Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Google

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter http://books.google.com durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

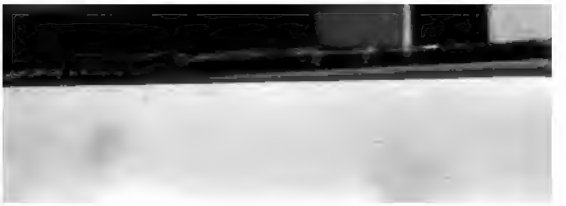

Dr. F. L. Keller

Professor

Geschichte

des

Cantons Zürich

von

1831—1840.

Aus

den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen

dargestellt

durch

Johann Jakob Leuthy,

von Stäfa.

Mit drei Portraits:

Prof. Dr. Keller von Zürich. Bürgermstr. Hirzel von Zürich. Seminardirektor Dr. Scherr.

Zürich,

Leuthy's Verlags-Bureau.

1845.

Druck von C. Köhler.

DG796
L472

Vorrede.

Die von mir herausgegebene „Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1831“ hatte sich nicht nur des Beifalls von sehr vielen achtbaren Männern im engern und fernern Vaterlande zu erfreuen, sondern wirkte auch, indem sie zur „Volksgeschichte“ ward, sehr wohlthätig auf das Volk, was ich zu meiner innigsten Freude wahrnehmen konnte. Vielseitig wurde ich daher ersucht, dieselbe fortzusetzen und somit die schöpferische Periode der Dreißiger-Jahre zu beschreiben. Ich entsprach diesen Wünschen um so lieber und faßte um so mehr Muth zu dieser Arbeit, da mein Blick mit Erstaunen und Wohlgefallen auf den großartigen Werken ruhte, welche jene Periode schuf. Die harmonische Entwickelung der Volks-Souverainetät nach dem wahrhaft großen Tage von Uster, die Amtsthätigkeit und

Suche nicht mehr zu ſein, ſei aber auch nie weniger, als zu deiner Zeit in deiner Stelle möglich iſt.“

Vor Allem gebe Gott dem geliebten Vaterlande den Frieden und ſeinen Segen.

Zürich, im April 1845.

Der Verfaſſer.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

I. Die europäische Bewegung und die Eidgenossenschaft am Ende des Jahres 1830 1

II. Politische Umgestaltung von 1830 bis zum Austritt von acht Mitgliedern des Regierungsrathes 1832 . 8

III. Annahme des Siebner-Concordates durch den Großen Rath des Cantons Zürich und Aufhebung des Chorherrenstiftes durch denselben 58

IV. Das erste öffentliche Blatt auf der Landschaft Zürich und die Bundesrevision 78

V. Gedächtniß-Feier des Tages von Uster und traurige Ereignisse an demselben 108

VI. Zürich tritt dem Entwurf einer neuen Bundesurkunde, verfaßt durch eine Tagsatzungscommission, bei, und hebt die Schanzen auf 135

VII. Tagsatzung in Zürich; Bundesangelegenheit; Schwyzer- und Basler-Sache. Beschluß des Gr. Rathes, die Domainen zu verkaufen; polnische Flüchtlinge ꝛc. . . . 171

VIII. Bundes-Angelegenheiten. Appellation an das Volk der Eidgenossen. Sarner Reaction in Schwyz und Basel. Auflösung des Sarnerbundes. Wirksamkeit der Vereine 187

IX. Der kaufmännische oder Directorialfond 212

X. Kulturgeschichtliches und gesetzgeberische Thätigkeit des Gr. Rathes in den Jahren 1831—1834 250

XI. Der Stadler-Auflauf. Erneuerte Thätigkeit der Schulbehörden. Fremde Noten. Das eidgenöss. Freischießen. Volksversammlung im Kräuel bei Zürich und Schilderhebung des Volkes gegen die Anmaßung der fremden Mächte 291

XII. Gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes im Jahr 1834. Fortsetzung des Kulturgeschichtlichen . . . 331

Seite

XIII. Politische Ereignisse im Jahre 1835. Gesetzgeberische Thätigkeit des Gr. Rathes. Fortsetzung des Kulturgeschichtlichen 337

XIV. Der Conseil Handel und die Volksversammlung in Wiedikon. Protestation gegen die Verwaltung des Stiftsvermögens. Gesetzgeberische Thätigkeit des Gr. Rathes im Jahr 1836. Fortsetzung des Kulturgeschichtlichen 396

XV. Austritt Ulrich's und Keller's aus dem Obergerichte. Revision der Verfassung, das Repräsentations Verhältniß im Gr. Rathe betreffend, und Annahme der Abänderung durch das Volk. Gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes im Jahr 1837. Kulturgeschichtliches 437

XVI. Wahl der Mitglieder eines neuen Gr. Rathes. Zürichs Benehmen bei dem Hornen- und Klauenstreit im Canton Schwyz. Prinz Louis Napoleon. Einweihung von Zwingli's Denkmal bei Cappel. Nekrologe von Regierungsrath Pfenninger und Bezirksgerichtspräsident Stapfer. Gesetzgeberische Thätigkeit des Gr. Rathes 471

XVII. Die Berufung des Dr. Strauß 508

XVIII. Der Große Rath gibt nach 668

XIX. Empörung des Pfarrers Hirzel in Pfäffikon . . 760

XX. Der 6. September 1839 in Zürich 774

XXI. Verfolgung des Seminardirectors Dr. J. Th. Scherr 837

XXII. Eingriffe in das Gebiet des Schulwesens . . . 846

XXIII. Suspensionen von Geistlichen 871

XXIV. Das Septemberjahr 894

XXV. Erinnerungen an Staatsrath Ludwig Meyer v. Knonau 907

XXVI. Nachträgliches 922

XXVII. Schlußwort 925

I.

Die europäiſche Bewegung und die Eidgenoſſenſchaft am Ende des Jahres 1830.

Die Schwinge des Zeitgeiſtes war gelüftet und erhob ſich zum ſchnellen Aufſchwunge. Eine große, allgemeine Bewegung ging durch ganz Europa; überall arbeitete der Geiſt der Völker an der Umgeſtaltung des alten, überlieferten Zuſtandes, an neuen Schöpfungen für das geſellſchaftliche Leben. Auch in der Eidgenoſſenſchaft war dieſes Streben durch alle Cantone erwacht. Werfen wir einen Blick auf den geſchichtlichen Zuſammenhang dieſer großen europäiſchen Bewegung.

Die Staaten Europa's (germaniſchen Urſprungs) hatten ſich, nach dem frühern Untergange ihrer urſprünglichen freien, mehr oder minder demokratiſchen, Verfaſſungen, durch eine Reihe von Urſachen, vorzüglich durch die Ausbildung des Adels als privilegirte Kaſte und durch die ſtehenden Söldnerſcharen, in monſtröſe Despotieen verwandelt, die durch eine lange Reihe von Jahrhunderten unerſchüttert feſt ſtanden. Die weſentlichen Grundſätze, auf welchen die Despotieen beruhten, waren, daß die Herrſcherfamilien von Gott eingeſetzt ſeien und eine unumſchränkte Gewalt (Souverainetät) über die Völker haben; daß die Völker (Unterthanen) rechtlos und zum blinden Gehorſam beſtimmt ſeien

Volke, auf welchen beiden Sagen das Repräsentativsystem erbaut wurde — entgegen der alten Lehre von den Vorrechten der privilegirten Classen und der Souveränetät der gebornen Herrscherfamilien, worauf das unbeschränkte Gewaltsystem beruhte. — Eng und innig mit dem Repräsentativsystem verbunden und aus demselben Grunde fließend, wie wir später zeigen werden, war die Lehre: daß das Leben der Völker zu einem steten Fortschritt in der Kultur bestimmt sei und daß das Fortbildungsprincip desselben in den Wissenschaften liege — entgegen der alten Lehre: daß alles Bestehende durch die Zeit geheiligt sei, von der Wissenschaft unantastbar bleiben und bis zum jüngsten Tage unverändert erhalten werden müsse. Aus diesem neuen Staatsrecht fließt nun auch drittens unmittelbar ein neues Völkerrecht, das auf der selbstständigen Unabhängigkeit und Unveräußerlichkeit der Nationen, als Vereinen freier Vernunftwesen, beruhte — entgegen der alten Uebung, durch Tractate der herrschenden Vetterfamilien *) über die Nationen zu verfügen und sie zu verkaufen, zu vertauschen und zu verhandeln. Das sind die Grundlehren des neuen politischen Glaubens der Völker, welche seither immer festern Fuß gefaßt haben.

Zum ersten Mal trat dieser neue Glaube jenseits des Weltmeeres, in den vereinigten Staaten Amerika's, ins Leben. Aber noch ahnten die Cabinete nicht, daß er auch in Europa das Haupt erheben würde; noch träumten die Herrscher sorglos den alten Traum der göttlichen Einsetzung auf ihren Thronen. — Da brauste der Sturm an der Seine; in Frankreich war zuerst in Europa das neue

*) Noch im achtzehnten Jahrhundert nannten sich alle Herrscher cousins.

Staatsrecht zur Völkersache geworden. Da waffnete sich der alte Glaube mit allen Mitteln der Gewalt und kämpfte einen Kampf auf Tod und Leben. Durch ungeheure Söldnerscharen und die Kunst baronisirter Geldmäkler, alles Geld und Silber von Europa auf Einen Punkt hinzuwandern, trug er drei Mal den Sieg davon. — Dennoch war jeder Sieg eine Niederlage. Trotz aller Siege des alten Glaubens in Frankreich, Spanien, Portugal und Italien, trotz des künstlich aufgestutzten Systems der Legitimität, trotz aller Congresse und Restaurationen, die ihn befestigen sollten, verbreitete sich der neue Glaube immer weiter und wurzelte immer tiefer und tritt nun zum vierten Mal ins Leben fast in allen Staaten Europa's, und zwar auf eine, von allen frühern Erscheinungsweisen wesentlich verschiedene Art. Wenn nämlich die großen Wahrheiten von den Rechten des Volkes, früher von Frankreich aus, an Völkern, die noch nicht reif dafür waren, eigentlich aufgedrungen wurden, und zwar nicht selten sehr unrein und entstellt; oder wenn nur einzelne Parteien in den Völkern sich für sie erhoben, so bekennen sich dagegen jetzt fast alle Völker Europa's für die Wahrheiten, — nicht als für eine fremde Lehre, sondern als für ihre eigenthümliche, selbstständige Vernunftüberzeugung, — nicht als für eine Partei-sache, sondern als für eine gemeinsame Volkssache.

Die Eidgenossenschaft hatte dasselbe Schicksal, wie die übrigen Staaten Europa's. Die meisten Republiken der Schweiz waren aus ursprünglich freien Gemeinwesen im Laufe der Zeiten in Despotieen verwandelt worden, nur mit dem, in der Hauptsache ganz unwesentlichen Unterschied, daß, wenn in dem übrigen Europa die Despotie in der Gestalt von Monarchien erschien, sie in der Schweiz als Aristokratie auftrat; dasselbe Staatsrecht von der Recht-

losigkeit des Volkes und der Allgewalt der Herrscher, das dort galt, war auch hier in allen seinen Theilen geltend; nur bestand hier der Herrscher in einer Anzahl von Junker- (oder Patrizier-) Familien. Außer den eigentlichen Eidgenossenlanden wurden aber auch noch eine Menge von Schutz- und Unterthanenorten an dem Schleppseil dieser Aristokratieen Jahrhunderte lang durch den Strom der Zeiten geschleift. Ein dunteres politisches System, als die dreizehnörtige Eidgenossenschaft, kennt die Geschichte nicht. Mit der französischen Revolution begann die erste neuere Entwickelung der Schweiz aus Jahrhunderte langer Erstarrung. Das alte Herrenhaus brach zusammen und die helvetische Republik wurde errichtet (1798). Es ist nicht zu läugnen, eine große Idee lag dieser Schöpfung zum Grunde, welche stets das Ziel der Eidgenossen bleiben wird. Zu läugnen ist es aber auch nicht, daß diese Schöpfung selbst nicht das Werk ruhiger Besonnenheit, und das Volk für den neuen Bau noch nicht reif war. Die Helvetik ging unter, aber ein Riesenschritt war vorwärts gethan: das alte, unförmliche Gerüste war zusammengestürzt und das Repräsentativ-System zum Staatsrecht der Schweiz erhoben worden. Die Mediationsverfassung (1803) nennen wir gleichfalls getrost einen Fortschritt in der Entwickelung der Schweiz, nicht als ob der Entwurf, aus dem sie hervorging, mit der Idee der Helvetik vergleichbar wäre; aber sie hat, wenn schon nicht ohne unreine Elemente, das Repräsentativ-System weiter entfaltet und viele treffliche Institutionen geschaffen. Allein sie war nicht das Werk der Nation, sie war das Werk eines fremden Herrschers und konnte darum unmöglich genügen. Mit dem Sturze dieses Eroberers trat die Epoche zu einer vollkommenern und einer selbstständigen nationalen Schöpfung ein. Statt dessen erhob sich die alte aristokratische Partei zu

einer beiſpielloſen Reaction gegen die ganze neuere Entwickelung der Schweiz; ihr Ziel war, die dreizehnörtige Eidgenoſſenſchaft wieder herzuſtellen. Das große Verdienſt von Zürich iſt es, die Ausführung dieſes abenteuerlichen Wahnes vereitelt zu haben. Gleichwohl wurde die Eidgenoſſenſchaft in ihrem Entwickelungsgange in eine weite Ferne zurückgeſchleudert; überall wurden die Repräſentativ-Verfaſſungen durch ariſtokratiſche verdrängt. In Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn wurde das alte Junkerthum faſt unverändert reſtaurirt, auch in andern Cantonen durch ein monſtröſes Repräſentations-Verhältniß eine Ariſtokratie der Städte über das Land begründet; überall durch unvolksthümliche Wahlen, überall durch Vermiſchung der Gewalten und Unabhängigkeit der Großen Räthe und der Juſtiz von der vollziehenden Gewalt (den Kleinen Räthen) die Grundzüge des Repräſentativ-Syſtems vertilgt und eine eigene Gattung von Despotie geſchaffen. Endlich wurde die Eidgenoſſenſchaft durch eine Bundesacte vereinigt, die, loſe und locker, nutzlos im Frieden und ohne Hülfe im Kriege iſt. Da ergriff ein großes Weltereigniß, die Juli-Revolution, alle Geiſter, der Tag einer neuen Entwickelung war auch in der Eidgenoſſenſchaft angebrochen. Die große Aufgabe dieſer Entwickelung ſollte eine, wenn gleich auf die Eigenthümlichkeiten jedes Cantons angewandte, Durchführung des Repräſentations-Syſtems, Errichtung eines feſten Bundesvereines auf gleichartigen Cantonsverfaſſungen, freie, den Feſſeln der Hierarchie entnommene Religionsübung in der ganzen Eidgenoſſenſchaft, voller Einfluß der Wiſſenſchaft für Veredlung und höhere Humaniſirung des geſammten Volkslebens, endlich eine würdige, volksthümliche Stellung der Schweiz unter andern Staaten ſein. Der ewig denkwürdige Tag von Uſter (22. November 1830) hatte auch im Canton Zürich eine Umgeſtaltung der

lichen Verhältniße hervorgerufen. Eine Verfassung wurde von dem Volke mit großer Mehrheit angenommen, durch welche seine heiligsten Rechte emancipirt wurden; durch sie entwickelte sich die Volkssouveränetät, die Amtsthätigkeit der Behörden, die Trennung der Gewalten, die Schöpfung der neuen Volksschule, die Moralisirung und Disciplinirung des Militairs, die Hoch-, Straßen- und Wasserbauten, die Glaubensfreiheit und Rechtsgleichheit, die Zernichtung aller Scheidewände zwischen Stadt und Land.

II.

Politische Umgestaltung von 1830 bis zum Austritt von 8 Mitgliedern des Regierungsrathes 1832.

Am Tage von Uster wurde eine Actiengesellschaft für ein Zeitungsblatt gegründet, welches die Ideen der Freiheit und Rechtsgleichheit, somit einer geistig und leiblich freien Entwickelung, in ihrem vollen Umfange auffassen, verbreiten und alle dazu führenden und davon ausgehenden Institutionen mit kräftiger Hand schützen sollte. Man fand, daß zu diesem schönen Zwecke der Name „Republikaner“ für das Blatt am besten passe, unter welchem dasselbe Freitags den 26. November 1830 zum ersten Male erschien und in der Folge wöchentlich zwei Mal herauskam.

Dagegen besprach man sich zu Zürich in gesellschaftlichen Kreisen über ein Blatt, welches mehr das Festhalten am Alten in Schutz nehmen und davon so viel als möglich retten helfen sollte, was schon aus der, zwar etwas verschleierten, Ankündigung ersichtlich war und sich auch dadurch

zeigte, daß die Partei des Republikaners aus den dießfälligen gesellschaftlichen Vereinen ausgestoßen wurde. Dr. Scherr sagt hierüber in seinem Werke: „Meine Bestrebungen und Schicksale während meines Aufenthaltes im Canton Zürich“ (St. Gallen, Scheitlin und Zollikofer 1840): „Das von Rüscheler hervorgerufene bewegte Staatsleben war jetzt in eine lebhafte Staatsbewegung übergegangen. Niemand hatte zu jener Zeit eine bessere Ernte, als die Wirthe. Unaufhörlich drängten sich dichte Haufen in den Gaststuben. Noch war die politische Parteiung nicht in persönlichen Haß ausgeartet; man konnte heftig mit einander in verschiedenen Ansichten debattiren und doch als gute Freunde noch auseinander gehen. Die Partei des Republikaners wurde zuerst ausgestoßen. Ich nahm an den Vorgängen und Discussionen lebhaften Antheil, ohne zunächst dabei activ zu sein. Professor Hottinger und Orelli suchten eine besondere Gesellschaft zu bilden, zu der sie mich von Anfang an beizogen; in der ersten Zeit beschränkte man sich auf Reflexionen; auch wurden einzelne Abhandlungen mitgetheilt. Neue Mitglieder wurden in den Kreis gezogen (zuerst traten bloß Hottinger, Orelli, Prof. Escher und Ferdinand Meier zusammen): Präsident Meiß, die Gebrüder Fäsi, Bluntschli, Wilh. Meier, Klauser, Ernst-Kramer, Pfr. Füßli u. n. A. *). Der Drang der Umstände trieb zu eigener Thätigkeit und die Gesellschaft berieth sich im Brunnenthurm, um die Herausgabe eines besondern Blattes zu bewerkstelligen. Doch auch in diesem kleinen Kreise waren die Ansichten verschieden. Das Juste-

*) Die Ankündigung des Vaterlandsfreundes trägt folgende Unterschriften: J. C. Bluntschli, Dr. der Rechte; H. Escher, Prof.; J. U. Fäsi, Prof.; Gyst-Schinz, Goldarbeiter; J. J. Hottinger, Prof.; C. Klauser, Fürsprech; F. Meyer, Staatsschreiber; J. C. Orelli, Prof.; L. Pestalozzi, Kaufm., und Schultheß-Landolt, Kaufm.

Mitten hatte die Majorität; Einer, der früher als ultraliberal bezeichnet war, sah bei den Umtrieben nur unreine Motive; er meinte, der Titel eines rechten Blattes wäre jetzt „der Aristokrat“; Orelli und ich dachten mehr im Sinne der raschen Umgestaltung; es entstand der „Vaterlandsfreund“, an dem ich grundsätzlich keinen Antheil nehmen konnte. Nach einiger Zeit blieben Orelli und ich aus der Gesellschaft weg. Ich weiß nicht, woher die Empfindung kam, aber ich darf es nicht verbergen, Manches in den Vorgängen erschien mir mehr komisch, als ernst.

So wohnte ich in der Unterzeit auch der Versammlung im Schützenhause bei, und sah und hörte mit einiger Ergötzung den theatralisch lebhaften, alten General Ziegler und den altsteif aristokratischen, jungen Juristen Bluntschli. Damals wurde mir klar, daß Dr. Keller an Verstandeskraft Alle weit überrage. Auch er war noch bei dieser städtischen Bewaffnungsscene, so wie ein nachmaliger ultra-radicaler Hauptmann, der unter martialischem Gesichte mit einem derben Knotenstocke als Adjutant den Oberst Bürkli von der Safran aus begleitete.

An unserm Tischlein bei Hurter scherzten wir manchmal über die Vorgänge; oft aber kamen Rüscheler und der öffentliche Ankläger David Ulrich, der gleich Anfangs sich entschieden den Republikanern angeschlossen hatte, heftig hinter einander. Der innere Gram, der an Rüscheler nagte, hatte bereits seine Lebenskraft zerstört. Seine frühern Freunde in der Stadt waren auf die Seite des Vaterlandsfreundes oder des Republikaners getreten; die Verehrung, welche er von den aufstrebenden Männern der Landschaft genossen, hatte sich hie und da in Haß und Verachtung umgewandelt. Seine Wohnung, früher täglich von angesehenen Wortführern besucht, war verödet; die jungen Männer, die ihm bei seinem Sommeraufenthalte in Hütten Ehrenlieder

zujauchzten und ihn als den Befreier des Landvolks hoch leben ließen, ſchwiegen nun, oder redeten beſchimpfend von ihm. Vergeſſen war die warme Theilnahme, mit der er die Sache der Freiheit ergriffen und in ſchweren Zeiten vertheidigt; man ſah in ihm einen Abtrünnigen auf der einen, einen Aufwiegler auf der andern Seite. Da entwichen ſeine Geiſteskräfte allmälig einem Leben, das ihn ſelbſt quälte. Im Fieberwahn durchwachte er die Nächte; bald fehlten ihm die Kräfte, ſeinen Liebling, den ſchweizeriſchen Beobachter, fortzuführen. Bei manchem Freunde klopfte er an, dieſe Arbeit bis zu ſeiner Geneſung zu übernehmen. Niemand wollte das kranke Werk des kranken Mannes weiter fördern. Nicht ohne ſchmerzliche Rührung vernahm ich ſein Anſuchen, und entſprach, ſo gut mir Zeit und Kraft erlaubte, indem ich mehrere Wochen unter beſonderer Rückſprache mit ihm ſeinen Beobachter redigirte. Dieß war der Zeitpunkt, von dem an ich ernſter und eifriger mich mit politiſchen Dingen beſchäftigte, und die nächſte Frucht waren einige perſönliche Reibungen und einige mißtrauiſche Blicke von Seite meiner Vorgeſetzten."

Die Annahme der neuen Verfaſſung erfolgte inzwiſchen, wie in der Geſchichte von 1796—1830 berichtet iſt, durch 40,503 von 42,224 Activbürgern und wurde am 10. April feierlich beſchworen. Die Freude über dieſes glückliche Ereigniß wurde zwar durch Uſteri's Tod theilweiſe verdunkelt; aber in den Herzen der freien Männer glühte der Stern der ſchönſten Hoffnung für eine glückliche Zukunft. Die Redaction der von Uſteri viele Jahre redigirten Neuen Zürcher-Zeitung ging an Scherr, den nachherigen Seminardirector, über. Staatsrath Hegetſchweiler nahm an dem Blatte ebenfalls Antheil. Die ſiegreiche Partei des Republikaners verfuhr mit größerer Mäßigung. Junker von Wyß wurde neben Uſteri zum Bürgermeiſter gewählt; Männer von

aristokratischen Seite: Spöndli, Rahn, Escher, von Meiß und A. erhielten hohe Staatsämter; an Usteri's Stelle trat v. Muralt. So hätte man fest glauben sollen, eine Zeit des ruhigen Aufbauens würde erfolgen. Die Parteileidenschaften aber flammten bei jeder neuen unvermeidlichen Maßregel heftiger empor. Da trat die Zeit ein, in der einige, aus früher Jugendzeit bestandene Freundschaften getrennt wurden; da löste man alte, theure Gesellschaften auf, um bei der Reconstituirung die verhaßten Gegner auszuschließen. Dr. Blumschli suchte die Unhaltbarkeit der Volkssouveraineität in einer besondern Schrift nachzuweisen. Der Zielpunkt des städtischen Hasses war Dr. Keller, der im entschiedenen Momente sich an die Republikaner angeschlossen hatte und nun unbestreitbar ihre mächtigste und heilsamste Stütze war. Sein durchdringlicher Verstand, gekräftigt mit tiefer Wissenschaftlichkeit und siegreich in unwiderstehlicher Beredsamkeit, hatte bald herrschenden Einfluß. Das ganze Gebiet nothwendiger Reformen überschaute er mit klarem Blicke. Diesen Mann an der Spitze, war es den Republikanern ein Leichtes, allen Widerstand zu besiegen. Keller hielt treu zu ihnen, obgleich er von den nächsten Verwandten manchen Vorwurf vernahm; obgleich ihn seine academischen Freunde, die er mit innigster Freundschaft ehrte, verletzend von sich stießen; obgleich seine Mitbürger, wie sehr sie früher um seine Stimme und Gunst gebuhlt, ihn und seine Familie mit nächtlichen Freveln bedrohten und sogar sein neues Wohngebäude besudelten und verstümmelten. An den wichtigsten Arbeiten in Verfassung und Gesetzen hatte Keller wesentlichen Antheil, und, in Anerkennung dieser Verdienste und des intellectuellen und wissenschaftlichen Vorrangs, wurde der kaum 33jährige Mann zum Präsidenten des Obergerichtes gewählt.

Der Witz der Stadter übte sich noch besonders an

Eduard Sulzer, gebürtig von Winterthur, der nach mancherlei Fahrten in England, Böhmen, Deutschland und der welschen Schweiz, sowie im Gebiete der Landwirthschaft, Pädagogik und Poesie, seit einigen Jahren in der Nähe von Zürich wohnte und dem Kleinen Rathe einen staatswirthschaftlichen Versuch gewidmet hatte. Durch Thätigkeit und Eifer (sagt Scherr) war es ihm gelungen, sich in die vordersten Reihen zu drängen und in den Großen Rath und Regierungsrath gewählt zu werden.

Der wackere Vorkämpfer für die Freiheit des Volkes, Rüscheler, starb den 15. Juli 1831, noch nicht volle 33 Jahre alt. Ueber seinen Hinschied sagt Scherr in dem Werke „Meine Bestrebungen" ꝛc.: Rüscheler, der bei scheinbarer Genesung seinen schweizerischen Beobachter fortzusetzen sich bemüht hatte und mit offener Besorgniß die wachsende Macht der Republikaner betrachtete, verzehrte sich rasch in brennendem Grame. Ich sah ihn häufig in den Stunden, da er mit dem Tode rang. Als schon das Fieber ununterbrochen sein erhitztes Gehirn verwirrte, blitzten oft noch im phantasirenden Wahnsinn Funken des reichen Geistes hervor, der einst so wirksam für die jugendliche Freiheit leuchtete; unaufhörlich, ohne Rast und Ruhe, beschäftigten ihn die Schicksale seines Volkes bis zum letzten Athemzuge. Ich meldete seinen Tod in der Neuen Züricher Zeitung: „Zürich, den 15. Juli 1831. Heut starb nach einem vierzehnwöchigen Krankenlager an einem Zehrfieber Heinrich Rüscheler, V. D. M., Lehrer an der Gelehrtenschule, Redactor der schweizerischen Monatschronik und des schweizerischen Beobachters, geboren den 6. April 1798. Er hat um die Sache der Freiheit hohe Verdienste. Schon seit Jahren hat er als kühner und starker Streiter für sie den Kampfplatz betreten, in einer Zeit, da Mancher, der jetzt mit Posaunenschall seine Aufopferung und Muth zu verkünden schöne Gelege

findet, scheu und unthätig im Verborgnen saß. Rüscheler wollte Freiheit und gleiche Rechte allen Bürgern: sein edler Sinn hoffte die Erreichung dieser höchsten Güter ohne Stürme. Als solche hereinbrachen, wähnte er, in Ueberschätzung eigner Kraft und eignen Einflusses, ihnen Schranken setzen zu können; ein Streben, des besten Bürgers würdig. Da mußte er der Hohn kleiner Geister werden; denn das Volk vergaß, wie immer, um einer scheinbaren Meinungsverschiedenheit alle die tausend Dienste, die ihm der schrecklich Enttäuschte geleistet hat." Die steigende Erbitterung der Städter reizte auch die Republikaner zu größerer Festigkeit. Der unverdeckte Antheil, den die Züricher an den Kämpfen der Stadt Basel gegen das Landvolk nahmen, steigerte das Mißtrauen in hohem Grade. „So war ich (sagt Scherr) auch Zeuge, wie mehrere Boten den auf der Platte (Gesellschaftshaus) ob Zürich versammelten Republikanern die bestimmte und wiederholte Nachricht und Mahnung brachten, daß die Häupter derselben diese Nacht bei'm Heimgang überfallen werden sollten. Es wurde ein Theil der Einwohnerschaft von Fluntern zum Schutze aufgeboten. Der Heimgang war mehr possirlich, als vertheidigungsfähig. Voran ein Brauknecht mit zwei Hunden, dann Männer mit Schwertern, Spießen und Stangen, in der Mitte die Bedrohten und am Ende noch ein bewaffnetes Gelent. Uebrigens war von einem Ueberfall nichts zu bemerken." Die Gebrüder Geßner waren in Zürich hauptsächlich die Zielscheibe des aristokratischen Hasses; nachdem ihnen vorher Fenster eingeworfen wurden, kam es vor ihrem Hause einmal zu Raufereien, wobei der alte Cantonsrath Ziegler von Küßnacht und besonders der sich muthig vertheidigende Ed. Geßner verletzt wurden.

In den meisten Cantonen der Schweiz fand man den fremden Kriegsdienst mit der Ehre und Selbstständigkeit

eines Freiſtaates unverträglich. Die Cabinete der Niederlande und von Frankreich wollten auch keine fremden Regimenter mehr in ihren Dienſten halten. Schon im Juli 1828 wurden deßhalb von dem niederländiſchen Geſandten denjenigen Cantonen, welche capitulirt hatten, Eröffnungen gemacht, und nachdem dieſelben in die Aufhebung der Capitulation eingewilligt hatten, erfolgte am 15. Jenner 1829 eine zweite Note des Geſandten, worin die Auflöſung der Regimenter auf Ende jenes Jahres definitiv angezeigt wurde. Bei dieſer Auflöſung, welche, nachdem die Werbung ſchon am 1. October 1828 eingeſtellt worden, im Spätjahr 1829 wirklich erfolgte, wurde jedem Offizier freigeſtellt, mit ſeinem Grad oder Anciennetät in die holländiſche Armee zu treten, auf Lebenszeit Penſion, auf zehn Jahre das halbe Tractement, oder endlich für drei Jahre Sold en bloc zu nehmen. Die Unteroffiziere und Soldaten, welche für die noch übrige Zeit ihres Engagements $^2/_3$ ihres Soldes, mit Befugniß, ſolchen in der Schweiz zu verzehren, und eben ſo verhältnißmäßig Penſionen, wie die Offiziere, erhielten, konnten ſich in beliebige Corps der holländiſchen Armee anwerben laſſen, und diejenigen, welche nicht wollten, erhielten ein Reiſegeld von 20 fl. holländiſch. Der größere Theil kehrte, einzeln oder truppenweiſe, wohlgekleidet und gut ausſehend, Manche mit einem nicht unbedeutenden Sparpfenning verſehen, in die Heimat zurück. Viele traten wirklich in holländiſche Dienſte; ein Theil derſelben kam nach Oſtindien, ein anderer Theil wohnte, unter Anderem, im Jahr 1832 dem zehntägigen Feldzuge gegen Belgien bei, namentlich aber waren ſolche bei der Beſatzung von Antwerpen.

In Frankreich hatte die Juli-Revolution die Abdankung der vier Schweizer-Linienregimenter und der zwei Regimenter königlicher Garde zur Folge. Die Tapfe

findet, scheu und unthätig im Verborgnen saß. Rüscheler wollte Freiheit und gleiche Rechte allen Bürgern; sein edler Sinn hoffte die Erreichung dieser höchsten Güter ohne Stürme. Als solche hereinbrachen, wähnte er, in Ueberschätzung eigner Kraft und eignen Einflusses, ihnen Schranken setzen zu können; ein Streben, des besten Bürgers würdig. Da mußte er der Hohn kleiner Geister werden; denn das Volk vergaß, wie immer, um einer scheinbaren Meinungsverschiedenheit alle die tausend Dienste, die ihm der schrecklich Enttäuschte geleistet hat." Die steigende Erbitterung der Städter reizte auch die Republikaner zu größerer Heftigkeit. Der unverdeckte Antheil, den die Züricher an den Kämpfen der Stadt Basel gegen das Landvolk nahmen, steigerte das Mißtrauen in hohem Grade. „So war ich (sagt Scherr) auch Zeuge, wie mehrere Boten den auf der Platte (Gesellschaftshaus) ob Zürich versammelten Republikanern die bestimmte und wiederholte Nachricht und Mahnung brachten, daß die Häupter derselben diese Nacht beim Heimgang überfallen werden sollten. Es wurde ein Theil der Einwohnerschaft von Flunkern zum Schutze aufgeboten. Der Heimgang war mehr possirlich, als vertheidigungsfähig. Voran ein Bauknecht mit zwei Hunden, dann Männer mit Schwertern, Spießen und Stangen, in der Mitte die Bedrohten und am Ende noch ein bewaffnetes Geleit. Uebrigens war von einem Ueberfall nichts zu bemerken." Die Gebrüder Geßner waren in Zürich hauptsächlich die Zielscheibe des aristokratischen Hasses; nachdem ihnen vorher Fenster eingeworfen wurden, kam es vor ihrem Hause einmal zu Raufereien, wobei der alte Cantonsrath Fierz von Küsnacht und besonders der sich muthig vertheidigende Ed. Geßner verletzt wurden.

In den meisten Cantonen der Schweiz fand man den *fremden Kriegsdienst* mit der Ehre und Selbstständigkeit

eines Freistaates unverträglich. Die Cabinete der Niederlande und von Frankreich wollten auch keine fremden Regimenter mehr in ihren Diensten halten. Schon im Juli 1828 wurden deßhalb von dem niederländischen Gesandten denjenigen Cantonen, welche capitulirt hatten, Eröffnungen gemacht, und nachdem dieselben in die Aufhebung der Capitulation eingewilligt hatten, erfolgte am 15. Jenner 1829 eine zweite Note des Gesandten, worin die Auflösung der Regimenter auf Ende jenes Jahres definitiv angezeigt wurde. Bei dieser Auflösung, welche, nachdem die Werbung schon am 1. October 1828 eingestellt worden, im Spätjahr 1829 wirklich erfolgte, wurde jedem Offizier freigestellt, mit seinem Grad oder Ancienneté in die holländische Armee zu treten, auf Lebenszeit Pension, auf zehn Jahre das halbe Traitement, oder endlich für drei Jahre Sold en bloc zu nehmen. Die Unteroffiziere und Soldaten, welche für die noch übrige Zeit ihres Engagements ²/₃ ihres Soldes, zur Belohnung, solchen in der Schweiz zu verzehren, und dann so verhältnißmäßig Pensionen, wie die Offiziere, erhalten, konnten sich in beliebige Corps der holländischen Armee anwerben lassen, und diejenigen, welche nicht wollten, erhielten ein Reisegeld von 20 fl. holländisch. Der größere Theil kehrte, einzeln oder truppenweise, wohlgekleidet und gut aussehend, Manche mit einem nicht unbedeutenden Sparpfenning versehen, in die Heimat zurück. Auch traten wirklich in holländische Dienste; ein Theil derselben kam nach Ostindien, ein anderer Theil wohnte, unter Anderem, im Jahr 1832 dem zehntägigen Feldzuge gegen Belgien bei, namentlich aber waren solche bei der Belagerung von Antwerpen.

In Frankreich hatte die Juli-Revolution die Abdankung der vier Schweizer-Linienregimenter und der zwei Regimenter *königlicher Garde* zur Folge. Die Tapferkeit

unserer Mitlandleute, welche so viele Heldenkämpfe bestanden, so viele Mühsalen und außerordentliche Begebenheiten erlebten, verdient besonders, namentlich während der in den Zeitraum unserer Geschichte einfallenden Julitage 1830, belobt zu werden. Die zwei Regimenter der Schweizer-Garde (welche das siebente und achte der königlichen Garde ausmachten) wechselten halbjährlich, am 1. Jenner und 1. Juli, die Garnison zwischen Paris und Orleans. Bei dem Ausbruche der Juli Revolution lag das siebente in Paris: ein Theil kam am 28. Juli zuerst auf dem Greve-Platz ins Feuer, ein Theil wurde auf den Platz des Innocens beordert, mußte aber, um dahin zu gelangen, Kämpfe und Angriffe bestehen und wurde von den Dächern und Fenstern mit einem Hagel von Flintenkugeln, Dachziegeln, Pflastersteinen ꝛc. überfallen. In der Straße St. Denis war der Kampf am hitzigsten; mehrere Barricaden wurden von den Schweizern zerstört. Auch in der Straße St. Honoré mußten heftige Angriffe der Pariser abgeschlagen werden, was noch in stärkerm Grade in dem Louvre Statt fand. Am 29sten war das ganze Regiment in diesem Gebäude vereinigt, bald aber wurden zwei Bataillons detachirt, und zwar das eine auf den Carrousel Platz, das andere in den Garten der Tuilerien. Das Louvre wurde von dem zurückgebliebenen Bataillon mit Bravour vertheidigt und erst spät in geordneten Gliedern verlassen. Auch die Vertheidigung der Caserne Babylon durch 140 Mann der Schweizergarde bildet einen Glanzpunkt in der Geschichte dieser Tage. Das Regiment zog sich, nachdem Paris aufgegeben worden, nach St. Cloud zurück, ein Theil wurde dann nach Sevres beordert, eine Abtheilung nach Rueile, bis sich das ganze Regiment wieder in Versailles vereinigte. — Das zweite Garde-Regiment (einige Compagnien, namentlich die Grenadier-Compagnie Steffen, bestanden

faſt ganz aus Zürchern) lag in Orleans. Am 29. Juli um 3 Uhr Morgens marſchirte es von da ab, traf Abends (nach zwölfſtündigem Marſche) in Angerville, am 30. (nach eilfſtündigem Marſche) in Arpajon ein, wo auf dem Felde bivouaquirt werden mußte. Am folgenden Tage gelangte es durch Waldungen und Seitenwege nach Verſailles, mußte aber ſogleich nach Rambouillet marſchiren, wo es mit dem 7ten Regiment zuſammentraf. Von da aus wurde Herr von Maillardoz nach Paris abgeſchickt, wo ihm der Herzog von Orleans einen Sicherheits- und Geleitsbrief für beide Schweizer-Regimenter übergab. Am 3. Auguſt mußten die Regimenter den abgeſetzten König, Karl X., bis Maintenon begleiten, wo ſie von ihm unter Dankbezeugung entlaſſen wurden. Sie marſchirten nach Chartres und trafen am 7ten in Orleans ein, wo ſie die Waffen abgaben, licenzirt wurden und am 16. Auguſt compagnienweiſe auf den Straßen nach Baſel und Pontarlier den Rückmarſch in die Schweiz antraten. Am 2. Herbſtmonat traf der erſte Transport der verabſchiedeten Truppen in Zürich ein, zwar nur mit ihren Ueberröcken bekleidet, die Einen ſtatt Tſchako's mit dreieckigen Hüten, Alle aber ſchöne Leute von gutem Ausſehen. Eine Menge Menſchen ſtrömte in das Sihlfeld und begleiteten das Detaſchement bis zur Caſerne, wo die Leute einlogirt wurden. Am 5. Herbſtm. traf eine Compagnie, meiſt St. Galler, am 8. eine Compagnie, meiſtens Zürcher, am 12. und 15. jedes Mal wieder eine Compagnie, am 16. ein ziemlich ſtarkes Dataſchement, erſtere vom 8ten, letztere vom 7ten Regiment, hier ein. Jede Abtheilung ſtellte ſich im Sihlfeld in Ordnung und marſchirte dann, begleitet von einem Zürcheriſchen Offizier, der ſie in Dietikon abholte, mit einigen Tambouren an der Spitze, in die Stadt ein. Allgemein wurde die gute militäriſche Haltung der Leute bewundert.

Das erste Linienregiment, in welchem sich die Angehörigen des Cantons Zürich befanden und welches von dem Zürcherischen Obersten Bleuler commandirt wurde, war im Jahr 1827 aus Spanien nach Frankreich zurückgekehrt und wurde für einige Monate in den Städten Pau, Dax und Mont de Marsan in Garnison gelegt. Im Mai des benannten Jahres kam es nach Perpignan, und im Weinmonat mußte es zum zweiten Mal den spanischen Boden betreten, um die berühmte Festung Figueras zu besetzen; der Regiments-Chef war Commandant der Forts und des Städtchens, obgleich auch französische Truppen in dem letztern lagen. In diesem Ort litt das Regiment durch Krankheiten ziemlich bedeutenden Verlust; endlich im April 1828 erhielt es Befehl zum Rückmarsch und wurde nach Grenoble in Garnison gelegt. Viele Offiziere hatten verschiedene Orden erhalten, namentlich aber wurden dem Oberst Bleuler bedeutende Aussichten eröffnet. In Grenoble blieb das Regiment bis im Brachmonat; dann kam das erste Bataillon mit dem Stab nach Briançon, das zweite war in St. Bonnet, das dritte in Mont Dauphin. In diesen Stellungen wurde das Regiment von der Juli-Revolution überrascht und in eine schwierige Lage versetzt, indem es von aller Communication mit der Schweiz oder dem Vorort abgeschnitten war. Die Schreiben der Tagsatzung wurden nicht an ihre Adresse befördert, bis endlich Herr von Muttach in Bern am 28. August als außerordentlicher Bote mit allen Copieen der vom Vorort an die sämmtlichen Regimenter erlassenen Ordres, die auf Beseitigung aller Feindseligkeiten, nebst der Haltung von Ruhe und Ordnung, zielten, in Briançon erschien. Am 30. August begann nun der Abzug des Regiments. Zu Grenoble wurde es in der Umgegend einquartirt, widerstand fest allen Versuchen für Annahme der dreifarbigen Cocarde und traf am 14. — 16. Herbstmonat in Besançon ein. Hier

hielt der eidgenöſſiſche Oberſt Gulger Revue über dasſelbe, darauf wurde es licenzirt, gab die Waffen im Arſenal ab und wurde dann in Detaſchements eingetheilt, die von Hauptleuten und Offizieren in die Schweiz zurückgeführet wurden. Am 25. Herbſtmonat Nachmittags 2 Uhr rückte das erſte Bataillon des Regiments in Zürich ein; die Truppen waren mit ihren grauen Oberröcken bekleidet, die Tſchako's mit Futter verhüllt. Man brachte einigen Tambouren Trommeln, und es war eine Freude, die Truppen unter dem Takt derſelben und den hier ungewohnten franzöſiſchen Märſchen geordnet in die Stadt einrücken zu ſehen. Am 26ſten kamen wieder zwei Compagnien, ebenſo am 27ſten u. ſ. f. Sämmtliche Soldaten wurden, gemäß vorörtlicher Verordnung, am Tage ihrer Ankunft in der Caſerne verpflegt und dann entlaſſen. — Das Regiment Bleuler war in der Zeit, als es in Madrid und Grenoble lag, am ſtärkſten; die Zürcher hatten ſechs Compagnien, jede zu hundert Mann, die meiſtens complet, zuweilen auch überzählig waren.

Werfen wir nun, ehe wir unſere Geſchichte fortſetzen, einen Rückblick auf das Jahr 1831, ſo finden wir, daß dasſelbe für den Canton Zürich ein ſehr wichtiges und in Beziehung auf das, was für die höhern Forderungen des Rechts und der Bildung geleiſtet wurde, das rühmlichſte Jahr in der ganzen Dauer ſeiner Geſchichte iſt. Das alte, ſchon längſt veraltete, nur durch die Stützen fremder Macht gehaltene, ariſtokratiſche Herrenhaus, in welchem nur Vorrechte Sitz und Stimme hatten, war in dieſem Jahr vollſtändig zuſammen gebrochen; an ſeine Stelle trat ein Volksbau, deſſen Grundſtein in der Verſammlung zu Uſter gelegt, erhoben und vollendet ward, in welchem das Volk ſelbſt über ſein Wohl zu Rathe ſitzt, welcher dem Talente und Verdienſte die Bahn zu jeder Ehrenſtelle öffnet, die Freiheit Aller ſchirmt und ſichert, der geiſtigen Entwicklung offenes Feld und jeder menſch-

lichen Thätigkeit freien Spielraum öffnet. Die neue Verfassung stellt einen freien, durch Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte geadelten, wahrhaften Bürgerverein dar, der nur durch das Gesetz beherrscht wird; das Gesetz aber ist nicht mehr der Wille Weniger, es ist der Ausdruck des Gesammtwillens; denn es wird durch eine Versammlung frei gewählter Stellvertreter des Volks gegeben, welche mit seinen Bedürfnissen vertraut und in hinlänglicher Anzahl vorhanden sind, um das Wohl des Ganzen zu berathen; die Herrschaft des Gesetzes endlich wird gesichert durch die vollständige, durch alle Abstufungen der Behörden durchgeführte Trennung der Gewalten, die allein gegen den Mißbrauch der Macht Gewähr leistet. Das ist in allgemeinen Zügen das erfreuliche Bild des neuen politischen Zustandes. Richten wir nun im Besondern den Blick auf die Thätigkeit der höchsten Landesbehörde und der beiden ihr untergeordneten Hauptbehörden im Jahr 1831.

Nachdem der Große Rath in den Monaten Februar und März in 18 Sitzungen die neue Verfassung aufgestellt und in 8 Sitzungen die Einleitung zu ihrer Einführung und die Wahlen des Regierungsrathes und Obergerichtes getroffen hatte, wandte er seine unermüdete Thätigkeit auf die Anordnung der verfassungsmäßigen Behörden, und die Früchte dieser Thätigkeit liegen vor Augen. Bestand, Wahl und Befugnisse aller öffentlichen Behörden im Staat, in der Kirche und Schule, auf den drei Stufen (der Gemeinde, des Bezirkes und des Cantons) sind durch die Gesetze geordnet; eine bestimmte Geschäftsordnung für jede dieser Behörden ist vorhanden, und kein Gesetz fehlt, welches die Trennung der Gewalten auf jeder Stufe des Staatslebens erfordert. Die wohlthätigen Folgen der freien Wahl der meisten dieser Behörden durch das Volk geben sich kund. Welchen Gegensatz bildete

jetzt der Große Rath mit dem traurigen Bilde, welches dieſe höchſte Behörde in der 1814er-Verfaſſung, durch ihre gänzliche Abhängigkeit von dem Kleinen Rathe, darbot! Damals war der Gr. Rath nur eine Expeditions-Behörde des Kl. Rathes, welche dem Willen desſelben das Siegel des Geſetzes aufdrückte. In dieſem Jahre erſchien die höchſte Landesbehörde in ihrer urſprünglichen Würde als Stellvertretung des ſouverainen Volkes; überall kamen die wahren Intereſſen und Bedürfniſſe der Geſammtheit zur Sprache; Kenntniß der Sache und wiſſenſchaftliche Begründung trugen ſtets den Sieg davon; nicht Parteiſucht, wie fälſchlich hier und da behauptet wird, ſondern Rückſicht auf Freiſinnigkeit und den Geiſt der Verfaſſung, entſchied, wie billig iſt, bei der Wahl der Commiſſionen. Auch hatte ſich nicht der alte Adam mit ſeiner Sucht, die Staatsſtellen zur Verſorgung der Seinigen zu benutzen, der Majorität des Gr. Rathes bemeiſtert; er hatte vielmehr ſein altes Quartier behauptet, und wenn ihm die Majorität aus Verſöhnungsliebe zuweilen ein Opfer brachte, was ſelten heilſam war, ſo blieb er dennoch unbefriedigt. Die Grundſätze der Verfaſſung und die geläuterte öffentliche Meinung bildeten die Richtſchnur der Majorität. Auch bei Entwerfung der Inſtructionen für die Tagſatzung waltete ſtets die Rückſicht auf Recht und Freiheit vor, und wenn dieſe Inſtructionen auf der Tagſatzung nicht durchgingen, ſo hatte der Große Rath die Ehre, an denen, welche wirklich durchgingen, keinen Theil gehabt zu haben. Großen Einfluß auf die Entwickelung der geiſtigen Kraft der Verſammlung übte das neue Reglement, das auf der Grundlage des freien Wortbegehrens beruht.

In der Anordnung eines Bezirksrathes für jeden Bezirk hatte ſich durch eine kurze, aber reiche Erfahrung eine Einrichtung bewährt, wodurch auch die Bezirksver-

waltung vermittelst freigewählter Räthe, welche die Bedürfnisse der Bezirke genau kennen, eine entschiedene volksthümliche Natur gewann. Wie durch ein tüchtiges Reglement des Gr. Rathes die Kraft der Gesammtgemeinde erhoben und vervielfacht ward, so wurde durch das Gesetz über die Versammlungen der einzelnen Gemeinden die Stärke und Kraft derselben begründet und erhöht und die Ausübung der Gemeindsrechte gegen jede Willkür gesichert. Das Gerichtswesen wurde in allen Theilen durch ein umfassendes Gesetz geordnet; der Zusammenhang der einzelnen Gerichte und ihre Unterordnung unter das Obergericht genau bestimmt, die Thätigkeit jedes einzelnen vollständig geregelt. So wurde zu Stande gebracht, was man in der alten Ordnung auch nicht im Traume für möglich hielt: ein unabhängiges selbstständiges Gerichtswesen, dessen höchste Richtschnur nicht der Wille des Kl. Rathes, nicht die Willkür der Richter, sondern das Gesetz ist. Die Wohlthat zweier Instanzen ist überall in den Gerichten gesichert. Auch in den Bezirks- und Zunftgerichten bewährte sich die Güte der Volkswahlen; durch diese wurden jene Gerichte zu eigentlichen Volksgerichten. Ein verbessertes Strafgesetzbuch, auf welches wir nachher zurückkommen werden, wurde vorbereitet, und zu einem veredelten Strafrecht, durch Aufhebung der Peinlichkeit, Abschaffung der Ruthe, geschehen die nöthigen Schritte. Als man zur Entfernung jener Barbarei schritt, fürchteten Viele, der Staat werde eine Beute von Räubern und Mordbrennern werden; aber noch steht er, und edler, menschlicher, als zuvor. Das Erziehungswesen ward endlich von den lähmenden Banden der Abhängigkeit von der Kirche befreit. Die Erfahrung vieler Länder lehrte, daß es nur als selbstständiger Zweig der Staatsverwaltung Leben und Gedeihen gewinnen kann. Nähere Bemerkungen über das Einzelne in

dieſem Theile werden wir im Verfolg unſerer Geſchichte machen. Auch auf die Erleichterung des Volkes von unnöthigen und ungerechten Laſten verwandte der Gr. Rath ernſtliche Sorge, und er that, was die Umſtände erlaubten, wohl mehr, als die alte Ordnung in einer Reihe von Jahren geleiſtet hat: Herabſetzung des Salzpreiſes und der Wirthſchaftsabgabe, Aufhebung der Landjägerſteuer, des Zuchtſtierengeſetzes, der Jagdbänne und Aenderung der Montirungsabgabe. Wichtige Aufgaben hatte ſich der Gr. Rath in dieſem Jahre zu löſen vorgeſteckt: Umwandlung eines müßigen Stiftes in eine arbeitſame Hochſchule; Reform der Volksſchulen und des Gymnaſiums; Errichtung eines Rathes für Handel und Gewerbe, der, ſtatt Schätze aufzuhäufen, ſie zur Belebung der Induſtrie im ganzen Canton verwendet; Umgeſtaltung des fremdartigen Kriegsweſens in ein ächt ſchweizeriſches; Ablöſung des Zehntens und Grundzinſes; Einführung von offenen Feld- und Mattenwegen; Erleichterung der Schuldablöſung; Erleichterung in Ausübung von Handwerken, Ehehaften und Waſſerwerken; Einführung eines gleichförmigen Steuerfußes nach Vermögen, Einkommen und Erwerb.

Mannigfaltig und faſt unüberſehbar waren die Geſchäfte und Arbeiten des Regierungsrathes. Als ſeine erſten Sitzungen im April begannen, war der Himmel umwölkt, und kaum aufgegangen, ſank die Sonne nieder, welche den Horizont ſeines Wirkens erleuchten ſollte; ein Schwanken mußte im Anfang ſeine verwaisten Schritte begleiten, und doch drängte ſich die Flut der äußern und innern Angelegenheiten: Geſetze zu entwerfen, zu begutachten, zu vollziehen; den Blick bald auf die unglückliche Landſchaft Baſel, bald auf das getheilte Schwyz, bald auf den Eidsgenöſſiſchen Auswuchs Neuenburg zu richten; die untern Behörden zu organiſiren; die tauſend Adminiſtrationsſachen, welche aus den

sieben Collegien im Regierungsrathe zusammenfließen, mit Schnelligkeit und Umsicht zu erledigen: dieß war die schwere Aufgabe des verflossenen Jahres. Größtentheils ist es gelungen; das Militärgesetz, das Gesetz über die Collaturen, über die Organisation aller Kanzleien, das Reglement des Regierungsrathes und mehrere kleinere Gesetze wurden vor den Großen Rath gebracht. Indessen litt kein Zweig der Administration, und, von den Statthaltern, besonders den in ihrem Wirkungskreise neu eingetretenen kräftig unterstützt, fing der Staatsorganismus seinen lebendigen Lebenslauf an. Bedenkt man, wie, nebst den 98 Sitzungen des Regierungsrathes, die fast täglichen Früh- und Abendsitzungen der einzelnen Collegien, Departemente und Commissionen die Zeit in Anspruch nahmen, so muß jeder Billigdenkende dem Regierungsrathe im Ganzen das Zeugniß rastlosen Fleißes geben. Ob die Arbeiten gleichmäßig auf allen Mitgliedern lasten konnten; ob es auf die Länge wohl und weise gethan war, denselben zuzumuthen, ihre Gesundheit, ihr Vermögen, ihre ganze, nun ungewiß gewordene Zukunft dem Staate gegen die erbärmlichsten aller Schweizerbesoldungen aufzuopfern; ob dieß ein Reiz für die Bewohner des Landes sein konnte, ihren Söhnen künftighin die kostspielige Erwerbung der nothwendigen wissenschaftlichen Bildung zu verschaffen, dieß Alles maßen wir uns nicht zu entscheiden an, obwohl wir mit einiger Besorgniß in dieser Hinsicht der Zukunft entgegen blickten. Indeß entfaltete das Jahr 1833 keinen geringern Schauplatz der Thätigkeit.

Um die erstaunenswürdige Thätigkeit des neuen Obergerichtes kennen zu lernen, bedarf es nur einer summarischen Uebersicht dessen, was dasselbe in $^3/_4$ Jahren geleistet hat.

Das alte Obergericht übergab dem neuen 108 unerledigte Civil-Appellationen. Dazu kamen 204 neue, zusammen 312. Von diesen wurden 236 durch Spruch entschieden; 65 wurden

von den Parteien zurückgezogen und nur 11 gingen in das Jahr 1832 über, und ſelbſt von dieſen 11 waren ſchon 4 an Commiſſionen verwieſen.

Das alte Obergericht urtheilte in dem erſten Vierteljahr nur über 44 Proceſſe; aus den 236, welche das neue Obergericht in 3/4 Jahren erledigte, ergibt ſich dagegen die Zahl von mehr als 78 auf drei Monate.

Die Zahl der Criminal-Proceſſe und Criminal- und Polizei-Appellationen, mit welchen ſich das neue Obergericht beſchäftigte, betrug 61, von welchen 11 noch eine Dotation waren, welche das alte Obergericht dem neuen vermachte. Von dieſen 61 wurden 47 durch Spruch erledigt, 10 von den Parteien zurückgezogen und nur vier gingen ins Jahr 1832 über. Außerdem hatte das Obergericht 24 Criminalfälle vorbereitet, die es dem Criminalgericht übergab. Die Zahl der Rehabilitations-Geſuche, welche das neue Obergericht entſchied, betrug acht; zwei wies es an die erſtern Inſtanzen zurück.

Endlich erledigte das Obergericht 233 Anträge der Juſtiz-Commiſſion.

Während der alte Erziehungsrath viele Jahre hindurch nur ſeltene Zeichen eines ſpärlichen Lebens von ſich gab, hatte der neue in kurzer Zeit einestheils die Geſetzesvorſchläge für die Organiſation aller Schulbehörden entworfen, welche die neue Verfaſſung aufſtellt; anderntheils Vieles für die Reform des Schulweſens ſelbſt vorbereitet, was in dieſem Jahre vollendet wurde. Im letztern Gebiete wurde der Entwurf für die Einrichtung des Schullehrer-Seminars im verfloſſenen Jahre zum Geſetz erhoben, wiewohl wir gewünſcht hätten, der Plan zu dieſer Anſtalt, die ſich zu dem Volksſchulweſen doch offenbar nur wie Mittel zum Zweck verhält, wäre bis nach dem Organiſations-Entwurf der letztern verſpart worden. Nach dieſem flüchtigen Blicke auf

das, was die neue Verfassung für Recht und Freiheit, Volkswohlstand und Bildung geleistet und für die nächste Zukunft vorbereitet hatte, mochte jeder Bürger sich selbst die Frage beantworten, ob diese neue, stets schöpferische und lebensthätige Ordnung der Dinge, oder die alte — dieses erstarrte Gehäus der Aristokratie — vorzuziehen sei.

Währenddem die Umgestaltung so rasch vor sich ging, stieg die Spannung zwischen denen, die so viel möglich vom Alten zu retten, und denjenigen, die den größten Theil rasch umgestaltet, immer mehr und vermehrte sich so, daß sie die Wirksamkeit des Regierungsrathes zu hemmen begann. In Folge Aufhebung des Casernen-Dienstes legte am 10. Februar 1832 der Rathsherr und Oberst Füßli sämmtliche von ihm bekleidete militärische, und im Februar und März 1832 die Oberstlieutenants Ziegler, Meier, Heinrich und Conrad v. Orell, Landolt und Bürkli ihre Stellen nieder *). Die beiden Letzteren hatten auf den 21. März sämmtliche Infanterie-Offiziere der vier Succurs-Bataillone durch Circular-Schreiben eingeladen, um von ihnen die Anzeige zu vernehmen, daß sie auf den folgenden Tag ihre Dimissionen einzugeben gesonnen seien und daher von ihren bisherigen Offizieren theils Abschied zu nehmen, theils die Frage an sie zu richten wünschten, ob nicht vielleicht der Eine oder Andere das Nämliche zu thun Willens sei? Die Sache fand aber bei der Umfrage wenig Anklang; nur Vier erklärten definitiv, dem Beispiele zu folgen und es vorziehen zu wollen, mit Tornister und Flinte im Quartier-Corps dienen zu wollen. Alle Uebrigen sprachen entweder förmliche Protestationen gegen solcherlei Schritte aus, oder hielten wenigstens dafür,

*) Etwas später erhielt der Ingenieur-Oberstlieut. Näscheler die nachgesuchte Entlassung von der Tagsatzung.

daß man zuerſt die Ergebniſſe der neuen Militär-Organiſation abwarten müſſe. Nach ſolchen und andern Vorgängen beſprachen ſich mehrere Vaterlandsfreunde in Meilen über die Errichtung von Vereinen zum Schutze der neuen Verfaſſung und wählten am 5. Februar eine Commiſſion. Nachdem dieſe ihre vorbereitenden Geſchäfte vollendet hatte, verſammelten ſich am 26. gl. Monats die Freunde der politiſchen Vereine im Canton Zürich zur Bildung eines Cantonal-Vereines in Waſſerſtorf. Die Zahl der verſammelten Männer war weit größer, als man vermuthet hatte; wir glauben nicht zu irren, wenn wir ſie auf 1000 bis 1200 angeben. Aus allen Theilen des Cantons waren patriotiſch geſinnte Männer erſchienen; ſchlichte Landleute in Zwilchröcken und Kitteln von den äußerſten Grenzen des Cantons, feſt entſchloſſen, auch an dieſem Tage ihre Liebe für die errungene Freiheit zu bethätigen und ſie nie mehr ſich entreißen zu laſſen. Der Vorſchlag, die Verſammlung in der Kirche zu halten, konnte wegen der großen Menge, die beſtändig wuchs, nicht ausgeführt werden. Man beſchloß daher, bei dem anfänglich gefaßten Plane zu bleiben und die Verhandlungen in dem Saale des Gaſthauſes zum Adler zu eröffnen.

Alt-Amtsrichter Füßli war von der Meiler-Commiſſion beauftragt worden, als Präſident die Verhandlungen zu leiten. Mit einer kurzen, aber kräftigen und ſachgemäßen Rede ſchritt er zu den Geſchäften des Tages; er ſprach: „Tit. Zuverläſſig ſind die Meiſten von Ihnen mit der Erwartung hieher gekommen, es werde irgend einer unſerer bedeutenden Männer dieſe Verſammlung mit einer glänzenden Rede eröffnen; ſtatt deſſen tritt ein ganz unbekannter Menſch, zwar aus Auftrag der Meiler-Commiſſion, hervor und richtet nur wenige einfache Worte an Sie. — Sie alle wiſſen, daß unſere neue Staatsverfaſ-

sung, eines der kostbarsten Güter, politische Selbstständigkeit uns sichert; diese sollen wir nun aber auch durch politische Thätigkeit verdienen. Es sei uns nicht genug, daß unsere Behörden die Verfassung sowohl im ganzen Canton einführten, — wir sollen im Einklange mit Jenen dahin streben, daß sie auch materiell gedeihe, das heißt: wir sollen uns genau mit ihr vertraut machen, ihr Wesen, ihren Geist ergründen, daraus Belehrung schöpfen und wiederum Belehrung verbreiten, Bildung im ganzen Canton befördern, mit Einem Worte, den Nationalcharakter veredeln und den alten Schweizernamen wieder zu erwerben suchen. Diese Zwecke glaubt man nun am sichersten durch Zusammentreten in politische Vereine zu erreichen. Es werden diese aber auch noch andere Vortheile darbieten. Namentlich entsteht so eine compacte liberale Masse, welche die erlegte Aristokratie, wenn sie je wieder ihr Haupt erheben wollte, im ersten Athemzuge zu erdrücken im Stande wäre; ferner lernt man die Gleichgesinnten kennen und sich näher an einander anschließen, und dadurch werden nicht nur die Lauener (Anspielung auf Lauener von Uri), sondern auch die Lauen im Lande, von den entschiedenen Freunden der neuen Ordnung gesichtet. Und endlich ist mit Gewißheit zu erwarten, daß durch die politischen Vereine, in Verbindung mit den übrigen Schweizervereinen, dahin gewirkt werde, daß endlich eine scharfe Art an einen verfaulten Stamm gelegt werde, ich meine die Unheil bringende 1814er Verfassung. Möge statt ihrer ein fruchttragender, herrlicher Baum entstehen, welcher dem vaterländischen jetzigen Boden, dem heimatlichen jetzigen Klima angemessen sei. Das thut Noth, denn die Eidgenossenschaft, wie sie jetzt da steht, möchte man wahrlich eine Leidgenossenschaft nennen, die da trauert über das Schicksal ihrer Verbündeten im Baselgebiet, denen zu helfen aber sie nicht im Stande ist", u. s. w.

Hierauf erſtattete Staatsanwalt Ulrich einen Bericht über die Geſchäfte der Meiler-Commiſſion; dann wurde der Entwurf der Statuten verleſen, dieſe debattirt und ſofort definitiv beſchloſſen. Nach Beendigung dieſer Arbeiten ſchritt man zur Wahl eines engern Cantonalvereines; aus jedem einzelnen Bezirke wurden mehrere tüchtige Männer in denſelben ernannt. Dieſer engere Ausſchuß wählte dann ein Comite von ſieben Mitgliedern zur Führung der Geſchäfte, deſſen und des engern Cantonalvereines erſte Aufgabe die Bildung von Bezirks- und Zunftvereinen war, wo die letztern noch nicht beſtanden. Da der Saal nur einen Theil der Anweſenden faſſen konnte, ſo erhielt Dr. Schmid von Richterſchweil den Auftrag, während die Wahlgeſchäfte vorgenommen wurden, dem übrigen Theile der Verſammlung, die ſich im Freien befand, die Statuten vorzutragen und zu erläutern, welchen Anlaß Schmid benutzte, um der Verſammlung ſeine Anſicht*) über einen, von einigen Freunden mitgebrachten Petitionsentwurf zu eröffnen. Mit tiefer Stille wurde der Redner angehört; nur bei einzelnen, beſonders anziehenden Stellen ſeines Vortrages wurde er durch lauten Beifallsruf unterbrochen.

Die Unterzeichnungen zum Eintritt in den Verein konnten an dieſem Tage nicht beendigt werden. Der Reſt des Tages wurde patriotiſchen Unterhaltungen, durch kräftige Toaſte erheitert, gewidmet. Mit froher Erinnerung ward des Tages von Uſter und der dortigen Sprecher, mit treuem Andenken an den hochſinnigen Uſteri, mit freudiger Anerkennung des älteſten Kämpfers für die Freiheit im Canton Zürich, des Regierungsrathes Pfenninger, mit Dank

*) Die Anſichten Schmid's wichen damals von ſeinen ſpätern An- und Abſichten ab. Wir werden ſpäter auf dieſen, damals Ultra-Radicalen zurück kommen.

und Verehrung des unerschrockenen Verfechters der Nationalinteressen, Dr. Casimir Pfyffer, mit Liebe und Bewunderung des ausdauernden Muthes der Basler-Landleute gedacht; ein neuer Beitrag für die Verarmten sollte ein neues Zeichen der ungeschwächten Theilnahme sein. Dieser Tag gab einen neuen, mächtigen Beweis, wie tief die freie Verfassung in die Gemüther der Landleute eingedrungen, wie unbezweifelt sie zu einer wahrhaften Volkssache ward. Auch von einiger Kultur gab diese Versammlung ein unverwerfliches Zeugniß, denn von den vielen Hundert anwesenden Landleuten hatte auch nicht Einer durch irgend eine Unordnung die patriotische Weihe dieses Tages befleckt.

Folgendes sind die Statuten, welche von dem Vereine angenommen wurden:

§. 1. Der Cantonalverein besteht aus allen Cantonsbürgern und Einwohnern, welche sich heute zur Stiftung desselben durch ihre Unterschrift verbunden, oder welche nachher bei den jährlichen Versammlungen beitreten. Die Aufnahmserfordernisse für die Zukunft sind: Die Eigenschaft als Mitglied eines Bezirks- oder Zunftvereines; das angetretene 20ste Altersjahr; die Leistung des jährlichen Beitrages.

§. 2. Der Cantonalverein versammelt sich zwei Mal im Jahr, im Frühling an einem vorher auszuschreibenden Tage, und im Spätjahr immer den 22. November, dem Tage von Uster; außerordentlich auf den Ruf des engern Vereins, oder des Comite. In jeder Sitzung trägt der Präsident einen, auf den Grund der eingereichten Berichte der Bezirksvereins-Präsidenten basirten, Bericht über den Zustand aller Vereine des Cantons vor.

§. 3. Der Cantonalverein betrachtet sich als Glied des schweizerischen Schutzvereines, schließt sich in dieser Beziehung an die Langenthaler Statuten an, ernennt sofort bei seiner heutigen ersten Versammlung einen engern Cantonalverein von 33 Mitgliedern durch offenes, absolutes Mehr und besetzt in Zukunft die darin erledigten Stellen bei seinen ordentlichen Zusammenkünften.

§. 4. Bei diesen Wahlen soll vorzüglich (nach §. 2 der Lan-

genthaler Statuten) auf Männer von Einsicht, Tadellosigkeit und entschiedene Liebe zur Volksfreiheit gesehen und aus jedem Bezirk wenigstens 2 Mitglieder ernannt werden. Sollten bei der Gründung des Cantonalvereins Wahlen auf Abwesende fallen, welche nachher ablehnten, so kann der engere Verein sich entweder für den Anfang selbst ergänzen, oder die Stellen bis zur nächsten Versammlung des Cantonalvereins vacant lassen. Wer aber die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, ist verpflichtet, seinen Platz wenigstens 1 Jahr zu behalten.

§. 5. In jeder Sitzung des engern Cantonalvereins wird das Protokoll der vorhergehenden verlesen, und diese Sitzungen finden jedenfalls einige Wochen vor den Generalversammlungen und überhaupt, so oft es der Präsident oder 5 Mitglieder verlangen, Statt.

§. 6. Der engere Cantonalverein wählt alsdann wiederum aus seiner Mitte ein Comite von sieben Mitgliedern zur Leitung der laufenden Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse des engern und weitern Cantonalvereines und überträgt Einem derselben das Präsidium, einem Zweiten das Quästorat, einem Dritten das Actuariat, Alles durch geheimes Mehr, Alles auf ein Jahr, mit Wiederwählbarkeit.

§. 7. Niemand darf die auf ihn gefallene Wahl in das Comite und zu einer der bezeichneten Stellen ablehnen, er habe sie denn bereits schon ein Jahr bekleidet. Der Präsident ist zugleich auch Präsident des großen Cantonalvereins. Das Comite wird sich sofort mit dem geschäftsleitenden schweizerischen Comite in Luzern in Verbindung setzen und demselben von der Entstehung und den Statuten dieses Cantonalvereins Kenntniß geben.

§. 8. Der Cantonalverein und seine engern Abtheilungen werden den Zweck des schweizerischen Schutzvereines stets im Auge behalten, nämlich: alle volksthümlichen Verfassungen in ihrem Bestande zu schirmen, wo solche erst im Entstehen sind, zu ihrem Gelingen möglichst beizutragen; die Entstehung jeder aristokratischen Gewalt zu hindern, gesetzliche Freiheit aufrecht zu erhalten, eine zeitgemäße Bundesverfassung nach freien Grundsätzen vorzubereiten.

§. 9. Der Verein wird daher jenen Zweck, so weit er unsere Cantonalverhältnisse berührt, genau bei uns durchzuführen suchen und sich besonders auch zur Aufgabe machen, sowohl durch die Presse,

als auf andere belehrende Weise, in freisinnigem Geiste das Volk aufzuklären, zur höhern Bildung anzuspornen, ihm Kenntniß der Gesetze beizubringen, mit Einem Wort, den National-Charakter zu bilden.

§. 10. In dieser Beziehung wird der Verein sich durch den ganzen Canton verbreiten, Bezirks- und Zunftvereine zu bilden suchen.

§. 11. Die Ausführung dieses Planes soll der engere Verein in seiner ersten Sitzung berathen und trachten, daß seine Mitglieder aus den verschiedenen Bezirken die ihnen dort bekannten Freisinnigen zusammen berufen und Statuten, wozu ihnen ein Schema mitgetheilt werden soll, entwerfen. Die Bezirksvereine werden alsdann dem [illegible] Sollten dieselben Widersprüche [illegible]

§. 12. [illegible]

§. 13. [illegible] zu erkennt werden.

§. 14. [illegible]

legen; über die Verwendung aber darf das Comite, unter seiner Verantwortlichkeit gegen den engern Cantonalverein, Verfügungen treffen.

„Also beschlossen in Basserstorf, vor der Generalversammlung, Sonntags den 26. Februar 1832.

Die Bildung des Cantonalvereins erweckte großes Aufsehen in der Stadt Zürich. Der Vaterlandsfreund eiferte heftig dagegen. Es hieß, man wolle einen Staat im Staate, verfassungswidrige Constitutionen und Behörden ꝛc. Besonders gab die genannte Versammlung zu einer warmen Discussion im Regierungsrathe Veranlassung. Nach fünfstündiger Berathung faßte eine Mehrheit von 11 Stimmen den Beschluß, der Gesetzgebungsrath habe dem Regierungsrath im Laufe künftiger Woche einen Antrag zu einem, in nächster Sitzung vor den Großen Rath zu bringenden Gesetzesvorschlag vorzulegen, unter welchen Bedingungen Vereine zu gestatten seien. Mittlerweile sei dem Hrn. Füßli, Präsidenten des Vereines, anzuzeigen, daß der Verein sich nicht constituiren dürfe, bis nach Statt gehabter Berathung vor dem Großen Rathe. Die Zuschrift an Füßli lautet, wie folgt:

„Dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse zufolge; wurde heute zur Berathung über die, am letzten Sonntag in Basserstorf Statt gehabte Volksversammlung geschritten und nach vorläufiger Discussion, wegen der Form, M. HHr. Regierungsrath Hegetschweiler von dem H. Präsidio über den dießfälligen Vorgang und einen darauf zu gründenden Antrag in Anfrage gesetzt, worauf Wohldersselbe den Ursprung dieses Ereignisses in seinen Quellen, so wie dessen Vorgang und Zweck beleuchtete und als letztern die Absicht darstellte, theils unsere Verfassung und neuen Institutionen zu beschützen und, in ihrem Wort und Sinn, in lebendige Anwendung zu bringen, theils aber auch auf eine wünschbare Regulirung der Bundesverhältnisse hinzuarbeiten. Mit dieser Eröffnung wurde aber von dem Herrn Referenten keine Vorlegung der in besagter Versammlung gefaßten Beschlüsse verbunden; hingegen fanden sich mehrere Mitglieder des Regierungsrathes im Besitze gleichlautender Abschriften der angenom-

menen Statuten des bei jener Versammlung gebildeten Zürcherischen Cantonalvereins, welche ebenfalls in dem heutigen Blatte des Vaterlandsfreundes vollständig abgedruckt sind.

Da auch von keinem der anwesenden Mitglieder des Regierungsrathes, welche Augenzeugen des Vorganges in Bauerstorf waren, Zweifel in Bezug auf die Uebereinstimmung dieses Abdruckes mit dem Inhalte der daselbst angenommenen Statuten des Vereines geäußert wurde, so hat der Regierungsrath auf diese, mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmende Uebereinstimmung seine Berathung und nachfolgenden Beschluß begründet, und ist eine vidimirte Abschrift jener Statuten, als Auszug aus dem obgedachten gedruckten Blatte, ad acta zu legen.

Nachdem nun entschieden worden, über dieses Ereigniß näher einzutreten, wurde beschlossen:

1) Der Gesetzgebungsrath wird beauftragt, im Laufe der künftigen Woche dem Regierungsrathe einen Gesetzvorschlag über die Bedingungen zu hinterbringen, unter welchen die Bildung von Vereinen Statt finden dürfe, und soll dieser Gesetzesvorschlag dem Gr. Rathe in seiner nächstbevorstehenden Sitzung vorgelegt werden.

2) Dem Präsidenten des Cantonalvereins (als welcher Herr alt Amtsrichter Flüßli von Zürich genannt ist) wird von dem Regierungsrath angesinnt, mit Constituirung dieses Vereins inne zu halten, bis von dem Gr. Rathe über jenen Gesetzesvorschlag entschieden sein wird.

Actum, Donnerstags den 1. März 1832.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatsschreiber, Hottinger."

Der angeführte Beschluß des Regierungsrathes weckte in jedem denkenden Gemüthe eine Menge von Betrachtungen. Wie war es möglich, fragte man sich, daß der Regierungsrath einen solchen Beschluß fassen konnte? Freilich walteten bei einem großen Theile der Mitglieder desselben viele Mißverständnisse über die Natur der politischen Vereine ob, die durch das falsche Licht, in welchem der Vaterlandsfreund dieselben darstellte, noch verstärkt wurden. Vergebens suchte

R. R. Hegetſchweiler und Andere, durch eine klare und kraftvolle Entwickelung der Gründe zur Stiftung des Vereins und der Zwecke, die er ſich vorgeſetzt hatte, dieſe Mißverſtändniſſe zu zerſtreuen. Der Beſchluß wurde gefaßt. Gegen ihn ſtimmten die Regierungsräthe Hauſer, Hegetſchweiler, Keller, Pfenninger, Rebmann, Ed. Sulzer, Weiß.

Da wir die Geſchichte gerne mit intereſſanten Actenſtücken bereichern, ſo geben wir hier eine Mittheilung des frühern Amtsrichters und nachherigen Oberrichters Füßli, an die Redaktion des Republikaners, welche eine Proteſtation gegen den Erlaß des Regierungsrathes enthält. Genannte Mittheilung iſt aus Nr. 10 des Republikaners vom 6. März 1832 enthoben und lautet, wie folgt:

„Der politiſche Verein von Baſterſtorf hat durch die Beſchlüſſe des Regierungsrathes, auf eine erzwungene Weiſe, eine größere Bedeutſamkeit erhalten, als er bei ruhigem, natürlichem Bildungs- und Entwicklungsgange wohl kaum erhalten hätte. In dieſer Beziehung ſcheint mir daher Alles der Oeffentlichkeit anzugehören, was die Oppoſitionspartei charakteriſiren kann, und ich theile Ihnen deßhalb Folgendes mit: Dienſtags den 29. Februar erſchien Morgens früh in meiner Wohnung der Weibel Frendweiler und verlangt, mündlich, für Herrn Bürgermeiſter von Muralt eine Abſchrift der Baſterdorfer Statuten, da er ſolche zu kennen wünſche. Ich war einigermaßen über dieſe mündliche Anfrage erſtaunt und beſchied den Mann dahin, daß ich zuſehen werde, ob ich im Laufe des Tages eine Copie für den Herrn Bürgermeiſter könne verfertigen laſſen. Es wurde dieß wirklich bis Nachmittags möglich und die Copie ging, nebſt folgendem Begleitſchreiben, an Wehlbenſelben ab.

Hochgeachteter Herr Bürgermeiſter Muralt! Sie haben mich um Mittheilung der Statuten des in Baſterſtorf gegründeten politiſchen Vereines anfragen laſſen; ich denke, es geſchieht dieß nicht in Ihrer amtlichen Stellung, ſonſt würde ich die Freiheit nehmen, zu bemerken, daß ich auf amtliche Anfrage nur vor den Schranken des

dankbar, ſende ich Ihnen Ihr Exemplar ſofort zurück, indem ich heute bereits ein anderes erhielt.

Zürich, 28. Februar 1832.

Höflichſt empfiehlt ſich Ihnen

Ed. von Muralt."

Dieß diene zum Beweiſe, daß nachher im Regierungsrathe keine von mir dem Herrn Bürgermeiſter eingereichte und von mir anerkannte Abſchrift der Statuten, zum Grunde ihrer Berathung und ihrer Beſchlüſſe, gelegen habe, wie das Gerücht ſagt, und daß ich auch jene Abſchrift an Herrn Bürgermeiſter nur privatim mittheilte.

Donnerſtags den 1. März wurde alsdann der politiſche Verein Gegenſtand großer Debatten im Regierungsrathe, und es erfolgte die oben angeführte Ordonnanz, gegen welche ich folgende Proteſtation einlegte:

„Tit. Ich habe die geſtern vom H. Regierungsrathe an mich erlaſſene Note erhalten. Welche richtige oder unrichtige Abſchrift der Waſſerſtorfer Statuten derſelben zum Grunde gelegen habe, weiß ich nicht; dagegen kenne ich vollſtändig die vom Vereine angenommenen Statuten ſelbſt. Einer der Hauptzwecke derſelben iſt Aufrechthaltung der Verfaſſung.

Da nun aber, weder die Verfaſſung, noch irgend ein Geſetz, dem H. Regierungsrathe die Befugniß einräumt, noch einräumen kann, der Conſtituirung eines hauptſächlich zur Aufrechthaltung der Verfaſſung geſtifteten Vereines entgegen zu treten, oder dieſelbe zu ſuspendiren, ſo proteſtire ich anmit förmlich und feierlich gegen das in der zweiten Beſchlußnahme des Schreibens enthaltene Anſinnen, mit Conſtituirung dieſer Vereine inne zu halten, indem ich daſſelbe für verfaſſungswidrig und außerhalb der Competenz des H. Regierungsrathes erkläre, und werde mich dadurch auf keine Weiſe von der Stiftung und weitern Ausbildung ſolcher politiſchen Vereine abhalten laſſen. Ich appellire in dieſer Beziehung an die Anſichten unſerer höchſten Landesbehörde, des Gr. Rathes, und hege die Zuverſicht, daß derſelbe die Grundſätze, welche ihn ſelbſt ins Leben gerufen haben, werde aufrecht zu erhalten wiſſen. Im freien Staate geziemt es dem freien Manne, frei zu ſprechen, frei zu handeln.

Ich glaube, meine Worte und Werke ſind durch die Landesge-

sitze gerechtfertigt, und halte es für Pflicht gegen alle Mitglieder des Vereins, diese Erklärung dem H. Regierungsrathe einzugeben.

Genehmigen Sie ꝛc.

Zürich, den 2. März 1832.

Wilhelm Füßli, alt Amtsrichter."

In seiner Sitzung vom 3. März geruhte sodann der hochweise Regierungsrath meine Protestation zurückzuweisen, wie man aus folgender Zuschrift ersehen kann.

„Der Regierungsrath, nach Einsicht der von dem Herrn alt Amtsrichter Füßli an ihn gerichteten, vom 2. d. M. datirten Zuschrift, beschließt:

1. Diese Zuschrift soll dem Herrn alt Amtsrichter Füßli durch die Staatskanzlei wieder in Original zugestellt werden, da der Regierungsrath nicht im Fall ist, Protestationen von Privaten gegen seine Beschlüsse anzunehmen.

2. Der Regierungsrath bestätigt seinen Beschluß vom 1. d. M. und macht den Herrn alt Amtsrichter Füßli für die Folgen der Nichtbeobachtung desselben verantwortlich.

Actum, Samstags den 3. März 1832.

Vor dem Regierungsrathe:

Der erste Staatsschreiber, Hottinger."

Das ist nun die zweite illegale Frucht regierungsräthlicher Befangenheit; um nicht zu einer dritten Ordonnanz Veranlassung zu geben, schweige ich gegenüber dem Regierungsrath, gelange dagegen jetzt an die Oeffentlichkeit.

Ich wiederhole vor Allem meine erste Protestation; ich erkläre nochmals die erste Note des Regierungsrathes für incompetent, also für null und nichtig. Aus einem, in seiner Grundlage und von Anfang an ungültigen Akt aber kann, nach allen Rechtsgrundsätzen, in der Folge keine Gültigkeit erwachsen; es entsteht vielmehr daraus eine rechtswidrige Handlung nach der andern. Der Beweis liegt vor: Erst verbietet mir der Regierungsrath, einen Verein zur Aufrechthaltung der Verfassung zu constituiren und auszubilden, und nachdem ich gegen solchen Eingriff in die Rechte Anderer und meine eigenen die Stimme erhoben, wird mir meine Rechtsverwahrung ins Haus zurückgeschickt, der frühere Beschluß vom 1. März bestätigt und ich für die Folgen

der Nichtachtung desſelben verantwortlich gemacht. So wenig man dieſelben auch zu fürchten hätte, ſo frage ich dennoch: woher nimmt der Regierungsrath die Befugniß, mir ein Urtheil (oder iſt dieſe zweite Ordonnanz etwas Anderes) über Ausübung meiner Privatrechte zuzuſtellen; woher die Hoffnung, daß ich mich je einem ſolchen unterziehe? Ich werde ſolchem ſelbſtherrlichen Thun und Treiben alle meine Kraft entgegen ſetzen, indem ich darüber Gewißheit haben will, ob die Verfaſſung, welche ich mit aufrichtigem Herzen beſchworen habe, an mir verletzt werden dürfe. Darum, vor unſerer höchſten Landesbehörde, dem Gr. Rathe, darum, vor allen Bürgern und Bewohnern des Cantons, proteſtire ich anmit feierlich auch gegen dieſen zweiten Beſchluß des Regierungsrathes, für mich und im Namen aller Mitglieder des Cantonalvereins, und ſehe getroſt, in den Beſchlüſſen des Gr. Rathes, der Wiederherſtellung der verletzten Rechte entgegen. Wenn der Regierungsrath Verdacht gefaßt, als hätte ich ein geſetzwidriges Unternehmen begonnen, warum überliefert er mich nicht dem Gerichte! Dieß wäre die einzige gültige Behörde, vor welche ich geſtellt, von welcher ein Urtheil über mich gefällt werden könnte. Wenn er überhaupt der ganzen Sache abhold zu ſein Fug und Recht zu haben glaubte, warum hinderte er nicht ſchon das bloße Zuſammentreten in Baſſerſtorf, welches ihm durch die wiederholten Einladungen im Republikaner nicht fremd konnte geblieben ſein, und würde wohl derſelbe eine geheime Verbindung eher gebilligt haben? Wer das Licht des Tages und die Offenheit nicht zu ſcheuen braucht, der führt wahrlich nichts Böſes im Schilde. Endlich ſei dem H. Regierungsrathe auf ſeine Erwägung, daß er nicht im Falle ſei, von Privaten Proteſtationen anzunehmen, geantwortet: Entweder ſind ſeine Beſchlüſſe gerecht, das heißt, in ſeiner Befugniß, und dann wehe dem Bürger, der ſich denſelben zu widerſetzen wagt; oder ſie ſind es nicht, ſie ſind mit den Landesgeſetzen oder der Competenz der Behörde im Widerſpruch, dann wehe dem Staate, welcher gegen ſolche Beſchlüſſe einen Angehörigen nicht ſchützt.

Zürich, den 5. März 1832.

Wilhelm Füßli,
alt Amtsrichter."

Das Vereinsleben in der Schweiz war und ist noch so wichtig, daß wir uns bewogen finden, damals geäußerte Ansichten darüber, welche achtungswürdige, einsichtige Männer der Oeffentlichkeit übergaben, hier mitzutheilen. Es heißt in einem Aufsatze des Republikaners:

„Wir wollen jenen Regierungsbeschluß vorläufig mit wenigen Worten unter zwei Gesichtspunkten betrachten:

1. In Beziehung auf die persönliche und bürgerliche Freiheit.

Die Bildung von Vereinen und Versammlungen, welche den Gesetzen und der Verfassung in Zweck und Form nicht widersprechen, ist durch kein Gesetz verboten. Daß nun der politische Verein von Wasserstorf, weder der Verfassung, noch den Gesetzen, widerspricht, weiß Jeder, der ihn kennt; er ist vielmehr gerade zu dem Zwecke gestiftet, um die Verfassung aufrecht zu erhalten. Er ist also erlaubt, eben so gut erlaubt, wie so viele andere Vereine, die in der Schweiz existiren und gegen welche noch keine Regierung etwas verfügt hat; er ist durch kein Gesetz verboten. Wie könnte auch in einem freien Staate das Recht der Bürger, gesetzliche Vereine und Versammlungen zu halten, verboten werden? In dem monarchischen England und Frankreich, wie in dem republikanischen Amerika, denkt nie die Regierung daran, weil diese Staaten frei sind.

Da der Verein durch kein Gesetz verboten ist, ist er erlaubt. In dem Kreis der erlaubten Handlungen befinden aber die wesentlichsten Rechte der Bürger; dennoch hatte ihn die Regierung bis zur Entscheidung des Großen Rathes verboten. Wie verträgt sich also dieß Verbot mit der persönlichen und bürgerlichen Freiheit!

2. In Beziehung auf die Verfassung.

Weder nach der Verfassung, noch nach dem Reglement der Regierung, hat diese das Recht, Gesetze zu geben, nicht

einmal vorläufige geſetzliche Beſtimmungen. Der Gr. Rath allein hat dieſes Recht. Demnach hatte die Regierung durch das vorläufige Verbot der Vereine ein Geſetz gegeben, und zwar in Betreff der wichtigſten Rechte der Bürger. Wie verträgt ſich alſo dieſes Verbot mit der Verfaſſung?"

Ein Geſetzesvorſchlag über erlaubte und unerlaubte Vereine, welcher vor den Gr. Rath gebracht werden ſollte, welcher aber hauptſächlich gegen den in Baſſerſtorf geſtifteten Cantonalverein gerichtet war, verurſachte eine Abhandlung über Vereine und bürgerliche Freiheit, welche wir der Nr. 10 des Schweizeriſchen Republikaners vom Jahrgang 1832 entheben; es heißt darin: „Bedenket wohl, ihr großen Räthe, was ihr thut! dieſer Gegenſtand berührt das theuerſte Kleinod, er berührt die perſönliche und politiſche Freiheit eurer Mitbürger. Wir haben ſchon einmal über dieſen Gegenſtand geſprochen, faſſen aber nochmals die wichtige Materie auf und wollen zuerſt einige Betrachtungen über erlaubte und unerlaubte (rechtmäßige und rechtswidrige) Vereine im Allgemeinen aufſtellen, und dann noch einige Worte für den angefeindeten Zürcheriſchen Cantonalverein ſprechen.

Die Frage, welche Vereine erlaubt oder unerlaubt ſeien, wird ganz anders in freien und ganz anders in despotiſchen Staaten (unbeſchränkten Monarchien und Ariſtokratien) aufgelöst werden. In den letztern iſt der Staat und die Staatsgewalt gänzlich von dem Willen der Bürger getrennt und liegt in den Händen der gebornen Herrſcher oder Herrſcherkaſten; für dieſe iſt ihr Herrſchervortheil, aber nicht das ewige Recht, die einzige Regel deſſen, was ſie verbieten oder erlauben. Alle Vereine, die nur im Entfernteſten das öffentliche Leben berühren, alle Verſammlungen des Volkes ſind ihnen verhaßt; denn ihr Intereſſe iſt, daß die Menſchen getrennt bleiben, weil durch die Vereinigung derſelb-

ihre Despotie schnell ihr Grab finden würde; daher stempeln sie alle Vereine und Versammlungen des Volkes zu Hochverrätherei. — Ganz anders in freien Staaten. Hier ruht der Staat ganz in dem Willen der Bürger, des Volks. Die Gesetze sind der Ausdruck des Gesammtwillens (des Volkswillens), und von dem Volk sind die Beamten gewählt worden, haben von ihm ihre Gewalt empfangen, die Gesetze zu vollziehen und zu handhaben. Zu welchem Zweck hat das Volk Gesetz und Verfassung, so wie die verfassungsmäßigen Beamten (d. h. den Staat) geschaffen? Offenbar zu dem Zweck, die allen Bürgern gleichen menschlichen Rechte (persönliche Freiheit, Eigenthum, freie Gedankenmittheilung, freien Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte) gegen jede Verletzung sicher zu stellen. Wodurch geschieht diese Verletzung? Dadurch, daß einzelne Bürger oder ein Verein derselben ihre Rechte und Freiheiten so weit ausdehnen, daß sie die Rechte und Freiheit anderer Bürger oder die Freiheit und Sicherheit des ganzen Bürgervereins antasten oder zerstören; dieß zu verhindern, sind, wie eben bemerkt worden, Verfassung und Gesetze aufgestellt worden; wir mögen daher auch sagen: Rechtsverletzung geschieht durch Verletzung von Verfassung und Gesetzen. Aber jeder Gebrauch der Freiheit, der freien menschlichen Thätigkeit, wodurch nicht die Rechte Anderer verletzt werden, ist ein rechtmäßiger Gebrauch der Freiheit, die Ausübung eines Rechts, und jede Beschränkung derselben wäre mithin eine Zerstörung des Rechts selber.

Hier haben wir nun die einfache Regel für erlaubte und unerlaubte, oder besser: rechtmäßige und rechtswidrige, Vereine gefunden. Alles kommt bei den Vereinen auf ihre Form und auf ihren Zweck an. Liegt in der Form und in dem Zweck eines Vereins nichts, wodurch die Rechte

anderer Bürger oder die Freiheit und Sicherheit des ganzen Bürgervereins (Geſetz und Verfaſſung) verletzt werden, ſo iſt die Bildung eines ſolchen Vereins eine rechtmäßige Ausübung der Freiheit, die, wie jedes Recht, in ſich ſelbſt gültig iſt und nicht erſt verſtattet zu werden braucht. Wollte ein geſetzgebender Körper einen ſolchen Verein verbieten, ſo kann das Volk erwiedern: „Wir haben euch den Auftrag ertheilt, unſere Rechte zu ſchützen, nicht aber, ſie zu zerſtören; ihr behandelt freie Bürger wie Kinder, wie Unmündige; ihr ſeid keine Geſetzgeber, ſondern Despoten.“ Kein geſetzgebender Körper, heiße er wie er wolle, Deputirtenkammer, Landſtände oder Großer Rath, hat die Befugniß, Vereine, wodurch keine Rechte Anderer verletzt werden, zu verbieten; das Recht, ſolche Vereine zu ſtiften, fließt aus den unveräußerlichen Menſchenrechten.

Welche Vereine ſind nun rechtswidrig? Rechtswidrig kann ein Verein werden: 1) durch ſeine Form. Alle geheimen Vereine und Geſellſchaften ſind unerlaubt; kein Volk kann ſie dulden. Zwar ſind ſolche Vereine nicht ſchon an ſich rechtsverletzend; aber da der Zweck und die Mitglieder derſelben unbekannt ſind, ſo wird dem Volk für den Fall, daß der Zweck wirklich rechtsverletzend iſt, die Möglichkeit benommen, ſich dagegen zu verwahren.

Ferner kann kein Verein eine zwingende Gewalt haben, weder über ſeine eigenen Mitglieder, noch über andere Bürger. Die Zwangsgewalt iſt nur mit der Durchführung des ſtrengen Rechts verbunden; dieſe hat das Volk eignen Behörden anvertraut, und es hat ſie an Schranken gebunden, damit ſie nicht zur Willkür werde. Wollten Vereine ſich ſolche Zwangsgewalt anmaßen, ſo würden ſie die Freiheit der Bürger gefährden; dann würde ein Staat im Staate entſtehen. Das geſchah häufig im Mit-

telalter, z. B. in der Kirche und den Zünften (Innungen); heut zu Tag denkt Niemand daran.

Daß aber ein Verein Statuten hat, ist natürlich, ja nothwendig. Wie kann z. B. ein Handelsverein ohne Statuten bestehen? Keines Bürgers Rechte werden dadurch verletzt.

2) Durch seinen Zweck kann ein Verein unerlaubt werden, wenn im Allgemeinen dieser Zweck in Handlungen besteht, welche gegen Gesetz und Verfassung sind. Das mag auf vielfache Weise geschehen, z. B. wenn er sich Vorrechte anmaßt, wie die Innungen und Corporationen, oder der Aristokratenverein, der für sich die politische Freiheit nehmen und dem Volke die Knechtschaft bescheren will; oder wenn er auf den Umsturz der Verfassung ausgeht, wie das Waldshuter-Comite, u. s. w.

Das sind die Gebrechen, wodurch ein Verein unerlaubt wird. Ehe wir nun zu dem Zürcher Cantonalverein übergehen, wollen wir noch ein Wort über die Versammlungen des Volkes sagen. Das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln und sich über seine Angelegenheiten zu berathen, ist eines der heiligsten politischen Rechte eines jeden freien Volkes. In den Republiken des Alterthums galt die Beraubung dieses Rechtes gleich mit der Unterjochung des Volkes; erst wenn die Freiheit des Volkes durch Zwingherren unterging, sah man Satelliten (Trabanten), welche die versammelten Bürger zerstreuten (wie unter den Dionysen in Syrakus). In dem freien England wagt es keine Gewalt, dem Volk dieß Recht zu bestreiten, und in Nordamerika verordnet ausdrücklich die Verfassung, daß es nie durch ein Gesetz dürfe beschränkt werden. Erst durch dieses Recht, sagt Rousseau (im Contract-Social) wächst der wahre Gemeingeist auf, nur in ihm hat der Bürger das *Mittel, sich* gegen Unterdrückung zu schützen. Wo du eine

Gewalt ſiehſt (ſagt Rabaut de St. Etienne), welche dieſem Rechte entgegen tritt, erblickſt du entweder einen gewordenen oder einen werdenden Tyrannen.

In der Schweiz hatten ſich, in Folge einer Vereinigung von freigeſinnten Männern in Langenthal, politiſche Vereine gegründet, zuerſt in Bern und Luzern, dann im Thurgau, Solothurn, Freiburg, der Waadt, und dann auch in Zürich. Alle politiſchen Vereine entſpringen aus einem tiefen Bedürfniſſe des Volkslebens; dieſe Wahrheit hat die Geſchichte zu allen Zeiten beſtätigt. Gehen wir noch zu den Zwecken des Vereines über. Alle politiſchen Vereine (die Sprache iſt hier nur von erlaubten) beziehen ſich auf das öffentliche Leben, auf die Verfaſſung und ihre Inſtitutionen. Sie entſtehen aus einem tiefen Bedürfniß des Volkslebens und zugleich aus dem Gefühle, daß die Staatsbehörden allein dieſem Bedürfniß nicht abzuhelfen im Stande ſind. Die Zwecke der ſchweizeriſchen Vereine ſind: Bildung eines einſichtsvollen Freiheitsſinnes im Volke, in welchem allein die freien Verfaſſungen ein dauerndes Fundament haben; Schutz der freien Verfaſſungen gegen ihre Feinde und Vorbereitung einer ächt nationalen Bundesverfaſſung. Wer wagt es, zu läugnen, daß dieſe Zwecke erlaubt ſind? Wäre es wirklich nothwendig, die Rechtmäßigkeit des erſten Zweckes zu verfechten, ſo müßten wir glauben, wir ſeien in Rußland oder Spanien, nicht in der freien Schweiz. Der zweite Zweck, Schutz der freien Verfaſſungen, iſt die heiligſte Pflicht jedes Bürgers. Eine mächtige Partei in der Schweiz arbeitet raſtlos wieder an dem Sarge der kaum gebornen Freiheit. Die Landſchaft Baſel zeigt euch noch die friſchen Gräber der Todtenopfer, die der Ariſtokratie gefallen ſind; eine verpeſtende Luft weht aus Neuenburg herüber; im Canton Bern ſchmiedet unabläſſig die geſtürzte Tyrannenheerde an neuen Sclavenfeſſeln, und in allen Cantonen

erwarten die Aristokraten sehnlich die Stunde, wo sie die Todtenglocke der jungen Freiheit läuten können. Aber das Volk will nicht abermals die Schande von 1814 erleben, nicht abermals seine Verfechter der Verbannung dem Kerker und dem Schwerte übergeben sehen; darum bildet es Schutzvereine und hinc illae lacrymae! zu deutsch: Darum der Jammer!

Der dritte Zweck endlich, **Vorbereitung einer nationalen Bundesverfassung**, ist sattsam erörtert. Aus dem frei gewordenen Volke, nicht aus der Aristokratie, muß diese Bundesverfassung hervorgehen; darum arbeiten die Vereine an diesem Zwecke durch Petitionen und die freie Presse — die erlaubtesten Mittel von der Welt. In der einstimmig und fest ausgesprochenen Geiste des Volkes liegt die Regel einer Republik. Nicht bloß erlaubt, auch **nothwendig** sind mithin diese Vereine; sie sind ein Heil und Segen, Beschützer und Wächter der verjüngten Eidgenossenschaft."

Wir widmeten dem Wasserstorfer Verein und dem Vereinsleben überhaupt darum so viel Aufmerksamkeit, weil in Folge der darüber gepflogenen Großrathsverhandlungen, die wir bald näher bezeichnen werden, sich acht Mitglieder des Regierungsrathes bewogen fanden, ihre Stellen nieder zu legen, welches Ereigniß eben ein allerdings sehr wichtiges war. Deßwegen auch werfen wir, ehe wir zu den diesfälligen Verhandlungen des Gr. Rathes übergehen, noch einen geschichtlichen Blick auf die Vorfälle, die dieses wichtige Ereigniß herbeiführten.

Alle Einsichtsvollen beider Parteien erkannten sogleich nach der Langenthaler Zusammenkunft, daß in diesen Vereinen die Kraft geboren würde, welche unfehlbar dem republikanischen Prinzip den entschiedenen Sieg über das aristokratische bereiten müsse. Daher die heftigen Angriffe der aristokratischen Blätter gegen dieselben. Die Regierun-

gen aber freuten ſich über ihr Entſtehen. Nicht ſo im Canton Zürich; hier keimten ſie erſt auf, nachdem ſie ſchon in mehrern andern Cantonen verbreitet waren; zuerſt bildeten ſich Localvereine an den Seeufern, im Limmatthale und an einigen andern Orten, und am 26. Februar ward, wie ſchon bemerkt, der Cantonalverein in Baſſerſtorf geſtiftet. Jetzt erſt begann der ernſthafte Kampf; der erſte Schauplatz desſelben war der Regierungsrath, — diejenige der oberſten Cantonalbehörden, in welche bis jetzt das republikaniſche Prinzip am wenigſten eingedrungen war. Einige Mitglieder desſelben trugen ſogleich darauf an, den Cantonalverein für aufgehoben und ſeine Statuten für aufgelöst zu erklären. Dieſer Vorſchlag ging nicht durch, die Majorität (aus Ariſtokraten und einigen, in dieſer Sache wenigſtens, ſchwankenden Liberalen beſtehend) vereinigte ſich endlich, dieſen Gegenſtand an die Geſetzgebungscommiſſion zu verweiſen. Die entſchiedene liberale Minorität im Regierungsrathe ſtellte die Anſicht auf, es bedürfe durchaus keines Geſetzes, die vorhandenen ſeien völlig genügend für den Fall, daß aus dem Vereine illegale Handlungen hervorgehen ſollten. Sie drang indeſſen nicht durch; auch in der Geſetzgebungscommiſſion unterlag ſie. Sie ſuchte hier wenigſtens einen unſchädlichen, nicht offenbar gegen den Verein gerichteten Entwurf durchzuſetzen, aus folgenden einfachen Artikeln beſtehend:

1. Jedem ſteht frei, öffentliche Vereine zu ſtiften oder daran Theil zu nehmen.

2. Gehen aus ſolchen Vereinen verfaſſungs- oder geſetzwidrige Handlungen hervor, ſo ſind die Thäter den Gerichten zur Beurtheilung zu überweiſen.

Der Entwurf der Majorität ging in der Geſetzgebungscommiſſion und im Regierungsrathe durch, trotz allem Widerſtande der Minorität (der Herren Hegetſchweiler, Hüni,

Pfenninger, Rebmann, Ed. Sulzer und Weiß von Fehraltorf).

Dieser Entwurf lautet also:

§. 1. Jedem steht unter nachfolgenden Bestimmungen frei, öffentliche Vereine zur Besprechung von Gegenständen des allgemeinen Wohls zu stiften, oder an solchen Theil zu nehmen.

§. 2. Es dürfen solche Vereine keine Zwecke sich vorsetzen, welche der Verfassung oder den Gesetzen zuwider laufen, und keine Befugnisse oder Verrichtungen sich zueignen, welche den verfassungsmäßigen Behörden ausschließlich vorbehalten sind.

§. 3. Der Artikel 6. der Verfassung, betreffend das Recht, Petitionen an den Gr. Rath zu richten, findet auf solche Vereine keine Anwendung.

§. 4. Jeder solche Verein ist verpflichtet, dem Regierungsrathe auf dessen Verlangen, seine Statuten zur Einsicht vorzulegen. Findet solche der Regierungsrath den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zuwiderlaufend, so wird er die Fortdauer des Vereines vorläufig untersagen und hierauf, nöthigen Falls, bei dem zuständigen Richter auf die Aufhebung desselben klagen.

§. 5. Gehen aus einem solchen Vereine verfassungs- oder gesetzwidrige Handlungen hervor, so sind die Thäter den Gerichten zur Beurtheilung zu überweisen.

Es bedarf keines besondern scharfen Auges, um in diesem Entwurfe, so sehr er sich das Ansehen eines allgemeinen Gesetzes zu geben sucht, doch nur das zürnende Gesicht der Aristokraten, gegen den eben errichteten Zürcherischen Cantonalverein, zu erblicken. §. 2. gibt dem Regierungsrathe die Befugniß, die Zwecke, die sich der Verein etwa „vorsetzt", auszulegen, wie er will, und die erlaubteste geistige Thätigkeit des Vereins als Eingriff in die Verrichtungen der Behörden zu betrachten. §. 4. ertheilt ihm die Befugniß, den Verein aufzuheben, wann er will. Die Vorfälle, die sich inzwischen ereigneten, die Ordonnanz des Regierungsrathes zur Suspension des Vereins

und die Protestation des Präsidenten desselben haben wir schon berichtet.

Am 8. März war der Große Rath versammelt. An demselben Tage erschien im Vaterlandsfreund das Glaubensbekenntniß der Aristokraten über den Verein. Ein Verein, dessen erster Zweck Erhaltung der vom Volk geschaffenen freien Verfassung war, sollte auf den Umsturz derselben berechnet sein; ein Verein, dessen Thätigkeit durchaus nur geistig bildend und belebend war, wurde mit den Staatsbehörden, deren Wirksamkeit immer in erzwingender Gewalt besteht, verwechselt und ein Staat im Staate genannt; ein Verein, der durchaus nur verfassungsmäßige Mittel wählt (freie Gedankenmittheilung, freie Presse und Petitionsrecht), wurde als revolutionär gestempelt. Ob das Alles Ernst, oder nur auf Verwirrung der Begriffe berechnet war, wollen wir unentschieden lassen. Aber gewiß war es Ernst, wenn in jenem Glaubensbekenntniß die Mitglieder der Bezirks- und Zunftvereine (denn andere hatten dort keinen Zutritt, nach den Statuten) Schreier und Taugenichtse genannt, wenn der Tag von Uster verhöhnt, wenn die würdigen Mitglieder der Ausschüsse, welche zu den Gründern der freien Verfassung gehörten, in ein zweifelhaftes Licht gestellt und verdächtigt wurden.

Am 5. März, Nachmittags um 4 Uhr, wurde die Discussion über diesen Gegenstand eröffnet und dauerte bis 7 Uhr. Am 9. März begann sie um 8 Uhr Morgens von Neuem, und dauerte ununterbrochen bis 5 Uhr Nachmittags. Die ganze Discussion betraf die Frage: ob in den Gesetzesentwurf solle eingetreten werden, oder nicht? Sogleich, wie die Erörterung begann, verließ die aristokratische Partei den Standpunkt eines allgemeinen Gesetzes und ging auf den zu Basserstorf gestifteten Verein über. Das Ganze, vom Vaterlandsfreund enthüllte Glaubensbekennt-

nis ward wieder vorgebracht, alle alten Vorurtheile aus der Rüstkammer des erloschenen Regiments herbeigeholt. Die volksthümliche Partei suchte vorzüglich die rechtmäßige und verfassungsmäßige Natur dieser Vereine zu entwickeln. Die hohe eidgenössische Bedeutung derselben, welche in der Erhebung des Grundsatzes der Freiheit und der freien Verfassungen zu einer eidgenössischen Sache besteht, so daß eine Reaction in einem Canton als eine Reaction in allen zu betrachten sei, wurde weniger beleuchtet, doch nicht übergangen.

Von aristokratischer Seite sprachen besonders für das Gesetz und gegen die Vereine die Bürgermeister Wyß und Muralt, Staatsschreiber Hottinger, Oberrichter Schinz, A. R. Rahn, Dr. Finsler, Oberrichter Ulrich u. A. m. Dagegen sprachen von liberaler Seite: der Präsident der Behörde, Dr. Keller, in einem rechtlich begründeten Vortrag, worin er u. A. sagte: „Diejenigen Ansichten, welche dem Vorschlage des Regierungsrathes zum Grunde liegen, sind grundfalsch. In dem Antrage des Regierungsrathes über die Vereine herrscht die Grundansicht, wie er dieselben erlauben solle. Es braucht aber der Gr. Rath dieß nicht mehr auszusprechen; die Vereine sind bereits erlaubt. Es gibt Handlungen, die strafbar sind, mögen sie vom Gesetz mit Strafe bedroht sein oder nicht; allein Handlungen, die keine Rechte verletzen und nichts Unsittliches enthalten, sind erlaubt, und daher hat Jeder, der an einem solchen Vereine bis jetzt Theil genommen hat, ein ihm zustehendes Recht ausgeübt und keine strafbare Handlung begangen, und daher wird die Rechnung über das Vergangene bald abgeschlossen sein. Die Vereine sind also bis jetzt nicht blos erlaubt und jeder Bürger hat ein Recht darauf, sondern es wird auch gewichtiger Gründe bedürfen, ehe dem Bürger jenes Recht entzogen wird.“ Am Schlusse sei-

nes Votums ſagt Keller die gewichtigen Worte: „In den Baſſerſtorfer Statuten iſt nichts ausgeſprochen, als die Freude und die Liebe zu der neuen Verfaſſung. Sie werden nicht ein Geſetz aufſtellen wollen, wodurch ſolche Geſinnungen unterdrückt werden ſollen. Da nichts Ungerechtes und Unordentliches geſchehen iſt, ſo hätte der Regierungsrath keinen Geſetzesvorſchlag hinterbringen ſollen. Der Blick auf die Zukunft zeigt keine Gefahr, der Blick auf die Vergangenheit nichts Strafbares. Damit das Volk auch in Zukunft in dem Großen Rathe einen Beſchützer ſeiner Rechte und ſeiner Freiheiten erblicke, werden Sie kein Beſchränken des Rechtes, Vereine zu ſtiften, aufſtellen. Ich laſſe mich nicht ein auf den Geſetzesvorſchlag, dieſes Werk des Zweifels und der Schwäche. Hat man nicht die Anſicht, die ich ausgeſprochen, ſo ſpreche man die entgegengeſetzte kühn aus. Die Frage iſt, ob ein Geſetz erlaſſen werden ſolle oder nicht; darum handelt es ſich, nicht darum, ob das Geſetz ſelbſt harmlos ſei.“

Der greiſe Regierungsrath Pfenninger zeigte in ſchlagenden Worten, warum man den Vereinen in Zürich grolle, indem er ſagte: Es iſt ſchon ziemlich lange, ſeit ich das Werk in die Hände bekommen: „Auch ich war in Paris“, und ſo habe ich es mit Baſſerſtorf; auch ich war in Baſſerſtorf; ich war von einem 77jährigen Manne aufgefordert worden, dahin zu gehen, von einem Manne, der Ao. 1795 20 Jahre in das Zuchthaus war erkennt worden, weil er ein freimüthiges Wort in ſeiner Gemeinde geſprochen hatte. Ich folgte dieſem Manne, der mein Bruder iſt, und habe in Baſſerſtorf Freude gehabt. Ich mußte mich verwundern, da ich die Anzeige, daß ſich der Verein in Baſſerſtorf verſammeln werde, ſchon früher in den öffentlichen Blättern geleſen hatte, daß die Regierung damals nichts ſagte, nachher aber mit Eifer, Entſchloſſenheit, mit einem Schrecken ſich die Statuten verſchaffte und dieſelben ſo ſchilderte, wie

es auch in dieser Versammlung geschehen ist. Ich habe allerdings etwas in Wasserstorf gesehen, daß ich mich nicht wunderte, daß der Schrecken in Zürich so groß war. Ich sah eine Petition, worin von Vertheilung der Kanonen und Schleifung der Festungswerke die Rede war. Ich habe ein Paar Männer in Wasserstorf gesehen, die ich nicht Spione nennen will, aber die einmal nicht wegen der guten Sache dahin gekommen sind; sie sind noch einmal so groß geworden, als sie die Petition sahen, und haben dann Lärm in Zürich geblasen. Ohne diese Petition hätte gewiß der Regierungsrath keinen Gesetzesvorschlag abgefaßt. Man hat einen Verein angeführt, von dem ich gewünscht hätte, daß er nicht angeführt worden wäre; ich möchte diesem Vereine allerdings das Opfer ersparen, das er bis jetzt auf eine so verdankenswerthe Weise gebracht hat, und wünschen, daß die 15,000 Franken, welche jährlich auf die Schanzen verwendet werden, für die Schullehrer ausgegeben werden" ꝛc. Am Schlusse seines Votums sagte Pfenninger: „Ich habe fünf Staatsumwälzungen in unserm Vaterlande erlebt, ich frage ist eine derselben durch öffentliche Vereine veranlaßt worden; hat je in unserm Vaterlande ein Verein eine Revolution veranlaßt? und nun will man einen Verein, der von vaterlandsliebenden Männern gebildet worden ist, verdächtigen, als hätte er den Umsturz der Verfassung im Sinne. Mit Freude habe ich der Versammlung in Wasserstorf beigewohnt. Jeder kehrte in Friede und Freude nach Hause. Nähmen Sie das Gesetz an, so wird doch der geheime Verein nicht abgeschafft; es bestehen und bestanden solche hier und dort. Niemandem kam 1814 in den Sinn, das Waldshuter Comite aufzuheben. Durch Aufhebung des Vereins würde man das ganze Volk beleidigen und ihm zu erkennen geben, daß ihm Liebe zum Vaterlande, zu Verfassung und

Geſetz und Kenntniß derſelben nicht durch Vereine ſoll eingepflanzt werden."

Ferner ſprachen gegen den Geſetzesvorſchlag des Regierungsrathes noch von liberaler Seite: Obergerichter Heß (nachheriger Bürgermeiſter), Ed. Sulzer, R. R., Staatsanwalt Ulrich, Boller von Egg, R. R. Rebmann, Oberſt Fierz, R. R. Hegetſchweiler, Statthalter Gujer, R. R. Weiß u. A. Um 5 Uhr wurde die Discuſſion geſchloſſen. Von den 211 Mitgliedern (eine Stelle blieb unbeſetzt) hatten zwei ihre Entlaſſung genommen; der Vicepräſident, als ſolcher, ſtimmte nicht. Die Großräthe der Stadt waren alle verſammelt; keiner fehlte; ihre compacte Phalanx beſtand aus 65 Gliedern. In dieſem entſcheidenden Momente waren vom Lande 29 Mitglieder abweſend. Zu der Stadt geſellten ſich 11 Mitglieder von der Landſchaft und 9 Mitglieder von Winterthur (unter ihnen auch R. R. Melch. Sulzer). Dieſe 85 ſtimmten für den Geſetzesentwurf und gegen die Vereine; gegen den Geſetzesentwurf und für die Vereine ſtimmten aber 94 Mitglieder, darunter die oben von liberaler Seite angeführten Sprecher. Der Geſetzesvorſchlag war alſo verworfen und ein Geſetz dießfalls, vor der Hand, für unnöthig erklärt. Darauf kündigten die beiden Bürgermeiſter, Muralt und Wyß, ihre Entlaſſung an; ſie ſandten dieſelbe dann auch ſpäter dem Großrathspräſidenten zu, ebenſo die Regierungsräthe Hottinger, Rahn, Spöndli, Eſcher, K. Hirzel, Ferd. Meier. Der Präſident des Großen Rathes hatte in Folge dieſer Veränderungen den Gr. Rath für die neuen Wahlen auf den 19. März zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. Was war wohl der Beweggrund dieſer Entlaſſungsgeſuche? Bei der Verhandlung des Gr. Rathes (ſ. Großrathsverhandl. v. 1832. S. 95) äußerte ſich

man durchſetzen, und da es nicht glückte, ſchmähte man den Verein, nannte ihn einen Volksauflauf und Pöbelhaufen; die einzelnen Mitglieder auf die beleidigendſte Art Intriguanten und eine ſelbſtſüchtige Faction (das war die Sprache des Vaterlandsfreundes), und hintendrein verſchanzte man ſich hinter Pflicht und Eid!

Dieſes plötzliche Austreten aus dem Regierungsrathe, von faſt der Hälfte ſeiner Mitglieder, war ein Ereigniß, das da, wo die Grundſätze der Verfaſſung nicht tief ins Leben gedrungen waren, leicht zu einer Erſchütterung des ganzen Staates hätte führen können. Auch aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, war der Schritt, den man vergebens mit der Pflicht zu beſchönigen ſuchte, gleich tadelhaft und unvaterländiſch.

Die junge Freiheit, in ihrem innerſten Weſen gefährdet, ging jedoch glücklich durch dieſe Kriſis hindurch, das furchtbare Gewitter in unſerm politiſchen Himmel zog gefahrlos über ſie hin.

Der Große Rath, auf den 19. März außerordentlich zuſammen berufen um der erfolgten 8 Reſignationen willen, und eröffnet von ſeinem Präſidenten Dr. Keller mit kurzen, aber gewichtigen Worten, und mit der ſehr wahren Bemerkung, daß jene Männer, um ihres Schrittes willen, von den Einen im Triumphe getragen, von den Andern getadelt würden, genehmigte einfach das Entlaſſungsgeſuch. Keine Stimme ließ ſich in anderm Sinne hören. Die Ausgetretenen hatten die bekannten Motive ihrer Handlung wiederholt, die Einen auch die Fortdauer ihrer Treue an Verfaſſung und Geſetz, die Andern bloß ihre Anhänglichkeit an Recht und bürgerliche Ordnung zugeſichert. Bitter und etwas keck ſprach ſich R. R. Hirzel-Eſcher, den man früher als einen der freiſinnigern Zürcher ehrte, in ſeinem

Entlassungsgesuche folgendermaßen aus: „Plötzlich und unerwartet, wie ein zerschmetternder Blitzstrahl aus hellem Himmel herab, zerreißt dieses schöne Verhältniß zu seinen Mitcollegen ein unglückseliges Ereigniß. Der Regierungsrath, mit Geschäften, die alle das Wohl des Volkes beabsichtigen, überhäuft, wird mitten in seiner schönen Thätigkeit unterbrochen durch Bewegungen einer Partei, die, ihren eignen Statuten zufolge, über den Regierungsrath eine noch höhere Vollziehungsbehörde aufstellt, und deren Leiter, nach frechem Trotze gegen die Beschlüsse des Regierungsrathes, in solch' strafbarem Benehmen unterstützt, selbst den erfahrensten und verdienstvollsten Männern es unmöglich macht, ihrem Eide getreu, nach bestem Wissen und Gewissen, die Wohlfahrt Aller auch fernerhin mit Kraft zu befördern."

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Hoffnung, der Große Rath werde bei Wiederbesetzung der Stellen in Verlegenheit, ja sogar in Verwirrung gerathen, bei der Aristokratenpartei nicht bloß im Hintergrunde lag; und wenig fehlte, daß sich diese Hoffnung erfüllte. Mehrere der geachtetsten Männer, auf welche in diesem Momente die Blicke des Großen Rathes, des gesammten Volkes gerichtet waren, ein Oberstlieutenant Fierz, Bezirksgerichtspräsident Stapfer, Oberrichter Schultheß, Dr. Rüeggs, Bezirksrath Wieland, Cantonsrath Kölliker, lehnten nach einander die Wahlen von sich ab und gaben durch dieses Benehmen Stoff zu der Besorgniß, sie würden, wenn auch unwillkürlich, den Triumph der Aristokraten verherrlichen. Kaum gelang es, an diesem Tage die Wahl von 4 Mitgliedern möglich zu machen. Sie fiel auf die Herren: Oberrichter Heß, Ott-Usteri, Huber von Dielsdorf und Schulz-Geßner, von denen der Zweite aber sogleich die

ſchriftliche Erklärung der Nichtannahme einſandte. So ſtanden am erſten Abend die Sachen; ſchon hörte man von neuen Dimiſſionsbegehren ſprechen. Da wurde nach 5 Uhr Abends der Antrag zur Aufhebung der Sitzung gemacht und genehmigt.

Nun mußte etwas Entſcheidendes geſchehen. Die Freunde des Vaterlandes und derjenigen Männer, auf welche ſich die Hoffnungen der Freiſinnigen ſtützten, vermochten dieſelben durch ernſte Vorſtellungen und durch Hinweiſung auf die grenzenloſe Verwirrung, die vor der Thüre ſtand, das Opfer zu bringen, und in raſch auf einander folgenden Scrutinien wurden am 20ſten durch die Herren Dr. Rüegg, Oberſtlieutenant Fierz, Bezirksrichter Bürgi, Zunftgerichtspräſident Hotz und Statthalter Brändli die Lücken ergänzt, und Melch. Hirzel und Heß zu Bürgermeiſtern gewählt.

Edel iſt es, wenn, wie Bürgermeiſter Hirzel ſprach, während die einen Führer aus dem Schiffe ſteigen, andere deſto kräftiger das Ruder anfaſſen und nicht das Schiff dem Sturme preisgeben. Bemerkenswerth iſt es, daß einer der eifrigſten Vertheidiger der Vereine, Dr. Keller, bereits ſchon am 16ten, alſo vor den Verhandlungen des Gr. Rathes, ſeinen Austritt aus dem Baſſerſtorfer Vereine ſchriftlich erklärte. Dazu (heißt es in Nr. 13 des Republikaners vom 16. März 1832) hatten ihn die heimlichen und offenen Andeutungen ſeiner Gegner, als ob er ſich mit Hülfe des Vereins irgendwie eine ungeſetzliche Gewalt anmaßen werde, bewogen. Seiner amtlichen Stellung glaubte er den perſönlichen Austritt ſchuldig zu ſein, ohne die Geſinnungen für den Verein zu ändern; „denn ich bin, ſo ſagt er ſelbſt, demſelben hauptſächlich beigetreten, um meine Ueberzeugung an den Tag zu legen, daß ich den Zweck des Vereins löblich und gut, die Mittel untadelhaft finde.“

aus ökonomischen und wissenschaftlichen Gründen, das Stift gegen die auf dasselbe gerichteten Angriffe zu vertheidigen, seine Aufhebung, wo immer möglich, abzuwenden suchte und zur Rettung desselben selbst auswärtige Gelehrte, z. B. Dr. Paulus in Heidelberg, in Anspruch nahm; allein vergebens, das Institut hatte sich selbst überlebt und mußte dem Alles umschaffenden Zeitgeiste weichen. Dr. Keller und Staatsanwalt Ulrich standen mit Oberherr Schultheß dießfalls in besonders heftigem Kampfe und errangen endlich den Sieg, ungeachtet einer, von den Mitgliedern des Stiftes am 6. April an den Gr. Rath eingereichten Verwahrung gegen die Aufhebung des Stiftes und der Zutheilung einer eignen Broschüre an jedes Mitglied des Gr. Rathes. Die entscheidende Sitzung fand am 10. April Statt. Dr. Keller, welcher den Präsidialsitz verlassen hatte, eröffnete, nachdem er zuerst als Berichterstatter der Motionscommission über deren Verhandlungen relatirt hatte, die Discussion mit folgender Rede:

„Ich glaube, der Rathschlag in der höchsten Landesbehörde müsse von der Frage ausgehen, ob der Große Rath befugt sei, das Gesetz, welches angetragen wird, zu erlassen, namentlich von den Geistlichen dieses Cantons. Die formelle Befugniß, die Competenz des Gesetzgebers, politische oder kirchliche Corporationen aufzuheben, liegt in der Natur der Corporation, und dieses Recht ist von den Gesetzgebern aller Länder ausgeübt worden. Sie kennen die Aufhebung der Klöster, der Orden. Eine Corporation ist ein künstliches Wesen, hat eine künstliche Existenz, ist nicht, wie der einzelne Mensch, ein Geschöpf der Natur; diese künstlich geschaffene Existenz kommt nur vom Staate her, sie erhält dieselbe nur durch Anerkennung des Staates; wenn er sie zurückzieht oder nicht ausspricht, so muß auch die Existenz einer Corporation aufhören, oder kann nie entstehen. Es ist

bisher dieſe Anſicht nicht mit Gründen angefochten worden, ich will ſie daher auch nicht weitläufiger ausführen. Es iſt ſomit außer allem Zweifel, daß der Staat berechtigt iſt, das Stift aufzuheben, wenn es auch eine Corporation iſt. Sollte das Stift bloß Staatsbehörde ſein, ſo würde die geſunde Vernunft es mit ſich bringen, daß der Staat das Recht hätte, dasſelbe aufzuheben. Damit fallen auch alle jene Raiſonnements weg, daß man vor dieſen oder jenen Richterſtuhl treten müſſe; über ſeine verfaſſungsmäßigen Funktionen wird der Gr. Rath nicht vor den Richter geladen werden können. Nun treten die Geiſtlichen hervor und ſagen, man wolle Kirchengut in Staatsgut verwandeln, und wenn ſchon ſcheinbar das Stiftsgut für die Schulen verwandt worden ſei, ſo ſei es doch für die kirchliche Berufsſchule verwandt worden. Dieſes Letztere ließe ſich beſtreiten; aber niemals wird man dem Antrage den Vorwurf machen können, daß er das Stiftsgut zu andern, als den bisherigen Zwecken verwenden wolle. Es iſt eine hiſtoriſche Thatſache, daß in der ältern Zeit, in welcher das Stift entſtanden iſt und der größte Theil ſeines Fonds zuſammengelegt wurde, alle wiſſenſchaftliche Bildung ſich in der Theologie concentrirte; die höhern Unterrichtsanſtalten waren alle theologiſche Anſtalten, und wenn eine ſolche theologiſche Berufsanſtalt in eine allgemeine Unterrichtsanſtalt abgeändert wird, ſo iſt dieß dem urſprünglichen Zwecke ganz angemeſſen. Als theologiſche Berufsſchule hatte ſie früher den Zweck, welcher jetzt fortbeſtehen ſoll. Es gibt über die Andeutung und die Stellung der Kirche zum Staate zwei weſentliche entgegengeſetzte Syſteme, zwei Grundideen, die einander ſeit Jahrhunderten gegenüberſtehen; ich glaube, daß wir Urſache haben, bei einer Frage von der Wichtigkeit, wie die gegenwärtige, von dem Grunde auszugehen. Die eine Anſicht ſucht in der Kirche mehr die innere Be-

Zinsen von Capitalien, theils in Beiträgen des Stiftsherrn oder Pfarrers (sog. Quarten) bestanden, die kleinen Ausgaben für die Stiftswohnhäuser.

7. Die Carolinische Bibliothek, ein Fond in der Hand des Verwalters, der durch seine, zwar nicht sehr bedeutenden, Zinseinnahmen, da er zu nichts verwendet wurde, bedeutend anwuchs.

8. Der Waldseckel, eine Cassarechnung über die baar-Einnahmen aus dem Ertrage des Waldes zu Schwandungen und über die Verwendung dieses Geldes.

Dann aber hatte jede Pfründe noch ihre eigenen Gefälle, Grundzinse und auch Capitalien, die sie selbst verwaltete und unter den Titeln: Früchten, Zinsen, Weinzehenden, Güggel, Schweingeld, Heugeld, bezog, ohne darüber Rechnung führen zu müssen.

Nachdem das Stift drei Jahrhunderte lang in dieser Form bestanden war, kam endlich der Zeitpunkt seiner Auflösung heran. Am 21. December 1831 eröffnete Dr. Keller im Gr. Rathe eine Motion, dahin gerichtet: daß das Chorherrenstift aufgehoben werden möchte.

Mit 133 gegen 34 Stimmen wurde die Motion für erheblich erklärt, eine Commission von 9 Mitgliedern niedergesetzt und dieselbe beauftragt, die Mitglieder des Stiftes einzuladen, ihre Ansichten, Wünsche und Begehren mitzutheilen und, durch eine selbstgewählte Deputation, an den Verhandlungen der Commission Theil zu nehmen.

Inzwischen hatte der um das Unterrichtswesen hochverdiente und in theologischer Beziehung freisinnige Chorherr Schultheß mehrere größere und kleinere Flugschriften in Druck herausgegeben (wovon eine solche den Titel führte: „Der blaue Dunst, den der Republikaner vor die Augen malt"), in welchen er mit gewandter Feder, unter Inanspruchnahme auf sein *vermeintlich urkundliches* Recht und

aus ökonomischen und wissenschaftlichen Gründen, das Stift gegen die auf dasselbe gerichteten Angriffe zu vertheidigen, seine Aufhebung, wo immer möglich, abzuwenden suchte und zur Rettung desselben selbst auswärtige Gelehrte, z. B. Dr. Paulus in Heidelberg, in Anspruch nahm; allein vergebens, das Institut hatte sich selbst überlebt und mußte dem Alles umschaffenden Zeitgeiste weichen. Dr. Keller und Staatsanwalt Ulrich standen mit Chorherr Schulthess dießfalls in besonders heftigem Kampfe und errangen endlich den Sieg, ungeachtet einer, von den Mitgliedern des Stiftes am 6. April an den Gr. Rath eingereichten Verwahrung gegen die Aufhebung des Stiftes und der Zutheilung einer eignen Broschüre an jedes Mitglied des Gr. Rathes. Die entscheidende Sitzung fand am 10. April Statt. Dr. Keller, welcher den Präsidialsitz verlassen hatte, eröffnete, nachdem er zuerst als Berichterstatter der Mehrheitscommission über deren Verhandlungen relatirt hatte, die Discussion mit folgender Rede:

„Ich glaube, der Rathschlag in der höchsten Landesbehörde müsse von der Frage ausgehen, ob der Große Rath befugt sei, das Gesetz, welches angetragen wird, zu erlassen, namentlich von den Geistlichen dieses Cantons. Die formelle Befugniß, die Competenz des Gesetzgebers, politische oder kirchliche Corporationen aufzuheben, liegt in der Natur der Corporation, und dieses Recht ist von den Gesetzgebern aller Länder ausgeübt worden. Sie kennen die Aufhebung der Klöster, der Orden. Eine Corporation ist ein künstliches Wesen, hat eine künstliche Existenz, ist nicht, wie der einzelne Mensch, ein Geschöpf der Natur; diese künstlich geschaffene Existenz kommt nur vom Staate her, sie erhält dieselbe nur durch Anerkennung des Staates; wenn er sie zurückzieht oder nicht ausspricht, so muß auch die Existenz einer *Corporation* aufhören, oder kann nie entstehen. Es ist

es iſt dieß ſchon in der Schrift eines würdigen Geiſtlichen widerlegt worden. Dieſe Urkunde iſt doch wohl durch die Liquidations-Urkunde und Alles, was ſeither geſchah, aufgehoben. Dann ruft man §. 11 der Bundesacte an; durchgehen Sie denſelben nur flüchtig, ſo werden Sie finden, daß dieſer von Corporationen ſpricht, welche entſchiedene Privat-Corporationen ſind und Privateigenthum beſitzen, während ſchon im Jahr 1803 die Stiftung als Kirchengut erklärt wurde und alljährlich Rechnung ablegen mußte. Es iſt bei den Klöſtern und Capiteln nur von Privat-Inſtitutionen die Rede geweſen; das ergibt ſich deutlich aus dem §. ſelbſt. Nun heißt es ferner in §. 12 der Bundesacte: ihr Vermögen iſt, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen; wo hat das Stift ſolche Abgaben je bezahlt? Man kann ſich nicht denken, daß diejenigen, welche ſolche Gründe aufſtellen, ſelbſt daran glauben. Endlich wird angeführt, daß man noch Gutachten von Juriſten-Facultäten einholen wolle; da könnte man noch lange warten. Wir haben keine Veranlaſſung, ſolche Facultäten zu befragen, wo die Entſcheidung der Frage ſich auf unſere Verfaſſung und unſere Geſetze gründet. Dann ſind auch die Fragen von ſolcher Art, daß dabei nichts herauskommen kann. Iſt die Kirche rechtlos? wird gefragt; da kann wirklich die Facultät nur Nein ſagen; wir wollen das Gleiche auch ſagen, dann iſt der Frageſteller zufrieden; zweitens wird gefragt: ob das Kirchengut in Staatsgut verwandelt werden könne? Wir wollen wieder gleich Nein ſagen, ſo wird die Frage überflüſſig. Wenn in den zahlloſen Schriften ein Meer von Schmähungen vorkommt und darin die großen Männer der Vorzeit, Zwingli, Bullinger und Andere, gegen uns angerufen werden, ſo wollen wir uns auch auf ſie berufen und die Ueberzeugung in uns tragen, daß die Reformation, welch

menschaft, das Religiöse als innere Thatsache im einzelnen Menschen und als Gemeinschaft unter Vielen. Das Unsichtbare, Geistige, macht den Charakter aus; die äußere Existenz der Kirche ist unwesentlich und kommt nur insofern in Betracht, als alles Geistige einen Körper haben muß; das Aeußere ist unwesentlich und untergeordnet, nach dieser ersten Ansicht, nach welcher der Staat mit seinem Organismus hinzu tritt, um der Kirche den Schutz zu gewähren, den sie im höchsten Grade bedarf. Die zweite Ansicht unterscheidet sich dadurch, daß die Kirche, wie der Staat, als ein äußerer Organismus, als ein Körper erscheint, der neben dem Staate steht, als ausgerüstet mit weltlicher Macht, dem Staate äußerlich gleich, ihre Bedürfnisse bestreitend. Ich habe die beiden Ansichten einander schroff gegenüber gestellt; ich habe die Ueberzeugung, daß die erstere Ansicht in unserer Verfassung, in unsern Gesetzen anerkannt ist. Wer macht denn die Kirche aus? wer repräsentirt sie? Die Geistlichkeit erklärt, Sie, hochgeachtete Herren, seien nicht befugt, der Kirche ihre Rechte zu schmälern und ihre Kraft zu entziehen. Aus welchen Personen besteht die Kirche? aus diesen Geistlichen, die protestiren? nein, sondern, nach unserer Verfassung und unsern Gesetzen, aus sämmtlichen reformirten Einwohnern des Cantons. Wir dürfen also sagen, die Kirche besteht aus dem Zürcherischen Volke, und das Volk ist es, welches die Kirche ausmacht. Und nun, wer sind seine Stellvertreter? Die Geistlichkeit wollte seiner Zeit den Satz aufstellen, daß die Synode die Kirche repräsentire; der Gr. Rath hat dieß aber gestrichen; nicht die Synode ist Stellvertreter der Kirche, sondern der Gr. Rath ist Stellvertreter des Volkes, aus welchem die Kirche besteht; somit ist die Geistlichkeit nicht von ferne befugt, im Namen der Kirche aufzutreten und die Rechte derselben zu wahren. Es ist der

einführen, die wir um des gemeinen Beſten willen einführen müſſen? Wie kann man Perſönlichkeiten mehr ſchonen, als wenn man Perſonen, die ſeit langer Zeit große Beſoldungen bezogen, ſolche Wege vorſchlägt, wie es im Antrage des Regierungsrathes geſchieht? wohl aber werde ich immer gegen Inſtitutionen ſchonungslos verfahren, die nur von Vorurtheil und Selbſtſucht vertheidigt werden."

Oberſt-Lieutenant Rüſcheler behauptete (ohne zwar den Beweis zu leiſten), daß der Große Rath nicht über das Stiftsgut disponiren könne, weil es Kirchengut ſei, und befürchtete, nach dem Vorſchlage könnte der Fall eintreten, daß mahomedaniſche Seminariſten das Stiftsgut adminiſtriren würden.

Regierungsrath Meier und alt Reg. Rath Hottinger, beide durch ihre Leiſtungen in der Schweizergeſchichte und als Gelehrte entſchiedene Freunde der Wiſſenſchaft bekannt, welche beide ihre Studien in der Stiftsſchule gemacht hatten, zeugten für die, von ihnen ſeit vielen Jahren tief empfundene Nothwendigkeit, das Stift aufzuheben, wenn die höhern Unterrichtsanſtalten wirkſam gehoben werden ſollen. Reg. Rath. Hottinger, von ſeiner Ernennung zu dieſer Stelle ſelbſt Mitglied des geiſtlichen Standes, bezeugte, in welch' kläglichem Zuſtande ſich ſelbſt die theologiſchen Studien bei der Stiftsanſtalt zu ſeiner Zeit befanden; dieß habe früher auch Chorherr Schultheß anerkannt.

Alt Bürgermeiſter von Wyß wünſchte, daß man mehr Zeit anberaumt und durch einen Zuſammentritt mit den Mitgliedern des Stiftes eine Verſtändigung erzielt hätte.

Alt Landammann Reinhard äußerte ſich unter Anderm: „Die Staatsgewalt iſt in Allem über der Kirche; in Allem, was äußerlich iſt. Ich habe dieſen Satz einem Fürſten der Kirche ins Angeſicht geſagt, der behaupten wollte, die katholiſche Kirche ſei ſchon im Paradieſe gegründet worden. Ich antwortete ihm: Es ſteht geſchrieben, die Frau iſt dem Manne unterthan,

[illegible] Kirche vom Staate [illegible]. [illegible] einmal das [illegible] ist, [illegible] auch der [illegible] [illegible], und wenn es einmal [illegible], so werden die andern [illegible] sich [illegible]: die Kirchgemeinden werden [illegible] und sie [illegible], das [illegible] mehr [illegible]."

Nachdem sich noch verschiedene Redner, besonders gegen den Verschiebungsantrag, hatten vernehmen lassen, wurde am Ende der Sitzung, die, mit Ausnahme der Mittagsstunde, von 8 Uhr Morgens bis nach 8 Uhr Abends gedauert hatte, der Antrag des Regierungsrathes mit 134 gegen 31 Stimmen, mit einigen Redaktionsveränderungen, folgendermaßen angenommen:

§. 1. Das [illegible] der [illegible] des Stifts [illegible] Namen [illegible].

§. 2. Das [illegible] und [illegible] als ein [illegible] Staatsgut verwaltet und [illegible], der auf demselben haftenden [illegible] Verpflichtungen für die Zwecke der Kirche und des [illegible] unverkürzt verwendet werden.

§. 3. Die [illegible] über die Verwaltung dieses Gutes wird einer vom Regierungsrathe [illegible] [illegible] übertragen, bestehend aus 3 Mitgliedern, [illegible] der Regierungsrath, und zwar [illegible] aus [illegible] [illegible] [illegible] der [illegible] und [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] bezeichnet. Dem Regierungsrathe [illegible] [illegible] [illegible] 4 [illegible] des [illegible] zu.

§. 4. Unter der Aufsicht dieser [illegible] wird das Stiftsgut durch einen von dem Regierungsrathe auf einen [illegible] der [illegible] ernannten Beamten verwaltet, dessen Amtsdauer und Besoldung, so wie die Bestimmungen der [illegible], das im § 7. erwähnte Gesetz bestimmen wird.

§. 5. Die [illegible] Rechnung [illegible] der Verwaltung, des [illegible] und des [illegible] [illegible] der Einnahmen und Ausgaben [illegible]

…ies schon in der Schrift eines würdigen Geistlichen …t werden. Diese Urkunde ist doch wohl durch die …ions-Urkunde und Alles, was seither geschah, auf… Dann ruft man §. 11 der Bundesacte an; …en Sie denselben nur flüchtig, so werden Sie fin… …t dieser von Corporationen spricht, welche entschie… …rivat-Corporationen sind und Privateigenthum be… …während schon im Jahr 1803 die Stiftung als …gut erklärt wurde und alljährlich Rechnung ablegen … Es ist bei den Klöstern und Capiteln nur von …Institutionen die Rede gewesen; das ergibt sich … aus dem §. selbst. Nun heißt es ferner in §. 12 …desacte: ihr Vermögen ist, gleich anderem Privat… …n Steuern und Abgaben unterworfen; wo hat das …liche Abgaben je bezahlt? Man kann sich nicht … daß diejenigen, welche solche Gründe aufstellen, …ran glauben. Endlich wird angeführt, daß man …tachten von Juristen-Facultäten einholen wolle; …te man noch lange warten. Wir haben keine Ver…ng, solche Facultäten zu befragen, wo die Entschei…ert Frage sich auf unsere Verfassung und unsere …gründet. Dann sind auch die Fragen von solcher …s dabei nichts herauskommen kann. Ist die Kirche …? wird gefragt; da kann wirklich die Facultät nur …gen; wir wollen das Gleiche auch sagen, dann ist der …ter zufrieden; zweitens wird gefragt: ob das Kir… …n Staatsgut verwandelt werden könne? Wir wollen …gleich Nein sagen, so wird die Frage überflüssig. …n den zahllosen Schriften ein Meer von Schmä… …vorkommt und darin die großen Männer der Vorzeit, …l, Bulanger und Andere, gegen uns angerufen … so wollen wir uns auch auf sie berufen und die …agung in *uns tragen, daß die Reformation*, welche

mit dem Stifte zum großen Münster vorgenommen werden soll, jenen Männern besser gefallen und in ihrem Geiste mehr Anklang finden würde, als wenn man erklärte, daß jene Anstalt, wie vor fünfhundert Jahren, so auch in alle Zukunft eine Mönchsschule bleiben soll."

Diesen Ansichten trat Oberrichter Ulrich entgegen, nicht mit Gründen, die aus der Rechtstheorie geschöpft waren, auch nicht, indem er den bisherigen Zustand des Stiftes und die Verwendung des Stiftsgutes vertheidigte, oder die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen und damit in Verbindung stehenden weitern Abänderungen bestritt, sondern mit gemüthlichen Ermahnungen, daß man, nach früher geflossenen Aeußerungen, mit der That beweise, daß man auf Versöhnung und Eintracht hinarbeite. „Wird sie (sagte er) zu Stande kommen, wo die siegende Partei der besiegten sagt: ihr dürfet euch zwar mit uns versöhnen; allein in unsere Plane müßt ihr euch fügen: da wird man keine Versöhnungsfeste feiern, aber Siegesfeste. Sie haben keine Reactionen zu fürchten, aber die besiegte Partei wird mit Sehnsucht und ruhiger Hingebung die Zeit erwarten, wo der übermüthige Sieger auch wieder gestürzt wird. Weisen Sie die Niederträchtigen von sich, die Ihnen sagen, Sie sollen sich niemals mit den Aristokraten versöhnen; handeln Sie hierin und in dem, was nachkommen wird, im Geiste der Versöhnung, und Sie werden eine Vereinigung zu Stande bringen, die Ihnen größere Ehre und größern Vortheil bringen wird, als wenn Sie im entgegengesetzten Geiste verfahren. Wollen Sie es nicht, so bleibt mir der Trost*), daß die Erfahrung die Wahrheit meiner Behauptungen rechtfertigen wird."

Hingegen bemerkte Reg. Rath Ed. Sulzer: „Sollen wir wegen sechs oder sieben Personen die Institutionen nicht

*) Er ist dem Sprecher durch den 6. September 1839 geworden

anführen, die wir um des gemeinen Besten willen einführen müssen? Wie kann man Persönlichkeiten mehr schonen, als wenn man Personen, die seit langer Zeit große Besoldungen bezogen, solche Wege vorschlägt, wie es im Antrage des Regierungsrathes geschieht? wohl aber werde ich immer gegen Institutionen schonungslos verfahren, die nur von Vorurtheil und Selbstsucht vertheidigt werden."

Oberst-Lieutenant Rüscheler behauptete (ohne zwar den Beweis zu leisten), daß der Große Rath nicht über das Stiftsgut disponiren könne, weil es Kirchengut sei, und befürchtete, nach dem Vorschlage könnte der Fall eintreten, daß mahomedanische Seminaristen das Stiftsgut administriren würden.

Regierungsrath Meier und alt Reg. Rath Hottinger, beide durch ihre Leistungen in der Schweizergeschichte und als Gelehrte entschiedene Freunde der Wissenschaft bekannt, welche beide ihre Studien in der Stiftsschule gemacht hatten, sprachen für die, von ihnen seit vielen Jahren tief empfundene Nothwendigkeit, das Stift aufzuheben, wenn die höhern Unterrichtsanstalten wirksam gehoben werden sollen. Reg. Rath. Hottinger, von seiner Ernennung zu dieser Stelle selbst Mitglied des geistlichen Standes, bezeugte, in welch' klaglichem Zustande sich selbst die theologischen Studien in der Stiftsanstalt zu seiner Zeit befanden; dieß habe früher auch Oberherr Schultheß anerkannt.

Alt Burgermeister von Wyß wünschte, daß man mehr Zeit anberaumt und durch einen Zusammentritt mit den Mitgliedern des Stiftes eine Verständigung erzielt hätte.

Alt Landammann Reinhard äußerte sich unter Anderm: „Die Staatsgewalt ist in Allem über der Kirche; in Allem, was äußerlich ist. Ich habe diesen Satz einem Fürsten der Kirche ins Angesicht gesagt, der behaupten wollte, die katholische Kirche sei schon im Paradiese gegründet worden. Ich antwortete ihm: Es steht geschrieben, *die Frau ist dem Manne unterthan*,

und so ist auch die Kirche dem Staate unterthan. Sobald einmal das Stift aufgehoben ist, so ist auch der Erblasser todt, um dessen Gut es sich handelt, und wenn er einmal todt ist, so werden die andern Erbansprecher sich zeigen: die Kirchgemeinden werden auftreten und so viel ansprechen, daß nichts mehr übrig bleibt."

Nachdem sich noch verschiedene Mitglieder, besonders gegen den Aufhebungsantrag, hatten vernehmen lassen, wurde am Ende der Sitzung, die, mit Ausnahme der Mittagsstunde, von 8 Uhr Morgens bis nach 8 Uhr Abends gedauert hatte, der Antrag des Regierungsrathes mit 134 gegen 51 Stimmen, mit einigen Redactionsveränderungen, folgendermaßen angenommen:

§. 1. Das Collegium der Oberherren des Stifts zum obern Münster ist aufgehoben.

§. 2. Das Stiftsgut soll auch in Zukunft als ein abgesondertes Cantonalgut verwaltet und unter Beachtung der auf demselben haftenden, besondern Verpflichtungen für die Zwecke der Kirche und des höhern Unterrichtswesens, ungeschmälert verwendet werden.

§. 3. Die nächste Aufsicht über die Verwaltung dieses Gutes wird einer dem Regierungsrathe untergeordneten Stiftspflege anvertraut, bestehend aus 3 Mitgliedern, welche der Regierungsrath, auf zwei wenigstens zwei aus seiner Mitte, zwei Mitgliedern, welche der Kirchenrath aus der Mitte der Geistlichkeit, und zweien, welche der Erziehungsrath aus der Lehrerschaft der Cantonalinstitute bezeichnet. Dem Regierungsrathe steht hinsichtlich der letztern 4 Mitglieder das Bestätigungsrecht zu.

§. 4. Unter der Aufsicht dieser Stiftspflege wird das Stiftsgut durch einen, von dem Regierungsrathe, auf einen Zweiervorschlag der Stiftspflege, ernannten Amtmann verwaltet, dessen Amtsdauer und Besoldung, so wie die Bedingungen der Wählbarkeit, das im §. 7 erwähnte Gesetz bestimmen wird.

§. 5. Die jährliche Rechnung für die Verwaltung des Stiftsgutes und der jährliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben desselben

werden von der Stiftspflege dem Finanzrathe zur Prüfung und Begutachtung überwieſen.

§. 6. Die zu erwählende Stiftspflege wird mit dem 1. Auguſt d. J. die Verwaltung des geſammten Stiftgutes übernehmen.

§. 7. Der Regierungsrath iſt beauftragt, dem Gr. Rathe in der nächſten ordentlichen Sommerverſammlung, auf die Grundlage der §§. 2 bis 5, einen Geſetzesvorſchlag über die künftige Benutzungs- und Verwaltungsweiſe des Stiftsgutes zu hinterbringen.

§. 8. Ueber die ökonomiſchen Verhältniſſe der bisherigen Mitglieder des Stiftes werden folgende Beſtimmungen getroffen:

a) Alle Mitglieder des Stiftes bleiben für das Jahr 1832 im Genuſſe ihres bisherigen Einkommens, wie ſolches in Geld wird angeſetzt werden, und ihrer Amtswohnungen.

b) Vom 1. Januar 1833 an haben die als Pfarrer oder Archidiakone angeſtellten Mitglieder des Stiftes auf Lebenszeit ein jährliches Einkommen von 1600 Franken, nebſt freier Wohnung, zu genießen. Dagegen ſind ſie verpflichtet, die ihrer bisherigen Stellung angemeſſenen Verrichtungen im Predigtamte, wie ihnen ſolche von der zuſtändigen Behörde übertragen werden, zu übernehmen. Vorbehalten ſind die beſondern Beſoldungsverhältniſſe der Auliſtesſtelle.

c) Auf den nämlichen Zeitpunkt wird denjenigen Mitgliedern des Stiftes, welche Lehrſtellen bekleiden, freigeſtellt, entweder die ihrer bisherigen Stellung angemeſſenen Verrichtungen im Lehrfache, wie ihnen ſolche von der zuſtändigen Behörde übertragen werden, zu übernehmen, wofür ihnen auf Lebenszeit eine jährliche Beſoldung von 1600 Franken, nebſt freier Wohnung oder einer angemeſſenen Miethzinsentſchädigung, zugeſichert wird, oder gegen Bezahlung des nämlichen Gehaltes, die ihnen zu übertragenden Lehrverrichtungen, nach Art. 13. Nr. 2. d. der Geſchäftsordnung des Erziehungsrathes, durch einen von dem Erziehungsrathe anerkannten Adjunkten oder Vikar verſehen zu laſſen, oder endlich ſich in den Ruheſtand zu begeben, in welchem Falle ſie auf Lebenszeit einen jährlichen Ruhegehalt von 1400 Franken, ohne Wohnung, zu beziehen haben. Diejenigen Perſonal-Zulagen, welche einzelnen Mitgliedern des Stiftes, in Anerken-

nung besonderer Verdienste, von der Regierung ertheilt worden sind, bleiben denselben vorbehalten.

§. 9. Die Beamten der Stiftsverwaltung haben, bis nach Erlassung des im Art. 7. erwähnten Gesetzes, ihre Verrichtungen fortzusetzen. Der Großkeller, Kammerer und Stiftsschreiber haben, wenn ihnen nicht ein anderes angemessenes Unterkommen angewiesen wird, bis zum Ablauf ihrer gesetzlichen Amtszeit ihren bisherigen freien Gehalt, in Geld angeschlagen, nebst ihrer bisherigen Wohnung oder einer angemessenen Miethzinsentschädigung, zu genießen, wogegen sie verpflichtet sind, solche Leistungen zu übernehmen, die ihren bisherigen Amtsverhältnissen entsprechen.

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden, nach Uebergabe des Stiftsgutes, die Stiftspflege und der Stiftsamtmann gewählt.

Wir müssen hier über den zunächst folgenden Zeitraum unserer Geschichte hinausgehen, um zu bemerken, wie das Stiftsgut weiter verwendet wurde. In den Jahren 1832 bis 1838 wurden fast alle Gebäulichkeiten und Güter des Stiftes verkauft. Durch gesetzliche Bestimmungen vom 21. October 1834 wurde der Verwaltung des Stiftsgutes auch die Besorgung des Cantonalarmenfonds übertragen und durch Gesetz vom 22. Weinmonat dem Stiftsgut auferlegt, alljährlich, außer dem Beitrag von 2000 Frkn. für die höhern Cantonal-Lehranstalten, auch noch 3000 Frkn. für die Zwecke der Hochschule abzugeben. In Folge gesetzlicher Bestimmung vom 23. März 1836 soll der Stiftsfond zur Ausführung der Bauten, welche die zweckmäßige Unterbringung der Cantonal-Lehranstalten erfordern, bis auf den Betrag von 200,000 Frkn. abgeben. — Endlich wurde unter'm 27. Brachmonat 1837 vom Großen Rath ein Gesetz über die definitive Benutzungs- und Verwaltungsweise des Stiftsgutes erlassen, das, gegenüber dem frühern provisorischen Gesetz, folgende abweichende Bestimmungen enthält: Die zunächst dem Finanzrath untergo-

ordnete Stiftspflege beſteht aus ſieben Mitgliedern, die vom Regierungsrathe frei erwählt werden. — Der Stiftsamtmann hat eine jährliche Beſoldung von 1600 Frkn. — Der jeweilige Cantonsſchulverwalter iſt zugleich Caſſier des Stiftsfondes, er beſorgt in dieſer Eigenſchaft die Geldverwaltung desſelben und führt die Caſſarechnung, wofür er eine Beſoldung von 800 Frk. bezieht. — Der bisanhin unter abgeſonderter Verwaltung beſtandene Fond der Cantonal-Lehranſtalten wird dem Stiftsfond einverleibt. — Am 2. Wintermonat wurde die neue Stiftspflege vom Regierungsrathe gewählt. Mit Ende des Jahres 1838 beſtand das Stiftvermögen aus folgenden Beſtandtheilen:

An	Grundzinſen	94,642	fl. 14	ß.
„	Früchten	2,434	„ 10	„
„	Capitalbriefen	813,228	„ 8	„
„	Zehnten	40,928	„ 15	„
„	Reſtanzen	1,461	„ 7	„
„	baarem Geld	23,896	„ 17½	„
		Sa. 976,590	fl. 31½	ß.

Es gehörten damals dem Stift noch folgende Gebäude in der Stadt Zürich: das ehemalige Antiſtitium und das Haus, wo gegenwärtig der Diakon wohnt, die Stiftsverwalterei, die Proviſorei, die Leutprieſterei, die Häuſer zur Weinleiter und zum Loch und die Todtengräberwohnung in der Neuſtadt. An Liegenſchaften beſitzt dasſelbe nur noch die bedeutenden Waldungen zu Schwamendingen.

Die Aufhebung des Chorherrenſtiftes hatte bedeutende Erbitterung hervorgebracht, und von den verſchiedenen Seiten wurde die geſetzgeberiſche Thätigkeit befehdet. Großes Treiben fand unter den Handwerkern Statt, veranlaßt durch den von der Reviſionscommiſſion bearbeiteten Entwurf über das Gewerbsweſen im Allgemeinen und das Handwerksweſen

insbesondere. Man gab sich Mühe, den Allarm auch außer der Stadt zu verbreiten, durch das Vorgeben, es sei auf den Ruin des ganzen Handwerkstandes abgesehen. Am 8. April 1832 waren wirklich mehrere tausend Handwerker in Bassersdorf versammelt, um eine Petition an den Gr. Rath zu entwerfen, und denselben von allzu freien Gewerbsbestimmungen abzuschrecken, was sich aber zerschlug.

Der Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen beschäftigte den Gr. Rath in seinen Sitzungen vom 3., 4. und 5. Mai, und derselbe wurde mit mehr und weniger Abänderungen angenommen.

Am 7. Mai wurde das Schullehrer-Seminar in Küsnacht eröffnet, auf welches wir später, sowie auf das vorbemeldte Gesetz, zurückkommen werden.

IV.

Das erste öffentliche Blatt auf der Landschaft Zürich und die Bundesrevision.

Das Streben nach einer Revision der Bundesverfassung von 1815 wurde in der Schweiz überall und immer mehr rege. Nach der Versammlung in Langenthal bildeten sich Vereine, um darauf hinzuwirken, wie bereits schon gesagt wurde. Zwei Hauptansichten standen einander gegenüber; nach der einen sollte die Tagsatzung diesen wichtigen Gegenstand, wie einen Punkt des Tractandenverzeichnisses, abthun, nach der andern sollte er durch einen Verfassungsrath entschieden werden. Die Ansichten des Volkes vereinigten sich, und gewiß nicht ohne Grund, mehr für

das letztere System, denn Revision der Bundesacte oder Revision des Bundesvertrags ist Verfassungswerk, und dieses steht nur dem Souverain zu. Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß in unsern Republiken nur das Volk, als die Gesammtbürgerschaft, einzig und allein der Souverain ist. Alle Gr. Räthe der Schweiz, welche von sich aus Instructionen für oder gegen die Revision und Reform der Bundesacte von 1815, oder des Bundesvertrags überhaupt, ertheilt hatten, alle diese Gr. Räthe hatten also ihre Befugniß und Vollmacht überschritten. Sie hatten vergessen oder übersehen, daß Reconstituirung der Nationalverhältnisse, wie der Cantonalverhältnisse, über die Sphäre der Stellvertretungsmacht hinaus geht und wenigstens die Beauftragung und Bevollmächtigung des Souverains erheischt. Bundesacte und Tagsatzung konnten, ohne die größten Verwicklungen herbei zu führen, neben den, die Souverainetätsrechte des Volkes anerkennenden neuen Cantonalverfassungen, sogar neben den demokratischen Verfassungen der kleinen Cantone, wenn diese eine Wahrheit bleiben sollten, nicht mehr bestehen, und dennoch wollten die meisten Gr. Räthe nichts von einem Verfassungsrathe wissen, ja selbst die Regierung von Zürich war in ihrer Mehrheit wenig dafür gestimmt, und diejenigen, welche den Verfassungsrath vertheidigten, wurden gegenüber den Andern, welche eine Revision durch die Tagsatzung wollten, Radicale genannt. Erstere hießen sich Liberale.

Der in Basserstorf gegründete Cantonalverein hatte sich das Wirken zu einer Revision der Bundesverfassung zur Hauptaufgabe gemacht. Die unglücklichen Verhältnisse in den Cantonen Basel, Schwyz und Neuenburg lieferten den sprechendsten Beweis für die Nothwendigkeit einer solchen Revision, weil die Tagsatzung in diesen traurigen Händeln nichts zu leisten vermochte.

Im Kampfe zwischen den Radicalen und dem Juste milieu, oder den sich liberal Nennenden, sollte ein neues öffentliches Organ auftauchen. Joh. Jakob Leuthy, ein Küfersohn von Stäfa, gleichwohl aber ein Freund des sel. Statthalter Meier, Redactor der Appenzeller-Zeitung in Trogen und seit längerer Zeit Correspondent derselben, wir dürfen es ohne Erröthen behaupten, von Jugend auf ein eifriger Verfechter der Volksrechte, fand es an der Zeit, auf der Landschaft ein öffentliches Blatt zu gründen, um so mehr, da Meier in Trogen erkrankt und vorauszusehen war, daß mit seinem Tode die Appenzeller-Zeitung, namentlich für Bundesrevision, nicht mehr so kräftig auftreten werde. Das neue Zeitungsblatt sollte daher im Geiste der Appenzeller-Zeitung fort wirken. Unter dem Titel: „Zeitung vom Zürich-See" erschien am 5. Juli das erste Blatt, gedruckt in Rapperswil bei Wegelin und Böschi, später bei J. B. Curti, und begrüßte die Leser mit einem Gedichte, welches wir hier anzuführen uns erlauben. Es hatte das Motto als Ueberschrift:

»Quidquid latet, apparebit,
»Nil inultum remanebit.«

Geschichte feiert ein Auferstehungsfest:
Was Greises die entschwund'ne Zeit gesäet,
Das ringet sich mit wunderbarem Kampf in's Leben
Und Keim um Keim erwacht es und erstebt:
Das Todte bleibt dem Grabe nur als Rest. —
Was Leben war und giebt, das muß zum Lichte streben.

Von Vesuvs Krater her bis hin zum Belt,
Vom Westen-Meer bis dort zum Weichsel-Strand
Reicht brüderlich die Heldenschaar sich Arm und Waffen -
Und tönt der Ruf für Freiheit, Vaterland:
Baut sinn'ge Kraft sich neu die äuß're Welt,
Vermag auf jeder Scholle Grünen sich zu schaffen.

Laß, Schweizervolk, den hehren Glauben nicht!
Steh' feſt und treu, wie einſt die Väterſchaar:
Dann mögen an die Alpenfirnen Stürme brauſen —
Was innen, außen der Verrath gebar,
Es löſchet nicht der Freiheit hell'ges Licht;
Der Diplomatenſturm wird bald zu todt ſich ſaufen.

Doch iſt das Werk noch lange nicht gethan,
Noch wühlt's im Innern, gährt's von Außen her,
Und Wachſamkeit auf kommende Gefahren
Erheiſcht die Zeit jetzt immer mehr;
Wenn inn'rer Sinn uns nicht verbrüdern kann,
Wird äuß'rer Bund nicht vor dem Joch uns wahren.

Kraft, was dich groß und ſicher, Schweizer, macht?
Nicht iſt's bloß Schwertesſchärf' und kräft'ge Fauſt —
Geſchicht' und Zeit, ſie haben anders ſich geſtaltet;
Bei dir iſt's nun der Geiſt, der innen hauſt,
Bei deinen Vätern war's des Armes Macht,
Kultur und Bildung iſt's, was dich jetzt hebt und haltet.

Wer ächte Bildung dir zu geben nun vermag,
Der machet ſicher glücklich dich und groß,
An dieſen darfſt du im verworr'nen Kampf dich wenden:
Doch ſuche nicht bei Dem den Freiheitstag,
Der aus erſtarrter, todter Formen Schooß
Den wahren Werth, die höh're Deutung glaubt zu ſpenden.

Wer höh'res Regen in das Leben bringt,
Den innern Schönheitsſinn dir wahrt und weckt,
Zum Paradieſe jede Hütte weiß zu machen,
Auf ſeinen Schwingen auch dich weiter trägt,
Und ſelber ſich in höh're Welten ſchwingt,
Der kann, o Schweizer dir für deine Freiheit wachen.

Auch wir, o Bruderwelt, aus Nah' und Fern,
Wir üben dieses Blatt zu deinem Wohl.
Der Wahrheit will, dem stehen offen diese Spalten —
Ein Argus *) sei's, der für dich spähen soll,
Dir wachen deiner Freiheit Meuchlern,
Das Böse hassen, zu dem Guten freundlich halten.

In Verbindung mit dem, wegen Bundesrevision in einen kräftigen Kampf gegen die Tagsatzung und die Regierungen getretenen Professor Dr. Troxler, begann die Zeitung vom Zürich-See eine bedeutende Wirksamkeit zu entfalten. Die Aufsätze über Bundesrevision waren oft und viel mit Vorwürfen gegen die Tagsatzung und einzelne Regierungen gefüllt, enthielten aber in der That Wahrheiten, die jetzt wohl Niemand mehr mit Recht zu bestreiten wagen dürfte. Die Zeitung vom Zürich-See nahm sich auch eifrig des Volkes von Basellandschaft, Außerschwyz und Neuenburg an, und wurde daher heftig angefeindet, selbst von liberaler Seite. Die Aristokraten überhäuften das Blatt mit Schmähungen, namentlich da dasselbe die Rechte des Volkes kräftig vertheidigte, unbekümmert darum, ob es bei der Regierung oder den Aristokraten anstoße. Besonders wurde der Haß gegen das Blatt gesteigert, als nach den bekannten Reactionsversuchen in Bern ein von einem wackern Cantonsbürger herrührender Artikel in Nr. 10 der Zeitung vom 6. September (1832, nicht 1839) erschien, welcher mit großen Lettern überschrieben war: „Kanonen heraus!" und lautete: „Ist euch einmal die Binde von den Augen gefallen, ihr Geblendeten auf der Landschaft? Haben die Ereignisse in Bern euch nicht mit der schauer-

*) Argus hatte nach der Fabellehre hundert Augen, von denen die eine Hälfte immer wachte, während die andere schlief. Argus-Augen haben, heißt daher so viel, als nach allen Seiten fortwährend spähen und Alles bemerken und kund geben.

lichen Gewißheit erfüllt, daß, wenn die Reaction geglückt hätte, ähnliche Auftritte anderswo geſchehen wären, und hättet ihr dann Luſt gehabt, euch durch eure eignen Kanonen zerſchmettern zu laſſen? Oeffnet doch die Augen!"

Dieſem Artikel folgte bald ein zweiter aus St. Gallen in Nr. 13, den wir darum hier abdrucken laſſen, weil er die Aufmerkſamkeit der Regierung und des Volkes auf ſich zog und vielſeitig mit den Anſichten des letztern übereinſtimmte; er lautet: „Kanonen heraus! ruft die Zeitung vom Zürich-See in ihrer Nr. 10. „Mit nichten!" demonſtrirt der Erzähler in Nr. 37. — Im nämlichen Canton wohnend, wie der Erzähler, nehmen wir uns die Freiheit, etwas anderer Meinung zu ſein. Daß das ganze Kriegsmaterial eines Cantons an einem einzigen Orte aufgehäuft ſein müſſe, dafür finden wir keinen ſtichhaltigen Grund. Das Jahr 1798 hat uns gelehrt, daß mit der Hauptſtadt auch der Canton, vorzüglich wegen Mangel an Kriegsbedarf, verloren ging. Unterdrückungen des Landvolks ab Seite der Hauptſtädte bezeugt die Geſchichte des ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts und die ewig ſchmachwürdige Epoche im Jahre 1814. Daß die ehemaligen Herrſcherſtädte wieder Aehnliches tendiren, beweist die kürzlich entdeckte Junkernverſchwörung in Bern, die noch weithin ihre Verzweigungen haben ſoll. Ob die Regierung von Bern Recht hatte, die Kanonen ſeiner Zeit nicht herauszugeben, müſſen wir des Gänzlichen in Abrede ſtellen. Was wäre wohl jetzt aus dem Canton Bern, vielleicht aus der Eidgenoſſenſchaft geworden, wenn dieſe Verſchwörung etwas feiner angezettelt oder nicht zur rechten Zeit entdeckt worden wäre? Wer hätte verhindern wollen, daß die heilloſeſte Unruhe nicht über das ganze Schweizerland gekommen, und dadurch gerade, was beabſichtigt lag, fremde Intervention uns auf den Hals geladen wor-

insbesondere. Man gab sich Mühe, den Allarm auch außer der Stadt zu verbreiten, durch das Vorgeben, es sei auf den Ruin des ganzen Handwerkstandes abgesehen. Am 8. April 1832 waren wirklich mehrere tausend Handwerker in Bafferstorf versammelt, um eine Petition an den Gr. Rath zu entwerfen, und denselben von allzu freien Gewerbsbestimmungen abzuschrecken, was sich aber zerschlug.

Der Gesetzesentwurf über das Gewerbswesen beschäftigte den Gr. Rath in seinen Sitzungen vom 3., 4. und 5. Mai und derselbe wurde mit mehr und weniger Abänderungen angenommen.

Am 7. Mai wurde das Schullehrer-Seminar in Küsnacht eröffnet, auf welches wir später, sowie auf das erwähnte Gesetz, zurückkommen werden.

IV.

Das erste öffentliche Blatt auf der Landschaft Zürich und die Bundesrevision.

Das Streben nach einer Revision der Bundesverfassung von 1815 wurde in der Schweiz überall und immer mehr rege. Nach der Versammlung in Langenthal bildeten sich Vereine, um darauf hinzuwirken, wie bereits schon gesagt wurde. Zwei Hauptansichten standen einander gegenüber; nach der einen sollte die Tagsatzung diesen wichtigen Gegenstand, wie einen Punkt des Tractandenverzeichnisses, abthun, nach der andern sollte er durch einen Verfassungsrath entschieden werden. Die Ansichten des Volkes *vereinigten sich*, und gewiß nicht ohne Grund, mehr für

dem natürlichſten Rechte desſelben, dem ſeiner Selbſtbewaffnung und Vertheidigung, erzittern kann. Das Volk hat die begründeteſten Anſprüche auf die Vertheilung der Zeughäuſer in die geeigneteſten und gelegenſten Theile des Cantons, ſo viel Sophiſtereien man auch gegen dieſes Recht vorbringen mag, — und wir finden uns dadurch nur um ſo mehr veranlaßt, nicht bloß dem Canton Zürich, ſondern auch andern Cantonen zuzurufen: Kanonen heraus! Kanonen heraus!"

Mit Anfang des Jahres 1833 kam die Zeitung vom Zürich-See in größerem Format, unter dem Titel „Schweizeriſcher Freiheitsfreund" heraus, und wurde von Ende Januar bis Mitte März in der Geßneriſchen Offizin in Zürich gedruckt. Da aber dem Blatte von Amtswegen keine Inſerate zugehalten wurden, ſo hatte der Verleger eine allzugroße Laſt auf ſich. Einige biederbe radicale Männer wollten ihm hülfreiche Hand reichen und hegten namentlich den Wunſch, daß eine Preſſe auf der Landſchaft Zürich aufgeſtellt werde, um deſto ungeſtörter zu dem großen Zwecke nationaler vaterländiſcher Entwicklung hinzuwirken. Es wurde daher eine Actiengeſellſchaft für eine ſolche Druckerei gegründet und ein Comite gewählt. Merkwürdig war es, daß gerade ein Bürger von Zürich, der freiſinnige, der guten Sache ſtets getreue, Kaufmann Kolier, neben dem ſtets achtungswürdigen Patrioten, Zunftgerichtspräſident Bäumler von Außerſihl, an der Spitze der Geſellſchaft ſtand. Es wurde der kleine Apparat des Buchdruckers Steiger von Flawil angekauft. Neben dem Freiheitsfreund konnte aber nichts gedruckt werden, als einige Flugſchriften, ſo daß der Verleger, welcher ohnehin von einer Druckerei nichts kannte, immer mehr einbüßte, da durch die Actiengeſellſchaft bloß für das Material, keineswegs aber für das Blatt geſorgt war. Durch die Theilnahme eines

Deutschen erhielt der Freiheitsfreund im Jahr 1834 eine gute Stütze, wiewohl sie deßwegen später in manche Verlegenheit gerieth, dagegen wurde der Redaction von der Actiengesellschaft noch ein Mitarbeiter zugesellt, der in seiner jugendlichen Hitze oft etwas unbesonnen zu Werke ging, was der Redactor um so weniger verhindern konnte, da jener Mitarbeiter auch in dem Vorstand war und dem Unternehmen sonst hülfreiche Hand reichte.

Die Troxlerischen Aufsätze steigerten namentlich den Haß der Zürcher Regierung gegen den Schweizerischen Freiheitsfreund, als Vertheidiger des Bundesrathes, immer. Als einige deutsche Flüchtlinge bei dem Redactor in Stäfa ein Asyl erhielten, hieß es, der Sitz der deutschen Propaganda sei da und wolle die Schweiz in Verwicklungen hineinziehen, während dem Leuthy stets allen fremden Einmischungen in unsere vaterländischen Angelegenheiten abhold war und es jetzt noch ist, an den Fremden also nur ein Werk der Menschenliebe übte, nie aber sich in irgend eine Verbindung einließ. Wir wollen die Redaction des Freiheitsfreundes hier nicht vertheidigen; aber das dürfen wir versichern, daß ihr Streben edle Zwecke beabsichtigte.

Ein eidgenössischer Verfassungsrath, für dessen Aufstellung sich im Jahr 1832 mehrere tausend Eidgenossen an die Tagsatzung wandten, war, wie schon gesagt, die Grundidee jener Redaction, die sie in mehrern Nummern klar entwickelte. Wir wollen hier einen Artikel aus Nr. 2 vom Jahrgang 1833 auszüglich geben, damit man seine Grundansichten beurtheilen kann. Der Artikel lautet:

„Gegen den Willen der Nation war die Eidgenossenschaft im Jahre 1815 umgebildet worden. Die Mediationsacte ward ihr entrissen und dagegen der Bundesvertrag mit Verrath und Gewalt aufgeheftet. Waren auch beide Werke fremden Einflusses, so sicherte die erste Acte die

Volksfreiheit und die Gleichheit politiſcher und bürgerlicher Rechte; der ſogenannte Vertrag aber führte Vorrechte der Orte, Stände, Familien und Perſonen zurück. Die unglücklichen Spaltungen und Zwiſte von Neuenburg, Schwyz, Baſel und die drohende Trennung der Sarnerverſchwörungen ſind Folgen des Verſuchs, den Bundesverrath von 1815 aufrecht zu erhalten, nachdem weitaus der größte und bedeutendſte Theil der Nation ſich andere Verfaſſungen und Regierungen gegeben hat. Die Tagſatzung, noch immer größten Theils aus Herren vom alten Styl zuſammengeſetzt, ſtand und kämpfte ihrerſeits nach Kräften ſeit Jahren für Erhaltung des Bundesvertrags und ſchloß oder erneuerte ihre Laufbahn damit, daß ſie das von der Nation geforderte Verfaſſungswerk ſich anmaßte und in eine Reviſion des Bundesvertrags von 1815 umwandelte. Dieß iſt der wahre Stand der Dinge, und das Ergebniß davon iſt der nun zum Neujahr 1833 aus dem Dunkel hervorgetretene Urkundenbund. Der Entwurf dieſes Urkundenbundes ſoll nun den Großen Räthen zur Unterſuchung und Beurtheilung vorgelegt, und dann durch die Ortsboten und Tagherren in der künftigen Tagſatzung über ihn verfügt und entſchieden werden. Das Schweizervolk hätte auf dieſe Weiſe das Zuſehen und Geſchehenlaſſen, das Verfaſſungswerk des Bundes würde ihm durch die Beſtimmung über künftige Reviſion auf immer entwunden, die Volksſouveraietät zur baaren Lüge gemacht, die Selbſtherrlichkeit der Cantonsregierungen im Bunde würde wieder hergeſtellt, und die Nation mittelſt einer diplomatiſch-politiſchen Reaction ins Bockshorn der alten Ariſtokratie zurückgetrieben.

Die Hoffnung, dieſen arg- und hinterliſtigen Plan durchzuſetzen, iſt gebaut:

1) auf die Ueberliſtung der Liberalen durch die Ariſtokraten, auf die ſogenannte Verſöhnung der zwei Parteien;

2) auf den gleißenden Schein, mit welchem die materiellen Interessen in der Bundesurkunde mehr concentrirt worden sind;

3) auf jene Thätigkeit der neuen Regierungen und ihrer Agenten und Publicisten, womit sie bereits die Bildung eines Verfassungsrathes vereitelt haben.

Daß durch diese Bundesurkunde, welche das aargauische Volksblatt treffend den neuen Urkundebundesentwurf*) nennt, die höchsten und heiligsten Volksrechte hingeopfert werden, erhellt aus der Beibehaltung des alten Stimmrechts der Cantone. Wir fragen nun zuvörderst: wer denn die Ortsboten und Tagherren ermächtigt und berechtigt habe, den alten Behemoth auf diese Weise zu restauriren und die heiligsten Interessen der Nation so lüderlich hinzugeben, oder so vermessen an sich zu reißen? Betrachtet man die Sache vom rechtlichen Standpunkte, so ist es empörend, daß die kleinsten Cantone das größte Stimmrecht, die größten aber das kleinste haben sollen. Es verletzt die Gerechtigkeit tief und unheilbar, daß der größere und bedeutendere Theil der Bundesgenossen am wenigsten Rechte und am meisten Pflichten, der kleinere Theil aber am wenigsten Pflicht und am meisten Recht haben soll. Wie können heut zu Tage Männer, die sich zu Grundgesetzgebern einer Nation berufen halten, sich unterstehen, solch' einen Entwurf willkürlich aufzustellen? Was heißt denn dieß anders, als Oberherren- und Unterthanenverhältnisse unter den Bundesgliedern einführen? und wie nahe liegt es denn, diese schändliche und schädliche Einrichtung aus dem sogenannten Bundesstaat wieder in die Staaten des Bundes zu übertragen? Wenn 13,000 Urnerseelen im Bunde so viel Recht haben, als 350,000 Berner-

*) Der Entwurf einer Bundesurkunde durch eine Commission der Tagsatzung in Folge Beschlusses der letztern vom 17. Juli 1832.

[redacted], so können und dürfen wohl auch 8,000 Stadtſeelen von Baſel ähnliche herrſchaftliche Vorrechte über 40,000 Landſeelen im Cantone anſprechen? Mit welchem Grunde wollt Ihr dann die Stadtbasler, die Fleckſchwyzer u. ſ. f. all' die auf Unkoſten ihrer Mitbürger hab- und herrſchſüchtigen Ariſtokraten verdammen? Iſt dieß, damit den Cantonen geſichert bleibe, was man in den Bund einſchwärzt, nicht vielmehr der Grund, warum die Stellvertreter von Genf, Schaffhauſen, Luzern u. ſ. f., wie Chambrier von Neuenburg, dem neuen Bundesverrath beigeſtimmt haben? Man ſcheut ſich vor einem Bruch. Aber zerfällt nicht auf dieſe Weiſe die Eidgenoſſenſchaft in zwei Theile oder Bruchſtücke, nämlich in eine bevorrechtete und in eine benachtheiligte Genoſſenſchaft? Entſpringt nicht auch aus dieſem Bruch die ſaubere Ordnung, daß die privilegirte Eidsgenoſſenſchaft, welche mehr Rechte und weniger Pflichten hat, der zweiten, der proletariſchen Eidsgenoſſenſchaft, welche weniger Befugniſſe und mehr Laſten trägt, das Geſetz gibt! — Zwölf Stimmen machen die Mehrheit aus. Alſo würden die kleinen Cantone mit ihren zugewandten Orten, oder die Stimmen von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Baſel, Wallis, Neuenburg, Schaffhauſen, Solothurn und allenfalls Freiburg und Teſſin in allen eidgenöſſiſchen Angelegenheiten den Entſcheid geben und das Geſammtvaterland beherrſchen. Es entſteht demnach die Frage, ob nicht Gerechtigkeit und Politik die Stände Bern, Zürich, Luzern, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Freiburg, Waadt, Bündten und Appenzell bewegen ſoll, unbedingte Rechtsgleichheit im Bunde zu fordern? Man wage es doch endlich, die Sache einem vernünftigen Urtheile zu unterwerfen! Die Gegner der Vernunft- und Rechtsgrundſätze, die wir geltend machen wollen, wenden gegen unſere Forderung ein:

„Hier handeln nicht Gemeinden eines Staates, na

Maßgabe ihrer Bevölkerung mit Stimmrecht versehen, sondern zweiundzwanzig Souveraine."

„Hier steht nicht ein neues Volk, wie in Nordamerika, sondern eine seit Jahrhunderten in ihren Sitten, Uebungen und Rechten erstarkte Nation."

Will man die Cantone als souveraine Staaten ansehen, sagen wir nun, so messe man nicht nur die Pflichten, sondern auch die Rechte, und zwar nach den Kräften, mit welchen sie in den Bund eintreten. Man nehme also den großen Cantonen von ihren übermäßigen Lasten ab, oder die kleinen sollen nach Verhältniß von ihren übergroßen Befugnissen abtreten. Die Ungerechtigkeit eines Bundes ist eine zweifache, indem die schwächern Bundesglieder mehr, die stärkern aber weniger Einfluß auf die Bundesleitung haben; ein Uebelstand, der um so nachtheiliger wirkt, da die größern Cantone den kleinern in Bildung und Gesittung, wie in Vermögen und Macht, voranstehen, und der Nation die geringe Repräsentation weit wichtiger sein muß, als die materielle.

Eben so thöricht und verkehrt ist es, bei Vertheidigung der Bundesurkunde zu bemerken: „da sei kein neues Volk und von einem durch Jahrhunderte erstarkten Zustande" zu reden. Diese Bundesurkunde ist offenbar nur eine Revision des Bundesvertrags von 1815. Hat nun, läßt es sich mit Grund fragen, die Nation, welche jenen sogenannten Vertrag niemals angenommen, sondern stets verhorreszirt hat, welche ihn bereits durch die Verfassungsänderungen in den Cantonen vernichtet hat, hat sie solch' eine Revision zur Beibehaltung all' des ihm zu Grund liegenden Unfugs verlangt? Hat sie, nachdem die alte reactionssüchtige Tagsatzung sich vermaß, das neue Verfassungswerk einer Commission zu übertragen, erwarten dürfen, daß sie noch impertinent genug sein würde, das bereits in der ganzen Schweiz ausgespeuchte dumme Prinzip der Legitimität und des Stabilis-

mus zum Leitſtern ihres Verfahrens zu machen, und ſo die Ariſtokratie wieder zurückzuführen? Der geheime Tagſatzungsausſchuß hat dadurch deutlich und klar bewieſen, daß er nicht der Nation, ſondern einer Faction angehört.

Die Schweizernation weiß, daß der Bundesvertrag von 1815 noch weit mehr das Werk fremden Einfluſſes iſt, als die Mediationsacte von 1802, und daß er weit weniger, als dieſe, dem Geiſt der urſprünglichen Eidgenoſſenſchaft und den Willen des Volkes angemeſſen iſt. Die Schweizernation würde daher auch weit eher zugeben, daß die Mediationsacte von 1802, als daß der Bundesvertrag von 1815 zur Grundlage einer Reviſion und Reform des Bundes gemacht würde. Allein die Schweizernation forderte und erwartete zu einer Zeit, da (rara felicitas temporum!) von Anmaſſung und Einmiſchung des Auslandes keine Rede ſein kann, eine ganz andere Grundgeſetzgebung für unſer Geſammtvaterland. Sie erwartete eine ſolche, welche, von allen Theilen des Vaterlandes ausgehend, auch alle Zeiten und Staatsformen desſelben in Erwägung und Betrachtung ziehen würde. Aber wie ſchmählich iſt die Nation nicht in ihren gerechteſten Erwartungen betrogen worden? und welch' eine Saat zu neuen Widerſprüchen und Zerwürfniſſen liegt nicht in der gleißenden grundſatzloſen Urkunde."

Bei Beſprechung des Stanzer-Verkommniſſes, mit deſſen Entſtehungszeit und Weiſe der vorliegende Urkundsbund die höchſte Aehnlichkeit hat, bemerkt der edle Meier von Knonau: „Tadelnswerth iſt es, wenn da, wo Uneinigkeiten ganz gehoben werden können, argliſtige Politik oder Sorgloſigkeit dieß unterlaſſen; höchſt verdienſtlich hingegen, wenn in ſchwierigen Zeitumſtänden ein Grund gelegt wird, auf welchem in der Folge ein feſtes Gebäude aufgeführt werden kann." Nichts iſt nun weniger geſchehen, als eben dieſes, und darauf das Schweizervolk, fern von aller Menſchenſcheu, auf-

merksam zu machen, halten wir für höchste Pflicht des wahren Vaterlandsfreundes.

Dieß ist der Hauptgrund, aus welchem der Urkunde bund verworfen werden muß. Es ist dieß aber eine Folge davon, daß man einem, gegen alles Gute verstockten Verein von Ortsboten und Tagherren, welche seit zwei Jahren die Sache des Vaterlandes so unglücklich behandelt haben, erlaubte, die Lösung einer solchen Aufgabe sich zu arrogiren. Das Allerunglücklichste wäre nun, es dabei bewandt sein zu lassen, der dieß Machwerk der Quasi-Legitimität, das in kurzer Zeit der Quasi-Revolution in den Cantonen den Garaus machen würde, anzunehmen. Dieß kann und darf nicht geschehen, deßwegen wünschen und rathen wir, es möchten die patriotischen Vereine bei dem Volke bewirken, daß:

1) aufs Neue an die Groß- und Landräthe unserer Cantone das Verlangen gestellt werde, es möchte dem Volke sein Souverainetätsrecht auch für den Bund bewahrt und Anstalt getroffen werden, daß unverzüglich ein Verfassungsrath eingesetzt werde.

2) Es soll, als einer und oberster Grundsatz der neuen Bundesverfassung, Art. 3. der Mediationsacte aufgestellt werden, welcher lautet:

„Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte der Orte, der Stände, der Familien und Personen."

Auf diesen Grundsatz soll die Gleichheit in politischen und bürgerlichen Rechten für alle Schweizerbürger gebaut werden.

3) Derselbe Grundsatz soll auch die Freiheit und Hoheit des Volkes schützen und als allgemeines Gesetz im Bundesstaat gelten; daher soll, als Regel, die Repräsentation nach der Volkszahl aufgestellt, als Ausnahme aber, in Rücksicht auf die bestehenden 22 Cantone, Je-

dem zum Voraus eine Stimme in der oberſten Bundesbehörde zugeſichert werden.

4) Würden die kleinen Cantone mit ihren zugewandten Orten noch länger ſtarrſinnig auf ihrer, den freien Bundesſtaat zerſtörenden Prätention von einer ausſchließlichen Cantönli-Stellvertretung beharren, ſo ſollen die größern Cantone ſich auch auf eine ſolche zurückziehen, ihre Pflichten und Laſten ihren Rechten und Befugniſſen gleich ſtellen, und wenn Bern und Zürich nicht mehr, als Uri und Schaffhauſen, zu rathen und zu entſcheiden haben ſollen, auch nicht mehr leiſten und beitragen.

Dieß Letztere könnte ein engherziger und ſelbſtſüchtiger Rath zu ſein ſcheinen; allein wie er hier gegeben wird, ſoll er nur ein Zwangsmittel ſein gegen die Städte und Länder, welche ihre Engherzigkeit und Selbſtſucht im Bunde geltend machen wollen, ſoll nur dazu dienen, ſowohl das Herrenthum von Bern und Zürich, welches auf Koſten der Nation großmüthig, als dasjenige von Uri und Genf, das auf Koſten der Nation eigennützig ſein will, zur Raiſon zu bringen. Zu dieſem Ende fordern wir die nächſte Tagſatzung und ganz beſonders den Ausſchuß der Herren Roſſi, Pfyffer und Tavel auf, vor Allem aus die Frage aufzulöſen, „was eine Standesſtimme auf der Tagſatzung werth ſei?“ Die Antwort, welche hierauf ertheilt wird, ſoll uns dann in Stand ſetzen, zu beſtimmen, was für Rechte und wie viel Pflichten jeder ſtimmfähige Canton im Bunde habe? und ſo das Räthſel der Confusio divinitus conservata zu löſen.“

Die Roſſiſche Schrift über eine Bundesurkunde durch die Tagſatzung hatte auch im Canton Zürich die Hochgeſellten für ſich. Die Anweſenheit Roſſi's von Genf und Chambrier's von Neuenburg in der Reviſionscommiſſion

war aber ein entscheidendes Unglück für die Schweizer. Statt zu fragen: „was thut dem Schweizervolke Noth, wenn es seine Selbstständigkeit auf die Dauer behaupten will?“ — fragte (so sagt Bornhauser) die Revisions-Commission: „wie fangen wir es an, daß wir keinen Canton in den Kopf stoßen?“ So kam es denn, daß die von Instructionen entfesselte Commission dennoch eine Arbeit lieferte, die zwar manches Gute enthielt, aber dennoch weit unter den Bedürfnissen der Nation und unter den Anforderungen einsichtsvoller Vaterlandesfreunde zurück blieb.

Wir wollen den Lesern der Geschichte des Cantons Zürich, welche mit der vaterländischen Geschichte im innigen Zusammenhange steht, Troxler's Ansichten über den Rossischen Entwurf nicht vorenthalten, da wir glauben, er werde auch unsere Leser sehr interessiren. Er folgt hier:

Der Rossische Ausschußbericht vor der Censur der Vernunft und des Rechts.

Dir gleicht der Geist,
Den du begreifst!
Eine Variante nach Goethe.

„Ein heller Sonnenstrahl“ wird im Schweizerboten Herrn R.'s Schrift genannt, „ein heller Sonnenstrahl, auf die wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse des schweizerischen Volkes, der mit Ruhe und Klarheit das natürliche Hervorgehen des Entwurfs aus diesen Verhältnissen beleuchte.“ Damit ist dem Entwurf und Bericht seine Rangstätte gestellt; man sieht, was die Entwerfer und Berichter sein wollt und worauf sie sich am meisten zu gut thun, wir wollen sie also auch, kraft der Vollmacht, die uns die freie Presse gibt, sehen, was es denn mit dem hellen Sonnenstrahl und der beleuchteten Wahrheit in Wahrheit für eine Bewandtniß habe. Vielleicht gelingt es mir, der Wetterwolke, die hoch über den niedern Regionen der gegebenen Wirklichkeit donnert, mit ein Paar zündenden Blitzen die Mas-

tallität des Urkundenbundes zu bezeichnen, die Sedes moribunda derſelben, wie Katull das ungeſunde Pesaro nennt.

In dem Preambül, wie Herr Roſſi die Darſtellung der Grundlage, auf welche der Ausſchuß die Urkunde gebaut hat, nennt, in dem Preambül ſtellt Herr Roſſi zwei Ideen oder zwei Prinzipien auf, und läßt aus dieſer Doppelung die Bundesgenoſſenſchaft und unſer Vaterland, die Schweiz, entſtehen. Er gibt uns dadurch erwünſchten Aufſchluß, was für eine Anſicht ihn mit dem Ausſchuß geleitet hat, und was wir für den oberſten leitenden Grundſatz, aus welchem alle Beſtimmungen der Urkunde fließen, annehmen ſollen. Wir wollen ihn ſelbſt reden laſſen. Er ſagt, Seite 19 des Rapports: „Alſo, meine Herren, beſtehen bei uns dieſe zwei Ideen, der Canton und das Vaterland, oder die Cantonshoheit und die Central-Gewalt, neben einander. Das Eine und Andere hat ſeine Macht und Bedeutung; dieſe ſind aber ungleich. Das Nationalgefühl iſt gleichſam nur unſere Poeſie, nur ein Ideal für uns; es kann unſerer Einbildung Schwung geben und unſer Herz begeiſtern; aber in der Wirklichkeit des Lebens und für den alltäglichen Gebrauch, verhehlen wir es nicht, behauptet das Cantonalgefühl (in Schweizerdeutſch: Cantönligeiſt) das Uebergewicht.“ Dieß iſt der Ausgangspunkt (le point de départ), von welchem dann ausgeſagt wird, er ſei gegeben durch den Zuſtand des Landes, und der Ausſchuß habe im Entwurf die zwei Principien in ein billiges Verhältniß zu einander geſetzt; aber auch dafür wird kein Maßſtab nachgewieſen. Auf dieſen politiſchen Manichäismus werden denn die zwei erſten Artikel der Tagſatzungscharte gegründet, welche lauten:

1. Die durch den Bund vereinigten Cantone bilden in ihrer Geſammtheit einen unauflöslichen Bundesſtaat, die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft. *)

2. Die Cantone ſind ſouverain und üben als ſolche alle Rechte aus, die nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen ſind. Hinſichtlich deſſen, was dem Bund übertragen worden, wird die oberſte Gewalt durch die Cantonsmehren, oder durch die Bun-

*) Welch' ein entheiligender Mißbrauch dieſer zwei hohen mißverſtandenen oder heuchleriſch vorgeſchobenen Namen!

desbehörden, nach Vorschrift der gegenwärtigen Bundesbehörde, ausgeübt. *)

Alle folgenden Bestimmungen werden dann aus diesem Doppelgange der diplomatischen Herrenmühle mit großem Geschicke hergeleitet und aus dem Einen und Andern das Mehl der beliebigen Sorte hervorgebeutelt.

Weit entfernt aber, daß wir nun annehmen oder zugeben konnten (was man erschleichen und den guten deutschen Schweizern gerne weiß machen wollte), es sei hiebei die reale Welt oder das praktische Leben, die Wirklichkeit oder das Bestehende zu Grunde gelegt worden, müssen wir behaupten, es ruhe Alles auf einer unstatthaften Distinction, einer beliebigen Abstraction, auf einer anfang- und endlosen Willkürlichkeit der Ansicht: das Ganze sei eine prinzipiöse Stückelei **), eine Verbannung oder Entstellung des wahren, wesentlichen und

---

*) Bedeutungsvoll ist der Name „übertragen". Man merke sich, daß die Ausschußherren es sind, welche das Geschäft der Uebertragung sich angemaßt haben, daß die Centralgewalt nur ein Produkt einer grundlosen Uebertragung ist, daß als Quell der Centralgewalt die Cantonalgewalt der Regierungen angesehen wird, daß man endlich sich heuchlerisch stellt, als ob die Cantons-Regierungsgewalt nur eine Ausnahme von der Bundesgewalt wäre!

**) Beweis dafür ist in specie Art. 46 des Entwurfs. Bisher hatte jeder Canton, groß oder klein, eine Stimme in der Cantonstagsatzung, und getheilte Cantone mußten die Stimme theilen wie Appenzell und Walden. Jetzt kommt die selbstsüchtige und wirkliche Stümperei, und frevelnd gegen die heiligsten Interessen der Nation und die dringendsten Bedürfnisse der Zeit, setzt sie die Zahl von 22 Cantons-Repräsentanten auf die von 44, vergrößert also offenbar das Uebel und Unrecht. National-Repräsentation ruht auf Bevölkerung, und diese würden einsichtige und wohlwollende Grundgesetzgeber in unserm Zeitalter nicht umgangen haben. Mit den Ortsboten hatte es bei'm Alten bleiben, und bei getheilten Cantonen hatte auch die Eine Cantonsstimme getheilt werden sollen. Dies würde die Zersplitterung wenigstens nicht privilegirt und da, wo Trennung eintrat, auch den Streit gelöst haben, ob ein Theil der andern soll verdrängen können. So zeigt es sich immer mehr, daß die Legitimitäts-Barbarei zu lauter Unsinn und Unfug führt.

[illegible]bendigen Verhältnisses der Eidgenossenschaft. Wir wollen dieß be-
[illegible]sen. Es fehlte den Baumeistern zuvörderst an einer Grundansicht;
denn es ist nichts, als eine seichte, flache, diplomatische Schulfuchserei,
[illegible] ferne von dem Fluge der Theorie, wie von dem Boden
[illegible], schwebelnd und nebelnd zwischen rationeller Begründung
[illegible] Auffassung sich bewegt. Daher das heillose Ausgehen
[illegible] der Zertrennung der Ganzheit und die willkürliche Voraussetzung
[illegible] zwei Prinzipien, in welche der oberflächlich raisonnirende Verstand
[illegible] ursprüngliche und wesenhafte Natureinheit ein für alle Mal
[illegible] Voraus zerlegt hatte. Aus dieser Zerlegung oder aus der Ge-
[illegible]nkenabforderung, (welche wahrscheinlich den welschen Meister, mit
[illegible] Gesellen, ohne daß viele es nur gewahr wurden, zum Besten
[illegible]) entsprang dann zwischen den zwei Cantonen der Nationalein-
[illegible] und der Cantonsvielheit die todte Kluft der Verstandesverrückung,
[illegible] einerseits ein Ganzes ohne Theile und andrerseits Theile ohne
[illegible] setzt. Alle natürlich gesunde Integrität ging so in den zwei
[illegible] dieser groß thuenden Fatuität (Albernheit) verloren. Die
[illegible] Kluft ward dann ferner die Wartstätte der faselnden Willkür,
[illegible] aus den Stücken und Trümmern, in welche das ursprüngliche
[illegible] Naturkunstwerk zerfallen war, das schlechte Machwerk des
[illegible] Tagsatzungs-Schlendrians wieder aufzimmerte. Aus dem Fa-
[illegible] der ganzen Stümperei ergab sich dann endlich, daß der eine ge-
[illegible] Factor der Eidgenossenschaft, die Nationalität, ja nicht etwa nur
[illegible] Poesie oder zu einem Ideal ward, sondern zu einer eigentlichen
[illegible]gestalt, indem durch das Hokus-Pokus, welches Herr Rossi
[illegible] vermachte, die Nationalität in eine bloß neu dotirte Centralge-
[illegible] der renaurirten Ortsboten-Sippschaft und Tagherren-Wirthschaft
[illegible]mandelt ward. Und dieser gleißende Wechselbalg ist die Bundes-
[illegible], welche nun als die am Kreuz erhöhte Schlange durch die
[illegible] Schweiz umhergetragen wird, damit die Cantonsstellvertreter
[illegible] Volks vor ihm ihr Knie beugen und wie ein blinder Heidenhaufe
[illegible] falschen Götzen huldigen sollen.

Da habt ihr nun, Eidgenossen! eine kurze, treue Würdigung der
[illegible] des in unserer Staatsspelunke projectirten Urkundebundes.
[illegible] nun aber ja nicht etwa nur logisch, nur in der Denkwelt so;
[illegible], es verhält sich auch so in der Sachwelt, in der Wirklichkeit und

Geschichte, auf welche der ächte Politiker baut; dieß hat auch Lucius Severus Pertinax (so nannte sich Troxler in seinen Aufsätzen über Bundesreform) bewiesen, dessen Stimme aber immer noch von dem Gegengeschrei der vornehmen Ignoranten und Intriquanten übertäubt ward. Ich will euch nun aber, ihr Eidgenossen, noch eine Beschwörungsformel des euch bereits einschläfernden Giftzaubers angeben die euch und das Vaterland retten kann und wird, so ihr mich hört:

Fordert die Männer, die, als Verführer oder Verführte, an dem bösen Werke Theil genommen und es nun auf ungesetzlichem Wege durchsetzen wollen, auf, daß sie euch erklären, was sie unter dem ihr ganzes Luftschloß tragenden Ausdruck: „Souveraine Cantone" verstehen und begriffen wissen wollen? Auf diese Fragen werden unsere Weltweisen und Staatsklugen euch nur von zwei Antworten eine geben können; entweder werden sie sagen: „die souveränen Cantone sind die Völkerschaften und Einzelmenschen in den Cantonen, die Bundes- und Staatsbürger." In diesem Falle erwidert ihr: die Herren haben vollkommen recht; aber es ergebe sich daraus unwidersprechlich auch wie das Volk in den Cantonen, so die Nation in dem Bundesstaat selbstherrlich sei, und demnach die Centralgewalt des Bundes auf die Repräsentation seiner gesammten Genossenschaft gebaut werden müsse. Haben aber die Herren die Dummdreistigkeit und Unverschämtheit euch stillschweigend oder handelnd zu antworten: „die souveränen Cantone sind wir, die verjustemilieuten Regenten, und unsere Aristokratie die Ortsboten- und Tagherren-Behörden"; dann, o dann, wenn für Freiheit und Recht noch Gefühl und Werth in unserer Brust ist, dann, ohne Bedenken und ohne Zögerung, auf! ihr Eidgenossen, und behandelt die in diesem Sinne wieder die souveränen Cantone zu vertreten strebenden Usurpatoren ebenso, wie eure Väter die unberufenen und anmaßenden fremden Vögte, nun die recht- und freiheitsmörderischen inländischen Junker, Geßler, Landenberge und Wolfenschießen des 19ten Jahrhunderts, welche, was die des 13ten mit Willkür und Gewalt, auf dem Pfade der Rabulistik und Diplomatik erringen wollen. Das Staatsverbrechen und der Hochverrath der alten und neuen Zeit ist das gleiche, nur daß der letztere größer in dem Maße, da er im Stande weiter gediehener Kultur und in größerem Umfang gegen eine *ganze Nation* verübt wird.

Wir ſchließen: nach Vernunft- und Rechtsgrundſätzen, welche hier allein geltend und entſcheidend ſind, kann die Eidgenoſſenſchaft nicht zwei Prinzipien haben, die Centralgewalt des Bundes darf auf keiner andern Baſis, als Volks-Souverainetät ruhen, und der allgemeine Staatsgrund des Bundes nicht außer und über die beſondern Staaten oder Cantone geſetzt werden, da er ſonſt fremden Mächten anheim fällt.

Die Eidgenoſſenſchaft darf nicht zu einer, dem neuen Herrenthum des treuloſen Liberalismus dienenden hohlen Abſtraction gemacht werden. Die Schweizerbürger ſind nur Cantonsbürger und die Cantonsbürger nur Schweizerbürger dadurch, daß ſie, die einen und ſelben Menſchen, Eidgenoſſen ſind. Eidgenoſſenſchaft iſt kein Gegenſatz zu den Cantonen. Dieß kann nur eine der Nation entfremdete Centralgewalt ſein, wie der Urkundebund eine der Volksſouverainetät gegenüber ſtellen möchte*). Eidgenoſſenſchaft iſt die innige, lebendige Einheit und Mitte von dem einen Bundesſtaat aller Cantonsſtaaten und von allen Cantonsſtaaten in dem einen Bundesſtaat. Sie ſind in einander und durch einander, wie Cicero Pertinax ſattſam gelehrt und erwieſen hat. Eidgenoſſenſchaft iſt kein Aggregatzuſtand von verſchiedenen Bruchſtücken; ſie iſt ein Organismus von gleichartigen Elementen. Darum muß menſchlich bürgerliche Rechtsgleichheit für die Bundes- wie für die Cantons-Repräſentation unbedingtes und ungeſchmälertes Grundgeſetz der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft werden."

*) Dieß erhellt klar aus dem Sünd- und Schandartikel 5. des Entwurfes, in welchem von Rechten und Freiheiten des Volkes die Rede iſt, denen dann noch Rechte und Befugniſſe der Behörden entgegen, und beide endlich unter Gewährleiſtung der neuen unnationalen Centralbehörde geſtellt werden. Dieſer Sünd- und Schmachartikel, der die Gleißnerei der ganzen alten Ariſtokratie im Buſen trägt, erinnert uns durch ſeinen naiven Ausdruck an jenen Narren des Alterthums, der, um die Vortrefflichkeit ſeines feilen Hauſes zu bewähren, feierlich auf dem Markte einen Ziegelſtein daraus in die Höhe hielt. Wir bitten die Verehrer und Freunde des neuen Hauſes, nur den Narren mit dieſem Ziegelſteine zu betrachten.

Solche und ähnliche Aufsätze über die [illegible] erbitterten viele Regierungen, zunächst die [illegible] mehr. Namentlich hatte eine im Bureau des [illegible] des erschienene [illegible] an das [illegible] genossen [illegible] welche wir später näher [illegible] in Betreff der neuen Bundesurkunde [illegible] trug, daß die durch die Tagsatzung [illegible] in Luzern und Solothurn von dem Volk [illegible] die ganze Last des Zornes dem Freiheitsfreunde [illegible] Hals geladen. Nun ging's ans Verfolgen [illegible] gen. Mehrere Zeitungsartikel wurden bei dem [illegible] richte Meilen, auf allerhöchsten Specialbefehl [illegible] rungsrathes, eingeklagt, weil die Tagsatzung [illegible] Lächerlich' die liberale Zürcher-Regierung [illegible] allen dem Fortschritte [illegible] Eidgenossen [illegible] Tagsatzung in Schutz.) [illegible] wurde dem [illegible] eramte Meilen die Vollmacht [illegible] seiner Ansicht [illegible] die Blätter confisciren zu lassen [illegible] dem Freiheitsfreunde eine oberkeitliche Censur [illegible] wurde eine Nummer des Blattes confiscirt. Nun [illegible] auf Proceße. Als Verfasser [illegible] Zeitungsartikel wurde Dr. [illegible] genannt [illegible] weigerte, vor Zürcherischen Gerichten [illegible] bis und so lange die Regierung von Zürich eine Vollmacht von der Tagsatzung vorweisen werde, [illegible] Klage berechtige. *). Nun ließ die Regier

*) [illegible] hatte [illegible] den Zürcherischen Gerichten [illegible] zugestellen sollen, [illegible] Eidgenossen gemacht hatte. Allein bei allen seinen kecken Angri[illegible] die Tagsatzung, [illegible] wenig Muth und [illegible] ließ [illegible] im Stich.

Trorler'n ab und griff wieder den Freiheitsfreund an. Das Bezirksgericht fand, der in Aarau wohnende Trorler, Mitglied der dortigen obersten Landesbehörde, befinde sich außer dem Bereich der richterlichen Gewalt und es sei daher der Redactor des Freiheitsfreundes ins Recht zu fassen. Dieser recurrirte gegen dießfälligen Beschluß an das Obergericht, welches denselben bestätigte. Glücklich bestand aber der Redactor alle Processe und gewann alle, indem die Regierung theils wegen Mangel an gehöriger Vollmacht, theils wegen nicht stichhaltenden Klagegründen abgewiesen wurde. Der geplagte Fiskus mußte immer die Kosten tragen. Der Redactor des Freiheitsfreundes wurde aber durch die Processe, bei den ohnehin seine Oekonomie übersteigenden Opfern, welche die Offizin und das Blatt erforderten, in starke Verlegenheit gebracht. Umstände über Umstände drängten sich, um den Ruin des Freiheitsfreundes herbei zu ziehen. Bis zum Schlusse des Jahres 1834 kämpfte er wie ein Verzweifelnder gegen den ihn fortreißenden Strom, wurde aber endlich (in dieser Zeit) davon ins Meer der Zeit fortgefluthet. Noch hatte er nach Vollendung der Processe eine harte Nuß aufzuknacken. Als nämlich Abyberg Küßnacht überfiel, wandten sich Patrioten aus Außerschwyz an die Nachbarn am Zürich-See und baten sie, bei einem allfälligen Ueberfall gegen Einsiedeln und der March ihnen zur Hülfe zu eilen, indem sie in die Tagsatzung nicht volles Zutrauen setzen, da diese gewöhnlich zu spät Maßregeln zu Verhinderung des Bürgerkriegs ergreife. Eine ziemliche Zahl achtbarer Männer, Mitglieder des Bezirksvereines, versammelten sich daher zu Meilen und fanden für gut, daß von den Außerschwyzern der Redaction des Freiheitsfreundes von der Lage der Dinge in möglichst kurzen Fristen Bericht erstattet, und diese Berichte durch gedruckte Bülletins im Canton versendet werden.

damit man alle Tage wisse, was vorgehe. Diese Bülletins wurden bis zum Einmarsch eidgenössischer Truppen in den Canton Schwyz fortgesetzt.

Der Redacter des Freiheitsfreundes sammelte auch Gewehre zur Bewaffnung der fast wehrlosen Außerschwyzer, nahm sich derselben besonders an und erhielt dafür, nach vollendeter Affaire, ein sehr belobendes Dankschreiben. Einige Zeit darauf glaubte die Staatsanwaltschaft, den Redacter des Freiheitsfreundes endlich doch dem Strafrichter anheim stellen zu können, da die fraglichen Bülletins nicht gestempelt waren. *) Die Statthalterämter erhielten den Auftrag, die Bülletins in den Häusern durch Landjäger zusammentreiben zu lassen; es konnten gegen 300 solche aufgegriffen werden. Der Redactor wurde vom Criminalrichter, wegen einer bloß polizeilichen Buße, in Anklagezustand versetzt und für jedes Blättchen mit 1 Frkn. bestraft, was sammt den Kosten u. s. w. etwa 400 Frkn. ausmachte. Diese sollte der Redactor entweder bezahlen, oder drei Monate in Arrest wandern. Lange nach dem Aufhören des Freiheitsfreundes sollte exequirt werden; da mußte der arme Redactor die selber sauer verdienten Batzen, welche seine Familie blutnothwendig gehabt hätte, hergeben, oder die Familie in einem traurigen Zustande im Stich lassen. Zwei edle Menschenfreunde schossen das zur Buße noch Mangelnde (ein ziemlicher Betrag) hinzu, und so hörte endlich die Passion des Redactors des Freiheitsfreundes auf.

Was man auch jetzt von Leuthy halten mag, so war er stets weit entfernt von gehässigen Absichten oder poli-

*) Bei dem Ausbruche einer Revolution, wo jede Minute Gefahr im Verzug war, konnte der Redacter nicht vorerst mit dem Staatsanwalt in Zürich correspondiren.

nicher Schwärmerei. Umstände konnten ihn wohl zu mancher Handlung hinreißen, die er als älterer Mann und bei kälterem Blute unterlassen hätte. Er ist freilich jetzt auch der Meinung, es wäre besser gewesen, wenn die von der Tagsatzung entworfene Revisionsurkunde angenommen worden wäre. Besser Etwas, als Nichts, sagt das Sprüchwort; und in der That wäre manches Unheil, das die Schweiz seither traf, vielleicht wenigstens theilweise verhütet und manches Gute erzweckt worden. Allein Leuthy konnte, wie tausend und abermal tausend Eidgenossen, den Halbheiten nicht beipflichten und wurde besonders durch Trorler bisweilen allzu weit auf gefährliche Posten gestellt, ohne daß er in seiner jugendlichen Hitze die Gefahr ahndete. Merkwürdig ist es, daß Männer, wie Dr. Bruggisser in Laufenburg, Abbé Brosi und Posthalter Nieriker in Baden und Gerichtsschreiber Rueppp in Bremgarten, fleißige Correspondenten des Freiheitsfreundes waren und besonders gegen die Klöster zu Felde zogen. Wir rufen diesen politischen Apostaten mit „Seume" zu:

„Man stellt mit fellem Hohn in der Zerstörer Ehre
Des Menschensinnes Brandmark auf,
Und eilt verrückt, als ob der Frevel Wohlthat wäre,
Zu dem Idol hinauf."

Durch alle politischen Verhältnisse hindurch und oft in traurigen Lebenslagen, ließ sich Leuthy von seinen Grundsätzen nicht abziehen, haßte auch seine Verfolger nicht. Dieses hat er im Jahr 1839 besonders gegen die Regierung bewiesen, was unsere Geschichte im Verfolg zeigen wird.

Wir müssen unsere Leser um Verzeihung bitten, daß wir einen Gegenstand so lange behandelten, der zunächst uns betraf. Wir versichern aber, daß wir es nicht unserer Person, sondern der Sache wegen thaten, namentlich

weil der Freiheitsfreund die erste Zeitung war, welch
der Landschaft Zürich heraus kam. Schon 1798
Stuber und Brentano eine Druckerei in Stäfa, gabe
keine Zeitung heraus. Die politische Umgestaltun
Schweiz gab Anlaß zu der Errichtung derselben,
1830 eine solche Umgestaltung die Leuthy'sche Offic
Leben rief.

Schon mit Ende Juni 1832 hatte auch der Vater
freund aufgehört. Die Aristokratie hatte demnach, die
sche Zeitung ausgenommen, kein öffentliches Organ

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung der Ge
zurück. Im Juli 1832 fand das eidgenössische Freis
in Luzern Statt. Die Schweizer, die aus allen Ca
sich zusammen gefunden hatten, fühlten sich in einem G
und in einem Geiste fest verbunden, als Glieder eine
tion. Aus allen Rednern, deren mehr als 20 au
allen Toasten und vaterländischen Gesprächen drang
Geist hervor. Die neue Bundesschöpfung war der C
punkt, in welchem Aller Gedanken sich vereinigten.
Tagsatzung saß ebenfalls in der Bundesstadt, und e
ihr kaum recht wohl zu Muthe, denn sie mußte verne
daß die große Zahl der Schützen in der Mehrheit für einen
fassungsrath gestimmt sei und einem Gesuche dafür
druck geben dürfte. Vielleicht wäre damals bei nach
lichem Handeln ein neuer Bund erzweckt worden, d
blieb bei hochherzigen Reden und der Versicherung, daß,
die Tagsatzung die Bundesrevision nicht beschließe, m
einer oder mehrern großen Volksversammlungen zusa
kommen wolle. Das Schießen, hieß es, namentlich vo
darum sorgsam bekümmerten Luzernern, sei nicht für
Zwecke bestimmt, und somit wurde der geeignetste Mo
in welchem die Gesandtschaften am meisten nachgieb
wesen wären, verpaßt.

Dagegen gelangten mehrere Adreſſen von patriotiſchen Vereinen aus einigen Cantonen an die Tagſatzung, mit ſehr zahlreichen Unterſchriften, namentlich aus den Cantonen Zürich (mit 9488 Unterſchriften), Aargau, Thurgau, St. Gallen und Appenzell A. R., ſämmtlich einen Verfaſſungsruf verlangend.

Während ſo die freiſinnigen Männer der Schweiz ſich für einen Bund ausſprachen und verwendeten, drohten die Feinde der Volksfreiheit mit diplomatiſchen Noten, Intervention und ſolchen Schreckmitteln. Der Kreuz-Correſpondent der allgemeinen Zeitung, von Zürich, welchen man ſpäter erkannt zu haben glaubte, hatte ſich endlich in der genannten Zeitung enthüllt, indem er geradezu ſagte: „man wünſche in der Schweiz eine nachdrückliche Einſprache von Außen, Alles ſehne ſich nach einer fremden Dazwiſchenkunft.“ Der Republikaner ſagte hierüber: „Nicht bloß Parteihaß iſt es, es iſt Haß gegen das frei gewordene Volk, Haß gegen das wiedergeborne Vaterland, der dieſe Menſchen treibt, die Ehre ihrer eigenen Nation vor dem Auslande zu verläſtern; wer aber die Heiligthümer ſeines eigenen Volkes ſchmäht, der iſt ein Schandfleck der mütterlichen Erde, die ihn trägt.“ Indeſſen, und nachdem die Tagſatzung immer mit Petitionen beſtürmt wurde, kam die Bundesreviſion im Ernſte zur Tagesordnung. Zürich drang nicht auf einen Verfaſſungsrath, ſondern brachte einen Juſtemilieu-Antrag, dahin gehend: „Ueber die Frage, wie verfahren werden ſoll, glaubt Zürich, daß ſogleich die erforderlichen Einleitungen getroffen, die Reviſion beſchloſſen und eine Commiſſion damit beauftragt werden ſolle. Bei der Wichtigkeit der Arbeit glaubte Zürich, die Tagſatzung ſollte ſich nicht bloß auf Mitglieder dieſer Behörde beſchränken, ſondern es ſollten auch andere biedere und verſtändige Männer zugezogen werden. Das Ergebniß der Com-

missional-Berathungen soll sodann vom Vororte sämmtlichen Ständen zur Instructions-Ertheilung auf der außerordentlichen Tagsatzung mitgetheilt werden, welche sich ausschließlich mit diesem wichtigen Gegenstande zu befassen hätte. Was den Inhalt der Revision betrifft, so will Zürich den Arbeiten der Commission nicht vorgreifen, aber doch einige Punkte andeuten:

1. Ein Bundesrath, der als Stellvertreter der Tagsatzung der vollziehenden Gewalt für außerordentliche Zeiten beigegeben werden sollte.
2. Freie Niederlassung.
3. Freien Verkehr, als unerläßliche Bedingung für den Wohlstand.
4. Größere Competenz der Tagsatzung, vorzüglich in Bezug auf die Stellung der Eidgenossenschaft nach Außen und auf das Militärwesen, und ein billigeres Repräsentationsverhältniß der Stände in der Tagsatzung, sich annähernd an das Verhältniß des zur Zeit der Mediationsacte bestehenden.
5. Nähere Bestimmungen über die Garantie der Cantonsverfassungen und über das eidgenössische Rechtsverfahren bei Streitigkeiten. — Endlich wünscht Zürich, daß, zu Erzielung eines bessern Geschäftsganges, von der mit der Bundesrevision beauftragten Commission auch das Reglement der Tagsatzung revidirt werde. Zürich hat den entschiedenen Willen, diese Revision zu bewerkstelligen, indem es dadurch nur eine Pflicht erfüllt, die ihm seine Verfassung auferlegt; denn diese, von 40,000 Bürgern aus freiem Willen angenommene Verfassung spricht, daß Zürich auf kräftigere Vereinbarung der Cantone hinwirken soll. Dieser Wunsch ist im Canton Zürich allgemein empfunden. Gerne will übrigens Zürich abweichende Ansichten und Wünsche be-

rückſichtigen, hofft aber Gleiches auch von andern Ständen. Reichet, theure Eidgenoſſen! dem Volke die Hand zur Gründung eines ſchweizeriſchen Vaterlandes!“

Am 17. Juli 1833 wurde endlich eine Reviſion der Bundesurkunde durch eine Mehrheit von 13½ Ständen beſchloſſen und einer aus dem Schooße der Tagſatzung zu wählenden Commiſſion übertragen. An der Wahl der Commiſſion nahmen nur 16 Stände Antheil, da Uri, Unterwalden, Glarus und Teſſin ſich des Stimmens enthielten, Schwyz abweſend war und die Stimme von Appenzell, wegen der Weigerung von J. R., mitzuſtimmen, in ſich zerfiel. In die Commiſſion wurden gewählt: Schultheiß Ed. Pfyffer von Luzern, Bürgermeiſter Hirzel von Zürich, R. R. Tavel von Bern, Landammann Z'graggen von Uri, Landammann Heer von Glarus, Landammann Sydler von Zug, Staatsrath Schaller von Freiburg, R. R. Munzinger von Solothurn, Landammann Baumgartner von St. Gallen, Oberſt Planta von Graubünden, R. R. Meienburg von Schaffhauſen, Oberrichter Tanner von Aarau, Profeſſor Roſſi von Genf, Baron von Chambrier, von Neuenburg, und Profeſſor Monard von Waadt.

Während in Luzern eine bedeutende Petition, das an Troxler (1821) begangene Unrecht (Entſetzung von ſeiner Lehrerſtelle an Luzerns Gymnaſium und Lyceum) gut zu machen, durch kluge Drehungen der jetzigen, zum Theil durch Troxler groß gewordenen Machthaber (am 27. October 1832) abgewieſen ward; während auch in Teſſin die Quadriſten (Anhänger des Landammanns Quadri) an einer Reaction arbeiteten (am 28.); am 29ſten die zu Entwerfung einer neuen Bundesacte niedergeſetzte Tagſatzungscommiſſion ſich verſammelte, und der im Canton Zürich eingebürgerte geiſtvolle deutſche Dr. Ludwig Snell durch ſein Buch „Dokumentirte Erzählung der neueren kirchlichen Verände-

rungen in der katholischen Schweiz, bis 1830", das Gewebe der Einwirkung der päpstlichen Nuntien durch die Pfaffen und Junkerschaft auf die Schweiz aufdeckte, kneteten die Führer und Lenker der fünf Orte ihren Sauerteig, und am 14. November wurde die Sarner-Conferenz durch Abgeordnete von Uri, Unterwalden, Stadt-Basel, Wallis, Neuenburg und Innerschwyz eröffnet, und beschlossen: nie neben einem Basellandschafter auf der Tagsatzung zu sitzen, sondern, in Nichtanerkennung einer solchen Tagsatzung, hier sich als die wahre eidgenössische Conferenz zu erklären. Von nun an nannte der Waldstätterbote die Tagsatzung nur noch die Quasi (die sogenannte) und Albrecht Wattenwyl und andere Aehnliche benutzten ihn, um von Schwyz aus jede eidgenössische Gesinnung und Handlung allwöchentlich zu beklecksen und zu bespotten.

V.

Gedächtnißfeier des Tages von Uster und traurige Ereignisse an demselben.

Schon durch die im Frühjahr 1832 angenommenen Statuten der politischen Vereine im Canton Zürich, war eine jährliche Versammlung des großen Cantonalvereins auf den 22. November angeordnet und dieselbe für das erste Mal nach Uster ausgeschrieben worden. Zeit und Ort der Versammlung und die übrige Anordnung sollten das Ganze zu einem Volksfeste, einer Feier des wichtigen Tages von Uster, des 22. Nov. 1830, gestalten.

Allein wie der Tag näher rückte, so vereinigte sich Man-

d, deren Bewohner sich von altersher meist mit
woll-Handweberei beschäftigten, war schon lange
esorgniß entstanden und namentlich von gewissen,
n dem Handweber und dem Fabrikanten und Kauf-
stehenden Mittelspersonen gestissen bestärkt worden,
nen durch die Einführung der sogenannten Webe-
nen jener von ihnen als der einzig möglich gedachte
ngszweig allmählig entzogen werden möchte. Diese
gniß hatte schon im Sept. 1830 eine Vorschrift an
rmalige Regierung von Seite vieler sich betheiligt
nder um Erlassung eines Verbotes solcher Maschinen
ßt; derselbe Gegenstand war auch bei der großen
mmlung von Uster, zwar nicht durch die Leiter der-
aber durch Einzelne aus der Masse zur Sprache
t worden, und eben so war aus derselben Gegend
r mit dem Entwurf einer neuen Staatsverfassung
tigten Commission eine große Zahl von Petitionen
ommen, welche meistens mit großem Eifer, zum Theil
d, ein solches Verbot forderten.
euher hatten sich Petitionen dieser Art wiederholt;
h aber mußte die Aufnahme, welche alle solche Be-

stimmigen festen Willen derselben ein unüberwindliches Hinderniß finden werden.

Zugleich bestrebten sich aufgeklärte und wohlmeinende Freunde der Gewerbsfreiheit, durch die öffentlichen Blätter und sonst bei jeder Gelegenheit, mittelst allgemein faßlicher Belehrung, der Wahrheit über die verbreiteten Vorurtheile den Sieg zu verschaffen, und die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit solcher Zwangsmaßregeln, ja die Unmöglichkeit, dadurch auch nur den allernächsten Zweck zu erreichen, selbst dem Ungebildeten und Befangenen einleuchtend zu machen. Umsonst, es wurzelte in jener Gegend immer mehr der unglückliche Wahn, daß die Regierung helfen könne, aber nicht wolle; daß sie den Reichen begünstige und den Armen vergesse und ihn der Noth und Verzweiflung Preis gebe. Es bedurfte daher nur der Kunde, daß auf dem classisch gewordenen Felde von Uster eine große Versammlung Statt finden werde, der natürlichen Verwechslung eines zur Feier von Geschehenem veranstalteten Festes mit einer berathenden Versammlung, der Erinnerung an die gewaltige Wirksamkeit des Tages von 1830, um diese Gegenden, die sich in ihrem wichtigsten Streben unbefriedigt fanden, in eine Aufregung zu versetzen, die Niemand beabsichtigte, und in ihnen den Gedanken zu erregen, daß nun oder nie das bisher mißglückte Streben mit Erfolg gekrönt werden müsse. Natürlich, daß sich das Bild bei dem Einen so, bei dem Andern anders, bald in Gestalt einer großen That, bald als allmächtiger Volksschluß, bei den Meisten unbestimmt gestaltete. Genug, die einzige Beziehung, das einzige Interesse des zweiten Tages von Uster, wurde bei diesem Völklein, noch entschiedener vielleicht, als vor zwei Jahren, die Befreiung von den verhaßten Webemaschinen.

Je roher der Mensch, desto weniger kann er sich für eine Idee begeistern; er bedarf eines äußern Gegenstandes,

ches, was an dem frohen Ausgang des zweiten Tages von Ulster Zweifel erregen mußte. Ganz vorzüglich waren es die alten und weltbekannten Vorurtheile der niedrigsten Classe von Handarbeitern gegen die mechaniſchen Hülfsmittel der Fabrikation, welche in einigen öſtlichen Gemeinden wieder laut zu werden ſchienen. In den Gemeinden, deren Bewohner ſich von Alters her meiſt mit Baumwoll-Handweberei beſchäftigten, war ſchon lange die Beſorgniß entſtanden und namentlich von gewiſſen, zwiſchen dem Handweber und dem Fabrikanten und Kaufmann ſtehenden Mittelsperſonen geſliſſen beſtärkt worden, daß ihnen durch die Einführung der ſogenannten Webemaſchinen jener von ihnen als der einzig möglich gedachte Nahrungszweig allmählig entzogen werden möchte. Dieſe Beſorgniß hatte ſchon im Sept. 1830 eine Bittſchrift an die vormalige Regierung von Seite vieler ſich betheiligt Glaubender um Erlaſſung eines Verbotes ſolcher Maſchinen veranlaßt; derſelbe Gegenſtand war auch bei der großen Verſammlung von Ulſter, zwar nicht durch die Leiter derſelben, aber durch Einzelne aus der Maſſe zur Sprache gebracht worden, und eben ſo war aus derſelben Gegend bei der mit dem Entwurf einer neuen Staatsverfaſſung beſchäftigten Commiſſion eine große Zahl von Petitionen eingekommen, welche meiſtens mit großem Eifer, zum Theil drohend, ein ſolches Verbot forderten.

Seither hatten ſich Petitionen dieſer Art wiederholt; zugleich aber mußte die Aufnahme, welche alle ſolche Begehren, ſowie auch ein zur Zeit der Verfaſſungsberathungen von einem Deputirten dieſer Gegend halbgeſtellter Antrag dieſes Geiſtes bei der geſetzgebenden Behörde fanden, die Ueberzeugung allgemein begründen, daß die letztere auch nur zur entfernteſten Begünſtigung jener Wünſche niemals Hand bieten, und daß alle Zumuthungen dieſer Art an dem ein-

weil der Freiheitsfreund die erste Zeitung war, welche auf der Landschaft Zürich heraus kam. Schon 1798 hatten Studer und Brentano eine Druckerei in Stäfa, gaben aber keine Zeitung heraus. Die politische Umgestaltung der Schweiz gab Anlaß zu der Errichtung derselben, so wie 1830 eine solche Umgestaltung die Leuthy'sche Offizin ins Leben rief.

Schon mit Ende Juni 1832 hatte auch der Vaterlandsfreund aufgehört. Die Aristokratie hatte demnach, die Bürkli'sche Zeitung ausgenommen, kein öffentliches Organ mehr.

Wir kehren nun wieder zur Fortsetzung der Geschichte zurück. Im Juli 1832 fand das eidgenössische Freischießen in Luzern Statt. Die Schweizer, die aus allen Cantonen sich zusammen gefunden hatten, fühlten sich in einem Glauben und in einem Geiste fest verbunden, als Glieder einer Nation. Aus allen Rednern, deren mehr als 20 auftraten allen Toasten und vaterländischen Gesprächen drang dieser Geist hervor. Die neue Bundesschöpfung war der Centralpunkt, in welchem Aller Gedanken sich vereinigten. Die Tagsatzung saß ebenfalls in der Bundesstadt, und es war ihr kaum recht wohl zu Muthe, denn sie mußte vernehmen, daß die große Zahl der Schützen in der Mehrheit für einen Verfassungsrath gestimmt sei und einem Gesuche dafür Nachdruck geben dürfte. Vielleicht wäre damals bei nachdrücklichem Handeln ein neuer Bund erzweckt worden, doch es blieb bei hochherzigen Reden und der Versicherung, daß, wenn die Tagsatzung die Bundesrevision nicht beschließe, man in einer oder mehreren großen Volksversammlungen zusammen kommen wolle. Das Schießen, hieß es, namentlich von den darum sorgsam bekümmerten Luzernern, sei nicht für solche Zwecke bestimmt, und somit wurde der geeignetste Moment in welchem die Gesandtschaften am meisten nachgiebig gewesen wären, verpaßt.

Inzwiſchen waren die allgemein verbreiteten Beſorgniſſe auch der Regierung nicht fremd, noch von ihr unbeachtet geblieben. Einer der Eigenthümer des bedrohten Etabliſſements fand ſich perſönlich bei dem Amtsbürgermeiſter ein,

---

Titel: „An den Zürcheriſchen Cantonalverein", mit dem Wunſche, daß Sie denſelben in die nächſtkünftige Numero des ſchweizeriſchen Republikaners, welche Freitags den 16. dieß erſcheinen wird, aufnehmen möchten. Wir werden, was derſelbe koſten wird, den nächſten Botentag den Betrag davon dankbarſt überſenden.

Den Wunſch, daß derſelbe mit warmem Anthelle aufgenommen werde, beſcheinen

Heinrich Bebi von Kempten, Jakob Weber zu Kempten, Hs. Heinr. Schaufelberger aus dem Fiſchenthal, Heinr. Flachsmann von Fehraltorf, Heinr. Ruegg aus dem Turbenthal, Joh. Meier von Bäretſchweil, Hs. Jak. Weber von Kempten, Hs. Heinr. Flachsmann von Kempten, Heinr. Ritter von Kempten, Jak. Flachsmann zu Kempten, Hs. Jak. Flachsmann von Fehraltorf, Hs. Heinr. Ritter von Fehraltorf, Jak. Weber von Sommerau bei Kempten, Joh. Kaſpar von Kempten, Heinr. Weber von Kempten, Heinr. Schneider von Kempten.

NB. Es iſt zu bemerken, daß obige Unterſchriften nicht in dem Republikaner beigeſetzt werden ſollen.

Beſcheint H. Bebi.

No. 2.

Aus dem öſtlichen Theile unſers Cantons iſt uns folgende, ein Verbot der mechaniſchen Webereien wünſchende Zuſchrift (begleitet von 16 Unterſchriften) zur Aufnahme zugeſandt worden. Es folgen ihr einige, hoffentlich Beherzigung findende Betrachtungen:

„An den Zürcheriſchen Cantonalverein!"

„Die Gedächtnißfeier des 22. Nov. 1830 oder der Tag von Uſter naht heran, und wie wir hören, hält der Cantonalverein ſeine würdevolle Zuſammenkunft auf den gleichen Tag auch dort, wo der ſeit Jahrhunderten im Grabe liegenden Freiheit und Menſchenrechten wieder zum erſten Mal die Bahn geöffnet und wo manchen Wünſchen, welche das damals von der Landsgemeinde abgefaßte Memorial enthalten hat, von der hohen Regierung entſprochen worden iſt; doch

lichen Schritten, für Erweckung der angestrengtesten Achtsamkeit und Thätigkeit aller ihnen untergeordneten Behörden und Beamteten das Mögliche gethan, und mit Erfolg gewirkt zu haben glaubten.

---

worfen hatte. Wenn nun eine unvernünftige Regierung damals die Einrichtung von Spinnmaschinen verboten hätte, weil dadurch Tausende in unserm Land ihren Broderwerb verloren, was wäre die Folge davon gewesen? Nichts Anderes, als daß wir nichts zu spinnen, weder von Hand, noch mit Maschinen, gehabt hätten, denn es wäre unmöglich gewesen, mit unserm Handgespinnst neben den Spinnmaschinen des Auslandes zu bestehen. Gerade so, wenn die Webemaschinen einen unläugbaren Vortheil darbieten, und man verbietet sie, so haben wir um deßwillen doch nichts zu weben; denn es wäre unserer Handweberei unmöglich, neben den Webemaschinen des Auslandes zu bestehen. Dieß ist so klar, wie zwei mal zwei vier, und die entgegengesetzte Ansicht beruht auf der ganz falschen Voraussetzung, als unser Canton ein abgeschlossenes Ganze bilde, während vielmehr unsere Kaufleute auf den großen auswärtigen Märkten ihren Absatz finden müssen. Den Fremden aber kann kein Gesetz vorschreiben, daß sie schlechtere und theurere Waare kaufen müssen.

Allerdings geschieht es in allen industriellen Ländern, daß, wie es durch neue Gründungen oder überhaupt durch den Gang der Civilisation und des Handels, von Zeit zu Zeit ganze Classen von Arbeitern ihren Broderwerb verlieren und eine Zeit lang in große Noth und Mangel versetzt werden. Ebenso ist es schon anderwärts bemerket, daß in einem solchen Fall der unvernünftige Pöbel sich zusammengerottet und solche neue Etablissements, von denen er glaubte sie thuen ihm Eintrag, zerstört hat. Allein abgesehen davon, daß eine solche verbrecherische Handlung die strengste Strafe verdient war damit für die arbeitenden Classen nicht das Allermindeste gewonnen. Das zerstörte Etablissement wurde in einer andern Gegend, in einem andern Lande wieder hergestellt und die Arbeit wurde dennoch nicht auf die alte, sondern auf die neue, bessere Weise verfertigt.

Alles, was demnach eine vernünftige Regierung bei einem solchen allerdings drückender Uebergang thun kann, ist, die vorübergehende Noth möglichst zu lindern, die Leute auf andere Erwerbsquellen zu weisen, kurz Alles zu thun, was die Krisis theils mildert, theils abkürzt. Unmöglich ist es aber für jede, auch die mächtigste Regie-

weil Berichte ein, aus denen hervorging, daß auch ihnen nicht gelungen war, irgend nähere Anzeigen eines bevorſtehenden Verbrechens zu erheben, und daß ſie für Beruhigung der Gemüther, für Warnung vor allen widerrecht-

---

und es dahin geſtellt ſein laſſen, wie es ſich zuſammen reime, daß in einigen Petitionen auf der einen Seite Gewerbsfreiheit, auf der andern ein ſolches Verbot verlangt wurde. Aber was glauben denn dieſe kurzſichtigen Menſchen, daß bei einem ſolchen Verbot herauskäme? Es ſind hier nur zwei Fälle möglich: entweder, die Webemaſchinen bieten weder in Güte der Waare, noch im Preis derſelben, einen ſolchen Vortheil dar, daß die Handweberei nicht daneben beſtehen könne; in dieſem Fall iſt für dieſe nichts zu beſorgen; oder es geſchieht durch die alltäglich weiter gehenden mechaniſchen Erfindungen, daß wirklich die mechaniſchen Webereien die Tücher in einer ſolchen Güte und zu ſo niedrigen Preiſen liefern, daß die Handweberei nicht mehr beſtehen kann; in dieſem Falle iſt es keinem Menſchen, keiner Regierung und keinem Großen Rathe möglich, die Handweberei vor ihrem Untergange zu retten; und jedes Verbot in unſerm Canton hätte dann bloß zur Folge, daß wir in dieſem Zweig gar nichts zu verdienen hätten, auch nicht einmal durch die mechaniſche [illegible]berei.

Oder glauben denn dieſe unbeſonnenen Wünſcher, daß der Canton Zürich der großen Handels- und Induſtriewelt Geſetze vorſchreiben könne? Nehme man doch eine Landkarte zur Hand und ſehe, welch' winzig kleinen Raum unſer Canton und ſelbſt die ganze Schweiz, im Vergleich mit den großen induſtriellen Reichen, wie England und Frankreich, einnimmt. Bieten demnach die Webemaſchinen wirklich Vortheile dar, wie ſie denn in unſern Nachbarländern anfangen, eingerichtet zu werden; ſo bleibt uns gar nichts Anderes übrig, als dieſe Einrichtungen ſo ſchnell als möglich nachzuahmen, damit uns doch wenigſtens etwas bleibt, während wir bei einem Verbot kein von Hand gewobenes Stück Tuch mehr verkaufen könnten und nur die Nachbarländer den Vortheil davon hätten.

Es iſt hier völlig der gleiche Fall, wie ſeiner Zeit mit den Spinnmaſchinen. Auch damals wurden Tauſende in unſerm Lande, die ſich mit Spinnen von Hand genährt hatten, für eine Zeit lang brodlos, bis ihre Thätigkeit ſie auf einen andern Erwerbszweig ge-

stehend, in Uster ein, um den eigenthümlichen Gang und die Ordnung des Festes zu berathen. Als die bedeutendsten der Berathungsgegenstände waren bezeichnet: Bericht über die Wirksamkeit der patriotischen Vereine im Canton Zürich, in örtlicher, cantonaler und eidgenössischer Beziehung, von Füßli; Adresse an die Tagsatzung für endliche Beseitigung der Wirren in den Cantonen Schwyz und Basel, verfaßt von Dr. Snell und erläutert von Dr. Unholz; Auseinandersetzung der Mängel der bestehenden Bundesverfassung und Andeutung der Hauptpunkte, die einer Reform bedürfen, von Dr. Schmid; Vortrag über die Wichtigkeit der Volksbildung, nebst Vorschlägen zur Erweiterung des Unterstützungsfonds für Volksschulen, von Pfarrer Bleuler; endlich behielt sich Dr. Snell noch vor, über die geeignete Anbahnung einer bessern Bundesverfassung zu sprechen. Nach Beendigung dieses Geschäftes trug der Präsident (Kirchenrath Füßli) vor, was ihm theils durch Gerücht, theils durch anderweitige Mittheilung zu Ohren gekommen war, daß nämlich von verschiedenen Seiten besorgt werde, es möchte am folgenden Tage durch eine Anzahl der in den benachbarten Berggemeinden wohnenden Handweber dem Corrodischen Fabrikgebäude Schaden zugefügt werden, und eröffnete sodann über diesen Gegenstand eine förmliche Berathung, welcher auch der Statthalter des Bezirkes (Herr Bachofen), der erhaltenen Einladung entsprechend, beiwohnte. Dieser berichtete, er habe wohl gehört, daß von Bärentschweil und jener Gegend her ausgestreut werde, die Maschine müsse zerschlagen und verbrannt sein; aber dieses Gerede trage so sehr den Charakter eines grundlosen Gerüchtes, und bei näherer Nachforschung sei so durchaus nichts Gewisses in Erfahrung zu bringen gewesen, daß er die Hoffnung habe, der Unmuth über diese Maschinen werde sich höchstens in Flüchen und etwa einem Steinwurf äußern.

Dieſe Berichte und der gänzliche Mangel ſpecieller thatſächlicher Verdachtsgründe waren es, welche den Regierungsrath am 20. Nov., nach einer ernſten und ſorgfältigen Berathung, zu der einmüthigen Schlußnahme bewogen, auf den bevorſtehenden 22. Nov. keinerlei außerordentliche Maßregeln zu veranſtalten, ſondern die Beibehaltung der Ruhe und Ordnung einzig der Pflichttreue, Klugheit und Vaterlandsliebe der Gemeindsbehörden, der Bezirks- und Cantonal-Vollziehungsbeamteten, ihrer Einwirkung auf die mißſtimmten Gemeinden und endlich dem Rechtsgefühle der Bürger anheim zu ſtellen.

Am folgenden Tage, dem 21. Nov., dem Vorabend der Verſammlung, traf der ſog. engere Cantonalverein, aus 33 gewählten Committirten aller Bezirke des Cantons be-

---

rung, eine ſolche Veränderung durch Verbote zu hindern, welche — um es nochmals zu wiederholen — nichts Anderes zur Folge hätten, als die Entſtehung der neuen Etabliſſements zu hindern, keineswegs aber bewirken könnten, daß der alte Erwerbszweig aufrecht erhalten würde.

Dieſe Betrachtungen haben wir hauptſächlich deßwegen angeſtellt, weil, wie verlautet, das bevorſtehende Volksfeſt in Uſter von einigen Uebelwollenden oder kurzſichtigen Menſchen dazu benutzt werden will, um ſolchen unvernünftigen Wünſchen Eingang zu verſchaffen; wir hoffen indeſſen, jeder Verſtändige werde einſehen, daß ein ſolches Verbot gar nicht die gewünſchte Folge hätte, und werde ſich daher beſtreben, jeder an ſeinem Orte, Alles zu thun, daß die Feier mit Würde und Ruhe vor ſich gehe. Sollte indeſſen die Stimme der Vernunft kein Gehör finden, ſollte ein von den Feinden der guten Sache zuſammengerotteter Pöbel ſich gar zu Exceſſen verleiten laſſen, ſo hoffen wir, es werde alles Mögliche gethan werden, um die Ruheſtörer zur gebührenden Strafe zu ziehen, und wenn auch die ſtrengſten Maßregeln nothwendig werden ſollten. Hier handelt es ſich nicht um die Beſtattung eines Selbſtmörders — eine Sache, wo man allenfalls durch die Finger ſehen möchte —: hier handelt es ſich um Freiheit und Eigenthum, welche zu ſchützen die Pflicht jedes guten Bürgers iſt.

dem Canal stehend, zu einem der Eigenthümer der Fabrik: „Dieser Mast (auf den Canal deutend) muß heute noch auf die entgegengesetzte Seite laufen," und „sie muß jedenfalls noch verbrannt sein."

Erst ungefähr um 8½ Uhr kam neuerdings eine Schaar von derselben Seite her, und stellte sich auf der von der Straße nach der Fabrik führenden Brücke auf, unter der Aeußerung, die Maschine mache ihr Unglück, sie müsse nun einmal zerstört sein. Mit diesen ließen sich die Abgeordneten in eine lange Unterredung ein, suchten sie auf alle Weise zu belehren und auf bessere Gedanken zu bringen, vor Allem aber sie von gewaltsamen Schritten abzumahnen und auf den gesetzlichen Weg der Petition u. dgl. zu weisen. Aber sie fanden wenig Eingang. Man könne, (hieß es) die Webemaschinen nicht aufkommen lassen; die Petitionen nützen nichts; wenn die Regierung nicht helfen wolle, so müsse man sich selbst helfen; das Volk habe zu Bauma die Regierung auch gezwungen, daß ein Selbstmörder nicht auf dem Kirchhofe begraben werden mußte. *) „Wir leiden keine

---

*) Es hatte sich nämlich am 29. Juli 1832 in Wald, Gemeinde Bauma, ein 71 jähriger, unverheiratheter Mann erhängt. Auf Verordnung des Statthalteramtes sollte derselbe auf dem Kirchhofe beerdigt werden, wogegen ein Theil des Gemeindrathes protestirte, und als nach eingebrochener Nacht das Grab geöffnet wurde, entstand [illegible] und Tumult in der Gemeinde. Der Regierungsrath [illegible] M., der Chef der Landjäger habe sich nach [illegible] zu verfügen, und es solle durch Belehrung und umsichtiges [illegible] werden, daß die Beerdigung auf möglichst [illegible] finden könne. Die Aufregung stieg aber so, daß [illegible] sich veranlaßt sah, die obern Behörden zu [illegible] an einem entlegenen Orte beerdigt werden, und daß das Statthalteramt einberichtete, die Beerdigung [illegible] nur durch eine größere bewaffnete Macht [illegible] Der Regierungsrath [illegible] drei seiner

ſolche Maſchine, das ſagen wir Euch, und wenn Ihr von der Regierung wäret, wir fragen Euch nichts nach, wir ſind Meiſter, der Kalb (die Maſchine) muß hinab!“ Auf die Frage: Wollt ihr den Tag von Uſter (an den 22. Nov. 1830 erinnernd) ſchänden? entgegnete Einer: „Wir werden das Feſt in Uſter nicht ſtören, uns kümmert nicht, was dort vorgehe; hier muß geholfen ſein!“ Inzwiſchen mehrte ſich die Anzahl und das Gedränge auf der Brücke; doch war den Abgeordneten die Hoffnung noch nicht geſchwunden, daß die Sache mit Worten abgehen und wenigſtens für jetzt Thätlichkeiten unterbleiben werden. Wirklich erſcholl der Ruf: „Meinetwegen, ſo wollen wir gehen, aber der Hagel muß Abends verbrannt ſein!“ Doch ſiehe, in demſelben Augenblicke erſchien eine neue kleine Schaar, 6—8 Männer, pfeifend und jauchzend, mit Bündeln von Reis und Stroh an den Stöcken auf der Schulter, hinter ihnen eine Schaar von 20—30, zum Theil betrunken, Alles der Brücke zu. „Platz gemacht! mit dem muß ſie verbrannt ſein!“ So überſchritten ſie die Brücke. Alles wich zurück, es war eine allgemeine Freude; zwiſchen der Fabrik und der Schmiede legten ſie ihre Bürde nieder. Schnell gingen Fierz und Bürgi u. A. auf dieſe zu, thaten und ſprachen Alles, was Ehre, Recht und Wahrheit einem Biedermann in ſolchem Momente eingeben kann.

Mitglieder, Ruegg, Weiß und Brändlin, nach Bauma ab, welche um 10. bei Anbruch der Nacht dort eintrafen. 24 Landjäger wurden in der Nähe aufgeſtellt, Alles war wach und bewegte ſich auf der Straße. Nach Mitternacht vereinigte man ſich, den Leichnam in einem Stücke Land unweit der Kirche zu beerdigen. Die Gemeindsvorſteher waren damit zufrieden, allein das Volk nicht, und am Ende, nach tumultuariſchen Auftritten, mußte die Beerdigung der Leiche in einem andern Stücke Land, das von einem Privaten käuflich überlaſſen wurde, Statt finden, womit ſich die Aufregung, jedoch nicht zum Vortheil der Regierung, ſtillte.

Einen Augenblick ließen sie sich beruhigen; aber plötzlich warf Einer aus dem Haufen einen Stein in ein Fenster des Hauptgebäudes. Fierz wollte den Thäter abwehren: allein jetzt war das Signal gegeben. Ein Anderer warf einen großen Sparren über die Leute hin in ein Doppelfenster, Mehrere schlugen mit Stöcken und Knitteln die untern Fenster ein, eine Menge warf mit Steinen nach den übrigen. Es mögen an diesem ersten Act der Zerstörung etwa 50 Individuen Theil genommen haben. Ganz vorzüglich zeichnete sich ein älterer Mann durch seine rasende Zerstörungswuth aus. An diesen wandte sich Fierz mit den dringendsten Vorstellungen, er möge bedenken, in welches Unglück er sich und seine Haushaltung stürze; er, dessen Alter Ruhe und Ueberlegung erwarten lasse. Ja, entgegnete er trotzig, ich weiß, was ich thue, ich bin jetzt 51 Jahre alt, und habe Weib und Kind, und zerstört und verbrannt muß die Fabrik sein, und wenn es nicht geschieht, so lange ihr hier seid, so muß es doch geschehen; wir können länger hier warten, als ihr! Er fuhr fort in seinem Beginnen. Mit einem Stücke Holz drang ein Anderer auf Fierz ein, drohend, ihn nieder zu schlagen, wenn er sie nicht machen lasse. Er setzte ihm seinen Muth und seine überlegene Körperkraft entgegen, für deren Entwickelung sich freilich jetzt mit jedem Augenblick die Gelegenheit mehrte.

Rasch schritt das Verbrechen vorwärts. Noch war das Einwerfen der Fenster nicht zu Ende, als schon von Mehrern die ersten Bündel Stroh und Reis durch die zerschlagenen Fenster des untersten Stockwerkes hineingeschoben wurden. Unerschrocken rissen Fierz und Bürgi dieselben wieder heraus, und noch einmal staunte die feige Rotte den Muth dieser Männer an. Sie wandten sich auf eine andere Seite und warfen hier wieder Fenster ein. Bald wurde

auch hier wieder Brennstoff in die Fensteröffnungen
und noch einmal von Bürgi wieder herausgezogen.
Uebelthäter vermehrten sich; auf vielen Punkten
wiederholte sich der Versuch; selbst aus der Scheune
gleichen Eigenthümer wurden Holz, Stroh und dürre
geholt, und die unermüdliche Anstrengung, womit
d Bürgi, fast ohne Hülfe, von einer Seite zur
ilten und den Brennstoff zu entfernen strebten,
nicht allenthalben mehr wehren. Die Wuth war
s Höchste gestiegen. Herr Dr. Sträuli, schwach
per, aber muthig, wie seine beiden Genossen, wurde
nd mißhandelt. Fierz rettete ihn. Plötzlich ruft
n entgegen: „das ist der Corrodi, haut ihn nieder!“
ie Masse, an die Hundert, drang auf Fierz ein,
r müsse sterben. Mit seinem Regenschirme bewaff-
nach langem Kampfe, vermochte er sich durchzu-
Sein Erstes war, Bürgi zu suchen; mit ihm
r sich wieder gegen das Gebäude. Aber es war
rung mehr. Im gleichen Augenblicke brach die
mme aus beiden Eckfenstern des untersten Stock-
gen die Schmiede und die Straße. Viele waren
eingeschlagenen Thüren und Fenster in die Fabrik
i, und beschäftigt, die Werke theils zu zerstören,
den Bach zu werfen. Einige erbrachen die Schmie-
ti, nahmen daraus glühende Eisenstangen *), und
as Feuer in der Fabrik herum. Bald brach die
auf vielen Punkten zugleich aus, auch in dem
gebäude. Die That war vollendet. Fierz und
n Präsident Spörri, den sie am Kopfe verwun-
blutend auf der Brücke trafen, entfernten sich,

* Sie waren zur Vertheidigung bereitet, die Arbeiter wagten
gegen eine solche Masse davon Gebrauch zu machen.

die letzten der Abwehrenden gegen Uster hin, um Hülfe zu suchen.

Inzwischen trafen ungefähr von 8 Uhr an die verschiedenen Vereine der Zünfte und Bezirke aus allen Theilen des Cantons auf geschmückten Wagen, mit Fahnen und Emblemen, in Uster ein; auch das entfernte Weinland und Wehnthal blieben nicht aus. Ein dichter Nebel hinderte jede Fernsicht. Dagegen ertönte, wie vor zwei Jahren, die Luft vom Geraffel der Wagen aller Art, vom Gesang, Willkommschüssen, Trompeten und Hörnern, nahe und ferne. Das Dorf füllte sich, Alles versprach einen freudigen Tag. Um 10 Uhr sollte auf derselben Wiese, wo vor zwei Jahren die Versammlung gehalten und mit dem Geläute der Glocken dazu eingeladen werden. Im Wirthshause zum Kreuz war das Comite beisammen; noch um 8 Uhr waren alle Anwesenden des Glaubens, es werde auf dem bedrohten Punkte nichts Böses geschehen.

Aber plötzlich (es mochte 9 Uhr sein) trat der Statthalter Bachofen, von einem Aufseher der Corrodischen Fabrik begleitet, in den Saal, hastig und bestürzt, und sagte dem Präsidenten des Vereines an, daß es schlimm aussehe, daß ein wilder Haufen auf dem Platze, daß schon die Fenster eingeworfen und nicht zu berechnen sei, was noch weiter entstehen werde. Der Präsident forderte sogleich die Anwesenden auf, mit ihm zur Stelle zu eilen; mit gewaltiger Stimme rief er vor dem Hause der versammelten Menge zu: „Mir nach, wer Vaterland, Ordnung und Eigenthum heilig hält! Auf, zum Schutze derselben!“ Der Eindruck, den dieser Aufruf machte, war verschieden; die Vereine waren noch nicht alle angekommen, viele Gutgesinnte waren in der Kirche, mit der Vorbereitung der Gesänge beschäftigt; dagegen befanden sich im Dorfe Viele aus den Berggemeinden gleichen Sinnes mit den Zerstörern, Viele namentlich, die

ſchon vorher die Fabrik paſſirt und nur auf die Vorſtellungen der Committirten ſich von derſelben entfernt hatten. Ein dunkles Gemurmel, widerſprechende Gerüchte waren bereits durch die Maſſe verbreitet, die Webemaſchinen, die Corrodiſche Fabrik hatten eine Weile ſchon zwiſchen gleich und ungleich Geſinnten mancherlei Geſpräche, Gezänke, zum Theil heftige Auftritte, theils auf der Straße, theils beſonders in verſchiedenen Weinſchenken, veranlaßt. Dem Rufe des Präſidenten tönten auch widerſprechende Stimmen entgegen. Dennoch ſetzte er ſich erſt mit Wenigen, deren Zahl ſich aber ſchnell mehrte, raſchen Schrittes nach dem bedrohten Punkte hin in Bewegung. Ganze Vereine, wie ſie eben anlangten, ſchloſſen ſich an. Vor dem Dorfe kam bald mehrere Botſchaft von dem Beginnen der Angreifer, von dem Herttragen des Brandſtoffes, von ihrem unbändigen Toben; bald begegneten Einzelne oder ganze Haufen, welche durch falſche Nachrichten oder durch wilde Reden aufzuhalten ſuchten. Man verdoppelte die Schritte, es war eine gewaltige Schaar geworden, erfüllt von dem Gefühle für Ehre und Recht, ihrer Kraft bewußt, entſchloſſen, den Kampf gegen das Verbrechen zu beſtehen.

Als ſie ungefähr 2 Drittheile des Weges zurückgelegt hatten, kam die Nachricht entgegen, daß die Fabrik wirklich brenne, und nach wenigen Augenblicken wurden bereits einzelne Gefangene, als Brandſtifter bezeichnet, daher gebracht. Denn auch vor der Ankunft der Hauptſchaar der Vereine war die gute Sache nie ganz verlaſſen, und ſie fing an, zu ſiegen, ehe jene erſchien, um den Ausſchlag zu geben und den Sieg zu vollenden.

Als Fierz mit ſeinen Begleitern ſich von der Wahlſtatt entfernt hatte, war ſein einziges Beſtreben geweſen, dem Unglücke, das er zu hindern nicht vermochte, ſo bald als möglich Einhalt zu thun. Noch ehe er bis zur nahe ge-

legenen Kunzischen Fabrik kam, fragte er bei Gemeindsbürgern der Feuerspritze nach. Man verweigerte dieselbe, „es gäbe Unglück". Erst als Fierz es beharrlich forderte und anerbot, sich voran zu stellen, wurde die Spritze geholt und bis zur Brandstätte gebracht. Viele Hunderte waren jetzt um dieselbe und auf den umliegenden Hügeln; ihr barbarisches Jubelgeschrei stieg mit den Flammen in die Lüfte. Mit Gewalt, mit fürchterlichen Drohungen widersetzte sich eine dichte Masse dem Annähern der Feuerspritze. Einige Freunde mehr hatten sich ahmählig zu Fierz gesellt, Dr. Irminger von Küßnacht, sein N. Zangger auf dem Riedli u. A. Mit diesen drang er gegen die Unsinnigen. Mit gewaltigem Worte und gewaltigem Arme suchte er sich Bahn zu machen. „Ist Euere Scharthat noch nicht zu Ende? Wollt Ihr nicht retten lassen, was noch zu retten ist? Haben diese Flammen Euere Rachlust noch nicht gesättigt? Ihr Unmenschen, weicht zurück und schaudert vor Euerem Verbrechen!" Und die ganze Masse wich schweigend zurück, die Spritze wurde auf den Platz gebracht, die Helfenden geordnet. Schon war die Spritze in Thätigkeit. Plötzlich erschien wieder eine Rotte von ein Paar Hunderten mit Ungestüm vom Walde her und drohte noch einmal, die Spritze sammt der Mannschaft zu verdrängen. Auch hier stand Fierz entgegen: „Ist Euer Verbrechen noch nicht vollendet? Wollt Ihr die noch hindern, ihre Pflicht zu erfüllen, die retten wollen, was Euere Wut und Rache nicht zerstörten?" An der Spitze erblickte er denselben alten Mann, der voran mit dem Brennstoff gekommen und fort an im Zerstören der Erste gewesen war, mit brandschwar Händen. „Unmensch, wagst Du Dich auch an die Spri Mit diesen Worten suchte er ihn zu ergreifen. D sprang einen Schritt rückwärts, zog ein Messer oder D aus der Hosentasche und drang auf Fierz ein, rufe

„Das soll Dein Tod sein!“ Mit einem kernhaften Stoße des Regenschirmes auf die Brust warf Fierz ihn zurück und langte wieder nach ihm, um ihn fest zu halten; allein er wurde von der dahinter stehenden Masse aufgenommen und verschwand in derselben; doch Fierz und seine Begleiter, zu einem Häuflein Männer angewachsen, wagten es jetzt wiederholt, Einzelne zu greifen, anfangs mit wenig Erfolg, da die Uebermacht jede Festhaltung verhinderte; aber über den einzelnen Kämpfen um Ergreifung der Schuldigen mehrte sich die Zahl der Rechtlichen, und bald gelang es, Einige fest zu nehmen. *) Die Masse wich und fing zu fliehen an; immer mehrere wurden herausergriffen und nach Uster hinabgeführt. Als sich eben wieder eine Anzahl der Zerstörer in der Sandgrube gesammelt hatte und

*) Bei den allerersten, mit Lebensgefahr verbundenen Verhaftungen waren, außer den schon erwähnten Männern, besonders thätig: Zangger von Uster, Homberger von Riedikon, Brunner von Kloten, Strähli von Meilen, Zangger von Embrach, Schmid von Vollikon, Schellenberg von Pfäffikon u. A. m. Daß es übrigens keine Kleinigkeit war, die Uebelthäter auch nur abzumahnen, und welches die Stimmung, nicht bloß etwa der unmittelbaren Thäter, sondern der großen, mit ihnen gleich gesinnten Masse war, das ließe sich mit hundert Beispielen belegen. Wir heben nur zwei heraus: Ungefähr gleichzeitig suchten auf verschiedenen Punkten Feuerhauptmann Bachofen von Pfäffikon, Heinrich Schneider, Zuckerbäckers Sohn von da, und Feuerhauptmann Stutz von Irgenhausen, der Brandstiftung Einhalt zu thun. Die beiden Ersten wurden mit Knebeln und Eisenstangen mißhandelt und gezwungen, sich zu entfernen. Schlimmer wäre es beinahe dem Dritten ergangen. Er erzählt so: „Als ich zum Walde hinaus gegen die Fabrik kam, sah ich bereits Rauch aufsteigen; ich vermuthetete aber eine Brandstiftung noch nicht. Näher gekommen, bemerkte ich dann eine große Masse Menschen, und ich sah schon in der Fabrik ein wenig brennen. Ich erschrack und ging rechts ab der Straße über die Wiese bei dem Corrodischen Haus und Scheune vorbei. Bei'm Garten traf ich eine andere Partie Menschen an, zu der ich sagte, ob es denn auch nicht möglich wäre,

mit Steinen sich zur Wehre setzte, erschien die Hauptschau der Vereine; der erste Angriff warf jene in die Flucht, meist dem Walde zu. Dahin wurden sie verfolgt, und in kurzer Zeit war eine große Zahl Schuldiger und Verdäch

---

daß 10 oder 20 vernünftige Männer auf entschlossene Weise dem Feuer Einhalt thun konnten. Niemand antwortete mir darauf, da nahm ich mir vor, es allein in versuchen, und ging zur Mühle herüber. Gerade wurde wieder Brennmaterial ins Feuer geworfen, was mich veranlaßte, den Leuten zu sagen: „Thut doch auch das nicht, stellet nicht etwas an, was ein Unglück für unsern Canton und leicht für das Vaterland werden könnte; helfet lieber löschen!" Auf dieses hin stellten Einige ihr Holz sogleich wieder ab. Da kam ein kleiner Bursche, den ich nicht kannte, und rief mir zu: „Stoß du stockrother Donnerhagel, mach', daß du fortkommst, oder du wirst ins Feuer geworfen!" – Ich ließ mich dadurch nicht schrecken und bemerkte den Brandstiftern aufs Neue, sie müssen ja Alles verbrennen, was sie verbrennen. Da kam Einer, der einen blauen Rock trug und von dem ich, weil er schon mehrmals bei mir Branntwein getrunken hatte, weiß, daß er 10 – 15 Jahre Soldat war, ein Mann von mehr als 50 Jahren, mit grauen Haaren und einem blauen verfossenen Gesicht, auf mich zu und wollte mich ins Feuer stoßen, in Gemeinschaft mit noch vielen Andern, die um ihn standen. Ich hielt mich aber an dem Fensterlichte, wobei mir aber mit einem Male die Hand ausglitt, so daß ich ins Feuer kam; doch wurde mir möglich, wieder wegzukommen, worauf mich jener bis [illegible] die Brücke verfolgte und mir nahe bei Präsident Sporri einen Schnitt zu versetzen suchte."

Ein anderer, beinahe komischer Auftritt trug sich mit Kreisrichter Stapfer von Horgen zu. Ich kam, sagt er, beim Anfang des Brandes in die Nähe der Fabrik und sah eben in der Werkstatt das Feuer ausbrechen. Auf dem Platze um das Gebäude herum standen etwa 300 Menschen, welche jubelten und riefen: „Heute ist ein Freiheitstag für die Armen!" Ich bemerkte: dieß sei ein großes Unglück, dessen Folgen nicht abzusehen seien. Da kam Einer auf mich zu, ein Fend: Was sagst Du? und als ich das Gleiche wiederholte, kam ein Zweiter und sagte: Man hat uns schon vor zwei Jahren versprochen, daß solche Fabriken aufhören müssen, und nun muß eben diese ver

e wenigstens das Wohnhaus, das von der fürch-
Glut her in der größten Gefahr stand, gerettet,
auch unmöglich war, das Flammenmeer der Fa-
zu bezwingen.

stand im Thale und auf den beidseitigen Anhö-
zahllose Menge von Menschen, Zuschauer des
en Schauspiels. Das Feuer hatte nach und nach
e ergriffen; stellenweise erfolgte der Einsturz des
n Daches, und aus dem mehr als 100 Fuß lan-
ude war es nur eine Feuermasse, die sich wie
ltiger Strom 100 Fuß hoch über die vier Mauern
n die Luft warf. Und das hatten Menschen
Menschen, die Freiheit wollten, die einer Ver-
einer Obrigkeit und Gesetzen Eid und Treue ge-
haten! Wenn dieser Anblick und dieser Gedanke
anen Seite selbst Den erzittern und feige in sich
n machte, der, befangen von demselben Vorur-

den. Als nun der Zudrang immer stärker wurde, suchte
n entfernen; kaum aber war ich etwa zehn Schritte weit
so umringte mich eine ganze lärmende Menge; Einer faßte

theil, das die Thäter leitete, innerlich sich der Zerst
verhaßter Gegenstände vielleicht freute, — so mu
noch viel mehr das Herz Dessen bluten machen, d
gewaltigen Irrthum erkannte und Freund von
Ordnung und Sicherheit war.

Von nun an lenkte der Transport der Gefangene
Oberuster nach dem Gerichthause in Uster die allg
Aufmerksamkeit auf diesen letztern Punkt. Nach
Zögern wurde dasselbe geöffnet und mehrere Zimm
Verhafteten angefüllt.

Gegenwärtig waren der Bezirksstatthalter, der G
präsident, der Staatsanwalt, 3—4 Mitglieder d
gierungsrathes und einige entschlossene Vereinsm
aber kein Bewaffneter, kein Landjäger, kein einziger
beamteter. Die Menge Derer, die um das Geri
standen, schwoll auf mehrere Tausende an; imme
wurden Verbrecher oder Verdächtige eingeliefert un
die Volksmasse hindurch ins Innere des Hauses g
Das Volk empfing sie, man wußte nicht, ob mit
den oder mit Freude über ihre Festmachung; kei
weder des Beifalls noch der Verwünschung, ließ sich
man wußte nicht, ob auf den Gesichtern bloß der
der verstummte Trotz und das bange Erwarten der
die da kommen sollten, oder der Wunsch, die Ungl
zu befreien, zu lesen war. Die ganze Masse stand d
an einem heißen Sommertage eine schwarze Gewit
über uns hängt, von der man nicht weiß, wann
unter Donner und Blitz entleeren wird. Ein Sprech
den Versuch machte, die Aufmerksamkeit des Volk
den Gefangenen ab und auf sich zu leiten, machte s
Glück. Vielleicht hätte er besseres gemacht, wenn e
ten hätte: „Auf, helft mir die Unglücklichen befreie
Es sollte nicht sein, der Muth und die Entschl

...rer, die verhafteten; der Mangel eines Planes und einer ...ordnung; das Mißtrauen, das Einer in den Andern ...te, den er nicht genau kannte; die Ungewißheit, in der ...der in Bezug auf den Zweck und die Absicht des ihm ...ft Stehenden befand; der Glaube, bei Manchem wohl ...b die Furcht, daß die Mehrheit der Anwesenden gegen ...Meuterer gestimmt und erbittert sei, — alles das ver...fte auch in diesem zweiten kritischen Momente wieder ...e gute Sache den Sieg. Tausende sahen ruhig zu, ...e Dr. Zangger zuerst den Husarensäbel auf der Gericht...streppe zog und damit den Eingang zu bewachen an...g, während mit seiner leeren Scheide ein Zweiter an ...r Thüre des Verhörzimmers stand; wie nach und nach ...r sehr allmählig Bewaffnete erschienen; wie die Wagen ...richten, auf welche man die Gebundenen brachte; wie ...n erste Wagen unter Escorte des Statthalter Krauer, ...r mit gespannter Pistole demselben voran ritt, sich auf ...e Straße nach Zürich begab, und wie man diesem noch ...ei andere nachsandte. Ruhig ging das ganze Volk aus ...nander; keine Spur irgend einer andern bösen That hatte ...b später von diesem Tage her gezeigt, und das läßt ...chließen: das mächtige Gefühl des Unwillens sei bei ...en einen, der Schrecken über die Größe des Verbrechens ...t seine Folgen bei dem andern Theile Derer herrschend ...esen, die Zeuge waren von einem in unserm Vater...te bisanhin unerhörten Auftritte.

Ueber den Fortgang der Verhaftungen, die Behand...g und Fortschaffung der Gefangenen, die übrige Ge...chte des Tages und die erste Einleitung der gerichtlichen ...tersuchung finden wir die nähern Nachrichten am besten ...der, schon am 27. November von dem Staatsanwalt ...s Criminal-Gericht übermachten Anklage-Acte, wel...e wir folgende Stellen entheben:

Schon Schlimmeres ahnend (es war dieß in dem Augenblick, als Herr Füßli die in Uster Anwesenden zur schleunigen Hülfe an Ort und Stelle hinrief), verfügte auch ich mich auf den Weg mit der großen, gegen die Maschine sich bewegenden Volksmasse. Selbst in dieser Masse erhoben sich indessen einzelne drohende Stimmen gegen die Maschinen; und namentlich erinnere ich mich, daß Herr Füßli einen gut gekleideten Menschen im Weiterellen zu belehren suchte, der selbst den Spinnmaschinen Zerstörung drohte und sich überhaupt ganz unsinnig geberdete. Als ich mich stark zehn Minuten vom Dorfe entfernt befand, so kam die Nachricht, daß die Maschine in Flammen stehe. Sehen konnte man wegen des dichten Nebels durchaus nichts. Mitunter kamen auch wieder entgegengesetzte Nachrichten, daß an Allem nichts sei; und ich habe allen Grund, zu vermuthen, daß absichtlich von den Uebelthätern Leute unter die Volksmenge gemischt oder entgegen geschickt wurden, um durch falsches Vorgeben die Masse irre zu leiten und deren Anrücken zu verhüten oder zu verzögern. Ueber die Kunzsche Fabrik hinaus gekommen, begegneten wir schon einigen Arrestanten, jeder von drei bis vier Mann gewacht, welche zwar nicht sehr säuberlich mit denselben umgingen, besonders wenn dieselben etwa einen Versuch zur Flucht machten. Um ein zweites Unglück zu verhüten, nämlich eine leicht zu befürchtende gefährliche Mißhandlung derselben, um überhaupt für deren Unterkommen Sorge zu tragen, ging ich mit diesen zurück, die Leute ermahnend, zwar die Uebelthäter, wo möglich, zu ergreifen, ihre Bestrafung aber dem Gesetze und der Gerechtigkeit zu überlassen.

Bei dem verschlossenen Gerichthaus angekommen, schaute ich nach allen Seiten nach dem Herrn Statthalter aus, den es mir indessen während mehreren Stunden nicht gelang, herbei zu bringen. Hingegen wurde nach etwa einer Viertelstunde das Gerichtshaus geöffnet, und bald erschien auch Herr Gerichtspräsident Hombergen, der mich beim Treffen der nöthigsten Anordnungen unterstützte. Die Zahl der Gefangenen mehrte sich zusehends; allein an ein ruhiges Durchsuchen derselben, sowie an das Aufschreiben der Namen Personen, welche jeden einzelnen brachten, war in der allgemeinen Verwirrung, und da das enge Gerichthaus fortwährend mit mehreren hundert Menschen angefüllt war, nicht zu denken. In der ersten

entstand nach und nach die Gefangennehmung von 75 Per
on denen 17 noch in Uster wieder entlassen, 56 in die Stadt
rt und 2 zu Uster im Gefängniß zurück behalten wurden.
ge bevor indessen die ganze Zahl eingebracht worden war,
meinen fortgesetzten Bemühungen, einen Theil davon, auf
gebunden, in die hiesige Stadt transportiren zu lassen. Auch
te man mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. Herr
er wußte keinen Rath, der Herr Quartier-Commandant ließ
blicken, von den Gemeindsbehörden ebenfalls Niemand. Es
Stunden lang, trotz aller Bitten und Ermahnungen, bis
rei oder vier Bewaffnete aufgestellt werden konnten. Und
hte es zur Fortschaffung nicht allein Wagen und Pferde,
uch eine Escorte. Am Ende, da durch die dankbar anzuer-
Bemühungen des Herrn Cantonsrath Jangger, Bemühun-
von den Beamteten und allen Gemeindsgenossen mehr
ung verdient hätten, Wagen und Pferde nach und nach
racht waren, ersuchte ich die Vereinsmitglieder, die Escor-
s Bürgerpflicht über sich zu nehmen, und auf diese Weise
möglich, daß ein Wagen nach dem andern sich in Bewegung
e jeder von einigen dazu gestoßenen Bewaffneten escortirt

Dieser anscheinende Uebelstand hatte die sehr gute Wirkung,

Dieſe Fortſchaffung ſchien mir um ſo nothwendiger, da fortwährend Gerüchte herumliefen, es werden Verſuche zur Befreiung der Gefangenen gemacht werden. Bald hieß es, ein Theil der vor dem Gerichthaus verſammelten Menſchenmenge, von 4—5000 Menſchen wolle das Gerichthaus zu dieſem Behuf mit Gewalt einnehmen (in Oberurſer ſoll ſogar die Sage gegangen ſein, daſſelbe ſtehe in Flammen); bald — es ſei eine Schaar von mehreren Hunderten vorausgelaufen, um auf der Straße den nämlichen Zweck zu erreichen. Glücklicher Weiſe hat ſich nichts von allem dieſem beſtätigt, was wohl hauptſächlich der Feſtigkeit des Herrn Statthalter Kraus welcher den erſten Wagen begleitete, zu verdanken ſein dürfte.

Daß unter dieſen Umſtänden an eine regelrechte Einleitung der Unterſuchung für den Augenblick nicht zu denken war, leuchtet wohl Jedem von ſelbſt ein; mit Mühe brachte ich das Protokoll No. 1*) in der fortwährenden Verwirrung zu Stande. Bei dieſem hatte ich mich übrigens der thätigſten Beihülfe des Herrn Erſuchten aus Schoch zu erfreuen, während ſo viele Andere, deren nächſte Pflicht es geweſen wäre, entweder müßig zuſahen oder ſogar eher noch ſtörten.

Ueber die Behandlung der Gefangenen erlaube ich mir nur ſo viel zu bemerken, daß ſowohl bei der Brandſtätte, als bei der Ueberführung, und ſelbſt noch im Gerichthaus, beſonders im Anfang, alles Mögliche gethan werden mußte, um die Wuth der theils über des Verbrechens, theils wegen der Störung des Feſtes im höchſten Grade erbitterten Volksmenge zu zügeln. Einige Exceſſe waren nicht zu vermeiden, aber wenigſtens wurde keiner auf eine Weiſe mißhandelt, daß er eines Arztes bedurft hätte. Daß ſie aber auf dem Wagen gebunden wurden, fand ich bei der Schwere des Verbrechens, der Schwäche der Escorten und den allfällig zu befürchtenden Angriffen unerläßlich.

Auch hier mag es wohl geſchehen ſein, daß der Eine oder Andere

*) Daſſelbe enthält ein ſummariſches Protokoll über den Hergang, die Namen der Verhafteten und zum Theil Derjenigen, welche ſie einbrachten, und die Recognition derſelben durch die mehrſten Zeugen, ſowie einige nähere Ausſagen derſelben.

tere härter gebunden wurde, als nothwendig gewesen wäre; allein einige Wenige konnten nicht allenthalben nachsehen.

Im höchsten Grade erschöpft, forderte ich endlich das löbliche Statthalteramt auf, den objectiven Thatbestand des Verbrechens zu constatiren. In welcher Weise dieß geschehen sei, beweiset das noch mancher Vervollständigungen bedürfende Actenstück Nr. 11.

Nach einiger Erholung begab ich mich auch selbst noch auf die Brandstätte, und fand die Zerstörung des großen Maschinen-Gebäudes vollständig.

Als ich von da, in Begleit des Löbl. Statthalteramtes zurück kam, hatte sich die zur Feier des auf eine so schändliche Weise gestörten Festes versammelte Menschenmenge größtentheils in verdrießlicher Stimmung nach allen Seiten zerstreut. Bald dachten auch die Letzten an die Abreise, als unerwartet gegen fünf Uhr die an sich nicht ganz unwahrscheinliche Nachricht eintraf, es werde in mehrern Berggemeinden, namentlich zu Bärentschwell und Hittnau, Sturm geläutet, und der dortige Pöbel schicke sich zu einem Zuge nach Uster an. Diese Nachricht sollte namentlich von zuverlässigen Leuten in das Corrodische Wohnhaus gebracht worden sein. Unter diesen Umständen hielten es mehrere der noch Anwesenden, namentlich auch die Herren Regierungsräthe Weiß, Bürgl. Hegetschweiler, Hr. Füßli und der Unterzeichnete für Pflicht, da zu bleiben, um, wenn es sein müsse, bei Organisirung eines bewaffneten Widerstandes behülflich zu sein. Die Mannschaft des Dorfes wurde aufgeboten, und da, wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, die Gerüchte fortwährend schlimmer wurden, so wurde auch die Mannschaft der benachbarten Ortschaften zur Hülfe herbei gerufen. Am Ende wurde indessen doch durch den am Abend herbei gekommenen und auf Recognoscirung ausgesandten Landjägerhauptmann, Hrn. Fehr, die bestimmte Nachricht gebracht, daß an Allem nichts sei; so daß die oben Genannten ungefähr um halb zehn Uhr, zwar mit schwerem Herzen und bittern Empfindungen, wegen der, durch eine verwegene Pöbelrotte verletzten Ehre und gefährdeten Ruhe unsers Cantons, aber doch mit einiger Beruhigung, den Heimweg antreten konnten. Vorher wurden indessen die in Nr. 2 der Acten aufgezählten Verhaftsbefehle ausgestellt.

Dieses ist die Geschichte jenes Tages, von welchem die erstaun
Erscheinung wenigstens herausgehoben zu werden verdient, daß d
eine ungeregelte, aber gut gesinnte Zahl von Bürgern, ohne H
irgend einer Polizei, dem Verbrechen, wenn auch spät (früher
es nach den Umständen nicht möglich), Einhalt gethan, und
große Zahl der vermutheten Thäter zur Haft gebracht wurde.
darf sich, nach den hie und da vernommenen Aeußerungen über
Stimmmaschinen, nicht verbergen, daß, ohne die Anwesenheit d
Bürger, die Rotte ihre Zerstörungen vielleicht weiter ausgeb
hätte.

Wenn ich nun zu der Prozedur selbst zurück kehre, so kan
ich mir allerdings schon in Ufer selbst nicht verbergen, es ist
zu besorgen, daß unter den zum Theil sehr tumultuarisch Ergriffe
die Hauptschuldigen sich vielleicht gar nicht befinden, und daß d
gen viel Unschuldige auf eine ungerechte und harte Weise behan
worden seien. Allein aus den schon oben angeführten Gründen mu
nun einmal die Verhaftungen auf die angegebene Weise vorgenom
werden; und das Allerschlimmste wäre wohl gewesen, Alle ohne
terschied laufen zu lassen, was zudem bei der Stimmung des Vo
sehr gefährlich für sie selbst hätte werden können. Einen Unters
in irgend einiger Ausdehnung zu machen, dazu war keine Zeit;
Voruntersuchung Tage lang in Ufer zu führen, war weder rath
noch auch nur möglich. Man mußte sich demnach über jene Bed
niß wegsetzen. Wirklich hat auch die Folge gelehrt, daß sie
Weitem nicht in dem befürchteten Maße eintrat. Im Gefäng
befindet sich unter den damals Eingebrachten eine ziemliche Za
die nach allen Umständen zu den Hauptschuldigen gehören; viele
dere sind wenigstens äußerst verdächtig. Zwar sind unter dem b
tigen Tage dreißig der damals Eingefangenen frei gelassen wor
allein auch unter diesen befinden sich, wie die Folge lehrte, v
noch mehrere Schuldige, und unter den Uebrigen haben gewiß v
aus die größere Zahl ihr Schicksal sich selbst zuzuschreiben, weil
an dem Verbrechen ihre Freude bezeugt, oder indirekte dazu au
muntert haben. Nach meiner Vermuthung dürften kaum 3 — 4 als a
lich unschuldig in einem gewöhnlichen Fall sich erzeigen; allein di
minderem Grade Betheiligten mußten bei der Ueberfüllung der Gef

[illegible] nachher Eingebrachten, nach den vorliegenden Umständen [illegible] erwarten, Platz machen u. s. w.

Noch bleiben uns von der allgemeinen Darstellung nur [illegible] Punkte übrig.

Nachdem unter den Augen der staunenden Masse die [illegible]rung der Gefangenen vorbereitet und vollendet war, [illegible] der Präsident des Vereines, um der eben angeschauten [illegible]ene einen wohlthätigen Eindruck zu sichern und die bei [illegible]len vorherrschende Betäubung durch ein besseres Ge[illegible]hl zu ersetzen, zum Theil auch, um Uebelwollenden die [illegible]legenheit schädlicher Einwirkung zu entziehen, auf die [illegible]n Anfang bezeichnete Wiese zur Versammlung rufen. In [illegible]nigen Minuten waren daselbst 10—12,000 Menschen [illegible]sammelt. Mit entblößtem Haupte trat der Präsident [illegible] die Bühne, und Mann an Mann gedrängt, nahm [illegible] die Hüte ab. Kein Laut war zu hören. Da eröff[illegible] der Redner, wie durch das Schicksal des Tages der [illegible]che Zweck der Versammlung vereitelt sei; mit den [illegible]en Farben schilderte er die ruchlose That, und suchte [illegible] Abscheu alles Volkes auf dieselbe zu lenken; er lobte [illegible] verdankte den Eifer und die Entschlossenheit der vielen [illegible]ern; wie hätte er eine Vergleichung der beiden Tage [illegible] Ufer unterlassen können, die neben so vielem Schmerz[illegible]n doch die Wahrheit ergab: die wir als Text seiner [illegible] entheben können: „An diesem Tage hat vor [illegible] Jahren das Volk den schweren Kampf [illegible]gen die Aristokratie, heute den schwerern [illegible]gen die Anarchie siegreich bestanden!“ Dar[illegible] sprach Fierz, der Held des Tages, nach ihm Dr. [illegible], Bleuler, Pfenninger. Alle wurden mit der ge[illegible]nsten Aufmerksamkeit angehört. Ungefähr um 3 Uhr [illegible] der Präsident die Versammlung, worauf die Menge [illegible] zerstreute, und die meisten Vereine nach Hause kehrten.

Endlich bleibt noch zu erwähnen übrig, daß ungefähr um 1 Uhr die erste Kunde von dem Ereigniß nach der Hauptstadt kam, worauf sogleich Landjägerhauptmann Febr mit aller disponibeln Mannschaft nach Uster gesendet und der Regierungsrath besammelt wurde. Derselbe zog noch an demselben Abend einige Compagnien Mützen in die Stadt, theils um den Wachdienst zu versehen, theils zu allfälliger anderweitiger Verfügung. Mit Erlaubniß der Regierung sammelten sich die Einwohner zu den Pannern *) und bewachten bis am Morgen die Thore. Die Aufregung war von 2 Uhr Nachmittags, um welche Zeit sich die Nachricht von den Vorfällen in Uster allgemein verbreitet hatte, in der Stadt sehr groß, und wie das zu geschehen pflegt, durch übertriebene und falsche Gerüchte gesteigert worden. Desto stärker war der Eindruck, als schon um 4 Uhr der erste Wagen voll Gefangener anlangte; das wohlthätig Dämpfende dieser Erscheinung war auf allen Gesichtern zu lesen. Das Uebrige mochte der Pannerdienst thun, — in jenem Momente eine sehr zweckmäßige Ableitung dunkler und unbestimmt wogender Gefühle zu einer geregelten, wenn auch nicht gerade nothwendigen Thätigkeit.

Am 23sten verordnete der Regierungsrath, veranlaßt durch die in den östlichen Gemeinden herrschende Gährung, zum Theil auch durch einige Widersetzlichkeit, welche die Landjäger bei Ausführung der Verhaftsbefehle an diesem Tage früh in Adetschweil (zur Kirchgemeinde Bärentschweil gehörig) erfahren hatten, die Besetzung jener Gemeinden durch ein Bataillon Infanterie, welches unter das Commando des Regierungsrath Fierz gestellt und von M. Sulzer, als Regierungs-Commissair, begleitet wurde. Dasselbe

*) Es ist dieß die Organisation der bewaffneten Einwohner für den Fall von Feuersbrünsten und andern plötzlichen Gefahren.

besetzte in Abtheilungen von einer oder mehrern Compagnien die Gemeinden Hittnau, Himweil, Wezikon, Bärentschwil, Sternenberg, Bauma, Pfäffikon, Rußikon und Zellenthal. Widerstand traf dasselbe nirgends an, und Ruhe und Ordnung kehrten so bald und so vollständig wieder, daß die Zurückrufung schon nach 5—6 Tagen unbedenklich Statt fand *).

Durch die außerordentliche Anstrengung des Staatsanwaltes und die wohlgewählte Hülfe, welche er sich zu verschaffen wußte, ward es möglich, daß in der kurzen Zeit von 4 Tagen die ganze Voruntersuchung, 143 Actenstücke stark, vollendet, und schon am 27. November das ganze Geschäft dem Criminalgerichte überwiesen werden konnte.

Dabei war die Voruntersuchung so reichhaltig, daß sie durch den ersten Beschluß, mit welchem das Criminalgericht am 28. November die Sache an die Hand nahm, zugleich 32 Personen, auf den Antrag des Staats-

*) Schon am 24. Nov. schrieb der Statthalter des Bezirkes Pfäffikon (Wanger) an den Regierungsrath: „Den mir am 23. Nov. abverlangten Bericht über den gegenwärtigen Zustand des hiesigen Bezirkes kann ich mit sehr wenigen Worten erstatten. Das energische Verfahren hat in die lautthuendsten Gemeinden eine Todesstille gebracht; ich habe heute 4 Arrestanten, ohne das mindeste ruhestörende Aufsehen zu erregen, fort transportiren können, welche Einwohner der hiesigen Gemeinde sind. Sie erschienen alle auf die erste Citation. Die Achtung vor dem Gesetze kehrt zurück und wird fühlbar. Mehr als je glaube ich jetzt an die Festigkeit der neuen Ordnung der Dinge, und ich bin in dieser Ansicht durch die Erfahrungen, die ich in meiner Umgebung seit dem 22. Nov. gemacht habe, befestigt worden. Nie ist das Ansehen der Regierung in diesen Gemeinden höher gestanden, als jetzt. Die Festigkeit hat die vorurtheilslosen Menschen in kurzer Zeit besser zurecht gewiesen, als durch die nachsichtsvollste Behandlung es nicht hätte geschehen können. Es herrscht jetzt Ruhe, Stille und Ordnung."

anwaltes und gestützt auf die bereits vorliegenden V
dachtsgründe, in wirklichen Anklagezustand versetzt wer
konnten.*) Merkwürdig ist es und ein bleibender Cha
terzug der ganzen Untersuchung, daß fast einzig Zeug
und Inzichten zur Ausmittelung der Wahrheit dien
dagegen fast gar keine Geständnisse erfolgten. Dem C
tonalverhörrichter von Metz wurde noch ein zweiter
quirent in der Person des Herrn Bezirksrichters (seither
Oberrichters) Ammann für diesen Proceß beigegeben, de
die passende Theilung der Arbeit anheim gestellt wurde,
dem erforderlichen Kanzlei-Personal versehen, und sie leit
die Untersuchung; das ordentliche Verhöramt für
übrigen pendenten Geschäfte wurde anderweitig bes
Unverzüglich trat das gedoppelte Verhöramt in Thäti
und vollendete mit rühmlichem Fleiße in vier Monaten
Untersuchung, welche die Grundlage der Beurtheilung di
wichtigen Straffalls werden sollte.

Durch die General- und Special-Untersuchung ge
die ersten Verdächtigen wurde im Laufe des Proceßes
Zahl der Verdächtigen, welche das Criminalgericht in
klagezustand versetzte, bis auf 77 gesteigert. Bei der
mittelung des durch das Verbrechen gestifteten Schad
gestaltete sich der Betrag desselben theils durch gerichtl
Expertenschätzung, theils nach den speciellen Angaben
Geschädigten, folgendermaßen:

---

*) Durch diesen letztern Beschluß des Criminalgerichts w
zugleich, mit der Eröffnung der Special-Untersuchung, ein Sc
ter über das Vermögen der sämmtlichen Inculpaten angeordnet.
sofort erhobenen gerichtlichen Inventarien zeigten aber, daß fast
alle zu der ärmern, ja die meisten zu der ärmsten Classe gehö
so daß an eine, auch nur annähernde Ersatzleistung für den gest
ten Schaden durch die Urheber desselben, nicht zu denken war.

An den Gebäuden, in der Cantonal-Brand-Assecuranz versichert, mit Hinzurechnung von einigem in der Versicherung nicht Begriffenen,	fl.	46,726.
an den Maschinen-Werken, verlorenem Werkzeug und einigem Entwendeten (alles der Societät gehörig)	"	121,310.
Immobiliarschaden für Beschädigungen und Gestohlenes	"	1,039.
Zinsen vom 22. Nov. v. J. bis zum 20. März d. J.	"	3,705.
Ausfallender Verdienst während zwei Jahren	"	44,000.
Unterwerth der Localität ungerechnet.		—
	Summa fl.	216,780.

Für diesen Schaden waren die Eigenthümer bis auf die Summe von 129,586 fl. versichert, theils in der Cantonal-Assecuranz für ca. 47,000 fl., theils in der Assecuranz von Gotha und Leipzig für ca. 82,000 fl., so daß ein unversicherter Schaden von 87,212 fl. übrig blieb. Es werden später auf diesen Punkt zurück kommen. Am 15. März 1833 übermachte das Verhöramt die Procedur vollendet der Staatsanwaltschaft, und auf deren Antrag erklärte das Criminalgericht dieselbe durch Beschluß vom 24. April als vollständig und traf zugleich die nöthigen Veranstaltungen für die öffentliche gerichtliche Verhandlung, welche auf den 29. Mai festgesetzt wurde. Für alle Inquisiten wurden amtliche Vertheidiger bestellt, nämlich für Hans Felix Egli, Jonas Furrer von Winterthur, und für die Uebrigen, in zwei Abtheilungen getheilt, Dr. Pestalutz und J. H. Schulz von Zürich. Alles aus Vorsicht, hauptsächlich aber um den gehörigen Ernst zu setzen und den erforderlichen Eindruck hervorzubringen, war eine halbe Compagnie Artillerie und eine

unausweichlichen ökonomischen Untergang und
losigkeit versinken würden.

2. Daß bei dieser Brandstiftung an und für si
unmittelbar nahe Gefahr für Menschenleben
den war.

Hierauf folgte die ausführliche Würdigung
und gegen jeden einzelnen Angeschuldigten vorl
Beweisgründe, sowie der individuellen Erschwerung
Milderungsgründe, und als Resultat des ersten d
spruch über Schuld und Nichtschuld. Ein Inquisi
wurde der Brandstiftung und böswilligen Eigenthu
digung, unter theilweise erschwerenden Umstände
Hauptschuldiger erklärt. 5 Inquisiten wurden al
schuldige ersten Grades, 16 solche der nähern The
und 14 der entferntern Theilnahme schuldig erklä
Inquisiten wurden hingegen der Theilnahme nicht
wohl aber verdächtig und die Uebrigen der The
nicht schuldig erklärt. Endlich wurden noch 3 In
der Eine wegen drei kleinen Diebstählen, der Ander
Uebertretung der Eingrenzung, und der Dritte we
nungswidrigem Betragen gegen das Cantonalve
für schuldig erklärt.

Auf die factische Würdigung folgte dann nachst
Dispositiv:

1) Sind:

Hs. Felix Egli von Rellsten, Gem. Bärentschweil, 31 J
verheirathet, Vater von 6 Kindern, zu 24jähriger;

Jacob Wolfensperger, genannt Jochems, von Bäre
23 Jahre alt, Ziegler und Weber, zu 18jähriger;

Jacob Dürsteler, Weißenbobell, von Bärentschweil, 42 J
verheirathet, Vater von 3 Kindern, zu fünfzehnjährige

Hs. Heinr. Kündig von Hörnen, Gem. Bauma, genannt
30 Jahre alt, unverheirathet, Güterarbeiter,

Salver Lattmann von da, 23 Jahre alt, unverheirathet, Spengler; und

Johannes Lattmann von da, 34 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Spengler;

jeder zu 14jähriger Kettenstrafe verurtheilt.

2) Sind:

[illegible]. Jacob Kunz, Ankenmanns Sohn, im Rüggerthal, Gem. Bärentschweil, 22 Jahre alt, unverheirathet, Fabrikarbeiter; und

Johannes Bänzli, Ulrichen, von Bärentschweil, 28 Jahre alt, unverheirathet, Weber und Güterarbeiter;

jeder zu 12jähriger;

Jacob Gasmeier aus dem Rüggerthal, Gem. Bärentschweil, 21 Jahre alt, Weber;

[illegible]. Jacob Stutz, Steffelheinis, aus dem Althaus, Gem. Bärentschweil, 30 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Güterarbeiter; und

[illegible] Heinr. Spörri, Weißenrudells, von Hinterburg, Gem. Bärentschweil, 33 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern, Weber und Güterarbeiter;

jeder zu 10jähriger;

Jacob Gubler aus dem Rüggerthal, sesshh. in der Tanne, Gem. Bärentschweil, 47 Jahre alt, Vater von 4 Kindern, Güterarbeiter und Seidenspinner;

Johannes Strehler von Balm, Gem. Pfäffikon, 30 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern, Weber und Zeiger; und

[illegible]. Heinr. Bretenholz von Ettenhausen, Gem. Wetzikon, genannt Weißenanderesli, 35 Jahre alt, Vater von 3 Kindern, Weber;

jeder zu 8jähriger; und

[illegible]. Knecht, Hs. Jörli Jacoben, von Adelschweil, Gem. Bärentschweil, 22 Jahre alt, unverheirathet,

zu 6jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

3) Sind ferner:

Jakob Schaufelberger aus dem Rüggerthal, Gem. Bärentschweil, 23 Jahre alt, unverheirathet, Güterarbeiter und Weber;

[illegible]. Spörri, Außenrudell, ab der Zelg bei Bettschweil, Gem.

Bärentschweil, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Güterarbeiter;

Mori Kägi von Wappenschweil, Gem. Bärentschweil, genannt Müller, 46 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Kindes, Maurer;

jeder zu 4jähriger;

Rudolf Bollinger von Sellmatten, Gmd. Turbenthal, 18 Jahre alt, unverheirathet, Spezereikrämer;

Hs. Jacob Rüegg von Bizgenschweil, seßhaft im Hof, Gem. Bauma, 34 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Knaben, Güterarbeiter;

jeder zu 3jähriger;

David Wolfensperger aus der Au, Gem. Bärentschweil 47 Jahre alt, verheirathet, Vater von 4 Kindern, Ankenmann;

Hs. Jacob Wolfensperger von Wolfsperg, Gem. Bauma, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Kindes, Maurer;

jeder zu 2,½riger Zuchthausstrafe verurtheilt.

4) Sind:

Hs. Rudolf Furrer, Tambour, von Gitenhausen, Gem. Pfäffikon, 25 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern;

Jacob Bachmann aus der Tanne, Gem. Bärentschweil, 24 Jahre alt, unverheirathet, Güterarbeiter und Weber;

jeder zu einjähriger;

Caspar Schaufelberger aus der Tanne, Gem. Bärentschweil, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater von 3 Kindern, Schuhmacher;

zu sechsmonatlicher einfacher Gefängnißstrafe;

Johannes Kündig, Adjutant von Felmis, seßhaft im Zeigli, Gem. Bauma, 30 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Kindes, Weber;

Johannes Müller von Bärentschweil, 48 Jahre alt, unverheirathet, Taglöhner;

jeder zu sechsmonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die ersten 14 Tage und die letzten 14 Tage scharf, verurtheilt.

5) Sind:

Hans Jacob Knecht von Adetschweil, Gem. Bärentschweil, 22 Jahre alt, unverheirathet, Taglohner, zu viermonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die ersten und letzten 14 Tage scharf;

Hs. Jacob Diener aus dem Rohr, Gem. Fischenthal, 35 Jahre

alt, unverheirathet, Zimmergeselle, zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die erste und letzte Woche scharf;

Fritz Rüegg von Bärentschweil, 29 Jahre alt, Vater von 2 Kindern, Nagelschmid;

Heinr. Scheuber von Herrenhausen, Gem. Lipperschweil, Ct. Thurgau, 23 Jahre alt, unverheirathet, Weberknecht bei Heinr. Rüegg im Teufenmoos, Gem. Sternenberg;

[illegible] zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, letzterer überdieß zu nachheriger lebenslänglicher Verweisung aus hiesigem Canton; und

Rudolf Meier von Wagenburg, seßhaft zu Adetschweil, Gem. Bärentschweil, 49 Jahre alt, verheirathet, Vater von 8 Kindern, [illegible], Weber, zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

6) Sind:

Heinr. Meier, Wachtmeister, von Adetschweil, Gem. Bärentschweil, genannt alt Schulmeister, 53 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern, Güterarbeiter und Weber, zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die erste und letzte Woche scharf, und zu einer Buße von 80 Frkn.;

Heinr. Rüegg, Lieutenant, von Oberdürstelen, Gem. Hittnau, 40 Jahre alt, verheirathet, Vater 1 Kindes, Oberwirth, zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe und zu einer Buße von 120 Frkn;

Rudolf Heußer im Lätten, Gem. Bärentschweil, 46 Jahre alt, Vater von 3 Kindern, alt Zunftrichter, zu einer Gefängnißstrafe von 14 Tagen und zu einer Buße von 300 Frkn; ebenso

Heinrich Hürlemann, Brenner, aus dem Greut, Gem. Hombrechtikon, 45 Jahre alt, verheirathet, kinderlos, Weinhändler, zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe und zu einer Buße von 300 Frkn. verurtheilt.

7) Sind:

Die im Disp. 1 erwähnten Personen lebenslänglich;
" " 2 benannten für die Dauer von 20 Jahren;
" " 3 " " " " " 10 "
" " 4 " " " " " 4 "
" " 5 u. 6 " " 2 Jahre im Activ-Bürgerrechte sus[illegible].

Im Weitern sprach das Criminalgericht über die vor bemelbten, nicht schuldig, aber verdächtig erklärten 17 Personen die Instanzentlassung aus. Die übrigen nicht schuldig Erklärten wurden frei gesprochen. Das Gericht erkannte endlich, daß Jeder seine Verhaftkosten zu bezahlen habe. Die sämmtlichen Kosten der Prozedur, mit Inbegriff von 2 Franken für jeden vom Criminalgericht einvernommenen Zeugen wurden zu $^4/_7$ den zu Ketten- und Zuchthausstrafe Verurtheilten, zu $^1/_7$ den von der Instanz Entlassenen zu tragen auferlegt, und jede dieser Classen zunächst für den sie betreffenden Antheil solidarisch haftend erklärt, im Weitern die Ketten- und Zuchthausträflinge für das Ganze, in Solidum der Fiscus. Der Punkt des Schadenersatzes wurde auf den Civilweg verwiesen und den Geschädigten überlassen, wenn immer auf diesem Wege zu belangen, zu welchem Ende hin ihnen die Acten zur Einsicht gestellt wurden. Wegen 4 Individuen und einem Abwesenden wurde noch Vervollständigung der Prozedur beschlossen. Sowohl der Staatsanwalt, als die Vertheidiger der Inquisiten, appellirten an das Obergericht. Sobald die Acten bei dem Obergerichte eingekommen waren, setzte dasselbe den 22. Juli und die folgenden Tage zur öffentlichen Verhandlung des Prozesses an.

Wie zu erwarten stand, so erfolgte jedoch noch vor dem Termin eine bedeutende Zahl von Zurückziehungen der interponirten Appellation, theils von Seite des Staatsanwaltes allein, theils von ihm und gewissen Inquisiten zugleich, in welch' letzterem Falle diese aus der obergerichtlichen Verhandlung ganz wegfielen; dieses war besonders der Fall bei allen von dem Criminalgerichte freigesprochenen und von der Instanz entlassenen Personen.

Am 22. Juli, Morgens um 7 Uhr, versammelte sich das Obergericht ebenfalls in der Waisenhauskirche und hörte in

zehnſtündiger, ununterbrochener Sitzung die gedoppelten Vorträge des Staatsanwaltes, der Vertheidiger, der Damnificaten, ſowie die perſönlichen Aeußerungen der Inquiſiten ſelbſt. Nach zwölfſtündiger Berathung (am 23. Juli) fand am 4ſten Nachmittags 4 Uhr die öffentliche Verkündung des Urtheils über die Angeſchuldigten Statt, wovon wir noch die Qualification der Verbrecher und das Dispoſitiv mittheilen.

Das Obergericht hat gefunden:

1) Seien folgende Inquiſiten einer vorſätzlichen Brandſtiftung im Betrage von ungefähr 270,000 Frkn. unter erſchwerenden Umſtänden als Urheber ſchuldig:

Felix Egli von Reußen,
Jacob Wolfensperger, genannt Jochems,
Jacob Dürſteler, genannt Weißenbobeli,
H. Heinr. Kündig von Hörnen,
Jacob Goßweiler aus dem Rüggerthal,
Caſpar Lattmann ab Hörnen.

2) Seien nachſtehende Inquiſiten der Theilnahme an eben dieſem Verbrechen als Gehülfen erſten Grades ſchuldig:

Johannes Lattmann ab Hörnen,
H. Jacob Kunz, Ankenmanns Sohn, im Rüggerthal,
H. Jacob Stutz aus dem Althaus,
Heinrich Spörri aus dem Fiſchenthal,
Jacob Gubler aus dem Rüggerthal,
Johannes Strehler von Balm,
H. Heinr. Bietenholz von Ettenhauſen,
Heinrich Knecht von Adetſchweil,
Caſpar Spörri, Weißenrudeli,
Mart Kägi, Maurer, von Wappenſchweil,
H. Jacob Wolfensperger von Wolfsberg,
H. Jacob Rüegg von Bliggetſchweil,
Rudolf Schaufelberger aus dem Rüggerthal.

3) Sei Rudolf Bollinger von Seelmatten der Theilnahme an dem fraglichen Verbrechen als Gehülfe erſten Grades ſchuldig, jedoch unter mildernden Umſtänden.

4) Seien der Theilnahme an der fraglichen Brandstiftung zu Gehülfen zweiten Grades schuldig:
Rudolf Heußer, alt Zunftrichter,
Heinrich Hürlemann, Brenner,
Hs. Jacob Knecht von Adetschweil,
Johannes Kündig von Felmis,
Caspar Schauselberger ab der Tanne,
David Wolfensperger aus der Lippertschwendi
Hs. Jacob Diener aus dem Rohr,
Felix Rüegg, Nagelschmid.

5) Sei überdieß Jacob Wolfensperger, Jochems, einer Unterschlagung im Betrage von ca. 12 ß., Rudolf Heußer als Zunftrichter, einer Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen unter erschwerenden Umständen, und Conrad Meier aus dem Rüggerthal eben dieses Vergehens schuldig.

6) Seien nachfolgende Inquisiten des Verbrechens der Brandstiftung nicht schuldig, aber verdächtig:
Jacob Bachmann aus der Tanne,
Johannes Bünzli, Ulrichen, von Bärentschweil,
Conrad Heß aus dem Rüggerthal,
Hs. Ulrich Hürlemann ab Hinterburg,
Conrad Meier aus dem Rüggerthal,
Heinrich Pfenninger ab dem Waldsperg,
Rudolf Schoch von Storchenegg,
Hs. Heinrich Spörri von Hinterburg,
Jacob Wild ab der Zelg,
Ulrich Bachmann aus der Tanne,
Rudolf Furrer von Ettenhausen,
Hs. Heinrich Stutz aus der Tanne.

7) Seien nachfolgende Inquisiten des Verbrechens der Brandstiftung nicht schuldig:
David Diener aus dem Schmidtenbach,
Hs. Jacob Graf von Bärentschweil,
Jacob Stutz, Heinrichen, aus der Tanne,
Hs. Heinrich Wild ab Allenberg,
Johannes Bachmann von Wappenschweil.

Und hierauf,

[illegible]sichtlich des Jacob Wolfensperger, Jochems, Johannes Lattmann ab Hörnen, Hs Jacob Knecht von Adetschweil und Conrad Meier, sowie hinsichtlich der Erwägung 7. F. b. durch Stimmenmehrheit, im Uebrigen

mit Einmuth erkennt:

1) Sei Felix Egli

zu vierundzwanzigjähriger,

Jacob Wolfensperger, Jochems,

Jacob Dürsteler, Weißenbobell,

Hs. Heinrich Kündig von Hörnen,

Jacob Goßweiler aus dem Rüggerthal und

[illegible] Lattmann von Hörnen,

jeder zu achtzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

2) Seien die benannten Inquisiten vom Activ-Bürgerrechte [illegible].

3) Seien nachstehende Inquisiten, nämlich:

Hs Jacob Kunz, Ankenmanns Sohn,

Hs Jacob Stutz aus dem Althaus,

Heinrich Knecht von Adetschweil,

Jacob Gubler aus dem Rüggerthal,

jeder zu zehnjähriger Zuchthausstrafe und Entsetzung von dem Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

4) Sei Heinrich Spörri aus dem Fischenthal

zu zehnjähriger, und

Hs Heinrich Bielenholz

zu achtjähriger Zuchthausstrafe,

beide aber zu zwanzigjähriger Suspension vom Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

5) Seien nachstehende Inquisiten, nämlich:

Johannes Lattmann ab Hörnen,

Rudolf Bollinger von Seelmatten,

Johannes Strehler von Balm,

jeder zu sechsjähriger Zuchthausstrafe und zehnjähriger Suspension von dem Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

6) Seien Gaspar Spörri, Weißenrudelt,

Mart Kägi, Maurer, und
Rudolf Schaufelberger aus dem Rüggerthal,
jeder zu vierjähriger,
Hs. Jacob Rüegg von Bliggetschweil
zu dreijähriger, und
Hs. Jacob Wolfensperger von Wolfsperg
zu zweijähriger Zuchthausstrafe,
auch jeder zu zehnjähriger Suspension von dem Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

7) Seien nachfolgende Inquisiten, nämlich:
Hs. Jacob Knecht von Adetschweil,
Johannes Kündig von Helmis,
Hs. Jacob Diener aus dem Rohr,
Kaspar Schaufelberger ab der Tanne,
David Wolfensperger aus der Lipperschwendi,
zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe, wovon die ersten vierzehn Tage scharf, und Suspension von dem Activ-Bürgerrechte auf zwei Jahre verurtheilt.

8) Sei Felix Rüegg, Nagelschmid,
zu einmonatlicher Gefängnißstrafe und zweijähriger Suspension von dem Activ-Bürgerrechte verurtheilt.

9) Sei Rudolf Heußer, alt Zunftrichter,
zu einmonatlicher Gefängnißstrafe, einer Buße von 400 Frkn. und Entziehung des Activ-Bürgerrechtes auf zwei Jahre verurtheilt.

10) Sei Heinrich Hürlemann, Brenner,
zu einer Gefängnißstrafe von zwei Wochen, einer Buße von 300 Frkn. und Entziehung des Activ-Bürgerrechtes auf zwei Jahre verurtheilt.

11) Sei Conrad Meier
zu einem scharfen Verhaft von acht Tagen verurtheilt.

12) Sei die Dauer sämmtlicher, in gegenwärtigem Urtheil festgesetzten Freiheitsstrafen und Einstellungen in der Ausübung des Activ-Bürgerrechtes von heutigem Tage an zu berechnen.

13) Seien die in der Qualification unter Nro. 6 bezeichneten Inquisiten von der Instanz entlassen, die unter Nro. 7 enthaltenen aber frei gesprochen.

14) Habe jeder Verurtheilte oder von der Instanz Entlassene die Verhaftkosten zu bezahlen, hingegen sollen diejenigen der Freigesprochenen von dem Fiscus getragen werden.

15) Sollen die erstinstanzlichen Processkosten, Zeugenentschädigungen, insofern solche nicht auf diejenigen Inquisiten fallen, die nicht an das Obergericht appellirt haben, unter sämmtliche Condemnaten, gegen welche der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, gleichmäßig und unter solidarischer Haft vertheilt werden, sofern nämlich das Obergericht eine Strafe für die Betreffenden verhängt hat.

16) Sollen die zweitinstanzlichen Processkosten von denjenigen Condemnaten, deren Strafe von dem Obergerichte entweder erhöht oder bestätigt worden ist, zu gleichen Theilen und unter solidarischer Haft bezahlt werden.

17) Verbleibe es hinsichtlich der Klage der Damnifikaten auf Schadenersatz bei der betreffenden Bestimmung des erstinstanzlichen Urtheils.

18) Habe es hinsichtlich des Heinrich Senn, Hs. Jacob Boßhard, Johannes Bertschinger und Mart. Knecht bei der dießfälligen Bestimmung des criminalgerichtlichen Urtheils ebenfalls sein Bewenden haben; dagegen werde das Criminalgericht auf die in Act. No. 139, 299 und 1047 enthaltenen Anzaben, wonach Herr Quartierhauptmann Weber von Wezikon und dessen Söhne das Abfahren der dortigen Feuerspritze verhindert haben sollen, aufmerksam gemacht und dasselbe angewiesen, diesen Punkt auf angemessene Weise zu erledigen.

19) Sei dieses Urtheil dem Staatsanwalte und dem Criminalgerichte mitzutheilen.

Da sich sodann ergeben,

a) Conrad Heß sei nach Fact. 152 a des erstinstanzlichen Urtheils einer Uebertretung der Eingrenzung schuldig, mit der Verübung des Vergehens, und zwar unter erschwerenden Umständen, auch von dem Criminalgerichte für schuldig erklärt worden;

b) dennoch habe das Criminalgericht unterlassen, dieses Vergehen in Dispositiv seines Urtheils zu berücksichtigen;

so wurde beschlossen:

In Beziehung auf diesen Punkt die Acten dem Criminalgerichte

zu überweisen, mit dem Auftrage, denselben durch ein Urtheil zu erledigen.

Da das Urtheil im Moment seiner Publication rechtskräftig war, und die Begnadigung verfassungsmäßig nur bei Todesurtheilen möglich ist, so trat noch an demselben Tage die Vollziehung ein.

Der Gr. Rath des Cantons Zürich hatte endlich unter'm 26. September 1837 auf Ansuchen des Corrodi und Pfister beschlossen: daß denselben ein Entschädigungsbetrag verabreicht werden solle. Dagegen hat, so viel uns bekannt ist, eine der beiden auswärtigen Assecuranzen keinen Schadenersatz geleistet.

Wir haben der Erzählung des Maschinenbrandes von Uster aus der Ursache so viel Raum zugemessen, weil derselbe ein Ereigniß war, das abermal den neu aufblühenden Freistaat erschütterte. Er war, wenn auch keine andern unlautern Quellen mit in den Strom flossen, doch der Anfang einer Reaction gegen die neuen Zustände. Sum die Fabrik zu verbrennen und sich selbst zu schaden, dann das Volk in Uster Wünsche zu Tage fördern können, die demselben großen Nutzen erzweckt hätten. In den Bundesverhältnissen wollte, wie gesagt, Dr. L. Schnell durch die Versammlung wirken, und Leuthy von Stäfa wollte die nachfolgenden Vorschläge machen:

1) Das Volk wolle den Bundesvertrag von 1814 nicht mehr, sondern eine neue, auf die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Volkssouverainetät gebaute Bundesacte.
2) Das Volk erkläre, daß es verlange, der Große Rath möchte zu diesem Ende mit andern Großräthen der Cantone directe in Unterhandlung treten, damit ein Verfassungsrath bald möglichst zu Stande komme.
3) Das Volk behaupte, wie das Souverainetätsrecht im

Canton, so auch im Bunde, und spreche die Hoffnung aus, daß auch die Völkerschaften anderer Cantone auf diese Weise das unumgänglich nothwendige Werk einer neuen Bundesverfassung einzuleiten und zu fordern sich beeilen werden.

VI.

Zürich tritt dem Entwurf einer neuen Bundesurkunde, verfaßt durch eine Tagsatzungscommission, bei, und hebt die Schanzen auf.

Mit dem 1. Jenner 1833 ging der eidgenössische Vorort an den Stand Zürich über, und der Amtsbürgermeister Heß wurde Bundespräsident. Am 28. Jenner versammelte sich der Gr. Rath; er hatte hauptsächlich Instructionen auf die Tagsatzung zu berathen, welche auf den 11. März außerordentlich zusammen berufen wurde; unter diesen Instructionen, (welche auch Schwyz und Basel benahmen,) war diejenige über den Entwurf der Bundesverfassung die wichtigste. Der Instructionsentwurf des Regierungsrathes ging dahin: „Obschon der von der eidgenössischen Revisionscommission unter'm 15. Dezember vorigen Jahres vorgeschlagene (Rossische) Entwurf einer neuen Bundesurkunde in mehrern Beziehungen den Wünschen des hiesigen Standes nicht entspreche, so anerkenne er nichts dest weniger mit Dank, daß derselbe die Unabhängigkeit des Vaterlandes nach Außen, und die Freiheit der Eidgenossen in ihren Cantonen besser sichere, als es der jetzige Bundesvertrag nicht gethan, und wisse wohl, daß nur in

billiger Berücksichtigung entgegengesetzter Ansichten eine Mehrheit für die neue Bundesurkunde erzielt und so die Hauptaufgabe des Vaterlandes glücklich gelöst werden könne.“ Mit dieser Instruction war man im Allgemeinen wenig zufrieden; dieselbe gab auch zu vielen Besprechungen durch öffentliche Blätter Anlaß. Troxler sagte über diesen Entwurf:

„Wer immer den Entwurf der neuen Bundesurkunde mit unbefangenen Sinnen und eindringendem Verstande betrachtet, wird finden, daß er nichts anders ist, als der Fünfzehner-Föderalismus der Privilegirten, welchem man durch eine größere Centralfülle des alten Gehäks die Form einer modernen Juste-milieu-Pastete gegeben hat. Es ist baarer Lug und Betrug, wenn man die Pariserpastete einen Bundesstaat nennt, oder gar für eine hergestellte schweizerische Eidgenossenschaft ausgeben will. Es ist wesentlich und leibhaftig der neualte Staatenbund des Herrenthums, das in den verschiedenen Cantonen sich erhalten oder neu gebildet hat. Ja wenn, wie Johann Müller sagt, alle Bündnisse Gleichheit des Zweckes fordern, so läßt es sich sogar bestreiten, daß die sogenannte Bundesurkunde überhaupt ein Bündniß oder einen Bund zum Einhalt habe. Bei'm rechten Lichte besehen, ist das Ding nur ein von den Cantonsregierungen bestellter und von dem Tagsatzungsausschuß bearbeiteter Entwurf eines Vertrags zwischen den veralteten Demokratieen und erneuerten Aristokratieen, breit und weit, schwankend und wankend genug, um noch Schwyz und Basel zu vertrismiliöen und selbst mit Welsch-Neuenburg bundesgenössische Brüderschaft einzugehen, so daß die hochgepriesene Bundesurkunde, abgesehen vom gleißenden Schein, im Grunde ganz und gar nichts Anderes ist, als eine erneuerte Legitimirung des Bundesverraths von 1814, wobei die Eidgenossenschaft die Ehre und Freude,

das Vergnügen und Glück hätte, den ihr von der hohen Tagsatzung erwiesenen Liebesdienst noch mit der ihr fortan zu Gebot stehenden Centralisirung des Zoll- und Postverkehrs, sowie des Militairwesens zu erkaufen.

Der Gr. Rath setzte eine Commission nieder, mit dem Auftrage, ein Gutachten über die Bundesurkunde abzufassen, welches sie schon in zwei Tagen vollendet hatte und dem Gr. Rathe einen Majoritäts- und Minoritätsantrag hinterbrachte. Da es sehr interessant ist, zu wissen, wie diese höchst wichtige Angelegenheit von den Stellvertretern des Volkes angesehen und behandelt wurde, so theilen wir hier das Gutachten benannter Commission mit. Die Majorität vereinigte sich in der Ansicht, daß die Gesandtschaft zu ermächtigen sei, auf die Grundlage des Entwurfs die neue Bundesverfassung Namens des Cantons Zürich mit denjenigen Ständen, welche sich hiezu geneigt erzeigen, abzuschließen, unter Vorbehalt der Ratification. Die Minderheit dagegen trug auf Verwerfung des Projekts an und auf Bevollmächtigung der Gesandtschaft, an den Verhandlungen der Tagsatzung über Revision des Bundes Antheil zu nehmen auf gewisse Grundlagen: 1) des vorörtlichen Prinzips; 2) freier Niederlassung; 3) freien Verkehrs; 4) erhöhter Competenz der Tagsatzung im Sinne des Projekts; 4) genauerer Bestimmung der Gewährleistungen der Cantonalverfassungen im Sinne des Projekts; 6) eines Bundesgerichts für Streitigkeiten zwischen Cantonen; 7) der Centralisirung des Militärwesens.

Die Discussion im Gr. Rathe wurde hauptsächlich von der Stabilitätspartei geführt, indem die Freunde der Reformen nach Ueberzeugung das Detail des Entwurfes nicht preisen konnten, und doch, um unter den entgegengesetzten Uebeln zu wählen, nicht auf Verwerfung antragen mochten.

Die Verhandlungen des Großen Rathes, in Betreff

der Bundesurkunde, endigte sich am 13ten damit, daß die Annahme mit einer Mehrheit von 131 gegen 31 Stimmen beliebt wurde.

Der Ruf des Freiheitsfreundes: Kanonen heraus! ertönte nicht umsonst; zwar fand man nicht für nöthig, Kanonen auf die Landschaft zu vertheilen, wohl aber die von der Landschaft mißtrauisch angesehenen und dem Staate und der Stadt nur schädlichen Schanzen zu entfernen, über welche bisher in Privatgesprächen und Zeitungen, wie auch im Saale des Großen Rathes, so Vieles gesagt und geschrieben wurde. Ehe wir zu dem am 30. Jenner erfolgten Aufhebungsbeschluß übergehen, wollen wir noch über die Entstehung und den vieljährigen Bestand der Schanzen einige Aufschlüsse geben und dann die weitern Ereignisse daran anknüpfen.

Vor alten Zeiten hatte die Stadt noch keine Schanzen, sondern war bloß von zwei Gräben umzogen, nämlich zur Seite der kleinen Stadt durch einen vom See bewässerten, welcher in die Sihl floß, und zur Seite der großen Stadt durch einen trockenen. Die einzigen Festungswerke, welche Zürich damals hatte, waren die Letzinen, tiefe Wehrgräben, wovon der eine sich von der Höhe des Geisberges (woselbst ein Wartthurm, seiner Gestalt wegen der Krattenthurm genannt), neben den „langen Steinen," und bei der Spannweid hinab bis an die Limmath, und jenseits derselben durch das ganze Sihlfeld bis an den Uetliberg hinauszog. Ein noch näherer Wehrgraben, der innere, lief vom Zürichberge zwischen dem Weißhaus (eigentlich des Weißen Haus) und Beckenhof hinab, dahin, wo es jetzt in der Tiefe heißt. Die obere Letze, d. h. die äußere, oberhalb der Stadt, war bei Meilen, welcher vermuthlich eine ähnliche auf der gegenüber liegenden linken Seite des See's entsprach.

Die ſpätern Schanzen oder Feſtungswerke um die Stadt wurden in den Jahren 1642—1660, unter der Leitung des Feldzeugmeiſters Werdmüller und des Ingenieurs Arbuſer, erbaut. Der Anfang wurde am 30. April 1642 bei der großen Stadt, vor dem Niederdorf-Thor, gemacht. In 5 Jahren war die große Stadt ſchon bereits umſchanzt, und 1647 begann der Schanzenbau um die kleine Stadt und endete 1660 mit der ſogenannten Bauſchanze im Kratz, um welche 1661 noch Palliſaden geſchlagen wurden. Die Stadt wurde durch 4 Hauptporten (Thore) beſchloſſen, nämlich: die Stadelhofer- oder Oberdorf-, die Sihl-, die Niederdorf- und die Kronen-Porte. Die Einfahrt von dem See geſchah durch ein bei der Nacht beſchloſſenes Portal (Grendel genannt), welches durch Palliſaden und ein in dem See befindliches Schanzenwerk geſchützt war.

Die Feſtungswerke ſollen 931,900 fl. gekoſtet haben, zu jener Zeit ein großes Capital, welches von Stadt und Land durch Steuern erhoben werden mußte, die beſonders für das Landvolk drückend waren, und, namentlich bei den Leuten am See, um ſo mehr Unwillen erregten, da ſie theils ſchon ſeit 1628 eine Gutſteuer von 1 fl. pr. 1000 bezahlen mußten, theils auch mit etwas ſcheelen Augen zuſahen, wie die bevorrechteten Herren und Burger ſich durch Wälle und Palliſaden ſchützten. Freilich mochte die damalige Regierung beſonders auch beabſichtigt haben, die Stadt durch die Schanzen vor feindlichen Ueberfällen zu ſchützen, da einige Jahre früher der 30jährige Krieg auch die Schweiz bedroht hatte*). Jedenfalls gab die Erbauung der Schanzen und die daherigen Koſten den Zunder zu der unglück-

*) Der Weſtphäliſche Friedensſchluß, durch welchen die Souverainetät der Schweiz von allen europäiſchen Mächten anerkannt wurde, erfolgte zu Münſter im Jahre 1648.

lichen Geschichte des Jahres 1646 *). Füßli rechtfertigt, mit Bezug auf Statt gehabte feindliche Ueberfälle, die Erbauung der Schanzen, indem er sagt: „Da sich die Zürcher vorgenommen hatten, ihre Stadt zu befestigen und dieses dem ganzen Lande, fürnehmlich Denen am See diente, haben sie abermal, sowohl der Bürgerschaft, als den Landleuten, eine Steuer auferlegt. Die Dorfschaften an dem See sind in innerlichen Kriegen alle Mal dem Ueberfall der Feinde am meisten ausgesetzt gewesen. Horgen, Rüschlikon und Kirchberg sind einige Male geplündert und verbrannt worden. Wädenschweil und Richterschweil wurden verschont, weil sie unter dem deutschen Orden standen. Jetzt aber waren sie der Stadt Zürich mit hohen und niedern Gerichten unterworfen, und bei Kriegsunruhen, die dazumal stark brauseten, die allernächsten an dem Feind: darum würde es ihnen tröstlich gewesen sein, Weib und Kinder und ihre beste Habschaft in die Stadt zu flüchten und hinter den Schanzen zu verbergen u. s. w."

Diese Rechtfertigung könnte mit Gründen widerlegt und die Unmöglichkeit, Zürich als eine Festung zu behaupten, dargethan werden. Da dieses auch noch in Kürze geschehen wird, so geben wir zur Geschichte selbst über. In der Liquidations-Urkunde vom Jahr 1803 wurde der Regierung das Recht zugesprochen, über die Beibehaltung oder Schleifung der Schanzen abzusprechen, und dem Staate auch der Unterhalt derselben auferlegt, in der Meinung jedoch, daß die Nutznießung des Grund und Bodens, als ein dem Spital zustehendes Eigenthum, auf keine Weise gekränkt oder angetastet werden dürfe. Für die Besorgung

*) Siehe Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau im Jahre 1646 (Zürich, Leuthy's Verlag 1812).

ßern Schanzen oder Festungswerke um die Stadt
in den Jahren 1642 — 1660, unter der Leitung
zeugmeisters Werdmüller und des Ingenieurs Ar-
erbaut. Der Anfang wurde am 30. April 1642
großen Stadt, vor dem Niederdorf-Thor, gemacht.
ahren war die große Stadt schon bereits umschanzt,
47 begann der Schanzenbau um die kleine Stadt
ie 1660 mit der sogenannten Bauschanze im Kratz,
he 1661 noch Pallisaden geschlagen wurden. Die
urde durch 4 Hauptporten (Thore) beschlossen, näm-
Stadelhofer- oder Oberdorf-, die Sihl-, die
rf- und die Kronen-Porte. Die Einfahrt von
geschah durch ein bei der Nacht beschlossenes Por-
ndel genannt), welches durch Pallisaden und ein
See befindliches Schanzenwerk geschützt war.

Festungswerke sollen 931,900 fl. gekostet haben,
Zeit ein großes Capital, welches von Stadt und
rch Steuern erhoben werden mußte, die besonders
Landvolk drückend waren, und, namentlich bei den
am See, um so mehr Unwillen erregten, da sie
hen seit 1628 eine Gutsteuer von 1 fl. pr. 1000
mußten, theils auch mit etwas scheelen Augen zu-
wie die bevorrechteten Herren und Burger sich durch
und Pallisaden schützten. Freilich mochte die dama-
erung besonders auch beabsichtigt haben, die Stadt
ie Schanzen vor feindlichen Ueberfällen zu schützen,
e Jahre früher der 30jährige Krieg auch die Schweiz
hatte *). Jedenfalls gab die Erbauung der Schan-
die daherigen Kosten den Zunder zu der unglück-

---

*) Der Westphälische Friedensschluß, durch welchen die Souve-
der Schweiz von allen europäischen Mächten anerkannt wurde,
zu Münster im Jahre 1648.

war finden. Zürich bildet überdieß kein Glied einer Reihe hinter einander liegender Festungen, welche den Feind durch ihre Besatzungen von verschiedenen Seiten en échec halten können, sondern ist ein vereinzelter, von Höhen dominirter Punkt, so daß, wenn er sich als solcher halten wollte, man diese Höhen mit in seine Circumvallations-Linie und eine Garnison aufnehmen müßte, deren Stärke mit unsern personellen und materiellen Hülfsmitteln außer allem Verhältniß steht. Drei unmittelbar aus der moralischen, physischen und politischen Lage der Schweiz entspringende Gründe streiten wider die Annahme, als würde sich jemals die Entscheidung der Frage über Freiheit und Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft an die stets zweifelhafte Behauptung einer einzelnen Festung knüpfen.

Die Schweizer im Allgemeinen, als Gebirgsvölker, lieben es nicht, in Mauern und Graben ihr Heil zu suchen; in offener Feldschlacht, von Morgarten bis auf Dornach, wurden jene Hauptkämpfe geführt, welche unsere Freiheit siegreich entschieden. Wenn auch damals, wo die höhere Kriegskunst in ihrer Kindheit war, befestigte Orte für unerläßlich und leichter zu behaupten erachtet wurden, so spielen dennoch merkwürdige Belagerungen in allen Zeiträumen unserer Geschichte eine sehr untergeordnete Rolle, und wir finden im In- und Auslande unsere tapferen Krieger gewöhnlich vor, aber nicht hinter den Verschanzungen.

Gingen auch die Treffen verloren und wollte man den Widerstand in die Länge ziehen, so hat uns die Natur mit ewigen Bollwerken, Gebirgen, Engpässen, Schluchten und unzugänglichen Redouten versehen, deren kraftvolle Vertheidigung leichter, einheimischer und dem National-Charakter angemessener ist, als das Defensionalsystem einer Festung, das Niemand liebt und nur Wenige kennen, und wenn Zürichs Festungswerke noch lange nicht die erforderliche Ausdehnung, bombenfeste Räume und dergleichen darbieten.

Endlich ist das Schicksal der Schweiz bei einem allgemeinen Kriege enge in die größern Verhältnisse der europäischen Politik verflochten. Ist das System des Gleichgewichtes durch eine Alles überwältigende Macht zerstört, wie in der französischen Revolution und unter Napoleon, so können in solchem Riesenstreite unsere schwachen Festungen so wenig helfen, als es die mächtigern niemals vermochten

s Unterhaltes der Festungswerke und der damit in Verbin-
ung stehenden Wege, Brücken ꝛc. bestand ein eigenes
Schanzenamt, d. h. eine Anzahl Taglöhner, verschiedenen
Handwerks, die von dem Schanzenherrn beaufsichtigt wur-
den, welcher seinen Wohnsitz auf der Kronenporte hatte.
Die Unterhaltung der Festungswerke, in der Periode von
1803 bis 1830, inbegriffen die Baumaterialien, die Her-
stellung der Werkgeräthschaften und nach Abzug der Ein-
nahmen an Hand- und Erblehnzinsen, kostete den Staat
jährlich 6000 fl. Bei der Staatsveränderung von 1830
trat die Frage der Beibehaltung oder Schleifung der
Schanzen lebhaft in den Vordergrund. Schon früher
und besonders in der Herbstsitzung des Gr. Rathes v. J.
1832 wurden demselben Petitionen überreicht, sämmtlich
den Wunsch aussprechend, daß die Schanzen verkauft und
[illegible] werden möchten. Der Regierungsrath, dem alle
[illegible] Petitionen zur Stellung eines Antrages überwiesen
wurden, legte dem Großen Rathe in der Sitzung vom
[illegible] Dezember in einem gedruckten Berichte seine Ansichten
über diesen Gegenstand vor, in welchem die Fragen, ob die
Abtragung der Schanzen dem allgemeinen Wohl nützlich
und angemessen sei? folgendermaßen erörtert wurden:

I. In militärischer Hinsicht: Wird das allgemeine
[illegible] gefährdet, wenn Zürich nicht länger als Festung betrachtet und
[illegible] wird?

Diese Frage zerfällt von selbst in zwei Theile: 1) Bedarf die
[illegible]enschaft und 2) bedarf der Canton dieser Festung?

In Rücksicht der Eidgenossenschaft kann es sich hier nur um
[illegible] schweizerische Vertheidigung gegen die Angriffe einer frem-
den Macht handeln; wir haben kein Beispiel der neuern Zeit, daß
[illegible] Zürich diesen Zweck auch nur ein Mal erfüllt habe; sie
[illegible] Natur der Dinge nach die westliche Schweiz nicht schützen,
[illegible] von Osten hereinbrechender Feind kann sie theils umgehen,
[illegible] vielen andern Orten einen leichten Uebergang über die Lim

es im Interesse des Verkehrs und des National-Wohlstandes
haupt liege, die Befestigungswerke Zürichs abzutragen?

Eine Stadt, in welcher sich die geistigen und ökonomischen
vereinigen, dadurch wechselseitig steigern und unterstützen, ist
Central-Punkt der Civilisation für ein kleines Land ein sch
werthes Glück; großer wird diese Bedeutung noch, wenn ein
Ort, wie Zürich, durch seine ausgezeichnete Lage, am Ausfluß
See's, im Mittelpunkte von Handelsstraßen, als Waarennied
für den lebhaften innern und äußern Verkehr, alle natürlichen
mente einer steigenden Industrie in sich faßt. In dieser Hinsich
jedes künstliche Hinderniß der Ausbreitung und der Commun
nur schädlich wirken, und ein solches Hinderniß sind die Befestig
werke; sie erschweren durch wenige, unbequeme und enge Einf
den Transport aller Arten von Waaren und Lebensmitteln; sie
hen durch Mangel an nahen Wohnungen und leichtem Unterko
den Arbeitslohn; sie schrecken den Transit der Kaufmannsgüter
Theurung oder unzulänglichen Raum des Entrepots ab; sie be
ken die Anlage von Gewerbsunternehmungen; sie verhindern
Zürich eine schöne, volkreiche, mit allen Hülfsmitteln der Gr
Bildung gezierte Stadt werde. Sie wecken endlich (wenn
von etwelcher Bedeutung sein sollten) die fortwährende Sorge
die Commercial-Stadt und ihre Umgebungen mit ihren gewerb
gen Einwohnern allen Schrecken einer Belagerung ausgesetzt
Ein Land, wie das unserige, dessen Flor wesentlich auf Hand
Fabrication beruht, darf Nichts vernachlässigen, was diese b
kann, und Niemand wird mehr bei dieser Veränderung gew
als Zürich selbst. Es ist eine eitle Furcht, zu glauben, da
sonen und Eigenthum durch Abtragung der Schanzen in Gefa
riethen; die meisten und größten Hauptstädte Europa's und
alle Fabrik-Orte der Welt haben keine Befestigungswerke.

III. In politischer Hinsicht. Welchen Einfluß w
Veredlung der Fortification auf die Entwickelung unsers cons
neilen Lebens haben?

So tief es auch in der menschlichen Natur begründet ist
sich die Völker in Zeiten großer politischer Umwälzungen in P
spalten, und eine jede, wir wollen es zur Ehre der Menschde

voraussetzen, an ihren Sieg das Gedeihen der öffentlichen Wohlfahrt geknüpft glaubt, so wenig kann doch auf die Länge eine solche Stimmung dem wahren Zwecke der Gesellschaft entsprechen. Verlängert, ja verewigt wird ein solcher Zustand der Dinge vorzüglich unter zwei Bedingungen; wenn Fragen, die gewissermaßen zum Losungsworte des Streites geworden sind, unentschieden bleiben, bei jeder Berührung wieder auffodern und ihren feindseligen Einfluß auch auf andere fremdartige Gegenstände erstrecken; besonders ist dieß der Fall, wenn sich solche Fragen in sinnlichen Wahrnehmungen gleichsam verkörpern und dem stets erneuerten Anblick darstellen. Ohne in eine nähere Würdigung der Gründe und Ansichten einzutreten, welche vom politischen Standpunkte aus dem Einen die Abtragung, dem Andern die Beibehaltung der Schanzen als wünschenswerth erscheinen lassen, so ist doch so viel gewiß, daß in diesen todten Steinmassen Furcht und Hoffnung, Ahnungen und Erinnerungen leben, welche auf die reine, höhere Ansicht des Staates dem gemeinschaftlichen, offenen Zusammenwirken aller Staatsbürger störend und verderblich einwirken, und wenn auch nur kurze Zeit schlummern, doch jeden Augenblick, ein Gespenst der Zwietracht, wieder erscheinen. Wenn sich diese finstern Bollwerke gegen das Land herabsenken und sich an ihrer Stelle freundliche Häuser und Gärten erheben, dann wird allmälig mit dieser materiellen auch die geistige Scheidewand fallen und sich Stadt und Land über die verschwundene Kluft die brüderliche Hand reichen.

IV. In finanzieller Hinsicht. Werden die jährlichen Auslagen des Staates für den Unterhalt der Befestigungswerke Zürichs durch Abtragung derselben sich vermindern oder vermehren?

Der Regierungsrath hat diese Frage, welche ihm untergeordnet schien, zu dem letzten Punkte seiner Berathung gemacht.

Erfordert das allgemeine Wohl die Beibehaltung oder Beredung der Wälle, so kann das Mehr oder Weniger der Ausgaben für diesen Zweck nur dann einen wesentlichen Einfluß auf Entscheidung der Hauptfrage üben, wenn sie unsere Staatskräfte übermäßig in Anspruch nehmen würde. Dieß läßt sich jedoch in dem einen und andern Falle mit Genauigkeit weder behaupten noch voraussehen. Nach einem

zwanzigjährigen Durchschnitte von 1811 — 1830 betragen die jä		
Ausgaben des Schanzenamtes		14,229 Fr.
die jährlichen Einnahmen (außer		
dem Zuschuß der Staats-Cassa)	891 Fr. 5 Bz.	
ferner die Lehenzinse, welche das		
Spitalamt bezieht, circa	2,800 . — .	
		3,691 .
Also die Netto-Ausgaben		10,538 Fr.
Hiezu kommt die Besoldung des Schanzenherrn,		
an fix, Wohnung und Ausgeländ		1,200 .
ferner der Unterhalt der mit den Befestigungen im		
Zusammenhange stehenden hölzernen Brücken,		
die Grendel, Pallisaden, Porten, Wachtstuben,		
Thorschlüsse und Wohnungen, jährlich		4,790 .
	Zusammen	16,528 Fr.

Würde das Fortificationssystem beibehalten, so ist für
kunft diese beträchtliche Auslage nicht nur gewiß, sondern
weitläufigen Umfange der Werke, bei unvorherzusehenden Un
aller Wahrscheinlichkeit nach noch bedeutender. Es wäre nu
dings gewagt, zu behaupten, als ob mit der Abtragung der
zen alle diese Auslagen geradezu wegfallen würden, da w
wenn auch kleiner Theil der Brücken und gewisse, für Kriegs
oder zur öffentlichen Annehmlichkeit dienende Theile der Fort
beibehalten werden sollten, und es unstreitig die volle Aufmerk
der Vollziehungsbehörde in Anspruch nehmen wird, den fre
ungehinderten Ablauf des See's und seiner überschwellenden G
von jeder Beeinträchtigung oder Zurückdrämmung zu bewahren.
haupt läßt sich nicht mit Bestimmtheit berechnen, wie viel
fälligen Entschädigungen, Wasserleitungen u. s. w. kosten, o
Verkauf des Bodens eintragen würde.

Der Regierungsrath steht indeß in der Ansicht, daß durch Be
gewisser Grundsätze bei Ausführung der Verebnung der Sta
allein keinen ökonomischen Nachtheil, sondern eher einigen Ver
erwarten hat. Diese finanziellen Grundsätze wären in Kurzem fo

Successive Abtragung nach vorgeschriebenem Plane und dem [illegible]ern Theile nach Ueberlassung des dadurch gewonnenen Baumaterials an Partikularen, mit der Verpflichtung, die Planirung auf [illegible] Kosten vorzunehmen und angemessene Preise für das als Eigen[illegible] überlassene Terrain zu bezahlen; ein Verfahren, das man an [illegible] Orten mit Erfolg angewandt hat. Auf solche Weise würden [illegible] Kosten der Unterhaltung für den abgetragenen Theil erspart, die [illegible]rung würde durch sich selbst bezahlt und ohne Zweifel noch [illegible] in die Staats-Casse fließen, wodurch die Unkosten bestritten [illegible], welche im Anfange allerdings auf die Finanzen fallen.

Der Regierungsrath steht nämlich in der Ansicht, daß es dem [illegible] Bedürfnisse entsprechend sei, breite, bequeme Heerstraßen [illegible] den schon bestehenden und zu erweiternden Einfahrten vermittelst [illegible] der Gräben, Wegschaffung der hölzernen Brücken und der [illegible], welche durch Barrieren zu ersetzen wären, anzulegen. Dieß [illegible] natürlich in dem gewonnenen Terrain kein Aequivalent, wohl [illegible] durch Ersparung des kostspieligen Unterhaltes der Brücken in [illegible] eine nicht unbeträchtliche Entschädigung gewähren."

Nach einer kurzen Discussion setzte dann der Gr. Rath [illegible] 18. Christmonat eine Commission von 9 Mitgliedern [illegible], mit dem Auftrage, die Sache noch gründlicher zu [illegible]tern.

Die Mehrheit der Commission theilte ganz die in dem [illegible]chten des Regierungsrathes ausgesprochenen Ansichten [illegible] beschloß damit: „Nur mit der Realisirung der Idee, [illegible] Zürich in großartigem Sinne die Hauptstadt des [illegible], d. h. der Vereinigungspunkt für die materiellen [illegible] geistigen Kräfte desselben zu sein strebe, daß die Stadt [illegible] dem Lande in allem Großen und Schönen wetteifere, [illegible] Zürich mit dem Lande nach und nach in Eines ver[illegible], kann die Majorität der Commission einer ruhigen [illegible] glücklichen Zukunft entgegen sehen, und zur Erreichung [illegible] Zieles ist die Entfernung der Schanzen unumgäng-

lich nothwendig, wenn das beiderseitige Mißtrauen
Heile des ganzen Cantons verschwinden soll."

Die Minderheit der Commission stellte den Antrag, d
die Entscheidung der Frage über den Fortbestand oder
Abtragung der Schanzen einstweilen noch aufgeschoben b
ben möchte, und begründete ihn, hauptsächlich von d
militärischen Standpunkte ausgehend, durch die Wichtig
der Position von Zürich für die Behauptung der unc
Schweiz und für die Operationen gegen die östlichen u
nördlichen Grenzen derselben, was sich besonders im Ja
1799 gezeigt habe. An der Limmatseite sei Zürich
wichtige Straßenknoten, der strategische Punkt, auf w
chen das Augenmerk des Feindes sich richten müsse.
Position von Zürich erscheine daher mit den Verbindun
der Stadt als ein sehr wichtiger Theil der eidgenössisch
Wehranstalten. In merkantilischer Hinsicht gewähren
Befestigungen den Bewohnern der Stadt und ihrem H
del wichtige Vortheile gegen die Plage einer langwieri
Belagerung, sowie gegen den Kampf im Innern der St
und die Brandschatzung einzelner Streifcorps ꝛc.

Am 30. Jenner war, wie schon bemerkt, der entsch
dende Tag, an welchem über das Schicksal der Schan
im Großen Rathe entschieden wurde. Es entspann sich
eine äußerst lebhafte Discussion. 15 Mitglieder sprach
für den Antrag der Mehrheit der Commission (Referen
R. R. Ed. Sulzer), 20 Mitglieder dagegen (Referent d
Minderheit war Bürgermeister v. Muralt), unter dies
beinahe alle Militärs; vor Allen aber kämpfte Oberst
Rüscheler mit Eifer dafür und hatte auch schon früher ei
Broschüre herausgegeben, worin er darzuthun suchte, d
die Festungswerke unverändert fortbestehen sollen. *) D

*) In einer deßwegen abgehaltenen städtischen Gemeindeversam

131 gegen 53 Stimmen beſchloß der Große Rath aber die Abtragung der Schanzen, durch Annahme folgenden Geſetzes: *)

§. 1. Die Fortifikationen der Stadt Zürich ſollen ſucceſſive abgetragen werden.

§. 2. Die Abtragung geſchieht im Allgemeinen nach einem gleichförmigen Syſtem und nach vorgeſchriebenen Formen, entweder auf Koſten des Staates oder derjenigen Perſonen, welche das Grundeigenthum einzelner Theile mit der Verbindlichkeit zur Verebnung käuflich an ſich bringen.

§. 3. Die Bauten auf dem Glacis ſollen in den allgemeinen

---

lung führte Dr. Kahn-Eſcher zur Vertheidigung des Schanzenſyſtems das Schickſal der Regierung von Aarau an, welche in dieſer offenen Stadt leicht von Fiſcher-Merlſchwandiſchen Schaaren überrumpelt und zu Ablegung ihres Regimentes gezwungen worden ſei, und ſagte bei: auch unſere jetzige Regierung würde in ähnlichen Fällen Schutz in der Stadt finden. Würde dieſelbe am 6. September 1839 wohl auch Schutz in der Stadt gefunden haben, wenn die Schanzen und Porten noch exiſtirt hätten, und hätte der geiſtliche General (wie Andermatt 1802) mit ſeinem Volkshaufen wieder abziehen müſſen???

*) Als Curioſität erwähnen wir noch, daß Oberſtlieut. Rüſcheler, ergriffen vom Schmerz über das Hinſcheiden der geliebten Schanzen, den gleichgeſtimmten Theil der Stadtbewohner, mittelſt gedruckter Einladung, zur Unterzeichnung von Verwahrungen aufforderte, um innerhalb der geſetzlichen Schranken ihre Unſchuld an dieſem Beſchluſſe vor der Mitwelt und ihren Nachkommen an den Tag zu legen. Dieſe Verwahrung, welche von den Stadträthen, den Oberſten und Zunftherren der guten alten Zeit, einigen Metzgern, Schuſtern, Schneidern, alten und neuen Weibeln und Thorſchließern unterzeichnet war und im Ganzen 469 Unterſchriften erhielt, wurde der eidgenöſſiſchen Militäraufſichtsbehörde eingereicht; dieſelbe war aber ſo unbarmherzig, die Aufnahme zu verweigern und ſie dem Einſender zu retourniren, welcher obendrein noch, wegen Verletzung des Stempelgeſetzes, um 800 Franken (ſo viel hundert betrug die Anzahl der Exemplare) zu Handen des Staates gebüßt wurde.

Plan mit aufgenommen werden, sich vorschriftmäßig an denselben anschließen und das Verbot willkürlicher Aufführung von Gebäuden daselbst so lange fortbestehen, bis die Art ihres Zusammenhanges mit den zu planirenden Theilen und die Communicationswege und sonstigen Anlagen festgesetzt sind.

§. 4. Jede partielle Abtragung wird vorerst öffentlich bekannt gemacht, theils zur Abschließung der erforderlichen Contracte, theils um die Berechnung von Bemerkungen, Vorstellungen und Ansprachen zu erleichtern.

§. 5. Ueber die Rechte und Verpflichtungen der Gemeinden in Betreff der in ihren Umkreis fallenden Bauten, Straßen und Verebnungen, wird der Regierungsrath innerhalb der Schranken der Gesetze die nöthigen Anordnungen treffen.

§. 6. Zu Entwerfung der successiven Pläne und Beaufsichtigung der mit diesen übereinstimmenden Ausführung wird der Regierungsrath eine besondere, dem Finanzrathe untergeordnete Commission bestellen und deren Mitglieder da, wo nöthig, angemessen honoriren.

§. 7. Die Abtragung und Verebnung der Festungswerke und Auffüllung der Graben, mit Ausnahme des Schanzengrabens, soll sich zuerst auf die Thore und Porten erstrecken und von da weiter fortgesetzt werden. Es werden unmittelbar in diesem Sinne Einfahrten in die Gegend des Wollishofer- und Hottingerweges angelegt.

§. 8. Ueber die Ausgaben und Einnahmen, in Folge der vorgenommenen Arbeiten, Abtragungen und Verkäufe, soll eine besondere Rechnung geführt, das Ergebniß derselben summarisch in die Staatsrechnung aufgenommen und ein besonderer Credit hiefür durch das Budget eröffnet werden.

§. 9. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

In Vollziehung dieses Beschlusses wurde von dem Regierungsrathe eine Schanzen-Commission, bestehend aus einigen seiner Mitglieder und mehreren zugezogenen Experten, aufgestellt, welche mit dem 2. April 1833 ihre Verrichtungen antrat. Die Abtragung der Fortificationen begann mit der Wegnahme der Porten, Barrieren und

fallbrücken, ſo wie mit Ausebnung eines Theiles des flachen Bollwerks in der Nähe des Hottingerſteges, durch Sträf-

Nun ſind ſchon die meiſten Schanzen abgetragen. Neue Haupt- und Verbindungsſtraßen durchkreuzen das Schanzen-Terrain; prächtige neue Gebäude erheben ſich auf demſelben, vergrößern und verſchönern die Stadt und dehnen ſich beſonders gegen den See aus, z. B. an der Seefeld- und oberhalb derſelben an der Zeltwegſtraße. Die ehemalige Schanze, Katze genannt, iſt in einen prächtigen botaniſchen Garten umgewandelt. Zürich ſelbſt ſteht nun in einem, von Fruchtfeldern, grünen Fluren, fruchtigen Bäumen und ſchattigem Gehölze umgebenen, blühenden Garten, von dem See und der Limmat lieblich bewäſſert. Ein ſchönes Bild des Fortſchrittes im neunzehnten Jahrhundert.

VII.

Tagſatzung in Zürich; Bundesangelegenheit; Schwyzer- und Basler-Sache. Beſchluß des Gr. Rathes, die Domainen zu verkaufen; polniſche Flüchtlinge u. ſ. w.

Schon lange harrte die Eidgenoſſenſchaft auf eine Tagſatzung, welche die wichtigſten Intereſſen des Vaterlandes dauernd ordne, und mit banger Erwartung blickte ſie auf den Zuſammentritt der außerordentlichen Tagſatzung, welche den 11. März 1833, in Anweſenheit der Geſandtſchaften von Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baſellandſchaft, Schaffhauſen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Teſſin, Waadt, Wallis u

Genf, in ihrem Sitzungssaale auf der Meise in Zürich durch den Präsidenten, Bürgermeister Heß, eröffnet wurde. Die Geschäfte der Tagsatzung betrafen, neben den Bundesverfassungsverhältnissen, die Angelegenheiten der Cantone Schwyz und Basel, das Wegbleiben von 5½ Ständen von der Tagsatzung und die deßhalb zu treffenden Maßregeln, wozu namentlich der Beschluß vom 29sten gehört, wodurch das bisherige Reglement so weit abgeändert wurde, daß die Anwesende zu einem Beschlusse hinreichen. Auch gelangte eine Petition von polnischen Flüchtlingen an die Tagsatzung, auf welche wir später zurück kommen werden. Am 15. März beendigte die oberste Bundesbehörde, nach vollendeter Berathung des neuen Bundesentwurfes und nachdem derselbe ad referendum angenommen worden, ihre Sitzungen, d. h. sie vertagte sich für einige Zeit.

Während der Tagsatzung, welche wenig Erhebliches zu Stande brachte, war in Zürich auch der Große Rath zu seiner ordentlichen Frühlingssitzung vom 25. März versammelt und hatte mehrere Gesetze zu berathen, darunter ein Gesetz über die Handwerksarbeiten, ein Preßgesetz u. s. Die wichtigste der Verhandlungen betraf einen Gesetzesentwurf über die Verwaltungsweise des unter unmittelbarer Verwaltung stehenden Staatsvermögens, und dem gemäß über den Verkauf aller entbehrlichen Gebäude, Grundstücke und Domainen des Staates. Ehe wir nun zu dem erfolgten Beschlusse übergehen, welcher den Verkauf verfügt, decretirt, lassen wir die nöthigen geschichtlichen Aufschlüsse über die Domainen vorangehen: Es besaß der Staat, oder vielmehr früher die Stadt, theils in Folge Ankaufes der Land- und Obervogteien, zu denen meistens ein größerer oder kleinerer Umfang von Grundstücken gehörte, theils da seit den Zeiten der Reformation die verschiedenen Klöster und ähnliche Stiftungen im Canton aufgehoben und ihr

Beſitzungen mit dem Staatsgute vereinigt worden, eine bedeutende Anzahl Güter, welche im Laufe der Zeit, in größere oder kleinere Theile (Lehen) abgetheilt und für kürzere oder längere Zeit an einzelne Privatperſonen um geringen Zins, der meiſtentheils in Naturalien entrichtet werden mußte, verpachtet, oder den Staatsbeamten, als ein Theil ihrer Beſoldung, zur Benutzung überlaſſen wurden. Hiebei ging der Staat von dem Hauptgeſichtspunkte aus, es ſollen dieſe Güter (Domainen) ein ſicheres Eigenthum bilden, das, wenn die Zeiten noch ſo ſehr wechſeln, ja ſogar wenn das Land von dem Feinde beſetzt würde, niemals geraubt werden konnte, und es wurden daher die Domainen Jahrhunderte lang als ein heiliges Erbtheil betrachtet, welches ein Geſchlecht dem andern ungeſchmälert zu hinterlaſſen ſchuldig ſei. Die Feſtſetzung des Zinſes von Naturalien fand deßwegen Statt, weil der Staat beinahe allen ſeinen Beamten als Beſoldung ſolche anwies, und weil man damals allgemein für nothwendig anſah, daß der Staat einen bedeutenden Vorrath an Frucht beſitze, um bei eintretenden theuren Zeiten damit dem obwaltenden Bedürfniſſe ſo gut als möglich abhelfen zu können. Ein Uebelſtand, der ſich bei der Bewerbung dieſer Domainen ſchon ſehr frühe zeigte, der aber im Laufe der Zeit ſich immer ſtärker herausſtellte, war der, daß die Bau- und Unterhaltungskoſten der Gebäude, ſowie die Beſoldung der Amtmänner und Amtsknechte, einen bedeutenden Theil des Zinſes, den die Domainen abwarfen, wieder verſchlangen, in neueren Zeiten ſogar nicht ſelten bei einzelnen Lehen die Unterhaltungskoſten den Zins überſtiegen. Die Domainen oder Grundbeſitzungen wurden durch die Stürme der Revolutionsjahre von 1798—1803 beinahe ungeſchmälert gerettet, und ſpäter die Bewerbung derſelben und die Unterordnung der Lehen unter gewiſſe Aemter neu organiſirt.

Mit Martini 1812 war der Bestand der Dom folgender:

1) Obmannamt:

26 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
17 verpachtete Räume, meist in Zürich.

2) Kornamt:

18 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
6 Güterlehen.
1 verpachtetes Gebäude in Zürich.
4 verpachtete Räume in Zürich.

3) Konstanzeramt (das Ao. 1804 von dem Churfü von Baden durch Vertrag übernommen worden):
Das Amthaus.
1 Stück Land.

4) Amt Küßnacht:

20 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Gebäude.
1 Stück Land.

5) Amt Rüti:

33 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
4 Güterlehen.

6) Amt Winterthur:

18 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
4 Güterlehen.

7) Amt Andelfingen:

2 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Gebäude.

8) Amt Kappel:

16 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Stück Land.

Mit Rücksicht auf die Kosten des Unterhaltes d hengebäude und aus andern Ursachen fand sich die Reg jedoch schon im Anfang dieses Jahrhunderts vera

einzelne Lehen, namentlich Fruchtlehen, zu veräußern, wobei indeß als Grundſatz feſtgeſtellt wurde, daß die betreffenden Grundbeſitzungen dennoch ein ſicheres und daher nicht leicht abzulöſendes Eigenthum für den Staat bilden ſollen. Es war dieſes das Syſtem der Erblehen, wobei Folgendes beobachtet wurde: Wenn die Finanz-Behörden für nöthig fanden, ein Handlehen in ein Erblehen zu verwandeln, ſo wurde zuerſt eine Schazung über daſſelbe aufgenommen, hierauf mit dem Pächter unterhandelt und nach Uebereinkunft mit ihm ein Erblehen-Vertrag abgeſchloſſen, in welchem feſtgeſetzt ward, welcher Theil des Capitals und wie daſſelbe abzuzahlen ſei. Ein Theil wurde unverzinsbar gelaſſen, mit der Bedingung, daß dieſe Summe nur bei einer Ablöſung des Lehenzinſes erlegt werden müſſe. Gewöhnlich betrug daher der Zins, wenn das ganze Capital berechnet wurde, nicht mehr als $2^1/_2$ bis 3% des Werthes. Der Erblehenbeſitzer (dieſes iſt eine allgemeine Beſtimmung) darf ohne Bewilligung des Staates auf die betreffende Beſitzung kein Geld aufnehmen, und wenn dieß geſchieht, ſo muß der Lehenzins vorgeſtellt werden. Dieſer leztere ſoll auf ſämmtliche Gebäude und Güter des Erblehens kanzleiiſch repartirt werden und unverändert auf denſelben haften; der Beſitzer des Erblehens hat daſſelbe in allen Theilen in unklagbarem Zuſtande zu unterhalten; das Erblehen bleibt dem Staate haft- und pfandbar, und überdieß haftet der Beſitzer desſelben mit ſeinem Vermögen für die Sicherheit des Staates als Creditor. Um es den Erblehenbeſitzern möglich zu machen, ſich der Erblehenſchaft zu entledigen, wurde, wie bereits bemerkt iſt, in jedem Erblehen-Vertrag ein Loskaufs-Capital, höher als der Capitalwerth des Zinſes, feſtgeſtellt, nach deſſen Entrichtung das Lehen freies Eigenthum des Betreffenden wurde.

Von 1805—1812 wurden bereits 17 Handleh
die bemerkte Art in Erbleben verwandelt, von 1812—
ca. 55, und durch dieses Ereigniß mehr als das D
des frühern Ertrages gewonnen, dennoch aber die
haltung des sichern Capitals auf lange Zeit erreicht.
Bestand der Handlehen war mit Martini 1828 folg

1) Obmannamt:

23 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
2 Lehen (Oekonomiegebäude mit Gütern).
29 verpachtete Gebäudetheile, Gärten u. s. f. in Zü

2) Kornamt:

15 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
2 Güterlehen.
14 verpachtete Gebäudetheile.

3) Amt Küßnacht:

20 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
2 Lehen (Oekonomiegebäude mit Gütern).
12 verpachtete Grundstücke.
2 verpachtete Gebäude.

4) Amt Winterthur:

7 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
3 Lehen (Oekonomiegebäude mit Gütern).
7 verpachtete Grundstücke.
1 verpachtetes Gebäude.

5) Amt Ruti:

7 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Lehen (Oekonomiegebäude).
6 verpachtete Grundstücke.
2 verpachtete Gebäude.

6) Amt Andelfingen.

1 Handlehen (Wohngebäude mit Gütern).
1 Güterlehen.
1 verpachtetes Gebäude.

Ackerfeld.

9) Schanzenamt:

[illegible] Wohnhäuser in den Fortificationen.

[illegible]ine Gebäudetheile bei den Porten.

Zinse blieben im Verhältniß gering; so z. B. de[illegible]jenige eines zum Obmannamt gehörigen Handlebens [illegible] Juchart Land: 4½ Mütt Kernen, 336 Frkn. [illegible]n an Geld und die Hälfte des Weinertrags; der[illegible]nes Lehens des Kornamtes mit 139 Juch. Land: [illegible] Kernen, 4 Malter Hafer und 92 Frkn. 8 Bzn. [illegible]. solcher eines Lehens des Amtes Kappel mit 136 [illegible]esland und Ackerfeld: 18 Mütt Kernen, 8½ [illegible]afer und 272 Frkn. 8 Bzn. an Geld, nebst den [illegible]den, die auf den Lehen haften.

[illegible] der Staatsumwälzung von 1830 gingen die Finanz[illegible] von dem Grundsatz aus, die Besitzungen des [illegible] möglichst ertragbar zu machen, was nur Statt [illegible]nte, wenn diese Besitzungen um den höchst mög[illegible]reis veräußert werden. Da in der Verfassung [illegible]br 1831 als Grundsatz festgesetzt ist, alle vom [illegible]u entrichtenden Besoldungen sollen künftig in baarem

[illegible] der Große Rath, es sollen alle [illegible] Grundstücke, Gebäude und Domainen in [illegible] Zeit veräußert, alle Veräußerungen von Staatsgütern öffentlich bekannt gemacht, über jede Besitzung [illegible] Verfügungen Statt finden, und es dürfen nur für gemeinnützige Zwecke, als: Errichtung von Kirchen, Kirchhöfen, Schulgebäuden, Wohnungen u. s. f., [illegible] Staatsbesitzungen durch Privatunterhandlung [illegible] werden.

Noch im nämlichen Jahr begann die Veräußerung der Domainen und ergab bisanhin folgendes Resultat:

		Fl.	Kr.
Im Jahr 1832:	Erlös von 8 Oberamtsgebäuden nebst Gütern	253,120.	–
	Erlös von 16 Handlungen	326,454.	
	Erlös von 3 Zehntenscheunen	2,360.	
Im Jahr 1833:	Verkauf von 57 Lehen .	1,289,673.	–
	Verkauf von 18 Zehntenscheunen	12,628.	80.
Im Jahr 1834:	Verkauf von Lehen im Canton	150,328.	–
Im Jahr 1835:	Verkauf von 13 Besitzungen	170,924.	
Im Jahr 1836:	Verkauf von 4 Gebäuden, 4 Trotten ꝛc.	17,187.	

Die für die verkauften Besitzungen bezahlten Capitalien wurden theils auf Loskauf von Servituten, theils auf Anleihen, auf Ankauf von Schuldbriefen u. s. f. verwendet. Ao. 1839 besaß der Staat einzig noch die Domaine Laufen (siehe diesen Artikel), einige Gebäude und Grundstücke in Eglisau, Zürich u. s. f.

Die Behörde, welcher von 1803 an die Leitung des

Weſens zunächſt ſtand, war das Domainen-
ment, beſtehend aus drei bis vier Mitgliedern
Commiſſion oder ſpäter des Finanzrathes. Die-
rement wurde im Jahr 1839 aufgehoben, und
rath beſorgt nun ſelbſt die erforderlichen Geſchäfte.
Aufhebung der Aemter iſt an deren Stelle durch
n 29. März 1833 die Domainen-Verwal-
richtet worden, beſtehend aus einem Direktor,
d Aktuar, und dieſer Verwaltung ihr Lokal auf
n Stockwerk des Rathhauſes angewieſen. Später
ſelben durch geſetzliche Beſtimmung vom 6. Win-
1839 noch ein Buchhalter zugegeben. Dem Amts-
Verwaltung liegt die Beſorgung des Fruchtvor-
er im Kornamt und Stihlwiesli aufbewahrt wird,
. Der Bezug der Gefälle in den entfernten
es Cantons iſt vier Gefällsbezügern zu
, Eglisau und Winkel übertragen.
ehe wir uns in einzelne geſchichtliche Bemer-
ber die Domainen eingelaſſen haben, kehren wir
Fortſetzung der Geſchichte zurück. Nachdem die
g über eine Bittſchrift von 403 Polen, welche
reichs Miniſtern unwürdig behandelt, aus Frank-
gekommen, in Saignelegier eingedrungen waren
as Aſylrecht baten, ſich hinweg ſetzte, indem ſie,
Sache zur eidgenöſſiſchen zu machen, ſie den
Cantonen zuwies, kam dieſe Angelegenheit in der
om 25. Jenner auch vor den Großen Rath des
Zürich.
durch die Kunde von dem Ereigniſſe, welches
rungerath durch ein Schreiben des vorörtlichen
hes, d. d. 16. Juli, mitgetheilt wurde, war der-
überraſcht, um ſo mehr, da ein Schreiben des
gl. Badiſchen Oberſten von Beuſt, Comman-

dant der Gensdarmerie, d. d. 15. Juli, an denselben
langte, welches die Anzeige enthielt, daß in Folge
Ereignisses und weil man befürchte, die Polen mö
durch die Schweiz in Baden einbrechen, eine militär
Besetzung der südlichen Grenze des Großherzogthums
gefunden, daß einzelne Polen daselbst nicht ohne gehö
Päße, die von der preußischen oder russischen Gesandts
visirt seien — ganze Truppen aber gar nicht eingela
werden und daß gegen einen Durchzug von Solchen d
die Schweiz nach dem Großherzogthum protestirt we
indem jenseits Gewalt mit Gewalt abgetrieben und
diejenigen Grenzgegenden dadurch gefährdet werden k
ten. Der Regierungsrath ertheilte hierauf den Statth
ämtern und dem Hauptmann Fehr, Chef des Landjä
corps, den Befehl, keinen der neu angekommenen Pole
den Canton Zürich hinein zu lassen, wenn er nicht mit
schen, preußischen oder österreichischen Ausweispapieren v
hen sei; dem Obersten Beust wurde von diesem Beschlusse
theilung gemacht. Es war auffallend, daß der Regieru
rath seine Verhandlungen nicht unmittelbar mit der bad
Regierung, sondern mit einem Gensdarmerie-Obersten fü
deßgleichen, daß er das offenbar unhöfliche Schreiben
Gensdarmen (das von vorne herein nach Gensdarmen
von Protestationen spricht) nicht etwas derber abfert
Durch die Verfügung an die Statthalterämter und
Landjägerchef wurde eines der ältesten und schönsten Re
der Schweiz, das Recht des Asyls, gekränkt; denn e
klar, ein Befehl, der die Aufnahme eines Polen in
Canton Zürich an einen russischen, preußischen oder
reichischen Paß knüpft, galt einer absoluten Verweig
gleich, weil Oestreich und Preußen, im Einverständniß
Rußland, keinem Polen einen Paß gaben, dem es
Rußland verweigert wurde: die Forderung an die

, von der Regierung einen Paß zu bringen, gegen
e die Waffen trugen, eine Forderung des Unmög-
war.

ekränkt durch diese Verfügung des Regierungsrathes
arin eine Verletzung des der Schweiz heiligen Asyl-
s erblickend, versammelte sich der politische Bezirksver-
on Zürich am 22. Juni unter dem Vorsitze Koller's
beschloß, folgende Petition dem Regierungsrath ein-
hen.

Tit.!

n einer Zeit, worin die innere und äußere Lage des Staates
Stoff zu den ernstesten Betrachtungen darbietet, mag es sich
, daß vaterlandsliebende Bürger ihre Besorgnisse wegen der
rung eines der wichtigsten, ja heiligsten Volksrechte gegen ihre
Regierung mit derjenigen Offenheit auszusprechen, welche das
gegenseitigen Vertrauens, diesen mächtigen Träger der Natio-
ihre und Würde, zu befestigen geeignet ist. Im Zusammenhang
m täglich versteckten Waffenring, der die Schweiz, wie vor
Jahrzehent Spanien der Pestcordon, umgürtet, steht eine
ffentliche Blätter bekannt gewordene Note der Verbündeten in
furt, welche, im schneidendsten Widerspruche mit der anerkannten
alität der Schweiz, deren Unabhängigkeit und Ehre in einem
gefährdet, das nicht im Egoismus der Staaten, vielmehr in
ympathieen der Menschen und Völker gegründet ist; wir meinen
echt des Asyls, das Recht der Freistätte verfolgter Menschen
deen. Die Freistätte in diesem hohen Sinne ist die Zwillings-
er des Freistaates; sie ist die mütterliche Freundin und Pflege-
er religiösen und politischen Weisheit, sie war die traute Ju-
spielin der schweizerischen Freiheit in den glücklicheren Tagen
Vorväter, und jetzt, fast in ganz Europa verläugnet, hat
noch bei uns ihre stille Heimat.

ieses Recht wird die Schweiz wie ein Heiligthum schützen, und
em Freistaate zumuthet, es aufzugeben, muthet ihm zu, sich
lich in die eigne Brust zu stoßen. Ja, sollte auf dem ganzen
e Europa's die Barbarei sich anschicken, den himmlischen

Furien des Menschengeistes zu dämpfen und zu vernichten, so soll er hier in dem Herz- und Hochlande Europa's und dem Himmel nähet einen geheiligten Heerd finden, geschirmt durch die Felsenbrust der Alpen und ihrer Bewohner.

Darum richten wir den prüfenden Blick auf jenes Asylrecht. Vor dieser Note war die Gastfreiheit gegen die Polen nur Sache der Menschlichkeit. Auch durch das Gegentheil wurde das Recht des Asyls nicht berührt. Nach der Note aber sehen wir in diese, nunmehr politisch gewordene Angelegenheit den Grundsatz des Asylrechts unzertrennlich mit eingeflochten. Die angefeindete Aufnahme gerade dieser Fremdlinge ist jetzt Sache der Nationalehre und Selbstständigkeit geworden.

Hochgeachtete Herren! Hören Sie auf unsere tief aus beklommenem Herzen herauf dringende Bitte: Helfen Sie den Grundsatz des schweizerischen Asylrechtes in dem vorliegenden Falle retten! Helfen auch Sie die Unabhängigkeit der Schweiz durch hochherzige Verfügungen über den bezeichneten Fall aufrecht erhalten! Sehen Sie zugleich auch hin auf die Lage jener Schicksalsmenschen, zu welche, einem geheimnißvollen verwandtschaftlichen Zuge folgend, sich die Theilnahme aller ächten Schweizer gesammelt hat! Sehen Sie hin auf jene Heldenschaar, denen man ihre Existenz zum Verbrechen macht, und denen man doch nicht einmal gönnen will, auf europäischer Erde zu sterben, weil sie in der großen Menschenwüste Europa's in schauerlicher Einsamkeit dastehen, ein zürnendes Gewissen, dessen Blick man nicht ertragen mag. Uns schreckt nicht dieser Blick; darum öffne ihnen, den großen Verlassenen, die ganze Schweiz ihre wirthlichen Thäler; bleibe Zürich nicht zurück, damit sie Theil nehmen an dem Segen, der — ein Fingerzeig der Providenz — unsere Hügel und Auen so reichlich deckt! Mit Unglücklichen, die unter der Hand der Menschen so viel, ach! so viel erdulden mußten, ist der Segen Dessen, der mehr vermag, als die Macht und das Grollen armseliger Sterblichen!

Es wäre überflüssig, vielleicht sogar unrecht, wenn wir über dieses Interesse des Patriotismus, über diesen Wunsch der Menschenliebe mehr sagen wollten vor einer hohen Behörde, welche aus dem Vertrauen der Bürger hervorgegangen, durch dasselbe Vertrauen ge-

...en wird. Nur noch ein Wort sei uns vergönnt: Möchten alle ...erschaften und Behörden der Schweiz die alte Wahrheit, daß ... aber wohlbewaffnete Freistaaten in der Umgebung großer ...archieen in schwierigen Zeiten nur durch durchgreifendes und un...ütterliches Festhalten am Recht ihre Existenz und Würde be...en können, beherzigen und durch ihr Beispiel bekräftigen. Bei ...m Schritt der volksvertretenden Behörden auf dieser rühmlichen ...n stehen sie allein; unablässig umschwebt sie der Geist ihres Vol... je entschlossener jene vorangehen desto treuer, fester und muth... steht ihnen dieses zur Seite. Diese allseitige Vertrauen auf Sache des Rechts und auf die eigene Kraft ist unüberwindlich. Auch wir bekennen uns zu dieser Gesinnung, und im Bewußt... derselben fühlen wir uns als treue Bürger und freie Männer.

Das hochherzige Bern, welches die armen Flüchtlinge ... dem Elende Preis geben wollte, wurde wenig unter...t. Zürichs Großer Rath beschloß, daß diese Angelegen... von dem Stande Zürich lediglich als Angelegenheit ... Cantons Bern betrachtet und die Zürcherische Gesandt...ft beauftragt werde, solches in der Tagsatzung zu er...en. Dagegen ward der Regierungsrath bevollmächtigt, ...rend 5 Monaten an die Regierung des Standes Bern ...atlich einen Unterstützungsbeitrag von 600 Franken für ... Unterhalt der dortigen Polen zu verabfolgen. Die ...cussion über diesen Gegenstand war lebhaft. N. R. ...zer entwickelte die Grundansicht des Regierungsrathes ... wünschte, daß die Polen, die als Militärs in der ...weiz, welche keine stehenden Truppen habe, ihre Be...nung verlieren würden, bald einen andern Aufenthalt ...n möchten. Bis dahin sei es für die Polen selbst besser, ...n sie ungetrennt bleiben, was so viel sagen will, als: ...n möge zusehen, wie es mit den Gästen auskomme.

Mit wahrhaft menschlicher Theilnahme sprachen über ... Angelegenheit alt Rathsherr Landolt (der am Schlusse ...es schönen Votums auf eine Unterstützung von 8000

Franken en bloc antrug), Bürgermeister von Murali, alt Landammann von Reinhard, Oberst Escher und Regierungsrath Spöndli. Der Letzte äußerte: „er wolle nicht untersuchen, ob die zehn Millionen, welche Frankreich für die Polen geopfert haben solle, die Manen derjenigen Opfer versöhnt habe, welche für Frankreich geblutet haben.“ Dann gab er einigen dunkeln Worten im Regierungsantrage einen deutlichern Sinn, indem er sagte: „ich will nicht, daß die Polen nach Algier oder Oporto*) gebracht werden, wenn sie nicht wollen; mein Wunsch wäre, daß sie sich an dem Ohio-Strom oder in Rio Janeiro ansiedeln möchten.“ Er berief sich auf die vielen Auswanderungen aus der Schweiz selbst und auf den Ruhm Amerika's, das in dem Sitzungslokale oft laut wiederhalle, und fragte: „warum sollte nicht auch für die Polen dort ein Asyl gefunden werden können?“ Er votirte eine Unterstützung von 2000—4000 Franken en bloc.

Oberrichter Füßli wünschte die Polensache zu einer eidgenössischen Angelegenheit erhoben und den Polen alle Cantone geöffnet zu sehen. „Auch Militärs (sprach er) könnten und würden arbeiten, wenn man ihnen die Gelegenheit dazu darbieten würde. Die Gesandtschaft solle auf der Tagsatzung zu verhältnißmäßiger Theilnahme des Cantons Zürich an dem Unterhalte der Polen stimmen.“

Wir haben dieser Voten erwähnt, um zu zeigen, daß edelsinnige Männer im Zürcherischen Großen Rathe der unglücklichen Flüchtlinge sich annahmen, um ihnen ein besseres Loos zu bereiten, wenn schon von der Behörde aus das gewünschte Resultat nicht erstrebt und Bern verlassen wurde.

*) Man soll sich zwar französischer Seits zur Uebernahme der Polen erklärt haben, wenn sie sich nach Algier oder Oporto einschiffen ließen.

dadurch ungenirt die Flüchtlinge speisen und ließ. Das Bernervolk äußerte einen Sinn, der Ehre macht. Dagegen äußerte sich auch unter Volk eine lebhafte Sympathie für die polnischen Schon im Januar des Jahres 1832, als das in Ulm nach Zürich schrieb: ob es nicht mög- die dort und in Augsburg zahlreich eingetroffenen linge ihren Weg durch die Schweiz nach Frank- zu lassen, da sie auf deutschem Gebiete dem vielseitigen Plackereien ausgesetzt wären? traten Männer, denen das Schreiben mitgetheilt wor- Zürich zusammen und faßten den Entschluß, zuerst die Zahl polnischer Flüchtlinge von Ulm nach Zü- zu lassen, in der Hoffnung, bei'm Anblick der Un- erde das Mitleid sich regen und die Mittel an den, mehrere kommen zu lassen. Am 15. Fe- die ersten Polen in Zürich ein. Man hatte aussicht; Unterstützungen flossen sogleich von vielen wurden für Nachkommende zugesagt. Erst am 4. von einer Gesellschaft Liberaler (Plattengesell- schen-Comite gewählt, mit dem Auftrage, die hier Polen gastfreundlich aufzunehmen und ihnen für ch Frankreich, wo möglich, auf dem nächsten Basel, die nöthigen Mittel zu verschaffen. Im en durch Zürich, vom Februar 1832 bis Juni Polen, meistens Offiziere von höherem und nie- für Ueberbergung, Schneider und Schuster- he, Reisegeld und Krankenpflege zeigte die Comite eine Ausgabe von 3382 fl. 37 kr. d nicht begriffen die bedeutsamen Ausgaben wo einige edle Männer sich der Unglücklichen dauernd annahmen; ebenso nicht die Summen, dorf und andere Gemeinden der Landschaft für

die von ihnen längere oder kürzere Zeit beherbergten Polen verwendeten.

Während die Sympathie für die Polen bei dem Volke immer höher stieg, brachen die innere Reaction, die ausländische Diplomatik und die Legion der Furchtsamen den Anlaß vom Zaune, das großherzige Bern und mit ihm die Eidgenossenschaft der Fahrlässigkeit und einer Gastfreiheit anzuklagen, welche die Ruhe benachbarter Staaten gefährde. Die Reaction sah in diesen Gästen eingeladene Hülfstruppen der Nationalpartei; die ausländischen Höfe, durch den unter ihnen arbeitenden Vulkan aufs Neue entsetzt, suchten einmal mit Ernst hinter die Schweiz zu kommen, deren unbesorgtes Vorwärtsschreiten ihnen ein Dorn im Auge und ihren Völkern ein verführendes Beispiel schien; dazu gab ihnen ein mißlungener Angriff in Frankfurt am Main (am 3. April), wo der Bundestag versammelt war, theilweise noch den Vorwand. Am 16. Mai erschien die erste ausländische Note an die Schweiz wegen der Polen, und zwar vom Bundestag in Frankfurt, sich das Recht zugestehend: „von den Nachbarstaaten, mit welchen derselbe in freundschaftlichen Verhältnissen steht, zu verlangen, daß auf ihrem Grund und Boden sich nicht Herde der Verschwörung bilden“ — und erklärend, daß er, falls man darüber nicht beruhige, zu seiner „Sicherstellung unvermeidliche Maßregeln“ ergreifen müßte. Um diese Zeit sollte auch das eidgenössische Gebiet verletzt werden, bei welchem Anlasse die Hallauer, im Canton Schaffhausen, sich so wacker benahmen, daß wir der Erzählung des Hergangs der Sache hier Raum geben. Am 5. Mai (1833) rückte eine badische Truppenabtheilung, mit 118 Dragonern und zwei Kanonen, in das, an das Schaffhausische grenzende Erzingen ein, um nach Constanz einen kürzern Weg durch das Schaffhausische einzuschlagen. Die Bürger von

Hallau, bekannt durch republikaniſche Geſinnung, widerſetzten ſich dem Durchmarſche, obwohl der Commandirende eine Erlaubniß der Regierung vorſchützte, und nöthigten ihn, den weitern Weg zu wählen, um die ſchweizeriſche Neutralität unter keinem Vorwande zu verletzen. Das Landvolk war ohnehin gegen Baden unwillig, das auf Gerüchte hin, die Polen haben Abſichten, in ſein Gebiet einzufallen und dort eine ſchon vorbereitete Bewegung auszuführen, Truppen an die Schweizergrenze legte. Die Erinnerung an 1813 ſteht in den Schweizerherzen noch mit Flammenzügen. Die Regierung leitete die Hallauer zur Ahndung beim Gr. Rathe ein, konnte aber nicht hindern, daß ihr Name durch die ganze Schweiz freudig genannt, mancher Trinkſpruch auf ſie erhoben und beſonders von dem politiſchen Bezirksvereine Zürich an dieſelben eine Anerkennungs- und Dankadreſſe erlaſſen wurde.

VIII.

Bundes-Angelegenheiten. Appellation an das Volk der Eidgenoſſen. Sarner-Reaction in Schwyz und Baſel. Auflöſung des Sarnerbundes. Wirkſamkeit der Vereine.

Wir müſſen hier wieder ſchweizeriſche Verhältniſſe berühren, weil ſich dieſelben mehr oder weniger auf den Canton Zürich beziehen und namentlich die Bundesverhältniſſe beſchlagen.

Der Bundesentwurf der Commiſſion war aus

Händen der Gr. Räthe an die Tagsatzung und von dieser zu Ende berathen, wieder zurückgekommen, noch um nicht Weniges geschwächt und verschlimmert. Der Große Rath von Zürich nahm ihn am 10ten mit 124 gegen 54 Stimmen an; der Solothurnische am 11ten mit 76 von 95 Stimmenden; der Tessinische trat abermals nicht ein; der Luzernische nahm ihn den 16ten an mit 71 gegen 4 Stimmen (K. Pfyffer, Herrenstein, Baumann, Paul Troxler, welche der Namen die Selbstcensurirung zu Protokoll verlangten); der Bernische am 17ten mit 126 gegen 6; der St. Gallische am 18ten, nach zweitägiger Berathung, in wiederholtem Abstimmungsversuche, mit 78 gegen 51 Stimmen, in Bedingung der Annahme durch 11 andere Stände; am gleichen Tage der Basellandschaftliche, bedingend mindestens 12 Beitretende; am 22sten der Freiburgische. Fast alle diese unter Vorbehalt der Annahme durch das Volk. Am 30sten nahm das Solothurner Volk (von 12,013 Stimmfähigen 6171 abwesend) mit 1875 Annehmenden gegen 4030 Verwerfende — an.

Indessen hatte die preußische Regierung den Besuch der schweizerischen Hochschulen, Baiern den der Zürcherischen Hochschule für ihre Unterthanen verboten.

Am 1. Juli wurde die Tagsatzung in Gegenwart der Gesandtschaften von 16 ganzen und zwei halben Ständen, auf übliche Weise, in der Großmünsterkirche, wohin sich der Zug von der Wohnung des Bundespräsidenten aus verfügte, eröffnet. Es wohnte der Eröffnung von den fremden Gesandtschaften bloß der französische Gesandte bei. Nach vollendeter Eidesleistung begab sich der Zug in das Sitzungslokal der Tagsatzung auf der Meise. Ein Schreiben vom 28sten v. M. wiederholte trotzig: „die Beschlüsse einer solchen rechts- und bundeswidrig zusammengesetzten Versammlung [illegible] gültig, noch als verbindend zu

zuſehen." Am 7ten nahm zwar das Völklein der Baſellandſchaft mit etwa 3000 gegen 400 die Urkunde an: im Luzerniſchen aber verwarfen ſie am 9ten über 12,000 Mann gegen 7000 (an- und abweſend), als Annehmer gezählt. Zu dieſem Reſultate trugen allerdings mehrere radicale Eidgenoſſen, welche das Flickwerk nicht leiden mochten, wohl das Meiſte bei. Eine ziemliche Zahl freiſinniger Männer beriethen ſich zu Baden über Mittel und Wege, einen beſſern Entwurf durch einen Verfaſſungsrath zu erzwecken. Zu dieſem Zwecke fanden ſie für nöthig, directe an das Volk, namentlich an das Luzerniſche, zu gelangen, welchem die Urkunde zuerſt vorgelegt werden ſollte. Es wurde daher in der Offizin des Freiheitsfreundes in Stäfa folgende „Appellation an das Volk der Eidgenoſſen, in Betreff der revidirten Bundesurkunde", gedruckt und im Canton Luzern verbreitet:

Eidgenoſſen! Brüder!

Unſer Vaterland, das Land der freien Schweizer, ſteht am Rande des Verderbens; — der letzte Tempel der europäiſchen Völkerfreiheit ſoll zerſtört werden, und dieß Mal nicht durch Zwang oder Uebermacht der Feinde und Bedrücker, ſondern durch den eigenen verführten Willen des Schweizervolkes und durch den Mißverſtand ſeiner Führer. — Eidgenoſſen! wir lieben unſer Vaterland über Alles; wir können darum nicht ruhig zuſehen, wie deſſen heiligſte Intereſſen verſchachert werden, wie man bemüht iſt, uns dem Verderben zuzuführen. — Höre unſere Stimme, biederes Schweizervolk! wir ſprechen ja nicht aus dem Dunkel zu dir, ſondern wir treten offen vor dein Angeſicht; — wir ſind ja keine Ariſtokraten, die ſich über dich erheben wollen; wir ſind deinesgleichen, deine Brüder; — was dir Leides widerfährt, iſt auch unſer Elend, und dein Glück iſt auch das unſere. — Einige von uns aber haben die jetzige Lage der Schweiz und das neue Bundeswerk mit Eifer und Kenntniß geprüft, und die haben uns Allen die unerſchütterliche Ueberzeugung beigebracht, daß das neue Bundeswerk zum Verderben führen wird, und darum reden wir zu

dir, Schweizervolk! um auch dir die Gründe zu wissen zu thun, die uns hievon überzeugten, um dich zu warnen vor der Stimme der Verführer, und dich zu bewegen, daß du bei der bevorstehenden Abstimmung ein Werk von dir stoßen mögest, das deine besten Männer in allen Cantonen bereits verabscheut haben.

Erstens und von vorn herein ist der neue Bundesentwurf schon verwerflich, weil er keine neue Urkunde ist, was er nach dem Willen des Volkes sein sollte, weil ihm der verrätherische Bund von 1815 zur Grundlage dient, der doch mit Recht so verhaßt ist. Dieß ist das Grundübel und die Mutter aller folgenden.

Zweitens muß als ein Grundübel angesehen werden die Beibehaltung des Grundsatzes der Cantonalsouveränetät (Art. 2 der Urkunde), aus welchem dann das gleiche Stimmrecht aller Cantone in Bundesangelegenheiten folgte, so daß also der Bewohner des Cantons Zug z. B. zehn Mal mehr Antheil an der Leitung des Vaterlandes hat, als der Bewohner eines großen Cantons, da die zehn Mal kleinere Bevölkerung in diesem oder einem andern kleinen Canton das nämliche Maß des Rechts durch ihren Gesandten ausübt wie die zehn Mal größere in einem großen Canton.

Drittens verdammen wir die Bundesurkunde, weil sie laut Art. 6 störend eingreift in die natürliche Entwicklung der einzelnen Cantone. Auf der einen Seite verbietet sie durch Art. 2 den Schweizern, ein vereinigtes Volk zu werden; auf der andern Seite verbietet sie durch Art. 6 den einzelnen Cantonen, ihre inneren Einrichtungen nach ihrem Belieben vortheilhaft einzurichten, da nur mit Beistimmung der Tagsatzung eine Abänderung in den Cantonalverfassungen vorgenommen werden darf. Wir wünschen Einheit des Volkes und Unabhängigkeit der Cantone im Inneren; — so wenig die Cantonsregierung in das Innere des Familienlebens einwirkt, so wenig soll der Bund in das Cantonalleben eingreifen; darum bestände der Canton doch aus Familien und der Bund aus Cantonen. — Diese Einschreitung des Bundes in die Cantonalverhältnisse wird aber dadurch noch ärger, daß der Bund kein Volksbund ist, daß er nicht die Bürger in den verschiedenen Cantonen, sondern nur ihre Regierungen in nähere Berührung bringt, daß er ein Herrenbund ist.

Viertens bestimmt der Art. 30 des Entwurfes, daß die Tag-

ſatzung, wie bisher, oben an bleiben ſoll, und die folgenden Artikel ſetzen feſt, daß der alte, träge, diplomatiſche Geſchäftsgang, das Haupthinderniß der Entwickelung eines kräftigen Volkslebens, auch ferner beſtehen ſoll.

Fünftens vermiſſen wir mit gerechtem Tadel in dem Entwurf die Feſtſetzung der Volksſouverainetät und der Rechtsgleichheit aller Schweizerbürger. Dieſer Mangel muß entſcheidend ſein für die Verwerfung des Entwurfes; — wenn das Schweizervolk eine Urkunde ohne dieſe Grundpfeiler der Freiheit annimmt, dann verdient es, in den Abgrund des Herrenthums zurück zu ſinken.

Dieſes ſind die Hauptmängel; will man aber ins Einzelne eingehen, dann findet man noch eine Unzahl von andern.

„Der Einzelne findet in der Bundesurkunde keinen Schutz in Streitſachen gegen ſeine Regierung.“

„Von Volksbildungsanſtalten, deren Mangel ſo tief gefühlt wird, ſteht kein Wort in der Bundesurkunde.“

„Die Ausübung der politiſchen Bürgerrechte iſt in der Bundesurkunde nirgends garantirt.“

„Das Aſylrecht, dieſes koſtbare Recht, das den Schweizerboden zu einer heiligen Erde macht, iſt nirgends vorbehalten in dem Entwurf.“

Man ſollte nun wohl erwarten, daß bei dieſer Vernachläſſigung aller höheren Intereſſen die Verfaſſer des Entwurfes die materiellen Intereſſen deſto beſſer berückſichtigen würden; aber auch dieſe ſind auf mehrfache Weiſe mißhandelt, wie von Andern oftmals dargethan wird.

Bei dieſen Umſtänden mochten Manche vielleicht mit dem kläglichen Troſte ſich behelfen, daß ja eine Reviſion vorbehalten ſei, daß man künftig verbeſſern könne; — aber da ſteht's noch kläglicher aus. Der Art. 104 beſtimmt, daß ein Antrag auf Reviſion erſt nach ſechs Jahren!! (eine Ewigkeit in heutigen Zeiten) geſtellt werden dürfe, und die folgenden Artikel knüpfen an dieſe Reviſion ſo läſtige Bedingungen, namentlich die Uebereinſtimmung von zwei Dritttheilen der Stimmen, daß man wohl ſagen kann, der vorliegende Entwurf verlangt, auf alle Ewigkeiten angenommen zu werden.

Und dennoch, trotz aller dieser Mängel, konnten die unseligen Wirren und Zwistigkeiten in unserm Vaterlande durch Annahme der neuen Urkunde befestigt werden; wir würden, wenn auch mit blutendem Herzen, dich, Brudervolk! zur Annahme mahnen; – aber du weißt es ja, die Zerwürfniß wird noch größer werden, deine Brüder in vielen Cantonen werden nimmermehr zustimmen; es wird eine unbesiegbare Feindschaft in allen Cantonen eintreten, und der äußere Feind, der nur auf eine Gelegenheit lauert, wird endlich über dich herfallen und das Joch der Sclaverei über den Nacken des in sich zerrissenen Volkes befestigen.

Nicht wir sind es ja, die diese Verhältnisse zum ersten Mal aufdecken; die besten Schweizer theilen ja unsere Ansicht: dein Cantor Pfyffer, dein Hertenstein, dein Kasthofer, dein Henne, diese und eine Menge von Andern haben in den Großräthen durch Rede und Stimmgebung mit Entschlossenheit das unselige Werk zurückgewiesen. – Troxler, dessen Einsicht Niemand bezweifelt und der von glühender Vaterlandsliebe verzehrt wird, kämpft unablässig gegen das traurige Machwerk.

Volk der Eidgenossen! höre die letzte Mahnung Anderer, die nichts als dein Wohl begehren und die um deinetwillen den Haß und die Verfolgung deiner Mächtigen auf sich laden; höre unsere Stimme, ehe es zu spät ist; rette dich vor dem Verderben! Bald wird sich Gelegenheit bieten, auf redlichem Wege einen neuen, bessern Schweizerbund zu errichten; nur jetzt, um deines Heiles willen! im Angesicht des ewigen Himmels, der uns strafen möge, wenn wir was Anderes, als dein Glück, im Auge haben, und jetzt beschwören wir dich, stimme mit uns:

„Die Bundesurkunde werde verworfen."

Im Namen eines Vereines freisinniger Eidgenossen
die Beauftragten:
Professor Aeby, Appellationsrath J. Bühler,
Schweizerbürger aus dem Canton Luzern.
J. J. Schoch,
Schweizerbürger aus dem Canton Zürich.
Caspar Nieriker,
Schweizerbürger aus dem Canton Aargau

Appellation an das Volk wurde im Canton Lu-
ach verbreitet. Sonderbarer Weise wirkten auch
hen gleichzeitig gegen die revidirte Urkunde, so
e, wie wir schon gemeldet haben, verworfen

h erscholl Jubel aus allen Winkeln der ermu-
geräsleten Reaction; aber auch die Radikalen
n Anlaß, um auf's Neue, und nun ohne jede
n, auf nationale Wiedergeburt des Bundes hinzu-
zwischen schien den lauernden Sarner Häup-
rote reif. In Schwyz und Basel, an zwei
Landes, sollten die Schläge zumal geschehen,
Verwirrung die ausländischen Mächte dann
ergreifen. Schon am 7. Juli begehrte eine
etwa 60 Sarner Anhängern zu Küßnacht in
eine Beurlsgemeinde, in der Absicht, durch
nen Uebertritt zu den Sarnern zu erzwecken. Der
, an der Spitze der freisinnige Landammann
schlug es ab; da begann die Rotte Unfugen
reien: man verhaftete die Rädelsführer. Jetzt
matirte Haufe zu den Waffen. Die eidgenos-
heit überwältigte aber die Aufhetzer, und es schien
erden. Allein es kam am 29sten in Küßnacht
Maßen zu neuen Unfugen. Die hochverrätheri-
warf die Maske ab und überfiel am Mor-
nen, unter Abobergs Anführung, mit 600 Mann
hgründern das durch die Tagsatzung garantirte
selben als indeß selbstständiger Stand vertretene
Gebiet.

ge dieser Ereignisse wurde von der Tagsatzung am
r ganze erste Bundesauszug des Cantons Zürich,
Truppen mehrerer anderer Cantone, aufgeboten.
den der Truppen ging so schnell und willig

vor ſich, daß ſchon am 2. Auguſt Alles beſammelt und bewaffnet war. Am 3ten Morgens marſchirten dann zuerſt die vier Infanterie-Bataillone, nebſt 2 Compagnien Scharfſchützen, 1 Compagnie Artillerie und 1/2 Escadron Dragoner ab und rückten am 4ten in den Canton Schwyz, theils nach Küßnacht, theils in die March und von da nach Einſiedeln.

Regierungsrath und Oberſt Fierz wurde als Commandant der Stadt Zürich und ſämmtlicher im Canton befindlichen, nicht unter eidgenöſſiſchem Commando ſtehenden Truppen ernannt und in Dienſt berufen.

Am 3. Auguſt Morgens um 6 Uhr zog dann, in offenbarem Zuſammenhange mit den Ereigniſſen in Schwyz, eine Reactionsſchaar, 1400 Mann ſtark, mit 10 Kanonen und 2 Haubitzen, unter Oberſt Vischer's Anführung, aus Baſel auf die Landſchaft, ſengte und brennte um ſich her, wurde aber bei der Grengrube und im Hardwald von dem verzweifelnd kämpfenden Häufchen Landſchäfler geſchlagen und mit Verluſt von etwa 100 Todten (darunter der Cavallerie-Chef Landerer und der Major Wieland) in die Stadt zurück geworfen. Die Landſchaft zählte nur etwa 12 Todte, unter ihnen den Obergerichtsſchreiber Hug, einen Zürcher.

Als die Kunde von den Ereigniſſen in Baſel nach Zürich gelangte, verſammelte ſich am 4. Auguſt Nachmittags der Zürcheriſche Cantonalverein auf einer Wieſe in Unterſtraß, unter freiem Himmel. Ausſchüſſe der einzelnen Vereine und andere Parteien waren zahlreich erſchienen, faſt durchaus beſonnene Männer, die wußten, was ſie wollten; unter ihnen viele Greiſe. Die Zahl der Verſammelten betrug wenigſtens 2000. Folgende Beſchlüſſe wurden einmüthig und mit lautem Beifallrufen gefaßt:

1 Es ſoll eine Landſchaar gebildet werden.

II. Eine Adresse soll an die Regierung gerichtet werden, deren Inhalt theils mit dem Punkte der Adresse an die hohe Tagsatzung übereinstimmt, theils sich auf folgende besondere Punkte bezieht: Unterstützung der Freischaaren mit Gewehren und Munition; Verschiebung einer Anzahl Kanonen auf die Landschaft; gänzliche Entfernung der Porten und Ausfüllung oder Festmachung der Zugbrücken, die die Erfahrung der letzten Tage bewiesen habe, daß diese nicht aufgezogen werden können, sondern theilweise in der Nacht [illegible] aufgezogen wurden.*)

III. Eine Adresse an die h. Tagsatzung, des Inhaltes:

1) den Sarnerbund mit Kraft und Entschiedenheit aufzulösen, damit endlich der Friede in der Schweiz hergestellt werde;

2) in Bezug auf den Canton Basel insbesondere:

a) die Stadt Basel zu besetzen, sei es ohne Widerstand, sei es mit Gewalt; auf die Landschaft keinen Mann zu verlegen; b) die Totalrettung zu vollziehen; c) das Staatsvermögen unverzüglich zu theilen und der Landschaft ihren gebührenden Antheil Geschütz zu geben und der Stadt aufzulegen, alles Schadenersatz zu leisten und die Kosten, die sie [illegible] zu bestreiten; d) die Hochverräther in Basel [illegible] und sie dann sofort zu erschießen; e) der Stadt Basel eine Buße von 30 – 40 Millionen aufzuerlegen, woraus eine eidgenössische Wittwen- und Waisencasse gestiftet werden soll;

3) Alles so schnell wie möglich zu beendigen, damit, wenn es je einer auswärtigen Macht gelüsten sollte, sich in unsere Angelegenheiten zu mischen, ihr sogleich unsere Bajonette [illegible] werden können.

Sofort wurde mit Unterzeichnung von Unterschriften [illegible] die zu bildenden Freischaaren begonnen: für Solche, welche sogleich den bedrängten Eidgenossen in Basellandschaft [illegible] Hülfe eilen wollen, und für Solche, welche sich an [illegible] und Stelle, wo die Regierung sie hinrufe, mit Waffen

*) In Folge dieser Adresse faßte der Regierungsrath am 6ten [illegible] Beschluß, daß die Thore der Stadt Zürich ausgehoben und die [illegible] festgemacht werden sollen.

einzustehen bereit wären; auch noch für Solche, welche keine Dienste leisteten, aber Andere für sich zu stellen, oder Geldbeiträge an die Cassa der Freischaar zu leisten sich bereitwillig zeigten. Zur Organisation dieses Cantonal-Freicorps wurden in die Commission gewählt: Cantonsrath Zehnder, Koller-Frank, Dr. Unholz, Cantonsrath Studer, Helfer Bleuler, Sal. Bäumler, Oberrichter Füßli. Zum Sammelplatze wurde Zürich bestimmt. In der ersten halben Stunde hatten sich zum schleunigen Abmarsche etwa 100 unterschrieben, und für Beiträge in die Freicorps-Cassa wurden mehr als 600 fl. unterzeichnet. Als nun der Verein erklärte: wenn nicht sogleich gegen Basel marschirt werde, so ziehen die Freischaaren, ja das Volk selbst hin, so erschrack man in Zürich sehr. Die Regierung beruhigte durch Verheißung von Bürgerwachen und warnte vor „Bewegungen und Auszügen", indem sie folgende Proclamation erließ:

Der Regierungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Der Vorort hat die kräftigen Beschlüsse der h. Tagsatzung mit möglichster Schnelle vollzogen. Alle Cantone beeilten sich, ihre Aufgebote in Bewegung zu setzen; der beste Geist beseelt die Truppen. Der in den gleichen Tagen, am Vorabende einer versöhnenden Conferenz, erfolgte Bruch des Landfriedens in Schwyz und Basel, die Verhöhnung der Tagsatzung, die Anwendung roher Gewalt, mußte die Ueberzeugung befestigen, daß nun das Maß der Geduld erschöpft und es an der Zeit sei, die Ruhe und Freiheit der Schweiz durch entschlossene Anwendung aller der Tagsatzung zu Gebote stehenden Mittel für immer zu sichern.

Die Division Bontems, geleitet von einem erfahrenen Befehlshaber und den Brigade Obersten Hauser und Rigold, ist in Küßnacht im Canton Schwyz eingerückt; schon waren die Landfriedensstörer gestohlen. Eine Colonne unter dem Obersten Brändli, eines solchen Führers sich freuend, zog in zwei Abtheilungen theils nach Lachen,

denen hatte die Tagsatzung in der Nacht vom 3. n 4. August die Absendung zweier Commissarien nach und die Aufforderung an Bern, Aargau und Solo- die noch nicht im Dienste stehenden Truppen des Auszuges sogleich aufzubieten und den Commissarien Alen, beschlossen. So traf der Sonntag am 4ten egenossenschaft in Waffen gegen eine aufrührerische n und deren verblendetes Volk. Von Canton zu Can- gen die Truppen begeistert zusammen unter die Fahnen. Name Abrberg galt als Schimpf durch die Eidge- schaft.

n 5. August beschloß die Tagsatzung im Weitern, daß ine Canton Basel, nicht etwa die aufrührerische Stadt mit eidgenössischen Truppen besetzt werden soll, was auch geschah, obschon die Basler sich weigerten, die en in die Stadt zu lassen, und am 6ten faßte be- Bundesbehörde den Beschluß, daß auch der ganze Schweiz besetzt werden soll, nachdem Innerschwyz, sagt, schon besetzt war.

e Regierung von Zürich beschloß, auch den zweiten sammlung marschfertig zu halten. Die Verfügung des ungsrathes, wegen Errichtung von Bürgerwachen, folgende Bestimmungen:

e Bürgerwachen werden als eine einstweilige Anhalt für ge- Mitwirkung zur Erhaltung der innern Ruhe und im Nothfall r Landesvertheidigung betrachtet. Zu diesem Zwecke mag in meinde eine Bürgerwache aufgerufen werden, welche aus frei nicht dienstpflichtigen Mannern gebildet wird. Die Mann- einer Gemeinde bildet eine für sich bestehende Bürgerwache, ere mit der Mannschaft benachbarter Gemeinden zur Bildung Compagnien und Bataillone zusammengezogen werden. Die wache tritt einzig auf den Befehl ihres Anführers aus, wel seine Anordnungen seinen Obern verantwortlich ist. Jede nicht bereits gesetzlich angeordnete Bewaffnung ist untersagt. Jeder

Bezirk hat einen Commandanten; diese beiden einen Zweierverschlag, woraus der Regierungsrath den Obercommandanten wählt. Die Bürgerwache equipirt sich auf eigene Kosten; bei allfälligem Ausmarsche wird Zuhewerk und Munition vom Staate geliefert. Der Commandant jeder Gemeinde soll, wenn eine Aufforderung zu Stellung von Wachen und sonstiger bewaffneter Hülfsleistung vom Bezirks-Commandanten oder einer öffentlichen Behörde an ihn gelangte, unverzüglich entsprechen, und entweder durch Umfragen die erforderliche Mannschaft versammeln, oder in dringenden Fällen Allarm schlagen lassen. Während der Dienstzeit gelten die Vorschriften des Eidgenössischen Reglements. Die Bürgerwachen stehen unter Aufsicht des Kriegsrathes u. s. w.

Zu Vollziehung des obigen Regierungsbeschlusses ertheilt der Kriegsrath den Statthalterämtern folgende Anleitung.

1. Sogleich nach Empfang des Regierungsbeschlusses werden die Statthalterämter in jeder Gemeinde drei Männer bezeichnen, worunter wo möglich ein Gewerbsgenosse, welche den gedruckten Beschluß in hinlänglicher Anzahl zu Handen der Gemeinde besorgen, sowie ihnen der Auftrag zuzustellen ist, eine Controlle zu eröffnen, in welche die nach Vorschrift dienstpflichtige Mannschaft jedes Standes und Alters sich einschreiben lassen kann.

2. Nach Schließung dieser Controlle tritt, unter Aufsicht des vom Statthalteramte bezeichneten Einwohner, die untergebene Mannschaft zusammen, und wählt, nach den Bestimmungen des § 9 des Regierungsbeschlusses, die nöthigen Offiziere und Unteroffiziere. Die Namen der gewählten Offiziere, sowie eine treue Abschrift der Controlle, ist hierauf unverzüglich dem Statthalteramte, zu Handen des Kriegsrathes, mitzutheilen, welcher den erwählten Offizieren eine gesiegelte Urkunde zustellen lassen wird.

3. Sogleich nach Empfang der Controllen werden die Herren Statthalter die Hauptleute zusammen berufen und durch sie eine Wahl eines Bezirks-Commandanten vornehmen lassen. Der älteste Hauptmann übernimmt hiebei die Leitung und hat das Resultat der Wahlverhandlung sogleich dem Kriegsrath schriftlich mitzutheilen.

4. Für die Zukunft führt der erste Offizier oder Unteroffizier das Verzeichniß der Bürgerwache fort, welches alljährlich auf den

Januar revidirt und durch den Bezirks-Commandanten dem Ober-
mandanten zu Handen des Kriegsrathes zuzustellen ist.

5. Wenn, nach §. 3 des Regierungsbeschlusses, die Bürgerwache
Mitwirkung zur Landesvertheidigung in Anspruch genommen
wird, so werden nur diejenigen Männer hiezu verwendet, welche
in einem solchen vorkommenden Fall freiwillig zum Ausmarsche
melden würden.

6. In denjenigen Gegenden, wo bereits schon Bürgerwachen
errichtet sind, werden die gefaßten Beschlüsse und die diesfällige
Anordnung von Seite des Statthalteramtes dem Vorsteher der Wache
mitgetheilt, welcher die in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmun-
gen in Vollziehung zu setzen hat. Die Herren Statthalter werden
dafür sorgen, daß der Regierungsbeschluß einerseits allen
Gemeinden ihres Bezirkes zur Kenntniß komme, und andrerseits mög-
lichst schnell in Vollziehung gesetzt werde.

Am 7ten erschienen die Gesandten von Oesterreich, Rußland, Preußen, Piemont und Baiern, die sonst zugewartet hatten, welche Eidgenossenschaft sie anzuerkennen haben, die in Zürich oder die in Schwyz. Erst machte der russische, eine halbe Stunde später alle fünf Gesandten, dem Landesstatthalter Heß einen Besuch. Sie äußerten Beileidsbezeugungen und erkundigten sich, ob man wirklich entschlossen sei, Gewalt anzuwenden? „Allerdings", war die Antwort, wenn man Ruhe und Frieden wolle." Dann wurde die Hülfe, welche einige Polen (etwa 3 bis 4) der Basellandschaft, gegen Basel geleistet hatten, erwähnt und von Aufrechthaltung des Bundes von 1815 gesprochen, worauf man erwiederte: Falls solche Hülfe wahr wäre, ob nicht die Landschaft sie benutzen dürfte, so gut, als die Stadt, welche für Geld längst Truppen im Dienste habe? Der Bund von 1815 sei nicht gut, aber gut genug, dem Auslande gegenüber eine gebührende Stellung einnehmen zu können. Diese Festigkeit sehend, empfahlen sich die Gesandten nach einer Stunde, höflich.

Bezirk hat einen Commandanten; dieſe bilden einen Zweiervorſchlag, woraus der Regierungsrath den Obercommandanten wählt. Die Bürgerwache equipirt ſich auf eigene Koſten; bei allfälligem Ausmarſche wird Zuhrwerk und Munition vom Staate geliefert. Der Commandant jeder Gemeinde ſoll, wenn eine Aufforderung zu Stellung von Wachen und ſonſtiger bewaffneter Hülfsleiſtung vom Bezirks-Commandanten oder einer öffentlichen Behörde an ihn gelangte, unverzüglich entſprechen, und entweder durch Umſagen die erforderliche Mannſchaft verſammeln, oder in eiligen Fällen Allarm ſchlagen laſſen. Während der Dienſtzeit gelten die Vorſchriften des Eidgenöſſiſchen Reglements. Die Bürgerwachen ſtehen unter Aufſicht des Kriegsrathes u. ſ. f.

Zu Vollziehung des obigen Regierungsbeſchluſſes ertheilt der Kriegsrath den Statthalterämtern folgende Anleitung:

1. Sogleich nach Empfang des Regierungsbeſchluſſes werden die Statthalterämter in jeder Gemeinde drei Männer bezeichnen, worunter wo möglich ein Nichtverbürgerter, welche den gedruckten Beſchluß in hinlänglicher Anzahl zu Handen der Gemeinde beſorgen, ſowie ihnen der Auftrag zuzuſtellen iſt, eine Controlle zu eröffnen, in welche die nicht dienſtpflichtige Mannſchaft jedes Standes und Alters ſich einſchreiben laſſen kann.

2. Nach Schließung dieſer Controlle tritt, unter Aufſicht der drei vom Statthalteramte bezeichneten Einwohner, die unterzeichnete Mannſchaft zuſammen, und wählt, nach den Beſtimmungen des §. 9 des Regierungsbeſchluſſes, die nöthigen Offiziere und Unteroffiziere. Die Namen der gewählten Offiziere, ſowie eine treue Abſchrift der Controlle, iſt hierauf unverzüglich dem Statthalteramte, zu Handen des Kriegsrathes, mitzutheilen, welcher den erwählten Offizieren eine gefertigte Urkunde zuſtellen laſſen wird.

3. Sogleich nach Empfang der Controllen werden die Herren Statthalter die Hauptleute zuſammen berufen und durch ſolche die Wahl eines Bezirks-Commandanten vernehmen laſſen. Den älteſten Hauptmann übernimmt hiebei die Leitung und hat das Reſultat der Wahlverhandlung zugleich dem Kriegsrath ſchriftlich mitzutheilen.

4. Für die Zukunft führt der erſte Offizier oder Unteroffizier das Verzeichniß der Bürgerwache fort, welches alljährlich mit dem

s gegeben; was in Zürich auf der Tagsatzung
ſei eine Reaction gegenüber der Sarnerischen, und
de enden mit einem faulen Frieden, auf Kosten
s.

3. August versammelten sich in Oberstraß bei Zürich,
rt von dem patriotischen Bezirksverein in Zürich,
0 Männer und beschlossen: 1) Dem Volke der
schaft für seine, im Dulden, wie im Kampf und
iesene patriotische Seelengröße den wärmsten Dank
gen; 2) der Tagsatzung, unter Verdankung der
des Schweizervolkes gefaßten Beschlüsse, folgende
s der Beherzigung würdig zu bezeichnen: a) Oei-
der Verhandlungen der Tagsatzung; b) immer-
Ausschließung aller gewesenen Mitglieder der
und Schwyzer-Conferenzen von der Tagsatzung;
setzung eines Kriegsgerichtes zum Behuf der Be-
der Rebellenführer, sofortige Verhaftung von
sowie der entwichenen Berner-Verräther, und
ung der letztern nach Bern; d) Wahrung der eid-
n Ehre durch zweckmäßige Maßregeln für eine
Verpflegung der Truppen und gegen die Aus-
fanatisirten Stadt-Baseler-Pöbels. Gleichen Tages
e Versammlung von 600 Luzerner-Vereinsmit-
bei Sursee an die Tagsatzung den Wunsch bal-
desrerneuerung aus, wo aber auch Casimir Pfyffer
assungsrath nicht als einzigen Weg bestimmt be-
ollte, um die Zeitverhältnisse zu schonen; und gegen
isellandschafter, bei Muttenz versammelt, be-
die eidgenössischen Truppen (gegen deren Aufnahme
schon protestirt hatten) nur noch 3 Tage lang

den Regierungen trat Bern allein beharrlich, eben
urch die dortige Reaction, als eigenen Freisinn

veranlaßt, an die Spitze der Nationalbewegung. So wie sie sich wiederholt für Schonung der Basellandschaft verwendete, trat am 19ten in der Tagsatzung, wo für Schwyz, Innerland, Richlin und Holdener als Gesandte erschienen, und zwar nach ihrem Creditiv ächt sarnerisch, als Gesandte des „Cantons" Schwyz, der Gesandte Joh. Schnell mit einer Erklärung auf: da ein Sarnermitglied hier erschienen sei, die Tagsatzung zu verlassen und sich heim zu begeben. Es geschah; die Tagsatzung ging darüber einstimmig zur Tagesordnung. Der erste Gesandte dagegen (v. Tavel) hatte einen bessern Magen und blieb. Am 20sten erschienen nun auch die 3 Stadt-Basler-Gesandten, ebenso für den „Canton" Basel. Tavel erklärte die Nichtzulassung der zwei Sarner (Burkhardt und Vischer). Die Mehrheit fand jedoch, sie habe es nicht mit Personen, sondern mit Ständen zu thun, forderte dann aber, die Gesandtschaft habe den Beschluß vom 12ten über Auflösung der Sarner anzuerkennen, sie wie bloß für die „Stadt" zu erscheinen, und sei weder nicht zu beeidigen. Am 22sten endlich fügte sich der Große Rath Basels auch diesem, aber nicht aus Ueberzeugung, sondern, „weil sein der militärischen Besetzung die Anerkennung der Tagsatzung und ihrer Beschlüsse als unausweichliche Folge zu betrachten sei!"

Am 25. August versammelten sich Ausschüsse fast aller Abtheilungen des eidgenössischen Schutzvereines auf der Platte bei Zürich.

Schon am 24sten waren die Deputationen der meisten Cantonalvereine eingetroffen; von dem Berner-Verein allein etwa 30 Mitglieder. Bei der Sitzung, die am 25sten um 9 Uhr Morgens unter dem Präsidium des Oberrichters Füßli von Zürich eröffnet wurde, war, außer den Deputirten der Cantonalvereine, noch eine bedeutende Anzahl von gebildeten, zum Theil ausgezeichneten Männern aus mehrern

Cantonen gegenwärtig, so daß das Gesammtpersonale sich auf 150 Männer mochte belaufen haben. Deputirte von den Vereinen folgender Cantone waren erschienen: Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, Luzern, Waadt, Thurgau, Schaffhausen (Unterhallau), Baselland-schaft. Sie beschlossen in einer Adresse an die Tagsatzung: 1) Ehrloserklärung der Sarnermitglieder für eidgenössische Stellen und Verrichtungen; 2) Strafe der Zugsanführer durch ein von der Tagsatzung neuer zu setzendes Gericht; 3) Verantwortlichmachung Basels für alle Unkosten, Scheidung aber des verführten Volkes der Urcantone; 4) Aufhebung des bisherigen lauen Basler Commissariats; 5) Zurückziehung der Truppen aus Baselland-schaft und Außerschwyz; 6) Ausscheidung des Staatsvermögens im Baselschen; 7) militärische Besetzung des immer noch störrischen Neuenburg; 8) Schadenersatz an Pratteln durch die Basler wegen des Brandes. Als es hingegen zum Punkte der Bundesrevision kam, bewies sich die eingetretene Schwüle in den Gemüthern unzweideutig. Nur die Abgeordneten aus Waadt, Aargau (Frost), Luzern (Rebt), Biel und Baselland-schaft (Rahn) sprachen für Veranstaltung großer Volksversammlungen und den Verfassungsrath. Schnell von Bern ebenso, fand aber die Nation nicht so gestimmt, daß man sicher auf ihre Begeisterung zählen dürfe. Nicht minder entschieden die Zürcher, Thurgauer (Eder), Schnyder von Luzern und die Solothurner. Alle fanden die Lauheit zu überwiegend. Bei'm Abstimmen waren vier Vereinsstimmen für, drei gegen den Verfassungsrath. Aber Glauben sie: Gluth kann keine Abstimmung geben. Die Versammlung diente zu nichts, als noch mehr herabzustimmen und den Gegnern die Vereine in ihrer Blöße darzustellen. Trotz, diese Stimmung selbst, öffnete den Mund nicht, schrieb aber heimgekehrt, im „Freimüthigen“ und im „Schweizerischen

veranlaßt, an die Spitze der Nationalbewegung. So wie sie sich wiederholt für Schonung der Baselandschaft verwendete, trat am 19ten in der Tagsatzung, wo für Schwyz, Innerland, Richlin und Holdener als Gesandte erschienen, und zwar nach ihrem Credito ächt sarnerisch, als Gesandte des „Cantons" Schwyz, der Gesandte Joh. Schnell mit einer Erklärung auf: da ein Sarnermitglied hier erschienen sei, die Tagsatzung zu verlassen und sich heim zu begeben. Es geschah; die Tagsatzung ging darüber einhellig zur Tagesordnung. Der erste Gesandte dagegen (v. Tavel) hatte einen bessern Magen und blieb. Am 20sten erschienen nun auch die 3 Stadt-Baseler-Gesandten, ebenso für den „Canton" Basel. Tavel erklärte die Nichtzulassung der zwei Sarner (Burkhardt und Vischer). Die Mehrheit fand jedoch, sie habe es nicht mit Personen, sondern mit Ständen zu thun, forderte dann aber, die Gesandtschaft habe den Beschluß vom 12ten über Auflösung der Sarner anzuerkennen, so wie blos für die „Stadt" zu erscheinen, und sei vorher nicht zu beeidigen. Am 22sten endlich fügte sich der Grosse Rath Basels auch diesem, aber nicht aus Ueberzeugung, sondern, „weil seit der militärischen Besetzung die Anerkennung der Tagsatzung und ihrer Beschlüsse als unausweichliche Folge zu betrachten sei!"

Am 25. August versammelten sich Ausschüsse fast aller Abtheilungen des eidgenössischen Schutzvereines auf der Platte bei Zürich.

Schon am 24sten waren die Deputationen der meisten Cantonalvereine eingetroffen; von dem Berner-Verein allein etwa 30 Mitglieder. Bei der Sitzung, die am 25sten um 9 Uhr Morgens unter dem Präsidium des Oberrichters Fußli von Zürich eröffnet wurde, war, außer den Deputirten der Cantonalvereine, noch eine bedeutende Anzahl von gebildeten, zum Theil ausgezeichneten Männern aus mehrern

Cantonen gegenwärtig, ſo daß das Geſammtperſonale ſich auf 150 Männer mochte belaufen haben. Deputirte von den Vereinen folgender Cantone waren erſchienen: Zürich, Bern, Solothurn, Aargau, Luzern, Waadt, Thurgau, Schaffhauſen (Unterhallau), Baſellandſchaft. Sie beſchloſſen in einer Adreſſe an die Tagſatzung: 1) Ehrloserklärung der Sarnermitglieder für eidgenöſſiſche Stellen und Verrichtungen; 2) Strafe der Zugsanführer durch ein von der Tagſatzung nieder zu ſetzendes Gericht; 3) Verantwortlichmachung Baſels für alle Unkoſten, Schonung aber des verführten Volkes der Urcantone; 4) Aufhebung des bisherigen lauen Basler Commiſſariats; 5) Zurückzug der Truppen aus Baſellandſchaft und Außerſchwyz; 6) Ausſcheidung des Staatsvermögens im Baſelſchen; 7) militäriſche Beſetzung des immer noch ſtörriſchen Neuenburg; 8) Schadenerſatz an Pratteln durch die Basler wegen des Mordbrandes. Als es hingegen zum Punkte der Bundeserneuerung kam, bewies ſich die eingetretene Schwüle in den Gemüthern unzweideutig. Nur die Abgeordneten aus Waadt, Aargau (Broſi), Luzern (Aebi), Biel und Baſellandſchaft (Rahn) ſprachen für Veranſtaltung großer Volksverſammlungen und den Verfaſſungsrath. Schnell von Bern ebenſo, fand aber die Nation nicht ſo geſtimmt, daß man ſicher auf ihre Begeiſterung zählen dürfe. Nicht minder bedenklich die Zürcher, Thurgauer (Eder), Schnyder von Luzern und die Solothurner. Alle fanden die Lauheit zu überwiegend. Bei'm Abſtimmen waren vier Vereinsſtimmen für, drei gegen den Verfaſſungsrath. Aber Glauben und Glut kann keine Abſtimmung geben. Die Verſammlung diente zu nichts, als noch mehr herabzuſtimmen und den Gegnern die Vereine in ihrer Blöße darzuſtellen. Troxler, dieſe Stimmung ſehend, öffnete den Mund nicht, ſchrieb aber heimgekehrt, im „Freimüthigen“ und im „Schweizeriſchen

müthes, die seinem ganzen Vortrag eine eigene Weihe gab; oft ging seine Rede, so einfach auch die Sprache war, in die Stärke eines ergreifenden Pathos, nie in Leidenschaftlichkeit über. Die Ehre des Tages war sein, wenn auch seine Anträge nicht siegten, weil die Mehrheit auch der Zürcher Gesandtschaft sich zur Furcht, Ruhe und der sogenannten Mäßigkeit zuneigte. Das Spiel, das mit der Schweiz die Unentschlossenheit und Schwäche, gegenüber der wieder zunehmenden Reaction, trieb, erinnerte Manchen bitter an das Auswechseln der Steine im Brettspiele. Man mußte zufrieden sein, das Bestehende und Alte nicht unehrenvoll preis gegeben zu sehen. Von raschem kräftigen Fortschreiten keine Spur mehr. Die Tagsatzung, welche am 2. Sept. anerkannt hatte daß die Stadt Basel den Landfrieden gebrochen, beschloß am 20sten die Uebernahme aller Repräsentanten-Kosten, bis April 1833, durch die Eidgenossenschaft, ebenso die des seitherigen Commissariates; ferner die Occupationskosten vom Sept. 1831 bis Ende Febr. 1832 (417,273 Frk.) bald vom Canton Basel, bald von der Eidgenossenschaft tragen zu lassen, und zwar die Basel zutreffende Summe (208,636 Frk.) noch vor der Theilung des Staatsvermögens zu erheben, so daß bei Allem die durch Krieg, Verrath und Truppenlast ausgesogene Landschaft mit zu tragen und zu zahlen hatte. Nur die Occupation vom 1. März 1832, bis Ende Aprils 1833 (260,719 Frk.), sowie die seit dem 3. August und bis zur Auflösung der Besatzung noch auflaufenden, sollte die Stadt vergüten. — Die Basler Hauptbanken bis im April dieses Jahres 678,000 Frk., Occupationen Basels im August und September, sammt der Besetzung von Schwyz und des Marsches gegen Neuenburg, etwa 962,000 Frkn., in Allem die Sarner-Reaction bis hieher eine Million, sechshundert und vierzigtausend Franken aufgezehrt.

Gelde sind die seit Anno 1830 ergangenen Occupationskosten in Basel und Schwyz zu bestreiten.

2) Auf den Fall, daß einer der ehemaligen sogenannten Sarnerstände Mitglieder der Sarnerconferenz als Gesandte auf die Tagsatzung schicken würde, soll unsere Ehrengesandtschaft gegen die Annahme ihrer Creditive und somit gegen ihre Zulassung sich aufs Feierlichste erklären und darauf dringen, daß die betreffenden Gesandten von ihren Ständen zurückberufen und durch andere ersetzt werden.

3) Die Gesandtschaft soll auf unverzügliche Revision des Tagsatzungsreglements, namentlich auf Oeffentlichkeit der Sitzungen und darauf dringen, daß Präsidium und Standesvotum nicht Einer Person übertragen bleiben.

4) Die Ehrengesandtschaft soll darauf antragen, daß aus der Mitte der Tagsatzung eine stehende Petitions-Commission niedergesetzt werde, welche alle einlaufenden Petitionen zu prüfen und ihre Anträge zu stellen hat.

5) Die Gesandtschaft soll einen eidgenössischen Verfassungsrath nach der Volkszahl auf der Tagsatzung vorschlagen, eventuell dahin stimmen, daß jeder Canton drei Deputirte zu einer constituirenden Versammlung abordne und daß von dieser Versammlung noch 22 Männer frei aus allen Cantonen der Schweiz durch offene Wahl berufen werden. Diese also componirte Versammlung soll ohne alle Construction einen neuen Bund entwerfen und ihre Arbeit unmittelbar dem Schweizervolk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

6) Die Ehrengesandtschaft soll darauf antragen, daß die Tagsatzung dem Canton Basel-Landschaft für seine Tapferkeit, womit er die Reactionspläne der Sarnersaction zernichtete, den warmen Dank, dem Basel-Stadttheil wegen der in Praktein bewiesenen Brandluft den tiefsten Abscheu ausspreche.

7) Die Ehrengesandtschaft wird dazu stimmen, daß die Patrioten in Neuenburg in ihrem Begehren für gänzliche Emanzipation aus dem preußischen Verbande durch die Tagsatzung auf dem Wege der Unterhandlung unterstützt werden.

Diese Anträge entwickelte und vertheidigte Füßli gegen 2 Stunden lang mit großer Klarheit, Wärme und einer sorgfältigen Beachtung der höhern Rücksicht des Ge

müthes, die seinem ganzen Vortrag eine eigene Weihe gab: oft ging seine Rede, so einfach auch die Sprache war, in die Stärke eines ergreifenden Pathos, nie in Leidenschaftlichkeit über. Die Ehre des Tages war sein, wenn auch seine Anträge nicht siegten, weil die Mehrheit auch der Zürcher Großräthe sich zur Furcht, Ruhe und der sogenannten Mäßigkeit zuneigte. Das Spiel, das mit der Schweiz in Unentschlossenheit und Schwäche, gegenüber der wieder annehmenden Reaction, trieb, erinnerte Manchen bunter an das Auswechseln der Steine im Brettspiele. Man mußte zufrieden sein, das Bestehende und Alte nicht unbrauchbar preis gegeben zu sehen. Von raschem kräftigen Fortschreiten keine Spur mehr. Die Tagsatzung, welche am 2. Sept. anerkannt hatte, daß die Stadt Basel den Landfrieden gebrochen, beschloß am 20sten die Uebernahme aller Repräsentanten-Kosten, bis April 1833, durch die Eidgenossenschaft, ebenso die des feldherrigen Commissariates; ferner die Occupationskosten vom Sept. 1831 bis Ende Febr. 1832 (117,273 Frk.) halb vom Canton Basel, halb von der Eidgenossenschaft tragen zu lassen, und zwar die Basel betreffende Summe (208,636 Frk.) noch vor der Theilung des Staatsvermögens zu erheben, so daß bei Allem die durch Krieg, Verrath und Truppenlast ausgesogene Landschaft mit zu tragen und zu zahlen hatte. Nur die Occupation vom 1. März 1832, bis Ende April's 1833 (260,749 Frk.), sowie die seit dem 3. August und bis zur Aufhebung der Besetzung noch anlaufenden, sollte die Stadt vergüten. — Die Baseler Handel hatten bis im April dieses Jahres 678,000 Frk., Occupation Basels im August und September, sammt der Besetzung von Schwyz und des Marsches gegen Neuenburg, circa 962,000 Frkn., in Allem die Sarner-Reaction bis hieher eine Million, sechshundert und vierzigtausend Franken aufgetrieben.

Die Tagsatzung brachte einzig mit 12 Stimmen Mehrheit den Beschluß zu Wege, daß Abyberg und Vischer aus der Liste der eidgenössischen Stabsoffiziere ausgestrichen werden sollen.

So hatte nun die Reaction gegen die Wiedergeburt von 1831, die Sarnerei, nachdem sie am 31. Juli in Küßnacht und am 3. August in Baselland mit dem Schwert ihren Zweck nicht erreicht und durch die Entschlossenheit des Volkes, vor Allem der Basellandschaft, zurückgewiesen war, an der Tagsatzung selbst, durch Vorschub der Bundesacte von 1815 und das System der Lauwarmen und Friedlichen, an der Spitze das liberale Regiment Zürichs, einen völligen Sieg erfochten, und konnte getrost ihre After-Tagsatzung aufheben, seit die in Zürich das Sarnern übernommen. Am gleichen Tage schrieb ein Thurgauer im dortigen Wächter", unter dem Namen Schweizerbart, den ersten seiner launigen Briefe an die Tagsatzung, die mit Meisterzügen das allmählige Faulen und Versinken dieser Behörde schildern.

Der am 22. Nov., als am Tage der Gedächtnißfeier des Tages von Uster, in Bassersdorf versammelte Cantonalverein sprach sich auch lebhaft über die Unentschiedenheit der Regierung Zürichs aus. Das Comite machte folgende Vorschläge:

„Der Cantonalverein des Cantons Zürich huldigt der Idee der Aufstellung eines Verfassungsrathes für die Entwerfung einer nationalen Bundesverfassung und nimmt freudigen Antheil an Allem, was dazu führen kann, daher auch an den hiefür vorgeschlagenen großen Volksversammlungen; es liegt jedoch in seiner Ueberzeugung, daß man hierin nichts übereilen solle, daß vielmehr vorerst nothwendig sei, das Volk aller Cantone durch die öffentlichen Blätter, oder noch besser durch eigene, gratis zu versendende Druckschriften über dieses Bedürfniß zu belehren und ihm die Vortheile einer volksthümlichen Verfassung und die Grundsätze, auf die eine solche basirt sein müßte, einzuprägen, daß aber dann gleichzeitig durch den Zusammentritt frei-

delt wissen wollte, und weil durch die beschlossene Petition an den Gr. Rath der Directorialfond wieder in Anregung gebracht wurde. Die Folgen dieser Anregung werden wir im folgenden Capitel schildern.

IX.

Der kaufmännische oder Directorialfond.

Am 17. Dezbr. (1833) wurden von dem Gr. Rathe die Hauptbestimmungen eines Vertrages mit der Kaufmannschaft von Zürich, den sog. Directorialfond betreffend, angenommen. Ehe wir diesen Vertrag berühren, lassen wir die nöthigen geschichtlichen Erörterungen vorangehen.

Im Jahr 1662, als das Aufblühen des Handels, der Seiden-, Wollen- und Baumwollen-Fabrikation die Einrichtung einer Art Handels-Polizei und eine gewisse Beaufsichtigung erforderten, entstand aus eigenem Antrieb der Zürcherischen Kaufleute das kaufmännische Directorium der Stadt, welches am 30. Weinmonat des bemeldten Jahres durch Beschluß des Rathes obrigkeitlich bestätigt wurde. Zuerst waren 7, dann 9, nachher 12 Directoren, die von der gesammten Zürcherischen Kaufmannschaft gewählt wurden. Es ward dieser letztern gestattet, auf jedem ein- und ausgehenden Stück Gut 4 Kreuzer Abgabe zu erheben, welches, verbunden mit dem Beitrage, den jedes hier verbürgerte Handelshaus noch überdieß leisten mußte, dazu diente, die mit der Einrichtung der Posten verbundenen Kosten zu decken; der sich allmählig ergebene Ueberschuß bildete den Ursprung des kaufmännischen Fondes, der übrigens

Jahr 1726 erst 19,538 fl. betrug. Um die allmählig laufenden Gelder zinstragend zu machen, wurde jedes glied des Directoriums verpflichtet, ein Capital von 00 fl., zu dem damals üblichen Zinse von 3 Procent, n doppelte Burgschaft zu übernehmen. Der Fond, der nun aus dem Ertrag des Postwesens und den Zinsen angelegten Capitalien bildete, blieb ein vom Staate unängiges Corporationsgut, welches, nachdem sich seine ste mehrten, im Laufe der Jahre zu manchen öffentlichen cken, die mit der Vermehrung und Sicherung der inneren riebsamkeit und des auswärtigen Handels in Verbindung en, freywillige Beiträge leistete.

Mit dem Anwachsen des kaufmännischen Fondes hatten jedoch auch Wünsche rege gemacht, dessen Verwaltung n ursprünglichen Eigenthümern, der hier verbürgerten mannschaft, zu entziehen. Besonders wandte die hesische Regierung von 1798--1803 alle möglichen Mittel sich den Fond zuzueignen; allein alle Angriffe wurden Seite der Directoren siegreich zurückgeschlagen.

Im Jahr 1804 wurde durch den damaligen Kleinen h der kaufmännische Fond, so wie dessen Verwaltung, er anerkannt, und beschlossen: es solle derselbe ausschlie- zum Besten der Industrie, der Fabriken und Gewerbe wendet werden. Einig wurde festgesetzt, daß die dem rectorium beisitzenden 4 Mitglieder der Regierung nicht t, wie früher, von der gesammten, im hiesigen Ragionen- eingeschriebenen Kaufmannschaft, sondern durch den inen Rath selbst gewählt werden sollen, welcher Verfü- sich damals die Directoren nicht widersetzen zu müssen ubten.

Diese Verhältnisse dauerten bis zum Jahr 1830 unver- rt fort: doch hatte sich schon in den Jahren 1827 1828 von Seite der Regierung neuerdings das Ver-

langen offenbart, den Fond allmählig unter ihren Einfluß zu ziehen.

Am 30. Herbstmonat 1830 beschloß dann wirklich der Kleine Rath, daß der Regierung auf eine noch zu bestimmende Weise für die Folge über den kaufmännischen Fond Rechnung abgelegt werden solle, wogegen das Directorium sogleich förmliche Protestation einlegte.

Nun begann zwischen der Regierung und den Directoren ein heftiger, bis Ende des Jahres 1833 dauernder Streit über den Besitz dieses wichtigen Fondes. Es hatte sich bei einer großen Zahl Bürger des Cantons die Ansicht festgestellt, daß dieser Fond wirkliches Staatsgut sei. Diese Ansicht ward namentlich von dem „Republikaner" kräftig unterstützt, welcher dieselben auf die durch den Druck bekannt gewordenen Gutachten und Actenstücke gründete, hauptsächlich aber auf die Liquidations-Urkunde*), welche folgende Bestimmungen enthielt:

„Wir, der Präsident und der Berichterstatter der durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten schweizerischen Liquidations-Commission, bekunden hiemit, daß wir, in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in genauer Befolgung des 7. Artikels des uns betreffenden Inhalts, die uns von den verschiedenen Cantonen der Schweiz eingesandten Verzeichnisse über denjenigen Theil der Güter, welche jedem derselben wieder eigenthümlich zufallen sollen, sorgfältig untersucht und geprüft, diese verschiedenen Verzeichnisse und Ansprachen mit einander verglichen und wir demzufolge zu

*) Als im Frühjahr 1803 die Mediations-Acte zu Stande kam, durch welche das Cantonal-System wieder eingeführt wurde, war zu Freiburg eine Liquidations-Commission niedergesetzt, welcher die Ausscheidung der Stadt- und Staatsgüter der verschiedenen Cantone nebst andern Entschädigungsarbeiten, übertragen waren. Zur Verhandlung dieser wichtigen Angelegenheit wurden von Zürich der Stadtrath Grebel und Werdmüller von Elgg nach Freiburg abgeordnet, wo dann im Herbstmonat des besagten Jahres diese Urkunde besiegelt wurde.

sichtigt auf die zur Ausgleichung der ehemals souverainen Städte der Schweiz sowohl, als die zur Tilgung der helvetischen Nationalschuld erforderlichen Fonds, festgesetzt haben und erkennen:

§. 1. Es sollen von nun an dem Canton Zürich nachbenannte Güter als wahres und unbestreitbares Cantonaleigenthum mit dem im §. 2 festgesetzten Vorbehalt zufallen und überlassen werden: a) die von dem ehemaligen Stande Zürich besessenen, zu allgemeinen oder besonderen Zwecken bestimmten, unveräußert gebliebenen Güter, Liegenschaften, inländischen Zuschriften und Capitalien, Gefälle und Gerechtsame, mit Ausnahme derjenigen, welche, kraft der Ausstattungsurkunde vom 1. Sept. 1803, der Stadtgemeinde Zürich zu Wiederentrichtung ihres Stadteigenthums angewiesen sind und bleiben. b) An besondern Anstalten und Fonds: 1) der Lehen- und Fruchtfond; 2) der Zuchthaus- und der Patrouillenfond; 3) der Landschulmeisterfond, statt dem, so der Stadt Zürich, laut Ausstattungsacte überlassen werden; 4) der kaufmännische oder Directorialfond, mit Vorbehalt der wegen Verwaltung dieses Fonds von der Cantonsregierung zu treffenden Verfügung. c) An Kirchen-, Schul- und andern Stiftungen: 1) das Stift der Chorherren; 2) die Kunstkammer; 3) das Almosenamt; 4) der Spital; 5) das Pfrundhaus zur Fraumünster. Diese sämmtlichen Stiftungen mit allen ihren Rechten, Zehnten und Einkünften, jedoch unter demjenigen Vorbehalt der Verpflichtungen, welche in oben erwähnter Ausstattungsurkunde vom 1. Sept. 1803 ausdrücklich enthalten sind. d) An Gütern und Gefällen, welche außer dem Canton Zürich gelegen. Im Canton Thurgau: 1) die ehemalige Herrschaft Wemfelden; 2) die ehemalige Herrschaft Pfyn; 3) die ehemalige Herrschaft Neuforn; 4) die ehemalige Herrschaft Weliendberg; 5) die ehemalige Herrschaft Steinegg. Diese ehemaligen Herrschaften mit ihren sämmtlichen Liegenschaften, Capitalien, Zehnten und Grundzinsgefällen. Im Canton Schaffhausen: 6) die Liegenschaften, Capitalien und Gefälle des ehemaligen Amts Stein, mit Vorbehalt der mit dem Canton Schaffhausen hierüber zu treffenden Uebereinkunft. Im Canton St. Gallen: 7) das Pfandschafts-Capital der, laut getroffener Uebereinkunft, dem Canton St. Gallen abgetretenen Herrschaft Hohen-Sax und Forstegg.

§. 2. Die Ueberlassung obgenannter Güter geschieht indessen

einzig unter dem klaren und bestimmten Vorbehalt: daß, insofern die zur Tilgung der helvetischen Nationalschulden bestimmten Schuldtitel auf das Ausland nicht hinreichen würden, auf diesen Fuß und nach Inhalt des in der Vermittlungsurkunde in Bezug auf die Schulden-Fundation enthaltenen Titels §. 3 und nach dem festgesetzten Maßstabe, der Ueberschuß jener Schulden auf die verschiedenen Cantone der Schweiz verhältnißmäßig angewiesen werden solle.

§. 3. Gegenwärtige rechtskräftige Urkunde soll deren ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem Hochgeachteten Herrn Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich mit unserem Siegel und unsern Unterschriften versehen, zugestellt werden.

Gegeben in Freiburg im Uechtland, den fünfzehnten Brachmonat des Tausendachthundert und vierten Jahres nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations-Commission:

Sig. J. R. Sulzer, Präsident.

Rämy, Lorenz Meier, Stapfer, Secret.

In derselben Namen:

Sig. Augustin Escher, Secretair."

Zu dieser Urkunde bemerkte der Republikaner Folgendes:

1) Diese Urkunde hat durchaus dieselbe Rechtskraft, wie die Ausfertigungsurkunde für die Stadt Zürich vom 1. Sept. 1803. (Siehe Memorabilia Tigurina S. 6 ; sie verfügt, wie jene, „in Kraft der erhaltenen Vollmachten" und erklärt §. 3 die in ihr enthaltenen Beschlüsse als „rechtskräftig." Mit ihr steht und fällt also auch die Ausfertigungsurkunde für die Stadt.

2) Der unter §. 1 angeführte Vorbehalt hat, wie §. 2 zeigt, nur Bezug auf die Erhebung von fiskalischen Beiträgen, wenn durch die angewiesenen Titel auf das Ausland die helvetischen Nationalschulden nicht getilgt werden können.

3) Die Verweisung (nach litt. c. §. 1) auf den Vorbehalt wegen der Bedingungen in der Ausfertigungsurkunde (vom 1 Sept. 1803) bezieht sich auf die besondern Bestimmungen, die dort (siehe pag. 16 der Memor. Tig. unter „Zürich") für das Oberherren

hinſicht auf die zur Ausſteurung der ehemals ſouverainen Städte der Schweiz ſowohl, als die zur Tilgung der helvetiſchen Nationalſchul den erforderlichen Fonds, feſtgeſetzt haben und erkennen:

§. 1. Es ſollen von nun an dem Canton Zürich nachbenamſete Güter als wahres und unbeſtreitbares Cantonaleigenthum mit dem im §. 2 feſtgeſetzten Vorbehalt zufallen und überlaſſen werden: a) die von dem ehemaligen Stande Zürich beſeſſenen, zu allgemeinen oder beſonderen Zwecken beſtimmten, unveräußert gebliebenen Güter, Liegenſchaften, inländiſchen Zinsſchriften und Capitalien, Gefälle und Einkünfte, mit Ausnahme derjenigen, welche, kraft der Ausſteurungsurkunde vom 1. Sept. 1803, der Stadtgemeinde Zürich zu Wiedererrichtung ihres Stadteigenthums angewieſen ſind und bleiben. b) An beſondern Anſtalten und Fonds: 1) der Lehen- und Forſtfond; 2) der Zuchthaus- und der Patrouillenfond; 3) der Landſchulmeiſterfond, ſtatt dem, ſo der Stadt Zürich, laut Ausſteurungsacte übergeben worden; 4) der kaufmänniſche oder Directorialfond, mit Vorbehalt der wegen Verwaltung dieſes Fonds von der Cantonsregierung zu treffenden Verfügung. c) An Kirchen, Schul- und milden Stiftungen: 1) das Stift der Chorherren; 2) die Kunſtſchule; 3) das Almoſenamt; 4) der Spital; 5) das Pfleghaus zur Spannweid. Dieſe ſämmtlichen Stiftungen mit allen ihren Rechten, Gütern und Einkünften, jedoch unter demjenigen Vorbehalt der Bedingungen, welche in oben erwähnter Ausſteurungsurkunde vom 1. Sept. 1803 ausdrücklich enthalten ſind. d) An Gütern und Gefällen, welche außer dem Canton Zürich gelegen. Im Canton Thurgau: 1) die ehemalige Herrſchaft Weinfelden; 2) die ehemalige Herrſchaft Pfyn; 3) die ehemalige Herrſchaft Neuforn; 4) die ehemalige Herrſchaft Wellenberg; 5) die ehemalige Herrſchaft Steinegg. Dieſe ehemaligen Herrſchaften mit ihren ſämmtlichen Liegenſchaften, Capitalien, Zehnten und Grundzinsgefällen. Im Canton Schaffhauſen: 6) die Liegenſchaften, Capitalien und Gefälle des ehmaligen Amtes Stein, mit Vorbehalt der mit dem Canton Schaffhauſen dieſfalls zu treffenden Uebereinkunft. Im Canton St. Gallen: 7) das Auskaufs-Capital der, laut getroffener Uebereinkunft, dem Canton St. Gallen abgetretenen Herrſchaft Hohen-Sax und Forſtegg.

§. 2. Die Ueberlaſſung obgenannter Güter geſchieht indeſſen

einzig unter dem klaren und bestimmten Vorbehalt: daß, insofern die zur Tilgung der helvetischen Nationalschulden bestimmten Schuldtitel auf das Ausland nicht hinreichen würden, auf diesen Fall hin und nach Inhalt des in der Vermittlungsurkunde in Bezug auf die Schulden-Liquidation enthaltenen Titels §. 5 und nach dem dann festgesetzten Maßstabe, der Ueberschuß jener Schulden auf die verschiedenen Cantone der Schweiz verhältnißmäßig angewiesen werden solle.

§. 3. Gegenwärtige rechtskräftige Urkunde soll doppelt ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, die zweite dem Hochgeachteten Herrn Bürgermeister und Rath des Cantons Zürich mit unserm Siegel und unsern Unterschriften versehen, zugestellt werden.

Gegeben in Freiburg im Uechtland, den fünfzehnten Brachmonat des Eintausendachthundert und vierten Jahres nach Christi Geburt.

Von der schweizerischen Liquidations Commission

Sig. J. R. Sulzer, Präsident.

Rämy, Lorenz Meier, Stapfer, Crud.

In derselben Namen:

Sig. Augustin Gasser, Secretair."

Zu dieser Urkunde bemerkte der Republikaner Folgendes

1) Diese Urkunde hat durchaus dieselbe Rechtskraft, wie die Aussteurungsurkunde für die Stadt Zürich vom 1. Sept. 1803. (Siehe Memorabilia Tigurina S. 6); sie verfügt, wie jene, „in Kraft der erhaltenen Vollmachten" und erklärt §. 3 die in ihr enthaltenen Beschlüsse als „rechtskräftig." Mit ihr steht und fällt also auch die Aussteurungsurkunde für die Stadt.

2) Der unter §. 1 angedeutete Vorbehalt hat, wie §. 2 zeigt, nur Bezug auf die Erhebung von scalamäßigen Beiträgen, wenn durch die angewiesenen Titel auf das Ausland die helvetischen Nationalschulden nicht getilgt werden können.

3) Die Verweisung (nach litt. c. §. 1) auf den Vorbehalt und die Bedingungen in der Aussteurungsurkunde (vom 1 Sept. 1803) bezieht sich auf die besondern Bestimmungen, die dort (siehe pag. 16 der Memor. Tig. unter „Fünftens" für das Chorherren

stift, die Kunstschule, das Almosenamt, den Spital und die Spannweid angegeben sind.

4) Der Directorialfond dagegen, der in der Aussteuerungsurkunde gar nicht erscheint, weil er eben dahin nicht gehört, ist in unserer Urkunde ganz allgemein, ohne irgend eine Bestimmung seiner Verwendung, ohne irgend eine Einschränkung — also als unmittelbares und unbedingtes Staatsgut erklärt. Denn, wenn es heißt, §. 1, litt. b, Nr. 4: „unter Vorbehalt der wegen Verwaltung dieses Fonds von der Cantonsregierung zu treffenden Verfügung“: so sieht Jeder, daß hier der Regierung nur die Verwaltung, aber keineswegs die Befugniß, die rechtliche Natur dieses Fonds zu ändern, vorbehalten ist.

Durch dieses wichtige Actenstück, wodurch der Directorialfond als „unbestreitbares“ Cantonalgut erklärt wird, ist die Sache gänzlich entschieden.

Entweder sind die Beschlüsse der Liquidations-Commission, welche die Grundlage der Ausscheidung von Stadt- und Cantonal-Gut in der ganzen Schweiz bilden, nicht gültig; dann entsteht die schrecklichste Eigenthumsverwirrung in der ganzen Schweiz; oder sie sind gültig; dann hat der Große Rath die Pflicht, endlich einmal den Directorialfond als unbedingtes unmittelbares Cantonaleigenthum zu Handen zu nehmen und frei, nach den Bedürfnissen des Cantons, darüber zu verfügen; er hat aber nicht das Recht, zur Benachtheiligung eines unbezweifelten Cantonalgutes, sich in einen Vergleich mit den Directoren des kaufmännischen Fonds, welche seit dem 15. Juni 1804 rechtlich gar nicht mehr existiren, einzulassen.

Die Directoren, denen, von und aus der ganzen Kaufmannschaft gewählt, noch 6 Mitglieder mit unbedingter Vollmacht beigegeben wurden, wandten zwar alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel an, um den Fond der Kaufmannschaft zu retten; allein die Furcht, daß zuletzt der Große Rath denselben als Staatsgut erklären und sich ganz zueignen möchte, bewog sie, nach vielen heftigen Kämpfen und nachdem sich bereits mehrere Versuche zu Vergleichen zerschlagen hatten, zu einem Vertrage zwischen der Regie-

rung (Regierungsrath) und der Kaufmannschaft Hand zu bieten, welcher von der ganzen in Zürich verbürgerten Kaufmannschaft, in einer am 20. Juni 1833 gehaltenen Generalversammlung, in Anerkennung der von den Directoren bewiesenen Ausdauer und Pflichttreue und unter wärmster Verdankung der dabei bewiesenen Thätigkeit und Klugheit, einstimmig angenommen wurde. Nach diesem Vertrage sollten der Kaufmannschaft 700,000 Franken an Schuldbriefen und Baarschaft, ferner vom Staate einige Schanzenlehen in der Gegend von Stadelhofen unentgeltlich abgetreten werden, wogegen sie die später angeführten Bauverpflichtungen übernehmen sollte.

Der Große Rath hatte in der Sommersitzung dem benannten Vertrage seine Ratification verweigert und eine Commission niedergesetzt, um nochmals ein Gutachten abzustatten. Die Commission theilte sich in eine Minorität, welche zur Annahme des Vergleiches rieth, und in eine Majorität, welche auf Verwerfung antrug, jedoch die Abschließung eines neuen Vergleiches vorschlug, wobei die Ehre und die Interessen des Staates besser gewahrt seien. Die Sitzung des Großen Rathes vom 17. December 1833, welche von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends dauerte, war für den Directorialfond entscheidend. Die Discussion war ernst. Den Minoritätsantrag vertheidigte Regierungsrath Ed. Sulzer, er erschien als ein höchst gewandter und kunstfertiger Advokat der Kaufmannschaft; alle möglichen Gründe suchte er zusammen, um den Satz, daß der Directorialfond Staatsgut sei, gänzlich in Zweifel zu stellen, wobei man sich nur über seinen Schlußantrag, nämlich den Vergleich des Regierungsrathes anzunehmen, wundern mußte. Präsident Stapfer (von Hongen) widerlegte Sulzer'n in den Hauptpunkten und rechtfertigte die Ansprüche des Staates auf jenen Fond; indessen wird er, nach Anleitung des Majoritätsgutachtens, den Weg des Vergleiches fortzu-

Auch Regierungsrath Weiß rieth zu einem Ver-
aber nicht zur Ueberlassung von 700,000 Franken,
n nur zu 500,000 Franken an die Kaufmannschaft.
Keller entwickelte mit seiner bekannten geistvollen Be-
leit den Satz: wenn man nicht den Weg des
chs, wozu auch er rathe, einschlagen wolle, so bleibe
Anderes übrig, als die Entscheidung durch eine Ge-
behörde, die man, ohne die Verfassung zu verletzen,
umgehen könne, weil hier eine Eigenthumsfrage im
liege und der Große Rath nicht Richter, noch wenig-
richter und Partei zugleich sein könne. Allen diesen
gen entgegengesetzt war die des Statthalter Bujer
Melchior Sulzer; am besten wurde sie von dem Letztern
ten. Er ging von dem Satze aus, daß hier aller-
eine Eigenthumsfrage im Wurfe liege, daß diese
bereits durch den Liquidationsbeschluß vom 15. Juni
entschieden sei, und wies nun auf meisterhafte Art
fugniß der Liquidations-Commission zu dieser Ent-
ung nach. Daraus folgerte er die Berechtigung des
n Rathes, unmittelbar über die Verwendung des
zu verfügen. Die Partei endlich, welche für die
rathens-Ansprüche der Kaufmannschaft sprach, fand,
Ed. Sulzer, nur schwache Vertheidiger; diese fanden
s nur noch in einem Gerichte ihre letzte Schanze.
ese Meinungen wurden mit Wärme, ohne Leidenschaft,
el Talent und Beredsamkeit verfochten.
er Sulzerische Minoritäts-Antrag ward mit 111 gegen
immen verworfen, der Majoritäts-Antrag hingegen
Präsident Stapfer empfohlen) wurde mit 110 gegen
Stimmen angenommen, welcher den Regierungsrath
mächtigt, noch einige Punkte durch Unterhandlung
zu bestimmen. Nach dem Majoritäts-Antrage sollten
m Staate 1,100,000 Franken zufallen, welche für

Hebung des Handels und der Industrie, vorzüglich auch für tüchtige Heer- und Landstraßen bestimmt waren. Der Kaufmannschaft von Zürich fielen, mit Vorbehalt der Garantieleistung, 700,000 Franken zu. Aus dieser Summe sollten in möglichst kurzer Zeit eine zweite fahrbare Brücke über die Limmat, ein größeres Kaufhaus, eine Waaren-Niederlage auf der Kohlenschanze und ein geräumiger Hafen erbaut werden.

Der definitive Abschluß des Vertrages wurde dem Regierungsrathe überlassen, ohne daß er der Ratification des Großen Rathes bedurfte.

Dem gemäß entwarf der Regierungsrath einen neuen Vertrag und genehmigte ihn seinerseits, und die Commission des Regierungsrathes trat sofort mit den Abgeordneten der Kaufmannschaft in Unterhandlungen, um auch von dieser Seite die Genehmigung zu erhalten. Aber nun traten sogleich wieder die alten Ansprüche auf, die weder mit der Ehre, noch mit den Interessen des Staates vereinbar waren. Wir wollen nur die wichtigsten anführen.

1) Das Vertragsprojekt des Regierungsrathes sagte einfach, daß 6 Wochen nach der Ratification des Vertrags der Kaufmannschaft 700,000 Franken für die bekannten Zwecke übergeben werden sollen. Diese forderte aber auch noch die Zinsen dieser Summe, vom 31. August 1833 an gerechnet bis zur Auszahlung. Die Commission der Regierung, die nachgab, so viel sie konnte, verstand sich nur zu den Zinsen, vom 1. Januar 1834 an gerechnet.

2) Die Abgeordneten der Kaufmannschaft wollten die Termine für Vollendung der übernommenen Bauten sämmtlich weiter hinaus schieben; der Hafen sollte erst im Jahr 1844 fertig werden. Die Commission gab auch hier einigermaßen nach; bei dem letzten Punkte verstand sie sich zu dem Termin 1842 (statt 1840).

3) Der Regierungsrath hatte festgesetzt, daß die Summe von 700,000 Franken ausschließlich für die vertragsgemäßen Zwecke solle verwendet werden. Die kaufmännischen Abgeordneten aber verlangten das Recht, „in kaufmännischem Interesse auch andere kleine Summen zu verwenden, jedoch den Hauptzwecken unbeschadet.“ Die Commission verweigerte diese Forderung geradezu.

3) Der Regierungsrath hatte bestimmt: „daß kein Theil des an die Kaufmannschaft, zum Behuf der von ihr übernommenen Anlagen, überlassenen Schanzengebietes an Andere abgetreten werden dürfe.“ Die kaufmännischen Abgeordneten wollten diese Bedingungen nicht eingehen, „weil dadurch der Ausführung des Planes ein unübersteigliches Hinderniß in den Weg gelegt werde.“ Die Commission verstand sich zu folgender Fassung: „Wenn jedoch der eine oder andere Theil ausgetauscht, oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die man für diese Zwecke nöthig achtet, abgetreten werden sollte, so wird hievon dem Regierungsrathe sogleich Anzeige gemacht.“

5) Der Regierungsrath hatte gefordert: „daß die Jahresrechnungen nebst den Belegen ihm zur Prüfung sollen vorgelegt werden“; die kaufmännischen Abgeordneten aber wollten die Jahresrechnungen dem Regierungsrath nicht zur Prüfung, sondern „höchstens zur Einsicht“, auf keinen Fall aber die „Belege“ vorlegen. Die Regierungscommission selbst war hier getheilt. Der eine Theil begnügte sich wirklich mit der Vorlegung „der Accorde und der ausführlichen Jahresrechnung ohne Belege“; der andere Theil aber beharrte auf den Belegen.

Endlich konnte eine Vereinigung erzweckt werden, und der nachfolgende Vertrag wurde am 12. März 1834 von dem Regierungsrath mit einer Mehrheit von 11 Stimmen, nämlich von den Regierungsräthen Hirzel, Ed. Sulzer,

Brändlin, Hüni, Meier, Pfenninger, Schinz, Keller, Hubet, Rebmann und M. Sulzer, rauftent. Dagegen waren die Regierungsräthe Fierz, Hoz, Escher, Bürgi, Hegetschweiler und Hauser, welche folgende Erklärung zu Protokoll gaben:

„Die Minderheit des Regierungsrathes, bestehend aus den Herren Hauser, Fierz, Bürgi, Hoz, Escher und Hegetschweiler, stellt den Antrag auf Verwerfung des Vertrages, weil:

a) die Liquidationsacte, als eine von der Gesammtgenossenschaft förmlich anerkannte und in Vollziehung gesetzte Urkunde für Ausscheidung des Staats- und Stiftgut, durch diesen Vertrag verletzt, — und der Abschluß desselben nie im Zusammenhange betrachtet worden sei;

b) dem Hauptgrundsatz der Mehrheit des Großen Rathes sowie der zur Prüfung eines Vertrages niedergesetzten Commission für „daß der Directorialfond Staatsgut sei", — sowie einzelnen Bestimmungen des Gutachtens der genannten Commission (vom 9. September 1833) zu wenig Rechnung getragen wurde;

c) der unvollständige Verbalproceß über die unterm 19. März l. J. erfolgte Annahme des Vertrages durch die Zürcherische Kaufmannschaft, welcher keine moralische Garantie für die gehörige Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen darbiete, — welche für einen allfälligen Verlust von Frkn. 700,000 und des abgetretenen feilbaren Terrains nicht hinreichend erscheine;

d) die gebührende Stellung des Staates, gegenüber den Actionsbürgern, nicht hinlänglich festgehalten erscheine — indem der Vertrag zu viel Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Bevollmächtigten der Zürcherischen Kaufmannschaft an den Tag lege — und somit verderbliche Ablieferung der für die einzelnen Unternehmungen nöthigen Summen dieselbe wohl besser bewahrt, — sowie die Uebernehmungen selbst sicherer und großartiger gemacht hätte;

e) in jenem Vertrage keine Concurrenz für Uebernahme der auszuführenden Werke, mithin keine Controlle über die wahren Kosten derselben anbedungen sei;

f) der Abtretung eines feilbaren Theiles der Schanzen keine Schatzung derselben durch Experten — und keine Prüfung über den Umfang des Bedürfnisses vorangegangen sei."

Nun folgt der Vertrag:

§. 1. Sechs Wochen nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrages werden aus dem Directorialfond 700,000 Frkn. nebst Zins, vom 1. Januar 1834 an gerechnet, zu vier Prozent jährlich, für den im §. 3 erwähnten Liegenschaften, der Vorsteherschaft der Kaufleute oder andern hiezu bevollmächtigten Personen übergeben, wonach der ganze übrige Theil, sowie die drei Häuser, zum grauen Mann Nr. 261, zum Schützvelt Nr. 209 und zum großen Adler Nr. 210, nebst dem zu diesen Häusern gehörenden Mobiliare, als Cantonalgut dem Staate verbleiben.

Gleichzeitig mit der Uebergabe der 700,000 Frkn. geht die Verwaltung des Directorialfonds mit allen seinen Rechten und denjenigen darauf haftenden Verpflichtungen, worüber dieser Vertrag keine anderweitigen Bestimmungen festgesetzt, an den Staat über.

§. 2. Die an erwähnte Kaufmannschaft zu übergebende Summe wird theils in baaren Gelde, theils an annehmbaren Schuldtiteln ausgerichtet, wobei folgendes Verfahren beobachtet wird:

a) Zur Uebergabe und Uebernahme der abzuliefernden Summe an Schuldtiteln und Geld wird eine Commission ernannt, welche bestehet von Seite der Regierung aus zwei von ihr zu erwählenden Commissarien, und von Seite der Vorsteherschaft der Kaufleute aus den Mitgliedern der Quästorats-Commission des Directoriums.

b) Die Marktzahlzinse der an erwähnte Kaufmannschaft zu übergebenden Schuldtitel werden auf den in §. 1 bezeichneten Tag berechnet.

c) Die zwanzig Actien auf den Brunnenthurm, die ihrem Nennwerth nach zusammen 1400 fl. betragen, werden der Blinden- und Taubstummenanstalt geschenkt.

§. 3. Es wird für die übergebenen Schuldtitel keine Nachgewähr geleistet.

Sämmtliche auf die der genannten städtischen Kaufmannschaft gehörenden Forderungen bezüglichen Urkunden und Schriften werden ihr übergeben. Im Uebrigen bleibt das Archiv dem Staate; doch ist die Kaufmannschaft berechtigt, zum Behufe der Geltendmachung der ihr zugefallenen Ansprachen und Forderungen jederzeit

die ältern Rechnungen und Schriften des Archivs durch ihre Bevollmächtigten einsehen zu lassen.

§. 4. Die im §. 1 erwähnte Summe von 700,000 Frkn soll von einem, von den im hiesigen Ragionenbuch eingetragenen und hier verbürgerten Kaufleuten erwählten Ausschuß für nachfolgende Zwecke verwendet und zu diesem Behufe von demselben verwaltet werden.

Die Kaufmannschaft, und in ihrem Namen der zu erwählende Ausschuß, übernimmt demzufolge die Verpflichtung, aus dem ihr übergebenen Theile des Directorialfonds:

a) eine zweite, fahrbare, solide Brücke in der Stadt über die Dorfmal, mit gehörigen Ein- und Ausfahrten, zu erbauen, in der Meinung, durch diese Brücke die jetzt bestehende obere Brücke zu ersetzen und demgemäß diese letztere, sammt ihren Pfeilern, unmittelbar nach Vollendung der neuen, gänzlich wegzuschaffen. Die Stelle, von welcher diese neue Brücke ausgehen soll, ist vorläufig zwischen dem Gesellschaftshause zur Meise und dem Kornhause festgesetzt. Die definitive Bezeichnung dieser oder allfällig auch einer andern Stelle unterliegt noch der Genehmigung des Regierungsrathes. Dieser Bau soll spätestens im Monat 1834 auf 1835 begonnen und längstens bis im Jahr 1838 vollendet werden.

b) ein dem erweiterten Verkehr angemessenes Kauf- und Waaghaus mit geräumigen Waarenmagazinen und Lagerhallen an einer hiefür geeigneten Stelle zu errichten. Diese Arbeit soll spätestens bis im Jahr 1840 vollendet werden;

c) mit dem Stadtrath von Zürich unverweilt in Unterhandlung zu treten, um die Verhältnisse des Kauf- und Waaghauses zu reguliren und insbesondere die Zoll-, Waag- und andere mit denselben verbundene Gebühren, sowie die Lagergelder, auf eine den geregelten Gang des Handels und Verkehrs befördernde und die Freiheit derselben so wenig als möglich beeinträchtigende Weise zu ordnen und zu ermäßigen. Hiebei wird der Hauptgrundsatz angenommen, daß die Ein- und Ausgangsgebühren aller durch das Zürcher Kauf- und Waaghaus gehenden Güter für Jedermann spätestens vier Monate nach [illegible] Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags [illegible]

ete 100 Pfund brutto den Betrag von 1½ fr. z. B. Eingang und 1½ fr. Ausgang nicht übersteigen sollen. Marktgüter sind von dieser Bestimmung ausgenommen, sollen jedoch bei der Gebührenverfügung ebenfalls berücksichtigt werden.

Allfällige Entschädigungen, welche der Stadtgemeinde Zürich für die in Folge der getroffenen Veränderungen entstandene Mindereinnahme in den Kauf- und Waaghausgebühren zu entrichten wären, sollen, insoferne diese Ansprachen als wohlbegründet erscheinen, aus dem kraft dieses Vertrags abgeschiedenen Theile des Directorialfonds bestritten werden. Die mit der Stadtgemeinde Zürich getroffene Uebereinkunft unterliegt der Einsicht und Bestätigung des Regierungsrathes.

Sollte die Vorsteherschaft mit der Stadtgemeinde innert vier Monaten nach erfolgter Ratification zu keiner angemessenen Uebereinkunft in Rücksicht der Kauf- und Waaghausgebühren nach den in diesem §. angegebenen Grundsätzen gelangen können, oder sie von ihr abgeschlossene Uebereinkunft die Bestätigung des Regierungsrathes nicht erhalten, so soll diese Unterhandlung gleich von dem Regierungsrathe selbst übernommen werden. In diesem Fall wird der Ausschuß zum Behuf der allfälligen Entschädigung an die Stadtgemeinde Zürich sofort ein Capital nebst Zinsen, vom 1. Januar 1834 an gerechnet, zur Verfügung des Regierungsrathes stellen, welches Capital die Summe von 200,000 Schweizerfranken nicht übersteigen kann. Die Vorsteherschaft oder Ausschuß ist in keinem Fall zu einem größeren Betrage an die erwähnte Entschädigung verpflichtet, sei es, daß der Ausschuß die Unterhandlung selbst zu Stande gebracht oder der Regierungsrath dieselbe an Hand genommen habe, und

[illegible] den Vertrag an die Straßenbeleuchtung der Stadt Zürich für [illegible] Dauer der von Seite des Directoriums eingegangenen Verpflichtungen zu setzen.

Zum Behuf einer gehörigen Ausführung jener Hauptsumme zur Anlegung eines, mit demselben in Verbindung [illegible] sichern Hafens oder einer Habe, überträgt der Staat [illegible] genannten Kaufmannschaft und ihrem Rechtsnachfolger alle [illegible] unter den in diesem Vertrage festgesetzten Bedingungen und

Vorbehalten, ohne weitern Ersatz, als denjenigen an den Cantonsfiskal für seine bisherigen Nutzungen, welcher Ersatz durch Loskauf und nicht unter der Capitalsumme von 6000 Frkn. geleistet werden soll, im Uebrigen mit Rechten und Beschwerden, wie sie der Staat besessen, sammt den dazu gehörenden Schriften und Plänen, die ihm zustehenden, unterhalb der Stadelhoferporte gelegenen und in den Plänen mit XX, XXI, XXII und XXIII bezeichneten Schanzenleben, nebst dem bedeckten Wege, der vor Zeiten zur Aufbewahrung von Holz, das dem Staate angehörte, gebraucht wurde, und dem dazwischen liegenden Graben und Mauern, in der Meinung, daß als obere Grenze eine, in der Richtung der obern, zum Leben XXII gehörigen Mauer von dem Pulverthurm ausgehende, in gerader Richtung die Leben XIX, XVIII und XX durchschneidende Linie, wie solche gegenwärtig ausgepfählt ist, angenommen werde. Der unterhalb dem Leben XX und dem bedeckten Wege liegende Holzplatz bis an die ausgepfählte Linie bleibt Eigenthum des Staates; hiebei hat die Uebernehmer des Lebens XX verpflichtet dem Staate für dieses Eigenthum einen stets gut unterhaltenen Fahrweg anzuweisen.

Dieses übergebene Territorium darf jedoch von den Uebernehmern zu keiner Zeit an irgend Jemand abgetreten, sondern soll im ganzen Umfange für die bezeichneten Zwecke beibehalten werden.

Wenn aber der eine oder andere Theil ausgetauscht oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die für diese Zwecke nöthig sind abgetreten werden sollte, so wird dem Regierungsrath vor Abschluß eines dießfälligen Vertrages sogleich Anzeige davon gemacht.

Sollten von der Vorsteherschaft spätestens bis zum Ende des Jahres 1843 nicht diejenigen Bauten und Einrichtungen ausgeführt sein, welche zur Verwirklichung der übernommenen Verpflichtungen nöthig sind, so ist der Staat berechtigt, den ganzen übertragenen Theil der Schanzen mit den dannzumal darauf angebrachten Gebäuden als freies Staatseigenthum zurück zu fordern.

Die hierauf bezüglichen Arbeiten sollen spätestens im Jahr 1835 angefangen werden.

§. 6. Die Kaufmannschaft von Zürich, so wie sie in der Einleitung als contrahirender Theil bezeichnet ist, haftet für die getreue und vertragsgemäß ausschließliche Verwendung der derselben über-

dere Summe und Liegenschaften in Capital und Zinsen zu den in §§. 4 und 5 bezeichneten Zwecken, wogegen die genannte Kaufmannschaft auch nicht angehalten werden kann, für die auf sie fallenden Verpflichtungen größere Summen zu verwenden, als die, welche ihr vertragsgemäß an Capital und Zinsen zufallen.

§. 7. Die zweite fahrbare Brücke, sowie das neu erbaute Korn- und Waaghaus, die Waarenhäuser, der Hafen und alle anderen Werke, welche aus diesem Theile des Fondes ausgeführt sein werden, sollen, mit Inbegriff des laut §. 5 abgetretenen Grund und Bodens, zusammen Eigenthum der Stadtbürgergemeinde Zürich werden mit der Verpflichtung des Unterhalts derselben für die oben bezeichneten Zwecke. Im Fall sich die Stadtbürgergemeinde weigern sollte diese sämmtlichen Gegenstände zusammen, mit der Obliegenheit des Unterhalts derselben, zu übernehmen, so werden sie sofort alle, einstweilen mit Inbegriff des nach §. 5 abgetretenen Grund und Bodens freies Eigenthum des Staates.

§. 8. Nach Erfüllung aller in den §§. 4 und 5 bezeichneten Werke löst sich die zur Verwirklichung derselben erwählte Commission der zürcherischen Kaufleute auf und stellt den allfällig übrig bleibenden Theil der zugeschiedenen Summe dem Staatsärario von Zürich als freies Eigenthum zu. Sollte aber die Stadtbürgergemeinde die zu verabredende §. vorgeschriebene Unterhaltung nicht übernehmen, so fällt der Ueberschuß an den Staat zurück.

§. 9. Die Pläne und Kostenüberschläge über alle in diesem Vertrage bezeichneten Bauten und Unternehmungen, sowie die Jahresrechnungen mit ihren Belegen über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, sollen dem Regierungsrathe zur Einsicht mitgetheilt werden, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, sich über die Erfüllung der der Kaufmannschaft überbundenen Verpflichtungen zu vergewissern. Die Uebersichten der Jahresrechnungen sollen alljährlich zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

In Folge dieser Uebereinkunft wurde am 13. Mai 1834 an die Kaufmannschaft der ihr zugesicherte Theil des Disponibelfonds, bestehend in 443,333 fl. 13 ß. 4 hlr., theils in Cartalien, theils an Zinsen und baarem Gelde, ab-

geliefert, um damit die ihr auferlegten baulichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Bereits hatte die Kaufmannschaft sich constituirt und zur Leitung der bevorstehenden wichtigen Geschäfte aus ihrer Mitte eine Vorsteherschaft von 15 Mitgliedern und daraus einen engern Ausschuß von 5 Mitgliedern ernannt und festgesetzt, es sollen alle Verträge oder Bauprojekte, deren Betrag über 20,000 Frkn. ansteigt, der Vorsteherschaft zum Entscheid vorgelegt, alle übrigen Geschäfte aber von dem Ausschuß erledigt werden.

Bald nach Beginn der Geschäfte wurde Herr Ingenieur Negrelli als Bauverständiger, namentlich bei dem Brückenprojekte, zur Berathung gezogen und später, im Mai 1835 derselbe als leitender Ingenieur für die Besorgung sämmtlicher Bauten und Unternehmungen der Kaufmannschaft auf die Dauer von 6 Jahren, mit einem, seinen Verrichtungen angemessenen Honorar, angestellt.

Das erste wichtige Geschäft, das die kaufmännischen Behörden erledigten, war eine Uebereinkunft mit dem Stadtrath wegen Entschädigung für die Ermäßigung und Gleichstellung der Kauf- und Waaghausgebühren. Am 30. Aprl. 1834 wurde dießfalls mit dem Stadtrath ein Vertrag abgeschlossen, und zufolge dessen an die Stadt die Summe von 170,000 Frkn. ausbezahlt.

Vor Beginn der eigentlichen Bauten wurden vom Ausschuß die erforderlichen Special-Commissionen ernannt, um Vorschläge über jede einzelne der Bauten zu hinterbringen.

Da die Bestimmung des Vertrags vom 12. März 1834 in einigen Beziehungen als unbefriedigend betrachtet wurde, so fanden zwischen Abgeordneten des Regierungsrathes, des Stadtrathes und der Kaufmannschaft weitere Unterhandlungen Statt, und am 6. März 1835 wurde als ergänzender

und erweiternder Nachtrag ein zweiter Vertrag abgeschlossen, mit folgenden Bestimmungen:

§. 1. Für die von der Kaufmannschaft nach §. 4 des Vertrages vom 22. März 1834 zu erbauende zweite fahrbare Brücke über die Limmat ist die Stelle vom Helmhaus zum Gesellschaftshaus zur Meise definitiv festgesetzt.

Dabei ertheilt die Vorsteherschaft der hiesigen Kaufleute die bestimmte Zusicherung:

a) daß die Brücke massiv aus Stein erbaut werden soll;

b) daß der Fahrbahn derselben eine Breite von wenigstens zwanzig Fuß, und den beidseitigen Trotteirs, jedem eine Breite von wenigstens 6 Fuß gegeben werden wird;

c) daß die Höhe der Brückenöffnungen in keinem Falle geringer sein solle, als diejenige bei der Durchfahrt zwischen der ersten Oeffnung gegen dem Helmhaus unter der jetzigen obern Brücke;

d) daß bei der Ausführung des Brückenbaues für Vorrichtungen zur Erleichterung des Hinaufziehens der Schiffe Vorsorge geschehen werde.

Die durch den Vertrag vom 22. März 1834, §. 4, für den Bau jener Brücke festgesetzte Frist wird um ein Jahr verlängert, so daß dieselbe längstens bis im Jahr 1839 beendigt sein soll.

§. 2. Die Kaufmannschaft übernimmt, ohne Abbruch an den durch den Hauptvertrag vom 22. März 1834, §§. 4 und 5, angedungenen Bauten, und im Sinne der §§. 6 und 7 jenes Vertrages, gegen die ihr im gegenwärtigen Vertrage §§. 4 bis 7 zugesicherten Beiträge, die Verpflichtung, nachfolgende Correctionen und Arbeiten auszuführen:

a) die Erweiterung des Ranftes bei der Waag und dem Zeughaus;

b) die Wegschaffung der vor der Fraumünsterkirche angebrachten Buden und die Erweiterung des Münsterhofplatzes bis an die Kirche;

c) die Wegschaffung an der alten Mühre der ganzen, auf der Limmatseite zwischen dem Helmhause und dem Wettingerhause befindlichen, freistehenden Budenreihe, sowie der beiden obersten unter

den an die Großmünsterterrasse angelehnten Buden (nämlich der gegenwärtigen Salzladens und des Geschirrladens);

d) die Anlegung eines Quais von der rechtseitigen Ausmündung der zu erbauenden Helmhausbrücke nach der obern innern Ecke des Rathhauses, und zwar in einer Richtung, daß die Breite des Quais, bei dem Gesellschaftshause zum Rüden vorbei, wenigstens 40 Fuß betrage, — und die Verlegung der Ankenwaage in eine andere Localität;

e) die Anlegung eines Quais vom Sonnenplatz aufwärts bis auf den alten Platz (§. 3), und als eine Folge hievon die hienach unter Lit. f bis k benannten Veränderungen;

f) die Wegschaffung des alten Grendels mit der anstoßenden Ringmauer bis an die Ecke der sogenannten Badstube, in der Meinung, daß die Landfeste des alten Platzes flußabwärts bis auf eine von der Ecke jenes Gebäudes senkrecht auf die Quaistraße zu führende Linie hinausgerückt und verfüllt werde;

g) die Wegschaffung der Bauschanze bis auf diejenige Linie, welche das Wasserbau-Departement als nothwendig bezeichnen wird, mit der Verpflichtung jedoch, für die auf dem linken Limmatufer oberhalb der Helmhausbrücke anlandenden Schiffe ein anderes Sicherungsmittel anzubringen, wenn sich in der Folge ein dießfälliges Bedürfniß zeigen sollte; — die Bauschanze ist stehen geblieben.

h) die Wegschaffung des Wellenbergthurmes mit seinen Fundamenten und einem Theil des Grundes, worauf selbiges ruht, wenn dieses Letztere von dem Wasserbau-Departement als nothwendig erachtet werden wird;

i) die Entfernung des Wasserwerkes an der jetzigen obern Brücke sammt seinen Fangwuhren, mit der Verpflichtung, dasselbe an einer andern Localität wieder herzustellen;

k) die Verlängerung des außerhalb des Grendels anzulegenden Hafendammes abwärts bis in die Gegend des Rabens, zur Sicherstellung der rechtseitigen Schiffländen;

l) die Verbindung des unter lit. e bezeichneten Quais mit der Schmidgasse, mittelst eines, durch die linkseitige Häuserreihe der Thorgasse zu bewerkstelligenden Durchbruches;

m) die Erweiterung der Schmidgasse in dem Sinne, daß jedenfalls

das Minimum der Breite mit einer, dem Gutachten der Experten-Commission vom 7. November 1834 entsprechenden Gefällsausgleichung auf 40 Fuß festgesetzt sein solle;

b) die Anlegung eines geräumigen, öffentlichen Landungsplatzes für Schiffe bei der sogenannten Bäckerschanze und die hiefür erforderliche Wegschaffung des Wasserthores und der Ringmauer daselbst.

§. 3. Was insbesondere die Anlegung des §. 2, lit. c benannten Quais anbetrifft, so sind hiefalls folgende nähere Bestimmungen festgesetzt und bei der Ausführung von Seite der Kaufmannschaft zu beachten,

a) daß der Quai durchweg die Breite von 50 Fuß erhalte, wovon 30 Fuß als Fahrbahn und die äußern 20 Fuß als Ablagplatz für die daselbst anlandenden Schiffe dienen sollen, und daß derselbe mit schicklichen Anfahrten versehen werde;

b) daß nachbenannte Gegenstände weggeschafft werden:

1. das Hessi beim Haus zum Sternen,
2. der Holzschopf nebst den im Limmatbett angebrachten Saulen beim Raben,
3. das Wachthaus auf dem Hechtplatz,
4. der Einsiedlerhofgarten mit den daran stoßenden Angebäuden, so weit dieselben die innere Grenze der Quaistraße überschreiten,
5. der untere Anbau des Einsiedlerhofes,
6. das Angebäude vom Hause zur Reblaube bis auf die innere Straßenlinie.

§. 4. Für die von der Kaufmannschaft laut §§. 2 und 3 neuerunternommenen Bauten sind nachstehende Fristen bestimmt:

a) die Erweiterung der Straße bei der Waag und dem Zeughause spätestens bis im Jahr 1838 zu beginnen;

b) der Quai von der rechtfertigen Ausmündung der neuen Brücke beim Rathhaus soll spätestens gleichzeitig mit der letztern vollendet sein;

c) für alle übrigen Bauten wird das Jahr 1843 als Endtermin festgesetzt.

§. 5. Zu Unterstützung und Beförderung der in den §§. 2 und 3

bezeichneten Unternehmungen tritt der Regierungsrath Namens des Staates der Kaufmannschaft die nachbenannten Liegenschaften unentgeltlich ab:

a) das Pfarrhaus beim Fraumünster mit Hintergebäude, Hofraum und übrigem dazu gehörenden Ausgelände, zum Behufe der Erweiterung des Ranftes beim Zeughaus, und in der Meinung, daß einem jeweiligen künftigen Besitzer jenes Gebäudes und Ausgeländes keinerlei Recht zur Einsprache gegen Bauten zustehen solle, welche der Staat früher oder später im Umfange des jetzigen Werkhofes aufzuführen gesinnt sein möchte;

b) die Räume zwischen der Fraumünsterkirche und den davor liegenden Buden zum Behuf der Erweiterung des Münsterhofplatzes bis an die Kirche;

c) den Salzladen an der alten Wühre zum Behuf der Erweiterung der dortigen Straße;

d) den Gefängnißthurm, der Wellenberg genannt, zur Abtragung und Benutzung des daherigen Materials zum Besten der Unternehmung;

e) die sogenannte Bauschanze zur Abtragung und Benutzung, wie oben;

f) den alten Grendel nebst der Ringmauer bis an die Badstube zur Abtragung und Benutzung, wie oben;

g) die sogenannte Bäckerschanze bis an die südliche Ecke des Salzmagazins, nebst dem Wasserthor und der Ringmauer daselbst, zur Abtragung und Benutzung der Materialien und Umwandlung in einen öffentlichen Landungsplatz, — in der Meinung, daß dem Staate dadurch keinerlei Verpflichtung zu irgend einem Ersatz an die Bäcker erwachsen solle.

Mit dieser Abtretung steht die Wegbebung der neuen Postremise auf der Bäckerschanze in Verbindung, welche der Staat auf seine Kosten bewerkstelligen wird;

h) den untern Anbau des Einsiedlerhofes zur Erweiterung der dasigen Quaistraße.

Zugleich übernimmt der Staat die Verpflichtung, im Fall von künftigen Hauptbauten an jenem Gebäude, auch die untere Steckmauer auf die Straßenlinie zurück zu setzen;

i) den sogenannten Finkenherrgarten und Angebäude (so weit diese letztern Eigenthum des Staates sind), und zwar denjenigen Theil, welcher außerhalb die gerade Straßenlinie fällt, zur Erweiterung der Quaistraße; denjenigen Theil aber, welcher für diese Erweiterung nicht in Anspruch genommen wird, einerseits zu einer angemessenen Erweiterung der jetzigen Hauptstraße, andrerseits mit einem auf 20 Fuß Höhe beschränkten Baurechte, zur Anbringung von Buden;

k) der dem Staate zugehörende Theil des Alumnatgebäudes, als Aequivalent für eine anderweitige Theilnahme des Staates an der Fortsetzung der Rämistannenstraße durch die Schmidgasse, mittelst Erweiterung dieser letztern.

§. 6. Die Abtretungen des Staates an die Kaufmannschaft zu Handen der Unternehmung sollen in folgenden Fristen Statt finden:

a) die Abtretung des Salzladens an der alten Wühre und des Finkenherrgartens mit Angebäuden erfolgt unmittelbar oder spätestens vier Wochen nach Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch den Regierungsrath;

b) die Abtretung des Pfarrhauses beim Fraumünster sammt Zubehörde geschieht auf Kirchweih 1835;

c) diejenige des alten Grendels nebst anstehender Ringmauer, sobald mit den Hafenbauten der Anfang gemacht wird;

d) diejenige des Alumnatgebäudes nach Vollendung des Durchbruches an der Schmidgasse und des Quais vom Sonnenplatze aufwärts;

e) für die übrigen Abtretungen wird sich die Kaufmannschaft nach Maßgabe des Vorrückens der Arbeiten an die Regierung wenden, und diese sodann dafür sorgen, daß die Uebergabe der betreffenden Gegenstände so erfolge, daß die fraglichen Arbeiten dadurch nicht verzögert werden.

§. 7. Der Stadtrath von Zürich, um auch seinerseits die Ausführung der in §§. 2 und 3 benannten Bauten möglich zu machen, verpflichtet sich Namens der Stadt

a) zu folgenden Abtretungen an die Kaufmannschaft:

1. der sämmtlichen Buden auf dem Münsterhof zum Behuf der Erweiterung des freien Platzes bis an die Fraumünsterkirche;

2. der Buden auf der obern Brücke zur Wegschaffung;
3. des Wasserwerkes daselbst zur Wegschaffung;
4. der Buden längs dem Wasser an der alten Wühre und des gegenüberstehenden jetzigen Geschirrladens zur Wegschaffung und Erweiterung der dortigen Straße;
5. der Ankenwaage auf dem Rathhausplatz behufs der Anlegung des dortigen Quais;
6. des Wachthauses (sog. Zellstube) auf dem Hechtplatz zur Erweiterung des dortigen Quais;
7. des Kohlenschopfs an der Schmidgasse behufs der Erweiterung dieser letztern;

b) zu Uebernahme der Verbindlichkeit, die vorspringende Ecke des Salzhauses bei künftigen Hauptbauten an diesem Gebäude zurück zu setzen;

c) zur Leistung eines jährlichen Beitrages an die Kaufmannschaft von zwanzigtausend Gulden an baarem Gelde, während der nächsten fünf Jahre, in der Meinung, daß der Stadtgemeinde sodann für die Ausführung des in Frage stehenden Unternehmens keine weitern Leistungen zugemuthet werden, und daß die oben unter Nr. 1 bis 5 aufgezählten Gegenstände ihr wieder an anderen Localitäten auf Kosten der Unternehmung hergestellt werden sollen;

d) zur Uebernahme und Unterhaltung auf alleinige Kosten der Stadt Zürich sämmtlicher von der Kaufmannschaft laut §§. 2 und 3 anzulegenden Quais und Straßen vom Augenblick ihrer Vollendung an.

Nach Abschluß dieses Vertrages wurden die auszuführenden Bauten dem Maßstabe der Dringlichkeit zufolge in drei Classen getheilt und zur Ausführung der in der ersten Classe begriffenen sogleich die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

Als sich später bei Anordnung der Bauten des Hafens und des Kornhauses und Anlegung der damit in Verbindung stehenden Straßen zeigte, daß der Staat beabsichtige, die neue Seestraße mit derjenigen längs dem Hafen und

Kornhaus in Verbindung zu ſetzen, ſo wurden zu Erzwekkung des erforderlichen gegenſeitigen Einverſtändniſſes und Ausmittelung der hiezu erforderlichen Abtretungen weitere Unterhandlungen zwiſchen Staat und Kaufmannſchaft gepflogen, und im Februar 1837 ein dritter Vertrag abgeſchloſſen, in welchem feſtgeſetzt wird:

§. 1. Die Kaufmannſchaft tritt an den Staat ab: denjenigen Raum, welcher nach vorliegendem, gegenſeitig unterzeichneten Plane erforderlich iſt zur Anlage einer neuen Straße oder Gaſſe von der nordweſtlichen Ecke des Gebäudes, von Herrn Freudweiler in Stadelhofen bis an das Ende des Kanonenweges unten an Stadelhofen, mit Inbegriff der von Herrn Kölliker zu machenden Abtretungen, in ſeiner ganzen Breite, von der Gebäudelinie bis an die äußere Fläche der Ringmauer gemeſſen, ſowie ferner zu weiterer Fortſetzung dieſer Gaſſe in der gleichen geraden Richtung und in der nämlichen Breite bis an die Falkengaſſe.

§. 2. Sie übernimmt in ihren Koſten die Entſchädigung an Herrn Freudweiler für die, durch die neue Straßenlinie abgeſchnittenen Theile ſeiner Gebäulichkeiten und ſeines Gartens; diejenige an Herrn Kölliker für die von ihm zu machenden Abtretungen, ferner diejenige an die Herren Meier und Ott für ihre auf dem Kanonenwege ſtehenden Oekonomie-Gebäude, und endlich einen allfälligen Erſatz an dieſe oder andere Privateigenthümer für Berechtigungen irgend welcher Art, welche ſie auf dem Raume dieſer Straßenanlage anzuſprechen im Falle wären.

§. 3. Die Kaufmannſchaft übernimmt ferner in ihren Koſten folgende Arbeiten und Leiſtungen:

a) die Schleifung der Gebäude, Mauern und Zäune, welche in den Raum der neuen Gaſſe fallen;

b) den Bau der Tolle längs der Ringmauer am Kanonenwege mit den erforderlichen Seitenöffnungen für die Entwäſſerungsanlage der Gaſſe;

c) die Hälfte der Hauptentwäſſerungstolle von der äußern Stadelhofer-Gaſſe bis an den Mühlbach, oder bis in eine ſchon beſtehende Tolle, oder bis an eine der nächſten Stelle des Hafens,

je nachdem die eine oder andere dieser Richtungen im Einverständniß mit dem Straßen-Departement ausgemittelt wird;

d) die Entschädigung an die Stadt für die Wegschaffung der in zuständigen, in dem Graben (sogenannte Krache) befindlichen Torfscherbe;

e) den Bau und die Anlage des obern Hafendammes nach dem vorgelegten Grundplane, 8 Zoll höher, als der höchste Wasserstand von 1817, mit einer als Fahrstraße bearbeiteten Kronenbreite von 30 Fuß und einem sogenannten Kehrplatz bei der Hafenmündung von 50 Fuß Durchmesser, durchweg zu beiden Seiten mit sanft anliegenden, für das Landen der Schiffe geeigneten Böschungen begrenzt;

f) den Bau des untern Hafendammes von der Hafenmündung hinunter bis gegenüber dem Brunnen auf dem Platze vor dem Gasthofe zum Raben, in gleicher Höhe und ähnlicher Construction, wie der obere Hafendamm, jedoch nur auf 5 Schuh Kronenbreite;

g) die Fortsetzung der Falkengasse abwärts und längs der Südseite des dem Staate zustehenden Holz- und Kohlenmagazins bis an die Krone des Hafendammes, mit einer Breite von 30 Fuß,

h) die Anlegung eines öffentlichen Landungs- und Ablageplatzes von 78 Fuß Länge und 30 Fuß Breite an dem Mole, mit sanft abfallender Rampe gegen den Hafen;

i) die Ausführung und Anlage einer nach Plan projektirten Veränderung der Einfahrt in den hintern Theil des Hafens, ehemals Krache, durch Abtragung eines Theiles der Holzscharze;

k) die Anlegung eines erhöhten, ebenen Platzes von 40 Schuh Breite, auf der südlichen Seite des Salzmagazins beim Eck mit erforderlicher Pflasterung, zur Fortsetzung des (in §. 4 lit. b) benannten Quai und zugleich als offener Lagerplatz zur freien Benutzung von Seite des Salzamtes für das Transitsalz;

Der kaufmännische Ausschuß übernimmt es, sich mit dem Stadtrathe zu verständigen, daß künftig auf dem ganzen Umfange des Landungsplatzes keine Holzkohlen ausgeladen werden dürfen.

l) die Unterhaltung aller obigen Anlagen und Einrichtungen ge-

schieht nach den gleichen Bestimmungen, welche die §§. 7 und 8 des Vertrages vom 22. März 1834 festsetzen.

§. 4. Der Regierungsrath genehmigt die von der Kaufmannschaft laut Plan projektirte Hafenbaute, namentlich das Molo, vor dem obrigkeitlichen Holzschopf und eines Quai außerhalb der ehemals an dem Grendel zusammenhängenden, zur Badstube genannten Gebäude, des Egli und des Salzmagazines, in der weitern Meinung:

a) daß derjenige Raum, welcher bei dem obrigkeitlichen Holzschopf und dem Landungsplatz, zunächst an dem obern Hafendamm, noch gewonnen wird, dem Staate zu freier Verfügung zufließt, dagegen er denselben gleichzeitig mit dem Bau des obern Hafendammes nach der angegebenen Linie gegen den Hafen selbst einzufassen und anzulegen übernimmt;

b) daß einerseits keine Baute bei dem Salzmagazin weiter hinaus, als bis zu der innern Fläche der Ringmauer hinter dem Egli aufgeführt werden dürfe, und daß andererseits das Salzamt auf seine Kosten die Erbauung der Quaimauer in der ganzen Länge des Salzmagazins und des offenen und erhöhten Quai und Landungsplatzes auf der Südseite desselben, wie solches in §. 3. lit. b. erwähnt, auszuführen habe, und zwar im Einverständniß mit der Kaufmannschaft gleichzeitig mit der Baute des Salzmagazines oder mit dem Bau des untern Theiles des Quai;

c) daß die Kaufmannschaft sich verpflichte zur Offenbehaltung des Raumes beim Grendel und zu einstiger Anlage des untern Theiles des Quai, nachdem der Staat ihr seine Rechte auf die Hafenfassungsmauer hinter dem Egli abgetreten haben wird.

§. 3. Der Regierungsrath tritt sodann der Kaufmannschaft ab:

a) den zwischen der äußern Stadelhofergasse, der Falkengasse und der Grenze des Territoriums der Kaufmannschaft vorhandenen, zum Schanzengebiete gehörigen, ca. 34,000 Quadratfuß ausmachenden Boden, in der Meinung, daß dieses Territorium zu gleichen Zwecken bestimmt und denselben Bedingungen unterworfen sei, unter welchen das Stadelhofer Bollwerk, durch den Vertrag vom 22. März 1834. §. 5. an die Kaufmannschaft abgetreten wurde;

b) den engen Theile des Seeufers, welche für die Erweiterung

der Holzschanze zur Vergrößerung des künftigen Kornhausplatzes zum Behuf von Landungsplätzen, sowie für die Anlage des Hafens nebst dessen Dämmen und des Molo erforderlich sind, im Umfange des mehrerwähnten, gegenseitig unterzeichneten Planes.

c) die in den Hafenraum fallenden Pallisaden.

§. 6. Der Regierungsrath bewilligt ferner, daß 60,000 Quadratfuß Flächenraum des theils früher besessenen, theils mit gegenwärtigem Vertrage neu erworbenen Schanzengebietes zwischen der neuen Seestraße, der Falkengasse, der äußern Stadelhofergasse und der Besitzung des Herrn Silber-Waser in Stadelhofen den Bestimmungen des §. 5 des Vertrages vom 22. März 1834 entlassen und zu seiner Verfügung der Kaufmannschaft gestellt werden, dieselbe folglich berechtigt sei, diese 60,000 Quadratfuß ohne vorhergegangene Anzeige an den Regierungsrath zu verkaufen oder gegen Einräumung anderer Berechtigungen, die zu Ausführung der ihr obliegenden Verpflichtungen nöthig sind, auszutauschen, namentlich aber darauf diejenigen Flächenräume anzuweisen, welche sie nach den seiner Zeit dem Regierungsrathe vorgelegten Verträgen mit Herrn Brunner, Bäcker, Vogel, Schmid; Vogel, Wagner, und Freudweiler sich verpflichtet hatte, in der Meinung, daß mehrerwähnte 60,000 Quadratfuß in der Art angewiesen werden, daß der übrig bleibende Theil der Besitzung der Kaufmannschaft der neuen Seestraße nach ein zusammenhängendes Ganze bilde, vorbehalten die ihr nöthig scheinenden Zwischenstraßen, und daß der Erlös des allfällig verkauften Bodens ganz und ausschließlich auf die durch Verträge mit der Regierung bestimmten, der Kaufmannschaft zu erfüllen obliegenden Zwecke verwendet werde.

Von allen auf diese 60,000 Quadratfuß bezüglichen Verfügungen, Austauschungen oder Abtretungen wird der kaufmännische Ausschuß je nach deren Abschluß, dem Regierungsrathe Kenntniß geben.

Bei jedem Verkauf soll wenigstens eine öffentliche Gurt Statt finden.

§. 7. Wird von Seite des Regierungsrathes bewilligt, daß der westwärts der neu anzulegenden Straße gelegene Theil des Territoriums der Kaufmannschaft dem Gassengesetze mit Hinsicht auf Begrenzung nicht unterworfen sei, wohl aber die Gebäude, wenn sie

besonders wichtige Hindernisse entgegen stehen, möglichst gleichlaufend mit der Straßeneinrichtung gestellt werden, während hingegen für alle Gebäude längs der östlichen Seite der neuen Straße, der Falkengasse, der äußern Stadelhofergasse oder längs allfällig anzulegenden Quergassen in diesem Raume die Bestimmungen des Gassengesetzes ihre Anwendung finden sollen.

§. 8. Der Regierungsrath wird, nachdem die Kaufmannschaft die auf dem Raume der neuen Straße stehenden Gebäulichkeiten und haftenden Berechtigungen befreiet haben wird, dieselbe für den eigentlichen Bau der Straße, sowie die außerhalb des Kanonenweges in die Straßenlinie fallenden Grabtragungen und Auffüllungen nicht in Anspruch nehmen.

§. 9. Der Regierungsrath übernimmt die Hälfte des Baues der laut §. 3. lit. c. bemerkten Hauptentwässerungsstelle, von der äußern Stadelhofergasse hinweg nach dem Hafen oder nach dem Mühlbache, behält sich hingegen jeder Pflicht künftiger Unterhaltung derselben von dem Punkte an, wo dieselbe in das der Kaufmannschaft abgetretene Land fällt.

§. 10. Im Weitern wird sodann, bezüglich auf einige untergeordnete Punkte, bestimmt:

1. daß alle Baumaterialien der abzubrechenden Gebäude und Mauern auf dem Raume der neuen Gasse der Kaufmannschaft angehören sollen;
2. daß hingegen das Straßen-Departement befugt sein soll, die benöthigte Erde, so weit die Kaufmannschaft solche zu ihren Anlagen nicht selbst braucht, für die Anlegung der neuen Gasse, für den Damm über den Schanzengraben und für die Anlage der Straße nach dem Seefeld von dem Stadelhofer Bollwerk zu beziehen;
3. daß über die Hohenlage der neuen Straße, die Führung der Hauptentwässerungsstelle und übrigen technischen Gegenstände die mit der Ausführung beauftragten Ingenieurs der Regierung und der Kaufmannschaft in gegenseitigem Einverständnisse handeln sollen.

§. 11. Für die nach diesem Vertrage Statt findenden, gegenseitigen Abtretungen und Leistungen sind nachstehende Preise bestimmt:

a) die in §. 1 bezeichnete Bodenabtretung von Seite der [illegible] mannschaft soll, so weit der Boden von Servituten frei ist, unmittelbar nach Abschluß des Vertrags Statt finden;

b) für die durch §. 2 und 3, lit. a bestimmten Aufschüttungen und Gebäudeschleifungen wird der Kaufmannschaft eine Zeitfrist von längstens 6 Monaten eingeräumt.

Rücksichtlich der Freudweiler'schen Gebäude bleibt es bei [illegible] in dem Vertrage vom 7. Juli 1836 mit Herrn Freudweiler festgesetzten Abtretungsfristen. Sollten wegen der übrigen [illegible] Abtretungen rechtliche Erörterungen nöthig werden, so wird die Kaufmannschaft zwar an jenen Termin nicht strenge gebunden, aber möglichst beförderliche Erledigung derselben sich zur Pflicht machen;

c) die in §. 3, lit. a, b und c bezeichneten Abtretungen der Planirung werden unmittelbar nach Abschluß des Vertrages Statt finden;

d) alle übrigen Punkte des Vertrages sollen theils nach Maßgabe des vorschreitenden Baues der neuen Straße, theils nach Maßgabe durch frühere Verträge der Kaufmannschaft für ihre Bauten bestimmten Fristen erfüllt werden.

§. 12. Diese Uebereinkunft gilt als Nachtrag zu den Verträgen vom 22. März 1834 und 16. März 1835, und es sollen demnach in allen Punkten, die hier nicht ausdrücklich festgesetzt sind, die Bestimmungen jener Hauptverträge in Kraft bleiben und als auch auf diesen Nachvertrag bezüglich in Anwendung gebracht werden.

Nach beiderseitiger erfolgter Ratification übernimmt es der [illegible] mische Ausschuß, dem löbl. Stadtrathe von diesem Nachvertrage Mittheilung zu machen.

Am 21. November 1839 endlich wurde von Seite der Kaufmannschaft mit dem Stadtrathe, bezüglich auf die Umwandlung des bisherigen Kornhauses in das Kaufhaus und den Bau von Lagerhallen, ein Vertrag abgeschlossen, der folgende Bestimmungen enthält:

1. Es soll als Zufahrt zum neuen Kaufhause von der neuen [illegible] straße her eine Straße durch's Frauenhäuseramt angelegt [illegible]

zugleich ein freier Platz vor den zukünftigen Magazinen offen behalten werden.

Um diese Anlage möglich zu machen, bewilligt der Stadtrath nachstehende Abtretungen:

a) einen Theil des Gartens, des Hofes und des Hühnerhofes vom Fraumünsteramt;
b) das Waschhaus Nro. 42 c;
c) den dahinter liegenden Holzschopf;
d) das Feuerspritzenhaus Nro. 101 roth;
e) die Wohnung des Abwarts der Stadtschulen Nro. 43 c. theilweise, so weit nämlich dieselbe außerhalb einer festgesetzten Linie steht;
f) das Trottgebäude Nro. 42 f;
g) den Bauamtsschopf Nro. 42 c;
h) die Scheune und Stallung Nro. 42 d;
(diese sämmtlichen Gebäude zum Abreißen, und zwar auf Kosten des kaufmännischen Ausschusses, wogegen ihm das Abbruchmaterial überlassen bleibt);
i) das Schüttengebäude Nro. 42 g;
k) den Keller des Alumnats (vom Zeitpunkte an, wo der Stadtrath denselben nicht mehr für das Fraumünsteramt zu benutzen im Fall sein wird); beide zur künftigen Benutzung als Kaufhausmagazine.

Der Stadtrath übernimmt die Eingrenzung des zukünftigen, zu den Schulgebäuden gehörigen Hofes durch eine Mauer auf seine Kosten.

Die Kaufmannschaft tritt dagegen die ihr vom Staate überlassenen Räume des Alumnates ab, als zukünftige Wohnung des Kaufhaus-Directors.

Der kaufmännische Ausschuß verpflichtet sich ferner zu nachstehenden Bauten und Einrichtungen auf seine Kosten, und zwar im Sinne des §. 6 des Hauptvertrages vom 12. März 1834:

a) zur Versetzung des obbenannten Feuerspritzenhauses an der von dem Stadtrathe hiezu bewilligten Stelle;
b) zur Einrichtung des alten Kornhauses in ein Kaufhaus mit den erforderlichen Büreaux und der nöthigen Feuereinrichtung;

c) zur Einrichtung des oben benannten Schüttengebäudes in ein Lagerhaus;

d) zur Erbauung eines zweiten Lagerhauses an der Stelle der oben benannten Scheune und Stallung, und zwar in gleicher Linie und Höhe des Schüttengebäudes;

e) zur Erbauung eines Vordaches an diesen beiden Gebäuden;

f) zur Erbauung einer Waarenhalle, welche nur in einem plain-pied bestehen, von 3 Seiten mit einer Mauer, und mit Pfeilern und Gittern und mit einem Vordache versehen werden soll;

g) zur Anlage und Pflasterung der Straße und des Trottoirs vor den Magazinen.

6. Der Stadtrath überläßt das gegenwärtige alte Kaufhaus, sobald das neue Kaufhaus bezogen sein wird, dem kaufmännischen Ausschusse zu seiner beliebigen Verfügung, jedoch mit Ausnahme des sogenannten Wasserhauses, über welches sich der Stadtrath freie Verfügung vorbehält.

Gemäß den in den vier Verträgen näher bezeichneten Bestimmungen sind bis im Jahr 1840 von der Kaufmannschaft folgende wichtige Bauten, Straßenanlagen und Straßen-Correctionen ausgeführt worden:

1) Der Bau der Münsterbrücke.
2) Die Anlage eines Quai vom Helmhaus bis zum Rathhaus.
3) Die Anlage eines Quai vom Helmhaus bis zur Trittligasse.
4) Die Anlage eines Quai bis zum Egli.
5) Das Ausgraben der Hafen-Bassins, der Bau der beiden Hafendämme und aller Landungsplätze auf der innern Seite des Hafens.
6) Der Bau eines neuen Kornhauses auf der ehemaligen Kohlenschanze nach Abtragung der Bastionen und Verfüllung der Graben.
7) Die Baute eines Budengebäudes am obern Quai.

8) Die Anlegung der Poststraße durch den ehemaligen Werkhof, mit Beseitigung von fünf daran stoßenden Privatgebäuden, nach einem besondern Vertrage, der ziegfalls mit der Postbau-Commission abgeschlossen wurde.

9) Die Erweiterung der Schmidgasse.

10) Der Durchbruch bei der Thorgasse.

11) Die Abtragung des Wellenbergs.

12) Die Einrichtung des bisherigen Kornhauses für das Kaufhaus und der Bau der Lagerhallen im ehemaligen Fraumünster-Amte wurden bis Ende des Jahres 1840 vollendet, so wie auch das bereits errichtete neue Wasserwerk im Laufe desselben Jahres in Thätigkeit gesetzt wurde.

Ueber alle oben erwähnten Bauten und die darauf verwendeten Summen ist jährlich der General-Versammlung der Räthe Rechnung abgelegt, und es sind diese Rechnungen dem Regierungsrathe zur Kenntniß gebracht worden.

Brechen wir das Zeitmaß unserer Geschichte in der Reihenfolge der Begebenheiten, welche den Jahren 1830—1834 angehören, überschreiten, so finden wir uns doch bewogen, diese wichtigen Bauten und Anlagen, welche sowohl zur Beförderung des allgemeinen Verkehrs, als zur Verschönerung der Stadt Zürich so wesentlich beitrugen, ausführlicher zu gedenken.

Die Arbeiten an der zweiten fahrbaren Brücke, welche nach einem Plane des Ingenieur Negrelli erbaut wurde, begannen im October 1835; den Bauaccord übernahmen die Baumeister C. Stadler, Locher und Steinmetz Staub um die Summe von 91,000 fl. Rasch wurden die Arbeiten im Winter von 1835 auf 1836 betrieben, so daß schon am 22. Hornung 1836 die Grundsteinlegung Statt finden konnte, die unter besonderen Feierlichkeiten geschah. Eben so rasch

wurde weiter fortgearbeitet, so daß am 17. Januar 1838 d
Schlußstein zu derselben eingesetzt werden konnte. Die Vo
endung war nahe, und am 9. August wurde die Brücke
dem Namen Münsterbrücke getauft; am 20sten fand
dem herrlichsten Wetter die Einweihung derselben St
Die Feierlichkeiten eröffneten: der Oberingenieur Negre
der Stadtbaumeister und die Baumeister, welche nun
vollendete Arbeit dem Präsidenten des kaufmännischen Ve
schusses überantworteten, der seine Zufriedenheit bezeu
worauf Stadtpräsident Ziegler dem gefeierten Oberingeni
eine goldene Medaille, als Zeichen der Zufriedenheit
Seite des Stadtrathes mit dem Bau der Brücke und
Quai, überreichte. Dann lud der Präsident des kaufm
nischen Ausschusses die anwesenden Behörden und Gäste
das Werk mit ihm zu betreten. Die mit Blumen-Guirla
den geschlossenen Eingänge der Brücke wurden von den f
lich gekleideten und mit Sträußen geschmückten Arbeitern
gehoben, und Kanonendonner und Glockengeläute begleit
den Zug über die Brücke bis an ihren Ausgang bei
Meise. Bald darauf fuhren die Honoratioren in 22 fe
lich ausgerüsteten, mit glänzenden Pferden bespannten Wa
über den Quai und die Brücke. Wieder Kanonendon
Glockengeläute und Volksjubel. Kaum war die Brücke
öffnet, so wogte von beiden Seiten eine ungeheure Me
schenmasse über dieselbe, die, gleich einer streitenden Phala
in der Mitte zusammen rannte. Man glaubt, daß ei
20,000 Menschen an der Feier Theil genommen ha
Hierauf folgten Mahlzeiten und Toaste.

Um 8 Uhr Abends nahm die Beleuchtung der ne
Brücke, der untern Brücke, der beiden Quais und der
einschließenden öffentlichen und Privatgebäude den Anfa
Die schöne Gestalt der Münsterbrücke hob sich, von tausen
Lampen beleuchtet, majestätisch heraus; auf ihrer Mitte stra

ein Tempel, in dessen Frontispice dem Verdienste die Bürgerkrone gereicht wurde. Der Name Münsterbrücke strahlte bis in weiter Entfernung, und das Sinnbild der geprägten Denkmünze war in einem colossalen Medaillon ausgedrückt. Zwei Pyramiden zur Rechten und zur Linken trugen die Inschriften des Erbauers und Baumeisters. An beiden Eingängen der Brücke ruhte der Löwe auf einem architektonischen Postament. Im Hintergrunde der Brücke bot die Architektur des Helmhauses schönen Stoff zur glänzenden Beleuchtung, und das alte Kornhaus verjüngte sich in den strahlenden symmetrischen Formen. Freundlich war in festlichem Glanze die Meise erleuchtet; auf dem einen Balcon gegen das Kornhaus las man folgende Inschrift:

Daß Zürichs Fleiß und Kunst nicht mögen untergehen,
Maßt' man die Brück' und Post und eine Bank entstehen.

Auf dem zweiten Balcon der Meise las man:

Der neuen Brück', die dort in schönem Feuer brennt,
Macht billig auch die Bank ihr höflich Compliment.

Unter den Zunfthäusern entfaltete die Zimmerleuten den größten Glanz. Das runde Dach des hervorstehenden Erkers strahlte wie ein Feenschloß in röthlichem Lichte, und die Inschrift stellte sich dar, lautend:

Dem hohen Meister, L. Negrelli, seine dankbaren Schüler.

Die Zunfthäuser zum Rüden und zur Safran, wie auch das Rathhaus, waren sehr schön beleuchtet. An der Hauptwache prangte der Zürcherschild, umwunden von Eichen- und Palmenzweigen über den Capitälern der Säulen, welche wie von farbigem Feuer umschlungen waren. Auch die Beleuchtung der Gasthöfe zum Schwerdt und zum Storchen war glänzend. Unter den Privatgebäuden war das Haus zur grünen Zinne auf die sinnigste und geschmackvollste Weise erleuchtet. Mit dem Schlag 9 Uhr donner-

ten die Kanonen wieder und verkündeten ein Feuerwerk, welches auf den Trümmern des Wellenbergs abgebrannt wurde. Die Limmat war von Schiffen wie bedeckt. Die beiden Großmünsterthürme, von ihren Zinnen aus durch indianisches Weißfeuer erleuchtet, verkündigten in die weiteste Ferne die Freude Zürichs; weißgrau, wie Erscheinungen aus der Geisterwelt, standen sie nachher wieder da und mahnten zur nächtlichen Ruhe. Kein Unfall trübte das Fest.

Die Münsterbrücke hat 4 Bogenöffnungen von 49 F.s Spannweite und ruht auf 3 Mittelpfeilern und zwei Widerlagern. Die 2 Gewölbe, die unter dem Kornhause durchführen, sind unter demselben in eines zusammen- und bis unter der linkseitigen Anfahrt durchgezogen, die bei der neuen obern Ecke der Meise zur Communication des Quai mit derselben mit einer steinernen Treppe in Verbindung steht. Am rechten Ufer ist eine Gewölbgurte gesprengt. Das Mauerwerk der Gewölbe und deren Einkleidung ist vom Wasserspiegel aufwärts mit planmäßig und künstlich gehauenem Marmorsteine, der bei Quinten am Wallenstatter See gesprengt wurde, construirt; eben so auch alle Brustmauerpfeiler an den Widerlagern und alle Mittelpfeiler. Die reine Breite der Brückenfahrbahn bis an die Fußwegeinfassung beträgt 20, und von da bis zum Geländer 6 Fuß, vom Geländer bis zur Gesimsbreite 6 Zoll, mithin beträgt die reine Breite des Gewölbes 33 Fuß 2 Zoll. Die Oberfläche der Fahrbahn und der Anfahrten, sowie der Platz zwischen der Brücke und dem Kornhaus, ist kunstgerecht ausgebnet; das auf der Brücke sich sammelnde Wasser wird mittelst gußeiserner Röhren unter den Fußwegen hindurch abgeleitet. Die Brustmauern und die Fahrbahn sind von Granit aus der Gegend von Mellingen, das Geländer von

Gußeisen. Bei jedem Eingang der Brücke stehen zu beiden Seiten Candelaber.

Laut dem Berichte Negrelli's hat die Brücke eine Gesammtlast von 123,133 Ctnr., wovon 60,000 Ctnr. auf die 4 Bogen kommen. Sie ruht auf 472 Pfählen, von denen manche die Länge von 52—54 Fuß erreichen. Um die Gewölbe vor Feuchtigkeit zu schützen, sind sie mit einem, zu 3 Malen aufgetragenen Cement-Lager überzogen. Um allfälligen Seitenschwankungen vorzubeugen, sind an jedem Gewölbe 2 starke eiserne Schlaudern eingezogen. Die Spannung von jedem der 4 Gewölbe beträgt genau 49 Fuß mit 7 Fuß Pfeilhöhe, ihre Breite 33 Fuß 2 Zoll, die Dicke im Schlußsteine 22 Zoll und an den beiden Mittelgewölben 25 Zoll. Die Dicke der 3 Mittelpfeiler beträgt 8 Fuß, diejenige der Widerlager 12 Fuß. Die Anfahrt von der Wasserseite hat 3⁹/₁₀ %, diejenige bei'm Helmhaus 3 % Steigung. Bei der Abnahme der Gerüste und später hat sich die Brücke auch nicht um eine einzige Linie gesenkt, was als eine wahre Seltenheit in der Geschichte der Brückenbaukunde betrachtet werden kann.

Der neu angelegte Quai vom Helmhause bis zum Rathhause wurde, wie schon angedeutet, im November 1836 vollendet und kostete 21,000 fl. Früher reichte die Limmat bis an den Rüden, und oben an die, nun weggeschafften Buden, so daß man unter den finstern Bögen hindurch passiren mußte; jetzt fährt und geht man über einen ziemlich ausgedehnten Quai, durch Mauern gegen die Limmat geschützt. Oberhalb der Wasserkirche bis zum alten Platz (unweit der Krone) ist nun ein zweiter neuer Quai angelegt. Früher reichte das Wasser ebenfalls bis nahe an das Kaffehaus zur Laterne. Ein Kanal führte unter der Wasserkirche durch, wo zunächst die Schifflände war. Jetzt nimmt sich ein großer freier Platz aus, an welchem drei

schöne Gasthöfe, die Gäste einladend, prangen, nämlich: Krone, Hotel du Lac und Hotel Bellevue. Der vorbenannte Kanal wurde ausgefüllt und die Arbeiten an diesem Quai 1839 vollendet. Die Kosten dieses Quai betrugen circa 24,000 fl. *)

Ende März 1838 war die Ausgrabung des zunächst dem obern Quai liegenden schönen Hafens vollendet, welchen die Baumeister Näf, Lorez und Locher um die Summe von 56,000 fl. erbauten. Später wurden noch 1200 fl. Kosten darauf verwendet. Der Hafen nimmt einen Flächenraum von 150,000 Quadratfuß ein, und wird durch einen, 1400 Fuß langen Damm seewärts eingefaßt. Die Dampfboote landen wechselsweise in dem Hafen. Am Eingange desselben stand der s. g. Grendel, oder das Wasserthor, welcher des Nachts beschlossen wurde, so daß die Schiffe oft, wenn sie des Morgens frühe in die Stadt fuhren, vor demselben anhalten mußten, indem der Grendel erst mit den Porten geöffnet wurde. Der Grendel, im Jahr 1454 erbaut, wurde im Sommer 1836 weggeschafft und damit die letzte Schranke, welche der freien Zufahrt in die Stadt entgegen stand, weggeräumt.

Der Wasserthurm, Wellenberg, wahrscheinlich römischen Ursprungs, welcher mitten im Limmatbette, sich in eine Höhe von 50 Fuß erhebend, stand und an den sich so viele schmerzliche Erinnerungen knüpfen, diente in älterer Zeit als Gefängniß für Solche, welche geringere Vergehen begangen hatten, sowie Ao. 1799 (als die Franzosen die Stadt besetzt hatten) für Disciplinar-Sträflinge. Meistens aber schmachteten darin Männer, die auf den

*) Nun ist ein großer Quai vom jetzigen Kaufhause bis zum Stadthause angelegt, welchen die schöne Bauschanze begrenzt, wo die Dampfboote wechselsweise anlanden.

Tod angeklagt waren. Schon im 14ten Jahrhundert war der Graf von Habsburg-Rapperschweil darin gefangen. Später wurde der hochherzige Bürgermeister Waldmann, der Freund edeln, aber raschen Strebens, über die Treue seiner, ihn absichtlich zu Mißgriffen verleitenden, buchlerischen Freunde und über die Mündigkeit des damaligen Volkes in diesem Thurme schrecklich enttäuscht. Darin schmachteten auch: der bedauernswürdige Pfarrer Laser, als ein Opfer von hinterlistiger Rache, und die in Volksrecht kämpfenden Märtyrer des Jahres 1804, Lilli, Häberling, Schneebeli, Kleinert und Hauser. Das auf dem Dachboden des Wellenbergs befindliche Bleichhaus und der zum Foltern bestimmte Aufzug dürfen längst nicht mehr gebraucht, wohl aber noch oftmals die daneben stehende Stud. Mit der Abtragung dieses Thurmes, dessen Inneres noch von Vielen betrachtet wurde, begann man am 18. December 1837 und benutzte dessen Steinmasse für den neuen obern Quai. Die Limmat fließt nun sanft und lieblich über die Stätte hin, wo kein Denkmal der einstigen Barbarei stand; — und wo oft zerrissene Herzen bluteten, jubelt jetzt der fröhliche Schiffer und fährt sorglos darüber hin.

Zunächst dem Hafen, fast in der Mitte desselben, erhebt sich nun die, zwar architektonisch schöne, aber für das Bedürfniß nicht ganz zweckmäßig eingerichtete Kornhalle, deren Bau, nach einem Plane Negrelli's, im Jahre 1838 begonnen und im Jahre 1839 vollendet wurde und im Ganzen 60,292 fl. kostete. Am 8. Mai 1840 wurde der erste Kornmarkt darin abgehalten.

Die schöne Budenhalle, zunächst der Krone, wurde im Jahr 1836 vollendet.

Nach den vorstehenden Verträgen wurde noch die Anlegung einer Poststraße durch den ehemaligen Werkhof, mit

Beseitigung von 5 daran stoßenden Gebäuden, die Erweiterung der Schmidgasse, der Durchbruch bei der Thorgasse und die Einrichtung des bisherigen Kornhauses für das Kaufhaus, sowie der Bau der Lagerhallen im ehemaligen Fraumünsteramte bis Ende des Jahres 1840 bewerkstelligt.

X.

Kulturgeschichtliches und gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes in den Jahren 1831—1834.

Es gibt Momente im Leben eines Volkes, wo es gleichsam aus sich selber heraus geht, sich über die Beschränktheit seiner gewöhnlichen Denk- und Handlungsweise erhebt und innerlich und lebendig einen großen Gedanken fühlt. Das sind die Augenblicke der Schöpfungen; die kostbaren Augenblicke, welche tiefe Furchen in der Zeit ziehen, aus denen die Saat für Generationen aufgeht. Ein solcher Augenblick war es, als die Landesgemeinde auf den Feldern von Uster eine „durchgreifende Schulverbesserung" verlangte. Nun war die Kraft gegeben, um die seit Rusterholz *) allmählig und zuletzt vermittelt durch Hirzel entwickelte Idee einer Grundreform des Volksschulwesens, die bisher stets an dem Staatsschlendrian gescheitert war, ins Leben zu führen. Wenn man von der Regeneration irgend eines Cantons seit 1830 sprechen kann, so ist es der Canton Zürich, und die schönste Seite

*) Siehe Geschichte des Cantons Zürich von 1798—1830 u. s. w.

verjüngten Staatskörpers, das Geist und Leben strah-
Auge desselben ist das öffentliche Erziehungssystem.
rüe, viel versprechende Aeußerung des hohen Ernstes,
welchem die oberste Behörde die Reform des Volks-
esens behandelte, waren die dahin zielenden Punkte
Verfassung. §. 20 erklärte „die Sorge für Vervoll-
rung des Jugend-Unterrichtes als Pflicht des Vol-
nd seiner Stellvertreter“ (eine Ansicht, die bisher nur
geglaubt wurde) und versprach kräftige Pflege und
ützung der Bildungsanstalten. Die §§. 70, 79
86 enthielten schon zum Theil die Umrisse des neuen
nismus. Im Sommer 1831 wurde der neue Er-
ngsrath mit 15 Mitgliedern gewählt, meistens ausge-
te Köpfe, an ihrer Spitze Bürgermeister Hirzel, der
an auf dem Lieblingsfelde seiner schöpferischen Thätig-
stand. Das erste Gesetz betraf die Organisation des
rungsrathes; eine ganze Abtheilung desselben war
as Volksschulwesen bestimmt. Dann folgten die Ge-
über die Geschäftsordnung des Erziehungsrathes, über
zirks- und Gemeindeschulpflegen. Das erste über-
den Gemeinden die Wahl ihrer Schullehrer aus einem
rschlage des Erziehungsrathes; ein geeignetes Mittel,
ihnen ein höheres Interesse für das Schulwesen zu
, das letzte erklärt den Pfarrer von Gesetzes wegen
Präsidenten der Gemeindeschulpflege; ein Beweis von
ten, den bei Weitem nicht alle auf würdige Weise
erten. An diese Gesetze reihte sich dasjenige über
ung eines Seminars (30. Sept. 1831). Die erste
nung dieser Anstalt geschah nach einem bescheidenen
abe; sie war auf nicht mehr als 30 Zöglinge be-
, versehen mit einem Director, einem zweiten Lehrer
ei Hülfslehrern; die Kosten betrugen 4500 Franken.

Das Gesetz über die Schulsynode und Schulcapitel *) (26. Octbr.) beschloß die Gesetze des Jahres 1831, über das Volksschulwesen. Schon in diesen Gesetzen, besonders in dem letzten, offenbarte sich die einzig richtige und würdige, später weiter entwickelte Ansicht über den Lehrerstand, nach welcher demselben eine selbstständige, durch gesetzliche Bestimmungen gesicherte Stellung angewiesen werden sollte. Die glückliche Reform des Volksschulwesens war durch drei Kardinalpunkte bedingt: durch ein tüchtiges Seminar, durch eine vernünftige Organisation der Schulen, besonders ein zweckmäßiges Unterrichtssystem, und endlich durch bessere Lehrerbesoldungen. Der erste Punkt war gesetzlich wenigstens erledigt, die beiden andern Punkte beschäftigten den Erziehungsrath am Schlusse des Jahres 1831. Um hier begann die Wirksamkeit eines Mannes bedeutend zu werden, der nebst dem Bürgermeister Hirzel sich die größten Verdienste um die neue Volksschule erwarb und die vollziehende Kraft wurde, die mit seltenem Glücke und

---

* Die Schulsynode ist die verfassungsmäßige Versammlung der sämmtlichen Mitglieder des Schulstandes, welcher die Mitglieder des Erziehungsrathes und der Bezirksschulpflegen beiwohnen dürfen. Der Zweck der Synode ist, die Lehrer zu treuer Ausübung ihres Berufes zu ermuntern, die Mittel zur Vervollkommnung des gesammten Erziehungswesens zu berathen und diesfällige Wünsche und Anträge an die betreffenden Staatsbehörden gelangen zu lassen.

Die Conferenzen sind zur Fortbildung der Lehrer für jedes Schulcapitel angeordnet; an denselben sind alle an den öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und alle Schulcandidaten Theil zu nehmen verpflichtet; den übrigen Mitgliedern des Capitels, sowie denjenigen der Bezirksschulpflege, steht die Theilnahme frei. Die Leitung der Conferenzen, unter Mitwirkung des Seminardirectors, steht dem Erziehungsrathe zu. Jede Conferenz hat ihren Director, von den Mitgliedern derselben, unter Genehmigung des Erziehungsrathes durch freie Wahl, in oder außer ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählt

mit ungewöhnlicher organisatorischer Gewandtheit die gesetzgeberischen Ideen verwirklichte. Dieser Mann war J. Th. Scherr, ein im Canton naturalisirter Deutscher, der im Jahr 1825 als Oberlehrer an die Blindenanstalt in Zürich berufen worden war und auch zur Gründung des Taubstummen-Institutes viel beigetragen hatte. Seine ausgezeichnete Methode der Sprachbildung, welche in der Armenschule in Zürich, deßgleichen in den Schulen in Enge und Ruschlikon war eingeführt worden, und worüber er in besondern Conferenzen einer Anzahl Lehrer geraume Zeit hindurch Unterricht ertheilte, hatte seinen Talenten die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet. Er war zum Mitgliede des Erziehungsrathes gewählt worden, und diese Behörde übertrug ihm nun den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen, sowie Prof. Caspar von Orelli mit Berathungen über die höhern Lehranstalten beauftragt wurde. Scherr war im December 1831 mit seinem Entwurfe fertig, welch ihn dann auf einer Conferenz in Uster mit mehreren Geistlichen, ließ ihn darauf drucken und forderte alle Schulfreunde auf, ihre Ansichten mitzutheilen, was auch allseitig geschah. Einen widrigen Eindruck machte damals die Zuschrift einiger Geistlichen aus der Stadt Zürich und deren Umgebung, worin nicht bloß über einzelne wichtige Bestimmungen des Entwurfes, besonders über die freiere Stellung der Schullehrer, mit Ungebühr gespottet, sondern auch der Grundsatz, ein ganz neues Gebäude aufzuführen, statt auf dem vorhandenen Bestehenden fortzubauen, angefochten wurde, als ob das Bestehende zu etwas Anderem, als zum Niederreißen tauglich gewesen wäre. Das waren die ersten leisen Zeichen einer Schulreaction. Die Wahl eines Seminar-Directors veranlaßte einige literarische Fehden, die indessen den glücklichen Fortgang der Sache nicht hörten. Nägeli wünschte die Berufung des Pestalez-

zianers Krüsi, der Erziehungsrath entschied sich aber für Scherr. Am 7. Mai 1832 wurde das Seminar in Küßnacht feierlich eröffnet. Es war ein wunderschöner Frühlingstag; wolkenlos und klar der blaue Himmel, die Erde grün, mit Blumen und Blüthen geschmückt. Unzählige Gäste, mehrere Tausend, strömten herbei. Dem Zuge, in die mit Kränzen und Inschriften geschmückte Kirche schritten der Regierungsrath und der Erziehungsrath voran, die beiden Bürgermeister Heß und Hirzel an der Spitze. Jugendliche Sängerchöre begrüßten die Eingehenden. Pfarrer Bullinger hieß die Anstalt in gemüthlicher Weise willkommen. Die Eröffnungsrede des Bürgermeisters Hirzel war geeignet, Alle, die an der Anstalt arbeiteten, zu dem lebendigsten Eifer anzuregen; mit Meisterzügen entwarf er das Bild einer schönen heitern Zukunft, die für das Volksleben aufgehen werde, worauf der Director den Zweck der Anstalt kurz, aber geistreich und umfassend, entwickelte, und von den Pflichten der Lehrer, Zöglinge und Kostherrn sprach. Den Schluß bildete ein kurzer Vortrag von Regierungsrath Fierz, der im Namen der Gemeinde dankte und die Erfüllung jeder billigen Forderung zusagte: und unter Chorgesang verließ der Zug die Kirche.

Als zweiter Lehrer war ein junger Geistlicher, Eduard Dändliker, Sohn des Kreislehrers Dändliker in Stäfa, gewählt worden; die Geschäfte der Hülfslehrer versahen der Reallehrer Wolfensberger und der Secundarlehrer Egli in Küßnacht (jetzt zweiter Secretär des Erziehungsrathes). 35 Zöglinge traten ein und bald wurden noch 50 Schulgehülfen zu einem Ergänzungscurse einberufen. So trat denn die erste Lehrerbildungsanstalt im Canton Zürich ins Leben, die Pflanzschule unterrichteter und würdiger Menschenbildner, die Hoffnung einer durchgreifenden edlern Volkskultur. Der Geist, der sich in der

Anstalt entwickelte, rechtfertigte vollkommen die Erwartungen, die man von ihr hegte. Der Director besaß in hohem Grade die seltene Gabe der Direction und ebenso die noch seltenere Gabe, das geistige Leben seiner Zöglinge zu wecken und zu leiten. Ein feuriger Eifer, ein rastloser Wissenstrieb und ein unbegrenztes Vertrauen in die Anstalt gegen Alle; — die in sie eintraten und die aus ihr ausmuten, blieben durch die Bande der Dankbarkeit an sie [illegible]

Im Anfang Juli (1832) wurde der Entwurf des Gesetzes über das Volksschulwesen im Erziehungsrathe discutirt. Der Ernst dieser Discussion bewährte sich durch die [illegible] oft ganze Tage einnehmenden Sitzungen. Am 14. Juli war die Berathung geschlossen. Nur wenige Worte zur Charakteristik dieses Entwurfes.

Das Lehrsystem beruhte auf der würdigen Ansicht, daß [illegible] der Jugend der Landschaft nicht bloß in den bekannten Fertigkeiten und Kenntnissen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachbildung), sondern über alle wesentlichen Grundverhältnisse der menschlichen Natur den geeigneten Unterricht ertheilen sollte. Daher wurden die sogenannten Realien [illegible] genommen, und es ging nun durch den Unterricht in Natur- und Erdkunde, Geographie und Geschichte, mit steterer Beziehung auf das Vaterland, eine neue, bisher [illegible] Welt in den Schulen auf. Die Lehrmittel [illegible] besonders durch Dr. Keller's Bemühungen für [illegible] obligatorisch erklärt. Es entging diesem scharfen Denker nicht, daß der Zweck der Volksschule: Bildung nach übereinkommenden Grundsätzen, mithin Begründung einer [illegible] gleichförmigen Volkskultur, gar nicht [illegible] werden könne ohne die obligatorische Natur der [illegible]. Die Lehrerbesoldungen sollten von dem Staate, [illegible] und den Eltern zusammen bestritten werden,

maners Krüsi, der Erziehungsrath entschied sich aber für Scherr. Am 7. Mai 1832 wurde das Seminar in Küßnacht feierlich eröffnet. Es war ein wunderschöner Frühlingstag; wolkenlos und klar der blaue Himmel, die Erde grün, mit Blumen und Blüthen geschmückt. Unzählige Gäste, mehrere Tausend, strömten herbei. Dem Zuge in die mit Kränzen und Inschriften geschmückte Kirche schritten der Regierungsrath und der Erziehungsrath voran, die beiden Bürgermeister Heß und Hirzel an der Spitze. Jugendliche Sängerchöre begrüßten die Eingehenden. Pfarrer Bullinger hieß die Anstalt in gemüthlicher Weise willkommen. Die Eröffnungsrede des Bürgermeisters Hirzel war geeignet, Alle, die an der Anstalt arbeiteten, in den lebendigsten Eifer anzuregen; mit Meisterzügen entwarf er das Bild einer schönen heitern Zukunft, die für das Volksleben aufgehen werde, worauf der Director den Zweck der Anstalt kurz, aber geistreich und umfassend, entwickelte, und von den Pflichten der Lehrer, Zöglinge und Kosthalter sprach. Den Schluß bildete ein kurzer Vortrag von Regierungsrath Fierz, der im Namen der Gemeinde dankte und die Erfüllung jeder billigen Forderung zusagte; und unter Chorgesang verließ der Zug die Kirche.

Als zweiter Lehrer war ein junger Geistlicher, Eduard Dändliker, Sohn des Kreislehrers Dändliker in Stäfa, gewählt worden; die Geschäfte der Hülfslehrer versahen der Reallehrer Wolfensberger und der Secundarlehrer Egli in Küßnacht (jetzt zweiter Secretair des Erziehungsrathes). 35 Zöglinge traten ein und bald wurden noch 50 Schulgehülfen zu einem Ergänzungscurse einberufen. So trat denn die erste Lehrerbildungsanstalt im Canton Zürich ins Leben, die Pflanzschule unterrichteter und würdiger Menschenbildner, die Hoffnung einer durchgreifenden edlern Volkskultur. Der Geist, der sich in der

Anſtalt entwickelte, rechtfertigte vollkommen die Erwartungen, die man von ihr hegte. Der Director beſaß in hohem Grade die ſeltene Gabe der Direction und ebenſo die noch ſeltenere Gabe, das geiſtige Leben ſeiner Zöglinge zu wecken und zu leiten. Ein feuriger Eifer, ein raſtloſer Wiſſenstrieb und ein unbegrenztes Vertrauen in die Anſtalt ergriff Alle; — die in ſie eintraten und die aus ihr austraten, blieben durch die Bande der Dankbarkeit an ſie gefeſſelt.

Zu Anfang Juli (1832) wurde der Entwurf des Geſetzes über das Volksſchulweſen im Erziehungsrathe discutirt. Der Ernſt dieſer Discuſſion bewährte ſich durch die unterbrochenen, oft ganze Tage einnehmenden Sitzungen. Am 14. Juli war die Berathung geſchloſſen. Nur wenige Worte zur Charakteriſtik dieſes Entwurfes.

Das Lehrſyſtem beruhte auf der würdigen Anſicht, daß auch die Jugend der Landſchaft nicht bloß in den bekannten Fertigkeiten und Kenntniſſen (Leſen, Schreiben, Rechnen, Sprachbildung), ſondern über alle weſentlichen Grundverhältniſſe der menſchlichen Natur den geeigneten Unterricht empfangen ſollte. Daher wurden die ſogenannten Realien aufgenommen, und es ging nun durch den Unterricht in Natur- und Erdkunde, Geographie und Geſchichte, mit beſonderer Beziehung auf das Vaterland, eine neue, bisher verſchloſſene Welt in den Schulen auf. Die Lehrmittel wurden beſonders durch Dr. Keller's Bemühungen für obligatoriſch erklärt. Es entging dieſem ſcharfen Denker nicht, daß der Zweck der Volksſchule: Bildung nach übereinſtimmenden Grundſätzen, mithin Begründung einer durchgreifenden gleichförmigen Volkskultur, gar nicht erreicht werden könne ohne die obligatoriſche Natur der Lehrmittel. Die Lehrerbeſoldungen ſollten von dem Staate, der Gemeinde und den Eltern zuſammen beſtritten werden

das Minimum ca. 240 Frkn., in Schulen mit 100 Alltags-
schülern nicht unter 350 Frkn. betragen. Die Lehrer erhielten
eine [illegible] Stellung: die Schule wurde wahrhaft
eine Staats[illegible]. Nach §. 36 werden die Lehrer inso-
fern als [illegible] erklärt, als sie sich einzig an die Schul-
ordnung und Stundenordnung zu halten haben, und von den
Verfügungen und Meinungen einzelner Mitglieder der Schul-
[illegible] der Gemeindsgenossenschaft, unabhängig sind.
[illegible] Gesetzes so bald möglich ins Leben
[illegible] Schule bestimmt, daß alle angestell-
[illegible] als möglich, geprüft und die
[illegible] entlassen werden sollen.
[illegible] des Großen Rathes von 1832
[illegible] nur wenigen unbedeutenden Verän-
[illegible]. Der Entwurf aber für die
[illegible] von Bürgermeister Hirzel hat
[illegible] Schulen für den entlassenen
[illegible] Jahre, und aus Bezirks-
[illegible] der untern Classen des Gym-
[illegible] denselben sollten, wurde zu-
[illegible] einweilen der Begriff von
[illegible] aufgenommen, die genauern
[illegible] darüber aber noch verschoben.
[illegible] oder das neu Aufgenom-
[illegible] den Vorlagen noch nicht dem-
[illegible] des Großen Rathes für die
[illegible] die Hoffnung, durch die
[illegible] breiteres Feld für höhere
[illegible]. In derselben Sitzung
[illegible] und die Hochschule
[illegible] 9 Mitglieder des Großen
[illegible]. Wie hat sich vielleicht in einer
[illegible] so reiner und edler Sinn

nität offenbart, wie in jener. Der lebhafteste Hebung der Volksschule war ohne Schulsucht ächtigsten Achtung vor den höheren wissenschaftalten verschwistert, und weder dort noch hier konnte ne Knauserei Raum gewinnen. Freilich war da- die Blüthe der gebildeten Männer der Landschaft Großen Rathe vereinigt, und der Glaube an gestreben des Cantons hatte sie beseelt. Die Hochrt aus vier Facultäten, nämlich der theologischen, wissenschaftlichen, der medicinischen und der philo- die erste mit zwei ordentlichen und zwei außer- Professuren, die zweite mit drei ordentlichen, die drei ordentlichen, zwei außerordentlichen und rer; die vierte mit zwei ordentlichen und zwei chen Professuren. Die Besoldung der ordentlichen beträgt 1800 Franken, diejenige der außeror- 800 Frkn. Außerdem beziehen sie von den Stu- s Honorar, welches für jedes einfache Collegium, ens 4 Stunden wöchentlich, 12 Frkn., für jedes legium 24 Frkn. beträgt. Außer den Professoren Anzahl Privatdocenten Collegien, welche lediglich ür zu beziehen haben. Der Besuch von Collegien den Studirenden, auch volljährigen Personen, chtung des Honorars, gestattet. Die Professoren ut bilden eine wissenschaftliche Gesammtheit, de- nd ein Dekan ist. Die vier Dekane und die ordentlichen Professoren bilden den academischen chem die Aufsicht über die Studirenden zusteht, planmäßige Vermehrung der wissenschaftlichen en zu sorgen hat und als Organ der Hochschule en Anträge an den Erziehungsrath stellt. Dieser der Mitte des academischen Senates den Rector ule. Für die Bedienung derselben ist ein Pedell

angestellt, welcher freie Wohnung und 400 Frkn. Besoldung hat. Die Oekonomie der Hochschule wird von dem Cantonsschulverwalter besorgt.

In den sämmtlichen Facultäten sind halbjährige Curse von Ostern bis Michaelis und von Michaelis bis Ostern festgesetzt. Das Verzeichniß der Vorlesungen wird von den einzelnen Facultäten dem Erziehungsrathe mitgetheilt, und nach dessen Genehmigung jedes Mal von dem academischen Senate im Amtsblatte bekannt gemacht.

Durch gesetzliche Bestimmung vom 23. März 1833 wurde der Erziehungsrath bevollmächtigt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, ausgezeichneten Männern den Titel und die Berechtigungen von ordentlichen Professoren zu ertheilen, und der Hochschule das Recht zuerkannt, in den verschiedenen Facultäten denjenigen, welche die erforderlichen Eigenschaften nach sorgfältiger Prüfung bewiesen haben, den Doctorgrad zu ertheilen.

Im Anfang des Jahres 1833 wurden sodann von dem Regierungsrathe die Professuren an der Hochschule, auf Vorschlag des Erziehungsrathes, besetzt, und unter Andern berufen: Professor Schönlein an die medizinische Facultät, Oken als Professor für Naturwissenschaften u. s. w.

Montags den 29. April 1833 fand die Einweihung der Hochschule in der Großmünsterkirche Statt. Mit dem Schlag 10 Uhr ertönten sämmtliche Glocken auf den Hauptthürmen, und dazwischen wurden 24 Kanonenschüsse losgeleitet. Vom Rathhaus, wo die Behörden sich versammelten, die Marktgasse hinauf, längs der Pongasse und beim Haupteingang in die Kirche, waren auf beiden Seiten Truppen aufgestellt. Der Zug bewegte sich langsam vom Rathhause hinweg der Kirche zu, voran ein Piquet Infanterie, dann als Weibel mit der Standesfarbe, hierauf ein Kanzlist, der auf einem schwarz [illegible] Kissen die auf Pergamentpapier

ent geschriebene und mit dem großen Staatssiegel ver-
hene Stiftungsurkunde der Hochschule und Cantonsschule
ug; dann die drei Staatsschreiber, der Regierungsrath,
as Obergericht und seine Kanzlei, der Staatsanwalt und
m Adjunkt, das Criminalgericht und der Gerichtsschrei-
r, der Cantonalverhörrichter und sein Adjunkt, der Pedell
s Kirchenrathes mit zwei Abwarten, der Kirchenrath,
r Erziehungsrath, die Aufsichtsbehörden des Gymnasiums
nd der Industrieschule, der Pedell der Hochschule sammt
Abwarten, der Rector der Hochschule, die Professoren
r vier Facultäten, die Privatdocenten, die Rectoren und
Prorectoren des Gymnasiums und der Industrieschule, die
Professoren und Lehrer der Cantonsschule, sowie die Leh-
r des Seminars; den Zug schloß ein Piquet Infanterie.
Die Gesandten der so eben in Zürich anwesenden Tag-
[illegible], die eidgenössische Militair-Aufsichtsbehörde, die
Beamten der eidgenössischen Kanzlei, die Mitglieder des
r Rathes, der Statthalter von Zürich und der Stadt-
[illegible], sowie auch die Studirenden und die Cantonsschüler,
[illegible] sich schon vorher in die Kirche verfügt und die ihnen
[illegible] den, an beiden verschiedenen Eingängen aufgestellten Se-
[illegible] und Kanzlisten, sämmtlich in schwarzer Kleidung
[illegible] mit weiß und blauen Binden am Arm, angewiesenen
[illegible] eingenommen. Vor der Kirche war eine Militair-
[illegible] aufgestellt, welche zu spielen begann, als der Zug
[illegible] näherte. Nach Ankunft in der Kirche eröffnete die
[illegible]gesellschaft den feierlichen Actus, der Männerchor
[illegible] ein Lied, und dann hielt der Präsident des Erziehungs-
[illegible], Bürgermeister Hirzel, eine Rede, worin er die
[illegible]ung der Hochschule ankündigte, die Anwesenden will-
[illegible]men hieß und seine Wünsche und Hoffnungen aussprach.
[illegible]auf sang der Männerchor wieder ein Lied, dann hielt
[illegible] Rector der Hochschule, Professor Oken, eine Rede, worin

er unter Anderm sagte: daß Zürich schon seit alten Zeiten mannigfaltige und selbst universitätsartige Anstalten in seinen Mauern gehabt habe, welche Ruhm und Nutzen verschafften; allein sie seien nicht vollständig und nicht harmonisch verbunden gewesen. Diese Ergänzung und Verbindung sei nun geschehen.

Hierauf folgte wieder ein Gesang des Männerchors, dann wurde die Stiftungsurkunde durch den ersten Staatsschreiber verlesen und hierauf solche von dem Amtsbürgermeister Heß dem Rector mit einer Anrede übergeben. Dieser beantwortete dieselbe in einem zweiten Vortrage, sodann ward noch ein Lied von dem Männerchor gesungen, die Instrumentalmusik ließ sich wieder hören, 21 Kanonenschüsse ertönten und der Zug bewegte sich in der nämlichen Ordnung wieder auf das Rathhaus zurück, mit daß jetzt der Pedell die Urkunde trug. Nachmittags fand auf Kosten des Staates, ein Mahl im Casino Stift, an welchem alle Behörden und Lehrer, welche den Zug gebildet, sowie alle Diejenigen, welche in der Kirche Ehrenplätze erhalten hatten, die Offiziere der [illegible] Mannschaft, die [illegible] und Kanonen [illegible] Antheil nahmen.

Bei Eröffnung des ersten Curses [illegible] an der Hochschule 181 [illegible] Studenten, [illegible] 16 bei der theologischen, 26 bei der [illegible], 98 bei der [illegible] und 21 bei der [illegible] Facultät, welches Verhältniß [illegible] Als [illegible] Zwecke der Hochschule [illegible] Hinterlassenschaft [illegible] Umfange [illegible] In diesem Ende [illegible] 1835 bis 1838 [illegible] von [illegible]

Die [illegible] welche in die Stelle der [illegible]

mit ungewöhnlicher organisatorischer Gewandtheit die gesetzgeberischen Ideen verwirklichte. Dieser Mann war J. Th. Scherr, ein im Canton naturalisirter Deutscher, der im Jahr 1825 als Oberlehrer an die Blindenanstalt in Zürich berufen worden war und auch zur Gründung des Taubstummen-Institutes viel beigetragen hatte. Seine ausgezeichnete Methode der Sprachbildung, welche in der Armenschule in Zürich, desgleichen in den Schulen in Enge und Rüschlikon war eingeführt worden, und worüber er in besondern Conferenzen einer Anzahl Lehrer geraume Zeit hindurch Unterricht ertheilte, hatte seinen Talenten die verdiente Aufmerksamkeit zugewendet. Er war zum Mitgliede des Erziehungsrathes gewählt worden, und diese Behörde übertrug ihm nun den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen, sowie Prof. Caspar von Orelli mit Vorschlägen über die höhern Lehranstalten beauftragt wurde. Scherr war im December 1831 mit seinem Entwurfe fertig, durch ihn dann auf einer Conferenz in Uster mit mehrern Geistlichen, ließ ihn darauf drucken und forderte alle Schulfreunde auf, ihre Ansichten mitzutheilen, was auch erfolgte geschah. Einen widrigen Eindruck machte damals die Zuschrift einiger Geistlichen aus der Stadt Zürich und deren Umgebung, worin nicht bloß über einzelne wichtige Bestimmungen des Entwurfes, besonders über die freiere Stellung der Schullehrer, mit Ungebühr gespottet, sondern auch der Grundsatz, ein ganz neues Gebäude aufzuführen, statt auf dem vorhandenen Bestehenden fortzubauen, angefochten wurde, als ob das Bestehende zu etwas Anderm, als zum Niederreißen tauglich gewesen wäre. Das waren die ersten leisen Zeichen einer Schulreaction. Die Wahl eines Seminar-Directors veranlaßte einige literarische Fehden, die indessen den glücklichen Fortgang der Sache nicht hemmten. Nägeli wünschte die Berufung des Pestaloz-

zianers Krüsi, der Erziehungsrath entschied sich aber für Scherr. Am 7. Mai 1832 wurde das Seminar in Küßnacht feierlich eröffnet. Es war ein wunderschöner Frühlingstag; wolkenlos und klar der blaue Himmel, die Erde grün, mit Blumen und Blüthen geschmückt. Unzählige Gäste, mehrere Tausend, strömten herbei. Dem Zuge in die mit Kränzen und Inschriften geschmückte Kirche schritten der Regierungsrath und der Erziehungsrath voran; die beiden Bürgermeister Heß und Hirzel an der Spitze. Jugendliche Sängerchöre begrüßten die Eingehenden. Pfarrer Bullinger hieß die Anstalt in gemüthlicher Weise willkommen. Die Eröffnungsrede des Bürgermeisters Hirzel war geeignet, Alle, die an der Anstalt arbeiteten, zu dem lebendigsten Eifer anzuregen; mit Meisterzügen entwarf er das Bild einer schönen heitern Zukunft, die für das Volksleben aufgehen werde, worauf der Director den Zweck der Anstalt kurz, aber geistreich und umfassend, entwickelte, und von den Pflichten der Lehrer, Zöglinge und Kostgänger sprach. Den Schluß bildete ein kurzer Vortrag von Regierungsrath Fierz, der im Namen der Gemeinde dankte und die Erfüllung jeder billigen Forderung zusagte; und unter Chorgesang verließ der Zug die Kirche.

Als zweiter Lehrer war ein junger Geistlicher, Eduard Dändliker, Sohn des Kreislehrers Dändliker in Stäfa, gewählt worden; die Geschäfte der Hülfslehrer versahen der Reallehrer Wolfensberger und der Secundarlehrer Egli in Küßnacht (jetzt zweiter Secretair des Erziehungsrathes). 35 Zöglinge traten ein und bald wurden noch 50 Schulgehülfen zu einem Ergänzungscurs einberufen. So trat denn die erste Lehrerbildungsanstalt im Canton Zürich ins Leben, die Pflanzschule unterrichteter und würdiger Menschenbildner, die Hoffnung einer durchgreifenden edlern Volkskultur. Der Geist, der sich in der

Anstalt entwickelte, rechtfertigte vollkommen die Erwartungen, die man von ihr hegte. Der Director besaß in hohem Grade die seltene Gabe der Direction und ebenso die noch seltenere Gabe, das geistige Leben seiner Zöglinge zu wecken und zu leiten. Ein feuriger Eifer, ein rastloser Thätigkeitstrieb und ein unbegrenztes Vertrauen in die Anstalt regte Alle; — die in sie eintraten und die aus ihr austraten, blieben durch die Bande der Dankbarkeit an sie geknüpft.

Im Anfang Juli (1832) wurde der Entwurf des Gesetzes über das Volksschulwesen im Erziehungsrathe discutirt. Der Ernst dieser Discussion bewährte sich durch die ununterbrochenen, oft ganze Tage einnehmenden Sitzungen. Am 11. Juli war die Berathung geschlossen. Nur wenige Worte zur Charakteristik dieses Entwurfes.

Das Lehrsystem beruhte auf der würdigen Ansicht, daß auch die Jugend der Landschaft nicht bloß in den bekannten Fertigkeiten und Kenntnissen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachbildung), sondern über alle wesentlichen Grundverhältnisse der menschlichen Natur den geeigneten Unterricht erlangen sollte. Daher wurden die sogenannten Realien aufgenommen, und es ging nun durch den Unterricht in Natur- und Erdkunde, Geographie und Geschichte, mit besonderer Beziehung auf das Vaterland, eine neue, bisher verschlossene Welt in den Schulen auf. Die Lehrmittel waren besonders durch Dr. Keller's Bemühungen für obligatorisch erklärt. Es entging diesem scharfen Denker nicht, daß der Zweck der Volksschule: Bildung nach gemeinsamen Grundsätzen, mithin Begründung einer gemeinsamen gleichförmigen Volkskultur, gar nicht erreicht werden könne ohne die obligatorische Natur der Lehrmittel. Die Lehrerbesoldungen sollten von dem Staate, der Gemeinde und den Eltern zusammen bestritten werden,

gerichtes (Galgens) *); humanere Behandlung im Strafverfahren, überhaupt Begnadigungsrecht des Großen Rathes bei Todesurtheilen; Verbot des sogenannten Berichtens bei den Richtern; strenge Proceßordnung.

Durch ein Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (25. October 1831) wurden folgende kirchliche Behörden aufgestellt: 1) Eine Synode, als die verfassungsmäßige Versammlung der Geistlichkeit und oberste kirchliche Behörde des Cantons, welche die Pflicht hat, unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen. 2) Ein Kirchenrath, welcher unter Oberaufsicht des Regierungsrathes, gemäß der Verfassung, die oberste kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Cantons bildet. 3) In jedem Bezirke eine Bezirks-Kirchenpflege, als besondere kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Bezirks. 4) In jeder Gemeinde ein Stillstand (Kirchenvorstand), als kirchliche Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

Durch Gesetz vom 24. Jenner 1831 kam an die Stelle des Sanitäts-Collegiums ein Gesundheitsrath, unter dessen hauptsächlichsten Verrichtungen die Prüfung der Aerzte, Hebammen und Thierärzte gehören.

---

*) Der Galgen wurde in der Nacht vom 23. auf den 24. Juni 1831, nachdem der Gesetzgeber die Todesstrafe mit dem Strange abgeschafft hatte, durch Züchtlinge und Arbeiter des Staatsbauamtes abgetragen und, wie auch der bei'm Rathhause gestandene Pranger, weggeschafft. Da, wo vormals das Hochgericht gestanden (in der Nähe von Albisrieden, unweit der Straße, welche nach Baden führt), wurden später durch die antiquarische Gesellschaft Nachgrabungen veranstaltet. Man entdeckte unterhalb der Gerippe der verscharrten Leichname Ueberbleibsel römischer Gebäude, eiserne und bronzene Geräthschaften, Ueberbleibsel von Glas- und Thongeschirr, das bronzene Brustbild eines Silens (Begleiter des Bachus).

Am 30. Brachmonat 1831 hatte der Große Rath, in Berücksichtigung der vielen geführten Beschwerden über die Gesetze wegen Haltung von Zuchtstieren und Austheilung von Prämien für Zuchtkühe, die bisherigen dießfälligen Gesetze aufgehoben und somit den lästigen Verordnungen ein Ende gemacht.

Ein neues, umfassendes Gesetz, betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt, wurde (24. Jenner 1832) erlassen. Die Versicherungsanstalt ist in dem Sinne eine gegenseitige, daß ihre Ausgaben jährlich auf alle Glieder der Anstalt, im Verhältnisse der in dem Cadaster enthaltenen Schätzungen ihrer Gebäude, vertheilt werden. Dieser Anstalt müssen alle im Canton gelegenen Gebäude einverleibt sein, mit Ausnahme der Pulvermühlen, Pulvermagazine, aller einzelnen, abgelegen stehenden Gebäude, deren Schatzungswerth nicht 100 fl. beträgt, und endlich aller gedeckten und ungedeckten Brücken.

Das sogenannte Alumnat ward aus einem Convict in ein Stipendiat umgestaltet. Das Alumnat wurde im Jahr 1538, auf Antistes Bullinger's Anregung, gestiftet, und die Zahl der Zöglinge oder Alumnen, welche sich dem geistlichen Stande widmeten und auf oberkeitliche Kosten unterhalten wurden, auf 15 vermehrt. Anfänglich befand sich die Anstalt, welche gewöhnlich der Hof, auch Zuchthof hieß, in den Fraumünstergebäuden, wurde aber im Jahr 1710 in ein zunächst liegendes Gebäude verlegt. Es stand der Anstalt ein Inspector vor, der seine Wohnung in dem Gebäude hatte. Durch gesetzliche Bestimmung vom 23. Jenner 1832 wurde dieselbe aufgehoben und in ein **Stipendiat** umgestaltet, mit der Bestimmung, daß 14 Jahresstipendien an Jünglinge, welche noch die höhern wissenschaftlichen Nationalanstalten besuchen, nämlich 6 Stipendien zu 240 Frk. und 8 Stipendien zu 320 Frkn., errichtet werden

sollen. Seither sind noch 5 Brot-Stipendien à 160 Frk. und 3 Stipendien der Stadt Zürich hinzu gekommen. Die aus circa 3000 Bänden bestehende Bibliothek des Alumnats wurde der Gymnasial-Bibliothek einverleibt. Die Verfassung vom Jahr 1831 gewährleistet, wie schon bemerkt wurde, nicht nur die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen, sondern auch, dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise fest zu setzenden Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten, in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln. Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein, noch belegt werden. Am 14. April 1832 erließ hierauf der Große Rath ein Gesetz, betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen. Bei der sehr merkwürdigen Discussion über dieses Gesetz fielen mancherlei Aeußerungen über den Ursprung und die Natur dieser Abgabe. Der Berichterstatter der Revisions-Commission, R. R. Weiß, entwickelte die Nothwendigkeit einer Erleichterung für die Zehntpflichtigen und vorzüglich die dringende Bedürfniß dieser Abgabe, die nur den Grundbau in hohem Grade drücke und belästige. „Sie (sprach er) verhindert das freie Benutzungsrecht des Grundeigenthums, erschwert ungemein die Kultur des Bodens, gefährdet an manchem Orte sogar die Existenz des Pflanzers und hemmt jedenfalls das Emporkommen, den Wohlstand und selbst die geistige Ausbildung des von ihr Gedrückten. Der Ursprung des Zehntens und seine Natur haben vom ersten Augenblicke an einen begründeten, gerechten Unwillen dagegen erregt und unterhalten. Schon der erste Schöpfer dieses verderblichen Instituts, den die Geschichte kennt, Moses, mußte eine Ahndung hievon gehabt haben, wenn er, indem er den Zehnten gebot, zugleich verordnete, daß man nicht frage, ob's gut oder böse sei; und als die

ren einen König haben wollten, versprach ihnen der
rr zum Voraus, daß, wenn der König den Zehnten ver-
ge und sie schreien würden, er sie nicht hören werde.
ch in der Geschichte des Zehntens unter den Römern
men Spuren von Unwillen vor, und daß man auf Ab-
ung Bedacht nehmen mußte. Im Mittelalter, wo der
rus die meiste Gewalt und auch einen großen Theil des
nten besaß, mußte er alle geistlichen Waffen aufbieten,
ihn fernerhin beziehen zu können. In Frankreich zwang
Noth zur Abschaffung des Zehntens; Irland steht ge-
wärtig auf demselben Wege; in Baden, Baiern, Wür
berg und andern deutschen Staaten rührt und regt sich
selbe Geist des Unwillens, und überall findet der Ruf
Befreiung von dieser Last mehr oder weniger An-
ng. Dieser Ruf ertönt auch an unsere Ohren; tau
de unserer Mitbürger sehen mit der gespanntesten Hoffnung
r Erwartung dem Resultate unserer heutigen Berathung
gegen; Vieles, sehr Vieles ist seit 15 Monaten aus
sen vier Wänden hervorgegangen, was das Volk größ-
theils mit Dank anerkennt; aber nichts ist geschehen,
ches die Aufmerksamkeit des Volkes in dem Maße auf
geregt hätte, wie der vor uns liegende Gegenstand."
An die 40 Mitglieder hatten sich für oder gegen dieses Ge-
hören lassen, durch welches nun festgestellt wurde, der
Kauf des Zehntens soll auf den in Natura geleisteten
nten-Ersatz an den Berechtigten in den Jahren 1806 bis
mit 1829 basirt werden und folgenden Geldwerth erhalten:

r den Mutt	Kernen (Zürichmaß) . .	100	fl.	—	ß.
„ „	Fäsen	36	„	10	„
„ „	Roggen oder Gersten . .	63	„	—	„
„ „	Bohnen	80	„	—	„
„ „	Erbsen	87	„	20	„
„ „	Haser	31	„	10	„

Bei Capitalisirung von Zehnten ist das Capital zu die erwähnte Grundlage auszumitteln, das ausgemittelte Capital jährlich zu 4 % zu verzinsen.

Am 10. Mai 1832 wurde sodann ein Gesetz, betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erbleben- und Wasserrechts-Zinse in jährliche Geldleistungen, erlassen. Durch dasselbe wurden folgende Loskaufspreise festgesetzt:

Für den Mütt Kernen	125 fl.	—	ß.
„ „ „ Fäsen	46 „	35	„
„ „ „ Roggen oder Gersten . .	79 „	15	„
„ „ „ Bohnen	100 „	—	„
„ „ „ Erbsen	106 „	10	„
„ „ „ Haber	43 „	30	„

Hühner, Eier, Pfeffer, Wachs werden um den vierundzwanzigfachen Werth der Geldleistung capitalisirt.

Die Mehrheit der Schuldner einer Tragerei kann die Umwandlung des Grundzinses in eine jährliche Geldleistung beschließen. Das betreffende Capital wird auf die nämliche Weise ausgemittelt, wie bei dem Loskauf, und zu 4 % verzinset.

Endlich erließ der Große Rath am 29. Brachmonat 1832 auch ein Gesetz, betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des nassen Zehntens in jährliche Geldleistungen. Bei der dießfälligen Berechnung wurden die nämlichen Normaljahre berücksichtigt, wie bei dem trocknen Zehnten.

Als Loskauf wurde festgesetzt:

Für den Saum Wein, Schaffhauser Maß:

1ste Abtheilung	187 fl.	20	ß.
2te „	176 „	10	„
3te „	154 „	15	„
4te „	139 „	15	„

Juden einen König haben wollten, versprach ihnen der Herr zum Voraus, daß, wenn der König den Zehnten verlange und sie schreien würden, er sie nicht hören werde. Auch in der Geschichte des Zehntens unter den Römern kommen Spuren von Unwillen vor, und daß man auf Ablösung Bedacht nehmen mußte. Im Mittelalter, wo der Klerus die meiste Gewalt und auch einen großen Theil des Zehnten besaß, mußte er alle geistlichen Waffen aufbieten, um ihn fernerhin beziehen zu können. In Frankreich zwang die Noth zur Abschaffung des Zehntens; Irland steht gegenwärtig auf demselben Wege; in Baden, Baiern, Würtemberg und andern deutschen Staaten rührt und regt sich derselbe Geist des Unwillens, und überall findet der Ruf nach Befreiung von dieser Last mehr oder weniger Anklang. — Dieser Ruf ertönt auch an unsere Ohren; tausende unserer Mitbürger sehen mit der gespanntesten Hoffnung und Erwartung dem Resultate unserer heutigen Berathung entgegen; Vieles, sehr Vieles ist seit 15 Monaten aus diesen vier Wänden hervorgegangen, was das Volk größtentheils mit Dank anerkennt; aber nichts ist geschehen, welches die Aufmerksamkeit des Volkes in dem Maße auf sich gezogen hätte, wie der vor uns liegende Gegenstand."

An die 40 Mitglieder hatten sich für oder gegen dieses Gesetz hören lassen, durch welches nun festgestellt wurde, der Loskauf des Zehntens soll auf den in Natura geleisteten Zehnten-Ersatz an den Berechtigten in den Jahren 1806 bis und mit 1829 basirt werden und folgenden Geldwerth erhalten:

Für den Mütt	Kernen (Zürichmaß)	100	fl.	—	ß.
" " "	Fäsen	36	"	10	"
" " "	Roggen oder Gersten	63	"	—	"
" " "	Bohnen	80	"	—	"
" " "	Erbsen	87	"	20	"
" " "	Hafer	31	"	10	"

Bei Capitaliſirung von Zehnten iſt das Capital
die erwähnte Grundlage auszumitteln, das ausgemit
Capital jährlich zu 4 % zu verzinſen.

Am 10. Mai 1832 wurde ſodann ein Geſetz, betreff
den Loskauf, die Capitaliſirung und die Umwandlung
Grund-, Boden-, Erblehen- und Waſſerrechts-Zin
jährliche Geldleiſtungen, erlaſſen. Durch daſſelbe wu
folgende Loskaufspreiſe feſtgeſetzt:

Für den Mütt	Kernen	125 fl.	—
„ „ „	Fäſen	46 „	35
„ „ „	Roggen oder Gerſten . .	79 „	15
„ „ „	Bohnen	100 „	—
„ „ „	Erbſen	106 „	10
„ „ „	Haber	43 „	30

Hühner, Eier, Pfeffer, Wachs werden um den vi
undzwanzigfachen Werth der Geldleiſtung capitaliſirt.

Die Mehrheit der Schuldner einer Tragerei kann
Umwandlung des Grundzinſes in eine jährliche Geldleiſt
beſchließen. Das betreffende Capital wird auf die nämli
Weiſe ausgemittelt, wie bei dem Loskauf, und zu 4 %
verzinſet.

Endlich erließ der Große Rath am 29. Brachmo
1832 auch ein Geſetz, betreffend den Loskauf, die Capit
liſirung und die Umwandlung des naſſen Zehntens in jäh
liche Geldleiſtungen. Bei der dießfälligen Berechnung wu
den die nämlichen Normaljahre berückſichtigt, wie bei de
trocknen Zehnten.

Als Loskauf wurde feſtgeſetzt:

Für den Saum Wein, Schaffhauſer Maß:

1ſte Abtheilung	187 fl.	20 ß.
2te „	176 „	10 „
3te „	154 „	15 „
4te „	139 „	15 „

[redacted]

1837 trockne und nasse Zehnten für	39,009 Fr.	2 Rp.
1838	2,983 „	59 „
1839	4,281 „	87 „

Die Behörde, welche die Zehnten und Grundzinse des Staates zu administriren, den Loskauf einzuleiten und zu berechnen hatte, hieß früher Zehnten- und Grundzins-Commission, seit 1831 Departement. Dasselbe wurde aber im Jahr 1839 aufgehoben, und es besorgt nun der Finanzrath directe diese Geschäfte.

Am 9. Mai 1832 wurde von dem Großen Rathe auch ein Gesetz über das Handwerkswesen erlassen. Ehe wir zu demselben übergehen, lassen wir einige geschichtliche Nachweisungen vorangehen.

In den Zwanziger Jahren bestand das Handwerkswesen im Allgemeinen nach seinen frühern Einrichtungen, nämlich mit dem Zunftzwange und nach Innungen abgeschlossen fort, und man hörte zuweilen, und zwar nicht selten von Streitigkeiten, welche die einzelnen Handwerke gegen einander führten, und die mit Schlichtung derselben beauftragte Commission für administrative Streitigkeiten wurde [illegible]

[illegible]

nige, an bestimmte Localitäten gebundene Gewerbe, als Taverneenwirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fortbestehen, doch den Zeitumständen gemäß modificirt werden. Insbesondere soll ein Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohles und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits bestehenden oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Klasse, möglichst vereinbart werde. Wir müssen gestehen, daß nach unserer Ansicht der Uebergang zur Gewerbsfreiheit zu einer Halbheit bestand. Warum sprach man nicht frei und offen unbedingte Gewerbsfreiheit aus und entschädigte sie allfällig Geschädigte von Staats wegen und legte dann den Bevorzugten vermehrte Leistungen an den Staat auf, wie dieses durch viele Petitionen verlangt wurde? Dadurch, daß den Gemeinden vor einzelnen Bürgern Vorzüge gestattet wurden, ward der Grundsatz, daß Corporationen und Bürger vor dem Gesetze gleich seien, verletzt. Den meisten erhielten Gemeinden Bewilligungen für Metzgen, Wirthschaften ꝛc., dann zwar auch Privaten, je nach Ansicht des Regierungsrathes, der die Befugniß hatte, zu bewilligen, was die Gewerbsfreiheit jedem einzelnen Bürger gestatten sollte, wenn sie anders nicht eine Halbheit genannt werden soll. Bezüglich auf den Handwerksstand hatte sich schon zur Zeit der Bearbeitung der neuen Staatsverfassung im Jahr 1830 derselbe berathen, ob und welche Schritte er bei der Verfassungs-Commission zu thun habe, und sich am 6. Jenner 1831 zu einem Memorial vereinigt, welches der Verfassungs-Commission eingegeben wurde und welches in der Hauptsache den Wunsch aus-

drückt, daß der betreffende Verfassungsartikel in dem Sinne gestellt werde: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet, so weit sie mit den wahren Interessen der Handel und Gewerb treibenden Classe und denjenigen der gesammten Staatsbürgerschaft vereinbar sind.“ Am 10. Jenner reichte auch der Handwerksstand von Winterthur ein ähnliches Memorial ein. Da man aber in Erfahrung brachte, daß die Verfassungs-Commission von dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit nicht abgehen wolle, so wurde eine allgemeine Versammlung des Handwerksstandes veranstaltet und im Namen desselben, unterzeichnet von den Vorgesetzten der einzelnen Handwerke, am 12. [illegible] eine Zuschrift an den Großen Rath eingegeben, worin [illegible] die Aufhebung des Zunftzwanges [illegible] verlangt, der Ansicht aber entgegen getreten wird, welche [illegible] Handwerksordnung, jeden Handwerks[illegible] ausschließliche Berechtigung des [illegible] zwecklose und hemmende Bestimmung [illegible] sen Einrichtungen allein den [illegible] und selbst den moralischen und [illegible] Vaterlandes erblickt.

Am 30. Brachmonat 1831 [illegible] Commission mit dem Auftrage [illegible] vorzubereiten, welche der [illegible] verlange. In dem [illegible] Commission [illegible] das Handwerkswesen [illegible] am 9. Mai 1832 [illegible] das Handwerkswesen [illegible] Bestimmungen enthält:

1. [illegible]

Hafner, Hufschmiede, Hutmacher, Instrumentenmacher, Küfer, Kupferschmiede, Maurer, Rothgerber, Sattler, Schlosser, Schneider, Schuhmacher, Tischler, Wagner, Zimmerleute, Zinngießer. (Einige andere Handwerke wurden mit einander vereinigt, z. B. die Seilenhauer, Nagelschmiede und Zeugschmiede mit den Schlossern, die Glaser mit den Tischlern, die Steinhauer mit den Maurern. Alle übrigen Gewerbe, welche bisdahin als Handwerke behandelt worden, sind als freie Gewerbe erklärt.)

2. Jeder Cantonsbürger und jeder im Canton mit Niederlassungsbewilligung sich aufhaltende Fremde ist berechtigt, Handwerksarbeit zu verrichten. Um hingegen Gesellen oder Lehrknaben oder andere Gehülfen halten zu dürfen, muß man das Meisterrecht erlangt haben.
3. Es ist gestattet, in mehrern Handwerken zugleich das Meisterrecht zu haben und auszuüben.
4. Inhaber von Fabriken, mechanischen Werkstätten und andern freien Gewerben dürfen Handwerksarbeit nur für den eignen Bedarf treiben.
5. In jedem Bezirk bilden die Meister des nämlichen Handwerks zusammen eine Gesellschaft oder Lade.
6. Jede Handwerksgesellschaft hat eine Handwerksordnung, der sich alle Glieder zu unterziehen haben, und einen Handwerksfond für Abreichung von Zehrpfennungen, Beiträge für kranke Gesellen und Lehrknaben, Unterstützung an Handwerksglieder u. s. f.
7. Zur Erlangung des Meisterrechts ist erforderlich, daß der Betreffende sich über die Kunstfertigkeit in seinem Handwerke durch Bestehung einer Meisterprobe genügend ausweise.
8. Jeder Meister ist berechtigt, sich auf die Wanderschaft zu begeben oder nicht u. s. f.

Am 25. März 1833 erließ der Große Rath sodann ein Gesetz, betreffend die Handwerksarbeiten, wodurch jedem betreffenden Handwerke diejenigen Arbeiten zugeschieden wurden, die in seinen Bereich gehören. — Durch Gesetz vom 19. Christmonat 1833 wurde das Handwerk der Zinngießer aufgehoben und als freies Gewerbe erklärt.

Da sich indeß sehr viele Handwerker mit den eben
neten gesetzlichen Bestimmungen nicht befriedigten und
selben für halbe Maßregeln erklärten und im Jahr 18
eine bedeutende Menge von Petitionen, namentlich
Handwerkern ab der Landschaft, an den Großen
langten, mit der Bitte, es möchten die noch übrigen
werke ebenfalls aufgehoben werden, so erließ der
Rath, in Entsprechung dieses Gesuches, unter'm 26.
monat 1837 ein Gesetz, „wornach Jedermann für
erklärt wurde, jede derjenigen Berufsarten, welche
unter dem Namen von Handwerken betrieben werden,
weder einzeln oder mehrere gleichzeitig, für sich allein
in Verbindung mit Andern, frei und ungehindert auszu
mit Vorbehalt derjenigen Beschränkungen, welche die
habung der Polizei erfordert"; ferner wurde festgesetzt
bisherigen Handwerks-Fonds sollen unter die Anl
vertheilt werden.

Viele Handwerker, namentlich ab der Landschaft,
ten sich über dieses Gesetz; in der Stadt hingegen war
damit größtentheils unzufrieden, und diese Unzufrie
äußerte sich dann auch lauter, als die Berufung des
Strauß so viele, wenn auch unfruchtbare, Wünsche
Zumuthungen aufregte. Die weitern vermeintlichen
des Handwerkestandes, als der Putsch-Epoche angehö
schildern wir nicht, da sie den Zeitraum unserer Gesch
überschreiten.

Unter die Gesetze, welche die weitere Ausdehnung
Gewerbsfreiheit bezweckten, gehören die Gesetze vom 2.
1835, betreffend die Freigebung der Getreidemühlen
des Getreidehandels, ferner das Gesetz, betreffend die
hebung der Fleischtaxen.

Nach dem erstern dieser Gesetze werden die Mühlen
freies Gewerbe erklärt; nach dem zweiten wird der

[illegible] mit Brot, Mehl oder Getreide keinen weitern Beſchränkungen unterworfen und einzig feſtgeſetzt, es ſoll das Mehl und Brot bei'm Gewichte, das Pfund à 36 Loth, verkauft werden. Die Ausdehnung der Gewerbsfreiheit auf dieſen Punkt war bei aller guten Meinung, die der Geſetz-Geber hegen mochte, doch ein Schritt, der jetzt kaum mehr gethan würde; denn die Erfahrung hat gezeigt, daß beſonders dem Wucher durch dieſes Geſetz Thür und Thor geöffnet wurde. Jetzt kann wohl kaum von einer Aenderung mehr die Rede ſein; der Verluſt, beſonders des ärmern Publikums, wurde dadurch noch um ſo fühlbarer, da durch den Beitritt des Cantons Zürich zum eidgenöſſiſchen Concordate Maß und Gewicht kleiner wurden; ein Umſtand, welcher ſpäter viel zum Sturze der Regierung beitrug. Nach dem dritten der bemeldten Geſetze wurde verordnet: es ſoll das Fleiſch bei'm Gewicht, das Pfund à 36 Loth, verkauft werden, das Abſchlachten von Vieh und der Verkauf des Fleiſches aber unter polizeilicher Aufſicht ſtehen. Anfänglich murrte das Publikum über dieſe Maßregel, nach und nach aber gewöhnte es ſich daran. Weniger gewann das Publikum dadurch jedenfalls, als die Metzger, welche die Fleiſchſchatzung nicht mehr zurück wünſchen.

Bezüglich auf das Handelswesen wurden in den letzt verfloſſenen Jahren von dem Gr. Rathe mehrere wichtige Beſtimmungen getroffen. Durch ein Geſetz vom 27. Jenner 1835 wurde das bisherige kaufmänniſche Directorium, nach einer Dauer von 173 Jahren, aufgehoben und an deſſen Stelle eine unter Aufſicht des Regierungsrathes ſtehende Handelskammer von 15 Mitgliedern, wovon wenigſtens 2 aus dem Regierungsrathe, die übrigen aus den Kaufleuten und Fabrikanten des Cantons, erwählt werden, errichtet. Sie ſoll Handel und Gewerbe im Canton [illegible] gründen und beleben, bei Streitigkeiten über Handels

gelegenheiten, auf Verlangen der Gerichte oder Parteien, ihr Parere abgeben, die Aufsicht über das Ragionenbuch und Sensalen ausüben u. s. f. Eine engere Commission von 5 Mitgliedern, unter dem Namen Handels-Commission leitet die Geschäfte; die Kanzlei der Handelskammer versieht diejenigen des Abgaben-Departements.

Am 28. Brachmonat 1832 erließ der Gr. Rath ein neues Gesetz über die Schuldbetreibung, nach welchem in jedem der 11 Bezirke ein Schuldenschreiber aufgestellt wird. Die niedern Rechtstriebbeamten sind die Gemeindammänner. Die Schuldbetreibung ist vereinfacht, ohne für den Schuldner besonders drükend zu sein; sie ist auch weniger kostspielig, als früher.

Eine bedeutende Umänderung erfolgte in dem Wehrstande, nachdem der Gr. Rath am 8. August 1832 ein neues ausführliches Gesetz über die Militairorganisation erlassen hatte, durch welches der Casernendienst abgeschafft und die Instruction auf die Exerzierplätze verlegt wurde. Dagegen wurde eine Militairschule in Zürich im Heumonat 1833 eröffnet. Als Oberinstructor der Infanterie wurde J. Sulzberger von Frauenfeld und als Instructor der Cavallerie Bruno Uebel, ein in Herrliberg eingebürgerter [illegible] gewählt. Der [illegible] der Artillerie [illegible] die Instruction dieses Corps.

[illegible]

n könne, der keine stehenden Truppen halten kann.
gung auch dem Zuschauer nicht, daß der Offizier
oldat, durch das vorleuchtende Beispiel des Chefs
gt, zu ungewöhnlichem Eifer sich anstrengten. Es
bei den Manoeuvres eine Gewandtheit, Pünktlich-
Ordnung, wie sie wohl früher selten gesehen wurde.
eses hatte man dem ausgezeichneten Talente in der
lung der Untergebenen und dem angebornen Takte
ger's zu danken. Gerechtigkeit war sein Grundsatz.
Offizier, welcher fehlte, ward eben so gewiß, als
dat, bestraft. Heitere Laune und Freundlichkeit
r mit Ernst zu verbinden und so den Zweck zu
n, ohne daß der Soldat mürrisch werden mußte,
ies bei der alten Fluchmethode nicht anders sein
Ueberhaupt wußte Sulzberger einen, früher dem Mili-
gleichsam angeklebten Hang zur Pöbelhaftigkeit zu töd-
te diesem Manne, welcher nicht nur bessere Kennt-
ndern auch einen bessern Geist in unser Militair
en vermochte. Durch Sulzberger's Bemühungen
schönere Uniformen für Offiziere und Soldaten an-
jeder Militair, auch der letzte Soldat, fühlte sich
en Stand beehrt. Bald war keine Spur mehr
damaschendienste vorhanden. Die Artillerie hatte
Salomon Hirzel einen eben so ausgezeichne-
cter. Es ist erfreulich, zu sehen, wie sich
in einem Jahrzehnt vervollkommnet hat. Der
en militairischen und andern wissenschaftlichen
reichlich ausgestattete Major Uebel schuf die
kurzer Zeit ebenfalls zu einem Corps um,
Schweizer-Militair Ehre macht. Auch er
der größten Unparteilichkeit und hielt dabei
isciplin.
itz-Commission wurde in einen Kriegsrath

umgeschaffen. Ein bedeutender Wechsel hatte in der tair-Personale Statt. Waffencommandant der Inf wurde Ulrich Hauser von Wädenschweil, bisheriger nerhauptmann, dann eidgenössischer Oberst, auch Mi des Regierungsrathes; — Waffencommandant der Art Oberst Hirzel; Waffencommandant der Scharfschützen O lieutenant Theiler von Wädenschweil. Nach seinem bekleidete der jetzige Waffencommandant Oberstlieuten Escher diese Stelle längere Zeit provisorisch. Die E hat an ihm einen kenntnißreichen und sehr umsichti Commandanten, der mit der aufrichtigen Liebe zu dem V terlande auch diejenige zu dem Wehrstande verbindet.

Waffencommandant der Cavallerie wurde Oberstlieutenan Blum von Winterthur; nachher Oberstlieutenant von Kl ein wackerer Offizier und eben so wackerer Bürger.

In Folge des so eben angeführten Militairgesetzes, du welches der Garnisonsdienst in der Stadt Zürich aufg hoben wurde, erließ der Gr. Rath am 16. August Gesetz, nach welchem das Landjäger-Corps in eine Polizei wache umgewandelt wurde. Ein Theil dieses Corps nun den Wachtdienst aus, welcher früher durch die Mi zen versehen wurde.

Am 29. Herbstmonat erließ der Gr. Rath ein neu umfassendes Gesetz über die Besoldung der evangelisch formirten Geistlichkeit des Cantons, welchem zufolge Besoldungen nach der Abstufung der Dienstjahre in b rem Gelde ausgesetzt sind und entrichtet werden sollen, zwar von 1—6 Dienstjahren Franken 1100 Besold

„	7—12	„	„	1200	„
„	13—18	„	„	1300	„
„	19—24	„	„	1400	„
„	25—30	„	„	1450	„
„	31 u. aufwärts		„	1500	„

noch freie Wohnung und Garten hinzukommen. Un-
wird auch durch dieses Gesetz ein zeitgemäßer Fort-
erweckt; denn einerseits ist der Geistliche jetzt nicht mehr
thigt, um eine größere Besoldung zu erhalten, zwei und
Mal seine Pfründe zu verändern, was für ihn und
die Gemeinde mit nicht unbedeutenden Kosten verbun-
war, und andrerseits ist er des lästigen Zehntenbezu-
Aufheben, und muß, wenn er nicht sonst Vorliebe
hat, nicht mehr den Frucht- und Weinhändler machen.

Auf das Abgabenwesen hatte der Große Rath schon
Bedacht genommen und die verschiedenen direkten
indirekten Abgaben festgesetzt.

Wir benennen diese Abgaben hier von 1831 bis 1839,
nur später nicht mehr darauf zurück kommen.

1) Die Montirungsabgabe, durch Gesetz von
auf 1 bis 12 Frkn; durch Gesetz vom Jahre 1834,
dem Namen Militärpflichtersatz, nach Verhält-
von Vermögen, Erwerb und Einkommen, auf 2 bis 32
pr. Mann festgesetzt. 2) Die Wirthschaftsab-
be, durch Gesetz vom Jahr 1831 auf 75,000 Frkn.
setzt, welche Summe auf die einzelnen Wirthe und
schenken verlegt werden soll. In Folge eines neuen
ges vom Jahr 1834 hat jeder Wirth jährlich ein Pa-
zu lösen, das von 30—800 Frkn. beträgt. Für ein
servatent ist 80—120 Frkn. zu bezahlen. 3) Vermö-
ns-, Erwerbs- und Einkommensteuer, die laut
z vom Jahr 1832 jährlich bezogen werden soll. Von
Vermögen wurde seither jährlich Eins vom Tausend
lt, mit Ausnahme von 1833, wo nur die Hälfte
rhoben wurde. Für die Erwerbs- und Einkommensteuer
17 Classen festgesetzt; die mindeste, von 100—200 Frkn.
chen Ertrags, zahlt 2 Batzen Steuer, die höchste, über
0 Frkn. jährlichen Ertrags, zahlt 200 Frkn. 4) Die

Hausirabgabe. Jeder Handel treibende Fremde muß, laut Gesetz vom Jahr 1833, jährlich ein Patent im Betrage von 2—20 Frkn. lösen. 5) Die Stempelabgabe. Durch Gesetz vom Jahr 1835 ist der Preis des Doppel-Folioblattes auf 2 Batzen herabgesetzt worden; sonst blieb es beim Alten. 6) Die Handelsabgabe; durch Gesetz vom Jahr 1838 neu regulirt. Jeder Handel Treibende, der über 1000 Frkn. Capital-Vermögen besitzt, hat, nach Verhältniß, von 2 – 600 Frkn. zu bezahlen. 7) Die Hundsabgabe, wie früher. 8) Die Weggeldsabgabe und Brückengeld, welche jetzt nur noch an den Landesgrenzen bei'm Ein- und Austritt entrichtet wird (Gesetz vom Jahr 1838). Die Behörde, welche das Abgabenwesen zu berathen und die Maßregeln zum Bezug der Abgaben zu treffen hat, heißt nun Abgaben-Departement und steht unter dem Finanzrathe.

Die Verhältnisse des Straßenwesens gestalteten sich in den Dreißiger-Jahren ganz neu. Eine unerhörte, ja unglaubliche Versäumniß für einen industriellen Staat hatte hierin bis 1832 angedauert. Sehr wichtig war das Gesetz vom 23. Jenner 1832 über Abtretung von Privatrechten, wonach Jeder, da, wo höhere Rücksichten des öffentlichen Wohles es erfordern, seine Privatrechte an den Staat oder an eine Gemeinde abzutreten verpflichtet ist. Dafür ist er berechtigt, volle Entschädigung zu verlangen, die sich einerseits nach dem wahren Werthe des Grundstückes, andrerseits nach dem Schaden, den der Betheiligte durch die Abtretung in Bezug auf sein übriges Vermögen erleidet, richtet. Wenn das freiwillige Anerbieten von Entschädigung nicht angenommen wird, so findet entweder das gewöhnliche Rechtsverfahren oder das schiedsrichterliche Verfahren Statt. Am 28. Herbstmonat 1832 wurde von dem Großen Rathe ein Gesetz, bezüglich auf die Besoldung der

obern Straßen- und Waſſerbau-Beamteten, erlaſſen, zufolge welchem jene Beamteten aus einem Straßen- und Waſſerbau-Inſpector und drei Ingenieur-Adjunkten beſtehen. Von der größten Wichtigkeit war die Erlaſſung eines beſondern Geſetzes über das Straßenweſen, vom 18 April 1833, nach welchem die Straßen im Canton in 4 Claſſen eingetheilt ſind: 1) Hauptſtraßen, 2) Landſtraßen, 3) Communicationsſtraßen und Landfußwege, 4) Nebenſtraßen. Die Oberaufſicht über das Straßenweſen ſteht dem Straßen- und Waſſerbau-Departement, die ſpecielle Beaufſichtigung aller einſchlagenden Theile, die Unterſuchung ꝛc., dem Straßen-Inſpector und deſſen Adjunkten zu. Die Statthalter haben in ihren Bezirken die allgemeine Aufſicht über das Straßenweſen, die Gemeindräthe die ſpecielle Aufſicht. Nach einem Straßennetze der neuen Regierung waren erforderlich 118 Stunden (die Stunde zu 16,000 Fuß) und 2,950 Fuß Straßenlänge im ganzen Canton, davon 26 Stunden 1,360 Fuß Straßen I. Claſſe, die übrigen II. Claſſe. Im Jahr 1832 waren hievon bloß 25 Stunden und 15,996 Fuß angelegt, und zwar meiſtens ſehr ungeeignet und mangelhaft; von 1832—1838 wurden nicht nur die alten Straßen ausgebeſſert, ſondern 23 Stunden und 15,736 Fuß neu angebaut, worauf allein vom Staate die Summe von 1,692,241 Frkn. verwendet wurde. Wie außerordentlich wichtig das Straßenweſen geworden und wie wenig der Zufluß vom Directorialfond hinreichte, zeigt der Beſchluß des Großen Rathes vom 21. Chriſtmonat 1838, durch welchen feſtgeſetzt wurde, daß zum Bau und zur Vollendung der neuen Straßenanlagen ein Zeitraum von 10 Jahren feſtgeſetzt ſei, während welchem zu dieſem Zwecke die nöthigen Gelder bis auf den Betrag von 4 Millionen Schweizer-Franken bewilligt werden, ohne das Land mit neuen Auflagen zu beſchweren. Ein von einem ſehr

ligen Mitgliede des Straßen-Departements, Regierungsrath Bürgi, im Jahr 1839 im Drucke herausgegebenes interessantes Schriftchen zeigt die Länge der Haupt- und Landstraßen, nach Stunden und Fuß berechnet, und gibt einen tabellarischen Ueberblick über die Kosten der Straßenbauten von 1832—1839, welche in der Gesammtsumme 2,112,029 Frkn. betragen.

Durch ein Gesetz vom 16. Christmonat 1833 dehnt sich die Oeffentlichkeit auch auf die Verhandlungen des Großen Rathes aus. Für das Publikum wurde eine Tribüne, die mit dem Saale in Verbindung steht, für 200 Zuhörer berechnet, angelegt.

In dieser schaffenden Periode wurde auch für eine Reform und Erweiterung der Zuchtanstalten gesorgt. Das Zuchthaus (Strafanstalt) wurde mit einem Kostenaufwand von circa 140,000 fl. bedeutend erweitert, auf einen Antrag des menschenfreundlichen Statthalters Zwingli von Zurich, im Großen Rathe vom December 1835 unter eigene Verwaltung gestellt, und erzweckt, daß die im Untersuchungsverhafte sich Befindenden nicht mehr in einem Gebäude mit den Zuchthaus-Sträflingen eingesperrt werden müssen. Leider aber paßt das Gebäude zu seinem Zwecke jetzt noch nicht gut, so daß sich laute Klagen wegen der Unzweckmäßigkeit der Einrichtung in immer vermehrtem Grade erheben. Schade für die große Summe Geldes, welche auf diese Anstalt verwendet wurde. Die Sträflinge werden nun zu keinen öffentlichen Arbeiten mehr gebraucht, sondern im Innern des Hauses beschäftigt.

Für die Regierungs-Collegien, oberen Gerichte und Kanzleien, welche in verschiedenen Gebäuden ihre Sitzungszimmer und Büreaux hatten, wurde nun ein eigenes Gebäude bestimmt, nämlich das ehemalige Obmannamt, wovon ein *Theil*, die ehemalige Kirche (es war ein Kloster) oder das

Schüttengebäude, 1832 verkauft und zu einem Theater umgewandelt wurde. Das Gerichtshaus iſt an der Stelle des alten Zwiſchengebäudes, zwiſchen dem Theater und dem Hauptgebäude, angebracht. Das erſte Stockwerk dieſes Gebäudes iſt von Quaderſtein aufgeführt, und die Zimmer haben hohe Bogenfenſter. Die Höhe des untern Gerichts-Saales beträgt 17, diejenige des obern 18½ Fuß. Auf beiden Stockwerken ſteht das Gerichtsgebäude und das Treppenhaus mit dem Hauptgebäude des Obmannamtes in Verbindung. Von 1832 bis 1840 wurden an dieſen Gebäulichkeiten fortwährend bauliche Veränderungen vorgenommen, welche ca. 59,170 fl. koſteten. Die ſämmtlichen Zimmer werden durch warme Luft geheizt. Im October 1839 bezogen das Ober- und Criminalgericht das Gerichtsgebäude, in welchem am 28. October zum erſten Male Gericht gehalten ward. Nachfolgende Regierungs-Collegien und Kanzleien ſind gegenwärtig in dem Hauptgebäude des Obmannamtes placirt. Im Erdgeſchoß oder erſten Stockwerk: Die Juſtiz-Commiſſion und Kanzlei des Obergerichtes, die Schanzen-Commiſſion, der Kirchen- und Erziehungsrath und der Rath des Innern. Auf dem zweiten Stockwerk: Das Abgaben-Departement mit dem Stempelamt, die Kanzlei des Geſundheitsrathes, die Brandaſſecuranz-Commiſſion, der Kriegsrath. Auf dem dritten Stockwerk: Das Oberforſtamt, das Straßen-Departement, die Staatsanwaltſchaft und das Bau-Departement.

Für Erbauung eines Theaters hatte ſich eine Actiengeſellſchaft gebildet, welche zu dieſem Behuf das Schüttengebäude auf öffentlicher Steigerung für 17,500 fl. erſtand.

Sogleich nach Gründung der Actiengeſellſchaft begann der Bau in dem angekauften Gebäude und wurde bis Anfang Novembers 1834 mit einem Koſtenaufwande von 50,156 fl. vollendet. Die Eröffnung des Theaters ſo-

Montags den 10. October 1834 Statt. Die Theater-Saison dauerte jedes Jahr vom 1. October bis Ende Mai. Die Actiengesellschaft verdient geschichtliche Anerkennung; sie hat durch die Stiftung des Theaters und durch ihre bisherige Beharrlichkeit, dasselbe, auch bei bedeutenden Opfern, zu erhalten, zur Unterhaltung und zum Vergnügen des Publikums Vieles beigetragen. Für die gute Ordnung, welche die Vorsteherschaft bisher handhabte, und für ihre stets rege Theilnahme an dem Schicksale des Theaters gebührt derselben ebenfalls Anerkennung.

Neben Thaliens Tempel wurde auch ein Museum für Literatur gebildet. Theater und Literatur, welche in so enger Berührung mit einander stehen, reichen sich nun freundlich die Hand. Die Museum-Lesegesellschaft erstreckt sich vorzugsweise auf politische Zeitungen, namentlich schweizerische, auf wissenschaftliche, industrielle, belletristische und artistische Zeitschriften. Außer denselben werden diejenigen Erscheinungen der neuesten Literatur angeschafft, deren Inhalt von allgemeinem Interesse ist, oder die eine besondere Aufmerksamkeit erregen, mit Ausschluß der Fachwissenschaften; ferner wird für allfällige Anschaffung zweckmäßiger literarischer Hülfsmittel, als Encyclopädien, Wörterbücher und Landkarten, gesorgt.

Neben dem Unterhaltenden und Belehrenden ward vorzüglich das Nützliche in dem raschen Kulturgange der Dreißiger-Jahre beachtet. Eine bisdahin nie gekannte Rührigkeit durchdrang, von dem Comptoir des Kaufmanns und den Werkstätten des Fabrikherrn bis in der niedrigsten Hütte des Ackerbauers, jede Lebensrichtung, jeden Beruf. Das Reich der Geister schien eine neue Triebkraft erfaßt zu haben, welche tausend und tausend nicht geahnte Regungen und Schöpfungen, wie durch einen Zauber, dem bürgerlichen Leben entlockte. Es war, als ob jedes Glied der Gesell-

faßt ſich ſeines Werthes und ſeiner Aufgabe doppelt bewußt worden wäre. Je mehr ſich ein Jeder, ſelbſt der Unterſte, als Bürger und als Menſch fühlen lernte, deſto freier und freudiger bewegte er ſich, deſto heiterer wurde die Ausſicht, mit welcher er in das Triebrad der Staatsgeſellſchaft eingriff! So blühte die Induſtrie, ſo hob ſich der Wohlſtand, ſo gedieh Bildung und Humanität, ſo wurden wohlthätige Zwecke gefordert und für dieſelben Vereine ins Leben gerufen.

Im Auguſt 1832 wurde in Zürich ein Begräbnißverein geſtiftet, welcher zur Abſicht hat, der Familie eines Mitgliedes zunächſt, oder deſſen Angehörigen, bei einem Todesfall die Mühewalt des Begräbniſſes auf ſolche Weiſe zu erleichtern, daß alle Beſorgung deßhalb den Hinterlaſſenen gänzlich abgenommen wird: dem bei ſolchen Anläſſen immer noch Statt gefundenen Luxus durch förmliche, für Alle gleich verbindliche Maßregeln Ziel und Schranken zu ſetzen; dagegen für zweck- und zeitgemäße Beerdigung zu ſorgen u. ſ. w. Gegen eine kleine Eintrittsgebühr und Abreichung eines noch kleinern Beitrages wurde der Zutritt zum Verein jedem kirchgenöſſigen Stadtbürger, auch Frauenzimmern, geſtattet. Die Anſtalten Zürichs hatten, neben einer Begräbnißgeſellſchaft, ſchon 1823) eine Anſtalt zur Erleichterung von Krankheitsfällen gebildet. Dieſen Beiſpielen folgte auch eine gemeinnützige Geſellſchaft bei'm Kreuz (Gemeinde Neumünſter), indem ſie 1832 einen Verein für Erleichterung in Krankheiten und bei Begräbniſſen errichtete, an welchen ſich ſpäter mehrere Gemeinden anſchloſſen. Der Zweck dieſes Vereines iſt, jedem Mitgliede bei eintretenden Krankheiten durch einen beſtimmten wöchentlichen Beitrag und ſeinen Angehörigen bei dem Todesfalle desſelben durch einen gewiſſen, an den Begräbnißkoſten abzureichenden Beitrag Erleichterung zu verſchaffen. Bei'm Eintritt zahlt jedes Mitglied einen klei-

Beitrag, und dann monatlich einige Schillinge. Ebenso besteht nun beim Kreuz ein Verein, welcher auf ähnliche Weise fondirt ist, zu Gunsten von bedürftigen Wittwern, Wittwen und Waisen für mehrere Gemeinden. Ein Krankenverein wurde in diesen schöpferischen Jahren auch in dem Limmatthal gebildet. In Zürich bildete sich (1833) auch ein Verein zur Beförderung der Industrie, der zum Zweck hatte, durch Belehrungen, Empfehlungen und Unterstützungen zu bewirken, daß Söhne von Stadtbürgern, welche dem Handwerk der Fabrikation und den Handwerken sich widmen, für diese Berufsarten in einem möglichst hohen Maße gebildet und befähigt werden. In Winterthur wurde im Juli 1833 eine neue Schuleinrichtung beschlossen; sobald dieselbe im Gange war, trat auch eine Gewerbsschule ins Leben, welche Jünglingen und Erwachsenen Gelegenheit darbieten sollte, die zu ihrem Beruf nöthigen Kenntnisse und Kunstfertigkeiten zu erweitern.

Im Jahr 1831 wurden auch die Statuten der Künstlergesellschaft in Zürich revidirt, welche zu einem neuen Leben erwachte. Diese Statuten setzen die Beförderung und Belebung der Kunst im Allgemeinen und des vaterländischen Kunstsinnes insbesondere als Zweck fest. —

Im Jahr 1832 wurde eine antiquarische Gesellschaft gebildet, welche sich die Aufgabe machte, Alterthümer, so wohl celtische und römische, als mittelalterliche, zu untersuchen, zu sammeln, und, wo es nöthig ist, Ausgrabungen anzustellen. Durch ihre Thätigkeit wurde die Gesellschaft immer bekannter, und schon im zweiten Jahre ihres Bestehens war sie im Stande, aus den vorhandenen Gegenständen auf den Berchtoldstag dem Zürcherischen Publikum ein Neujahrsstück zu verabreichen und zugleich eine Aufstellung der zusammengebrachten Alterthümer zu veranstalten

nan ſich noch die in Winterthur und Rheinau vorhan-
nen Sammlungen anreihten.

Auch bildete ſich (1837) eine pyrotechniſche Geſellſchaft,
elche nach den Statuten den Zweck hat, aller Gattungen
rennmaterialien aufzuſuchen und auszubeuten. Im Jahr
839 gründete ſich, unter der Aufſicht und Oberleitung
r pyrotechniſchen Geſellſchaft, ein Forſtverein, mit dem
wecke, in der öſtlichen Schweiz, beſonders im Canton
raubündten, Wälder mit Berückſichtigung des Nachwuch-
s auszubeuten.

In den Dreißiger-Jahren erhielten die Sängervereine
eues Leben. Einigkeit in den Liedern, wie in den Herzen,
urde dadurch erzweckt. In feurigen Toaſten wurde das va-
erländiſche Hochgefühl in der Bruſt der Sänger gehoben,
ſonders ſeitdem der achtungswürdige Pfarrer Sprüngli
on Thalweil an die Spitze des größten dieſer Vereine,
ämlich des Sängervereins vom Zürich-See, trat. Dieſer
Verein beſteht ſchon ſeit dem Jahr 1825 und hält jähr-
iche Zuſammenkünfte. Die Bezirke Regensperg, Knonau
nd das Limmatthal gründeten ſchon in den Jahren 1826
nd 1828 Sängervereine; die Bezirke Bülach, Pfäffikon,
ſter und Andelfingen 1833, 1834 und 1835. Neben
eſen Vereinen wurden in denjenigen Bezirken, wo keine
Bezirksvereine beſtehen, Gemeindsvereine gegründet, ſo der
Sängerverein der Stadt Zürich, neben welchem
eit 1840 der Verein „Harmonie“ beſteht, etwa 240
Mitglieder zählt und unter der Leitung des Direktors
rauſkopf, eines tüchtigen Geſanglehrers und Compo-
iſten, Bedeutendes leiſtet.

In der Gemeinde Wald beſteht ſchon ſeit 1823 ein
Sängerverin; in Bärentſchweil wurde 1835 ein ſolcher
s Leben gerufen. In Wetzikon, wo der Geſang ſchon
m vorigen Jahrhundert durch Pfarrer Schmidli

[illegible] Egli, sowie später [illegible]
[illegible] Stufe gehoben wi[illegible]
[illegible] Gesang-Gesellsch[illegible]
[illegible] Sängervereinen überhaupt,
[illegible] mehr Eingang fanden.
[illegible] Gesangverein nach und
[illegible] oder längerer Zeit
[illegible] Ettenhausen,
[illegible] die zusam[illegible]
[illegible] Seegraben besteht
[illegible] seit 1836). [illegible]
[illegible] Schullehrers Egl[illegible]
[illegible] gegründe[illegible]
[illegible] und ein Bei[illegible]
[illegible] aufgelöst h[illegible]
[illegible] wieder

[illegible] schon vor
[illegible] in den Gemein[illegible]
[illegible] und im
[illegible] 1833 bis 1836
[illegible] Mannedorf und [illegible]
[illegible] sind noch e[illegible]
[illegible] den Bezirk [illegible]
[illegible] für das Limm[illegible]

[illegible] der Landschaft sch[illegible]
[illegible] Bis in die fern[illegible]
[illegible] den angesehe[illegible]
[illegible] geistiger Anlag[illegible]

[illegible] abhold war
[illegible] zu wirken. [illegible]

sich seines Werthes und seiner Aufgabe doppelt beworden wäre. Je mehr sich ein Jeder, selbst der Unals Bürger und als Mensch fühlen lernte, desto freier freudiger bewegte er sich, desto heiterer wurde die Zuit - mit welcher er in das Triebrad der Staatsgesellschaft eingriff! So blühte die Industrie, so hob sich der Wohlstand, so gedieh Bildung und Humanität, so wurden wichtige Zwecke gefördert und für dieselben Vereine ins Leben gerufen.

Im August 1832 wurde in Zürich ein Begräbnißverein gestiftet, welcher zur Absicht hat, der Familie eines Mitgliedes durch, oder dessen Angehörigen, bei einem Todesfall die Abwicklung des Begräbnisses auf solche Weise zu erleichtern, daß alle Besorgung deßhalb den Hinterlassenen gänzlich abgenommen wird: dem bei solchen Anlässen immer noch Statt findenden Luxus durch förmliche, für Alle gleich verbindliche Maßregeln Ziel und Schranken zu setzen; dagegen für anständige und zeitgemäße Beerdigung zu sorgen u. s. w. Gegen eine kleine Eintrittsgebühr und Abreichung eines noch kleinen Beitrages wurde der Zutritt zum Verein jedem kirchgenössischen Stadtbürger, auch Frauenzimmern, gestattet. Die Anstalten Zürichs hatten, neben einer Begräbnißgesellschaft, (seit 1823) eine Anstalt zur Erleichterung von Krankheitskosten gebildet. Diesen Beispielen folgte auch eine gemeinnützige Gesellschaft beim Kreuz (Gemeinde Neumünster), welche sie 1832 einen Verein für Erleichterung in Krankheiten und bei Begräbnissen errichtete, an welchen sich später mehrere Gemeinden anschlossen. Der Zweck dieses Vereines ist, jedem Mitgliede bei eintretenden Krankheiten durch einen kleinen wöchentlichen Beitrag und seinen Angehörigen beim Todesfalle desselben durch einen gewissen, an den Sterbequartieren abzureichenden Beitrag Erleichterung zu verschaffen. Beim Eintritt zahlt jedes Mitglied einen kleinen

reihen sich noch die in Winterthur und Rheinau vorhandenen Sammlungen anreihten.

Auch bildete sich (1837) eine pyrotechnische Gesellschaft, welche nach den Statuten den Zweck hat, aller Gattungen Feuermaterialien aufzusuchen und auszubeuten. Im Jahr 1839 gründete sich, unter der Aufsicht und Oberleitung der pyrotechnischen Gesellschaft, ein Forstverein, mit dem Zweck, in der östlichen Schweiz, besonders im Canton Graubünden, Wälder mit Berücksichtigung des Nachwuchses auszubeuten.

In den Dreißiger-Jahren erhielten die Sängervereine neues Leben. Einigkeit in den Liedern, wie in den Herzen, wurde dadurch erzweckt. In feurigen Toasten wurde das vaterländische Hochgefühl in der Brust der Sänger gehoben, besonders seitdem der achtungswürdige Pfarrer Sprüngli in Thalweil an die Spitze des größten dieser Vereine, nämlich des Sängervereins vom Zürich-See, trat. Dieser Verein besteht schon seit dem Jahr 1825 und hält jährliche Zusammenkünfte. Die Bezirke Regensperg, Knonau und das Limmatthal gründeten schon in den Jahren 1826 und 1828 Sängervereine; die Bezirke Bülach, Pfäffikon, Uster und Andelfingen 1833, 1834 und 1835. Neben diesen Vereinen wurden in denjenigen Bezirken, wo keine Bezirksvereine bestehen, Gemeindsvereine gegründet, so der Sängerverein der Stadt Zürich, neben welchem seit 1840 der Verein „Harmonie" besteht, etwa 240 Mitglieder zählt und unter der Leitung des Direktors Krauskopf, eines tüchtigen Gesanglehrers und Componisten, Bedeutendes leistet.

In der Gemeinde Wald besteht schon seit 1823 ein Sängerverein; in Bärentschweil wurde 1835 ein solcher ins Leben gerufen. In Wetzikon, wo der Gesang schon im vorigen Jahrhundert durch Pfarrer Schmidli und

seine Schüler Walder und Egli, sowie später durch Pfarrer Nägeli, auf eine bedeutende Stufe gehoben wurde, bestand fortwährend eine zahlreiche Gesang-Gesellschaft, bei welcher, wie bei den Sängervereinen überhaupt, Georg Nägeli's Lieder immer mehr Eingang fanden. Im Jahr 1833 löste sich der Gesangverein nach und nach auf, dagegen bildeten sich in kürzer oder längerer Zeit getrennte Vereine in Kempten, Ettenhausen, Russikon, Robank und Wetzikon, die zusammen etwa 200 Mitglieder zählten. In Seegraben besteht ein Männer- und ein gemischter Chor (seit 1836). Auch wurde (1840) unter der Leitung des Schullehrers Egli in Unterwetzikon wieder ein Männergesangverein gegründet.

In Winterthur besteht ein Stadt- und ein Bezirksgesangverein, welcher letztere sich 1839 aufgelöst hatte, 1840 aber von dem Lehrervereine des Capitels wieder belebt wurde.

Außer den Ersparungs-Cassen, welche schon vor dem Jahr 1830 in der Stadt Zürich und in den Gemeinden Wädenschweil, Winterthur, Stäfa, Horgen und im Bezirke Knonau bestanden, wurden von 1833 bis 1836 in den Gemeinden Neumünster, Uetikon, Männedorf und Richterschweil solche Cassen gegründet; seither sind noch einige andere entstanden, z. B. eine solche für den Bezirk Horgenweil, eine für den Bezirk Pfäffikon, eine für das Kempthal, eine für den Bezirk Uster, u. s. f.

Das sittliche Leben im Volke auf der Landschaft trat offenbar einer Veredlung entgegen. Bis in die kleinsten Winkel des Landes verbreitete sich unter den angesehenen Familien der Trieb nach Ausbildung geistiger Anlagen und das Streben nach Kenntnissen.

Diejenigen aber, welche dem Fortschritte abhold waren, suchten denselben so viel möglich entgegen zu wirken. Da

Kunststoff, der entwickelt wurde, verband sich mit den Parteien im Volke, wozu sich dann noch ein drittes Element, nämlich das der politischen Opposition, gesellte. Sie begriff nicht nur die eigentlichen Stadtaristokraten, sondern auch die Anhänger des damals sogenannten justemilieu, die zwar mit einer Verbesserung der Schulen im Allgemeinen einverstanden waren, aber dieselbe nur in einem untergeordneten Grade und am allerwenigsten in der Art wünschten, daß die Schule zu einer selbstständigen Bildungsanstalt erhoben werde.

XI.

Stadler-Aufruhr. Erneuerte Thätigkeit der Schulbehörden. Fremde Noten. Das eidgenoss. Freischießen. Volksversammlung im Kräuel bei Zürich und Schilderhebung des Volkes gegen die Anmaßung der fremden Mächte.

Als im Winter 1833—34 das neue Tabellenwerk und das erste Lesebuch in den meisten Schulen eingeführt und gewandt wurde, gewann die Opposition Terrain, und es wurde ihr leicht, in den Gemüthern des Volkes eine ihre Zwecke günstige Stimmung zu erzeugen. Sie ermangelte auch nicht, das Möglichste dazu beizutragen.

Mit Anfang des Jahres 1834 erschien ein neues Zeitblatt unter dem Namen „Schweizerischer Constitutionelle", als dessen Hauptredactor Regierungsrath Sulzer bezeichnet war, welcher durch seine Verwendung der Interessen der Kaufmannschaft von Zürich in Directorialfond-Angelegenheit sich die Abneigung der

Liberalen, dagegen aber die Zuneigung der Aristokra
zugezogen hatte und nun durch die Uebernahme benann
Redaction in ihren Kreis übertrat. Das Bestehende wu
zwar theilweise von dem Constitutionellen noch vertheid
manches Neue aber bekämpft. Die Zeit eines ern
Kampfes war nun wieder angebrochen.

Wir haben in dem frühern Abschnitte die alte Unt
richtsweise geschildert. Auch dieser Schilderung wird je
Leser abnehmen können, wie schwer es der in jenem g
tödtenden Schulmechanismus aufgewachsenen Generati
werden mußte, das Wesen des neuen Bildungssystems
begreifen, und wie sehr diese Leute der Gefahr ausge
waren, geschickten Einflüsterungen ihr Ohr zu leihen u
durch Verführung irre geleitet zu werden. Als der K
techismus und Lehrmeister nicht mehr zu Lese- und Gedä
nißübungen gebraucht wurden; als die Kinder nicht m
nach der Buchstabirmethode, sondern nach einer ande
welche das Lesen und Schreiben mit einander verband, i
Leseunterricht empfingen, und die elementarische Sprac
übung an einfachen, auf das gewöhnliche Leben be
lichen Sätzen fortschritt; als überhaupt der durch mehr
Jahrhunderte geheiligte Kirchenstoff aus der Alltagsch
verschwand: da war der Boden vorhanden, um gehei
Mißtrauen zu pflanzen, das sich zuerst in Spott über
in den Sprachtabellen vorkommenden Namen der Hausth
und dann in lauten Klagen, daß die Religion gefährd
sei, äußerte. Die neue Lehre — so nannten sie bezei
nend die neue Unterrichtsweise — hieß es, wolle d
Christenthum verdrängen. Wo tüchtige Geistliche oder L
rer, oder sonst einflußreiche Männer sich besänftigend u
Mittel schlugen, da beruhigten sich bald die aufgereg
Gemüther, nicht gerade aus Ueberzeugung — denn ei
eigenen Urtheils in diesen Dingen waren sie überha

ſo ſoll ein Geiſtlicher über das Thema gepredigt haben: „Was hat ein Chriſt zu thun, wenn die Religion in Gefahr iſt?“

Dieſe Vorfälle gaben einen kräftigen Impuls für die raſche und conſequente Durchführung des Schulgeſetzes. Am 22. Mai erließ der Regierungsrath eine beſondere Zuſchrift an den Erziehungsrath, worin derſelbe aufgefordert wurde, unverzüglich zur Einführung der neuen Schulordnung in allen Gemeinden zu ſchreiten, in welchen befähigte Lehrer angeſtellt ſeien.

Seminardirector Scherr, als Verfaſſer des Tabellenwerkes und erſten Leſebuches, wurde den Leuten als der Urheber alles Unheils bezeichnet, und fürchterliche Drohungen gegen ihn ausgeſtoßen, welche aber den verdienſtvollen Mann, der wußte, was er für die Volksſchule leiſtete, bei gutem Gewiſſen und redlichem Streben nicht ſchrecken konnten. Ein Weber im Wehnthal hatte ein Spottlied auf Scherr gemacht, welches die Städter ſehr gaudirte. Wir laſſen dieſes Lied als Beleg folgen, welches die Bildungsſtufe von Leuten bezeichnet, die verdienſtvollſte Leiſtungen anfeindeten und beſudelten, eingehüllt in boshafte religiöſe Schwärmerei.

Die Schärliſch Lehr iſt ſcharf geſchliffen,
Daß ſie könnt Diamant zerriſſen,
Alſo gegen die göttlich Lehr
Giftige Schlangen ſchikt umher.

O Schneider Schär! o Schneider Schär!
Getrauſt du dir mit deiner Lehr
Die göttlich Lehr hintan zu ſtellen,
Gott wird dir einſt das Urtheil fällen.

Schär, wenn ich dir zu rathen hab,
So ſteh von deiner Lehre ab,

Denn die göttliche Lehr
Könnt dich versenken ins tiefe Meer.

O Schär! o Schär! durch deine Lehr
Entsteht Zwietracht je mehr und mehr;
Es herrscht Zwietracht im ganzen Land,
Das schrieb ich dir zu deiner Schand.

Durch deine Lehr kommt das ganze Land
In Abgrund und in Untergang;
Und wer es mit derselben hält,
Verliert gewiß sein Gut und Geld.

Der Bücherkram ist gar zu hoch,
Als daß man sein könnt werden los;
Verwirft man nicht die Schärisch Lehr,
So bleibt kein Geld im Beutel mehr.

O du arme Freigeisterei,
Glaubst du nicht, daß ein Gott sei:
So rath ich dir, trotz nicht so hoch,
Gott könnt dich endlich strafen doch.

Ach du arme Schneidergaiß
Glaubst du auch die Unwahrheit.
Wer mit dieser Meinung ist,
Der ist gewiß ein Widerchrist.

Aus manchen Orten in der Welt
Wird der geistlich Stand verschreit,
Die [illegible] rufst man aus
Mit Prunk und Haus und vollem Schmaus.

Ach du armer Papengai,
[illegible] dann ein solch Geschrei
Mit [illegible] umgeschnitzten Lehr,
Als wenn sie Geld und Silber wär.

ein Geistlicher über das Thema gepredigt haben:
hat ein Christ zu thun, wenn die Religion in
ist?"

se Vorfälle gaben einen kräftigen Impuls für die
und consequente Durchführung des Schulgesetzes.
Mai erließ der Regierungsrath eine besondere
an den Erziehungsrath, worin derselbe aufgefor-
rde, unverzüglich zur Einführung der neuen Schul-
in allen Gemeinden zu schreiten, in welchen be-
Lehrer angestellt seien.

imardirecter Scherr, als Verfasser des Tabellen-
und ersten Lesebuches, wurde den Leuten als der
alles Unheils bezeichnet, und fürchterliche Drohungen
ihn ausgestoßen, welche aber den verdienstvollen
der wußte, was er für die Volksschule leistete, bei
ewissen und redlichem Streben nicht schrecken konn-
in Weber im Wehnthal hatte ein Spottlied auf
gemacht, welches die Städter sehr gaudirte. Wir
lesen Lied als Beleg folgen, welches die Bildungs-
n Leuten bezeichnet, die verdienstvollste Leistungen
ten und besudelten, eingehüllt in boshafte religiöse
merei.

Die Schärisch Lehr ist scharf geschliffen,
Daß sie könnt Diamant zerrissen,
Also gegen die göttlich Lehr
Giftige Schlangen schikt umher.

O Schneider Schär! o Schneider Schär!
Getraust du dir mit deiner Lehr
Die göttlich Lehr hintan zu stellen,
Gott wird dir einst das Urtheil fällen.

Schär, wenn ich dir zu rathen hab,
So steh von deiner Lehre ab,

Denn die göttliche Lehr
Könnt dich versenken ins tiefe Meer.

O Schär! o Schär! durch deine Lehr
Entsteht Zwietracht je mehr und mehr;
Es herrscht Zwietracht im ganzen Land.
Das schrieb ich dir zu deiner Schand.

Durch deine Lehr kommt das ganze Land
In Abgrund und in Untergang;
Und wer es mit derselben hält,
Verliert gewiß sein Gut und Geld.

Der Bücherkram ist gar zu hoch,
Als daß man sein könnt werden los;
Verwirft man nicht die Scharisch Lehr,
So bleibt kein Geld im Beutel mehr.

O du arme Freigeisterei,
Glaubst du nicht, daß ein Gott sei:
So rath ich dir, trotz nicht so hoch,
Gott konnt dich endlich strafen doch.

Ach du arme Schneidergaiß,
Glaubst du auch die Unwahrheit.
Wer mit dieser Meinung ist,
Der ist gewiß ein Widerchrist.

Aus manchen Orten in der Welt
Wird der geistlich Stand verschreit,
Die einzukehrn, ruft man aus
Mit Prunk und Saus und vollem Schmaus.

Ach du armer Papengal,
Verführest dann ein solch Geschrei
Mit deiner neugeschmizten Lehr,
Als wenn sie Gold und Silber wär.

„Eines der koſtbarſten Rechte, die in unſerer Verfaſſung gewährleiſtet ſind, iſt das Recht der Glaubensfreiheit. Gleichwohl ſcheint es nichts, als ein großes Wort zu ſein, das bloß zur Zierde daſteht; denn faſt in den meiſten kirchlichen Geſetzen iſt es auf die eine oder andere Art verletzt worden, und ſo auch in dem vorliegenden. Die Glaubensfreiheit ſchließt nicht ſowohl die freie Wahl der innern religiöſen Meinungen in ſich — denn da iſt ohnehin kein Zwang möglich — als vielmehr die freie Wahl der äußern kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen, alſo auch der Lehre und des kirchlichen Unterrichtes. Hier tritt die Möglichkeit des Zwanges ein, und jeder Zwang vernichtet die Glaubensfreiheit."

„Zur Erläuterung meines Antrages mache ich vor Allem einen weſentlichen Unterſchied zwiſchen 1) dem religiöſen Schulunterricht und 2) dem kirchlichen Unterricht. Der erſtere iſt nach unſerer Verfaſſung (es gibt Staaten, wo auch dieſer nach andern Grundſätzen angeordnet iſt; ich bleibe aber im Geiſte unſerer Verfaſſung) allgemein verbindlich. Dieſer Unterricht iſt aber nicht kirchlich; er bezweckt eine allgemeine vernünftig-chriſtliche Bildung; er faßt theilweiſe die Grundbegriffe der Vernunftreligion, anderntheils, nach der Forderung chriſtlicher Staaten, die Kenntniß der Urkunden der chriſtlichen Religion und ihres Inhaltes in ſich; er bildet, ſo wie andere Lehrzweige, einen Theil der allgemeinen, nothwendig geforderten Entwickelung werdender Bürger in chriſtlichen Staaten, worin die Gewährleiſtung der Dauer, der Vernünftigkeit und der Fortbildungskraft ſolcher Staaten beruht; in ihm ſind endlich alle chriſtlichen Confeſſionen und Sekten einverſtanden."

„Ganz anders verhält es ſich mit dem kirchlichen Religionsunterricht. Dieſer bezieht ſich mehr oder minder auf die unterſcheidenden Lehren der Confeſſionen, wie ſie im Laufe der Zeiten aus den chriſtlichen Urkunden gedeutet oder vielmehr willkürlich in dieſelben hinein gelegt wurden; aus dieſen unterſcheidenden Lehren, ſammt den unterſcheidenden Gebräuchen, ſind die verſchiedenen Kirchen entſtanden; hier muß alſo der Grundſatz der Glaubensfreiheit, wenn er noch einigen Sinn haben ſoll, eintreten und ſeine Rechte geltend machen."

„Betrachten wir nun die Bedeutung eines zwingenden

Thier ins Lager der Aristokraten hinüber galopirt hat. Er war nicht stark genug, den Zügel zu halten.

Das Freitagsblatt war populär geschrieben und wurde von dem Volke gerne gelesen: es war ein ächt radicales Volksblatt, das freilich den schwarzen Röcken einige Mal zu Leibe ging und deßwegen auch Anfeindungen zu erleiden hatte; es trug aber Vieles zur Belehrung des Volkes bei, bis es in andere Hände gerieth und wie ein sturmbewegtes Schiff im unsichern Meere herum fuhr, oft beschädigt wurde, oft schädigte.

Den Berchtoldstag des Jahres 1834 hatten die Bürger von Zollikon auf eine würdige Weise gefeiert, in dem sie einen Schulfond stifteten. Jedes Mitglied des Vereines sollte monatlich so lange einen Schilling bezahlen, bis der Fond 1600 Franken ausmache. Ebenso hatten sich die am 5. Jenner in Unterstraß versammelt gewesenen Schulfreunde zu einem Bezirksschulvereine constituirt und beschlossen: durch regelmäßige kleine Wochenbeiträge eine Unterstützungscasse zur Beförderung der Volksbildung zu gründen.

In der Wintersitzung des Großen Rathes vom 17. Jenner 1834 wurde der Versuch zu consequenter Durchführung der durch die Verfassung sanctionnirten Glaubensfreiheit bei Berathung des Gesetzes, betreffend den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religionsunterricht, gemacht, indem man dieses Gesetz mit jenem Grundsatze dadurch in Einklang zu bringen suchte, „daß diejenigen Eltern, welche genügend nachweisen könnten, daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ihrer Kinder auf andere Art, wie es durch Privat- oder öffentlichen Unterricht, sorgen, auf ihr Verlangen, von der Pflicht, dieselben in den gewöhnlichen kirchlichen Unterricht zu schicken, zu entbinden seien". Dieser Antrag ward von Doctor Snell gestellt und folgendermaßen begründet:

„Alſo auch hier tritt das Recht der freien Wahl für die Eltern das Recht der Glaubensfreiheit ein.“

„Mein Antrag, glaube ich, ſichert in den beiden erörterten Fällen dieſen conſtitutionellen Grundſatz.“

Snell, der Kämpfer für wahre Freiheit, wollte auch die, durch die Verfaſſung garantirte Glaubensfreiheit gewährleiſtet wiſſen; darüber fielen mit allen Waffen der alten Schule die alt-Zürcheriſch Gläubigen. Bürgermeiſter Muralt klagte, man wolle die Landeskirche umſtürzen und die Naturphiloſophie einführen. Was würde, ſprach er, Zwingli ſagen, wenn er einen ſolchen Vortrag gehört hätte. Für Snell's Antrag ſprachen Hirzel, Füßli, Keller und Ulrich, und vertheidigten ihn mit aller Wärme und Schärfe des Raiſonnements. Bürgermeiſter Hirzel und Dr. Keller zeigten noch ins Beſondere, daß der Antrag durchaus kein Angriff auf die Landeskirche ſei, indem er ausdrücklich einen kirchlichen Unterricht feſtſetze, aber freie Wahl der Unterrichtnehmenden verlange. Wenn übrigens, bemerkte Hirzel, der große, freie, hochſinnige, jedes Menſchenrecht ehrende Zwingli unſerer Discuſſion zuhören könnte, würde er ſich nicht darüber betrüben, ſondern freuen, indem wir dieſelben Rechte verfechten, die er vertheidigte und für die er ſtarb. Die Gegner lenkten endlich ein, hauptſächlich wegen einem Mißverſtand, den wir ſogleich bezeichnen werden; ſie geſtanden, ſie hätten den Antrag falſch aufgefaßt, und widerſetzten ſich ihm nicht länger. Er wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Der eben erwähnte Mißverſtand, welcher die ſtrenge Kirchenpartei bewog, den von Dr. Snell vorgeſchlagenen Zuſatz anzunehmen, beſtand darin, daß ſie die Worte in dieſem Zuſatz: „daß ſie für den kirchlich-religiöſ Unterricht ꝛc. ſorgen“, ſo auslegte, als ſei damit im

setzes, wie das vorliegende ist, also eines Gesetzes, das die Eltern nöthigt, ihre Kinder in den kirchlichen Unterricht des Ortsgeistlichen zu schicken, 1) in Bezug auf diejenigen Bürger, welche sich von der Landesreligion (sogenannten Landeskirche) getrennt haben (Sectirer sten). Der Gesetzgeber würde damit sagen: Ihr habt euch zwar von der Landeskirche getrennt, und die Verfassung gibt euch dazu das Recht; aber euere Kinder nehmen wir euch und zwingen sie in die Landeskirche hinein. Das wäre der ärgste Hohn gegen die Glaubensfreiheit der gedacht werden kann, und zugleich der unerlaubteste Eingriff in die Rechte der Eltern. Nur diesen, und nur ihnen allein, steht das Recht zu, ihre Kinder in einem bestimmten kirchlichen Glauben erziehen zu lassen. — Betrachten wir ein solches zwingendes Gesetz 2) in Bezug auf die Bürger, welche sich wirklich zu der reformirten Landesreligion bekennen; wir kommen hier auf ein ähnliches Ergebniß. Es ist in der Discussion des Großen Rathes des Cantons Waadt über denselben Gegenstand von Pellis, Druey, La Harpe, Monnard u. A. bewiesen worden, daß dort der strenge reformirte Lehrbegriff (confessio fidei helvetica) dasselbe Schicksal erfahren hat, das alle symbolischen Bücher erleiden, welche den Glauben zukünftiger Geschlechter bestimmen wollen; daß er veraltet und in der That ist zum Glaubensbekenntniß der Momiers geworden ist. Und wie viele aufgeklärte Geistliche unsers Cantons glauben noch an die strenge Lehre von der absoluten Gnadenwahl (Prädestination), der Nutzlosigkeit der guten Werke zur Erlösung, der Macht des Teufels, der Wunderwirkenden Kräfte, der ewigen Verdammung u. s. w.? Die Folge davon ist, daß ein Theil der Geistlichen noch den alten reformirten Lehrbegriff annehmen, andere sich an das Urchristenthum halten, andere sich in dem Mystizismus verlieren u. s. w., und daß unter allen diesen verschiedenen Grundansichten wieder die mannigfaltigsten Schattirungen Statt finden. Man könnte fast sagen, daß jeder Geist eine eigene Kirche repräsentirt. Wer will nun aber, bei dem Mangel eines allgemeinen kirchlichen Lehrbegriffes, einen Vater zwingen gerade in dem kirchlichen Lehrbegriffe seines Ortsgeistlichen, wenn er mit seinen Ueberzeugungen im Widerspruch steht, seine Kinder unterrichten zu lassen?"

„Also auch hier tritt das Recht der freien Wahl für die Eltern, das Recht der Glaubensfreiheit ein."

„Mein Antrag, glaube ich, sichert in den beiden erörterten Fällen diesem constitutionellen Grundsatz."

Snell, der Kämpfer für wahre Freiheit, wollte auch die, durch die Verfassung garantirte Glaubensfreiheit gewährleistet wissen; darüber fielen mit allen Waffen der alten Schule die alt-Zürcherisch Gläubigen. Bürgermeister Muralt klagte, man wolle die Landeskirche umstürzen und die Naturphilosophie einführen. Was würde, sprach er, Zwingli sagen, wenn er einen solchen Vortrag gehört hätte. Für Snell's Antrag sprachen Hirzel, Füßli, Keller und Ulrich, und vertheidigten ihn mit aller Wärme und Schärfe des Raisonnements. Bürgermeister Hirzel und Dr. Keller zeigten noch ins Besondere, daß der Antrag durchaus kein Angriff auf die Landeskirche sei, indem er ausdrücklich einen kirchlichen Unterricht fordere, aber freie Wahl der Unterrichtnehmenden verlange. Wenn übrigens, bemerkte Hirzel, der große, freie, hochherzige, jedes Menschenrecht ehrende Zwingli unserer Discussion zuhören könnte, würde er sich nicht darüber betrüben, sondern freuen, indem wir dieselben Rechte verlangten, die er vertheidigte und für die er starb. Die Gegner lenkten endlich ein, hauptsächlich wegen einem Mißverstand, den wir sogleich bezeichnen werden; sie gestanden, sie hätten den Antrag falsch aufgefaßt, und widersetzten sich ihm nicht länger. Er wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Der eben erwähnte Mißverstand, welcher die strenge Kirchenpartei bewog, den von Dr. Snell vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, bestand darin, daß sie die Worte in dem Zusatz: „daß sie für den kirchlich-religiösen Unterricht ꝛc. sorgen", so auslegte, als sei damit immer

gemeint „ein Unterricht durch ordinirte Geistliche“, was aber gar nicht darin lag, ja, was dem Zweck des ganzen Zusatzes (freie Wahl) widersprach. Diesen Irrthum entdeckte sie durch gepflogene Berathungen, und Bürgermeister von Muralt schlug in der Tags darauf folgenden Sitzung den Zusatz vor: „daß nur ordinirte Geistliche kirchlich-religiösen Unterricht ertheilen dürfen.“ Der Referent selbst, Regierungsrath Hüni, trug ihn als neuen Artikel in folgender Fassung vor: „Den Confirmanden-Unterricht, sowie jede Art von kirchlichem Religionsunterricht, sind nur ordinirte und als solche vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche zu ertheilen befugt.“ Es fällt in die Augen, daß durch diesen Artikel die, durch den Zusatz von Dr. Snell ausgesprochene Anwendung der Glaubensfreiheit auf den kirchlichen Unterricht wieder aufgehoben und alle Eltern, in Bezug auf ihre Kinder unter die Verfügungen der Landeskirche — denn das sagen die Worte: „nur ordinirte und vom Kirchenrathe anerkannte Geistliche“ — gezwungen werden sollen. Sogleich stellte daher Dr. Keller den Antrag auf Nichtannahme dieses Artikels. Bürgermeister Hirzel erklärte sich gleichfalls dagegen, trug jedoch, im Falle er angenommen würde (eventuell) auf den Zusatz an: „jedoch nur den Kindern derjenigen Haushaltungen, welche sich zur Landesreligion bekennen.“ Es erneuerte sich nun die ganze Discussion des vorigen Tages. Allein obgleich die Sprecher der liberalen Seite mit aller Kraft gegen die Annahme dieses Artikels kämpften, zeigte sich doch, als Folge des tief gewurzelten Begriffes des Kirchenzwanges, eine solche Stimmung, daß man dahin arbeiten mußte, um nur den Zusatz Hirzel's zu retten. Gegen diesen Zusatz stellten Pfr. Füßli, Bürgermeister von Muralt, Landammann Reinhard, Steiner von Winterthur, Ferdinand Meyer, Gutt

von Bauma und Andere gerade den Satz auf: „Die Glaubensfreiheit bedeute nur die Erlaubniß einer Trennung von der Landeskirche für die Erwachsenen; die Kinder aber sei die Landeskirche befugt und verpflichtet, in ihren Schooß und Unterricht zu zwingen, um für ihr Heil zu sorgen.“ Landammann Reinhard gerieth in sichtbare Gedanken-Verwirrung und stieß die Worte aus, daß nur Diejenigen Stellen und Aemter enthalten sollten, welche zur Landeskirche gehören, wofür ihn denn Bürgermeister Hirzel, unter Verweisung auf die Verfassung und das Gesetz über die Kirchenorganisation, zurecht wies. Gujer bemerkte: die Landeskirche müsse mit Recht alle Landeskinder in Beschlag nehmen; was denn sonst aus ihnen werden solle? sie müsse ihnen die geistige Speise auf den Weg des Lebens mitgeben. Der Zusatzvorschlag des Bürgermeisters Hirzel sei eine Hinterthüre, um die in den Kirchenschooß Aufgenommenen wieder hinaus zu lassen. Man habe falsche Ansichten über die Rechte der Landeskirche ausgesprochen und sei so gar in das Gebiet der Philosophie hinauf gekommen. Dagegen führten Dr. Keller und Bürgermeister Hirzel eben so gründlich als eindringlich den Satz aus: daß kein Gericht finster und barbarisch genug sein werde, um einen Separatisten durch Strafen zu zwingen, seine Kinder dem Unterrichte der herrschenden Kirche zu übergeben, wenn er nicht wolle. Alle Gründe halfen nichts, der von Hüni vorgeschlagene Artikel wurde angenommen, und auch der Zusatz Hirzel's mit großer Mehrheit verworfen. Es hieß nun unter dem wenig unterrichteten Volke, man wolle dem Christenthum ein Ende machen, was die Kirchenreaction noch vermehrte, welche sich durch das ganze Jahr 1834 hindurch zog.

Zu Ende Januars 1834 wagten etwa 500 Mann, meistens italienische, polnische und deutsche Flüchtlinge, einen

stand der Dinge in der Schweiz nicht mehr die Garantie
darbiete, die jeder Staat von Nachbaren zu erwarten be
rechtigt sei." Aehnlich hatte sich der österreichische Minister
Metternich schon am 18ten an den Gesandten von
Bombelles ausgesprochen: „wenn das unsinnige Pro
einen Erfolg gehabt hätte, so würde auf der Schweiz schwe
Verantwortlichkeit lasten, und die Nachbarstaaten wären vol
kommen gerechtfertigt, wenn sie alle Maßregeln ergriffen,
um sich vor einer Gefahr zu sichern, die sie bei dem ge
genwärtigen Zustande dieses Landes jeden Augenblick be
drohen könnte."

Gleichen Sinnes schrieb auch der Bundestag der deut
schen Fürsten aus Frankfurt, am 6. März, welcher
nicht nur Ausweisung der am Sonder-Zuge Betheiligten
sondern auch jeder andern Flüchtlinge verlangte, „welche auf
directe oder indirecte Weise zur Störung der Ruhe der
Nachbarstaaten hinwirken," und offen von der Schweiz, als
einem Sammelplatze, einem Verschwörungsheerde, sprach,
von wo aus eine „alle Länder umfangende, revolutionäre
Propaganda" zum Fürstenmord und Völkeraufstand anrege
und auffordere.

Am 12ten berieth der Große Rath von Bern das Schrei
ben des Vorortes vom 22. Februar und die fremden Noten. Nach viertägiger Discussion beschloß er mit 159
Mehrheit: Der Fall, Gewalt gegen die Polen anzuwen
den, sei gegenwärtig nicht da, und durch fremden Ein
fluß werde Bern es nie thun. Am 13ten schrieb Bern
an den Vorort: „Die Ehre und Würde der schweizerischen
Nation muß uns zur Ablehnung Euers Antrages bestimmen.
Lasset uns weder durch übereilte Schlußnahmen eine Aengst
lichkeit verrathen, die wenig geeignet seyn kann, der Schweiz
Achtung zu erwerben, noch, durch unverzügliche Befolgung
jedes diplomatischen Winkes, ihre Stellung gegen fremde

Staaten vergeben, und deren eben so ungegründete als unfreundliche Beschuldigungen durch unzeitiges Zuvorkommen rechtfertigen, sondern vielmehr, im Gefühle guten Rechtes und genauer Pflichterfüllung, die Würde eines freien und unabhängigen Landes behaupten." Am 18ten jedoch antwortete der vorörtliche Staatsrath, mit den Kleinräthlichen allerhöchsten Bescheiden sehr zufrieden und Bern ignorirend, dem Bundestage und den Kabineten auf ihre Noten. Die Antwort enthielt eine Erzählung von dem Savoier-Handel und vielfache Entschuldigungen. Der Republikaner lobte und tadelte die Antwort, welche wirklich lobens- und tadelnswerth war. Tadeln müssen auch wir den damaligen Vorort, daß er sich rühmte, schon zum Voraus im Sinne der heiligen Allianz gehandelt zu haben; aber auch loben müssen wir ihn, daß er sich für die Schweiz, gegen jede, den Rechten eines selbstständigen Staates im Mindesten zu nahe tretende, auf die eigenthümliche Gesetzgebung bezügliche Folgerung verwahrte, was jetzt leider mit der Wegweisung der Flüchtlinge nicht im Einklange stand. 18½ Stände hatten die Maßregeln des Vertrages gebilligt und auf die Entfernung der Theilnehmer am Savoier-Zuge aus der Schweiz gedrungen, worauf der vorörtliche Regierungsrath einmüthig den Beschluß faßte: 1) Es seien sämmtliche eidgenössische Stände dringend aufgefordert, alle diejenigen auf ihrem Gebiete befindlichen fremden Flüchtlinge, welche von der Schweiz aus an der Störung der Ruhe in benachbarten Staaten wirklich thätigen Antheil genommen haben, so bald als möglich aus der Eidgenossenschaft wegzuweisen. 2) Der vorörtliche Staatsrath werde angewiesen und ermächtigt, Namens der Eidgenossenschaft die weiter geeigneten Schritte zu thun, dazu Frankreich jenen Flüchtlingen, vornehmlich den unter denselben sich befindlichen Polen, den Durchpaß über französisches Gebiet auf eine wirklich ausführliche Weise gestatte.

Am 1. April beschloß der Regierungsrath, den Bürgermeister Heß und Regierungsrath Hegetschweiler nach Bern zu senden, um sich mit diesem Stande über die Lage des Vaterlandes und das Verfahren dabei zu verständigen und eine Spaltung zwischen den zwei einflußreichsten Cantonen zu verhüten, welche der Reaction so willkommen gewesen wäre und worauf gewisse Blätter unermüdet hinarbeiteten.

In Lyon und Paris hatten, durch Arbeiter veranlaßt, revolutionäre Auftritte Statt, die aber wieder gedämpft waren. Viele Flüchtlinge kamen in Folge derselben nach der Schweiz, meistens in verschiedenen Zweigen der Fabrikation erfahrene Arbeiter, welche dem Fabrikwesen viel nützten. Hingegen wurden die ausländischen Mächte immer mißtrauischer und gehässiger gegen die Schweiz, namentlich da sie auch ihrer Bundesverhältnisse wegen noch immer sehr bewegt war.

Schon am 26. Febr. hatten sich etwa 160 Bürger aus den Cantonen Bern, Luzern, Zürich, Aargau, Thurgau, Waadt, Stadt-Basel, Basel-Landschaft, Freiburg, Zug, Tessin und Genf in Zofingen eingefunden, um wo möglich durch Volksversammlungen und andere gesetzliche Mittel einen Verfassungsrath für Bundesrevision zu erzwecken. Unter dem Vorsitz des Dr. Hertenstein von Luzern hatte die Versammlung im Saale des dortigen Schützenhauses Statt. Eine ziemliche Zahl wackerer Eidgenossen wollte nun Hand ans Bundeswerk legen und durch das Volk auf die Regierungen wirken, indem allgemein darüber geklagt wurde, daß in vielen Cantonen die in Aemtern und Würden Stehenden der Selbstconstituirung der Schweiz zuwider seien, namentlich wurde die Regierung von Zürich beschuldigt, auf die Bundesverhältnisse nachtheilig gewirkt zu haben, indem dieselbe als vorörtliche Behörde in ihrem Rundschreiben

nicht für einen Verfassungsrath ermuthigt, sondern demselben Schwierigkeiten in den Weg gelegt und einer Partial-Revision wieder habe Eingang verschaffen wollen.

Wirklich hatten sich in jener hochwichtigen Zeit Zürichs Staatsmänner meistentheils in das Gewand des Juste-milieu eingehüllt und wurden gegen die Freunde eines Verfassungsrathes sehr gehässig; man nannte jene Radikale, überspannte Köpfe u. s. w. und verfolgte sie auf alle Weise. Troxler wurde von Dr. Keller, Staatsanwalt Ulrich, Füßli-Heßner und Andern gehaßt, weil er in diesem Punkte in Freiheitsfreunde ihre schwache Seite zu berühren sich oft erlaubte.

Am 21. April hatte Bern die Polen alles Ernstes aufgefordert, seinen Boden zu verlassen und Frankreichs Anerbieten anzunehmen. Am 23sten erließ der österreichische Gesandte auf die Antwort des Vorortes vom 18. März eine neue Note, worin das Gefühl der Uebermacht, gegenüber dem kleinen Staate, mit aller Schonungslosigkeit auftrat und erklärt wurde: „die besondere innere Gesetzgebung eines Landes könne nicht als Erklärung oder Rechtfertigung der hierdurch seinen Nachbaren erwachsenden Nachtheile rechtlich anerkannt angeführt werden. Oesterreich bestehe auf Erfüllung der gemeinsam verlangten Maßregeln in ihrem vollesten Umfange; es wolle zwar, aus freundschaftlicher Rücksicht, die so dringlich geachteten Maßnahmen noch nicht unmittelbar eintreten lassen, werde es aber thun, wenn bis Ende Mai nicht volle Genüge geleistet sei." — Ebenso erließ am 24sten Baden eine Note. Außerdem hatten schon um die Mitte Aprils die fremden Gesandten, das Völkerrecht und die Noten höhnend, verlangt: 1) daß in Zukunft alle Reisenden aus der Schweiz in die Nachbarstaaten mit einem Passe der Repräsentanten der letztern Staaten für jeden derselben versehen sein müssen; 2) daß auch ein geborner Schwei-

zer solche Päße nur auf ausdrückliches Verlangen und förmliche Verantwortlichkeit ihrer Cantonsregierungen erhalten könne; worauf Luzern am 26sten forderte, der Vorort möge diese Angelegenheit nicht als cantonale, sondern als gemein-eidgenössische ansehen; während der Vorort dann „kaum etwas Befremdendes“ bemerken wollte. Es wurde sogar vom Regierungsrathe, zwar nicht einmüthig, ein frappantes Paß-Formular ausgestellt, nachdem vorher aus eigener Machtvollkommenheit und trotz der Weigerung des sonst keineswegs radikalen Staatsschreibers Hottinger, ohne Zustimmung der Regierung seinen Namen zu einer solchen servilen Empfehlung herzugeben, Bürgermeister Hirzel für einen Vetter den Paßpetenten bei'm russischen Gesandten von Severine gemacht hatte, unbekümmert, was der Regierungsrath, was das Volk, was die andern Cantone, was auswärtige Staaten dazu sagen; nicht bedenkend, wie selbst Severine und das Diplomaten-Complott dazu lachen und sich freuen werden, die Excellenz so geschmeidig gefunden zu haben. Es war dieß das würdige Seitenstück zu jener nie erhörten Blamage, da Hirzel im Namen der Eidgenossenschaft bei dem Courier von Massezbach die erste Note in höchst eigener Person abgeholt hatte. Das angeführte Paß-Formular lautete, wie folgt:

„Der Bürgermeister und Regierungsrath des eidgenössischen Standes Zürich stellen hiermit das Ersuchen und die Empfehlung; es wolle die . . . . . für d . . nachbenannten hiesigen Cantonsangehörigen . . . . . Reisepaß nach den . . . . . Staaten ausfertigen wolle, und ersuchen, kraft dieser Empfehlung, sowohl für die Identität der Person dieser Empfohlenen, als auch dafür, daß . . . wirklich Bürger unsers Cantons sei.

Uebrigens erklären wir, daß d . . Empfohlene . . weder zu politischen noch in anderer Hinsicht den Behörden zu Klagen Veran

[illegible] gegeben und in dieser Beziehung auch die Fortdauer eines [illegible]chen Betragens in andern Staaten vorauszusetzen ist.

Zürich, den ..... 183 .

Im Namen des Regierungsrathes
unterzeichnet:
Der ..... Bürgermeister:
Der erste Staatsschreiber:

Eine russische Note, näher erläutert am 27sten, ohne alle Scheu auftretend, als wäre es um einen Ukas gegen Baschkiren zu thun, schien gar Auflösung nicht nur der Fremdenvereine, sondern auch der inländischen patriotischen Vereine zu fordern. „Es ist dieß (sagte der Erzähler darüber würdig) der moskowitische Fußtritt, der zur völligen Erniedrigung des Vaterlandes allein noch fehlte. Mag ihn antragen, wer da will! wir aber nennen dieß eine Anmaßung, welche Alles übersteigt, was die Laibacher und Veroneser Congresse von der Schweiz gefordert haben." — Dem vorörtlichen Staatsrathe Zürich aber (die beiden Abgeordneten, Heß und Hegetschweiler, hatten Bern unentweglich gefunden) fuhr darüber ein solch' entschlossener Muth in alle Glieder, daß er am 27sten an diesen Stand schrieb, er solle den Ausweg nach Frankreich für die Polen so benutzen, daß sie bis zum 15. Mai vom schweizerischen Gebiete entfernt seien, widrigen Falls eine außerordentliche Tagsatzung einberufen würde, um das Zweckdienliche zu verfügen. Der schweizerische Constitutionelle wollte sogar 10,000 Mann gegen Bern zu Felde ziehen lassen.

Die ausländischen Regierungen zogen indessen das Netz immer enger um unser Vaterland zusammen, mit Ausnahme Frankreichs, dessen Gesandter, Rumigni, an den, die Ehre der Nation betheiligenden Zumuthungen keinen Antheil nahm. Im Gegentheil soll er früher schon mit Dr. Keller den Bürgermeister Heß zu der bewiesenen Festigkeit ermun-

tert haben. Bereits hatte Oesterreich im Vorarlberg und Baden, am See und Rhein, Befehle erlassen, wonach alle Einfuhr aus der Schweiz kommender Produkte ins Großherzogthum, sie mögen zur Consumation oder Durchfuhr bestimmt sein, untersagt und nur der tägliche Grenzverkehr offen bleiben sollte. Dieß sollte in Kraft treten, sobald der letztern in Zürich angelangte Bevollmächtigte, von Dusch, den Kreisdirectoren in Constanz und Freiburg einen Wink geben würde. Die Unruhe der Aengstlichen wurde erregt; im Volke dieß- und jenseits des Rheins entstand Unwille, denn eine Sperrung, z. B. am Boden see und Oberrhein, würde das überrheinische Volk kaum vor plötzlicher Stockung und Armuth schützen, da ihr Korn ihnen schweres Geld aus der Schweiz bringt und aus Vorarlberg und Tyrol Tausende als Zimmerleute, Maurer, Schröter und Flößer ihr sicheres Brot da finden. Am 20. Juni erschienen die fremden Gesandten bei dem Bundespräsidenten, Hirzel, mit Noten von Oesterreich, Baiern, Würtemberg und Baden. Die Noten erklärten barsch: ihre Höfe seien nicht beruhigt; sie sehen auf ihre Gesuche keine Rücksicht genommen und finden die geforderte Bürgschaft für die Zukunft nicht. „Wo Mangel an Willen oder an Macht (sagt die österreichische Note) dieser Erfüllung im Wege steht, da sind die Nachbarstaaten nothgedrungen an ihre eigenen Verwahrungs- und Vorbauungsmittel gewiesen. Nur ungesäumte und vollständige Befriedigung durch Entfernung nicht nur der im Savoier-Zug Betheiligten, sondern jeder zu Störung der Ruhe Wirkenden, und durch Zusicherung jeder, gegen künftige Versuche zu treffenden Vorkehrung, kann die Wirkung der angekündigten, überall vorbereiteten und augenblicklich ins Werk zu setzenden Schutzmaßregeln aufhalten." Dahin also war man durch feige Bücklinge

oder vielmehr diplomatiſche Unbeholfenheit und Mangel an Freiheitsſinn gekommen. Es war eine Entwaffnung, entehrender, als die durch die Franzoſen. An den ſardiniſchen König, der eine Reiſe nach Chambery machte, hatte der Vorort Deputirte geſchickt, und dieſe kamen mit goldenen Tabaksdoſen zurück. Im vorörtlichen Staatsrathe, wo Hirzel nur das Syſtem der Nachgiebigkeit verfocht, vertrat einzig Heß rückſichtslos die Ehre der Nation.

Am 24ſten Abends (dem letzten Termine, die Sperre abzuhalten) ſaß der vorörtliche Staatsrath in heißen Aengſten zuſammen. Er beſchloß jedoch, nachdem er ſich des Wärmegrades in ſeinem Großen Rathe verſichert hatte, eine Klauſel in Heß's Entwurfe *) (Heß war abweſend) zu einer Antwort an die Höfe, welche ſich gegen jeden Eingriff in Ehre und Selbſtſtändigkeit der Schweiz verwahrte, als überflüſſig zu ſtreichen, und that es. Er verhieß nun, alle Flüchtlinge, die ihr Aſylrecht mißbrauchen, wegzuweiſen, was er auch der Tagſatzung vorlegen werde, und hoffte auf Zurücknahme der erwähnten Anordnungen. Am 24ſten und 25ſten war im Großen Rathe dieſer Gegenſtand in Berathung. Vergebens ſtellte Dr. Keller den Antrag, wenigſtens hinzu zu ſetzen, daß den ſchweizeriſchen Behörden das Recht vorbehalten bleibe, in einzelnen Fällen zu entſcheiden, ob der Mißbrauch vorhanden ſei oder nicht. Dagegen redete Hirzel mit vielen Worten voll Frieden, von Fremdlingen, die mit aller Welt im Kriege ſtehen, und von Dingen, in die wir uns nicht zu miſchen haben, und ſchloß mit Extaſe ſein Votum alſo: „Suchen wir durch

*) Dieſer Entwurf wurde dem Abgeordneten von Duſch, welcher die Noten von Wien brachte, zur Einſicht und Begutachtung, ob er auch demüthig genug ſei, vorgelegt. Pfui der Schande! rief der Erzähler aus.

Nachgeben der Sache ein Ende zu machen; wir sind nicht Schuld, daß wir hinein gerathen sind in diesen Dr...“ – Wieland machte Bern Vorwürfe und sprach von Pflichten gegen die Nachbarstaaten; auf ähnliche Weise Regierungsrath Melchior Sulzer, Präsident Stapfer, alt Bürgermeister Wyß, Regierungsrath Escher, Statthalter Hürlimann u. A. Vergebens rief Keller: Bewahren Sie die Ehre des Vaterlandes, und endigte sein zweites Votum mit folgenden sarkastischen Worten: „Ich schließe, indem ich für jeden der beiden Theile wenigstens einen Trost sehe, wohin auch die Mehrheit sich wende: unsere Gegner, wenn sie über kurz oder lang sich überzeugen sollten, daß sie der Ehre zu wenig Rechnung trugen, mögen sich damit trösten, daß, wie wir gestern belehrt wurden, es so viele Arten von Ehre gibt, daß, wenn dieselbe auch ein und zwei und drei Male verloren geht, ihnen doch immer noch eine vierte oder fünfte Ehre bleiben wird. Uns aber möge zur Beruhigung dienen, daß diejenigen, welche der Ehre des Vaterlandes und seiner würdigen Haltung, wenn auch ohne Erfolg, das Wort redeten, wohl für den Augenblick verkannt werden können, aber noch nie auf die Länge zu Schanden geworden sind.“ Vergebens sprachen noch für Rettung der Nationalehre die Oberrichter Füßli und Schultheß, alt Regierungsrath Weiß und Professor Ludwig Snell, welch' letzterer in seinem Votum unter Anderm sagte: „Nie hätte ich geglaubt, daß die Noten schickenden Cabinette so viele Advokaten in diesem Rathssaale finden würden, als sie wirklich gefunden haben. Man hat sie weitläufig erörtert und gerechtfertigt, man hat ihre Veranlassung nicht etwa bloß in dem Savoyer Zug, man hat sie in einem angeblichen Mißbrauche unserer Presse, in den politischen Vereinen, in der Partei der Radikalen, entdecken wollen. Mich wundert, daß man

ch die Volksversammlung in Uster zu Hülfe geru-
und doch hätte man dort vielleicht den wahren
der Noten gefunden." Es fanden sich bei der
ung bloß 61 Stimmen für den Zusatz und 114
„Da war (sagt Henne) Zürichs Sonne im
des Krebses."

der Glaube an die Kraft der Nation und die
einer Auferstehung aus dem Zauberschlafe wachte
ruft Vieler wieder auf und entzündete die Flamme
es. Und zwar sollte die Anregung gerade dorther
wo jetzt die meiste Volksvergessenheit zu kommen
on Zürich. Die dortigen Vorsteher des eidgenöss-
Schutzvereines hatten auf den 29. Juni eine Ver-
g nach Kleten veranstaltet, an welcher gegen 700
e Männer Theil nahmen und wo man beschloß:
n Centralausschuß in Luzern eine eidgenössische
lung nach Zürich bei Anlaß des eidgenössischen
s einzuladen und an die Tagsatzung eine kräftige
gegen den Notenunfug zu erlassen.

7. Juli wurde die Tagsatzung eröffnet und eine
s Grafen von Bombelles verlesen, der sich nun
Antwort vom 24sten vorigen Monats völlig be-
rklärte.

Zürich wurde es nun immer reger, und verschiedene
ungen drückten die Gemüther Verschiedener. Die
20sten angekündigte Volksversammlung erfüllte
mit neuer Furcht. Das Schützen-Comite schlug
reinsversichern die Benutzung des Schützenplatzes
und zwei Zürcherblätter, Stützen des Angstsystems,
mit vollen Backen hämische Verleumdungen aus.
dieß der „Constitutionelle", dessen Redaction von
ngerath Sulzer an Dr. Bluntschli (einst des Erstern
er Gegner) übergegangen war; und die „neue

Zürcherzeitung", einst in Usteri's Hand ein Organ besserer Ideen; jetzt, nachdem der freisinnige Redactor, Gustav Kombst, ein Deutscher, verdrängt war, von dem gewandten, aber unrepublikanischen, Regierungsrath Escher redigirt. Namentlich hatte die neue Zürcherzeitung dem Publikum ein Chaos von Gefahren, Rüstungen, Reactionen, Verderben des Schießens, Zurückbleiben der Schützen, Spektakel u. s. w. vorgeschwatzt. Damit hatte es aber sein Bewenden noch nicht, sondern Escher trug im Regierungsrathe darauf an, man solle Artillerie auffahren lassen und andere Waffengattungen in Bereitschaft halten. Hirzel, in jener Zeit von Furcht erfüllt, glaubte auch, daß dieses das beste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung sei. Der Antrag blieb aber in der Minderheit und wurde von dem Regierungsrathe allgemein mißbilligt. Ernste Rügen dagegen machte Oberst Fierz und sprach seinen Abscheu aus, welchen jeder rechtliche Mann empfinden müsse, wenn die Diener des Volkes ungescheut davon zu sprechen wagen, auf die vorgeschlagene Weise gegen den Souverain zu verfahren. Indessen brachen die Festtage an, lange ersehnt, aber nicht gefürchtet von dem Volke. Samstag Abends 8 Uhr wurde das Fest durch Lösung von 22 Kanonenschüssen angekündigt. Am folgenden Morgen, den 13. Juli, war schon in aller Frühe eine große Bewegung auf den Straßen, Tausende von Menschen kamen die Thore herein oder wogten hinaus, um zeitig auf der Festhütte zu sein. Die Schützenvereine vom Zürich-See zogen vor allen, die ersten mit Gesang und schön geschmückten Fahnen, auf den Lindenhof; dann folgten die Fahnen der Schützengesellschaften von Küßnacht, Richterswil, der Stadt Zürich u. s. w. Indessen waren die Schützen von Luzern eingetroffen und mit ihnen das Central-Comite mit der großen eidgenössischen Schützenfahne. Um halb eilf Uhr setzte sich der Zug

in Bewegung. Voraus ritt eine Schaar geharnischter Schützen; diesen folgte das Corps der Zeiger, etwa 50 Mann stark; dann kamen zwei besondere Musik-Corps von Zürich und Luzern, welche beide sich trefflich unterstützten. Hierauf folgte das alte und das neue Central-Comite mit der eidgenössischen Schützenfahne und mit derjenigen des Cantonalschützenvereins, letztere von einem als Wilhelm Tell in alter Schweizertracht gekleideten Manne getragen, dem sein Sohn mit Pfeil und Apfel zur Seite ging. Es folgten nun die sämmtlichen Schützen und Schützengesellschaften, jede derselben ihre Fahne an der Spitze und mehrere noch mit besonderen Musik-Corps, und eine ungeheure Menschenmasse drängte sich dem Zuge nach. Um Mittag langte derselbe auf dem Platze an, bildete einen großen Kreis, und es trat der abgehende Präsident des Vereines, Oberst Schuhmacher von Luzern, hervor und übergab mit einfachen, aber kräftigen Worten die eidgenössische Fahne dem neuen Central-Comite von Zürich. Der neue Präsident, Regierungsrath Hegetschweiler, antwortete darauf in bündiger Rede, worauf der Becher zum Willkomm geleert und unter Kanonendonner die Fahnen alle auf die neue Fahnenburg aufgepflanzt wurden. Es folgte endlich ein freundliches Mittagessen, welches durch Toaste erheitert wurde. Man behauptete, es seien bei der Eröffnung des Festes nahe an 20,000 Menschen anwesend gewesen, unter denen circa 1000 bewaffnete Schützen. Die ersten Tage des Festes waren vom schönsten Wetter begünstigt, und der Schützenplatz war stets angefüllt mit Besuchern von nah und fern. Die Schützengesellschaften zogen ab und zu. Der Platz für das Schießen, in der Nähe des Dorfes Wiedikon, war schicklich gewählt. Die Gebäulichkeiten nahmen das ganze schöne Thälchen an der Sihl ein. Am Eingange war die Speisehütte, mit Musik-Orchester und Rednerbühne; oberhalb

die drei Männer im Rütli, zur rechten Seite das Gasthaus zur Eintracht, zur Linken dasjenige zur Treue, weiterhin rechts die Kanzlei, links die Wache, dann der Schützenstand und am Ende des Thälchens die Scheiben. In der Mitte der Gebäulichkeiten stand der Gabenbau und die Fahnenburg, welche mit den Namen der Schlachtfelder geziert war, auf denen die Schweizer ihre Unabhängigkeit erkämpft hatten. Im Innern prangte die Bildsäule Waldmann's. Es war auch eine Tanne aufgerichtet, mit dem eidgenössischen Banner auf dem schwankenden Haupte; ihr entquoll aus zwei Röhren lebendiges, gutes Wasser, an welchem sich das Volk labte. Den Plan zu den so schönen Anordnungen verdankte man dem Scharfschützen-Lieutenant Wild.

Der um diese Zeit herrschende Rotenschrecken schien auch in die Mehrzahl der Mitglieder des Comite's gedrungen zu sein, da dasselbe verordnete: daß, wer öffentlich sprechen oder Lieder absingen wolle, dieses vorerst dem Comite anzeigen müsse, welches sich dann zu berathen habe, ob das (freie) Wort gestattet werden könne. Gegen diesen Beschluß hatte ein Mitglied, G. Koller von Zürich, protestirt. Obschon hatte das Comite beschlossen, daß keine persönlichen Toaste ausgebracht werden dürfen; dagegen sollte der Präsident jedes Mal bei der Mittagstafel dem Vaterlande ein Lebehoch bringen. Montags den 11ten betrat, nach gemachter Anzeige an das Comite, Leutlw von Stäin die Rednerbühne. Man hatte sich im Kreise herumgeboten, er gehöre zu denjenigen, welche Anschläge gegen Tagsatzung und Regierung machen, wie dieses eitle Furcht ausgebreitet hatte, wovon er aber weder etwas wußte, noch mit Jemand in Verbindung stand; vielmehr wollte er sich vor der Schützen dießfalls rechtfertigen. „Mit innigstem Schmerz (sagte er) betrete er diese gefeierte Stätte, um einst

Worte an die verſammelten Schützen und Wehrmänner zu richten. Ein ſolcher Verein ſei ein herzerhebendes Nationalfeſt; ſeit den Tagen von Uſter, Münſingen, Ballſtall, Weinfelden, wo ein großer Theil des Volkes der Eidgenoſſen ſeine Souverainetätsrechte wieder errungen habe, ſei kein ſolches Volksfeſt mehr gefeiert worden, und es gezieme daher dem freien Schweizer, der, Einer der Erſten, zum Sturz der Ariſtokratie aufgetreten ſei, zu zeigen, was Noth thue. In manchen Cantonen habe man nun freiſinnige Verfaſſungen, während in andern, beſonders in den kleinen, jeder nationalen Entwicklung entgegen gearbeitet werde. Auch die volksthümlichen Verfaſſungen ſeien ohne Garantie, da eine ſie ſchützende Bundesurkunde mangle; beſtändig habe er auch einen volksthümlichen Eidgenoſſenbund gewünſcht, und raſtlos durch Wort, Schrift und That darnach geſtrebt; zum Lohne dafür ſei er verleumdet, ja ſogar als Revolutionair, beſonders in der neuen Zürcherzeitung, bezeichnet worden, worüber er ſich öffentlich rechtfertigen und dann den Zweck ſeiner Rede weiter verfolgen wolle. Es ſei der Regierungsrath Heinrich Eſcher, der damit angefe, redliche Patrioten zu verdächtigen. Während dem Mehrere ein ſchon zu Anfang der Rede begonnenes Bravorufen wiederholten, waren an mehrern Tiſchen Ariſtokraten mit ihren Trabanten, welche die freie Rede zu hemmen und zu tumultiren ſich vorgenommen hatten. Dieſe ſchrieen: „abe mit ihm.“ Es entſtand ein Tumult; der Redner aber ſtand ruhig da und wollte die Rede fortſetzen; aber der Lärm war zu ſtark. Leuthy wollte ſich rechtfertigen, indem er um Stille bat; endlich aber, um dem Scandal ein Ende zu machen, von der Bühne hinunter ſtieg, aber wieder hinauf gehoben wurde. Die Einen riefen: hinunter! die Andern: hinauf! Als er wieder zu ſprechen begann, wurden Gläſer, Fleiſchbrocken, Erdſchollen, ja ſogar Steine nach ihm geworfen; mehrere Schreier wa

gen mit Lärm gegen die Rednerbühne, an deren Treppe Staatsschreiber Meier stand und nebst Studer, Baumann von Schaffhausen und Andern den Redner mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen suchte. Der Tumult wurde aber immer ärger, so daß Leuthy die geschändete Rednerbühne verließ, und mitten durch die Lärmer, von kräftigen Händen geschützt, der augenscheinlichen Gefahr entging. Dienstags und Mittwochs war Alles ruhig. Liberale Schützen waren in Menge angekommen, und die Feinde der freien Rede durften sich schon nicht mehr so laut werden lassen.

Donnerstags war die Tagsatzung durch das Central-Comité zur Tafel geladen. Als Bürgermeister Hirzel, der den Reihen des Toasts eröffnete, zu sprechen begonnen wollte, erhoben sich von verschiedenen Seiten nicht undeutliche Zeichen des Mißfallens. Es währte einige Zeit, bis Hirzel zu Worten kommen konnte. (Das Geräusch rührte dieß Mal nicht von aristokratischer Seite her.) Endlich brachte er dem friedliebenden und einträchtigen Vaterlande seinen Toast.

Nach Hirzel betrat Dr. Keller die Rednerbühne und wurde schon bei seinem Auftreten applaudirt. Er brachte dem „Glauben an die Eidgenossenschaft ein Hoch, und ein donnerndes „Bravo!“ unterbrach mehrmals seine kräftige Rede. Nach Keller sprach Pfarrer Bornhauser über die innern und äußern Verhältnisse des Vaterlandes. Der scharfsinnige Redner erntete lauten Beifall; ebenso die nachfolgenden Redner: Dr. Casimir Pfyffer, Bürgermeister Heß, Oberst Düfour, Landammann Baumgartner und Fürsprech Curti von Rapperschweil. Wir müssen hier der Rede des Letztern besonders gedenken, da dieselbe, so ausgezeichnet auch die Vorgänger gesprochen hatten, doch Alles übertraf, was wir bisher an öffentlichen Orten und bei Volksversammlungen in deutscher oder welscher Zunge

vernommen haben. In allen ſchon bemeldten Reden waltete ein patriotiſcher und entſchiedener Sinn, der, je nach der Eigenthümlichkeit des Sprechenden, ſich mit Behutſamkeit und Gewandtheit, oder in großer Lebendigkeit, mit charakteriſtiſcher Beſtimmtheit, kund gab. Nach einer kleinen Pauſe, während welcher die Muſik ſpielte und der Geſangverein vom Zürich-See Lieder vortrug, beſtieg Dr. Emil Frei von Liestal die Bühne. Kaum hatte er ſeinen kräftigen Vortrag über die Schmach, welche die Schweiz bedrohe, wenn ſie ihre Unabhängigkeit nicht beſſer wahre, als durch das Beſtehen des Vorortes geſchehen ſei, begonnen, als ihm von der einen Seite donnerndes „Bravo“ entgegen ſchallte, von den Lärmern aber der Scandal vom Montag wiederholt wurde. „Abe mit ihm“, riefen die Störer des Feſtes, als er eben eine kräftige Proteſtation an die Tagſatzung gegen die Eingriffe fremder Fürſten in das Aſylrecht, welches allein der Nation zuſtehe, ablas. Der Redner ließ ſich aber nicht ſchrecken. Der Tumult wurde ſtärker. In dieſem Augenblicke drang Bürgermeiſter Heß durch das Volk und ſtellte ſich neben den Redner. Da wurde dem Geſangverein angedeutet, mit Geſang einzufallen, und Pfarrer Hug erhob ſchon ſeinen Taktſchläger, als von unten herauf den Sängern zugedonnert wurde: „Nein, nicht einfallen! Sänger vom Zürich-See, wollt Ihr Euern wackern Bürgermeiſter nicht mehr hören!?“ Die Sänger ſchwiegen, und Heß ermahnte würdig und kräftig, mit feſtem Muthe, aber tief gerührt, zur Ruhe und Stille, indem er die freie Rede kräftig in Schutz nahm und ſie um keinen Preis unterdrücken laſſen wollte, ſo daß Frei die benannte Adreſſe, ohne Unterbrechung, noch bis zum Schluſſe ableſen konnte.

Nach ihm traten noch mehrere Redner auf, unter welchen Dr. Henne von St. Gallen, Hans Schnell von Bur

gen mit Lärm gegen die Rednerbühne, an deren Treppe Staa
schreiber Meier stand und nebst Studer, Baumann
Schaffhausen und Andern den Redner mit allen zu Gebo
henden Mitteln zu schützen suchte. Der Tumult wurde
immer ärger, so daß Leuthy die geschändete Rednerb
verließ, und mitten durch die Lärmer, von kräftigen H
den geschützt, der augenscheinlichen Gefahr entging. D
stags und Mittwochs war Alles ruhig. Liberale Sch
waren in Menge angekommen, und die Feinde der f
Rede durften sich schon nicht mehr so laut werden las

Donnerstags war die Tagsatzung durch das Fest
Comite zur Tafel geladen. Als Bürgermeister Hir
der den Reihen des Toasts eröffnete, zu sprechen begi
wollte, erhoben sich von verschiedenen Seiten nicht un
liche Zeichen des Mißfallens. Es währte einige Zeit,
Hirzel zu Worten kommen konnte. (Das Geräusch r
dieß Mal nicht von aristokratischer Seite her.) Endlich br
er dem friedliebenden und einträchtigen V
lande seinen Toast.

Nach Hirzel betrat Dr. Keller die Rednerbühne
wurde schon bei seinem Auftreten applaudirt. Er br
dem „Glauben an die Eidgenossenschaft ein Hoch, und
donnerndes „Bravo!“ unterbrach mehrmals seine krä
Rede. Nach Keller sprach Pfarrer Bornhauser
die innern und äußern Verhältnisse des Vaterlandes.
scharfsinnige Redner erntete lauten Beifall; ebenso die n
folgenden Redner: Dr. Casimir Pfyffer, Bürgerme
Heß, Oberst Dufour, Landammann Baumgart
und Fürsprech Curti von Rapperschweil. Wir m
hier der Rede des Letztern besonders gedenken, da dies
so ausgezeichnet auch die Vorgänger gesprochen hatten,
Alles übertraf, was wir bisher an öffentlichen Orten
bei Volksversammlungen in deutscher oder welscher Z

haben. In allen schon bemeldten Reden wal-
triotischer und entschiedener Sinn, der, je nach
ümlichkeit des Sprechenden, sich mit Behutsam-
Gewandtheit, oder in großer Lebendigkeit, mit
ischer Bestimmtheit, kund gab. Nach einer kleinen
ährend welcher die Musik spielte und der Ge-
vom Zürich-See Lieder vortrug, bestieg Dr. Emil
Liestal die Bühne. Kaum hatte er seinen kräfti-
g über die Schmach, welche die Schweiz bedrohe,
hre Unabhängigkeit nicht besser wahre, als durch
men des Vorortes geschehen sei, begonnen, als
er einen Seite donnerndes „Bravo" entgegen
on den Lärmern aber der Scandal vom Montag
wurde. „Abe mit ihm", riefen die Störer des
s er eben eine kräftige Protestation an die Tag-
gen die Eingriffe fremder Fürsten in das Asyl-
ches allein der Nation zustehe, ablas. Der Red-
ch aber nicht schrecken. Der Tumult wurde stär-
diesem Augenblicke drang Bürgermeister Heß
Volk und stellte sich neben den Redner. Da
Gesangverein angedeutet, mit Gesang einzufallen,
rer Hug erhob schon seinen Taktschläger, als
herauf den Sängern zugedonnert wurde: „Nein,
llen! Sänger vom Zürich-See, wollt Ihr Euern
ürgermeister nicht mehr hören!?" Die Sänger
und Heß ermahnte würdig und kräftig, mit fe-
e, aber tief gerührt, zur Ruhe und Stille, in-
freie Rede kräftig in Schutz nahm und sie um
eis unterdrücken lassen wollte, so daß Frei die
Adresse, ohne Unterbrechung, noch bis zum Schlusse
nte.

hm traten noch mehrere Redner auf, unter welchen
ne von St. Gallen, Hans Schnell von Burg-

dori und Oberst Hetzer von Rheinfelden vorzüglich
nannt zu werden verdienen, die theils strafend mit
redeten, theils das Benehmen des Vorortes und den
stand der Zerwürfnisse in der Eidgenossenschaft ihrer
trachtung unterwarfen.

Die Adresse an die Tagsatzung, welche Frei ver
enthielt ein Gesuch an die Tagsatzung, sie möchte im
men der Nation eine Erklärung an die betreffenden Mä
erlassen, worin einestheils die Selbstständigkeit der Ka
gegen alle widerrechtlichen Folgerungen, die aus der
wort des Vorortes und namentlich aus den Zwang
nisse der Wegweisung ruhestörender Flüchtlinge
abgeleitet werden, verwahrt sei, — und worin anderntheils
unumwunden ausgesprochen werde, daß die Tagsatzung
wohl die den freien Verkehr hemmenden Maßregeln,
auch die unerhörten Paßanordnungen am schweizerischen
Gebiete, und endlich die in den letzten Noten enthalte
Befehle und Drohungen als mit der völkerrechtlichen
abhängigkeit und Würde eines freien Volkes unverei
betrachte, und dagegen, sowie gegen alle ähnlichen Anmaß
gen in der Zukunft, auf das Bestimmteste protestire.

Diese Adresse wurde, mit mehrern hundert Unterschri
versehen, der Tagsatzung eingereicht. — Der Wille war g
der Erfolg fruchtlos.

Der oben angeführten, am 29. Juni in Kloten ab
haltenen Versammlung der Schutzvereine von Zurich ma
namentlich daran gelegen sein, daß man sich öffentlich ü
die Schlußnahmen des Großen Rathes von Zurich, b
lich der Verhältnisse zum Auslande, in einer Weis
spreche, welche jenes Benehmen auf's Entschiedenste m
ligte und in seiner Impopularität darstellte. Die Versam
lung konnte demnach eigentlich nur einen cantonalen C
ralter haben; es hatten jedoch auch mehrere Freunde a

den benachbarten Cantonen, auf die Nachricht, welche ihnen zugegangen, sich bereit erklärt, an der Versammlung Theil zu nehmen, um Zeuge zu sein, wie die Bürger des Cantons Zürich sich über das Benehmen ihres Großen Rathes aussprechen würden. Unterdessen hatte die Partei der Furchtsamen, im Vereine mit reactionssüchtigen, ränkemachenden Menschen, es an Verdächtigungen jener Art fehlen lassen, um die ausgeschriebene Volksversammlung von vornen herein in Mißkredit zu bringen und die Menge von ihrem Besuche abzuhalten. Ja, was man mit bloßem Geschwätze nicht glaubte ausrichten zu können, das dachte man durch Betreibung der vorbemeldten Maßregeln zu erreichen, deren Anwendung einige Monate früher zu Lyon und Paris die Straßen mit den Leibern von Bürgern bedeckt hatte. Regierungsrath Escher fand jedoch, wie wir früher bereits schon erwähnt haben, bei seinen ehrenwerthen Collegen nicht den gewünschten Beifall. Als man zuletzt eingesehen, man habe sich durch die ausgesprochene Furcht lächerlich und durch die angedrohten Maßregeln verächtlich gemacht, suchte man wieder auszusprengen, daß die Volksversammlung an der geringen Zahl der Theilnehmer, wie an der Unachtsamkeit und dem Rufe ihrer Leiter, die besten Gegner haben werde. Die Volksstimme hatte sich jedoch während des Schützenfestes deutlich geoffenbart, in Betreff der obigen National-Fragen, welche die auf den 20sten ausgeschriebene Versammlung sich zu behandeln vorgesetzt hatte.

Die Furcht begann daher aufs Neue sich zu regen, und suchte wieder die Unwahrheit zu ihrer Gehülfin, um Besorgniß und Verwirrung zu bewirken und die schärfsten Maßregeln weniger auffallend erscheinen zu lassen. Bürgermeister Hirzel, in der höchsten Extase seiner Besorgnisse, wagte es sogar nochmals, Kanonen, als das beste Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung, im Regierungsrathe vorzuschla-

gen, blieb jedoch ganz allein in der Minderheit und hatte die allgemeine Mißbilligung des Regierungsrathes zu vernehmen. Vorzüglich wiederholte Regierungsrath Fierz seinen Abscheu gegen ein solches Verfahren und erklärte, wenn man bei den gemachten Vorschlägen beharre und sie annehmen sollte, so gebe er auf der Stelle seine Entlassung ein und stelle sich auf die Seite des Volkes.

Nachdem auf die erwähnte Weise jede Aussicht verloren gegangen war, gewaltsame Maßregeln in Anwendung bringen zu können, griff man aufs Neue zu Erfindungen und Verdächtigungen, um die vorgesetzten Zwecke wenigstens einigermaßen zu erreichen. Es wurde ausgestreut, man wolle sich der Kanonen, welche auf dem Schützenplatz standen, bemächtigen, um sie gegen die Regierung zu gebrauchen, diese aufzulösen und die Tagsatzung zu sprengen. Zugleich hieß es, die Landleute jenseits des Albis waren bewaffnet herüber kommen, um die gedachten Plane zu unterstützen. Alle diese lügenhaften Erfindungen bezweckten nichts, als das Volk zu beunruhigen und die angekündigte Versammlung zu vereiteln; allein alle diese Mühe waren zu Schanden geworden.

Am Sonntage zogen aus der Nachbarschaft schon Vormittags eine Menge Leute herbei, welche sich bis nach 12 Uhr bedeutend vermehrte, so daß bei dem Beginne der Versammlung, um 2 Uhr, ungefähr 5000 Männer, meistens Bürger des Cantons Zürich, gegenwärtig sein mochten. Der Platz war nicht weit von der ehemaligen Sihlpforte gewählt worden, am Sihlstrom auf einem Anger, gegenüber den Häusern von Außersihl. Drei mit Laub umwundene Bogenpforten deuteten den Zugang zu der Versammlungsstatte an; sie führten die Inschriften:

Friede, aber ohne Schande.
Lieber Tod, als Sklavenbande.

griffen alle liberalen Blätter das gewahrte, herrliche Volksgefühl auf, das sich gerade in dem Canton geäußert, wo man nur Schlimmes erwartet hatte, und alle Bessern, neu gestärkt, legten abermals Hand an das Werk: die Nation endlich einmal, neben dem tagtäglich ausgedroschenen diplomatischen Wortgezänk, auch um ihre Ansicht und ihren Willen anzufragen.

Die in Zürich sitzende Tagsatzung hätte nun Gelegenheit gehabt, den Willen von vielen tausend Schweizern kennen zu lernen, welche die Nationalehre nicht zertreten lassen wollten; allein sie tagte wie immer, d. h. sie gab Tag für Tag ihre Instructionen von sich, wie man Spielkarten von sich gibt, arbeitete ihrem Ende entgegen und genoß bereits allgemeiner Gleichgültigkeit. Am 22. Juli verhandelte sie die Noten. Hier entwickelte besonders Luzern die ganze Schattenseite des jämmerlichen Gemäldes, nannte die Antwort vom 24. Juni einen Rückschritt, rief: „Zu schweigen, wo die Ehre verletzt wird, ist das förmliche Attestat, welches man bei allen Nationen ausstellt, daß man auf alle Ehre verzichtet habe," und forderte Abweisung jedes Eingriffes und Erklärung der Verkehrshemmung als unverdiente, völkerrechtswidrige Bevormundung. Ebenso Bern, Glarus, Freiburg, Basel-Land, St. Gallen, Aargau, Thurgau. Bei der Abstimmung aber wollten 16½ Stände die vorörtliche Antwort billigen. Für die Luzernerische Rechtsverwahrung stimmten bloß Bern, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Basel-Land, Freiburg, Glarus, Luzern und Genf. Luzern und Bern reichten am 23sten eine kräftige Verwahrung ans Protokoll ein, worüber der Präsident Hirzel so erbittert wurde, daß er eine Zusammenkunft der Majoritätsmitglieder veranstaltete, um dieser Verwahrung das Protokoll zu schließen. Die Bestimmtheit, mit der Luzern und Bern sprachen, erschreckte die

In der zweiten Adresse erklärt das Volk: daß Es b
der, dem Vaterlande drohenden Gefahr, mit dem jetzigen Zu
stande der Verwaltung unmöglich mehr zufrieden sein könn
denn es handle sich um das Glück Seiner Kinder u
Kindskinder. Ihm, dem gesammten Schweizervolk
allein, komme es zu, sich eine Bundesverfassung zu geb
nicht ein Paar Tagsatzungs- oder Rathsherren, die d
Fiedelbogen nach ihrer eigenen Geige zu spannen wüss
sein Wunsch gehe deßwegen dahin, zur Stärke der Nat
nalkraft gegen Außen und zur Befestigung des allgem
nen Bürgerglücks im Innern einen Bundesrath
ernennen, damit die Schweiz nicht feindselig in 23 einz
der hassende Cantone zersplittert, sondern, so wie un
einem Gott, auch unter einem Panner, einer Regierung
form, einem Gesetz, einer Münz-, Maß- und Gewichtsor
nung liebevoll, treu und brüderlich vereinigt werde.

Als nun der Redner dem versammelten Volke des V
erlandes Wohl und Wehe klar und deutlich aus einan
gesetzt hatte, da ward die Neugierde zur Aufmerksamk
und die Hochachtung zur Begeisterung; nach reiflicher Üb
legung wurden durch einstimmiges Hände-Aufheben d
Adressen von dem Volke ruhig und würdevoll angenom
men und bestätigt. Mit einem herzinnigen: „B'hüt Es
Gott, liebe Brüder und Eidgenossen!" verabschiedete d
liebenswürdige Redner die schöne, unvergeßliche Volksv
sammlung.

Ein Versuch war nun geschehen. Sogleich entspan
sich der Kampf der Ideen mit seit Langem ungewohn
Lebhaftigkeit. Während der Constitutionelle und die Re
Zürcher-Zeitung Ehre und Schaam so bei Seite setzt
zu triumphiren: es seien keine angesehenen Zürcher als Th
nehmer erschienen, des Volkes Theilnahmslosigkeit sei n
erwiesen und das Versinken der radikalen Ideen am Tage,

Wipkingen, Secretair des Rathes des Innern, und Statthalter Billeter [illegible], welcher letztere aber ausschlug; statt seiner wurde in der Herbstsitzung des Ersten Rathes Dr. Zehnder von Engstringen, seßhaft in Zürich, gewählt. Die letzte Wahl war besonders eine gelungene. — Gedenken wir noch in einigen Worten der oben bezeichneten abgetretenen Mitglieder des Regierungsrathes. Rebmann war ein ruhiger, besonnener Mann, ein treuer Vaterlandsfreund, der im Dienste des Staates ergraute und dem letztern, namentlich als Mitglied des Finanzrathes, gute und große Dienste leistete, nicht weniger der Gemeinde Stäfa, namentlich zur Zeit der Revolution, wo er durch weises, aber festes Handeln manches größere Ungemach verhütete. Mit Rath und That stand Rebmann Allen bei, welche den wackern Mann begründet darum ansprachen. Von ihm sind mehrere werthvolle Manuscripte über die Revolutionszeit vorhanden, wovon einige in geschichtlichen Werken, z. B. in der Helvetia von Balthasar, abgedruckt sind. Mögen sie treu aufbewahrt werden und spätere Geschlechter noch an den, nun verewigten Volks- und Vaterlandsfreund erinnern. Regierungsrath Brändlin gehört einer achtungswürdigen Familie an, welche große Industrie-Etablissemente besitzt, dem Volke Verdienst schafft und überall nur Gutes wirkt, daher auch von Jedermann geachtet ist. Schon seit vielen Jahren bekleidete Regierungsrath Brändlin Beamtenstellen in der Gemeinde und im Staate, und übernahm, aus Liebe zur guten Sache, im Jahr 1831 die Stelle eines Statthalters im Bezirke Meilen, zu welcher ihn das ungetheilte Zutrauen des Wahlcorps berief, bis er in den Regierungsrath gewählt wurde, und, auch bei oft gestörter Gesundheit, mit Umsicht und Sachkenntniß arbeitete, bis er endlich durch öftere körperliche Leiden genöthigt war, Ruhe zu suchen und sie an

standsmänner, namentlich aus Unterwalden, Wallis, Tessin, Zug, Basel-Stadt, Genf und Zürich, die erst am 29sten nach ihrem Unmuthe Raum liegen. Dessenungeachtet schloß sich der Erklärung auch Aargau an. Am 29sten wurde Neuenburgs Trennungsbegehren einstimmig abgewiesen. Für Luzerns Antrag, um Preußen um Emancipation Neuenburgs zu unterhandeln, stimmten nur noch Thurgau und Basel-Landschaft. Am 31sten erklärten sich 9½ Stände, Schwyz drei Viertheil der Occupations-Kosten nachzulassen, gegen die Ansicht Derjenigen, welche glaubten, das getauschte Schwyzervolk würde nur durch die Zahlung über seine Verführer und Vögte entrissen worden sein.

Ueber die Klagen von Außerschwyz, wegen Verfassungsverletzung, ergab sich bei der Abstimmung für das Gutachten kein Resultat. Hirzel meinte sogar, die Dankbarkeit gegen die Tagsatzung, die ihnen 1833 aus der Noth geholfen, hätte die zwei Bezirke (Einsiedeln und Küßnach) bewegen sollen, zu schweigen. In den Bundesangelegenheiten ging es auch nicht vorwärts. Die Bundes-Commission selbst konnte sich wegen der Repräsentations-Verhältnisse nicht vereinigen, noch weniger die Tagsatzung, welche die ungeschaffter Sache wieder auflöste. Die Reaction konnte ihre innige Freude über dieses Verknöchern des veralteten Körpers nicht verhehlen.

Schon im Frühjahr 1834 hatten zwei achtungswerthe Mitglieder des Regierungsrathes, Rudolf Rebmann und H. Brändlin von Stäfa, ihre Stellen niedergelegt, der Eine wegen hohen Alters, der Andere wegen geschwächter Gesundheit. Der Verlust, den der Staat durch das Austreten dieser zwei Männer erlitt, war empfindlich; doch waren die Gründe gerecht. Schon in der Sommersitzung wurden in den Regierungsrath gewählt: J. Schäppi von

...ann war ein ruhiger, besonnener Mann, ein treuer ...andsfreund, der im Dienste des Staates ergraute ...em letztern, namentlich als Mitglied des Finanz... ...gute und große Dienste leistete, nicht weniger der Ge... ...Stäfa, namentlich zur Zeit der Revolution, wo er ...weises, aber festes Handeln manches größere Unge... ...verhütete. Mit Rath und That stand Rebmann ...bei, welche den wackern Mann begründet darum an... ...n. Von ihm sind mehrere werthvolle Manuscripte ...ie Revolutionszeit vorhanden, wovon einige in ge... ...dern Werken, z. B. in der Helvetia von Balthа... ...abgedruckt sind. Mögen sie treu aufbewahrt werden und ...Geschlechter noch an den, nun verewigten Volks- und ...andsfreund erinnern. Regierungsrath Brändlen ...einer achtungswürdigen Familie an, welche große ...rne Etablissemente besitzt, dem Volke Verdienst schafft ...überall nur Gutes wirkt, daher auch von Jedermann ...t ist. Schon seit vielen Jahren bekleidete Regierungs... Brändlin Beamtenstellen in der Gemeinde und im ..., und übernahm, aus Liebe zur guten Sache, im ...1831 die Stelle eines Statthalters im Bezirke Mei... welcher ihn das ungetheilte Zutrauen des Wahl... ...berief, bis er in den Regierungsrath gewählt wurde, ...auch bei oft gestörter Gesundheit, mit Umsicht und ...nnus arbeitete, bis er endlich durch öftere körper... ...iden genöthigt war, Ruhe zu suchen und sie auch

namentlich in dem redlichen Bewußtsein fand, wo er konnte, zum Guten mitgewirkt zu haben. Möge er dem Vaterlande noch lange erhalten bleiben und sein Lebensabend noch heiter sein.

Während im Aargau und im Jura die Reaction wider die Regierungen von den Klöstern ausging, denen sie ernste Controlle ihres Haushaltes und Lebens, sowie die Inventarisirung ihres Vermögens, ein Dorn im Auge war, beschloß auch der Regierungsrath von Zürich am 13. September (1834): daß das Klostervermögen von Rheinau inventarisirt, dem Staate periodische Rechnung darüber abgelegt und von diesem „das zu Erhaltung, Aufnung und zweckmäßiger, dem Geiste der Stiftung angemessener Verwendung desselben Erforderliche“ jeweilen verfügt werden solle.

Am 22. November, als am Jahrestage von Uster, versammelte sich der patriotische Verein des Cantons Zürich in Wasserstorf. Zwar waren nur etwa 60 Mitglieder anwesend; aber erfreulich war es, unter dieser Zahl fast durchgängig alte Bekannte, nicht wankende Freunde der Landschaft, unter ihnen auch den treuen, greisen Pfenninger, zu finden. Von den Stiftern des Vereines aus Zürich war Keiner da. Weniger cantonale, als hauptsächlich eidgenössische Angelegenheiten, wurden verhandelt. Hemberger von Uster präsidirte würdig. Man vereinigte sich in der Hauptsache ungefähr im Geiste des in Zofingen gewählten Ausschusses des Nationalvereins, sich mit dem eidgenössischen Comite in Luzern in Verbindung zu setzen und dasselbe zu allem demjenigen zu ermuntern, was die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu fördern vermöge. Ueber cantonale Angelegenheiten habe man viel zu reden und zu schreiben gehabt; allein man wisse, daß man bei der eingetretenen Taubheit und Blindheit der Behörden kein Gehör finde. Dennoch wurden die Statuten

erneuert und Pfenninger zum Präſidenten des Cantonalvereines gewählt, der allein von den hochgeſtellten Männern das Vereinsweſen nicht verlaſſen hatte. Ehre und Dank ſei ihm noch im Grabe.

Am 31. December trat Zürich den Vorort an das entſchloſſene Bern ab, nachdem der Große Rath kurz vorher (am 17ten) nach heißem Kampfe (Heß und Keller für, Hirzel, Reinhard, Muralt und Andere gegen) noch für einen eidgenöſſiſchen Verfaſſungsrath geſtimmt hatte. Er hatte ſich wieder zum Handeln in eidgenöſſiſchen Lebensfragen erholt.

XII.

Geſetzgeberiſche Thätigkeit des Großen Rathes im Jahr 1834. Fortſetzung des Kulturgeſchichtlichen.

So ſehr auch der Große Rath in eidgenöſſiſchen Dingen wankend war, ſo entfaltete er doch auch in dieſem ſturmbewegten Jahre eine lobenswerthe Thätigkeit und ſchuf mehrere nothwendige Geſetze. Durch ein ſolches wurden Bezirksthierärzte aufgeſtellt und die Thierarzneiſchule neu und vortheilhaft eingerichtet. Alle zwei Jahre findet ein vollſtändiger Unterrichts-Curs in der Schule Statt, welcher die für das Studium der Thierheilkunde nöthigen Lehrfächer befaßt. Ein Geſetz beſtimmt den von den Pfarrern der Jugend zu ertheilenden Religions-Unterricht und theilt denſelben in a) den ſonntäglichen, b) den wöchentlichen und c) in den Confirmations-Unterricht ab. An Sonntagen ſoll der Unterricht Nachmittags in der Kirche ertheilt werden. Ei-

nen wöchentlichen Unterricht genießen theils die Re
schüler, theils die Unterweisungsschuler. Der gesa
Religions-Unterricht schließt mit der Confirmation.
für den Unterricht gesetzlich angeordnete Lehrstoff in
neue Testament, ins Besondere die Evangelien, un
Wiederholung und Ergänzung die biblische Geschichte
das für die Schulen gesetzlich bestimmte Spruch- und
derbuch religiösen Inhaltes.

Durch ein Gesetz wurde der Militair-Pflichtersatz
gesetzt, welchen die vom Militairdienste Befreiten zu entri
haben; ein solches hebt die Stelle eines Scharfrichters
und überträgt dem Polizeirathe, zur Vollziehung eines
gefällten Todesurtheils, die hiefür nothwendigen, sach
digen Personen zu bestellen. Zu dem Ende fin
dem Polizeirathe alljährlich ein eventueller Kredit von
Frkn. eröffnet.

Ein Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festt
über die Wirthschaften und das Spielen verfehlte s
guten Zweck nicht, sowie das Gesetz, betreffend die
waltung des Cantonalarmenfonds seine heilsamen Fr
trug. Dieses Gesetz verordnet: das leidertage Almose
mit dem 1. Jenner 1835 sei aufgehoben. Das b
unter Verwaltung desselben gestandene Staatsgut soll
fernerhin als abgesondertes Cantonalgut, unter dem N
Cantonalarmenfond, zu dem gleichen Zwecke
Armenunterstützung verwaltet und verwendet werden. D
ein Gesetz wird die Ertheilung von Weinschenks- und Sp
Patenten beschlossen, und die Patentgebühr nach Cl
eingetheilt. Ein Gesetz, betreffend eine Vermehrung
aus dem Stiftsfond an die höhern Cantonalschranst
zu leistenden jährlichen Beitrages bestimmt: daß anger
2000 Frkn., welche, zufolge des Gesetzes vom 21. D
ber 1832, aus dem Stiftsgute für die höhern Cantona

halten alljährlich beizutragen sind, noch ein weiterer
schuß von 3000 Frkn. für die Zwecke der Hochschule
dem gleichen Gute alljährlich zu erheben bewilligt sei.
rch ein Gesetz vom 23. October wurden die Gehalte
nlicher Beamten festgesetzt. Da Zürich dem Concordate
rerer Cantone für Einführung eines gleichförmigen
weizerischen Maßes und Gewichtes beigetreten war, so
ß der Große Rath dießfalls ein die neuen Maße be-
nnendes Gesetz (19. December). Wir kommen nun ins
ondere auf die Thätigkeit des Erziehungsrathes und der
ulbehörden, sowie auf das Volksschulwesen selbst zu-
, müssen aber auch hierbei das von uns beobachtete
odische Zeitmaß überschreiten.

Am 14. Juni beschloß der Erziehungsrath, daß die durch
Schulgesetz bestimmten Special-Prüfungen der einzelnen
ohne Zögerung beendigt werden sollten. Diesem
ligen Geschäfte wurden im Ganzen 40 Tage gewidmet.
Schulgesetz hatte verordnet, daß alle Schullehrer ein-
geprüft und, je nach dem Ergebniß, entweder als un-
ngt oder bedingt fähig erklärt, oder mit Ruhegehalten
ihrer Stelle entfernt werden sollten; wer sich der Prü-
g nicht unterziehe, verliere den Anspruch auf Ruhege-
. Im Seminar wurden nun 400 jüngere und ältere
er mündlich und schriftlich von dem Seminardirector
rer und Seminarlehrer Dändliker geprüft. Die ausdauernd-
Commissionsmitglieder waren die Pfarrherren Bullin-
, Bleuler und Fries. Im Herbst (1834) waren die
minatorien beendigt, und der Erziehungsrath dekretirte
Ruhestandsversetzung von 75 Schulmeistern. Natürlich
rieen die Feinde der Schulverbesserung auch diesen Be-
als despotisch. Allein die Entfernung betraf Sub-
, deren pädagogischer Zustand nur aus unsern frühern
eilungen über den alten Schlendrian begreiflich wird.

Mehrere konnten kaum Gedrucktes, aber nicht Geschriebenes lesen, so deutlich es auch auf die Wandtafel gezeichnet wurde. Mehrere waren außer Stand, vierstellige Zahlen nieder zu schreiben. Viele hatten von der biblischen Geschichte und sogar von der Lebensgeschichte Jesu nur armselige Notizen, aber nichts, was den Namen einer Erkenntniß verdient, im Kopfe; und doch waren das meistens Leute, welche die heut zu Tage gerühmte religiöse Bildung des Volkes sollten begründet haben. Ueber geschichtliche, geographische und naturwissenschaftliche Gegenstände durfte sich kaum die Prüfung erstrecken, weil sogleich die lächerliche Ignoranz zum Vorschein kam. Luther und Zwingli waren fremde Personen, die, wie billig, unbekannt waren. In der Schlacht bei Sempach war der Riese Goliath um's Leben gekommen; die drei Eidgenossen waren: Kaspar, Melcher und Balthasar; Basel liegt sehr vortheilhaft am Meere; die Thiere theilt man ein: in Säugethiere, Vögel und anderes Vieh, u. s. w. So lauteten einige Antworten. O! der glücklichen Zeit, wo das Volk mit solchen Schulmeistern in der Dummheit gebildet wurde! Unter solchen Umständen mußte das Seminar nicht blos die Zukunft, sondern auch die Gegenwart und ihre Bedürfnisse stets im Auge behalten; von ihm ging fortdauernd die Reform des Bestehenden aus. Um die Lücken auszufüllen, mußten die tüchtigern Zöglinge schon nach einem kurzen Curse als Schulverweser Dienste leisten; öfter mußten auch zwei kleine Schulen von Einem Lehrer besorgt.

Das Gesetz über die Secundarschulen (entworfen von Bürgermeister Hirzel) war schon im Herbst 1833 erlassen worden. Wir fügen sogleich bei, daß es am Ende des Jahres 1837 revidirt wurde. Der Zweck der Secundarschulen ist: „die Verbreitung jener Kenntnisse und Fertigkeiten, welche für die Volksbildung nach gesteigerten An-

ungen unentbehrlich sind"; also eine höhere Volkskul-
urch Steigerung und Erweiterung des Unterrichts der
einen Volksschulen; auch wurden die französische
che und die Geometrie mit praktischen Uebungen als
Lehrprojekte aufgenommen. Der Umfang des Unter-
wurde auf drei Jahrescurse berechnet. Die Zahl der
darschulen wurde auf 50 festgesetzt, die so gestellt
n sollten, daß jeder Vater im ganzen Canton seine
er in diesen Unterricht schicken könnte. Mehrere Se-
r-Schulkreise konnten zu einer umfassenden Anstalt ver-
werden. Der Staat bestimmte anfangs für jede die-
Schulen 320 Frkn., welche Summe aber durch einen
dern Vorfall auf 720 Frkn. erhöht wurde. Vergeblich
ich hatte der Staat erwartet, daß die Stadt Zürich,
genuß der großen Vortheile, welche die Centralisation
hern Lehranstalten ihr darbot, einen Beitrag für die-
leisten würde, wie andere Städte in ähnlicher Lage.
rbot sich die Stadt **Winterthur** im Jahr 1835 zu
Gesammtsumme von 200,000 Frkn., oder einem jähr-
Beitrage von 20,000 Frkn. an den Staat, wenn die
nsschule dorthin verlegt würde. Dieses liberale Aner-
fand vielen Anklang im Großen Rathe; mit Mühe
nun Zürich den Beschluß erhalten, daß gegen einen
chen Beitrag von 20,000 Frkn. die Cantonallehran-
dort vereinigt bleiben sollten. Näheres hierüber wird
in der Uebersicht der im Jahr 1836 erlassenen Ge-
gesagt werden. Aus dieser Summe wurden, wie bil-
zum Besten der Landschaft, die Secundarschulen besser
. Mit Errichtung dieser höhern Volksschulen war
weiter großer Schritt zur Erzielung einer bessern und
Volkskultur gethan. Zu Ende des Jahres 1838
bereits 42 dieser Schulen gegründet, mit einem
von 100,000 Frkn.

Auch war der Große Rath nicht unthätig für Verbesserung der Lage der Primar-Schullehrer; besonderer Erwähnung verdient der Beschluß vom 29. Brachmonat 1836, durch welchen die Staatsanlage vermehrt wurde.

Die weitere Bearbeitung der obligatorischen Lehrmittel fand besondere Schwierigkeiten. Durch die ungewöhnliche Thätigkeit des Seminardirectors kam endlich im Jahr 1836 eines der wichtigsten, das Realbuch, zu Stande (eine Abtheilung desselben verzog sich in das Jahr 1839). Da die Verfasser der einzelnen Abtheilungen (Pfarrer Gutmann, Seminarlehrer Bär und Seminarlehrer Keller) vom Staate gut honorirt wurden und ein bedeutender Absatz unentgeldlich war, so konnte für die Zürcherischen Schulen der Druckbogen um 2½ Rappen abgeliefert werden.

Wir haben in den vorstehenden Abschnitten die wesentlichen Gesetze, Einrichtungen und Arbeiten bezeichnet, durch welche die neue Volksschule begründet wurde. Nur durch eine großartige, über aristokratischen Dünkel und lichtscheuen Kastengeist, wie über philisterhafte Stadtvorurtheile und über die jämmerliche Verzagtheit des alten Schlendrians erhobene gesetzgeberische Ansicht, verbunden mit jener aufopfernden Thätigkeit, welche das schönste Vorrecht der Begeisterung für ein hohes Ziel ist, war es möglich geworden, in kurzer Zeit so Großes zu leisten.

XIII.

Politiſche Ereigniſſe im Jahre 1835. Geſetzgeberiſche Thätigkeit des Großen Rathes. Fortſetzung des Kulturgeſchichtlichen.

Als eine größere Anzahl Seminariſten bereits auf die Schulen wirkte, als die meiſten Lehrer einen Curs im Seminar mitgemacht hatten, und ſich allmälig mehr Uebereinſtimmung in Anſichten und Verfahren zu geſtalten anfing, hielt es Seminardirector Scherr für zweckmäßig, daß zwiſchen dem Seminar und dem Lehrſtande und zwiſchen den Mitgliedern des letztern eine Verbindung geſtiftet werde, durch welche eine allgemeine, öffentliche Erörterung der weſentlichen Fragen der Schulreform möglich werden könnte. In dieſer Abſicht gründete er den pädagogiſchen Beobachter, welcher wöchentlich in einem Bogen bei Orell, Füßli u. Comp. in Zürich erſchien. Für jeden Jahrgang wählte ſich der Redaktor einen Hauptgegenſtand, wie er ihm beſonders im Bedürfniſſe der Zeit zu liegen ſchien. Solche Hauptgegenſtände betrafen: im erſten Jahrgang (1835) die ſogenannte neue Lehre im Canton Zürich; im zweiten Jahrgang (1836) die Schul-Statiſtik; im dritten Jahrgang (1837) die obligatoriſchen Lehrmittel, nach Plan, Inhalt und Zweck; im vierten Jahrgang (1838) Entwurf einer Pädagogik, Kulturgeſchichtliches; im fünften Jahrgang (1839) Kampf gegen den Umſturz der neuen Ordnung und der freien Schule. Dieſe Punkte, welche in ausführlichen Abhandlungen und Artikeln beſprochen wurden, umfaßten faſt alle Punkte des Schulweſens. Anzeigen von Schul- und Volksſchriften, Auszüge aus Reiſebeſchreibungen, Gedichte und intereſſante Correſpon-

denten wurden dem Blatte beigefügt. Als der Beobachter in den Jahrgängen 1836 und 1837 auch Notizen über politische Neuigkeiten in seine Spalten aufnahm, gerieth er in eine literarisch-politische Fehde mit Dr. Bluntschli, auf welche wir später zurück kommen werden. Der pädagogische Beobachter war eine sehr willkommene nützliche Erscheinung auf dem Felde der Literatur.

Als Bern die oberstliche Leitung mit dem 1. Januer 1835 angetreten hatte, kamen wieder Noten hergeflogen. Das Ausland muß gefunden haben, „ein Land, das sich nicht selbst achte, dürfe nicht geachtet werden," sagt der wackere Henne in seiner Schweizerchronik (Seite 1073). Klagen hatte es gegen uns keine; auch nicht in einem einzigen Cantone war Stoff dazu. Man suchte einen entfernten Vorwand in einer Handwerksgesellen-Versammlung im Steinhölzli, bei Bern. Schon am Neujahrstage 1835 sandte der österreichische Gesandte eine gewundene Note an den Vorort, worin die Bestätigung der am 24. Juni 1834 gegebenen Zusicherungen verlangt, und falls das nicht geschähe, mit dem diplomatischen Bruche gedroht wurde. Eine badische, und am 2. Jenner eine baierische Note stimmten damit wörtlich überein. Würtemberg sandte am 4ten, Sardinien am 5ten, und Rußland am 8ten förmliche Adschiedsbriefe. Der preußische Geschäftsträger hatte schon am 30. October eine ebenfalls sehr ungeschickte Note an den damaligen Vorort Zürich erlassen, worin unumwundene Anerkennung der preußischen Souveränetät im Fürstenthum Neuenburg verlangt ward. Der Vorort benahm sich hier besser, als bei den frühern Noten; er antwortete nicht, sondern sandte das plumpe Schreiben am 10. November an die Regierung Neuenburgs, mit welcher allein er zu verkehren habe. Diese nun hatte am 29. December verächtlich geantwortet, es möge von nun an jede eidgenössische Be-

handlung über Neuenburger Verhältniſſe, wie namentlich über Titel und Kokarden, unterbleiben. Bern beantwortete am 13. Jenner 1835 dieſe Noten, nach etwelcher Aenderung im Regierungsrathe, mäßig und die Eidgenoſſenſchaft vollkommen rechtfertigend. Der Staatsrath hatte ernſter, kürzer, feſter erwiedern wollen. Am 15ten wurden alle Stände in Kenntniß der Aktenſtücke geſetzt.

In der Winterſitzung des Großen Rathes in Zürich hatte Regierungsrath Rüegg, ein ſtets freiſinniger, wackerer Beamteter, ſeine Stelle niedergelegt; ſtatt ſeiner wurde in der Frühlingsſitzung, im März, alt Regierungsrath Hirzel, einer der 8 Ausgetretenen, wieder gewählt.

Der Umſtand, daß 7 Gauner, welche im Spätjahre 1834 zu vieljähriger Kettenſtrafe verurtheilt wurden, in der Nacht vom 11. März aus dem Zuchthauſe entwichen waren, zog der Aufſichtscommiſſion öffentlichen Tadel zu. Der Republikaner ſagte, es ſei Unſinn, ſieben, wegen gemeinſam verübter, ſchwerer Verbrechen Beſtrafte in ein Gefängniß zuſammen zu ſperren. Es ſei unverantwortlich, nicht regelmäßig Einſicht der Gefängniſſe zu nehmen. In einer Nacht nämlich ſeien die Gitter nicht durchgeſägt worden. Der Artikel ſchließt: „Es iſt unter aller Kritik, daß man die Landjäger zum Schlafen ſtatt zum Wachen braucht. Werden ſolche heilloſe Unordnungen im Großen Rathe auch wieder vertheidigt und die muſterhafte Einrichtung unſers Zuchthauſes gerühmt werden? Es iſt ſüperb: Die Einen begnadigt man, die Andern gehen ſonſt durch.“

In einer Geſellſchaft von Profeſſoren und andern wiſſenſchaftlichen Männern, bei welcher Keller, Füßli, Ulrich, Scherr und Andere waren, wurde dieſer unangenehme Vorfall auch verhandelt und ein ehemaliges Mitglied der Zuchthaus-Commiſſion geneckt, und da die Geſellſchaft auf den folgenden Morgen zu heitern Gäſten

eingeladen war, so hieß es beim Abschied: Scherr müß
Gedicht über die Sieben von Zürich zum Besten geben,
ches er dann am folgenden Morgen verfaßte. Es war
Parodie auf das bekannte „Les adieux de Bertra
und gerieth in die Hand des Republikaners, welcher
selbe Land auf, Land ab in seiner 22sten Nummer ver
tete. Die Mitglieder der Zuchthaus-Commission fa
sich höchlich gekränkt, um so mehr, je größer der
fall war. Auch gefiel dasselbe dem Constitutionellen,
cher sagte: „Das Lied von Bertrand erfreut alle W
Es war begreiflich, daß diese, wenn auch der Entst
nach unschuldige, doch die neue Ordnung der Dinge
greifende, launige Persiflage dem Constitutionellen in s
Kram diente. Und doch war es kein böse gemeinter Sp
zugleich ein warnender Fingerzeig für die Zukunft.
Theater spielte ein Komiker auf das Lied an und w
von dem Publikum sogar applaudirt, selbst die
sellen sangen den Bertrand vor dem Rathhause auf
ab. Das war zu arg, und im Regierungsrathe fiel
Antrag, daß der Staatsanwalt Klage gegen Scherr
ben solle. Der Antrag blieb jedoch in der Minder
der (sagt Scherr) Bürgermeister Heß hatte selbst mitge
gen und mitgelacht. Aber dem Seminardirector Scherr br
die Sache eine tödtliche Feindschaft von einflußreichen Sta
männern, die er in böser Zeit hart fühlen mußte. D
Umstand soll auch später Vieles zu dem sichtbaren Be
sonst freisinniger Staatsmänner beigetragen und sich
auf die Ereignisse von 1839 erstreckt haben; deßw
lassen wir auch das verhängnißvolle Lied folgen:

Les Adieux de Bertrand, du 9. Mars 1835.

Leb' wohl, du theures Haus, für uns erkoren,
Die Freiheit ruft, es muß geschieden sein.

Die Stunden, Brüder, waren nicht verloren,
Da wir gelebt im traulichen Verein.
An Hegetschweiler denket, ihr Gefährten!
Er winket uns mit milder Hand hinaus,
Ja, wir verkünden auf der weiten Erde:
Wie uns gepflegt dieß gastlich edle Haus.

Ob wir auch steh'n auf jenen blauen Höhen
Und frei gebieten über Thal und Wald;
Nie wird die unser Herzensdank entgehen,
Du Menschenfreund, du frommer Staatsanwalt.
Dem Landmann schirmen wir nun Herd und Keller;
Es lebe sicher, wer an Gütern reich;
Wie freundlich winkt uns nicht der Bürger Zeller,
Wer ist an Liebe wohl dem Huber gleich?

Auch wandern wir hinab ans Seegestade,
Wo jener Rittersmann von Rusen wohnt;
Daß unsre Kehle sich im Wein erlade,
Wenn bied'rer Gruß den treuen Hüter lohnt.
Wie könnten wir dein Angesicht vergessen,
O weiser Meiß! du altes Junkerblut!
Und deine Gunst, wer möchte sie ermessen!
Du sanfter Rüegg, vor Allen mild und gut.

Dem unsre Zunft den Namen schon gegeben,
Dem einen Escher noch den Abschiedskuß.
Sein heller Geist mög' unsern Sinn beleben,
Daß Wahn und Zweifel immer weichen muß.
Der Aar're saß im düstern Richtersaale,
Und schützte unsern schönen Bruderbund;
Auch ihm gießt aus des Dankes volle Schaale,
Nacht seine Ehre allem Volke kund.

Mit Wehmuth denken wir an jene Stunden,
Da wir, befreit von des Gewissens Joch,
Da wir dein tiefes Glaubenswort empfunden,
Du großer Redner, süßer Pfarrer Schoch!

Und dem Director lasset uns noch drücken
Die treue Hand, recht männiglich und warm;
Auch wollen wir noch freundlich still uns bücken
Vor unsrer Wacht, dem schlafenden Gendarm.

Der aber aufgerichtet diese Hallen,
Und sie gestellet undurchdringlich fest,
Dem soll ein feurig Lebehoch erschallen,
So oft wir feiern unser Freiheit-Fest.
Hinaus, hinaus! ihr treuen Kameraden,
Nur kühnes Wagen führt zur Siegesbahn.
Bald künd' der Ruf von neuen Heldenthaten
Den treuen Wächtern unsern Auszug an.

Wenn uns dereinst im düstern Kerker wieder
Die schwere Last der Sklavenfessel drückt,
Dann fleh'n zu dir um Mitleid unsre Lieder,
O zweiter Benn, den Reue hoch beglückt!
Steh' uns dann bei, du grosser Gnadenspender,
Wenn Besserung dir unser Mund verspricht;
Des Werks der Liebe herrlicher Vollender,
O Hirzel, du bist unser Hoffnungslicht!

Mit dem wiederkehrenden Frühlinge hatten von reichen Klöstern ausgehende Umtriebe im Aargau Jura Statt. Die Reaction erhob unter dem Krumm ihr Haupt. Der Canton Zürich beschickte die Tagsatzung, welcher man hoffte, daß endlich der Verfassungsrath d dringen werde, da Bern dafür kräftig wirkte und nun Zürich unterstützt wurde; diese Tagsatzung wurde in in Bern abgehalten. In den Jahren 1831 und rang in dieser Behörde der volksthümliche Geist Revolution mit dem alten Legitimitäts-Prinzip; Basell schaft und Schwyz wären beinahe diesem letztern zum gefallen, Neuenburg unterlag ihm wirklich. In dem 1833 schien der bessere Geist zu siegen; aber die unge

en politischen Schnitzer, die gemacht wurden, und das Uebersehen der günstigen Umstände hatten wieder Alles verdorben. Im Jahre 1834 hatte sich die Legitimität in der äußern Politik geltend gemacht, und im Jahr 1835 in der innern. So stand nun dieses Institut wieder als Konsolident da. Es war der Sarnergeist Meister geworden, welcher negativ und positiv gegen die Entwicklung und Fortbildung des eidgenössischen volksthümlichen Geistes, der sich 1830 und 1831 Bahn gebrochen hatte, siegreich aufgetreten war. Wie der innern, so ward auch der äußern Politik auf dieser Tagsatzung das legitime Sarner-Siegel vollends aufgedrückt, und wie Casimir Pfyffer's ländliche und kräftige Rede über Bundesreform, so verhallte der letzte sterbende Laut der gekränkten Nationalehre an dem Munde der Waadtländischen Gesandtschaft spurlos.

Zu Anfang des Novembers wurde eines Morgens um 7 Uhr auf dem Fußwege zwischen dem Fahr über die Sihl und der Wollishofer Allmend, unweit Zürich, die Leiche eines Studenten, Namens Lessing aus Preußen, welcher sich längere Zeit in Zürich aufhielt, gefunden, mit vielen Stichwunden in Bauch, Brust und Hals bedeckt; Uhr und Geld waren fort und nur noch die Uhrenschnur am Halse des Gemordeten, welche Umstände um so mehr auf Raubmord schließen ließen, da die Taschen an den Beinkleidern heraus gerissen waren; von dem oder den Thätern hatte man keine Spur. Von Lessing wurde die Sage herumgetragen, er sei Spion und habe deutsche Flüchtlinge verrathen, weßwegen er getödtet worden sei. Polizeilich und gerichtlich gab man sich alle Mühe, dieser schauderhaften That auf den Grund zu kommen; allein erfolglos. Die russische Regierung mischte sich sogar in diese Geschichte, indem sich im Laufe des Monats März 1836 die preußische Gesandtschaft, aus Auftrag derselben, an den Regierungs-

rath mit dem Gesuch wandte, daß ihr Auskunft erthei werden möchte, welchen Erfolg bisher die über die Ermo dung Lessing's geführte Untersuchung gehabt, und welch Vorkehrungen getroffen worden seien, um den Urheber und Vollführern des Verbrechens auf die Spur zu komme ehe sie Mittel und Zeit gewinnen, entweder die noch vo handenen Anzeigen zu verdunkeln, oder sich selbst dem Be reiche der hiesigen Justiz spurlos zu entziehen. Der Re gierungsrath theilte hierauf dieses Schreiben dem Obera richte mit, welches sich dadurch veranlaßt fand, von de Cantonalverhöramte durch das Criminalgericht über de gegenwärtigen Stand der Prozedur Bericht einzuziehen, de dann auf ganz genügende Weise ausfiel. Das Obergeri erließ hierauf an den Regierungsrath ein Antwortschreibe in welchem es, wie wir glauben, unziemliche Zumuthu gen Preußens zwar höflich, aber entschieden von der Han wies und zeigte, daß es die unabhängige Stellung de Gerichte gegen wen immer zu behaupten wisse. Da Schreiben lautet:

In Beantwortung Ihres verehrlichen Schreibens vom 2 v. M., womit Sie uns einladen, Ihnen über die bisherigen Re sultate der, betreffend die Ermordung des Studenten Lessing e leiteten Prozedur die nöthige Auskunft zu verschaffen, um d es uns ei getheilte Einfrage der k. preuß. schen Gesandtschaft angemessen erw dern zu können, ersuchen wir Sie, dem Herrn Gesandten zu Do den seiner hohen Regierung zu bemerken, daß wir es vollkomm begreifen, wenn letztere wünschen muß, zu erfahren, ob si welche Hoffnung vorhanden sei, die Urheber eines an einem ihr Staatsangehörigen verübten, so schweren Verbrechens zur verdie ten Strafe zu ziehen; daß wir daher auch nicht anstehen, ihr zu eröffne wie leider, ungeachtet aller Bemühungen, es bisanhin nicht mög war, die fragliche Prozedur auch nur bis auf den Punkt zu bringe um die Spezialuntersuchung gegen irgend ein bestimmtes Individuum zu eröffnen; daß wir uns aber durch den uns erstatteten Bericht de

Kantonalverhöramtes überzeugt haben, es sei wenigstens von dieser Behörde die gedoppelte Richtung, welche das erste Erscheinen des Verbrechens der Untersuchung anwies, nämlich diejenige auf einen Raubmord, oder aber auf einen Mord aus politischen Gründen hin, besonders die letztere, auf's Emsigste und so gut, als die Umstände es zuließen, verfolgt worden und noch jetzt ihre Verfolgung nicht ganz aufgegeben. Ueberhaupt darf wohl die preußische Regierung zu ihrer Beruhigung annehmen, daß bei einem Verbrechen, welches die allgemeine Entrüstung in unserm Canton erregte, auch die Behörden desselben sich so lange nicht lässig zeigen werden, als noch irgend eine Hoffnung eines günstigen Erfolges ihrer Thätigkeit vorhanden ist. Dieses mag zum Theil auch der Umstand beweisen, daß gegenwärtig noch in 22, sowohl in- als ausländischen Blättern der beträchtliche Preis von 1000 Frkn. für die Entdeckung sicherer Anzeigen angeboten ist. Wann dann aber der Herr Gesandte zu Handen seiner Regierung ferner zu erfahren wünscht, welche Vorkehrungen amtlich getroffen worden seien, um den Urhebern und Vollführern des Verbrechens auf die Spur zu kommen, ehe sie Zeit und Mittel gefunden, entweder die jetzt noch vorhandenen Anzeigen zu verdunkeln, oder sich selbst dem Bereiche der hiesigen Justiz spurlos zu entziehen, so darf die königlich preußische Regierung wohl zu vertraut mit dem Geiste und den Grundsätzen des zur Zeit noch in den meisten deutschen Staaten geltenden Strafverfahrens, mit welchem das unsrige in seinem Wesen übereinstimmt, um nicht zu wissen, daß speciellere Mittheilung des Inhalts der Akten einer Criminal-Prozedur, besonders wenn sie noch auf der Stufe steht, wie die Lessing'sche, an dritte Personen nicht zulässig ist, es sei denn, daß dadurch für den Fortgang des Verfahrens ersprießliche Folgen sich erwarten lassen. Sollten aber der königlich preußischen Behörden im Falle sein, auf irgend welche Weise die diesseitigen bei der Fortsetzung der fraglichen Untersuchung zu unterstützen, so werden letztere solches mit Dank annehmen, und sich zu diesem Ende gerne mit jenen in Verbindung setzen. Daß aber hiefür erst bestimmtere Eröffnungen von Seite der preußischen Regierung erwartet werden müßten, versteht sich wohl von selbst. — Das ist es, was wir von unserer Seite auf die Einfrage der preußischen Gesandtschaft erwiedern zu sollen glauben — und wir ersuchen

Sie, solches dem Herrn Gesandten auf die Ihnen passend scheinende Weise mitzutheilen.

Genehmigen Sie ꝛc.

Der Regierungsrath stimmte durchaus der Fassung dieses Schreibens bei, und ließ dasselbe von sich aus als Antwort an den preußischen Gesandten abgehen, womit denn dieses diplomatische Intermezzo ausgespielt war. Das Obergericht hatte den 12. Nov. ebenfalls einen, sowohl für den Staat, als die Stadt Zürich, wichtigen Prozeß verhandelt. Durch das Gesetz vom 16. Sept. 1833 nämlich wurden die bisher zu Gunsten der Stadt erhobenen Portenzölle, gegen Versprechen einer Entschädigung, als mit dem 15. Oct. 1833 für aufgehoben erklärt. Ueber die Größe der Entschädigungsforderungen aber herrschten verschiedene Ansichten unter den Parteien. Der Staat legte seiner Berechnung die Schatzung zu Grunde, welche seiner Zeit die Liquidationens Commission im Jahre 1803 in der Aussteuerungsurkunde, durch welche jene Gefälle der Stadt zugewiesen wurden, angesetzt hatte, im Betrag von 1100 Frkn. = 687 fl. 20 ß. Nach 25fachem Werthe capitalisirt, betrug die Entschädigungssumme nach der Ansicht des Staates muthin 17,187 fl. 20 ß. Die Berechnung der Stadt dagegen war auf die Ansicht gegründet, daß der Werth, den die Zölle für die Stadt zur Zeit der Aufhebung hatten, zu Grunde gelegt werden müsse. In diesem Sinne wurde eine Durchschnittsberechnung des wirklichen Ertrages der aufgehobenen Zölle während 10 Jahren aufgestellt, und der Reinertrag nach Abzug der Beziehungskosten capitalisirt. Nach dieser Berechnung kam die Entschädigungsforderung auf die Summe von 53,782 fl. 4 ß. 4 hlr., muthin mehr, als das Dreifache jener ersten Summe. Diese Fragen, nebst einigen andern unwesentlichern, kamen nun zur gerichtlichen Entscheidung erst vor Bezirksgericht, nachher vor Obergericht. Die In

ressen der Stadt, Klägerin, wurden von dem Rechtsconsulenten, Dr. Bluntschli, diejenigen des Staates, Beklagten, von Fürsprech Furrer von Winterthur verfochten. In beiden Instanzen wurde die Forderung der Stadt für rechtlich begründet und der Staat schuldig erklärt, die letztere Summe zu bezahlen.

Ueber dieses Urtheil sagte der Constitutionelle: „Derlei Proceße beweisen mehr, als ein ganzer Stoß von Declamationen, daß die Justizpflege im Canton Zürich unabhängig und frei ist, und selbst der Staat vor dem Rechte neben jedem Bürger stehen muß, und, wenn er schuldig ist, gerichtlich zur Zahlung angehalten werden kann. Es gereicht dieser Zustand nicht bloß den Gerichten, er gereicht auch der Regierung zur Ehre, die als Partei die Verhandlungen vor den Gerichten und den Entscheid des Rechtes nicht scheute."

Den 22. Nov. feierte der politische Cantonalverein, wie voriges Jahr, zu Wasserstorf das Jahresfest des Tages von Uster. Gegen 200 Mitglieder aus den meisten Bezirken waren anwesend, zu welchen sich noch einige hundert Nichtmitglieder gesellten, welche das Interesse an den Verhandlungsgegenständen herbeiführte. Die Hauptsache dabei war der einmüthige Anschluß an den Nationalverein und seine Statuten.

Wegen Verweigerung der Eidesleistung (welche jeder Staatsbürger der Verfassung leisten muß) ab Seite vieler katholischen Geistlichen, besonders in dem ehemaligen freien Amte im Aargau, brachen Unruhen aus, in Folge welcher, auf Mahnung des Vorortes, am 24. Wintermonat das ganze zehnte Bundes-Contingent des Cantons Zürich aufgeboten, und der zweite Auszug auf's Piquet gestellt wurde. Am nämlichen Tage noch rückte die Mannschaft ein. Den 25sten marschirten, unter dem Oberbefehle des Obersten Hirzel, und in Begleitung des Bürgermeisters Hirzel als Commissair,

3 Bataillone, nebst Artillerie, in das Knonaueramt ab, wo selbst die Landwehr ebenfalls aufgeboten war. Es wurden die Grenzgegenden an der Reuß und bis Dietikon hinab besetzt. Das vierte Bataillon blieb in der Stadt und wurde einquartirt. Schon am 1. Decbr. kehrten die Truppen wieder zurück und wurden entlassen, da die Unruhen gestillt waren und die Geistlichen den Eid leisteten.

Der Große Rath des Cantons Zürich begann seine Sitzung am 14. Decbr. damit, daß er bezüglich auf die Beschlüsse der Badener-Conferenz, wegen Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten, für den katholischen Theil des Zürchervolkes seinen Beitritt erklärte, sich jedoch vorbehielt, hinsichtlich des Klosters Rheinau diejenigen gesetzlichen Anordnungen zu treffen, welche den Umständen angemessen erachtet werden, und für die Beitragsleistung zu einem Metropolitan-Verband den Bestand der katholischen Einwohnerschaft des Cantons ausschließlich zum Maßstabe anzunehmen. Der Große Rath hatte sich im Grunde schon vorher über den Beitritt zu den Conferenz-Artikeln entschieden, theils dadurch, daß er im Jahr 1833 den Antrag des Dr. Snell, zur Theilnahme an jener Conferenz, mit großer Mehrheit für erheblich erklärte, theils durch die warme und thatkräftige Sympathie, welche er bei dem Kampf um die gute Sache im Aargau an den Tag legte. Durch den Beitritt Zürichs gewann die Badener-Conferenz viel an moralischer Kraft.

Mit dem scheidenden Jahre 1835 schied auch der gewesene Bürgermeister des Cantons Zürich und Landammann der Schweiz, Hans von Reinhard, aus dem zeitlichen Leben ab. Er war zur Zeit der helvetischen Republik Regierungsstatthalter des Cantons Zürich, wurde aber durch Umgestaltung der politischen Verhältnisse bald wieder verdrängt. Im Jahr 1802 trat er in die Zürcherische Interims-Regierung. Bei der zweiten

französischen Occupation ward er verhaftet, bald aber wieder entlassen und als Abgeordneter der Gemeinde Zürich zu der Consulta in Paris abgesandt. Zur Zeit der Mediationsverfassung trat er, als Bürgermeister, an die Spitze des Cantons Zürich. Bei den 1804 ausgebrochenen Unruhen (Bockenkrieg) war er an der Spitze der „Standes-Commission". Unser Bockenkrieg und die Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1830, haben sein Wirken in dieser Zeit genügend bezeichnet. Später bekleidete er zweimal die Stelle eines Landammanns der Schweiz. Im Verkehr mit der auswärtigen Diplomatie bewies er Muth und Gewandtheit. Auch während der Zeit der Restauration war er eines der Häupter der Zürcher Regierung und wurde als Gesandter an den Congreß nach Wien abgeordnet.

Mit den seit 1830 ins Leben getretenen, neuen Einrichtungen konnte er sich nicht befreunden, weßhalb er sich in das Privatleben zurück zog und nur noch an den Sitzungen des Großen Rathes Theil nahm. Seine Stellung und Handlungsweise gegen die Abgeordneten der Volksversammlung von Uster haben wir in der Geschichte von 1794—1830 hinlänglich erörtert. Reinhard war im Dienste des Staates ergraut, und starb im 80sten Altersjahre.

In gesetzgeberischer Beziehung hatte der Große Rath des Cantons Zürich auch im Jahre 1835 Wesentliches geleistet. Wir wollen einzelne der neu geschaffenen Gesetze herausheben, z. B. dasjenige über Errichtung der von uns schon berührten Handelskammer, dasjenige betreffend die privatrechtliche Befugniß, zu bauen, wodurch der Gr. Rath dem erwachten Baugeiste freiere Bahn brach. Das Gesetz über die Sicherstellung und Controlirung des Staatshaushaltens, wonach alle Staatsbeamten, welche öffent-

liche Gelder verwalten, dem Finanzrathe genügende Bürgschaft leisten müssen. Das Gesetz, welches verordnet, daß für jeden der 11 Bezirke ein Bezirksarzt und wenigstens 1 Adjunkt aufgestellt werden müssen, welche das Medicinalwesen, die Medicinalpolizei und die gerichtliche Heilkunde im Bezirke zu beaufsichtigen und auszuüben haben. Das Gesetz über die Stempelabgabe, welches aber, und wohl nicht ungerechter Weise, von Vielen nicht gebilligt wurde. Das Gesetz wegen Freigebung der Getreidemühlen und des Getreidehandels, und der Aufhebung der Fleisch- und Brodtaxen, welcher wir früher schon gedachten; dann hauptsächlich das Strafgesetzbuch. Dieses lang erstrebte Werk hatte die Prüfung der Revisions-Commission als Entwurf bestanden, und wurde von derselben, nach wenigen Abänderungen, so angenommen, wie es dem Großen Rathe vorgelegt wurde. Der Redakter des Entwurfes, Oberrichter Ulrich, erfand zwar nichts Neues im Gebiete des Criminalgerichtes, um solches in unserm Canton als Gesetz einzuführen; er fand aus diesem Theile der Rechtswissenschaft so viel verarbeiteten Stoff vorhanden, daß er das Vorzüglichste daraus benutzte und als ein Ganzes hinstellte. Es lagen die Gesetzbücher aus der Schweiz, von Frankreich, Oesterreich, Deutschland u. s. f. vor; das hannöverische Strafgesetzbuch wurde am meisten benutzt.

Die Discussion über den Entwurf des Strafgesetzbuches fand in den Sitzungen vom 21., 22., 23. und 24. Sept. 1835 Statt. Bei der Berathung über den I. Titel wurde die Frage über Abschaffung der Todesstrafe zur Sprache gebracht.

Regierungsrath Dr. Zehnder stellte diesen Antrag und begründete ihn damit, daß es oft schwer auszumitteln sei, ob der Thäter im Augenblicke der Handlung zurechnungsfähig gewesen, daß somit oft (ex. c. beim Vorhandensein

von ihren Ideen) ſtatt eines Verbrechers, ein Unglücklicher geopfert würde; daß man auf die Erziehung der meiſten Verbrecher Rückſicht nehmen, und ſie nicht die Schuld ihrer Eltern wegen ſchlechter Erziehung ſolle tragen laſſen; daß ferner der Zweck der Todesſtrafe, Abſchreckung durch die Execution, die nur denen ſchreckhaft iſt, die keines Schreckmittels bedürfen, verfehlt werde; daß, es inconſequent ſei, wenn der Entwurf dem Staate nicht zur Einziehung des Vermögens Befugniß gebe, dagegen zur Einziehung des Lebens, dieſer höchſten Summe des Seins. Nach Durchführung dieſer Gedanken ſchloß der Redner, die Todesſtrafe ſei weder moraliſch, politiſch, noch rechtlich zuläßig. Der Referent hatte u. A. dagegen bemerkt: daß, wenn man z. B. Zehnder's Syſtem conſequent durchführen wollte, man alle Strafen abſchaffen müßte; in denjenigen Staaten, wo man die Todesſtrafe aufgehoben, habe man ſie nothgedrungen wieder eingeführt. Wir unſrerſeits wären, trotz dieſer Bemerkungen, dennoch für Abſchaffung der Todesſtrafe, und zwar aus einem moraliſchen Grunde, der aber eine Rechtskraft in ſich ſchließt, die allein dem höchſten aller Richter, dem „Ewigen", zuſteht. Von ihm allein, aus ſeinem Quelle alles Lebens, fließt der geiſtige Funke, der den Körper belebt. Menſchen können dieſen nicht einhauchen; ſie ſind daher auch nicht befugt, den Lebensfaden eines Menſchen abzuſchneiden und ein Band zu zerreißen, das Zeit und Ewigkeit mit einander verknüpft. Freilich kann auch das Leben durch lange Freiheitsſtrafen verkürzt werden; allein dann iſt Sein und Nichtſein nicht durch ſchneidenden Stahl getrennt. Dieß unſere Anſicht, die uns dem Regierungsrath Zehnder zu Achtung und Dank verpflichtet, daß er die Abſchaffung der Todesſtrafe zur Sprache gebracht hat. Der Große Rath verwarf in ſeiner Mehrheit Zehnder's Antrag, und der §. 3, welcher unter den, gegen Ver-

brecher anzuwendenden Strafen, als die erste die Todesstrafe bestimmt, wurde angenommen. Der Referent hatte auf die Todesstrafe durch das Schwert angetragen und wurde von Regierungsrath Spöndli und Statthalter Zwingli unterstützt. Staatsanwalt Ulrich und Bürgermeister Hess sprachen für das Fallbeil, als die sicherste und schnellste Todesart; mit 60 gegen 48 Stimmen wurde auch das Fallbeil angenommen. (Gleich nach diesem Beschlusse trug Regierungsrath Burgi die sogenannte Hauptgrube (Schachte welche in Außersihl, links an der Straße nach Baden, stand, durch Zuchthaussträflinge abtragen.) Der §. 6 gab zu den Streite Veranlassung, ob die Kettensträflinge einen eisernen Halsring mit Schnabel tragen sollen, wie nach dem Entwurfe. Der Regierungsrath trug auf Weglassung an. Regierungsrath Hegetschweiler unterstützte den Antrag des Regierungsrathes. Dagegen und für den Entwurf sprachen Oberrichter Ulrich und Dr. Keller. Mit 83 gegen 70 Stimmen ward der Schnabel verworfen. Der gutmüthige Bürgermeister Hirzel wollte sogar, daß, sobald die öffentliche Arbeit auch für Kettensträflinge bleibend abgeschafft sei, diese nur bei Tage eine leichte Kette tragen müssen; er drang aber mit seinem Antrage in der Minderheit, sowie bei spätern Anträgen für vermindertes Strafmaß. Seine Herzensgüte, die er bei dieser Berathung insgesammt entfaltete, zog ihm sogar ein (juristisches) Hohnlachen zu. Noch mehrere, jedoch weniger bedeutende, Kämpfe hatten sich bei der weitern artikelweisen Berathung entsponnen, die wir gerne hier anführen würden, wenn wir nicht fürchten müßten, damit zu viel Raum in unserer Geschichte einzunehmen; und da im Weitern an dem Entwurfe keine wesentlichen Abänderungen beschlossen wurden, so zeigen wir nur noch das Resultat der Abstimmung über den ganzen Gesetzesentwurf an. 145 Mitglieder stimmten für die Annahme, nur 2

für Verwerfung, nämlich alt Ehegerichtspräsident Rüſcheler und Dr. Nägeli, welcher letztere bei verſchiedenen Discuſſionen mehr der Juriſtenzunft, als den Entwürfen, zu Liebe ging, und dabei das Formenweſen im Prozeßgang tadelte, dafür aber auch von Keller und Andern bitter bekrittelt wurde. Nägeli war ſtets ein freiſinniger, braver Mann, und gewiß waren ſeine Redeformen noch lange nicht ſo weitläufig, als die Prozeßformen.

Der begonnene Kampf wegen des Formenweſens erneuerte ſich in der Sitzung des Großen Rathes bei Anlaß des Rechenſchaftsberichtes des Regierungsrathes und des Obergerichtes wieder. Der Referent, Dr. Furrer, rühmte die gute und ſchnelle Juſtiz, wobei er bemerkte: er zweifle, ob es ein Land gebe, wo die Geſchäfte, namentlich vor weiter Inſtanz, ſo bald expedirt werden. Der Redner warf einen Ueberblick auf die Geſchäftsführung des Obergerichtes. Es habe 156 (mithin jede Woche, die Ferien abgerechnet, drei) Sitzungen gehalten, und die Zahl der Geſchäfte (301 Civil-, 245 Criminal- und Polizeifälle, 343 Recurſe und 328 andere Beſchlüſſe) zeigen, daß man nicht zu unnützem Geſchwätze verſammelt geweſen. Dieſe Maſſe der Geſchäfte habe das Obergericht mit beiſpielloſer Thätigkeit und Schnelligkeit erledigt. Der Redner bemerkte im Schluſſe ſeines Referates, das Obergericht habe die Function der Notare, Rechtstriebbeamten und Rechtsanwälte im Allgemeinen befriedigend gefunden, und charakteriſtiſch ſcheine ihm, daß gegen die letztere Claſſe auch nicht eine Klage eingegeben worden ſei, worauf er hinzuweiſen ſich gedrungen fühle, weil eine Petition gegen die Anwälte eingereicht worden, die deſto eher die Tagesordnung beſchreiten dürfte. Er wünſche, daß Klagen gegen dieſen Stand nicht im Finſtern herum getrieben, ſondern vor die Aufſichtsbehörde, das Obergericht, gebracht werden, welches

von jeher bewiesen, daß es keinen Spaß verstehe, wenn mit der Gerechtigkeit Spiel getrieben werden wolle. Auf das Criminalgericht übergehend, zeigte Furrer, daß auch dieses seine Pflichten erfülle, nicht im Rückstande sei, indem es jederzeit erledige, was von der Staatsanwaltschaft ihm eingereicht werde, und daß auch seine Arbeiten gut seien müssen, indem von 240 nur 70 Urtheile appellirt worden seien.

Ein ähnliches Zeugniß ertheilte der Redner auch den Bezirksgerichten. Dagegen ging er kurz über die Zunftgerichte, welche er als die Schattenseite unsers Justizwesens betrachte, hinweg, freute sich hingegen wieder der Wohlsamkeit der Friedensrichter. Damit endlich, schloß der Redner, Diejenigen, welche glauben, es gehe rückwärts mit dem Rechte, der Sittlichkeit u. s. f., getröstet sein, weise er darauf hin, daß im Jahr 1834 156 Civilprozesse und 145 Criminal- und Polizeifälle weniger pendirt haben als im Jahr 1833, und er ziehe aus allem diesem den Schluß, daß der Gang des Justizwesens gut und einer der besten sei. Ein Ideal werde man nie erreichen, zumal die Richter eine so jämmerliche Besoldung haben, daß kein junger Mann zum Studium dieses Faches ermuntert werde und man nicht auf dem Punkte stehe, durch Examen eine Garantie für die intellectuelle Kraft der Richter fordern zu können.

Der Präsident, Dr. Keller, welcher seinen gewöhnlichen Sitz eingenommen hatte, ergriff, als eben über den Antrag der Commission abgestimmt werden wollte, das Wort und sagte:

„Ich habe absichtlich gezögert, weil ich ohne anders erwartete, es Wort werde im entgegengesetzten Sinne verlangt werden, und ich bedürfte einer solchen Gegenmeinung, weil ich in meinem Votum dieselbe

[illegible] erwarten gereicht. Es freut mich sehr, wenn diese hohe Versammlung, wie es scheint, dem Obergerichte zur Seite steht gegen alle die Unverschämtheit, welche dagegen sich erhoben hat, welche indeß immer nur im Dunkeln herum schleicht und nie am geeigneten Orte an das Tageslicht tritt, wo natürlich sie es nicht, weil jedes Mitglied sich denn doch schämt, das Organ einer in den Schenken waltenden Partei zu werden. Ich muß, wenn ich es nun versuche, den Anfeindungen zu begegnen, mehr errathen, worin sie bestehen. Ich glaube, man klagt, den Formen erliegt das wahre Rechte. Ist dieß wahr, so ist die Klage vernünftig, beachtenswerth, und der Große Rath verletzt seine Pflicht, wenn er dem Antrage der Kommissionen beistimmt. Ich erkläre nun aber (wie auch früher), daß es keinen Staat gibt (ich spreche nicht von der Türkei, Asien u. s. f., sondern von civilisirten Ländern), wo die Rechtspflege an wenigere, wo einfachere Formen geknüpft wäre. Es ist dieß eine Thatsache, wie ich behaupte. Ist sie wahr, so sind die dießfälligen Klagen gegründet; ist sie nicht wahr, so traue ich dieser hohen Versammlung [illegible] Intelligenz, Kenntniß und Kraft zu, daß wenigstens Ein Redner auftreten und sagen wird: „Da oder dort ist's besser". Formen müssen aber auf der Erde sein; nur im Himmel, wo Alles [illegible] gültig, nicht kerkerlich ist, mag man ihrer entbehren. Werfen Sie nur auf diese Formen einen Blick, sie finden sich beisammen auf [illegible] Seiten in dem Gesetze über die Rechtspflege. Ich könnte mich [illegible] nur in dieser Beziehung einfach auf die Stellung des Richters berufen, der das Gesetz anzuwenden, nicht zu prüfen hat. Allein es läßt sich auch sehr leicht zeigen, daß diese Formen wirklich zweckmäßig, daß sie auf Schutz des wahren Rechtes, auf Kürze und Einfachheit des Verfahrens berechnet, daß die dadurch erzielten Vortheile weit überwiegend sind. (Es wird dieses sodann an einigen Beispielen nachgewiesen.) Man bezeichne überhaupt eine einzige Form, welche unerträglich, unzweckmäßig wäre, und welche doch von dem Obergerichte aufrecht gehalten würde. Ich will die Beantwortung anderer Beschwerden nicht unternehmen, bis sie bestimmt ausgesprochen sind; denn dieses, da unsere Rechtspflege in jedem Sinne öffentlich ist, wird wohl erwartet werden, wenn sie nicht als leeres Geschwätz erscheinen soll. So weit ich sie kenne, halte ich sie im Ganzen für durchaus ungegründet. Darum sind sie mir aber keineswegs unbe-

[illegible] Grundsatz.“

[illegible] Bewegung, daß er [illegible] der Regel [illegible] auch zu [illegible] Gegensätzen [illegible] gegen die [illegible] eine große [illegible] gänzliche [illegible] einer [illegible] Menschen u. s. w.

[illegible] Formen nothwendig [illegible] derselben zu [illegible] Keller's über die [illegible] man zugeben wolle [illegible]

Der [illegible] allerdings einer starken Aeußerung Keller's so witzig und treffend, daß sein Witz in und außer der Behörde hundertfach wiederholt wurde. Er sagte nämlich: die Nullen seien im täglichen Leben auch nothwendig; die Capitalisten würden sich wundern, wenn ihre Debitoren bei Abbezahlung, z. B. von 1000 fl., zwei Nullen abziehen wollten. Auch sage ein altes Sprüchwort: Der schlechteste der Räthe ist der aus lauter Weisen.

Regierungsrath Weiß sagte über die Formen: Die Beobachtung derselben habe die Folge, daß der gewöhnliche Mann, weil er wisse, daß, wenn er etwas unterlasse, er in Gefahr stehe, den Prozeß zu verlieren, einen Anwalt nehmen und dem bis drei Mal so viel bezahlen müsse, bis er [illegible] Gewalt [illegible] Advokatenwesen frei

würde, sei also nicht ganz grundlos. Er wünsche, daß die Behörden sich so einrichten, daß nicht jeder Bürger gezwungen sei, einen Anwalt zu nehmen.

Berg wurde hinsichtlich des Formenwesens von Criminalrichter Boller unterstützt, welcher sich auf die Stimme des Volkes berief.

Da sich unser Volk seither mit dem besprochenen Prozessverfahren ziemlich vertraut gemacht hat, so wollen wir dagegen weitere Einwendungen auch unterlassen.

Dadurch, daß der Große Rath, welcher in der gleichen Sitzung eine Stelle im Obergerichte zu besetzen hatte, den Kriminalrichter Hanhart von Pfäffikon dem Statthalter Krauer in Regensberg (ehemals dem Advokatenstande angehörend) vorzog, wurden mehrere hochgestellte Männer, namentlich im Obergerichte, und ins Besondere Keller, angenehm überrascht, weil sie lieber Juristen dem Gerichte beigesellt haben wollten. Den wackern Krauer konnte es weniger verdrießen, da er in seinem Wirkungskreise als Statthalter ungetheilte und wohlverdiente Achtung genoß.

Ein Konflikt zwischen dem Regierungsrathe und Obergerichte, welcher ersterer gegen gerichtliche Verfügung Einsprache machen zu dürfen glaubte, hatte eine Spannung zwischen den beiden genannten Behörden zur Folge, die sich achtbare Personen einander entfremdete und dem Fortschritte hemmend entgegen trat.

Wir haben der meisten Gesetze, welche im Jahr 1835 erlassen wurden, bereits Erwähnung gethan, und gedenken nur noch des Gesetzes, welches bestimmt, wie weit die Gemeindslasten den Kirch- und Filialgemeinden zufallen, und desjenigen über die Organisation und Verwaltung von Filialgemeinden, welches manchem Streite abhalf u. s. w.

Wir kommen nun wieder zur Fortsetzung der Geschichte des Zürcherischen Volksschulwesens und wollen hier dieselbe,

damit wir sie nicht mehr zertrennen müssen, bis
geben.

Die bis zum Ende des Jahres 1835 so
angeschrittene Reform des Volksschulwesens e
an für einige Zeit zwar keine völlige Unterbr
doch einen minder gedeihlichen Fortgang, thei
Meinungs-Opposition, die sich unter d
der Schulreform selbst erzeugte, theils durch
einer, nun immer entschiedener hervortretende
Partei, welche das ganze neuere Bildu
bekämpfte. Beide Arten von Gegensätzen mu
unterscheiden. Die Meinungsverschiedenheiten
Reformfreunden selbst, ob sie gleich eine Zeitlan
äußerten, als gut war, — mußten sich voraus
ausgleichen, wie das immer der Fall ist unt
welche von gleichem Interesse für dieselbe Sache
Anders war es bei der letztern Partei; diese tr
Sache, gegen den ganzen Gang der Schu
zwar nicht, wie bei der ersten Schulreaction,
sammlungen, sondern auf dem Gebiete der öffe
nung, aber gleichwohl höchst leidenschaftlich.
machte sie mit der allgemeinen Beschuldigung:
Volksschulwesen vernachlässige die religiöse Bild
mithes und befördere eine einseitige Verstan
ein durchaus grundloser Vorwurf; dann dr
Pfeile auf das Seminar los und vereinigte zu
Angriffe auf die Person des Seminardirektors,
wurde begonnen mit einem Aufsatz in dem
respondenten, mit der Aufschrift: „Ein Tra
den Pfarrer Schweizer von Illnau zum V
und niedrige Spöttereien (z. B. Schär. Sch
[illegible] Verleumdungen enthielt, und wurde dann
[illegible] und besondern Flugschriften [illegible]

Die Anſichten, welche die Reformfreunde ſelbſt trennten, betrafen die Art und Weiſe, wie, bei der nun nothwendig gewordenen Reviſion des Seminargeſetzes, die Direction des Seminars und der fernere Einfluß derſelben auf das Volksſchulweſen geſtattet werden ſollte. Die eine Anſicht, welche beſonders durch Bürgermeiſter Hirzel vertreten wurde, ging dahin, daß in Zukunft die Direction des Seminars in dem ganzen Lehrer-Collegium, deſſen Conferenzen der Director nur zu präſidiren habe, liegen und außerdem noch eine Zwiſchenbehörde (zwiſchen dem Seminar und dem Erziehungsrathe), die ſogenannte Aufſichtsbehörde, aufgeſtellt werden ſolle, wodurch die Befugniſſe der unmittelbaren Direction noch mehr geſchwächt wurden; daß ferner nicht mehr, wie bisher, der Seminardirector, ſondern eine neue Behörde, ein Cantonalſchulinſpector, das Referat über das Volksſchulweſen im Erziehungsrathe haben ſolle. Die andere Anſicht, welche vorzüglich von Seminardirector Scherr verfochten wurde, verwarf dieſe Aenderungen, weil dadurch eines Theils dieſe nothwendige Einheit der Direction geſtört, und andern Theils der für die Reform der Volksſchulen ſo unentbehrliche unmittelbare Einfluß des Seminars auf dieſelben vernichtet werde; höchſtens wollte er ſich zu einer, mit gemäßigten Befugniſſen verſehenen Aufſichtsbehörde verſtehen. Dieſer Meinungsſtreit, der von beiden Seiten zwar in der beſten Abſicht, aber zu heftig geführt wurde, hatte nachtheilige Irrungen und Spaltungen zur Folge. Unſtreitig waren die Meinungen beider Männer aus dem reinſten Intereſſe für die Sache, das ſie längſt bewährt hatten, entſprungen; aber Hirzel fehlte, daß er die ganze Lage der Dinge nicht genug berückſichtigte; der Seminardirector, daß er zu voreilig ſeine Entlaſſung aus dem Erziehungsrathe nachſuchte und die Erklärung einreichte, daß er vom Seminar zurück treten wolle. Der Große Rath

aber wies das verlangte Entlassungsgesuch ab, und schwieg über die letztere Erklärung. Bei der Discussion des neuen Gesetzesentwurfes über das Seminar, im Herbste 1833 nahm der Große Rath in Betreff der Organisation im Wesentlichen die Ansichten des Seminardirectors an und entfernte die Bestimmungen aus dem Entwurf, welche damit im Widerspruche standen; eine Aufsichtsbehörde wurde zwar aufgestellt, aber mit keinen übertriebenen oder schädlichen Befugnissen. In Betreff der definitiven Erweiterung der Anstalt auf den jetzigen Umfang und zu einem umfassenden wissenschaftlichen Unterrichts in allen Fächern siegte die Meinung des Bürgermeisters Hirzel; der Seminardirector wollte nur eine provisorische Vermehrung der Kräfte. Das Lehrerpersonal wurde nun auch vermehrt; es bestand fortan aus einem Director, vier Hauptlehrern und zwei Hülfslehrern; auch die Besoldungen wurden erhöht. Die bisher nur provisorische Classe zur Bildung von Secundarlehrern wurde als bleibender und wesentlicher Theil der Anstalt erklärt. Die nun angestellten Lehrer waren außer dem Direktor: Dr. Fr. Haupt aus Hessen für Religionsunterricht und Geschichte; W. Denzler aus Zurich, für Mathematik; Köhler aus Wurtemberg, für Realien und Zeichnen; Meier von Seebach, für französische Sprache; Hülfslehrer Fischer aus Würtemberg, für Musik, und Hülfslehrer Zollinger aus Feuerthalen, für Realien und deutsche Sprache. Die frühere Harmonie der Beförderer der Volksschule wäre nun leicht wieder herzustellen gewesen, wenn der Erziehungsrath nicht einen Theil der vom Großen Rathe verworfenen Bestimmungen, welche die Wirksamkeit des Direktors beschränkten, wieder in das Reglement für die Aufsichtsbehörde aufgenommen hätte. Die geschickte Einwirkung der oben bezeichneten Anti-Reformpartei, welche diese Mißverständnisse an

luge Weise benutzte, war unverkennbar. Diese Partei,
end aus einem Theile der Geistlichkeit, aus Anhängern
ten und mehreren jungen Stadtbürgern, die, ohne
die vorige Ordnung der Dinge zurück zu wünschen,
mit der gegenwärtigen unzufrieden waren, trat im
1837 mit einer Schärfe und feindseligen Bitterkeit
chweizerischen Constitutionellen" gegen den Seminardi-
auf, welche den Charakter einer wissenschaftlichen
ht gänzlich verläugnete und sich selbst vor offenbaren
drehungen nicht scheute. So wurde ihm vorgeworfen,
r die Volksschullehrer als ein Despot behandle und
r die Seminarlehrer zu Knechten erniedrige. Die
Beschuldigung wies der ganze Lehrerstand, in Kapiteln
igt, als Verdächtigung zurück; die zweite eben so die
arlehrer in einer öffentlichen Erklärung. Der Con-
nelle fuhr unausgesetzt in seinen Angriffen auf den
er fort, bis dieser eine Klage wegen Verleumdung
welche das Obergericht vollständig zu Gunsten des
n entschied. Zu derselben Zeit erschien gegen den
artdirektor eine Streitschrift von Dr. Bluntschli, zu
t getragen von mehrern Verfassern, die zwar das
Colorit einer wissenschaftlichen Polemik verrieth. Der
dieser Schrift war schon geraume Zeit vorher, ehe
ften, in dem Bade Pfäfers von mehrern Geistlichen
delt worden; jedem Unbefangenen erschien sie als
gemeinsame Kraftentwicklung der ganzen, gegen die
reform gerichteten Partei. Sie rief daher mehrere
chriften hervor und veranlaßte einen heftigen Kampf
öffentlichen Blättern.

e Wirkungen dieser unablässigen Angriffe auf den
artdirektor — mochten sie von seinen Gegnern berechnet
n sein oder nicht — waren vorauszusehen. Bei dem
reien ausgezeichneter Leistungen und eines reinen,

unermüdlichen Strebens für die theuersten Kulturinteressen des Cantons, hätte Scherr alles edlere Selbstgefühl in sich unterdrücken müssen, wenn ihn nicht die unausgesetzten Angriffe und noch mehr die bei jedem Anlasse mit den Haaren herbeigezogene Anspielung auf seine fremde Herkunft, welche allen seinen würdigen Bestrebungen einen nur noch höhern Werth verlieh, auf's Tiefste verwundet hätten. Dieses Gefühl der Kränkung, und nicht Zweifel an der Ausführbarkeit der Schulreform, oder gar Mißtrauen in seine eigene Kraft, war es, was ihn bestimmte, im Juli 1837 sein Entlassungsgesuch vom Frühling 1836 zu erneuern, und ungeachtet der Erziehungsrath ihn durch zwei Mitglieder, Dr. Keller und Prof. Orelli, zur Zurücknahme desselben ersuchen ließ, darauf zu beharren; selbst die dringenden Wünsche des Lehrerstandes und die vielfachen Beweise desselben von unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit konnten ihn nicht in seinem Entschlusse ändern. In dieser Lage der Dinge vereinigte sich eine Anzahl entschiedener Anhänger der neuen Volksschule und beschloß, den wachsenden Nachtheilen, welche der oben bezeichnete Meinungskampf unter den Freunden der Schulreform erzeugte, ein Ende zu machen, in der Hoffnung, der Seminardirektor werde dann an seiner Stelle bleiben. In der Herbstsitzung des Gr. Rathes im Jahr 1837 brachte daher Oberst Weiß von Zofingen die Motion auf eine Erläuterung des Schulgesetzes. Nach einem heftigen parlamentarischen Kampfe bezeugte die große Mehrheit der obersten Behörde ihre vollkommenste Zufriedenheit mit dem höhern Gang der Schulreform und den Bestrebungen des Seminars, erklärte die Motion für erheblich und sprach die Erwartung aus, der Seminardirektor werde, bis zu Austrag der Sache, seinen Posten nicht verlassen. Der mit Begutachtung der Motion erwählte Ausschuß brachte in der Wintersitzung seinen Antrag, und am 26. Christmonat 1837

erließ der Gr. Rath ein erläuterndes Geſetz, wodurch der Einfluß des Direktors im Seminar ungeſchmälert blieb; zugleich beſchloß er, daß eine neue Aufſichtsbehörde gewählt, und ein mit jenem Geſetz übereinſtimmendes Seminarreglement erlaſſen werden ſolle. Beides geſchah, und damit verſchwand der unerſprießliche Meinungskampf unter den Freunden der Reform; ihre frühere Harmonie wurde wieder hergeſtellt und der Direktor nahm ſein Entlaſſungsgeſuch zurück. Obſchon wir das erſte Entlaſſungsgeſuch des Seminardirektors als voreilig mißbilligten, ſo hatte ſich doch bis Ende des Jahres 1837 die Sache anders geſtaltet. Hätte Scherr für die Ruhe ſeines Lebens ſorgen wollen, ſo hätte er nach ſolchen Erfahrungen von den Gegnern der neuen Volksſchule, — denn die momentanen Mißverſtändniſſe unter Freunden waren auch nur von momentaner Bedeutung — den Regungen eines gerechten Mißmuths und der klaren Stimme der Reflexion folgen und ſeine Stelle niederlegen ſollen. Das äußerte er ſelbſt öfter unter vertrauten Freunden. Aber ſeine begeiſterte Liebe für die Sache und die Hoffnung, für ſie noch viel leiſten zu können, hielten ihn zurück. Dieſes Opfer hätten ſeine Feinde, als ſie ſpäter zur Herrſchaft gelangten, achten und, wenn ſie der Empfindungen des Edelmuthes noch fähig waren, einen ſolchen Gegner auf jeden Fall anders behandeln ſollen.

Nach Beendigung dieſer Kämpfe arbeiteten im Jahre 1838, ſowohl die Erziehungsbehörden, als auch das Seminar, mit erneuter Anſtrengung für ihre ſchöne und hohe Aufgabe — die Vervollkommnung der Volksſchule. Die große Idee einer veredelten Jugendbildung gibt Allen, die ſie in die Wirklichkeit zu verpflanzen ſtreben, eine eigenthümliche, wir möchten ſagen, unüberwindliche Begeiſterung; das Bewußtſein, für die Kultur künftiger Geſchlechter zu arbeiten, läßt alle Widerwärtigkeiten der Gegenwart in

unermüdlichen Strebens für die theuersten Kulturinteressen des Cantons, hätte Scherr alles edlere Selbstgefühl in sich unterdrücken müssen, wenn ihn nicht die unausgesetzten Angriffe und noch mehr die bei jedem Anlasse mit den Haaren herbeigezogene Anspielung auf seine fremde Herkunft, welche allen seinen würdigen Bestrebungen einen nur noch höhern Werth verlieh, auf's Tiefste verwundet hätten. Dieses Gefühl der Kränkung, und nicht Zweifel an der Ausführbarkeit der Schulreform, oder gar Mißtrauen in seine eigene Kraft, war es, was ihn bestimmte, im Juli 1837 sein Entlassungsgesuch vom Frühling 1836 zu erneuern, und ungeachtet der Erziehungsrath ihn durch zwei Mitglieder, Dr. Keller und Prof. Orelli, zur Zurücknahme desselben ersuchen ließ, darauf zu beharren; selbst die dringenden Wünsche des Lehrerstandes und die vielfachen Beweise desselben von unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit konnten ihn nicht in seinem Entschlusse ändern. In dieser Lage der Dinge vereinigte sich eine Anzahl entschiedener Anhänger der neuen Volksschule und beschloß, den wachsenden Nachtheilen, welche der oben bezeichnete Meinungskampf unter den Freunden der Schulreform erzeugte, ein Ende zu machen, in der Hoffnung, der Seminardirektor werde dann an seiner Stelle bleiben. In der Herbstsitzung des Gr. Rathes im Jahr 1837 brachte daher Oberst Weiß von Zofingen die Motion auf eine Erläuterung des Schulgesetzes. Nach einem heftigen parlamentarischen Kampfe bezeugte die große Mehrheit der obersten Behörde ihre vollkommenste Zufriedenheit mit dem bisherigen Gang der Schulreform und den Bestrebungen des Seminars, erklärte die Motion für erheblich und sprach die Erwartung aus, der Seminardirektor werde, bis zu Austrag der Sache, seinen Posten nicht verlassen. Der zur Begutachtung der Motion erwählte Ausschuß brachte in der Wintersitzung seinen Antrag, und am 26. Christmonat 1837

ließ der Gr. Rath ein erläuterndes Geſetz, wodurch der Einfluß des Direktors im Seminar ungeſchmälert blieb; zugleich beſchloß er, daß eine neue Aufſichtsbehörde gewählt, und ein mit jenem Geſetz übereinſtimmendes Seminarreglement erlaſſen werden ſolle. Beides geſchah, und damit verſchwand der unerſprießliche Meinungskampf unter den Freunden der Reform; ihre frühere Harmonie wurde wieder hergeſtellt und der Direktor nahm ſein Entlaſſungsgeſuch zurück. Obſchon wir das erſte Entlaſſungsgeſuch des Seminardirektors als voreilig mißbilligten, ſo hatte ſich doch bis Ende des Jahres 1837 die Sache anders geſtaltet. Hätte Scherr für die Ruhe ſeines Lebens ſorgen wollen, ſo hätte er nach ſolchen Erfahrungen von den Gegnern der neuen Volksſchule, — denn die momentanen Mißverſtändniſſe unter Freunden waren auch nur von momentaner Bedeutung — den Regungen eines gerechten Mißmuths und der klaren Stimme der Reflexion folgen und ſeine Stelle niederlegen ſollen. Das äußerte er ſelbſt öfter unter vertrauten Freunden. Aber ſeine begeiſterte Liebe für die Sache und die Hoffnung, für ſie noch viel leiſten zu können, hielten ihn zurück. Dieſes Opfer hätten ſeine Feinde, als ſie ſpäter zur Herrſchaft gelangten, achten und, wenn ſie der Empfindungen des Edelmuthes noch fähig waren, einen ſolchen Gegner auf jeden Fall anders behandeln ſollen.

Nach Beendigung dieſer Kämpfe arbeiteten im Jahre 1838, ſowohl die Erziehungsbehörden, als auch das Seminar, mit erneuter Anſtrengung für ihre ſchöne und hohe Aufgabe — die Vervollkommnung der Volksſchule. Die große Idee einer veredelten Jugendbildung gibt Allen, die ſie in die Wirklichkeit zu verpflanzen ſtreben, eine eigenthümliche, wir möchten ſagen, unüberwindliche Begeiſterung; das Bewußtſein, für die Kultur künftiger Geſchlechter zu arbeiten, läßt alle Widerwärtigkeiten der Gegenwart in

den Hintergrund des Lebens treten, und öffnet der Seele immer wieder eine heitere, beseligende Aussicht, in welcher eine unversiegbare Quelle von Muth und Ausdauer sich aufschließt. In diesem Geiste rafften sich nun alle Freunde der Schulreform zu frischer Thätigkeit auf. Das Seminar stand nach dem letzten Ausbau derselben, als eine der vorzüglichsten Anstalten dieser Art in den civilisirten Ländern Europa's da, und versprach noch größere Leistungen, als bisher, für den Canton und die ganze Eidgenossenschaft. Der Erziehungsrath erließ im Jahre 1838 mehrere höchst wichtige Verordnungen zur Ausfüllung noch vorhandener Lücken im Unterrichtswesen. Wir erwähnen nur die Verordnung vom 15. Herbstmonat, welche einen allgemeinen Unterrichtsplan aufstellte; die vom 17. Wintermonat, welche die Anwendung derselben durch specielle Lectionspläne festsetzte; die vom 30. Brachmonat über die Entlassungsexamen für die Alltagsschüler; die vom 17. November, über die Pflichten der Bezirksschulpflegen u. s. w. Auch wurde durch ein Gesetz vom 27. September die letzte kirchliche Dienstbarkeit der Lehrer (andere Arten kirchlicher Servitüt, z. B. das Todtengräberamt, waren schon früher abgelöst worden), der Vorsängerdienst, aufgehoben. Am 17. November beschloß der Erziehungsrath eine Gesammtausgabe sämmtlicher Gesetze, Reglements, Verordnungen u. s. w. über die neue Volksschule, welche dann auch im Jahr 1839 erschien — eine höchst schätzbare Sammlung für jeden Pädagogen, sowie ein aktenmäßiger Beweis der großen Verdienste der Erziehungsbehörden.

Damit war das erste Stadium der Schulreform geschlossen; das zweite hätte zu wesentlichen Aufgaben gehabt die Organisation der Ergänzungsschule, sowie die allmälige Verbesserung der eingeführten Lehrmittel und die Abfassung noch fehlender (z. B. des Spruchbuches für

die Realschule), wozu schon die Einleitungen getroffen waren.

Werfen wir nun zum Schlusse auf die Gesammtleistungen seit 1831 einen Rückblick, so ergeben sich folgende Resultate:

Die neue Volksschule war eine eigenthümliche neue Schöpfung in allen ihren Theilen (Schulbehörden, Seminar, Schulen, Lehrmittel u. s. w.), nicht eine Fortbildung des früher Bestandenen, weil dieses früher Bestandene im Lichte unsers Jahrhunderts als völlig unbrauchbar erschien.

Die Ausbildung des Volksschulwesens im Canton Zürich war auf einen Grad der Vollkommenheit gestiegen, wie er in wenigen Theilen des Kulturgebietes von Europa zu finden ist. Dieß ist das einstimmige Urtheil aller Kenner.

Die Leistungen in dem kurzen Zeitraume von nicht ganz 9 Jahren waren außerordentlich, und sind nur aus der seltenen Thätigkeit der Arbeiter für ihre hohe Aufgabe zu erklären. Wir entheben dem Schlusse der oben angeführten „Gesammtausgabe der Gesetze ꝛc." einige Notizen. Seit 1831 sind 249 Primarlehrer und 45 Secundarlehrer auf der Landschaft neu angestellt worden; seit 1832 wurden 91 neue Primarschulen und 42 Secundarschulen errichtet; die Anzahl der mit Nahegehalten entlassenen Altschulmeister beträgt mehr als 120; sämmtliche Lehrmittel wurden neu bearbeitet und eingeführt; 73 neue Schulhäuser wurden in 9 Jahren mit einer Summe von 630,416 Frkn. erbaut, wozu der Staat 74,976 Frkn. hergab. Die sämmtlichen Schulfonds der Landschaft, welche im Jahre 1834 sich nur auf 1,683,575 Frkn. beliefen, waren im Jahr 1838 auf 1,883,922 Frkn. gestiegen. Das Seminar hatte den ganzen Lehrerstand mit einer Begeisterung für Jugendbil-

...ung und eigene Verantwortung, und alle seine Glieder mit einem Gefühle der Liebe und Treue für den Dienst ...zusammen, wie die Bildungsgeschichte der Schweiz sie ...rmals bestätigt.

Es ergibt sich endlich als Resultat, daß die obersten Behörden des Cantons Zürich, wie durch andere Schöpfungen, so besonders durch den Erziehungsplan vollkommen die hohe Aufgabe begriffen haben, die auch ein kleiner Staat in dem Kulturgebiete der Menschheit haben kann. Das Kulturgebiet der Menschheit hat ein großes Gesamtreich wie die politischen Einrichtungen der Völker verschwinden; da mag auch ein kleines Ländchen seine Rolle im Altertum, Mittelalter und Neuzeit haben. In Canton Zürich kann eine eigenthümliche und universelle Kulturbedeutung gewonnen. Das war die große Idee, welche seinen Staatsmännern vor allen den Bürgermeister Hirzel und Dr. Escher, vorschwebte. Aber auch in Schweiz und auf manchen andern einzelnen Feldern ...ch an die Aufgaben Pestalozzi's und Fellenberg's ...nnern, so können wir Alle auch heute in der Gesinnung jener Männer mehr und mehr auch die ...ufgaben des Landes aufsuchen, um das wahre Vaterland ...ieder lieben zu lernen und zu ehren. In diesem Geiste ist der nachstehende Plan entworfen und ausgearbeitet und auf Ostern 1832 ins Leben gerufen.

Für unsere Kantonsschule wurde vorerst ein Gesetz ...ntwurf ausgearbeitet, neue Lehrerstellen ...ie Lehrer ...ngen das Gesetz und neue Lehrerstellen ...ten ...ie in der Kantonsschule ...ten ...ten ...ten und ...ten ...ten ...ten

Verlegung der Poſtadminiſtration in ein, ihren Bedürfniſſen entſprechendes Lokal ſei, und dieſer letztere faßte am folgenden Tage den Beſchluß, es ſoll deßhalb Unterſuchung vorgenommen und Bericht erſtattet werden. Zu dieſem Ende ſetzte der Finanzrath eine Commiſſion nieder, welche mit der Poſtdirection in Verbindung trat, ſich über die Bedürfniſſe der Adminiſtration berieth und diejenigen Localitäten unterſuchte, die zum Bau eines neuen Poſtgebäudes geeignet wären. In Folge deſſen beſchloß dann der Regierungsrath, das neue Poſtgebäude ſoll im Einfange des Werkhofes erbaut werden, und der Große Rath verordnete am 1. April 1835: Die für den Bau eines neuen Poſthauſes erforderlichen Geldmittel ſollen, nach Maßgabe des Bedürfniſſes, aus der Domänen-Caſſa vorgeſchoſſen und ſodann derſelben auf folgende Weiſe ſucceſſive wieder erſtattet werden:

1) aus dem Erlös der gegenwärtig von der Poſtadminiſtration benutzten, dem Induſtriefond zugehörigen Gebäulichkeiten, deren Werth auf etwa 50,000 Frkn. angeſchlagen wird;
2) mittelſt Abſchlagszahlungen von 10,000 Frkn., welche bis zu gänzlicher Tilgung des Koſtenbetrages alljährlich, nebſt den Zinſen für das von der Domänen-Caſſa vorgeſchoſſene Baucapital, aus dem Ertrage des Poſtregals zum Voraus zu erheben ſind.

Der Finanzrath beſtellte eine Baucommiſſion, aus folgenden Mitgliedern beſtehend:

Bürgermeiſter Heß, Präſident, Regierungsrath Hüni, Regierungsrath Bürgi, Staatsſchreiber Finsler, Poſtdirektor Schweizer. Als Architekt wurde Baumeiſter Conrad Stadler zugezogen, der den Bauplan entwarf und die Arbeiten leitete, welche von der Societät Stadler, Staub und Volkart ausgeführt wurden.

Am 21. Weinmonat 1838 erfolgte, unter beson
Feierlichkeiten, der Bezug des neuen Postgebäudes
die Postadministration.

Das neue Postgebäude besteht aus zwei verschied
Theilen, nämlich:

1. dem Administrations-Gebäude,
2. den Remisen.

Das Administrations-Gebäude grenzt mit seiner Ha
façade an die neue Poststraße, hat eine Länge von
Fuß 6 Zoll, und zwar das Mittelgebäude von 146
6 Zoll, die beiden Seitenflügel von 50 Fuß. Diese
tern stehen dem erstern um 16 Fuß vor, und es sind
dieselben offene Säulenhallen mit 9 Fuß Vorsprung
baut. In dem östlichen Flügel befinden sich die Bur
der Briefpost, in dem westlichen die der Postwagen.
Mittelgebäude enthält die Haupteinfahrt mit zwei Se
gängen, deren verstärkte Mauer dem übrigen Theile
Gebäudes um 12 Zoll vorspringt. Ueber der Einfahr
ein großer Saal für die Sitzungen der Direction, Co
renzzimmer u. s. f. Die Vertheilung und Anordnung
einzelnen Räume ist äußerst zweckmäßig. Das Geb
hat ein Erdgeschoß von 15 Fuß 9 Zoll Höhe und
Etage bis an das Dach von 17 Fuß 6 Zoll Höhe.
unter den beiden Flügelgebäuden sind Keller angeb
Eine offene, bemalte Säulenhalle, welche vom Einganz
Höhe des Sockels angebracht ist, dient zur Communic
der Gebäudetheile und bildet mit den Säulen der Re
die Umfassung des Hofes; zum Theil vor und zwi
diesen Säulen sind Stufen angebracht, damit man an
Stellen auf die erste Boden-Höhe gelangen kann
16 Säulen vor den Seiten-Gebäuden tragen zwei Bal
unter welchen die Zugänge vor der Witterung geschützt

Der äußere Baustyl des Gebäudes ist für das

schoß römisch-dorisch, für die erste Etage jonisch. Der Vorsprung des Mittelgebäudes besteht in der ersten Etage von massiven Bossenquadern, die durch ein dorisches Gurtgesims beendet werden. Die Ecken der ersten Etage werden ebenfalls von gleichen Bossenquadern gebildet und durch ein jonisches Hauptgesims bekränzt, auf das dann eine steinerne Attique folgt, welche die Dachung des Vorsprungs birgt. Die beiden Flügelgebäude sind im Erdgeschoß durch römisch-dorische Säulen mit der Hauptfaçade verbunden, die Mauerecken durch gleiche Pilaster geziert. In der ersten Etage zieren jonische Pilaster die Hauptfaçade, sie auf den Ecken wiederholt sind; diese tragen das Hauptgesims, und auf beiden Seiten endigt die Dachung mit einem Fronton. Die erste Etage ist durch ein umlaufendes Gurtgesims von dem Erdgeschoß getrennt. Die Façade des Mittelgebäudes gegen den Hof ziert im Erdgeschoß die offene griechisch-dorische Säulenhalle. Die Remisen umschließen den Posthof auf drei Seiten. Das Mittelgebäude, an Kappelergasse nach, gegenüber dem Haupteingang, hat 181 Fuß äußere Länge, die beiden Seitengebäude, längs dem Fröschengraben und dem Fraumünsteramt, jedes 155 Fuß. Die Remisen enthalten ein Erdgeschoß von 15 Fuß 7 Zoll Höhe und einen Dachboden, der zur Aufbewahrung der Schlitten und allerlei Wagengeräthschaften dient. Diese Gebäude ruhen auf der Seite gegen den Hof, jeder Flügel auf 10, der mittlere auf 9 steinernen Säulen von 14 Fuß Höhe, und ist durch Schiebthüren geschlossen, welche auf Eisenbahnen laufen.

Der innere Posthof hat 156½ Fuß Länge und 144 Fuß 6 Zoll Breite. In der Mitte desselben befindet sich eine Wagenschwemme und ein Brunnen; ein zweiter Brunnen ist an dem mittlern Remisenflügel angebracht. So steht das Postgebäude nun in der schönsten Straße der

Stadt, als erste Zierde derselben, da. Die Kosten der Post-
baute betrugen bis Ende des Jahres 1840 154,600 Gulden.

Auch der große, schöne Cantonsspital ist eine Schöpfung
der Dreißiger-Jahre, welcher wir, wie noch einiger andern
lobenswerther Staatsbauten, die in dieser Periode zu Stande
kamen, hier erwähnen. Die bemeldte Anstalt, die sich in
sonniger Höhe prachtvoll über der Stadt erhebt, ist das
großartigste neue Gebäude des Staates, welches den übri-
gen Schöpfungen der Dreißiger-Jahre die Krone aufsetzt.
Am 27. Christmonat 1836 faßte der Große Rath den Be-
schluß, es soll eine Cantonal-Krankenanstalt für ungefähr
250 Patienten in dem bei Zürich gelegenen Spitalgute, ge-
nannt Schönhaus, erbaut und eingerichtet werden. Nach
Erbauung des neuen Krankenhauses soll die Spannweid
als Kranken- und Versorgungsanstalt aufgehoben, die
Pfründer und Hauskinder derselben in den Spital, die
Kranken des Spitals und der Spannweid in das neue
Krankenhaus versetzt werden, so daß der alte Spital, neben
der Irren- und Gebäranstalt, dann ausschließlich als Ver-
sorgungsanstalt für alte, gebrechliche, elende und unheilbare
Personen, in der Zahl von wenigstens 500, dienen; hin-
gegen das neue Krankenhaus als Clinicum (Lehranstalt für
Studirende) und Spital für die Patienten benutzt werden
soll. Die Kosten des ganzen Baues und der übrigen Ein-
richtungen wurden auf 500,000 Frkn. berechnet und sollen
gedeckt werden:

a) durch den Baufond der Spannweid, durch den Ver-
kauf der Spannweid und des Rösligutes (was übri-
gens bis jetzt noch nicht geschehen ist), sowie durch
Veräußerung der entbehrlichen Gebäude des Spitals
zusammen ungefähr 200,000 Frkn. gewerthet;

b) durch einen jährlichen Beitrag von 25,000 Frkn. aus
der Staats-Cassa während 12 Jahren.

In Folge dieses Beschlusses wurde von den Architekten Zeugheer und Wegmann, mit Benutzung von eingegangenen Bauplanen, die als ungenügend erschienen, ein Plan verfertigt, welcher vom Regierungsrathe genehmigt wurde. Unter der Leitung der benannten Architekten wurde hierauf der Bau begonnen und, mit Ausnahme der innern Einrichtung, im Herbstmonat 1838 vollendet.

Das Krankenhaus bildet eine ausgedehnte Gebäudelinie von 589 Fuß Länge und besteht aus dem Mittel- oder Administrations-Gebäude und den Seitenflügeln für die männliche und weibliche Abtheilung der Patienten. Die Seitenflügel haben zwei Stockwerke, das Mittelgebäude drei. Das Kellergeschoß des Mittelgebäudes enthält gewölbte Keller und in dem hintern Rundbau die Kücheneinrichtung; das Souterrain unter den Seitenflügeln enthält die Apparate zur Luftheizung und die Zugänge zu denselben.

In dem untern Stockwerk befindet sich: ein Zimmer für den Portier, das Aufnahmezimmer, die Wohnung des Hausmeisters, die Apotheke und das Laboratorium; in dem hintern halbkreisförmigen Anbau der Operations-Saal, der von oben und von den Seiten Beleuchtung erhält; ein Vorzimmer, Cabinette, die Zimmer der Augenkranken, die Zimmer der Assistenzärzte, auf jedem Flügel 5 Krankensäle, jeder von 41 Fuß Länge und 25 Fuß Breite, die Abtritte u. s. f., die Bäder.

Auf dem zweiten Stockwerk befindet sich im Mittelbau: das Sitzungszimmer der Spitalpflege, die Zimmer der Direktoren sammt Cabinetten, die Zimmer für die Reserve-Wärter, der Betsaal, welcher durch 2 Stockwerke geht und von 5 großen Bogenfenstern erleuchtet wird, 10 kleine Krankenzimmer für selbstzahlende Patienten, die Küche zum Wasserwärmen u. s. f.; in den Seitenflügeln: in jedem 4 Krankensäle und 4 Zimmer für syphilitische Kranke.

Das dritte Stockwerk des Mittelgebäudes enthält: die Administrations-Wohnung, 2 Zimmer für erkrankte Wärter u. s. f.

In paralleler Linie mit dem Krankenhause steht südlich das neue Anatomie-Gebäude, welches aus einem Hauptgebäude mit zwei Seitenflügeln besteht. Dasselbe enthält im Souterrain: Keller, Raum für Secirte, Holzkeller u. s. f.; auf der ersten Etage: den anatomischen Hörsaal, in halbrunder Form erbaut, welcher für 200 Zuhörer Raum gewährt; auf der entgegengesetzten Seite einen großen Saal für die anatomischen Sammlungen; rechts von demselben das Sectionszimmer der Aerzte und den Saal für Leichen-Zergliederung; links ein Zimmer für den Prosector und für den Professor nebst Cabinet. In dem südlichen Angebäude befindet sich die Todtenkammer und die anatomische Küche; neben derselben der Macerirhof, nach oben unbedeckt. In dem nördlichen Angebäude ist eine Wohnung für den Abwart eingerichtet.

Hinter dem Anatomiegebäude befindet sich der neue Beerdigungsplatz für die im Spital Verstorbenen, der bereits seit dem Ende des Jahres 1838 zu diesem Zwecke benutzt wird.

320 Schritte hinterhalb des neuen Krankenhauses befindet sich auf erhöhtem Terrain, dicht am Fuße des Rebberges, das neue Absonderungshaus, zur Aufnahme Solcher bestimmt, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Dieses, 170 Schuh lange, zwei Stockwerk hohe Gebäude enthält im Souterrain in der Mitte einen großen Keller, im ersten Stockwerk oder Erdgeschoß: Vorzimmer, 2 Cabinette, 4 Krankenzimmer; im hintern Theile Küche und Waschküche, Bäder; im zweiten Stockwerk 5 Krankenzimmer.

An die in dieser Periode neu entstandenen Staatsge-

hause reiht sich als eine schöne Zierde an das die Blinden- und Taubstummenanstalt vereinigende, neue Gebäude, das, dem Cantonsspitale gegenüber, an der Stelle der ehemaligen Krenenporte, sich erhebt. Dasselbe wurde in den Jahren 1836 und 1837 unter der Leitung des Architekten Zeugheer erbaut und enthält im Erdgeschoß 2 geräumige Keller, die Küche, eine große Speise- und Vorrathskammer, Holzschopf, Waschhaus, Badezimmer, Gemüsekeller u. s. f.; im ersten Stockwerk, in welches man theils durch eine äußere Platteform-Treppe, theils durch den gewölbten Mittelgang und eine innere Treppe gelangen kann: Wohnstube nebst Cabinet für die Verwaltung, Speisesaal, Direktionszimmer, zwei Krankenzimmer, zwei Schlafsäle u. s. f. Das zweite Stockwerk enthält drei Schlafsäle, den Lehr- und Arbeitssaal der Blinden, zwei Säle für die Taubstummen u. s. f. Aus einem der Zimmer gelangt man auf eine bedeckte Altane von 46 Fuß Länge und 6 Fuß Breite, die zum Aufenthalt im Freien benutzt werden kann. Ueber dem Dache erhebt sich in der Mitte des Gebäudes ein Belvedere, von dem aus man einen Ueberblick auf die ganze Stadt und die nähere und fernere Umgegend genießt. Im August 1838 wurde das Gebäude von der Anstalt bezogen und am 2. October festlich eingeweiht. Die Baukosten betragen circa 50,000 fl., welche zu ungefähr 2 Drittheilen durch unverzinsliche Actien à 100 fl. gedeckt wurden.

Durch vereinte Unterstützungen von Seite des Staates, der Stadt Zurich und von Privaten wurde die, durch ihre herrliche Fernsicht bekannte Bastion, die Katze genannt, mit dem umliegenden Terrain in einen botanischen Garten verwandelt, der nunmehr die schönste Promenade Zürichs ist. Das große Gewächshaus hat eine Länge von 125½ Fuß, wovon die beiden Glashäuser 72½ Fuß einnehmen. Die beiden Seiten des Pflanzenhauses werden durch Flügelge-

baude begrenzt, von denen das östliche den Hörsaal, das westliche die Gärtnerwohnung enthält. Oberhalb des Hörsaales befindet sich ein Zimmer für den Professor der Botanik, das zugleich für die botanischen Sammlungen bestimmt ist, und ein Zimmer für Aufbewahrung der Sämereien des Gartens.

Die Vorderseite des Gartens ziert ein großer Rasenplatz, und durch die sämmtlichen Anlagen führt ein breiter Hauptweg, der vorzüglich für die Spaziergänger bestimmt ist, bis auf die Spitze des Hügels; zwei Haupteingänge führen zu dem Gewächshause.

Auf der Nordseite des Gartens befinden sich Alpenpflanzen, in der Nähe der Teiche Wasser- und Sumpfgewächse. Die zur Ausschmückung des Gartens bestimmten Gewächse sind in zwei Streifen Land zu beiden Seiten der Hauptwege angebracht, die Außenseite der Terrasse den schön blühenden Pflanzen gewidmet. Am äußern Rande der obern und untern Terrasse sind um den größten Theil des Hügels herum Obstbäume, am innern Rande der Terrasse, längs des Walles, Weinreben, Aprikosen ꝛc. gepflanzt.

Die Kosten der Anlegung und Einrichtung des botanischen Gartens betrugen gegen 70,000 fl.

Auf rühmliche Weise wetteiferten mit den Staatsbehörden auch viele Privaten in der Stadt und auf der Landschaft. Auf dem Schanzen-Terrain der Stadt erhoben sich bald viele geschmackvolle neue Gebäude, gaben der Stadt eine bedeutend weitere Ausdehnung und verschönerten dieselbe in dem Maße, daß sie dem Auge einen reizenden Anblick darbietet. Die in blühendem Gelände liegende Gemeinde Neumünster, mit der Kirche und vielen prachtvollen Gebäuden, bildet nun ein eigenes Stadtquartier, sowie rings um die Stadt herum in und außer dem Schanzengebiete sich neue Bauten erheben, darunter die prächtige, vortrefflich eingerichtete städtische Pfrundanstalt, die großartige

Bierbrauerei von Kern und Sohn, wahrſcheinlich die größte und ſchönſte der Schweiz, das zierliche Haus des Profeſſors Follen, welche beide letztern Gebäude ſich in einfacher Pracht neben der Cantonsſchule erheben. In der Stadt ſelbſt wurden drei großartige Hôtels erbaut, zuerſt der Gaſthof zur goldenen Krone, zunächſt dem Hafen und der neuen Kornhalle, mit wunderſchöner Ausſicht aus den Zimmern, beſonders aber von der Plateform des Daches. Ueber den grünen Alpen erheben ſich vor dem Auge die rieſigen Schneegebirge mit ihren ſilbernen, glänzenden Häuptern, und zunächſt überſieht man in reizendem Gelände die Stadt mit ihren Umgebungen und dem klaren Spiegel des See's, in welchem ſich der ſchöne Dörferkranz wonnig ſpiegelt. Ebenfalls großartig, im nobelſten Bauſtyle, erhebt ſich unweit der Krone das Hôtel du Lac, in herrlicher Lage, mit einer, nach allen Richtungen hin ausgebreiteten Fernſicht.

Vorüber der Poſt ſteht nun das Hôtel Baur, ein großartiges Gebäude, mit reichen architektoniſchen Verzierungen geſchmückt. Dieſes Hôtel bietet einen impoſanten Anblick dar, und es iſt gleichſam wie in eine freie, ländliche Gegend geſetzt; es gewährt auch, beſonders von der Plateforme des Daches, eine reizende Ausſicht. Wir könnten noch einer Menge neuer, prachtvoller Gebäude in der Stadt und um dieſelbe gedenken, ſowie dann der vielen neuen Bauten am Zürich-See, die ſich faſt an einander reihen und Dörfer mit Dörfern verbinden, können aber hier nicht näher in einzelne Schilderungen eingehen. Wer Zürich und überhaupt die bedeutendern Gemeinden des Cantons vor den Dreißiger-Jahren ſah und jetzt ſieht, der traut ſeinen Augen nicht und kann kaum begreifen, wie in einer ſo kurzen Zeit ſo Großartiges geſchaffen wurde. Jedenfalls ſchließt es auf großen Wohlſtand, und doch iſt dieſer nicht nur

gibt zweierlei Banknoten oder Cassenscheine aus, gelbe von 10 und weiße von 100 Brabanterthalern, die bereits auch im gewöhnlichen Verkehre beliebt sind. Die Actien betragen 500 fl. und werden jetzt mit 175 fl. Agio bezahlt. Von den ersten Actienbesitzern waren nur ca. $^3/_5$ Einheimische und mehr als $^2/_5$ Fremde, vorzüglich Frankfurter, Mailänder, Genfer und Pariser Kaufleute. Je 5 Actien haben in der Generalversammlung der Actien-Inhaber Eine Stimme. Die Bank leiht keine kleinern Posten, als von 200 fl.; sie nimmt als Hypothek gute Schuldtitel, solid erkannte und vom Entlehner en blanc indossirte Wechselbriefe auf auswärtige Handelsplätze, mit drei accreditirten Unterschriften, edle Metalle an Münzen oder in Barren, Staatseffecten und Actientitel nach einem, für jeden Fall sichernden Curs. Der Zinsfuß war anfänglich auf 4 %, festgesetzt, ist aber auch schon auf $4^1/_2$ % gemessen; die Zeitdauer längstens 3 Monate, worauf jedoch eine Verlängerung der Darleihungsfrist erhältlich ist. Die Obligo's lauten nach Wechselrecht; folglich geschieht die Betreibung säumiger Zahlung durch den schnellen Rechtstrieb. Die Bank escomptirt auch Wechsel auf Zürich oder Winterthur; sie besorgt Girogeschäfte; sie nimmt Depositen an Geld, edlen Metallen, Juwelen, Schuldbriefen, Cautionen u. gegen $^1/_8$ %, je für 45 Tage.

Noch möchte es wohl hier der Ort sein, der projectirten Zürich-Baseler Eisenbahn zu erwähnen, für welche unter'm 17. Januar 1838 eine Actiengesellschaft in Zürich zusammen getreten war. Die Anzahl der definitiven Actienunterzeichnungen betrug 43,248, die Actie zu 400 franz. Frkn. Nach den Statuten waren 30,000 Actien erforderlich. Zur Sicherstellung des Unternehmens und zur Deckung unvorhergesehener Ausfälle wurde ein Reservefond von 2 Millionen bestimmt. Bei der Generalversammlung der Actionnairs

[illegible]ren vorzüglich die Posteinrichtungen, die Dampfschiff-[illegible]rt und die Bank.

Schon im Jahr 1630 legten Zürcherische Privaten, [illegible]che in Lyon eine Handlung hatten, den Grund zu dem [illegible]rcherischen Postwesen, indem sie dahin und nach Bergamo [illegible]e Post einrichteten. Im Jahr 1662 übertrug die Re-[illegible]rung die Besorgung des Post- und Botenwesens dem [illegible]männischen Directorium, gab demselben eine bessere [illegible]richtung, erweiterte dasselbe und schloß nach und nach [illegible] Bern, Mailand, Basel, St. Gallen, Lyon und an-[illegible]m Orten Postverträge. Gegenwärtig sind die Briefposten [illegible] gut eingerichtet, wie irgendwo auf dem Continent.

Seit 1830 wurden folgende Eil- und Postwagen-[illegible] eingerichtet: Nach Aarau und Bern eine Malleposte [illegible] ein Eilwagen (Tag- und Nacht-Curs); nach Basel [illegible] Eilwagen (Tag- und Nacht-Curs): nach Chur ein [illegible]agen; nach Constanz ein Postwagen; nach Lindau eine [illegible]poste; nach Glarus ein Postwagen; nach Luzern [illegible] Zug) ein Postwagen; nach St. Gallen ein Eilwagen [illegible]g- und Nacht-Curs); nach Schaffhausen ein Eilwa-[illegible]; nach Schwyz eine Diligence; nach Mailand, über Zug [illegible] Luzern, eine Malleposte-Chaise. Cantonal-Postcurse be-[illegible]n, wie folgt: nach Winterthur ein Eil- und Postwa-[illegible]; nach dem rechten Seeufer eine Diligence und ein [illegible]wagen; nach dem linken Seeufer ein Postwagen; nach [illegible]ma und Route ein Postwagen; ebenso die Postwagen [illegible] Bärentschweil und nach Grüningen und Routen; nach [illegible]erweningen eine Diligence; nach Baden eine Diligence; [illegible] Knonau, über Affoltern und Route, ein Lokal-[illegible]gen.

Für den schnellen und bequemen Verkehr mit den beiden [illegible]ern dienen vorzüglich die Dampfschiffe, deren nun [illegible] bestehen. Den Dreißiger-Jahren und ihrer rastlosen

Fuß oder 4½ Stunden Länge berechnet. Die Baukosten der Eisenbahn von Zürich bis Basel wurden auf circa 12½ Millionen, diejenige bis Baden zu 2,183,132 Frkn. angesetzt. Die Betriebskosten wurden zu 224,[illegible] Frkn., die Einnahme von Reisenden und Waaren zu 427,[illegible] Frkn. berechnet, was einen Reinertrag von 203,200 Frkn. abgeworfen und somit das Anlage-Capital mit circa 8[illegible] verzinset hätte. Einer Durchschnittsberechnung zufolge sollten auf der Wegstrecke von Zürich nach Baden jährlich 93,892 zu Fuß, 472 zu Pferde und 115,885 zu Wagen also im Ganzen 210,249 Personen passiren.

Am 9. Juli 1839 fand eine Generalversammlung in Basel und eine andere am 14. September 1840 in Zürich Statt. Diese letztere beschloß die wirkliche Ausführung der Eisenbahn zwischen Basel und Zürich; es soll mit der Bahnstrecke zwischen Zürich und Baden der Anfang gemacht werden. Die Actionnairs haben sogleich 9 % einzuzahlen.

Am 18. December 1839 ertheilte der Große Rath der Gesellschaft die Ermächtigung, die Eisenbahn, so weit sie den Canton Zürich betrifft, auf Grundlage der eingereichten Pläne und in ihren Kosten zu erbauen und zu ihrem Vortheile zu benutzen, mit der Verbindlichkeit jedoch, alle für die Privat- und öffentliche Sicherheit erforderlichen Anstalten zu treffen und den Staat für allfälligen Verlust an seinem Postregale u. s. f. zu entschädigen. Auch wurde der Gesellschaft die Befugniß eingeräumt, für die Erbauung der Eisenbahn auf Zürcherischem Gebiete die Abtretung von Privatrechten, gemäß dem hierüber bestehenden Gesetze, zu verlangen. Die ganze Concession war auf die Dauer von 99 Jahren ausgestellt.

So hätte nun das Unternehmen dem Anscheine nach vor sich gehen sollen; allein nun wurden immer größere und verzögernde Hindernisse in den Weg gelegt. Die längst

den Bewohnern der beiden Seeufer, ſondern auch von andern, entfernter Wohnenden nach und nach häufig benutzt: nicht ſelten miethete, beſonders an ſchönen Sonntagen, oder bei feſtlichen Zuſammenkünften, Geſellſchaften und Vereine für mehrere oder wenigere Stunden das Schiff; auch Reiſenden war die damit verſchaffte Gelegenheit, ſchneller zu ihrem Ziele zu gelangen, ſehr willkommen.

Später wurde, namentlich mit Hinſicht auf den Waaren-Transport, ein zweites Dampfſchiff auf dem Zürich-See für nothwendig erachtet; es trat daher im Brachmonat 1838 eine Geſellſchaft, hauptſächlich von Bewohnern des linken Seeufers, zuſammen, und es wurden 658 Actien zu 100 fl. unterzeichnet; am 24. Brachmonat verſammelte ſich die Geſellſchaft der Actionnairs in Wädenſchweil, und man entwarf Statuten für das neue Unternehmen. Im Chriſtmonat wurde ſodann beſchloſſen, dieſes zweite Dampfſchiff, unter dem Namen Republikaner, in der Werkſtätte von Eſcher, Wyß und Comp. in Zürich verfertigen zu laſſen, und der deßfällige Koſtenanſchlag von 57,000 fl. genehmigt.

Inzwiſchen hatte auch die Direction des Dampfſchiffes Minerva anderweitige Anordnungen getroffen und namentlich getrachtet, die Dampfſchifffahrt auf dem Zürich-See mit derjenigen auf dem Wallen-See in Verbindung zu bringen, was nach langen Schwierigkeiten, welche Rapperſchweil und ſeine Brücke dem Unternehmen entgegen ſetzten, endlich gelang. Im Monat März 1839 wurde die Minerva gegen das leichtere und ſchnellere Dampfboot Linth-Eſcher, das bis dahin den Wallen-See befahren hatte, ausgewechſelt. Dieſes Dampfſchiff hat eine Länge von 128 Schuh, eine Breite von 17½ Schuh, einen Tiefgang von 3 Schuh 6 Zoll, eine Schnelligkeit von 11—12 engliſche Meilen, beſitzt 2 Maſchinen, jede von 20 Pferdekraft nach Niederdruck-Condenſations-Syſtem von Bolton und Watt;

dasselbe wurde im Jahr 1837 in der Werkstätte von Escher Wyß und Comp. von Eisen erbaut und kostete 56,000 fl.

Von nun an wurden nicht nur bloß bis nach Rapperschweil, sondern bis nach Schmerikon, das am Anfang des Zürcher-Sees 9 Stunden von Zürich liegt, Fahrten unternommen.

Endlich im Herbstm. 1838 lief das Dampfschiff Republikaner, dessen Schaale von Eisen ist, von Stapel, wurde dann an dem neuen Zürcher-Seehafen ausgebaut und machte am 12. Brachmonat 1839 seine erste Probefahrt, worauf die regelmäßige Fahrt nach Richterschweil begann. Dieses Schiff hat eine Länge von 115 Schuh, eine Breite von 15 Schuh, eine Schnelligkeit von 10—11 englischen Meilen, besitzt zwei in England verfertigte Niederdruckmaschinen von 36 Pferdekraft und ist eben so bequem eingerichtet, als der Linth-Escher. Der Republikaner wurde später (1. Jenner 1842) an die vereinigte Dampfschiffahrts-Gesellschaft auf dem Zürich- und Wallen-See verkauft, so daß nun beide Schiffe die Fahrten, je nach Bedürfniß, wechselsweise oder beide zusammen machen und auch den Waaren-Transport befördern, der vermittelst Anhängung einer beliebigen Anzahl von Schiffen an das Schlepptau Statt findet. Alle drei Dampfschiffe auf dem Zürich- und Wallen-See sind mit den St. Galler-, Glarner- und Churer-Posten in Verbindung gesetzt, was das schnelle Fortkommen außerordentlich befördert, so daß, z. B., der Reisende, welcher Morgens ca. 7½ Uhr in Zürich abfährt, Abends 9 Uhr schon in Chur eintrifft. Seitdem das zweite Dampfboot den Zürich-See befährt, sind, zum Vortheil des Publikums, die Preise der Fahrten gefallen. (Tabellen über die Curse und Preise befinden sich in allen Wirthschaften), welcher Umstand hauptsächlich den Passagier-Verkehr sehr vergrößert hat. Wir glauben aussprechen zu dürfen, daß an

einem Schweizer-See der Passagier-Verkehr so groß ist, wie in einer so kurzen Distanz auf dem Zürich-See.*)

Die Dampfschifffahrt erlitt bisher nicht das mindeste Ungemach, mit Ausnahme eines Unglücksfalles, welcher sich vor ein Paar Jahren in Stäfa ereignete, weil der Kahnführer ein zu kleines Schiff zum Dampfboote führte, welches allzuviel Passagiere aufnahm und untersank, so daß ein Mann ertrank. Seither sind eigene geräumige Passagierboote bestellt, welche auf allen Stationen des See's Passagiere den Dampfbooten zubringen und abnehmen. Auch den größten Stürmen haben die Dampfschiffe bisher getrotzt und sind glücklich durch Wogen und Brandung gegangen, was der eben so unerschrockenen, als sorgfältigen Leitung der Capitains und ihrer Schiffsmannschaft hauptsächlich zur Ehre gereicht. Die gegenwärtige Verwaltung der Dampfschifffahrt auf dem Zürich- und Wallen-See ist ausgezeichnet bestellt und trägt Vieles zu dem so glücklichen Resultate der Dampfschiffe im Allgemeinen bei. Verwalter ist gegenwärtig der geachtete Artillerie-Oberstlieutenant von Orelli, aus Zürich. Als Capitain befindet sich auf dem Linthäscher ein thatkräftiger, junger Schweizer, Blattmann aus Wädenschweil, und auf dem Republikaner, als solcher, ein wackerer Bürger des Thurgau, mit Namen Monnard.

Eine neue Schöpfung, welche zur Erleichterung des Geldverkehrs wesentlich beiträgt, ist die am 1. Juni 1837 durch eine anonyme Aktien-Gesellschaft gestiftete Bank (im ehemaligen Zunftgebäude zur Meise, an der Münsterbrücke) mit einem Bank-Capital von einer Million Gulden. Sie

---

*) Die Zahl der Passagiere betrug schon 1837, auf einem Schiff, 91,076, im Jahre 1842, auf beiden Schiffen, circa 190,000 und im Jahre 1843 circa 193,000.

gegen sich die südwestlichen mehr der Seidenmanufaktur wid men. Höchst wünschbar wäre die Verbreitung des Gewerbsfleißes auch in dem Bezirke Andelfingen und Regensberg.

Wir gehen nun wieder auf das religiöse Leben im Volke über. Dieses schien einer nothwendigen Erneuerung im Kirchenwesen zu harren. In vielen Bezirken se parirten sich die Neugläubigen, und der Pietismus machte gewaltige Fortschritte, wie im St. Gallischen und Thurgauischen, so auch besonders im Canton Zürich. Der Umstand, daß die Wiedertäufer ihre Kinder nicht in der Kirche taufen lassen wollten, machte freilich großes Aufsehen, und es kam sogar im Januar 1836 zu einer kleinen militairischen Bewegung. Seit mehrern Jahren bestand in der Tobelmühle, Gemeinde Hirzel, ein Conventikel, der von Fremden und Einheimischen, Kindern und Erwachsenen, besucht ward. Ein geborner Rheinpreuße, Philipp Rothenburger, Schmiedgeselle und Seidenweber zugleich, seit einigen Jahren Bürger von Wiedenberg, und die Wirthin des Hauses, beide religiöse Schwärmer, standen der frommen Gemeine vor. In jüngster Zeit gingen diese Leute, von einem gewesenen Ex-Pfarrer Fröhlich und einem Schusterzeisel aus dem St. Gallischen dazu fanatisirt, zur Sekte der Wiedertäufer über. Vor einem halben Jahre gebar die Frau eines dieser Sektirer ein Knäblein. Der Mann wollte von der Taufe desselben nichts wissen. Sonntags den 10. Januar 1836, des Morgens in aller Frühe, wagte sich ein Corps wohl armirter und montirter Männer, 14 an der Zahl, den Tambour an der Spitze, in die Wohnung des Sektirers, in der Absicht, das Knäblein wegzunehmen und es zur Taufe zu bringen. Von Angst ergriffen, rief die Mutter des Kindes die Nachbarn herbei, die sich aber bei der Sache ganz passiv verhielten. Der Anführer des Corps, ein Kanonirwachtmeister, eröffnete seinen Zweck und erhielt

[illegible] der Eisenbahn sollte über Aargauisches Gebiet [illegible]en werden; man konnte aber den Großen Rath dieses [illegible]lons nicht zur Bewilligung bewegen. Bürgermeister [illegible]eg war dem Unternehmen, trotz aller Verwendungen [illegible] Bürgermeisters v. Muralt, durch alle nur möglichen Ein[illegible]ungen entgegen, namentlich wollte er, Oberst Frei [illegible] Andere, daß, wenn Aargau seine Bewilligung ertheilen [illegible]te, dieses nur unter der Bedingung geschehe, daß die [illegible]nie über Brugg gezogen werde, was nach dem Ur[illegible] der Ingenieurs nicht möglich war. Ebenso verwei[illegible] Basel-Land die Bewilligung, und Basel-Stadt ant[illegible]rte ausweichend. Inzwischen wurde mit den Aktien [illegible] Speculationsgeschäft getrieben, besonders von den Mai[illegible]ern, Baslern und auch von Zürcher-Häusern. Ersteren [illegible]ters und auch den Basler Geldmakern schien es [illegible] an der Provision, als an der Betheiligung durch Ein[illegible]ung zu liegen; zudem war es Basel mit der Theilnahme [illegible] ernst, indem man lieber sah, wenn der Zug nicht [illegible]r, als bis Basel gehe, und diese Stadt der Stapelplatz [illegible] Straßburg-Basler Eisenbahn bleibe. Indessen traten [illegible] politischen Wirren in den Cantonen Zürich und Aargau [illegible], welche besonders zu der Zögerung bei diesem Unter[illegible]men mitwirkten. Endlich gelang es doch der unermüd[illegible]en Thätigkeit des Bürgermeisters von Muralt, auf [illegible] entschiedensten Gegner, namentlich im Aargau, einzu[illegible]ken, so daß noch von dem Aargauischen Großen Rathe, [illegible] Verfluß von etwa zwei Jahren, ein Expropriations[illegible]s erlassen wurde, wonach somit ein großes Hinderniß [illegible] dieser Seite beseitigt gewesen wäre. Allein es war [illegible]rät; die lange Zögerung diente den Mailändern, Ba[illegible]a ꝛc. zum Vorwande, die durch die Aktien eingegange[illegible] Verpflichtungen von sich zu weisen. Den Actionnaires [illegible] Canton Zürich steht das Verdienst größtentheils zu,

gegen sich die südwestlichen mehr der Seidenmanufaktur zu wenden. Höchst wünschbar wäre die Verbreitung des Gewerbefleißes auch in dem Bezirke Andelfingen und Regensberg.

Wir gehen nun wieder auf das religiöse Leben im Volke über. Dieses schien einer nothwendigen Erneuerung im Kirchenwesen zu harren. In vielen Bezirken separirten sich die Neugläubigen, und der Pietismus machte gewaltige Fortschritte, wie im St. Gallischen und Thurgauischen, so auch besonders im Canton Zürich. Der Umstand, daß die Wiedertäufer ihre Kinder nicht in der Kirche taufen lassen wollten, machte freilich großes Aufsehen, und es kam sogar im Januar 1836 zu einer kleinen militairischen Bewegung. Seit mehrern Jahren bestand in der Tobelmühle, Gemeinde Hirzel, ein Conventikel, der von Fremden und Einheimischen, Kindern und Erwachsenen besucht ward. Ein geborner Rheinpreuße, Philipp Neiburger, Schmiedgeselle und Seidenweber zugleich, seit einigen Jahren Bürger von Wädenswil, und die Wirthin des Hauses, beide religiöse Schwärmer, standen der frommen Gemeine vor. In jüngster Zeit gingen diese Leute, von einem gewesenen Ex-Pfarrer Fröhlich und einem Schusterzesellen aus dem St. Gallischen dazu fanatisirt, zur Sekte der Wiedertäufer über. Vor einem halben Jahre gebar die Frau eines dieser Sektirer ein Knäblein. Der Mann wollte von der Taufe desselben nichts wissen. Sonntags den 10. Januar 1836 des Morgens in aller Frühe, wagte sich ein Corps wohl armirter und montirter Männer, 14 an der Zahl, des Tambour an der Spitze, in die Wohnung des Sektirers in der Absicht, das Knäblein wegzunehmen und es zur Taufe zu bringen. Von Angst ergriffen, rief die Mutter des Kindes die Nachbarn herbei, die sich aber bei der Sache ganz passiv verhielten. Der Anführer des Corps, ein Kanonierwachtmeister, eröffnete seinen Zweck und erhielt

von den Eltern des Kindes die Antwort, daß sie geneigt wären, das Kind verabfolgen zu lassen, insofern eine schriftliche Vollmacht zur Wegnahme von irgend einer Behörde vorgewiesen werde, widrigen Falls sie das Aeußerste zu ihrer Vertheidigung wagen werden. Betroffen über den sehr bestimmten Bescheid, zog sich der Chef mit seinen Getreuen zurück, belagerte jedoch die Todelmühle und verwehrte dort allen Zugehenden, Groß und Klein, den Eingang, ließ wohl auch Einige militairisch wieder fortbegleiten. Der Skandal hat beinahe den ganzen Tag, zuweilen unter Trommelschlag, gedauert haben und war eine ernste Mahnung für die Geistlichen, das Volk mit Wort, Schrift und That zu belehren und zu erbauen, daß nicht das Sektenwesen in allen Marken des Cantons noch tiefere Wurzeln fasse. Auch die Behörden sollten strenge darüber wachen, daß die Kinder dieser Sektirer (was in der Regel eben nicht geschieht) wenigstens die Schulen besuchen, damit sie einerseits etwas Anderes hören und lernen, als zu Hause, und damit nicht andere nachlässige Eltern von daher das Raisonnement nehmen: sie wollen ihre Kinder auch nicht zur Schule schicken, wenn jenen Alles erlaubt sei.

Die angeführte Truppe wurde wegen ihrer, allerdings unerlaubten Anmaßung bestraft, was nicht anders sein konnte, aber den Dünkel der religiösen Schwärmer wieder belebte. Der Starr- und Verketzerungssinn mittelalterlicher Zeit kehrte in Schriften und Reden solcher Sekten wieder, wie unter gleißnerischem Frömmeln die Sittlichkeit überhaupt beirrt, welche Gesetz und Sitte längst verrammelt haben. Bessere erkannten darin die Nothwendigkeit, dem Kirchenthume in beiden Confessionen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als bisanhin geschehen war, ihr Aeußerliches, wo es erforderlich, umzugestalten, zu sorgen, daß es, wenn es ja eingeführt wurde, wieder erwärme, erbaue, be-

geistere, und die zwei Klippen eben so sorgfältig auszuweichen: daß es an einem Orte zu kalt lasse, zu wenig anregt und am andern durch Veralten und Leerwerden gewisser Ceremonien jedem, auch nur halb Vorgerückten ein Lächeln abzwinge. In Deutschland und der Schweiz warfen sich kirchliche Zeitschriften mit allem Aufwande von Worten und Leidenschaft auf, als Stellvertreter der zwei streitenden Elemente, des gläubigen und des freiprüfenden. Seit geraumer Zeit hatten Einzelne versucht, den historischen urkundlichen Theil des Christenthums durch Witz zu untergraben, seine Personen als täuschende Wunderwirker und die Wunder bald als Taschenspielereien, bald als völlig natürliche Ereignisse darzustellen. Das war nicht der rechte Weg. Spott ist nicht der Genius, der den Schleier der Wahrheit lüftet, und das Verletzen der Gemüther scheucht sie von ihrem Erkennen zurück. Da betrat, ergriffen von dieser Wahrnehmung, eine neue Bahn der Würtemberger Dr. Strauß, aus Ludwigsburg, um einzig mit den Waffen der durch die Reformation der Welt wieder vindicirten freien Forschung und Wissenschaft eine Lösung der Aufgabe zu versuchen und die Nothwendigkeit der Errichtung eines Neubaues darzuthun. Sein „Leben Jesu" erschien im Frühling 1835, und obwohl für jeden neuen Sehenden nothwendig aus der Reformation hervorgehoben, welche die, den Schatz des Glaubens und seine Silbenbücher sorgsam und in alt angewohnter Stätigkeit und Hierarchie hütende Kirche abgethan und die freie eigene Forschung an ihre Stelle gesetzt, obwohl nur dem Gelehrten wahrhaft zugänglich, warf es einen Brand in die deutsche Welt, der auch der Schweiz verhängnißvoll werden sollte, und den auch Freisinnige für gefährdend hielten, in Dingen, an die, seien sie wie sie wollen, der äußere Kirchenbau einer ganzen Zeit sich anlehnt.

Im Mai 1836 wurde dem Erziehungsrathe in Zürich
r. Strauß als Profeſſor der Theologie (Dogmatik)
orgeſchlagen; allein der Erziehungsrath beſchloß mit 7
Stimmen, eine Einladung an einen gewiſſen Dr. Haſe
u erlaſſen.

Zur Vergleichung, wie der ſchweizeriſche Conſtitutio-
nelle damals und dann ſpäter, bei der erfolgten Beru-
fung des Dr. Strauß, der Oeſtliche Beobachter, ſein Nach-
folger, ſich äußerte, geben wir hier einen Auszug aus einem
größern Artikel des Conſtitutionellen in Nr. 45 vom
Jahre 1836, der die erbärmliche Heuchelei dieſer Partei
in das gehörige Licht ſetzt, und fügen nur noch bei, daß
damals Pfarrer Hirzel von Pfäffikon Mitredacteur des
Conſtitutionellen war. In jenem Artikel hieß es u. A.:
„Ich zweifle ſehr, daß ein anſehnliches Mitglied der Behörde
(des Erziehungsrathes) das Leben Jeſu von Haſe gele-
ſen, worüber die Röhr'ſche Prediger-Bibliothek 1845,
Seite 962, das ſattſam begründete, triftige Urtheil fällt:
„„Die myſtiſch-rationaliſirende Richtung des Verfaſſers ver-
dirbt Alles, was ſie berührt.““ Wenn es um ſein Leben
Jeſu ſo ſteht, ſo wird auch ſeine Kirchengeſchichte und
Dogmatik von dem gleichen Sauerteige verdorben ſein.
Der Himmel bewahre unſere Studenten, daß ſie keinen
Hermaphroditen (Zwitter) von Lehrer bekommen! Welch'
ein Contraſt, der, man möchte ſagen, zweifelige (Jak.
I, 8), ſich ſelbſt, obgleich indirect und mit Winkelzügen,
einmal über das andere widerſprechende, verſteckte Haſe,
ſo klug, daß er Niemanden aus ihm klug werden läßt,
und Strauß, der, wie Dr. Neander ihn belobt, „„mit
Offenheit und Ehrlichkeit unverholen ausſpricht, was An-
dere bei denſelben Prinzipien aus Rückſichten auszuſprechen
ſich ſcheuen.““ Ein ſolcher Mann, der die altſchweizeriſche
Tugend in ſeiner Bruſt hegt, geziemt unſerer Jugend zum

Lehrer. – — Wir kennen aber noch andere Veteranen d
Theologie, z. B. den Dr. Paulus, der freilich zu kein
Partei zählt, und, was seltener als selten, so wenig e
nt, daß er, obschon Strauß ihn gar nicht geschonet, ja se
Lorbeeren unbarmherzig zerzauset hat, den jungen Me
dennoch besonderer Achtung würdigt, vertheidigt, empfi
So viel vermag die über Eigensucht und Leidenschaft e
habene Liebe der Wahrheit, wenn gewiß am meisten d
ungefärbte Glaube, das ächte Christenthum, die ihres N
mens würdige Humanität besteht. Auch der Aeltere d
schwer-ertichen Theologen (Dr. Schultheß) ist gleicher G
sinnung und wird nächster Tage seine Ansicht vernehm
lassen, zum Zeugniß, wie unbefangen er von Seite d
Person einzig die Sache beherziget. Wenn nun bejah
jahrte Männer so denken, nicht so sehr darum bekümm
wie die Kirche jetzt, während ihres Lebens, oder vielm
Ablebens, als wie sie in Zukunft beschaffen sei, so w
den, ob Gott will, auch unsere Studenten aus dem
bendigen Vortrage des Mannes Viles und Köstliches g
winnen, dessen Vertreibung aus Tübingen die dort
Studenten schmerzlich empfunden und den Ursachern m
allem Rechte verübelt haben: zumal Strauß mit ver
licher Wissenschaftlichkeit ein treffliches Lehrtalent verb
– – Zaghafte Seelen ängstigen sich mit der Vorst
wenn Strauß Professor in Zürich, so würden gleich
der Theologie befliffenen Glarner, Appenzeller, St. Gal
Aargauer weglaufen. Als ob nicht mehrere andere Pr
fessoren und Privatdocenten da wären, eines andern S
stems, die, mit vervielfachter Potenz und zusammenge
Kraft, das Gegengewicht halten würden, und so die St
denten, was leider anderswo fehlt, den Anlaß bekäm
Alles zu prüfen und je das Gute sich zu eigen zu mach
bewahrt zu bleiben von der Einseitigkeit, die gerade

unſern Zeiten einen Geiſtlichen verächtlich, ja zum Gespötte macht. Wahrlich, es iſt nichts Anderes, als ein paniſcher Schrecken, je größer, deſto nichtiger und beſchämender für Diejenigen, welche darüber ihre Muth- und Kopfloſigkeit zeigen. Wir erinnern uns, daß eben vor zwanzig Jahren der damalige Engel der Zürcherſchen Kirche (Antiſtes Geßner) dem Volke einen ſolchen Schrecken einzujagen verſuchte, um den Behörden durch das Volksgeſchrei bei der Wahl eines Profeſſors der Theologie zu hemmen, daß nicht ein ihm mißfälliger Mann (Chorherr Schultheß) Profeſſor der Theologie werde. Nicht in Zeitungen, aber, was mehr iſt, auf der Kirchenkanzel, drei Sonntage nach einander, predigte er ſogar Knechten und Mägden auffallend gegen den Gefährlichen, der im nächſtverigen Jahre ſich erfrecht hatte, das Unchriſtliche und Ungeſunde der im Canton Zürich zu graſſiren beginnenden Basler-Traktätchen zu analyſiren und Wildenſpucher-Gräuel zu wittern. Und was geſchah? Der zur Wahl vereinigte Kirchen- und Erziehungsrath ernannte den dreimal Anathematiſirten einhellig. Es kam kein Anderer neben dieſem in die Wahl. Die Häupter der Republik, der verewigte v. Reinhard und der noch lebende v. Wyß, Regierungsrath v. Meier, waren zu aufgeklärt und zu mannhaft, um durch ſolche Demonſtration ſich einſchüchtern zu laſſen, und alles Volk blieb ruhig. — — Allein, hat nicht Dr. Strauß ſelbſt erklärt, ſeine Anſicht vertrage ſich nicht mit dem gegenwärtigen Zuſtande der Kirche, der Staatskirche, den Einſichten des Volkes und der Stellung der Geiſtlichen. O, hätte das Chorherrenſtift des Großmünſters in Zürich vor 300 Jahren den Huldreich Zwingli verhört, ob ſeine Anſicht mit dem gegenwärtigen Zuſtande der Kirche ſich vertrage, er hätte das rund heraus verneinen müſſen; allein eben eines Mannes begehrte

weislich, der die Kirche in einen andern Zustand versetze und die Geistlichen in die ihrem Berufe, den Laien und dem Staate angemessene Stellung bringe. Geschieht nicht eben jetzt alles Mögliche, um bessere, bessere Gesinnungen dem Volke zu verschaffen? und sollte nicht die Bildung der Geistlichen mit der des Volkes gleichmäßig wenigstens vorwärts gehen? Dem aufwachsenden Geschlechte des Volkes aber und des Volkes wird der Zustand der Kirche sich anpassen müssen, nicht umgekehrt. Wahrlich, wahrlich es kommt die Stunde, ja sie ist vorhanden, wo die Christen unsers Landes von den Fabeln ab sich zu der Wahrheit wenden werden, nachdem jene Weissagung des Apostels (Thim. II, 4; III, 1) überflüssig viele Jahrhunderte lang erfüllt worden ist. Das wird man von der Mitte dieses Jahrhunderts erleben, wenn die Secundarschulen auch nur zur Hälfte ihre Aufgabe erfüllen. Auch zu Zwingli's Zeiten gab es Verächter der Kirche in ihrem damaligen Zustande, Spötter der Geistlichkeit. Aber gerade diese wurden die eifrigsten Liebhaber des Evangeliums, so bald sie dasselbe zeitgemäß vortragen hörten. Und so konnte Dr. Strauß der Mann seyn, der heut zu Tage die mit der Kirche zerfallenen, zwar nicht in ihrem gegenwärtigen Zustande, aber in einem, der heutigen Kultur angemessenen, nach den Zeichen der Zeiten einzurichteten, zu versöhnen geeignet wäre.

So viel, um zu zeigen, daß eben so schöne Hoffnungen, als ängstliche Gedanken, in der allseitig besprochenen Sache Raum finden; und hierin wenigstens ist man einig, daß der gegenwärtige Zustand der Kirche und die jetzige Stellung der Geistlichen unmöglich so bleiben könne, wie sie zur Stunde ist. Kein Freund der Kirche und der Geistlichkeit wird es wünschen, und wer nicht stockblind ist, dem leuchtet es ein, daß die Einrich-

und Begriffe des Volkes in einem Umſchwunge begriffen ſeien, dem die Kirche bei Fortdauer ihres gegenwärtigen Zuſtandes, die Geiſtlichkeit, wenn ſie noch ein Menſchenalter bliebe, wie im laufenden Jahre, nothwendig unterliegen müßte." — — Nachdem noch die neue Kirchenzeitung aufgefordert wird, getreu aus dem Leben Jeſu von Strauß irgend einen Abſchnitt, z. B. Jeſum vor dem Judenrath und vor dem Landvogte Pilatus, vorzulegen und die Straußiſchen Irrthümer zu zeigen, ſchließt der Artikel folgendermaßen: „Es iſt, wie Männer bezeugen, die leſen können, und das Straußiſche Werk mit ſcharfem Auge und tiefem Nachdenken geleſen haben, es iſt unwahr, daß Strauß in Sachen des Glaubens ein Nachbeter Hegel's ſei. Er iſt namentlich kein Vergötterer der Natur und ſo wenig Pantheiſt als Polytheiſt. Seine Tugenden ſind unläugbar, die Anſchuldigungen hingegen ſehr problematiſch, wo nicht Unverſtand, Mißverſtand, ja Bosheit verrathend."

So, Volk des Cantons Zürich, äußerten ſich Diejenigen im Jahre 1836, welche drei Jahre ſpäter die wirkliche Berufung dieſes ausgezeichneten Mannes an die Hochſchule in Zürch, zum Umſturz der beſtehenden Ordnung der Dinge, frevelhaft mißbrauchten.

XIV.

Der Conseil-Handel und die Volksversammlung in Wiedikon. Protestation gegen die Verwaltung des Stiftsvermögens. Gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes im Jahr 1836. Fortsetzung des Kulturgeschichtlichen.

Wir haben des abenteuerlichen Zuges von polnischen Flüchtlingen und Mißleuten, 1834, nach Savoien gedacht. Bald darauf folgte die Entfernung der eingedrungenen Polen und der theilnehmenden Ausländer. Aber einzelne bestehende gaben die Idee allgemeiner Verbrüderung nicht auf. Schon am 15. April 1834 geschah, auf Anregung des Genueser Advokaten Joseph Mazzini, ein engerer Verbrüderungsact durch Abgeordnete der polnischen, italienischen und deutschen Flüchtlings-Vereine zu Bern, genannt „das junge Europa", wie die Sektionen, „das junge Italien, das junge Deutschland, das junge Polen"; später suchte man auch ein „junges Frankreich" und eine junge Schweiz beizufügen. Dabei fehlte nicht Geheimthuerei und Verbindung, selbst von Tod bei Verrath. Die schweizerischen Schutzvereine nahmen keinerlei Theil daran: sie hatten sich, wie schon bemerkt, in den Versammlungen zu Zofingen und im Kräuel bei Zürich (nach dem Freischießen) als Nationalvereine constituirt, mit dem Zwecke, neben der Erhaltung der Grundsätze der Wiedergeburt in den Cantonen vorzüglich die Erzielung eines nationalen Bundes ins Auge zu fassen. Namentlich eiferten die deutschen Mitglieder (Niederer, der erste Veranlasser der Idee, Kasthofer, Trorler, Ludw. und Wilh. Snell, Bornhauser,

Pfyffer) gegen jede geheime Tendenz; und als ſie an der helvetiſchen Geſellſchaft in Schinznach am 5. Mai 1835 förmliche Statuten annahm, hatte keiner der Leitenden den mindeſten Gedanken an ein anderes Wirken, als das offene in und mit dem Schweizervolke, und im Sinne der Bewegung ſeit 1830, während Einzelne der franzöſiſchen Schweiz mit jenen Vereinen in Verbindung traten und am 31. Mai in Grenchen eine Zeitung „La jeune Suisse“ (die junge Schweiz) beſchloſſen, die im Sinne jener Verbrüderung arbeiten ſollte. Die begeiſterten Leiter ſuchten namentlich auf Frankreich und Deutſchland zu wirken, und zogen, letzteres betreffend, die wandernden Handwerker an ſich, deren Köpfe mit Freiheit und Gleichheit erhitzt wurden. Um jene Zeit war Frankreich namentlich ein fortbrennender politiſcher Vulkan. Es hielten dort Viele dafür, die Regierung habe die Grundſätze der Wiedergeburt Frankreichs 1830, welcher ſie ihre Erhebung verdanke, vergeſſen, und ſei in die Reihe der abſolut Monarchiſchen getreten. Die Preſſe ſchwang ihre Geiſel unaufhörlich. Die Miniſterien änderten, wie Wetter und Wind, und endlich löste ein Verſuch gegen das Leben des Königs Ludwig Philipp den andern ab. Dennoch geſchah gerade hier eine Beſprechung von gemeinſamen ernſten Schritten gegen die Schweiz, und zwar in ihrem Schooße ſelbſt, gegen dieſe, als einen Herd von Revolutionsköpfen, mißtrauiſch gemacht, zu einem Verſuche, die Gaſtlichkeit und Ehrenhaftigkeit dieſes Ländchens zu mißbrauchen und ſeine Ruhe mit vornehmer Wegwerfung zu ſtören, obwohl ſein König in der Revolution in ihm die gleiche Gaſtlichkeit und Sicherheit gerne genoſſen. Ein Spion der Pariſer-Polizei, Auguſt Conſeil, erhielt am 1. Juni 1836, nach ſeiner Angabe, von einem Secretair des Miniſters des Innern den Auftrag, in die Schweiz zu reiſen, wo man eben

Seite Zürichs politische Flüchtlinge aufgreife und über die Grenzen schaffe, und sich, als auch Flüchtling und verflochten in die Mordversuche von Fieschi und Alibeau, in das Vertrauen Einiger einzuschleichen, um allfällige Entdeckungen über Pläne gegen Frankreichs Regierung zu machen. Man werde ihn bei der Gesandtschaft in Bern signalisiren und seine Festnahme fordern. Er erhielt einen Paß als Cheli Napoléon und eine Summe Geldes, wie er schon als Polizeiagent seinen festen Gehalt genoß. Er langte am 10. Juli in Bern an, wo er sich sogleich mit italienischen Flüchtlingen, laut Auftrag, einließ, und am 14ten sich unter dem wahren Namen August Conseil im Polizeibureau, als Flüchtling aus Ankona, angab. Der Aufenthalt wurde ihm verweigert. Er blieb aber dennoch in Bern, sammelte Notizen und sandte sie nach Paris. Am 18ten nun erschien von Montebello (dem Urheber des zweiten Juli in Bern) eine Note an den Vorort, welche als Antwort auf ein am 22. Juni an Frankreich gestelltes Begehren um Aufnahme Derjenigen, die man als Ruhestörer gegen die Monarchien wegweisen müsse, gebieterisch eine Schlußnahme der Tagsatzung über allgemeine Wegweisung befahl, und am 19ten ein zweites Schreiben, welches namentlich die Verhaftung und Ausweisung des Conseil, als theilnehmend am Fieschi-Handel, fordert (demander) *) und um Bericht ersuchte, ob man der [illegible]

*) Mit Recht bemerkte Dr. Keller, welcher in der Untersuchung über den Spion Conseil wesentlich zur Entlarvung des [illegible] mitgewirkt hatte: „So spricht ein Gebieter zu seinem Knechte, ein höherer Beamter zu seinem Untergebenen, ein Präfekt zu einem Maire oder zu einem Brigadier der Gensdarmerie. Wenn [illegible] Cantonsregierungen, das fühlt Jeder, sich eine solche Sprache [illegible] gefallen lassen, dann sind wir zu einem Unterthanenlande Frankreichs herab gesunken."

rung nachgekommen. Zugleich wurden der Regierung mehrere Personen, als politischer Intriguen schuldig, bezeichnet.

Auf einmal gewaltiger Spur-Eifer nach Revolutionairen. Es ist wahr, mancher Freisinnige urtheilte über das Regierungssystem in Bern nun ungünstig, indem er mit Schmerz sah, wie nun auch in Bern, welches in der Savier-Geschichte bei dem Notenandrang gegen Zürich so fest stand, das Schlotterregiment entschieden gesiegt hatte, und die kräftigere Minorität, Neuhaus an der Spitze, auch im Großen Rathe jetzt überstimmt war. Es empörte Manchen, den vornehm wegwerfenden Ton gerade von einem Beamten Frankreichs zu hören, dessen Polizei mitten in Paris die Attentate und Höllenmaschinen nicht merkte und nicht hinderte; die geschlafen hatte, als jüngst ein Corps Polen von seinem Boden aus mit Waffen in die ruhige Republik einfiel. Es preßte Manchem die Brust zusammen, seit 1835 die Rückschritte in vollem Marsche zu erblicken.

Die Eröffnungsrede der Tagsatzung in Bern, am 4. Juli, durch Tscharner, kam Jedem vor, wie ein völliges Umkehren Berns auf seiner Bahn, ein Aufgeben der nationalen Bundesreform durch den Verfassungsrath, und ein (sagt der Erzähler) „unbedingtes Schmiegen unter die Gebote der Kirchengewalt.“ Die französische Note vom 18ten drückte das Siegel auf Alles.

Jenen Tag hatte der Professor an der Berner Hochschule, Ludwig Snell von Küßnacht, Cantons Zürich, ein geprüfter und unerschütterlicher, aber derber Republikaner, einer der Gründer des Nationalvereines und Verfasser mehrerer anerkannt ausgezeichneter Schriften, in einem Briefe an Regierungsrath Escher in Zürich (Redaktor der Neuen Zürcher-Zeitung) Berns Rückschritte (wie er glaubte) scharf geschildert, um einen Artikel darüber

veranlassen. Am 19ten behandelte die Tagsatzung abermals Neuenburg und seine Medaille, wobei dessen Gesandter höhnte das liberale System der Schweiz geißelte, aber dagegen ernst gewaschen wurde. Der Gegenstand fiel in den Rath. Dann ließ der Präsident die Zuhörer sich entfernen, brachte die französische Note, welcher auch die Gesandten der andern Höfe beigetreten, zur Kenntniß. Die Gesandten von St. Gallen (Baumgartner) und Freiburg verlangten öffentliche Verhandlung. Unwillig ruft der Erstere aus: „Die Eidgenossenschaft wankt; bald steht sie auf Krakau'n Boden. Der bloße Name einer Republik wird uns entschädigen für muthwillig verscherzte Selbstständigkeit und Würde. Dahin führen die Zwietracht, die selbstsüchtige, örtliche, der politische Haß der Alten und ihrer Jünger, geistliche Wühlereien, radikale Thorheiten und das matt saft- und kraftlose Regieren so vieler Volksvorsteher" (Erz. S. 258). Zürich hatte ein Concordat beantragt, um von der Schweiz aus den eignen Boden zu säubern, und Manche meinten, es sei, Zürich zu leide, die übermüthige Note von der Schweiz aus provocirt worden. Die Sache ging an eine Commission. Am 22ten Abends (am Tage, als in Zürich, statt eines Aufsatzes, sein Bild fast ganz erschien) wurde auf Befehl der Regierung Professor Snell verhaftet und seine Papiere in Beschlag genommen. Die Verhaftung seines Bruders Wilhelm und Troxler's unterblieb.

Der am 31. Juli in Bollingen, Cant. Bern, zusammengetretene Nationalverein votirte u. A. eine Dankadresse an die Minorität des Großen Rathes vom 2. Juli, eine Hauptversammlung der bernischen Nationalvereine, Nachsuchung der Freilassung Dr. Ludwig Snell's, gegen Bürgschaftsleistung der Vereinsmitglieder u. s. w.

Wie sehr die Studenten in Bern dem achtungswür-

derung nachgekommen. Zugleich wurden der Regierung mehrere Perſonen, als politiſcher Intriguen ſchuldig, bezeichnet.

Auf einmal gewaltiger Spur-Eifer nach Revolutionairen. Es iſt wahr, mancher Freiſinnige urtheilte über das Regierungsſyſtem in Bern nun ungünſtig, indem er mit Schmerz ſah, wie nun auch in Bern, welches in der Savoier-Geſchichte bei dem Notenandrang gegen Zürich ſo feſt ſtand, das Schlotterregiment entſchieden geſiegt hatte, und die kräftigere Minorität, Neuhaus an der Spitze, auch im Großen Rathe jetzt überſtimmt war. Es empörte Manchen, den vornehm wegwerfenden Ton gerade von einem Beamten Frankreichs zu hören, deſſen Polizei mitten in Paris die Attentate und Höllenmaſchinen nicht merkte und nicht hinderte; die geſchlafen hatte, als jüngſt ein Corps Polen von ſeinem Boden aus mit Waffen in die ruhige Republik einfiel. Es preßte Manchem die Bruſt zuſammen, ſeit 1835 die Rückſchritte in vollem Marſche zu erblicken.

Die Eröffnungsrede der Tagſatzung in Bern, am 4. Juli, durch Tſcharner, kam Jedem vor, wie ein völliges Umkehren Berns auf ſeiner Bahn, ein Aufgeben der nationalen Bundesreform durch den Verfaſſungsrath, und ein (ſagt der Erzähler) „unbedingtes Schmiegen unter die Gebote der Kirchengewalt.“ Die franzöſiſche Note vom 18ten drückte das Siegel auf Alles.

Jenen Tag hatte der Profeſſor an der Berner Hochſchule, Ludwig Snell von Küßnacht, Cantons Zürich, ein geprüfter und unerſchütterlicher, aber derber Republikaner, einer der Gründer des Nationalvereines und Verfaſſer mehrerer anerkannt ausgezeichneter Schriften, in einem Briefe an Regierungsrath Eſcher in Zürich (Redaktor der Neuen Zürcher-Zeitung) Berns Rückſchritte (wie er glaubte) ſcharf geſchildert, um einen Artikel darüber —

Hochgeachtete Herren! Es zirkuliren über unsere Lehrer so schwere Anschuldigungen, daß sowohl Sie, als oberste vollziehende Behörde als auch wir, als durch die Folgen direkt Betheiligte, und ganz besonders das Bernervolk, welches die großen Summen für die hohe Unterrichtsanstalt im Canton zu bewilligen hat, im höchsten Grade interessirt sein müssen, bald zu erfahren, was an diesen Gerüchten Wahrheit ist und was Lüge und Verleumdung. Damit aber die Wahrheit rein und unverfälscht ans Tageslicht komme, so erwarten wir im Interesse unserer Mitbürger, im Interesse der Behörden, im Interesse von uns Unterzeichneten und ganz vorzüglich im Interesse unserer geliebten Lehrer, daß diese politische Untersuchung nach den Forderungen der beschwornen Verfassung §. 14, und besonders §. 15 durch die ordentlichen und competenten Gerichte unserer Republik geführt werde, damit Jedermann versichert sei, daß nicht unsere Lehrer unwürdiger Behandlung ausgesetzt werden.

Bern den 23. Juli 1836.

(Folgen die Unterschriften.

Der biederbe Snell wurde zwar bald wieder ohne Richterspruch freigelassen.

Die Tagsatzung, in diesen Tagen des Aergernisses zu Bern sitzend und leeres Stroh dreschend, erklärte sich mit 13½ Stimmen für Revision des Bundes, konnte sich jedoch auch jetzt für keinerlei Art und Weise derselben vereinigen.

Am 5ten Nachts erschien Montebello beim Präsidium meldend, seine Regierung begnüge sich nicht mit dem Nichteinmischungsgutachten der Flüchtlings-Commission, und verlange ausdrücklich unbedingtes Vollziehungsrecht für den Vertrag. Im Falle nicht entsprochen werde, sei eine Sperre für Personen und Sachen bereits angeordnet. Er erbot sich zu einer Conferenz mit der Commission, die jedoch am 6ten eine solche frisch ablehnte. „Man sieht", sagte Baumgartner, „daß die Zudringlichkeit keine Schranken mehr hat."

Das Volk der östlichen Schweiz, namentlich der gewerbtreibenden Cantone St. Gallen, Thurgau, Appenzell

Glarus, weil mehr im Verkehre mit andern, ist weit
samern Geistes, theilnehmender am Gange der politischen
ge, empfänglicher für Verbesserungen, gewandter, offe-
als andere. Als auf Anregung der St. Galler Ab-
lung des Nationalvereines (am 30. Juli), eine Anzahl
74 Männern eine Volksversammlung ausschrieb, er-
nen am 7. August zu Flawyl im Toggenburg 8—10,000
ger der genannten Cantone und auch aus Winter-
: die Abtheilungen mit bunten Fahnen, horchten sie
pannt der Auseinandersetzung des Spieles, das die Di-
matie nun, wie 1834, mit der Republik treibe, und
nten mit rauschendem Mehre zu einer Adresse an die
gsatzung, welche die geschehenen Eingriffe als eine tiefe
radwürdigung des Vaterlandes erklärte, die völkerrecht-
e Stellung der Schweiz verwahrt wissen wollte, gegen
unterthänige Nachgiebigkeit und das alte schweizerische
n verläugnende Benehmen des Vorortes", sowie das
gültige Zusehen der Mehrheit der Tagsatzung, ernste
ästung aussprach und Veröffentlichung aller Flücht-
gsakten erwartete. Ein zweites Aktenstück war ein Be
ß im Sinne des Hungerbühler'schen Bundesrevisions-
rages: „Die in Flawyl versammelten Eidgenossen, in
Ueberzeugung: 1) daß Erscheinungen, wie die in der
tigen Adresse bezeichneten, ihr Dasein einzig dem Um-
de verdanken, daß die Stände der Eidgenossenschaft
ht als Nation dastehen, daß die Bundesakte von 1815,
er fremdem Einflusse entstanden, dem ewigen und un-
äußerlichen Fundamente jeder Republik, dem heiligen
de von 1307 und 1315, sowie der Wiedergeburt von
30 zum Grunde liegenden Souverainetät des Volkes und
Rechtsgleichheit widerspricht, die jetzigen Bundesbehör-
, Vorort und Tagsatzung, die souveraine Nation durchaus
t repräsentiren, daher kraftlos sind in Zeit der Ge-

fahr, und nach dieser Bundesakte eine Cantonsregierung die Interessen des Vaterlandes gefährden und preisgeben kann; 2) daß die Nothwendigkeit der dringlichen Begründung eines nationalen Bundes, nach welchem das Schweizervolk wahrhaft souverain bleibt und die Behörden alle seine wahren Stellvertreter werden, jetzt mehr, als je, das Herz jedes wahren Eidgenossen durchdrungen, und bereits die Mehrheit der Nation in ihren großen Räthen diese Idee ausgesprochen hat; 3) daß diese Verfassung Wille und Werk der Nation sein muß, die ihr Reconstituirungsrecht nicht vergeben kann, noch wird, — verlangen, sobald ausgemacht ist, daß die Mehrheit der Bevölkerung der Schweiz sich dafür ausgesprochen hat, die nationale Reconstituirung der Schweiz durch einen, nach der Volkszahl gewählten Verfassungsrath." — Ein Drittes war ein Aufruf der Volksversammlung an das Schweizervolk, der die zwei Aktenstücke veröffentlichte und zu Mitwirkung zu wecken suchte. Die Theilnahme und Wärme der Menge mußte selbst von den Gegnern anerkannt werden.

Die heimkehrenden Winterthurer beschlossen schon am 9. August, im Zürcherischen Aehnliches zu veranstalten. Statt dieß aber selbst zu thun, erschienen Abgeordnete am 10. August bei Bürgermeister Heß, wo denn die Rückkehrenden sich der Sache bemächtigten, auf der Platte eine Versammlung hielten und folgende Einladung an das Volk erließen:

Eidgenossen!

Die Ereignisse der jüngsten Zeit mußten alle Vaterlandsfreunde tief erschüttern, und jeden redlich gesinnten Eidgenossen mußte es [illegible] endlich schmerzen, zu vernehmen, daß durch Versuche zu [illegible] Einmischungen in unsere innern Angelegenheiten die Ehre [illegible] Selbstständigkeit unsers Vaterlandes gefährdet werde. In [illegible] Zeiten thut es Noth, daß das Volk seine Stimme ernst und [illegible]

[illegible] und seine Gesinnungen ausspreche. Daher hat eine Anzahl [illegible]landsliebender Männer beschlossen, eine Versammlung von Eid[illegible]nossen auf Sonntag den 21. August, Nachmittags 1 Uhr, auszu[illegible]ben und den Platz bei Zürich, wo 1834 das eidgenössische Schützen[illegible] Statt hatte, zum Versammlungsorte zu bestimmen.

Eidgenossen! besonders Ihr, Bewohner des Cantons Zürich, welche [illegible]sche Ansicht Ihr auch habt, die Ihr aber bereit seid, unter allen [illegible]ständen die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu erhal[illegible], kommt! — noch ist die drohende Gefahr nicht vorüber — und [illegible] durch Euere Gegenwart, daß Muth und Vaterlandsliebe auch [illegible], wie immer, die Brust des Schweizers beseelt.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Tonangeber und Leiter der Versammlung wollten [illegible] in Flaweil besprochenen eidgenössischen Bundesangelegen[illegible] nicht zur Sprache gebracht wissen, daher sie folgendes [illegible]gramm erließen, aus welchem namentlich hervorgeht, [illegible] man zuerst wissen wollte, wer spreche und was vor[illegible]cht werden wolle. Gegenstände, die ihrer Meinung [illegible] fremdartig waren, sollten verpönt sein. Das Pro[illegible]mm lautet, wie folgt:

Zu der am 21. August, nächsten Sonntag, veranstalteten Volks[illegible]mmlung sind nachstehende Anordnungen getroffen worden, die [illegible] zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden, damit diese Ver[illegible]mlung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes der Verhandlung [illegible] der Würde des Volkes angemessen Statt finde.

1) Das Comite wünscht, daß, so viel möglich, alle Personen, welche [illegible] Versammlung beiwohnen wollen, sich gemeinds- oder gesellschafts[illegible] vereinigen, und unter ihren Fahnen, Bannern oder sonstigen [illegible] Zeichen auf dem Platze bei Wiedikon erscheinen.

2) Die Sängerchore und das Comite versammeln sich im Gasthofe [illegible] Blume in Außersihl, 12 Uhr Mittags. Zwei und zwanzig Ka[illegible]schüsse geben das Zeichen, wenn sich der Zug von dort aus in [illegible]wegung setzt, und ebenso viele Schüsse bezeichnen die Eröffnung [illegible] Verhandlung.

3) Die Sängerchore und die Instrumentalmusik erhalten ihren Platz

zunächst um die Rednerbühne, im Uebrigen ist der ganze Platz frei.

4) Die Eröffnung geschieht um 1 Uhr durch Geläute, worauf die Eröffnungsrede und die weitern Verhandlungen folgen.

5) Um die Ordnung zu erhalten, welche das Kennzeichen freien Volkes ist, werden die Redner, welche kurz und bündig im eidgenössischen Sinn, ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände von der Bühne zu sprechen wünschen, ihr dießfälliges Verlangen zur Kenntniß des Präsidenten des Comité's bringen.

6) Die Versammlung wird nach gefaßtem Beschlusse mit Ende beendigt. Der Klang der Musik und der Donner der Kanonen verkündigt: stark und freudig sei ein unabhängiges Volk, im Bewußtsein seines Rechtes und seiner Mäßigung, im Gefühl seines Werthes und seiner Eintracht.

Das Comité.

Regierungsrath Dr. Zehnder von Engstringen, Präsident.
" Ed. Sulzer von Winterthur.
Oberst und Regierungsrath Fierz von Kußnacht.
Ammann, Oberrichter, von Außersihl.
Studer, Cantonsrath, von Wipkingen.
Hs. Georg Nägeli, Cantonsrath, von Zürich.
Scherr, Seminardirector, von Oberwinterthur.
Dr. Rüegg, Altregierungsrath, von Bauma.
Zangger, Cantonsrath, von Unterstraß.

Unter dem Donner von 22 Kanonenschüssen und im Klang der Musik, versäßte sich den 21. August, Nachmittags um 1 Uhr, das Comité, die Sänger und die eingetroffenen Gemeinds- und Privatgesellschaften mit ihren Bannern, deren mehr als 30 waren, nach dem durch das Schützenfest geweihten Platze. Von der Tribüne, die hier für das Comité aufgestellt war, flatterte die eidgenössische Fahne und unter ihr 5 von den Vorvätern eroberte Banner. Aus der Brust von mehr als 800 Sängern ertönte das Lied: „Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammt“; nach dessen Beendigung Regierungsrath Dr. Zehnder die

erhebe und ſeine Geſinnungen ausſpreche. Daher hat eine Anzahl vaterlandsliebender Männer beſchloſſen, eine Verſammlung von Eidgenoſſen auf Sonntag den 21. Auguſt, Nachmittags 1 Uhr, auszuſchreiben und den Platz bei Zürich, wo 1834 das eidgenöſſiſche Schützenfeſt Statt hatte, zum Verſammlungsorte zu beſtimmen.

Eidgenoſſen! beſonders Ihr, Bewohner des Cantons Zürich, welche politiſche Anſicht Ihr auch habt, die Ihr aber bereit ſeid, unter allen Umſtänden die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu erhalten, kommt! — noch iſt die drohende Gefahr nicht vorüber — und beweiſet durch Euere Gegenwart, daß Muth und Vaterlandsliebe auch heute, wie immer; die Bruſt des Schweizers beſeelt.

(Folgen die Unterſchriften.)

Die Tonangeber und Leiter der Verſammlung wollten die in Flawell beſprochenen eidgenöſſiſchen Bundesangelegenheiten nicht zur Sprache gebracht wiſſen, daher ſie folgendes Programm erließen, aus welchem namentlich hervorgeht, daß man zuerſt wiſſen wollte, wer ſpreche und was vorgebracht werden wolle. Gegenſtände, die ihrer Meinung nach fremdartig waren, ſollten verpönt ſein. Das Programm lautet, wie folgt:

In der am 21. Auguſt, nächſten Sonntag, veranſtalteten Volksverſammlung ſind nachſtehende Anordnungen getroffen worden, die hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden, damit dieſe Verſammlung der hohen Wichtigkeit des Gegenſtandes der Verhandlung und der Würde des Volkes angemeſſen Statt finde.

1) Das Comite wünſcht, daß, ſo viel möglich, alle Perſonen, welche der Verſammlung beiwohnen wollen, ſich gemeinde- oder geſellſchaftsweiſe vereinigen, und unter ihren Fahnen, Pannern oder ſonſtigen äußern Zeichen auf dem Platze bei Wiedikon erſcheinen.

2) Die Sängerchöre und das Comite verſammeln ſich im Gaſthofe zur Blume in Außerſihl, 12 Uhr Mittags. Zwei und zwanzig Kanonenſchüſſe geben das Zeichen, wenn ſich der Zug von dort aus in Bewegung ſetzt, und ebenſo viele Schüſſe bezeichnen die Eröffnung der Verhandlung.

3) Die Sängerchöre und die Inſtrumentalmuſik erhalten ihren

zunächst um die Rednerbühne, im Uebrigen ist der ganze Raum frei.

4) Die Eröffnung geschieht um 1 Uhr durch Gesang, worauf die Eröffnungsrede und die weitern Verhandlungen folgen.

5) Um die Ordnung zu erhalten, welche das Kennzeichen eines freien Volkes ist, werden die Redner, welche kurz und bündig im eidgenössischen Sinn, ohne Beimischung fremdartiger Gegenstände von der Bühne zu sprechen wünschen, ihr diesfälliges Verlangen zur Kenntniß des Präsidenten des Comite's bringen.

6) Die Versammlung wird nach gesamtem Beschlusse mit Gesang beendigt. Der Klang der Musik und der Donner der Kanonen verkündigt: stark und freudig sei ein unabhängiges Volk, im Bewußtsein seines Rechtes und seiner Mäßigung, im Gefühl seines Muthes und seiner Eintracht.

Das Comite.

Regierungsrath Dr. Zehnder von Engstringen, Präsident.
" Ed. Sulzer von Winterthur.
Oberst und Regierungsrath Fierz von Küßnacht.
Ammann, Oberrichter, von Außersihl.
Studer, Cantonsrath, von Wipkingen.
Hs. Georg Nägeli, Cantonsrath, von Zürich.
Scherr, Seminardirector, von Oberwinterthur.
Dr. Rüegg, Altregierungsrath, von Bauma.
Zangger, Cantonsrath, von Unterstraß.

Unter dem Donner von 22 Kanonenschüssen und dem Klang der Musik, verfügte sich den 21. August, Nachmittags um 1 Uhr, das Comite, die Sänger und die eingetroffenen Gemeinds- und Privatgesellschaften mit ihren Pannern, deren mehr als 30 waren, nach dem durch das Schützenfest geweihten Platze. Von der Tribüne, die hier für das Comite aufgestellt war, flatterte die eidgenössische Fahne und unter ihr 5 von den Vorvätern eroberte Panner. Aus der Brust von mehr als 800 Sängern ertönte das Lied: „Wir fühlen uns zu jedem Thun entflammt“; nach dessen Beendigung Regierungsrath Dr. Zehnder die

[illegible] und rumoren, wie summende Bienen. Und wir Schweizer sollen jedem Fürsten Garantie geben gegen solche lästige Mahnstimmen, während sie selbst die wahre Garantie im Innern versäumen? Und wir sollen Schuld sein, wenn die Vögel, die sie uns schicken, bei uns Kuckuck rufen und ihre Wölfe bei uns eben nicht singen, wie Kanarienvögel? Wer sendet uns solche Gäste, als das ewig unruhige, uns gefährdende Ausland? Und kommen nicht auch von ihm Soldnerzüge in unser Land? Die Jesuiten, mit ihrem Muttergottesblech und andere schwarze Vögel?

Ich wiederhole aber: benutzen wir diese Schmach und danken wir Gott dafür. Sie kann uns, wie die Kinderblattern, gesund machen, und ist eine Note des Königs der Könige. Es lebte einst im Gebirge ein Vater, der bei'm Tode 1307 etwa 22 Kinder zurück ließ. Einige waren noch klein, in der Wiege, ja noch ungeboren. Sein Testament vermachte Jedem eine Hütte, ein Gütchen und ein Gärtchen und allen zusammen, unvertheilt, ein herrliches Gut, genannt Schweizergut. Oben Höhen, bis in die weißen Gläschen; tiefer dunkelgrüne, kühle [illegible]; ganz unten silberhelle See'n, von großen, frischen Strömen [illegible], und um die See'n wallende Kornfelder und frohe Rebhügel; [illegible] man sieht, just wie in Eurem schönen Zürichgebiete, und drüber [illegible] die Sonne von Ost nach West. Die ältern Söhne wandelte [illegible] an; sie unterschlugen das Testament von 1307, sandten die [illegible] da und dort an die Kost und in die Lehre, und wie diese heim [illegible], mußten sie Knechtsdienste thun und die Brüder „gnädige Herren und Obere" und Landvogte heißen. Sie hörten wohl allerlei, wie sie eigentlich Kinder des Hauses seien; aber ihnen half Niemand, und [illegible] sie sich, so büßten sie hinter Schloß und Riegel. Wenn sie dann das Vieh ihrer Herren tränkten und ihnen durch die Seele [illegible]: „Die Thiere da waren unsers Vaters selig und sind eigentlich [illegible]", und dann ihre graue Knechtsjacke ansahen, dann stürzten Thränen aus ihren Augen. Nicht wahr, Ihr Züricholeter vom Lande, Ihr wisset, was das heißt, „gnädige Herren und Obern."

Endlich 1798 sandte der liebe Gott seine Strafengel, und die zerbrachen die Ketten und nahmen das Testament aus der Lade, und Freiheit und Gleichheit schlug in allen Herzen. Der graue Bodmer von Stäfa, über dessen Haupt schon das Henkerschwert geblitzt hatte,

schneiden, jener französische Herr, die Luft von u[illegible] Alpen, von unsern Weinbergen dort; allein dieses französischer Wind, mag dieser Herr die Windbeuteleien sich behalten." Regierungsrath Fierz machte das Volk [illegible] auf aufmerksam, daß nur dann den Anmaßungen [illegible] Auslandes mit Kraft entgegen getreten werden könne, [illegible] man Opfer für das Wehrwesen bringe. Die Zeit sei [illegible] über, wo nur die Kraft des Armes den Kampf entschie[illegible] jetzt gelte die Kriegstaktik, ohne welche der Muth, [illegible] Kraft nur geringen Erfolg haben werden. Nach Sc[illegible] sprach noch Dr. Nägeli.

Dr. Henne aus St. Gallen drückte den Wunsch [illegible] daß er sich dem Comite anschließen und als Redner [illegible] treten dürfe. Begreiflich konnte dieß nicht gehindert werd[illegible] Die Unruhe der Führer war aber sichtbarlich. Die R[illegible] war nun nach Dr. Nägeli an Henne gekommen. Er [illegible] so recht klar, daß er den Zürchern in der Volksrednerk[illegible] weit überlegen sei. Da seine Rede äußerst interessant [illegible] so wollen wir einige Stellen daraus hervor heben.

„Ueber jene Flüchtlinge, die ihre Zuflucht mißbrauchten [illegible] alle einstimmig. Aber, Freunde, woher kommen uns die [illegible] erst die Griechen, dann Polen, Deutsche, Italiener, — [illegible] Schweizer sind ein ruhig Volk, das nichts will, als in [illegible] Hause Meister sein und bleiben. Unsertwegen mag das Ausland [illegible] Wesen ebenso ungestört treiben. Aber dieses Ausland da [illegible] uns herum ist nicht so ruhig; in seinem Hauswesen ist [illegible] Da flohen zur Zeit der französischen Revolution die [illegible] Aristokraten, jetzt die Republikaner; da flohen aus Italien und [illegible] und Politisch Verfolgte — und alle [illegible] [illegible] die 1813 den Völkern, als sie gegen Napoleon [illegible] [illegible] nicht mehr bändigen und haben [illegible]

Höfe und rumoren, wie ſummende Bienen. Und wir Schweizer ſollen jedem Fürſten Garantie geben gegen ſolche läſtige Mahnſtimmen, während ſie ſelbſt die wahre Garantie im Innern verſtummen? Und wir ſollen Schuld ſein, wenn die Vögel, die ſie uns ſchicken, bei uns Kuckuck rufen und ihre Wölfe bei uns eben nicht ſingen, wie Amerikawögel? Wer ſendet uns ſolche Gäſte, als das ewig unruhige, uns gefährdende Ausland? Und kommen nicht auch von ihm Söldnerlige in unſer Land? Die Jeſuiten, mit ihrem Muttergottesliedlein und andere ſchwarze Vögel?

Ich wiederhole aber: benutzen wir dieſe Schmach und danken wir Gott dafür. Sie kann uns, wie die Kinderblattern, geſund machen, und iſt eine Note des Königs der Könige. Es lebte einſt im Gebirge ein Vater, der bei'm Tode 1307 etwa 22 Kinder zurück ließ. Einige waren noch klein, in der Wiege, ja noch ungeboren. Sein Teſtament vermachte Jedem eine Hütte, ein Gütchen und ein Gärtchen und allen zuſammen, unvertheilt, ein herrliches Gut, genannt Schweizergut. Oben Höhen, bis in die weißen Gletſcher; tiefer dunkelgrüne, kühle Wälder; ganz unten ſilberhelle See'n, von großen, friſchen Strömen gebildet, und um die See'n wallende Kornfelder und frohe Rebhügel; ſo weit man ſieht, juſt wie in Euerm ſchönen Zürichgebiete, und drüber ging die Sonne von Oſt nach Weſt. Die ältern Söhne wandelte der Geiz an; ſie unterſchlugen das Teſtament von 1307, ſandten die Kleinen da und dort an die Koſt und in die Lehre, und wie dieſe heim kamen, mußten ſie Knechtsdienſte thun und die Brüder „gnädige Herren und Obere" und Landvögte heißen. Sie hörten wohl allerlei, wie ſie eigentlich Kinder des Hauſes ſeien; aber ihnen half Niemand, und widerſetzten ſie ſich, ſo büßten ſie hinter Schloß und Riegel. Wenn ſie dann das Vieh ihrer Herren tränkten und ihnen durch die Seele fuhr: „Die Thiere da waren unſers Vaters ſelig und ſind eigentlich unſer", und dann ihre graue Knechtsjacke anſahen, dann ſtürzten Thränen aus ihren Augen. Nicht wahr, Ihr Zürichbieter vom Lande, Ihr wiſſet, was das heißt, „gnädige Herren und Obern."

Endlich 1798 ſandte der liebe Gott ſeine Strafengel, und die zubrachen die Ketten und nahmen das Teſtament aus der Lade, und Freiheit und Gleichheit ſchlug in allen Herzen. Der graue Bohmer von Stäfa, über deſſen Haupt ſchon das Henkerſchwert gehängt

eröffnete den ersten helvetischen Senat im Aargau. Aber die ältern Brüder, sowohl die in modischen Röcken und in Stadthäusern, als die in Hirtenhemden, verbanden sich, als die Strafenziel weg waren, mit schlauen Advokaten des Auslandes, die 1814 das Testament wieder abseits schafften und 1815 ein falsches fabrizirten, worin wohl die einzelnen Gütchen erwähnt sind, vom großen Hofe aber keine Spur steht. Erst 1830 erhoben sich einige der Brüder, zu denen einige einzelne der ältern stunden, und verlangten Herausgabe des Testamentes. Es ist noch immer vorenthalten, und den Schweizer, dem sein Vaterland von der Wiege an lieb ist, ergreift tiefe Wehmuth. Der theure Name gebührt ihm nicht, denn Schweizer würde man nur durch Erkaufung von 22 oder 25 Bürgerrechtsbriefen. Horet Ihr's, von Euch Allen ist kein Einziger ein Schweizer!

Der Mensch wird nur Mensch und freies Wesen, wenn er einen Willen hat und ihn äußern darf und kann. Freiheit, Republik besteht bloß, wo der Wille Aller Gesetz ist. Wo ist nun der Wille der Schweizernation? Auf der Tagsatzung sind nur die Willen von 22 Orten, nicht der des Volkes. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Schaffhausen, mit etwa 204,000 Bewohnern, geben 7 Stimmen ab, und Zürich, mit 231,000, bloß eine Stimme! Oder da 12 Stimmen eine Mehrheit bilden und Beschlüsse machen, so können bei uns die zwölf kleinen Orte mit 484,000 Menschen den zehn größern, mit 1,575,000, Gesetze geben und über Krieg und Frieden, Fortschritt oder Rückschritt entscheiden. Welch' eine Republik, wo die Minderheit herrscht und die Mehrheit mit allem Blute der Väter und allen jetzigen Opfern nichts errungen hat, als an diese Kette des Unrechtes geschmiedet zu sein! Welch' Gefühl für die Völkerschaften der neuen Cantone, seit 1830 im Cantone souverain und im Bunde null und todt zu sein!

Verbrüderung der Schweizer allein, Rückkehr zum Rütlibunde, Erklärung als Nation kann uns retten. Sollen wir heute vom Platze gehen und nichts als montebellosirt haben, ein Ding, über das wir ohnehin alle einig sind und wozu es keiner Volksversammlung bedarf? Habet Ihr etwas gethan, wenn Ihr heute erklärt: weiter lasset Ihr es nicht treiben (es ist schon viel zu weit)? Ist damit was geschafft oder nicht vielmehr das Volk getäuscht, wenn es nicht an die große

nach völkerrechtlichen Grundsätzen verlangt werden mag, so lange
dürfen wir uns beruhigen. Wir Schweizer wollen nicht zugeben,
daß Fremdlinge die Gewährung des Asyls zur Störung der Ruhe
unserer Staaten mißbrauchen, wie wir es nicht dulden werden, daß
sie unsere eigene innere Ordnung gefährden. In diesem Sinne frei,
jeden fremden Einfluß, hatte schon früher der Große Rath des Can-
tons Zürich seine Gesandtschaft instruirt, und die Tagsatzung wollte,
den ausgesprochenen Grundsatz anerkennend, die Maßregeln festsetzen,
welche allem verderblichen Treiben unruhiger Flüchtlinge ein Ziel
setzen sollten. Doch wurde das aufrichtige und offenkundige Streben
nicht gewürdiget; fremde Macht mischt sich in die innern Angelegen-
heiten der Eidgenossenschaft und tritt ungestüm mit Forderungen auf,
welche mit der Ehre eines unabhängigen Volkes unverträglich sind.
Gerechte Entrüstung hierüber ergreift das Volk, und überall spricht
sich der Entschluß aus, solcher Anmaßung mit Kraft entgegen zu
treten.

Die Tagsatzung hat ihre Beschlüsse gefaßt. Wir erwarten, daß
die Behörden sie gerecht und selbstständig vollziehen; aber laut und
offen müssen wir auch die Ueberzeugung verkünden, daß hiemit er-
füllt sei, was Recht und Klugheit gebieten, und darüber hinaus nicht
ein Schritt weiter gethan werden dürfe. Jede weiter gehende For-
derung, jede Einmischung fremder Mächte in unsere politischen und
kirchlichen Angelegenheiten verletzt unsere staatsrechtliche Stellung,
vernichtet unsere Unabhängigkeit, bedroht unsere Wohlfahrt.

Stellvertreter des Volkes! laßt nicht solche Schmach über das
Vaterland kommen! Bauet auf den Muth und den Patriotismus
unserer Mitbürger! Wir sind entschlossen, für unser höchstes Gut,
die Freiheit, Alles zu wagen; wir vertrauen auf unser Recht und
auf den Gott unserer Väter!

Mit dem Ausdruck dieser Gesinnungen verbinden wir, Tit., die
Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Der Spott und Tadel, welcher zunächst von der liberalen
Partei besonders über die Lenker der Wiedikoner Volksver-
sammlung sich ergoß, trug auch viel zur Entfremdung bei,
die zwischen die Liberalen und das Volk kam; denn von da

während das Volk, unwissend, was das alles bedeute, da stand. Der Sprechende, der die Sache nicht für seine, sondern der Versammlung Sache hielt, äußerte kurz: ihm komme höchst befremdend vor, erst jetzt und auf diese Weise zu vernehmen, es dürfen andere Eidgenossen keine Anträge bringen. Das Volk nahm die genannten Worte mit einem Bravo auf. Henne trat zurück, um, wie er dem Volke selbst erklärte, die Eintracht nicht zu stören. Das Volk aber drang von allen Seiten auf die Verlesung; es erschienen sogar deutliche Anzeichen von größerer Unruhe, als das Comite einen Gesang einfallen ließ, während welchem St. Galler, Glarner, Winterthurer und andere Vereine mit ihren Fahnen abzogen. Die erbitterten Glarner, die in großer Zahl gekommen waren, rissen ihr Fähnlein von der Tribüne und entfernten sich unter lautem Murren. Die vom Comite vorgeschlagene Adresse an die Tagsatzung wurde angenommen; sie lautet, wie folgt:

Tit. Wenn die Ehre und die Wohlfahrt des Landes bedroht ist, dann darf ein freies Volk nicht unthätig den Ereignissen entgegen sehen; in solchen Zeiten muß es sich erheben und mit mächtiger Stimme seinen Führern zurufen: Stellvertreter der Nation! wahret die Ehre des Vaterlandes; wir sind bereit, Recht und Freiheit mit Gut und Blut zu vertheidigen. Ihnen, Tit., dieses zuzurufen, treten die Unterzeichneten ehrerbietig vor Sie hin, im Namen von mehr als Zwanzigtausenden, die heute ernst und entschlossen bei Zürich versammelt waren.

Die Vorgänge der jüngsten Zeit in dem diplomatischen Verkehr der Schweiz mit dem Auslande haben auf das Schweizervolk einen tiefen Eindruck gemacht; schwer ist unser Ehrgefühl verletzt; denn die Repräsentanten der Eidgenossenschaft, Männer, welche die höchsten Würden des Staates bekleiden, sind von Gesandten fremder Mächte nicht mit der Achtung behandelt worden, die eine Nation der andern schuldig ist.

So lange von der Diplomatie nur das gefordert wurde, was

[illegible] einige vierspännig fahren." Zugleich erhielt er Auf-
[illegible] an andern Orten namentlich bezeichnete Flüchtlinge
[illegible] beobachten, und das Versprechen fernerer Geldunter-
[illegible]. Zwei Italiener jedoch, in deren Umgang er sich
[illegible]lichen, machten in Rydau Anzeige bei der Behörde,
[illegible] der Spion wurde am 12ten, zum Schrecken Montebel-
[illegible], gefänglich nach Bern geführt, wo sein Untersuch an-
[illegible], bei welchem sich unzweifelhaft herausstellte, daß er Spion
[illegible], was er auch selbst bekannte. Treffend sagt über diese
[illegible]andaleuse Geschichte Dr. Keller:

„Wie groß war aber das Erstaunen, als durch die ganze Schweiz
[illegible] die Kunde verbreitete, der Conseil sei im Canton Bern verhaftet,
[illegible] er ergebe sich aus seinen Aeußerungen und Papieren, daß er von
[illegible]schen Behörden selbst absichtlich in die Schweiz gesandt worden
[illegible] um die Flüchtlinge als Spion und Provocateur zu versuchen;
[illegible] gebieterische Begehren seiner Expulsion sei nur darauf berech-
[illegible], dem Verdacht seiner Eigenschaft als Spion zu begegnen
[illegible] das Zutrauen der Flüchtlinge zu erwerben, und er habe
[illegible] Erlaß desselben bei der französischen Gesandtschaft in Bern, die
[illegible] ausgeschrieben hatte, wiederholte Audienzen gehabt und einen
[illegible] und Geld empfangen. Mit Freude vernahm man, daß die
[illegible]erung von Bern über diesen Fall eine genaue Untersuchung ein-
[illegible] habe. Der Bericht der Tagsatzungs-Commission, welcher
[illegible]zeitig in französischer Sprache in einer Auflage von 10,000
[illegible]emplaren zu Paris verbreitet worden ist, wird hier wörtlich dem
[illegible]zerischen und deutschen Publikum mitgetheilt, damit aus den
[illegible] möge geurtheilt werden, was von dieser, so viel Aufsehen er-
[illegible] Sache zu halten sei, und welche Mittel man sich gegen die
[illegible] erlaubt, indem man sie vor Europa denunzirt und in ihrer
[illegible] bedroht wegen Umtrieben, die ihren Ursprung größtentheils
[illegible] Staaten selbst haben, von welchen jene Drohungen aus-
[illegible]. Ohne Zweifel ist der Herzog von Montebello selbst das Opfer
[illegible] geheimen Polizei, welche seit Mephistopheles-Fouché denjenigen,
[illegible] sie zu dienen vergibt, schon so viel Tücke gespielt hat und

an hörte die Verbindung zwischen den Führern und dem Volke fast ganz auf, und die politischen Vereine, von denen sich viele Höherstehende zurückzogen, zerfielen in völlige Bedeutungslosigkeit.

Am gleichen 21sten waren über 10,000 Männer verschiedener Cantone in Reiden, Canton Luzern, versammelt, die sich im Sinne von Flaweil erklärten und Monnards Abberufung verlangten. Eine kleinere Versammlung des Berner Nationalvereines zu Münsingen sprach sich, da ihre Regierung betheiligt und Bern Vorort war, schonender aus.

Wir können den Lesern unserer Geschichte das Ende der Montebello Geschichte nicht vorenthalten, und wollen daher ihr weiter Raum geben.

In Bern hatte der Besuch des französischen Botschafters vom [illegible] August [illegible] genacht [illegible] Commissär [illegible] Kundschaft [illegible]

deren einige vierspännig fahren." Zugleich erhielt er Auftrag, an andern Orten namentlich bezeichnete Flüchtlinge zu beobachten, und das Versprechen fernerer Geldunterstützung. Zwei Italiener jedoch, in deren Umgang er sich eingeschlichen, machten in Rydau Anzeige bei der Behörde, und der Spion wurde am 12ten, zum Schrecken Montebello's, gefänglich nach Bern geführt, wo sein Untersuch anhob, bei welchem sich unzweifelhaft herausstellte, daß er Spion sei, was er auch selbst bekannte. Treffend sagt über diese scandaleuse Geschichte Dr. Keller:

„Wie groß war aber das Erstaunen, als durch die ganze Schweiz sich die Kunde verbreitete, der Conseil sei im Canton Bern verhaftet, und es ergebe sich aus seinen Aeußerungen und Papieren, daß er von französischen Behörden selbst absichtlich in die Schweiz gesandt worden sei, um die Flüchtlinge als Spion und Provocateur zu versuchen; eines so gebieterische Begehren seiner Expulsion sei nur darauf berechnet gewesen, dem Verdacht seiner Eigenschaft als Spion zu begegnen und ihm das Zutrauen der Flüchtlinge zu erwerben, und er habe den Erlaß desselben bei der französischen Gesandtschaft in Bern, die ihn ausgeschrieben hatte, wiederholte Audienzen gehabt und einen Paß und Geld empfangen. Mit Freude vernahm man, daß die Regierung von Bern über diesen Fall eine genaue Untersuchung eingeleitet habe. Der Bericht der Tagsatzungs-Commission, welcher gleichzeitig in französischer Sprache in einer Auflage von 10,000 Exemplaren zu Paris verbreitet worden ist, wird hier wörtlich dem schweizerischen und deutschen Publikum mitgetheilt, damit aus den Akten möge geurtheilt werden, was von dieser, so viel Aufsehen erregenden Sache zu halten sei, und welche Mittel man sich gegen die Schweiz erlaubt, indem man sie vor Europa denunzirt und in ihrer Existenz bedroht wegen Umtrieben, die ihren Ursprung größtentheils in denjenigen Staaten selbst haben, von welchen jene Drohungen ausgehen. Ohne Zweifel ist der Herzog von Montebello selbst das Opfer jener geheimen Polizei, welche seit Mephistopheles-Fouché denjenigen, welchen sie zu dienen vorgibt, schon so viel Tücke gespielt hat wie

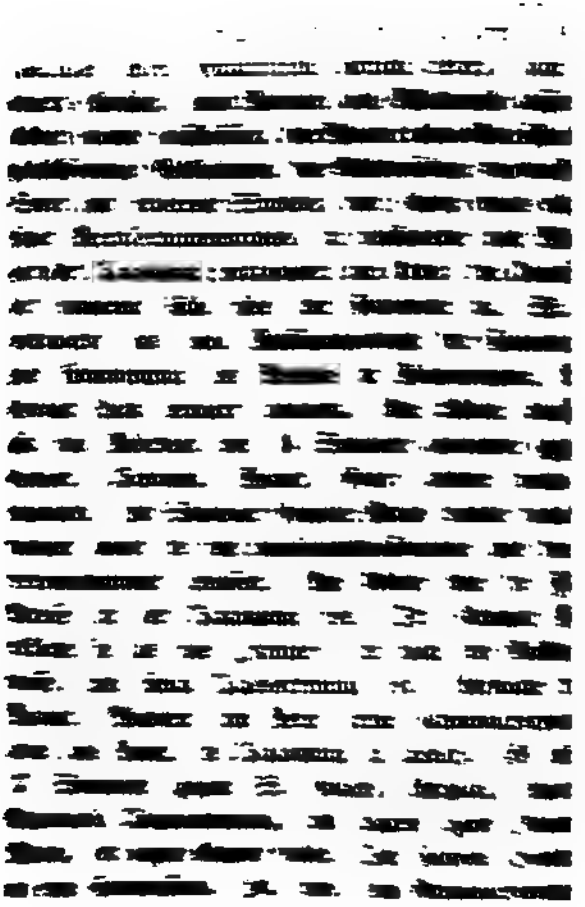

[illegible]che Partei hielt Versammlungen gegen die von Mün-
[illegible]ngen, meist aus Beamteten, und erließ eine Billigungs-
[illegible]dresse an Schultheiß Tscharner. Nachdem am 2. Sep-
[illegible]mber sich für Abweisung der Petitionen der Aargauischen
[illegible]ster nur 6 und 2/2 und der Nuntius-Note 9 2/2 Stim-
[illegible]en gefunden, schlug die Mehrheit der Conseil-Com-
[illegible]ission am 9ten vor, da die Paßverfälschung erwiesen vor-
[illegible]ge, der französischen Regierung den ganzen Befund
[illegible]mmt einer Akten-Abschrift zuzusenden. Aber es fanden
[illegible]ch bloß 10 Stimmen und Baselland dafür. Am 10ten
[illegible]chloß die Tagsatzung ihre Sitzung.

Nicht so nahm es aber das französische Ministerium,
[illegible]elchem nicht unbekannt war, was man bei der zersplit-
[illegible]rten Schweiz wagen dürfe und dem fortwährend von
[illegible]ausfriedenen aus diesem Lande Winke zugingen. Am
[illegible]ten erklärte Montebello in einer zweiten Note: „seit mehr
[illegible] 2 Jahren beunruhige das Benehmen der Flüchtlinge
[illegible] die Nachgiebigkeit mehrerer Cantone gegen sie die
[illegible]chbarten Mächte und habe sie veranlaßt, Maßregeln
[illegible] Vorsicht und Sicherheit zu verlangen. Frankreich habe sich
[illegible] alter Anhänglichkeit vermittelnd zwischen die Schweiz
[illegible] die Mächte gestellt. Die Tagsatzung habe Versprechun-
[illegible]en gegeben, Frankreich diese unter seine Garantie genom-
[illegible]en, um von der Republik Feindliches abzuhalten; wie
[illegible] denn seit sechs Jahren mit seinem Einflusse die Männer
[illegible] Schweiz unterstützt, welche eben so sehr Unabhängigkeit
[illegible]llen, als Anarchie und Factionen hassen. Die Ver-
[illegible]chungen seien jedoch unvollkommen gehalten worden;
[illegible] 22. Juni habe der Vorort selbst etwas Solideres ein-
[illegible]leiten begonnen und das Dasein der Flüchtlingsumtriebe
[illegible]mit zugestanden, so daß Frankreich durch Festsetzung des
[illegible]ren Grundsatzes des Asylrechtes der Aufforderung nur
[illegible]gegen kam. Seine Note jedoch (vom 18. Juli) sei von

der Tagsatzung auf bekannte Weise aufgenommen und durch eine Meinungs-Fraction commentirt worden, die in einigen Cantonen Alles an sich zu reißen begonnen und deren neuere Herrschaft die Gewalt verrückt zu haben schiene, eine unselige Herrschaft, die, wenn sie länger dauern sollte, zugleich sowohl die Politik und den Charakter, als auch die Sitten eines, durch seine Rechtlichkeit, Weisheit und Gefühl für seine wahre Würde bekannten Volkes verderben würde." — Der Tagsatzungsbeschluß vom 23. (10. und 11.) August sei dann erfolgt, obschon nicht so kräftig, als die königliche Regierung es gewünscht hätte; aber man habe befremdende Erwiederungen auf die Note des Gesandten einfließen lassen und Frankreichs Räthe bitter aufgelegt und gerade zurückgestoßen, seine Absichten entstellt, seine Worte verdreht. Frankreich habe darin eine schwere Beleidigung erkennen müssen, aber, um neuen Verwicklungen zuvorzukommen, seine Empfindlichkeit unterdrückt. Die Regierung habe die Ueberzeugung gefaßt, „daß er an diesem Tage an die eidgenössische Unabhängigkeit auf dem Punkte sei, unter der Gewalt einer innern Zwingherrschaft zu unterliegen, und daß es mit den friedlichen und Ordnung fördernden Einflüssen, denen die Schweiz bisher Glück und Ruhe verdankte, zu Ende gehe. Eine aus verschiedenen Elementen zusammengesetzte Faction habe sich sowohl in der öffentlichen Meinung, als im Schooße der Landesbehörden, an der schweizerischen Freiheit Unheil drohendes Uebergewicht widerrechtlich erworben." Schließlich wurde angeführt, man habe, in Folge von Aussagen eines Abenteurers, den Gesandten grob beleidigt, und Regierung und Tagsatzung haben daran Theil genommen. „Wenn man ein solches Verfahren nicht ungesäumt widerrufe, so werde Frankreich fragen, ob das Völkerrecht noch bestehe zwischen den zwei Nachbarstaaten? Bis diese Genugthuung erfolge,

es schnell erwarte, sei der Gesandte angewiesen, allen
kehr mit der Schweiz abzubrechen und in dieser Stellung
gewärtigen, daß in ihren Rathssälen eine weitere Po-
die Oberhand gewonnen haben werde. Frankreich
klare von der auf Irrwege geknechteten Schweiz an die
erklärte, freie. — Sollte nicht entsprochen werden, so
Frankreich zu zeigen, daß es nie eine Beleidigung
straft hingehen lassen werde."

Der Unwille Aller, welche an Freiheit und Ehre glau-
, verbehlte sich nicht. Schon am 25. September hatten
0 Berner, darunter 20 Großräthe, unter Fellenberg,
Fraubrunnen, in einer Adresse Untersuchung gegen das
nehmen des Regierungs- und Staatsrathes verlangt,
laut sprach den gleichen Unwillen im Großen Rathe
Bern, am 10. Oct., (neben Stettler und Fellenberg,
richter Jaggi, Regierungsrath Schneider, Carl Schnell)
der unerschrockene Neuhaus, an der Spitze der durch
s bisherige System Empörten, als er auf die mäßige
Rüge Rede des Altschultheißen von Tavel ausrief:
Eine rein materielle Existenz ist nicht der einzige Zweck
serer Anstrengungen gewesen; wir sollen ein völlig freies
en genießen und unserm Lande die moralische Unab-
ängigkeit und unangetastete Ehre bewahren." Er trug an
die Mehrheit des Regierungsrathes wollte mit 8 gegen 7
Stimmen versöhnend einschreiten), beim Tagsatzungsbeschlusse
bleiben, sich über die Note vom 27. Sept. zu beklagen
keine Genugthuung zu geben. Aber Hans Schnell
Burgdorf, Oberstl. Straub, Koch, Roschi, Tillier und
Rat trafen die Stimmung der Mehrheit besser, und der
gierungsräthliche Antrag siegte mit 131 gegen 80 Stim-
. Das Resultat war ein Echo der Montebello-Note,
Anschließen der 131 an die rückhaltende Partei der
Schweiz und eine Kriegserklärung gegen die, seit 1830

nach einem nationalen Bunde Ringenden (im Sc schen Burgdorfer Volksfreunde, „Wühler" genannt, n Schnell bis 1835 auch dazu gehört hatte).

Am 17ten trat die Tagsatzung zusammen und be nach geheimer Berathung, am 29sten, endlich den M mit 12¹/₂ Stimmen (gegen Zürich, Luzern, Glarus, gau, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Genf, Ap Außer-Rhoden, Basel Land 8²/₂) die Nichtvollz des Conclusums vom September. Die Montebello wurde am 5. Nov. nach langem Kämpfen, durch ei deutliche Erklärungen beantwortet, und am 7ten ging Tagsatzungsglieder auseinander, um auf ihren Fri palmen auszuruhen. Am 14. Nov. erschien Mon bei'm Schultheißen und erklärte huldreich seine Reg ... vollständig befriedigt.

Indem wir wieder zur Specialgeschichte unsers Ca übergehen, erwähnen wir hier der Zeitfolge nach, Restauration des Klosters Rheinau gegen die durch ... 1836 angeordnete Verwaltung desselben.

[illegible]

der Schweiz zu retten. Oft wirken in der Politik die widersprechendsten Ursachen zu gleichem Zwecke. So schöpften die Dunkelmänner oder ihre Führer neuen Muth aus den Vorfällen in Bern (den tollen Streichen unruhiger Flüchtlinge und den Demonstrationen der fremden Mächte): jetzt, glaubten sie, müsse man alle Segel aufspannen, alle Triebfedern in Bewegung setzen und auch die Gemäßigten durch Vorwurf und Gebot zu unbesonnenem Widerstande verleiten. So mag es denn gekommen sein, daß Abt und Convent des Stiftes Rheinau, welche, wie sie selbst sagten, gerne an dem Grundsatz hielten, sich als stille, ruhige und friedliebende Klosterbewohner zu verhalten, nie gegen das neue Gesetz, über ihre Vermögensverwaltung geklagt und sich gewiß von Seite der Vollziehungsbehörden der humansten Behandlung zu erfreuen hatten, nun plötzlich eine nützliche und im Ganzen außerwesentliche Anordnung des Finanzrathes zu Veranlassung und zum Vorwande einer förmlichen Protestation gegen das ganze Gesetz und seine Vollziehung überhaupt nahmen. Diese Verwahrung, welche, vom 14. Juli datirt, dem Regierungsrathe eingereicht wurde, hebt vorzüglich den Umstand hervor, daß durch die wirkliche Vollziehung des Gesetzes die Existenz und Fortpflanzung ihres Stiftes gefährdet sei, weßhalb sie dagegen und sogar zu Handen des Großen Rathes, im Namen der heiligen katholischen Kirche, welche den anwesenden Capitularen dieses Stift Rheinau, mit allen seinen Rechten und Besitzungen, zur freien Verwaltung und Fortpflanzung anvertraut und übergeben habe, protestiren. — Die Klage gründete sich darauf, daß die Rheinauische Commission dem Kloster die Anweisung gegeben, sich in allen ökonomischen Angelegenheiten mit ihr in directe Correspondenz zu setzen; daß sie ferner einen Secretair für ihre Geschäfte ernannte, der zugleich als Gehülfe für

nach einem nationalen Bunde Ringenden (im Schmi
schen Burgdorfer Volksfreunde, „Wühler“ genannt, obsch
Schnell bis 1835 auch dazu gehört hatte).

Am 17ten trat die Tagsatzung zusammen und beschl
nach geheimer Berathung, am 29sten, endlich den 31. D
mit 12½ Stimmen (gegen Zurich, Luzern, Glarus, Ar
gau, St. Gallen, Thurgau, Waadt, Genf, Appen
Außer-Rhoden, Basel-Land 8½) die Nichtvollziehu
des Conclusums vom September. Die Montebello-No
wurde am 5. Nov. nach langem Kämpfen, durch entsch
höfliche Erklärungen beantwortet, und am 7ten gingen d
Tagsatzungsglieder auseinander, um auf ihren Friedens
palmen auszuruhen. Am 14. Nov. erschien Montebel
der'm Schultheißen und erklärte hulderich, seine Regier
sei vollständig befriedigt.

Indem wir wieder zur Specialgeschichte unsers Cant
übergehen, erwähnen wir hier, der Zeitfolge nach, ein
Protestation des Klosters Rheinau gegen die durch d
Staat (1834) angeordnete Verwaltung desselben.

Man kann wohl ohne Bedenken behaupten, daß d
Aufregung, welche sich über einen großen Theil der kat
lischen Schweiz verbreitete, ihren Grund nicht in theol
dischen, sondern vernehmlich in irdischen Dingen hat
Bei Einigen mag sie die Folge der Beschränktheit und ei
wirklichen Fanatismus gewesen sein; größtentheils a
waren es ein weltliches Interesse und weltliche Eifer
sucht, welche den Lärm verursachten. Das Placet un
die Badener Conferenz-Artikel hätten lange hingehen m
gen, und das Heil der Seelen wäre dabei gewesen, wen
die Geistlichen nicht zu gleicher Zeit für ihren Einfluß, d
Klöster für ihr Vermögen gezittert hätten, wenn dem Ru
nus dieser Stand der Angelegenheiten nicht günstig erschi
nen wäre, um einige Trümmer der römischen Supremat

der Schweiz zu retten. Oft wirken in der Politik die widersprechendsten Ursachen zu gleichem Zwecke. So schöpften die Dunkelmänner oder ihre Führer neuen Muth aus den Verfahren in Bern (den tollen Streichen unruhiger Flüchtlinge und den Demonstrationen der fremden Mächte): jetzt, glaubten sie, müsse man alle Segel aufspannen, alle Triebfedern in Bewegung setzen und auch die Gemäßigten durch Vorwurf und Gebot zu unbesonnenem Widerstande erfreuen. So mag es denn gekommen sein, daß Abt und Convent des Stiftes Rheinau, welche, wie sie selbst sagten, gerne an dem Grundsatz hielten, sich als stille, ruhige und friedliebende Klosterbewohner zu verhalten, nie gegen das neue Gesetz, über ihre Vermögensverwaltung erhaben und sich gewiß von Seite der Vollziehungsbehörden der humansten Behandlung zu erfreuen hatten, nun plötzlich ane nützliche und im Ganzen außerwesentliche Anordnung des Finanzrathes zu Veranlassung und zum Vorwande einer förmlichen Protestation gegen das ganze Gesetz und seine Vollziehung überhaupt nahmen. Diese Verwahrung, welche, vom 14. Juli datirt, dem Regierungsrathe eingereicht wurde, hebt vorzüglich den Umstand hervor, daß durch die wirkliche Vollziehung des Gesetzes die Existenz und Fortpflanzung ihres Stiftes gefährdet sei, weshalb sie dagegen und sogar zu Handen des Großen Rathes, im Namen der heiligen katholischen Kirche, welche die anwesenden Capitularen dieses Stift Rheinau, mit allen seinen Rechten und Besitzungen, zur freien Verwaltung und Fortpflanzung anvertraut und übergeben habe, protestirten. — Die Klage gründete sich darauf, daß die Rheinische Commission dem Kloster die Anweisung gegeben, sich in allen ökonomischen Angelegenheiten mit ihr in die weite Correspondenz zu setzen; daß sie ferner einen Secretair für ihre Geschäfte ernannte, der zugleich als Gehülfe für

das Rechnungswesen in Rheinau und selbst, so lan
nöthig, funcnoniren und von den Stiftseinkünften b
werden solle. Wie nothwendig diese Einrichtung in
teresse des Stiftes selbst gelegen sei, geht aus ihrer
wahrung am besten hervor. Die Protestation äußert
wörtlich dahin: „Indem wir die jährliche Abgabe
4,640 Franken in kurzer Zeit, ohne Veräußerung
Grundstücken u. s. w., unmöglich werden leisten kö
diese noch durch den Jahrgehalt des Verwalters um
Franken, nebst Vergütung seiner amtlichen Reisen, ver
worden — und die Aufnahme von Novizen bis zu w
gesetzlichen Bestimmungen uns untersagt ist, eine Aufn
die uns, bei den fortdauernden gegenwärtigen Ab
ohnehin schon unmöglich gemacht wird, wenn sie uns
nicht gesetzlich verboten wäre." u. s. w.

Zugegeben, daß Rheinau nicht zu den reichsten S
gehöre, so muß man doch nach dem Status seines V
gens annehmen, daß die Verwaltung desselben ein
großer Verbesserungen bedurfte. Man kann nämlich
Stiftsgut zusammen genommen auf eine Million (
anschlagen; zweckmäßig betrieben, sollte dieses zu
jährlich 40,000 Gulden abwerfen; zieht man nun f
rinuten, auswärtige und hiesige Abgaben u. s. f.
10,000 Gulden oder 1 % ab, so sollten doch 30
Gulden zum anständigen Unterhalte von 20 oder 21
nern hinreichen können, welche das Gelübde der A
abgelegt haben. War demnach die Organisation ihr
nern und äußern Verhältnisse so beschaffen, daß si
einer Million Vermögen kaum leben konnten, und zur B
ung der Abgabe von fünf- bis sechstausend Franken (
stücke zu verkaufen genöthigt werden wären, so sind wo
Einleitungen für ein verbessertes Finanzwesen des S
vollkommen, sowohl durch die Lage der Sache, als

die Beſtimmungen des Geſetzes, gerechtfertigt. Der Regierungsrath faßte demnach folgenden Beſchluß:

„1) Der unter'm 14. Juli eingereichten Proteſtation iſt keine weitere Folge zu geben.

2) Auf den Fall, daß der Vollziehung des Geſetzes über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau und den hierauf gegründeten Anordnungen des Finanzrathes oder ſeiner hiefür verordneten Special-Commiſſion, Hinderniſſe von Seite des Abtes, oder der Mitglieder des Conventes, in den Weg gelegt werden ſollten, wird der Finanzrath beauftragt, dem Regierungsrathe hievon ungeſäumte Anzeige zu machen, damit derſelbe in den Fall geſetzt werde, ſofort die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die genaue Execution des Geſetzes zu ſichern."

Einer, ſchon im Mai 1836 von dem Finanzrathe ernannten Commiſſion von 4 Mitgliedern zur Behandlung der ökonomiſchen Geſchäfte und der damit zuſammen hängenden äußern Verhältniſſe der Nachbarſtaaten, wurde die Vollmacht ertheilt, die erforderlichen Gehülfen anzuſtellen und zu entſchädigen. Die Commiſſion ernannte den Felix Wild von Wädenſchweil zum Secretair und Verwalter, und wies ihn an, in dem Kloſter ſeinen Wohnſitz zu nehmen. Durch die ſcharfe Einſicht und raſtloſe Thätigkeit des letztern gelang es, der Oekonomie des Kloſters eine neue, beſſere Richtung zu geben, was ſich aus der erſten, das Jahr 1836 beſchlagenden Rechnung des Verwalters ergab; damals zählte das Kloſter 37 männliche und 3 weibliche Dienſtboten, hatte einen eigenen Mühlegewerb, Bäckerei, Kellerei u. ſ. w. Der Weinvorrath betrug gegen 2600 Saum, der Viehbeſtand 15 Kühe, 5 Kälber, 22 Ochſen, 20 Pferde und 72 Schweine. Später wurde Secretair Blattmann von Wädenſchweil ökonomiſcher Verwalter, welche Stelle derſelbe gegenwärtig noch bekleidet.

Im Anfang des Jahres 1838 fing die Commiſſion an, darauf Bedacht zu nehmen, die entbehrlichen Beſitzungen

des Klosters, namentlich die auswärtigen, zu verkaufen und beschloß, mit der Standbatterei Mammern, im Thurgau, den Anfang zu machen.

Abt und Convent widersetzten sich dieser Maßregel dann nächig, so daß im Mai 1838 eine besondere Commission, in Begleite des Staatsanwaltes, nach Rheinau abgesandt werden mußte, um dieselben, unter Androhung von Executionen zur Einwilligung zu nöthigen, welche dann auch erfolgte. Später wurden die Güter im Canton Schaffhausen, im Jahr 1839 auch das Wirthshaus zum Salmen in Rheinau verkauft. Am 12. Mai 1839 gab das Kloster der Tagsatzung eine Beschwerdeschrift ein, theils wegen verweigerter Novizen-Aufnahme, theils wegen exceptioneller Besteuerung, endlich auch wegen Anstellung eines amtlichen Rechnungsführers, was aber ohne Erfolg blieb.

Auch im Jahr 1836 hatte der Große Rath mehrere zeitgemäße und wohlthätige Gesetze erlassen, besonders ein Gesetz, betreffend die Unterstützung der Armen, nach welchem die regelmäßige Besorgung und Leitung der gesetzlichen Armenunterstützung nachfolgenden Behörden übertragen wurde: a) der Cantonal-Armenpflege; b) in jedem Bezirke einer Bezirks-Armenpflege, welche der Bezirksrath bildet; c) in jeder Gemeinde einer Gemeinds-Armenpflege, welcher der Stillstand versieht. Ein Gesetz, betreffend die Erweiterung der Industrieschule, und ein solches über die Vermögensverwaltung des Stiftes Rheinau, dessen wir schon gedachten.

Ferner ein Gesetz, betreffend die Cantonsschule, die höhern Volksschulen und die erforderlichen Geldmittel zur Deckung der Kosten für die Bauten an den Cantonal-Lehranstalten. Der Große Rath hatte bei diesem Gesetze das Anerbieten Winterthurs in Erwägung gezogen, im Falle der Verlegung der Cantonsschule an letztern Ort, einen

er eine Kapitalsumme von 400,000 Frkn. für diesen Zweck
zu bestimmen, oder an die Kosten der Cantonsschule einen
jährlichen Beitrag von 16—20,000 Frkn. zu entrichten,
und noch 57,000 Frkn. an Privatbeiträgen zum Behufe
der Anschaffung von Lehrmitteln zu leisten, sowie das An-
erbieten der Stadtgemeinde Zürich, zu Gunsten der Can-
tonal-Lehranstalten so lange einen jährlichen Beitrag von
20,000 Frkn. zu übernehmen, als diese Anstalten unge-
trennt und mindestens in ihrem gegenwärtigen Bestande
an eine, ihrem Zwecke und den Erfordernissen der Wissen-
schaften angemessene Weise in der Stadt Zürich verbleiben
werden u. s. w.; und indem er das Anerbieten Zürichs
verdankte, beschlossen: 1) von der Summe von 20,000
Frkn. einen Theil bis auf den Betrag von 4000 Frkn.
zur Ergänzung derjenigen Lücken in dem Organismus des
Unterrichtswesens, deren Ausfüllung für den Flor der An-
stalten sich als erforderlich zeigen werde; 2) aus den Zin-
sen und Capitalien des Oberherrenstiftes die nöthigen
Summen bis auf den Betrag von 200,000 Frkn. zur
Aufführung der Bauten, welche die zweckmäßige Unter-
bringung der Cantonal-Lehranstalten erfordern, zu ver-
wenden; 3) den gesetzlich bestimmten jährlichen Beitrag des
Staates von 400 Frkn. an eine Secundarschule auf die
Summe von 720 Frkn. zu erhöhen.

Dem verstehenden Gesetze folgte auch ein Gesetz, be-
treffend eine Erhöhung der Staatszulage für kleinere Volks-
schulen, nach welchem die Zulage des Staates für Schul-
jahre an Schulen, welche nicht über 50 Kinder zählen,
von 80 auf 100 Frkn. gesetzt wird. Ein Gesetz, betreffend
die Ausübung des Berufes der Medicinal-Personen, ist
nicht weniger wichtig und bestimmt: daß Niemand den
Beruf eines Arztes, Apothekers, Thierarztes u. s. w., so-
wie die niedere Chirurgie ausüben dürfe, der nicht von

dem Gesundheitsrathe geprüft worden ist und die Bewilligung zur Ausübung erhalten hat.

Eines der wichtigsten Gesetze des Jahres 1836 ist wohl dasjenige, welches bestimmt, daß zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Primar- und Secundarschulen des Cantons Zürich ein Lehrerseminar bestehen soll, in welchem die Zöglinge den zur Erlangung aller für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten und zur Ausbildung ihrer Geistes-, Gemüths- und Körperkräfte nothwendigen Unterricht erhalten. Dieses Gesetz setzt folgende Lehrgegenstände fest: 1) Religion und Sittenlehre; 2) deutsche Sprache; 3) französische Sprache; 4) Mathematik, 5) Geschichte; 6) Geographie; 7) Naturkunde; 8) Gesang; 9) Schönschreiben; 10) Zeichnen; 11) Pädagogik. Die Zöglinge erhalten auch Unterricht im Turnen und Schwimmen. Der Unterricht in der französischen Sprache ist nur für künftige Secundarlehrer obligatorisch.

Um talentvollen, durch Fleiß und Sittlichkeit sich auszeichnenden, aber dürftigen Cantonsbürgern den Eintritt ins Seminar zu erleichtern, wird eine Summe von 2600 Franken zu Stipendien ausgesetzt und durch den Erziehungsrath, auf den Antrag der Aufsichtsbehörde und das Gutachten der Lehrerschaft, alljährlich vergeben. Die Unterrichtszeit für Primarlehrer ist in der Regel zwei bis drei Jahre, diejenige für Secundarlehrer wenigstens drei Jahre. Das Lehrerpersonal der Anstalt besteht aus einem Director, wenigstens drei ordentlichen Lehrern und den erforderlichen Hülfslehrern. Das Gesetz, betreffend die Einführung der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung für den Canton Zürich, machte, wie schon bemerkt, gewaltiges Aufsehen bei dem Volke und wurde ungerne gesehen.

Wie wir schon aus der Geschichte ersehen haben, strebte Zürich seine Kraft und seinen Einfluß für eine Totalrevision

des Bundesvertrages zu wenig an, indem es glaubte, auf dem Wege der Partial-Revision nach und nach zum glücklichen Ziele zu gelangen. In diesem Glauben trat es mit den Ständen Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft) Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau unter'm 19. December 1834 in ein Concordat, betreffend die Einführung der neuen schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

Diese, wenn auch wohlgemeinte Halbheit trug Vieles zum Hasse gegen die Regierung bei, der ihr später, durch besondere Umstände herbeigeführt, den Untergang bereitete, wie wir dieses theilweise schon früher bemerkt haben. Noch jetzt wird, wenn auch das Gesetz Strafe androht, noch oft und viel nach altem Maß und Gewicht gehandelt. Mehrere Verordnungen des Obergerichtes, besonders eine solche über die Verhandlung von Concursſachen, verdienen vorzüglicher Anerkennung. Zürich hat kein eigenes Concursgesetz. Die in dem Civilgesetzbuch (Stadt- und Landrecht) hierfalls enthaltenen Bestimmungen geben die nöthigen Anleitungen über das Concursverfahren nicht, daher sich auch in immer stärkerem Grade, sowohl bei den Notariatskanzleien, als selbst bei den Bezirksgerichten des Cantons, eine Verschiedenheit in der Behandlung der Concursfälle zeigte, welche häufige Klagen über Statt findende Unregelmäßigkeiten und Benachtheiligung der Gläubiger eines Gemeinschuldners herbeiführten und das Creditwesen gefährdeten, wodurch sich das Obergericht veranlaßt fand, den Bezirksgerichten und Notarien regelmäßige Vorschriften über die Verhandlung der Concursſachen zu ertheilen, welche nun, bis ein neues Civil-Gesetzbuch erscheint, ein Concursgesetz theilweise, namentlich bezüglich auf das Verfahren, ersetzen. Die dießfällige Verordnung (vom 27. Mai 1835) handelt: 1) von der Auffallsbeschreibung

[illegible] in derselben; 2) [illegible] 3) von dem Verfahren bei [illegible] 5) von den [illegible] der Concursmasse; 7) [illegible] Concursverfahrens, durch [illegible] u. s. w.

[illegible] den Bau des neuen [illegible] würdige Schlußstein der [illegible] des Großen Rathes von 1836.

In der [illegible] dieser Behörde brachte [illegible] des [illegible] Statthalter Guyer [illegible] die [illegible] im Allgemeinen [illegible] welche in der Winterfitzung [illegible] kamen. Er wurde von Criminalrichter [illegible] den man im Republikaner dafür etwas [illegible] deute. Bauer war stets ein volks[illegible] richtiger Mann, der sprach, wie [illegible] und nicht verdiente, öffentlich [illegible] mal ist es richtig, daß namen[illegible] unbedeutend sind und kaum [illegible] nachweisen, vor drei [illegible] einer an die andere zurück [illegible] Friedensrichteramt sollten sich [illegible] des Streitgegenstandes [illegible] gen Instanz überwiesen werden [illegible] ein Schaden im [illegible] kann, nicht drei Instanzen [illegible]

Keller und [illegible] theorie mit [illegible] falls bei [illegible]

In [illegible] Junius [illegible]

und Statthalter Cuvier zum Vicepräsidenten des Großen Rathes gewählt. Zum ersten Male, seit der Canton ersitzt, saßen zwei Landbürger auf den Thronsesseln.

Im Jahr 1836 bildeten sich, auf Veranstaltung der Zürcherischen gemeinnützigen Gesellschaft (welche im Winter 1828—1829 gegründet wurde), gemeinnützige Bezirksvereine, nach Grundzügen von Statuten, die ihnen zu diesem Behuf mitgetheilt worden sind, und es wurden denselben namentlich als Gegenstände der Berathung bezeichnet: 1) Errichtung von Ersparniß-Cassen in den Bezirken; 2) Beförderung von Arbeitsschulen für die weibliche Jugend; 3) Verbesserung einer verbesserten Erziehung der Waisen. Es organisirte sich schon im Jahr 1824 eine gemeinnützige Gesellschaft für den Bezirk Knonau, im Jahr 1836 solche Gesellschaften für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinweil, Uster, Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Regensberg, später auch im Limmatthale und in der Gemeinde Neumünster u. s. f. Auch ein Heimatlosenverein trat in diesem Jahre ins Leben. Als zahlreiche Schaaren ausländischer und wirklicher Heimatlosen unser Land durchzogen, fand sich die Cantonspolizei bewogen, diese Umherziehenden aufzugreifen, einzuvernehmen und — so weit möglich — wegzuweisen. Auf Anregung des sel. Bürgermeisters Hirzel wurde gleichzeitig ein Verein gestiftet, zum Zwecke der Verminderung der Heimatlosigkeit und Unterstützung der Heimatlosen, und zwar zunächst derjenigen, welche durch Duldung oder Abstammung Ansprüche an den hiesigen Canton hatten. Die hiezu erforderlichen Mittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Sammlung von Unterzeichnungen für Geldbeiträge auf ein oder mehrere Jahre, auch außer dem Kreise der Gesellschaft, und durch Sammlung von Beiträgen, mittelst öffentlichem Aufrufe zusammen gebracht. Es traten dem

Vereine sogleich bei seiner Stiftung 89 Mitglieder, aus Zürich und der Umgegend, jedoch auch aus allen Thei-len des Cantons, bei, welche sich später noch vermehrten. Die Vorsteherschaft des Vereines besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, Pfleger, Quästor und Actuar. Der Verein hält ordentlicher Weise jährlich eine Hauptversammlung. Vorerst wurde denjenigen Heimatlosen nachgeforscht, welche durch Duldung oder Abstammung Ansprüche an den Canton Zürich zu machen hatten; ihre Zahl belief sich auf 22 Personen, zwei aus dem Canton Zürich stammende, im Canton St. Gallen und Unterwalden geduldete nicht gerechnet. Später vermehrte sich die Zahl noch um 2 Personen.

Von diesen 24 Personen werden bis zu dem Zeitraum, welcher unsere Geschichte beschlägt, in einzelnen Gemeinden des Cantons die meisten Heimatlosen eingebürgert. Der Verein wirkte erst später recht wohlthätig. Die segensreichen Früchte lohnen die edle Mühe des Stifters Hirzel und anderer theilnehmender Menschenfreunde, unter die wir namentlich den um die Blinden- und Taubstummenanstalt und in gemeinnützigen Bestrebungen sehr verdienten Präsidenten des Vereines, alt Oberrichter von Orelli, den Regierungsrath Zehnder, gegenwärtigen Vicepräsidenten, den sorgsamen Pfleger, alt Regierungsrath Hotz, und den Actuar, Regierungssecretair Forster, rechnen, eingedenk der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Vereines.

Ehrenvolle Erwähnung gebührt einem Vermächtniß der sel. Frau Koller-Steinbrüchel an den Heimatlosen-Verein, im Betrage von tausend Gulden, welches Stammcapital bisher noch nicht angegriffen werden mußte.

Am Ende des Jahres 1836 starb der, um die Pflanzung des Volksgesanges hochverdiente Hans Georg Nägeli, dessen Leichenbegängniß am 31. December statt

Auf Veranstaltung des Sängervereines von Zürich, Vorstand er war, ward der Sarg, der mit einem Lorbeerkranze geschmückt war, von Mitgliedern desselben getragen, und es wurden in der erleuchteten Predigerkirche, unter Beihülfe von Sängern aus den benachbarten Ortschaften mehrere Trauerlieder zu seinem Andenken gesungen, unter andern folgendes:

Schläft auf ewig wohl die Flur,
Stirbt und endet die Natur,
Wenn sie Winterssturm umzieht
Und ihr Schmuck von dannen flieht?
Freunde, nein! Im Frühlingsschein
Wird sie neu und schöner sein.

Sinkt die Sonn' auf ewig hin,
Wenn die Abendwellen zieh'n,
An der Höh' von Wald umkränzt
Blaß ihr letzter Strahl erglänzt?
Freunde, nein! Ihr Morgenschein
Wird uns glänzender erfreu'n.

Führt des Meisters Scheidewort
Aus dem Reich der Kunst ihn fort?
Zeigt der letzte Herzensschlag
Seines Wirkens letzten Tag?
Freunde, nein! es führt sein Gang
Ihn zu höherm Thun und Rang.

Sinn und Denken, Kraft und Zeit
Hat er treu der Kunst geweiht;
Von der Herzen Festaltar
Bringt ihm Dank und Liebe dar'
Freunde, auf! Es töne voll
Unser letztes Lebewohl!

Man nannte den Hingeschiedenen Vater Nägeli. Diesem vielsagenden Namen ward, wie früher Pestalozzi, der Mann bezeichnet, der in einem Hauptzweige der

Volksbildung, im Gesange, mehr, als Keiner vor ihm, geleistet. Die musikalischen Compositionen aus seinen früheren Jahren zeigten den gelehrten Musiker, den tief denkenden Künstler, welcher sich zum Volksbildner berufen fühlte und es auch ward. Darum entäußerte er sich gleichsam seiner hohen Kunst und stieg zu dem Volke herab, um es zu sich auf zu ziehen. Wie sehr dem denkwürdigen Manne dieses gelungen ist, beweisen die unzähligen Sängervereine unsers Vaterlandes, die durch ihn entstanden sind, wo nur Er ihnen den schicklichen, genießbaren Singstoff darbot. Deßhalb war auch in vielen Sängergesellschaften des Landes, die aus seinen Gesängen nie zuvor genossene Lust und Erbauung schöpften, sein Name mit Entzücken genannt. Insbesondere ist der vierstimmige Männergesang von ihm ausgegangen. In frohen Gesellschaften, bei Landfahrten auf unsern See'n, von der Jugend auf den Straßen ertönen seine Melodieen, und die gehaltlosen niedrigen Volkslieder, die man sonst hörte, hätten keine Verbreitung vertilgen können, wie Er es konnte, Vater Nägeli.

Doch sein Verdienst blieb nicht auf die engen Grenzen der Schweiz beschränkt. Noch in den letzten Wochen seines Lebens hatte er die Freude, zu vernehmen, daß seine Melodieen in Paris und in Nordamerika mit französischem und englischem Texte aufgelegt werden. Ja, es ist nicht Uebertreibung, wenn man hier ausspricht, noch keines Componisten Werke sind von so vielen Stimmen gesungen worden, wie Nägeli's Werke.

Humanität war sein vorherrschender Charakter; er war ein Volksfreund von ganzer Seele, und darum auch ein achter Liberaler, weil er in der Regeneration unsers Gemeinwesens die Bürgschaft für allgemeines Recht und allgemeine Bildung erblickte.

Der Schulbildung hatte er wenig zu danken. Die alte

chen waren ihm fremd, und er scherzte oft über das
ensspalten der Philologen, selbst gegen philologische
unde. Aber ihr Inhalt und Geist war ihm durch aus-
eutete Lektüre philosophischer Werke bekannt. Treffliche
esanlagen und das Studium der Kantischen Philoso-
, das er als Jüngling, allein ohne Lehrer, mit Ei-
betrieb, hatten ihn zum Philosophen gemacht, wofür
das Ausland mehr, als die Vaterstadt anerkannte. Un-
den Fortarbeitern von Pestalozzi's großem Werke, wel-
bei uns wirklich ins Leben getreten ist und jeden
ungsfähigen in lückenlosem Stufengange von den ersten
menten bis zu dem Höhenpunkte der Wissenschaft empor-
n, war er wohl der genialste und einer der thätigsten.
che Anregung ist aus seinem lebendigen, stets eigen-
lichen Geiste hervorgegangen, dem die Gabe ergreifen-
, Verstand und Gemüth gleich sehr ansprechender Po-
Witz im höchsten Grade verliehen war. Theilte man
nicht immer seine Ansichten, so mußte man doch sei-
muntern Witz und seine Dialektik bewundern, und
Gemüther wurden nie durch den Stachel des erstern
undet. Solcher Art war auch sein Wirken im Erzie-
gsrathe, wo er, vom regsten Eifer für volksthümliche
wissenschaftliche Bildung beseelt, so gerade durch seine
nthümlichen Ansichten die Vertheidiger der entgegenge-
en nöthigte, diese logischer zu entwickeln und fester zu
inden, als es ohne seine Opposition geschehen wäre.
nlich verhielt es sich mit seinen ästhetischen Vorlesungen,
en kirchlichen und pädagogischen Streitschriften; er ließ
mmer in einem für Kunst, Kirche, Sch le wichtigen
mente ans Licht treten, wo die durch originelle Laune
rste Polemik, weit entfernt, Schaden zu stiften, viel-
die Geister anregte und durch den Kampf selbst das
re gefördert wurde. Manche Stunde erheiterte er in

frühern Jahren seinen Freunden durch die Muth
seiner Gedichte, welche er mit einem, ihm ganz e
Ausdruck und der höchsten Lebendigkeit vortrug.

Nägeli's Name reiht sich würdig an so manche
zeichnete Namen, deren unser Vaterland sich rühmen
Gesegnet sei unter uns sein Andenken!

Die schöne, würdige Sitte, dem Andenken edler M
Exequien zu veranstalten, fand, wie früher nach Lu
und Usteri's Hinscheid, auch zu Ehren des verst
Nägeli, am 1. Juni 1837, in der Fraumünsterkir
Zürich Statt. Die Anordnungen zum Feste waren e
aber passend und sinnig. Die drei Bogenöffnungen de
halle des Chores waren mit schwarzen Tüchern behän
der mittlern Oeffnung stand, grau in grau gema
Büste des Gefeierten auf einem Fußgestell von go
Bauart. Die Malerei des Fußgestelles war zu
nur die Verzierung vielleicht allzu reich. In den
zu beiden Seiten war das Symbol der Musik, die
angebracht, mit Immergrün umwunden; eben in den
winkeln der Bogen glänzten, ebenfalls mit Imm
bekränzt, die Inschriften: „Gemeinsinn" -- „Volksg
Die Feier begann mit einer Sinfonia eroica von B
ven, die unter der Leitung des Herrn von Blumen
gut ausgeführt wurde, als man von einem Orte, n
eine eigene Kapelle besteht, nur immer erwarten
Darauf folgten Männerchöre, geleitet von Webrli
dem Gefeierten selbst componirt. Eine Trauer C
(gedichtet von Eduard Billeter), welche Nägeli auf
Todtenfeier componirt hatte, paßte in allen Bezie
vorzüglich. Es mußte neuerdings bei diesen Chör
Zuhörer sich bestätigen, daß nicht bald Einer, wie
es verstanden hat, die Composition dem Rhythmu
Sprache, der Prosodie, anzupassen.

Mozart's berühmtes Requiem machte die zweite Abtheilung der Todtenfeier aus. Die Aufführung dieses herrlichen Werkes der Tonkunst gewährte hohen Genuß. Die Kirche war gedrängt voll Zuhörer; man sah da Leute aus allen Theilen des Cantons und aus andern Cantonen. Nächstens wird demselben ein Denkmal auf der hohen Promenade in Zürich gesetzt werden.

In dieser Zeit wetteiferten einige Gemeinden, an verdienstliche Fremde Bürgerrechte zu ertheilen, namentlich an Professoren der Hochschule. So schenkte Zürich dem Prof. Rettig, Stäfa dem Prof. Schönlein, Wipkingen dem Prof. Oken und Dr. Gräffe, Kilchberg dem Prof. von Pommer das Bürgerrecht. Der Regierungsrath schenkte dann auch das Landrecht.

Die Gemeinde Wipkingen hatte überdieß vier achtungswerthe Männer in ihren Bürgerverband aufgenommen, nämlich Kornetz-Hofmeister von Mülhausen, Studer von Schwanden, Cantonsrath, Helfer Bleuler und Schulmeister Weber.

Im Jahr 1836 erschien abermals ein neues Zeitungsblatt, und zwar zu Winterthur, unter dem Titel Landbote, verschieden freisinnigen Grundsätzen huldigend. Wir werden zu Verfolg unserer Geschichte auf dieses Blatt zurück kommen.

Noch haben wir einer, in diesem Jahr (Mai 1836) auf Auftrag der Regierung gleichzeitig im ganzen Canton Statt gefundenen Volkszählung zu gedenken, wobei alle die jenigen Personen, die sich an den Tagen der Zählung im Canton aufhielten, mit Namen, Alter und Beruf genau aufgezeichnet, die Abwesenden dabei nicht mitgezählt worden sind. Es ist über diese Volkszählung, die künftig alle zehn Jahre wiederholt werden soll, ein Büchlein von Gerold Meier und J. Vogel erschienen, in welchem von Bezirk zu Bezirk und von Gemeinde zu Gemeinde die Bevölke-

rung und die verschiedenen Berufsarten der Leute aufgezählt sind.

Aus der am Schlusse des Werkleins enthaltenen Tabelle ergibt sich, daß die Gesammtbevölkerung des Cantons betrug:

Im Jahr	1634	79,373	Seelen.
„ „	1671	118,075	„
„ „	1792	176,580	„
„ „	1812	189,457	„
„ „	1833	226,855	„
„ „	1836	231,576	„

Nach dieser letztern Bevölkerungszahl ist nunmehr der Canton auch bei der Eidgenössischen Mannschafts- und Geld-Scala veranschlagt, so daß er zu dem Bundesheer 4632 Mann zu stellen, und ein Geld-Contingent von 92,640 Frkn. zu leisten hat.

Die Bevölkerung der Stadt Zürich betrug bei der Volkszählung im Jahr 1836, nebst den damals im Spital, in der Strafanstalt und in der Kaserne befindlichen Personen, 14,243 Seelen, wovon 8872 auf die große Stadt, 5371 auf die kleine Stadt kommen.

Die städtische Bevölkerung bestand aus:

10,488 Cantonsbürgern,
1,832 Schweizerbürgern,
1,923 Fremden.

Diese Einwohnerzahl vertheilte sich auf ungefähr 2560 Haushaltungen.

XV.

Austritt Ulrich's und Keller's aus dem Obergerichte. Revision der Verfassung, das Repräsentations-Verhältniß im Großen Rathe betreffend, und Annahme der Abänderung durch das Volk. Gesetzgeberische Thätigkeit des Großen Rathes im Jahr 1837. Kulturgeschichtliches.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 31. März 1837 wurde das Entlassungsgesuch des Oberrichters Ulrich aus dem Obergerichte vorgelegt und unter Verdankung geleisteter Dienste angenommen. Durch den Austritt Ulrichs hatte allerdings das Obergericht einen empfindlichen Schlag erlitten, da Ulrich ein gebildeter Jurist und guter, praktischer Richter, und nebst Keller die Hauptstütze des Obergerichtes war. Keller ward daher durch seinen Austritt sehr empfindlich und wünschte jedenfalls, daß man einen tüchtigen Juristen in die Lücke wählen möchte; er glaubte, es dürfen bei der Wahl von Richtern, namentlich in eine so hohe Behörde, keine politischen Tendenzen berücksichtigt werden, man müsse gebildete Richter haben; daher sein Wunsch war, daß Dr. Bluntschli gewählt werden möchte. Der tief denkende und weit sehende Keller mochte wohl auch noch daran gedacht haben, daß, wenn Bluntschli ein so hohes Staatsamt bekleide, er sich mit den gegenwärtigen politischen Verhältnissen eher befreunden würde. Möglicher Weise hätte dieses geschehen können, und dann wäre vielleicht Manches anders, als es jetzt ist. Die Mehrheit des Großen Rathes war nicht dieser Ansicht; sie glaubte in Bluntschli den Gegner der neuen Institutionen zu sehen, und wählte den Criminalrichter Türr von Altstätten in das Obergericht.

Der Große Rath hatte zwar eine gute Wahl getroffen; denn wenn auch dem Dürr juristische Kenntnisse abgingen, so bestrebte er sich schon als Criminalrichter, das Verhältnissen in Rechtssachen kennen zu lernen, das fleißig [illegible] brachte es schon im Criminalgerichte dahin, daß seine Anträge klar und bestimmt, auch in förmlicher Beziehung [illegible] waren, so daß er ein ganz guter, fleißiger Richter war, was seine Collegen bezeugen, die seinen Austritt bedauerten. Seither hat Dürr auch als Oberrichter und Mitglied der Justiz-Commission viel Sach- und Fachkenntniß entwickelt und steht in seiner Stellung in der Achtung Aller, die ein umsichtiges, ruhiges Handeln und redliches Bestreben zu würdigen wissen. Keller selbst achtete später den Mann, dessen Wahl, sowie besonders auch der Austritt Ulrich's Anlaß gab, daß er in der schon angezeigten Sitzung des Großen Rathes sein Entlassungsgesuch einreichte. Es lautet, wie folgt:

„Zit. Seit längerer Zeit habe ich mich aus dem praktischen Staatsdienste zu rein wissenschaftlichen Arbeiten zurückgesehnt, und mein Entschluß, eine neue Wahl ins Obergericht nicht anzunehmen, war so gut wie gefaßt, als ganz unerwartet das Entlassungsschreiben des Herrn Oberrichter Ulrich einlief. Es schien mir darum im Obergerichte eine solche Lücke zu entstehen, daß ich in der Voraussetzung, es sei dieses Gefühl das allgemeine, und es werde von allen Seiten das Mögliche gethan werden, um die Gefahr, welche dem wissenschaftlichen Werthe unserer Rechtspflege drohte, abzuwenden, es auch meinerseits zur Pflicht hielt, noch einige Zeit zu diesem Zwecke meine geringen Kräfte darzubieten. Ich habe mich in jener Voraussetzung getäuscht, und fühle mich daher viel, meiner Meinung zu folgen. Dieß, Zit., sind die Gründe, welche mich bestimmten, die auf mich gefallene Wahl zum Mitgliede und zum Präsidenten des Obergerichtes unter dem verbindlichsten Danke ehrerbietigst abzulehnen. Genehmigen Sie ꝛc."

Der Große Rath beschloß, diese ablehnende Erklärung

und Statthalter Gruner zum Vicepräsidenten des Großen Rathes gewählt. Zum ersten Male, seit der Canton ersteht, saßen zwei Landbürger auf den Thronsesseln.

Im Jahr 1836 bildeten sich, auf Veranstaltung der Zürcherischen gemeinnützigen Gesellschaft (welche im Winter 1828—1829 gegründet wurde), gemeinnützige Bezirksvereine nach Grundzügen von Statuten, die ihnen zu diesem Behufe mitgetheilt worden sind, und es wurden denselben namentlich als Gegenstände der Berathung bezeichnet: 1) Errichtung von Ersparniß-Cassen in den Bezirken; 2) Beförderung von Arbeitsschulen für die weibliche Jugend; 3) Beförderung einer verbesserten Erziehung der Waisen. Es organisirte sich schon im Jahr 1824 eine gemeinnützige Gesellschaft für den Bezirk Knonau, im Jahr 1836 solche Gesellschaften für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwyl, Winterthur, Andelfingen, Bülach und Regensberg, später auch im Limmatthale und in der Gemeinde Neumünster u. s. f. Auch ein Heimatlosenverein trat in diesem Jahre ins Leben. Als zahlreiche Schaaren ungläubiger und wirklicher Heimatlosen unser Land durchzogen, fand sich die Cantonspolizei bewogen, diese Umherschweifenden aufzugreifen, einzuvernehmen und — so weit möglich — wegzuweisen. Auf Anregung des sel. Bürgermeisters Hirzel wurde gleichzeitig ein Verein gestiftet, zu Zwecke der Verminderung der Heimatlosigkeit und Bevormundung der Heimatlosen, und zwar zunächst derjenigen, welche durch Duldung oder Abstammung Ansprüche an den hiesigen Canton hatten. Die hiezu erforderlichen Geldmittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Sammlung von Unterzeichnungen für Geldbeiträge auf ein oder mehrere Jahre, auch außer dem Kreise der Gesellschaft, und durch Sammlung von Beiträgen, mittelst gedruckten Aufrufe zusammen gebracht. Es traten der

Vereine sogleich bei seiner Stiftung 89 Mitglieder, meis aus Zürich und der Umgegend, jedoch auch aus allen Thei len des Cantons, bei, welche sich später noch vermehrten. Die Vorsteherschaft des Vereines besteht aus einem Präsidenten, Vicepräsidenten, Pfleger, Quäster und Actuar. Der Ver ein hält ordentlicher Weise jährlich eine Hauptversamm lung. Vorerst wurde denjenigen Heimatlosen nachgespürt, welche durch Duldung oder Abstammung Ansprüche an den Canton Zürich zu machen hatten; ihre Zahl belief sich auf 22 Personen, zwei aus dem Canton Zürich stammende, in Canton St. Gallen und Unterwalden geduldete nicht gerech net. Später vermehrte sich die Zahl noch um 2 Personen.

Von diesen 24 Personen werden bis zu dem Zeitraum, welcher unsere Geschichte beschlägt, in einzelnen Gemeinden des Cantons die meisten Heimatlosen eingebürgert. Der Ver ein wirkte erst später recht wohlthätig. Die segensreichen Früchte lohnen die edle Mühe des Stifters Hirzel und an derer theilnehmender Menschenfreunde, unter die wir na mentlich den um die Blinden- und Taubstummenanstalt und in gemeinnützigen Bestrebungen sehr verdienten Präsi denten des Vereines, alt Oberrichter von Orelli, den Re gierungsrath Zehnder, gegenwärtigen Vicepräsidenten, den sorgsamen Pfleger, alt Regierungsrath Hotz, und den Ac tuar, Regierungssecretair Forster, rechnen, eingedenk der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Vereines.

Ehrenvolle Erwähnung gebührt einem Vermächtniß der sel. Frau Koller-Steinbrüchel an den Heimat losen-Verein, im Betrage von tausend Gulden, wel ches Stammcapital bisher noch nicht angegriffen werden mußte.

Am Ende des Jahres 1836 starb der, um die Verbes lung des Volksgesanges hochverdiente Hans Georg Nageli, dessen Leichenbegängniß am 31. December Sta

an dem Festhalten derselben beschwöre man weder die Zeiten noch die Verhältnisse, in denen sie sich geltend zu machen gewußt haben, zurück. Es sei ein eigenes Gefühl, das die Landschaft empfinden müsse, zehn Mal schlechtern Rechtes zu sein, als die Stadt, und es sei begreiflich, wenn heute gefragt werde, ob dieser Zustand fortdauern solle oder nicht. Bei der raschen Entwickelung aller Kräfte dürfe nun die Landschaft einen Schritt weiter gehen und die Beschaffung aller, gleich Disteln und Dornen stechenden und schmerzenden Vorrechte verlangen; sie dürfe fordern, daß gemeinsame Interessen nicht mehr durch organische Bestimmungen aus einander gerissen, und daß in Zukunft nicht länger zwei einander geschlossen gegenüber stehende Parteien gleichsam gesetzlich organisirt dastehen sollen.

Die Motion selbst ging dahin, daß der zweite Titel der Verfassung einer Revision im Sinne der Repräsentation nach der Volkszahl unterworfen und eine Commission mit dem Auftrage, einen dießfälligen Antrag zu hinterbringen, niedergesetzt werden möchte.

Wir halten es der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen, auch noch das Votum des Hauptkämpfers für Freiheit und Rechtsgleichheit, Dr. Kellers, unsern Lesern mitzutheilen. Er äußerte sich also:

„Er freue sich, daß man sich heute über Gegenstände, die in der Vergangenheit liegen, offen und frei aussprechen könne, ohne Leidenschaft und Aerger zu erregen. So habe die Versammlung mit größter Ruhe und Aufmerksamkeit, ja, man könne beinahe sagen, mit allgemeiner Billigung angehört, was so eben von dem Herrn Redner gesagt worden sei über die Art und Weise, wie ein vor 23 Jahren auf künstliche Weise einem alten Stamme aufgepfropftes Regiment, von dem man eigentlich nicht recht wisse, wofür man es halten müsse, das aber höchstens eine sehr armselige Aristokratie genannt werden könne, im Jahr 1831 aufgehört habe. Darüber könne man jetzt mit größter Kaltblütigkeit reden; denn die eine Seite

habe dadurch einen Sieg gewonnen, die andere aber eine S
verloren, durch welche sie jedenfalls mehr Vortheile errungen
sie jemals zu verlieren gefürchtet habe. Die Stadt Zürich h
mals die Opposition gemacht und es mögen in derselben gegen
ungefähr noch so viele, vielleicht auch weniger Spuren der
Bitterkeit und Feindseligkeit zu finden seyn, als wohl in jeder
Gemeinde des Cantons unter ähnlichen Umständen ebenfalls fi
gen würden. Allein dessen ungeachtet solle man jetzt in der
Zürich, wo man wolle, die Frage aufwerfen, ob sie es auf
Felde der freien Bewegung und Concurrenz aushalten könne,
werde mit einem freudigen „Ja" geantwortet werden, während
Wenige dieses geglaubt haben. Mit offener oder verdeckter
denke Mancher an die, seit der Reorganisation unsers Staates
geführten Reformen, während dem der Nämliche früher den
feindselig entgegen getreten sei. Der ganzen Bewegung da
Idee zum Grunde gelegen, daß Herrschaft der Freiheit sey
Herrschaft der Freiheit sei aber gleich bedeutend mit Herrsch
Wahrheit. Wo in einem Lande Jemand so viel gelte, als er
habe und Wahrheit rede, da sei Freiheit; wo aber Jemand
Willen als solchen, gleichviel, ob klug oder dumm, gut oder
als Gesetz vorschreiben könne (sei er ein König, ein Junker
Städter oder ein Bauer, sei es ein Einzelner oder seien ihrer
das sei Unfreiheit.

Das sei eine der schönsten Ideen des sel. Usteri gewesen
zwar keine, auch noch so treffliche Verfassung ein Gut sey
den man ja nicht berühren dürfe; daß aber die Anerkennung
neuen Grundsatzes in ganzen großen Partieen oder gar gleich
Einem Guße nur durch entschiedene Rothwendigkeit gerecht
werden könne. Usteri habe immer mehr passiv und auf die
der Geschäfte sich beschränkend, als produktiv und selbstthätig
Verfassungsberathungen Theil genommen; allein bei Festsetzung
Bestimmungen über die Revision der Verfassung sei er mit
sicher Kraft und Beredsamkeit aufgetreten und habe seiner
in der Art den Sieg verschafft, daß dieselbe zur allgemeinen
zeugung geworden sei, und das zu einer Zeit, wo man in
der übrigen Schweiz nichts Angelegentlicheres zu thun gewußt

es auf alle 5, 6, 10 Jahre eine Totalrevision der Verfassung anstellen, wie wenn man so eben aus einem Zustande gänzlicher Verwilderung und Rohheit herausgetreten wäre. Bei jeder Totalrevision werde der ganze Organismus in Frage gestellt, ein Nachtheil, der durch die ganze Landesverwaltung bis zum kleinsten Zweige der Administrationen herunter auf eine sehr empfindliche Weise gefühlt werde. Dazu komme aber noch: Für den kenntnißreichsten Mann im Lande sei es der Mühe werth, seine angestrengteste Aufmerksamkeit auf jeden einzelnen zu revidirenden Punkt der Verfassung zu richten; nun müssen aber bei der Revision nicht bloß verschiedene Behörden, Commissionen u. s. f. mitwirken, sondern es müsse auch darüber jeder einzelne Bürger sich eine Ansicht bilden können. Wenn aber dieses nicht zum Unsinn werden solle, so müssen doch die Bürger wenigstens ein halbes Jahr lang Zeit haben, jeden zu revidirenden Punkt von allen Seiten ins Auge zu fassen, und dann erst sei noch genug Gelegenheit vorhanden, daß die unbefangene Prüfung durch Intriguen verschiedener Art gestört werden möchte. Ferner müsse auch der Wille der Bürger bei der Abstimmung frei sein. Wir stehen jetzt rücksichtlich der Formen der Aristokratie, Demokratie, Repräsentativsystem u. s. f. auf einem Punkte, von dem wir weder in der einen, noch in der andern Richtung abweichen dürfen; wir wollen uns weder dem aristokratischen, exclusiven Systeme auf der einen, noch der unhaltbaren Demokratie auf der andern Seite mehr annähern, als bisher bis dahin der Fall gewesen. Allein diejenigen Rechte, welche dem Bürger durch die Verfassung gesichert seien, so namentlich die Mitberathung bei den Verfassungsveränderungen, sollen ihm wirksam zu Theil werden. Davon sei aber keine Rede, wenn er über 20, 30 30 Artikel auf einmal abstimmen und, wenn er den einen haben wolle, die andern ebenfalls in den Kauf nehmen müsse.

Um auf den einzelnen Gegenstand zu kommen, auf das Materielle könne zur Zeit reglementarisch nicht eingetreten werden. Uebrigens sei der Redner mit dem Grundsatze der Repräsentation nach der Seelenzahl und der Freiheit der Wahlen unbedingt einverstanden, und er habe sogar gehofft, daß die Stadtgemeinde Zürich selbst diesen Gegenstand in Anregung bringen werde. Vor sechs Jahren habe der Redner persönlich mit Mitgliedern auf Seite der Aristokratie und

dann wieder mit Männern der Bewegung, wie z. B. mit dem [redacted] ursprünglichen Urheber der gegenwärtigen Motion, vielfältig die [redacted] erörtert, ob es nicht möglich sein sollte, diesen widerwärtigen Uebelstand, daß Stadt und Land gleichsam ein eigenes Territorium im Staatsorganismus festhalten sollen, zu beseitigen. Von beiden Seiten sei diese Frage gleichmäßig verneint worden; das Mißtrauen sei zu groß gewesen, daß jeder Theil geglaubt habe, ohne jene Scheidewand würden alle Stellen im Gr. Rathe von dem andern Theile besetzt werden. Bei dieser Sachlage haben die Gegner des Gegensatzes zwischen Stadt und Land gefunden, wenn man doch einmal diese verwerfliche Unterscheidung haben müsse, so sei es gut, wenn dieselbe in einem rechten Zerrbilde hingestellt werde, damit man sie desto leichter in ihrer eigentlichen ekelhaften Gestalt erkenne. Die formelle Fassung der Motion sei ein Nebenpunkt, nur das sei wichtig, daß man darüber im Reinen sei, warum es sich handle, und daß alles Materielle nicht hieher gehöre, weßhalb auch der Redner Manches unberührt lasse, gegen das er sonst Einwendungen hätte. In der Hauptsache trage er darauf an, daß der Anzug erheblich erklärt werde und füge nur noch einige Bemerkungen bei.

Der Antragsteller sage, wir wollen auf dem Wege des Rechts fortschreiten, ohne Furcht vor Pobelherrschaft, ohne Furcht vor Auswüchsen irgend welcher Art. Damit sei er völlig einverstanden. Was für Folgen die in Frage liegende Veränderung auch immer haben möge, sie müsse geschehen, weil sie an sich gut, recht und wahr sei. Man solle nicht sagen: Euch steht das Recht zu, aber wir räumen es Euch nicht ein, weil Ihr es mißbrauchen könntet, uns Unrecht zu thun. Auch in einem andern Punkte sei der Redner mit dem Antragsteller übereins, nämlich daß vor 6 Jahren ein Kampf gekämpft worden sei gegen Privilegienherrschaft und Aristokratie, und daß in den nächsten Jahren zu kämpfen sein werde gegen Rohheit und Pobelherrschaft. Der Staat solle nicht bloß die Freiheit gewähren, welche die Bären im Walde genießen. Man solle nicht Veranlassung geben, zu sagen, daß in Republiken nur Rohheit und Unwissenheit zu finden sei. Das gerade habe man sich bei der Umgestaltung unsers Staates mit zur Aufgabe gemacht, durch die That zu beweisen, daß auch in Republiken die höchsten Interessen der Menschheit so gut

[illegible] besser noch gefördert werden können, wie in monarchischen Staaten. Daran freilich denke die Masse nicht, und wer die Masse mit dem Volke verwechsle, der sei in einem verderblichen Irrthume begriffen. Nun man die meisten der neulich eingegangenen Petitionen durchlese, so müsse man annehmen müßte, daß dieselben die Gesinnung und den Willen des Volkes ausdrücken, so müßte man nicht, ob man ein solches Volk bedauern oder verachten müsse. Der Pöbelherrschaft werde also, wie gesagt, der Große Rath begegnen müssen, wenn man sich auch im schlimmsten Falle wenigstens damit trösten könnte, daß man im Vergleich mit dem Zustande vor dem J. 1830 nichts zu verlieren habe. Wenn aber alle Verständigeren sich die Hand bieten, um der Herrschaft der Wahrheit den Sieg zu verschaffen, dann sei zu hoffen, daß mit vereinigten Kräften jene Reste von Corruption überwunden werden können, die jedem Volke, das Jahrhunderte lang unter einem, durch und durch schlechten Regimente sich befunden habe, nothwendig ankleben müssen. Aber zu diesem Ende hin müsse man fest zusammen halten, als es bis dahin der Fall gewesen sei, und müssen mehr Männer unter die berühmte Fahne des ersten Volksmannes unsers Jahrhunderts, des Generals Lafayette, sich versammeln, auf welcher der Spruch sich befunden habe: „Ich betrachte die Popularität als den köstlichsten der Schätze, aber, wie alle Schätze, muß man auch diesen zu opfern und sich drein zu begeben wissen für das öffentliche Wohl."

Die Motion Guyer's wurde einmüthig für erheblich erklärt und eine Commission von 15 Mitgliedern niedergesetzt, mit dem Auftrage, einen Antrag zu hinterbringen, wie die Verfassung, jedoch einzig in ihren Bestimmungen über die Repräsentation, abzuändern sei. In die Commission wurden gewählt: Dr. Keller, Statthalter Guyer, Bürgermeister v. Muralt, Statthalter Sulzer, Bürgermeister Hirzel, Bezirksrath Wieland, Regierungsrath Weiß, Staatsanwalt Ulrich, alt Regierungsrath Bräudlin, Bürgermeister Heß, die Regierungsräthe Fierz und Hegetschweiler, Obergerichter Ulrich, Fürsprech Surber und Dr. Furrer. Merkwürdig ist es, daß mit Bezug auf die

Rechtsgleichheit kein Mitglied des Großen Rathes aus der Stadt irgend eine abweichende Geltung machte.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 4. Juli trug der Berichterstatter der Commission, Statthalter Gurtner, die Anträge derselben vor. Ueber den Kardinalpunkt der Rechtsgleichheit war auch die Commission einig, ebenso über die Basis der Stellvertretung, keine fixe Anzahl von Repräsentanten aufzustellen, sondern die Zahl derselben von der Volkszahl abhängig zu machen. Auch fand sie es gut, die Bruchzahlen mit in Berechnung zu bringen, damit keine zu große Zahl von Wählern unberücksichtigt bleibe und damit keine Zunft (mit Ausnahme der Städte Zürich und Winterthur) weniger Wahlen erhalte, als bisher. Die Wahlart hingegen führte Meinungs-Differenzen herbei. Die Mehrheit wollte, daß $^5/_7$ der Mitglieder des Großen Rathes direct, $^2/_7$ indirect gewählt werden sollen; von den indirecten Wahlen hinwiederum wollte sie $^3/_4$ den Bezirks-Wahlcollegien, $^1/_4$ dem Großen Rathe überlassen. Eine erste Minderheit wollte neben den directen Wahlen nur einige wenige indirecte durch den Großen Rath zulassen; eventuell wollte sie die Bezirkswahlen nicht einem Wahlcollegium, sondern den sämmtlichen stimmberechtigten Einwohnern des Bezirks zuweisen. Eine zweite Minderheit verlangte lauter directe Wahlen, und ein einziges Mitglied derselben einen Wahlcensus. Der Berichterstatter bekämpfte den Mehrheitsantrag, indem er darüber bemerkte: die Mehrheit glaubt, daß durch ihr System das höchste Interesse des Staates, nämlich das, daß die Gesetzgebung weise und gut sei, begünstigt und befördert werde. In den Zünften ist der Local- und Individualeinfluß vorherrschend: die Erweiterung der Zünfte wäre wohl wünschbar, allein es stehen ihr zur Zeit unübersteigliche Hindernisse entgegen. Daher ist ein Correctiv nothwendig, um an

n Interessen der Totalität den ihr gebührenden Einß zu sichern. Denn man läuft Gefahr, daß die Zünfte, elche ihr Augenmerk gewöhnlich bloß auf sich selbst und cht auf das Ganze richten, oft Leute als ihre Vertreter den Großen Rath senden werden, welche von dem gesammten Canton nie gewählt worden wären; daß sie dagegen gerade die tauglichsten Männer unbeachtet lassen. In den Bezirkswahlcollegien dagegen ist der Localeinfluß schon geringer, und höhere Interessen werden in ihnen leichter sich geltend machen können; allein in einem zwar viel beschränktern Maße findet das Gesagte auch auf sie Anwendung, weßhalb man ganz auf dem nämlichen Wege zum gebracht wird, als ein zweites Correctiv eine kleinere Anzahl indirecter Wahlen dem Großen Rathe selbst einzuräumen. Die Minderheit hingegen erblickt in den Wahlen durch Wahlcollegien einen aristokratischen Sauerteig, ein Mittel, das Volk nicht zu heben, sondern zu bevormunden.

Der Commission schien kein Grund vorhanden zu sein, irgend einen Cantonsbürger zu hindern, in einem Bezirke, in welchem er zwar seinen Wohnort, aber kein Bürgerrecht hat, sein Stimmrecht ausüben zu lassen; sie glaubte ferner, daß es im Interesse einer guten Repräsentation liege, das Alter, durch welches die Wählbarkeit bedingt werden soll, mit dem Zeitpunkte, in welchem der Bürger handlungsfähig wird, zusammenfallen zu lassen. Es befinden sich gegenwärtig in der gesetzgebenden Behörde viel mehr ältere als jüngere Leute, und das wird auch in Zukunft so sein, weil eben das Alter ein größeres Zutrauen genießt. Wenn aber auch eine Anzahl von jüngern Leuten gewählt werden sollte, so wäre das kein großer Uebelstand, sondern es würde dadurch nur etwas mehr Leben und Regsamkeit in die Berathungen kommen. Die Repräsentation muß beständig im Einklange mit dem Geiste

des Volkes sich befinden. Darum will die Commission, daß der Große Rath alle vier Jahre total erneuert werde. Ein stetiger Gang der Legislatur ist allerdings höchst wohlthätig, und hängt von der Stetigkeit der Personen ab, allein die zuerst angedeutete Rücksicht ist doch überwiegend und in der letztern Beziehung finden wir in dem ruhigen und besonnenen Charakter des Volks eine genügende Garantie, indem mit Sicherheit angenommen werden kann, daß alle Mal ein großer Theil der frühern Repräsentanten wieder gewählt werden wird. Demnach ist die Totalerneuerung kein Wagstück, sondern ein heilsames und wohlthätiges Mittel gegen Schlendrian und Phlegma.

Mit der Idee eines allmäligen Uebergangs kann sich die Mehrheit der Commission nicht befreunden. Sie sieht darin ein nachtheiliges und schädliches Provisorium; sie glaubt, wenn das frühere System der Repräsentation erloschen sei, so könne auch der daraus hervorgegangene Große Rath nicht mehr fortbestehen. Die Minderheit dagegen hält die gleichzeitige Auflösung des Großen Rathes für eine anticonstitutionelle Maßregel.

Regierungsrath Weiß, welcher ursprünglich die vorbemeldte Motion bringen wollte, aber durch Krankheit daran verhindert wurde, trat mit Wärme gegen den Mehrheitsantrag auf, indem er unter Anderm bemerkte:

„Wenn ich geglaubt hätte, daß eine solche Motion dazu führen würde, aus der Erwählung der Repräsentanten und aus dem diesfälligen Organismus eine Spielerei zu machen und einen solchen künstlichen Mechanismus, wie der von der Mehrheit vorgeschlagene einzurichten, so würde ich mich wohl gehütet haben, eine Abänderung anzuregen. Staatsbürgerliche Rechtsgleichheit ist eine schöne Idee, die nicht mehr bloß auf dem Papier stehen bleiben soll. Ihre Bedeutung ist wesentlich die, daß Jeder das Seinige zur Wahl der Volksrepräsentanten in gleichem Maße beizutragen berechtigt sein soll. Dieses Prinzip soll durch keine Ausnahme beschränkt

[illegible] Da wir Kantonsbürger [illegible] schlitzig, indem sie dem Gr. Rathe [illegible] Befugniß einräumen, [illegible] glaubt eben, man sei auch nicht weit genug, aber doch noch nicht soweit, so lange solchen Lehren sich zu widersetzen. [illegible] wird sie gerne auf diese Neuerung verzichten, jedenfalls eher [illegible] Luder, als zu Volksaufständen, greifen.

Da durch die [illegible] Motion die Schranken zwischen Stadt und Land vollends fiel, so finden wir uns bewogen, mehrere Voten über diesen höchst wichtigen Gegenstand unsern Lesern mitzutheilen. Bürgermeister Hirzel, als Berichterstatter des Regierungsrathes, trug vor:

„Indem nun die Hauptfrage, die bis dahin zwischen den Kantonsbürgern bestand, nun gehoben im Begriffe ist, findet der Regierungsrath, daß keine [illegible] Unterschiede eingeführt werden sollen, namentlich kein Unterschied zwischen Reichen und Armen, also namentlich kein Zensus. Man soll den Wählern das Recht, zu wem sie Repräsentanten zu bezeichnen, zu wem sie immer Zutrauen haben, so unverkümmert als möglich lassen. Darum scheint es auch gerathen, das Alter, durch welches die Wählbarkeit bedingt wird, herabzusetzen. Hingegen findet der Regierungsrath für dieses, durch eine hohe Anzahl von Jahren (28 Jahre) die Wählbarkeit zu bedingen, als dieselbe an den Zustand der Handlungsfähigkeit zu knüpfen, da schon im 19. Jahre Jemand, z. B. durch Heirath, handlungsfähig werden kann. Um ferner den Unterschied zwischen Bürgern und Angesessen nicht noch mehr zu befestigen, huldigt der Regierungsrath dem Grundsatze, daß Jeder an seinem Wohnorte sein Stimmrecht ausüben soll. Hinsichtlich der Zahl der Zünfte wäre zwar eine Verminderung derselben wünschbar; allein die geographische Lage und die bisherigen Verhältnisse zeigen, daß eine solche Veränderung keinen Anklang finden, und daß die Theilnahme an den Wahlen dadurch eher noch vermindert würde. Hinsichtlich der Wahlart stimmt der Regierungsrath mit den Ansichten der Mehrheit überein, indem er findet, daß dadurch allein es gelingen werde, dem Canton Zürich auch in Zukunft durch seinen Gr. Rath die ehrenvolle Stellung zu sichern, die er bis dahin in der Eidgenossenschaft eingenommen

tes Staates, ableiten kann. Vor 4 — 5 Jahren haben die Feinde der Volks-Souverainetät sich oft den Spaß gemacht, wenn sie einen zerlumpten Menschen auf der Straße sahen: „Seht da den Souverain!“ Es wäre gewiß eben so lächerlich gewesen, den, welcher den Witz machte, als Souverain sich zu denken. Das ist eben die Karrikatur der Idee der Volks-Souverainetät, wenn man sie auf Einzelne (z. B. die Aktivbürger) überträgt. Die Aktivbürger sind nicht das Volk, sondern Repräsentanten des Volkes. Das Volk ist nichts Verkörpertes, sondern eine Idee. Das Volk handelt nie selbst, es wählt auch seine Repräsentanten nicht. Am allerwenigsten kann man sagen, daß das Volk wähle, wenn die Aktivbürger einer Gemeinde oder einer Zunft die Wahlhandlung vornehmen. Direkte Wahlen im eigentlichen Sinne gibt es also nicht. Damit ist nun über die Zweckmäßigkeit der einen oder andern Wahlart gar nichts entschieden; man kann immer noch sagen [illegible] Wahlen Theil nehmen. [illegible]

[illegible]

garantirt. Was den Wahl-Modus betreffe, so stimme er nicht für Wahlcollegien, sie seien leicht zugänglich; besser gefiele ihm, ganze Bezirke wählen zu lassen. Für eine Anomalie halte er aber die integralen Wahlen des Gr. Rathes selbst; sie seien auch gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Die Einwohner möchte er nicht an ihren Wohnorte wählen lassen, sie seien denn wenigstens ½ Jahr daselbst niedergelassen; sonst könnte ein Fabrikherr mit 400 Arbeitern intriguiren und die Wahlen machen. Für Integral-Erneuerung, nämlich Auflösung des Gr. Rathes, stimme er darum, weil sie die praktischere und ein langes Provisorium nicht gut erscheine. Schließlich glaubte der Redner, daß zwei Gr. Räthe (2 Kammern) das beste Correctiv für Fehler in der Gesetzgebung wären.

Bezirksrath Wieland und Statthalter Sulzer sprachen den Wahlcollegien das Wort. Regierungsrath Ed. Sulzer nahm den Sinn von Rechtsgleichheit, und noch andere vermittelnartige Ansichten wurden geäußert. Da erhob sich Hr. Keller.

„Die Frage (sagte er), zu welcher Wahlart man sich bequemen wolle, sei lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, und die Minderheit der Commission kann in dieser Hinsicht keineswegs sich auf ein Prinzip stützen und die Mehrheit wegen der Verletzung desselben zur Rechenschaft ziehen. Es wird gesagt: das Volk sei der Souverain, und es übe seine Souverainetät theils direkte aus, theils delegire es dieselbe an seine Stellvertreter. Wenn dieses wahr ist, dann taugt der Mehrheitsantrag nichts. Ich bestreite aber die Richtigkeit der letztern Ansicht. Bei Berathung des ersten Artikels unserer jetzigen Staatsverfassung lagen zwei Anträge vor; der eine, welcher dann nachher angenommen worden ist, der andere in der Fassung: „Die Souverainetät beruht auf der Gesammtheit der Activbürger." Es ist dieses eben eine Redaction der Meinung, die ich bekämpfe und die gewiß unrichtig ist. Denn zum Volke gehören ohne Zweifel neben den Activbürgern auch Weiber, Kinder u. s. f.; das Volk ist die gesammte Menschheit des Landes, auf ihr beruht die Souverainetät; sie ist die Quelle aller Regierungsgewalt in dem Sinne, daß Niemand sein Recht, zu regieren, irgend anders woher, z. B. von Got-

tes Gnaden, ableiten kann. Vor 4—5 Jahren haben die Feind der Volks-Souverainetät sich oft den Spaß gemacht, wenn sie einen zerlumpten Menschen auf der Straße sahen: „Seht da den Souverain!" Es wäre gewiß eben so lächerlich gewesen, den, welcher den Witz machte, als Souverain sich zu denken. Das ist eben die Karikatur der Idee der Volks-Souverainetät, wenn man sie auf Einzelne (z. B. die Activbürger) überträgt. Die Activbürger sind nicht das Volk, sondern Repräsentanten des Volkes. Das Volk ist nichts Verkörpertes, sondern eine Idee. Das Volk handelt nie selbst, es wählt auch seine Repräsentanten nicht. Am allerwenigsten kann man sagen, daß das Volk wähle, wenn die Activbürger einer Gemeinde oder einer Zunft die Wahlhandlung vornehmen. Directe Wahlen im eigentlichen Sinne gibt es also nicht. Damit ist nun über die Zweckmäßigkeit der einen oder andern Wahlart gar nichts entschieden; man kann immer noch sagen, es sei gut, wenn recht Viele an den Wahlen Theil nehmen. Die beste Wahlart ist aber diejenige, aus welcher ein Großer Rath hervorgeht, der seine Wurzel im Volke hat, die Interessen des Volkes kennt und die Intelligenz sowohl, als den Willen besitzt, das Volk würdig zu repräsentiren. Nun ist es ein Hauptvorzug der Menschen, daß sie zusammen reden können, das natürliche Mittel der Ausgleichung aller Verschiedenheiten in Ansichten, Kenntnissen und Vorzügen aller Art liegt in der Unterredung. Die Wahlen aber gehören gerade zu den wenigen Geschäften, bei denen dieses Mittel fehlt, weil sie ohne Discussion vor sich gehen. Schon darum sind sie fehlerhaft. Die aristokratische Partei „im wissenschaftlichen Sinne des Wortes", zieht hieraus den Schluß: „Ja, keine Wahlen!" Darin geht sie zu weit, und dieses Zuweit eben macht eben den Charakter der Aristokratie aus. Hingegen kommt man bei einem natürlichen Verfolgen der gegebenen Verhältnisse ganz richtig dazu, ein Correctiv zu suchen.

Die vorliegende Streitfrage läßt sich in zwei Theile auflösen. Erstens: Will man neben den dem Großen Rathe einzuräumenden Wahlen auch noch andere, indirecte Wahlen haben? Zweitens: Will man alle directen Wahlen den Zünften, oder will man einige den Bezirken anvertrauen? Wenn man sich nach der freisinnigen Tendenz außer unserm Lande umsieht, so wird man finden, daß sie überall

gerichtet ist, neben den kleinern auch noch große Wahlkreise zu
Mit dieser Richtung harmonirt die Einführung von directen oder
ren Wahlen durch die Bezirke. Nun sagt man, solche Wahlen
mechanisch unmöglich; man könne die Wähler aus dem ganzen
e nicht zusammen bringen. Das sehe ich gar nicht ein. Lasse
gar die Leute zunftweise zusammen kommen; dann schreibe jeder
er so viele Namen auf einen Zettel, als der Bezirk Repräsen
zu wählen hat. Da hat man eine große Chance, daß schon
den Scrutinium das absolute Mehr einfach oder mehrfach heraus-
en wird; denn wenn jeder Wähler nur Einen Namen schreiben
kann das absolute Mehr nur einmal, wenn aber 5 Namen
geben werden, so kann dasselbe fünf mal herauskommen. Dann
man alle Zettel verschließen an den Bezirkshauptort, um das
niß der Wahl verifiziren zu lassen. Hierauf werden sowohl
nigen, welche bereits gewählt sind, als Diejenigen, welche aus
ahl fallen, bezeichnet, worauf in einem zweiten Scrutinium,
ein solches überall noch nothwendig ist, ganz gewiß die Wahl
ge gebracht werden kann. Ich meinerseits setze auf größere
reise einen bedeutenden Werth und wünsche daher Bezirkswah-
wenn nicht durch Wahlcollegien, doch ohne solche.

Betreffend die Erneuerungsart, muß ich mich gegen den Antrag
t das bisherige System der hälftenweisen Partial-Erneuerung er-
. Es ist gesagt worden, es wäre gut, wenn man eine zweite
mer hätte, welche einer augenblicklichen Wallung sich entgegen
und nur das durchlassen würde, was im Laufe der Zeit als
Product einer begründeten Ueberzeugung sich bewährt. Das wird
kaum angehen. Es ist aber allerdings denkbar, daß für einen
blick, für einige Monate eine verkehrte Meinung, ein Wahn
gemeiner im ganzen Lande sich bemächtige; es ist schon weniger
bar, daß ein solcher Wahn ein Paar Jahre lang seine Herr-
behaupten könne. Wenn nun die Erneuerung des Großen
s zufällig gerade in die Zeit einer solchen augenblicklichen Auf
ung fällt, so wird diese Motiv und Norm für die Wahlen ab-
). Handelt es sich bloß um die Erneuerung der Hälfte, so

Beispiel 1839.

ist der Nachtheil mehr als um die Hälfte kleiner, als bei der Zur Erneuerung, und wenn dann in zwei Jahren die Richtung noch vorherrscht, so kann man das schon nicht mehr als eine vorübergehende Stimmung betrachten.

Was die Uebergangsbestimmungen betrifft, so halte ich das System einer successiven Auflösung des gegenwärtigen Großen Rathes für das allein richtige. Zwar gebe ich zu, daß eine gleichzeitige Auflösung äußerlich zweckmäßig und vielen Mitgliedern subjectiv angenehm sein mag. Allein einmal ist durch die Verfassung die Möglichkeit nicht gegeben, einen verfassungsmäßig gewählten Großen Rath auf außerordentlicher Weise aufzulösen, und zweitens halte ich es für gut, daß wir lernen, den Gesetzen auch da, wo es uns nicht gerade bequem und genehm ist, zu gehorchen, und wenn wir uns der Revolution entwöhnen, daß, um etwas an der Verfassung zu ändern, ein gewaltiger Rumpel, eine Revolution nothwendig sei. Früher war die Verfassung ein Götze, den man nicht anfassen durfte; daher war es ganz natürlich, daß sie durch eine Revolution über den Haufen geworfen wurde; jetzt gilt als Regel, daß man sie zwar abändern aber nichts an ihr, das noch nicht abgeändert ist, verletzen darf."

Bürgermeister Hirzel begegnete einigen Einwürfen gegen die indirecten Wahlen. Oberrichter Ulrich sprach sich ernst gegen die Bezahlung der Mitglieder des Großen Rathes aus, und sagte unter Anderm: „Insofern die Mitglieder eines künftigen Großen Rathes sich bloß durch die Bezahlung bestimmen lassen, ihre Pflichten zu erfüllen, dann Schande einem solchen Großen Rathe!" Besser, er versammle sich gar nie! Zu dem Punkte der Wahlform für die Mitglieder des Großen Rathes übergehend, bemerkte Ulrich:

Er habe nach Allem, was über diesen vielbesprochenen Gegenstand bereits gesagt worden sei, nur noch Eines hervor zu heben. Die Vertheidiger ausschließlicher Kreiswahlen scheinen einzig nach einem Prinzipe zu suchen, von welchem ausgehend sie ihre Ansicht rechtfertigen und dessen Verletzung sie ihren Gegnern verwerfen können. Wenn es nun als dieses Prinzip Beförderung der höchsten Zwecke des Staates be-

zeichnen; wenn sie ferner auf die Frage, welches denn diese Zwecke seien diejenige einfache Antwort ertheilen, die schon in der Commission von einem Mitgliede derselben gegeben worden sei, nämlich: möglichst freie Entwickelung jedes Staatsbürgers in seiner geistigen, gemüthlichen und physischen Beziehung, so sprechen sie wenigstens etwas aus, was Jedermann verstehe. Zugleich aber sei offenbar, daß mit diesem Prinzipe die von der Mehrheit der Commission vorgeschlagene Wahlform mindestens eben so wenig in Widerspruch gerathe, als die der Minderheit. Es sei dieses eben das Prinzip der Zweckmäßigkeit, in der ausgedehntesten und edelsten Bedeutung des Wortes. Dagegen möchte man doch mit dem sogenannten Grundsatze der Rechtsgleichheit fern bleiben, eine Bezeichnung, unter der Niemand etwas Klares sich denke, die wahrlich die Vertheidiger der Minderheitsmeinung selbst nicht verstehen. Denn soll diese Rechtsgleichheit den Zustand bezeichnen, nach welchem jedem Bürger des Staates es möglich ist, insoweit er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, zu Ausübung allen, auch den wichtigsten politischen Rechte, zu gelangen, so haben wir diese Rechtsgleichheit längst schon gehabt, und sie werde doch wohl nicht erst durch eine Verfassungsänderung verletzt werden, die man jedenfalls für bedeutend liberaler anerkenne, als die bisherigen Bestimmungen. Soll aber Rechtsgleichheit den Zustand bezeichnen, in welchem alle Mitglieder des Staates völlig dieselben politischen Rechte haben, so sei dieß eben ein Zustand, der nie und nirgends existirt habe, noch existiren werde. Blicke man auf die ca. 200 so eben versammelten Personen. Die wichtigsten, auf den Gang des ganzen Staates entscheidend einwirkenden Gesetze werden von diesen berathen, erlassen, während alle Andern nur zu gehorchen haben, höchstens klagen können. Ob dieses Rechtsgleichheit sei? Ob es Rechtsgleichheit sei, wenn der, dem ein Tag zu vollen 19 Altersjahren mangle, von der Theilnahme an allen öffentlichen Wahlhandlungen u. s. f. ausgeschlossen sehe, während der einen Tag Aeltere an Allem Theil nehmen könne? Ob etwa Rechtsgleichheit zwischen dem männlichen und weiblichen Theile der Bevölkerung herrsche, ungeachtet gewiß beide dem Volke angehören? Hüte man sich also, um seiner Meinung Eingang zu verschaffen, diese nichtssagenden Phrasen auszubeuten, die einer der ersten Votanten ganz richtig als Worte bezeich-

net habe, welche wohl zuweilen zu gebrauchen, im Grunde aber leer und hohl seien. — Betreffend die Uebergangsbestimmungen schloß sich Ulrich an die Mehrheit der Commission an und bemerkte, daß, wenn das bisherige System der Repräsentation im Großen Rathe, $^2/_3$ von der Landschaft und $^1/_3$ von der Stadt, aufgehoben werde, so folge daraus von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo diese Aufhebung Statt finde, auch der aus dieser Bestimmung entsprungene Große Rath nicht mehr fortbestehen könne. Jedem Kreise des Cantons müsse das Recht zustehen, zu verlangen, daß, sowie eine neue Verfassungsbestimmung in Rechtskraft erwachsen sei, er auch nach dieser gemäß im Großen Rathe vertreten werde.

Der immer für die Rechtsgleichheit aller Staatsbürger kämpfende Staatsanwalt Ulrich nahm die directen Wahlen in Schutz, indem er sagte:

„Nicht nur mit Autoritäten, sondern mit dem in der ganzen Welt geltenden Grundsatze kann man die Ansicht der Minorität bekräftigen, daß die directen Wahlen als das freisinnige Prinzip, die verschiedenartigen Abweichungen davon aber alle als unfreisinnig, als republikanisch gelten. Ist nun die Republik diejenige Staatsform, in welcher die Mehrheit herrschen soll, so muß bei der Wahl der die Mehrheit Vertretenden Jedem gleiche Berechtigung gegeben werden. Das ist doch in der That ein Privilegium, wenn Einer drei mal das Wahlrecht ausüben kann, als Mitglied der Zunft, des Bezirkswahlcollegiums und endlich gar des Großen Rathes. Man sollte nicht nur immer die passive Rechtsfähigkeit oder die Möglichkeit, gewählt zu werden, anführen; das Privilegium der Stadt Zürich wird doch allgemein als ein solches angesehen, wenn schon jeder Landbürger das Recht hatte, sich in das Stadtbürgerrecht einzukaufen, jedem also die Möglichkeit gegeben ward, dieses Vorrecht oder Privilegium zu erwerben. Die Erfahrung spricht für die directen Wahlen. Wer hat eigentlich geholfen, alles Gute, das seit 1830 geerntet worden, ins Leben einzuführen? Die durch die Volkswahlen bezeichneten Mitglieder, die direct Gewählten; ich will den indirect Gewählten übrigens durchaus nicht zu nahe treten, bin ich doch selbst ein auf solche Weise Hereingekommener. Man hört immer: Wir

llen einen guten Großen Rath. Tit.! Was heißt das anders, : wir wollen einen solchen Großen Rath, in welchem wir uns rscheinlich bei der Majorität befinden; einen schlechten Großen Rath er nennt Jeder einen solchen, in welchem er meistentheils bei der Minorität ist. Der Republikaner aber soll sich bescheiden, die Mehrheit berechnen zu lassen, denjenigen Großen Rath für gut halten, welcher der Ausdruck der Mehrheit des Volkes ist, und nicht, wenn und weil er mit unserer Meinung übereinstimmt. Was sich einzig gegen die durchgehends directen Wahlen sagen läßt und was ich auch zugebe, ist daß der kleinliche, locale Geist, welcher bei uns an manchen Orten noch herrscht, eine Zeit lang Stellvertreter nur aus der jedesmaligen Hauptstadt wählen lassen wird. Dagegen gibt es zwei Mittel: erstens vermindere man die Zahl der Zünfte, zweitens lasse man die Bezirke einige Wahlen treffen. Diese Wahlart leidet gar nicht an großen Uebelständen; die Wahlen geschehen in einer großen Versammlung in der Regel ziemlich schnell. Nirgends darf aber eine solche Selbstergänzung Statt finden, wie die indirecten Wahlen des Großen Rathes statt derselben also directe Bezirkswahlen! Und endlich, was die verlangte Altersbestimmung anbetrifft, so verwehren Sie doch den Leuten nicht, einen jungen, talentvollen Mann, welchem Sie Ihr Zutrauen schenken, zu wählen, zumal unsere Leute bei gleichen Vorzügen ebenfalls den ältern Mann vorziehen."

Regierungsrath Meier von Knonau votirte:

„Ich bin einer der Aeltesten in dieser Versammlung und rufe Ihnen zu: Seien Sie in dem Alters-Requisit nicht ängstlich! Werden einzelne junge Leute in den neuen Großen Rath hinein gewählt, so war dieß eben ein Zeichen, daß auch sonst diese Leute einen sehr großen Einfluß haben und mithin hieher gehörten. Es ist übrigens Ihnen nicht zu befürchten. Im Jahre 1803 standen die Parteien mit der größten Lebendigkeit einander gegenüber, und man hätte glauben sollen, die demokratisch Gesinnten würden beinahe nur junge Leute wählen, und es wurden unglaublich wenige junge Männer gewählt. Kein Alters-Requisit ist aber in unserm Staate gar nichts Neues. Vor 300 Jahren saßen in der großen Rathsstube Jünglinge von 17 Jahren, und bis 1712 war keine Altersbestimmung. Und 1815 ward sie eingeführt, damit nicht der Familien-Einfluß zu stark

würde, damit nicht ein Vater seine drei bis vier Söhne und [illegible] männer in diese Stube hinein bringen könne. Bei unsern [illegible] nissen ist dieß nun durchaus nicht mehr zu befürchten. Der Zensus hat wenige Vortheile und sehr große Nachtheile; er erzeugt große Täuschungen; dieß muß der Gesetzgeber vor Allem aus zu vermeiden suchen. In der Mediationszeit fielen solche Täuschungen wegen des Zensus vor; viele hatten in der That, statt der 15 000 vom Gesetze geforderten Franken, nicht so viele Batzen, ja nicht so viele Rappen, und wiesen sich doch dafür aus. Wo will man dabei stehen bleiben? Und wenn auch nur vier oder fünf talentvolle Männer durch den Zensus aus dieser Versammlung ausgeschlossen würden, wie sehr bedauerten wir es nicht Alle!"

Bezirksrathsschreiber Huggenberger sprach sich für Abreichung von Taggeldern an die Mitglieder des Großen Rathes aus.

Klar und deutlich sprach sich der stets volksfreundliche Präsident Furrer aus. Seine Ansicht gründete sich auf Idee und Zweck einer volksthümlichen Repräsentation, indem er sagte:

Idee und Zweck einer solchen ist: [illegible] und wahre Darstellung des [illegible] [illegible]

[illegible]; aber so viel nämlich, wie höchst nothwendig ist als Correctiv, und das so wenig als möglich man sich vom Grundprinzip entferne. Mathematisch kann ich hier die Richtigkeit irgend einer Zahl nicht beweisen, so wenig, als mir ein Anderer eine angegebene Zahl widerlegen kann. Ich frage die Geschichte darüber. Von 1815 an bestand die größere Zahl der Mitglieder aus indirect Gewählten. Die Früchte dieses Systems haben wir gesehen und empfunden. Im Jahr 1830, wo man eher in radicalen Ansichten aufsprudelte, setzte man die indirecten Mitglieder auf $^1/_6$, 33 : 202. Der Erfolg war gut; die Wahlen des Großen Rathes lassen sich im Allgemeinen rechtfertigen. Nie aber hörte man klagen: wir haben zu wenige, wohl hingegen etwa, wir haben doch an 33 zu viele Indirecte. Jetzt, 1837, will man eine republikanischere Verfassung einführen und doch beide mehr indirecte Wahlen aufstellen, die auf $^1/_3$. Ich gestehe, daß der Antrag der Majorität mir so sehr mißfällt, daß, wenn er angenommen würde, die Verwerfung der Revision durch das Volk mich freuen würde. Wie kommt man zu diesem $^1/_3$ Indirecten? Die letzten Wahlen waren im Ganzen gut; das Volk hatte im Ganzen mehr directe Wahlen, als jetzt nach dem Vorschlage der Majorität, nur daß die Bürger von Zürich einen bestimmten Theil davon hatten. Wählten nun die Bürger von Zürich besser, als die vom Lande? Sie hatten mehr Auswahl, als die auf dem Lande. Aber in der objectiven Wahlfähigkeit sind Stadt und Land an einander zu wägen. Nun will man diese directen Wahlen Zürich nehmen und sie doch dem Lande nicht geben. Die Idee der directen Wahlen ist aber so allgemein verbreitet, wie die der Gleichheit der Repräsentation u. s. w."

Bei der Abstimmung über den Hauptparagraphen, der die neue Repräsentation und die Wahlarten festsetzt, ward derselbe mit großer Mehrheit in derjenigen Fassung angenommen, wie er sich am Schlusse unserer Relation über die Verhandlungen findet. Nach Beendigung einer zweiten, artikelweisen Berathung, stellte der Präsident an die Versammlung die Frage, ob der Vorschlag zu verwerfen, oder in 6 Monaten einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei. Der Referent trug auf das Letztere an: hingegen

Bürgermeister von Muralt auf Verwerfung. Für den Antrag des Referenten erhoben sich 131, für den von Muralt 19 Mitglieder, unter diesen letztern General Ziegler, Oberst Ziegler, Oberst Oeri, Oberst Weiß und Bracher in Zürich, Bodmer zur Arch, Oberst Spöndli, Staatsrath Hegetschweiler, Regierungsrath Schinz, Stadtpräs. Escher, Cantonsrath Rebsamen von Tablat, Groß von Brütten.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 22. Dezember fand die zweite und letzte Verhandlung der Revision des Repräsentationsverhältnisses Statt. Wir können nun nicht mehr in die, bei dieser Berathung Statt gefundenen Discussionen eingehen, namentlich, da sie sich von den frühern nicht sehr unterscheiden. Mit großer Mehrheit entschied sich der Große Rath für Nichtaufnahme von directen Bezirkswahlen, so daß nun den Zünften, mit Ausnahme von 11 Wahlen, die dem Großen Rathe aus allen Bürgern des Cantons frei zustehen, alle Wahlen anvertraut sind. Man entschied sich ferner mit eben so großer Mehrheit für Integrale Erneuerung des Großen Rathes. Die Mitglieder werden in Zukunft auf vier Jahre gewählt, und treten dann gleichzeitig allesammt aus, sind jedoch wieder wählbar.

Die Verfassung von 1831 wurde demnach durch folgende neue Bestimmungen abgeändert:

§. 2 (der Verfassung). Der Canton ist in 11 Bezirke, in 11 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur Einen Wahlkreis aus. Allfällige Veränderungen in der jetzigen Begrenzung dieser Eintheilungen sind dem Gesetze vorbehalten.

§ 3. Alle Bürger des Cantons haben gleiche Staatsbürger-Rechte, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimathlichem Canton das Gegenrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch Verfassung, Art. 24, anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetz verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern

Zusammensetzung des Großen Rathes.

§. 25. Die Zusammensetzung des Großen Rathes geschieht theils durch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst.

Neuer Artikel.

Wer in mehreren Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in einem Kreise ausüben, dessen Ausmahl ihm frei steht. Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben Jahre sich aufgehalten haben, steht frei, ihr Wahlrecht an ihrem Bürgerorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch haben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorsteherschaft des Kreises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen.

§. 26 der Verfassung fällt weg.

§. 27. Zur Ausübung ihrer Wahlrechte für Besetzung des Großen Rathes versammeln sich die Kreisgenossen ordentlicher Weise alle vier Jahre. Außerordentlicher Weise werden dieselben zusammen berufen, wenn eine von ihnen besetzte Stelle im Großen Rathe vor Ablauf der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigt wird. Alsdann sind sie innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zu versammeln.

§. 28. Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Versammlung zusammen getretenen Kreisgenossen haben das Recht, die dem Kreise zustehenden Wahlen vorzunehmen.

Statt der §§. 29 und 30 der Verfassung wird folgender §. aufgenommen:

Das Verfahren, welches die Kreisversammlungen bei den ihnen zustehenden Wahlen zu beobachten haben, bestimmt das Gesetz.

§. 31. Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Kreisversammlungen für den Großen Rath getroffenen Wahlen und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu.

§. 33. Der Große Rath wird folgendermaßen zusammengesetzt:

1) Jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevölkerung von 1200 Seelen des Kreises Ein Mitglied in den Großen Rath vermittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern.

Cantons. Eine Bruchzahl von mehr als 500 wird der vollen Zahl gleich gerechnet.

2) Der Große Rath wählt je auf 20,000 Seelen des Cantons ein Mitglied in den Großen Rath mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleich gerechnet.

Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Canton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahr 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 directe und 12 indirecte Mitglieder zählen wird. Je alle 12 Jahre ist die Volkszählung einer Revision zu unterwerfen und nach dieser die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln.

§. 34. Wer von mehreren Kreisversammlungen gleichzeitig zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen 6 Tagen erklären, von welchem Kreis er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die andern betreffenden Kreise haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

§. 36. Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche Ehrenfähigkeit erlangt hat und auf den die Bestimmung des Art. 31 Abtheilung 4, nicht Anwendung findet, kann in den Großen Rath gewählt werden.

§. 37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Austritt geschieht gleichzeitig. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Tit. III.

§. 38. Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift der Verfassung, ist dem Großen Rathe übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Cantons nach Außen.

Das erste Lemma des §. 45 wird dahin abgeändert:

Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder welche nicht durch die Wahlkreise gewählt werden.

§. 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen derselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen.

Tit. VI.

Der gegenwärtige Revisionsbeschluß soll durch den Re-
ren Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung
ten, nach den durch den Beschluß vom 10. März 1831
Abstimmungsformen.

Uebergangsbestimmung.

Annahme dieser abgeänderten Verfassungs-Bestimmungen
. Aktivbürgerschaft und Erlassung des Wahlgesetzes löst
.ende Große Rath auf und wird ein neuer Großer Rath
. der vorstehenden §§. erwählt und einberufen.

30. Christmonat erließ der Regierungsrath bezüg-
die bevorstehende Abstimmung über diese Verfas-
Aenderungen nachfolgende Kundmachung an das

Mitbürger!

sind vom Großen Rathe beauftragt, dessen Beschluß vom
. Brachmonat 1837, betreffend die Veränderung einzelner Bestim-
der Staatsverfassung, den Urversammlungen zur Annahme
Verwerfung vorzulegen. Bei Vollziehung dieses Auftrages beab-
wir, Euch durch Gegenwärtiges auf die Wichtigkeit der
denden Verrichtung dieser Versammlungen aufmerksam zu

Mitbürger! Mehr als sechs Jahre haben wir nun unter dem
einer Verfassung gelebt, welche die ersten Grundsätze, auf
eine republikanische Staatseinrichtung beruht, die wichtigsten
der Bürger, wie Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit des
ien Glaubens, Sicherheit der Person und des Eigenthums,
heit der Presse, Trennung der Gewalten, zur Anerkennung
hte. Einen freudigen Blick dürfen wir zurückwerfen auf diese
riode, in welcher für die Entwickelung aller Kräfte, insbesondere
den Unterricht der Jugend, für Vervollkommnung der Staats-
schaft, für bessere Gerechtigkeitspflege, für Erleichterung des
hrs und für Freiheit des Handels und der Gewerbe so Vieles
han worden.

Durch diese Verfassung, die das Volk des Cantons Zürich s

Liebe, obwohl vielleicht in einzelnen Kreisen zu wenig bekannt oder verbreitet, durch diese Berufung dem Staate mehr Nutzen bringen wird.

Damit die Bürger in der Auswahl ihrer Repräsentanten freier sein und Tüchtigkeit vor Allem ins Auge gefaßt werden könne, soll für die Wählbarkeit in den Großen Rath nicht mehr das Alter von 30 Jahren, sondern nur dasjenige der Handlungsfähigkeit gefordert werden, wodurch zugleich auch mehr Uebereinstimmung in die gesetzliche Bestimmung zur Ausübung der bürgerlichen Rechte gebracht wird.

Endlich enthält der Beschluß, der Euerm Entscheid unterlegt werden soll, noch die wesentliche Bestimmung, daß die Mitglieder des Großen Rathes je alle vier Jahre in ihrer Gesammtheit einer neuen Wahl unterliegen, wodurch den Bürgern des Cantons das Mittel in die Hände gelegt wird, diese höchste Behörde, welche dem Lande die Gesetze gibt, von Zeit zu Zeit ganz durch Männer ihres Vertrauens von Neuem wieder zusammen zu setzen. Eine Befugniß, deren Werth sich zu reger Theilnahme an der Ausübung derselben ermuntern sollte.

Mitbürger! Das Recht, das Ihr in den Urversammlungen, zu welcher Ihr nunmehr auf Sonntag den 6. Februar berufen seid, ausüben werdet, ist das schönste und wichtigste aller Rechte der Bürger eines freien Landes, das er vor allen andern Völkern voraus hat; das Grundgesetz des Staates kann nur mit Euerer Zustimmung verändert werden.

Prüfet, ob das, was Euch vorgelegt wird, mit Euerer Ueberzeugung, mit Euern Wünschen für das Gemeinwohl sich vereine, und findet Ihr dann eine Verbesserung unserer Verfassung, so gebt demselben freudig Euere Zustimmung.

Zeiget durch zahlreiches Erscheinen an den Urversammlungen, daß Ihr jenes schöne Recht zu würdigen wißt, und laßt keinen Zweifel darüber walten, daß das von Euch Beschlossene der Wille der Mehrheit des Volkes sei.

Wer von der Versammlung wegbleibt, dessen Stimme wird nicht gezählt. Möge Keiner von Euch ohne dringende Gründe so auf sein Stimmrecht Verzicht leisten!

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 28. Januar,

nach dem Morgengottesdienste, durch unsere Pfarrer von den Kanzeln verlesen, von den Vollziehungsbeamten auf gewohnte Weise zu öffentlicher Kenntniß gebracht und dem Amtsblatt beigerückt werden.

(Folgen die Unterschriften.)

Sonntags den 4. Hornung 1838 ging sodann im ganzen Canton die Abstimmung vor, und ergab folgendes Resultat:

Bezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende
Zürich	2,812	414
Knonau	421	255
Horgen	1,378	367
Meilen	1,187	230
Hinweil	1,079	430
Uster	1,480	120
Pfäffikon	1,558	185
Winterthur	2,052	310
Andelfingen	1,022	368
Bülach	1,271	456
Regensberg	1,047	244
Gesammtzahl	15,307.	3,379.

Im Jahr 1837 (25. Juli) starb, in seiner Heimat Stäfa, in einem Alter von 78 Jahren, Regierungsrath Rudolf Rebmann. Er leistete dem Staate in der Regierung von 1803—1834 die besten und treuesten Dienste. Wir haben dieses tüchtigen Finanzmannes und einsichtigen Oekonomen schon früher gedacht, wollen aber hier noch einige nekrologische Bemerkungen nachtragen. Rebmann war wegen seiner öffentlichen Verhältnisse nicht in der Zahl der Männer, welche 1794 und 1795 die Rechtsgleichheit für die Landschaft zu erringen suchten; dagegen war er von der Zeit an, wo dieses Ziel erreicht wurde, ein treuer diger und entschlossener Vertheidiger der Freiheit. Sohn eines einfachen Landmannes, lernte er in der Dorfschule

weiter nichts, als Lesen, Schreiben, Rechnen; aber sein ringer, nach Besserem strebender Verstand führte ihn mit den Einsichtsvollern seiner Heimat zusammen. Er wurde der Jugendfreund des in Weimar verstorbenen genialen Hofrathes H. Meyer, der damals in Stäfa lebte und durch ihn, ohne seinen Beruf, die Landwirthschaft, aufzugeben, mit größern Ideen und manchem guten Buche bekannt. Als Goethe in den Neunziger-Jahren sich einige Zeit in Stäfa aufhielt, zog Rebmann, obgleich ohne Ansprüche auf Gelehrsamkeit, die Aufmerksamkeit des nicht leicht zu befriedigenden Mannes so auf sich, daß dieser auch auf der Stufe seines höchsten schriftstellerischen Ansehens sich des zeitreichen Naturfohnes vom Zürich-See noch gerne erinnerte. Groß gewachsen, schön gestaltet, mit einer Miene, die Ernst und Sanftheit vereinigte, gefiel der junge Mann auch äußerlich. Einige und dreißig Jahre alt, wurde er unter zwei andern Candidaten von seinen Mitbürgern der Regierung zur Untervogtstelle vorgeschlagen und von dieser gewählt. In dieser Stellung verlebte er jene, für seinen Heimatsort schicksalsvollen Jahre. Er erfüllte die schwer auf ihm liegenden Pflichten aber so, daß Niemand ihn einer Härte, Eigenmacht oder der Selbstsucht beschuldigte, und daß man ihm für Schonung und Verwendung, so weit seine Kraft reichen konnte, Dank wußte. 1798 wurde ihm die Statthalterschaft (Unterstatthalterstelle) des Bezirks Meilen übertragen, und 1802 wurde er in den ersten helvetischen Senat berufen, der nach wenigen Monaten die Insurrection ausbrechen, Bern an dieselbe übergehen, sich nach Lausanne verdrängt, bald aber durch die Waffen Frankreichs wieder zurückgeführt sah. Nach der Einführung der Mediationsverfassung war er das erste Mitglied der demokratischen Partei, das nach Ustern in den Rath gewählt wurde. Von dieser Zeit an war seine

Stimme im Großen und im Kleinen Rathe immer eine d
geachtetsten von der Landschaft. Seine richtige Urtheilskra
ließ ihn die verschiedensten Gegenstände schnell und rich
auffassen. War er gleich zunächst im Finanzfache angestel
in welches er sich in wenigen Jahren hinein arbeitete u
vorzüglich im Domainenwesen thätig wirkte, so blieb
dennoch der übrigen Administration und den eidgenössi
Verhältnissen nicht fremd. Wo es um die Behauptu
liberaler Grundsätze, um die Beschützung der Rechte
Freiheiten von Corporationen oder Personen zu thun w
stand er nie zurück, sondern sprach kräftig und unerschro
selbst mit Witz und Laune. Nicht nur mußten Reinh
und die übrigen Männer, welche an der Spitze des
tigen Systems standen, ihn achten, sondern auch Ue
der es nicht gleichgültig aufnahm, wenn Jemand aus d
jenigen, als deren Haupt er sich betrachten konnte, m
lebhaft widersprach, äußerte gegen Redmann in
Fällen keine Empfindlichkeit. Sein Vortrag war ung
künstelt, klar und kräftig. Was ihn vor den meisten A
didacten, vor noch vielen Andern auszeichnete, war, d
er nie nach gelehrten oder plötzlich Mode gewordenen
drücken haschte, und daher auch nie über solche
perte. Nach der ältern Sitte und der
Schule, legte er seine Reisen aus der Heimat nach
und von da nach Hause zu Schiffe, und eben
als Fußgänger zurück. Seine viele hundert
delten Wanderungen (denn er war sehr
Geschäften, und eben so begierig, jeden
Schooße der Seinigen zuzubringen) m
allen Bewohnern der bevölkerten Gegend
bekannt; Abnahme des Gehörs und
schwerden bewogen ihn, ungeachtet der
legen, 1834 seine Stelle wieder zu

er, bis nahe an seinen Tod, der Rathgeber, Vermittler und, als trefflicher Rechner, der Rechnungsrevisor sehr vieler Personen, die sich an ihn wandten. Ihm war das höchste Glück des Privatlebens beschieden. Eine verständige, treue Gattin stand ihm zur Seite; Vater- und Großvaterfreuden an Sprößlingen, die seine Grundsätze theilen und der allgemeinen Achtung genießen, waren ihm im schönsten Maße verliehen. Ihre Liebe und ihre Pflege erfreuten sein Alter und Segnungen folgen ihm nach.

Wir haben nun noch der gesetzgeberischen Thätigkeit des Jahres 1837 zu erwähnen, welche wieder mehrere beachtenswerthe Gesetze bezeichnen, z. B. dasjenige betreffend die Freigebung der Handwerke, nach welchem Jedermann befugt ist, alle derjenigen Berufsarten, welche bisher unter dem Namen von Handwerken betrieben wurden, entweder einzeln oder mehrere gleichzeitig, für sich allein oder in Verbindung mit Andern, frei und ungehindert auszuüben. Dieses Gesetz machte bei vielen Handwerkern besonderes Aufsehen. Man gewöhnte sich aber bald daran und fand vielmehr einen Hemmschuh am Rade der Gewerbsfreiheit beseitigt. Ein Gesetz über die Forstpolizei ist ebenfalls sehr beachtenswerth. Durch dasselbe wird die Forstpolizei unter die Aufsicht des Regierungsrathes gestellt und von der dem Rathe des Innern untergeordneten Forstcommission ausgeübt, welcher ein jährlicher Credit von 3500 Frkn., zur Bestreitung ihrer Verwaltungsauslagen, zur Anlegung von Pflanzschulen, behufs der Abgabe von Pflänzlingen an Gemeinden, Holzgenossenschaften oder Privaten in billigem Preise, zur Ertheilung von Prämien an die Beförderer des Waldbaues, seien es Gemeinds- oder Holzgenossenschafts-Vorsteherschaften, oder Privaten, und zur Bestreitung der Unkosten für den Unterricht von Förstern, bewilligt ist. Die Bewirthschaftung der Staatswaldungen und die Ausübung der Aufsicht

Bürgermeister von Muralt auf Verwerfung. Für den Antrag des Referenten erhoben sich 131, für den von Muralt 19 Mitglieder, unter diesen letztern General Ziegler. Oberst Ziegler, Oberst Oeri, Oberst Weiß zum Bracken in Zürich, Bodmer zur Arch, Oberst Spöndli, Staatsrath Hegetschweiler, Regierungsrath Schinz, Stadtpräs. Escher, Cantonsrath Rebsamen von Tablat, Groß von Brünn.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 22. December fand die zweite und letzte Verhandlung der Revision des Repräsentationsverhältnisses Statt. Wir können nun nicht mehr in die, bei dieser Berathung Statt gefundenen Discussionen eingehen, namentlich, da sie sich von den frühern nicht sehr unterscheiden. Mit großer Mehrheit entschied sich der Große Rath für Nichtaufnahme von directen Bezirkswahlen, so daß nun den Zünften, mit Ausnahme von 11 Wahlen, die dem Großen Rathe aus allen Bürgern des Cantons frei zustehen, alle Wahlen anvertraut sind. Man einigte sich ferner mit eben so großer Mehrheit für Integral-Erneuerung des Großen Rathes. Die Mitglieder werden in Zukunft auf vier Jahre gewählt, und treten dann gleichzeitig allesammt aus, sind jedoch wieder wählbar.

Die Verfassung von 1831 wurde demnach durch folgende neue Bestimmungen abgeändert:

§. 2 (der Verfassung). Der Canton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur Einen Wahlkreis aus. Allfällige Veränderungen in der jetzigen Begrenzung dieser Cantonstheilungen sind Gesetze vorbehalten.

§. 3. Alle Bürger des Cantons haben gleiche Staatsbürgerrechte, ebenso diejenigen Schweizerbürger, in deren heimathlichem Orten das Bürgerrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch Verfassung, Art. 21, anerkannten Ausnahmen. Alle Bürger sind vor Gesetze gleich. Jeder hat, wenn er die durch Verfassung oder Gesetze verlangten Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern

ſah man die fröhliche Jugend, unter Leitung Erwachſener, in den mannigfaltigſten Bewegungsſpielen auf dem weiten Raſenplane ſich ergötzen. Am Mittag und wieder am Abend lagerte man ſich ins Grüne, um Erfriſchung und Stärkung zu ſich zu nehmen. Ermunternde, begeiſterte Redner ſprachen zu den horchenden Jugendſchaaren und den zahlreichen Zuſchauern. Abends fand noch ein feierlicher Umzug mit flatternden Fahnen und klingendem Spiel um den Feſtplatz Statt, und dann trennte man ſich, und jede Schaar zog nach ihrer Gemeinde. Es war einer der feſtlichſten Tage dieſer Gegend, der bei Alt und Jung in der Erinnerung lebt.

XVI.

Wahl der Mitglieder eines neuen Gr. Rathes. Zürichs Benehmen bei dem Hornen- und Klauenſtreit im Canton Schwyz. Prinz Louis Napoleon. Einweihung von Zwingli's Denkmal bei Cappel. Nekrologe von Regierungsrath Pfenninger und Bezirksgerichtspräſident Stapfer. Geſetzgeberiſche Thätigkeit des Gr. Rathes.

Noch hatte der achtungswürdige Regierungsrath Hans Caſpar Pfenninger von Stäfa das Einſinken der letzten Scheidewand zwiſchen Stadt und Land erlebt und das Jahr 1838 mit der freudigen Hoffnung begrüßt, daß endlich das lange erſehnte Ziel vollkommener Rechtsgleichheit

aller Bürger des Cantons erstrebt sei, nach dem er von Jugend auf rang und dafür so viele Kämpfe und Leiden zu erdulden hatte, als ihm Gott den Friedensengel sandte, der seinen Geist hinüber geleitete in die ewige Heimat der tapfern Heldenväter, um gleich ihnen in geistiger Vollendung den Lohn treuer Vaterlandesliebe zu empfangen. Seinem Pflichtgefühle noch als 78jähriger Greis gewissenhaft folgend, fand Pfenninger am 1. Februar in Zürich das Ziel seines so oft bewegten Lebens. Er war am 22. September 1760 geboren, wurde schon im eilften Jahre zur Erlernung der Chirurgie und praktischen Arzneikunde bestimmt, lernte bei mehrern geschätzten Praktikern, genoß wiederholt des Unterrichtes des ausgezeichneten Arztes Kanonikus Heinrich Rahn und besuchte eine Zeit lang, mit sorgfältiger Benutzung jeder Stunde, die Universität Straßburg. Während seiner ärztlichen Praxis, die er nie aufgab, war er als Chirurg, mehr noch als Geburtshelfer und ebenso als Arzt, der die Schule seines Lehrers Rahn nie vergaß, ohne den neueren Gestaltungen des Faches sein Ohr zu verschließen, geschätzt und glücklich. Eine seltene Uneigennützigkeit war ihm eigen. Befragt, rieth er Bekannten und Unbekannten über jedes Gesundheitsverhältniß, und unbefragt konnte er gegen Keinen gleichgültig bleiben, den er leiden sah. Sehr viele Personen erfreuen sich kleinerer und größerer diätetischer Regeln, die Pfenninger ihnen für manches Lebensverhältniß anpries. Für dritte Personen und für Auskunft über wichtige und chronische Zustände war er immer bereit, ohne an eine Gegenleistung zu denken, und beinahe in allen Fällen stimmten sein Gutachten und der Ausgang überein.

Aeußerst lebhaft in seinem Charakter, konnte der in der Kraft seiner Jahre stehende Mann von den Wirkungen der französischen Staatsumwälzung nicht unberührt bleiben.

Tit. VI.

§. 94. Der gegenwärtige Revisionsbeschluß soll durch den Regierungsrath den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung gelegt werden, nach den durch den Beschluß vom 10. März 1831 vorgeschriebenen Abstimmungsformen.

Uebergangsbestimmung.

Nach Annahme dieser abgeänderten Verfassungs-Bestimmungen durch die Gesammtbürgerschaft und Erlassung des Wahlgesetzes löst sich der bestehende Große Rath auf und wird ein neuer Großer Rath dem Inhalt der vorstehenden §§. erwählt und einberufen.

Am 30. Christmonat erließ der Regierungsrath bezüglich auf die bevorstehende Abstimmung über diese Verfassungsabänderungen nachfolgende Kundmachung an das Volk:

Mitbürger!

Wir sind vom Großen Rathe beauftragt, dessen Beschluß vom Christmonat 1837, betreffend die Veränderung einzelner Bestimmungen der Staatsverfassung, den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Bei Vollziehung dieses Auftrages beabsichtigen wir, Euch durch Gegenwärtiges auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Verrichtung dieser Versammlungen aufmerksam zu machen.

Mitbürger! Mehr als sechs Jahre haben wir nun unter dem Schutze einer Verfassung gelebt, welche die ersten Grundsätze, auf denen eine republikanische Staatseinrichtung beruht, die wichtigsten Rechte der Bürger, wie Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit des religiösen Glaubens, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Freiheit der Presse, Trennung der Gewalten, zur Anerkennung brachte. Einen freudigen Blick dürfen wir zurückwerfen auf diese Epoche, in welcher für die Entwickelung aller Kräfte, insbesondere für den Unterricht der Jugend, für Vervollkommnung der Staatswirthschaft, für bessere Gerechtigkeitspflege, für Erleichterung des Verkehrs und für Freiheit des Handels und der Gewerbe so Vieles gethan worden.

Durch diese Verfassung, die das Volk des Cantons Zürich im

Sommermonate getroffen war, in der Unterstatthalterstelle jenes Bezirkes nach. Bei der Insurrection, im September des nämlichen Jahres, trat er in seinem Amte thätig für das helvetische System auf. Nach dem Abzuge der helvetischen Truppen wurde er zu Stäfa angehalten, auf Befehl der in Schwyz versammelten Tagsatzung dahin abgeführt und mehrere Wochen im Arrest gehalten. Als der erste Consul Bonaparte die schweizerische Consulta nach Paris berief, ernannten von 15 Distrikten des Cantons zwölf ihn zum Repräsentanten auf derselben.

Nach der Einführung der Mediationsacte 1803, wurde er von seiner Zunft zu ihrem unmittelbaren Repräsentanten und vom Großen Rathe zum Rathsherrn erwählt. 27 Jahre lang bekleidete er diese Stelle und war auch Mitglied der Justiz-Commission und des Sanitäts-Collegiums. Unter allen Umständen erklärte er sich als warmer Republikaner. Nach der Verfassungsänderung von 1830 in den Regierungsrath berufen, besuchte er die Sitzungen aus Stäfa, ungeachtet seines hohen Alters, mit wenigen Unterbrechungen; er war gewöhnlich einer der Ersten in der Sitzung und sprach im Regierungsrathe und Gr. Rathe manches freie und kecke Wort, aber auch solche der Mäßigung und Versöhnung.

Bei seiner letzten Erscheinung sagte er bewegt beim Eintritte zu einem Bekannten: „Jetzt bin ich der letzte von 8 Brüdern“! und nach acht Tagen folgte auch er, von den Folgen einer Erkältung ergriffen, ungeachtet der sorgsamen Pflege eines liebenden und geschickten Sohnes, dem siebenten Bruder nach.

Er war lebhaft, bisweilen hitzig, aber gutmüthig, theilnehmend und versöhnlich. Für Andere opferte er Vieles auf. Als 1814 in dem Militair-Lazareth zu Rheinau der Typhus furchtbar wüthete, die einen Aerzte hinstarben, die

habe, obwohl vielleicht in einzelnen Kreisen zu wenig bekannt oder gewürdigt, durch diese Berufung dem Staate mehr Nutzen bringen möge.

Damit die Bürger in der Auswahl ihrer Repräsentanten freier sei und Tüchtigkeit vor Allem ins Auge gefaßt werden könne, soll für die Wählbarkeit in den Großen Rath nicht mehr das Alter von 30 Jahren, sondern nur dasjenige der Handlungsfähigkeit gefordert werden, wodurch zugleich auch mehr Uebereinstimmung in die gesetzliche Bestimmung zur Ausübung der bürgerlichen Rechte gebracht wird.

Endlich enthält der Beschluß, der Euerm Entscheid unterlegt werden soll, noch die wesentliche Bestimmung, daß die Mitglieder des Großen Rathes je alle vier Jahre in ihrer Gesammtheit einer neuen Wahl unterliegen, wodurch den Bürgern des Cantons das Mittel in die Hände gelegt wird, diese höchste Behörde, welche dem Lande die Gesetze gibt, von Zeit zu Zeit ganz durch Männer ihres Vertrauens von Neuem wieder zusammen zu setzen. Eine Verfügung, von Werth stets zu reger Theilnahme an der Ausübung derselben ermuntern sollte.

Mitbürger! Das Recht, das Ihr in den Urversammlungen, zu denen Ihr anmit auf Sonntag den 4. Februar berufen seid, ausübet, ist das schönste und wichtigste aller Rechte der Bürger eines freien Landes, das er vor allen andern Völkern voraus hat; das Grundgesetz des Staates kann nur mit Euerer Zustimmung verändert werden.

Prüfet, ob das, was Euch vorgelegt wird, mit Euerer Ueberzeugung, mit Euern Wünschen für das Gemeinwohl sich vereine, und findet Ihr darin eine Verbesserung unserer Verfassung, so gebt demselben freudig Euere Zustimmung.

Zeiget durch zahlreiches Erscheinen an den Urversammlungen, daß Ihr jenes schöne Recht zu würdigen wißt, und laßt keinen Zweifel darüber walten, daß das von Euch Beschlossene der Wille der Mehrheit des Volkes sei.

Wer von der Versammlung wegbleibt, dessen Stimme wird nicht gezählt. Möge Keiner von Euch ohne dringende Gründe so auf sein Stimmrecht Verzicht leisten!

Gegenwärtige Kundmachung soll Sonntags den 28. Januar,

Was er für's Volk und für sein Recht gestritten
Galt einst den Unterdrückern als Hohn,
Doch ward sein freies Wort niemals gebrochen,
Wer auch Verfolgung — Kerker gar sein Lohn.

So folgt ihm denn im Fluge der Gedanken,
Seht ihn als Flüchtling unverdientes Loos
Ertragen dort im Königreiche Franken,
Den Seinigen gerissen aus dem Schooß.

Seht ihn am Grabe eines Eidgenossen,
Dem edler Schmerz sein Herz, das freie — brach:
Weil er, vom Vaterlande ausgestossen,
Nicht tragen konnte unverdiente Schmach.

Ja, seht ihn an dem Grabeshügel stehen,
Der Rehracher's so theure Asche barg,
Und träumen von dem schönen Wiedersehen
An unsers braven Ryffel's frühem Sarg.

Seht ihn um Vater Bodmer's Schicksal trauern
Den Despotie den Seinigen entrückt,
Dem (laßt uns Schweizer Alle d'rüber schauern)
Das Henkersschwert ob greisem Haupt gezückt.

Doch seht ihm auch ein schön'rer Tag erwachen,
An dem sein theures Vaterland
Gezogen ward aus dem Tyrannenrachen
Und er an seines Volkes Spitze stand.

Seht ihn den Seinen wiederum gegeben,
Ihn männlich fest in Wort und That,
Nach Recht und Wahrheit immer eifrig streben
In Volksvereinen — in des Landes Rath.

Seht ihm sein Leben wieder frisch erblühen —
Den biedern Greisen an dem Ufertag
Für Volksfreiheit jugendlich erglühen,
Sie schützen bis zum letzten Stundenschlag.

Sein Bruder, der zum Blutgericht gezogen,
Und lang im Tyrannenkerker lag,
Begrüßte kurz vor ihm den Sonnenmorgen,
Der ew'gen Freiheit Auferstehungstag.

Paul Usteri starb in einer ernsten Stunde
In einer ernstern noch starb Pfenninger;
Als unterdrückter Freiheit letzte Wunde
Geheilet wurde, endete auch er*).

Auch seines Herzens Wunden bluten nimmer,
Schon schmückt den Edlen die Märtyrerkron',
Die Freiheit glänzt ihm nun in reinen Schimmer;
Komm, spricht Jehova, deiner Thaten Lohn.

Dort, wo die Geister aller Helden wallen,
Die unser theures Vaterland gebar,
Lebt nun auch er, und ihn krönt Wohlgefallen
Des Vaters, der ihm immer gnädig war.

Und du, mein Vaterland, laß den geliebten Braven
Gebettet in der Muttererde Schooß,
In seiner stillen Kammer ruhig schlafen;
Sein freier Geist bleibt ewig frei und groß!

Im Männerherz bewahre seine Treue
Und seinen Muth, wenn die Gefahren droh'n;
Gedenke an der **Väter Todesweihe**,
Und ewig frei bleibst du mein Alpensohn!

J. J. Leuthy.

Pfenninger sank in das Grab, als die Bürger des Cantons Zürich dem schönen Werke der nun ganz volksthümlichen Verfassung durch ihre Sanction die Krone aufsetzten. Durch diese feierliche Annahme und Bestätigung

*) Als auch hinsichtlich der Repräsentation die Stadtvorrechte [illegible] beseitigt wurden.

erhielt der neue Staatsvertrag seine Kraft und die Weihe für die Zukunft. Sonntags den 4. März 1834 und am Theil an den darauf folgenden Tagen fand in allen Zürcher ten die Wahl der Mitglieder eines neuen Großen Raths gemäß Vorschrift der neuen Verfassungsbestimmungen, Stim Aus dem Verzeichnisse der Gewählten ergab sich, daß viele frühere Mitglieder wieder berufen wurden. Unter den neu Gewählten befanden sich Männer von entschieden reaktionären Gesinnungen. Neu war Manches in den jetzigen Wahlen, neu die Ausdehnung des Wahlrechtes, neu die Freiheit, aus allen Kreisen zu wählen. So konnte man bei einem ersten Versuche nicht auf vollständiges Gelingen rechnen. Ueberdieß wurden in dieser Zeit die fortschrittlichsten und einsichtigsten Männer vielseitig verdächtigt. Daher erklärt sich denn der Umstand, daß drei Männer, welche durch schöpferische Kraft in unserm Canton am meisten hervorstrahlten, nicht gewählt wurden: Scherr, der Gründer der neuen Volksschule, Keller, die Stütze unserer freien Institutionen, der Schöpfer unsers neuen Gerichtswesens, und Staatsanwalt Ulrich, der aufrichtige, consequente Republikaner, der scharfblickende und scharfgeißelnde Gegner alles halb Liberalen, Geschminkten, Unächten, der sich besonders in seiner amtlichen Stellung große Verdienste um den Staat erwarb. Zürich besonders, welches mit seiner Liebe zur Wissenschaft, mit seiner Achtung vor der Intelligenz so gerne coketirt, wählte seinen Keller nicht, und zeigte dadurch, daß es dem Fortschritte nicht huldige. Dem Landvolke, welches Repräsentanten aus seiner Mitte wählte, konnte man keine Vorwürfe machen, wenn es solche Männer überging. Der Constitutionelle warf den Radicalen in Zürich vor, daß sie den Credit auf der Landschaft verloren und sich nun auf die Stadtwahlen geworfen hätten. Der Constitutionelle hatte in dieser Hin

[illegible]cht recht; denn als die Radicalen einst der Meinung waren, [illegible]ß Dr. Bluntschli zum Mitgliede des Obergerichtes [illegible]wählt werden sollte, wollten die Mitglieder der Landschaft [illegible]chts davon hören. Dem Wahlkreise Bülach gebührt die [illegible]re, bei einer Ergänzungswahl noch den Staatsanwalt Ulrich gewählt zu haben. Zu dieser Wahl ließ sich Man[illegible]r bewegen, der das Treiben des Constitutionellen und [illegible]ner Freunde erfuhr, welches so ohne Maß und Ziel war, [illegible]ß selbst der bescheidene Redactor der neuen Zürcher-Zei[illegible]ung besudelt wurde. Diese Wahl war ein Beweis, daß, [illegible]enn die Wahlen in der Stadt denjenigen auf dem Lande [illegible] acht Tage vorangegangen wären, trotz unserer frühern Bemerkung mancher radicale Städter gewählt worden wäre; denn als etwa zehn Tage vorher in Bulach von Staats[illegible]anwalt Ulrich hie und da die Rede war, ward immer [illegible] Antwort gegeben: „Ha, der wird schon in Zürich gewählt!“ Denn, daß die Stadt ihre besten Köpfe [illegible]n setzen und sich neuerdings mit der Landschaft ver[illegible]en werde, das faßte der bäurische Verstand nicht, da [illegible] Stadt in den letzten sieben Jahren so viel gewonnen [illegible]e. Ulrich verdankte seine Wahl dem Wahlkreise Bü[illegible] folgendermaßen:

[illegible]! Je überraschender für mich der Beweis von Zutrauen [illegible], den mir Ihr Wahlkreis am 11ten dieß gegeben hat, indem er [illegible] zu seinem Repräsentanten in den Großen Rath wählte, desto [illegible] fühle ich mich verpflichtet, Ihnen anmit öffentlich meinen ver[illegible]sten Dank abzustatten und Sie zu versichern, daß ich diese [illegible] gebührend zu schätzen weiß. Da ich nur Wenigen unter Ihnen [illegible]lich bekannt sein kann, so darf ich wohl annehmen, daß, neben [illegible] Einfluß einiger Freunde, meine bisherige politische Wirksamkeit [illegible] welche mir diese so ehrenvolle Auszeichnung verschafft hat; [illegible] gerade dieß ist es, was mich mit besonderer Freude erfüllen und [illegible] anspornen muß, nach den gleichen Grundsätzen weiter zu hau[illegible] den Weg der Freisinnigkeit und Rechtsgleichheit zu verfolgen

und alles davon Abweichende nach Kräften zu bekämpfen. Zweifeln wir nicht daran, der Große Rath werde in den nächsten Tagen Verdienste, welche die meinigen bei Weitem übertreffen, auch seinerseits gebührend würdigen, und in dieser frohen Voraussicht bin ich

Zürich, den 13. März 1838.

Ihr ergebenster

Dr. Ulrich, Staatsanwalt.

Die directen Wahlen fielen in der Mehrheit im liberalen Sinne aus; daher die Hitze der constitutionellen Partie, zu deren umfassenden Manövern in diesen Tagen das Bestreben gehörte, negativ auf die indirecten Wahlen einzuwirken und ihre Gegner in ein übles Licht zu stellen. Staatsanwalt Ulrich ließ man, weil er directe gewählt worden war, ungeschoren. Dr. Keller's indirecte Erwählung, dachte man, kann doch nicht verhindert werden, gestattete sie daher großmüthigst; desto heftiger sollte den Andern von den [illegible] Gegnern zu Leibe gerückt werden, nämlich Scherr und Füßli. Gegen den Letztern wurde [illegible] die volle Schaale der Gehässigkeit ausgegossen, und der Constitutionelle von dem Republikaner, welchen Füßli [illegible] sehr fühlbar [illegible] worden wurde. [illegible] Theilnahme [illegible] Thatsache ist es, daß [illegible] Mitglied der Gesetzgebungs-Commission [illegible] Obergericht [illegible] einem [illegible] Republikaner-Bericht [illegible] Republikaner [illegible] großen Erfolge [illegible] unserer Verfassung, die [illegible] Rechtsgleichheit [illegible] Freunde [illegible] Schein:

darum feindeten ihn die Freunde des Rückschrittes an, welche beständige Opposition der aufrichtigen Vereinigung mit der Landschaft vorzogen. Der ganze Canton war unter solchen Umständen gespannt auf die erste constitutionelle Sitzung des Großen Rathes von 1838; die ersten Lebenszeichen des Kindes der politischen Rechtsgleichheit sollten Jedem sagen, wenen man sich in den vier folgenden Jahren von der gesetzgebenden Behörde zu versehen habe. Am 19. März wurde der neue Große Rath, in Anwesenheit von 189 directe gewählten Mitgliedern, von Amtsbürgermeister Hirzel mit einer Rede eröffnet, in welcher er, nach kurzer Erzählung der verschiedenen Verfassungen, unter denen Zürich seit ältern Zeiten gelebt, alles das Gute und Schöne zählte, das in Folge der Umwälzung von 1830 gestiftet worden, und auf dasjenige aufmerksam machte, was noch zu thun übrig bliebe. Dann wurde die Wahl von 12 indirecten Mitgliedern des Großen Rathes vorgenommen, und in dieser und der Sitzung vom 20. März in diese Behörde gewählt: Dr. Keller, Regierungsrath Ed. Sulzer, Reinhard-Heß von Winterthur, Regierungsrath Hauser, Obergerichtspräsident von Meiß, Oberrichter Füßli, alt Regierungsrath Ferd. Meier, Wild von Wald, Bezirksgerichtspräsident Arbenz von Andelfingen, Bezirksgerichtsschreiber Homberger von Wermatschweil, Criminalrichter Boller von Egg und Oberst Wunderli von Meilen. Zum Präsidenten wurde Statthalter Guyer, zum Vicepräsidenten Fürsprech Furrer gewählt. Die Wahlergebnisse zeigten, daß der Große Rath grundsätzlich in einer starken Majorität aus ächt freisinnigen Männern bestand. Allerdings waren von den 12 indirecten Wahlen zwei nicht im Sinne der Liberalen (wenn man den Titel haben will, Radicalen) ausgefallen, und Director Scherr wurde nicht

gewählt. Dies waren die Siege der Gegner, welche aber nicht von der Partei des Constitutionellen errungen waren, sondern vielmehr und hauptsächlich dem Einfluße des Bürgermeisters Hirzel zugeschrieben wurden. Ebenso fällt die Ausschließung Scherr's auf Rechnung der Antipathie der nämlichen Person, sowie des größern Theils des Regierungsrathes, wobei dann noch mehreres Andere mitwirkte; namentlich fanden Mehrere, Scherr bringe seine Zeit nützlicher im Seminar und in den Schulen, als im Großen Rathe zu; und wenn es sich um Gegenstände des Volksschulwesens handle, so könne man ihn ja in den Commissionen zuziehen. Und doch mußte auch so, um die Ausschließung zu bewirken, das Häuflein Aristokraten mehrmals für Radicale stimmen, von denen sie unmittelbar vorher sehr verächtlich gesprochen hatten. Das Bezeichnendste für den Stand der Parteien war die Wahl des Vicepräsidenten. Hier hatte jede Partei ihren besondern Candidaten: die Radicalen den Fürsprech Furrer; eine Art von Justemilieu, das indessen in den meisten Fällen später auf den Radicalen hielt, den Bürgermeister Hirzel; endlich die Aristokraten alt Oberrichter Ulrich. Nun erhielt im 2ten Scrutinium Furrer 127, Hirzel 56 und Ulrich 17 Stimmen, und doch war gerade Ulrich unter dieser Partei derjenige, der mit allem Rechte in der größten Achtung stand, sowohl wegen seiner Thätigkeit, als wegen seiner Talente und seines Charakters. Die Versammlung zeigte ihre Gesinnung auch dadurch deutlich, daß sie mit großer Mehrheit beschloß, zwei Wahlen in den Regierungsrath sofort vorzunehmen; diese Wahlen fielen entschieden aus, indem alt Regierungsrath Weiß von Fehraltdorf und Statthalter Krauer von Regensberg gewählt wurden.

In der Sitzung vom 28. April wurde dem Großen Rathe eine bedeutende Zahl von Petitionen vorgelegt, die

rung des Veto, Reduction des Regierungsrathes ꝛc.
nd. Ueber diese Petitionen schritt derselbe zur Tages-
g. Kaum können wir einen passendern Verbin-
unkt zwischen dem neuen Großen Rathe (von 1838)
m abgetretenen finden, als in dem Umrisse der Le-
schichte des am 28. Febr. in einem Alter von 61
in Horgen verstorbenen Bezirksgerichtspräsidenten
nnes Stapfer, welcher auf der ersten Bahnstrecke
regenerirten Staatslebens in der gesetzgebenden Be-
so thätig wirkte, und der, um die Uebergänge zu
, Manches modificirte. So war er das verkörperte
er schaffenden Thätigkeit des aufgelösten Großen
, welcher noch in manchem Punkte Elemente der
Zeit in sich schloß. In den entscheidenden Momen-
gte Stapfer, ganz im Sinne des alten Großen
, Energie, sowie er etwas Wesentliches in der neuen
ng der Dinge gefährdet sah. Wir gedenken hier der
Entschiedenheit, mit welcher 1832 bei'm Austritte
Regierungsräthe der in Anfrage gesetzte Stapfer
e Entlassungsbewilligung sich aussprach.
e Erinnerung an Stapfer also, als den ächten Re-
anten des abgetretenen Großen Rathes, möchten
der Mitte des neuen Großen Rathes aufleben

— —

rr Johannes Stapfer ward geboren den 5. October
Seinen Vater verlor er sehr frühe, und seine, wie
schwister, Erziehung blieb der ausschließlichen Sorge
Mutter überlassen, welcher der Verstorbene oft nach-
, daß bei ihr ein strenger Charakter mit der größten
Zeit verbunden gewesen sei, und daß sie sehr bedeu-
Opfer gebracht habe, um ihren Kindern eine mehr
wöhnliche Erziehung zu geben. Der Verstorbene er-
hte bessere Schulbildung in einer, damals schon in

seiner Heimatsgemeinde bestehenden Privatlehranstalt, wo da er für das Handelsfach bestimmt war, so wurde er nachher in einem Handelshause in Basel untergebracht, wo er zwei Jahre verweilte. Auf die vortheilhafteste Weise entwickelten sich während dieser Zeit seine geistigen Anlagen und als bald nach seiner Rückkehr in die Heimat sein Oheim, der nachherige Senator Stapfer, des bekannten Memorials wegen (1795) verhaftet wurde, besorgte er während der Dauer der Gefangenschaft dessen Geschäfte, welche hauptsächlich in einer beträchtlichen Baumwollen-Fabrikation bestanden. Das Gleiche war der Fall, als zwei Jahre später (1797) Senator Stapfer, um einer erneuerten Untersuchung zu entgehen, aus dem Lande flüchtete und dessen Vermögen confiscirt wurde. Der feste, männliche Charakter, die Geisteskräfte und die Thätigkeit waren bei dem Verstorbenen so über sein Alter hinausgereift, daß er schon als zwanzigjähriger Jüngling (1798) zum Präsidenten der Munizipalität ernannt wurde, und zwar in den schwierigsten Verhältnissen, indem ihm namentlich das äußerst lästige Geschäft der Einquartirung und Requisition der fremden Truppen oblag, ein Geschäft, das er zwei Jahre lang mit Geschick, Takt und großer Ausdauer besorgte. Zur nämlichen Zeit wurde er von der Gemeinde Horgen in die Cantonal-Wahlversammlung abgeordnet, welche die Mitglieder des helvetischen Senates, der Regierung u. s. f. zu ernennen hatte, und diese Versammlung wählte ihn zu einem ihrer Secretaire. Das Vordringen der Oesterreicher im Jahre 1799 zwang ihn, wie viele andere freisinnige Männer, zur Flucht; er hielt sich einige Zeit in Liestal auf und kehrte, nachdem er eine gefährliche Krankheit und manches Mißgeschick bestanden hatte, nach Beseitigung der Gefahr, wieder in seine Heimat zurück. Bis zum Jahre 1802 lebte er nun von allen amtlichen Geschäf-

zurückgezogen und beschäftigte sich mit der Landökonomie; nichts deste weniger wurde sein Rath in allen wichtigen Angelegenheiten, deren jene Zeit viel erzeugte, eingeholt, und seine Einsicht und Mäßigung verschafften ihm selbst die Achtung seiner politischen Gegner. Nachdem er im Jahre 1802 wieder zum Gemeindsvorsteher ernannt worden war, zeichnete er sich besonders in der unglücklichen Revolte des Jahres 1804 als Freund der Ordnung aus, indem er mit der größten Festigkeit und Beharrlichkeit, ja selbst bei augenscheinlicher Gefahr, den Zumuthungen der Insurgenten, welche nun genöthigt waren, Alles zu wagen, sich widersetzte und dadurch, wo möglich, noch größerem Unglücke vorbeugte. Sein amtlicher Wirkungskreis verbreitete sich in den spätern Jahren immer mehr, indem der Verstorbene, ohne jemals nach Ehrenstellen zu geizen, gleichwohl niemals sich zurückzog, wo es galt, dem Ganzen, selbst auf Beseitigung des eigenen Interesses, zu nützen. Er wurde Mitglied des Zunftgerichtes (1813), Gemeindammann (1815), Mitglied des Großen Rathes (1826) und Mitglied des Amtsgerichtes Wadenschweil (1827). Alle diese Stellen bekleidete er mit Auszeichnung und Ausdauer. Daneben war er immer der Erste in seiner Gemeinde, wo es galt, Edles und Gemeinnütziges zu stiften, und die schönen Anstalten dieser Art, welche Horgen zieren, verdanken zum größten Theile ihm ihr Entstehen, Aufblühen und jetzigen Stand. Es bedarf hier nur der Erwähnung jenes großen, edelmüthigen Opfers, welches der Selige im Jahre 1823 brachte, um die Ausführung der Armenhausbaute möglich zu machen; er kaufte nämlich, da ein schickliches Bau-Local sonst nicht erhältlich war, auf eigene Kosten und Gefahr einen beträchtlichen Gütergewerb zu übersetztem Preise, und gab sodann unter den billigsten Bedingungen der Gemeinde denjenigen Theil ab, den diese zur Ausführung des Zweckes

[illegible] Stapfer [illegible] Abzeichen [illegible] ein [illegible] das große [illegible] Seidenfabrikation ge[illegible] schnelles Aufblühen [illegible] Gegend eine reiche Quelle [illegible]. Er selbst gründete ein Etablissement [illegible], welchem er vereint mit seinen drei trefflichen [illegible]. Auch in dieser Beziehung wußte er sich im In- und Auslande eine höchst ehrenvolle Stellung zu verschaffen.

Durch den Tod seines Bruders, des Staatsschreiber[s] [illegible], gelangte er in den Besitz einer Sammlung von [illegible] und [illegible] in Beziehung auf das Zürcher [illegible]

[illegible]

glaubte, um so sicherer erreichen, wie er denn überhaupt zu Denen gehörte, welche, nach dem Vorbilde Usteri's, „seines großen Hauptmanns" (wie der Selige gern ihn nannte), nicht durch Umsturz, sondern auf dem ruhigen Wege der Reform das Bessere erstreben wollten. Er wohnte der Versammlung der Cantonsräthe auf der Wacken und in Uster bei, und redigirte die Petition, welche an den Kleinen Rath gerichtet wurde und welche eine verbesserte Repräsentation bezwecken sollte. Mit prophetischem Geiste sah der Verstorbene den Sturm herannahen, und machte schon seine auf der Wacken versammelten Freunde darauf aufmerksam. — Der nun außerordentlich versammelte Gr. Rath wählte auch ihn in die unglückliche Commission der XXIer, wo alle seine Bemühungen, eine billige Repräsentation für die Landschaft zu erringen, an dem außerordentlichen Starrsinn der Einen und der unverantwortlichen Lauheit der Andern scheiterten. Nach mancher heißen Stunde mußte auch er endlich einem Projecte beistimmen, womit man für einmal den Sturm zu beschwichtigen hoffte. Der unglückliche Erfolg ist bekannt, und Stapfer mußte, wenn auch nur für kurze Zeit, doch immerhin auf harte Weise erfahren, wie wandelbar Volksgunst und Volksliebe ist, selbst wenn sie noch so wohlverdient wäre. Doch, wie gesagt, die Mißkennung dauerte nur kurze Zeit, und wie die Aufregung sich gelegt hatte, wandten sich Aller Herzen wieder dem Verstorbenen zu. Der Tag, an welchem Stapfer von der Zunft Horgen zu ihrem ersten Repräsentanten ernannt wurde, war ein Feiertag, und es wurden dem Neuerwählten auf schöne Weise die Liebe und das Zutrauen kund gegeben. Von dem Gr. Rathe wurde er sodann in die Verfassungs-Commission erwählt, an deren Berathungen er sehr wirksamen und thätigen Antheil nahm. Nach Annahme der Verfassung wählte ihn die Wahlversammlung seines Bezirkes zu

ihrem Vorstande und zum Präsidenten des Bezirksgerichts. Diese Stelle bekleidete er bis an sein Lebensende auf treffliche Weise. Er verband mit der größten Humanität die strengste Unparteilichkeit; er hatte ein offenes Ohr für Jeden, der seines Rathes und Beistandes bedurfte, so weit es mit seiner Stellung verträglich war; „der Beamte ist des Volkes wegen", war sein beliebter und oft gebrauchter Wahlspruch, und er hat ihn treulich befolgt. Auf der andern Seite anerkannte der Verstorbene in vollem Maße die Güte und Vortheilhaftigkeit der neuern Rechtspflege im Allgemeinen, wenn er auch einmals Einzelnes tadelnswerth fand, — und er hat seinerseits Alles, was in seinen Kräften stand, zum Gedeihen derselben gethan. Seine Stellung gegenüber dem Gerichte, dem er vorstand, war die angenehmste, seine Stimme die gewichtigste und einflußreichste, sein heller und gesunder Verstand, welcher bei den schwierigsten Fragen leicht den rechten Punkt zu finden wußte, verschaffte ihm überall Eingang. — Als Mitglied des Ehe-Rathes war die Wirksamkeit des Verstorbenen seit dem Jahr 1830 sehr bedeutend. Bei den wichtigsten Verhandlungen ließ er seine Stimme meistens hören, frei und ohne Rückhalt. Immer offen und gerade hinaus ging sein Weg, und die Wohlfahrt des Ganzen lag seinem Herzen immer am nächsten. Daher war er denn auch von allen Parteien in hohem Maße geachtet und seine Stimme fand meistens Anklang, ja gab nicht selten den Ausschlag. Sein abgemessener und zuversichtlicher Vortrag machte dabei keine geringe Wirkung; bemerkenswerth war die Ruhe, mit der er sprach, und die meistens sehr milden und gemäßigten Schlüsse, die er aus den stärksten Vordersätzen zog, wenn er sich zu solchen genöthigt glaubte. So wird es z. B. Jedem, der Zeuge davon war, unvergeßlich bleiben, wie er Alles, was Zürich während der letzten drei- oder vierthalb Jahrhun-

rte gegen die Landschaft hart oder doch streng gethan atte, ausführlich herzählte und dabei nichts überging, was on einiger Bedeutung war, dennoch aber eine sehr gemäigte Anwendung davon machte und dadurch die lebhaften mpfindungen wieder auslöschte, die in manchem Gemüthe atstanden waren. Besonders und vor Allem aus aber atte sich Stapfer um die Verbesserung des Finanzwesens rdient gemacht. Er war es, der von Anfang an auf iesen Zweck hinarbeitete und dessen Ausführung vorbereite. Mit außerordentlich klarem Blicke übersah er das rühere Chaos der Finanzen und die damit verbundenen Uebel, und in der Realisirung *seiner Ideen*, wozu namentlich der Verkauf der Domainen gehörte, erblickte der Verstorbene nicht bloß einen großen ökonomischen Vortheil, sondern hauptsächlich die Beseitigung jeden Anhaltspunktes ür eine Aristokratie, welche früher in dem Lebenweisen eine große Stütze fand. Neben seiner vielseitigen amtlichen Thätigkeit war der Verstorbene der beste Familienvater, der treflichste Rathgeber und ein ausgezeichnet guter Gesellschafter. In allen diesen Beziehungen ward durch seinen Tod eine unersetzliche Lücke eingetreten. Sein Hinscheiden, von dem er einige Ahnung gehabt zu haben schien, erfolgte Mittwochs Morgens den 28. Febr. an einer Magenentzündung, von der er zwei Tage früher befallen wurde. Der Tag, an welchem das Volk des Cantons Zürich seine Vertreter in den Gr. Rath zu wählen hatte, war sein Begräbnißtag. Die allgemeine Theilnahme, die sich dabei an den Tag legte, war ein Beweis der großen Liebe und Achtung, die er überall genossen hatte.

Da im Canton Schwyz, bei der Landesgemeinde am Rothenthurn, den 8. März Unruhen ausgebrochen waren, und der Vorort Luzern, nach einer im Laufe des Monats Mai und Juni angeordneten Untersuchung, sich bewogen

fand, diese Wirren selbst durch Truppen aus andern Cantonen zu beschwichtigen, so wurde auch der Canton Zürich zu den Waffen gemahnt. Der Regierungsrath erklärte diese Maßnahme sei überflüssig, auch durch keine drohende Gefahr gerechtfertigt. Um sich aber zu überzeugen, ob sie nothwendig sei, oder durch Vermittlung ausgewichen werden könne, ordnete er Bürgermeister Heß und Regierungsrath Fierz zu den eidgenössischen Commissarien nach Schwyz und zu dem Vororte Luzern ab, und ließ es bei verlaufigem Aufgebote der Truppen bewenden. Luzern mißbilligte diesen Schritt. Magnaten in Zürich standen wirklich seit länger in gar vertrautem Verhältnisse mit dem Kloster Einsiedeln und Schwyz. Der Waldstätterbote vom 18. Juni und der Zürcher „Constitutionelle“ vom 19. überschütteten Vorort, Repräsentanten und Volk mit meuterischen Zügen vor den Augen der Eidgenossenschaft und des Auslandes. Uri und Nidwalden drohten dem Vororte förmlich. Am 22. Juli ging eine neue Landesgemeinde, gemäß Tagsatzungsbeschluß, in Anwesenheit eidgenössischer Repräsentanten, Heß an ihrer Spitze, vor sich, und natürlich auf der Niederlage der dem s. g. Frieden geopferten, verrathenen Klauenpartei.

Nach solchen Zerwürfnissen und „faulen Opfern“ im Innern fing es wieder von Außen an zu spucken, damit das immer lockerer werdende Band der Eidgenossenschaft doch durch drohende Gefahr wieder etwas fester werde. Napoleon Ludwig Carl Bonaparte, geboren 1808, seit 1831 Aeltester in der Linie von Napoleons drittem Bruder Ludwig (bis 1810 König von Holland), seit 1811 bei seiner, von Ludwig geschiedenen Mutter (Hortensia von Beaubarnais, Josephinens Tochter), zu Arenenberg am Boden-See, hatte seit 1830 den Curs in der Militairschule zu Thun mitgemacht, dann, beliebt wegen Leutseligkeit, gutem

Gemüthe und Wohlthätigkeit, 1833 das Thurgauer Bürgerrecht geſchenkt bekommen und war 1831 Artilleriehauptmann geworden, wie Präſident der Thurgauer Schützengeſellſchaft. Der unerfahrene, warmblütige und von einer franzöſiſchen Partei mit Regierungsgedanken angefüllte Mann hatte ſich von Unbeſonnenen, oder gar Solchen, denen eine Empörung und ihre Unterdrückung Gewinn ſchien, zu einem bewaffneten Einfalle in Straßburg verleiten laſſen, war dann begnadigt und verbannt worden und wieder in die Schweiz zurückgekehrt. Am 1. Auguſt forderte der Herzog von Montebello, die Tagſatzung möge den Prinzen, der zu Arenenberg einen Mittelpunkt von Umtrieben gegen die königliche Regierung gebildet, aus der Eidgenoſſenſchaft fortweiſen. Ein neuer Anlaß für Fremde, die Schweiz zu necken, für dieſe, in Gr. Räthen und auf der Tagſatzung Reden zu halten und zu hören. Man beſtritt des Prinzen Schweizerbürgerthum, da er durch ſein Attentat gezeigt, daß er auf das franzöſiſche nicht verzichtet habe. Das Volk nahm gerne Partei für den populairen Mann. Die Gemeinde Oberſtraß beſchloß ſogar, dem Prinzen das Bürgerrecht zu ſchenken, ordnete eine Deputatſchaft nach Arenenberg ab und überbrachte ihm die dießfällige Urkunde; allein der Regierungsrath wies das Geſuch um Ertheilung des Cantonsbürgerrechtes einmüthig ab. Am 14ten befahl der Miniſter Molé dem Herzoge, falls die Schweiz die Wegweiſung verweigere, augenblicklich das Land zu verlaſſen, worauf Frankreich mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln ſich Genugthuung verſchaffen werde. Der Prinz wiederholte am 20ſten an den Großen Rath Thurgau's, daß er kein anderes Bürgerrecht beſitze, und wies jedes Gerede von Umtrieben als unwahr zurück. Der Große Rath beſchloß am 22ſten, ſeinen Bürger zu ſchützen.

Nun hatte die Tagsatzung dieses Ei auszubrüten. In der Commission wollte eine Minderheit (Monnard von Waadt und Rigaud von Genf) mit Thurgau halten; eine andere (Kopp vom Vororte Luzern) den Prinzen nicht als Schweizer anerkennen. Die Mitte (Heß, Burkhardt, Schindler, Kohler), der Prinz habe eine förmliche Verzichturkunde zu geben. Die fremden Gesandten traten auch dießmal auf die Seite des französischen. Erschrocken beschließen am 3 September 16 Stimmen Einholung von Instructionen. Nur traten die Gr. Räthe zusammen. Blätter und Gesellschaften parteieten sich lebhaft. Eine Volksversammlung, bei Anlaß des Nationalvereines am 23. September zu Langenthal, von mehr als 9000 Mann, beschloß Adressen in Monnard's und Rigaud's Sinn an alle Gr. Räthe, die noch nicht instruirt, und darauf Wirken für die Idee Hungerbühler's wegen der Bundesrevision. Im Großen Rathe Berns ging es am 24sten heiß her. Altschultheiß Fischer, von Mai, von Graffenried, Tscharner und mit ihnen die Burgdorfer Schnelle, wollen Frankreich entsprechen. Dagegen waren Neuhaus, Fetscherin, Manuel; diese siegten mit 106 gegen 104 Stimmen. Die Schnelle, erbittert, legten ihre Stellen ab; aber das auf der Bühne jubelnde Volk begleitete die Großräthe freudig heim. Am 27sten behandelte der Gr. Rath von Zürich diesen Gegenstand. Zahlreiche Adressen von Offizieren waren eingereicht worden, womit dieselben ihre Bereitwilligkeit aussprachen, für das Vaterland ins Feld zu ziehen, und wünschten, daß von Oben herab keine Schwäche und Unentschlossenheit gezeigt werden möchte. Die Mehrheit des Regierungsrathes trug darauf an, daß von Louis Napoleon eine einfache und bestimmte Erklärung gefordert werde, daß er auf das französische Bürgerrecht verzichte und keine weitern Ansprüche auf dasselbe mache. Allge-

meine Spannung herrschte, die Tribüne war dicht besetzt. Zum größten Erstaunen und zu freudiger Ueberraschung der meisten Zuhörer, wurde aber ohne alle Discussion beschlossen, dahin zu instruiren, der Stand Zürich erachte, es sei durch die Entfernung von Louis Napoleon aus der Eidgenossenschaft (er hatte nämlich am 22sten der Regierung Thurgau's erklärt, um der Schweiz zu große Opfer zu ersparen, sie zu verlassen) diese Angelegenheit als beseitigt zu betrachten, in der Voraussetzung, es werde der Vorort, dem Verlangen des Prinzen entsprechend, ihm die nöthigen Pässe verschafft haben, und es sei daher lediglich durch den Vorort der französischen Gesandtschaft davon Kenntniß zu geben.

Unterdessen hatte das französische Ministerium sich kriegerisch in Positur gesetzt und ein Heer ins Feld gestellt. Am 27sten erschien in Lyon die windbeutelige Proclamation des General Aymar, unter dessen Befehl die Grenz-Division gestellt war. „Bald, hieß es, werden unsere turbulenten Nachbarn einsehen, daß es besser gewesen wäre, Frankreich Recht zu sprechen, als mit Deklamationen und Beleidigungen zu antworten.“ Die Genfer aber und die Waadtländer wollten nicht auf die langsame Tagsatzung warten. Da der Vorort schwieg, bot Genf am 27sten seine Truppen auf, besetzte die Bastionen und der Staatsrath setzte das Volk in Kenntniß. Die Bürger griffen begeistert zu den Waffen. Freischaaren traten zusammen. Am 29sten stellte der Staatsrath von Waadt Elite und Reserve, 16,000 Mann auf das Piket. Am 30sten und am 1. October stellte Bern seine bereitwillige Mannschaft, ersten und zweiten Auszug, organisirte Bürgerwachen und proclamirte ans Volk, indem man Genf Hülfe anbot. Auch in Freiburg erschien am 1sten eine männliche Proclamation und rüstete man. Die Genfer und Waadtländer Truppen

wünschten nichts schnlicher, als sich mit denen einer Regierung zu versuchen, die unsere Nationalehre wiederholt gekränkt. Am 2ten beschloß der Staatsrath von Waadt, die 16,000 an die Grenze rücken zu lassen, da die Franzosen wirklich gegen das Ländchen Gex und Pontarlier sich vorwärts bewegten. In Bern standen 5 Bataillone Infanterie, 3 Batterien Artillerie, 6 Compagnieen Schützen und Reiterei auf Kriegsfuß, ein festes, fertiges Volk, und gesonnen, denen, die den sogenannten gemeinen Mann gegen die neue Verfassung gleichgültig ausgaben, zu zeigen, für was sie, sobald es nöthig sei, schlagen. Aargau hatte noch Waadt Hülfe angeboten, und am 3ten beide Auszüge aufgemahnt; gleichen Tages sogar St. Gallen, den ganzen ersten Auszug. All' das in einer Woche. Aus St. Gallen ging den 5ten ein Schreiben des Kleinen Rathes an Waadt und Genf, das an die schönsten alten Zeiten erinnerte.

Am 6ten nahm die Tagsatzung mit 13½ Stimmen die aufgebotenen Truppen in eidgenössischen Dienst, traf Anstalten zu Ernennung eines Befehlshabers, erließ aber gleichzeitig eine etwas laue Antwort auf die französische Note. Ein Kriegsplan wurde am 8ten genehmigt. Die Sarnerpartei suchte jeden Beschluß zu lähmen. Franzosen lagen in Gex und Pontarlier. Man sprach von 26,000 Mann. Doch waren alle Jurapässe von den Schweizern verwahrt. Die Solothurner marschirten am 11ten dem Jura zu; am 13ten, an welchem auch die St. Galler beeidigt wurden, marschirte das Bataillon Ehrensperger von Zürich ab und kam in den Canton Basel-Landschaft zu stehen, wo es ein Paar Tage den Franzosen gegenüber stand. Am nämlichen Tage fuhr die Berner Artillerie nach den Bergen ab, zwei schöne Compagnien in der besten Stimmung; eine davon aus dem Emmenthale, aus welchem,

der Prophezeiung Gewiſſer, kein Mann ausziehen
t.

ıu gleicher Zeit wurde in Zürich von einer Anzahl
ımengetretener Männer ein proviſoriſches Comite zu
ıng einer Freiſchaar gewählt; auch der ſchweizeriſche
ɐenverein war, auf Anordnung des Central-Comite in
thurn, militairiſch organiſirt worden.

ındeſſen verließ der Prinz am 14ten den Schweizer-
ı bei Conſtanz, und am 12ten erklärte Molé an Mon-
o in einer Depeſche, als Rückantwort auf ſeine Ant-
am 6ten, ſeine Regierung ſei durch die Abreiſe völlig
ıigt, und das Beobachtungscorps werde ſich auflöſen,
Schweiz aber hoffentlich keine Urſache mehr zu ſo was
ı. Die Tagſatzung, wo Uri am 15ten allen Aerger
: das friſche St. Gallerſchreiben an Waadt und Genf
ſen, und Andere die St. Galler-Zeitungen bitter ge-
ı, löste am 16ten, nach Erhalt jener Depeſchen, die
ıpen und dann ſich ſelbſt auf.

Im die Waadtländer und Genfer für ihr oben erwähn-
ınerſchrockenes, altſchweizeriſches Benehmen zu ehren,
ı freiſinnige Männer im Canton Zürich zwei ſchöne
nfahnen und Medaillen verfertigen und ihnen dieſelben
ı eine Deputatſchaft überreichen, welche am 9. Juni
ı von Zürich abreiste. Von der Grenze von Waadt
lich ihre Reiſe einem Triumphzuge. Schon bei Payerne
ihnen das Offiziers-Corps mit der Militairmuſik ent-
ı. In Moudon wurden ſie wieder vom Offiziers-Corps
holt und feſtlich bewirthet. Beſonders feſtlich wurden
ı Lauſanne empfangen. Nachts 10 Uhr wurde ihnen
Fackelzug und eine Serenade zu Ehren gegeben, nach
ı vorher im dortigen Caſino gegebenen Gaſtmahle.
folgenden Morgen überreichten ſie dem Prof. Monnard
Medaille, und Nachmittags auf der Promenade Mont-

denen die eine der Fahnen dem Offiziers-Corps, von welchem gegen 100 Offiziere mit etwas Artillerie und der Militairmusik aufgestellt waren. Nach Ouchy begleitet, stiegen sie den andern Morgen das Dampfschiff: in allen Städtchen am Genfersee war ungeheurer Jubel. In Lausanne, Nyon, Rolle, Aven wurden sie mit Kanonendonner, Musik und militairischen Deputationen auf Schiffen empfangen und bei ihrer Landung in Genf waren der Quai, die Insel, die Balcons, sogar die Dächer der Häuser voll Menschen. Am Landungsplatze empfingen sie 50 Offiziere, und beim Aussteigen schrie die ganze Menschenmasse „vivent les Zuricois!" Alles unter Musik und Kanonendonner. In einen vorzüglichen Gasthof eingeführt, wurden sie bald darauf von Syndik Rigaud nebst mehrern Staatsräthen in Amtstracht begrüßt und auf's Freundlichste bewirthet. Am folgenden Tage überreichten sie, am Morgen Rigaud die Medaille, und wurden dann Nachmittags von zwei Compagnieen Soldaten, nebst dem Offiziers Corps des ganzen Cantons, auf einen Waffenplatz außerhalb der Stadt, woselbst ein Bataillon nebst Artillerie aufgestellt war, abgeholt und die Fahne von Oberstl. von Orelli mit einer Rede übergeben, während welcher 22 Kanonenschüsse abgefeuert wurden. Oberst Achard dankte auf ergreifende Weise und umarmte dann Orelli und Hirzel, Hirzel vor dem ganzen Bataillon, unter ungeheurem Vivat und Hurrah der Soldaten. Es war dieß für die Genfer ein wahres Nationalfest. Daß die Deputirten überselig und begeistert waren, versteht sich von selbst. Weßhalben sie langten sie in ihrer Heimat an.

Das Schlachtfeld von Cappel im Bezirke Knonau, das in Bullinger's Reformationsgeschichte genau beschrieben ist, hat durch die in den Dreißiger-Jahren zum Mal auf demselben Statt gehabten Feierlichkeiten bere-

tend an Interesse gewonnen. Die erste Feier fand am 11. October 1831, dreihundert Jahre nach der Schlacht, in welcher Zwingli, der muthvolle Kämpfer für religiöse Wahrheit und geistige Freiheit, sein Leben verlor, Statt, und wurde durch den Sängerverein des Bezirkes Affoltern veranstaltet, welcher durch Gesänge und Reden das Andenken des hochherzigen Reformators feierte. Am 11. Oct. 1838 ging eine zweite Feier, und zwar an der Stelle, wo Zwingli gefallen war, vor sich; sie galt der Einweihung eines Denkmals, zu welchem schon seit längerer Zeit freiwillige Beiträge gesammelt worden waren. Auch dieser Tag war, gleich dem früheren, von der schönsten Witterung begünstigt, und eine aus mehrern Tausenden bestehende Volksmenge wohnte der Feier bei. Nach gehaltener Musikprobe in der Kirche bewegte sich gegen Mittag ein langer, feierlicher Zug zur Stätte des Denkmals, welche mit Eichenzweigen und Herbstblumen geschmückt war. Die Feier wurde von den 400 anwesenden Sängern, aus allen Theilen des Cantons, mit Gesang eröffnet. Pfarrer Eßlinger eröffnete die Versammlung mit einer, den Zweck der Festfeier bezeichnenden Rede. Nun folgten einige Gesänge von vaterländischen Dichtern und Componisten. Nachdem Antistes Füßli zur Einweihung des Denkmals eine Rede gehalten und eine Hymne gesungen war, sprachen noch Pfarrer Burkhard von Birmensdorf und Prof. Sal. Vögelin begeisterte Reden. Hierauf noch feierlicher Gesang, dann Mahlzeit.

Das Denkmal besteht aus zwei circa 150 Centner schweren Granitstücken, wovon das eine, 8 Fuß im Quadrat haltend, zur Unterlage dient. Das andere ist ein am Zuni, unter Beihülfe fast aller Bewohner der Civilgemeinde Cappel, aufgerichteter Block von 10 Fuß Höhe, 2 Fuß Breite und 2 Fuß Dicke, absichtlich kunstlos behauen,

um zum Sinnbild unerschütterlicher Kraft und Festigkeit zu dienen. Seine Bedeutung erklären zwei in eiserne Tafeln gegossene Inschriften. Auf der einen Seite desselben steht: „Hic Udalricus Zwinglius, post sedecim a Christo nato secula liberae ecclesiae Christianae una cum Martino Luthero conditor, pro vero et pro patria etiam cum fratribus fortiter pugnans, immortalitatis certus, occidit die XI. M. Octobris. MDXXXI.“ *) Die Inschrift auf der andern Seite lautet: „Den Leib können sie tödten, nicht aber die Seele. So sprach an dieser Stätte Ulrich Zwingli, für Wahrheit und der christlichen Kirche Freiheit den Heldentod sterbend, den 11. October 1531.“

Dieses Denkmal steht mitten auf einem halbmondförmigen, etwas erhöheten Platze, zu welchem von der Landstraße her eine Treppe von Granit führt, und im Kreise sind in einer Entfernung von 6 Fuß Kastanien- und andere Zierbäume zur Ausschmückung gepflanzt, und zu beiden Seiten des Zugangs oben an der Treppe zwei Pappelbäume angebracht. Das Ganze ist von einem Zaune eingefaßt, mit Ausnahme einer Strecke von 10—12 Schuh, wo einige runde Abwehrsteine, durch starke Eisenstangen zusammengehalten, die Mitte der Umzäunung bilden.

Ehe wir zu dem Jahre der Prüfung, 1839, übergehen, wollen wir noch der gesetzgeberischen Thätigkeit des Großen Rathes im Jahre 1838 und 1839, bis zu dem Abtreten dieser Behörde, gedenken. Der theilweisen Veränderung der Verfassung haben wir schon ehmäßlich gedacht. Im

*) Hier ruht Ulrich Zwingli am 11. October 1531, nachdem er im 16. Jahrhundert nach Christi Geburt, vereint mit Martin Luther, die Freiheit der christlichen Kirche gegründet, für Wahrheit und Vaterland mit seinen Brüdern tapfer kämpfend, im freien Vertrauen der Unsterblichkeit.

dießfälligen Beſchluſſe folgte ein Geſetz, betreffend die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes und die Conſtituirung desſelben. Ein Geſetz über Abtretung von Privatrechten verpflichtet jeden Staatsbürger da, wo höhere Rückſichten des öffentlichen Wohles es erfordern, unter gegebenen geſetzlichen Beſtimmungen ſeine Privatrechte an den Staat oder an eine Gemeinde abzutreten. Dafür iſt er berechtigt, volle Entſchädigung zu verlangen. Ein Geſetz, betreffend die Verwaltung der Gemeindsgüter, ſorgt für gute Verwaltung, zweckmäßige Verwendung und gehörige Beaufſichtigung derſelben. Ein Geſetz, betreffend die Gebühren und Sporteln, welche die verſchiedenen Behörden und Beamten theils directe von der Staatscaſſa, theils von den Parteien zu beziehen haben. Verſchiedene, meiſt ſehr nothwendige Verordnungen und Reglements ſchließen ſich an obige Geſetze an. Ein Geſetz nimmt den Schullehrern die Verpflichtung der Vorſingerſtelle ab. Ein Geſetz, betreffend Abänderung des Geſetzes über die Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton Zürich, enthält voraus die wohlthätige Beſtimmung, daß die auf den Straßen erſter Claſſe (Hauptſtraßen) beſtimmten Weggelder, ſowie das Brückengeld, nur bei'm Eintritt in den Canton und bei'm Ausgang aus demſelben an oder zunächſt der Landesgrenzen bezogen werden ſollen. Der innere Verkehr iſt frei. Ein Beſchluß, betreffend die Deckung der Ausgaben für den Bau und die Vollendung der neuen Straßenanlagen und Hauptcorrectionen, wofür ein Zeitraum von zehn Jahren, vom 1. Jänner 1839 an gerechnet, feſtgeſetzt iſt, enthält die Beſtimmung, daß zu dieſem Zwecke während dieſes Zeitraumes die nöthigen Gelder bis auf den Betrag von 4 Millionen Schweizerfranken bewilligt ſeien. Dieſe Summe ſoll in einem jährlichen Betrage von 400,0[illegible] Frkn. gedeckt werden: a) durch eine ins Budget aufzu

mende jährliche Ausgabe von 200,000 Frkn. aus den laufenden Staatseinnahmen; b) durch einen jährlichen, aus dem Staatsgute zu leistenden, à 4 % verzinslichen Versatz von ungefähr 200,000 Frkn.

Unter den Gesetzen des Jahres 1839 setzt ein solches die Form der Testamente (letztwilligen Verfügungen) fest. Eines der wichtigsten Gesetze dieses Jahres ist dasjenige über das Notariatswesen, welches in fünf Abschnitten das ganze Institut des Notariatswesens sorgfältig umfaßt. Es war dieses das letzte der Gesetze, welches der damalige Große Rath, wie im Vorgefühl eines nahenden Sturmes, aus treuer Sorge für das Volk noch erließ. Viele Verträge mit auswärtigen Staaten wurden in den Dreißiger-Jahren abgeschlossen, und die diesfälligen Urkunden den Gesetzen beigefügt. So hatten die gesetzgebenden Behörden durch möglichst klare, gute Gesetze für das Wohl des Cantons in der schaffenden Periode der Dreißiger-Jahre rastlos gewirkt. Aber das Kirchenwesen war dem Fortschritte in geistiger Erhebung nicht in gleichem Maße ergeben, und schien, wie schon bemerkt, einer Erneuerung zu harren. Die Fortschritte der Neugläubigen und Pietisten wurden immer größer.

Dr. Scherr schildert in seinem Werke: „Meine Bestrebungen und Schicksale" ꝛc., die kirchlichen und politischen Zustände treffend, und wir lassen Einiges aus dieser Schilderung hier folgen: „Die sehr zahlreiche Classe der Mittelbildung wurde weder durch den Cultus, noch durch den Inhalt der Predigten befriedigt. Deßwegen besuchten sehr Viele aus dieser Classe den Gottesdienst nur selten. Manche Kirche stand am Sonntage fast leer; die Klagen über schwache Prediger wurden immer häufiger, und namentlich forderten wohlmeinende und gebildete Väter, daß auch der kirchliche Jugendunterricht sich der veralteten, herzlosen

mechaniſchen Form entwinde und mehr in Uebereinſtimmung mit dem geſteigerten Schulunterrichte gebracht werde. Einen weſentlichen Schritt zur Verbeſſerung bezeichnete Pfarrvikar Häfeli in der Einrichtung eines beſondern Jugendgottesdienſtes und in einer zweckmäßigen Umgeſtaltung der Kinderlehre. Unter harten, abſtoßenden Urtheilen von Seite einflußreicher Geiſtlichen verſtummte dieſe Stimme der Zeit. Zwar offenbarte ſich auch in der Kirchenſynode eine Partei, die zu fortſchreitenden Verbeſſerungen bereit war, aber ſie konnte gegen die ſtagnirende Maſſe und gegen den blinden Eifer nicht aufkommen; ſo blieb dann das Kirchenweſen, deſſen Unzulänglichkeit ſich ſchon von 1831 in der Verödung vieler Kirchen zeigte, auch während dieſer Periode allgemeiner Entwickelung ganz auf dem alten Standpunkte, ſelbſt die vom Erziehungsrathe angeregten Verbeſſerungen in dem religiöſen Jugendunterrichte blieben von vielen Geiſtlichen unbeachtet, und nur durch beſondere Ereigniſſe war die Einführung eines neuen, vom Dekan Finsler bearbeiteten Katechismus im Jahr 1839, jedoch ohne eigentliche Verbindlichkeit, angeordnet.

Wie ſchon bemerkt, 11/12 der Geiſtlichen waren Stadtbürger, und von dieſen die überaus große Mehrheit ſtädtiſch geſinnt. Wenn daher die Geiſtlichkeit im Kirchlichen feſt auf dem Alten beharrte, ſo traf ſie mit der ſogenannten Ariſtokratie zuſammen, welche im Politiſchen wenigſtens das Alte feſtzuhalten ſuchte, und wo dieß nicht möglich geweſen, dasſelbe eifrig zurück wünſchte. So hatte die ſtädtiſche Partei ihre wichtigſten Anhaltspunkte auf der Landſchaft in der Geiſtlichkeit, die ſich wiederum im Allgemeinen nach der alten Ordnung ſehnte, unter der ſie zwar weniger verfaſſungsmäßige Rechte beſaß, aber auf dem Wege des ſchriftlichen und mündlichen Berichtens großen Einfluß auf Räthe und Gerichte übte. Häufig

es die Pfarrer, welche den Referenten im Administrativen und Richterlichen besondere Mittheilungen zukommen ließen und diese Meinungs-Aeußerungen waren immer von Einfluß, oft sogar entscheidend. Das gab begreiflich den Pfarrern eine sehr gewichtige Stellung, und ihr Ansehen und ihre Macht auch in weltlichen Dingen mußte in den Gemeinden sehr groß sein. Wie schmerzhaft mochten sie empfinden, daß in dieser Hinsicht ihre Einwirkung auf die obersten Behörden sehr gelähmt, fast gänzlich aufgehoben war.

Im Armenwesen hatten sie früher ganz freie Hand in Vertheilung der Cantonalspenden; die Gaben wurden manchmal so empfangen, als kämen sie unmittelbar aus den Händen der Frau Pfarrerin oder des Herrn Pfarrers. Jetzt mußten sie Rechenschaft ablegen, wurden controlirt. Sie waren wohl privilegirte Schulvorsteher; aber die Schule und der Lehrer hatten eigene Gesetze und Reglements, und letzterer war nicht mehr der persönliche Hausdiener und Handlanger. Zudem widerhallten die Klagen der städtischen Verwandten und Freunde fast täglich in den Pfarrhäusern. Und wirklich läßt sich nicht läugnen, daß viele altbürgerliche Familien große Nachtheile in der neuen politischen Ordnung empfanden, wie sehr auch im Allgemeinen die Stadt gehoben wurde. Man denke nur: fast alle Oberbeamte der Bezirke waren Städter, als da waren Oberamtleute, Amtleute, Verwalter, Landschreiber u. s. f. Alle höhern Staatsbeamten, mit sehr wenigen Ausnahmen, waren Städter, fast alle Pfarrer waren Städter, ebenso die meisten Offiziere und dann ferner die Schaar der Weibel, Wächter, Zöllner u. s. f. Wie viele Familien hatten da ihre Genüsse und Benüze!! Das war nun anders geworden; schon jetzt waren viele der Beamten aus der Zahl der Landbürger, und die Zeit schien zu nahen, daß auch auf Bar

reien der Bauernſohn dem Pfarrersſohn den Rang ablaufe *).

Die Städtiſchen waren zur Einſicht gekommen, daß der gebildetere Mittelſtand im ganzen Lande zum politiſchen Bewußtſein und ſogar zu einem politiſchen Ehrgefühle ſich erhoben hatte, und damit war für immer der ſtädtiſche Einfluß bei dieſer Claſſe verloren. Hingegen ſchien die alte Ordnung der Dinge noch in beſſerm Angedenken bei der ungebildeten, für politiſche Freiheit erſtorbenen Maſſe. Auf dieſe nun wandten ſich die Augen der ſtädtiſchen Partei und zwar mit deſto mehr Hoffnung, als auf dieſem Gebiete der hülfreiche Arm der Geiſtlichkeit mit mehr Kraft arbeiten konnte. Wie nun früher die Führer der Städtiſchen, dem wahren ariſtokratiſchen Prinzip getreu, den Beſchränkungen in der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit, z. B. Wahlcollegien, Cenſus, das Wort redeten, ſo drangen ſie nunmehr in oligarchiſcher Hoffnung auf gänzliche Aufhebung aller Beſchränkungen, auf eine Repräſentanten-Wahl nach der Kopfzahl. Die Republikaner blieben ihren Grundſätzen getreu, und nach dieſen konnten ſie den Antrag auf volle Rechtsgleichheit nicht beſtreiten; derſelbe wurde darum 1837, zur Zeit der Verfaſſungsänderung, wirklich angenommen und ins Werk geſetzt. Dr. Keller namentlich aber durchſchaute den Plan der Städtiſchen vollſtändig; darum auch ſeine ernſte Warnung vor „Pöbelherrſchaft."

Wenn auch ſchon die Großrathswahlen in ihrer Mehrheit nicht zu Gunſten der Städter ausgefallen waren, ſo

*) Doch war die Anzahl der ſtädtiſchen Staatsdiener noch ſo ungeheuer groß, wie man ſich in einem andern Staate kaum denken kann. Der ganze Canton zählt etwa 45,000 ſtimmfähige Bürger, die Stadt Zürich nicht mehr als 1146, und von dieſen 1146 waren von 1834 nicht weniger als 312 im beſoldeten Staatsdienſte und bezogen jährlich 481,050 Frkn.; ſo berichtet ein abgetretener Staatsdiener

war es unbestreitbar, daß diese ihren Einfluß bereits in einigen der größten Landgemeinden wirksam hervortreten sahen. Dieß ermunterte sie, und bald kamen auch in andern die Früchte ihrer Bestrebungen zum Vorschein. Alle Anlässe zur Verbreitung von Unwissenheit wurden auf's Thätigste ausgebeutet. Die Zinsträger, wenn sie zu den Städtern kamen, erhielten Trinkgelder und gute Worte; man sprach mit ihnen über die schweren Abgaben der neuen Zeit, über die Strenge des Rechtstriebes, über die zunehmende Sittenlosigkeit und Irreligiosität und erinnerte sie an die guten alten Zeiten. Den Fabrikherren gegenüber, bedauerte man, arme Kinder den Arbeiten entzogen zu sehen wegen der Schule, und so wurde den Fabrikherren das Schulgesetz als eine Tyrannei geschildert. Wer einen Proceß verloren hatte, den erbitterte man durch Hinweisung auf die verderblichen Gerichtsformen. Eltern, die wegen verabsäumten Schulbesuchs ihrer Kinder zur Verantwortung gezogen wurden, hörten da und dort ein Bedauern über diese Strenge. Dem Landmann, der Wein zu verkaufen hatte, gab man zu verstehen, daß bei der neuen Ordnung der Dinge das Bierbrauen besonders erleichtert und der Weinbau herabgedrückt werde. Den Vater, dessen Sohn eine Stelle suchte, wies man auf die „vielen Fremden", welche den Landeskindern das Brod vor'm Munde wegnähmen. Die ältern Handwerksleute bestärkte man in ihrem Widerwillen gegen die Gewerbsfreiheit, und wenn man höhere Zinse forderte, gab man die Unternehmungen der Regierung als Ursache hievon an.

Während man so die untern Classen bearbeitete, suchte man mit großer Sorgfalt und Zuvorkommenheit die Unzufriedenen aus dem Mittelstande zur Partei zu ziehen. Solche gab es natürlich auch in jedem Orte. Der Eine war bei einer Beamtenwahl durchgefallen; ein Anderer kam durch

den veränderten Straßenzug in Nachtheil; ein Dritter verwünſchte die nunmehrige Concurrenz in einem einträglichen Geſchäfte, das er bis jetzt allein geführt; ein Vierter bezog die nöthige Summe zur Betreibung ſeines Handels aus der Stadt und war abhängig; ein Fünfter ließ ſich durch Schmeichelei und Verſprechungen bethören: kurz, auch im Mittelſtande erlangten die Städtiſchen einflußreiche Wortführer. Aber auch in den höhern Behörden fanden ſie Anhaltpunkte. Hirzel's, des anerkannten Schulfreundes, heftige Aeußerungen gegen die Richtung des Schulweſens war eine der günſtigſten Demonſtrationen für ihre Partei. Dieſelbe unterſtützte darum ſeine Anſichten auf's Tapferſte und ſchmeichelte Hirzel'n. Hegetſchweiler und einige andere Regierungsräthe geſellten ſich ihm bei. Im Erziehungsrathe hatten ſie bereits eine Majorität, und der Kirchenrath ſtand ihnen zu beſten Dienſten bereit. Im Obergerichte waren ſeit Dr. Keller's Austritt die beiden Präſidenten rein ſtädtiſch geſinnt, wie noch einige Mitglieder. Neben allen dieſen Beſtrebungen wurde mündlich und ſchriftlich ſo viel Schlechtes, Gemeines, Unſittliches und Laſterhaftes über die einflußreichſten und einſichtigſten liberalen Männer verbreitet, daß ihr Ruf endlich befleckt werden mußte. Einer der wichtigſten Fortſchritte war, daß ſich die jungen ſtädtiſchen Geiſtlichen der ſogenannten Bürklizeitung bemächtigten, die als allgemeines Volksblatt weitaus die meiſten Leſer zählte. Von Woche zu Woche ſtreute dieſes Blatt den Samen des Mißtrauens aus vollen Händen unter das Volk, wie anderſeits eine Correſpondenz der allgemeinen Augsburger-Zeitung die Züricher Zuſtände mit großer Parteiſucht vor aller Welt herabwürdigte. Die beiden Kirchenzeitungen, obgleich verſchieden in ihren Richtungen, waren in Hinſicht auf die neue Ordnung gleich feindlich; die ekelhafteſten, abſurdeſten Verleumdungen aber wurden

einstweilen in der Stille auf mündlichem Wege fortpflanzt.

Den Liberalen blieb diese Thätigkeit ihrer Gegner nicht verborgen; aber der entschiedene Wahlsieg hatte sie ganz sicher gemacht. Das Schwanken und die Uneinigkeit ihrer Häupter verhinderte jede centrale Gegenwirkung. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten war ihnen seit einer Reihe von Jahren so leicht zugefallen, daß sie wähnten, es könne nun einmal im Canton Zürich nimmer anders gehen. Auf die untersten Volksmassen hatten sie sich nie stützen wollen; sie waren zu stolz und zu edel, um sich mit einem noch so unlautern Elemente zu vermengen und das Heiligthum des Staatswesens den Launen einer rohen und ungebildeten und bewußtlosen Menge anzuvertrauen. Dabei kann man sich jedoch nicht verhehlen, daß sie selbst mit dem bessern Theile des Volkes sich zu wenig befreundeten, sondern namentlich im gesellschaftlichen Leben, oft zu stark abschlossen und dem Vereinsleben abhold wurden; daher ihnen auch die so nothwendige Volkskenntniß allzu stark abging und ihr Einfluß gelähmt wurde; ihre intellectuellen Kräfte vermochten denselben nicht in dem nöthigen Maße zu sichern, um ein unzerstörbares Zutrauen zu erhalten. Vergeblich drangen einzelne Männer auf die Gründung eines wohlfeilen Volksblattes im liberalen Sinne; sie fanden keine Unterstützung. Vergebens warnte man davor, den Gegnern keine schwachen Seiten zu bieten; man setzte sich über diese Meinung weg. Vergeblich erinnerte man an die Gegenwirkung der Geistlichkeit; Mancher ließ sich von ihnen zum zerstörenden Werkzeug verleiten. So verschwand der Zeitpunkt, in welchem eine kräftige Anregung der liberalen Elemente, eine neue Stärkung ihrer Kraft alle Bestrebungen vereitelt hat. Viele waren schwach genug, Denjenigen Vertrauen zu schenken, die mit der größten Spannung nur einem gün-

ſigen Vorgang entgegen ſahen, um dann mit aller Macht lange verhaltenen Haſſes hervor zu brechen, um die neue politiſche Ordnung in ihren Grundfeſten zu erſchüttern und Alle, die es ernſt und aufrichtig mit derſelben gemeint, mit einem Stoße nieder zu ſtürzen.

So ſtanden die Sachen gegen das Ende des Jahres 1838. Acht Jahre hatte die neue politiſche Ordnung gedauert, und eben ſo lange hatten die Republikaner das Uebergewicht in der Staatsleitung. In vielen Hinſichten hatten ſie mehr geleiſtet, als die kühnſte Erwartung fordern konnte; manche Hoffnungen blieben aber auch unbefriedigt. Das Volk hatte in ſeiner neuern Geſchichte keine Beharrlichkeit gelernt. Vier politiſche Umgeſtaltungen ſah es in 32 Jahren; daher auch bei Vielen die Empfänglichkeit für den Wechſel, die Wandelbarkeit in Geſinnungen und im Zutrauen. Leichthin wurde ſchon 1838 von Verjagung der Regierung geſprochen; abſichtlich wurde dieſe Idee immer mehr im Volke verbreitet. Doch ſchwerlich wäre dieſelbe ſchon im Jahre 1839 vollſtändig ausgeführt worden, hätte nicht ein Vorgang, der vor Allem geeignet war, die Maſſe aufzuregen, dem Unternehmen der Städtiſchen Bahn gebrochen.

Ungeachtet alles dieſes Treibens von ariſtokratiſcher Seite, hatte ihr ſchroffes öffentliches Organ, der Conſtitutionelle, keiner großen Theilnahme ſich zu erfreuen. Er endete ſein kurzes Leben im September 1838. Seinen Platz nahm der „Beobachter aus der öſtlichen Schweiz" ein, ein damals in der Beiel'ſchen Offizin in Frauenfeld gedrucktes Zeitungsblatt, welches eine Doppelſtellung erhielt, indem es in Frauenfeld unter dem Titel „Thurgauer Zeitung" herauskam. Es war daſſelbe Blatt, nur wurden bisweilen einzelne Zürchertitel durch andere erſetzt. Dieſes Blatt ſollte und wollte nun den Kampf gegen die Regierung und

die trefflichen Institutionen auf's Neue beginnen, dann das verhaßte Regiment zum Weichen gebracht werde.

XVII.

Die Berufung des Dr. Strauß.

Kaum hatten die Freunde des Fortschrittes die Annahme der Verfassungsabänderung durch das Volk freudig begrüßt, wodurch endlich völlige Rechtsgleichheit eintrat und die letzte Schranke zwischen Stadt und Land fiel, als ein neuer Unstern über unser schönes Land aufging, dessen Urgestalten fast alle mit Blut eingeweiht werden mußten, jedes Mal, weil der zutrauige Sinn des Volkes von eigensüchtigen Führern mißbraucht wurde. Wir erwähnen die Braunische 1336 und die Mordnacht; die Katastrophe unter Rudolf Schöno 1393; den durch Stüßi entzündeten Zürichkrieg und Meissens Hinrichtung; den Mord an Waldmann und den Sturz der damaligen Regierung durch das von einer feilen Faction mißleitete Bürger- und das Seevolk; das Benehmen der alten Partei bei Zwingli's Auftreten, wodurch die Schlacht bei Cappel verloren ging, 1531, und die Reformation eine Todeswunde erhielt; den Aufstand in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau im Jahr 1646; die Hinrichtung Pfarrer Waser's im Jahr 1780; den Stafnerhandel 1794; den Bockenkrieg 1804.

Der Tag von Uster schien ein Auferstehungstag werden zu wollen für Zürich. Aber einerseits war die früher herrschende Stadt-Faction nicht versöhnt und hatte sich bloß der Nothwendigkeit gefügt; anderseits war das Landvolk, unter dem alten Regimente geistig zurückgehalten, mehr einer materiellen Richtung zugethan und wenig mündig. Belege

mehrere Anerkennung von Seite der gebildeten Menschheit finden können.

Ausgezeichneten Scharfsinn und Forschungsgeist, ausgebreitete, höchst gründliche Kenntnisse, verbunden mit einer seltenen Lehrgabe, können ihm selbst seine Gegner nicht absprechen. Ihr Grundirrthum liegt nur darin, daß sie wähnen, wenn er als Lehrer auftrete, so werde ein Umsturz des kirchlich Bestehenden erfolgen, das Sectenwesen sich mehren, alle seine Zuhörer unbedingt zu den Worten des Meisters schwören. Die beiden ersten Besorgnisse sind allzu nichtig, als daß ich sie widerlegen möchte. Was das Letzte betrifft, so seien Sie überzeugt, daß gerade ein Selbstdenker, wie er, am besten geeignet ist, in den jugendlichen Geistern den Trieb eigener Forschung, ja bei Manchen sogar eine lebhafte Opposition gegen sein System anzuregen.

Alle Einwürfe gegen Strauß, welche in Ihrer Mitte bisanhin ausgesprochen wurden, scheinen mir lediglich aus äußern Bedenklichkeiten hervor zu gehen, die ich nicht zu theilen vermag. Weit lieber, um es ganz offen zu gestehen, würde ich irgend eine Stimme wissenschaftlicher oder religiöser Ueberzeugung vernehmen, gleichviel, wäre es diejenige der Orthodoxie oder des Mystizismus. Hinlänglich aber, dächte ich, sollten uns die von zwei ausgezeichneten Theologen, dem ehrwürdigen Schultheß früher, jetzt von Dr. Hitzig, für Straußens Berufung aufgestellten Ansichten beruhigen können. In Uebereinstimmung mit diesen halte ich dafür, daß ein solcher Erweiterer der Wissenschaft vollständig befähigt ist, künftige Theologen heranzubilden. Weit entfernt also, daß das auf eine etwas künstliche Weise angerufene Gesetz gegen seine Anstellung sein könnte. Wer es gegen Strauß deutet, der müßte, um folgerecht zu handeln, auch gegen die Berufung jedes Mannes stimmen, der Muth und Geist genug besitzt, um im Sinne Zwingli's, Luther's, Calvin's für Wissenschaft und Glaubensfreiheit zu wirken.

Nicht selten sind die Beispiele, wie Männer, welche der theologische Haß (nach Melanchthon's Ausdruck der gräßlichste) verdächtigte und verlästerte, nachher eben den Anstalten, welchen man sie entreißen wollte, zum Segen und dauernden Nutzen werden. Ich erinnere nur an Thomasius, Christian Wolf, Fichte, Paulus.

an sich edeln, Gedanken erfüllt, war es für Hirzel eine Gewissenssache, bei der abermaligen Erledigung eines theologischen Lehrstuhles aus aller Kraft für die Berufung des Dr. Strauß zu arbeiten, und dieß that er auch in voller Ueberzeugung einer erfüllten Pflicht. Es war eine große und unverdiente Kränkung gegen Hirzel, daß man ihm vorwarf, er habe sich durch den Seminardirector Scherr für Strauß bestimmen lassen, da er diesem seine Absicht erst später und nur in wenigen Worten mittheilte; denn in der Zeit beginnender Unterhandlung waren beide Männer noch ziemlich ungünstig gegen einander gestimmt. Diejenigen, welche Hirzel'n solche Vorwürfe machten, kannten seine scharfe Individualität und seinen eisernen Willen bei einmal gereifter Ueberzeugung gewiß ganz gut; sie hatten aber die doppelte Absicht, ihn herabzuwürdigen und Scherr um so mehr verhaßt zu machen.

Indessen hatte die erste Section des Erziehungsrathes ihre Vorberathung geschlossen; die Majorität trug auf die Berufung eines Dr. Landerer an, in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der theologischen Facultät; die Minorität beantragte die Berufung des Dr. Strauß und stützte sich zugleich auf ein besonderes Gutachten des Professor Hitzig an der theologischen Facultät. Auf den 26. Jänner war Plenar-Sitzung zum Entscheid dieser Sache angesagt. Unterdessen arbeiteten die Wortführer beider Ansichten mit großer Thätigkeit, und schon zeigte sich die Verketzerungssucht in der Bürklizeitung in aller Heftigkeit. Scherr gibt in seinen „Bestrebungen ꝛc.“ über seine Handlungsweise in dieser Sache Aufschluß, indem er sagt: „Meine Parteinahme ging aus dem Vertrauen hervor, das ich in dieser wissenschaftlichen Sache, denn als eine solche betrachtete ich sie, hauptsächlich in Orelli's und Hitzig's Urtheil setzte, und ich muß hier noch ein Verhältniß der republikanischen erziehungsräthlichen Mitglieder besonders bezeichnen.

Der Erziehungsrath, dieſe außerordentlich beſchäftigte Behörde, beſtehend aus unbeſoldeten Mitgliedern, die ſonſt durch Geſchäfte ſehr in Anſpruch genommen waren, konnte ſeine Aufgabe nur dann löſen, wenn jenes Häckeln und Mißtrauen, das die Arbeiten zahlreicher Collegien ſo ſehr hemmt, beſeitigt blieb. Es war daher im Allgemeinen die Regel angenommen, daß man den Anträgen derjenigen Mitglieder, die das Vertrauen in gewiſſen Fächern vollſtändig verdienten, raſch und ohne Grübeleien beiſtimmte. So hatte ich es, wenn ein Orelli oder Keller einen Antrag über die höhern Anſtalten brachte; Eſcher über Geſchäftsführung, Sulzer über Finanzielles; ſo durfte ich auch meinerſeits in meinen Anträgen über das Volksſchulweſen einer Mehrzahl von Stimmen faſt im Voraus ſicher ſein; Geſchäftstakt führte zu dieſem einfachen Verfahren und Geſchäftserfahrung zu dem hiezu nöthigen Vertrauen. Orelli's Eifer in der Sache wäre ſchon für mich entſcheidend geweſen; zwei Rückſichten aber walteten noch vor: einerſeits hielt ich einen ausgezeichneten Mann für eine weitere Stütze der ſchwachen Hochſchule, anderſeits hoffte ich allerdings Anregung eines neuen kirchlichen Lebens, keineswegs aber eine Störung desſelben, oder gar eine Beſeitigung des Chriſtenthums."

Der Wahltag nahte heran. Eine Plenar-Sitzung wurde dieſem Wahlgeſchäfte ausſchließlich anberaumt und das Collegium war vollzählig; die tiefſte Aufregung lag auf allen Geſichtern. Vicepräſident Ferdinand Meier ward in Anfrage geſetzt; er trug auf Dr. Landerer an und führte die gedoppelte Behauptung aus: es ſei weder *recht* noch gut, daß Strauß berufen werde, und bezog ſich dabei auf die Landeskirche, die Entſittlichung des Volkes und den drohenden Ultramontanismus; der Schluß, daß ſich die „Schlech-

„von dem Manne, welchen man dem Dr. Strauß gegenüber stellt, kann ich nichts Anderes sagen, als: ‚ich kenne ihn nicht.'

Wenn sich nun die günstige Gelegenheit darbietet, einen Mann von europäischem Rufe für unsere Anstalt zu gewinnen, so habe ich nicht den Muth der Verantwortung, ihm einen Unbekannten vorzuziehen. Deßhalb gebe ich heute, wie vor drei Jahren, meine Stimme dem hervorragenden Talente, dem tiefen und gewissenhaften Erforscher der Wahrheit, dem geistreichen und begeisterten Lehrer Dr Strauß."

So sprach Caspar Orelli, der edelste und berühmteste Gelehrte Zürichs.

Sieben Mitglieder: Meier, Sulzer, Weiß, Bleuler, Hüni, Eßlinger, Escher, sprachen in der ersten Umfrage für Dr. Landerer; sechs, Orelli, Keller, Ulrich, Furrer, Zehnder, Scherr, für Strauß. In der zweiten erklärte sich Rüegg noch zur Meinung der Sechse, indem er aussprach, daß die Discussion ihn vollständig von der Zweckmäßigkeit der Berufung überzeugt habe, und nun standen Sieben und Sieben einander gegenüber. Nochmals entspann sich eine Debatte, heftiger und rücksichtsloser als vorher, bis nach der Schlußerkennung der Präsident, Bürgermeister Hirzel, für Strauß entschied. Hiemit war die förmliche Spaltung des Erziehungsrathes entschieden. Die ersten sieben Mitglieder blieben nach aufgehobener Sitzung auf ihren Plätzen, um über das vorläufig entworfene Minoritäts-Gutachten sich zu vereinigen, das sie an den Regierungsrath abgeben lassen wollten. Dieß war der Anfang eines Widerstandes, der mit dem blutigen Umsturze der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Ordnung endigte. Wie ein Landsturm verbreitete sich der Beschluß durch die Stadt, und schnell wurden Boten nach den verschiedenen Landesgemeinden gesandt, daß schon am folgenden Tage, Sonntag Vormittags den 27sten, in dem bei

6 Stunden entfernten Glattfelden der Pfarrer eine Stillſtandsſitzung ankündigen konnte, um der Berufung von Strauß entgegen zu wirken. Die Capitel der Geiſtlichkeit verſammelten ſich eiligſt, und der Kirchenrath erließ ſchon am 28ſten eine Zuſchrift an den Regierungsrath, worin derſelbe erſucht wird, die Wahl des Dr. Strauß nicht zu beſtätigen, mit angefügter hochprieſterlicher Drohung: „Die wichtigſten und gefährlichſten aller Kämpfe, die religiöſen, werden nicht ausbleiben; aber ſie werden in ihren nächſten und entfernteren Folgen Reſultate herbei führen, welche ihre Urheber weder erwarten noch anſtreben.“

Der Regierungsrath, dem, wie bemerkt, die Beſtätigung der Wahl zuſtand, eilte nicht mit ſeinem Beſchluſſe, und in der erſten Woche des Februar trat der Große Rath zuſammen. Die Gegner von Strauß hofften von dieſer Behörde einen Ausſpruch zu erlangen, der den Regierungsrath beſtimmen ſollte, die Beſtätigung zu verweigern. In dieſer Abſicht ſtellte Antiſtes Füßli, als Mitglied des Großen Rathes, den 31. Januar die Motion: „es ſollte durch ein Geſetz dem Kirchenrathe Einfluß auf die Wahl der theologiſchen Profeſſoren gegeben werden.“ Der Große Rath kann in derſelben Sitzung, in welcher die Motion geſtellt wird, auf den Inhalt ſelbſt nicht eintreten, ſondern nur erkennen, ob die Motion erheblich oder nicht erheblich ſei. Der Zweck der Motion war: „Spricht der Große Rath die Erheblichkeit aus, ſo wird der Regierungsrath entweder ſogleich die Beſtätigung von Dr. Strauß verſagen, oder ſo lange warten, bis eine allgemeine Aufregung unter dem Volke zu Stande gebracht und eine Maſſe von Vorſtellungen die Beſtätigung hintertreibt.“

Zehn Stunden dauerte die Discuſſion; ſie bildet den Höhepunkt im parlamentariſchen Leben des Cantons Zürich. Wie im Erziehungsrathe die Kraft und Macht der Wahr-

heit und der tiefsten Ueberzeugung gesiegt hatte, so auch im Großen Rathe. Oberrichter Ammann, in Anfrage gesetzt, trug mit einfacher, klarer Hinweisung auf Verfassung und die organischen Gesetze, mit denen die Motion unvereinbar sei, auf Nichterheblichkeit an. Diesen Antrag vertheidigten und begründeten mit großer Beredsamkeit die Erziehungsräthe: Hirzel, Keller, Ulrich, Furrer, Regierungsrath Weiß, Zehnder und Fierz, Oberrichter Füßli, Fürsprech Surber u. A. Wir lassen hier die Voten von Hirzel und Keller folgen.

Hirzel sprach:

Nach dem einleuchtenden Vortrage des Referenten kann es selbst dem Motionssteller nicht zweifelhaft sein, daß nach Verfassung und Gesetz davon nicht die Rede sein kann, die Erziehungsbehörde vom Kirchenrathe abhängig zu machen. Was hat aber das verehrliche Mitglied bezwecken wollen? Es soll durch diese Motion, wenn sie gebilligt wird, eine Mißbilligung gegen den Erziehungsrath ausgesprochen und dieß im Lande verbreitet werden. Ein zweiter Zweck ist, den Regierungsrath einzuschüchtern, daß er nicht selbstständig von seinem verfassungsmäßigen Rechte, die Wahl zu bestätigen, Gebrauch mache. Doch, wir sollen von den Menschen nichts Böses denken. Es will vielleicht heute die Kirche, repräsentirt durch ihr Haupt, die Geister des Großen Rathes prüfen, was für eine Meinung er in dieser Sache habe. Und dieß ist ein ehrenveller Zweck, wozu ich gerne helfen will. Ich will den Großen Rath auch prüfen. Man will die Wahl und die Berufung von Herrn Dr. Strauß durch den Erziehungsrath mißbilligen, weil Strauß an keinen Christus, keine Offenbarung, keine Unsterblichkeit glaube. Wäre Strauß unter uns wie vor 300 Jahren Zwingli, so würde er mit lebendigen Worten solche harte Anschuldigungen widerlegen, und ich hätte nicht nöthig, sein todtes Wort zu lesen. Ich will und muß aber den Abwesenden nach meiner Kraft und Ueberzeugung vertreten.

Strauß sagt: In der Religion ergibt sich als das Höchste die Einheit des menschlichen Bewußtseins mit dem Gottesbewußtsein, und diese Einheit ist in Jesu ꝛc. Strauß sagt weiter: Auch mir ist Je-

sus die größte religiöse Persönlichkeit ꝛc. ꝛc. Sodann: Die Unsündlichkeit, als Unmöglichkeit des Sündigens gefaßt, ist eine für den Menschen unmögliche Eigenschaft. Wenn aber Christus hievon frei gewesen, so war er kein Mensch, wie wir. Er spricht weiter von dem innern Wesen des Lebens Jesu, alles Beweise, wie Strauß das Wesen von Jesu aufgefaßt. Ich stütze mich nun auf Ihr Urtheil, ob ein Mann, der einen solchen Glauben an Christus hat, ein Antichrist sei?

Man sagt ferner, Strauß glaube an keine Offenbarung. Strauß sagt aber: er trete allerdings der Meinung entgegen, als hätte sich Gott dem Einen Volke unmittelbar und dem andern nur mittelbar geoffenbaret; er anerkenne eine allgemeine Offenbarung, nur läugne er, daß diese Offenbarung allein bei dem jüdischen Volke, bei Moses und den Propheten und Christus Statt gehabt habe.

Man beschuldigt weiter Strauß, daß er an keine Unsterblichkeit glaube. Strauß aber sagt: je frischer und reiner ich in mir die Kraft entwickele, desto mehr bereite ich auch in mir für die Zukunft eine ähnliche Entwickelung vor, und diese Entwickelung wird auch im künftigen Leben ihren Fortgang haben. Was ist das Leben im andern Leben, als Forterwickelung?

Man hat die Berufung von Strauß mißbilligen wollen, weil er dem mythischen Standpunkte zugethan sei. Was heißt das aber, mythischer Standpunkt? Strauß sagt: religiöse Wahrheit, im Gewande der Geschichte dargestellt, ist Mythe. Ich wähle ein Beispiel von den drei Königen aus dem Morgenlande. Es ist uns nicht recht glaublich, daß Christus, der erst im 30sten Jahre als Reformator aufgetreten, schon zur Zeit seiner Geburt von drei Königen aus Morgenland als solcher anerkannt worden sei. Hierin liegt aber im Gewande der Dichtung die Lehre, daß die Heiden eingegangen sind in das Christenthum. Die gläubigsten Theologen anerkennen den mythischen Zustand in Beziehung auf die jüdische Vorstellung. De Wette in Basel, der erste Professor in Basel — zeigt von den meisten Erzählungen des alten Testamentes, daß sie Mythen sind. Strauß ist nun zuerst hingegangen und hat gesagt, wenn Mythen im alten Testamente sind, so können auch solche im neuen sein. Zu diesem Behufe hat er alle Erzählungen im Leben Jesu geprüft und nachge-

sucht, welche Begebenheiten der Geschichte und welche der Worte anarbeiten. Hierüber wird nun freilich ein Kampf entstehen der so nicht so bald, vielleicht niemals, endigen wird. Wir kommen aber dadurch vom Buchstabenglauben weg, und es freut mich das, daß sich Mythus findet. Wenn ich etwas lese, so freue ich mich über den Mythus. Ich denke, die Propheten sind Dichter, und freue mich über die religiöse Idee, die der schönen Dichtung zu Grunde liegt.

Man hat in der Welt, also auch in Zürich, ausgestreut, durch den mythischen Standpunkt wird die ganze Lehre Christi zu einer Fabel. Strauß sagt: „wer mich billig beurtheilt, wird zugeben müssen, daß ich Jesus bloß solche Attribute absprechе, welche über die Grenze des wahrhaft Menschlichen hinaus gehen, sowie Jesus zu entfremden drohen. Nur Böswilligkeit kann meine Achtung für den Kern des Christenthums für bloße Maske erklären." Gut ist es aber wenn alle die Farben abgestreift werden, daß das Kindliche wegfällt. Strauß sagt: Christus ist ein historischer, ein Individuum, kein Symbol; zu dem Historischen gehört aber Alles, was sich als sein Leben in Lehre und Sittlichkeit darstellt. Daher braucht es keine Furcht, es könnte uns Christus verloren gehen. Er bleibt uns Allen um so sicherer, je weniger wir Lehren festhalten, die denkende Köpfe zum Abfall verleiten könnten. Strauß will unterscheiden zwischen dem Geist, der in diesen Hüllen liegt, und der Form.

Man sagt, Straußens Wahl sei zu mißbilligen, weil er den Lehrstuhl der Dogmatik einnehme. Strauß aber stellt dar, was ein Dogmatiker sein müsse, indem er sagt: es ist die Aufgabe der Dogmatik von den biblischen Vorstellungen, mit Hinsicht auf die abweichenden Ansichten zum Kirchenglauben, so wie von diesem zum Begriff, zur Idee fortzuschreiten, die jenen Vorstellungen zum Grunde liegt.

Man mißbilligt ferner die Berufung von Strauß weil er nicht dem evangelisch protestantischen Lehrbegriff zugethan. Welchem Lehrbegriff? dem Zwinglischen? der ist ja bald nach dem Verdrängen des katholischen wieder fabel geworden. Oder dem Lehrbegriff des alten Katechismus? der ist ja neu bearbeitet worden und der neue ist die Ansicht der Synode. Ist diese unfehlbar, ist sie die Kirche? Die Synode

ist mir aber noch lange die Kirche nicht. Wir haben keinen stehenden Lehrbegriff, er ist vielmehr der Fortbildung fähig. Der Große Rath von Waadt hat nach einem sechstägigen Kampfe die Eidleistung auf den protestantischen Lehrbegriff abgeschafft und gesagt: es solle Jeder seine Lehre aus der Bibel schöpfen. Man behauptet, es sei dieß schon längst bei uns geschehen, und doch will man den evangelischen Lehrbegriff noch geltend machen und stellt denselben völlig wieder her, wenn man von einem feststehenden Lehrbegriff der Kirche spricht. Sie wissen, daß ich den Pfarrern recht gut Freund bin; aber in welchem Sinne, das habe ich schon in meinen Verfassungswünschen. Im Jahr 1830, näher gesagt. Ich will Glaubensfreiheit! Er hat uns zu einem Volke von Priestern gemacht und uns in unser Herz geschrieben, Gott in unserm eigenen Wesen zu finden. Wir wollen Erzieher zur Frömmigkeit, aber keine Fürsten, deren Gesetze anerkannt werden. Wenn der Supranaturalist sagt: Mir sind die Buchstaben des Testamentes Thaten Gottes, sie sind mir heilig, Heil ihm! Wenn der Rationalist sagt: Die Worte der Bibel, „Christus wandelte über das Meer", heißen eigentlich nichts Anderes, als, „Christus wandelte um das Meer", und er sich dabei beruhigt, Heil ihm! Wenn der Mystiker sagt: Ich will Gott in meinem Innern allein, nicht äußerlich verehren, Heil ihm! Wenn Jene aber Glaubensfreiheit für die dunkle Seite haben wollen, so wollen wir sie für die helle. Wir wollen einen Denkglauben, einen vernünftigen Glauben. Daher halte ich die Berufung von Strauß nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die Kirche vortheilhaft. Von der Reformation bis auf den heutigen Tag hat sich in der Liturgie, im Gebet und dem Katechismus nichts Wesentliches verändert. Die Kirche ist stationär geworden. Der Glaube ist stationär geworden. Halten Sie das aber für gut, wenn der Glaube gleichsam eine Antiquität wird, während der menschliche Geist sonst überall in Wissenschaft, Schule, Staatsleben fortschreitet; halten Sie das für gut, daß der Glaube Liebe, wie er vor 300 Jahren ist aufgefaßt worden? Gerade dadurch verliert er seine Kraft. Denn es ist nothwendig, daß das Prinzip der Vernunft auch in diesem Gebiete geltend gemacht werde. Kommt das durch den Mystizismus, den Supranaturalismus, den Rationalismus? Nein, sondern durch das Prinzip des Verstandes

und der Vernunft, das auch in das Gebiet der Religion hinüber getragen werden soll. Man sagt, der Glaube an die Offenbarung ist in Gefahr. Die eine Offenbarung ist aber niedergelegt in der Bibel, die andere in der Vernunft, eine so göttlich, wie die andere. Denn es kann nur eine Wahrheit geben; was die eine verwirft kann die andere nicht lehren. Oder haben Sie auch schon gehört daß man ein Kind singen lehren kann, das keine Stimme hätte? So kann auch der Lehrer nur das, was schon im Menschen liegt, bilden. Dieser Glaube an Gott, an die Ewigkeit wurzelt tief in dem Herzen der Menschen. Und wenn auch der Verstand kommt und aus Bibel, Katechismus, Liturgie Einiges ausmerzt, die Religion bleibt um so heller, je mehr Menschensatzungen wegfallen. Christus sagt, man solle Gott und die Menschen, wie sich selbst lieben: die Unsrigen aber sagen: wer nicht glaubt an die Jungfrauschaft Maria's, an die Auferstehung des Leibes, nicht die des Geistes, der ist kein Christ!

Auch Oberherr Schultheß, den die deutschen Theologen als einen der ausgezeichnetsten anerkannten, hält es in einer im Jahr 1836 erschienenen Schrift für den größten Wahn, daß vor 300 Jahren unsere Reformatoren alle Wahrheit erreicht hätten, vielmehr müßten wir die Richtung, welche sie betreten, nur weiter verfolgen; denn nur in täglicher Erneuerung finde die evangelische Kirche ihren Bestand. Schultheß hat auch die Anstellung von Strauß vorausgesehen und sie gebilligt. Es werde, sagte er, das Constructive dem Kritischen auf dem Fuße folgen.

Die Kirche bedarf der Reform. Ich hätte es zwar lieber gesehen, wenn sich die Kirche von sich aus reformirt hätte. Ich frage aber, ob sie dieß von sich aus zu thun geneigt sei? Ich zweifle und halte mit Schultheß dafür, daß von der Kirche vielmehr Alles werde gethan werden, um das Wirken freier Männer zu hemmen. Es ist auch schwer, daß der Anstoß von der Kirche selbst ausgehe. Denn, Hochgeachtete Herren, glauben Sie, die Priester seien es gewesen, welche die Glocken zuerst zerstörten, und die Kirche sei es gewesen, von welcher die Reformation ausgegangen? War es die Kirche, die Zwingli und Luther zum Siege verhalf? Lassen Sie uns die Binde von unsern Augen abnehmen, oder irrig, lassen Sie sich keine Binde

um Ihre Augen legen (Lachen). Strauß ist einer der größten Gelehrten, und Orelli hat gesagt, seit Leßing sei kein gelehrterer aufgetreten. Scharfsinn und Tiefsinn sind ihm in größtem Maße eigen. Strauß ist sittlich und religiös seiner ganzen gemüthlichen Richtung nach. Steudel, der ihn vom Lehrstuhle zu Tübingen wegstoßen, mußte dennoch diese Seite von Strauß anerkennen. Strauß ist ein ächter Christ. Er ist ein Reformer! Einen solchen brauchen wir für die Kirche. Stellen Sie sich aber nicht vor, daß er ein Himmelsstürmer, ein Titan sei. Strauß stürmt nur gegen den Aberglauben; Strauß ist liebenswürdig und kein Eisenfresser. Er ist ein freundlicher, lebreicher Mann. Ich habe ihn selbst persönlich kennen gelernt.

Was ist die Bedeutung der Verwerfung von Strauß und die Folge der Gehehlichkeitserklärung? Die, ob unsere Kirche die Richtung nehmen wird auf den Buchstabenglauben oder auf den Denkglauben. Die frühern Gegensätze zwischen Rationalismus und Supranaturalismus erlöschen und ein neuer tritt auf zwischen Buchstaben- und Denkglauben. Es wird von Ihrer Entscheidung abhängen, welche Richtung unsere Kirche nehmen wird, ob sie vorwärts oder rückwärts schreitet. Es gilt die höchste Freiheit, die Befreiung des Geistes von den Banden des Aberglaubens. Es gilt das Vertrauen auf den Geist, daß er die Wahrheit zu erkennen vermöge; es gilt den Glauben an die erkannte Wahrheit. Am Tage von Uster konnten die Männer auf der Bühne auch nicht in Zahlen berechnen die Wohlthaten, die aus ihrem Unternehmen hervorgehen werden. Aber sie hatten den Glauben an die Macht der Wahrheit, daß sie zum Guten führe. Schon einmal war ein Tag, wo auch der Rath von Zürich

im souveränen Rathe der Stadt Zürich —, am 29. Januar 1523, hier erkannte: Meister Ulrich Zwingli soll fürfahren, das Evangelium nach dem Geiste Gottes (seines Vermögens zu verkünden. Der Rath hatte nicht den Kirchenrath eines Cantons, sondern der Christenheit zum Gegner. Mag sein, daß ich mich irre; aber ich kann es nicht denken, daß der Rath, der aus dem Volke hervorgegangen, sage: Nein, stellt ihn nicht an, den Strauß!

Er darf nicht aus dem, auch ihm von Gott verliehenen Geiste die Bibel auslegen, sondern er muß dieses nach dem Geiste dieses

oder jenes Herrn thun. Der Pabst hat in jüngster Zeit das Leben Jesu von Strauß auf das schwarze Buch gethan. Er hat recht der Pabst. Dieses Buch ist ein recht protestantisches. Aber wir hätten noch recht, wenn auch wir Strauß ins schwarze Buch setzten. Dann wandelt nicht mehr nach Zwingli's Denkmal, der sein Leben für die Freiheit des Geistes, die Freiheit des Denkens, aufopferte!

Dr. Keller votirte:

Allseitig ist man überzeugt, daß es vor Allem aus Noth thut, über gewisse hochwichtige Dinge sich auszusprechen, und zwar öffentlich und vor recht vielen Zuhörern. Daß von dieser Ueberzeugung namentlich auch die Gegner der Motion durchdrungen sind, sieht man daraus, daß sie die formellen Einreden, welche dem Antrag entgegen stehen, wenigstens vorläufig nicht geltend gemacht haben. Motionen dürfen reglementarisch nur in den zwei ersten Tagen einer ordentlichen Versammlung angekündigt werden, und diese Vorschrift des Reglements ist nicht etwa vergessen, sondern es ist absichtlich nicht daran erinnert worden.

Die Motion ist aber nicht bloß formwidrig, sondern Sie irrt sich in den Ansichten, welche ihr zu Grunde liegen, verwerflich. Viele Mitglieder dieser Behörde erinnern sich gewiß noch an die reiche Discussion, welche vor 5—6 Jahren über kirchliche Organisation und die Stellung der Geistlichen Statt fand. Schon bei der Entstehung der Verfassung standen sich zwei Systeme gegenüber. Nach dem einen sollte die Kirche äußerlich verkörpert und als juristische Person hingestellt und ordnet sie und ihr gegenüber dem Staate gewisse Rechte eingeräumt werden. Die andere Ansicht hingegen ging dahin, daß die Kirche etwas Unsichtbares, Geistiges, und daß die Religion eine — allerdings die höchste — Seite des Volkslebens sei, daß man alle die Geistlichen unter die übrigen Bürger einreihen, und nicht eine Kaste aus ihnen machen solle. Mit der entschiedensten Mehrheit hat der Große Rath damals für das letzte System sich erklärt, indem man fand, es liege eher im Geiste des Katholizismus, die Kirche als ein selbstständiges Reich äußerlich dem Staate gegenüber zu stellen. Demnach hat der Gr. Rath alle frühern Beschränkungen der Geistlichen gehoben; sie können in die höchste Landesbehörde und zu allen

übrigen Aemtern gewählt werden; ihr Stand ſchließt ſie nirgends aus. Darüber hinaus haben wir noch in dem Kirchenrathe eine Behörde, in welcher eine Menge Stellen ſind, zu denen nur Geiſtliche wählbar ſind, alſo Beſchränkung zu ihren Gunſten. In den Erziehungsrath ſind ſie unbedingt wählbar; damit wollen ſie ſich aber nicht begnügen, ſondern ſie verlangen die Möglichkeit einer ſpeciellen Einwirkung durch eine Behörde, welche inſofern kaſtenartig iſt, als ſie zum Theil mit Geiſtlichen beſetzt werden muß.

Die Motion iſt auch gewiſſermaßen unnütz. Man geſteht unverholen, daß ſie einzig wegen der Berufung des Doctor Strauß gebracht wird. Wenn Sie nun aber auch die Erheblichkeit beſchließen und in 6 Monaten ein entſprechendes Geſetz erlaſſen, ſo werden Sie es doch nicht auf den angegebenen Specialfall rückwärts anwenden wollen, was ein offenbares Unrecht wäre. Strauß wird alſo doch berufen, und man wird nicht glauben, daß dieſe Frage ſich alle Jahre erneuern wird. — Eben ſo wenig werden Sie durch moraliſchen Zwang den Regierungsrath von dem, was er ohnehin für recht und gut hält, abbringen wollen.

Nun noch einige wenige Worte über den Gegenſtand, der von Allen, welche von der Motion ſprechen, von der Seite angeblickt wird.

Man frägt: darf der Erziehungsrath der Kirche einen Lehrbegriff aufdringen? Die Auffaſſung der Sache iſt doch gewiß höchſt unrichtig. Vorerſt muß ich mich ganz an das anſchließen, was von einem geiſtlichen Redner über das Weſen des Proteſtantismus geſagt worden iſt. Die Grundidee desſelben iſt: Freie Forſchung nach der Wahrheit. Der Glaube beſteht in einem zutrauensvollen Anſchließen an die religiöſe Begeiſterung, welche ein bevorzugter Mann empfinden und Andern mittheilen kann. Der Geiſt der Reformation iſt, auf einen ſolchen Mann zurück zu gehen. Die erſten Reformatoren gingen auf die Bibel zurück, und man ſchreitet in ihrem Geiſte fort, wenn man von der Bibel auf Jeſus Chriſtus ſelbſt zurückgeht. Strauß iſt es, der die auf dieſem Wege uns entgegenſtehenden Hinderniſſe zu beſeitigen ſucht.

Man findet es bedenklich, daß Strauß gerade an den Lehrſtuhl der Dogmatik berufen worden iſt. Die Lehrfreiheit bringt es nicht

bloß mit sich, daß jeder Professor sein Collegium lesen kann, wie er will, sondern auch, daß er das Collegium, welches er lesen will beliebig auswählen kann. Nur um die ängstlichen Gemüther zu beruhigen, welche fürchteten, es möchten einmal alle Professoren das nämliche Collegium lesen, wurde die Bestimmung gemacht, daß der speciell für ein gewisses Fach Angestellte dann darüber lesen muß, wenn kein Anderer dieses thun will. Vertraue man also auf die große Zahl der ersten theologischen Professoren, welche gegen die Berufung von Strauß sich ausgesprochen haben.

Man spricht von dem Aufsehen, welches dieses Erzeugniß mache. Dieses Aufsehen kann nur Folge von Mißdeutungen und falscher Darstellung der faktischen Verhältnisse sein und wird durch die Wahrheit leicht gehoben werden. Unser Volk, wie jedes andere, ist fähig in einen falschen Schrecken versetzt zu werden; allein es hat bewiesen, daß es auch fähig ist, über die Grundlosigkeit eines solchen Schreckens sich belehren zu lassen.

Warum sollen gerade wir den Doktor Strauß berufen? Auf diese Frage ist schon von andrer Seite her geantwortet worden. Die Constellationen in vielen andern Staaten sind eben so, daß die Religion als Polizei-Anstalt betrachtet wird, durch welche man die Leute in Ordnung hält und zufrieden ist, wenn sie, ohne viel zu raisonniren, an irgend Etwas glauben. Wir nun sind auch in dieser Beziehung frei, und die Religion hat bei uns eine höhere Stellung, ein Glück, welches wir zu schätzen wissen sollen.

Daß eine Reform, ein thätigeres Leben, mehr gegenseitige, geistige Anregung unserer Kirche zu wünschen sei, ist bereits gesagt worden. Ein geistliches Mitglied hat sich geäußert, man wisse nicht recht, wie man es anfangen müsse. Strauß wird sie dieses schon lehren. Entweder wird er sie überzeugen, oder er wird sie veranlassen, gegen ihn aufzutreten. Ich halte es gar nicht einzig für das Wünschenswerthe, daß er allein Recht behalte. Lieber würde ich es sehen, wenn alle Geistlichen mit guten Schriften oder Worten die Ansichten von Strauß bekämpfen würden, als daß sie ihn überall nicht hören wollen.

Versetzen Sie sich auch in frühere Zeiten. Wie soll irgend etwas Großes entstehen, wenn Sie nicht Jedem sein Licht leuchten lassen

wollen, wie er es im Stande ist; wenn Sie es nicht wagen wollen, ihn auftreten zu lassen, und den Ausgang der Vorsehung anheim zu stellen. Was haben auch die Juden zur Zeit Christi und die Gegner der Reformation gesagt? Man darf sie sich nicht als eingefleischte Teufel denken; man darf nicht meinen, daß sie sich dem Christenthume und der Reformation widersetzt haben, weil sie etwas Gutes darin erblickten. Sie haben gewissenhafte Besorgnisse gehabt und geäußert, wie dieses bei vielen Leuten jetzt der Fall ist. Keine große Erscheinung würde zu Stande kommen, wenn sie durch dergleichen Bedenklichkeiten, die jederzeit in der Brust von wohlmeinenden, aber ängstlichen Leuten aufsteigen, niedergedrückt werden könnte. Wenn es also freut, daß das Christenthum und die Reformation aufgekommen ist, der soll auch einem solchen Manne die Bahn brechen helfen, in dem wichtigsten Gebiete die Wahrheit zu fordern.

Für die Motion sprachen mit aller Kraft: Professor Schweizer, Dr. Bluntschli, v. Muralt, Erziehungsrath Ferdinand Meier, Dekan Vögeli, Pfarrer Brunner und Schweizer, Oberrichter Ulrich. Wir theilen auch von dieser Partei die Voten Schweizer's und Bluntschli's mit.

Professor Schweizer sagte:

Von den beiden Mitgliedern, welche bisher über die Motion gesprochen haben, trägt Hr. Oberrichter Ammann auf Unerheblichkeit an, und zwar aus Gründen, die aus der Verfassung selbst und aus der Gesetzgebung abgeleitet werden. Allerdings trennt die Verfassung Kirche und Schule, aber nicht absolut, der Gegensatz ist nicht so schroff, wie er dargestellt wurde; gerade der von jenem Hochg. Mitgliede erwähnte Umstand, daß laut der Verfassung die Pfarrer Präsidenten der Gemeindsschulpflege sind, beweist vielmehr, daß bei aller Trennung von Kirche und Schule dennoch ein gegenseitiges Ineinandergreifen beider sehr wohl möglich sei. Andere Gründe wurden hergenommen aus den Gesetzen; da die Motion aber nöthigen Falls eben Veränderung von gesetzlichen Bestimmungen herbeiführen will, so kann aus diesen nicht wohl wider die Motion argumentirt werden. Ich

unterſcheide übrigens zwiſchen organiſchen Geſetzen und bloß reglementariſchen, die zur Ausführung jener gegeben ſind, und behaupte, daß eben die organiſche Geſetzgebung der Motion ſehr günſtig iſt, und eine vorhandene Lücke in den reglementariſchen Geſetzen noch auszufüllen ſein wird, was eben die Motion bezweckt. Die Hochſchule, heißt es im organiſchen Geſetz, hat zur Aufgabe, theils das Geſammtgebiet der Wiſſenſchaft zu bearbeiten und zu erweitern, theils aber die höhere wiſſenſchaftliche Berufsbildung für die Zwecke des Staates und der Kirche. Dennoch iſt im Reglement für den Erziehungsrath nur der wiſſenſchaftlichen und Staatszwecke gedacht, die der Kirche ſind völlig übergangen. Jene ſind die übergeordneten, dieſe die untergeordneten; jene berückſichtigt der Erziehungsrath, dieſe zur Zeit noch Niemand, und wenn es der Erziehungsrath thäte, wäre es bloß ein zufälliges Intereſſe einzelner Mitglieder, kein geſetzlich ihm übertragenes. Solche Uebertragung iſt aber auch nicht zu wünſchen, denn für Wahrung der kirchlichen Zwecke haben wir den Kirchenrath; ihm ſollte daher dieſe geſetzlich zugetheilt werden bei der Wahl theologiſcher Profeſſoren, welche doch jedenfalls auch die Berufsbildung der Geiſtlichen für die Zwecke der Kirche ertheilen. Wie aber die rein wiſſenſchaftlichen und die Staatszwecke das Uebergeordnete ſind, ſo hat mit Recht der Erziehungsrath die Macht der Entſcheidung, die Wahl; dem Kirchenrath aber ziemt hierin nur eine untergeordnete Mitwirkung, man dachte etwa ein Veto, aber dieß ginge nicht und iſt bei uns unbeliebt; deſto billiger wäre die angetragene Beſtimmung, daß bei ſolchen Wahlen oder Berufungen ein Gutachten des Kirchenrathes müßte eingeholt werden. Sind beide Behörden ungleicher Anſicht, ſo iſt es wahrlich beſſer, der Kirchenrath werde vor dem Wahlacte angehört, als daß er nachher gleichſam klagend an den Regierungsrath ſich wende und ihn erſuche, einen Act der Wahlbehörde nicht zu beſtätigen. Der Antrag ſcheint ſo billig und natürlich, daß er wohl nicht weiter unterſtützt zu werden nöthig hat. Sie ſehen, man will nicht die theologiſche Lehrfreiheit antaſten, die iſt ein theures Gut, deſſen auch ich bedarf; jedem Antrag, der die Wahl der Profeſſoren kirchlichen Behörden übertragen möchte, würde ich der Erſte entſchieden entgegen treten, denn nie wollen wir Gefahr laufen, daß eine einmal übliche Lehrform die Theologen binde.

Besorgen Sie dieses nicht; es stände bei'm Erziehungsrath, solche Wünsche der Kirche, die sie übrigens nicht hegt, unberücksichtigt zu lassen. Aber die der Kirche ein erräumten Rechte sollen eine Wahrheit werden; dieß kirchliche Interesse kann nur der Kirchenrath wahren, nicht der Erziehungsrath, der gar nicht in solcher Meinung gewählt wird. Ich kann, ohne Personen zu beleidigen, behaupten, unser Erziehungsrath wäre wohl anders gewählt, wenn er kirchliche Zwecke berücksichtigen sollte; wie er jetzt ist, kann und soll er dem Volke diese Garantie nicht geben. — Herr Ammann sagt, Kirche und Schule stehen unabhängig neben einander, keine beherrscht die andere. Das ist schon und sollte so sein; daß es aber nicht so ist, daß vielmehr die Kirche in den höchsten Interessen von den Behörden des Schulwesens abhängig gemacht wird, das, Hochgeachtete Herren, erst noch zu beweisen, kann nicht nöthig sein, da der zweite Sprecher in langer und nachdrücklicher Rede nichts anders gethan hat, als schlagend zu zeigt, wie sehr die Kirche von dem Erziehungsrathe abhänge; es soll ja bei diesem stehen, eine Wahl zu treffen, durch welche das ganze kirchliche System umgestaltet werden will; denn Herr Bürgermeister Hirzel hat offen gesagt, um eine Reformation der Kirche sei es zu thun. Ist es nun eine Wahrheit, daß Kirche und Schule so ganz unabhängig von einander dastehen? Eine Reformation! Dieß führt mich zur Hauptsache. Es ziemt sich nimmermehr, daß eine obere Verwaltungsbehörde über eine so wichtige Sache entscheide. Eben weil verlautet, man wolle eine Reformation; eine lange Rede hat es öffentlich nun ausgesprochen. Soll denn über solche Dinge von höchster Wichtigkeit der Erziehungsrath entscheiden; darf denn der Gr. Rath umgangen werden? Können wir es dem Volke verdenken, wenn es sagt, dem Erziehungsrath stehe es nicht zu, über die höchsten kirchlichen Verhältnisse zu entscheiden? Darum war ich entschlossen, diese Sache müsse vor die höchste Behörde, denn der Erziehungsrath ist gar nicht dazu erwählt, über solche Dinge abzusprechen. Eben hat man über die weit unwichtigere Frage, ob die [illegible] Confession verpflichtend sein soll, vor dem Gr. Rathe des Kantons Waadt 6 Tage lang eifrig deliberirt. Unsere Frage ist [illegible] wichtiger; darum war ich entschlossen, dem Gr. Rathe Gelegenheit zu geben, über dieselbe einzutreten, wenn nicht Herr Antistes

Füßli es gethan hätte. Ich wünschte freilich geradezu auf §. 41 der Staatsverfassung zurück zu gehen, daß der Gr. Rath das Recht habe sich Bericht geben zu lassen über die gesammte Landesverwaltung oder einzelne Zweige derselben. Aber die äußere Formgerechtigkeit ist meine Stärke nicht; man sagte, dieser §. sei nicht anwendbar, weil der Regierungsrath noch nicht gehandelt habe, der Erziehungsrath aber mit der höchsten Behörde in keiner directen Verbindung stehe. Man hat die getroffene Berufung ein Ereigniß genannt, um die Wichtigkeit anzudeuten; wichtig ist sie, aber kein Ereigniß, sondern ein durchgesetztes, mit Mühe und Noth erzwungenes, durch Stichentscheid endlich vollendetes Menschenwerk, ein Experiment, das man mit dem Volke wagen will. Die Kirche fühlte sich so verletzt, daß der Actionssteller gethan hat, was noch gethan werden konnte; dem Regierungsrath sollte es lieb sein, bevor er bestätigt, die Ansichten des Gr. Rathes zu hören. Das Experiment ist zu gewagt, als daß nicht zu unsrer Ehre vorher sich herausstellen müßte, ob man es auch durchführen kann. Ich bin ein Feind von Unternehmungen die mit mehr als Muth begonnen, dann aber nicht durchgeführt werden können. Oder sollen wir vor der gebildeten Welt ausrufen: Seit hier sind die Einzigen, welche den Muth haben, Herrn Dr. Strauß an unsere theologische Facultät zu berufen, während wir noch nicht wissen, ob wir dann mit Schande wieder umkehren, und wenn allerlei Reactionen uns nöthigen, künstliche Mittel, Vorwände suchen müssen, um irgendwie wieder zu entfernen, was wir so leichtfertig gerufen haben? Nein, Hochgeachtete Herren, das wollen wir gleich wissen, darum liegt es in unserm, wie in des Berufenen Interesse, daß hier sich zu erkennen gebe, was wir bedürfen, ertragen wollen. Von beiden Seiten möge man sich äußern, nicht um den Regierungsrath einzuschüchtern, er entscheide nach seinem Gewissen; aber um ihm zu zeigen, ob die Sache bei uns haltbar sei oder nicht. Wird diese Wahl ertragen, dann bestätigt, ruft ihn, dann bedürfen wir seiner, und ich freue mich, wenn er kommt. Zeigt sich, daß sie nicht ertragen würde, so ersparen wir nur ein Experiment, welches fehlschlagen müßte.

Man hat Ihnen Bedenkliches, von andrer Seite dann Schönes und Erfreuliches von Herrn Dr. Strauß gesagt; das Votum, —

ches negative Sätze Ihnen mittheilte, und das, welches eine Menge von poſitiven Sätzen Ihnen vorlas; beide ſind richtig, beide ſind wahr; ich verſichere Sie, wenn ein Gegner dieſer Berufung ſich eben ſo viel Mühe gegeben hätte, anſtößige, ärgernde Sätze Ihnen vorzuleſen, er hätte reiche Ausbeute gefunden, und der gute Eindruck würde vollſtändig wieder aufgehoben. Man hat ſich weit in theologiſche Erörterungen hineingelaſſen, ich muß alſo auch hinein und will Ihnen ſagen, wie ſo Erfreuliches und ſo Aergerliches bei Einem Manne ſich finden könne. Das „Leben Jeſu“ ſtellte beſonders in ſeiner erſten Erſcheinung faſt nur negative Reſultate heraus; dann erſchienen Gegenſchriften; hierauf die zweite, endlich die dritte Auflage, welche einen Anhang bringt, worin eine ſchöne poſitive Idee von der Perſon Chriſti aufgeſtellt wird, er ſei der Höchſte im religiöſen Gebiete, nie werde ein Größerer oder auch nur ein Gleicher kommen; aber im „Leben Jeſu“ ſelbſt erſcheint von dieſer Idee immer noch ſehr wenig, ein Leben Jeſu, auf welches die eigentliche Idee von Jeſu faſt keinen Einfluß bisher gefunden hat. Darin liegt ein Widerſpruch, und deßwegen entſtand im Gutachten der theologiſchen Fakultät ein Majoritäts- und ein Minoritätsantrag. Ich weiß es wohl, das Majoritätsgutachten hat nicht gefallen, und doch iſt die ganze Verſchiedenheit vom andern dieſe, daß einer meiner Collegen geſagt hat: Ich habe das feſte Vertrauen, daß Strauß jene ſchöne Idee von Chriſtus verarbeiten und ſich poſitiv genug entwickeln wird, um an der erledigten Profeſſur wirken zu können; wir Andern ſagten: Das können wir noch nicht wiſſen; wenn es wäre, ſo würden auch wir ſagen: ſuchet, gewinnet, berufet dieſen Mann! Jene ſchöne Idee von Chriſtus, jene erhebende Auffaſſung ſeiner Perſon iſt freilich nicht neu; auch ich habe ſie aufgeſtellt, ehe ſie Eingang fand im Leben Jeſu. Der hochgeachtete Herr Bürgermeiſter Hirzel ſagt Ihnen, Glauben und Wiſſen müſſen verſöhnt werden, das ſei die Aufgabe unſerer Zeit, der Proteſtantismus wolle einen Denkglauben. Dafür wurde unter Anderm „der Leuchtthurm“ citirt, ein Tagblatt, das, glaube ich, in Conſtanz erſcheint. Hochgeachtete Herren, ſolche Blätter ſind keine Autorität, um die höchſten Aufgaben der Zeit uns zu zeigen. Wahr iſt es, Glaube und Wiſſen ſollen verſöhnt werden. Erlauben Sie mir, anzudeuten, wie jene ſchöne Idee

von Christus solche Versöhnung bewirken kann; es ist die Idee des genialen, vom göttlichen durchdrungenen Menschen. Sie sehen die Entwickelung der Völker von genialen Männern von Zeit zu Zeit gefördert in verschiedenen Gebieten des Lebens; unter allen Gebieten steht das religiöse am höchsten, sagt auch Strauß; durchgehen Sie alle edlern Religionen, nirgends in der Welt ist eine Religion das zusammengetragene Werk Vieler oder Aller: die Religion kann man nicht machen oder ersinnen; einzelne, dazu ausgerüstete Menschen werden auf wundervolle Weise vom höhern, göttlichen Leben und Geiste berührt, erfüllt; Gott gibt sich ihnen zu erleben, daß sie den Uebrigen mittheilen, was sie so herrlich empfangen haben, und ganze Völker tränken aus dem himmlischen Quell. Christus ist ein solcher, ist der höchste und letzte, sagt nun auch Strauß; auf ihn sind wir hingewiesen durch die Vorsehung. Wer nicht hingehen will, aus dem schöpfen will aus dem innern Leben Dessen, der die Fülle des göttlichen Geistes in sich erlebt hat, verschließt sich den Zugang zu Religion. Verloren, betrogen um dieses höchste Gut sind die, welche sich selbst ihre Religion machen wollen; denn sie finden sie nicht, suchen sie nicht, wo sie allein zu finden ist, oder wollen sie auf dem Felde der Wissenschaft bereiten oder suchen. Die Wissenschaft ist nicht Frömmigkeit; der einfache Bauer kann frömmer sein, als der größte Gelehrte. Sie ist wohl ein hohes Gut; aber sie ist irdisch und dient irdisch; wie andere Berufsarten, sollen die Männer der Wissenschaft die Herrschaft über die Erde vollenden helfen, die zu erringen der menschlichen Geiste von Gott befohlen ist. Aber ins Himmlische bringt sie nicht; ob sie auch in die Sterne des irdischen Himmels emporringe, ob sie auch Schlüsse wagen will ins Göttliche: noch ist Keiner gekommen, der auf solche Weise göttliche Dinge erkannt; gemeint haben es Viele; aber immer kam wieder ein Anderer, der gerade Entgegengesetztes mit gleich gutem Rechte gefunden hat. Zu dem müssen wir gehen, der ergriffen, durchdrungen ist vom Geiste Gottes, der in ihm wohnte; dort finden wir Offenbarung, die allein Religion erzeugt; es ist der Weg des Glaubens, der Hingabe an den großen Träger der Offenbarung. Das ist das Recht, welches der Glaube hat, nur er nimmt Christus, nimmt dessen innerstes göttliches Leben in sich auf. Aber was ist nicht alles ein

dieſem Gehalte gemacht worden. Der Proteſtantismus iſt die Freiheit des Geiſtes, welcher ſolch' ihm fremdes Menſchenwerk verſchmäht und ſich das heilige Recht nimmt, den göttlichen Gehalt, den der Glaube aus Chriſtus ſchöpft, in die der Zeit, Weltanſicht, wiſſenſchaftlichen Denkweiſe angemeſſenen Formen hinein zu gießen und ein uns eigenes, in uns lebendes Ganze daraus zu geſtalten. So allein entſteht ein geglaubter Glaube; wenn wir den nach unſern Bedürfniſſen zu Stande bringen, wenn ſolcher, mit dem wiſſenſchaftlichen Erkennen ausgeſöhnter Glaube den uns fremden, für die Denkweiſe früherer Jahrhunderte gemachten, wie ein Joch drückenden, beſiegen wird: dann werden wir wieder fühlen, was Chriſtus will mit dem Worte: der Glaube kann Berge verſetzen. Noch iſt viel Judenthum im Chriſtenthume, das muß heraus. Das iſt meine Ueberzeugung, meine Anſicht von Verſöhnung des Glaubens und Wiſſens; nicht zum erſten Mal rede ich ſo, öffentlich von der Kanzel habe ich es gepredigt. Wenn Sie Solches hoffen von Herrn Dr. Strauß, ſo iſt der Muth, ihn zu berufen, zeitgemäß. Hat der Gr. Rath wirklich die Anſicht, ein ſolcher Schritt mit aller Aufregung, allen Verwirrungen, die er herbeiführen kann, ſei für unſer Volk Bedürfniß, eine Erneuerung, eine raſche, thue Noth: nun ſo hoffe ich, die Zeit iſt gekommen, wo manches Beſſere durchdringt. Ich glaubte freilich, die Bedürfniſſe würden allmälig befriedigt, wollte auch Herrn Dr. Strauß auf dem, auch uns berührenden Felde theologiſcher Litteratur mitwirken laſſen. Ziehen Sie es vor, ſeine unmittelbare, gewiß aufregende, vielleicht Sturm veranlaſſende Nähe zu wünſchen: wollen Sie das wagen, nun es ſei, ich werde mich in den Collegen finden. Aber bei dem Riß, der in neuerer Zeit zwiſchen Volk und Gebildeten ohnehin groß genug iſt, möchte ich nicht auf Koſten des Volkes den Gebildeten bequemer bauen; jene Erzählungen, die Strauß in ſo übergroßem Maße für Mythen anſieht, vermitteln Tauſenden im Volke den Zuſammenhang mit dem Göttlichen, und mir ſind diejenigen lieber, welche, wenn in noch ſo grober Hülle, das Göttliche haben, als die, welche in noch ſo feinen Formen den göttlichen Lebensgehalt eingebüßt haben. Man hat zu klein von ſolchem Glauben geſprochen. Entweder wird Strauß die nun angedeutete poſitive Seite ausbilden, wodurch von ſelbſt die Kritik gemäßigt wird; dann iſt er

ein Segen für unsere Kirche; bleibt er in der negativen Richtung, so wird er freilich am Ende der Kirche auch nützen, indem er sie zwingt, sich kräftiger aufzuraffen. Das hochgeachtete Mitglied sagte: die Kirche will aus sich nicht reformiren. Wie, soll sie etwa bei'm Ehegesetzgerath anfragen, wie man dergleichen machen könne, statt das Ereigniß, welches reift, zu erwarten? Klagen Sie nicht, die Kirche schreite nicht vorwärts, wenn Sie selbst ihr die Mittel dazu benehmen; hemmen Sie dieselbe nicht in ihren Bewegungen, um ihr vorzuwerfen, sie bewege sich nicht. Geben Sie endlich die aus Laien und Geistlichen frei zu wählende Synode; der heutige Tag zeigt Ihnen, was dieselbe zu thun hätte. (Nachträglich.) Jenes Mitglied hält der Geistlichkeit das Beispiel Christi vor, der überwunden habe, als der Versucher ihm auf der Zinne des Tempels die Herrlichkeiten der Erde zeigte; wahrlich, daran haben die Geistlichen nicht zu viel zu uns; dennoch, die Warnung vor Bequemlichkeit und Gewohnheitsmacht ist immer annehmbar. Uebrigens geschah jenes nicht auf der Zinne, sondern auf dem Berge; wohl aber wird, wer auf hoher Zinne steht, versucht, sich tollkühn hinunter zu stürzen. Auch diese Versuchung, diese wie jene, sollen wir am heutigen Tage überwinden.

Dr. Bluntschli sprach:

Auch ich fühle mich gedrungen, als Mitglied des Großen Rathes meine Ueberzeugung in dieser Sache offen auszusprechen. Dabei kann ich gleich von vorn herein das Bekenntniß ablegen, daß ich, wie immer auch der Entscheid fallen werde, eine doppelte Beruhigung aus diesem Saale mit nach Hause nehme. Ich fand eine Beruhigung darin, daß ich gesehen habe, wie alle Mitglieder, auch die, deren Voten am entschiedensten für die Berufung des Dr. Strauß lauteten, genöthigt waren, das religiöse Moment hervorzuheben und auf religiösen Glauben zu fußen. Eine andere Beruhigung finde ich darin, daß Dr. Strauß nach Allem, was ich von ihm weiß, nicht bloß ein wissenschaftlicher, sondern auch ein sittlicher Mann ist.

Meine Bedenken, die ich noch habe gegen die Berufung, sind auch nicht herzunehmen von dem wissenschaftlichen Gebiete. So lange die Gegner sich auf dem Felde der Wissenschaft bewegen, haben wir

völlig recht. Ich gehöre wahrlich nicht zu denen, welche der freien, wissenschaftlichen Forschung in irgend einem Gebiete in den Weg treten, welche das Licht der Wissenschaft verdunkeln wollen. Wie ich mir selbst das Recht vindicire, frei zu denken, so gönne ich dasselbe Recht auch jedem Andern.

Aber die Frage hat noch eine andere Seite, und auf dieser liegen meine Bedenken gegen die Berufung. Um dieselben Ihnen klar zu machen, muß ich etwas tiefer gehen. Ich habe mich überzeugt, daß es neben dem Gebiete des Wissens noch ein anderes, ein höheres Gebiet gibt, das des Glaubens. Ich habe Männer kennen gelernt, deren Verstand, deren Wissenschaft größer ist, als der Verstand und die Wissenschaft irgend Eines unter uns, Männer, die zugleich in sich einen Glauben als das höchste geistige Gut pflegen, welcher nicht der meinige ist, welcher weit stärker ist, als der meinige, welchen viele, vielleicht die meisten unter Ihnen für Ueberglauben oder für Aberglauben halten würden. Diese Beobachtung schon hat mir eine gewisse heilige Scheu eingeflößt für das Gebiet des Glaubens. Zugleich habe ich schlichte Leute kennen gelernt, ohne alle wissenschaftliche Bildung und Einsicht, aber die in ihrem Glauben einen geistigen Gehalt finden, der ihnen mehr ist, als ihnen das Wissen jemals zu bieten vermöchte. Und auch diesen bin ich die nämliche heilige Scheu schuldig.

Ich habe noch weitere Erfahrungen gemacht, freilich nicht durch Selbstanschauung, aber durch die Beachtung der Geschichte. So habe ich insbesondere gefunden, daß das wesentlichste Element der ganzen europäischen Staatenentwickelung, die Seele der ganzen modernen Cultur das Christenthum ist. Sehen Sie auf die Völker und ihr Leben. Sie werden sich überzeugen, daß je die kräftigsten, innerlich gesundesten den christlichen Glauben in sich tragen; Sie werden zugeben müssen, daß, je mehr sich ein Volk von dem Christenthume abwendet, es in einen desto tiefern Verfall, in desto größeres Unglück geräth. Ein Volk hat schon einmal das Christenthum abgeschafft; aber als dieses Volk die Göttin der Vernunft verehrte, war es zugleich, wie das unvernünftigste, so auch das unglücklichste.

Ich halte auch zur Zeit das Christenthum nicht für einen abgedorrten Baum, welcher seinen Zweck erfüllt hat und

gehauen werden muß. Vielmehr traue ich demselben jetzt noch treue Lebenskraft zu. Ich traue ihm namentlich auch die Kraft zu, die Krankheiten, welchen ein Volk erliegt, zu heilen, das Böse, das wirkliche, was sich ins Völkerleben verwoben hat, zu überwinden.

Nun aber, hochgeachtete Herren, ist der Grund dieses Christenthums nicht im Wissen, sondern er ist im Glauben zu suchen. Das Höchste, was der menschliche Geist anstreben kann, ist gewiß, sein **Verhältniß zu Gott** inne zu werden. Jeder fühlt dieses Bedürfniß tief in sich. Jeder dürstet nach einer Befriedigung desselben. Und hier nun glaube ich, daß die Wissenschaft, daß das bloße noch so folgerichtige Denken nimmermehr diese Befriedigung gewähren wird, daß diese Aufgabe der Wissenschaft zu hoch liegt. Hier, wo das Wissen aufhört, beginnt die Sphäre des Glaubens, der tief im innersten Kerne des Gefühles, des Gemüthes wurzelt. Ich weiß zu wohl, die philosophischen Systeme haben es sich auch zur Aufgabe gemacht, dieses Verhältniß des Menschen zu Gott und Gottes zu dem Menschen zu construiren; das eine in dieser, das andere in jener Weise. Und jedes Mal, wenn ein bedeutender Kopf, ein großer Denker erstanden ist, hat er um sich eine Anzahl Schüler für seine Theorie eingenommen. Jedes Mal hat er bei Vielen, zumal, wenn die Neuheit der Erscheinung blendend wirkte, Theilnahme und Bewunderung gefunden. Aber ein System verdrängte das andere. Der Nachfolger wies dem Vorgänger Fehlschlüsse nach. Und nicht eines hat auf die Dauer jenes Bedürfniß nicht einmal der Denker, geschweige denn der Völker, befriedigt. Hier also reicht das Wissen nicht aus. Es muß der Glaube hinzutreten.

Und nun hat man Ihnen gesagt: „Wir verwerfen den Glauben nicht, wir verwerfen nur den **Autoritätsglauben**. Allen Autoritätsglauben zu brechen, ist vor Allem die Aufgabe des Hr. Strauß. Hier kann ich nun nicht beistimmen. So lange es sich nur darum handelt, mythische Bestandtheile auch in dem neuen Testamente nachzuweisen, so lange die Frage nur die ist, es einige Wunder zu beseitigen seien, so halte ich dieses für unwesentlich. Aber **Eine Autorität muß bestehen bleiben**, diese darf nicht gebrochen werden, die Autorität, auf welcher das ganze Christenthum ruht, mit welcher es steht und fällt, die **Autorität von Chri-**

Aus selbst, des Stifters dieser Religion. Auch ich glaube, wie das schon in einem frühern Votum aus einander gesetzt worden ist, daß Christus voraus dazu geboren und berufen war, das religiöse Moment in seiner höchsten Potenz zu verwirklichen. Ihm war das Verhältniß zwischen Gott und Menschen klarer, als es seither je Einem geworden. Und was er so aus seiner eigenen, von göttlichem Geiste durchdrungenen Seele schöpfte und äußerte, hat eine höhere Glaubwürdigkeit anzusprechen, als die kühnsten Philosopheme. Diese Wahrheit, welche das Denken allein auch des größten Denkers nicht zu geben im Stande ist, geht ein in das Gemüth auch Derer, welche nie dazu gelangen werden, in der Wissenschaft Belehrung zu schöpfen. Diese Autorität darf auch der große Denker verehren, ohne sich herabzuwürdigen.

Dr. Strauß nun, dessen Schriften ich allerdings nur unvollständig kenne, hat, so viel ich weiß, seine Grundansichten in der Hegel'schen Philosophie geholt. Diese Philosophie hat den ehrenwerthen Versuch gemacht, von dem Denken aus auch das religiöse Bewußtsein zu construiren. Aber so viel ich davon verstehe, so ist dieser Versuch verunglückt. Ich habe vernommen, daß, wer in diese Philosophie eintreten wolle, vorerst den gemeinen Menschenverstand fahren lassen müsse. Ich weiß auch, daß sie sagen, nur wer sich zu dieser Philosophie bekenne, könne darüber urtheilen. Da ich weder Lust hatte, meinen gemeinen Menschenverstand abzustreifen, noch mich zu dieser Philosophie bekenne, sie großentheils auch nicht verstehe, so kann ich freilich darüber nur in sehr unvollkommener Weise reden. Aber wenn Hegel gesagt hat, Gott komme durch das Denken der Menschen zum Selbstbewußtsein, so hat mir das immer für Blasphemie gegolten. Und wenn Hegel sich selbst mit Christus verglichen und sich sogar über diesen gestellt hat, so ist mir das immer als ein widerwärtiger Uebermuth vorgekommen. Der Gott, von dem diese Schule redet, ist nach meinem Glauben auch kein Gott. Denn ein Gott, der nur das Bewegen des Denkens ist, gilt mir für ein abstruses Nichts, mit dem ich mich nicht befreunden kann. Wie diese Schule überhaupt, so weit ich deren Lehren kenne, geneigt ist, den Menschen und sein Denken über Gebühr hoch zu stellen und Gott, der in keiner Denkformel begriffen werden kann, viel zu

tief herabzuziehen von seiner in Wahrheit dem menschlichen Geist unerfaßlichen Höhe, so habe ich diese nämlichen, mit anstößigen Lehren auch in einer Schrift von Strauß wieder gefunden (Leben Jesu erste Auflage §. 729, 730). Wie soll nun aber unser Volk im Stande sein, daran seinen Glauben zu prüfen? Wie soll es jene Lehren verstehen können, von welchen aus man gedenkt, seinen Glauben zu reformiren? Ich höre zwar und ich glaube es gerne, Dr. Strauß gehöre zu den tüchtigsten Individuen. Dann, denke ich wird er auch bald genug den formellen Hegelianismus wieder fahren lassen. Aber ich hätte es lieber gesehen, wenn wir den weitern Entwickelungsproceß ruhig abgewartet hätten, als daß wir uns selbst mitten in den Kampf hineinstürzen und den Kampfplatz vorläufig lieber nach Zürich versetzen.

Auf diesem Grundgedanken beruhen nun meine praktischen Bedenken, welche ich noch kurz Ihnen vorführen werde. Da nach meiner innigsten Ueberzeugung der Glaube nicht durch das Denken gemacht werden kann und überdem Dr. Strauß, wie Alle einverstanden sind, bisher seine geistige Kraft mehr negativ gezeigt hat, insofern er den bisherigen Glauben bekämpft, als positiv, insofern er den christlichen Glauben auferbaut: so besorge ich, alle die, welche in dem Glauben Heil finden, werden sich von ihm wegwenden. Ja, ich besorge noch weit mehr: sie werden sich von dem Denken selbst wegwenden, das ihnen nur Unheil zu bringen scheint; sie werden noch starrer, einseitiger werden und sich mehr und mehr auf dem Gebiete des Glaubens abschließen. Dieses aus aller Verbindung mit dem Denken gebrachte Gebiet kann dann leicht ein Gebiet des Aberglaubens werden. Andere dagegen, welche weniger stark im Glauben sind, aber sich des Denkens und Wissens vornehmlich freuen, werden umgekehrt den Rest des Glaubens verlieren, und da sie der Masse nach die Gebildeten, besonders die aufbauenden, des Dr. Strauß doch nicht verstehen werden, auf das entgegengesetzte Gebiet eines scheinbar denkfreien, aber an der höchsten Wahrheit armen Unglaubens hinüber gehen. Gerade die Versöhnung zwischen Glauben und Wissen scheint mir nun aber die Hauptaufgabe unserer Zeit. Nun will ich durchaus nicht behaupten, daß nicht gerade Dr. Strauß auch diese Vermittelung wünsche, daß er nicht dazu mitwirken werde,

dieselbe herzustellen. Aber ich weiß dieß noch nicht mit Sicherheit. Bis jetzt scheint er mir ganz auf das eine Gebiet, das des Wissens, übergetreten zu sein. Und nie läßt sich eine wahre Vermittelung denken, wenn man nur von dem einen aus das andere überwinden will. Hier würde ich nun eben lieber warten, wie sich alle diese Bewegung weiter entwickelt. Der Kampf, der auf wissenschaftlicher Seite begonnen ist, wird auch zunächst da durchzukämpfen sein. Dieser Kampf aber wird durchgekämpft, auch wenn Dr. Strauß nicht nach Zürich kommt.

Man hat nun freilich gesagt, Dr. Strauß finde in Deutschland keine Anstellung, weil dort Monarchien seien und diese ein Interesse haben, die Wissenschaft und das Licht zu unterdrücken. Deßhalb müssen wir ihm einen theologischen Lehrstuhl in unserm Freistaate anweisen, damit er von da aus kämpfe. Um dieses zu sagen, muß man das wissenschaftliche Leben in Deutschland wenig kennen. Wir Schweizer gehen hier wahrlich nicht voraus, wir stehen vielmehr zurück. Die Heroen der Wissenschaft, von denen gerade in diesem Zusammenhange die Rede ist, wie Hegel, Schleiermacher, Dr. Strauß selbst, sind Deutsche und haben ihre Wissenschaft in Deutschland erworben. Sie haben sie auch dort gelehrt, die beiden Ersteren bis an ihr Lebensende. Also rede man doch nicht mehr davon, daß in den deutschen Monarchien die Wissenschaft nicht gedeihen könne. Es liegt in dem Gesagten aber noch ein zweiter Irrthum, der nämlich, als würde jener theologische Kampf vorzüglich von einem Züricherischen Katheder aus geführt werden. Der Katheder in Zürich wird in diesem Kampfe eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Dr. Strauß ist ein Mann, der, der Sprache mächtig, dem großern Publikum seine Ansichten durch die Schrift zu verkünden weiß. Darin liegt seine Hauptwaffe, und diese kann er in Deutschland so gut führen, als bei uns in der Schweiz. Das haben wir ja bereits gesehen. Wenn dann aus dem Hin- und Wiederschreiben der Gelehrten sich allmälig dort die Wahrheit mehr herausarbeitet, und das wird gerade so geschehen, mag nun Dr. Strauß in Stuttgart oder in Zürich wohnen, dann werden die Resultate zum Gemeingute auch der andern Lehrer werden. Was Gutes auch in seinen Werken sich findet, wird aufgenommen werden auch von den bisherigen Professo

ren der Theologie. Was sich Schiefes, Irriges darin zeigen sollte, wird dann leicht beseitigt werden. Glauben Sie nur nicht, daß die bisherigen Professoren der Theologie in Zürich verschlossene Ohren haben; glauben Sie nicht, daß sie Pietisten seien. Frauen Sie darüber unsere Pietisten oder auch nur die Orthodoxen. Sie werden bei diesen vielmehr klagen hören, daß unsere Lehrstühle zu einseitig besetzt seien, daß zu sehr schon dem Rationalismus Vorschub geleistet sei. Und nun will man jenen zuwider noch viel weiter gehen, noch einseitiger verfahren. Aus allem dem folgt doch wohl, daß zum Kampf, den Sie so sehr wünschen, auch geführt wird, aber daß Dr. Strauß bei uns ist. Der wahre Kampfplatz ist und bleibt doch immer das wissenschaftliche Deutschland. Was wollen wir uns neue innere Störungen, innere Kämpfe in unserm Volke hervorrufen, in stärkerm Maße, als nöthig und heilsam ist? Kämpfe, deren Resultate noch nicht abzusehen sind. Ich mache Sie darauf aufmerksam, wie gerade jetzt überall in Europa die Fragen der Religion weit lebhafter erörtert werden, wie namentlich auch das Volk an diesen Kämpfen Theil nimmt, wie wenig sich hier zum Voraus berechnen läßt, wie weit der Glaube und der Aberglaube führen kann. Hier sind Gefahren, die man nicht leichtsinnig, nicht ohne Noth einzeln darf. Und eine solche Noth scheint mir nicht verhanden.

Man spricht freilich von einer Reformation, deren wir bedürfen. Aber ich halte diese für einen Traum. Zwar gebe ich zu, und die ganze heutige Discussion beweist dafür: Es besteht eine Differenz zwischen den Ansichten einer großen Zahl von mehr oder weniger Gebildeten in unserm Canton auf der einen Seite und der Lehre der Geistlichen auf der andern Seite. Diese nehmen vielleicht nicht ganz Rücksicht auf die Bedürfnisse Derer, in welchen der Verband aufgewacht ist. Das wird sich aber allmälig schon ändern, wenn man nur die Hochschule selbst ruhig gewähren läßt. Sie macht ohnehin schon die jungen Leute aufmerksam auf den gegenwärtigen Standpunkt der Wissenschaft. Und von diesen her wird die Wirkung sich allmälig ins Leben übergehen. Man sieht dann ferner in der Berufung des Dr. Strauß einen großen Gewinn für die Hochschule. Insofern man in ihm eine wissenschaftliche Potenz erkennt und aus den Gewinn sucht, hat man recht. Insofern man für die Ueber-

Profeſſoren einen geiſtreichen und, wie ich höre, auch liebenswürdigen Collegen herbei rufen will, ſo bin ich auch damit ſehr gerne zufrieden. Aber wenn man meint, die Zahl der Theologie Studirenden dürfte durch ihn vermehrt werden, ſo könnte man ſich hierin leicht irren. Eine Vermehrung im Großen iſt überall nicht möglich, ſo lange das Interdikt der deutſchen Staaten in Kraft bleibt. Daß dieſes nun deſto eher beſeitigt werde, werden Sie nicht glauben. Aber ſelbſt für die einheimiſche Frequenz habe ich Zweifel. Wer ſtudirt Theologie? Großentheils Söhne von Geiſtlichen, die von Hauſe her ſchon eine religiöſe Erziehung mitbringen, oder ſonſt junge Leute, die den Sinn haben für einen der Religion geweihten Beruf. Andere haben kaum Luſt in unſern Tagen, ſich zu Pfarrern zu bilden. Dieſe werden aber eher verletzt werden in ihrem Sinn, als erbaut durch die Straußiſche Theorie, wie ſie jetzt noch da ſteht. Und auch da werden die Einen leicht den Glauben verlieren und von dem gewählten Berufe zurück treten, Andere dagegen ſich auf ihr Gefühl zurückziehen und dem Denken feind werden.

In ſpäter Nacht folgte die Abſtimmung; der Sieg der Berufenden war ſchon im Verlauf der Discuſſion unzweifelhaft. Mit 98 gegen 49 Stimmen wurde die Motion als nicht erheblich erklärt, und ſo hatten die verfaſſungsmäßigen Vertreter des Volkes gleichſam die Berufung des Dr. Strauß gebilligt. Nach dieſer Entſcheidung konnte im Regierungsrathe, in Bezug auf die Beſtätigung, wohl kein Zweifel mehr walten. Dieſelbe erfolgte am 2. Februar mit 15 gegen 3 Stimmen, letztere von den Regierungsräthen Hegetſchweiler, Melch. Sulzer und Hüni. Ed. Sulzer war abweſend. Hiemit war die Sache in geſetzlicher Form erledigt; die Gegner hatten alle Mittel erſchöpft, welche gegen die Berufung auf dem Wege der Verfaſſung und der Geſetze zu finden waren. Die Majorität des Erziehungsrathes, des Regierungsrathes des Großen Rathes, hatte verfaſſungsmäßig entſchieden. Die weitern Schritte waren revolutionär, und mußten, wenn

die gesetzliche Autorität sie nicht hemmen konnte, zur Revolution führten.

Es ist von großer Wichtigkeit, die öffentlichen Urtheile der aristokratischen Blätter in dieser Sache zu wissen, wenn man ihre spätern Aufruhrpredigten damit vergleicht. Der östliche Beobachter sagt in seiner No. 15.

„Wenn wir uns nun zu wiederholten Malen gegen die Berufung von Dr. Strauß als Professor der Dogmatik ausgesprochen, und wir jetzt noch nicht belehrt worden sind, daß sein Wirken vorzugsweise an dieser Stelle fromme, so möchten wir doch nicht in Abrede stellen, daß nicht sein Erscheinen einen wohlthätigen Einfluß ausüben könnte. Der tiefe sittliche Ernst, der diesen Mann beseelt, und seine geistige, ideele Richtung bürgt uns dafür, daß ein gemeiner Indifferentismus und Materialismus in ihm keinen Stützpunkt finden wird, und wenn wir auch einen Kampf in kirchlichen Dingen nicht zu dem Wünschenswerthen zählen, so kann es doch nichts schaden, wenn gerade durch den von ihm hervorgerufenen Gegensatz andere Kräfte wieder geweckt und lebendiger werden. Doch kommen wir zu der Sitzung des Gr. Rathes zurück, und fragen wir, was hat diesen Erfolg hervorgebracht? Ist die Unchristlichkeit so weit verbreitet, daß der Gr. Rath sie zu sanctionniren wagt? Mit nichten! Gerade umgekehrt! Hat irgend etwas dieß bewirkt, so war es das Bemühen von Herrn Bürgermeister Hirzel, aus den Schriften von Strauß selbst darzuthun, daß Strauß an Christus, an eine Offenbarung, an eine Unsterblichkeit glaube. Und das hat er auf eine so augenfällige Weise gethan, daß es freilich einer tiefern Kenntniß von diesen Lehren bedurft hätte, um sich nicht bereden zu lassen, daß dieselben mit den christlichen die gleichen wären. Indem wollen wir es uns nicht verbergen, daß das Vermengen der Motion mit der Straußischen Frage nachtheilig wirkte; denn hätte zwischen der Unsterblichkeitserklärung der erstern und der Berufung von Strauß geschieden werden können, es würden sich Viele für jene erklärt und doch nicht für diese gestimmt haben. Und endlich sind manche gegen unsere kirchlichen Einrichtungen zu Tage ge-

brachten Klagen nicht so ungegründet, als daß wir die Regierung, zuzusehen, ob nicht anderswoher ein neues Leben sich entwickeln werde, zum Voraus für verwerflich hielten. Diese Gründe, welche zur Verwerfung mitwirkten, glaubten wir bemerklich machen zu müssen, um nicht falschen Folgerungen Raum zu geben."

Die Art, in der sich der Große Rath in dieser Sache ausgesprochen hatte, übertraf die Erwartung der Liberalen eben so sehr, als die Gegner sich getäuscht sahen. Darum überließen sich die Erstern einer fast übergroßen Freude, und einige Zeitungsartikel von ihrer Seite sprachen nun sehr unüberlegt von einer bevorstehenden neuen kirchlichen Reformation; die Letztern schienen Anfangs gute Miene zum bösen Spiel machen zu wollen, was aus vorstehendem Artikel des Beobachters, dem Organ Dr. Bluntschli's, hervorgeht, der gleichzeitig als Kreuzcorrespondent der Allgemeinen Zeitung bekannt war und mit Recht für das kräftigste Haupt der aristokratischen Partei gehalten wurde. In ziemlicher Uebereinstimmung mit dem citirten Artikel des Beobachters sprach sich benannter Correspondent in der Allgemeinen Zeitung (Nr. 38 vom 7. Febr.) befriedigend aus, indem er unumwunden einen Fortschritt im Kirchlichen für nothwendig und heilsam erklärte. *) Ob die Partei etwas betroffen war, oder ob sie absichtlich zunächst die weitern Pläne verdecken wollte, möchten wir nicht entscheiden; daß aber unmittelbar nach der Sitzung des Großen Rathes auf eine Volksbewegung hin gearbeitet worden, erhellt un-

*) Der Artikel schließt mit folgendem Satze: „die daherige Aufregung kann indessen besonders dann eine wohlthätige Richtung nehmen, wenn die Geistlichkeit sich ermannt und auf der einen Seite dem Kultus mehr Wärme einhaucht, und das Gemüth mehr, als bisher, religiös befruchtet, und auf der andern Seite die Bedürfnisse der Verständigen mehr berücksichtigt.

bestreitbar aus den Vorgängen selbst. Der Anfang geschah in der vorstädtischen Gemeinde Neumünster, dem pfarramtlichen Sitze des Antistes Füßli. Der Gemeindspräsident Baumann brachte in der Stillstandssitzung eine Motion, dahin gehend: daß der Stillstand entweder von sich aus, oder durch Besammlung einer Kirchgemeinde, alle gesetzlichen (?) Mittel ergreifen solle, um gegen den regierungsräthlichen Beschluß, betreffend Berufung des Dr. Strauß an die theologische Facultät unserer Hochschule, zu wirken. Indem er diese Motion zu begründen suchte, sagte er unter Anderm:

„Die Berufung dieses Mannes (Strauß) in seiner Gegenschaft heißt die heiligsten Interessen eines Volkes gefährden, das bisanhin an die beglückende Religion seiner Väter glaubte, an eine Religion, welche Vaterland und Volk schon oft so sichtbar von vorgeschwebten Gefahren rettete. Wenn der, vielleicht unbegründete, Ruf in katholischen Cantonen: „Unsere Religion ist in Gefahr", in politischen Sachen von uns schon öfters als unbegründet vernommen wurde, so können wir jetzt mit Ueberzeugung ausrufen: Unsere Volksvertreter, welche die Religionsbegriffe als vorleuchtendes Beispiel leiten sollten, bringen dieselbe in Gefahr."

Die Petition an den Regierungsrath kam zu Stande, und man sagt: auf ein Sendschreiben des Antistes sei der nämliche Weg auch in andern Gemeinden betreten worden. Die Freitags-Zeitung (Bürkli-Zeitung) vom 1. Februar verbreitete durch einige Artikel, in welchen Dr. Strauß als ein Gotteslängner bezeichnet wird, der den Christus als „eine fromme Lüge" erkläre, um so mehr Aufregung unter dem Volke, da demselben sowohl in dergleichen Artikeln, als in mündlichen Berichten, angegeben wurde „man wolle ihm den Glauben an Christus, an Gott und die Unsterblichkeit rauben, die Vielweiberei einführen u. d. gl.*) Am nächsten Sonn

*) Siehe Scherr, meine Bestrebungen ꝛc. Heft IV. S. 9

tage ſtrömte das Volk erwartungsvoll in die Kirchen, und von den meiſten Kanzeln wurde zum Feſthalten am Chriſtenthume, zum Widerſtande gegen den hereinbrechenden Unglauben und die Verfolgung der Kirche ermahnt. Ueberall Bangigkeit, Schrecken und Entrüſtung in den untern Claſſen, ſtets genährt und geſteigert durch die abenteuerlichſten und böswilligſten Gerüchte. Kaum 10 Tage nach der Großrathsſitzung waren verfloſſen, und ſchon hatten die Städtiſchen die Sicherheit, daß jetzt endlich die günſtige Zeit zum Sturm gegen die Liberalen gekommen; darum ergriffen ſie in ihren Blättern, im öſtlichen Beobachter, in der Schildwache (ein Jeſuitenblatt), im ſchweizeriſchen Correſpondenten und namentlich auch in der Allgemeinen Augsburger-Zeitung, die heftigſte Oppoſition. Es fehlte nur noch eine Centraliſirung der vereinzelt gährenden Kräfte, und auch dieſe fand ſich bald. Ein Fabrikant von Vermögen und Einfluß, J. Hürlimann-Landis in Richterſchweil, wurde zum Haupt der Bewegung auserſehen. Ueber ihn ſagt Scherr in dem oft angeführten Werke: „Derſelbe ſtand ſchon länger mit Dr. Bluntſchli, dem er bei einem frühern Anlaſſe öffentliche Lobſprüche geſpendet hatte, ſo wie mit der Familie Eſcher, in genauer Verbindung; ſeine Frau und Tochter aber huldigten der pietiſtiſchen Anſicht, und übten in dieſer Richtung ihren Einfluß auf ihn aus. Hürlimann iſt von mittlerm Alter, er beſitzt die für die Leitung eines großen induſtriellen Etabliſſements nöthige Bildung, hat praktiſche Fertigkeit in einigen neuern Sprachen, ohne jedoch ſo weit vorgerückt zu ſein, um ſeine Mutterſprache rein zu ſchreiben. Als Mitglied der Bezirksſchulpflege ſprach er öfters in amtlichen Berichten ſeine Freude und Zufriedenheit mit dem Gange der neuen Volksſchule aus. Es wird auch verſichert, daß er in den erſten Tagen nach der Berufung von Strauß ſich zum

lich milde geäußert habe, und ohne einen Gedanken zu jenen Gewaltsmaßregeln zu offenbaren, zu denen er im Verlaufe fortgerissen wurde; erst nach einem Besuche in der Stadt sei er zum ernsten Widerstande getrieben worden, und die Vermuthung ist wohl nicht ungegründet, daß er den Plan zum Kampfe dort erhalten habe. Am 8 Febr. traten in Richterschweil Männer aus den Gemeinden Bubikon, Hombrechtikon, Stäfa, Männedorf, Uetikon auf Meilen mit Bewohnern des linken Seeufers zusammen, und in viele Gemeinden ergingen nun Einladungen zu einer Versammlung auf den 13. Febr. nach Wädenschweil. Besonders regsam waren in Stäfa die Brüder Wachter, dem dortigen Pfarrer Zeller ergehen, welcher einige Jahr vorher in einer Broschüre gesammelte öffentliche Stimmen über Straußens Werk, das Leben Jesu, heraus gab. Die genannten Wachter hatten schon 1831 gegen die Annahme der neuen Verfassung, jedoch umsonst, bei'm Volke einzuwirken versucht; jetzt war die Zeit ihrer eigentlichen Wirksamkeit gekommen, „die Religion war in Gefahr", und diese mußte gerettet werden; darum wurde der Mensch benutzt, die glimmende Asche anzublasen. In Richterschweil war besonders mit Sammeln von Unterschriften, zum Zweck der Zusammenberufung von Gemeindsversammlungen, thätig der bekannte Volks-Demagoge Dr. Schmid; auch der Statthalter Hürlimann gab sich als Leiter der Bewegung her.

Die vorerwähnte Versammlung in Richterschweil hatte zur Berathung und Correspondenz bereits ein Comité erwählt, aus folgenden Gliedern bestehend: Statthalter Hürlimann und Dr. Schmid von Richterschweil, Friedensrichter Wachter und Präs. Ryffel von Stäfa.*

* Dieser biedere Mann ahndete nicht, daß er in eine schwarze Geschichte hineingezogen werde, und ließ sich in das Comité wählen

Dr. Staub (Vater) und Weber im Thal, von Hombrechtikon; Friedensrichter Pfister und Präsident Bindschädler von Bubikon; Dr. Hasler und Präsident Diener von Mannedorf; die Zunftrichter Gimpert und Pfister von Uetikon; Präsident Wunderli und Friedensrichter Meier von Meilen. Die vorbemerkte Versammlung in Wadenschweil wurde am 13. Febr. von etwa 300 Männern aus 29 Gemeinden besucht. Hürlimann-Landis wurde zum Präsidenten bezeichnet. Dr. Schmid stand ihm als Actuar zur Seite. Schon hier zeigte sich in der Menge jener wilde, fanatische Geist und jene starre Einseitigkeit des Präsidenten, wie man Beides nachher bei den meisten kleinern und größern Versammlungen wahrnahm. Zwei edelgesinnte Männer, Pfarrer Sprüngli von Thalweil, der Stifter der Jugendfeste, in Deutschland vom Frankfurter Sängerfeste her in freundlichem Andenken, und der ehrenwerthe Handelsmann Benjamin Ryffel von Stäfa, hatten sich ebenfalls eingefunden. Sie sprachen mit aller Ehrfurcht von der christlichen Religion, baten aber auch um Mäßigung und Ueberlegung; sie wollten neben andern Anträgen zur Abstimmung bringen lassen, daß ein zweiter Professor der Dogmatik, und zwar von streng orthodoxer Richtung, neben Dr. Strauß angestellt werde. Der Präsident weigerte sich, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen, und wilder Tumult, mit Drohungen verbunden, nöthigte die beiden Männer, die Versammlung zu verlassen. So ward schon in der ersten Versammlung das freie Wort unterdrückt, und die Andersdenkenden wurden der Gewalt

---

[illegible] er aber dessen üble Zwecke einsah, zog er sich schnell zurück, betrauerte die Vorgänge innig und ist und bleibt nun einer der freisinnigen Männer am See, dem Fortschritte huldigend und zu allem Guten mitwirkend.

preis gegeben. Es versichert auch Ryffel in seiner öffentlichen Darlegung (S. 2), daß viele Anwesende schon damals nicht mehr von Petitionen, sondern nur von Schärferem wissen wollten. Die Versammlung faßte dann folgende Beschlüsse:

1) Die Einberufung von Dr. Strauß sei auf verfassungsmäßigem und gesetzlichem Wege zu behindern durch Constituirung von Kirch-Bezirks- und Cantonalvereinen und durch das Mittel des Petitionsrechtes.
2) Zu diesem Behufe soll in jeder Kirchgemeinde ein Verein von 12 Mitgliedern gebildet werden und sich constituiren.
3) Die Vereine haben aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in den Bezirksverein zu wählen. Das Comite des Hauptortes des Bezirkes wird die erste Einberufung veranstalten.
4) Die Bezirksvereine sollen sich constituiren und vom Geschehenen dem Präsidenten des Centralvereines Anzeige machen.
5) Ob es oder liegt es dem Bezirksvereine ob, die Wahl von 10 Mitgliedern in das Central-Comite zu veranstalten und dem Präsidenten der heutigen Versammlung die Namensverzeichnisse zu zugeben.
6) Die Berufung des Central-Comite's wird vorerst, bis zu seiner Constituirung, durch den heute gewählten Präsidenten in Zürich Statt finden. Die Zeitbestimmung bleibt ihm überlassen.
7) Das Central-Comite hat die Aufgabe, die Mittel und Wege zu berathen, wie durch das Petitionsrecht die Aufrechthaltung unsers christlichen Glaubens in Kirche und Schule, nach dem bestehenden evangelisch-reformirten Lehrbegriffe zu sichern sei.
8) Es wird seinen Beschluß zur Kenntniß der Kirchgemeinden in einer förmlich abgefaßten Petition an die hohe Behörde bringen, welche von denselben an dem, von dem Central-Comite festgesetzten Tage angenommen oder verworfen wird.
9) Die Beschlüsse der Kirchgemeinden sollen an den Präsidenten des Central-Comite's unverzüglich eingesandt werden.
10) Der Präsident des Central-Comite's ist beauftragt, den Beschluß zur Kenntniß der hohen Behörde zu bringen.

11) Von gegenwärtigem Beschlusse soll allen Kirchgemeinden des Cantons, in Begleit von Sendschreiben, Mittheilung gemacht werden.

Richterschwell, den 12. Febr. 1839.

Der Präsident. J. J. Hürlimann Landis.
Der Actuar, Dr. Schmid.

Nicht aus dem freien Zusammentritte der Bürger sollte sich ein Verein bilden, wie es allerdings die Verfassung garantirt, sondern auf einen Beschluß, der ganz die Form eines Befehles trägt, und der nicht etwa an einzelne Bürger, sondern an ein Staatsinstitut, an die Kirchgemeinden, gerichtet war. Die Kirchgemeinde wurde aufgefordert: sie „soll" einen Verein von 12 Mitgliedern wählen; diese 12 Mitglieder „haben" zwei Mitglieder in den Bezirksverein zu senden, und diesen „liegt ob", zwei Mitglieder an den Central-Verein abzuordnen. Auch dem Central-Comite wurden seine Funktionen genau vorgezeichnet, woraus man eben ziemlich sicher darauf schließen kann, daß die ganze Organisation von der Stadt aus vorgeschrieben worden sei. Das Präsidium des Vereines setzte sich nun sogleich auch in Verkehr mit den Stillständen (Kirchenvorsteherschaften), und es wurde folgendes Sendschreiben erlassen:

Lit. Die Berufung des Dr. D. F. Strauß von Ludwigsburg an den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik unserer Hochschule durch den h. Regierungsrath, ist ein, für die ungeheure Mehrzahl der Bewohner des Cantons Zürich zu erschütterndes Ereigniß, als daß sich nicht alle Gemüther wie durch elektrischen Schlag getroffen, mit Entsetzen erfüllt sähen.

Diese allgemeine Gemüthsverfassung hat auf naturgemäße Weise überall den Trieb erweckt, auf Mittel zu denken, wie ein so drohendes Uebel in seiner Geburt erstickt und ohne Nachwehen für unser Vaterland gefahrlos vorüber gehen könne.

In allen Gegenden des Cantons, bei den vielfachen Berührungen des Lebens, zeigt sich unverkennbar das tief verletzte Gefühl der von der h. Regierung, vielleicht ihr unbewußt versuchten Ueberführung in die verfassungsmäßigen Rechte unserer Landeskirche, bloß zu der subjectiven Ueberzeugung der Mehrheit ihrer jetzigen Mitglieder zu frohnen, — gegen einen positiven historischen, göttlichen Glauben, — einen, wenn auch durch scharfsinnige Dialektik genießbaren menschlichen Glauben zu substituiren, dessen feste Grundlagen zu jetziger Zeit noch nicht gestellt sind, um demselben bei dem Volke des Cantons Zürich durch Berufung eines Schismatikers Eingang zu verschaffen.

Sie wäre wahrlich ein entartetes Geschlecht, die jetzige Generation des Cantons Zürich, wenn irgend eine weltliche Macht es vermögen sollte, ihr ihren Glauben an die unmittelbare göttliche Sendung eines Weltheilandes, Erlösers und Seligmachers zu nehmen; den Glauben, in welchem ihre Väter im Leben und im Tode Beruhigung, Trost und Ermunterung gefunden, sie selbst in den mannigfaltigen Wechseln menschlicher Begegnisse und Schicksale so zahlreiche Spuren dieser unaussprechlich göttlichen Wohlthaten empfunden und noch täglich empfindet.

Frei geboren und gewohnt, ihre Gefühle ohne Scheu auszudrücken, fühlt sie sich beleidigt, gekränkt in den heiligsten Rechten der Menschheit, durch eine, ohne den Volkswillen zu fragen, in den Annalen der Geschichte beispiellose Verfügung über ihre religiöse Zukunft — und wie Ein Mann und Eine Seele steht Sie auf, die ganze Bevölkerung des Cantons Zürich, und spricht als Freund des Vaterlandes zu ihrer Regierung: Ich will in meinem evangelisch-reformirten Glaubensbekenntniß fernerhin unwandelbar beharren, und fordere von Euch, gestützt auf unsern Pakt, daß Ihr den Dr. Strauß von Ludwigsburg entlasset, an den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik einen rechtgläubigen Theologen berufet.

Um aber auf gesetzlichem Wege hierzu zu gelangen, die Angelegenheit, als rein religiös, in keinerlei Beziehung zur Politik zu halten, hat eine Versammlung zu Wädenschweil von Deputirten aus 29 Gemeinden Statt gefunden, — und, nach einläßlicher Erörterung der hochwichtigen heiligen Sache, gefunden, daß sie die Zu-

tiative zur Bildung von Kirch-, Bezirks- und Central-Vereinen zu ergreifen habe, indem sie sich dafür vertrauensvoll an die Stillstände und Gemeinderäthe der Kirchgemeinden wendet, damit von da aus die Organisation dieses Comité's vor sich gehe.

Sie hatte dabei den Zweck, die Angelegenheit in die Hände achtbarer, denkender und einflußreicher Männer zu legen, welche im engern und weitern Kreise ihrer Gemeinde belehren, ermuntern und da, wo der Eifer die Schranken der Gesetzlichkeit und der Ordnung überschreiten wollte, zu beschwichtigen vermöchten.

Durch die Bildung von Bezirksvereinen wird die gesammte Volksstimmung des Kreises klarer und zuverlässiger hervorgehen, auch das eine oder andere religiöse Bedürfniß des Volkes zur Sprache kommen, um selbiges bei der fortschreitenden Genußsucht unsers Zeitalters je länger je mehr der Entsittlichung zu entziehen und stets zu besserem Leben und Wandel anzufeuern.

Die Kirchgemeinds-Comité's werden die Ausschüsse in die Bezirksvereine instruiren. Die Bezirksvereine werden das Nämliche in Bezug auf die Abordnung in den Central-Verein vornehmen. Diese Instructionen werden jedoch mehr als Leitfaden dienen, als zu verbindlicher Kraft erwachsen. Um aber den Ausdruck des Gesammtwillens des ganzen Cantons zu kennen, ist ein Central-Verein nothwendig, welcher in letzter Instanz Vertreter des ganzen Zürcherischen Volkes ist und die einzuleitenden Schritte besorgt; — dieser wird die Mittel und Wege berathen, welche einzuschlagen sind, um die Entfernung des Dr. Strauß vom theologischen Lehrstuhle der Dogmatik zu erzielen; — er wird in Untersuchung ziehen, wie Verbesserungen in unsern kirchlichen Verhältnissen, auf die unantastbare Grundlage unsers christlich-evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisses hin, vorgenommen werden können.

Damit aber die Organisation dieses dreifachen Comité's beschleunigt werde, wird der angelegentlichste Wunsch ausgesprochen, daß die Stillstände und Gemeinderäthe der Kirchgemeinden unmittelbar nach Erhalt dieses Sendschreibens, auf die ihnen geeignet scheinende Weise, die Wahlen nach dem, in dem Beschlusse festgesetzten, Wahl-Modus vornehmen.

Die Unterzeichneten stehen in der Hoffnung und Ueberzeugung,

eine, der heiligen Angelegenheit angemessene, Lebendigkeit im Handeln eintreten zu sehen, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werden, das Central-Comité spätestens bis Montag den 25ten nach Zürich einberufen zu können. Die Versammlung war vollkommen darüber einverstanden, daß mit dem Erscheinen Strauß's an unserm theologischen Lehrstuhle die kirchliche Reform des Landes von seiner Doctrin ihren Anfang nehmen würde; an die Stelle des bestehenden göttlichen Prinzips käme das unhaltbare neue menschliche; eine Wiederholung des frühern Glaubenszwiespaltes wäre unvermeidlich, die socialen Zustände würden der Prellstein ideeler Phantasiegebilde, und das Band, das uns noch an unsere reformirten, ihrem Glauben getreuen, und an unsere katholischen Brüder anschließt dürfte vollends zerschnitten werden; — mit dem Verluste seiner Gewissens- und Gemüthsruhe wäre auch unser schweizerisch politischer Verband zu Grunde gegangen. - Innerlich und äußerlich zernichtet, würden wir dem verdienten Untergange aller sittlichen und politischen Kräfte entgegen schreiten.

Schließlich machen wir Sie, Tit., noch mit dem Beschlusse unserer Versammlung bekannt, empfehlen uns Ihrer Nachsicht, Ihrer christlichen und brüderlichen Liebe, appelliren an Ihre Ueberzeugung und erwarten von derselben die segensreichsten Früchte für Sie, für uns und für das ganze theure Vaterland.

Richterschweil, den 13. Februar 1839.

(Unterzeichnet:) Der Präsident: J. J. Hürlimann-Landis
Der Aktuar: Dr. Schmid.

Unterdessen suchte Bürgermeister Hirzel durch zwei auf einander folgende gedruckte Blätter das Volk zu beruhigen. Dafür erntete er von Vielen argen Hohn; Muthwillige nannten ihn „den langen Mitmenschen“ u. dgl. Allerdings waren diese Blätter nicht gut gerathen; aber nach Hirzel's edlem Charakter sehr wohl gemeint. Sie folgen hier:

I. An meine Mitmenſchen im Canton Zürich.

Von Herrn Profeſſor Strauß von Ludwigsburg iſt die Erklärung eingetroffen *), daß er dem ergangenen Rufe folgen und die Theologie auf unſerer Hochſchule in Zürich lehren werde. Seien wir darüber nicht zu ängſtlich, vielmehr mit der frohen Zuverſicht erfüllt, daß auch in dieſem Vorgang Gott Alles zum Beſten lenke. Ich darf Euch verſichern, daß ich nicht leichtſinnig zu der Berufung des Herrn Strauß geſtimmt, ſondern erſt nach einer ſorgfältigen Prüfung der Schriften und Beſtrebungen dieſes Mannes und nach manchem innern und äußern Kampf. Aber mit dem Glauben, der Menſch ſolle vor Allem nach Wahrheit ſtreben, das Wahre lieben, es nach Kräften verwirklichen, habe ich glücklich alle Zweifel niedergekämpft.

Strauß glaubt an Gott, aber an einen lebendigen, nicht an einen todten Gott, der heute noch, wie vor Jahrtauſenden, in der Natur und ihren Werken, in der Menſchheit und ihren Thaten ſich offenbart.

Strauß glaubt an die Ewigkeit und Unvergänglichkeit des Menſchen, freilich nicht dem Leibe, wohl aber dem Geiſte nach, und daß der Menſch ins künftige Leben in Erkenntniß, Liebe und Wollen ſo eingehen werde, wie er in dieſem Lebenskampf geworden, den Himmel oder die Hölle in ſeiner Bruſt, je nachdem er dieſe oder jenen in ſich geſchaffen.

Strauß erkennt in Chriſtus einen Sohn Gottes, freilich nicht dem Fleiſche, ſondern dem Geiſte nach. Unter allen von Gott erfüllten und begeiſterten Menſchen, die von Anfang der Welt bis zur Stunde gelebt, ſteht ihm Chriſtus oben an, ein Vorbild für uns, ein Heiland für die Menſchheit, deſſen Wort noch heute die Kette unſerer ſchwarzen Brüder in Indien löst. Aber vor Allem gebt Gott die Ehre! Machet Chriſtus zu keinem Götzen, beherziget ſeine vorausſichtliche Warnung, die er uns zuruft durch Matthäus 19, 17; durch Marcus 10, 18; durch Lucas 18, 19 u. ſ. w.

Strauß lehrt, daß es die Aufgabe des Gottesgelehrten ſei, in

*) Die definitive Erklärung folgt erſt nachher.

der Bibel das Aechte von dem Unächten, das Wesentliche von dem Unwesentlichen, den Kern von der Schale, den Gedanken von seiner Hülle, den Geist von dem Buchstaben, das Gotteswort von dem Menschenwort zu sondern und jedem dieser Bestandtheile zu dem Werthe und Gebrauche zu verhelfen, der ihm von der Wahrheit gebührt. Strauß hofft, dieser Weg führe zu dem herrlichen Ziele der Uebereinstimmung der Offenbarung in göttlichen Dinge, welche Gott in den Geist des Menschen und in die heiligen Schriften niedergelegt.

Meine verehrten Mitbürger und Mitbürgerinnen zu Stadt und Land, zürnet uns nicht länger, daß wir es dem Herrn Professor Strauß möglich gemacht, die ihm von Gott verliehene Gabe unter uns leuchten zu lassen; daß wir nicht diese unter den Scheffel, und die kleinere Gabe auf den Leuchter gestellt! Seid nicht böse, seid wieder gut! Euch Euern Glauben nehmen, Euch unsern Glauben aufzwingen wollen, daran kommt uns auch nicht von ferne ein Gedanke. Gott bewahre uns Alle vor der Sünde einen Menschen in seinem köstlichsten Gute, der Glaubensfreiheit, zu beeinträchtigen; aus Gästern der Freiheit — Knechte der Knechtschaft, aus Gotteskindern Menschenknechte zu machen. Frei und wirksam sei Euer Glaube, frei und wirksam sei unser Glaube, die Belehrung sei gegenseitig einander zugestanden, frei das Wort, daß es sich erprobe, ob es Ueberzeugung zu schaffen vermag. Wer aber Euern wie unsern Glauben sich unterthan machen will, sei unser gemeinschaftliche Gegner, wir wollen ihn ritterlich bekämpfen, aber nicht mit den Waffen der Welt, sondern des Geistes.

Also Strauß kommt. Laßt ihn Euerer christlichen Duldsamkeit empfohlen sein. Prüfet Alles und behaltet das Beste. Lernet ihn nur erst kennen, diesen denkenden, sittlichen, gläubigen Mann. Wer weiß, der schöne Fremdling, den Ihr jetzt zu hassen wähnt, wird Euch noch von Herzen lieb; schaffen wir doch Alle, daß wahrer, liebevoller, schöner unter uns werde, daß das Reich komme, um welches Jesus Christus zu seinem und zu unserm Vater gebetet, das Reich der Freiheit des Geistes, wo Ein Hirt und Eine Heerde, Gott Alles in Allem sein wird.

Mit dem Gruß eines Freien an die Freien — und auch an die Unfreien, bleibe

Zürich, den 10. Hornung 1839.

Melchior Hirzel.

II. Strauß kommt! Fürchtet Euch nicht vor ihm, denn er glaubt an Gott, nur nicht an einen todten, sondern an einen lebendigen, in dem wir sind, leben und sterben; an die Auferstehung, nur nicht des Leibes, der in der Erde verwesel, sondern des Geistes, der wieder zum Vater geht; er lehrt, daß Christus zum Vorbilde für uns, der Menschheit zum Heiland und Erlöser vom Bösen geschaffen, gelebt, gewirkt, von Gott erfüllt und begeistert war, wie Wenige, vielleicht nicht Einer der Menschen, der von Anfang der Welt bis heute gelebt; aber Strauß warnt uns, Christus nicht zum Götzen zu machen, sondern nach dem Geheiß des Stifters des Himmelreiches (Matth. 19, 17; Marc. 10, 8 und Luc. 18, 19) in Allem Gott die Ehre zu geben.

Laßt Euch, meine werthen Mitbürger und Mitbürgerinnen! diesen rechtschaffenen, sittlichen und gläubigen Mann Euerer christlichen Liebe empfohlen sein; wahrlich, Strauß bringt uns keine Finsterniß, sondern Licht!

Zürich, den 10. Februar 1839.

M. Hirzel.

Indessen fanden die Aufforderungen zur Versammlung der Kirchgemeinden so willigen Gehorsam, als ob bereits in Wädenschweil die höchste Landesgewalt gesprochen hätte. Wo etwa ein Gemeindspräsident zögerte, kam, mit Hülfe des Pfarrers, schnell die nöthige Anzahl begehrender Bürger zusammen, und nach wenigen Tagen hatten weitaus die meisten Kirchgemeinden sich versammelt, und eben so schnell constituirten sich die Bezirks-Comite's und das Central-Comite, so daß dieses schon am 28. Februar in Zürich zusammen treten konnte. Von welchen Gefühlen aber einzelne Gemeindsversammlungen in religiöser und

bürgerlicher Beziehung begeistert waren, erhellt aus einem von fünf der angesehensten Männer von Mönchalteri dem Republikaner eingesandten Berichte in No. 18 dieses Blattes, worin u. A. gemeldet wird, daß daselbst das Begehren gestellt worden sei, daß die Berufung des Dr. Strauß zurück gewiesen, daß Scherr, Schönlein und Sulzberger aus dem Canton verwiesen, daß das Seminar und die Hochschule aufgehoben, die Brodschatzung wieder eingeführt und die alten Schuldbriefe für unaufkündbar erklärt werden müssen.

Während dieses Treibens im Canton Zürich, schrieb der Gottesgelehrte Dr. Paulus unter'm 18. Februar:

An die edeln und festen Männer des freien Landes Zürich.

Wir sind voll theilnehmender Freude, daß Ihr den Herrn Strauß durch eine so große Zahl gleichgesinnter, vor der Wahrheitsliebe sich nicht scheuender, ächter Zwinglianer in einen offenen Berufungskreis berufen und ihm Lehrfreiheit gewährt habet. Nun ist freilich Dr. Strauß eine große, nach solchen Erwartungen und Entwickelungen schwere Aufgabe. Aber ich zweifle keinen Augenblick, er und die treuen Freunde, die er findet, werden sie mit Kraft, Ruhe und Würde lösen. Ist es doch mit seiner ganzen Sache noch besser geworden, als man es vermuthen konnte, wie es schon in der Apostelgeschichte 5, 38 heißt. Vergeßt nicht, die Augen der Christenheit sind auf Euch von allen Seiten her hoch gespannt.

Mit herzlichem Händedruck und Hochachtung

der Eurige,

Dr. Paulus, Kirchenrath.

Gleichzeitig erklärte Dr. Strauß dem Erziehungsrathe durch nachfolgende Zuschrift, dem an ihn ergangenen Ruf Folge leisten zu wollen.

Der hochpreisliche Erziehungsrath des eidgenöſſiſchen Standes Zürich

hat, vermöge Erlaſſes vom 3. Februar dieſes Jahres, mich zum ordentlichen Profeſſor der Theologie an der dortigen Hochſchule berufen, und ich erkläre mich hiermit bereit, einem ſo ehrenvollen Rufe Folge zu leiſten.

Den Dank, zu welchem mich das Vertrauen des hochpreislichen Erziehungsrathes verpflichtet, werde ich thatſächlich dadurch abzutragen ſuchen, daß ich alle meine Kräfte aufbiete, um die Pflichten meines neuen Amtes zu erfüllen und zum Gedeihen und Flore der Zürcher Hochſchule in meinem Theile mitzuwirken.

Die mancherlei Befürchtungen, welche meiner religiöſen Anſichten wegen unter Ihrem Volke laut geworden ſind, hat bereits Ihr hochzuverehrender Präſident, Herr Bürgermeiſter Hirzel, in öffentlichen Bekanntmachungen zu beſeitigen geſucht, deren Inhalt ich dankbar als vollkommen mit meinem Sinne übereinſtimmend anerkenne. In der That zähle ich es gar nicht zu den ſchwierigen Aufgaben, die ich an meinem neuen Poſten zu löſen haben werde, die Gemüther Derjenigen zu beruhigen, welche in mir einen Mann vermuthen, der die ihm übertragene Stellung an Ihrer Univerſität zur Untergrabung der beſtehenden Religion zu benutzen im Sinne habe. Befürchtungen dieſer Art müſſen ſich ja eben ſo bald verlieren, als man ſehen wird, wie ich, weit entfernt, in ein fremdes Gebiet übergreifen und die Gemeinde in ihrem Glauben und ihrer Religionsübung ſtören zu wollen, mich rein innerhalb der Grenzen meines wiſſenſchaftlichen Berufes halten und auch in dieſem dahin wirken werde, daß die göttlichen Grundwahrheiten des Chriſtenthums geachtet und im Geiſte dieſer Achtung immer mehr vom menſchlichen Beiweſen gereinigt werden.

Möge es mir nur gelingen, ſo gewiß ich meinen ehrenwerthen Gegnern in Zürich bald genug einen Andern zu zeigen hoffe, als den ſie in mir verabſcheuen, meinen verehrten Gönnern umgekehrt mich möglichſt als Denjenigen zu bewähren, welchen ihr Wohlwollen in mir vorausſetzt.

Mit der angelegentlichſten Bitte an Sie, hochzuverehrende

Männer, jenem Wunsche durch Ihre Nachsicht entgegen zu kommen verharre ich hochachtungsvoll

Eines hochverehrlichen Erziehungsrathes
ergebenster
Dr. D. F. Strauß.

Stuttgart, den 18. Februar 1839.

Bei der allmäligen Entwickelung der Dinge offenbarten sich die Bestrebungen der Städtischen immer deutlicher. Die Bürkli-Zeitung verdoppelte ihre Stimmen, und jedes Exemplar entflammte mit steigender Heftigkeit den Fanatismus der untern Volksclassen. Abgerissene, zum Theil unverständliche, zum Theil entstellte Sätze aus der ersten Auflage des „Leben Jesu" von Dr. Strauß, mußten Irrthum und Verwirrung verbreiten. Die obersten Behörden wurden mit Verleumdungen und Verwünschungen bedeckt und beladen, einzelne hochgestellte Beamte als die nichtswürdigsten Menschen geschildert. Ein sonst milder und ehrwürdiger Geistlicher sagt in seiner Schrift: „Die wahre Reformation", S. 39:

„Ja, sprechet ihr, die Obrigkeit ist zu bös und unerträglich, darf das Evangelium uns nicht lassen wollen, und drücken uns allzu hart in der Güterbeschwerung und verderben uns also an Leib und Seele. Ist die Obrigkeit böse, wohlan, so ist Gott da, der hat Feuer, Wasser, Stein und Eisen und unzählige Weise zu tödten. Wie bald hat er einen Tyrannen erwürgt. Denn er spricht im Hosea: Er läßt einen Buben regieren um des Volkes Sünde willen. Darum können wir sehen, daß ein Bube regiret" u. dgl.

Pfarrer Schweizer in Illnau sagte in einer gedruckten Zuschrift seinen Pfarrkindern, S. 6:

„Sie verfolgen uns, d. h. Volk und Geistlichkeit, um des Glaubens willen; denn sie wollen, daß wir nicht mehr an Christus, den Gottessohn, und seine göttliche Lehre glauben. . . Und noch dazu hatten sie dann die Verfassung factisch verletzt."

So waren die Geistlichen im Allgemeinen hauptsächlich thätig. „Man will Euch den Glauben Euerer Väter, die Taufe, das Abendmahl, die heiligen Feste rauben. — Wenn wir nicht unsere Stimme erheben würden, so würden die Steine schreien. — Seht da das Gift aus Euern neuen Schulen. — Wehe Euch, Ihr Regenten von Zürich", so donnerte es vielfach von den Kanzeln. Zeitungen, Broschüren, Hirtenbriefe vom Antistes, Predigten, Glaubensmahnungen wurden zu Tausenden von Exemplaren gratis in die Häuser vertheilt. Die evangelische Kirchenzeitung stieß in die Lärmposaune:

„Ein Ruf, ein lautes Feldgeschrei des Herrn, unsers Königs, ist dieses Ereigniß, an Alle, die seinen Namen kennen und ihre Kniee vor ihm beugen — zu wachen und zu beten und in Einem Geiste zu flehen: Herr, siehe an ihr Drehen und gieb Deinen Knechten mit aller Freudigkeit zu reden Dein Wort. Und recke Deine Hand aus, daß Zeichen und Wunder geschehen durch den Namen Deines heiligen Kindes Jesu, den Du erhöhet hast! Auf, ihr Christen insgesammt, umgürtet euch mit dem Schwerte des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und kämpfet für unsern allerheiligsten Glauben. Auf, um Gottes Willen! mit allem Eifer und Treue, ihr Diener der Kirche, ihr Knechte Jesu Christi! erhebet euere Stimmen wie Posaunen, rufet Tag und Nacht und schweiget nicht, daß der Herr König sei immer und ewiglich, und daß in keinem Andern Heil und kein anderer Name sei unter dem Himmel gegeben den Menschen, durch den sie selig werden! — Auf, auf, ihr christlichen Laien, ihr Glieder der Gemeinden, die ihr es mit euerem und euerer Kinder Seelenheil wohl meint" u. s. w.

Im Bezirke Winterthur predigte Einer ganz offen Aufruhr gegen die gottlose Regierung.

In einer, durch besondere Boten verbreiteten Druckschrift, zugleich unterzeichnet von Baron Sulzer-Wart im Tiger zu Winterthur, werden einige Strophen aus dem Kirchen-

Männer, jenem Wunsche durch Ihre Nachsicht entgegen zu kommen verharre ich hochachtungsvoll

Eines hochwürdigen Erziehungsrathes
ergebenster
Dr. D. F. Strauß.

Stuttgart, den 18. Februar 1839.

Bei der allmäligen Entwickelung der Dinge offenbarten sich die Bestrebungen der Städtischen immer deutlicher. Die Bürkli-Zeitung verdoppelte ihre Stimmen, und jedes Exemplar entflammte mit steigender Heftigkeit den Fanatismus der untern Volksclassen. Abgerissene, zum Theil unverständliche, zum Theil entstellte Sätze aus der ersten Auflage des „Leben Jesu" von Dr. Strauß, mußten Irrthum und Verwirrung verbreiten. Die obersten Behörden wurden mit Verleumdungen und Verwünschungen bedeckt und beladen, einzelne hochgestellte Beamte als die nichtswürdigsten Menschen geschildert. Ein sonst milder und ehrwürdiger Geistlicher sagt in seiner Schrift: „Die wahre Reformation", S. 39:

„Ja, sprechet ihr, die Obrigkeit ist zu bös und unerbittlich; denn sie das Evangelium uns nicht lassen wollen, und drücken uns also hart in der Güterbeschwerung und verderben uns also an Leib und Seele. Ist die Obrigkeit böse, wohlan, so ist Gott da, der hat Feuer, Wasser, Stein und Eisen und unzählige Weise zu tödten. Wie bald hat er einen Tyrannen erwürgt. Denn er spricht im Hiob. Er läßt einen Buben regieren um des Volkes Sünde willen. Gar fein können wir sehen, daß ein Bube regiert" u. dgl.

Pfarrer Schweizer in Illnau sagte in einer gedruckten Zuschrift seinen Pfarrkindern, S. 6:

„Sie verfolgen uns, d. h. Volk und Geistlichkeit, um des Glaubens willen; denn sie wollen, daß wir nicht mehr an Christus, den Gottessohn, und seine göttliche Lehre glauben. . . Und noch dazu hätten sie dann die Verfassung factisch verletzt."

So waren die Geistlichen im Allgemeinen hauptsächlich thätig. „Man will Euch den Glauben Euerer Väter, die Taufe, das Abendmahl, die heiligen Feste rauben. — Wenn wir nicht unsere Stimme erheben würden, so würden die Steine schreien. — Seht da das Gift aus Euern neuen Schulen. — Wehe Euch, Ihr Regenten von Zürich“, so donnerte es vielfach von den Kanzeln. Zeitungen, Broschüren, Hirtenbriefe vom Antistes, Predigten, Glaubensmahnungen wurden zu Tausenden von Exemplaren gratis in die Häuser vertheilt. Die evangelische Kirchenzeitung stieß in die Lärmposaune:

„Ein Ruf, ein lautes Feldgeschrei des Herrn, unsers Königs, ist dieses Ereigniß, an Alle, die seinen Namen kennen und ihre Kniee vor ihm beugen — zu wachen und zu beten und in Einem Geiste zu stehen: Herr, siehe an ihr Drohen und gib Deinen Knechten mit aller Freudigkeit zu reden Dein Wort. Und recke Deine Hand aus, daß Zeichen und Wunder geschehen durch den Namen Deines heiligen Kindes Jesu, den Du erhobet hast! Auf, ihr Gläubigen insgesammt, umgürtet euch mit dem Schwerte des Geistes, welches ist das Wort Gottes, und kämpfet für unsern allerheiligsten Glauben. Auf, um Gottes Willen! mit allem Eifer und Treue, ihr Diener der Kirche, ihr Knechte Jesu Christi! erhebet euere Stimmen wie Posaunen, rufet Tag und Nacht und schweiget nicht, daß der Herr König sei immer und ewiglich, und daß in keinem Andern Heil und kein anderer Name sei unter dem Himmel gegeben den Menschen, durch den sie selig werden! — Auf, auf, ihr christlichen Laien, ihr Glieder der Gemeinden, die ihr es mit euerem und euerer Kinder Seelenheil wohl meint“ u. s. w.

Im Bezirke Winterthur predigte Einer ganz offen Aufruhr gegen die gottlose Regierung.

In einer, durch besondere Boten verbreiteten Druckschrift, zugleich unterzeichnet von Baron Sulzer-Wart im Tiger zu Winterthur, werden einige Strophen aus dem Kirchen-

gesangbuche gegeben, z. B. folgende aus dem 67sten Liede: Ich kann der Sonne Wunder nicht, noch ihren Lauf und Bau ergründen, u. s. w., und dann versichert: „Freunde, dieses und ähnliche Lieder werden nach der Lehre des Dr. Strauß zur Lüge.“ Während so der größere Theil der Geistlichkeit den Fanatismus immer mehr in der Masse schürte, verfolgten die Städtischen unter dem Vorwande von Religionsgefahr eben so eifrig ihre politischen Zwecke. Herumziehende Krämer, Gesellen, Metzgerknechte und besondere Emissaire mußten in den Privatwohnungen und in den Wirthshäusern die Gemüther beängstigen und verwirren. Ein specieller Auftrag lag darin, daß auf's Bestimmteste versichert wurde, Dr. Strauß sei in Deutschland gebrandmarkt worden und trage Galgen und Rad auf dem Buckel. Eine Karrikatur stellt Hirzel'n dar, wie er vor einem Vogel Strauß, auf dem der Teufel in Gestalt des Göthe'schen Mephistopheles sitzt, anbetend niederkniet, aus seinem Hute dringt Weihrauch, und zugleich weist er auf einen Geldsack, mit der Ueberschrift „Vogelspeise.“ Der Strauß tritt auf eine Bibel, welche zugleich eine Maske benagt. Einige Schwein- und Eselsköpfe, um eine Fahne mit einer „Scheere“ gruppirt, rufen Amen.

Betrachtet man den Bildungsstand des Zürcherischen Volkes in den untern Classen, und vergleicht damit die Mittel, welche zu dessen Aufregung gebraucht worden, namentlich auch die Vorspiegelungen von Bedrückungen durch die Regierung und von materiellen Erleichterungen, z. B. Aufhebung der Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenssteuer, Herabsetzung des Zinsfußes, Auflegung einer Viertaxe zu Gunsten der Weinbauern u. dgl., so muß man gewiß die Ausbrüche der Rohheit entschuldigen; selbst die gutmüthigsten Leute mußten bei einer solchen Stachelung endlich in Eifer, die besonnern in Wuth versetzt werden

Behörden, die bis jetzt über jene Angelegenheit Berathungen gepflogen und Beſchlüſſe gefaßt haben, auf ſolche Weiſe das Vertrauen des Volkes mißbrauchen wollen.

Mitbürger! Wir haben ein ſchönes Vaterland! Wir leben unter einer von Euch ſanctionirten Verfaſſung, welche jedem Bürger gleiche Rechte gewährleiſtet, jeder Behörde ihren Wirkungskreis und ihre Befugniſſe anweiſt und ſie darin ſchützt. Die Verfaſſung muß uns Allen heilig ſein. Keine Rechte, keine Befugniſſe, die ſie gewährt, dürfen, gegen wen es immer ſei, angetaſtet werden. Freiheit kann nicht beſtehen ohne Ordnung, Ordnung nicht ohne Achtung vor dem Geſetze und vor den Beſchlüſſen verfaſſungsmäßiger Behörden. Wir vertrauen auf Euern Sinn für Ordnung, auf Euere Achtung vor Verfaſſung und Geſetz, und erwarten daher, daß Ihr keine Begehren an Euere Regierung richten werdet, welchen ſie, vermöge ihrer Stellung, nicht zu entſprechen im Stande wäre.

Sorget ſelbſt, daß alles unreine Treiben ſich fern von Euern edeln Beſtrebungen halte und daß der hehre Name der chriſtlichen Religion nicht zu Erreichung von Zwecken mißbraucht werde, die nicht aus chriſtlichen Gefühlen hervorgehen.

Wir an unſerm Orte werden die Pflicht, über Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen, nicht aus dem Auge verlieren. Die Statthalter, die Gemeindsmänner und die Gemeindräthe werden demnach von uns zu pflichtmäßiger Wachſamkeit ermahnt und beauftragt, auch ihrerſeits mit Kraft und Umſicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung hinzuwirken. — Ihr aber, werthe Mitbürger! ehret Euch ſelbſt durch ein Benehmen, wie es einem freien Volke geziemt!

Dieſe Bekanntmachung ſoll Sonntags, den 24ſten dieß, nach beendigtem Morgengottesdienſte durch die Pfarrer verleſen, ins Amtsblatt eingerückt, beſonders abgedruckt und ſämmtlichen Haushaltungen im Canton ausgetheilt werden.

Gegeben in unſerer Rathsſitzung, Zürich den 20. Hornung 1839.

Im Namen des Regierungsrathes,
der Amtsbürgermeiſter:
Johann Jacob Heß.
Der erſte Staatsſchreiber:
Hottinger.

schon seit Jahrhunderten bewerkstelligt haben, unter uns lebendig erhalten. Wir sind demnach auch weit entfernt, diese Bewegung für staatsgefährlich zu halten; vielmehr werden wir trachten, kraft unserer amtlichen Stellung, zu welcher uns das Vertrauen eines freien Volkes auf verfassungsmäßigem Wege berufen hat, alles das Gute was aus dieser Erhebung des religiösen Gefühles zum Wohl des Ganzen gewonnen werden kann, demselben zuzuwenden.

Sollten daher dieser Richtung entsprechende Wünsche an uns gelangen, so werden wir ihnen alle Aufmerksamkeit schenken, und, insofern denselben auf dem Wege der Gesetzgebung entsprochen werden konnte, unsere dießfälligen Berichte und Anträge dem Großen Rathe übermachen. Aber bei allem dem finden wir uns auch verpflichtet, unser Bedauern auszusprechen, hinsichtlich der mancherlei Irrthümer und Unwahrheiten, durch welche so viele Gemüther nun mit, oft ohne Absicht in Unruhe versetzt werden. Wir fühlen uns verpflichtet, jene Irrthümer, so viel es in unserer Stellung steht zu berichtigen und unsern Mitbürgern diejenigen Zusicherungen zu geben, die geeignet sein dürften, die wünschbare Beruhigung wieder herbei zu führen.

Mitbürger! Niemals konnte es in unserer Absicht liegen, durch Bestätigung jener vom Erziehungsrathe beschlossenen Berufung eine Reformation herbei zu führen oder Euch in Eurem religiösen Glauben, im Besitz des Heiligsten, was der Mensch hat, zu stören, oder sonst auf solchem Wege Aenderungen in unserm kirchlichen Leben herbei zu führen; denn wir wissen zu wohl, daß zeitgemäße Verbesserungen in diesem Gebiete nur durch die verfassungsmäßigen kirchlichen Behörden vorbereitet werden können.

Nur möglichst vielseitige und gründliche, wissenschaftlich religiöse Bildung der Jünglinge, welche einst Lehrer der Religion und Prediger sein sollen, war dabei unser Zweck. — Weit entfernt aber, den Artikel 4 unserer Verfassung, der die Glaubensfreiheit gewährleistet und die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe als Landesreligion anerkennt, außer Acht lassen zu wollen waren und sind wir stets entschlossen, diese Verfassungsbestimmung aufrecht zu erhalten, und beides, sowohl die Glaubensfreiheit als die Landeskirche, nach besten Kräften zu schützen. Nie haben wir

Behörden, die bis jetzt über jene Angelegenheit Berathungen gepflogen und Beschlüsse gefaßt haben, auf solche Weise das Vertrauen des Volkes mißbrauchen wollen.

Mitbürger! Wir haben ein schönes Vaterland! Wir leben unter einer von Euch sanctionirten Verfassung, welche jedem Bürger gleiche Rechte gewährleistet, jeder Behörde ihren Wirkungskreis und ihre Befugnisse anweist und sie darin schützt. Die Verfassung muß uns Allen heilig sein. Keine Rechte, keine Befugnisse, die sie gewähret, dürfen, gegen wen es immer sei, angetastet werden. Freiheit kann nicht bestehen ohne Ordnung, Ordnung nicht ohne Achtung vor dem Gesetze und vor den Beschlüssen verfassungsmäßiger Behörden. Wir vertrauen auf Euern Sinn für Ordnung, auf Eure Achtung vor Verfassung und Gesetz, und erwarten daher, daß Ihr keine Beachten an Eure Regierung richten werdet, welchen sie, vermöge ihrer Stellung, nicht zu entsprechen im Stande wäre.

Sorget selbst, daß alles unreine Treiben sich fern von Euern edeln Bestrebungen halte und daß der hehre Name der christlichen Religion nicht zu Erreichung von Zwecken mißbraucht werde, die nicht aus christlichen Gefühlen hervorgehen.

Wir an unserm Orte werden die Pflicht, über Aufrechthaltung der Ordnung zu wachen, nicht aus dem Auge verlieren. Die Statthalter, die Gemeindammänner und die Gemeinderäthe werden demnach von uns zu pflichtmäßiger Wachsamkeit ermahnt und beauftragt, auch ihrerseits mit Kraft und Umsicht auf Erhaltung der Ruhe und Ordnung hinzuwirken. — Ihr aber, werthe Mitbürger! ehret Euch selbst durch ein Benehmen, wie es einem freien Volke geziemt!

Diese Bekanntmachung soll Sonntags, den 21ten dieß, nach beendigtem Morgengottesdienste durch die Pfarrer verlesen, ins Amtsblatt eingerückt, besonders abgedruckt und sämmtlichen Haushaltungen im Canton ausgetheilt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich den 20. Hornung 1839.

Im Namen des Regierungsrathes,
der Amtsbürgermeister:
Johann Jacob Hess.
Der erste Staatsschreiber:
Hottinger.

ten; die Institutionen des Staates wurden geehrt und die Stellung seiner Vertreter geachtet, das Volk beruhigt und im Vertrauen auf die heilige Sache befestigt! — Allein dasselbe befindet sich in höchster Spannung, wie im höchsten Grade der Kraft! Der Wille des Einzelnen ist der Wille des Ganzen geworden und jeder Widerstand unserer Regierung, dem Volkswillen in dieser Hinsicht seine Rechte zu verfassen, ist gefährlich.

Wenn der allgemeine Satz: „Die Regierung sei für das Volk da, und nicht das Volk für die Regierung!" auch hier seine volle Anwendung finden soll; wenn es wahr ist, daß die Zwecke des Staatswohls den Zwecken des einzelnen Individuums, wenn es auch noch so hoch gestellt sein sollte, zumal in Freistaaten, hintangesetzt sind so wird die h. Regierung zu der Ueberzeugung gelangen: Wir müssen nachgeben, und wir wären für die Folgen verantwortlich die aus einem langen Widerstande hervorgehen würden." Das Central Comité kann sich leider nicht verbergen, daß die Anhänglichkeit für die h. Regierung durch das unbegreifliche Beharren in dieser Richtung und durch die unbesonnenen Aufreizungen der Presse, unter der Aegide von Staatsmännern, beim Volke gelitten hat, und daß die Haltung derselben nur von ihrem weitern Benehmen abhängen wird! Jetzt ist's noch Zeit, den alten Unfrieden zu begraben, das lockere Band zwischen Regierung und Volk neu zu befestigen und unzertrennbar zu machen! Wir wagen es, Ihnen, Lit., das einfache Mittel dazu vorzuschlagen.

1) Daß die Berufung des Dr. Strauß von Ludwigsburg zurückgenommen und daß derselbe niemals an irgend einer Lehranstalt des Cantons Zürich angestellt werde;

2) daß dagegen ein wissenschaftlich ausgezeichneter Professor der Dogmatik von entschiedenen evangelisch-christlichen Gesinnungen berufen werde.

Wir haben die Hoffnung, daß nach diesem Beschlusse die alte Anhänglichkeit, Liebe und Treue des christlichen Volkes für seine Regierung wieder kehren, und sich noch fester begründen werde.

Auch in Bezug auf die Hochschule kann dem hohen Regierungsrath die Beruhigung ertheilt werden, daß das Central Comité die Ueberzeugung hat, daß die fernere Erhaltung dieser Anstalt im Wunsche des Volkes liege.

Damit aber die ächt-christlich-evangelische Richtung auch in Kirche und Schule zurückkehre, und das kirchliche Leben gehoben, die Sitten geläutert werden, wird das Central-Comite eine Petition an den h. Großen Rath bearbeiten, welche die nöthigen Garantieen zu diesen heiligen Zwecken in sich fassen wird, und dieselben den Kirchgemeinden zur Sanction vorlegen, in der getrosten Zuversicht, es werde die h. Regierung den sich so erhebend und kräftig ausdrückenden, rein religiösen Volkswillen unterstützen. Jene Petition wird auch die Straußische Frage beschlagen, die, je nach den Beschlüssen des Regierungsrathes, in dem Geschäftsbereiche des Gr. Rathes bleiben, oder daraus wegfallen wird.

Wir geben schließlich der h. Regierung die Folgen zu bedenken, die aus der Verweigerung unserer Forderungen für sie und für das ganze Land hervorgehen müssen, und endigen damit, Hochdieselbe unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 1. März 1839.

Der Präsident des Central-Comite:
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar:
L. H. Escher.

Daß diese Petition revolutionairen Geist athmet, geht daraus hervor, daß streng und bestimmt mit den Worten **gefordert** wurde: „Strauß darf und soll nicht kommen.“ Ebenso wurde gedroht: „dem Volkswillen in dieser Hinsicht sein Recht versagen, ist gefährlich“, und der Regierung vorgesprochen, folgende Ueberzeugung wörtlich zu bekennen: „**Wir müssen nachgeben**“, und „wir wären für die Folgen verantwortlich, die aus einem längern Widerstande hervorgehen würden.“

In Bezug auf die Hochschule gab das Central-Comite dem Regierungsrathe die Beruhigung, es habe die Ueberzeugung, daß die fernere Erhaltung dieser Anstalt in den Wünschen des Volkes liege. Sicherlich lag es in den

Wünschen der Städtischen, daß diese, ihnen zunächst Nutzen bringende Anstalt erhalten werde. Wenn sie auch durch die Posaune des Aufruhrs aus dem Volke ertönen hörten: „Strauß fort, Hochschule fort, Scherr fort, Alles fort!“ und: „Bier weg, Steuern weg, Straßen weg!“ oder: „altes Maß und Veto her!“ — so wollten sie doch eine Ueberzeugung, die hinsichtlich der Hochschule gereift sei, aussprechen; welche sie aber hinsichtlich des Seminars und namentlich seines vortrefflichen Directors nicht wahrnehmen wollten. Denn in diesem Institute werden Lehrer für das Landvolk erzogen. Wir werden später auf diesen Gegenstand zurück kommen. Das Central-Comite schrieb den Gemeinden eine Petition vor, deren Zweck nicht bloß das Fernhalten von Dr. Strauß, sondern die Verdunkelung des Schulwesens war. Wir lassen dieses merkwürdige Actenstück hier folgen:

Die Bürger der Kirchgemeinde N. an den h. Gr. Rath des Standes Zürich.

Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!

Es gibt im Leben der Staaten Momente, wo die gesetzmäßigen Gewalten ihre Befugnisse überschreiten, die Völker sich erheben und diese Mißbräuche bestrafen! — Die Geschichte gibt dazu Beispiele und einer der neuesten ist die Ao. 1830 Statt gehabte Schilderhebung des Französischen Volkes gegen seinen König, der die getadelten Uebergriffe mit dem Verluste seines Thrones büßen mußte.

Von jeher hat Frankreich, in politischer Beziehung, einen mächtigen Einfluß auf die Schweizerischen Völkerschaften ausgeübt, und durch das so eben angerufene Ereigniß sind die Jahrhunderte lang bestandenen Privilegien der Städte gefallen; Zürich und alle andern, in gleicher Lage sich befindenden Cantone vindicirten sich die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze!

Eine ruhige, thatenreiche Entwickelung begann in unserm Cantone, ein neues, reges Leben entfaltete sich, und wie durch Zauberschlag gingen nützliche und wohlthätige Institutionen und Anstalten

hervor, die dem Vaterlande unbestreitbar vor aller Welt zur Ehre gereichen.

Freilich war man nicht gleicher Meinung darin, ob ein allzu rasches Fortschreiten, auch bei guten Zwecken, nicht Nachwehen bringen dürfte. — Wie der Einzelne, so ist auch der Staat an seine inwohnende Kraft gebunden, und jede Ueberspannung derselben bringt Abmattung und kranke Zustände, von denen Erholung schwer ist.

Sieben von Gott gesegnete, außerordentlich fruchtbare Jahre, die Vortheile einer wachsenden Industrie und reichlichen Verdienstes haben unsere materiellen Kräfte gemehrt, und diese sind es, wodurch alle die Wunder unsers jungen Staatslebens entstehen konnten.

Aber man würde sich täuschen, wenn man eine ähnliche progressive Richtung auch für die Zukunft erwarten wollte; die Schranken sind im weisen Erkennen wahrer Volksbedürfnisse bezeichnet! Darum ergeht an unsere Staatsmänner der Zuruf: „Schonet des jetzt noch gesunden politischen Zustandes und des bis jetzt gut gewesenen Willens des Volkes! Mehret seine Lasten nicht weiter, damit das Volk nicht genöthigt wird, dagegen Einsprache zu machen!"

Eine der wohlthätigsten Institutionen war die Umgestaltung des gesammten Schulwesens, der wissenschaftlichen Richtung nach, wobei die Gründung einer Hochschule freilich als ein Gegenstand betrachtet ward, der für einen kleinen Freistaat zu kostspielig sei, bis man wagte, die Zwecke des reichen Stiftsfonds zu verändern, ihn seiner frühern fehlerhaften Verwendung zu entziehen und hinüber zu leiten auf die gesammten höhern, wissenschaftlichen Anstalten. Ein jährlicher Beitrag von 20,000 Franken von der Stadt Zürich für den Vortheil, der Sitz der höhern Wissenschaften zu sein, ward erworben; die Finanzen des Staates fanden sich dadurch erleichtert, und das Wenige, was das Volk noch beizutragen hat, ward durch den wissenschaftlichen Gewinn unserer Landeskinder übergetragen in alle Gebiete menschlicher Wirksamkeit, durch das Zusammenströmen von Studenten anderer Cantone und Länder, durch die vielen Fremden, welche der Wissenschaft und dem geistigen Verkehr zu Liebe sich in Zürich aufhalten, direct und indirect reichlich aufgewogen.

Man ist billig erstaunt, wie eben durch die große Entwickelung in Gründung neuer Schöpfungen der Gesammtwohlstand des Volkes,

Wünschen der Städtischen, daß diese, ihnen zunächst Nutzen bringende Anstalt erhalten werde. Wenn sie auch durch die Posaune des Aufruhrs aus dem Volke ertönen hörten: „Strauß fort, Hochschule fort, Scherr fort, Alles fort!“ und: „Bier weg, Steuern weg, Straßen weg!“ oder: „altes Maß und Veto her:“ — so wollten sie doch eine Ueberzeugung, die hinsichtlich der Hochschule gereift sei, aussprechen; welche sie aber hinsichtlich des Seminars und namentlich seines vortrefflichen Directors nicht wahrnehmen wollten. Denn in diesem Institute werden Lehrer für das Landvolk erzogen. Wir werden später auf diesen Gegenstand zurück kommen. Das Central-Comite schrieb den Gemeinden eine Petition vor, deren Zweck nicht bloß das Fernhalten von Dr. Strauß, sondern die Verdunkelung des Schulwesens war. Wir lassen dieses merkwürdige Actenstück hier folgen:

Die Bürger der Kirchgemeinde N. an den h. Gr. Rath des Standes Zürich.

Herr Präsident! Hochgeachtete Herren!

Es gibt im Leben der Staaten Momente, wo die gesetzmäßigen Gewalten ihre Befugnisse überschreiten, die Völker sich erheben und diese Mißbräuche bestrafen! — Die Geschichte gibt dazu Belege und einer der neuesten ist die Ao. 1830 Statt gehabte Schilderhebung des Französischen Volkes gegen seinen König, der die getanen Uebergriffe mit dem Verluste seines Thrones büßen mußte.

Von jeher hat Frankreich, in politischer Beziehung, einen mächtigen Einfluß auf die Schweizerischen Volkerschaften ausgeübt, und durch das so eben angerufene Ereigniß sind die Jahrhunderte lang bestandenen Privilegien der Städte gefallen; Zürich und alle anderen in gleicher Lage sich befindenden Cantone vindicirten sich die Gleichstellung aller Bürger vor dem Gesetze!

Eine ruhige, thatenreiche Entwickelung begann [illegible]
tone, ein neues, reges Leben entfaltete [illegible]
schlag gingen nützliche und wohlthätige

unerachtet der bedeutenden Lasten, sich gehoben, und namentlich der Landbau in bedeutendem Maße die segnenden Wirkungen davon empfunden hat.

Inmitten aller dieser glücklichen Entwickelungen im politischen Staatsleben aber fingen sittlich denkende Menschen an, sich zu fragen: ob es denn an den äußern Gütern des Lebens genüge, und ob überhaupt die wahren Genüsse des menschlichen Seins auf bloß sinnlichen Zwecken beruhen? Man sah die Richtung der Zeit, das Jagen nach Ungebundenheit, eine traurige Uebersättigung im Sinnlichen, Unbefriedigung im Geistigen, religiöse Leerheit, egoistisches Treiben in dazu gedungenen Werkzeugen und eine die Sitten verderbende Polemik durch die zügellose Presse! Diese Wahrnehmung erforderte die Aufsuchung der Ursachen und die im Interesse der anwachsenden Jugend besonders zu ergreifenden Mittel, um sie einem solchen Sittenverderbniß zu entziehen. Schon lange erhob sich deswegen auch immer lauter und lauter ein allgemeines Mißfallen an der religiösen Haltung der Volksschule. — Die Anmaßungen des Directors am Seminar zu Küsnacht, seine unbegrenzte Machtvollkommenheit, die Zweifel an seinem evangelischen Glauben und die aus seiner Streitschrift hervorgegangene, dunkelhafte Unbescheidenheit vieler der daselbst erzogenen Schullehrer weckten überall die Frage: ob es allein an der untadelhaften, intellectuellen Seite der Schule genüge, und ob man in Bezug auf wahre sittliche und religiöse Gemüthsbildung nicht an einem verhängnißvollen Irrwege stehe? Die Gesetze über das Unterrichtswesen fordern Beides: „Gemüths- und Verstandesbildung.“ Aber noch mehr aufmerksam gemacht durch die vom Erziehungs- und Regierungsrathe getroffene Wahl des Dr. Strauß von Ludwigsburg an den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik auf unserer Hochschule, und mit vollem Rechte befürchtend, daß der Glaube mehrerer unserer einflußreichen Staatsmänner von dem, worauf unserer Väter, den ewigen Grundwahrheiten des Christenthums nach, abzuweichen sei, und daß offenbar der Plan verfolgt werden wolle, auf das irreligiöseste Element der Schule auch eine irreligiöse Kirche zu gründen — mußte wohl das Zürcherische Volk wie von einer höhern Hand erleuchtet, auf einmal einsehen, daß durch solches Beginnen eine klare Verletzung des §. 4. der Staatsverfassung Statt finde

Mit Recht erhob sich deßhalb das Oberhaupt der Landeskirche im Großen Rathe, um dagegen feierliche Einsprache zu thun; aber unglücklicher Weise mußte die Form der gemachten Motion die Repräsentanten des Volkes von der wahren Meinung derselben ableiten und sie veranlassen, die Motion selbst zu verwerfen, so den Regierungsrath über die wahren Volksgefühle zu täuschen und ihn zu inducieren, die unglückliche Bestätigung der Erziehungsräthlichen Wahl zu decretiren.

Allein das Zürcherische Volk, den ewigen Grundsätzen des Christenthums zugethan, kam in eine unsägliche Aufregung, das Gemüth des Einzelnen und des Ganzen war bis ins Innerste verletzt, und eine, in den Annalen unserer Geschichte noch nie erhörte Thätigkeit begann, um gegen solchen Uebergriff gesetzlichen Widerstand zu leisten. Eine Versammlung zu Wädenschweil von christlich gesinnten Bürgern von 29 Gemeinden brachte den sich aussprechenden Volkswillen in eine Organisation, die mit Blitzesschnelle von Gemeinde zu Gemeinde sich verbreitete und möglich machte, daß — mit Ausnahme einzelner wenigen Gemeinden — der einstimmige Ruf durch's Land ertönte:

„Doktor Strauß soll und muß entlassen werden!"

Auf verfassungsmäßigem Wege wollte man hiefür einkommen, die Regierung anfragen, ob sie den Gegenstand von sich aus im Sinne des Volkswillens erledigen wolle, damit derselbe nicht vor die Schranken Ihrer hohen Behörde gebracht werden müsse. Je nachdem der allfällige Schluß des Regierungsrathes in dieser Sache ausfallen würde, bliebe sie dem Großen Rathe zur Behandlung, oder fiele aus seiner Behandlung weg. Mit banglem Erwarten wird von uns der Lösung dieser Frage entgegen gesehen! — So wie die Regierung dabei beharrt, die Volksgefühle unbeachtet zu lassen, und die Entlassung des Dr. Strauß nicht zu beschließen, so ist uns kein anderer Weg offen, als den Regierungsrath nach §. 41 der Staatsverfassung, wegen Beeinträchtigung des §. 4 derselben, vor Ihre hohe Behörde zu laden und Sie zu ersuchen, denselben im Namen des Volkes zur Rechenschaft zu ziehen!

Allerdings steht dem Erziehungsrathe, nach §. 183 des Gesetzes über das Unterrichtswesen, die Wahl der Professoren an der Hoch-

gischen Fakultät zu, und der Regierungsrath kann dieselbe bestätigen. Es versteht sich aber von selbst, daß dabei strenge Prüfung walten muß: ob die Verfassung durch solchen Entscheid nicht verletzt werde. – Diese Verletzung sehen wir aber mit Entschiedenheit darin, daß durch die Berufung des Dr. Strauß die der Theologie Beflissenen in die Irrlehren dieses Mannes eingeführt würden, und unfehlbar der Verfall unserer Landeskirche eintreten müßte. Von Oben herab würde Vorschub geleistet, diese Lehre weiter zu verbreiten, in welcher nach den individuellen Begriffen eines unserer ersten Staatsbeamten allein Wahrheit zu finden ist.

Es genügt nun unserm Volke, zu erklären, daß es den Dr. Strauß weder auf den Lehrstuhl der Kirchengeschichte und der Dogmatik, noch an irgend eine andere wissenschaftliche Stelle seiner Lehranstalten haben will! Es sähe darin die höchste Gefahr für seinen äußern und innern Frieden, für sein zeitliches und ewiges Heil! Dr. Strauß ist von allen deutschen Universitäten geächtet und findet weder auf dem Katheder, noch auf der Kanzel eine Anstellung; selbst das gepriesene Baden nähme ihn nicht auf! Nun soll unser kleine Freistaat der Stimmung Deutschlands trotzen und sich in den Fall setzen, daß über ihn ein Anathema ausginge aller christlichen Länder der Welt, welche den Herd der Irrlehren allen ihren Angehörigen verschließen würden? Wir sollten uns unsere evangelisch-reformirten und katholischen Brüder entfremden? allen politischen und moralischen Einfluß bei ihnen, so wie ihre Achtung und Liebe, einbüßen?

Nein! das Zürcherische Volk will noch zu rechter Zeit in das Rad einer falschen Bewegung eingreifen, um sie auf reinere, gottseligere Grundlagen zurück zu führen! Daher sollen Kirche und Schule nach gleichen Grundsätzen geleitet werden, um religiöse, geistige und praktische Bildung in übereinstimmenden Zusammenhang zu bringen, den Menschen seiner göttlichen Bestimmung näher zu rücken, seine irdische Laufbahn auf christliche Weise zu kräftigen und zu ermuntern! – Einem positiven Glauben angehörend, der dem schwachen Sterblichen von der niedrigsten Stufe intellectueller Fähigkeit bis zu derjenigen der höchsten Potenz allein Beruhigung schaffen kann, wenn Leiden einbrechen, die im unvermeidlichen Gefolge unserer irdischen Lauf-

haben sind, weicht unser Volk nicht ab vom allein wahren Wege um der falschen Tröstungen schwacher menschlicher Lehren willen, wohl wissend, daß die verschiedensten Systeme theologischer Wissenschaft im Gebiete des Glaubens alle zusammenstürzen vor dem Abglanz göttlicher Offenbarung durch Christum, unsern Heiland und Erlöser, in welchem allein das wahre Heil zu finden ist!

In der bewährtesten Ueberzeugung, daß in überirdischen Dingen alles menschliche Wissen Thorheit ist, und daß der ausgebildetste menschliche Verstand, wenn er in Glaubenssachen zu grübeln beginnt, unverständlich und sinnlos wird, — will das Zürcherische Volk, einer eiteln, sogenannten Wissenschaftlichkeit zu Liebe, nicht Gegenstand der Experimente von Religions- und Staatsklüglern werden, und verwahrt sich feierlichst dagegen vor seinen Repräsentanten und vor der ganzen christlichen Welt!

Mit diesen unentweglichen, beharrlichen, einem freien christlichen Volke geziemenden Gesinnungen fordert es von seinen Stellvertretern mit der Macht seines Willens und seiner unmittelbaren Souveränität Zurückweisung des durch seine von ihm eingesetzte oberste Vollziehungsbehörde versuchten Uebergriffes, die Ergreifung der hierzu geeignet scheinenden Mittel denselben überlassend.

Wir tragen daher ehrerbietig an, in folgendem Sinne Beschlüsse zu fassen:

I. Es soll die Berufung des Dr. Strauß von Ludwigsburg auf den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik dahier zurückgenommen und darauf hingewirkt werden, daß derselbe niemals irgend welche Anstellung an einer Lehranstalt des Cantons Zürich erhalte.

II. Dagegen soll an die Stelle des besagten Dr. Strauß ein anerkannt gelehrter Professor der Dogmatik, und zwar ein Mann von entschiedenem, evangelisch-christlichem Glauben berufen werden.

Wir haben es bereits ausgesprochen, daß wir in der Berufung des Dr. Strauß an unsere Hochschule nur die fernere Entwickelung eines, Irreligiosität und Immoralität begünstigenden Systemes erkennen und uns daher keineswegs mit dem bloßen Nicht-Erscheinen des Dr. Strauß zu beruhigen vermögen; vielmehr legen wir der

gischen Fakultät zu, und der Regierungsrath kann dieselbe bestätigen. Es versteht sich aber von selbst, daß dabei strenge Prüfung walten muß: ob die Verfassung durch solchen Entscheid nicht verletzt werde. — Diese Verletzung sehen wir aber mit Entschiedenheit darin, daß durch die Berufung des Dr. Strauß die der Theologie Beflissenen in die Irrlehren dieses Mannes eingeführt würden, und unfehlbar der Verfall unserer Landeskirche eintreten müßte. Von Oben herab würde Vorschub geleistet, diese Lehre weiter zu verbreiten, in welcher nach den individuellen Ansichten eines unserer ersten Staatsbeamten allein Wahrheit zu finden ist.

Es genügt nun unserm Volke, zu erklären, daß es den Dr. Strauß weder auf den Lehrstuhl der Kirchengeschichte und der Dogmatik, noch an irgend eine andere wissenschaftliche Stelle seiner Lehranstalten haben will! Es läge darin die höchste Gefahr für seinen äußern und innern Frieden, für sein zeitliches und ewiges Heil! Dr. Strauß ist von allen deutschen Universitäten geächtet und findet weder auf dem Katheder, noch auf der Kanzel eine Anstellung; selbst das gepriesene Baden nähme ihn nicht auf! Nun soll unser kleine Freistaat der Stimmung Deutschlands trotzen und sich in den Fall setzen, daß über ihn ein Anathema ausginge aller christlichen Länder der Welt, welche den Herd der Irrlehren allen ihren Angehörigen verschließen würden? Wir sollten uns unsere evangelisch-reformirten und katholischen Brüder entfremden? allen politischen und moralischen Einfluß bei ihnen, so wie ihre Achtung und Liebe einbüßen?

Nein! das Zürcherische Volk will noch zu rechter Zeit in das Rad einer falschen Bewegung eingreifen, um sie auf reinere, gottseligere Grundlagen zurück zu führen! Daher sollen Kirche und Schule nach gleichen Grundsätzen geleitet werden, um religiöse, geistige und praktische Bildung in übereinstimmendem Zusammenhang zu bringen den Menschen seiner göttlichen Bestimmung näher zu rücken, seine irdische Laufbahn auf christliche Weise zu kräftigen und zu ermuntern! — Einem positiven Glauben angehörend, der dem schwachen Sterblichen von der niedrigsten Stufe intellectueller Fähigkeit bis zu derjenigen der höchsten Potenz allein Beruhigung schaffen kann, wenn Leiden einbrechen, die im unvermeidlichen Gefolge unserer irdischen Lauf-

haben sind, weicht unser Volk nicht ab von allein wahren Wege um der falschen Irrthümer schwacher menschlicher Lehren willen, wohl wissend, daß die verschiedensten Systeme theologischer Wissenschaft im Gebiete des Glaubens alle zusammenstürzen vor dem Abglanz göttlicher Offenbarung durch Christum, unsern Heiland und Erlöser, in welchem allein das wahre Heil zu finden ist!

In der bewährtesten Ueberzeugung, daß in überirdischen Dingen alles menschliche Wissen Thorheit ist, und daß der ausgebildetste menschliche Verstand, wenn er in Glaubenssachen zu grübeln beginnt, unverständlich und sinnlos wird, — will das Zürcherische Volk, einer eitlen, sogenannten Wissenschaftlichkeit zu Liebe, nicht Gegenstand der Experimente von Religions- und Staatsklügelern werden, und verwahrt sich feierlichst dagegen vor seinen Repräsentanten und vor der ganzen christlichen Welt!

Mit diesen unentwegbaren, beharrlichen, einem freien christlichen Volke geziemenden Gesinnungen fordert es von seinen Stellvertretern mit der Macht seines Willens und seiner unmittelbaren Souverainetät Zurückweisung des durch seine von ihm eingesetzte oberste Vollziehungsbehörde versuchten Uebergriffes, die Ergreifung der hierzu geeignet scheinenden Mittel denselben überlassend.

Wir tragen daher ehrerbietig an, in folgendem Sinne Beschlüsse zu fassen:

1. Es soll die Berufung des Dr. Strauß von Ludwigsburg auf den theologischen Lehrstuhl der Dogmatik dahier zurückgenommen und darauf hingewirkt werden, daß derselbe niemals irgend welche Anstellung an einer Lehranstalt des Cantons Zürich erhalte.
2. Dagegen soll an die Stelle des besagten Dr. Strauß ein anerkannt gelehrter Professor der Dogmatik, und zwar ein Mann von entschiedenem, evangelisch-christlichem Glauben berufen werden.

Wir haben es bereits ausgesprochen, daß wir in der Berufung des Dr. Strauß an unsere Hochschule nur die fernere Entwickelung eines, Irreligiosität und Immoralität begünstigenden Systemes erkennen und uns daher keineswegs mit dem bloßen Nicht-Erscheinen des Dr. Strauß zu beruhigen vermögen; vielmehr legen wir der

vom Volke gewählten, gesetzgebenden Behörde die Wünsche erneut und dringend an's Herz, in deren Erfüllung allein wir die sichere Bürgschaft erblicken, daß nicht nur ähnliche traurige Vorfälle sich nicht mehr wiederholen, sondern zugleich unsere heilige Religion wieder denjenigen Einfluß in Kirche, Schule und Haus gewinne und diejenige Gewährleistung erhalte, welche ihr die Verfassung durch §. 4 zugesichert wissen will, welcher Paragraph uns aber nicht genugsam in der Gesetzgebung durchgedrungen zu sein scheint.

Wir wünschen daher ferner:

III. Es solle eine freie Repräsentation der Kirche Statt finden in einer aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern gemischten Synode, und es sollen die Sitzungen der Kirchen-Synode öffentlich sein.

IV. Es solle der h. Kirchenrath die Wahlen aller Professoren an der theologischen Fakultät, nachdem dieselben vom Erziehungsrathe getroffen worden, zu prüfen und nach Gutdünken zu bestätigen haben, ehe sie dem hohen Regierungsrathe zur endlichen Bestätigung unterlegt werden können.

V. Es solle der Verfassungsartikel über die Wahl des Erziehungsrathes revidirt und die Bestimmung darin aufgenommen werden, daß ein Drittheil der Mitglieder des Erziehungsrathes von der Kirchen-Synode zu wählen und vom Großen Rathe zu bestätigen sei.

VI. Es solle die religiöse Richtung im ganzen Schulwesen, den höhern und niedern Volksschulen und im Schullehrer-Seminar mehr vorherrschen, und zu diesem Ende:

a. der Religionslehrer am Seminar vom hohen Erziehungsrathe aus dem zweifachen Vorschlage des hohen Kirchenrathes gewählt werden;

b. in den Primar- und höhern Volksschulen und im Seminar dem Religionsunterricht mehr Stunden, als bisher, gewidmet werden;

c. in den Real- und Sekundarschulen neben dem h. Neuen Testament ein Lehrbuch, welches die Hauptpunkte unserer Glaubenslehre enthält, als Lehrmittel behandelt werden;

d. dem Kirchenrathe die Bestätigung aller religiösen Lehrmittel für die Schule zukommen.

VII. Es solle eine beförderliche Total-Revision des Seminar Gesetzes vorgenommen werden, in dem Sinne:

a. Daß auch hier die Religion die Grundlage des Unterrichtes bilde;

b. daß alle Lehrer der Anstalt zusammenwirkend die Zöglinge in evangelisch-reformirtem Sinne zu bilden streben;

c. daß daher einzig solchen Männern die Wirksamkeit am Seminar anvertraut werde, welche sich durch Wort und That zu jener Lehre und zur Erfüllung ihrer Pflichten bekennen;

d. daß der Director in eine solche Stellung komme, welche seine Thätigkeit eben dem Seminar zuwendet;

e. daß der jeweilige Seminar-Director nicht Mitglied des Erziehungsrathes sein könne.

Dieses, hochgeachtete Herren, sind die ehrerbietigen Wünsche, deren Gewährung das treue, biedere, aber auch für Bewahrung seiner heiligsten Güter, Religion und Sittenreinheit, ernst besorgte und kräftig entschlossene Volk mit Zuversicht von der gesetzgebenden Behörde erwartet, und in deren Erfüllung es die Zusage derselben erblicken wird, daß auch Sie diese Gefühle theilen. Wir bergen es nicht, und Sie selbst, hochgeachtete Herren, sind Zeugen davon, daß jener unheilvolle Schritt des hohen Erziehungs- und Regierungsrathes unser Vertrauen und unsere Liebe zu jenen Behörden tief herabstimmte; wir wissen mit Ihnen, daß das theure Vaterland dadurch auf's Schmerzlichste erschüttert wurde! — Aber, so wie wir nie irgend eine politische Frage in die Bewegung hinein ziehen ließen, die durch das ganze Land geht; so wie es auch ferne von uns ist, so gerne unsere, des Volkes, Gegner uns solche schlechte Pläne andichten mochten, — die schönen Anstalten zur Bildung von Wissenschaft und Kunst, deren sich unser Land mit Recht freut, zu zerstören, wenn auch von vielen Seiten her die Anklage gerügt wurde, welche sich die h. Behörden nicht selten bei den Anstellungen der Lehrer in Bevorzugung der Fremden, gegenüber den gleich befähigten Landeskindern, erlaubten, wodurch doch wahrlich viele

daß er bis jetzt mit seiner wunderbaren Gewalt sie geleitet hat, und daß wir darum auch hoffen dürfen, er werde sie zum erwünschten Ziele führen!

Wenn auf diese Weise das uns aufgetragene Geschäft ein wahrhaft erhebendes geworden ist, so thut es uns leid, sagen zu müssen, daß das unselige Mißtrauen unserer hohen Regierung uns unsern Auftrag sehr getrübt hat. Wir hofften immer, im Laufe unserer Sitzungen den hohen Regierungsrath zu überzeugen, daß uns an nichts Anderes zu thun sei, als mit ihm gemeinsam das Heil des Vaterlandes zu erstreben. — Allein die gemachten consequenten Annäherungsversuche scheiterten an der Verbarrlichkeit des hohen Regierungsrathes in seiner Mehrzahl, die Berufung des Dr. Strauß nicht zurück zu nehmen, und veranlaßten uns zuletzt zu der Adresse an den hohen Regierungsrath, welche heute Morgen öffentlich durch den Druck bekannt gemacht worden ist.

Unsere einzige Hoffnung, das gegenseitige Zutrauen zwischen Volk und Regierung wieder hergestellt zu sehen, beruht nun darauf, wenn Ihr durch Euere allgemeine Theilnahme an den abzuhaltenden Kirchgemeinden und durch Euere allgemeine Zustimmung zu der Petition, welche wir Euch vorlegen, der hohen Regierung beweist, daß Euere, von uns geäußerten Wünsche wirklich allgemeiner, entschiedener Volkswunsch sind, oder wenigstens der Wille der ungeheuer überwiegenden Mehrzahl des Volkes; wenn Ihr ferner, wie bisher, durch eine unentwegliche, allen Aufreizungen unzugängliche Ruhe zeigt, daß Euch ernstlich darum zu thun sei, das Widerstreben der hohen Regierungsbehörden zu überwinden! — Wenn Ihr dieß mit der Hülfe des Herrn vermöget, so werden die Behörden nicht länger widerstehen können, und der Herr wird, mit Wohlgefallen auf Euch herabblickend, unserm Vaterlande schönere Tage, als wir sie haben, nicht mehr erlebten, bereiten.

Neben dem Hauptpunkte, nämlich Euerem Wunsche, die Berufung des Dr. Strauß betreffend, haben Euere Abgeordneten Euren entschiedenen Willen dahin ausgesprochen, daß Kirche und Schule wieder in ihr natürliches Verhältniß der Verbindung zurückkehren, daß der Glaube nicht ohne Wissenschaft, und die Schule nicht ohne Religion sei; sie haben ausgesprochen, daß Ihr über

dieß für die Zukunft Garantieen dafür verlangt, daß auch in Zukunft ähnliche Wahlen, wie die des Dr. Strauß, nicht mehr geschehen können.

Die beste Garantie dafür, ja die einzig wahre, die allen andern zum Grunde liegen muß, ist die lebendige Theilnahme des Volkes an den Angelegenheiten des Glaubens, und daß die jetzige Begeisterung für dieselben sich immer erhalte. Allein wenn die Gefahr soll abgewendet werden, daß jene Theilnahme nie außer die gesetzlichen Schranken heraustrete, in denen sie Gott bisher bewahrte, so muß sie nothwendig ein Mittel, ein Organ haben, sich auszusprechen. — Dieses Mittel sehen wir darin, daß die Kirche als die Gemeinschaft aller Gläubigen eine freie Repräsentation erhalte, indem auf eine, durch die Gesetzgebung zu bestimmende Weise Männer weltlichen und geistlichen Standes zu einer gemeinschaftlichen Kirchen-Synode gewählt werden, deren Verhandlungen Jedermann als Zuhörer beiwohnen kann. Eine solche Versammlung kann nur einen Kirchenrath wählen, welchem mit Zuversicht der ihm gebührende Einfluß auf die Wahl der Lehrer der Theologie übergeben werden darf. — Ein solcher Einfluß aber gebührt dem Kirchenrathe, denn durch die theologischen Lehrer übt die Schule eine so unendlich große Wirksamkeit auf die Kirche selbst aus, daß diese unmöglich über die Wahlen jener Lehrer gleichgültig bleiben darf.

Da jedoch auch der Wissenschaft ihre Rechte nicht sollen und nicht dürfen verkümmert werden, so soll der Kirchenrath zwar nur die Bestätigung der durch den Erziehungsrath vorgenommenen Wahlen haben, allein diese auch unumschränkt, damit derselbe nöthigen Falls erklären kann: Nein! dieser Mann taugt nicht zur Bildung der Diener des Wortes Gottes.

Allein als Garantie für das Aufrechthalten der religiösen Richtung in allen Lehranstalten wird auch noch erfordert, daß in der obersten Erziehungsbehörde Männer sitzen, bei denen schon, vermöge der Art, wie sie gewählt wurden, genug Sicherheit ist, daß sie in jener Behörde die Religiosität vorzüglich im Auge haben werden. — Daher verlangt Ihr mit Recht, daß der aus Weltlichen und Geistlichen gemischten Synode die Wahl von einem Drittheil des Erziehungs-

rathes zuziehe wie auch der Große Rath einen Drittheil des Kirchenrathes wählt.

Gleichwenig Wunsch aller Bezirke ist ferner der: daß die religiöse Richtung mehr, als bisher, in den Schulen vorherrsche, daß Alles im Aufblick zu und mit Hinweisung auf Gott gethan werde, und daß daher ein religiöser Sinn den Lehrer selbst erfülle. Das kann man zwar Keinem gebieten, wohl aber durch seine Bildung darauf hinwirken, und daher ist in die Petition das Begehren aufgenommen worden, daß bei der Wahl des Religionslehrers, der auf die religiöse Bildung im ganzen Canton den entschiedensten Einfluß hat, nämlich des Religionslehrers am Schullehrer-Seminar, der Kirchenrath einen Zweiervorschlag zu machen habe, an welchen der Erziehungsrath gebunden sein soll.

Auch die Zeit für den Religionsunterricht in den Primarschulen soll festgestellt werden und nicht mehr bloß dem Lehrer überlassen bleiben, wie es nach dem vom Erziehungsrathe verfaßten Lehrplane geschieht, ob er lieber biblische Geschichte oder irgend ein anderes Lehrmittel zu Grunde legen will. Ein Lehrbuch, um die hauptsächlichsten religiösen Glaubenswahrheiten, namentlich auch die drei Hauptstücke unsers Glaubens, die X Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß und das heilige Unser-Vater tief in das Gedächtniß und Herz der Schüler zu pflanzen, ist erforderlich! — So nur kann ein sicherer Grund gelegt werden, auf welchem das religiöse Leben sich entwickele. Mag immerhin Manches im Anfange nicht ganz von den Schülern verstanden werden, die Erfahrungen des spätern Lebens werden beweisen, daß der ausgestreute Same aufgehe und feste Wurzeln, herrliche Früchte trage.

Daß der Kirchenrath seine Stimme über religiöse Lehrmittel abzugeben habe, liegt in der Natur der Sache!

Damit, glauben wir, seien die Wünsche des Volkes in Beziehung auf die Schule selber befriedigt.

Aber es ist auch der Ruf durch's ganze Land ergangen: „Der jetzige Seminar-Director Scherr soll seiner Stelle entlassen werden!“ Die frühere besondere Abneigung gegen denselben ist dadurch, daß er, der erste Lehrer unserer Volksschullehrer, im Erziehungsrathe für die Wahl des Dr. Strauß gestimmt hat, nicht bloß gerechter

trat, sondern auch in dem Maße verallgemeinert und vergrößert werden, daß man sagen kann: dieser Mann hat das Vertrauen des Volkes verloren! — Allein das Central-Comité konnte den allgemeinen Volkswunsch, daß der jetzige Seminar-Director entlassen werde, nicht zu seinem Beschlusse machen! Verfassung und Gesetze sichern demselben denjenigen Schutz zu, den jeder Bürger in Anspruch nehmen kann, daß er nämlich, wenn er selbst wirkliche Vergehen sich sollte haben zu Schulden kommen lassen, deßwegen nicht rechtlos dastehe. Ferner ist es eines wackern Volkes nicht würdig, gegen einen einzelnen Mann aufzustehen, dem theilweise Verdienste und große Talente nicht abzusprechen sind. Es zeigte sich bei genauerer Untersuchung, daß ein Theil der gerügten Uebelstände in den Gesetzen selber liegt, die den Director des Seminars mit einer übermäßigen Gewalt außerhalb der Anstalt bekleiden, statt nur innerhalb derselben Denselben unabhängig hinzustellen, und die ihm gestatten, einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Zeit Geschäften zuzuwenden, welche ihn von seinem eigentlichen Berufe zu sehr abziehen. Daher wollte das Comité theils den „Geist bezeichnen, welcher in der so hochwichtigen Anstalt wehen soll, theils die Gewalt des Directors in ihre gehörigen Schranken weisen. — So glaubt man mit Recht, alles Schädliche entfernen zu können, wenn eine dem Bedürfnisse entsprechende Total-Revision der betreffenden Gesetze begehrt wird!

Das Volk will aber auch in seiner großen Mehrheit sich selbst reformiren, und Diejenigen, welche nicht selbst durch den Geist des Herrn geleitet werden, durch Gesetze hindern, dem Triebe der Sünde zu folgen. Darum habt Ihr größere Heilighaltung der Sonntage und Bestrafung der Unzuchtvergehen gefordert, in der festen Ueberzeugung, dem einreißenden Sittenverderben dadurch einen Damm entgegen zu setzen.

Nun aber wird ein kleiner Theil unter Euch fragen: „Warum habet Ihr unserm Wunsche darin nicht entsprochen, daß Ihr die Aufhebung der so segensreichen Hochschule nicht beantragt habt?"

Wir anerkennen zwar, daß bedeutende Uebelstände an derselben sich finden, daß z. B. Lehrer angestellt sind, die fast nie Collegien lesen und doch ihre Besoldung beziehen, daß dann auch bei der Wahl der Lehrer auf eine unbillige Weise die Landeskinder hintan gesetzt

wurden. Namentlich den letztern Punkt werdet Ihr dem Großen Rathe in Eurer Petition zu ernstlicher Beherzigung vorlegen; aber Ihr werdet an denselben keine bestimmten Begehren darüber stellen damit nicht die entgegengesetzte, einseitige Richtung dadurch wieder hervorgerufen werde, in Zukunft nur Landeskinder an solche Stellen zu wählen und zum Schaden der Wissenschaft fremde Gelehrte, die in Kenntnissen und Gesinnungen ausgezeichnet sind, auszuschließen.

Diese Uebelstände konnten uns aber um so weniger bewegen, die Aufhebung der Hochschule zu verlangen, da die Instructionen der Bezirke mit sehr geringen Ausnahmen von dieser Maßregel gar nicht sprechen und dieselbe von wenigen Seiten her verlangt, als eine Art Opfer verlangt wird, als das letzte Mittel, den Dr. Strauß von Zürich zu entfernen.

Ferner anerkennen wir vollständig den großen Segen, welchen der Bestand der wissenschaftlichen Anstalten unsers Cantons durch allgemeine Verbreitung der Bildung als Gegengewicht gegen die schönen, aber zu sehr überhand nehmenden industriellen Bestrebungen und gegenüber dem Auslande gewährt. Zu den wissenschaftlichen Anstalten, die früher bestanden, zurück zu kehren, halten wir weder für möglich, noch für rathsam, zumal die anerkannte Untauglichkeit derselben nicht so sehr in der Personen der Lehrer, als in der Einrichtung ihren Grund hatte, in einer Einrichtung, deren Gefährlichkeit auch bei einer neuen Organisation nicht vermieden werden könnte.

Wir konnten ferner nicht glauben, daß das biedere Volk des Cantons Zürich die jetzige hohe Begeisterung in dem Angesichte von ganz Europa, zu der Welt, besiecken wolle durch Zerstörung des schönsten Werkes, das in neuerer Zeit geschaffen wurde.

„Ja — sagen Einige — das geben wir Alles zu, allein die Hochschule ist eine Last, welcher unser Land erliegt; darum, nur darum nur begehren wir ihre Abschaffung!"

Um Euch über diesen Irrthum zu belehren und Euch zu hindern Euch selber eine Knechtschaft zu schmieden, wie sie in unserm Lande noch niemals gewesen, legen wir Euch folgende genaue Berechnung vor:

1.	Jetzige Ausgaben für die Hochschule an Besoldungen und Sammlungen	35,460 Frkn.
2.	Hälfte der gemeinschaftlichen Ausgaben für Cantons- und Hochschule	3,110 „
3.	Drittheil der Ausgaben für Hochschule, Cantonsschule, Seminar, Veterinär-Schule . .	400 „
	Summa der jetzigen Ausgaben:	38,970 Frkn.

Die Gebäude der Hochschule sind bereits für Ein und alle Mal bezahlt.

Als Ausfall würde sich aber bei Aufhebung der Hochschule ergeben:

1.	Verlust des Jahresbeitrages der Stadt Zürich .	20,000 Frkn.
2.	Gesetzlich zugesicherte Hälfte der Besoldungen der Professoren als Ruhegehalte	17,730 „
3.	Mehrlast der Cantons-Schule an den gemeinschaftlichen Ausgaben	1,890 „
4.	Mehrlast für Cantons-Schule, Seminar und Veterinär-Schule	800 „
	Summa:	40,420 Frkn.
	Davon abgezogen die jetzigen Ausgaben . .	38,970 „

gibt als reellen Ausfall bei Aufhebung der Hochschule 1,450 Frkn.

Dieß sind die Gründe, die uns abhielten, den Wunsch für Aufhebung der Hochschule Euch vorzulegen und unsern Gegnern die Waffe in die Hand zu geben, die über unserm Canton herrschende schöne Begeisterung zu verleumden als ein Werk finsterer Rohheit.

Wir legen Euch, im Aufblick zu Gott und unserm Erlöser, den Entwurf zu einer Petition an den Großen Rath vor! Prüfet denselben! Wir glauben und hoffen, in Eurem Sinne gehandelt zu haben, was wir daraus mit Freuden erkennen werden, wenn nur Wenige dem Entwurfe ihre Zustimmung versagen, sondern die große Mehrheit ihn als Ausdruck ihres eigenen Willens anerkennt!

Wir erwarten, daß die Gemeinden an den bevorstehenden Tagen der Sitzungen des Großen Rathes

nicht nach Zürich gehen, sondern den Entscheid des Großen Rathes ruhig in der Heimath abwarten und mit Zutrauen ferner die Sache den sämmtlichen Ausschüssen überlassen. Das Central-Comité aber wird sich am Tage der nächsten Sitzung des Großen Rathes in Zürich versammeln und, je nach dem Entscheide des Großen Rathes, die weitern Maßregeln berathen, wie auf gesetzlichem Wege die Wünsche des Volkes erreicht werden können. Die Gemeindeausschüsse sind dringend eingeladen, auf ihre Gemeinden beruhigend einzuwirken.

Betreffend die Abfassung und Weiterleitung der Petitionen an Seite der Kirchgemeinden, hat der Central-Ausschuß Folgendes beschlossen:

1. Die Kirchgemeinden, oder, wo diese unverrichteter Dinge nicht beisammelt werden können, die Gemeindevereine, werden so bald möglich, spätestens Sonntag den 10. März, versammelt.

2. Denselben wird das Schreiben des Central-Ausschusses vorgelesen und, wo es nöthig sein sollte, durch die Mitglieder des Bezirksausschusses erläutert.

3. Jeder Gemeinde wird, nebst dem Petitionstext, ein auf Stempelpapier gedrucktes Exemplar der Petition übermittelt, welches nach der Annahme vom Präsidenten und Aktuar im Namen der Gemeinde unterzeichnet werden soll.

4. In dieser Petition ist am Schlusse ein Formular zu einem Verbal-Procesß beigedruckt, welches auszufüllen und ebenfalls zu unterschreiben ist von dem Präsidenten, dem Aktuar und den Stimmenzählern.

5. Die Petition wird durch offenes Stimmenmehr einfach angenommen oder verworfen.

6. Die Bezirksausschüsse sorgen durch Instruktion an die Gemeinde-Delegirten dafür, daß die Petitionen spätestens Sonntag Abends den 10. März dem Präsidenten des Bezirksausschusses eingeliefert werden, welcher dieselben bis spätestens Montags den 11. März, Mittags 12 Uhr, einzusenden hat, entweder an den Präsidenten des Central-Ausschusses, Herrn Hartmann Hunziker

in Richterſchweil, oder an Herrn Eſcher, Actuar des Ausſchuſſes, wohnhaft in Zürich im Oliventbaum in Stadelhofen.

Zürich, den 2. März 1839.

Namens des Central-Ausſchuſſes,
der Präſident:
J. J. Hürlimann-Landis;
der Actuar:
L. H. Eſcher.

Ehe wir zur Fortſetzung der Geſchichte ſchreiten, wollen wir das „Sendſchreiben des Zürcheriſchen Seminardirectors an die XXII des ſogenannten Glaubens-Comite's" folgen laſſen, worin die Abſicht des Letztern klar an den Tag geſtellt wird.

Sendſchreiben des Zürcheriſchen Seminardirectors an die XXII des ſogenannten Glaubens-Comite's.

Meine Herren!

Sie haben ein Urtheil über den Geiſt der neuern Volksſchule, über das Seminar, über meine Geſinnungen und Beſtrebungen an die ſämmtlichen Kirchgemeinden des Cantons abgegeben. Ich übe das Gegenrecht, indem ich hiemit mein Urtheil über Ihre Handlungen und Aeußerungen, hauptſächlich mit Rückſicht auf diejenigen Erörterungspunkte, die in den Kreis meiner Wirkſamkeit fallen, öffentlich vor der Welt ausſpreche. Ich thue dieß jetzt, in dem Augenblicke, da Sie noch vom Glanze der neuen Herrlichkeit umſtrahlt ſind; denn es ſchiene mir unwürdig, etwa erſt dann einen Gang gegen Sie machen zu wollen, wenn bereits die unlautere Flut, die Sie heraufbeſchworen haben, über Ihnen ſelbſt zuſammenſchlägt, ohne die Flecken abzuwaſchen, mit welchen Sie ſo bedauerlich verunreinigt worden ſind.

Sie legen auf die neue Volksſchule den Vorwurf, daß ſie die religiöſe Bildung zu wenig berückſichtige. Leere Declamationen für und gegen führen in ſolchen Dingen nicht zur Wahrheit. Ich will mit Ihnen den Kampf auf dem Felde der unparteiiſchen Prüfung und der ſtrengen Unterſuchung führen. Und ſomit mache ich Ihnen

öffentlich den Vorschlag: 1) Wir sammeln einerseits die obligatorischen religiösen Lehrmittel der neuen Volksschule und anderseits die Lehrmittel dieses Faches der alten Volksschule, und wählen dann eine Commission von Schulmännern und Geistlichen anderer Cantone, welche darüber absprechen, ob die jetzigen oder frühern Lehrmittel die bessern und zweckmäßigern seien, ob die neuern Lehrmittel nicht dem Geiste der evangelischen Lehre entsprechen; 2) wir lassen vor dieser Commission die alten und neuen Lehrmittel nach alter und neuer Methode von alten und neuen Lehrern in Anwendung bringen; 3) wir lassen den Stufengang des neuen religiösen Unterrichts, die Vertheilung des Stoffes auf die Schuljahre, prüfen, und fassen dann auch ins Auge, welche Ordnung in dieser Hinsicht in der alten Schule herrschte. Das Urtheil der Commission soll dann entscheiden zwischen Ihnen und mir.

Dieß, meine Herren XXIIger! ist mein Vorschlag. Des Erfolges bin ich sicher. Wenn Sie sich den Namen aufrichtiger Christen sichern wollen, so wird Ihnen nachher kein anderer Ausweg bleiben, als daß Sie ein reuiges Geständniß ablegen über das Unrecht, das Sie der neuen Volksschule angethan haben. — O, ich habe sie noch gesehen, jene alte Volksschule, deren religiöse Richtung man so rühmlich hervorhebt. Ich habe gesehen, wie die acht- und neunjährigen Kindlein im Lehrmeister buchstabirten, in diesem Lehrmeister, der dogmatische Fragen erörtert, welche kaum dem Hochgebildeten verständlich sind. Nennet Ihr dieß die Aussaat der religiösen Keime? — Ich habe es gehört, wie die ältern Schüler ohne Auswahl im neuen Testamente lasen, ohne Auswahl: von der Ehebrecherin, in den Episteln Pauli von Hurerei und unnatürlicher Wollust und in der Offenbarung von der großen babylonischen Hure. Ich habe gesehen, wie wöchentlich zwei Tage dem Auswendiglernen unverstandener, von keinem Lehrer erklärter Sätze gewidmet wurden, und habe jenes unchristliche Lippenwerk des Aufsagens gehört. Dieß ist die Sünde gegen den heiligen Geist, welche von den Nachfolgern der Reformatoren gefeiert und gepflegt wurde drei Jahrhunderte lang. Höret, was über diesen Religionsunterricht ein wahrer Diener Christi, ein Pfarrer des Cantons Bern, sagt: „Das waren die guten alten Zeiten, wo man in der Schule

Religion lernte, und nur Religion, und wo man vor lauter Religion nicht wußte, was Religion war; wo man vor lauter Bäumen den Wald nicht ſah; wo man die Kinder mit dem Katechismus und der Ruthe einbalſamirte; ſo lange ſie in der Schule waren, überzeugt, daß ihnen dann der Teufel Nichts anhaben könne außer der Schule, ſie möchten vornehmen und treiben, was ſie wollten! Ach ja, das waren gottſelige Zeiten, wo die Alten mit der Ruthe in die Schule prügelten, mit der Ruthe der Schulmeiſter empfing, wo man Heren hatte ſtatt Engel, in der Nacht vor Geſpenſtern bebte, und vor dem Teufel zehnmal mehr Reſpekt hatte, als vor Gott, wo man entweder ſelbſt zitterte, oder Andere zittern machte." — (Bauernſpiegel.)

Ich gehe nun auf einzelne Punkte Ihres Sendſchreibens ein. Sie fordern eine nähere Verbindung der Kirche und Schule, „daß die Schule nicht ohne Religion ſei" (S. 4). Wie! Sie wagen es, einen ſolchen Verdacht, als ob jetzt die Schule ohne Religion ſei, in die Maſſe des Volkes zu werfen? — Iſt dieß möglich! Und doch wiſſen die meiſten Mitglieder Ihres Comite's, daß in der Volksſchule als geſetzliche Lehrmittel eingeführt ſind: a) bibliſches Spruchbüchlein, b) religiöſes Liederbüchlein, c) kirchliche Lieder im Schulgeſangbuche, d) das neue Teſtament. Sie wiſſen, daß gegenwärtig die Schullehrer beſondere praktiſche Anleitung zum religiöſen Unterrichte, im Katechiſiren erhalten; Sie wiſſen, daß ſogar gedruckte Gebrauchsanleitungen für die religiöſen Lehrmittel, bearbeitet von einem Zürcheriſchen Geiſtlichen, durch Fürſorge des Erziehungsrathes in den Händen der Lehrer ſind! —

Sie reden, meine Herren XXIIger, als ob Kirche und Schule völlig getrennt ſeien, und doch wiſſen Sie, daß der §. 1 des Geſetzes über das Volksſchulweſen den Pfarrer als ſolchen zum erſten Schulvorſteher bezeichnet; daß der §. 1 des Geſetzes über die Bezirksſchulpflegen zwei Geiſtliche in dieſe Behörde beſtimmt; daß gegenwärtig faſt nur Geiſtliche an der Spitze der Bezirksſchulpflegen und Secundarſchulpflegen ſtehen. Oder wußten wirklich Einige von Ihnen dieß nicht? Wohl, ſo ſei dieſen die Verirrung angerechnet; aber Mehrere aus Ihnen wußten dieß, und dieſe haben wider Wiſſen und Gewiſſen gehandelt, ungebührlich Dem, der ſie die geiſtliche Religion zu kämpfen vorgibt.

nicht nach Zürich gehen, sondern den Entscheid des Großen Rathes ruhig in der Heimath abwarten und mit Zutrauen ferner die Sache den sämmtlichen Ausschüssen überlassen. Das Central-Comité aber wird sich am Tage der nächsten Eröffnung des Großen Rathes in Zürich versammeln und, je nach dem Entscheid des Großen Rathes, die weitern Maßregeln berathen, wie auf gesetzlichem Wege die Wünsche des Volkes erreicht werden können. Die Gemeindsausschüsse sind dringend eingeladen, auf ihre Gemeinden beruhigend einzuwirken.

Betreffend die Abfassung und Weiterleitung der Petitionen von Seite der Kirchgemeinden, hat der Central-Ausschuß Folgendes beschlossen:

1. Die Kirchgemeinden, oder, wo diese unvermutheter Weise nicht besammelt werden können, die Gemeindsvereine, werden so bald möglich, spätestens Sonntags den 10. März, versammelt.

2. Denselben wird das Schreiben des Central-Ausschusses vorgelesen und, wo es nöthig sein sollte, durch die Mitglieder des Bezirksausschusses erläutert.

3. Jeder Gemeinde wird, nebst dem Sendschreiben ein auf Stempelpapier gedrucktes Exemplar der Petition überwendet, welches nach der Abstimmung vom Präsidenten und Actuar im Namen der Gemeinde unterzeichnet werden soll.

4. In dieser Petition ist am Schlusse ein Formular zu einem Verbal-Processe beigedruckt, welches auszufüllen und ebenfalls zu unterschreiben ist von dem Präsidenten, dem Actuar und den Stimmenzählern.

5. Die Petition wird durch offenes Stimmenmehr einfach angenommen oder verworfen.

6. Die Bezirksausschüsse sorgen durch Instruction an die Gemeinde-Deputirten dafür, daß die Petitionen spätestens Sonntag Abends den 10. März dem Präsidenten des Bezirksausschusses eingegeben werden, welcher dieselben bis spätestens Montags den 11. März, Mittags 12 Uhr, einzusenden hat, entweder an den Präsidenten des Central-Ausschusses, Herrn Hürlimann, Land-

in Richterschweil, oder an Herrn Escher, Actuar des Ausschusses, wohnhaft in Zürich im Olivenbaum in Stadelhofen.

Zürich, den 2. März 1839.

Namens des Central-Ausschusses,
der Präsident:
J. J. Hüslimann-Landis;
der Actuar:
L. H. Escher.

Ehe wir zur Fortsetzung der Geschichte schreiten, wollen wir das „Sendschreiben des Zürcherischen Seminardirectors an die XXII des sogenannten Glaubens-Comite's" folgen lassen, worin die Absicht des Letztern klar an den Tag gestellt wird.

Sendschreiben des Zürcherischen Seminardirectors an die XXII des sogenannten Glaubens-Comite's.

Meine Herren!

Sie haben ein Urtheil über den Geist der neuern Volksschule, über das Seminar, über meine Gesinnungen und Bestrebungen an die sämmtlichen Kirchgemeinden des Cantons abgegeben. Ich übe das Gegenrecht, indem ich hiemit mein Urtheil über Ihre Handlungen und Aeußerungen, hauptsächlich mit Rücksicht auf die einzigen Erörterungspunkte, die in den Kreis meiner Wirksamkeit fallen, öffentlich vor der Welt ausspreche. Ich thue dieß jetzt, in dem Augenblicke, da Sie noch vom Glanze der neuen Herrlichkeit umstrahlt sind: denn es schiene mir unwürdig, etwa erst dann einen Gang gegen Sie machen zu wollen, wenn bereits die unlautere Flut, die Sie heraufbeschworen haben, über Ihnen selbst zusammenschlägt, ohne die Flecken abzuwaschen, mit welchen Sie so bedauerlich verunreinigt worden sind.

Sie legen auf die neue Volksschule den Vorwurf, daß sie die religiöse Bildung zu wenig berücksichtige. Leere Declamationen für und gegen führen in solchen Dingen nicht zur Wahrheit. Ich will mit Ihnen den Kampf auf dem Felde der unparteiischen Prüfung und der strengen Untersuchung führen. Und somit mache ich Ihnen

öffentlich den Vorschlag: 1) Wir sammeln einerseits die obligaten religiösen Lehrmittel der neuen Volksschule und anderseits die Lehrmittel dieses Faches der alten Volksschule, und wählen dann eine Kommission von Schulmännern und Geistlichen anderer Cantone, welche darüber absprechen, ob die jetzigen oder frühern Lehrmittel die bessern und zweckmäßigern seien, ob die neuern Lehrmittel nicht dem Geiste der evangelischen Lehre entsprechen; 2) wir lassen vor dieser Commission die alten und neuen Lehrmittel nach alter und neuer Methode von alten und neuen Lehrern in Anwendung bringen; 3) wir lassen den Stufengang des neuen religiösen Unterrichts, die Vertheilung des Stoffes auf die Schuljahre, prüfen, und fassen dann auch ins Auge, welche Ordnung in dieser Hinsicht in der alten Schule herrschte. Das Urtheil der Commission soll dann entscheiden zwischen Ihnen und mir.

Dieß, meine Herren XXIIzer! ist mein Vorschlag. Des Erfolges bin ich sicher. Wenn Sie sich den Namen aufrichtiger Christen sichern wollen, so wird Ihnen nachher kein anderer Ausweg bleiben als daß Sie ein reuiges Geständniß ablegen über das Unrecht, das Sie der neuen Volksschule angethan haben. — O, ich habe sie auch gesehen, jene alte Volksschule, deren religiöse Richtung man so rühmlich hervorhebt. Ich habe gesehen, wie die acht- und neunjährigen Knäblein im Lehrmeister buchstabirten, in diesem Lehrmeister, der dogmatische Fragen erörtert, welche kaum dem Hohenzollern verständlich sind. Nennet Ihr dieß die Aussaat der religiösen Keime? — Ich habe es gehört, wie die ältern Schüler ohne Auswahl im neuen Testamente lasen, ohne Auswahl: von der Ehebrecherin in den Episteln Pauli von Hurerei und unnatürlicher Wollust und in der Offenbarung von der großen babylonischen Hure. Ich habe gesehen, wie wöchentlich zwei Tage dem Auswendiglernen unverstandener, von keinem Lehrer erklärter Sätze gewidmet wurden, und habe jenes unchristliche Lippenwerk des Auslernens gehört. Dieß ist die Sünde gegen den heiligen Geist, welche von den Nachfolgern der Reformatoren gefördert und gepflegt wurde drei Jahrhunderte lang. Höret, was über diesen Religionsunterricht ein wahrer Diener Christi, ein Pfarrer des Cantons Bern, sagt: „Das waren die guten alten Zeiten, wo man in der Schule

Religion lernte, und nur Religion, und wo man vor lauter Religion nicht wußte, was Religion war; wo man vor lauter Bäumen den Wald nicht sah; wo man die Kinder mit dem Katechismus und der Ruthe einbalsamirte; so lange sie in der Schule waren, überzeugt, daß ihnen dann der Teufel Nichts anhaben könne außer der Schule, sie möchten vornehmen und treiben, was sie wollten! Ach ja, das waren gottselige Zeiten, wo die Alten mit der Ruthe in die Schule prügelten, mit der Ruthe der Schulmeister empfing, wo man Hexen hatte statt Engel, in der Nacht vor Gespenstern bebte, und vor dem Teufel zehnmal mehr Respekt hatte, als vor Gott, wo man entweder selbst zitterte, oder Andere zittern machte." — (Bauernspiegel.)

Ich gehe nun auf einzelne Punkte Ihres Sendschreibens ein. Sie fordern eine nähere Verbindung der Kirche und Schule, „daß die Schule nicht ohne Religion sei" (S. 4). Wie! Sie wagen es, einen solchen Verdacht, als ob jetzt die Schule ohne Religion sei, in die Masse des Volkes zu werfen? — Ist dieß möglich! Und doch wissen die meisten Mitglieder Ihres Comite's, daß in der Volksschule als gesetzliche Lehrmittel eingeführt sind: a) biblisches Spruchbüchlein, b) religiöses Liederbüchlein, c) kirchliche Lieder im Schulgesangbuche, d) das neue Testament. Sie wissen, daß gegenwärtig die Schullehrer besondere praktische Anleitung zum religiösen Unterrichte, im Katechisiren erhalten; Sie wissen, daß sogar gedruckte Gebrauchsanleitungen für die religiösen Lehrmittel, bearbeitet von einem Zürcherischen Geistlichen, durch Fürsorge des Erziehungsrathes in den Händen der Lehrer sind! —

Sie reden, meine Herren XXIIger, als ob Kirche und Schule völlig getrennt seien, und doch wissen Sie, daß der §. 1 des Gesetzes über das Volksschulwesen den Pfarrer als solchen zum ersten Schulvorsteher bezeichnet; daß der §. 1 des Gesetzes über die Bezirksschulpflegen zwei Geistliche in diese Behörde bestimmt; daß gegenwärtig fast nur Geistliche an der Spitze der Bezirksschulpflegen und Secundarschulpflegen stehen. Oder wußten wirklich Einige von Ihnen dieß nicht? Wohl, so sei diesen die Verirrung angerechnet; aber Mehrere aus Ihnen wußten dieß, und diese haben wider Wissen und Gewissen gehandelt, ungebührlich Denk, der für die christliche Religion zu kämpfen vorgibt.

Aber die Petition, die Sie dem Volke unterlegen, die sagt es, was Sie unter der Verbindung der Kirche mit der Schule verlangen. Sie wollen die freie Schule wiederum zur Sklavin machen. Dieß ist Ihr Verlangen. Die vielen Geschichten von Anmaßungen, welche sich der Erziehungsrath von einzelnen Geistlichen gefallen ließ, haben die Begierde nach Herrschaft geweckt und ein günstiger Vorwand brachte sie zum raschen Angriff. O, glauben Sie nicht, daß das Volk lange in solcher Bedrängniß verharre! Die freie Volksschule hat in acht Jahren mehr geleistet, als die gefesselte, von der Kirche unterdrückte, in drei Jahrhunderten. Mögen Sie für einen Augenblick siegen. Der Zürcherische Lehrstand hat, mit äußerst seltener Ausnahme, in dieser Zeit der schweren Prüfung sich groß, edel und stark gezeigt. Die Eltern werden sich diese Lehrer nicht rauben lassen, und diese Lehrer werden sich nicht knechten lassen.

Vielleicht werdet Ihr selbst, als Sieger, die Zeit zurückwünschen da Ein Mann, mächtig im Lehrstand durch Achtung und Vertrauen mit kräftiger Hand hie und da Mißgriffen vorbeugen und Uebel im Keime ersticken konnte.

„Auch die Zeit für den Religionsunterricht in den Primarschulen soll festgesetzt werden;" so fordern Sie es S. 5 Ihres Sendschreibens. Zu welchen Irrthümern verleiten Sie das aufgeregte Volk mit solchen unklaren, durchaus unbegründeten Forderungen! Heißt es nicht in den bestehenden Verordnungen und Gesetzen. Die Elementarabtheilung hat wöchentlich 3 Stunden Religionsunterricht, die Realabtheilung wöchentlich 2 Stunden, die Repetirschüler wöchentlich 1 Stunde, die Unterweisungsschüler wöchentlich während eines halben Jahres 2 Stunden. Ist dieß keine Zeitbestimmung? Doch, Sie lassen ja die Kirchgemeinden darum petitioniren, daß mehr Zeit auf den Religionsunterricht verwandt werde. Sagen Sie mir doch, wie lange brauchte auch der Weltheiland, um einige schlichten Fischer zum christlichen Glauben zu bringen? Jahre lang die Apostel, um ganze Gemeinden zu bekehren? Wie lange irrende fromme Männer aus Irland, um ganze Völkerschaften zum Christenthume zu führen?

Also ein 10jähriger Unterricht, mit wenigstens 600 Lehrstunden.

ist nicht genug, um die evangelische Lehre in den Herzen lebendig zu machen? Eine solche Annahme widerstreitet geradezu der Lehre unseres Heilandes: eine solche Annahme tritt feindselig auf gegen die Ausbreitung des Christenthums. Eben dieser unendliche Wortkram zerstört die religiöse Gemüthsstimmung, diese tausendfältigen Wiederholungen stumpfen die Aufmerksamkeit ab; dieses tote Einlernen führt zu jenem pharisäischen Lippenwerk, gegen das Christus in heiligem Eifer entbrannte.

Sie fordern: „ein Lehrbuch, um die hauptsächlichsten religiösen Glaubenswahrheiten, namentlich auch die drei Hauptstücke unsers Glaubens, die X Gebote, das apostolische Glaubensbekenntniß und das heilige Unser Vater tief in das Gedächtniß und Herz der Schüler zu pflanzen, ist erforderlich!" — (S. 3.)

Sagen Sie mir nun: Wo suchen Sie denn die hauptsächlichsten religiösen Glaubenswahrheiten? Hoffentlich doch in der Bibel. Und eben aus der Bibel haben wir ein von einem Zürcherischen Geistlichen verfaßtes Spruchbuch, das die hauptsächlichsten religiösen Glaubenswahrheiten enthält — obligatorisch in unsere Schule eingeführt, und dem Lehrer eine gedruckte ausführliche Gebrauchsanleitung in die Hände gegeben. Und eben aus der Bibel hat man auch historische Wahrheiten in einem besondern obligatorischen Lehrmittel sammeln, und eine besondere Gebrauchsanleitung dazu von einem Geistlichen abfassen lassen. Wissen Sie dieß wirklich nicht?! — Doch hier bewegen Sie vor den Augen des Volkes eine That, die eine scharfe Zuchtruthe verdiente. Hören Sie, Herr Präsident und evangelische XXII! Sie bringen das Volk zur Ansicht, als ob das heilige Unser Vater, die X Gebote nicht mehr in der Schule wären. Ja, das thun Sie. Und sie wissen, daß das heilige Unser-Vater in erhabener Schrift dem obligatorischen Spruchbüchlein beigedruckt und in den obligatorischen biblischen Geschichten enthalten, also doppelt in der Schule vorhanden ist. — Sie wissen, daß das Schulbuch der biblischen Geschichte die heil. X Gebote vollständig enthält. Und warum hat der Erziehungsrath das apostolische Glaubensbekenntniß nicht in die Schulbücher aufgenommen? Darum, weil dieses Bekenntniß erst von den Confirmanden mit Verständniß und Ueberzeugung soll abgelegt werden, und weil der Confirmanden-

hören dahier noch die rohesten, feigsten Nachtbubenstücke; die schändlichsten Verleumdungen, die selbst den Ruf treuer Dienstboten beflecken sollen. Schon schämen sich hier alle Bessern dieser feigen Rohheit und bübischen Niederträchtigkeit, und die Stimme der Bessern erlangt allmälig Einfluß. So wird es auch anderwärts gehen und dann, meine Herren! wird die dunkle Nachtseite Ihrer Sache schmachvoll über vielen Orten hängen. — Sehen Sie, das ist, was Sie nun allgemeine Abneigung nennen. Und das werden Sie doch nicht zu läugnen wagen, daß in jedem Dorfe eine bedeutende Anzahl Männer sei, die über jenen wilden Ruf entrüstet sind. Und wer sind diese Männer? Gewiß solche, deren Stimme von hoher Bedeutung ist. — Wenn Sie diese große Anzahl gebildeter, edel gesinnter Männer ausnehmen, so will ich mir gerne gefallen lassen, wenn Sie von mir sagen: Dieser Mann hat das Vertrauen des Volkes verloren. Mir stand Amt und Pflicht stets höher, als die Gunst der Ungebildeten, der Selbstsüchtigen und der Herrschsüchtigen. Niemals werde ich mich dazu erniedrigen, um den Beifall der rohen Menge zu buhlen, noch viel weniger, diesem Götzen irgend eine Ueberzeugung oder gar eine Pflicht zum Opfer zu bringen.

Nun aber komme ich zu einer Stelle in Ihrem Sendschreiben, die eine schärfere Sprache und den Ausdruck eines empörten Gemüthes vollkommen rechtfertigte. Sie sagen in Beziehung auf meine Person: „Wenn er selbst wirkliche Vergehen sich sollte zu Schulden kommen lassen" (S. 5). Was thun Sie hiermit? Sie werfen eine allgemeine Verdächtigung, die Wahrscheinlichkeit von Vergehen, unter das Volk; sie scheuen sich nicht, diese Verdächtigung in der Kirche vor versammelter Christengemeinde vorlesen zu lassen. Die Handlung bildet einen schmachvollen Flecken in Ihrem Verfahren. Ich thue, was ich schon öfter gethan habe: ich fordere Sie bei Ihrer Ehre auf, öffentlich und bestimmt die Verdächtigung durch thatsächliche Angaben zu rechtfertigen. — Ihr Gewissen scheint wirklich bei dieser Aeußerung in Bewegung gerathen zu sein; denn Sie suchen mich durch Anerkennung „theilweiser Verdienste" zu entschädigen. Hierüber Folgendes: Gesetzt, es käme Jemand in meine Wohnung und nähme mir diebischer Weise einen Theil meiner

habe hinweg, indem er mich beruhigen wollte, daß er mein Eigenthumsrecht theilweise anerkenne. Was meinen Sie, ich würde mir dieß gefallen lassen? Gewiß nicht. Nun glaube ich aber, wie der Mann seine redlich erworbenen irdischen Güter zu schützen verpflichtet ist, so muß er auch seine geistigen Güter sich mit aller Kraft zu bewahren trachten. Darum bin ich mit den „theilweisen Verdiensten", die Sie mir belassen wollen, nicht zufrieden. Ich spreche an, was mir gebührt. Ich habe das stolze und erhebende Selbstgefühl, daß die Reform Eures Schulwesens in der Hauptsache mein Werk ist. Möge der Sturm einer dunkeln, gewaltsamen Reaction mir amtliche Titel und äußere Würden rauben, ich hole mir einen selbsterworbenen Titel aus dem Schatze meiner geistigen Gewerbthätigkeit hervor, den der blasse Neid bespötteln, aber mir nimmermehr absprechen kann.

Der Seminardirector sei mit einer übergroßen Gewalt außerhalb der Anstalt bekleidet, sagen Sie Seite 6. — Mir scheint, Sie nehmen keinen Anstand, auf bloße „Gerüchte" hin Motive zu bilden. Gewiß, Sie werden anderer Meinung werden, wenn Sie das Seminargesetz kennen lernen. Ich wäre sehr begierig, die Gewalt des Seminardirectors außerhalb der Anstalt ersucht zu sehen. Sie werden es doch für keine Gewalt ansehen, wenn dem Seminardirector erlaubt ist, mit den ältern Zöglingen zur praktischen Ausbildung Schulen zu besuchen? Sie werden es doch für keine Gewalt ansehen, wenn der Seminardirector verpflichtet ist, im Auftrage des Erziehungsrathes Schulen zu inspiciren oder Prüfungen vorzunehmen. Ich bitte Sie, meine Herren! wenn Sie nochmals zum Volke sprechen müßten, prüfen Sie doch vorher die Verhältnisse und Gesetze, ehe Sie eine so wichtige Stimme sich aneignen. — Nun aber folgt ein ganz sonderbarer Widerspruch. Sie sagen, weil der Seminardirector mit einer großen Gewalt außerhalb dem Seminar bekleidet, so könne er einen nicht unbeträchtlichen Theil seiner Zeit incompatiblen Geschäften zuwenden. O die armen Kirchgemeinden, wer wird ihnen solche Räthsel lösen! Ich will es thun; aber mein Wort dringt nicht mehr in diese Versammlungen. Sie wollten eigentlich mit dieser sonderbaren Wendung nichts Anderes sagen, als dem Director sollte verboten werden, an den öffentlichen Discussionen Theil zu nehmen. Der pädagogische Beobachter, der in Vielen,

Vielen nicht so recht genehm. Meine Herren! Kommen Sie auch einmal ins Seminar, lassen Sie sich berichten, wie viele Lehrstunden der Director eigentlich versäume. Wenn er aber seine amtlichen Pflichten des Tages hindurch erfüllt, und des Abends, während Andere im Theater, auf Bällen, in Gesellschaften sind, noch seine pädagogische oder andere Aufsätze zur Volksbildung schreibt — das, meine Herren! wird kaum wegpetitionirt werden können. Ich wenigstens bezweifle dieß.

Doch, Sie lassen Ihren eigentlichen Wunsch in der Petition, welche Sie für die Kirchgemeinden entwerfen, bestimmt heraus treten: „Der Seminardirector soll nicht Mitglied des Erziehungsrathes sein." Hätten Sie hierüber einen meiner erbittertsten Gegner, einen recht gelehrten Mitarbeiter des ehemaligen Constitutionellen, berathen, er hätte Sie gewiß auf das ganz Unpraktische eines solchen Wunsches aufmerksam gemacht; denn der Constitutionelle sagte seiner Zeit ganz bestimmt: Der Seminardirector gehört als einer der Ersten in den Erziehungsrath. Dieß scheint der Gesetzgeber stark gefühlt zu haben, indem er es, im Fall der Seminardirector nicht Mitglied des Erziehungsrathes wäre, denselben zur besondern Pflicht macht, den Sitzungen dieser Behörde beizuwohnen. Ein Seminardirector kennt den Stand und Gang der Volksschule, die gesammte Lehrerschaft, das Bedürfniß selbst jeder einzelnen Schule und des ganzen Schulwesens nicht besser kennt, als jeder Andere im Lande, der nicht schon kein rechter Seminardirector. Wenn er aber seiner Behörde Genüge leistet, so ist es Unsinn, den Erziehungsrath seiner besten Stütze berauben zu wollen. — Wissen Sie auch, wann die erziehungsräthlichen Sitzungen sind? Am Samstag Nachmittag, wenn im Seminar Freistunden sind; also versäumt der Seminardirector hiebei Nichts. In den Cantonen Aargau und Luzern sind die Seminardirectoren ebenfalls Mitglieder des Erziehungsrathes und dessen Rathes, und Niemand findet das unzulässig, als etwa solche, die von einem Geschäftsgang Nichts verstehen, oder denselben beirren möchten. Eine Ausschließung des Seminardirectors von der Theilnahme in den Erziehungsrath ist ganz gegen das Prinzip der Zürcherischen Verfassung, und darum schon in dieser Hinsicht unzulässig.

Weil ich nun doch vom Seminar spreche, so will ich eine Be-

lebten, und daß ich dieſer Idee zufolge gerne mit dem Seminar nach Embrach oder Kyburg oder Greifenſee gezogen wäre — verzichtend auf die ſchönen Ufer des Züricher-See's und auf den Umgang mit deren gebildeten, aufgeklärten Bewohnern. Sie wiſſen, daß ich einen ſchweren Kampf bei der Feſtſtellung des neuen Seminargeſetzes führte, und daß nur ein Wort des Großen Rathes, dem ich mich nicht entziehen konnte, mich an der Anſtalt feſt hielt. Sie ſollen wiſſen, daß ich ſeit mehrern Monaten mit aller Entſchiedenheit auf eine Einrichtung dringe, die mir namentlich für die Erziehung der jüngern Zöglinge und für die Berufsbildung der ältern weſentlich und nothwendig erſcheint; und gerade dieſes rückſichtsloſe Wirken für die Anſtalt, gerade dieß, Herren XXIIger! hat die Stimmung des Küsnacher Comite's zum Theil gegen mich erregt. Dabei ſtehe ich jedoch feſt bei der Behauptung, das Küsnacher Seminar hat mehr geleiſtet, als jeder andere Zweig der Cantonallehranſtalten; mehr, als die meiſten Seminarien der Schweiz. Denn, wenn mir auch Manches in der Einrichtung nicht gefiel, ſo wurde jedes vorhandene Mittel in möglichſt nützlicher Weiſe angewandt und ſo immerfort Tüchtiges geleiſtet.

Ich komme nun zum Hauptvorwurfe, zum eigentlichen Motiv, auf das Sie meine Verdammniß gründen. Dieß iſt: „daß er, der erſte Lehrer unſerer Volksſchullehrer, im Erziehungsrathe für die Wahl des Dr. Strauß geſtimmt hat (S. 5)*). Wie Sie auch hier ſo verſchiedene Dinge wunderlich vermengen! Nicht als Seminardirector habe ich geſtimmt, ſon-

*) Auch ein Correſpondent der Bürkli-Zeitung bezeichnet dieß als mein Hauptvergehen. Dabei miſcht er freilich noch ſo fein eine Lüge mit ein, indem er mir die Aeußerung zuſchiebt: Die Kirche müſſe von der Schule verſchlungen werden. Was doch Ignoranz und Argwohn Alles ſpricht. Ein frommer Geiſtlicher, Harniſch, Seminardirector in Weißenfels, ſagt in ſeinem Volksſchullehrer: Wenn die Kirche nicht in der Entwickelung mit der Schule fortſchreitet, ſo wird ſie von dieſer verſchlungen. Dieſe Stelle führte ich vor etwa 7 Jahren im Beiſein Herrn Pfarrer Koller's, d. Z. in Baſellandſchaft, berichtweiſe an.

Predigt, oder, und das sehr häufig, ein Kapitel aus den Stunden der Andacht, oder ein schönes religiöses Gedicht, oder die Lebensgeschichte eines edeln und frommen Mannes. Geistliche und Weltliche waren Zeugen*) dieser religiösen Stunden, und Jeder war tief erbaut, und auf die Zöglinge wurde veredelnd eingewirkt. — Ach das Lernen, das Auswendiglernen, das Examiniren, das Wissenfollen so vieler überflüssiger Dinge, das ist's, was die religiöse Bildung eben mehr hindert, als befördert. Darum damals: Am Seminar ist zu viel Religionsunterricht.

Uebrigens ist es eine fast auffallende Sache, daß keiner der Religionslehrer am Seminar sein Geschäft zur Zufriedenheit der Geistlichkeit betreiben kann. — Da war zuerst Herr Eduard Im Hof, V. D. M., ein Mann, auf dessen Leben und Gesinnungen kein Flecken ruht, dessen unwandelbare Amtstreue allgemein bekannt ist; aber er konnte nicht befriedigen, und namentlich aus dem Kapitel Andelfingen wurden Zweifel über seine Rechtgläubigkeit und Tüchtigkeit geäußert. — Dann folgte Herr Pfarrvikar Wild, ein Mann voll Glauben und Begeisterung, selbst der evangelischen Kirchenordnung fromm genug; aber auch er scheint der Partei der Neuevangelischen nicht genügt zu haben. — Endlich kam Herr Dr. Hagenbach, dem der Ruf eines gemüthvollen, wissenschaftlichen Theologen vorangieng; dem der Zürcherische Kirchenrath die Bewilligung, zu confirmiren und zu predigen, auf schmeichelhafte Weise ertheilte, aber auch dieser Mann scheint nicht genug zu leisten. Und doch wurde keiner dieser Herren vom Director im Mindesten beschränkt; keinem wurden Hindernisse in den Weg gelegt; keiner hat sich über die Seminaristen oder den Lectionsplan beklagt. Wo fehlt es denn dann? — Es fehlt an der Mehrzahl der Geistlichkeit, welche niemals dem Seminar ein rechtes Vertrauen schenkte und sogar den Samen des Mißtrauens ausstreute.

Uebrigens, meine Herren XXIIzer! bin ich nicht der Meinung, daß das Seminar schon seine vollkommenste Gestaltung erlangt habe. Einige von Ihnen erinnern sich vielleicht noch, wie ich anno 32 schon ein Institut wollte, in welchem Lehrer und Zöglinge gemeinsam

---

* Z. B. sehr häufig Herr Pfarrer Hess in Schönenberg.

lebten, und daß ich dieser Idee zufolge gerne mit dem Seminar nach Embrach oder Kyburg oder Greifensee gezogen wäre — verzichtend auf die schönen Ufer des Zürich-See's und auf den Umgang mit deren gebildeten, aufgeklärten Bewohnern. Sie wissen, daß ich einen schweren Kampf bei der Feststellung des neuen Seminargesetzes führte, und daß nur ein Wort des Großen Rathes, dem ich mich nicht entziehen konnte, mich an der Anstalt fest hielt. Sie sollen wissen, daß ich seit mehrern Monaten mit aller Entschiedenheit auf eine Einrichtung dringe, die mir namentlich für die Erziehung der jüngern Zöglinge und für die Berufsbildung der ältern wesentlich und nothwendig erscheint; und gerade dieses rücksichtslose Wirken für die Anstalt, gerade dieß, Herren XXIIger! hat die Stimmung des Küsnacher Comite's zum Theil gegen mich erregt. Dabei stehe ich jedoch fest bei der Behauptung, das Küsnacher Seminar hat mehr geleistet, als jeder andere Zweig der Cantonalanstalten; mehr, als die meisten Seminarien der Schweiz. Denn, wenn mir auch Manches in der Einrichtung nicht gefiel, so wurde jedes vorhandene Mittel in möglichst nützlicher Weise angewandt und so immerfort Tüchtiges geleistet.

Ich komme nun zum Hauptvorwurfe, zum eigentlichen Motiv, auf das Sie meine Verdammniß gründen. Dieß ist: „daß er, der erste Lehrer unserer Volksschullehrer, im Erziehungsrathe für die Wahl des Dr. Strauß gestimmt hat (S. 3)*). Wie Sie auch hier so verschiedene Dinge wunderlich vermengen! Nicht als Seminardirector habe ich gestimmt, son-

*) Auch ein Correspondent der Bürkli-Zeitung bezeichnet dieß als mein Hauptvergehen. Dabei mischt er freilich noch so fein eine Lüge mit ein, indem er mir die Aeußerung zuschiebt: Die Kirche müsse von der Schule verschlungen werden. Was doch Ignoranz und Argwohn Alles spricht. Ein frommer Geistlicher, Harnisch, Seminardirector in Weißenfels, sagt in seinem Volksschullehrer: Wenn die Kirche nicht in der Entwickelung mit der Schule fortschreitet, so wird sie von dieser verschlungen. Diese Stelle führte ich vor etwa 7 Jahren im Beisein Herrn Pfarrer Kolle's, d. Z. in Basellandschaft, berichtweise an.

dern als Mitglied des Erziehungsrathes; ich habe gestimmt nach Gewissen und Ueberzeugung, und all' dieser Lärm hat meine Ruhe nicht im Mindesten erschüttert, so daß ich meine Stimme zum zweiten Mal gegeben und zum dritten Mal geben würde. Das lassen Sie mich mit meinem Gott ausmachen, was hat damit die deutsche Sprache und Pädagogik im Seminar zu thun?! Ich stimmte für Dr. Strauß zu seiner Berufung als akademischer Lehrer, und ich bin überzeugt, er würde diesen Beruf wohl unterschieden haben von dem eines bloßen Schriftstellers. Aber Sie haben den Mann verdammt, ehe Sie ihn gehört haben. Das nenne ich einen Widerspruch mit dem wahren Christensinn. Man hat der unwissenden Menge vorgemalt, als ob da drinnen in Zürich ein einziger Mensch sei, die jungen Theologen zu lehren; so wie man ungefähr das Hobeln bei einem Schreinermeister lernt. Und dieser einzige Lehrer sei der Dr. Strauß, und darum sei es nicht anders möglich, als daß die jungen Geistlichen künftig alle so predigen, wie der Strauß ihnen vorpredige. Das ist die triviale Ansicht der Masse. Und man hat nie gesagt, daß da drinnen in Zürich noch ein fromm gläubiger, bewährter Professor Ludwig Hirzel und ein geistreicher Ulrich, ferner ein Alexander Schweizer, ein Hitzig, und sogar — o, wer da an der Frömmigkeit zweifeln möchte!! als Dozenten die Herren Pfarrer Schinz, Zimmermann und sogar einer Ihrer Auserwählten, der eben so gelehrte als thätige Herr Pfarrer Ulrici, an der Bildung der jungen Geistlichen arbeiten. Es ist eine wahre Herabwürdigung dieser Herren, daß man zweifelte, so ein schwäbischer Strauß würde nicht bald von ihnen in die Wüste des Unglaubens zurückgetrieben.

Ich habe schon erklärt, daß ich mich in meinem Sendschreiben hauptsächlich auf die Gegenstände meines Wirkungskreises beschränken wolle, somit berühre ich andere Punkte nur im Kurzen. Eine öffentliche Kirchensynode mit freier Repräsentation ist eine zeitgemäße Institution, und dieser Ihr Wunsch wird Anklang finden. Aber warum wagen Sie nicht gerade in diesem günstigen Zeitpunkte den vollen, entscheidenden Schritt, die Errichtung einer freien Kirche? Der Staat soll jeder Kirchgemeinde ein Kapital, das etwa 800 Fr. jährlich abwirft, herausbezahlen, und dann soll die Kirche selbst,

als ein freies Institut, für ihre Zwecke und ihre Diener sorgen. Das wäre der wahre, bedeutungsvolle Heilsweg. . .

Die meisten Ihrer andern Wünsche sind bloß aus Irrthum und Mißverständniß entsprungen, und einige verrathen eine förmliche Unkenntniß unserer Verfassung, wie ich Beides bereits nachgewiesen habe. So fordern Sie, ein Drittel des Erziehungsrathes müsse von der Kirchensynode gewählt werden. — Gut, dann fordern wir, ein Drittel des Kirchenrathes müsse von der Schulsynode gewählt werden. Sie fordern, der Seminardirector dürfe nicht Mitglied des Erziehungsrathes sein. Gut, so fordern wir, der Professor der Pastoralwissenschaft dürfe nicht Kirchenrath sein. Sie fordern für den Kirchenrath einen Zweiervorschlag auf die Religionslehrerstelle am Seminar. Gut, so fordern wir einen Dreiervorschlag für den Erziehungsrath auf alle Katecheten- und Helferstellen. — Und wenn wir so dem Unsinn immer den Unsinn zur Seite setzen, so erhalten wir eine Parallele des Unsinns. Ihr Eifer für Erhaltung der Hochschule ist sehr löblich, nur hätten Sie nicht vergessen sollen, an diejenigen Verbesserungen wiederum zu erinnern, ohne welche dieses Institut nie einen festen Boden gewinnen kann. Aber, dürfen Sie wirklich sagen, daß die Aufhebung der Hochschule nicht zu den vielfachsten speciellen Wünschen gehört habe? Ist mehr gerufen worden: Schere weg! oder: Hochschule weg!? — Die Hochschule, meine Herren XXIIger, hat ihren Todesstoß bereits durch Ihre Mitwirkung erhalten: *Welcher ausgezeichnete Lehrer wird nach solchen Vorgängen noch an dieser Anstalt bleiben oder an diese kommen wollen?* Ihre Rechnung ist vielfach sehr ungünstig mißverstanden worden, nämlich so, daß die Menge meinte, alle die aufgezählten Summen gehören als besondere Posten zu den Ausgaben. Auch hier sind Sie irrig berichtet und haben irrig berichtet. Dieß zeigt das vorliegende Budget ganz klar. Die Beziehung der 20,000 Frkn. von Zürich rein auf die Hochschule ist unzulässig — und dann: Haben Sie Nichts davon gehört, was Winterthur für die *Cantonsschule* thun wollte?

Sie werden vielleicht ausrufen: Wie wagt es auch dieser einzelne Mann, so entschieden und offen gegen die Meinung von vielleicht 40,000 Bürgern aufzutreten? Hierauf antworte ich: Ich bin der

Ansicht, daß, etwa mit Ausnahme der Entfernung von Dr. Strauß eigentlich keine 4000 Bürger im ganzen Canton an Das gedacht haben, um was Sie nun die Kirchgemeinden petitioniren lassen, und ich denke, Sie halten selbst diese Ansicht für richtig. Sagen Sie doch: Haben sich auch einmal im Volke Stimmen für eine öffentliche Kirchensynode mit freier Repräsentation ausgesprochen? Oder haben sich die Leute um die Wahlen des Erziehungsrathes und Kirchenrathes bekümmert? Oder darum, ob der Seminardirector im Erziehungsrath sitze? — Alles das sind keine Volkswünsche. Ein eifriger Stäfner Bewegungsmann instruirte in Männedorf: Strauß weg, Hochschule weg, Seminar weg, Alles weg!!! Ein Anderer meinte: Bier weg, Steuern weg, Straßen weg; Ein Dritter: Pfarrer und Schullehrer nach sechs Jahren neu gewählt! — Sehen Sie, das sind eigentliche Volkswünsche. Was kümmert sich auch das Volk um Wahlprinzipien u. dgl. Aber, erwiedern Sie, das Volk hat die Petition einstimmig angenommen. Freilich, das beweist jedoch noch gar Wenig. Das Volk war in großer Gährung. Von Ueberlegung, von Discussion konnte keine Rede sein. Wer dem tollen Sturme nicht folgen wollte, der wurde beschimpft oder mißhandelt. Da blieben aus den meisten Gemeinden die vernünftigern Männer ganz weg; die Schüchternen ließen Alles gewähren, was man wollte, weil sie hofften, der Unmuth werde nun einmal austoben, und endlich der große Haufe hat Ihr Sendschreiben und Ihre Petition gar nicht vernommen. Diesem Theile des Volkes kann man in solchen Zeiten vorlegen, was man will, es wird in Bausch und Bogen Alles annehmen.

Dieß sind die Gründe, die mich bestimmen, auf die vielen Tausend Stimmen, vielleicht die Hälfte der Stimmfähigen, wenig Gewicht zu legen. Und ich glaube, auch der Große Rath wird diese Gründe in Betracht ziehen. — So mag dann bei der Sache überhaupt wenig, oder doch wenig Gutes herauskommen. Dieß ist meine Ansicht.

Ich könnte hiemit meine Zuschrift endigen, denn Ihr offizielles Sendschreiben ist so ziemlich durchmustert. Aber, meine Herren! Sie haben eigentlich noch härtere Anklage gegen mich ausgesprochen; Sie hatten im Sinne, auch diese vor die Kirchgemeinden zu bringen.

nur sie sind in öffentlichen Blättern wirklich bekannt geworden. Ich weiß nicht, Wer Ihr Gewissen zu rühren vermochte; genug, ich weiß, was Sie dachten und aussprachen, und darum habe ich noch ein ernstes Wort an Sie zu richten.

Sie wollten mir „Anmaßung" vorwerfen. Seien Sie ruhig. In dieser Hinsicht kann es nichts Unerhörtes mehr geben, seit Ihre Adresse an die hohe Regierung erschienen ist. Sie haben das Meisterstück der Anmaßung geliefert, und kaum wird Sie Jemand hierin übertreffen. Der Schrei des Unwillens, welcher von allen gebildeten und redlichen Bürgern über Sie ergangen ist, hat das Urtheil über Sie gesprochen, dahin gehend, daß Sie nicht befähigt seien, über Anstand und Sitte zu reden.

Sie werfen mir „unbegrenzte Machtvollkommenheit vor. Welch' lächerliche, einfältige Phrase. Meine Machtvollkommenheit beruht auf gesetzlichen Bestimmungen, und eben diese begrenzen jene.

Sie sprachen von Zweifeln über meinen „evangelischen Glauben." Ihre Zweifel will ich Ihnen lassen; aber eine solch' allgemeine Verdächtigung ist eine schmachvolle Entwürdigung der schönen Aufgabe, die Ihnen gestellt war. Wer gibt Ihnen ein Recht, sich zum Richter in Glaubenssachen aufzuwerfen? Was wissen Sie von meinem Glauben? Wer von Euch konnte meine Gedanken prüfen? Ihr brauchet Euch nicht zwischen mich und meinen Gott zu stellen — solcher Mittelsmänner bedarf ich nicht zum Heile meiner Seele. Mit Entrüstung muß mich dieser Verketzerungsversuch erfüllen, und wahrlich, Ihr dürftet mir es nicht übel nehmen, wenn die mächtigsten Zweifel gegen Euere christliche Gesinnung in mir aufstiegen.

Noch wollten Sie mir „Streitsucht" vorwerfen. Ja: Ich habe gestritten, als 1832 Dr. Nederer mich beschimpfte und das neue Schulgesetz als das elendeste Machwerk bezeichnete. Ich habe gestritten, als Dr. Bluntschli mit den Waffen des rohesten Unrechts mich anfiel. Ich habe gestritten, als das Seminar in eine verderbliche Richtung geschoben werden sollte. Ich habe gestritten und streite jetzt gegen die Bosheit und Herrschsucht Derer, die das neue Schulwesen erschüttern und verderben wollen; die mich und meine Zöglinge mit

den schändlichsten Verleumdungen um Ehre und guten Namen bringen wollen — und sind dessen gewiß, so lange ich auf diesem Platze stehe, werde ich mit unermüdeter Thätigkeit streiten; und sollten meine Gegner jemals siegen, so wird ihnen der Sieg immerhin nicht leicht werden.

Auch den neuen Lehrstand wollten Sie beflecken. Sie sprachen von „dünkelhafter Unbescheidenheit" vieler Seminarzöglinge. Mein Herren XXIIger! der gegenwärtige Sturm hat wenigstens eine gute Folge gehabt, nämlich die, daß der Stand der Volksschullehrer gerechtfertigt wurde gegen die Anklage seiner Verfolger. Ich bat in dieser Zeit, in welcher so viele Geistliche so feindselig gegen die Schule, gegen das Seminar und den Erziehungsrath sich aussprachen, um Einholung amtlicher Zeugnisse nachgesucht. Gehen Sie hin in die Kanzlei des Erziehungsrathes, prüfen Sie diese Zeugnisse, deren sie auf, einen Lehrstand zu kränken, der in solcher Zeit und aus solchen Händen so rühmlich gerechtfertigt wird.*) Vielleicht haben Sie sich, wie Herr Bürkli, zum Nacherzählen von Gerüchten hergegeben. Ich will Ihnen auf die Spur dieser Gerüchte helfen. Vor nicht gar vielen Jahren waren an den meisten Orten die Schulmeister ungebildete Bauern oder Handwerker. Die Gunst des Pfarrers oder Gemeindevorstehers, des Doctors (Arzt), oder je eines angesehenen Mannes zu erwerben, brachte den Schulmeister zu jeder Demüthigung. Er trug dem Pfarrer Mantel und Kragen nachtaglohnerte ihm, und die Schulmeisterin war der Frau Pfarrerin dienstbereitwillige Magd. Der Doctor, der Präsident und der Fabrikant behandelten den Schulmeister als einen geringen Mann, und ihre Kinder hudelten ihn aus. So war's an vielen Orten.

Nun kamen die neuen Lehrer, gekleidet wie Herren — schon das war anstößig; — sie konnten hie und da besser schreiben, als die geehrten Herren, und glaubten sogar, in der Schule wirklich Re-

---

*) Die Angaben über das Seminar und den Lehrstand in der allgemeinen Zeitung wollte ich in den gewechselten Aktenstücken beleuchten; die Aufnahme wurde verweigert. Wenn der Kampf auf dieses Gebiet gezogen wird, das der Rechtfertigung verschlossen ist, so ist dieses eine infame Schurkerei.

ster zu sein, ja noch mehr, vor den geehrten Herren eine eigene Meinung äußern zu dürfen. Dann ging der Eifer über den dünkelhaften Lehrer los, und wurde von Haus zu Haus verbreitet. Solche Philisterei hat man in allen Ländern vernommen, wo immer der Lehrstand aus dem Drucke der Erniedrigung gehoben wurde. Nur das ist bedauerlich, daß Sie, meine Herren XXIIzer, zum Organ dieses Philistertums sich wollten gebrauchen lassen. Doch, Sie haben ja das geflügelte Wort noch zurückgehalten, und darum will ich mit Ihnen hierüber nicht weiter rechten. Ich hoffe, Sie werden dem Zürcherischen Lehrstande, der sich in dieser Zeit wahrhaft mündig erwiesen, künftig Ihre Achtung nicht versagen.

Ich habe gethan, wozu Sie mir durch Ihr Sendschreiben das Recht gaben. Persönlichen Haß habe ich keinen gegen Sie, aber ich bin auch weit entfernt, Ihrer Gewalt von dem Recht, das mir als freier Bürger zukommt, nur das Mindeste zu vergeben.

In der Hoffnung, daß Sie bei künftigen Urtheilen die Verhältnisse genauer prüfen, schließe ich mit Platen:

Wäre der Geist nicht frei, dann wär' es ein großer Gedanke,
Daß ein Gedankenmonarch über die Seelen regiert.

Küsnach, den 12. März 1839.

J. Th. Scherr.

Ein ekelhaftes Schreiben des 22sten der XXII wurde von Scherr durch eine schlagende Antwort, betitelt „Züchtigung", nach Verdienen abgefertigt. Bald läuteten wiederum die Glocken in die Kirchgemeinden, und stürmisch eilte das Volk zur Abstimmung über den vom Central-Comite vorgelegten Petitions-Entwurf. Zwar hatten sich an mehrern Orten die Freisinnigen etwas erholt, in Winterthur sogar die Trennung vom Central-Comite durchgesetzt, was auf einige andere größere Orte, z. B. Uster, Elgg, Egg und überhaupt einen stärkenden Eindruck machte und bei einer kräftigen Regierung wohl der Sache eine andere Wendung gegeben hätte; aber bald mußten sie dafür halten, sie seien von der Regierung selbst

verlassen und preis gegeben. So vielfach und tief in die ganze Landesverfassung eingreifend jene Petitionspunkte waren, so wurde dennoch der ganze Entwurf, ohne Discussion, ohne Erörterung, ja selbst ohne Erklärung der einzelnen Begehren, in Bausch und Bogen angenommen. Die Führer hatten die größte Eile befohlen, und eine Gemeinde ging so weit, dem Entwurfe beizustimmen, ehe sie denselben noch erhalten hatte.

Inmitten dieser sich kreuzenden Wirren faßte der Regierungsrath am 4. März, nach einer Sitzung, welche bis in den späten Abend dauerte, folgende zwei Beschlüsse.

1) Der Erziehungsrath sei einzuladen, Bericht zu erstatten, ob Professor Dr. Stenß nach §. 185 des Gesetzes über die Organisation des gesammten Unterrichtswesens, in Anbetracht versetzt werden könne.

2 Sei dem Central Comite seine Adresse als eine grobe und anstandswidrige zurück zu geben.

Am 5. März erließ der Regierungsrath folgende Kundmachung an das Volk:

Mitbürger!

Wir haben die vom 1. März datirte Adresse eines sogenannten Central-Comite zurückgewiesen, weil es im Namen des Zürcherischen Volkes gesprochen, wozu nur dessen Stellvertreter, der Große Rath befugt ist, weil es nicht Wünsche und Petitionen, sondern Forderungen und Drohungen an uns gerichtet, weil es endlich sich einer Sprache gegen uns bedient, wie sie sich gegen keine Regierung, geschweige gegen eine aus dem Volke nach dem Grundsatze der Rechtsgleichheit hervorgegangene Regierung geziemt.

Mißverstehet diese Zurückweisung nicht; sie gilt der bekannten unschicklichen Adresse, nicht aber Euern Wünschen! Richtet Euere Wünsche zutrauensvoll unmittelbar an uns, oder an Euern Stellvertreter, den Großen Rath. Wünsche, wie sie In Euch selbst, als Glieder eines freien Gemeinwesens, leben! Laßt Euch aber diese Wünsche nicht durch Dritte vorschreiben, heißt keine derselben gut, die Ihr nicht

geprüft und reiflich berathen habet! Wir wiederholen die Zusicherung, daß wir billige Wünsche möglichst berücksichtigen werden; unbillige, ungerechte Wünsche müssen wir hingegen, um Euerer Ehre willen, von uns abweisen.

Was den gesetzlich erwählten Herrn Professor Strauß anbelangt, so haben wir dem Erziehungsrathe den Auftrag ertheilt, uns ein Gutachten zu hinterbringen, ob derselbe in Ruhestand zu versetzen sei. Es ist eine Commission zur Prüfung der eingekommenen Petitionen niedergesetzt worden. Diese Commission wird über das Kirchliche von dem Kirchenrathe, und über das Erziehungswesen von dem Erziehungsrathe Gutachten einholen. Ueber Alles werden wir dem Großen Rathe, als Euerem einzigen Stellvertreter, in seiner nächstens bevorstehenden ordentlichen Versammlung Bericht und Antrag hinterbringen.

Unsere, durch mehr als 30,000 Bürger genehmigte Verfassung hat sich durch die Erfahrung als eine gute bewährt. Sie hat Früchte gebracht, um welche uns manches Volk der Erde noch lange beneiden wird. Freilich erforderte dieß vielfache Anstrengungen der Bürger; aber ohne Aussaat auch keine Ernte; unsere Kinder werden einst die jetzt Lebenden für das, was sie gethan, segnen. Wir sind fest entschlossen, die Rechte, die Freiheiten, die diese Verfassung Jedem von uns gewährleistet, auch fest und unerschütterlich aufrecht zu erhalten. Wem diese Verfassung lieb ist, der schare sich um dieselbe, der gebe uns seinen Willen kund, diese Volksgüter, die seit vielen Jahren im Kampfe mit weltlicher und geistlicher Herrschsucht errungen worden, zu schützen und zu schirmen gegen jeden Angriff, komme er unter welchem Deckmantel er immer wolle.

Sollten wieder Gemeindsversammlungen in unserm Cantone abgehalten werden, wo man solche nothwendig erachtet, so fordern wir kraft des Gesetzes, daß Ordnung, Ruhe, freie Meinungsäußerung in denselben herrsche, damit das schöne Recht des Gemeindens nicht geschändet werde. Wir mahnen daher alle Gemeindsbeamte, darauf, sowie überhaupt über Beobachtung des Gesetzes über die Gemeindsversammlungen, vom 30. Mai 1831, streng zu wachen, und Gemeindsglieder, welche diese Gemeindsordnung stören, und in dieser Störung, entgegen der Mahnung des Präsidenten der Ver-

sammlung, beharren sollten, den Gerichten zur Bestrafung zu überweisen.

Diese Kundmachung soll ins Amtsblatt aufgenommen, besonders abgedruckt, angeschlagen, bei den Gemeindsversammlungen verlesen und in die Haushaltungen vertheilt werden.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich den 5. März 1839.

Im Namen des Regierungsrathes
Der Amtsbürgermeister:
Johann Jacob Hess.
Der erste Staatsschreiber.
Hettinger.

Der günstige Moment für die Regierung war gekommen, und ein schnelles, kräftiges Auftreten hätte den Städtischen den Sieg entrissen. Wie ein Donnerschlag traf aber verstehende Proclamation und der ihr vorangegangene Beschluß alle Müthigern: „Die Regierung hat sich selbst aufgegeben und verläßt uns im Kampfe," klagten sie erbittert, selbst Staatsanwalt Ulrich verwahrte sich in einer Gesellschaft freisinniger Männer, welche über diesen Beschluß ungehalten war, daß sein Wirken gehemmt sei und er, wenn dieses nicht der Fall wäre, den Regierungsrath der Amtspflichtverletzung wegen anklagen würde.

Die Städtischen ergossen sich in spöttischem Jubel.

Indessen hatten freisinnige Männer zur Aufrechthaltung gesetzlicher und verfassungsmäßiger Ordnung einen Verein gebildet. In Zürich lag zu diesem Ende eine Liste bei Oberstlieut. von Orelli in der Caserne offen, in welche man sich einschreiben konnte. Eine Zuschrift des Comite des „Vereines zum Schutze der christlichen Glaubensfreiheit und der freien Schule" wurde unter die Bürger des Cantons verbreitet, welche wir hier beifügen:

Theure Mitbürger!

Ein sogenanntes Central-Comite, das sich vergeblich im Namen des Zürcherischen Volkes angemaßt hat, in einer beinahe aufrüh-

rischen Sprache Forderungen an die Regierung zu stellen, welche dieselbe, ohne Verletzung ihrer Pflichten und ohne Kränkung der National-Ehre, nicht gewähren konnte, hat sich nunmehr auch an Euch gewendet, und legt Euch den Entwurf einer Petition an den Großen Rath vor, worin demselben sieben verschiedene Wünsche vorgebracht werden sollen, welche geradenwegs darauf gerichtet sind, die Glaubensfreiheit zu vernichten und die freie Schule zu bevormunden.

Um diesen, der Herrschaft der Finsterniß günstigen Zweck zu erreichen, hat sich dieselbe mit der Geistlichkeit verbündet, welche letztere, unbekümmert ihres Eides, die christlich-reformirte Religion, das heißt die freie Verkündung des Wortes Christi, nach deinem Willen aufrecht zu halten, Euch vorspiegelt, man gehe damit um, den christlichen Glauben zu stürzen, und dieser verwerfliche Zweck werde durch die Berufung des Herrn Dr. Strauß erreicht.

Nein, theure Mitbürger! glaubet uns, daß wir, die wir zum Schutze der christlichen Glaubensfreiheit zusammengetreten sind, die Ersten wären, um gegen diejenigen anzukämpfen, welche die christliche Religion anzutasten versuchen wollten, so wie wir jetzt gegen die Zürcherische Geistlichkeit ankämpfen, die statt der evangelischen Freiheit uns den Glaubenszwang und ein neues Pabstthum zumuthen will.

Wißt Ihr, theure Mitbürger, wodurch sich die christlich-reformirte Religion von der römisch-katholischen unterscheidet? Durch nichts Anderes, als durch die Glaubensfreiheit der Einen, im Gegensatze des Glaubenszwanges der Andern.

Die Grundlage der katholischen Lehre ist das neue Testament, nach dem Buchstaben des Wortes, — in dem Worte des Testamentes findet sie die göttliche Wahrheit; und nur wer an das Wort glaubt, kann nach ihren Begriffen selig werden.

Kein sterblicher Mensch, selbst ihr sogenannter Stellvertreter Christi auf Erden, der allgewaltige Pabst, darf nach ihren Begriffen, in keiner möglichen Beziehung, vom Buchstaben-Glauben an Alles und Jedes, was dem Wortlaute nach im neuen Testamente geschrieben steht, abweichen; und auf diesen Buchstaben-Glauben gründet sich auch die fürchterliche Macht der katholischen Kirche! Denkt zurück an die vielen Millionen Eurer christlichen Brüder, die den

qualvollen Feuertod erdulden mußten, weil sie einzelne Stellen des neuen Testamentes nicht buchstäblich zu glauben vermochten, und an die noch weit größere Zahl derselben, welche durch die fanatische Geistlichkeit im Leben und auf dem Todbette mit Gewissensqualen geängstigt und gedrängt wurden, wie solche gegenwärtig durch unsere Geistlichkeit uns zubereitet werden wollen.

Ein großer Theil der Christen konnte die Fesseln dieses Glaubenszwanges nicht mehr ertragen, und es traten vor drei Jahrhunderten Luther, Zwingli und andere Glaubenshelden auf und lehrten mit der Macht des christlichen Geistes, daß die Lehre Christi nicht im Worte, sondern im Geiste und in der Wahrheit bestehe.

Ihre Lehre war diejenige der Glaubensfreiheit — im Gegensatze des Glaubenszwanges, — sie verdammten niemanden, um seines Glaubens willen, — sie lehrten, daß die unvergängliche Wahrheit der Lehre unsers Erlösers Jesu Christi nur im lebendigen Geiste und nicht im vergänglichen Worte des neuen Testamentes zu finden sei, — und daß darum kein Buchstaben-Glauben geboten, sondern das freie Forschen die Grundlage und das Grundgesetz der evangelisch-reformirten Religion sein solle.

Diese freie Kirche wurde für uns erkämpft auf dem Schlachtfelde zu Cappel durch das Blut unserer Väter, — und nun treten diejenigen, welche voraus berufen sind, unsere freie Kirche gegen jeden heimlichen oder offenen Angriff des Glaubenszwanges zu vertheidigen — unsere Geistlichkeit — zuerst auf, um die Freiheit der Kirche zu bekämpfen, und durch Beängstigung und Beunruhigung der Gemüther den Glaubenszwang wieder herzustellen.

Es ist allerdings für die geistliche Herrschsucht oder auch nur für die geistliche Bequemlichkeit weit leichter, ein Volk zu gängeln, dem das freie Forschen verboten wird, und das nur an den Buchstaben des neuen Testamentes glauben soll — als hingegen einer freien Kirche würdig vorzustehen, und mit Gottes belebendem Worte, mit eigenem Forschen und mit der, aus eigener Forschung hervorgegangenen überzeugenden Rede die allfälligen Irrlehren zu bekämpfen, die allenfalls eine Ausgeburt des freien Forschens sein mögen. — Wenn Ihr [illegible] theure Gutbürger, diese von Euren Vätern [illegible] erka[illegible] [illegible] wenn Ihr unter den Glaubenszwang

Theure Brüder und Mitbürger!

Jeder Biedermann, jeder Bürger, dem sein Vaterland noch theuer und heilig iſt, ſchließe ſich muthig, wie es dem Freien ziemt, an uns an und unterzeichne die beigelegte Erklärung und Verwahrung an den h. Regierungsrath. In kurzer Zeit werden die Gewitterwolken, welche jetzt ob unſerm Haupte ſchweben, ſich zerſtreuen, und die Sonne der Wahrheit und der wahrhaft chriſtlichen Liebe unſern Verſtand erleuchten, unſere Herzen für alles Gute, Wahre und Schöne neu erwärmen.

Euere, das Vaterland gleich, wie Ihr, mit feſtem Mannesſinne liebenden Mitbürger:

Furrer, Fürſprech. Stuber, Cantonsrath. Schrämli, Dr. Boßhardt, Med. Dr. Boller, Kriminalrichter. J. J. Schoch. Hs. Heinrich Vögeli, Profeſſor. Rüttimann, Fürſprech. H. Fr. Kienaſt. Dr. J. Caſpar Orelli, Profeſſor. Dr. Rüegg. Ulrich, Staatsanwalt. Benz, Subſtitut des Staatsanwaltes.

Verwahrung

zu Handen des Regierungsrathes des Cantons Zürich.

Herr Amtsbürgermeiſter!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Als Bürger eines repräſentativ-demokratiſchen Freiſtaates achten wir es für die heiligſte Pflicht, zur Aufrechthaltung unſerer Verfaſſung das Möglichſte beizutragen, indem nur hierin eine Gewähr für das Glück und die Wohlfahrt des Ganzen, wie des Einzelnen, zu finden iſt. Die vom Großen Rathe, dieſer rein aus dem Volkswillen hervorgegangenen Behörde, erlaſſenen Geſetze, ſowie die verfaſſungsmäßigen Beſchlüſſe der hohen Regierung und ſämmtlichet untergeordneten Behörden, ſollen uns unantaſtbar ſein, ſelbſt wenn ſie nicht mit unſern individuellen Anſichten und Wünſchen übereinſtimmten. Das uns eingeräumte Petitionsrecht kann uns nur zu Wünſchen, nie aber zu Forderungen berechtigen. Wer ſich hierein nicht zu fügen weiß, der hat unrichtige Begriffe von den Pflichten eines Staatsbürgers.

Entgegen dieſen ſtaatsrechtlichen Begriffen, hat ſich bei Anlaß

von Dr. Strauß von unsern Lehrstühlen wohl nützen, so lange die Preßfreiheit existirt und seine Lehre so bald in die kleinste Hütte dringen kann, — nein, die Person des Herrn Dr. Strauß ist nur der Schleier für einen andern, weitaussehendern Plan, — es ist dieser die Vernichtung der Glaubensfreiheit, die Rückkehr zum Glaubenszwange und zu einem — wenn auch vielleicht reformirten — Papstthume.

Darum soll die freie Schule durch die Geistlichkeit bevogtet werden, und darum sind Euch die übrigen sechs Wünsche, welche diese Bevogtigung bezwecken, von diesem Comite empfehlend vorgelegt worden.

Theure Mitbürger! wir rufen Euch zu, weil es noch Zeit ist — wahret Euch vor der Schlange unter den Blumen — prüfet wohl, wohin Ihr durch das Richterschweiler-Comite gebracht werden sollet. Bedenket, daß der geistigen Sklaverei, die man Euch bereiten will, auch die politische auf dem Fuße nachschleicht, — und daß es die listigste aller Verführungen ist, wenn man Euch dahin zu bringen vermag, daß Ihr selbst Wünsche aussprechet, die, wenn sie Euch gewährt würden, Euch in geistige Fesseln und Bande legen.

Darum verwerfet, bei Euerm und Eurer Kinder Seelenheil, die Anträge des Richterschweiler-Comite, und schützet die freie christliche Kirche und die freie Schule mit uns!

Trennt Euch von der unheilvollen Richterschweiler Coalition, und wenn Ihr Wünsche vor den Großen Rath zu bringen habt, so trazt ihm dieselben selbstständig, als freie und nicht als durch das Richterschweiler Comite bevormundete Männer vor!

Im Namen des Comite des Vereines zum Schutze der christlichen Glaubensfreiheit und der freien Schule:

Furrer, Erziehungsrath.
Benz.

Unter'm 2. März wurde mit folgendem Begleitschreiben nachstehende Verwahrung zu Handen der Regierung an die Gemeinden versendet:

Theure Brüder und Mitbürger!

Jeder Biedermann, jeder Bürger, dem sein Vaterland noch theuer und heilig ist, schließe sich muthig, wie es dem Freien ziemt, an uns an und unterzeichne die beigelegte Erklärung und Verwahrung an den h. Regierungsrath. In kurzer Zeit werden die Gewitterwolken, welche jetzt ob unserem Haupte schweben, sich zerstreuen, und die Sonne der Wahrheit und der wahrhaft christlichen Liebe unsern Verstand erleuchten, unsere Herzen für alles Gute, Wahre und Schöne neu erwärmen.

Euere, das Vaterland gleich, wie Ihr, mit festem Mannessinne liebenden Mitbürger:

Zurrer, Zürsprech. Stuber, Cantonsrath. Schrämli, Dr. Boßhardt, Med. Dr. Boller, Kriminalrichter. J. J. Schoch. Hs. Heinrich Vögeli, Professor. Rüttimann, Fürsprech. H. Fr. Kienast. Dr. J. Caspar Orelli, Professor. Dr. Rüegg. Ulrich, Staatsanwalt. Benz, Substitut des Staatsanwaltes.

Verwahrung
zu Handen des Regierungsrathes des Cantons Zürich.

Herr Amtsbürgermeister!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Als Bürger eines repräsentativ-demokratischen Freistaates achten wir es für die heiligste Pflicht, zur Aufrechthaltung unserer Verfassung das Möglichste beizutragen, indem nur hierin eine Gewähr für das Glück und die Wohlfahrt des Ganzen, wie des Einzelnen, zu finden ist. Die vom Großen Rathe, dieser rein aus dem Volkswillen hervorgegangenen Behörde, erlassenen Gesetze, sowie die verfassungsmäßigen Beschlüsse der hohen Regierung und sämmtlicher untergeordneten Behörden, sollen uns unantastbar sein, selbst wenn sie nicht mit unsern individuellen Ansichten und Wünschen übereinstimmten. Das uns eingeräumte Petitionsrecht kann uns nur zu Wünschen, nie aber zu Forderungen berechtigen. Wer sich hierein nicht zu fügen weiß, der hat unrichtige Begriffe von den Pflichten eines Staatsbürgers.

Entgegen diesen staatsrechtlichen Begriffen, hat sich bei Anlaß

der Besetzung eines Lehrstuhles an unserer Hochschule eine weit verbreitete Volksstimmung kund gegeben, die jede freie Meinungsäußerung jede wohlmeinende Warnung zurückweist und gerechte Besorgniß vor gewaltthätigem Umsturz der bestehenden Ordnung erregt.

Wir finden uns daher bewogen, uns gegen alle nachtheiligen Folgen aufrührerischer Umtriebe und insbesondere gegen die Bezahlung von allfällig daraus entstehenden Kriegskosten des Feierlichsten zu verwahren.

Empfangen Sie die Versicherung ꝛc.

Aus sehr vielen Gemeinden des Cantons wurden solche Erklärungen und Verwahrungen, von den achtbarsten Bürgern unterzeichnet, an den Regierungsrath gesandt, auch Adressen andern Inhaltes. Beißend, aber auch bedeutungsvoll, ist diejenige mehrerer Bürger der Kirchgemeinde Wasserstorf, verfaßt von dem freisinnigen Dr. Städeli, welche unter Anderm wünschen: die Regierung möchte dafür besorgt sein, daß der große Eifer für die christliche Religion nicht so bald wieder erkalte, und daher dem Großen Rathe einen Gesetzesvorschlag hinterbringen, welcher die Geistlichen verpflichte:

1) da, wo es gewünscht werde, wieder Wochenpredigten zu halten;
2) in den Schulen ihrer Kirchgemeinden wöchentlich drei Mal Religionsunterricht zu halten.

Da dann ferner, heißt es in der Adresse, nach Aussage mehrerer Geistlichen, durch die Berufung des Herrn Dr. Strauß die christliche Religion gefährdet sei (was wir zwar nicht wissen), jene Berufung aber nach den §§. 4, 6, 11 der Verfassung nicht wieder zurückgeführt werden kann, so wünschen wir, daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, Geistliche und Schullehrer, welche eine antichristliche Religion verkünden würden, von ihren Stellen zu entfernen; daß daher mit möglichster Beförderung dem Großen Rathe ein Gesetzesvorschlag hinterbracht würde, die Bestimmung enthaltend:

3) daß Geistliche und Schullehrer im Sinne der Rechtsgleichheit alle sechs Jahre Erneuerungswahlen unterworfen seien.

Stadt und in Ihrem Namen erregt hat, von den Versammlungen, welche deswegen Statt finden, den Reden, welche gehalten, den Schriften, die gewechselt werden; wenn ich die Angriffe bedenke, welche auf Sie hochachtbare Männer, und auf alle diejenigen gemacht werden, die meine Berufung herbeiführen halfen, die Schmähungen, welche gegen Sie ausgestoßen, die Kränkungen, die Ihnen von [illegible] Seiten bereitet werden; so überfällt mich ein tiefer und gerechter Schmerz, daß Männer, denen ich mich so hoch verpflichtet fühle, ihr Wohlwollen und ihre Verwendung für mich [illegible] bezahlen haben sollen. Und ich, für den Sie sich [illegible] Wogen der Volksaufregung preis geben, liege indeß [illegible] Hafen, kaum von ferne das Heulen des Sturmes und [illegible] Tiefen der Brandung vernehmend, und Ihnen [illegible] Wort hinüber zu senden, nicht aber die wilden Gewässer [illegible] schwören im Stande.

Als nach langem und hartnäckigem Widerstreben [illegible] fung endlich zu Stande gekommen war [illegible] nun Ihr Kampf zu Ende, und getröstete mich [illegible] bald persönlich in Ihre Mitte gestellt [illegible] so hoch aufgelaufene Schule des Dankes [illegible] gegenkommen, achtungsvolle Aufmerksamkeit [illegible] reichung zum gemeinsamen Zwecke [illegible] und Licht [illegible] Anfang Ihrer [illegible] Ihnen [illegible] eintreten [illegible] schwemmten [illegible] Samen der Wissenschaft [illegible] erst [illegible] pflanzte. — Doch [illegible] Ihrer [illegible] Verhältnisse [illegible] um daß [illegible] gesorgt.

Aber [illegible] und der Wissenschaft [illegible]

Habt Ihr dieß Sendschreiben gelesen, so prüfet mit aller Gewissenhaftigkeit die Lehre des Dr. Strauß zuerst selbst, am liebsten im stillen Kämmerlein, wenn Gottes Friede über Euch und in Euerm Herzen waltet. Behaltet das Beste, das heißt, Alles, was Euch, vernünftigen Christen, als wahr und gut und schön erscheint; verwerfet das Uebrige, was Euch unwahr, unchristlich, oder doch bedenklich vorkommen mag.

Befraget auch etwa Euere Seelsorger bei ihrem Synodalgelübde und ihrem Gewissen: was in diesem Sendschreiben mit des göttlichen Heilandes Lehre übereinstimme, was hingegen derselben widerspreche, also ketzerisch und verdammlich sei.

Bittet Euere Geistlichen, daß sie sich auf alle einzelnen Punkte, worüber Ihr sie zutrauensvoll berathen möget, ruhig und mit sanftem Geiste, redlich und unumwunden einlassen, wie es Christi Dienern geziemt.

Bittet sie, daß sie nicht nur zornmüthige Verwünschungen gegen Dr. Strauß und dieses sein Büchlein ausstoßen, — was einzig dem Pabste in Rom geziemt.

Ersuchet Euere Hirten, daß sie die ihnen falsch scheinenden Sätze dieses Straußischen Sendschreibens mit vernünftigen Gründen und mit triftigen, aus dem Schatze ihrer Gelehrsamkeit geschöpften Beweisen widerlegen mögen.

Liebe Mitbürger! Ich spreche mit dem heiligen Apostel Paulus (1. Kor. 7, 23. 24): „Ihr seid theuer erkauft: werdet nicht Knechte der Menschen. Ihr Brüder! ein Jeder verbleibe in dem Berufe, zu dem er ist berufen worden."

Beherzigt ohne alle Leidenschaft, was Euch ein alter Freund der evangelischen Glaubensfreiheit, der von uns allen beschwornen Verfassung und der Gesetze, und namentlich auch der freien Volksschule, liebevoll zuruft.

Euer

Johann Caspar Orelli.

Sendschreiben des Professors David Friedrich Strauss an die Herren Bürgermeister Hirzel, Professor Orelli und Professor Hitzig.

Wenn ich in den öffentlichen Blättern von den Bewegungen lese, welche meine Berufung an die Züricher Hochschule in Ihrer

Stadt und in Ihrem Canton erregt hat, von den Versammlungen, welche deßhalb Statt finden, den Reden, welche gehalten, den Schriften, die gewechselt werden; wenn ich die Angriffe bedenke, welche auf Sie, hochachtbare Männer, und auf alle diejenigen gemacht werden, die meine Berufung herbeiführen halfen, die Schmähungen, welche gegen Sie ausgestoßen, die Kränkungen, die Ihnen von so vielen Seiten bereitet werden: so überfällt mich ein tiefer und gerechter Schmerz, daß Männer, denen ich mich so hoch verpflichtet fühle, ihr Wohlwollen und ihre Verwendung für mich so theuer zu bezahlen haben sollen. Und ich, für den Sie sich den empörten Wogen der Volksaufregung preis geben, liege indeß ruhig im windstillen Hafen, kaum von ferne das Heulen des Sturmes und das Tosen der Brandung vernehmend, und Ihnen höchstens ein grüßendes Wort hinüber zu senden, nicht aber die wilden Gewässer zu beschwören im Stande.

Als nach langem und hartnäckigem Widerstreben meine Berufung endlich zu Stande gekommen war: da vermeinte ich, es sei nun Ihr Kampf zu Ende, und getröstete mich der Hoffnung, nun bald persönlich in Ihre Mitte gestellt, daran gehen zu können, eine so hoch aufgelaufene Schuld des Dankes Ihnen durch herzliches Entgegenkommen, achtungsvolle Aufmerksamkeit und einmüthige Handreichung zum gemeinsamen Zwecke der Verbreitung von Wahrheit und Licht allmälig abzutragen. Aber siehe da, es war erst der Anfang Ihrer Mühen, und die Zeit, wo ich im Stande sein werde, Ihnen persönlich dankbar mich zu beweisen — wer weiß, wann sie eintreten wird? Denn auf einem von so vielen wilden Wassern überschwemmten Boden, wie der dortige jetzt, würde ich vergeblich den Samen der Wissenschaft ausstreuen; mußte ja auch Noah die Fluth erst ablaufen lassen, ehe er ein Ackersmann ward und Weinberge pflanzte. — Doch was spreche ich Ihnen von Dank? Männern von Ihrer Gesinnung ist statt des thätigen, wenn diesen die Ungunst der Verhältnisse unmöglich macht, der Dank genug, der im Herzen lebt: und daß dieser in mir nicht vor dem Leben selbst erlösche, dafür ist gesorgt.

Aber wie will ich es vor dem Richterstuhle des Gemeinwohls und der Wissenschaft verantworten, daß aus Anlaß meiner Berufung

Männer wie Sie in Ihrer Wirksamkeit für beide auf so bedauerliche Weise gestört werden? Wie manche Frucht für das allgemeine Beste durch Ihre Thätigkeit und Obsorge, hochachtbarer Bürgermeister mühsam herangezogen, wird von den letzten Stürmen unreif vom Aste gerissen, oder doch im Reifen aufgehalten; wie manche Stunde die Sie, verehrtester Orelli, zum Besten aller Liebhaber classischer Studien, den Alten gewidmet haben würden, wird Ihnen durch die Verhandlungen oder den Unmuth über die vorliegenden Verhältnisse verkümmert! und Sie, theurer Hottinger, wie oft mag das treue Handeln oder Empfinden für mich Sie an den Arbeiten gehindert haben durch welche Sie in den bisher dunkelsten Theilen des alten Testamentes ein so erfreuliches Licht verbreiten! Doch hier mag das öffentliche Wohl mich bei'm öffentlichen Wohl, die Wissenschaft bei der Wissenschaft entschuldigen. Beiden gedachten Sie einen Dienst zu leisten, wenn Sie mich an die dortige Hochschule brächten: und wenn auch vielleicht im Vermögen des Vollbringens — in meinem guten Willen dazu hatten Sie sich gewiß nicht getäuscht. Nun aber bin ich vorerst außer Stande, auch nur den Versuch anzustellen, wie weit ich Ihren Erwartungen zu entsprechen vermöchte; und so scheint es, haben Sie Zeit und Anstrengung vergebens Ihren wichtigeren Geschäften entzogen.

Glauben Sie das ja nicht, verehrte Herren! Ihre Stimmen haben weit umher Widerhall, und noch mehr stillen Anklang gefunden; Ihre Worte sind nicht verloren, sollten sie auch in Ihrer Nähe keine bleibende Stätte haben: wie der geflederte Pflanzensame sehr oft zwar vom Winde verweht wird, aber oft in entlegener Gegend ein Stückchen Erdreich trifft, wo er Wurzel fassen und aufgehen kann. Jetzt oder später, durch mich oder einen Andern, in Zürich oder wo immer sonst im deutschen oder Schweizerlande: gleichviel; aber kommen wird er gewiß der Tag, wo man vernünftig und freimüthig über Religion wird denken und reden können, ohne für gottlos zu gelten, und von Herzen fromm sein und gottesfürchtig, ohne die Vernunft zu schmähen und die Wissenschaft zu verlegnen. Davon waren die Vorgänge bei Ihnen, die Verhandlungen der drei Räthe, die Reden und Ansichten, welche dort laut wurden, unverkennbare Vorzeichen. Auch ohne allen unmittelbaren Erfolg ist es doch un-

endlich viel, daß einmal in der Versammlung eines Volksrathes Gedanken laut geworden sind, wie der, daß man ein Christ sein könne, ohne an alle Worte und Erzählungen der Bibel zu glauben. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen, die Beschlüsse jener Versammlungen, möchte man jetzt von gewissen Seiten her wieder rückgängig machen: man wird es hoffentlich nicht; doch gesetzt auch, es gelänge: so hätten die, welche es durchsetzen würden, wenig Grund zu einem Triumphe. Wären sie einsichtsvollere Führer, als sie zu sein scheinen, so würden sie im Falle des Gelingens mit jenem alten Kriegshelden sagen: noch Einen solchen Sieg, und wir sind verloren.

Denn ein einzelner Sieg und eine einzelne Niederlage entscheidet noch nichts; oft liegt in einem Siege der Keim künftiger Niederlagen, in einer Niederlage umgekehrt die Bürgschaft künftiger Siege verborgen; Alles kommt auf die Art an, wie der Kampf geführt worden ist. Er ist von Seiten derer, die man jetzt zu überwältigen sucht, geführt worden in offener Berathung, wo Rede der Gegenrede Stand hielt, dem Ankläger der Vertheidiger gegenüber trat, und die Versammlung als Richter, nach Anhörung beider Theile, für den Angeklagten und Vertheidigten entschied: ein ehrlicher offener Kampf, ein unparteiischer Richterspruch. Von Seiten derjenigen hingegen, welche diesen Spruch gern zu Nichte machen möchten, wird der Kampf geführt, wie von dieser Seite von jeher alle Kämpfe geführt worden sind. Der Rathssaal ist für gewisse Leute ein unwillkommenes Terrain, um ihre Sache anzufechten, weil da jeder Stoß einen Gegenstoß zu erwarten hat; ein um so bequemerer Kampfplatz ist für sie die Kirche, wo die Brüstung der Kanzel ein unüberwindliches Bollwerk bildet und der Redner Recht behalten muß, weil ihm Niemand widersprechen darf. Dieß ist das Gericht, wo zwar der Kläger gehört wird, aber der Beklagte und sein Vertheidiger nicht; wo auf die bloße Angabe des Ersteren hin die richtende Gemeinde ihr „schuldig" ausspricht. Ein gerechtes Gericht, ein ehrenhafter Kampf, man wird es nicht läugnen können! Und wenn die gute Gemeinde, die hier über die Christlichkeit und Zulässigkeit eines ernannten Lehrers an der Hochschule entscheiden soll, nur etwa anderswoher eine eigene Kenntniß von den Lehren derselben hätte, damit sie, was der Prediger ihm zur Last legt, mit dem vergleichen und nach dem be-

urtheilen könnte, was sie selbst von ihm weiß. Aber fragt man nun dieses Volk: was meinet ihr denn, daß Strauß eigentlich lehre? so kann ich mich des Lächelns nicht enthalten, wenn ich mir vorstelle wie die Antwort ausfallen mag. Die bescheidenen, schlichten Bürger, die den größern Theil jener Gemeinden ausmachen, werden gewiß selbst gestehen, daß sie das Buch, von welchem es sich hier handelt, nicht gelesen, kaum gesehen haben; und auch die Gebildeten, so weit sie nicht eigentlich Gelehrte sind, sollten wenigstens gestehen, daß ihnen, wenn sie es auch gelesen, die Mittel gefehlt haben, es gründlich zu verstehen und richtig zu würdigen. Es bleibt also immer nur das Urtheil des Geistlichen übrig, der mithun, weil die Richter kein eigenes Urtheil in der Sache haben, Kläger und Richter in Einer Person ist.

Aber das Gutachten ihrer Seelenhirten — sollten denn die Gemeinden nicht mit Sicherheit vertrauen können? — Gewiß, in allen denjenigen Stücken, die sich auf das eigene Seelenheil der Gemeindeglieder beziehen. Auf die Frage: was muß ich thun, damit ich das ewige Leben ererbe? haben die Geistlichen ihren Pflegbefohlenen Antwort zu geben, und ohne besondere Gründe für das Gegentheil ist immer vorauszusetzen, daß sie die richtige ertheilen werden. Ein dagegen wird den Geistlichen als solchen zum Richter setzen, z. B. über die beste Art, das Land zu bebauen, Fabriken einzurichten den Staat zu verwalten? Wohl! wird man mir entgegnen, das ist seines Amtes nicht; aber die Rechtgläubigkeit eines theologischen Lehrers müssen die Geistlichen doch zu beurtheilen wissen, da sie selbst Theologie studirt haben. Das haben sie; aber wird man mir ein Gleichniß erlauben, um anschaulich zu machen, daß dennoch die Geistlichen ihrer Mehrheit nach vorerst am wenigsten dazu geeignet sein können, unparteiische Richter in dieser Sache abzugeben, wo sie vielmehr Partei sind. Oder wer waren denn, da Guttenberg den Bücherdruck erfunden hatte, die erbittertsten Gegner der neuen Kunst, als diejenigen, welche bisher mit dem Abschreiben der Bücher sich beschäftigt hatten? und um aus unsern Tagen Beispiele zu wählen, wer bekämpfte mit größerem Eifer die Spinnmaschinen, als diejenigen welche bisher gleichfalls Spinnerei, aber ohne Maschinen, betrieben hatten? wer verwünschte am leidenschaftlichsten die Dampfschiffahrt?

nicht wahr, diejenigen, welche gleichfalls Schiffer, aber nur auf die Fahrt mittelst Rudern und Segeln eingerichtet waren? Würde wohl, wenn man die Bücherabschreiber hätte abkommen lassen, jemals eine Druckerei zu Stande gekommen sein? oder ein Dampfwagen, wenn es auf die Entscheidung der Frachtfuhrleute angekommen wäre?

Diese Beispiele zeigen zur Genüge, daß von jeder neuen Erfindung in irgend einem Fache für die erste Zeit die unversöhnlichsten Gegner eben die Zunftgenossen sind, welche dasselbe Geschäft bis jetzt ohne die neue Vorrichtung betrieben haben. Dieß findet vollkommen seine Anwendung auf das Verhalten der meisten Geistlichen zu denjenigen Veränderungen, welche in der theologischen Wissenschaft einzuführen unter Andern auch ich mich bemühe. Fromme Empfindungen in ihren Zuhörern zu erwecken, tugendhafte Entschließungen in ihnen zu befestigen; in den Kindern Gottesfurcht zu pflanzen, in den Erwachsenen sie gegen den Andrang der Leidenschaft und der Weltgeschäfte zu verwahren; den Kranken Trost aus Gottes Wort zu reichen, den Sterbenden selige Hoffnung als Geleiterin auf den letzten Weg mitzugeben: das war von jeher und bleibt auch fortan der Beruf des Geistlichen. Diese Aufgabe waren bis daher die protestantischen Seelsorger so zu lösen gewohnt, daß sie die Bibel zur Hand nahmen und sagten: Sehet, es ist ein Gott, der hat vor alten Zeiten in sechs Tagen diese Welt geschaffen und am siebenten geruhet, zu dessen Gedächtniß der siebente Tag als Ruhetag für die Gläubigen geheiligt worden ist. Auch den Menschen hat Gott damals geschaffen, und zwar aus einem Erdenkloß; der Mensch aber, zuerst unschuldig und ohne Fehler, ließ sich durch das Zureden einer Schlange, hinter welcher vielleicht der Teufel verborgen war, zum Genuß einer verbotenen Frucht verleiten; worauf er aus dem Paradiesgarten gejagt, und die Erde um seinetwillen verflucht wurde, auch alle Menschen, seine Nachkommen, seitdem als Sünder geboren werden, und um dieser Erbsünde willen schon von Geburt an von Rechts wegen der ewigen Verdammniß verfallen wären. Doch offenbarte sich Gott fortan einzelnen Mitgliedern des verdorbenen Geschlechtes; er erschien dem Abraham in Menschengestalt, kämpfte persönlich mit Jacob und verrenkte dessen Hüfte; durch Mose führte

er sein Volk aus Aegypten, und gab ihm vom Sinai herab mit eigener, hörbarer Stimme das Gesetz. Eine Reihe von Wundern läuft von hier an durch die ganze Geschichte dieses Volkes: Bileams Eselin redete um seinetwillen; Josua ließ Sonne und Mond stille stehen in ihrem Lauf; Elias betete Feuer vom Himmel, und fuhr im feurigen Wagen dahin auf. Sofort erheben sich nach einander die Propheten, welche die Zukunft Christi weissagen; und als die Zeit erfüllet war, erschien dieser selbst. Er war den übrigen Menschenkindern in allen Stücken gleich, ausgenommen die Sünde und auch das ausgenommen, daß er nicht, wie wir alle, neben der menschlichen Mutter auch einen menschlichen Vater hatte, sondern Vaterstelle vertrat der göttliche Geist bei ihm. Seine Geburt in Bethlehem verkündigten Engel den Hirten, und den Weisen aus dem fernen Morgenlande zeigte ein Stern, wie eine vorgetragene Fackel, zum Wohnort und Hause des göttlichen Kindes den Weg. Als er ein Mann geworden, und sich von Johannes taufen ließ, schwebte der Geist Gottes in sichtbarer Gestalt als Taube über ihn herab, und Gott der Vater selbst sprach in vernehmbaren Worten sein Wohlgefallen über ihn aus. Fortan war sein Leben eine Reihe nicht allein von Gutthaten, sondern auch von Wunderthaten; er erweckte Todte, speiste Tausende mit wenigen Broten, er wandelte auf dem Meere, er verwandelte Wasser in Wein. Aber er unterlag seinen Feinden: er starb am Kreuze; er vergoß sein Blut zur Versöhnung der Welt. Doch nach dreien Tagen erstand er wieder von den Todten, und nach vierzig weiteren fuhr er sichtbar vor den Augen seiner Jünger in den Himmel auf; von wo er sofort im Brausen des Sturmes und in feurigen Zungen den verheißenen Geist auf die Seinigen herniedergoß, und von wo er am Ende der Tage wieder kommen wird, um die Todten zu erwecken und über sie und die noch Lebenden Gericht zu halten.

Dieß ist der alte Christenglaube. Und wer möchte verkennen, was in demselben Schönes, Erhebendes, Tröstliches ist? Wir gewiß nicht; aber darum sollte man von der andern Seite so billig sein, auch die Schwierigkeiten und Anstöße einzugestehen, welche darin, mit jedem Jahrzehnte offener, zu Tage liegen. Gott soll im Paradiese mit Adam gewandelt, dem Abraham in sichtbarer Gestalt

erschrecken sein; und doch sagt Johannes: Niemand hat Gott je gesehen; und unsere Vernunft stimmt dem Apostel bei. Gott formt den Menschen aus einem Erdenkloß: wird er da nicht wie ein Mensch mit Händen vorgestellt? Mit dem einen Erzvater ringt er und ringt mit dem andern: setzt das nicht leibliche Gliedmaßen an ihm voraus? Im Paradiese redet die Schlange; später die Eselin des heidnischen Sehers: ist aber ein redendes Thier etwas, das wir uns auch nur recht vorstellen, geschweige denken können? Die Sonne steht still in ihrem Lauf, oder vielmehr, die Erde wird in ihrem täglichen Umschwung um ihre Axe aufgehalten: wir wissen, was sich ergibt, wenn ein Wagen im schnellen Rennen durch ein plötzliches Hinderniß angehalten wird; ein Stoß erfolgt, der denjenigen, welcher sich nicht recht fest hält, aus dem Wagen schleudert; und als dazumal die Erde in ihrem unvergleichbar schnellern Schwunge angehalten wurde, sollte Josua mit seinen Scharen unerschüttert die Feinde haben verfolgen können, und nicht vielmehr Israeliten und Amoriter, sammt den Thürmen und Häusern von Gibeon nicht nur, sondern allen auf der ganzen Erde, durch einen Stoß, stärker als der des gewaltigsten Erdbebens, zu Boden gestürzt sein? Dann die Himmelfahrt des Elias und Jesu: ist denn da droben über den Wolken Gottes Thron? sind nicht rings um den Erdball her, oben wie auf allen andern Seiten, Sterne, und sind diese Sterne nicht Welten, und ist Gott nicht allgegenwärtig? Wenn wir in ihm, nach dem Apostel Paulus, leben, weben und sind (Ap. Gesch. 17, 28), wie braucht er denn, wen er zu sich rufen will, sei es auf einem Feuerwagen oder auf einer Wolke, von der Oberfläche der Erde weg zu entführen?

Aber das und alles Andere, wird man uns entgegen halten, woran ihr in der heiligen Geschichte Anstoß nehmet, wie wenn Jesus Teufel austrieb, Kranke heilte, Todte erweckte, sind ja eben Wunder, durch welche Gott beweist, daß er es ist, der Himmel und Erde und Alles, was darinnen ist, gemacht hat. — Wie, also aus der bestehenden Einrichtung und dem ordentlichen Verlaufe der Welt und Natur wäre Gott noch nicht als Schöpfer zu erkennen? Wer ist gottlos genug, eine solche Behauptung zu wagen? Oder soll ich lieber sagen, kindisch genug? Denn wirklich gleicht jenes Urtheil auf ein Haar dem Benehmen der Kinder, die nichts Besonderes dar-

aus machen, wenn man ihnen sagt: die Uhr, deren gleichförmigen Pendelschwung du siehst und deren regelmäßigen Stundenschlag du hörst, hat dieser Künstler hier verfertigt; aber wenn nun dieser Mann sich dazu hergibt, mit der Hand den Glockenhammer zu heben, und außer der Ordnung einmal, zweimal, oder so oft das Kind will, anschlagen zu lassen: dann erst ist der Uhrmacher bei den Kindern der gefeierte und beliebte Mann. Es ist traurig, daß die Menschheit diese Kinderschuhe so lange nicht austreten will. Die Wunder im Sinne des alten Volksglaubens können nur für denjenigen einen besondern Werth haben, der unfähig ist, in der natürlichen Einrichtung der Welt die Macht und Weisheit des Schöpfers zu erkennen; und wir, die man beschuldigt, nicht an die Wunder zu glauben, welche Gott im jüdischen Lande, zur Zeit des Mose und der Propheten, Jesu und der Apostel, gethan, machen aus diesen nur deswegen nichts Besonderes, weil sie uns wie ein Tropfen im Meer verschwinden unter den zahllosen Wundern, welche Gott täglich und stündlich in allen Theilen der von ihm geschaffenen und erhaltenen Welt verrichtet. — Erkennet den Finger Gottes — ruft man uns zu — er hat zu Josua's Zeiten Sonne und Mond in ihrem Laufe aufgehalten! Was Finger! erwidern wir, seine ganze Hand, seinen starken Arm erkennen wir, der nicht Sonne und Mond allein, einmal auf ein Paar Stunden, festgehalten hat, sondern der alle Sonnen, Monde und Erden, das gesammte Heer der Sterne, von der Weltschöpfung an bis jetzt hält, trägt und in ihren richtigen Bahnen bewegt. — Nach eurem Glauben haben sprachlose Thiere menschlich geredet und dadurch die Wundermacht Gottes verkündigt. Auch nach dem unsrigen verkündigen die Thiere die Ehre Gottes: durch den künstlichen Bau ihrer Glieder, durch ihre wundervollen Kräfte und Triebe; wofür uns zu dem Glauben zwingen, daß ein Thier mit menschlicher Zunge geredet habe? da doch vielmehr eben dieß das Große und Herrliche in der Schöpfung Gottes ist, daß er von jedem Geschöpf in dessen eigener Sprache, von einem so vielstimmigen Chore von Wesen, gepriesen wird. — Ihr findet Erhebung darin, daß in seines Vaters Kraft Christus zweimal mit geringem Vorrathe Tausende gespeist habe. Was? nur zweimal vor langer Zeit hat euer Gott gethan, was der unsere alljährlich, ja täglich

thut? Denn ein geringer Vorrath ist es doch, den wir jährlich als Samen dem Boden unserer Aecker und Gärten anvertrauen: der ausgestreute Same aber bringt Frucht, wie Christus sagt, etlicher hundertfältig, etlicher sechzigfältig, etlicher dreißigfältig (Matth. 13, 23), und davon werden täglich mehr als nur vier oder fünf Tausende satt, so daß noch Brocken übrig bleiben. — Kurz, kein Wunder vermöget ihr aufzubringen, das wir nicht auch, und das wir nicht größer und herrlicher hätten.

Aber der Heiland, der ist ja dann gar nichts Besonderes mehr; aus dem Gottessohne wird er ein gewöhnlicher Mensch! wendet man uns ein. — Ein Mensch, ein wahrer Mensch: ja! aber ein gewöhnlicher: nein! und der Gottessohn bleibt er auch uns, nur nicht in dem groben Sinne, welcher der Vernunft ewig ein Anstoß bleiben muß. Saget, heißt in der Schrift Christus bloß Gottessohn? heißt er nicht eben so oft auch Menschensohn? und folgt daraus nicht, daß Einer muß der Sohn Gottes, und dabei doch zugleich der Sohn von Menschen sein können? So ist uns Christus der Sohn zweier frommer Eheleute, des Joseph und der Maria; aber die Frucht ihrer Vereinigung heiligte Gott; er blies ihr die schöne, reine Seele, den hohen und gewaltigen Geist ein, der sich schon frühzeitig in dem Kinde zeigte: und darum nennen wir mit vollem Rechte den Menschensohn auch Sohn Gottes. — Und so die übrigen Wunder in seinem Leben. Zweimal soll Gott selbst über ihn herunter gerufen haben, daß er sein lieber Sohn sei, an dem er ein Wohlgefallen habe, und den die Menschen hören sollen. Was verlieren wir aber, wenn wir diese Erzählungen bezweifeln? Daß der Anstoß wegfällt, den es uns macht, uns Gott mit menschlicher Stimme redend zu denken, das werden wir doch wohl keinen Verlust nennen? Weiter aber fällt nichts weg; denn daß Gott an einem Leben, wie das Leben Jesu war, Wohlgefallen haben mußte, und daß wir nichts Besseres thun können, als uns an ihn zu halten, das wissen wir ohne ausdrückliche Erklärung, wenn wir die Gottseligkeit und Reinheit jenes Lebens betrachten und dann an Gott und seine Heiligkeit auf der einen, an unsere Bestimmung auf der andern Seite denken. Mehr also verlieren wir mit jenen Himmelsstimmen nicht, als für ein schönes Gemälde verloren geht, von welchem ein angeklebter Zettel weg-

genommen wird, der die überflüssige Versicherung enthielt, daß es ein schönes Gemälde sei. Ob Christus Kranke durch bloßes Wort und Berührung geheilt habe — was liegt uns daran, denen es doch nicht mehr zu Gute kommt und die es ihm doch nie nachthun werden? Er mag mit besondern Kräften auch zu solchen Werken von Gott ausgerüstet gewesen sein: das war auf die Menschen, die mit ihm lebten, berechnet; uns hilft er nicht mehr mittelst dieser Kräfte wie den Blinden zu Jericho, oder den Aussätzigen und den Lahmen in Kapernaum, oder den Todten zu Nain und Bethanien: sondern uns öffnet er durch seine Lehren die Augen, daß wir einsehen, was Gottes heiliger Wille mit uns ist; uns stärkt er durch seine Ermahnungen und Verheißungen die gelähmte Kraft, seinem Vorbilde nachzuringen; reinigt durch seinen Geist unser Herz und erweckt uns durch die Gemeinschaft seines Lebens, in die er uns aufnimmt, zum neuen Leben der Heiligkeit und Gerechtigkeit.

Wo aber bleibt — fragt man uns — in unserm Glauben der Versöhnungstod Jesu? Ist er auch euch, wie uns, das Lamm Gottes, erwürgt für die Sünden der Welt? — Hier müssen wir eine Gegenfrage machen: Meinet ihr das mit der Versöhnung so, Gott sei zu den Zeiten des alten Bundes nur der Zornige und Strenge gewesen, er habe an den Menschen Rache geübt, und erst das vergossene Blut Christi habe seinen Grimm beschwichtigt und ihn gegen die Menschen milder gestimmt? Wer es so meint, dem ist, um des Unvernünftigen und Unwürdigen der ganzen Vorstellung zu geschweigen, der Herr selbst entgegen, wenn er die Liebe Gottes zur Welt als den veranlassenden Beweggrund darstellt, warum Gott seinen eingebornen Sohn dahingegeben habe (Joh. 3, 16). War also Gott schon zum Verzeihen gnädig und zur Vergebung geneigt, so ist nicht einzusehen, daß es, außer der Buße und Besserung auf Seiten der Menschen, noch des Todes eines Unschuldigen sollte bedurft, und dieser erst Gott in den Stand gesetzt haben, seiner Barmherzigkeit nachzugeben und den Reuigen unter den Menschen ihre Sünden gnädig zu vergeben. Dessen ungeachtet ist auch uns der Tod Jesu das Bild und die Bürgschaft unserer Begnadigung und Seligkeit. Jener derjenige Mensch, dessen Gemüth Eins mit Gott war, von der Liebe zu den sündigen Menschen bis in den Tod nicht abließ, ja für seine

Mörder noch zu Gott flehte: so können wir an der Milde dieses Gottmenschen die Gnade Gottes selbst ermessen, und seine Bereitwilligkeit, sogar denen, die sich aufs Grobste gegen ihn vergangen, wenn sie nur Buße thun, zu vergeben. Wenn ein Elias, der Feuer vom Himmel auf diejenigen fallen ließ, die ihn zu greifen ausgesandt waren, einen zornigen Gott zu offenbaren schien (doch hatte auch ihm schon der Herr im sanften Säuseln sich fühlbar gemacht, 1 Kön. 19, 12 u. f.), so sehen wir an des sterbenden Christus Langmuth und Versöhnlichkeit, daß Gott vielmehr die Liebe ist.

Den Gestorbenen läßt der alte Christenglaube sofort wieder auferstehen von den Todten und gen Himmel fahren. — Wir gleichfalls; nur nicht einmal bloß, und nicht erst am Ende seines Lebens. Sondern auferstanden von denjenigen Todten, die er dort ihre Todten begraben heißt (Matth. 8, 22), war er von jeher, und zu diesem Leben erweckt er schon diesseits des Grabes alle diejenigen, welche ihm folgen, wie er selbst sagt: Wer mein Wort höret und glaubet dem, der mich gesandt hat, der hat das ewige Leben und ist vom Tode zum Leben hindurchgedrungen (Joh. 5, 24). Ebenso brauchte ihn nicht erst am Schlusse seiner Laufbahn eine Weile zu Gott in den Himmel zu führen; sondern dahin erhob er sich schon bei seinen Lebzeiten in jedem Gebete, das er nächtlich auf einsamen Bergen, oder am Tageslicht im Kreise seiner Jünger verrichtete; ja, da, was Paulus von den Christen verlangt (1 Thess. 5, 17) bei ihm in vollem Maße Statt fand, daß nämlich sein Leben ein Beten ohne Unterlaß war, so war er ununterbrochen bei Gott, wie er selbst zu Nikodemus spricht: des Menschen Sohn, der im Himmel ist (Joh. 3, 13); im Himmel, wo auch des wahren Christen Wandel bereits in diesem Leben ist, wie Paulus sagt, Phil. 3, 20.

Doch glaubet ihr auch — fragt man uns — daß Christus zum Weltgericht wiederkomme? — Wir glauben es — erwiedern wir; — nur ist uns sein Kommen zum Gerichte nicht wie euch ein solches, das von Jahrhundert zu Jahrhundert immer hinausgeschoben wird und ausbleibt; sondern in uns sitzt der Herr täglich zu Gericht; denn er hat seinen Geist in unsere Herzen gegeben, der uns richtet, der uns straft, wenn wir das Böse thun oder begehren; und der uns mit Frieden und Seligkeit lohnt, wenn wir uns von ihm treiben und

regieren lassen. Und wenn uns so schon in diesem Leben unser innerer Richter, das vom Geiste Christi gereinigte und geschärfte Gewissen, je nach unserer Würdigkeit Lohn oder Strafe, Lust oder Schmerzen, zuerkennt und zubereitet: ist uns dieß nicht eine Bürgschaft dafür, daß auch im künftigen Leben der göttliche Richter jedem von uns diejenige Wohnung in seines Vaters Hause anweisen werde, deren er sich hienieden würdig gemacht hat? — Braucht es hiezu einen besondern, feierlichen Gerichtstag? Ich glaube kaum; wenigstens war der reiche Mann gerichtet, und der arme Lazarus befriedigt, jeder sogleich nach seinem Tode und ohne jüngsten Tag. — Aber ob zur ewigen Seligkeit und Verdammniß auch unsere Leiber werden auferweckt werden? Der Apostel Paulus erzählt von einer Entzückung, die er gehabt, bis in den dritten Himmel, und setzt hinzu: ob er in dem Leibe gewesen, oder außer dem Leibe, wisse er nicht, Gott wisse es; aber so viel wußte er, daß er entzückt war, und unaussprechliche Worte hörte (2 Kor. 12, 2 f.). So wollen auch wir mit dem Apostel hoffen, im künftigen Leben Entzückung und Seligkeit zu genießen; ob aber im Leibe oder außer dem Leibe, das wollen wir Gott überlassen, der es so veranstalten wird, wie es das Beste für uns ist.

Das alles klingt erträglich genug, wird uns vielleicht mancher heller und ruhiger Denkende sagen; aber gar zu Vieles doch, was in der Bibel erzählt und gelehrt ist, stoßet ihr um, und verachtet die göttlichen Offenbarungen, indem ihr deren Sammlung zu einem Fabelbuche machet. — Wir verachten die Offenbarung und ihre Urkunden nicht; wir suchen uns nur einen richtigern Begriff von derselben zu bilden. Daß sterblich glauben wir nimmermehr, daß Gott wie ein Mensch mit Abraham und Mose geredet, noch daß er denen, welche die Schriften des alten und neuen Testamentes verfaßten, Wort für Wort eingegeben habe, was sie schreiben sollten. Sondern von jeher offenbarte sich Gott den Menschen in ihrem eigenen Gemüthe, in den Werken der Schöpfung (Röm. 1, 19 f.), den Schicksalen der Völker, und endlich in einzelnen vorzüglich begabten Männern, die er als Gesetzgeber und Propheten, als Lehrer und Apostel unter ihnen erweckte. Dergleichen Männer standen unter allen Völkern, doch besonders unter dem jüdischen, auf; in ihm entwickelte sich früh die Einsicht, daß nur Ein Gott, daß er allmächtiger Schöpfer Him

mels und der Erde, daß er durch kein Bild noch Gleichniß darstellbar, daß er der heilige Gesetzgeber und der gerechte Lenker der Menschenschicksale sei. Deßwegen, weil die religiösen Schriften des alten jüdischen Volkes die einzigen sind, in welchen diese Grundlage der wahren Religion so rein und kräftig zu finden ist (weßhalb auch das neue Testament in dieser Hinsicht sich auf das alte stützt und beruft), darum ist auch dieses letztere uns heilig, sind uns die Bücher Mosis und Samuels, die Psalmen und Propheten zu unserer Erbauung unentbehrlich. Aber Mißverstand ist es, diese Heiligkeit so zu nehmen, als müßten wir darum jede Vorstellung, welche jene Bücher enthalten, jede Geschichte, die sie erzählen, für buchstäblich richtig ansehen. So gleich die Schöpfungsgeschichte — ein frommer Israelit, der in Betrachtung der wunderbaren Werke Gottes versunken, über deren Entstehung nachsann, stellte sich den Hergang dabei anschaulich vor; mit kindlichem Sinn theilte er die Arbeit Gottes, wie wir Menschen bei der unsrigen thun, in Tagwerke, und als Jude an die Feier des siebenten Tages gewohnt, ließ er auch den Schöpfer an diesem Tage feiern. Weiterhin dachte er oder ein Anderer über die Versunkenheit und das Elend der Menschen nach: daß sie in solcher Verderbniß und zu solcher Mühsal von dem guten Gott ursprünglich geschaffen worden, konnte er nicht glauben; es mußte ihre eigene Schuld sein, daß es so schlimm mit ihnen geworden; und so schrieb er jene Erzählung vom Sündenfalle der ersten Eltern nieder. Das israelitische Volk hatte, besonders in älterer Zeit, merkwürdige Schicksale erlebt; es war unter seltsamen Umständen der Knechtschaft in Aegypten entgangen, und hatte nach längerer Wanderung das Land Kanaan in blutigen Kriegen erobert. Natürlich lebten diese Begebenheiten im Munde des Volkes von Geschlecht zu Geschlecht fort; mit Recht sah man Gottes Finger in diesen Führungen; aber weil man noch nicht einsah, wie eben das Gottes Werk gewesen war, daß er das Volk in Aegypten in der Knechtschaft hatte erstarken lassen, daß er hierauf im rechten Zeitpunkte einen Mann wie Mose aufstehen ließ, und ihn mit allen den Gaben ausrüstete, die zur Befreiung seines Volkes erforderlich waren, daß er ferner die Israeliten in Kanaan auf verdorbene und in sich getheilte Stämme treffen ließ — weil man diese unsichtbare Einwirkung Gottes nicht

erkannte und doch mit Recht überzeugt war, daß Gott dabei mitgewirkt hatte, so stellte man sich die göttliche Thätigkeit in Betreff des Auszugs aus Aegypten so vor, als hätte Gott in mündlicher Unterredung den Mose zur Rettung seines Volkes aufgefordert, als wäre er sichtbar in der Wolken- und Feuersäule dem Heere vorangezogen u. s. f. Das schrieb man in spätern Zeiten auf, und so entstanden die Erzählungen, die wir jetzt davon in den sogenannten Büchern Mosis lesen. Eine ähnliche Bewandtniß hat es auch mit dem neuen Testament. Woher in Christo — fragte man sich in der ersten Christenheit — diese Klarheit des Geistes, diese Hoheit des Sinnes, diese Reinheit des Herzens, wie sie sonst bei keinem Menschen angetroffen wird? Der ist nicht aus sündhaftem Samen gezeugt, er stammt unmittelbar von Gott, der Quelle alles Lichtes ab, gab man sich zur Antwort, und so entstanden die Erzählungen von seiner übernatürlichen Erzeugung, welche wir bei Matthäus und Lukas finden. Ein höherer Geist schien er uns für eine kleine Zeit auf diese Erde herabgestiegen zu sein, nach seinem Abscheiden von derselben aber sich wieder zu Gott, von dem er gekommen, erhoben zu haben: Daher die Erzählungen von seiner Auferstehung und Himmelfahrt u. s. f.

Und weit entfernt, daß durch diese Ansicht die Bibel entwürdigt die Christen vom Lesen derselben abgemahnt würden: vielmehr wird erst auf diesem Standpunkte das Bibellesen für den denkenden Christen wahrhaft erbaulich. So lange er sich zum buchstäblichen Glauben an alle biblischen Geschichten verpflichtet meint, so lange findet er auf jedem Schritte einen Anstoß für seine Vernunft, dessen Wegräumung ihm so viel zu schaffen macht, das Gemüth in solche Schwankung und Unruhe versetzt, daß der beste Nutzen des Bibellesens dabei verloren geht. Wie Mancher ist bis jetzt vor gläubigem Staunen oder neugierigem Grübeln über die Wunder Jesu nicht zum Nachdenken über seine Sittenlehre gekommen? Wie Mancher aber hat auch umgekehrt, weil ihm ihre Wundergeschichten zuwider waren, die ganze Bibel mit Spott oder Unwillen von sich gewiesen? Beidem ist durch unsere Ansicht vorgebeugt. Niemand, der auf sie eingeht wird fortan durch den Glanz des Uebernatürlichen von den minder schimmernden, aber wichtigeren Theilen des biblischen Inhalts abge-

lenkt; Niemand aber auch durch die Anstöße in dergleichen Erzählungen von der Bibel zurückgeschreckt. Wir erfreuen uns an dem frommen und kindlichen Sinne der Schriftsteller, und der tiefen Bedeutung ihrer Erzählungen, auch wenn wir diese für Sagen oder Dichtungen erkennen müssen. Der Verfasser des Evangeliums Matthäi berichtet uns, und glaubte es zuverlässig selbst, daß zu dem neugebornen Jesuskinde heidnischen Weisen aus Morgenland ein Stern den Weg gewiesen habe; wir nehmen dieß nicht buchstäblich an; aber wir erkennen es für ein sinnvolles Bild des Lichtes, das in Christo auch den Heiden aufgegangen. Ebenso die alttestamentliche Erzählung vom Sündenfall. Lehrt sie uns nicht, wie die ersten Menschen gefallen sind: nun so zeigt sie uns doch — was mehr ist — gleich als in einem Spiegel, wie es zugeht, wenn wir uns zu Fall bringen, zur Sünde verleiten lassen. So bleibt uns die Bibel Grundlage der Erbauung; aber auch an der Schöpfung erbauen wir uns und an den Führungen der Menschheit im Kleinen und Großen, von welchen die Bibel nur einen einzelnen, aber den merkwürdigsten und lehrreichsten Theil begreift; diese drei Bücher: das der Natur, das der Geschichte und die Bibel, müssen einander ergänzen; keines dürfen wir über dem andern vernachlässigen, und nur zusammen machen sie die Eine und ganze Gottesoffenbarung aus. —

Doch wohin bin ich gerathen? Das Alles will ich doch wohl nicht Ihnen sagen, hochverehrteste Herren, die es so gut wie ich wissen, und denen auch von mir längst bekannt ist, daß dieses meine Ueberzeugungen sind. Unvermerkt hat sich mir die Rede zu Andern hingewendet, die das nicht so gut wie Sie wissen können, und die vielleicht von Ihnen noch Belehrung darüber annehmen mögen. Dieß ist freilich von jener aufgereizten Masse nicht zu erwarten, die von einem gewiß nicht christlichen, Ketzerhasse glüht, und unter dem Deckmantel der Frömmigkeit jetzt alle möglichen andern, weltlichen Interessen verfechten will; mit dieser habe ich nichts zu reden, des Spruches Christi eingedenk, der feierlich Menschen das Kleinod religiöser Ueberzeugung vorzulegen ausdrücklich verbietet. Aber was ich Ihnen eigentlich hatte sagen wollen, und wovon ich zu dieser Abschweifung gekommen bin, war dieses, daß die Feindschaft des größern Theiles der Geistlichkeit gegen die neue Ansicht vom Christenthum eben so

wenig zu verwundern sei, als überall die Erbitterung der Zunftgenossen gegen eine neue Erfindung, mittelst welcher ihr Geschäft auf einfachere Weise, als sie es erlernt haben, betrieben wird. Die meisten Geistlichen sind, sagte ich, nur darauf eingeübt, mittelst des Klebens am Buchstaben der biblischen Erzählungen und Vorstellungen fromme Gefühle in ihren Zuhörern zu erwecken; daß wir uns anheischig machen, auch bei freierer Ansicht von der Bibel uns und Andere zu erbauen, setzt sie in Verlegenheit und erregt ihren Unwillen weil sie darauf nicht eingerichtet sind.

Lassen wir sie so unwillig sein, als sie wollen, und uns schmähen und verketzern, so arg sie mögen: sie oder ihre Nachfolger werden sich so gewiß am Ende selbst darauf einrichten und zu unserer neuen Weise sich bequemen müssen, als auf dem, oben zur Vergleichung gewählten, gewerblichen Gebiete neue Erfindungen am Ende auch diejenigen nöthigen, sie sich anzueignen, welche die unbequeme Neuerung zuerst am meisten verwünscht haben. Natürlich; wer läßt heut zu Tage noch ein Buch abschreiben, da er es billiger und schöner gedruckt haben kann? Ebenso muß es früher oder später dahin kommen, daß Niemand mehr einen Geistlichen wird anhören wollen, der seine Zuhörer durch eine Predigt zu erbauen glaubt, in welcher der trockene Durchgang der Kinder Israel durch das rothe Meer, das Wandeln Jesu auf dem See, der von Petrus gemachte Fund eines Groschens im Maule eines Fisches, als wirkliche Wundergeschichten behauptet und ausgelegt werden. Weißt du — wird man dann einen Prediger fragen — weißt du uns von Jesus und Petrus nichts Wichtigeres zu sagen, als das? und die göttliche Allmacht aus nichts Größerem zu beweisen, als was er einmal zu Moses Zeiten gethan haben soll? Wenn es dahin kommt — es kann aber noch eine gute Weile anstehen; denn Gott hat, wie die tägliche Erfahrung zeigt, an der Menschheit keinen Schüler, der sich im Lernen übereilte — ob man dann an uns noch denken wird, weiß ich nicht, und es liegt auch nichts daran; aber nach Kräften dazu mitgewirkt zu haben, daß die Verheißung Christi von einer Zeit, wo man Gott im Geiste und in der Wahrheit anbeten werde, endlich einmal in Erfüllung gehe, dieses Zeugniß dürfen wir uns jetzt schon geben.

Möge Sie, hochachtbare Männer, dieses Bewußtsein über das

mancherlei Widrige erheben, das jetzt um Sie her geschieht, wie es in ähnlichen Widerwärtigkeiten die Heiterkeit des Geistes erhalten hat

Stuttgart, am 1. März 1839.

Ihrem aufrichtigen Verehrer
und beziehungsweise Kollegen, wenn auch derzeit noch in partibus,
Dr. David Friedr. Strauß.

Ein Ungenannter verfaßte „eine wahrhafte Geschichte, wie es einem Bauersmann im Canton Zürich mit dem Dr. Strauß ergangen", mit besonderer Einfachheit geschrieben. In einer andern Volksschrift, in dramatischer Form, erschien Zwingli vor dem Großen Rathe, um die Zeloten zu meistern. In einem zweiten Sendschreiben an die XXII, betitelt „Licht und Schatten der Glaubenspetition" werden die Plane des Central-Comite ans Licht und durch die Hechel der Satyre gezogen. Eine Geißel des Spottes und Witzes, geschwungen in einem „Kreisschreiben Sr. Heiligkeit Gregorius des XVI. an die Bürger von Zürich, ist voll bitterer Ironie und stechender Persiflage. — Eine sehr gelungene Karikatur stellte einen schönen Strauß dar, der eine strahlende Leuchte im Schnabel trug. Zu seiner Abwehr war eine Feuerspritze aufgefahren; Geistliche, Küster, Pfarrersfrauen und Töchter trugen Wasser, wozu sie ein Eiferer mit heftiger Gesticulation von der Kanzel herab anfeuerte. Dicke, plumpe Gestalten hingen an den Zugballen; ein Büttenmann mit dem Zeichen D B (vermuthlich David Bürkli), in der Tracht eines philistrosen Zopfbürgers, war besonders thätig. Oben auf dem Spritzenwagen stand der Pabst und schrie mit weit geöffnetem Munde: Wasser! Wasser! Den Schlauch leitete ein dicker Mann im Prediger-Ornate, mit der Hand die Augen vor dem Lichtstrahle deckend und sprechend: Es schmerzt mich unsäglich! dabei aber den Wasserstrahl fehl leitend. Der

Engländer Beddoes fertigte ein wunderliches Gedicht, welchem wir den Schlußvers entheben:

Blindes Simſonsvolk den Stempel
Drückt das Schickſal auf dein Leben;
Warſt genußt in den Tempel,
Voll des Safts von geiſt'gen Reben.
Wie der rieſig' Judenheld,
Deine Stärke ſollſt du zeigen.
Zieh'! die Säulen torkeln, weichen,
Des Geſetzes Tafel ſchwankt,
Kracht das Dach, der Boden wankt:
Wiſſenſchaft und Weisheit ſtürzt:
Hier liegt Zürich! liest die Welt.

Ein von dem Verfaſſer dieſer Geſchichte an Dr. Strauß gerichtetes Gedicht möge hier ein beſcheidenes Plätzchen einnehmen:

Aus der Alpen echoreichem Grunde
Töne dir ein reiner Männerſang,
Laut und warm in einer ernſten Stunde,
Losgefluet durch des Herzens Drang.

Unſre Berge mit der Silberfirne,
Unſre Thäler mit dem klaren Born
Trugen ſonſt die Gottheit auf der Stirne;
Aber jetzt umhüllt ſie Gottes Zorn.

Deine Lehren, die zu Gott hinziehen,
Zu dem Geiſte, der das All belebt,
Die dem Dunkel Licht und Klarheit liehen,
Daß der Geiſt zum Geiſte ſich erhebt.

Deine Forſchung in dem Chriſtenglauben,
Deine Kämpfe gegen allen Wahn,
Heißt man jetzt dem Volk das Höchſte rauben,
Ja, das Volk verläßt die freie Bahn.

Nicht der Kämpfe für die gute Sache,
Nicht der großen Opfer denkt es mehr;
Seinen Rachen öffnet schon der Drache,
Feuer speiend auf die reine Lehr'.

Vater Bodmer, blick' auf uns hernieder,
Sieh' den Undank, den man Dir jetzt zollt,
Sieh', wie jetzt die tausendköpf'ge Hyder
Durch ihr Wüthen Deinen Leiden grollt.

Pfenninger und alle Freiheitshelden,
Die den Despotismus kaum verdrängt,
Zürnt ihr nicht in euern Sternenwelten,
Daß ein schwarzer Flor das Licht umhängt?

Wo seid ihr — o Söhne großer Väter,
Daß ihr duldet solchen argen Hohn?
Ganz vergessen sind der Freiheit Retter:
Welche Schande, welcher schnöde Lohn!

Häberling und Schneebeli, hört ihr's sausen,
Kleinert ruft's und Willy euch ins Herz;
Ha, erfaßt euch jetzt nicht banges Grausen,
Drängt euch nicht zurück ihr Todesschmerz;

Nicht zurück von dem betret'nen Pfade,
Der zum Abgrund geiß'ge Freiheit führt?
Hat des ewig guten Gottes Gnade
Eure Herzen nimmermehr gerührt?

Weinen möcht' ich heiße, blut'ge Zähren,
Daß man Gottes reine Wahrheit hohnt,
Daß man an des Vaterlands Altären,
In dem Tugendkleide, Laster krönt.

Es hatte sich auch ein Verein zur Beförderung der Volksbildung in den wirrenvollen Tagen gebildet; er nährte die Hoffnung, die künstlich hervorgerufene Abneigung eines Theils der Bevölkerung unsers Cantons beschwichtigen, Vorurtheile, welche gegen den ausgezeichneten Gelehrten Dr.

Strauß obwalten, mildern und so die Hindernisse seiner Wirksamkeit beseitigen zu können. Obwohl der Zweck der Gesellschaft, wie aus den Statuten hervorgeht, ein allgemeiner war, nämlich: „geläuterte Ansichten über Kirche, Schule und Staat im Volke durch geeignete Volksschriften zu verbreiten", so war es ganz natürlich, daß die verflossene erste Periode der Thätigkeit dieses Vereines ausschließlich der Frage von Strauß gewidmet war. Wir geben eine kurze Uebersicht der durch benannte Gesellschaft verbreiteten Schriften:

1) Ist Strauß zum Heil oder Unheil berufen? Es enthält dieses Schriftchen eine kleine Lebensbeschreibung, aus der wir entnehmen, daß Strauß 1807 zu Ludwigsburg geboren, nach vollendeten Studien als Repetent in Tübingen, und später als Professor an der Gelehrtenschule zu Ludwigsburg angestellt, den Ruf eines ausgezeichneten Gelehrten, eines rechtschaffenen, religiös gesinnten Mannes genießt. Die schon angeführten Zuschriften des Kirchenrathes Paulus und Dr. Strauß, an das Zürchervolk und den Erziehungsrath, sind darin abgedruckt.
2) Strauß soll und darf nicht kommen, ist ein Selbstgespräch. Das Schriftchen ist durchgehends heiter gehalten und voll guten Volkswitzes.
3) Dr. Strauß und seine Lehre gibt uns eine kurze Lebensgeschichte und bezeichnet die Aufgabe, die ihm an unserer Hochschule als Professor zu Theil geworden. Aus seiner Lehre sucht der Verfasser nachzuweisen, wie unwahr und irrig die Meinung sei, Strauß glaube nicht an Gott, an die Unsterblichkeit der Seele, an das Dasein Christi.
4) Ein Wort für das Volk über Dr. Strauß, von Dr. Zehnder, entwickelt in würdiger, ruhiger Sprache

die Gründe, die den Erziehungsrath bewogen, den Herrn Dr. Strauß zum Professor an die erledigte Lehrstelle der Dogmatik zu erwählen. Es ist vorzüglich der Standpunkt der Wissenschaft, von dem aus diese Berufung gerechtfertigt wird. Der Verfasser hält Hoffnungen sowie Befürchtungen, als könnte Strauß bei uns als Reformator wirken, gleich ungegründet.

„Wozu sollten wir denn eigentlich eine Reformation haben? Haben wir nicht Glaubensfreiheit? Ist es nicht dem Gewissen eines Jeden überlassen, Gott so zu verehren, wie er ihn glaubt erkannt zu haben? Das ist aber eben die Frucht der frühern Reformation, eine Frucht, die sich immer schöner entfalten und so entfalten soll, daß kein Mensch mehr den andern um seines Glaubens willen haßt und verfolgt. Die Reformation war gegen den Glaubenszwang gerichtet. Jetzt haben wir keinen Glaubenszwang mehr, und daher wird nie eine solche Reformation mehr nöthig sein. Aber diese Reformation, sie steht nicht still; sie ist nicht wie ein dürrer Baum, sondern sie lebt und wirkt und schafft Neues. Sie treibt immer neue Blumen und Früchte. Und der Gärtner, der sie pflegt und wartet, ist die Wissenschaft. Darum stehet die Wissenschaft nicht von Euch."

5) Das Tagesgespräch über Religionsgefahr. Witzig und launig werden hier die Gefahren besprochen, welche die Berufung des Dr. Strauß der Religion bringen soll.

6) In vielen Abdrücken wurde die treffliche Zuschrift des genialen, gemüthreichen Dr. Henne aus St. Gallen „an das Zürcherische Volk" verbreitet. Wie schön spricht er sich über Christus aus, wo er sagt:

„Es ergreift unsere Seele mit Allgewalt, wenn wir den Erwarteten, Versprochenen kommen sehen, in seiner milden, ernsten, wahrhaft göttlichen Weise; wir horchen mit einem Durste, wie die welkende Flur, wie der lechzende Hirsch seiner erquickenden Lehre; wir begleiten ihn auf seinem klaren, wohlthuenden, aufopfernden Gange

bis zum großartigen Martertode, der seinem Leben das Siegel der Vollendung aufdrückt und die Freiheit der kommenden Zeit verkündet. Sein Wort ist unser Glaube geworden, und sein Kreuz die Fahne unserer Freiheit."

„Und ihr fürchtet, meine Brüder, man möchte ihn euch nehmen, ihn, der unter euch ist und wandelt? Ihr Schwachgläubigen sagt, warum hat er den neuen Bund nicht aufgeschrieben mit seiner Hand? wäre ihm das nicht ein Leichtes gewesen, ihm, dem Höheres zu Gebot stand? Er aber schrieb kein Wort, denn sein Werk sollte dastehen und von ihm zeugen, wie sein Vater keines schrieb, weil seine Welt deutlicher spricht, als jedes Buch. Wo das Leben ist, da bedarf es des Buchstabens nicht. Die Buchstaben seines Buches aber seid ihr selber; es ist ein Buch des Lebens, nicht todter Zeichen."

„Die Bücher aber, die unter uns sind, haben Menschenhände geschrieben, die des alten wie des neuen Bundes. In jenem ist nicht der ganze alte Bund: denn der bestand im lebenden Volke Israels. In diesen ist nicht der neue Bund, wie in euern Gesetzbüchern nicht das Zürcherwolf ist; der neue Bund ist in der neuen Zeit und Welt; er ist in unsern Herzen, in unserm Sein und Wirken."

„Und ist nun der Mann, dessen Berufung euch beunruhigt, der erste, der die Prüfung dieser Schriften wagte? Und wenn diese Prüfung Streit verursacht? Wie leicht ist dieser Streit, der die Kirche fast 1000 Jahre lang bewegt, wie leicht dieß ungewisse Entstehen solcher Bücher zu begreifen, wenn wir bedenken, daß man vierzehnhundert Jahre lang den Büchertrud nicht kannte: daß noch jetzt in ganz Europa keine einzige Handschrift gefunden werden kann, die älter wäre, als das vierte Jahrhundert?"

„Und ihr wähnet, der Geist der Prüfung, dem euere Reformation ihren Grund und ihr euere Denkfreiheit verdankt, solle in unsern Tagen aufhören? Wähnet das nicht! Gerade das ist mir ein Beweis von des Menschen Würde und Beruf zur Unsterblichkeit, daß er sich nie läßt fesseln und erdrücken. Denn Gott selbst hat diesen Trieb in ihn gepflanzt. Meine Mitchristen von der Herrschaft des Judenthums, des todten Wortes durch den Geist, durch das lebende Wort, ihr, die ihr den lebendigen Gott unter und in euch habet und den, welchen er sandte, der bei euch bleibet „bis ans Ende der

Wesen", ihr, die ihr das lebendige Wort habet, fürchtet die Prüfung des todten, des geschriebenen Wortes? Mit diesem geschriebenen Wort in der Hand hat man die Völker unterdrückt und ihre ewigen Rechte zu Handen gezogen. Mit dem geschriebenen Wort hat man Scheiterhaufen errichtet und oft die edelsten Herzen und Zungen stumm und kalt gemacht, welche das Morgenroth eines kommenden Tages zu verkünden wagten."

„Hat die Reformation einen andern Werth, als gerade den, daß sie die Menschen von der Menschenautorität, der Menschenbevogtigung losriß, und dem Geiste, dem Forschen freie Bahn brach? Und ihr, reformirte, durch tausend Opfer, selbst Blut und Tod befreite Christen, wollet diesen Strom wieder hemmen, dieses Licht wieder löschen? Ihr kennet nicht, denn Gott ist stärker, als Menschengewalt, und wo er waltet, da sorget nicht, da wird ihm keiner Meister. Die alte Welt mit all' ihrem Wahn und Unglauben hat ihn noch nicht vom Throne gestoßen und wird es ferner nicht."

„Und ihr wollt Strauß den Mund zustopfen? Was hieße das? wäre das nicht Gewalt? wäre das nicht eine neue Art Scheiterhaufen? ihr, die ihr sonst fremden Verfolgten Freistätten botet in euerm schönen Lande? Oder meinet ihr, es sei zu früh? Ihr Kleingläubigen? das meinten Gewisse, so oft ein Moses, ein Jesus, ein Luther erschien! Hätte ihn Gott erscheinen lassen, wenn's nicht Zeit wäre? Wenn er die Schwalben kommen läßt, wird's warm, und wenn sein Morgenroth ob unsern Bergen anbricht, dann taget's. Wollt auch ihr zum Pilatus rufen: nicht ihn wollen wir los! Wollet auch ihr ans Kreuz schlagen, wie jene, welche glaubten, sie müssen Gott helfen, der Mann wolle seinen Tempel abbrechen? Wollet ihr todtgläubige sein, während der heilige Geist, den er sendete, „und der euch alle Wahrheit lehren wird", längst durch unsere Zeit wandert? Wollt ihr euch von euern Geistlichen ein neues Papstthum aufhalsen lassen? sollen sie Kirche und Bibel in Pacht behalten, wie bisher, und ihr, die Kinder des Hauses, wollet Lehnbauern bleiben auf fremdem Boden, mitten im eigenen?"

„Zum katholischen Volke, zu dem ich gehore, werde ich das nicht sagen, obwohl die Wahrheit davon mir durch die Seele dringt. Es würde mich nicht hören: es hat und will noch Vögte, Seelen-

und Glaubensvögte. Vielleicht wird auch es einst zur Freiheit eingehen. Aber ihr? seid ihr nach achtzehnhundert Jahren Freiheit noch nicht stark genug, einen neuen Schleier fallen zu sehen? einen neuen Pfingsttag zu erleben? Erschreckt euch das Brausen des Windes und die Feuerflamme schon?"

„Von euerm Zürich ging mehr als einmal Licht aus. Also Muth gefaßt! Euere Behörden, stufenweise eine nach der andern, haben beschlossen. Das zeigte Zutrauen in euern guten Sinn. Das sei unser Kampf: nicht Gewalt, nein, Geist gegen Geist! wir stehen fest genug, um zuzuwarten. So wahr Gott lebt, und er lebt so gewiß, als wir leben, das Kreuz Jesu wird nie untergehen und siegen über alle Lande und Meere. Die rechte Reformation ist erst im Werden. Früher war bloß der Anfang. Mögen absolute Monarchien dem freien Forschen den Eingang wehren. Und auf den Höhen Europa's, wird das Licht nicht blenden. Aber rüsten wir uns in der ernsten Zeit mit Glauben und Licht! das ist das wahre Heldenthum. Auf dem Morgarten unserer Zeit siegt man nicht mehr mit Hallbarden und Morgensternen. Gedanken und Ideen sind die Morgensterne dieser Tage."

7) Den gleichen Zweck, wie die bisher bezeichneten Volksschriften, verfolgte auch der nicht ohne einige Geldopfer, auf Kosten des Präsidenten der Gesellschaft, Bürgermeister Hirzel, herausgegebene Volksfreund. Von dem Vereine wurden vorzugsweise Nr. 1, 2 und 3 verbreitet, welche die Vorurtheile des Volkes gegen Strauß zu widerlegen suchen.

8) Pfarrer Strauß in Winterthur will nichts von Religionsgefahr wissen; er warnt vielmehr in seiner schönen Predigt: „Sehet zu, wachet und betet", vor dem Glaubensfanatismus.

In einer Broschüre, d. d. 5. Wemmonat 1840, gab der sel. Bürgermeister C. M. Hirzel die erste Berichterstattung und Rechnung des Vereines zur Beförderung der Volks-

ung. Wir entheben hier die Schlußstelle, welche Hirzel's Religiosität und seinen edeln Charakter schön beurkundet.

„Und was nützten alle diese Bestrebungen, was fruchteten alle Blätter, die wir verbreitet haben? Verhallt sind die Stimmen; uß bleibt entfernt; die ihn berufen, sind vom Amte verdrängt, geächtet. Welchen Trost soll ich Ihnen da bieten? Ich weiß n keinen andern, als den des Bewußtseins erfüllter Pflicht. Der sch soll treu sein dem, was er als wahr, schön und gut erkennt; ür den guten Willen, daß seine That mit seiner Ueberzeugung instimme, ist er verantwortlich; der Erfolg steht nicht in des schen Hand. Widerspricht er auch seinen schönsten Hoffnungen, Glaube deutet dennoch diesen Erfolg zum Besten; wie es gegangen, es gut, wenn auch nicht vor dem beschränkten Auge des Menschen, aber vor dem Auge des Allwissenden. Noch immer führte eine Entwickelung ihre ersten Beschützer zur Niederlage, die aber e ihren Nachfolgern zum Siege diente. Von dem ausgestreuten en ist einiger auf Felsen, einiger in Dornen, anderer aber auf Boden gefallen, und der wird Frucht bringen.

richten Sie Ihren Blick über die enge Grenze unsers Vater- hinaus: Tausende unter den Christen bauen an einem schönen l der freien Kirche, in dem Gott würdig, im Geiste und Wahrheit angebetet werde; Tausend und Tausende forschen Bibel nach dem ewigen Evangelium, das uns Christus ver- , nach welchem Gott Alles in Allem ist; Millionen ringen ie Trennungen der Vergangenheit hinaus nach einer neuen Ver- ng, um in ungeheuchelter Menschenliebe das Reich Gottes zu n. Schon steigt die Morgenröthe eines kommenden Tages an himmel der Menschheit empor. Im Glauben, in der Hoffnung esen Tag, lassen Sie uns ferner wirken, unser Tagewerk er- , es sei in einem weiten oder engen Kreise unserer Wirksam-

Wir haben schon bemerkt, daß von städtisch-aristo- her Seite eine Menge von Flugschriften ꝛc. unter das verbreitet wurde; wir haben auch einige derselben

schon genannt, die wesentlichsten wollen wir hier noch anführen:

In würdiger Sprache trat dem Hennecken Sendschreiben, rein im Interesse der Sache, mit Weglassung alles Politischen, Pfarrer Bernet aus St. Gallen mit seiner Schrift: „Das neue Heil und das geschriebene Wort", entgegen.

Hs. Georg Nägeli's Laienworte, so wohl gemeint sie auch sein mochten, hatten doch wenig Erhebliches; sie waren der Ausdruck seiner seltenen Individualität, die (wie in Wiedikon) oft tausend Sternlein sah, wenn es hell war; dann aber im Dunkel herum tappte, ohne einen Ausweg aus dem Labyrinthe zu finden.

Von Pfarrer Zeller in Stäfa kam die schon berührte Schrift: „Stimmen der deutschen Kirche über das Leben Jesu, von Dr. Strauß", heraus.

Auch Dr. Troxler brach eine Lanze für die orthodoxe Partei in seinem Schriftchen, betitelt: „Die letzten Dinge der Eidgenossenschaft, oder die den Christen heiligen Schriften und ihr göttlicher Geist, in Frage gestellt."

Pfarrer Meier in Glattfelden beschrieb: „Des Volkes Klage über die Richtung der jetzigen Zeit im Verhältniß des Staates zum christlichen Glauben." Ein Ungenannter hielt eine „Bettagspredigt für die eidgenössischen Regenten, welche weder in der Kirche noch in den Herzen den eidgenössischen Bettag mit den eidgenössischen Christen feiern".

Bei David Bürkli erschien: „Die Offenbarung und die Vernunftreligion, oder die Probe des Glaubens am Sterbebette ꝛc.", von einem Bewohner des rechten Seeufers.

Die Broschüre: „Dr. Strauß als Werkzeug des Radicalismus, oder der Angriff des sich selbst vergötternden Verstandes gegen das gläubige Gemüth", von H R. St.

Gallen 1839, ist so commun gehalten, daß dieselbe nicht gelesen zu werden verdient.

Endlich führen wir noch an: „Antwort eines Laien auf das Sendschreiben des Dr. Strauß an Hirzel, Orelli und Hitzig". „Worte eines glaubigen Katholiken über die Berufung von Dr. Strauß, an die gläubigen Protestanten im Canton Zürich und außer demselben".

Viele Predigten, die gegen Dr. Strauß und dessen Berufung eiferten, wurden gedruckt und unter das Volk vertheilt.

Wie wir schon gezeigt haben, lagen die öffentlichen Blätter im Kampfe mit einander. Der Republikaner, von Regierungsrath Weiß redigirt und von Ludwig Snell wieder unterstützt, kämpfte meisterhaft. Die Neue Zürcher-Zeitung, der Landbote und Schweizerjüngling schlossen sich an die Reformsache an. Der Volksbote, jetzt im Verein wackerer Männer von Leuthy redigirt, trat dem Sturme muthig entgegen und suchte Licht und Wahrheit in das eingebrochene Dunkel zu bringen. Auch die meisten Schweizerblatter schrieben für die Reform.

All' diese Thätigkeit war fruchtlos. Die aufgeregte Masse folgte der Warnung, die Druckschriften nicht zu lesen; die Zeitungen waren nur in den Händen der eigenen Partei, und überdieß kamen diese Maßregeln zu spät; das Feuer war schon zu mächtig und zu weit verbreitet. Die Bürklizeitung fand allein fast drei mal mehr Leser, als die übrigen Blätter zusammen, und sie hatte bei'm Volke weitaus am meisten Geltung; eine Predigt wirkte mehr, als zehn Broschüren der liberalen Partei. Die Liberalen sahen jetzt mit Schrecken, daß sie durch Erlähmung der politischen Vereine, durch Versäumniß eines wohlfeilen Volksblattes und durch allzu lange und große Nachsicht gegen die Städtischen, der Sache der Freiheit unheilbaren Schaden gebracht hatten.

Alles mußte nun scheitern an der Unmacht einer in sich zerfallenen Regierung. Diese hatte durch den schon angeführten Beschluß vom 4. März ihre Schwäche an den Tag gelegt. „Dem Regierungsrath Eduard Sulzer (sagt Scherr in seinen Bestrebungen ꝛc.) gebührt der Ruhm, die Bahn zu jenem Theile des Beschlusses, nach welchem Dr. Strauß von der Hochschule ferne gehalten und die erste Forderung des Central-Comite erfüllt werden sollte, gebrochen zu haben. Er wies nämlich auf §. 185 des Schulgesetzes, welches so lautet: Der Erziehungsrath ist befugt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, einen Lehrer, welcher durch Alter oder andere unverschuldete Ursachen außer Stand gesetzt wird, seine Stelle zu versehen, in Ruhestand zu versetzen, in welchem Falle demselben nicht mehr als die Hälfte seines fixen Einkommens entzogen werden kann", und trug darauf an, „der Regierungsrath möchte den Erziehungsrath darauf hinweisen, diesen §. auf Dr. Strauß anzuwenden". Mit 10 gegen 8 Stimmen wurde dieser Antrag angenommen und der früher schon erwähnte Beschluß gefaßt. Der Erziehungsrath hielt am 9. März darüber Sitzung. In der diesfälligen Debatte wurde nachgewiesen, wie der Erziehungsrath, als er vor 7 Jahren diesen Gesetzes-Paragraph berathen, nur auch nicht im Entferntesten an eine solche Anwendung, die eigentlich lächerlich sei, gedacht habe, und eben so wenig der Große Rath; es wurde ferner warnend darauf hingewiesen, wie es eine bloße Täuschung sei, wenn man glaubte, durch Nachgiebigkeit in diesem Punkte die revolutionaire Faction beruhigen zu können; im Gegentheil würde sie dadurch nur zu immer neuen, größern Forderungen ermuntert; es handle sich gar nicht mehr um Dr. Strauß, sondern darum, ob die bestehende Staatsordnung aufrecht erhalten, oder eine andere aus den Händen des

Central-Comite's angenommen werden wolle. — Um jeden Schein einer, der Kirche feindlichen Absicht zu entfernen, um den Vorwurf der Einseitigkeit auf's Kräftigste zu widerlegen, wurde ferner von Dr. Zehnder vorgeschlagen, dem Großen Rathe die Errichtung einer zweiten Professur zu beantragen, die durch einen anerkannt orthodoxen Theologen besetzt werden sollte. Nach heftigem Kampfe wurde wiederum durch Stichentscheid, mit 8 gegen 7 Stimmen, beschlossen:

No. 2.

Der Erziehungsrath hat, nach Anhörung eines Beschlusses des Regierungsrathes vom 4. März, dahin gehend: Der Erziehungsrath ist einzuladen rc.,

in Erwägung:

1) daß der Regierungsrath seinen Beschluß darauf stützt, daß die Berufung des Herrn Dr. Strauß eine vielfach ausgesprochene öffentliche Meinung gegen sich habe, und daß deßwegen die Wirksamkeit desselben der nothwendigen Bedingungen einer nützlichen Berufsthätigkeit ermangle, daß aber sehr in Zweifel zu ziehen ist, ob diese öffentliche Meinung eine auf Sachkenntniß und innerer Ueberzeugung beruhende und deßwegen haltbare sei;
2) daß bekanntermaßen als ein hauptsächliches Motiv der gegen die Berufung sich aussprechenden Ansichten, insbesondere kirchlicher Behörden, der Umstand erscheint, daß die dem Herrn Dr. Strauß übertragene Professur die einzige Professur der Dogmatik an unserer Hochschule ist, indem daraus der Schluß gezogen wird, es ermangle das Lehrsystem des Herrn Dr. Strauß daselbst des nöthigen Gegengewichtes, daß aber jenes Mehr durch gesetzliche Aufstellung eines zweiten Lehrstuhls der Dogmatik beseitigt und das gewünschte Gegengewicht hergestellt werden könnte;
3) daß jedenfalls der Große Rath das einzige verfassungsmäßige Organ der wahren öffentlichen Meinung oder des Volkswillens ist, und daß es schon deßhalb als zweckmäßig erscheint, dieser obersten Behörde Gelegenheit zu geben, diesen Volkswillen bei

Berathung eines auf die vielfältigen Verhältniſſe ſich beziehenden Geſetzesvorſchlages entgegenſehen;

4) daß übrigens der Erziehungsrath gegenwärtig noch begründete Bedenken tragen müßte, den §. 185 des Geſetzes, betreffend die Organiſation des Unterrichtsweſens, auf einen, ganz in geſetzlicher Weiſe gewählten und daher in alle Rechte und Pflichten ſeines Amtes eingetretenen, überdieß mit ausgezeichneten Lehrfähigkeit begabten Lehrer anzuwenden; daß er dagegen in obwaltenden Verhältniſſen durch ſeinen Beſchluß vom 23. Januar, nach welchem Herr Dr. Strauß unter Umſtänden, wie die gegenwärtigen, noch nicht einberufen werden ſoll, auf angemeſſene Weiſe Rechnung getragen habe;

gefunden:

1) es ſei jetzt der im Beſchluße des Regierungsrathes angerufene §. 185 ꝛc., mit Hinſicht auf Herrn Dr. Strauß, noch nicht in Anwendung zu bringen;

2) ſei dem Regierungsrathe, nicht einem Gutachten im Sinne ſeines Beſchluſſes, zu Handen des Gr. Rathes ein Geſetzesvorſchlag betreffend die Anſtellung einer zweiten Profeſſur für Dogmatik zu hinterbringen.

No. 2.

Geſetzesvorſchlag über einen Zuſatz zum Geſetze, betr. die Organiſation des Unterrichtsweſens.

Der Große Rath,

in der Absicht, das Lehrfach der Dogmatik an zwei Profeſſoren übertragen zu können,

auf Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§. 1. Die theologiſche Facultät der Hochſchule wird um eine Profeſſur vermehrt.

§. 2. Der Regierungsrath iſt mit Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Das Gutachten der Mehrheit des Erziehungsrathes lautet, wie folgt:

An den hohen Regierungsrath.

Herr Bürgermeister!
Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Der Regierungsrath hat unter'm 4. d. M., in Betracht, daß die Anstellung des Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie an der Züricherischen Hochschule eine allgemeine Bewegung im Canton verursacht und eine vielfach ausgesprochene Meinung gegen sich habe, und anzunehmen sei, daß unter solchen Umständen die Wirksamkeit des Herrn Dr. Strauß der nothwendigen Bedingung einer nützlichen Berufsthätigkeit im Staate ermangle, den Erziehungsrath beauftragt, in Untersuchung zu ziehen, ob nicht der §. 185 des Schulgesetzes anzuwenden und Herr Prof. Strauß in Ruhestand zu versetzen sei. Wenn wir auch mit Bedauern anerkennen, daß die fragliche Anstellung eine Bewegung in dem Züricherischen Volke herbeigeführt, wie sie Niemand vorausgesehen, so können wir denn doch unmöglich den Kirchgemeinden, einzelnen Particularen und Vereinen weder die Einsicht, noch eine Competenz zugestehen, entscheiden zu wollen, ob die Anstellung des Herrn Prof. Strauß oder irgend eines andern Professors, für die Wissenschaft sowohl als für die Kirche eine heilsame sei oder nicht; ja, wir können dieser Bewegung um so weniger ein sachgemäßes Urtheil zutrauen, als sie offenbar, theils durch irrige, selbst verleumderische Angaben über den Berufenen, theils durch ganz fremdartige Zwecke herbeigeführt worden. Ueberhaupt müssen wir für manche Anstalt der Bildung und des Fortschrittes unserer Zeit gerechte Besorgnisse hegen, wenn eine Bewegung im Volke zum Richter über ihre Zweckmäßigkeit gemacht werden wollte.

Daß Herr Prof. Strauß unter Umständen, wie die gegenwärtigen, sein Lehramt nicht antreten könne, diese Ueberzeugung theilen wir mit Ihnen, Herr Bürgermeister! Hochgeachtete Herren! und wir haben derselben auch durch die Schlußnahme vom 23. Hornung, wie wir glauben, vollständig Rechnung getragen, eine Schlußnahme, welche auch Ihre Behörde unter'm 26. v. M. bestätigt und gebilligt hatte. Uebrigens gestehen wir Ihnen offen, daß zur Stunde die Hoffnung keineswegs in uns erloschen ist, daß nicht unsere Mitbür-

ger ſelbſt noch zur Einſicht gelangen dürften, ſie befinden ſich auf einem verderblichen Irrwahn. Wie oft ſchon hat die Geſchichte unſers Cantons Tage gezeigt, wo der geſunde Sinn unſers Volkes plötzlich erwachte und Vorurtheil und Irrthum beſeitigte! Möchte die ruhige Haltung der Behörden eine ſolche Wendung möglich machen! Möchten Beſchlüſſe fern bleiben, die es unmöglich machen, auch dann die Dienſte des Berufenen zu gebrauchen, wenn es ihm gelingen ſollte, die Beſorgniſſe zu beſeitigen, die ſeine Anſtellung erweckt hatte! — Als Organ des Volkswillens können wir übrigens einzig und allein den Gr. Rath anerkennen; nur in ihm können wir den Repräſentanten der öffentlichen Meinung unſers Volkes erblicken.

Sie, Herr Bürgermeiſter, hochgeachtete Herren! haben dieſe oberſte Landesbehörde für die obſchwebende Angelegenheit außerordentlich zuſammen berufen. Dieſe wird nach ſorgfältiger Prüfung der Sachlage und nach freier Ueberzeugung ihre Beſchlüſſe faſſen; auch wir werden dieſe Beſchlüſſe zu gewärtigen und uns denſelben zu unterwerfen haben. Allein unſchicklich hätten wir es gefunden, den Beſchlüſſen dieſer oberſten Landesbehörde jetzt vorzugreifen, zumal es ja der Gr. Rath geweſen, welcher unter'm 31. Jänner d. J. eine Motion mit ſehr großem Stimmenmehr verworfen, welche offenbar zum Zwecke hatte, unſere Berufung des Herrn Prof. Strauß zu mißbilligen und Ihre Behörde von der Beſtätigung derſelben abzuhalten.

Unter allen Einwürfen gegen die Wahl des Herrn Profeſſor Strauß ſchien uns nur einer von etwelcher Erheblichkeit: „die Lehre des Herrn Dr. Strauß ermangle des erforderlichen Gegengewichts.“ Namentlich waren es die kirchlichen Behörden, welche zuerſt darauf aufmerkſam machten, daß, wenn man Strauß berufen wollte, dann neben dieſem noch ein ausgezeichneter Theolog von der entgegengeſetzten Richtung an unſerer Hochſchule angeſtellt werden ſollte. Obwohl nun anzunehmen iſt, von einem Manne, wie Strauß, dem die Wahrheitsliebe in ſo hohem Grade inne wohnt, laſſe ſich erwarten, er werde nicht nur die allgemeinen chriſtlichen Glaubenswahrheiten, ſondern auch die Grundſätze unſerer Kirche getreu den Studirenden der Theologie vortragen, und obwohl die Erfahrung zeigt, daß ausgezeichnete Denker gerade die eigene Geiſtesthätigkeit ihrer Zöglinge

wecken und daher, statt Nachbeter, wieder eigene Forscher wecken, daß somit weder in der einen noch in der andern Beziehung von der Anstellung des Herrn Dr. Strauß etwas zu befürchten gewesen, so hat dennoch der Erziehungsrath gefunden, daß diesem Einwurfe allerdings beruhigende Rechnung dadurch getragen werden dürfte, wenn neben Herrn Prof. Strauß noch ein zweiter Theolog angestellt, dem dann die Dogmatik ebenfalls zu lehren übertragen würde. In dieser Rücksicht erlaubt sich der Erziehungsrath, Ihnen, Herr Bürgermeister, hochgeachtete Herren Regierungsräthe! den willkommenden Gesetzesvorschlag zu Handen des Gr. Rathes bestens zu empfehlen. Ob man besser thue, dieses Lehramt einem derjenigen Professoren zu übertragen, der bereits an unserer Hochschule angestellt, oder ob hiezu eine neue Berufung Statt finden solle, das wird von der Größe der Geldmittel abhangen, welche dieser Professur zugewiesen werden wollen.

Herr Professor Strauß, der von uns unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften an die Hochschule erwählt und vor dem Regierungsrath bestätigt worden, ist ein eminenter Denker, ein tüchtiger Gelehrter, ein durch seine Meisterschaft über die Sprache und durch die Anmuth seines Vortrages höchst ausgezeichneter Lehrer. Er genießt den Ruf eines durchaus rechtlichen und sittlichen Charakters. Aus seinen Schriften, aus dem Zeugnisse selbst seiner Gegner geht hervor, daß er religiös, daß er ein Christ ist, daß er innnert, nicht außert der protestantischen Kirche steht. Herr Professor Strauß befindet sich in dem besten Mannesalter, fähig, noch lange zum Wohl der Studirenden, unserer Hochschule, der Wissenschaft und wahrlich selbst der Kirche zu wirken. — Wir konnten uns unter den obwaltenden Umständen nicht entschließen, von der unserer Behörde zustehenden Competenz Gebrauch zu machen und den Herrn Professor Strauß in Ruhestand zu versetzen, abgesehen von den Rechten, welche dem Herrn Professor Strauß als wohlerworbene zustehen mögen.

Indem wir Ihnen, Herr Bürgermeister, hochgeachtete Herren! in Beilage No. 1 den hierüber gefaßten Beschluß, in No. 2 den Gesetzesvorschlag wegen Errichtung einer neuen Professur an der theologischen Facultät und in No. 3 die Minoritätsansicht beilegen, können wir uns nicht enthalten, Ihre hohe Behörde darauf aufmerk-

ſam zu machen, daß nach §. 70 der Verfaſſung, §. 13 des Geſetzes vom 28. Herbſtmonat 1831 und nach §. 185 des Geſetzes vom 28. Herbſtmonat nur der Erziehungsrath es iſt, welcher über den Stand der Lehrer an den Cantonallehranſtalten zu entſcheiden hat, und daß es ausſchließlich in der Competenz des Erziehungsrathes liegt, einen Lehrer in Ruheſtand zu verſetzen. Wir zweifeln nicht, Sie, Herr Bürgermeiſter, hochgeachtete Herren! werden dieſe unſere geſetzliche Competenz ſchützen und ſchirmen, wenn Sie von wem immer angetaſtet werden wollte.

Genehmigen Sie, Herr Bürgermeiſter, hochgeachtete Herren Regierungsräthe! hierbei die Verſicherung unſerer vorzüglichen Hochachtung.

Zürich, den 9. März 1839.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Präſident,
M. Hirzel.
Der zweite Secretair,
J. H. Egli.

Nach der Abſtimmung über vorſtehendes Gutachten ꝛc. verſuchte Hirzel, durch herzliche Zuſprache die Minorität zu bewegen, nicht wiederum ein eigenes Gutachten, entgegen dem Beſchluß des Erziehungsrathes, an den Regierungsrath abgehen zu laſſen. Vergeblich; die Sieben blieben abermals auf ihren Plätzen und beſchloſſen, den Regierungsrath, um die Ruheſtandsverſetzung des Dr. Strauß zu bitten. Wir laſſen das dießfällige Gutachten hier folgen:

No. 3.

Herr Amtsbürgermeiſter!
Hochgeachtete Herren!

Durch Ihren Beſchluß vom 4. März wurde der Erziehungsrath beauftragt, mit Beförderung in Unterſuchung zu ziehen, ob in Anwendung des §. 185 des organiſchen Schulgeſetzes Herr Dr. Strauß der ihm obliegenden Verpflichtungen als Profeſſor der Theologie enthoben und demgemäß für anderweitige angemeſſene Beſetzung der

hiermit erledigten Stelle gesorgt werden könne. Diesen Auftrag hat auch die von Ihrer hohen Behörde am 5. März erlassene Kundmachung dem Volke mit den Worten zu wissen gethan: „Was den gesetzlich erwählten Herrn Professor Strauß anbelangt, so haben wir dem Erziehungsrathe den Auftrag ertheilt, uns ein Gutachten zu hinterbringen, ob derselbe in Ruhestand zu versetzen sei."

Die Unterzeichneten geben sich nunmehr die Ehre, folgendes Gutachten zu stellen:

Als wir in der Sitzung des Erziehungsrathes am 26. Januar d. J. gegen die Berufung von Herrn Dr. Strauß stimmten, gingen wir von einer Thatsache aus, die wohl kein Unbefangener wird bestreiten können. Die Hochschule, so unstheilten war, sei nicht bloß für abstracte Zwecke der Wissenschaft gestiftet, sondern sie sei zugleich eine Anstalt, die, wie sich der Art. 142 des organischen Schulgesetzes ausdrückt, „der Zwecke des Staates und der Kirche durch höhere Berufsbildung zu fördern" habe. Eine solche Anstalt nun lasse sich nicht denken als getrennt und abgerissen von unserm Volksleben; vielmehr stehe sie zu demselben in einer nothwendigen Wechselwirkung; das Vertrauen des Volkes sei die Grundlage ihres Fortbestandes, die Wohlfahrt des Volkes das Ziel ihrer Wirksamkeit. Eine ebenso unumstößliche Thatsache ist die Existenz unserer Landeskirche, gegründet auf den evangelisch reformirten Lehrbegriff und gewährleistet durch den Art. 4 der Staatsverfassung. Unvereinbar nun mit diesen beiden Thatsachen schien uns die Anstellung eines, wenn auch sehr gelehrten Professors der Theologie, der sich gegen die Grundlagen des positiven Christenthums so entschieden und in einem so allgemein verbreiteten Werke ausgesprochen hat, und der einer philosophischen Schule angehört, deren Lehren geeignet sind, selbst den Glauben an Gott und Unsterblichkeit auf das Tiefste zu erschüttern, eines Mannes, der auch einem großen Theile unsers Volkes schon seit längerer Zeit von dieser Seite bekannt war und dessen Berufung aus diesem Grunde, wir nehmen an mit Unrecht, einem lang präméditirten Plane zum Umsturze, oder wenigstens zur Untergrabung der bestehenden Landeskirche zugeschrieben werden konnte.

Die Erfahrung hat unsere Ansicht gerechtfertigt. Mit einer Einmüthigkeit und Entschiedenheit, wovon unsere Geschichte kein Bei-

weil aufzuweisen hat, erklärt sich unser Volk wider Herrn Dr. Straußens Berufung; und was Sie, hochgeachtete Herren! in Ihrem Beschlusse vom 4. März bereits annehmen zu können glaubten, das ist seither zur unumstößlichen Gewißheit geworden: „Die Wirksamkeit des Herrn Dr. Strauß ermangelt der nothwendigen Bedingungen einer nützlichen Berufsthätigkeit im Staate.“

Es verräth wahrlich eine geringe Kenntniß der Geschichte und des menschlichen Herzens, wenn behauptet wird, diese Aufregung sei eine bloß künstliche, durch die Geistlichen oder andere Personen mittelst fanatischer Aufreizung oder trügerischer Vorspiegelungen willkürlich hervorgerufene. Wer selber eine tief gewurzelte und ihm theuer gewordene religiöse Ueberzeugung hat, der kennt auch die geheime, aber unwiderstehliche Macht, die sie auf das Gemüth ausübt; und es ist für ihn die Art und Weise, wie unser, sonst so ruhiges und in unausgesetztem Fleiße seinen Geschäften nachgehendes Volk sich so plötzlich für seinen Glauben erhoben hat, immerhin eine höchst merkwürdige Erscheinung, aber keineswegs ein unauflösliches Räthsel.

Dieser factische Zustand wird auch von der Mehrheit des Erziehungsrathes keineswegs geläugnet; sie gab ihn vielmehr schon früher unter viel weniger dringenden Verhältnissen zu, indem sie es nicht für thunlich hielt, auf Einberufung des Herrn Dr. Strauß anzutragen; so wie sie auch jetzt noch die von dem Erziehungsrathe unterm 24. Februar beschlossene und von Ihnen, hochgeachtete Herren! sanctionnirte Verschiebung dieser Einberufung als einen durch die Umstände dringend gebotenen Schritt anerkennt.

Wenn man aber die Mehrheit das Mißvergnügen, das sich in unserm Volke über die Berufung des Herrn Dr. Strauß kund gegeben hat, durch Errichtung eines neuen theologischen Lehrstuhls glaubt beschwichtigen zu können, so beruht dieses zuverlässig auf einer Täuschung. Wir wenigstens können nicht glauben, daß, abgesehen von den triftigen politischen und finanziellen Bedenken, dadurch in der jetzt herrschenden Volksstimmung die mindeste Veränderung werde bewirkt werden.

Nur in gänzlicher Zurückhaltung des Herrn Dr. Strauß erblicken wir ein geeignetes Mittel, das Mißtrauen, welches sich im Volke wider unser gesammtes höheres und niederes Unterrichtswesen erho-

ben hat, wieder verſchwinden zu machen und dasſelbe vor Übereilungen zu bewahren, auf die es ſich in dieſer außerordentlichen Stimmung leicht verleiten laſſen. Den geiſtlichen Rath zu dieſem erwähnten Akte haben Sie ſelber, hochgeachtete Herren! in Ihrem Berichte vom 4ten d. M. angedeutet, indem Sie uns auf den Art. 185 des organiſchen Schulgeſetzes hinwieſen. Allerdings ſind darunter „unverſchuldeten Urſachen", welche in den meiſten Fällen Grund ſeyen werden, wo ein Lehrer nach dieſem Geſetzesartikel in Ruheſtand zu verſetzen iſt, bei Herrn Dr. Strauß nicht vorhanden. Weder Unwiſſenheit noch Mangel an Lehrgeſchick, noch ſonſt etwas Gebrechliches mögen hier als Hinderungsgrund ein. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß man bei Abfaſſung jenes Artikels überhaupt alle Fälle ohne Unterſchied im Auge hatte, wo einem Lehrer die Fortſetzung ſeiner Verrichtungen aus unverſchuldeten Urſachen unmöglich werden ſollte, ſey es nun wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder aus Rückſichten für das Wohl der Unterrichtsanſtalt oder auch in Folge äußerer Umſtände. So hat z. B. der Erziehungsrath in mehreren Fällen, wo es ſich um Berufung auswärtiger Gelehrten an unſere Hochſchule handelte, ſich für berechtigt, ja ſogar im Intereſſe unſerer Anſtalt für verpflichtet gehalten, auf die an ihn gethane Einfrage, was für ein Recht den Profeſſoren bei allfälliger Aufhebung der Hochſchule zuſtehen würde, den Art. 185 in Erinnerung zu bringen, um dadurch der Anſprüche auf einen Ruhegehalt und deſſen muthmaßlichen Betrag auf dieſen Artikel zu verweiſen. Wir geben daher keinen Augenblick an, auch den vorliegenden Fall, wo ein einzelner Berufer „eine vielfach ausgeſprochene öffentliche Meinung gegen ſich hat" und hierdurch „außer Stand geſetzt iſt, ſeine Stelle zu verſehen", unter die im Artikel 185 vorgeſehenen Fälle zu zählen, und daraus den Schluß herzuleiten, es ſeien die Staatsbehörden zur Verſetzung des Herrn Dr. Strauß in den Ruheſtand durch das Geſetz berechtigt, und es geſchehe durch eine ſolche Maßregel, welchen Falles auch die ökonomiſchen Beſtimmungen des Art. 185 gebührig beachtet werden, den von Herrn Dr. Strauß erworbenen Rechten und Anſprüchen nicht der geringſte Eintrag.

Der Art. 185 überträgt die Befugniß, einen Lehrer in Ruheſtand zu verſetzen, zunächſt dem Erziehungsrathe und behält nur die

Genehmigung des Regierungsrathes vor. Der Erziehungsrath aber ist durch Art. 57. der Verfassung und durch den Art. 9. seiner Geschäftsordnung unter die Oberaufsicht des Regierungsrathes gestellt als der „obersten Verwaltungsbehörde des Cantons", und da der eben angeführte Verfassungsartikel dem Regierungsrathe auch die Pflicht auferlegt, über die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu wachen, so kann im vorliegenden Falle, wo gerade Rücksichten dieser Art und zwar die allerdringendsten Rücksichten, die Versetzung eines Lehrers in den Ruhestand geboten, wohl kein Zweifel darüber sein, daß dem Regierungsrathe, nach den angehörten „Gutachten" des Erziehungsrathes, das Recht der Entscheidung zusteht. Sie selbst, hochgeachtete Herren! haben dieses in Ihrer Kundmachung vom 5. d. M. ausgesprochen, indem Sie dort des „Gutachtens" erwähnen, mit dessen Hinterbringung Sie den Erziehungsrath beauftragt haben, ohne Zweifel in der Absicht noch die Ansichten des Erziehungsrathes vor Erlassung Ihres dießfälligen Beschlusses kennen zu lernen.

Ungleich leichter noch, als solche Einwürfe, welche die Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit der angetragenen Versetzung in Ruhestand darthun sollten, lassen sich diejenigen Einwendungen beseitigen, welche diese Maßregel als der Ehre der Behörden zuwiderlaufend bezeichnen. Wir können nimmer dafür halten, daß die Ehre etwas Vernunftwidriges gebieten könne; als etwas Vernunftwidriges aber müßten wir es ansehen, wenn in einem Freistaate, dessen öffentliche Gewalten aus dem Volke hervorgegangen sind und nur im Vertrauen des Volkes ihre Stärke finden, ein Professor, gegen den sich die öffentliche Meinung mit solcher Kraft und Entschiedenheit ausgesprochen hat, dennoch, gleichsam mit Gewalt und mit Gefährdung der höchsten Interessen des Landes, auf seinem Lehrstuhle auch dann erhalten werden sollte, wenn den Behörden gesetzliche Mittel zu seiner Entfernung zu Gebote stehen.

Wir leben auch der festen Ueberzeugung, daß es dem Großen Rathe im höchsten Grade erwünscht sein müsse, wenn noch vor der beschlossenen außerordentlichen Versammlung desselben diese Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörden, in deren Wirkungskreis sie gehört, erledigt werden kann, indem nach allem Vorgegangenen sich

voraussehen läßt, es werde die Aufmerksamkeit der obersten Landesbehörde ohnehin durch mancherlei ihrer Competenz anheimfallende schwierige und weitaussehende Fragen in Anspruch genommen werden.

Schließlich geben wir uns die Ehre, unser Gutachten dahin zusammen zu fassen:

1) Das Interesse der Hochschule erfordert dringend, daß die Berufsthätigkeit der Lehrer nicht durch äußere Verhältnisse gelähmt oder gar völlig gehindert werde; nach den vorliegenden notorischen Thatsachen aber müssen wir erklären, daß an eine erfolgreiche Berufsthätigkeit des Herrn Dr. Strauß an hiesiger Hochschule nicht weiter zu denken ist.

2) Der in Art. 185 des organischen Schulgesetzes vorgesehene Fall, daß ein Lehrer an der Hochschule wegen unverschuldeter Ursachen in Ruhestand versetzt werden kann, ist in Hinsicht auf Herrn Dr. Strauß wirklich eingetreten.

3) Da die Versetzung des Herrn Dr. Strauß in den Ruhestand mit Rücksichten des allgemeinen Staatswohles im engsten Zusammenhange sich befindet, so steht dem Regierungsrathe, als oberster Verwaltungsbehörde, auf eingeholte Gutachten des Erziehungsrathes hin, der Entscheid über diese Frage zu.

Genehmigen Sie, Herr Amtsbürgermeister, hochgeachtete Herren! die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Zürich, den 9. März 1839.

Ferdinand Meier.
Hüni, Regierungsrath.
Ed. Sulzer, Regierungsrath.
Heinrich Escher, Professor.
J. C. Weiß.
C. Bleuler, Pfarrer.
M. Ehlinger.

In der Sitzung vom 14. März wurde dann diese Sache von dem Regierungsrathe behandelt. Der Antrag der Mehrheit des Erziehungsrathes, zur Errichtung einer zweiten Professur, erhielt 4, das Gutachten der Minderheit, Dr. Strauß in Ruhestand zu versetzen, 6 Stimmen; dagegen

wurde mit 13 Stimmen beschlossen, dem Berichte an den Großen Rath Folgendes beizufügen:

„Der Regierungsrath spricht seine Ansicht dahin aus, daß, nach den vorliegenden notorischen Thatsachen, eine nützliche Berufsthätigkeit des Herrn Dr. Strauß an hiesiger Hochschule unmöglich erscheine, derselbe demnach, in Anwendung des §. 185 des organischen Schulgesetzes vom 28. September 1832, in Ruhestand versetzt und für anderweitige angemessene Besetzung der hiemit erledigten Stelle gesorgt werden soll.

In der nämlichen Sitzung erwiederte der Regierungsrath eine von dem Präsidenten des Großen Rathes eingereichte Zuschrift, worin derselbe Einberufung von Truppen auf den 18ten, auf welchen Tag der Große Rath zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen war, verlangt, dahin: der Regierungsrath finde diese Maßnahmen nicht für nothwendig, er werde durch seine Polizei für Handhabung von Ruhe und Ordnung sorgen.

Im Lande herum hatte unterdessen die Anarchie sich vollständig ausgebildet, besonders müssen wir der Einbrüche ins Schulwesen und der Verfolgung der Lehrer gedenken. Das Seminar war der schärfste Stein des Anstoßes und der Umsturz desselben eine der ersten Bedingungen in den Reactions-Tendenzen. Zunächst fiel das ganze Gewicht der Verfolgung auf den Seminardirector und die Schullehrer, welche in der Anstalt gebildet worden waren. Die Organe der städtischen Partei legten es voraus darauf an, das Seminar auf die gehässigste Weise anzufeinden. In Nr. 12 der Bürkli-Zeitung hieß es:

Das Scherrische Seminar war eine Art Vorbereitung zur Aufnahme Straußens, oder wie mochten fast sagen, Strauß, wenn er käme, konnte nicht Glauben zerstörender wirken, als Scherr that. Oder finden wir nicht bald überall Lehrer in unsern Schulen die das Heiligthum unsers Glaubens, das Wort Gottes, mit einer Geringschätzung, wie ein altes kindliches Märchenbuch behandeln u. s. f.

Der östliche Beobachter, Nr. 19 und Nr. 25, bezeichnete das Seminar und den Seminardirecter als unchristlich und sprach ganz entschieden von der Nothwendigkeit, daß entweder ein anderes Seminar errichtet, oder der jetzige Director entfernt werde. Mit solchen ununterbrochen durch die städtischen Blätter fortgesetzten Verdächtigungen und Verleumdungen begnügte sich jedoch die Partei keineswegs. Es wurde ausgestreut, Scherr sei ein politischer Flüchtling, sei am öffentlichen Pranger gestanden, ausgepeitscht worden und habe Galgen und Rad auf dem Buckel; er wolle seine Kinder nicht taufen lassen; mißhandle seine Frau abscheulich; er sei schuld, daß man neue Lehrmittel und neue Schulhäuser haben müsse; er koste den Staat jährlich mehr als 4000 Franken; der Verkauf der neuen Lehrmittel falle in seine Tasche; er sei auch so ein sittenloser Radikaler, der die Ehe abschaffen wolle u. s. w. (Wegen solcher Anschuldigungen wurden Einzelne freilich hart gestraft.) Selbst Geistliche und Altschulmeister trieben das gleiche Geschäft.

Nicht besser, als dem Seminardirecter, erging es den Schullehrern. Man erzählte sich, es gebe Solche, welche die Kinder über das Leben Jesu von Strauß unterrichteten. Ein Kind sei jüngst weinend aus der Schule gekommen: „Ich habe geglaubt, — so habe es zur Mutter geklagt, — ich werde meinen verstorbenen Vater wieder sehen. Der Lehrer hat uns aber gesagt, es gebe keine Auferstehung.“

Solche und ähnliche harte, unverdiente Beschuldigungen bewogen den Seminardirecter, um die Ehre des Lehrstandes zu retten, die sämmtlichen Zöglinge des Seminars aufzufordern, sich von den Pfarrern Zeugnisse über ihre Leistungen und sittliches Betragen ausstellen zu lassen. Da sich indessen mehrere Pfarrer weigerten, solche Zeugnisse auszustellen, so wurden dieselben durch den Erziehungsrath

festnehmen lassen. Schnell organisirten sich in mehrern Gemeinden bewaffnete Freicorps, um die Mitglieder desselben zu begleiten, und bei dieser Organisation flossen die Drohungen, man wolle auf dem Durchgange das Seminar überfallen und dasselbe, so wie das Haus des Regierungsrathes Fierz, anzünden. Bald folgte zwar die Nachricht, daß die Regierung durchaus keine feindliche Absicht gegen das Comite hege; allein die Aufregungen und Rüstungen waren schon so weit verbreitet, daß ein besonderes Sendschreiben des Antistes und viele abmahnende Emissäre nöthig waren, um den Zug zu hintertreiben. Die Thatsache zeigt hinlänglich, daß allerdings die Gefahr eines Ueberfalls vorhanden war.

Es gereicht dagegen mehrern verständigen Männern in Küßnacht zur Ehre, daß sie die Ausbrüche roher Gewalt zu verhindern und das Seminar zu schützen suchten; aber die überaus große Mehrheit ließ Vieles und selbst Arges befürchten. Die Anarchie hatte alle Polizei- und Verwaltungszweige so durchfressen, daß die Achtung vor amtlichen Personen und Verfügungen gänzlich verschwunden schien. Die sogenannten „Struße" waren jeder Brutalität des Pöbels bloßgestellt. Wo noch ein Häuflein Freisinniger sich versammeln wollte, mußten sie mit Waffen vertheidigt sein; nicht einmal beim Kirchenbesuche waren sie vor Unbilden gesichert. Bei den Fastnachtspielen wurden aus Stroh und Lumpen gebildete Figuren, Strauß, Hirzel und Escher vorstellend — verbrannt, geschleift, in den See geworfen. Rohheiten und Thorheiten, die dem menschlichen Herzen und Verstande zur Schmach gereichen, wurden ungestraft und ungerügt, ja unter dem Beifall der tobenden Menge ausgeübt. Für einen „Struß" galt Jeder, der früher für die republikanische Partei, für das Schulwesen u. dgl. je gesprochen hatte, und überhaupt freisinnig

Ideen zugethan war, ob er auch noch so sehr ein redlicher, christlich gesinnter Mann sein mochte.

Bis zum 10. März hatten nun fast in allen Gemeinden des Cantons (in Zürich am 7ten wieder in allen vier Kirchgemeinden) die schon bemerkten Versammlungen Statt. Darüber wurde folgender Bericht erstattet und in einer großen Zahl von Exemplaren unter das Volk verbreitet:

Der engere Ausschuß des Central-Comite
an die
gemeinschaftlich petitionirenden Kirchgemeinden des Cantons Zürich.

Liebe Mitbürger!
Werthe Freunde!

Die Kirche unsers Erlosers ist neu befestigt! Das christliche Volk des Cantons Zürich hat mit gegen 40,000 Unterschriften seine unvergängliche Treue an dem Herrn bezeugt, welche allen Bestrebungen, Irrlehren unter ihm auszubreiten, den Bestrebungen eines bösen Zeitgeistes und finsterer Gewalten trotzt und nicht abweicht von dem Höchsten der Güter, von dem Glauben an Christum unsern Herrn!

Wir legen Euch das erfreuliche Ergebniß der Abstimmungen über die vom Central-Comite entworfene Petition vor! — Alle Euere Petitionen werden heute zu Handen dem Herrn Präsidenten des Gr. Rathes übergeben. Ihr habt durch Euere rührende und erhebende Vereinigung für die heilige Sache — für Religion und Jugendbildung — dem Vaterlande Großes geleistet, wofür Euch die Mit- und Nachwelt den lohnendsten Beifall zollen wird, und wofür Euch alle wahrhaft christlichen Völker der Welt ihre Bewunderung nicht versagen werden!

Ihr habt nun aber auch das bestimmte Recht, zu erwarten, es werde die gesetzgebende Behörde unsers Landes die Gesammtwünsche des Volkes nach stattgehabter beförderlicher Prüfung gehörig berücksichtigen, um so mehr, als sie rein religiöser Natur und allen politischen Tendenzen fremd sind. — Sie, Euere Repräsentanten, welche

nur aus dem Volke hervorgegangen sind, werden Euch gewiß Euer Vertrauen durch williges Entgegenkommen vergelten, Euch ferner beruhigen und erfreuen, und so dem theuren Vaterlande wieder in vollem Maße die Segnungen der Religion und der Sittenreinheit zuwenden, damit der Allmächtige seine Hand nicht abziehe von unserm Volke, sondern dasselbe ferner schirme und bewahre! — In dieser frohen Erwartung und mit dem Ausspruche des herzlichsten Dankes für Euer uns bewiesenes Zutrauen, bitten wir Euch noch einmal dringend, die Entscheidungen der höchsten Behörden ruhig in Eurer Heimat abzuwarten, und empfehlen uns voll brüderlicher Liebe Euch mit uns in den allmächtigen Schutz des Allerhöchsten!

Zürich, den 15. März 1839.

Der engere Ausschuß des Central-Comité.

Der Präsident,

J. J. Hürlimann-Landis.

Der Aktuar,

L. H. Escher.

Aus diesem Berichte nun geht hervor, daß in 156 Kirchgemeinden und Gemeindsvereinen sich 39,225 Bürger für die Petition ausgesprochen haben. Auf dieses Resultat, die Stimme von 40,000, stützten die Städtischen unter Trumpy und alle ihre weitern Forderungen. Und gerade dieses Resultat erscheint so ungenügend und unbedeutend als das Resultat der Täuschung und Ueberstürmung! Wie viele unter den 40,000 konnten auch wohl ermessen, was der Inhalt jener Petition sei? Wie viele der Einsichtigen schwiegen aus Furcht? Wie viele folgten der Gewalt ohne innere Ueberzeugung? Und wenn man erst weiß, wie diese Versammlungen an vielen Orten gehalten wurden, wie die Zählung vorging, und all' diesen Unfug und die Unterdrückung: so wird man wahrlich vor jenen 40,000 Stimmen keine gar große Ehrfurcht hegen. Als Beispiel, wie man besonders unter dem Vorgeben der „Religionsgefahr" das Volk zu verblenden, selbst die Weibspersonen

für die Parteizwecke zu gewinnen ſuchte, beweiſt folgendes gedruckt erſchienene Blatt:

Theure Kirchgenoſſen!

Seid wachſam und ſtärket Euch mit Gebet! Die Stunde nahet, wo Ihr durch Euern Entſcheid vor der ganzen chriſtlichen Welt beweiſen ſollet, ob die wahre chriſtliche Religion, die Euch Euere Vorfahren durch alle Zeiten treu aufbewahrt haben, auch Euer köſtlichſtes und heiligſtes Beſitzthum ſei, ob es Euer feſter, unzerſtörlicher Wille ſei, dasſelbe auch unverfälſcht Eueren Nachkommen zu hinterlaſſen. Zeiget nun in Euerer Geſammtheit recht deutlich, daß alle die Verſuche jener Leute, welche in dieſen Tagen Alles anwandten, Euch wankend zu machen, das Zutrauen in Euere Deputirten durch Drohungen und grundloſe Verdächtigung zu erſchüttern, keinen Anklang bei Euch gefunden, noch je finden werden. — Mache ſich's jeder ſtimmberechtigte Einwohner zur freudigſten Pflicht, der heutigen Verſammlung beizuwohnen. Auch Euch, werthe Frauen und Töchter, die Ihr begeiſtert ſeid für die heilige Sache, iſt heute ein herrlicher Wirkungstag aufgegangen; ermuntert mit den Euch ja ganz beſonders zu Gebote ſtehenden Mitteln Euere Väter, Gatten, Verlobten, Freunde und Brüder, hinzugehen zur heiligen Stätte, um offen und frei aus inniger Ueberzeugung vor dem allmächtigen Gotte ihr Glaubensbekenntniß zu erneuern! Aber Ihr, Frauen und Töchter, Ihr werdet Euerm Werke die Krone aufſetzen, wenn Ihr Allen recht dringlich ans Herz leget, in der Verſammlung eine ernſte, der heiligen Sache würdige und ruhige Haltung anzunehmen, allen Verſuchen, die Uebelgeſinnte machen wollen, ſie aufzureizen, um Störung zu verurſachen, unerſchütterliche Ruhe entgegen zu ſtellen. — Folget, wir beſchwören Euch, Väter, Gatten, Verlobte, Freunde und Brüder, ſolchen Ermunterungen; es iſt das einzige, aber auch das unfehlbarſte Mittel, Euch als gebildete Chriſten zu beweiſen, hauptſächlich aber um den Flecken, den die letzte Verſammlung der Neumünſter-Gemeinde gebracht hat, wieder vollſtändig auszuwiſchen. *)

*) Ja wohl iſt es ein Schandfleck, als in der am 24. Februar abgehaltenen Gemeinde die freiſinnigen Männer, Kriminalrichter

Haltet fest am ersten Vorsteher unserer Kirche, der den Herrn Strauß und seine Lehre besser kennt, als wir und Alle, die ihr Euch als einen gläubigen Christen anpreisen wollen, und der Euch schon so vielfache Beweise seiner wohlthätigen Gesinnungen und seiner Hingebung für Euer zeitliches und ewiges Wohl gegeben hat. Laßt den würdigen Mann aus Eurer zahlreichsten Versammlung aus Eurem ruhigen Benehmen den freudigen Beweis schöpfen, daß Ihr seine Leistungen dankbar anerkennet und daß Ihr besonders auch durch die in jüngster Zeit über ihn ausgestreuten Verdächtigungen mit Ihm Euch in eigener Seele gekränkt fühlet.

Wir sind der frohen Hoffnung, daß auch unsere Vorsteher ihre Pflichten treu erfüllen, auf daß durch das redliche Zusammenwirken Aller der heutige Tag der ganzen Gemeinde zur Ehre gereiche, und den die Nachkommen noch um seiner segensvollen Wirkungen breit preisen werden.

Gott sei mit Euch!

Neumünster, am 10. März 1839.

Mehrere Kirchgenossen.

Wir haben des Beschlusses-Antrages des Regierungsrathes an den Großen Rath, betreffend die Pensionirung von Dr. Strauß, schon gedacht, wobei noch zu bemerken ist, daß man durch eine Motion die Wahl von Commissionen erzielen wollte, welche gerade diejenigen Punkte in Untersuchung ziehen sollten, die in den Petitionen als Begehren aufgeführt waren. *) Die Liberalen sahen in dem Antrage des Regierungsrathes nichts Anderes, als einen Widerspruch mit der Verfassung; sie sagten ganz richtig:

Boller, Zeller im Balgrist und Cantonsrath Streuli, durch Lärmen, Scharren und Pfeifen zum Schweigen gebracht wurden, und mit etwa 80 Anwesenden die Kirche verlassen mußten, zu welchem Spectakel Sr. Hochwürden Hr. Antistes Füßli mäuschenstille war.

*) Auch die Motion wäre bei strenger Handhabung des Reglements nicht zulässig gewesen.

Der Große Rath ist gesetzgebende Behörde, und hat nicht in die Geschäfte der Vollziehungsbehörden einzugreifen; dieses würde aber durch die Annahme des beantragten Beschlusses geschehen, in welchem der Große Rath dem Erziehungsrathe befiehlt, was er in einem Falle thun soll, für welchen bereits Gesetze vorhanden sind. Viele von ihnen glaubten, vor Allem aus müsse die Heiligkeit der Verfassung anerkannt bleiben, und da sie ferner sahen, daß durch dieses Nachgeben gegen das Central-Comite die Glaubensfreiheit und die akademische Lehrfreiheit in hohem Grade gefährdet sei, so sei es am Ende noch das geringere Opfer, man beschließe die temporäre Aufhebung der Hochschule, wodurch die Anstellung von Dr. Strauß selbst wegfalle, und wenigstens die höchsten Güter des Staates gerettet werden. Eine bedeutende Anzahl Großräthe, an ihrer Spitze namentlich Regierungsrath Bürgi, vereinigten sich auch zu dem Plane, in erster Linie die Aufhebung der Hochschule zu beantragen, wobei jedoch ganz sicher die Ansicht sich geltend machte, zu diesem Aeußersten werden es die Städtischen nicht kommen lassen, und das Central-Comite von ihnen veranlaßt werden, vorher seine Forderungen herab zu stimmen. Hirzel, immer noch auf einen Sieg im Großen Rathe und auf eine Beruhigung des Volkes hoffend, konnte jenem Plane nicht beistimmen, sondern verlangte, daß als erster Antrag dem Großen Rathe der letzte Beschluß des Erziehungsrathes, nach welchem Dr. Strauß nicht in den Ruhestand versetzt, hingegen eine weitere theologische Professur errichtet würde, vorgelegt werde. In Beziehung auf die Hochschule ist überdieß zu bemerken, daß, wie früher schon angedeutet wurde, bei'm Anfange der Volksbewegung überall der Ruf für Aufhebung dieses Institutes vernommen wurde, und daß die meisten Gemeinds-Comite's in diesem Sinne sich aus-

sprachen. In den Bezirks-Comite's hingegen hatten die Pfarrer und die von den Städtischen auserwählten Wortführer so viel Einfluß, daß sie, nach der höhern Instruction, die Hochschulfrage beseitigen konnten. Obgleich nämlich die Städtischen in den ersten Jahren die Hochschule, wie jede Schöpfung der Dreißiger-Jahre, verachteten und verspotteten, so sahen sie doch nach und nach ein, welche höchst bedeutende Vortheile diese Anstalt in Bezug auf die wissenschaftliche Berufsbildung ihrer Söhne, so wie in Hinsicht auf literarischen Verkehr und Oekonomie, ihnen darbiete; auch bemerkten sie mit Wohlgefallen, daß die Mehrzahl der akademischen Lehrer den städtischen Ansichten zugethan war. Die Studenten hingegen waren entschieden freisinnig und reichten nachfolgende Petition dem Großen Rathe ein:

Herr Präsident!
Hochgeachtete Herren!

Der Große Rath vom Jahre 1832 beschloß seiner Zeit die Errichtung einer Hochschule, theils im Hinblick auf die zunächst liegenden Bedürfnisse des eigenen Cantons, theils auch der ganzen Eidgenossenschaft. Die Hebung der Volksschule gehörte zu den schönsten Gedanken und Bestrebungen jener Zeit, und ihre Krone sollte werden die Hochschule, auf welcher den aus dem Volke aufwachsenden Talenten die Gelegenheit geboten würde zu allseitiger höherer Ausbildung für die Zwecke der Kirche und des Staates. Der Canton Zürich hat durch diese Stiftung gezeigt, daß es ihm ein Ernst sei damit, fortzubauen an dem Felde der Wissenschaft, das früher schon die Stadt Zürich jederzeit, zwar in engerem Kreise, rühmlichst bearbeitet hat. Die neue Zeit reichte in dieser Beziehung der alten freundlich die Hand, und der neue Saft der Wissenschaft wurde froh begrüßt von unserm Volke zu Stadt und Land. Aber auch den Mitbürgern sollte die Stiftung gelten, daß sie vereinige die Schweizerjünglinge aller Gaue zu festem Bunde für das gemeinsame Vaterland, daß sie pflanze in ihren Busen das Streben nach der allen

wahren Freiheit des Geistes in all' seinen Regionen. Und der Ruf an unsere eidgenössischen Brüder wurde auch verstanden, ihre Söhne weilen unter uns, sie nehmen warmen Antheil an dem Wohl und Wehe unserer Hochschule. Ja, auch Söhne Deutschlands, wenn auch gering an Zahl, sind gefolgt ihren Lehrern, die ihr Vaterland verließen, weil manchem Ausgezeichneten unter ihnen der heimische Boden die Freiheit zu schmälern drohte, die dagegen in der freien Schweiz, in dem freien Zürich einen freien Sitz deutscher Wissenschaft zu finden hofften. Also trat unsere Hochschule in's Leben, sie blühte unter dem Zittig der Lehrfreiheit herrlich empor, und nun, da wir bereits theilweise ihre schönen Früchte genießen und ihrem fort und fort wachsenden Segen entgegen sehen, nun, Tit., soll das Gebäude fallen oder doch in seinen Grundfesten erschüttert werden. Dieser Gedanke, Tit., hat alle Studirenden mit Schmerz erfüllt, und sie fühlen sich gedrungen, in dieser hochwichtigen Angelegenheit dem Großen Rathe, dem die Entscheidung über Sein oder Nichtsein der Hochschule anheimgestellt ist, ihre Ansichten und Wünsche hierüber zur Beachtung zutrauensvoll vorzulegen. Die Studirenden halten die Aufrechthaltung der hiesigen Hochschule für eine Forderung des Geistes unserer Zeit, der da überall die unreinen Elemente des Lebens ausscheiden, sie am Lichte besehen, läutern will mit dem Feuer der Wahrheit, der da sich herausarbeiten will aus der Seichtheit und Oberflächlichkeit zur Gediegenheit und Gründlichkeit, der da den bloß äußern materiellen Interessen des Lebens die geistigen gegenüberstellt und jene durch diese zu veredeln, zu leiten, zu heiligen strebt. Die Studirenden sehen in der Erhaltung der Hochschule auch eine Forderung des gemeinsamen Vaterlandes, das nur mit Bedauern den Rückschritt des wissenschaftlichen Lebens an dem Bundesgliede betrachten müßte, welches jederzeit als vorkämpfend für Licht und Wahrheit muthig vorangeschritten.

Die Studirenden sehen endlich die Erhaltung der Hochschule an als eine Forderung der Ehre des Cantons; denn wie möchte wohl Zürich einst bestehen vor dem Richterstuhle der Geschichte, die nach einer kurzen schönen Zeit des emsigen Aufbauens hier plötzlich die Hand der Zerstörung erblicken müßte? Gewiß, Tit., Sie können zu einem solchen Werke nicht Hand bieten, ohne dadurch selbst Ihre

biebenzen edeln Bestrebungen im Interesse der Wissenschaft zu verläugnen!

Aber wenn auch die Studirenden so entschieden in dem angedeuteten Sinne für die Hochschule begeistert sind, so können sie doch in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht umhin, auf ein wesentliches Moment im Begriffe der Universität, welches durch Forderungen in dem Sinne, daß ein Gelehrter von jeder Anstellung an derselben ausgeschlossen werden solle, gefährdet ist, aufmerksam zu machen, und dieses Moment ist der Grundsatz der Lehrfreiheit. Auf diesem Prinzipe allein beruht das Grundwesen einer Hochschule, welche als reine, unbefangene, unbestochene Dienerin der Wahrheit ihren Zweck nur in sich selbst hat, und niemmermehr fremdartigen Einflüssen von Außen her sich preis geben darf.

Mögen Sie, Tit., unter den obschwebenden Verhältnissen diesen Grundsatz nicht aus dem Auge verlieren, mögen Sie bedenken, daß nur das Palladium der unantastbaren Lehrfreiheit unsere ausgezeichnetsten Lehrer an unserer Hochschule fürder fesseln wird, mögen Sie bedenken, daß in dem Schutze dieses Kleinodes allein unsere Hochschule ihre fortwährende Blüthe und ihre Achtung vor der wissenschaftlichen Welt sich wahren kann, und daß jeder auch nur einmalige Eingriff in ein heiliges Recht alle Garantieen für die Zukunft aufs Spiel setzt und nie geahnete Gefahren nach sich zieht.

In Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände, die eine Vermittelung allerdings nothwendig und wünschbar machen, nehmen wir uns die Freiheit, Tit., vorzüglich an den Gesetzesvorschlag des h. Erziehungsrathes betreffend die Errichtung eines zweiten Lehrstuhles der Dogmatik uns anzuschließen. Wir würden uns freuen, in der Annahme desselben die Abwehrung der gefürchteten Gefahren für die Wissenschaft sowohl, als die Kirche, von Ihnen bewirkt zu sehen. Möge dieses Resultat aus diesem Kampfe hervorgehen, gewiß Alle könnten darin einen theilweisen Sieg ihrer Bestrebungen für Wissenschaft und Kirche feiern.

Sollte aber unsere Hochschule fallen, so mögen Sie die Idee einer eidgenössischen Universität von diesem Momente an um so lebhafter wieder ergreifen, und von Seite des Zürcherischen Gemeinwesens aus auf ihre Verwirklichung hinsteuern.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Hochachtung und Ergebenheit.

(Folgen 111 Unterschriften.)

Auf die in dem oben mitgetheilten Sendschreiben des Central-Comite's enthaltene Rechnung über die Ausgaben der Hochschule, welche alle Schranken der Wahrheit überschritt, fand sich Regierungsrath Bürgi veranlaßt, eine solche aus den Staatsrechnungen auszufertigen. Er bemerkte darin, er habe diese Rechnung absichtlich nicht eher veröffentlichen wollen, bis alle Kirchgemeindsversammlungen abgehalten sein würden, damit man ihm nicht vorwerfen könne, er habe mit dieser Berechnung nur ein anderes Ergebniß herbei führen wollen. Auch zeigte er in seiner Rechnung, daß, statt der von dem Central-Comite angegebenen 38,970 Frkn., die jährlichen Ausgaben der Hochschule sich (laut Staatsrechnungsübersicht vom Jahr 1836) auf 49,099 Frkn. 76 Rappen belaufen.

Auf die Angabe des Central-Comite, daß die Gebäude der Hochschule bereits für ein und alle Mal bezahlt seien, zeigt Bürgi in einer detaillirten Rechnung, daß dieselben gekostet haben und noch ferner kosten 180,182 Frkn. 30 Rpn. Die Bemerkung des genannten Comite endlich: „Es würde sich bei Aufhebung der Hochschule (laut detaill. Rechnung) bloß ein Ausfall von 1,450 Frkn. ergeben. widerlegte Bürgi dadurch, daß er eine jährliche Ersparniß von 37,824 Frkn. 76 Rpn. nachwies.

Dr. Rahn-Escher nahm das Sendschreiben dadurch in Schutz, daß er eine Beleuchtung der obigen Schrift von Bürgi herausgab.

Wir hatten uns während der für die Hochschule geführten Kämpfe öffentlich dahin ausgesprochen, daß wir deren Aufhebung sehr bedauern würden, wenn die bestehenden Gesetze über das Erziehungswesen in Kraft

blieben. Wir erklärten uns aber auch: daß wir den Fortbestand dieses Institutes *dann* nicht wünschen, wenn die saubere „Glaubens-Petition" Eingang finden sollte. Denn lieber, sagten wir, *keine* Hochschule, als eine solche mit eingedrücktem Hirnkasten. Der Volksbote Nr. 23 vom 19. März enthält nachfolgenden Aufsatz, überschrieben:

Sollte nicht dermalen die Zürcherische Hochschule aufgehoben werden?

An unserer Hochschule ist Lehr- und Lernfreiheit gewährleistet (§. 114 des Schulgesetzes), die Grundbedingung der glücklichen und vielseitigen Entwickelung jeder wissenschaftlichen Anstalt; jede einseitige Richtung ist der Tod des wissenschaftlichen Lebens. Von diesen allerwärts anerkannten Grundsätzen ging der hohe Erziehungsrath auch bei der Berufung des Dr. Strauß. Dagegen lehnt sich nun ein Theil der Geistlichkeit und von ihr, sowie von dem zahlreichen Pietisten-Corps unserer Zeit in den weltlichen Ständen aufgereizt, auch das Volk, und will auf jede Weise die Vollziehung jener Berufung verhindern! mithin den Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit aufheben. Ist unter solchen Verhältnissen die Fortdauer der Hochschule wünschbar?

Auch ohne diesen bedauerlichen Vorfall hat man schon längst den Nutzen einer Hochschule für unsern Canton bezweifelt, in Vergleich mit den Opfern, die sie bei unsern beschränkten Staatsmitteln erfordert. Als man sie stiftete, lebte man der Hoffnung, sie werde zur schweizerischen Hochschule sich erheben. Nun stiftete Bern auch eine solche, und Basel behielt die seinige bei. Von Lenzburg her darf sie nicht besucht werden; daher wird sie nur von wenigen Studirenden frequentirt, und meist von Stadt-Zürchern. Dennoch trug das Wädenschweiler Comité auf Beibehaltung derselben an, und will das Volk dafür gewinnen durch Angabe einer Berechnung ihrer Kosten, die nichts weniger als wahr sein soll. Da in diesem Comité fünf Geistliche sitzen, die Zürichbürger und die Tonangeber in dem Glaubensrathe sind, so ist der Schlüssel zu diesem Räthsel bald gefunden. Die Zürcher werden und müssen darauf halten, daß sie gute Bildungsanstalten in ihrer Stadt haben. Sie müssen diese zu

Zeit auch besser zu schätzen, als das Landvolk die seinigen. Daher denn auch die Stadtbürgerschaft in Masse sich an das Comite anschloß, da dieses ihr Schoßkind nicht antastete. Das Volksschulwesen dagegen soll beschnitten und meist auf die Staatskunde des israelitischen Volkes beschränkt und unter geistliches Scepter gebracht werden, damit dieser Zweck deste eher zu realisiren sei. Das aufgereizte und betörte Volk merkte die fein angelegte Schlinge nicht und ging hinein. Bei manchem nachdenkenden Landmann aber, den der Popang der Religionsgefahr nicht außer Fassung gebracht, steigen jetzt mehr, als früher, folgende Fragen auf:

1) Ist es nicht undankbar von der Stadt Zürich, daß sie sich zu Gunsten des Wädenschweiler Comite so der Regierung feindselig gegenüber stellt, welche sie seit der Reform mit Wohlthaten überhäuft und ihr alle Quellen des Wohlstandes und der Bildung eröffnet hat?
2) Ist es nicht treulos am Volke gehandelt vom Wädenschweiler Comite, daß es die religiöse Gährung im Volke benutzt, um ihm seine dürftigen Bildungsanstalten noch mehr zu verkümmern unter dem Titel: Religion!?
3) Ist eine Hochschule ohne Lehr- und Lernfreiheit nicht ein Zerrbild der Wissenschaft?
4) Können nicht bemittelte Landleute ihre Söhne mit geringern Kosten auf jeder andern Hochschule bilden lassen, als in Zürich?
5) Wäre dem Volke nicht mehr gedient, wenn man bei diesem Anlaß die Hochschule aufhobe und die Summe Geld, welche dieselbe kostet, für die Landschulen verwendete, damit das Volk seine Lehrerbesoldungen mehr zu bezahlen hätte?
6) Könnte nicht die untere Abtheilung der Cantonsschule, welche bloß von den Stadtbewohnern besucht wird und bedeutend mehr kostet, als Zürich an die Hochschule beiträgt, ebenfalls aufgehoben werden?
7) Läge es nicht im Vortheil des Landes, diese Anstalt (die Cantonsschule) von Zürich zu entfernen, an einen Ort, wo der Aufenthalt für junge Leute nicht so kostbar und ihre Sittlichkeit weniger Gefahr preis gegeben ist, als in einer großen Stadt?
8) Muß es überhaupt nicht im Vortheil des Landes liegen, dafür

zu sorgen, daß nicht alle geistige Bildung auf Zürich concentrirt werde, was mit der Zeit, bei der jetzt sich offenbarenden Gesinnung der Bürgerschaft Zürichs gegen das Landvolk, der Freiheit des Landes gefährlich werden könnte?

Unsere Cantonsräthe mögen diese wichtigen Fragen prüfen und das Gute behalten!

XVIII.

Der Große Rath gibt nach.

Allgemein auf die Sitzung des Großen Rathes gespannt, erschien der 18. März. Schon frühe, Morgens, drängte sich eine dichte Schaar vor den Stufen des Rathhauses. Kaum öffnete sich die Pforte, als Hunderte sich beeilten, die Treppen hinauf zu kommen und die Gallerie des Rathhauses in Besitz zu nehmen. Gegen 8 Uhr traten die Mitglieder des Großen Rathes ein, und der Präsident Dr. Jonas Furrer, Cantonsfürsprech, bestieg den Stuhl. Die Mitglieder wurden bei ihrem Namen aufgerufen, und 180 Stimmen bezeugten eben so viele Anwesende. Der Präsident eröffnete die Versammlung in nachfolgender, kräftiger Rede:

Tit. Wenn je für den Canton Zürich ein bedeutungsvoller Tag angebrochen, so ist es der heutige. — Die außerordentliche Versammlung der obersten Landesbehörde, das zahlreiche Erscheinen ihrer Mitglieder, die gedrängte Masse von Zuhörern, die gleichzeitige Sitzung eines Cantonal-Comite, das sich als zweiten Repräsentanten des Volkes aufgestellt hat, — die Bewegung im ganzen Lande, die Menge von eingereichten Petitionen, — alles dieß beurkundet, daß

es sich um eine hochwichtige Angelegenheit, um eine Lebensfrage handle, und daß Tausende mit gespannter Erwartung dem Entscheide entgegen sehen. — Was ist nun die Veranlassung zu allem diesem Treiben. Lassen Sie mich in kurzen Zügen den Gang der jüngsten Ereignisse Ihnen vorlegen.

Der Erziehungsrath hatte zur Wiederbesetzung einer wesentlichen, theologischen Lehrstelle an unserer Hochschule die Berufung des bekannten Dr. Strauß nach gesetzlicher Befugniß ausgesprochen. Anmeldungen zu dieser Stelle waren aus unserm Canton gar keine vorhanden; die auswärtigen Aspiranten genügten nicht, und so glaubte der Erziehungsrath, einen solchen Widerstand auch nicht von ferne ahnend, durch diese Berufung eines der ausgezeichnetsten Theologen der Hochschule einen neuen Aufschwung zu ertheilen. — Noch ehe diese Wahl die gesetzliche Bestätigung des Regierungsrathes erlangt hatte, wurde bekanntlich in Folge einer Motion über die künftige Besetzungsart der theologischen Lehrstellen diese specielle Frage, wenn auch indirect, weil es nicht anders möglich war, vor den Gr. Rath gebracht, und mit großer Mehrheit haben Sie, Tit., nach der gründlichsten Erörterung sich im Sinne der Berufung von Strauß entschieden. — Wenn auch bei einem umgekehrten Entscheid der Regierungsrath diese Berufung wenigstens hätte bestätigen dürfen, so mußte er es offenbar thun, nachdem er die so entschiedene Ansicht des einzigen verfassungsmäßigen Organs des Volkswillens kennen gelernt hatte. — Vergebens erwartete man nun, daß der Sturm beschwichtigt sei. Anfangs leise und vereinzelt, dann immer lauter und allgemeiner, wurde auf den verschiedensten Wegen dem Volke die Ansicht beigebracht, daß man damit umgehe, ihm den Glauben zu nehmen und die Religion zu untergraben. — Begreiflich zündete ein solcher Funke, und schnell verbreitete sich das Feuer über den größern Theil unsers Cantons. — Die Bewegung wurde organisirt durch die Wahl von Ausschüssen, aus denen ein Cantonal-Comite hervorging, das in drohender Sprache vom Regierungsrathe die Abänderung seines Beschlusses forderte. — Tag und Nacht arbeiteten die Pressen, theils um das Feuer zu schüren, theils um es zu dämpfen, und leidenschaftliche Sprache und persönliche Angriffe beidseitiger Blätter steigerten die Erbitterung. — Bei dieser Sachlage fand sich der Re-

gierungsrath bewogen, dem Erziehungsrath die Frage zur Begutachtung vorzulegen, ob nicht in Anwendung des §. 185 des Gesetzes über das Unterrichtswesen jene Berufung wieder beseitigt werden könne. Der Erziehungsrath beschloß aber mit Mehrheit, die gewünschte Auslegung könne dem Gesetze nicht gegeben werden, und am allerwenigsten sei es in seiner Stellung, aus Gründen, welche nicht in der Person des Berufenen liegen, eine solche Anwendung des Gesetzes zu machen; sondern der einzige ehrenvolle Ausweg, um Verfassung und Gesetze nicht anzugreifen, sei die Errichtung einer zweiten Professur der Dogmatik. Diese Ansicht, dem Regierungsrathe hinterbracht, fand aber nicht dessen Billigung; er neigt sich in seiner Mehrheit zu der Meinung, daß die Berufung von Strauß unter Umständen, wie die gegenwärtigen, durch Versetzung in den Ruhestand unwirksam zu machen sei; er will indeß die Beurtheilung aller dieser Verhältnisse dem Großen Rathe anheimstellen. — Durch Beschluß vom 7. März wurde ich eingeladen, Sie auf heute außerordentlicher Weise zu versammeln, um einen Bericht des Regierungsrathes über die Lage des Cantons anzuhören und das Geeignete zu beschließen. — Gleichzeitig erhielt ich von 24 Mitgliedern dieser Behörde ein zweites Begehren für außerordentliche Einberufung derselben, um die Frage für den Fortbestand oder die Aufhebung der Hochschule zur Sprache zu bringen. Endlich empfing ich bald nachher ein drittes Begehren, von 26 andern Mitgliedern unterzeichnet, die ebenfalls die Einberufung des Gr. Rathes verlangten, um bei der gegenwärtigen, höchst bedenklichen Lage des Cantons hinsichtlich der Berufung des Dr. Strauß das zur Beruhigung der Gemüther Nöthige berathen und beschließen zu können. — Dieses dritten Gesuches habe ich im Einladungsschreiben nur darum nicht erwähnt, weil der Zweck und Grundgedanke desselben schon in dem Beschlusse des Regierungsrathes enthalten waren, und weil das Einladungsschreiben sich bereits unter der Presse befand.

So ist nun diese ganze Angelegenheit in Ihre Hände gelegt hochgeehrte Herren. Möge es Ihnen, wenn Sie sich dazu berufen glauben, gelingen, diesen gordischen Knoten zu lösen, ohne ihn gewaltsam zu zerschneiden; und diese Fragen zu beantworten auf eine Weise, die mit der Aufrechthaltung der Verfassung, mit der

Achtung vor den bestehenden Gesetzen und mit der Ehre des Cantons vereinbar ist.

Noch auf Eines möchte ich schließlich Ihre Aufmerksamkeit hinlenken. — Der Gr. Rath unseres Standes hat von jeher unter vielen gleichgestellten Behörden des lieben Vaterlandes durch die Ruhe und Würde seiner Berathungen sich ausgezeichnet. Bewahren Sie ihm diesen Ruf auch in diesem aufgeregten Zeitpunkte und geben Sie neuerdings dem Volke des Cantons Zürich das so nöthige Beispiel, daß der wohlmeinende und gebildete Bürger es verschmähen soll, durch irgend welchen Terrorismus seiner Ansicht Geltung zu verschaffen, und daß jede gute Sache nur durch ruhige Entwickelung der Gründe sich Anklang und Achtung erwerben kann. — Ich erkläre diese außerordentliche Sitzung für eröffnet.

Hierauf wurden die Berichte und Anträge des Erziehungs- und Regierungsrathes vorgelesen.

Der Berichterstatter Regierungsrath Eduard Sulzer motivirte nun näher den Antrag der Majorität jener Behörde. Wir entheben demselben folgende Hauptgedanken: Eine hohe und schöne Stellung habe der Vorort Zürich am Anfang dieses Jahres eingenommen. Aber wie tief die Stufe sei, auf welcher er jetzt stehe! Die erste Quelle der Wirren habe in dem Beschlusse des Erziehungsrathes gelegen, betreffend die Berufung des Dr. Strauß. Diese Berufung sei von der einen Seite als im Einklang mit Lehr- und Glaubensfreiheit erklärt worden. Dagegen sei zu erwidern, daß die Glaubens- und Lehrfreiheit nicht unbedingt anzunehmen, sondern dem Artikel der Verfassung, betreffend die Landeskirche, untergeordnet sei. Wo eine Landesreligion sei, deren Diener der Staat bezahle, müsse bei der Wahl der Lehrer Rücksicht genommen werden auf die Berufsbildung dieser Diener der Landesreligion; sie müssen in den Grundsätzen dieser Landesreligion unterrichtet werden. So viel könne nun in Beziehung auf Dr. Strauß mit Gewiß-

heit gesagt werden, daß er, obschon er immer ein Christ sein möge, doch dem positiven Christenthum und der Landeskirche nicht zugethan sei, also die Berufsbildung der Religionsdiener nicht leiten könne. Dieser Gesichtspunkt sei nicht gehörig im Erziehungsrathe, wo die Berufung beschlossen wurde, erwogen worden. Darauf ging der Berichterstatter wieder auf die geschichtlichen Vorgänge über, und schilderte die Bewegung als eine tiefe, weit über der gewöhnlichen Parteibewegung stehende. Daher die große Masse der Petitionairs gegen Dr. Strauß, und nur etwa 1000 für ihn. Der Regierungsrath habe diese Thatsache nicht übersehen können; diese Thatsache habe er, unbekümmert um die Gründe, ins Auge fassen und gesetzmäßig Abhülfe schaffen müssen. Fremde Bajonette seien hier nicht an ihrer Stelle gewesen. Die Zurücknahme des Beschlusses habe er auch nicht fassen können, ohne die Gesetze zu verletzen. Es sei also kein anderes Mittel übrig gewesen, als §. 185 des organischen Gesetzes, nämlich in den Worten „unverschuldeter Ursachen." Von sich aus habe der Regierungsrath nicht diesen Artikel in Anwendung bringen, sondern den Erziehungsrath zu einem Beschlusse auffordern wollen. Der Regierungsrath habe aber die Ansichten der Majorität des Erziehungsrathes nicht theilen können; abgesehen von den Kosten, die eine zweite Professur erfordert, habe er darin nicht das Mittel erblickt, die religiöse Bewegung zu beseitigen und daher den erwähnten Antrag an den Großen Rath gestellt. Hierauf folgten die Anträge:

I. Von Regierungsrath Bürgi:

Der Große Rath, in Berücksichtigung:

1) daß die Hochschule nicht diejenigen erfreulichen Resultate geliefert hat, die man sich bei ihrer Gründung von ihr versprach;

2) daß überdem die Lehrfreiheit die Grundlage einer Hochschule ist, dieselbe auch durch §. 144 des Gesetzes über das Unterrichts-

C. M. Herzel.
Bürgermeister des Cant. Zürich
geb. 30 August 1795 gest. 8 Juli 1843

weſen ausdrücklich garantirt wird, aber durch die Ereigniſſe der jüngſten Zeit dieſe Grundlage zerſtört iſt, mithin es ſich nicht denken läßt, daß die Hochſchule unter dieſen Umſtänden die gehörige Wirkſamkeit haben könne;

3) daß zur Beſeitigung der Wahl von Herrn Dr. Strauß zum Profeſſor der Theologie die Aufhebung der Hochſchule das einzige verfaſſungsmäßige Mittel iſt,

beſchließt:

1) Die Hochſchule iſt mit Ende September 1839 aufgehoben.

2) die Commiſſion des Großen Rathes iſt beauftragt, auf die nächſte Sommerſitzung einen Antrag zur Reorganiſation der Cantonsſchule zu hinterbringen.

3) Dieſelbe ſoll ſich darüber Gewißheit verſchaffen, ob die Stadt Zürich auch ferner ihren jährlichen Beitrag von 20,000 Franken zu geben gedenke oder nicht.

II. Von alt Rathsherr Spöndli:

Der Große Rath des Cantons Zürich,

in Erwägung:

1) daß nach §. 4 der Verfaſſung die Wahl des Herrn Dr. Strauß unzuläſſig iſt;

2) daß 30,225 Bürger durch Petitionen dieſe Anſicht ausgeſprochen haben,

beſchließt:

Der Regierungsrath iſt beauftragt, den §. 4 der Staatsverfaſſung in dieſem Sinn in Anwendung zu bringen.

III. Bürgermeiſter Hirzel:

In Berückſichtigung:

daß durch den Beſchluß des Erziehungsrathes vom 23. Februar und des Regierungsrathes vom 26ſten der obwaltenden Verhältniſſe wegen der Wahl des Herrn Profeſſor Strauß bereits hinreichende Rechnung getragen, trage ich darauf an, es möchte der Große Rath der in dem Gutachten des Regierungsrathes vom 14ten niedergelegten Anſicht der Penſionirung ſeine Billigung nicht ertheilen.

heit gesagt werden, daß er, obschon er immer ein Christ sein möge, doch dem positiven Christenthum und der Landeskirche nicht zugethan sei, also die Berufsbildung der Religionsdiener nicht leiten könne. Dieser Gesichtspunkt sei nicht gehörig im Erziehungsrathe, wo die Berufung beschlossen wurde, erwogen worden. Darauf ging der Berichterstatter wieder auf die geschichtlichen Vorgänge über, und schilderte die Bewegung als eine tiefe, weit über der gewöhnlichen Parteibewegung stehende. Daher die große Masse der Petitionairs gegen Dr. Strauß, und nur etwa 1000 für ihn. Der Regierungsrath habe diese Thatsache nicht übersehen können; diese Thatsache habe er, unbekümmert um die Gründe, ins Auge fassen und gesetzmäßig Abhülfe schaffen müssen. Fremde Bajonette seien hier nicht an ihrer Stelle gewesen. Die Zurücknahme des Beschlusses habe er auch nicht fassen können, ohne die Gesetze zu verletzen. Es sei also kein anderes Mittel übrig gewesen, als §. 185 des organischen Gesetzes, nämlich in den Worten „unverschuldeter Ursachen." Von sich aus habe der Regierungsrath nicht diesen Artikel in Anwendung bringen, sondern den Erziehungsrath zu einem Beschlusse auffordern wollen. Der Regierungsrath habe aber die Ansichten der Majorität des Erziehungsrathes nicht theilen können: abgesehen von den Kosten, die eine zweite Professur erfordert, habe er darin nicht das Mittel erblickt, die religiöse Bewegung zu beseitigen und daher den erwähnten Antrag an den Großen Rath gestellt. Hierauf folgten die Anträge

I. Von Regierungsrath Bürgi:

Der Große Rath, in Berücksichtigung:

1) daß die Hochschule nicht diejenigen erfreulichen Resultate geliefert hat, die man sich bei ihrer Gründung von ihr versprach;

2) daß überdem die Lehrfreiheit die Grundlage einer Hochschule ist, dieselbe auch durch §. 184 des Gesetzes über das Unterrichts

C. M. Hirzel
Bürgermeister des Cant. Zürich
geb 30 August 1793 gest 8 Juli 1843

Es iſt eine Bewegung im Lande entſtanden, welche ich in ihren Quellen für unrein, in ihren Reſultaten, wenn deren zu Stande kommen ſollten, für ſtaatsgefährlich halte. Die Bewegung iſt unrein in ihrer Quelle, wenn man die Menge veranlaßt, über die Wahl eines Profeſſors zu urtheilen; denn Gott hat den Menſchen nicht ſo geſchaffen, über die Wahl eines theologiſchen Profeſſors zu urtheilen. Die Bewegung iſt unrein, weil ſchlechte Mittel dazu gebraucht worden ſind, ſie zu erregen. Es ſind Unwahrheiten geſagt worden, wie z. B.: „Strauß iſt kein Chriſt“; Unredlichkeiten, wenn man oft ſagte und predigte: „Strauß glaubt nicht an die Unſterblichkeit; weil die Menge dieſen Satz nicht begreifen kann. Unter den Geiſtlichen gibt es eine große Zahl von Individuen, die ſich nicht deutlich Rechenſchaft geben können, was ſie eigentlich glauben; aber unter den übrigen, die ſich wirklich Rechenſchaft geben können, möchte ich durch einen Zauber bewirken können, daß ſie ſagen müßten: das und das glaube ich und das nicht; wenn ſie herausſagen würden, was im Herzen lebt, ſo würden wir eine unmerkliche Abſtufung bis auf Strauß finden, und vielleicht käme heraus, daß, wer zunächſt an Strauß ſteht, noch Mitglied im Großen Rathe iſt. Die Bewegung iſt unrein, weil ſie in unordentlich zuſammengetrommelten Verſammlungen vorging, die ſich nicht blicken laſſen dürfen neben ſolchen, wo der Menſch mit ſeiner Meinung dem Menſchen begegnet, zuſammengetrommelt in Folge der Adreſſe einer an Aufruhr grenzenden Verſammlung. Die Petitionen ſind mir ſchon darum gewichtlos, weil ſie in Folge der Adreſſe der XXII gefolgt ſind. Wo hat das Comite etwas Vernünftiges produzirt? Sorgen Sie dafür, daß der Große Rath ſich nicht in dieſen Strudel verwickeln laſſe und daß es heiße, der Große Rath hat der Verführung Einhalt gethan. Bis ich die beſſern Gründe höre, die man vor 4 Wochen zu ſagen vergeſſen hat, verbleibe ich auf meiner Anſicht. Daß die Bewegung eine unreine iſt, geht auch daraus hervor, daß Perſonen, welche das Verderbliche kennen, wenn die moraliſche Kraft einer aus dem Volke hervorgegangenen Regierung gebrochen wird, daran Theil genommen haben. Dieſe Verwirrung der Parteileidenſchaft läßt es mich am beſten erkennen, daß die Bewegung eine ſchlechte und verwerfliche iſt. Ihr muß begegnet werden.

IV. Regierungsrath Ed. Sulzer:

Der Große Rath, nach Anhörung des vom Regierungsrath unterbrachten Berichtes, betreffend die innere Lage des Cantons, sei der Berufung des Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie an der hiesigen Hochschule und nach Statt gefundener Berathung genehmigt diesen Bericht, erklärt die am Schlusse desselben ausgesprochenen Ansichten als den Verhältnissen vollkommen angemessen und erwartet im Laufe gegenwärtiger Sitzung den Bericht über die von den competenten Behörden zu definitiver Erledigung dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüsse.

Nach kurzer Discussion wurde beschlossen: es soll der Antrag des Regierungsrathes (No. IV) in Behandlung kommen — (mit 103 gegen 89 Stimmen, welche letztern zugleich den Antrag Nr. 1 mit aufnehmen wollten).

Jetzt begann der eigentliche Kampf der Redner. An der einen Seite, die sich zum Wahlspruch: Verfassung, Recht und Wahrheit gesetzt hatte, traten als Wortführer vorzüglich hervor: Bürgermeister Hirzel, Dr. Keller, Oberrichter Füßli, Regierungsrath Zehnder, Cantonsrath Studer, Staatsanwalt Ulrich, Präsident Furrer. Auf der andern Seite, die sich auf Volkswille, Religion und Sittlichkeit berief, standen voran: Regierungsrath Ed. Sulzer, Ferdinand Meier, Antistes Füßli, Statthalter Guyer, Professor Schweizer, Dr. Bluntschli, von Muralt, alt Oberrichter Ulrich.

Begeistert sprach Hirzel:

„Ich rede nicht gerne von mir selbst, aber ich muß es hier thun, ich frage: bin ich bekannt gewesen als Einer, der die Religion nicht achtet? Glauben Sie, ich habe nicht so viel Gewissen, daß ich mich selbst zurückgetreten wäre, wenn ich mir hätte sagen müssen: „Strauß ist kein Christ?" — Strauß hat die Religion Christi, aber nicht die Religion der Kirche und nicht ihre Dogmen. Nochmals, die Wahl von Strauß ist eine rechtmäßige, sie ist weit entfernt, gegen die

Verfassung zu sein, welche freie Lehre haben will. Freilich, so lange das Volk gegen Strauß ist, bin ich auch nicht dafür, daß er einberufen werde. Aber das Volk wird seine Ansicht wenden; es ist irre geführt; ich appellire an die bessere Einsicht, welche dasselbe erhalten wird. Wir wollen gute Republikaner sein; die Tugend jedes Republikaners aber ist Folgsamkeit gegen Beschlüsse der höchsten Landesbehörde.

Wenn meine Gegner in der Minderheit bleiben, so hoffe ich, sie werden wissen, daß sie sich der Mehrheit zu unterwerfen haben: umgekehrt, wenn sie in die Mehrheit kommen sollten, dann weiß auch ich, daß ich mich derselben zu unterziehen habe. Bis hieher werde unser Kampf geführt, und dann sollen wir uns der Meinung des Großen Rathes unterwerfen. — Der Erziehungsrath hat gesagt, man solle nicht vorgreifen, der Regierungsrath, daß er die ungesetzlichen Petitionen nicht anerkenne. Hier sehe ich schon die Wendung; wenn man den gesetzlichen Weg eingeschlagen, das Resultat würde ein anderes gewesen sein. Auf dem gesetzlichen Wege hätten alle Schritte mehr Gewicht gehabt. Aber weil sie im Sturme geschahen, so ist mir dieß ein Zeugerzeig, daß man einsehen werde, wer es gut mit dem Volke gemeint. Kurz, die Wahl ist eine gesetzliche. Auch heute würde ich noch für Dr. Strauß stimmen, weil ich sie in meinem Gewissen als eine wahre und gute erachte. So lange aber diese Bewegung fortdauert, so lange als nicht tausend und tausend Petitionen im entgegengesetzten Sinne einkommen, so lange werde ich nicht für Einberufung stimmen. Was mich tröstet, ist, daß auf Regen immer Sonnenschein folgt."

Ferdinand Meier sprach:

„Ich könnte schweigen und Sie auf das Minderheitsgutachten des Erziehungsrathes verweisen, indem dasselbe ganz mit meinen Ansichten übereinstimmend ist; allein in dem vorigen Votum ist eine Begriffsverwirrung. Herr Bürgermeister Hirzel hat nämlich gesagt, er sei ein guter Christ, er habe die Lehre von Strauß. Allerdings ist Glaubensfreiheit gewährleistet, aber daneben auch die evangelisch reformirte Kirche. Es ist dem Staate die Pflicht auferlegt, für

angemessene Anstalten in diesem Sinne zu sorgen. Es liegt nicht im Geiste der Verfassung, daß ein solcher Mann an die Professur der Dogmatik berufen werde; die Kirche hat das Recht, zu verlangen, daß sie mit Männern versehen werde, welche hiezu geeignet sind. Aber wenn ein Mann, der die Grundlage unsers politischen Glaubens angegriffen hat, berufen werden sollte, so ist dieß unvereinbar mit der Verfassung und dem Gesetz. Ob nur Hunderttausende dafür stimmen oder nicht, ist mir einerlei. — Diese Bewegung ist nicht vorübergehend, mich hat sie sehr interessirt, und das Volk sagt: unsern Glauben lassen wir uns nicht nehmen, eher Alles. Ein solches Volk, das durch solche religiöse Bande an einander geknüpft ist, kann Großes ausrichten. Früher hat der Große Rath, gehemmt durch reglementarische Formen, und weil er die Stimmung des Volkes nicht kannte, eine Ansicht ausgesprochen, die er jetzt nicht mehr hinnehmen darf. Im Interesse der Religion stimme ich zu dem Antrage des Referenten."

Schlagend erwiderte Dr. Keller:

„Erlauben Sie, daß ich die Sache vom Gesichtspunkte des Staates, des Republikanismus aus betrachte. Die Frage, die Ihnen vorliegt, ist vor drei Jahren schon behandelt worden. Die Ansicht für die Berufung stand damals in der Minderheit. Jetzt, wo die Discussion ruhiger ward und Mensch gegen Mensch stand, hat diese Meinung mehr Grund gewonnen, und in immer steigender Majorität hat man sich dafür ausgesprochen. Als Mitglied eines Staates mit Repräsentativ-Gewalt sage ich: das ist die Meinung des Volkes, welche sich ausdrückt durch seine Stellvertreter. Wenn die Repräsentativ-Verfassung noch gelten soll, so bleibt dieß die Meinung vom Zürchervolke, und wenn noch 100 gültige oder ungültige Volksversammlungen gehalten werden. Wenn dieser Satz nicht wahr wäre, so wäre eine Repräsentativ-Verfassung eine Unmöglichkeit. Ich will sehen, ob heute neue Gründe gegen die Wahl vorgebracht werden. Wenn dieß aber nicht ist, so wird der Große Rath, wenn er ein freier Großer Rath ist, bei dem gefaßten Beschlusse verbleiben und daran festhalten, sonst würden wohl die Gegner Recht haben, welche behaupten, daß keine Republik möglich sei.

Es ist eine Bewegung im Lande entstanden, welche ich in ihren Quellen für unrein, in ihren Resultaten, wenn deren zu Stande kommen sollten, für staatsgefährlich halte. Die Bewegung ist unrein in ihrer Quelle, wenn man die Menge veranlaßt, über die Wahl eines Professors zu urtheilen; denn Gott hat den Menschen nicht so geschaffen, über die Wahl eines theologischen Professors zu urtheilen. Die Bewegung ist unrein, weil schlechte Mittel dazu gebraucht worden sind, sie zu erregen. Es sind Unwahrheiten gesagt worden, wie z. B.: „Strauß ist kein Christ"; Unredlichkeiten, wenn man oft sagte und predigte: „Strauß glaubt nicht an die Unsterblichkeit; weil die Menge diesen Satz nicht begreifen kann. Unter den Geistlichen gibt es eine große Zahl von Individuen, die sich nicht deutlich Rechenschaft geben können, was sie eigentlich glauben; aber unter den übrigen, die sich wirklich Rechenschaft geben können, möchte ich durch einen Zauber bewirken können, daß sie sagen müßten: das und das glaube ich und das nicht; wenn sie herausſagen würden, was im Herzen lebt, so würden wir eine unmerkliche Abstufung bis auf Strauß finden, und vielleicht käme heraus, daß, wer zunächst an Strauß steht, noch Mitglied im Großen Rathe ist. Die Bewegung ist unrein, weil sie in unordentlich zusammengetrommelten Versammlungen vorging, die sich nicht blicken lassen dürfen neben solchen, wo der Mensch mit seiner Meinung dem Menschen begegnet, zusammengetrommelt in Folge der Adresse einer an Aufruhr grenzenden Versammlung. Die Petitionen sind mir schon darum gewichtlos, weil sie in Folge der Adresse der XXII gefolgt sind. Wo hat das Comite etwas Vernünftiges produzirt? Sorgen Sie dafür, daß der Große Rath sich nicht in diesen Strudel verwickeln lasse und daß es heiße, der Große Rath hat der Verführung Einhalt gethan. Bis ich die bessern Gründe höre, die man vor 4 Wochen zu sagen vergessen hat, verbleibe ich auf meiner Ansicht. Daß die Bewegung eine unreine ist, geht auch daraus hervor, daß Personen, welche das Verderbliche kennen, wenn die moralische Kraft einer aus dem Volke hervorgegangenen Regierung gebrochen wird, daran Theil genommen haben. Diese Verwierung der Parteileidenschaft läßt es mich am besten erkennen, daß die Bewegung eine schlechte und verwerfliche ist. Ihr muß begegnet werden.

Bürgermeister Heß führte seine Ansicht aus, daß er durch die Berufung von Strauß den größten Gewinn für den Canton gehofft, aber sich getäuscht habe. Die große Masse werde durch Strauß nicht zur denkgläubigen, sondern zur ungläubigen; es sei überhaupt gut, wenn man in allen Sachen ein Bischen piano gebe; was wollen wir uns mit neuen Reformen plagen, ehe wir die alten recht verdaut haben. Aus diesen Gründen halte er zum regierungsräthlichen Beschluß.

Regierungsrath Dr. Zehnder unterstützte und beleuchtete den Antrag des Erziehungsrathes vom Standpunkte des Rechtes folgendermaßen:

„Es ist Ihnen bekannt, wie ich in der Straußischen Geschichte denke; darüber kein Wort. Meiner Ueberzeugung bin ich nicht untreu geworden. Heute will ich Ihnen bloß Rechenschaft geben für meine eigene Person und für meine Collegen. Ich theile den ganzen Handel in zwei Stadien: 1) Wahl des Erziehungsrathes und Bestätigung des Regierungsrathes; 2) die seitherigen Beschlüsse des Erziehungs- und Regierungsrathes. Einige wesentliche Momente muß ich auf dieselbe zurückbringen: a) von Seite der Wissenschaft. Da halte ich jedes Wort für überflüssig; in dieser Beziehung steht die Wahl ganz rein und gut da; b) in Bezug auf Verfassung. Ist der §. 4 verletzt? Ich glaube, das läßt sich gar nicht: Niemand, der unsere Verfassung versteht, kann so etwas sagen. Er enthält in einer Linie Garantie der Glaubensfreiheit und der Landeskirche. Bis jetzt ist mir noch nie nachgewiesen worden daß die Lehre von Dr. Strauß sich nicht auf dem Gebiete der evangelisch-reformirten Kirche bewege. Wenn man den reformirten Lehrbegriff nach dem Geiste nimmt und den Fortschritt als das Element der reformirten Kirche anerkennt, so ist nicht zu läugnen, daß er auf dieser Bahn sich bewegt; und gesetzt, Strauß gehe etwas zu weit; dennoch haben sich die Behörden durch diese Wahl nicht gegen die Landeskirche verstoßen. Wir haben ja Lehrfreiheit; wir haben sie nicht bloß Einen Professor der Dogmatik. c) Verträgt sie sich

mit der Religion; dieß geht aus dem Vorigen hervor. So viel mit Bezug auf die Handlungen des Erziehungsrathes. Nun die Frage: hat der Große Rath für die Berufung des Dr. Strauß sich wirklich ausgesprochen? Ja, er hat es. Bei der damaligen Abstimmung wurde geradezu gesagt, ob die Wahl des Erziehungsrathes zu billigen oder nicht zu billigen sei. Wenn dieß so ist, so möchte ich Sie fragen: haben Sie unter diesen Umständen erwartet, der Regierungsrath werde die Wahl nicht bestätigen? Würden Sie anders gehandelt haben? Und nun, wie verhält sich der ganze Sturm gegenüber dem Regierungsrathe? Wer steht denn eigentlich in der ganzen Sache unschuldiger da, als er? Somit ging das zweite Stadium zu Ende. Nun kamen die Volksbewegungen; Forderungen gelangten an den Regierungsrath. Der größte Tadel war auf den letzten Beschluß des Erziehungsrathes gesetzt. Der Erziehungsrath konnte sich das Vorhandensein eines sehr großen Widerstandes nicht verhehlen; er mußte den Gründen nachforschen. Namentlich sagt man, es sei das Bewußtsein des Volkes, daß es sich zu sehr vom religiösen Leben zurückgezogen habe. Ich gebe zu, daß allerdings eine bedeutende Abweichung vom rein sittlichen Leben sich auch bei uns zeige. Aber ist dieß bloß bei uns? datirt sich dieß aus der neuesten Zeit her? Nein! Lesen Sie die Schriften über Verarmung durch unverhältnißmäßige Bevölkerung, die bei uns, wie an andern Orten ist; dann beachten Sie die Nothwendigkeit nach materiellem Ringen und die Fabriken. Geht man ferner über 1830 zurück, war der Zustand damals besser als jetzt? Daß dieß Geschwür jetzt an den Tag tritt, ist ganz natürlich, weil man dasselbe fondirte; man mußte in dasselbe hinein langen. Aber welches ist denn der eigentliche Grund dieses Uebels? Es ist mangelhafter Unterricht in der Religion, und kann dieser Grund allererst in unsern Tagen gefunden werden? Dieser Tadel fällt nicht auf die neuen Institutionen. Das Uebel als Uebel anerkenne ich; ich biete zu jedem Mittel Hand, demselben zu steuern. Der Erziehungsrath wollte dieser Bewegung Rechnung tragen, aber auf eine Weise, daß, wenn das Volk sich überzeugt hätte, es nicht ein Anathema über Strauß ausgesprochen hätte. — Geändert können nämlich die Umstände werden, wenn man einen zweiten Professor der Dogmatik anstellt. Die Schwierigkeit hiezu ist nicht so groß.

Bürgermeister Heß führte seine Ansicht aus, daß er durch die Berufung von Strauß den größten Gewinn für den Canton gehofft, aber sich getäuscht habe. Die große Masse werde durch Strauß nicht zur denkgläubigen, sondern zur ungläubigen; es sei überhaupt gut, wenn man in allen Sachen ein Bischen piano gehe; was wollen wir uns mit neuen Reformen plagen, ehe wir die alten recht verdaut haben. Aus diesen Gründen halte er zum regierungsräthlichen Beschluß.

Regierunsrath Dr. Zehnder unterstützte und beleuchtete den Antrag des Erziehungsrathes vom Standpunkte des Rechtes folgendermaßen:

„Es ist Ihnen bekannt, wie ich in der Strauß'schen Geschichte denke; darüber kein Wort. Meiner Ueberzeugung bin ich nicht untreu geworden. Heute will ich Ihnen bloß Rechenschaft geben für meine eigene Person und für meine Collegen. Ich theile den ganzen Handel in zwei Stadien: 1) Wahl des Erziehungsrathes und Bestätigung des Regierungsrathes; 2) die seitherigen Beschlüsse des Erziehungs- und Regierungsrathes. Einige wesentliche Momente muß ich auf dieselbe zurückbringen: a) von Seite der Wissenschaft. Da halte ich jedes Wort für überflüssig; in dieser Beziehung steht die Wahl ganz rein und gut da; b) in Bezug auf Verfassung. Ist der §. 4 verletzt? Ich glaube, das frägt sich gar nicht: Niemand, der unsere Verfassung versteht, kann so etwas sagen. Er enthält in einer Linie Garantie der Glaubensfreiheit und der Landeskirche. Bis jetzt ist mir noch nie nachgewiesen worden, daß die Lehre von Dr. Strauß sich nicht auf dem Gebiete der evangelisch-reformirten Kirche bewege. Wenn man den reformirten Lehrbegriff nach dem Geiste nimmt und den Fortschritt als das Element der reformirten Kirche anerkennt, so ist nicht zu läugnen, daß er auf dieser Bahn sich bewegt; und gesetzt, Strauß gehe etwas zu weit; dennoch haben sich die Behörden durch diese Wahl nicht gegen die Landeskirche verstoßen. Wir haben zu Lehrfreiheit; wir haben ja nicht bloß Einen Professor der Dogmatik. c) Verträgt sie sich

mit der Religion; dieß geht aus dem Vorigen hervor. So viel mit Bezug auf die Handlungen des Erziehungsrathes. Nun die Frage: hat der Große Rath für die Berufung des Dr. Strauß sich wirklich ausgesprochen? Ja, er hat es. Bei der damaligen Abstimmung wurde geradezu gesagt, ob die Wahl des Erziehungsrathes zu billigen oder nicht zu billigen sei. Wenn dieß so ist, so möchte ich Sie fragen: haben Sie unter diesen Umständen erwartet, der Regierungsrath werde die Wahl nicht bestätigen? Würden Sie anders gehandelt haben? Und nun, wie verhält sich der ganze Sturm gegenüber dem Regierungsrathe? Wer steht denn eigentlich in der ganzen Sache unschuldiger da, als er? Somit ging das zweite Stadium zu Ende. Nun kamen die Volksbewegungen; Forderungen gelangten an den Regierungsrath. Der größte Tadel war auf den letzten Beschluß des Erziehungsrathes gesetzt. Der Erziehungsrath konnte sich das Vorhandensein eines sehr großen Widerstandes nicht verhehlen; er mußte den Gründen nachforschen. Namentlich sagt man, es sei das Bewußtsein des Volkes, daß es sich zu sehr vom religiösen Leben zurückgezogen habe. Ich gebe zu, daß allerdings eine bedeutende Abweichung vom rein sittlichen Leben sich auch bei uns zeige. Aber ist dieß bloß bei uns? datirt sich dieß aus der neuesten Zeit her? Nein! Lesen Sie die Schriften über Verarmung durch unverhältnißmäßige Bevölkerung, die bei uns, wie an andern Orten ist; dann beachten Sie die Nothwendigkeit nach materiellem Ringen und die Fabriken. Geht man ferner über 1830 zurück, war der Zustand damals besser als jetzt? Daß dieß Geschwür jetzt an den Tag tritt, ist ganz natürlich, weil man dasselbe fondirte; man mußte in dasselbe hinein langen. Aber welches ist denn der eigentliche Grund dieses Uebels? Es ist mangelhafter Unterricht in der Religion, und kann dieser Grund allererst in unsern Tagen gefunden werden? Dieser Tadel fällt nicht auf die neuen Institutionen. Das Uebel als Uebel anerkenne ich; ich biete zu jedem Mittel Hand, demselben zu steuern. Der Erziehungsrath wollte dieser Bewegung Rechnung tragen, aber auf eine Weise, daß, wenn das Volk sich überzeugt hätte, es nicht ein Anathema über Strauß ausgesprochen hätte. — Geändert konnten nämlich die Umstände werden, wenn man einen zweiten Professor der Dogmatik anstellt. Die Schwierigkeit hiezu ist nicht so groß.

Dr. Strauß zeigt sich uns und unserm Volke in einem ganz andern Lichte, als man früher geglaubt hatte; er will die kritisch zerstörte Dogmatik wieder herstellen; wir haben Grund, anzunehmen Strauß werde sich uns in kurzer Zeit ganz anders zeigen, als wir geglaubt hatten. Ich habe Ihnen gezeigt, von welchem Gesichtspunkte aus der Erziehungsrath seinen Beschluß gefaßt habe.

Dieser Gegenstand gehört vor den Großen Rath aus dem Grunde: 1) weil die Gesetze in Zweifel gezogen werden; 2) weil die außerordentlichen Umstände außerordentliche Mittel erheischen; also auch in dieser Beziehung hat die Sache vor den Großen Rath gehört, und was er hierüber beschließt, ist mir Gesetz. Ich hätte gern gehört, wenn man eine gewisse Concession gemacht hätte, um die Möglichkeit einer Berufung von Strauß beizubehalten."

Guyer von Bauma erklärte Strauß für einen Zerstörer der positiven Religion. Bisher sei das Positive die Grundlage aller Religion der Völker gewesen, jetzt wolle Strauß eine andere einführen.

Antistes Füßli:

„Man hat über das Unreine der Bewegung gesprochen, das der Menge nicht zusehe, ein Urtheil über die Wahl eines Professors abzugeben; die vorliegende Sache gehört aber nicht allein in das Gebiet der Gelehrsamkeit, sondern auch in das Gebiet des Glaubens; man müßte zwei Gebiete, Wissenschaft und Glauben, von einander trennen. Auch das Volk fühlt, daß Strauß uns die Offenbarung zerstört hat und uns nichts anderes Göttliches aufbauen will; er zerstört uns etwas Göttliches, und baut uns etwas Menschliches auf.

Als ein fernerer Grund, warum Strauß einberufen werden soll, wird die Lehrfreiheit angeführt; ein Lehrer, der einmal angestellt ist, kann allerdings nicht mehr gehindert werden, seine Ansichten frei auszusprechen. Einen Katholiken würden wir nicht berufen; dieses Beispiel habe ich schon bei'm letzten Großen Rathe angeführt. Wenn ein Professor der Moral angestellt werden wollte, von dem man wüßte daß er Grundsätze habe, welche die Moral untergraben, so würde man diesen auch nicht anstellen. Es wird behauptet, Strauß habe

die Zwinglische Lehre, und man glaube dieses, bis das Gegentheil bewiesen sei. Es gibt keinen leichtern Beweis, als diesen. Der große Unterschied zwischen Zwingli und Strauß besteht darin, daß Zwingli die Menschensatzung abschüttelte, sich aber unter das Wort Gottes stellte; Strauß stellt sich über das Wort Gottes, oder vielmehr, er stellt sich zwischen das Wort Gottes und das Volk. Zwingli glaubt an die göttliche Natur von Christus und an seine Wunderwerke; Strauß nicht."

Cantonsrath Studer von Wipkingen:

„Ich zweifle, daß der Große Rath heute zusammen berufen worden wäre, wenn nicht das Haupt unserer Kirche im letzten Großen Rathe eine Motion gemacht hätte; es hat sich nicht darum gehandelt, dem Volke seinen Glauben zu rauben, obgleich es seinem größten Theile nach in dieser Meinung stand; es ist in dieser Hinsicht getäuscht und betrogen worden. Durch diese Angelegenheit sind tausend und abermal tausend Zweifel mehr bei'm Volke geweckt worden, als wenn Strauß zehn Jahre lang gelehrt hätte; die Versammlungen, die gehalten wurden, halte ich für ungesetzlich; sie sind unter dem Deckmantel der Religion und Heuchelei veranstaltet worden; tausend Freundschaftsbande sind zerrissen, unsere Ehre ist geschändet. Was würde unser Bürgermeister Usteri sagen, der uns die Glaubensfreiheit erkämpft hat, wenn er anwesend wäre? Das Glaubens-Comite hat sich über das Seminar und über die Hochschule Lügen erlaubt."

Professor Schweizer dagegen nahm die Volksbewegung in Schutz, indem er u. A. bemerkte:

„Es ist gesagt worden, es seien schlechte Mittel angewandt worden, um die Bewegung hervorzubringen; es gebe auch Geistliche bei uns, die ähnliche Ansichten haben, wie Strauß, und ich glaube, es ist dabei auf mich gedeutet worden. In dieser Beziehung kann ich mich leicht rechtfertigen: ich gelte für einen Anhänger der Schleiermacher'schen Theologie; es ist aber ein großer Unterschied zwischen Strauß und Schleiermacher. Dieses halte ich aber nicht für parlamentarisch, wenn man sagt, die Leute sagen nicht, was sie denken;

das hat man dem Schleiermacher auch vorgeworfen; er hat aber geantwortet: „glaubt ihr denn, daß ich so elend sei, daß ich brauche zu lügen und zu heucheln, um existiren zu können?" Die Minorität im Regierungsrath, sagt man, setze die Wahl durch, und wenn es Alles koste; und wenn es unmöglich sei, so sei es ein Unglück, daß wir eine Republik haben. Dieses nennt man eine Revolution von oben herab, von Leuten, welche das Volk regieren wollen nach ihren individuellen Ansichten. In Republiken ist es nicht der geeignete Ort, Liebhabereien von Einzelnen zu erfüllen. Es wird ferner gesagt: die Mittel der Bewegung seien unrein, weil gewisse Blätter sich zu Organen derselben hergeben. Wir haben vor 8 Jahren eine politische Umwälzung gehabt, die man eine unblutige Revolution nennen kann.

Wenn eine Revolution geschieht, so wird gewöhnlich die Kirche unterdrückt, sie muß aber später in das geordnete Geleis zurück; man will die Schule erheben, auch diese muß aber in ihr Geleis zurück; diese Einseitigkeit, die eben aufgekommen war, mußte wieder beseitigt werden. Die Begünstigung unsittlicher Dinge, die in der ersten Zeit der Bewegung zum Vorschein kam, mußte wieder weg, und dieses gibt der Frage über Strauß den Ausschlag. Christus hat von Pharisäern gesprochen, die nicht die Zeichen der Zeit kennen; diese Pharisäer waren die Juristen und Advocaten des Volks. Was das Volk will, ist nicht nur, daß Strauß nicht komme. Wenn das Volk Zutrauen gehabt hätte zu dem jetzigen Personal des Erziehungsrathes, so würde es sich nicht aufgelehnt haben. Der Große Rath hat sich immer seine Achtung dadurch verschafft, daß er sich über die Parteien gestellt hat; wenn es nur darum zu thun ist, zu conserviren, was wir gewonnen haben, und dem Volke durch Nichtberufung des Strauß eine Garantie für die Zukunft zu gewähren, warum wollen wir demselben nicht entgegen gehen. Von einer solchen Bewegung, wie die jetzige ist, habe ich noch nichts gehört; bisher hat man nur von der Obrigkeit aus gesagt: Volk, sei sittlich, sei religiös u. s. w.; jetzt ist es umgekehrt. Ich gestehe übrigens, daß mir mehrere Wünsche des Comite zu weit gehen. Ich schließe dahin, daß der Große Rath sich der Bewegung bemeistere.

ausſprach: Nicht Strauß, ſondern Chriſtus! ſo hatte das Volk nach ſeiner Auffaſſung nicht Unrecht. Man ſpricht ſo viel von einem Fanatismus der Menge. Aber dieſe fanatiſche Menge blieb völlig ruhig, während wir ſehen, daß ſelbſt jetzt noch bei denen ſich Fanatismus zeigt, welche fortwährend von Waffengewalt und Krieg reden, da, wo es ſich um einen geiſtigen Kampf handelt. Wären nicht 40,000 Bürger auf der einen Seite, wäre die Minorität nicht ſo überaus klein, nach ihren Aeußerungen hätten wir Bürgerkrieg erhalten. Damit ſo leichtfertig zu ſpielen, wie es geſchehen, verräth, zum wenigſten geſagt, weder große politiſche Einſicht, noch große Sorge für die Wohlfahrt des Landes."

Mit beſonderer Unerſchrockenheit äußerte ſich der in entſcheidenden Augenblicken ſtets muthvolle Procurator Schoch, wie folgt:

„Man hat oft geſagt, bei der letzten Abſtimmung habe man nicht ans Volk, ſondern an ſich gedacht; den Vorwurf muß ich zurückweiſen. Ich habe im Lande wenig religiöſes Leben getroffen; wenn ich einmal in eine Kirche gekommen bin, ſo haben die Leute geſchlafen. In meiner Gegend ſind viele Neugläubige, welche von unſerer Kirche nichts wiſſen wollen. Aus dieſen Gründen habe ich gedacht, es müſſe ein Mangel in unſerm religiöſen Leben vorhanden ſein, und dem kann Strauß abhelfen."

Ernſt von Wieſendangen drang ebenfalls darauf, die Schlußnahmen zu handhaben; er entwarf eine düſtere Schilderung von den Gemeindsverſammlungen und ſchloß:

„Ich fürchte mich nur allein vor unſerer Schwäche, daß wir es nicht wagen, zu unſerer Ueberzeugung zu ſtehen."

Präſident Furrer:

„Früher habe ich bloß für die Lehrfreiheit geſtritten, nicht um Straußens Perſon; jetzt ſtreite ich für die geſetzmäßigen Gewalten. Die praktiſche Frage möchte ich vorlegen: Wohin kommt es mit

44

das Positive an, er betrachtet die Bibel als Grundlage des Glaubens. Es ist mir von einem Freunde ab dem Lande, der die Verhältnisse sehr gut kennt, versichert worden, daß von 100 Geistlichen auf dem Lande 95 die Kinder in dem Sinne unterrichten, daß sie es so verstehen müssen, als ob die Leute, wenn sie nur Glauben haben, thun können, was sie wollen, und daß durch das Blut Christi ihre Sünden abgewaschen werden. Ich frage: ist dieß die Leute zur Tugend geführt; ist dieß nicht eine viel gefährlichere Lehre, als die Lehre von Strauß? Die Petitionen bei der frühern Umwälzung bezogen sich auf ganz einfache Begriffe, auf Rechtsgleichheit und dergleichen. Dabei waren Anhängsel, gefreggebereiche Punkte; man sah aber doch, was Jeder wollte. Hier ist eine gedruckte Petition im Lande herumgeschickt worden, mit der Ordre: Ihr müßt sie entweder annehmen oder nicht. In der Stadt hat man diese Petition auch unterschrieben. Es kommen darin Wünsche vor über die Organisation des Erziehungsrathes, des Seminars, des Kirchenrathes. Dergleichen Petitionen sind in der Juli-Revolution nie vorgekommen. Es wird aber Alles unter den Titel Strauß geschoben. Man spricht von Versetzung des Regierungsrathes in den Anklagezustand; da hätte man den Kleinen Rath auch in den Anklagezustand versetzen können, weil er den Dr. Schultheß angestellt hat, und das noch viel eher, als den jetzigen Regierungsrath, weil neben Schultheß keine Professoren waren, wohl aber neben Strauß noch mehrere sind. Von einer Versetzung in den Anklagezustand kann keine Rede sein, wenn der ausgezeichnetste Professor an unserer Hochschule, der Erziehungsrath, der Professor Paulus in Heidelberg die Berufung billigten. Was die sittliche Richtung betrifft, so gehe ich ungerne auf dieses Feld ein, weil es häßlich ist, über das Privatleben des Einzelnen sich auszusprechen, kann übrigens nicht umhin, zu bemerken, daß mehrere der unsittlichsten Menschen die Hauptführer der Bewegung sind. Wenn man von Zürich und seinen Umgebungen absieht, so bin ich überzeugt, daß das Land seit einigen Jahren sittlicher geworden ist. Es haben sich Sängervereine gebildet und es herrschen sittlichere Vergnügungen, als vorher. Ich stimme einstweilen zum Antrag von Herrn Bürgermeister Hirzel, und glaube, daß wir uns durch Verfolgung des Dr. Strauß vor aller Welt lächerlich machen würden."

Professor Dr. Bluntschli bemerkte unter Anderm:

„Die Sage des Alterthums erzählt von einem Riesen, der, wenn er die Mutter Erde berührte, an Kraft doppelt zunahm; diese Kraft entwickelte sich hier auf die entgegengesetzte Seite hin. Der Hinblick auf die Jugend ist es, die Väter und Mütter sind es, welche die Bewegung gemacht haben und entschlossen sind, sie durchzusetzen für ihre Kinder. Man sagt, das Volk sei nicht fähig, hier ein Urtheil zu haben. Ich bin auch der Meinung, das Volk hat kein Urtheil abzugeben über wissenschaftliche Dinge. Das Volk weiß nicht zu beurtheilen, ob dieser oder jener Professor zu wählen oder nicht zu wählen sei. Aber das hat das Volk auch nicht gethan. Es hat aber sich in eine Frage gemischt und mit allem Recht, die es wohl versteht. Auf dem religiösen Gebiete kennt auch der Ungelehrteste sein inneres Bedürfniß recht gut, oft besser noch, als ein viel Gelehrterer. Auf diesem Gebiete des Glaubens, da sind alle Menschen wahrhaft gleich. Gegenüber Gott ist keiner gescheut und keiner dumm.

Nun zur andern Behauptung, es vertrage sich nicht mit der Idee des repräsentativen Staates, wenn der Gr. Rath den in den Petitionen kund gegebenen Volkswillen seinerseits anerkenne und ausspreche. Wenn man sagt, der Gr. Rath sei der Repräsentant des Volkes, so gebe ich das zu. Wenn man aber sagt, der Gr. Rath sei das Volk und das Volk habe bereits für Steuß gesprochen, so widerstreite ich dieß. Das Volk ist nicht der Gr. Rath, so wenig die Zuhörer auf der Tribüne, oder die drunten stehen auf der Gasse, das Volk sind. Aber wir im Gr. Rathe, die Zuhörer auf der Tribüne, die unten stehen auf der Gasse, gehören mit zum Volke. Dieses vereinigt alle Bürger des ganzen Cantons in sich. Wahr ist es, wenn man sagt, der Gr. Rath sei das Organ des Volkswillens, so ist das auch meine Ansicht. Das Volk bedarf eines Organs, um seinen bindenden Willen zu äußern. Und der Gr. Rath ist dieses Organ. Aber damit ist nicht gesagt, daß Alles, was der Gr. Rath als Volkswillen ausspreche, auch wirklicher Volkswille sei. Hier komme ich nun auf den Cardinalpunkt in staatsrechtlicher Beziehung. Wenn der wahre, ächte Volkswille und der vom Gr. Rathe ausge-

sprochene Volkswille im Conflikte sind, dann fehlt es eben dem Volke an einem guten, gesunden Organe. Es mögen manche Mitglieder das letzte Mal um der Form willen gegen die Motion des Herrn Antistes Zöllli gestimmt haben. Andere haben aber dagegen gestimmt, um die Berufung von Strauß und den darin liegenden Gedanken einer Reformation zu billigen. Ich frage Sie auf Ihr Gewissen, haben damals sich die Mitglieder recht deutlich gemacht, daß sie nicht für sich, sondern für das Volk zu stimmen, daß sie die allgemeinen Volksinteressen, nicht ihre besondern Wünsche zu berücksichtigen haben? Ich will Niemanden einen Vorwurf machen, ich glaube, wir alle haben entweder dieses oder jenes Mal an dieser Sünde Theil gehabt und das eigene Ich dem Wohl des Ganzen vorgezogen. Damals war das Hauptraisonnement folgendes: Unter den Gebildeten hat sich ein Gegensatz gebildet gegen die Ansichten der Menge in religiöser Hinsicht; sie sind unbefriedigt bei dem gegenwärtigen Zustande der Kirche. Daher muß Strauß berufen und eine neue Richtung eingeschlagen werden. Sie hofften selbst in der Lehre von Strauß etwas zu finden, das ihnen, den Gebildeten, besser zusage. Darin aber eben lag das Verkehrte, daß damals zu viel immer nur an persönliche Wünsche und Hoffnungen gedacht und die Volksbedürfnisse, der Volksglaube vergessen wurden; davon zu geschweigen, daß jene Gebildeten sich in dem Mittel irrten, welches sie für sich wählten. Nicht die Zahl der Stimmen allein belehren mich über den Volkswillen, mehr noch kommt es mir auf den Geist an, der durch diese Stimmen weht. Wir haben ein großen Theils industrielles oder sonst mit Arbeit geplagtes Volk. Die große Masse der Einwohner ist zwar nicht gerade arm, aber doch mit Sorgen und Mühe vielfach gedrückt. Für ein solches Volk ist die Religion vom höchsten Werthe. Sie allein richtet die Leute auf, sie allein macht ihnen selbst das Leben erträglich. Man war für diese Religion, in welcher das Volk Ruhe und Glück findet welche ihm die höchste Wahrheit eröffnet, wirklich Gefahr vorhanden Dr. Strauß steht, wie wir aus den meisten Schriften über Strauß und auch von Strauß gesehen haben, noch nicht auf dem Gebiete des historischen, positiven Christenthums. Seine großen Theils Hegel'sche Lehre wollte man dem Volke als die wahre aufdringen und seinen religiösen Glauben antasten. Wenn daher das Volk sich einfach

aussprach: Nicht Strauß, sondern Christus! so hatte das Volk nach seiner Auffassung nicht Unrecht. Man spricht so viel von einem Fanatismus der Menge. Aber diese fanatische Menge blieb völlig ruhig, während wir sehen, daß selbst jetzt noch bei denen sich Fanatismus zeigt, welche fortwährend von Waffengewalt und Krieg reden, da, wo es sich um einen geistigen Kampf handelt. Wären nicht 40 000 Bürger auf der einen Seite, wäre die Minorität nicht so überaus klein, nach ihren Aeußerungen hätten wir Bürgerkrieg erhalten. Damit so leichtfertig zu spielen, wie es geschehen, verräth, zum wenigsten gesagt, weder große politische Einsicht, noch große Sorge für die Wohlfahrt des Landes."

Mit besonderer Unerschrockenheit äußerte sich der in entscheidenden Augenblicken stets muthvolle Procurator **Schoch**, wie folgt:

„Man hat oft gesagt, bei der letzten Abstimmung habe man nicht ans Volk, sondern an sich gedacht; den Vorwurf muß ich zurückweisen. Ich habe im Lande wenig religiöses Leben getroffen; wenn ich einmal in eine Kirche gekommen bin, so haben die Leute geschlafen. In meiner Gegend sind viele Neugläubige, welche von unserer Kirche nichts wissen wollen. Aus diesen Gründen habe ich gedacht, es müsse ein Mangel in unserm religiösen Leben vorhanden sein, und dem kann Strauß abhelfen."

Ernst von Wiesendangen drang ebenfalls darauf, die Schlußnahmen zu handhaben; er entwarf eine düstere Schilderung von den Gemeindsversammlungen und schloß

„Ich fürchte mich nur allein vor unserer Schwäche daß wir es nicht wagen, zu unserer Ueberzeugung zu stehen."

Präsident Furrer:

„Früher habe ich bloß für die Lehrfreiheit gestritten, nicht um Straußens Person; jetzt streite ich für die gesetzmäßigen Gewalten. Die praktische Frage möchte ich vorlegen: Wohin kommt es mit

unsern Staatsgewalten, wenn sie auf eine solche Weise können über den Haufen geworfen werden? Die competenten Behörden sollen gezwungen werden, einen rechtmäßig gefaßten Beschluß wieder zurück zu nehmen. Das halte ich für eine gefährliche Klippe u. s. w."

Oberrichter Ulrich:

„Es wäre besser, unsere Verfassung würde jetzt gleich aufgehoben, als daß sie Behörden zwingen würde, wenn sie einen Fehler begangen hätten, auf demselben zu verharren. Ich glaube die öffentliche Meinung ist bei dieser Wahl zu wenig berücksichtigt worden. Sie alle erinnern sich der Versammlung in Uster; da herrschte eine Stimme im Lande, und man mußte ihr folgen; nun vergleichen Sie damals und jetzt, die Zahl jener Männer und ihre Beschaffenheit. Jetzt hat man mit ängstlicher Sorgfalt die Gesetze beobachtet. Man sagt, damals war es eine Sache, welche die Leute verstanden. Staatsrechtliche Systeme verstehen sie eben so wenig, als religiöse; damals war gar kein Widerstand gegenüber gestellt, aber jetzt auf eine verzweifelte Art. — Die ganze Bewegung sei eine gemachte? Jede Bewegung hat ihre Veranlassung und ihre Leiter; insofern war auch die Usterversammlung eine gemachte. Die Bewegung ist überhaupt eben so gut, als die in Uster. Wenn man dazumal das mir gegenüber sitzende verehrliche Mitglied (Keller) gefragt hätte, aus was für Quellen sie geflossen sei, so würde es nicht, wie es jetzt sagt, zu antworten haben: aus unlautern und trüben."

Im zweiten Rathschlage vertheidigte Bürgermeister Hirzel trefflich seinen vielfach angefochtenen, ja selbst verletzten Freund Strauß, indem er unter Anderm bemerkte:

„Christus hat gesagt, wir sollen Gott anbeten im Geiste und in der Wahrheit, das ist die wahre Religion; dann aber sind Menschen gekommen, und haben dieselbe überschüttet mit Lehrgebäuden und Buchstabendienste. Diese menschlichen Zuthaten nun will Strauß wegräumen, und so jene ursprüngliche göttliche Religion Christi wieder rein herstellen. Ihr nun wollt das nicht? Doch die Bauleute haben schon manchen Stein verworfen; die Vorsehung hat ihn zum Eckstein gemacht; deßen kann ich es nicht, daß diese Bewegung auch

auch mit Trauer erfüllt, weil ich sehe, daß die religiöse Bewegung im Volke weit tiefer liegt, als ich glaubte."

Während der Verhandlungen mehrten sich die Haufen vor dem Rathhause; einige Mal schien die Ruhe gestört zu werden. Die Gesellschaftshäuser waren gedrängt voll Leute, harrend auf den Beschluß der Stellvertreter. Nach 10 Uhr Abends wirbelte endlich die Trommel. Folgender Beschluß war mit einer Mehrheit von 149 Stimmen gefaßt:

„Der Große Rath, nach Anhörung des von dem Regierungsrath hinterbrachten Berichtes, betreffend die innere Lage des Cantons seit der Berufung des Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie an hiesiger Hochschule, und nach Statt gefundener Berathung, genehmigt diesen Bericht, erklärt die am Schlusse desselben ausgesprochenen Ansichten als den Verhältnissen vollkommen angemessen, daß nämlich Dr. Strauß in Ruhestand versetzt werde, und erwartet im Laufe der gegenwärtigen Sitzung den Bericht über die von den competenten Behörden zur definitiven Erledigung dieser Angelegenheit gefaßten Beschlüsse."

Für den Antrag der Mehrheit des Erziehungsrathes, die Wahl von Strauß aufrecht zu halten und eine zweite Professur der Dogmatik zu errichten, stimmten 38 Mitglieder.

Spät noch waren die Kanzleien des Regierungsrathes und des Erziehungsrathes thätig. Boten forderten die Mitglieder der letztern Behörde zu einer Sitzung auf den folgenden 19ten, Morgens 8 Uhr, zusammen. Auch das Central-Comite, verstärkt durch mehrere Boten, saß auf der Schmidstube in Zürich berathend beisammen, um, je nach den Beschlüssen des Großen Rathes, seine Maßregeln zu ergreifen. Eine Volksversammlung scheint zunächst im Plane gelegen zu sein.

Ueber die dießfällige Sitzung des Erziehungsrathes sagt Scherr:

Der Morgen des 19. März war trübe über der siegerreichen Stadt. Getreu ihrer Pflicht wandelten die Mitglieder in das Sitzungszimmer; traurigeres war wohl nie ein Ruf an eine Behörde ergangen, sämmtliche Mitglieder waren anwesend. Regierungsrath Ed. Salzer dem die Ehre zukommt, die Sache in den nunmehrigen Gang gebracht zu haben, war Berichterstatter, und wies auf die Nothwendigkeit hin, dem Befehle des Großen Rathes schleunigst Folge zu leisten. Sich unter das Gesetz dieser Nothwendigkeit beugend, traten Regierungsrath Zehnder, Professor Orelli, Staatsanwalt Ulrich und Oberlehrer Rüegg zu der Ansicht über, den Professor Strauß in den Ruhestand zu versetzen, und diese Ansicht wurde dann mit 11 Stimmen zum Beschluß erhoben. Dr. Keller, Präsident Furrer und Director Scherr behaupten bei der Ueberzeugung, daß der Erziehungsrath selbstständig auf verfassungsmäßigem und gesetzlichem Boden stehe, und weder die Kirchgemeinden, noch irgend andere Behörden dem Erziehungsrathe hierin Vorschriften zu geben haben. Drei stimmten gegen die Ruhestandsversetzung und behielten sich vor, eine dießfällige Erklärung ins Protokoll zu legen. Hirzel, Ulrich, Orelli, Zehnder und Rüegg wollten ebenfalls zu Protokoll geben, daß sie nur im Drang der Umstände und auf ausdrücklichen Befehl des Großen Rathes zu jenem Beschlusse gestimmt haben. Wir zweifeln, ob mehrere Mitglieder der frühern Majorität sich ernstlich freuten, nunmehr ihre Meinung zum Beschlusse erhoben zu sehen. Die Worte, die Orelli und Hirzel sprachen, mußten Jedem die Seele durchschneiden. Orelli's ganzes Wesen war in fieberhafter Aufregung. Seine Zunge wollte den Dienst versagen: endlich brach der Strom der Rede los in Jammer um die verletzte Glaubens- und Lehrfreiheit; übergehend in die bittersten Vorwürfe rief er: „So habt Ihr abermals einen Ketzer abgeschlachtet, einen neuen Opfer hin, bratet ihn, zehret ihn auf!“ Als die Andern ihn zur Ordnung riefen, sprach Hirzel: „O wehret uns, Ihr Siegreichen Sieger! doch nicht, den Gefühlen unserer Herzen Luft zu machen; Ihr habet ja den Jubel, so erlaubt uns doch die Klage.“

Der Beschluß des Erziehungsrathes enthält folgende Bestimmungen:

1. Herr Dr. Strauß ist, in Anwendung des §. 185 des organischen Schulgesetzes, in Ruhestand versetzt.
2. Demselben wird ein jährlicher Ruhegehalt von 1000 Franken angewiesen.
3. Die erste Section des Erziehungsrathes ist beauftragt, die nöthige Einleitung für anderweitige angemessene Besetzung der hier mit erledigten Stelle zu treffen.

Dieser Beschluß wurde sofort vom Regierungsrathe unverändert bestätigt und Nachmittags dem Großen Rathe mitgetheilt, der davon einfach am Protokoll Notiz nahm. Nun entluden sich die Blitze eines zweiten Sturmes: Regierungsrath Bürgi stellte die Motion, ob die Hochschule aufzuheben oder beizubehalten sei? Bürgi bemerkte darüber u. A. sehr richtig:

„Auf die Fundamente des aufgehobenen Chorherrenstiftes gründete man die Hochschule. Voll der freudigsten Erwartungen wurde diese Schöpfung begrüßt. Sind diese Erwartungen erfüllt?

Nicht erst heute, seit sechs Jahren, geht wie aus Einem Munde die Antwort durch das Volk: Nein und abermal Nein! Man suche diese Volksstimme unter den jetzigen Verhältnissen zuzudecken, sie zu ersticken, zu ignoriren, so viel man will: sie war da und ließ sich fortwährend bald lauter, bald leiser und selbst in der Mitte des Großen Rathes hören; und zwar nicht ohne Grund und Ursache."

Hierauf zeigte Bürgi, daß die Hochschule in Bezug auf Nationalität nichts gethan habe, nicht freisinniger als Hochschulen des Auslandes sei, auch die Bilanz sehr zum Nachtheil der Anstalt ausfalle.

„Drei und dreißig Professoren und circa 50,000 Franken Ausgabe auf der einen, 50 Studirende aus dem Canton Zürich auf der andern Seite (sprach Bürgi), welch' großes Mißverhältniß! Wenn unsere Finanzen erzielbarer wären, so würden wir es mit der Hochschule nicht so genau nehmen. Allein werfen wir einen Blick auf unser Volksschulwesen. Ist nicht noch manche Schule im Lande

so schwach und kümmerlich ausgestattet, daß ihre Existenz fortwährend bedroht ist. Die Erbauung von Schulhäusern, die Anschaffung allgemeiner und besonderer Lehrmittel, die Schulgelder, die Unterstützung der Kinder armer Eltern bis nach dem zwölften Jahre: es sind viel tausend und tausend Klazen hat nicht alles dieses schon veranlaßt! Dazu die kärgliche Besoldung der Lehrer, die ihre ganze Zeit der Schule widmen müssen und kaum zu leben haben. Hier bei der Volksschule — ich möchte fast sagen — Verschwendung.

Verwende man von jenen Summen jährlich 4000 Franken für im Auslande Studirende, 6000 Franken auf bessere Einrichtung der Cantonsschule und die übrigen 40,000 Franken auf unser Volksschulwesen, und frage sich dann, ob man nicht nur im Sinne, sondern auch im wahren Interesse des Volkes gehandelt habe."

Bürgi stellte seinen Antrag dahin, daß der Große Rath belieben möchte, zu beschließen:

In Berücksichtigung,

1) daß die Hochschule nicht diejenigen erfreulichen Resultate geleistet hat, die man sich bei ihrer Gründung von ihr versprach;
2) daß überdem die Lehrfreiheit die Grundlage einer Hochschule ist, dieselbe auch durch §. 144 des Gesetzes über das Unterrichtswesen ausdrücklich garantirt wird, und durch die Ereignisse der jüngsten Zeit diese Grundlage zerstört ist, man es sich nicht denken läßt, daß die Hochschule unter diesen Umständen die gehörige Wirksamkeit haben könne;
3) daß zur Beseitigung der Wahl von Herrn Dr. Strauß zum Professor der Theologie die Aufhebung der Hochschule das einzige verfassungs- und gesetzmäßige Mittel ist,

beschließt:

1. Die Hochschule ist mit Ende September aufzuheben.
2. Die Commission des Großen Rathes ist beauftragt, auf die nächste Sommersitzung einen Antrag zur Reorganisation der Cantonsschule zu hinterbringen.
3. Dieselbe soll sich darüber Gewißheit verschaffen, ob die Stadt Zürich auch ferner ihren jährlichen Betrag von Franken 20,000 zu geben gedenke, oder nicht.

Die Discussion über diesen Antrag dauerte bis Nachts 10 Uhr. Der Kampf war heftig, aber vergeblich das Bemühen der gelehrten Redner, vergeblich die Verbindung zwischen Solchen, die sich noch gestern hart bekämpft hatten. Mit 122 gegen 57 Stimmen wurde die Motion als erheblich erklärt und auf Fürsprech Surbers Antrag sogleich eine Commission von 9 Mitgliedern gewählt, nämlich: Präsident Furrer, Regierungsrath Weiß, Regierungsrath Eduard Sulzer, Statthalter Guyer, Regierungsrath Bürgi, Statthalter Billeter, Statthalter Sulzer, Erziehungsrath Meier, Cantonsrath Wieland. Diese Commission erhielt den Auftrag, zu untersuchen, ob die Hochschule unverändert beizubehalten, oder welche Veränderungen in ihrem Organismus vorzunehmen, oder ob sie aufzuheben sei, und in den beiden letztern Fällen, welcher Organismus in der Cantonsschule zu bewerkstelligen sei. Die Commission hat ihren Bericht und Antrag auf die ordentliche Sommersitzung im Juni zu hinterbringen. Was man vor einem Jahr mit Spott und Hohn zurück wies, als einen Hochverrath an der Wissenschaft bezeichnete — zeitgemäße Reform der Hochschule — das wollte man jetzt von allen Seiten zugeben. Endlich am 20sten folgte der dritte Sturm; unter dem Schilde kirchlicher Reform galt es dem neuen Schulwesen. — Erziehungsrath Ferdinand Meier stellte folgende Motion:

„Der Große Rath möge eine Untersuchung anordnen und sich erforderlichen Falls die nöthigen Vorschläge hinterbringen lassen, ob nicht einerseits durch Abänderung der über die Synode bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine zeitgemäße Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse im Schoße der kirchlichen Behörden selbst erleichtert, und anderseits durch einige Modificationen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen die Interessen der evangelisch-reformirten

Landesreligion, ohne die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Schulen zu gefährden, besser gewahrt werden sollten."

Auch dieser Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen, und mit gleichem Auftrag, wie der vorhergehende einer Commission überwiesen. Die Mitglieder derselben waren: Bürgermeister Hirzel, Statthalter Guyer, Professor Schweizer, Bürgermeister Hetz, Erziehungsrath Ferdinand Meier, Regierungsrath Weiß, Seminarlehrer Meier, Antistes Füßli, Beirksrath Wieland von Muralt, Präsident Furrer.

Die Discussion bot wenig Interessantes dar; die früheren Gegenstände hatten die Geister zu sehr gespannt; eine allgemeine Ermattung war spürbar.

Betrachten wir das ganze Resultat: 1) Ein ausgezeichneter Mann wird von der Zürcherischen Hochschule verbannt, die Lehrfreiheit und Glaubensfreiheit vernichtet oder gefährdet; die höchsten Behörden waren compromittirt; 2) die Fortdauer der Hochschule höchst zweifelhaft; 3) die freie Volksschule in Frage gesetzt *) — Summa: Das Ansehen des Cantons Zürich wurde geschwächt, den thätigsten Volksfreunden war der Muth gesunken. Dr. Keller, der scharfsichtigste der Republikaner, äußerte sich damals ganz bestimmt.

*) Bei jedem gegebenen Anlasse suchten die Aristokraten in Zürich der Schule zu Leibe zu gehen. So wurde ihr Aufschwung nach der Revolution (1798) gehemmt. 1805 wurde ein eigenes Schulgesetz für die Landschaft erlassen, wodurch ohne höhere Bewilligung nur Elementarschulen bestehen durften. Zur Zeit der Restauration (1815) wurde auch gegen den höhern Aufschwung der Volksschule gewirkt, das einzelne Lichtfunken das Dunkel zu erhellen begannen. Zur Zeit der Straußengeschichte schien nun der Moment angebrochen um unter dem Vorwande vermehrter religiöser Bildung in den Schulen, den eigentlichen Zweck endlich wieder zu erreichen. Wie hier nicht erzählt werden konnte, war neue Religionsgefahr im Lande wie wir dieses später näher beleuchten werden.

„Wir können nur noch für die Bewahrung der Ehre kämpfen; das politische System von 1831 aber ist jetzt unrettbar verloren: die Reaction wird selbst auf blutigem Wege vorwärts schreiten, vielleicht aber auf diesem Wege endigen."

Der Frühling war durch die dunkeln Winternebel gebrochen, und die Landleute wurden hinweg von ihrem gegenseitigen unruhigen Treiben zu den friedlichen Arbeiten in der heitern Natur gerufen. Der wilde Sturm legte sich allmälig, und viele der Unruhigsten waren durch die Entfernung von Dr. Strauß vollkommen befriedigt. Die Regierungsgeschäfte kamen wiederum in ein ordentliches Geleise, die Unterdrückten athmeten freier, man durfte an manchen Orten, ohne Gefahr, die verschiedenen Meinungen austauschen. In der ordentlichen Großrathssitzung vom 4. April wurden die Petitionen vorgelegt und sofort den bereits erwähnten Commissionen überwiesen. Der Große Rath hatte sich auch so weit erholt, daß fünf freisinnige Mitglieder des Regierungsrathes, die der Erneuerung unterlagen, rasch und mit großer Mehrheit wieder an ihre Stellen bestätigt wurden, ungeachtet Pfarrer Hirzel nachfolgendes Schreiben an die Mitglieder des Großen Rathes gerichtet hatte:

„Hochgeachteter Herr!

Der kirchliche Bezirksverein Pfäffikon hat, mit Hinsicht auf den einstimmigen Wunsch, nicht bloß von 4000 Bezirks-, sondern von 40,000 Cantonsbürgern in heutiger Sitzung beschlossen, die hochgeachteten Mitglieder des hohen Großen Rathes aus seinem Bezirke ehrerbietig und angelegentlichst zu bitten, daß dieselben in den bevorstehenden Großrathsversammlungen Rücksicht nehmen möchten auf den allgemeinen und festen Willen des Volkes, welches bei den bevorstehenden Erneuerungswahlen in den Regierungsrath und das Obergericht seinen christlichen Glauben garantirt zu wissen wünscht; ferner sich feierlich verwahrt vor jeder zerstörenden Tendenz, wie sie

sich dadurch vor aller Welt als einen unehrenhaften und habsüchtigen Mann darstellt, von dessen Sittlichkeit u. s. w. dann wohl Niemand mehr viel zu rühmen wagen wird, dem daher dann vielmehr die Verachtung jedes Biedermannes zu Theil werden und um so sicherer jedes Wirken als Lehrer abgeschnitten sein wird.

Daß nun die Versetzung des Herrn Dr. Strauß in den Ruhestand an sich Euch nicht genügen konnte, ist klar. Es war deßhalb da nach dem Reglement des Gr. Rathes Petitionen nur in ordentlichen Sitzungen desselben behandelt werden dürfen, somit die Verlesung Eurer Eingaben jedenfalls erst in der nächsten ordentlichen Sitzung zu Anfang des kommenden Monats Statt haben kann, ein sehr großer und verdankenswerther Dienst, welchen Herr Grossrathsrath Meyer-Ulrich der guten Sache erwies, daß er eine Motion folgenden Inhaltes im Gr. Rath verlegte:

> „Der Große Rath möge eine Untersuchung anordnen, und sich erforderlichen Falls die nöthigen Vorschläge hinterbringen lassen, ob nicht einerseits durch Abänderung der über die Synode bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine zeitgemäße Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse im Schoße der kirchlichen Behörden selbst erleichtert, und andererseits durch einige Modifikationen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen die Interessen der evangelisch-reformirten Landesreligion, ohne die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Schule zu gefährden, besser gewahrt werden sollten."

Dadurch wurde der wesentliche Inhalt unserer Petitionen schon zum Voraus dem Gr. Rathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, und die hohe Behörde beschloß dann auch fast einstimmig, in Berücksichtigung der schon eingereichten Volkswünsche, die Erheblichkeitserklärung dieser Motion, und überwies sie einer Kommission von 11 Mitgliedern.

Sie erklärte dadurch bestimmt, daß sie alle unsere Wünsche genau prüfen werde, und wir dürfen, wenn auch die Wichtigkeit und Vielseitigkeit der Gegenstände und der Gang der Gesetzgebung selbst hier ein langsames Verfahren unausweichlich machen, auf die Erfüllung derselben im Einklang mit den Grundlagen unseres Staats Organismus hoffen. — Sowie wir dabei überzeugt sind, daß Ihr die hochwich

tigen, — der auch jetzt unser Hort war, dem Vaterland schöne Früchte bringen und nie mehr erlöschen!

Lasset uns nun auch das kommende Fest, dem wir Alle bis jetzt mit ernster Sorge entgegen sahen, mit frohem Herzen begehen, den Glauben an unsern Herrn und Erlöser noch mehr in uns befestigen, die heiligen Pflichten, regeren kirchlichen Sinnes, tieferer, inniger Frömmigkeit und einer religiöseren Erziehung unserer Kinder, wofür wir uns auch durch unsere gemeinschaftlichen Petitionen verbanden, mit Eifer, Ausdauer und Kraft erfüllen, und so für uns und unsere Kinder und für das ganze theure Vaterland segensreich fortwirken!

Erhaltet uns Euere werthe Freundschaft! Gott sei mit Euch!

Zürich, den 20. März 1839.

Das Central-Comite
der vereinigten petitionirenden Kirchgemeinden.
Für dasselbe:
Der Präsident,
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar,
L. H: Escher.

Diese Erklärung war jedoch eine bloße Scheinoperation, indem Horgen als der Vorort des Bezirks-Comite's bezeichnet war, und eben Hürlimann Präsident des Bezirks-Comite's Horgen war. Indessen trat das republikanische Element immer kräftiger hervor, und einige Rohheiten der Wortführer des Comite's, wie z. B. daß L. Hausammann in Männedorf den als Gast zu einem Kinderfeste geladenen Pfarrer Sprüngli auf die unanständigste Weise zu reden verbieten wollte, machten unter den billig Denkenden einen der freisinnigen Sache günstigen Eindruck.

Die vorbemeldeten Commissionen hielten ihre Vorberathungen, und die Begehren der Städtischen fanden schon hier eine starke Opposition, doch war die Majorität in

heit jener Motion mußte um so gerechtere Besorgnisse für den Fortbestand einer der schönsten Zierden unsers Landes erwecken, als die Aeußerungen mehrerer Gegner unserer heil. Sache dahin weisen, daß Rachsucht den Triebfedern dieser Handlungsweise nicht fremd sei.

Jedoch der glückliche Umstand, daß eine große Zahl achtungswürdiger Mitglieder des Großen Rathes, welchen eine genaue und sorgfältige Prüfung des Institutes der Hochschule und seines Verhältnisses zu den Bedürfnissen und ökonomischen Kräften unsers Vaterlandes schon längst dringend nöthig erschienen war, sich jetzt für Anhandnahme des Geschäftes in diesem Sinne aussprach, läßt uns hoffen, daß auch diese Untersuchung, vorurtheilslos und umsichtig durchgeführt, das Beste des Vaterlandes fördern, wirklichen Mängeln abhelfen und ungegründete Besorgnisse beseitigen, also jedenfalls dahin führen werde, die höhern Unterrichtsanstalten tiefer im Leben des Volkes Wurzel schlagen zu lassen, als es bisher der Fall war. —

Werthe Mitbürger! Euer einstimmiger Zuruf, so bestimmt ausgesprochen, hat die Kirche unsers Landes gerettet, und Euer streng an den Gesetzen sich haltendes, in ruhiger Festigkeit seinen hochwichtigen Zweck unerschütterlich verfolgendes Benehmen das Vaterland vor großem Unglück bewahrt! — Den Dank für Eure Haltung zollt Euch das Vaterland, gibt Euch das Bewußtsein, als Christen und Bürger Eure Pflicht erfüllt zu haben! Wie bisher! so werdet Ihr auch ferner unentwegt und eifrig, aber ruhig und besonnen, durch die Mittel, die Euch Verfassung und Gesetze an die Hand geben, für Euere heiligsten Güter, Kirche und Schule, wachen und sorgen und Euch durch keine List noch Ränke Eurer Gegner davon abwenden lassen!

Wir betrachten nun die wichtigen Aufträge, zu deren Vollziehung Ihr uns zusammen riefet, und die wir nach bestem Wissen und Gewissen auszurichten strebten, als gänzlich erfüllt, — und indem wir in Euere Reihen zurück kehren, bleibt uns einzig übrig, Euch für Euer ehrendes Zutrauen warm zu danken! Der hehre Bund, in welchem diese ernsten Tage die Herzen von so vielen tausend Bürgern aus allen Bezirken vereinigten, wird, wir hoffen es zum Allmächt

tigen — der auch jetzt unser Hort war, dem Vaterland schöne Früchte bringen und nie mehr erlöschen!

Lasset uns nun auch das kommende Fest, dem wir Alle bis jetzt mit ernster Sorge entgegen sahen, mit frohem Herzen begehen, den Glauben an unsern Herrn und Erlöser noch mehr in uns befestigen, die heiligen Pflichten, regeren kirchlichen Sinnes, tieferer, innigerer Frömmigkeit und einer religioseren Erziehung unserer Kinder, wofür wir uns auch durch unsere gemeinschaftlichen Petitionen verbanden, mit Eifer, Ausdauer und Kraft erfüllen, und so für uns und unsere Kinder und für das ganze theure Vaterland segensreich fortwirken!

Erhaltet uns Euere werthe Freundschaft! Gott sei mit Euch!

Zürich, den 20. März 1839.

Das Central-Comite
der vereinigten petitionirenden Kirchgemeinden.
Für dasselbe:
Der Präsident,
J. J. Hürlimann-Landis.
Der Actuar,
L. H. Escher.

Diese Erklärung war jedoch eine bloße Scheinoperation, indem Horgen als der Vorort des Bezirks-Comite's bezeichnet war, und eben Hürlimann Präsident des Bezirks-Comite's Horgen war. Indessen trat das republikanische Element immer kräftiger hervor, und einige Rohheiten der Wortführer des Comite's, wie z. B. daß L. Hausammann in Männedorf den als Gast zu einem Kinderfeste geladenen Pfarrer Sprüngli auf die unanständigste Weise zu reden verbieten wollte, machten unter den billig Denkenden einen der freisinnigen Sache günstigen Eindruck.

Die vorbemeldeten Commissionen hielten ihre Vorberathungen, und die Begehren der Städtischen fanden schon hier eine starke Opposition, doch war die Majorität in

hängigkeit gefährdet würde. Auch das trifft nicht zu, daß es unangemessen sei, von solchen einen Gehalt anzunehmen, die sich meine Verdienste verdeten haben. Denn den Gehalt werde ich ja nicht von der Partei meiner Gegner beziehen, sondern von der Regierung, die über den Parteien steht. Selbst aber, wenn es eine Beisteuer von den einzelnen Mitgliedern des Glaubens-Comite wäre, so hat es noch niemals für entehrend gegolten, von Freunden Gelder zu beziehen, deren Entrichtung ihnen durch Recht und Vertrag auferlegt war. — Nach allem Gesagten kommt eigentlich die Frage gar nicht mehr in Betracht, ob ich eines solchen Einkommens bedarf oder nicht. Kommt mir dasselbe von Rechtswegen zu, und kann es ehrenhalber von mir angenommen werden: so hat Niemand darnach zu fragen, ob ich dasselbe nicht möglicher Weise auch entbehren könnte. Dessenungeachtet hat man, wie ich vernehme, über meine ökonomischen Verhältnisse die übertriebensten Vorstellungen in Umlauf gebracht, die zwar zu meinen Ungunsten erfunden sind, sofern sie meinen voraussetzlichen Entschluß, die Pension anzunehmen, im gehässigsten Lichte ziegen sollten, mich aber dennoch deßwegen freuen, weil sie für die Leichtigkeit grundloser Mythen- und Sagenbildung, selbst noch in unserer Zeit, schlagende Belege sind. Da ich, wie gesagt, nähere Auskunft über diesen Punkt dem größern Publikum nicht schuldig bin, Sie aber eine solche nicht verlangen, und die mir selbst Stehenden ihrer nicht eher bedürfen: so sage ich hier nur so viel, daß es mir von dieser Seite als Leichtsinn oder Trabterei erscheinen müßte, einen Beitrag zur Sicherung meiner bürgerlichen, und damit auch meiner literarischen Unabhängigkeit, den mein ganzes Recht mir bietet, ohne Weiteres von der Hand zu weisen, um dem Publikum eine Großmuthsscene zum Besten zu geben — oder vielmehr einen Act der Selbstverurtheilung. — Denn was ist das Verlangen, daß ich die mir zukommende Pension nicht annehmen solle, anders, als die Fortsetzung der frühern, ich hätte der mir übertragenen Stelle freiwillig entsagen sollen? und woraus ging diese Forderung hervor, als aus dem Urtheil, daß mir ein theologisches Lehramt von vorne herein nicht gebühret habe? Wenn man mir aber jetzt anmuthet, auf den Zürcher Gehalt zu verzichten: so hat man längst zu demjenigen scheel gesehen, was meine Schriften mir verbrachten, und dieß hat

in gehäſſiger Abſicht vergrößert, bald mir ſogar den lächerlichſten Vorwurf daraus gemacht, daß ich überhaupt etwas dafür bezogen habe. Was hinter allem dieſem ſteckt, iſt leicht einzuſehen. Es iſt der alte, vertilgungsſüchtige Ketzerhaß, nur unter einer modernen Maske. Der Andersgläubige hat in den Augen gewiſſer Leute das Leben und alle Güter desſelben verwirkt. Von Rechtswegen ſollte er nicht athmen, oder wenn dieß, ſollte er doch wenigſtens ein Bettler, landesflüchtig, ohne Eigenthum und Obdach ſein. Daß es ſo weit mit mir, Gott ſei Dank, nicht iſt, daß ſie ſich den Triumph nicht verſprechen dürfen, mich Hülfe ſuchend vor ihren Thüren zu ſehen, um ſie mir entweder zu verſchließen, oder noch beſſer, ſich in ihrem chriſtlichen Mitleiden recht wohl zu gefallen, falls ſie mir dieſelben öffneten, — dieſe meine Unabhängigkeit und jeder weitere Beitrag zur Sicherung derſelben iſt ihnen ein Dorn im Auge. Können ſie mir nun — Dank ſei dem Geiſte unſers Jahrhunderts — nicht mit phyſiſcher Gewalt nehmen, was ſie mir nicht gönnen, ſo ſuchen ſie mit moraliſchem Zwange mir die Annahme unmöglich zu machen; wobei ſie nur überſehen, daß ich zu ihrem Vorderſatz, meine Rechtloſigkeit, einräumen würde, wenn ich ihrer Zumuthung nachgeben wollte. — Aus dieſen Gründen erkläre ich dem hochpreislichen Erziehungsrathe, daß ich die mir von der dortigen oberſten Staatsbehörde ausgeſetzte Penſion annehme. — Dieſelbe, ſo oft und ſo weit ich es angemeſſen finden werde, zu wohlthätigen Zwecken zu verwenden, bleibt mir dabei unbenommen, aber ebenſo meinem freien Gutbefinden anheim gegeben, wie Jeder ſonſt über jeden Theil ſeines Vermögens und rechtmäßigen Einkommens frei zu verfügen hat. Für die nächſte Zeit iſt mir ein ſolcher Zuwachs zu letzterm deßwegen beſonders willkommen, weil er mich in den Stand ſetzen wird, den Armenkaſſen meiner Vaterſtadt Ludwigsburg eine Summe zufließen zu laſſen, durch welche ich das Andenken meiner kürzlich verſtorbenen Mutter ehren möchte. - Welchen Entſchluß ich in dieſer Angelegenheit hätte faſſen mögen; der Mißdeutung würde, bei meinem Verhältniß zum Publikum, keiner entgangen ſein. Ich habe rückſichtslos denjenigen gefaßt, der aus meiner eigenſten Ueberzeugung hervorgeht, und für welchen ich, wie ich ihn hier ſammt den Beweggründen vorgelegt, die Billigung derer mir verſpreche, an deren Urtheil

über mich mir allein gelegen sein kann. Wollen Andere mich darum schmähen, so steht es ihnen von meinetwegen vollkommen frei: es gibt Menschen, mit denen ich so wenig eine gemeinsame Moral, als eine gemeinschaftliche Religion haben mag. Schließlich genehmigen Sie die Versicherung vollkommenster Hochachtung, mit welcher ich bin eines hochpreislichen Erziehungsrathes ergebenster

Dr. D. F. Strauß."

Die neulich durch den Großen Rath an den Tag gelegten Grundsätze waren aber den Bestrebungen der aristokratischen Volkslenker und ihren Zwecken zuwider, auch war noch durch die Pensionirung des Dr. Strauß kein Regimentswechsel zu Stande gekommen. Noch saßen die alten, dem Fortschritte huldigenden Männer in den obersten Landesbehörden, welche die Verfassung und damit die heiligsten Güter des Volkes schützten, und demnach gaben sich die Städtischen nicht zufrieden, geschah doch die Auflösung des Central-Comite's nur auf bittliches Anhalten von Guyer und Wieland gegen Hürlimann. Um die Reconstituirung des benannten Comite wieder zu erzwecken, mußte nun aber der Antrieb von dem Bezirks-Comite in Horgen ausgehen, welches folgenden Beschluß faßte:

1) Es sei das Central-Comite zu reconstituiren und die 11 Bezirke einzuladen, ihre Deputirten zu erneuern und mit Vollmacht zu versehen. Der dießseitige Präsident ist mit der Einberufung beauftragt.

2) Es solle der Zweck des Comite kein anderer sein, als auf verfassungs- und gesetzmäßigem Wege ferner zu wirken, daß die gestellten Wünsche von 40,000 Bürgern von der höchsten Landesbehörde erfüllt, die Landeskirche nach dem Sinne unserer Verfassung und im Geiste der Petition geschützt, die Schule von der einseitigen Verstandesrichtung zu der gedoppelten des Gemüths und Verstandes gehoben werde.

3) Es habe die ganze Organisation der Gemeinds-, Bezirks- und Central-Vereine fort zu bestehen, bis das Land in den Ge-

setzen und Behörden die Beruhigung findet, welche die im Art. 2 erwähnten heiligsten Güter der Menschheit erfordern.

4) Sind die Herren Hürlimann-Landis und Pfarrer Usteri zu Mitgliedern des Central-Comite neuerdings gewählt.

5) Von diesen Beschlüssen ist den 10 Bezirken ungesäumt Mittheilung zu machen.

Horgen, den 11. April 1839.

Im Namen des Bezirks-Comite.
(Folgen die Unterschriften des Präsidenten und Actuars).

Nachdem man von den Bezirken die Zustimmung zu diesem Beschlusse erzweckt hatte, versammelte sich am 22. April das Central-Comite im Platanengütli, bei Zürich, von Neuem. Da am gleichen Tage der Actuar Escher gestorben war, so wurde als provisorischer Actuar Math. Schulz, gleich darauf aber Procurator Spöndli als Actuar gewählt.

Nun wurde ein neues Sendschreiben an das Volk beschlossen; es lautet, wie folgt:

Das Central-Comite
an die Bürger der vereinigt petitionirenden Gemeinden.

Theure Mitbürger! Werthe Freunde!

Die vereinigt petitionirenden Gemeinden haben sich durch die Comite's aller 11 Bezirke dahin ausgesprochen, es solle das Central-Comite wieder die Leitung der gemeinschaftlichen hochwichtigen Angelegenheit übernehmen, und ihr bis zur vollendeten Durchführung wieder seine Thätigkeit widmen, indem es alle gesetzlichen Mittel zur Erreichung der hohen Zwecke, Gewährung der in den übereinstimmenden Petitionen für Kirche und Schule ausgesprochenen Wünsche, theils berathe und vorschlage, theils, so viel an ihm liegt, deren Ausführung leite.

In diesem Auftrage, welchem das Central-Comite, die hohe Wichtigkeit desselben tief empfindend, mit ernster Freude gehorcht,

ist nun, nach seinem Dafürhalten, der bestimmte Entschluß der Gemeinden klar ausgesprochen, treu und fest an der guten Sache zu halten, und nach besten Kräften zur Erfüllung der vom Central-Comite vorgeschlagenen Maßregeln mitzuwirken, mit aller Macht der dem Volke durch Verfassung und Gesetz gewährten Rechte, wie es freien und christgläubigen Männern geziemt.

Denn so wie das Central-Comite bisher berathende, vorschlagende und leitende Versammlung für die vereinigt petitionirenden Gemeinden in unserer heiligen Sache war, aber der erste Punkt der Petitionen, das Nichtauftreten des Dr. Strauß an unsern Lehranstalten, durch die treue und feste Vereinigung der gut gesinnten Bürger errungen worden ist, so soll auch die Stellung des Central-Comite in den Schranken des Gesetzes ferner die alte bleiben, und seine Arbeiten werden dann, aber auch nur dann, die gute Sache zum erwünschten Ziele führen, wenn jeder Einzelne in treuer Erfüllung seiner Bürgerpflicht, ohne persönliche Nebenrücksichten, muthig, in Vertrauen auf den Beistand seines Gottes und Heilandes, seine Ueberzeugung ausspricht.

Zu sehr liegt es in den Absichten der Gegner unserer guten Sache, die in der Petition enthaltenen Wünsche für Kirche und Schule als aus Täuschung, Unverstand oder Verführung hervorgegangen, darzustellen, als daß das Volk nicht selbst einsehen sollte, daß nur ein festes Beharren in seinem guten Rechte ihm zur Erreichung derselben verhelfen könne.

Von dem Petitionsrechte habet Ihr, werthe Mitbürger, bereits einen ehrenvollen Gebrauch gemacht. Das zweite, wichtige Recht aber, dessen Ihr Euch nun zu bedienen habt, ist dasjenige der Wahlen in den Gemeinden, Bezirkscollegien und Zünften für Gemeinde-, Bezirks- und Cantonalstellen.

Das Central-Comite ist ferne davon, hier das Politische mit unserer h. Sache vermengen zu wollen, wie gerne und gefliß sich unsere Gegner uns dieses andichten. Vielmehr glauben wir, daß der redlich Andersdenkende, der als Mensch, Bürger und Christ seine Pflicht erfüllt, darum nicht des Zutrauens seiner Mitbürger unwürdig erachtet werden soll. Aber wenn das Volk die schweren Wunden, welche jetzt auf dem Vaterlande lasten, und seine heiligsten Güter,

Verfassung, Kirche und Schule, bedrohten, lösen will durch die Mittel, die ihm zu Gebote stehen, so muß es jetzt und in Zukunft bei allen Wahlen dahin sehen, daß es seine Stimmen nicht allein auf tüchtige und geschickte, sondern auf zugleich rechtschaffene, fromme und gottesfürchtige Mitbürger vereinigt, daß es diesen allein sein Zutrauen schenkt, und sich weder durch Privatvortheile, noch durch Nebenabsichten bestechen läßt, seine Stimme auf Männer überzutragen, denen die bezeichneten Eigenschaften des Herzens fehlen. Denn der Segen eines frommen Beamtenstandes erstreckt sich in alle Zweige des öffentlichen Lebens, und zunächst auf Kirche und Schule, und sichert, wie das theuerste Erbe unserer Väter, so die Wohlfahrt und das künftige Glück unserer Jugend.

Darum ist es nun auch dringende und heilige Pflicht jedes Bürgers, an allen und jeden Wahlverhandlungen Theil zu nehmen, denen beizuwohnen er das Recht hat, und sich hiefür mit den gleichgesinnten Freunden zu vereinigen. Denn eben die Lauheit, womit so Viele in dieser Beziehung ihre Bürgerpflicht vergaßen, der wenige Werth, den sie dem Wahlrecht des freien Mannes beilegten, oder auch bei Manchen die Scheu, durch Handeln nach Ueberzeugung und Gewissen, hie und da gegen einen Mächtigern und Höhern anzustoßen, haben so oft Resultate der Wahlen herbeigeführt, welche die Mißbilligung der Mehrzahl der Mitbürger erregten.

Wohl ist dieser bezeichnete Weg, namentlich Anfangs, schwierig, und bedarf Entschlossenheit und Pflichtgefühl. Was wir aber in der Petition ausgesprochen, und die Grundsätze, zu denen wir uns dort bekannt haben, diese machen uns zur Pflicht, auch hier der Stimme des Vaterlandes Folge zu leisten; denn einzig auf diesem Wege erachten wir es für möglich, unsere h. Sache durchzuführen; auf diesem Wege aber auch, und wenn hier das Volk seine gesetzliche Macht ausübt, ist jeder Widerstand der Gegner vergeblich, die hingegen herrschen, ihre Plane verfolgen und das errungene Gute schnell wieder zerstören können, sobald das Volk in seiner Mehrheit schwach und unentschlossen, oder uneinig, oder den Einflüsterungen der Selbstsucht zugänglich werden sollte.

Uebt es hingegen hier seine hohen Rechte pflichtgemäß aus, so steht das Vaterland in nähern und fernern Tagen der schönsten Zu-

kunft entgegen. Denn einem solchen Bunde wird der größtentheils aus seiner Mitte hervorgegangene und ihm einst wieder Rechenschaft ablegende Große Rath die Garantieen nicht versagen, die er für seine Kirche und Schulen, für seinen Glauben und seiner Jugend ewiges Heil verlangt.

Daß endlich hier die Stellung und Thätigkeit der Gemeinde- und Bezirks-Comite's vom größten Einfluß ist, und daß von ihrer Umsicht, Thätigkeit, Redlichkeit und Entschlossenheit des Vaterlandes Zukunft in dieser hochwichtigen Zeit größtentheils abhängt, bedarf keiner nähern Auseinandersetzung.

Und wie früher in der Zeit Eures ersten Zusammentretens, so blicken jetzt wieder unsere eidgenössischen Brüder und das ganze christliche Europa auf unser Vaterland, ob die hohe Begeisterung, welche seine Bürger für die heilige Religion bewiesen, eine wirkliche war, und werkthätig auch im bürgerlichen und häuslichen Leben sich äußere, oder, was der Herr verhüte, eine vorübergehende Aufwallung ohne tiefern Grund. Ihre Pflicht ist wichtig, und jetzt, wie nie, haben sie das Zutrauen ihrer Committenten durch die That zu ehren.

Dieses, werthe Freunde und Mitbürger! sind die Ansichten, welche das Central-Comite allgemein als die wichtigsten Euch mitzutheilen für nöthig erachtet, um Euch zu zeigen, wie die ganze h. Sache nur auf Euch beruhen und in Eurem Eifer gedeihen kann.

Wir grüßen Euch mit Treue und Herzlichkeit.

Zürich, den 22. April 1839.

Das Central-Comite der vereinigt petitionirenden Gemeinden aller 11 Bezirke.

Für dasselbe:

J. J. Hürlimann-Landis.

Der provisorische Actuar:

M. Schinz.

So stand nun das Central-Comite wieder auf den Beinen, hatte aber auf einmal seinen geistlich religiösen Standpunkt verlassen, indem es sich mit den politischen Wahlangelegenheiten des Cantons beschäftigte, wie aus

obigem Sendschreiben hervorgeht. Es traute dem Volke wenig Beurtheilungskraft zu, daß es glaubte, dasselbe bedürfe bei Wahlen einer Vorschrift von diesem Clubb, der durch seine Sendschreiben noch wenig von Klugheit oder Mäßigung zu Tage gefördert, wohl aber die Larve abgeworfen hatte, und nun öffentlich zeigte, daß es ihm nicht um Strauß, sondern um reactionaire Schritte zu thun war. Nun wäre die Zeit da gewesen, wo die Regierung hätte einschreiten sollen; allein sie that es nicht, und zog daher den Sturm immer mehr über ihr Haupt. Indessen hatten sich mehrere Gemeinden wieder selbstständig gezeigt. Flunteren und Altstätten sagten sich ganz vom Comite los; Außersihl beschloß, das über die Glaubenspetitionen ins Gemeindsprotokoll Gefallene zu streichen; in Schlieren und andern Gemeinden der dortigen Gegend war die Theilnahme auch sehr gering; auch fielen die Wahlen in mehrern Gemeinden freisinnig aus.

Seminardirector Scherr hatte schon im April zur Wiederherstellung seiner zerrütteten Gesundheit einen dreimonatlichen Urlaub erhalten, und wählte sich zu seinem Aufenthalte die Hochstraße im Canton Thurgau. Durch den Tod seines Sohnes Adolf traf ihn ein neuer, harter Schlag. Indessen hatte sich Scherr der Theilnahme aller Derjenigen zu erfreuen, die seinen Werth kannten. Schon bei seiner Abreise wurden ihm folgende Verse gewidmet:

Nimm den Dank, den Tausende Dir zollen,
Vielgeliebter, vielverkannter Mann.
Nur die Bosheit kann Dir, Edler, grollen,
Fleischen Dir nur der Verleumdung Zahn.

Achte nicht auf eitler Thoren Tadel,
Zürne den verführten Menschen nicht:
Trägst Du ja im Herzen wahren Adel,
Das Bewußtsein treu erfüllter Pflicht.

Sieh', wie schöne Früchte Dir erblühen —
Fasse, lieber Gärtner, neuen Muth!
Gotteslohn wird Dir für Deine Mühen,
Wenn Vollendung auf den Werken ruht.

Sieh' die Schäflein, treuer Hirt der Heerde.
Mit Dir schwindet ihrer Zukunft Glück;
Daß von ihnen kein's verloren werde,
Kehre zu der Heerde bald zurück.

Kurze Ruhe gönnen wir Dir gerne,
Du verdienst sie, Theurer, ja so sehr;
Unsern Herzen bist Du doch nicht ferne,
Theurer wirst Du ihnen immer mehr.

Täuschung nicht — Empfindung sind die Worte
Die Erinn'rung liebend zu Dir trägt.
Gönnt stehst Du an dem Verklärungsorte,
Wie voll Dankes auch mein Herz Dir schlägt.

J. J. L. v. St.

Als im Seminar die Sommerferien eintraten, machte sich die große Mehrzahl der Zöglinge, ohne vorher in die Heimat zu gehen, um dem Seminardirector auf der 12 Stunden von Küßnacht entfernten Hochstraße einen Besuch abzustatten, auf den Weg. In Winterthur, dem Vereinigungsorte, angelangt, fand sich eine Anzahl von etwa 200 Lehrern zusammen, um gemeinsam nach der Hochstraße zu ziehen. In stattlichem Zuge reisten sie zu Fuß durch das Thurgau hinauf, und langten an einem schönen Sommerabende bei Scherr's Wohnung an, vor welcher sie sich im Halbkreise aufstellten und durch einen eben so schönen als kraftvollen Männergesang weit in der Umgegend sich kund gaben. Als Scherr in ihren Kreis trat, begrüßte ihn Secundarlehrer Staub von Bülach in einer kurzen, aber kräftigen Rede, in der Alles gesagt war, was das biedere, liebende Herz dem Gegenstande seiner Verehrung

bei'm fröhlichen Wiedersehen sagen konnte. In Aller Augen glänzten Freudenthränen. Scherr war tief bewegt und sein Willkomm ergreifend. Er deutete da, wo er auf die Vorgänge, die so bittere Erfahrungen für den Stand der Volksschullehrer mit sich brachten, zu sprechen kam, auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß das Volk nur durch Verführung und Irrthum zu jenen betrübenden Aeußerungen habe verleitet werden können; auch sei die Unterdrückung eines so kräftigen, zahlreichen und einigen Standes, wie es der Zürcherische Lehrstand sei, kaum mehr möglich. Bei'm fröhlichen Abendbrod im Freien erklangen wieder schöne Gesänge, dann folgten Toaste; vor Allem galt es dem gefeierten Lehrer, dem Kämpfer für Licht und Wahrheit, dem Vater der Schule Zürichs! Hoch stieg der Jubel empor. Spätere Toaste galten dem Erziehungsrathe und dem Gr. Rathe. Die greisen Eltern Scherr's waren zufällig bei dem Feste gegenwärtig. Es muß ihnen hohe Freude gemacht haben, sich in ihrem Sohne so hoch verehrt und so innig geliebt zu sehen. In später Nacht brachte ein ausgezeichneter Halbchor noch ein besonderes Ständchen.

Während der Bildner des Lehrstandes von seinen Zöglingen in so hohem Maße Anerkennung fand, ging der sogenannte engere Ausschuß des Central-Comite der freien Volksschule neuerdings zu Leibe, indem er unter'm 17. Mai an die Bezirks- und Gemeinds-Comite's folgende neue Bulle erließ:

Theure Freunde! Werthe Mitbürger!

„Der engere Ausschuß erachtet es in seiner Pflicht, Euch zu Handen Eurer werthen Committenten Kunde von den Ansichten zu geben, welche die Arbeiten der engern Commissionen der über unsere Wünsche für Religion, Kirche und Schule niedergesetzten Commissionen des h. Großen Rathes leiteten, und von den Anträgen, welche dieselbe an die Commission selbst zu bringen beabsichtigt, damit eben-

mäßig ungegründete Besorgnisse gehoben, wie zu bereitwillige Hemmungen gemäßigt werden."

„Die gemischte freie Synode betreffend, geht der Antrag der Mehrheit jener engern Commission dahin, dieselbe mit den gleichen Rechten und Pflichten, wie die bisherige Synode, ins Leben treten und die Kirchgemeinden die ihnen zustehenden Mitglieder (die größern 2, die kleinern 1) frei wählen zu lassen."

„Betreffend die Wahl der Professoren der Theologie, würde der eine Theil der Commission, hiefür bloß die Gutachten der Facultät und des Kirchenrathes von Seite des Erziehungsrathes einholen; der andere hingegen, dem letztern für die Wahl vier Mitglieder des ersteren beizuordnen."

„Die religiösen Lehrmittel betreffend, soll dem Wunsche und Bedürfnisse der Schule nach einem bessern und größern Spruchbuche Genüge geleistet und dieselben ferner alle in ihrer Herstellung Sache einer von Kirchen- und Erziehungsrathe gemeinschaftlich bestellten Commission sein."

„Die Wahl des Religionslehrers am Seminar will die Commission nicht dem Kirchenrathe übertragen, noch ihm hierauf einigen näheren Einfluß gestatten, weil sie in diesem, wie in den andern Punkten, sich der Erziehungsrath im Interesse der Religiosität handelnd denkt, während die letzten Erfahrungen dem Volke die traurige Ueberzeugung gaben, es huldigen viele Mitglieder des Erziehungsrathes einer ganz andern Tendenz. Hingegen will sie diesen, sowie die übrigen Religionslehrer der Cantonallehranstalten, bloß aus der Klasse der ordinierten und als solche vom Kirchenrathe anerkannten Geistlichen wählen lassen."

„Endlich das Seminar betreffend, sind die Schlußnahmen der Commission mehrseitig, indem namentlich mehrere Mitglieder die Stellung des Directors mehr als Erzieher hervorgehoben, dieselbe Thätigkeit aber auch bei den übrigen Lehrern ins Werk gesetzt wissen und zu dem Ende die Vereinigung der Zöglinge in Konvikte eingeführt wissen wollen, ferner dann die religiöse Seite der Erziehung mehr Gewicht erhalten soll, ohne hierin so weit zu gehen, als es in den Gesinnungen und Wünschen des Volkes liegt, und endlich um das Unterthanenverhältniß der angestellten Schullehrer zum Seminardirector aufzuheben, nach welchem sie in Anstellung u. s. f. ganz von seiner persönlichen Zu- und Abneigung abhängen, und

hingegen den Lehrern selbst diejenige freiere und rücksichtslosere Stellung anzuweisen, die ihnen gebührt, und der Schule frommt, ist die Idee angeregt, die Aufsicht über das Volksschulwesen einem eigenen Referenten zu übertragen, der mit berathender Stimme im Erziehungsrathe und dessen zweiter Section säße. Wir sehen mit Schmerz, wie mehrere Anträge der Großraths-Commission die von 40,000 Bürgern gestellten Wünsche sicherer Garantieen für die unantastbare Grundlage einer christlich-religiösen Kirche und Schule umgehen und das Vaterland wieder in Gefahr setzen, neue Verwickelungen entstehen zu sehen, wenn die göttliche Allmacht die Herzen unserer Großräthe nicht lenkt, die religiösen Gefühle des Volkes in ihrem ganzen Umfange zu fassen und zu würdigen."

„Bei diesem allgemeinen Ausdrucke stehen bleibend, enthalten wir uns aller Erläuterungen dieser Anträge, als außer der Stellung des engern Ausschusses liegend, und erlauben uns einzig, in Berücksichtigung, daß nur festes, inniges Zusammenhalten dem Volke die nöthigen Garantieen für das bis jetzt erlangte Gute gewähren, und dasselbe vor der schmachvollen und frechen Verleumdung der Gegner retten wird, Wünsche unterschrieben zu haben, die es weder gewollt noch begriffen habe – die verehrten Bezirks-Comite's zu bitten, daß sie: a) bis Ende Monats Mai, oder sobald die Wahlen alle vollzogen sind, die detaillirten Ergebnisse der Wahlen in allen Gemeinden an das Präsidium des Central-Comite einberichten möchten, um die Ergebnisse derselben in einer Uebersicht dem Volke vorzulegen, und b) daß sie ihre Ansicht und Schlußnahme über den Vorschlag des Ehrenden Bezirks Horgen, betreffend die allfällige Veranstaltung einer gemeinsamen Berathung aller Bezirks-Comite's und die Erweiterung dieses Vorschlages durch den Ehr. Bezirk Zürich, wie solche beide Kurz f. J. mitgetheilt wurden, bis zum gleichen Termin dem Präsidenten des Central-Comite einberichten möchten."

„Eine Bekanntmachung der Wahlergebnisse erscheint uns um so wichtiger, als die Gegner unserer guten Sache in Entstellung der Thatsachen und Verleumdung der Personen unermüdet fortfahren, in der Hoffnung, Zweifel und Mißtrauen unter das von ihnen einst so schmählich mißleitete und jetzt so tief gehöhnte Volk zu säen, und als hingegen, so weit bis jetzt die Berichte reichen, das Volk durch

die Wahlen beweis, daß ihm die Erhaltung und Sicherung seiner theuersten Güter, Religion und Verfassung, ernste, freudige und heilige Pflicht ist.

Wir grüßen Euch mit Treue und Freundschaft."

Nach diesem Machwerke wollte man die Einmischung des Kirchenrathes in die Wahlen von Professoren der theologischen Facultät erzwecken. In keinem monarchischen Staate, am wenigsten in einem republikanischen, kann bei Wahlen von Professoren der Einfluß von Geistlichen obwalten. Wozu nun hier eine solche Amalgamirung, als zum Verderben der Lehrfreiheit. Wozu sollte ein neues Gesetz über den Religionsunterricht in den höhern und niedern Volksschulen erlassen werden, da hinlänglich religiöse Lehrmittel vorhanden waren, welche von Geistlichen verfaßt und durch Commissionen von geistlichen Mitgliedern des Kirchenrathes und Erziehungsrathes geprüft wurden und sich auch in der Schule selbst auf das Beste bewährt hatten. Der Kirchenrath hatte somit seine Stimme über die religiösen Lehrmittel schon abgegeben. Wir verweisen auf Scherr's Sendschreiben an die XXIIer, so wie dessen Züchtigung des XXIIsten der XXIIer, und man wird Wahrheit und Trug bald zu unterscheiden wissen. Das Central-Comite, welches seinen Haltpunkt zu verlieren schien, mußte aber eine zu seinem Zwecke dienende Erfindung machen und machte sie auch. Der Gedanke war schlau durchdacht; aber der Jesuitismus, der darin steckt, ist leicht ersichtlich, wenn man die Sache nur ein wenig beim Lichte betrachtet. Der Volksbote äußerte sich über eine gemischte Synode nach dem Wunsche des benannten Comite sehr witzig, wie folgt:

„Der jeweilige zweite Bürgermeister, die Mitglieder des Kirchenrathes und die Professoren der theologischen Facultät sollten von Amtswegen Mitglieder der Synode sein und als Commandanten

einer neuen Glaubensarmee da stehen; ihnen untergeordnet würden durch Wahlen frommer und gottesfürchtiger Männer, nach dem Schnitte der Glaubensarmee, aus größern Gemeinden 2, aus kleinern 1 Synode-Unterofficier, was einen Staab von ca. 233 Mann ausmachen würde. Die Soldaten wären die ganze Glaubensarmee. Die neue militairisch organisirte Synode-Regierung wäre die souveraine Oberbehörde, gestellt über den verfassungsmäßigen Großen Rath, über den Regierungs- und Erziehungsrath. Wollte nun die eine oder andere dieser Behörden eine zeitgemäße, freisinnige Institution ins Leben fördern, so könnte nur von dem Commando an die Officiere und Unterofficiere Befehl gegeben und die ganze Glaubensarmee zusammen getrommelt werden. Dieses wäre dann ein verfassungsmäßiges Central-Comite, das man nicht mehr auflösen könnte, wenn man nämlich dadurch den §. 69 der Staatsverfassung beseitigen würde."

Am 24. Juni trat der Große Rath zur ordentlichen Sommersitzung zusammen. Bald offenbarte sich, daß die Liberalen die entschiedenste Mehrheit hatten. Die Erweiterung kirchlicher Gewalt wurde hart zurückgewiesen. In sehr gründlichen Voten sprachen sich besonders der Präsident Dr. Furrer, Dr. Keller, Regierungsrath Weiß und Wieland aus. Die gemischte kirchliche Synode wurde mit 141 gegen 36 Stimmen, und jede Theilnahme des Kirchenrathes an den Wahlen der theologischen Professoren mit 77 gegen 53 Stimmen verworfen. Mit 126 gegen 15 Stimmen wurde auch ein neuer Landes-Katechismus genehmigt. Die Discussion über das Schulwesen war nicht minder ernst. Die Verdienste der Volksschule wurden klar, umfassend und siegreich dargestellt, so daß dieselben selbst von gegnerischer Seite nicht bestritten werden konnten. Das Seminar und dessen Director erhielten die vollständigste Anerkennung und Satisfaction. Da nun auf solche Weise die Volksschule der über sie geschwebten Gefahr entronnen war, so hatte der Große Rath freudig den Beschluß gefaßt: „der unter'm 19. März für Aufhebung der Hoch-

schule gestellten Motion keine weitere Folge zu geben." So war auch die Bürgische Motion beseitigt, welche durch die Meierische hervorgerufen wurde. Bürgi verdient indessen Anerkennung, daß er es wagte, sie zu stellen im Augenblicke, als man der Volksschule zu Leibe ging, da sie vielleicht unerträgliche Stöße erlitten hätte, wenn man nicht ein Aequivalent hergestellt haben würde. Die Hauptgegner der freien Volksschule wurden dadurch im Schach gehalten. Nachdem die Lehrfreiheit wieder außer Gefahr war, sah Bürgi mit wahrer Freude seine Motion folgenlos; dessen sind wir um so mehr überzeugt, da er ja selbst zur Aufhebung derselben stimmte. Auf Antrag des Dr. Keller wurde zum Schlusse der Großräthlichen Verhandlungen, um denselben vollends die Krone aufzusetzen, folgender Beschluß gefaßt: „Der Regierungsrath ist beauftragt, die Maßregeln zu berathen, wodurch der Hochschule diejenige Festigkeit gegeben werden kann, die eine unerläßliche Bedingung ihres Gedeihens ist." Dr. Furrer leitete die Versammlung mit einer Würde und Ordnung, wie sie selten dem Vorstande einer so zahlreichen Versammlung und in einer so bewegten Zeit eigen ist; er trug wohl das Meiste zum Durchdringen der guten Sache bei, welche sich bis heute als solche bewährte. Um endlich die Stimmung der Repräsentanten des Volkes recht verständlich auszudrücken, wurden Dr. Keller und Regierungsrath Weiß zu den ehrenvollen Stellen der Tagsatzungsgesandten berufen. Die Resultate dieser Sitzung verbreiteten Freude unter allen freisinnigen und edlern Cantonsbürgern und Schweizern, ja unter allen Menschen, welche die Würde und Hoheit des freien Geistes achten. Das Zürcherische Volk war ruhig, nirgends eine Spur von Unwillen und Aufregung vorhanden. Es schien die Sache der Freiheit und Aufklärung wieder gesichert, und schon rühmten sich diejenigen, die jener Zeit zu jenen

Mitteln des Nachgebens und Ausweisens gerathen hatten, daß man ihrer Klugheit die Rettung des Vaterlandes zu danken habe. Einige Wenige aber, welche die Wichtigkeit der Heiligshaltung von Verfassung und Gesetzen in ihrer ganzen Bedeutung auffaßten, ließen sich nicht von der Meinung abbringen, daß der Same des Verderbens gesäet sei und früher oder später seine unheilvollen Früchte entwickeln werde.

Die Beschlüsse des Großen Rathes hatten die Aristokratischen nicht befriedigt. Einige freie Aeußerungen, die im Schoße jener Behörde, bezüglich auf den schon erwähnten neuen, von der Synode nach langen Mühen zu Stande gebrachten Katechismus, geflossen waren, erbitterten die Geistlichen, und die Wahl der Tagsatzungsgesandten empörte die politische Opposition. Stoff genug für das Glaubens-Comite, das nun mit Begierde die Gelegenheit ergriff, um, in Gemeinschaft mit seinen untergeordneten Comite's, seine frommen Functionen für die „heilige Sache" fortzusetzen, die es dann auch mit folgendem Schreiben an die petitionirenden Gemeinden eröffnete:

Das Central-Comite

an die

Bürger der vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden

Liebe Mitbürger!

Theure Freunde!

Ihr habt uns den Auftrag gegeben, auf dem Wege der Petition an den Großen Rath zu gelangen, und sowohl in einzelnen Bestimmungen der betreffenden Gesetze, als in der Wahlart der betreffenden Behörden Garantieen zu begehren für die Erhaltung eines lebendigen, christlichen Glaubens in Kirche und Schule.

Wir haben Euere Petition dem Großen Rathe seiner Zeit eingegeben, und derselbe hat in seiner letzten Sitzung vom 24. bis 27.

Juni dieses Jahres über dieselbe definitiv entscheiden. Euern Wünschen hat derselbe so weit Rechnung getragen, daß:

1) die religiösen Lehrmittel der Schule durch eine gemeinsame Commission des Kirchen- und Erziehungsrathes geprüft — nicht aber von dem ersteren auch genehmigt werden sollen;
2) daß in den untern Volksschulen in jeder Classe wöchentlich 3 Stunden dem Religionsunterrichte gewidmet werden;
3) daß die Religionslehrer am Seminar und an der Cantonsschule aus den durch den Kirchenrath ordinirten Geistlichen gewählt werden — nicht aber, daß der Kirchenrath auch an der Wahl einen Antheil habe;
4) daß am Seminar auf religiöse Bildung und Besuch des öffentlichen Gottesdienstes der Zöglinge gehalten, daß auch in ihrer Erziehung auf Religion und Sittlichkeit hingestrebt werden solle — nicht aber, daß das Seminar durch eine Totalreform in entschieden christlichem Geiste, wie Ihr sie wünschtet, die Pflanzschule evangelisch christlicher Jugendlehrer und das sicherste Bollwerk gegen den Unglauben werde, und daß also der Director selbst durch sein Wirken und sein Bekenntniß dem Volke die Garantie für das Seelenheil seiner Jugend gebe, die dasselbe in der Person des jetzigen schmerzlich vermißt;
5) daß in der Repetirschule der Religionsunterricht vom Pfarrer ertheilt und nur mit Vorwissen des Kirchen- und des Erziehungsrathes an Schullehrer übertragen werden solle.

Endlich ist der Regierungsrath beauftragt, Bericht und Antrag zu bringen über die Wünschbarkeit eines Convictes im Seminar (d. h. einer solchen Einrichtung des Seminars, daß die Zöglinge im Seminar selbst, unter unmittelbarer Leitung des Directors, Wohnung, Kost und Erziehung erhalten) und über die Wünschbarkeit eines eigenen Referenten, der, unabhängig vom Seminardirector, über die Leistungen der Volksschule regelmäßigen Bericht erstatten soll.

Euere Wünsche, betreffend die freie Repräsentation der Kirche in einer gemischten Synode oder auch nur die Oeffentlichkeit der bisherigen Synode, der verlangte Antheil für den Kirchenrath an der Wahl der theologischen Professoren und des Religionslehrers am Seminar, der Antheil einer gemischten Synode an der Wahl einiger

Erziehungsräthe, die gewünschte Einführung eines Lehrbuches in die Real- und Repetirschule, welches die Hauptpunkte unserer Glaubenslehre enthalte, und die Entfernung eines jeweiligen Seminardirectors aus dem Erziehungsrathe wurden entschieden verworfen.

Wenn wir nun in diesen Beschlüssen allerdings einige Berücksichtigung der Volkswünsche finden, so gestehen wir dagegen offen, daß unsere Besorgnisse keineswegs gehoben sind, und hätten wir nicht mehr Vertrauen auf Euern ernsten Willen, in all' Euerem Leben eine auf den christlichen Glauben gegründete Sittlichkeit zu offenbaren; wäre nicht vor Allem der Herr, welcher sein Reich behütet, unsere Zuversicht: so könnten wir in diesen gesetzlichen Bestimmungen kaum irgend eine Garantie finden für die Erhaltung eines lebendigen christlichen Glaubens. Wir können diesen Zugeständnissen des Gesetzgebers um so weniger Werth beilegen, da wir aus seinen Verhandlungen zu unserem großen Bedauern haben ersehen müssen, daß die Volkswünsche auf mancherlei Weise verdächtigt und mit beständigem Mißtrauen verfolgt worden sind, als ob Ihr den Schild des Glaubens nur darum erhoben hättet, um politisch revolutionäre Absichten und ein Streben nach bloß irdischem Gewinn darunter zu verbergen; als ob Ihr nicht fähig wäret, um Euers Seelenheils willen einen so ernsten Schritt zu thun, wie Ihr ihn gethan habet.

Tief hat es Euch betrüben müssen, zu vernehmen, mit welcher Verachtung mehrere Mitglieder des Großen Rathes sich über unsere Glaubenslehre ausgesprochen haben. Euere ernsten Besorgnisse konnten nicht gehoben, sondern mußten eher vermehrt werden, wenn ein Mitglied offen die Frömmigkeit als etwas Werthloses von sich wies; wenn andere sich erklärten, daß sie nicht nur für sich zu einem großen Theil unserer Glaubenslehre sich nicht bekennen, sondern auch offen behaupteten, daß diese Lehren unwahr, ja sogar daß einzelne davon sittenverderblich und staatsgefährlich seien, woraus ja nothwendig folgt, daß man solche Lehren je eher je lieber beseitigen müsse. Wenn Euere Gegner es wagen, sich so auszusprechen selbst in der Versammlung des Großen Rathes, wo sie mit Euerm Zutrauen bekleidet, im ernsten Aufblicke zu Gott, das Heiligthum Euers Glaubens mit allen Kräften vertheidigen sollten, wie könntet Ihr dabei Euch beruhigen?

Sehet Ihr aber auf die öffentlichen Blätter Eurer Gegner auf die Art und Weise, wie sie ihren Kampf gegen Euch führen so liegt offen am Tage, daß sie das Volk, dem sie angehören und an dessen Heil zu arbeiten sie sich rühmen mit Hohn und Schmach überhäufen. Während aus andern Cantonen unsers Vaterlandes während aus andern Ländern von einzelnen Personen und ganzen Vereinen freudige Zeugnisse Euch zugesendet werden, Ihr habet durch Eure allgemeine Erhebung für den christlichen Glauben nicht nur dem Vaterlande reichen Segen für die Zukunft gegründet, sondern es sei der Segen dieser großen Bewegung zu Gott hin auch bei ihnen so fühlbar, daß alle wahrhaften Christen Gott danken für das, was Gott durch Euch und in Euch gethan; während weithin durch ganz Europa die Christen Euch zurufen, Ihr sollet das Licht des Glaubens, welches der Herr selbst unter Euch angezündet habe, leuchten lassen und es bewahren vor aller Unreinigkeit oder vor dem Erlöschen, so thun Eure Gegner alles Mögliche, dieses Licht entweder ganz auszulöschen oder es so zu verunreinigen, daß Jedermann sich mit Abscheu von Euch abwende. Während Alle, denen es mit dem christlichen Glauben Ernst ist, mit gespannter Erwartung auf den Ausgang Eures Kampfes hinschauen und mit und für Euch zu Gott bitten, Er möge in Euch und durch Euch dem christlichen Glauben zu die Erlösung in Christo zum Siege helfen, — kennt eine gewisse Partei Eurer Gegner keinen sehnlicheren Wunsch, als: Christum und die an ihn glauben und ihre Erlösung von ihm erwarten, zum Schemel ihrer Füße zu machen. Was Euch Licht ist, nennen sie Finsterniß; was Ihr für Euer größtes Heiligthum haltet, treten sie in den Koth; wofür Ihr betet, das verhöhnen und verspotten sie; was Euch ewiges Leben in Gott, ist ihnen Tod und Verderben. So lange die Gegner solche Waffen gegen Euch brauchen, so lange sie Solche zu den Ihrigen zählen, die nicht nur gegen Euch mit unehrlichen Waffen kämpfen, sondern Gottes deutliche Offenbarung Unwahrheit nennen und also auch diese entschieden verwerfen, so lange kann von einer Beruhigung und einer aufrichtigen Versöhnung keine Rede sein, und zu solchen Gegnern kann ein gläubiges Volk kein Zutrauen haben.

Darum glaubt das Central-Comité, es sei Eurem Wunsche nach genügenden Garantien des christlichen Glaubens in Kirche und

Schule noch nicht entsprechen; es liege also in seinem von Euch erhaltenen Auftrage auch fernerhin noch andere gesetzliche Mittel und Wege aufzusuchen und anzurathen, um die gewünschten Garantieen zu erhalten.

Wir werden uns deßhalb mit Euern Bezirks-Comite's über solche Mittel berathen und wir erwarten von Euch, Ihr werdet mit eben so viel Ruhe als entschieden festem Ernste Euern Zweck weiter verfolgen und Euere diesfallsigen Wünsche den Mitgliedern Euerer Gemeinde- und Bezirks-Comite's eröffnen.

Wir geben Euch dabei zu bedenken, daß, so lange Ihr innerhalb der Schranken der Gesetze in diesem Kampfe fest und einig zusammenhaltet, Ihr, ungeachtet der Abweisung Euerer Petitionen und ungeachtet des hartnäckigen Widerstrebens einzelner, und wenn auch vieler Personen, Nichts verlieren könnet, sondern daß, wenn auch nur langsam, doch um desto vollständiger Euer der Sieg werden muß.

So lange Ihr im Herrn verbunden bleibet und beweiset ihm, und um seinetwillen einander, immer mehrere Treue, so lange steht Ihr unter seinem Schutze, und Er ist es, der Euch sicher zum schönen Ziele leitet. Wir empfehlen Euch und uns seinem Schutze und seiner Leitung, und zu seiner Ehre wollen wir aller Welt zeigen, daß wir weder ein getäuschtes, thörichtes Volk sind, das von dieser oder jener Seite her ein schändliches Spiel mit sich treiben ließe, noch ein verworfenes Volk, das den Glauben zum Deckmantel seiner Bosheit mißbrauchte.

Wir grüßen Euch im Namen des Herrn!

Den 8. August 1839.

Das Central-Comite.
Der Präsident:
Hürlimann-Landis.
Der Actuar:
Spöndlin.

Das Spiel der Hetzer hatte nun wieder begonnen. Schon am 26. Juni hatte Dr. Rahn-Escher an einen geistesverwandten Muri-Mönch geschrieben:

„So sehr eine baldige Erledigung der Klosterangelegenheiten wünschbar ist, so darf von der jetzigen Composition der Tagsatzung nicht viel Gutes erwartet werden. Von außen her allein ist noch etwas zu hoffen."

Wir kommen nun auch auf die am 1. Juli, unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten Heß mit einer wahrhaft freisinnigen Rede, mit bisherigen Feierlichkeiten eröffnete Tagsatzung zurück. Nach vollendetem Schwur auf die Bundesverfassung ging der Zug der Gesandten in den Sitzungssaal auf dem Rathhause, vor welchem dieß Mal eine Abtheilung der Polizeiwache aufgestellt war. Sofort begannen, in Abwesenheit der Gesandtschaft von Wallis, die wegen der obwaltenden Zwistigkeiten in diesem Cantone nicht zugelassen wurde, die Verhandlungen derselben, welche hauptsächlich die Angelegenheiten des erwähnten Cantons betrafen.

Man hätte glauben sollen, daß sich die Umtriebe des Central-Comite unter den Augen der Tagsatzung wenigstens nicht in dem Maße erneuern würden, wie es geschah; allein, wie bereits gezeigt ist, trat der ganze Revolutions-Organismus wieder in Thätigkeit.

Unter dem Vorgeben eines Zusammentrittes der sämmtlichen Bezirks-Comite's sollte eine Volksversammlung am 2. September in Kloten Statt finden, und hier der letzte wichtigste Schritt entschieden werden. Die Liberalen sahen sich sehr unsanft aus ihrer Sicherheit aufgeschreckt; sie hatten sich der Täuschung überlassen, daß die Gegner wohl einige Zeit ihre Bestrebungen aufgeben würden, und es müsse ihnen der Sieg um leichten Preis ferner gesichert sein. Sie hatten den Sommer vorüber gehen lassen, ohne das Mindeste zur bessern Organisation ihrer Kräfte zu bewerkstelligen; sie scheuten jede Ostentation; nur Ruhe und Stille war ihr Losungswort; die gährenden Elemente müß-

ten sich von selbst legen, so wähnten sie in ihrer Sorglosigkeit. Freilich, als der neue Aufruf des Central-Comite's bekannt wurde, als von allen Seiten die Berichte einliefen, wie das Volk schon vorher und fortdauernd für die Interessen der Gegner bearbeitet wurde, da gingen auch den Freisinnigen die Augen auf; aber sie fanden sich gerade wieder in derselben Stellung, wie im Frühling. Nichts war geschehen, um die freisinnige Partei, so starke und so viele Anhänger sie im Volke hatte, zu sammeln und zu ermuthigen; nichts war geschehen, um ein schnelles und übereinstimmendes Zusammenwirken zu befördern; man hatte die politischen Schützenvereine in ihrem Schlummer ruhen lassen, und nicht die mindeste Abrede oder Veranstaltung zu gegenseitiger Hülfeleistung war getroffen, während der Feind in vollständiger und geordneter Organisation seine Macht zum bevorstehenden Kampfe übte und aufregte. Die Schwäche und Rathlosigkeit der Regierung, die Verrätherei in ihrer eigenen Mitte hatte man doch im Frühling genugsam kennen gelernt, und nochmals glaubten die Freisinnigen ihre Sache dieser Regierung anvertrauen zu dürfen. Beinahe drei Wochen waren schon seit der einen Proclamation des Central-Comite's vergangen, als endlich, durch mannigfache Aufforderung, durch unaufhörliches Treiben von Seite der freisinnigen Regierungsmitglieder, der Regierungsrath folgende Proclamation erließ:

Der Regierungsrath,

welchem zur Kenntniß gekommen, daß das sogenannte Central-Comite petitionirender Kirchgemeinden damit umgeht, sämmtlichen Kirchgemeinden des Cantons Petitionen zur Unterschrift vorzulegen, deren Inhalt gegen die obersten verfassungsmäßigen Behörden, gegen gesetzmäßige Institute und gegen Besetzungen von Beamtung gerichtet ist,

in Betrachtung,

daß, ungeachtet des Anstriches von Gesetzlichkeit, welcher den An-

forderungen des sogenannten Comite und den von demselben ar-
bahnten Schritten gegeben wird, darin in der That und Wahrh
nichts Anderes liegt, als eine Aufwiegelung gegen verfassungsmäs
Behörden und die von denselben aufgenommenen Amtshandlun
welche Bestrebungen um so weniger als mit der Ordnung im Staa
verträglich erscheinen, als der Staatsorganismus selbst dazu m
braucht wird, eine unrechtmäßige Gewalt den gesetzlichen Behörden
entgegen zu stellen, und wenn auch nicht mit unmittelbarer wirklich
Gewalt die Verfügungen derselben umzustoßen, doch durch Erregu
von Furcht vor solcher sie gegen ihre Ueberzeugung zur Unterlassu
oder Zurücknahme derselben zu zwingen,

und in der Absicht,

jeden Mißbrauch organischer Institutionen zu verhüten und den ruhig
Bürgern des Landes, die solchen Umtrieben fremd bleiben wollen,
Schutz und Unterstützung zu verschaffen,

beschließt:

die Statthalter der 11 Bezirke erhalten den Auftrag, an alle ihr
Gemeindammänner, Gemeinderäthe, Pfarrer, Stillstände und Vorst
ten sofort durch Expresse und unter Zustellung des gegenwärtig
gedruckten Erlasses, den ausdrücklichen Befehl zugehen zu lassen, b
Verantwortlichkeit keine Gemeindsversammlungen in Folge eines
von jenem sogenannten Central- oder andern ähnlichen Comite's ausg
gangenen Aufträge zu veranstalten. Gegen Zuwiderhandelnde sind
die Statthalter angewiesen, gehörigen Ortes Klage einzuleiten.

Beschlossen Zürich am 23 August 1839.

Vor dem Regierungsrathe,
Der erste Staatsschreiber
Hottinger.

Diese, ganz der Verfassung und den Gesetzen entsprechende Maßregel war am 20. August von den Regierungsräthen Bürgi, Zehnder, Fierz, Krauer, Hoß, Schärer, Keller und Weiß, im Beisein von Dr. Keller, vorberathen worden; am 22sten eröffnete Bürgermeister Hess dem Regierungsrath Weiß, daß er nach einer Rücksprache mit Dr. Keller vollständig von der Nothwendigkeit und

Gesetzmäßigkeit dieses Schrittes überzeugt sei, und am 23sten wurde die Sache berathen. Bei dieser Berathung zeigte sich Bürgermeister Heß sehr entschieden. Die Regierungsräthe Hegetschweiler und Escher sprachen dagegen, Melchior Sulzer enthielt sich der Sache, und Bürgermeister Hirzel, Eduard Sulzer, C. Hirzel und Hauser waren abwesend; der Beschluß wurde also mit 11 Stimmen gefaßt; redigirt war die Proclamation, auf Ansuchen von Bürgermeister Heß, von Regierungsrath Weiß und Dr. Keller. Hegetschweiler äußerte abmahnend gegen Weiß:

„Mein Gott, es wäre um ein geringes Opfer zu thun, Alles wieder ins Geleise zu bringen. Können sich diese drei, vier Männer, um die es sich handelt, denn nicht entschließen, das Opfer zu bringen? Versprechen Sie mir wenigstens Scherr fallen zu lassen."

Als Regierungsrath Weiß dieß Ansinnen mit Entrüstung zurück wies, so kehrte ihm Hegetschweiler den Rücken, mit den Worten: „Nun wenn man nicht will, in Gottes Namen" — und zuckte dabei die Achseln. In Hegetschweiler's Aeußerung liegt das angebliche Verlangen des Central-Comite's, wie es schon vorher durch einen angesehenen Geistlichen war ausgesprochen worden: „Wir ruhen nicht, und werden nicht ruhen, bis Hirzel, Keller, Scherr und Ulrich vertrieben sind."

Hegetschweiler mochte wirklich geglaubt haben, mit Entfernung der vier Genannten, oder gar nur mit dem Fallenlassen von Scherr, komme die Sache ins Geleise; daraus geht auch ziemlich klar hervor, daß er nicht in den Plan der Städtischen eingeweiht war; denn es wird nach all' dem Treiben wohl Niemand mehr glauben, daß es sich bloß um drei, vier Männer handelte; es handelte sich um Einnahme der Regierungssessel, durch eine städtische Majorität, und um ein neues System im städtischen Interesse. Als

Regierungsrath Weiß sagt in einer Broschüre: „Beitrag zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839. unter Anderm, bezüglich auf die angeführte Berathung:

„Ich glaubte, daß unter solchen Umständen und einem so unmündlich thätigen Feinde gegenüber, dessen Wort Alles galt, es Pflicht der Regierung sei, nochmals wenigstens den Versuch zu machen, die Zügel zu erfassen und sich einer Existenz, wo sie in allen ihren Verrichtungen gehemmt und contrecarrirt würde, zu entledigen. Schließlich empfahl ich die Eintracht, die allein uns zu retten vermöchte. Alle Mitglieder hörten mir beifällig zu; was ich sprach, lag auch in ihrer Aller Ueberzeugung. Nur Hegetschweiler schüttelte anfänglich den Kopf und bemerkte dann, der Zeitpunkt, von unserer Seite einzuschreiten, sei noch nicht da; bis jetzt sei vom Comite aus nichts Ungesetzliches geschehen. Solche Maßnahmen schaden mehr, als sie nützen: sie verdächtigen die Sachen der Regierung und bringen das Volk in Harnisch.

Ueberhaupt sei durch die Radicalen, von denen aus er auch diesen Vorschlag kommen zu sehen glaube, und ihre Organe Alles verdorben und auf die Spitze getrieben worden. Finde die Regierung sich stark genug, bei den Vereinen und den Gemeinden zu imponiren und mit Erfolg gegen sie zu agiren, wohl, so möge sie es thun: dann aber müsse sie nicht bloß bei diesem Erlasse stehen bleiben, sondern weiter gehen, dem Comite befehlen, sich aufzulösen, und die Widerspenstigen bestrafen lassen. Wäre man des Erfolges sicher, so würde auch er dabei sein, allein er bezweifle dieses."

---

*) Aus den genauesten Nachforschungen über die rathlose Handlungsweise Hegetschweiler's ergibt sich, daß derselbe keineswegs in die Plane der Reactionspartei eingeweiht war. Ihm, dem so muthigen Bergsteiger, wurde bange vor dem Sturme, den er heraufziehen sah. Diese Bangigkeit drückte sein Herz und bestimmte seine Handlungen. Der Ausdruck dieser Gefühle liegt in einem Briefe, den er einem achtungswürdigen Freunde schrieb und den wir hier mittheilen:

Hochgeehrter Herr und Freund!

Daß ich wieder in den Staatsrath trete, müssen Sie

Während und nachdem Hegetschweiler sich so geäußert hatte, gab Bürgermeister Heß mehrere Zeichen des Unwillens und der Unzufriedenheit von sich, widerlegte ihn dann mit ziemlich kurzen und bittern Worten und verlangte Ent-

---

Eine ungemein große Anzahl von angesehenen Männern in und außerhalb der Regierung ist in dieser Beziehung in mich gedrungen, und als endlich mein Entlassungsgesuch durch 2 Mitglieder des Staatsrathes bei dem Präsidenten des Gr. Rathes zurückgenommen wurde, glaubte ich nicht länger widerstehen zu dürfen, um so mehr, als ich glaubte, deutlich wahrzunehmen, daß ich eine große Anzahl von freundlich gesinnten Männern durch das Beharren auf meinem Entschlusse betrüben, und nur einigen, denen ich keine Freude machen wollte, durch meinen Austritt eine solche machen würde.

Leider haben die mir von meinen Freunden gemachten Hoffnungen sich nicht bestätigt; man will eben nie zur Ruhe gelangen, ich fürchte fast nie, bis man zur Ruhe gesetzt wird. Zu den beständigen Agitationen in dem Politischen kommt nunmehr weitaus die stärkste Agitation seit 1830, diejenige im religiösen Gebiete. Die Berufung von Strauß hat zu Stadt und Land eine gewaltige Aufregung veranlaßt, es regnet Pasquillen, Carricaturen, Petitionen, Schimpfworte, Drohungen. Außer den Petitionen werden die Kanzeln, Versammlungen der Kapitel, später die Synode und wahrscheinlich Volksversammlungen benutzt, um einen imponirenden Ausdruck des Volkswillens an die Behörden gelangen zu lassen und so oder anders das Auftreten von Strauß zu verhindern. Wohin das führen wird, ist Gott bekannt. Sie wissen, ich bin kein Kirchenmann, und im Gr. Rathe habe ich gegen die Motion des Herrn Antistes gestimmt, weil ich, selbst wenn ich mit dem eigentlichen Zwecke derselben einverstanden war, dennoch den Großen Rath nie veranlassen möchte, sich in Bestätigungswahlen des Regierungsrathes in Form von Motionen zu mischen, indem solches gegen den Sinn und Geist unserer Verfassung wäre. Im Regierungsrathe habe ich hingegen nicht für die Berufung von Strauß gestimmt. Mit mir stimmte bloß Herr Hünt und M. Sulzer; Ed. Sulzer, der abwesend war, hätte auch dazu gestimmt.

scheidung. Noch äußerte auch Escher sich fast in gleichem Sinne, wie Hegetschweiler. Als dann aber die Hauptfrage zur Abstimmung kam, ob ein Dekret zu erlassen sei, war man einstimmig: dagegen wollten die beiden benannten

---

Da die Berufung von Strauß in seinen Folgen ein wichtiges Ereigniß ist, so will ich Ihnen zu beliebiger Mittheilung an meine Herren Committenten, ganz oder theilweise, so oder anders, hier einige meiner Gründe, warum ich gegen Strauß stimmte, mittheilen. Es wird mir sehr lieb sein, unparteiische Stimmen über diesen Schritt, über den ich freilich im Grunde Niemandem Rechenschaft schuldig bin, als meinem Gide, zu vernehmen. Der erste Grund, der mich dazu bewog, ist §. 4 der Verfassung. Dort heißt es: die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion. Nun schien mir, durch die Berufung eines Mannes, der die Grundlage des Christenthums läugnet oder bezweifelt, auf den Lehrstuhl der Dogmatik, zur Bildung der jungen Geistlichen, dem Buchstaben und Geist dieser Bestimmung entgegen gewirkt zu werden. Ich will Glaubensfreiheit für Jeden, wer aber einen Ruf annimmt auf den ersten Lehrstuhl der Landeskirche, der sollte mit dem Glaubensbekenntniß der letztern einverstanden sein.

Ferner schien mir kein hinlänglicher Grund zu einer Reform unserer Kirche vorhanden. Luther und Zwingli führten die Kirche auf die Bibel zurück; an diese haben sich die Geistlichen gehalten, ihre Lehre hat Tausende beglückt; niemand hat man dazu gezwungen. Mißbräuche sind keine eingeschlichen, die Geistlichkeit ist im Ganzen der Schule günstig und gehört unter die vorzüglichere in der Schweiz und in Deutschland in Absicht auf Bildung, Wissenschaft und Thätigkeit.

Sollte ferner eine Reform nöthig sein, so schien mir eine solche mehr nach der gemüthlichen und gläubigen Richtung, als nach der jenigen des Verstandes nöthig zu sein. Allerdings gebricht es unserer Kirche zuweilen an Wärme und Theilnahme; aber dieß wird nicht gebracht durch Zweifel und durch Vernunftreligion; im Gegen-

Mitglieder die „Betrachtung“ nicht aufgenommen wissen. Eben als die Hauptfrage zur Abstimmung vorlag, trat M. Sulzer (9 Uhr) herein, erkundigte sich pro forma nach dem, was verhandelt worden, erklärte aber sogleich,

---

theil sollten die Herzen mehr angespornt werden und noch mehr Nahrung finden. Verbessertes Kirchenwesen und Kirchenmusik, erhebende Feste zu Empfehlung dieser oder jener Tugend ꝛc. würden eher dazu führen, als Zweifel und Zerstörung alles Positiven. Ich glaube dann, daß durch die Berufung von Strauß die Geistlichkeit in ihrer Wirkung gelähmt und in ihrer Stellung gefährdet sei. Wie kann die Geistlichkeit lehren, was sie lehrt, wenn der erste Theologe, der erste Professor auf dem theologischen Lehrstuhle das Gegentheil desselben behauptet. Der Staat, der sich durch die Berufung eines Rationalisten gegen eine auf positive geoffenbarte Religion gestützte Landeskirche ausspricht, muß consequent auch aufhören, eine solche zu bezahlen. Künftig wird die Schule herrschen, der Pfarrer verschwindet, der Lehrer erscheint.

Durch die Berufung von Strauß wird nicht ein Fortschritt, nicht Erwärmung, Belebung, allgemeine Verbreitung der evangelischen Kirche gewonnen, sondern das Gegentheil: Secten, Mystizismus, Verdammung der Schule und der Verstandesbildung, Erschütterung unserer freisinnigen Institutionen; und endlich, was ich vermeiden möchte, Priesterherrschaft werden auftauchen. Ob durch die Berufung von Strauß unsere Hochschule gewinnt, weiß ich auch nicht, ich fürchte das Gegentheil.

Daß dieser von Zürich gethane Schritt in der übrigen Schweiz große Sensation erregen und einen bedeutenden Theil von Zürichs Einfluß untergraben wird, ist mir klar. Die protestantische Geistlichkeit anderer Cantone wird sich so entschieden gegen Zürichs weltliche Behörden wenden, als die unsrige, und sie wird auch nicht ohne Einfluß sein, und ehe sie ihre Stellung untergraben läßt, noch einige Anstrengungen machen. Von dem katholischen Theile der Schweiz ist klar, daß er sich vollständig von den vollendeten Ketzern, die heidnisch geworden, abwenden und alle Ideale verstopfen wird, durch

„er enthalte sich der Abstimmung.“ Der Entwurf wurde genehmigt und unverzüglich versendet.

---

welche irgend eine Mittheilung dieser Art in ihre Cantone gelangen könnte.

Ob sich der religiösen Aufregung im Canton Zürich und in der Schweiz noch andere Punkte des Mißvergnügens beigesellen und die Lauine vergrößern werden, muß die Zeit lehren, fast ist es zu befürchten. Dieß sind so ungefähr die Gründe, die mich bewogen gegen die Berufung von Strauß im Großen Rathe zu stimmen. Ueberdieß habe ich mich gefragt: gibt es ein Volk, das ohne eine positive Religion Bestand, Frieden und Glück hatte? Ich muß mir antworten: die Geschichte weiß nichts von einem solchen! Wohl mag der Gebildete, dessen äußere Verhältnisse Zeit und Mittel genug an die Hand geben, durch allgemeine und besondere Studien die Wahrheit zu erforschen, und zu den ewigen Grundzügen der ächten Wohlfahrt eines Volkes, die aber gerade von der geoffenbarten Religion nicht abweichen, gelangen; das Volk aber hat weder Zeit noch Bildung, diese Studien zu machen; ihm müssen die Wahrheiten eindringend, einfach und verbindlich mitgetheilt werden. Ein Volk ohne Glauben ist ein Volk ohne Liebe und Treue.

Strauß hat bis jetzt nur Zweifel erregt und niedergerissen, was schon Hunderte gethan und was in neuester Zeit Hundt-Radowsky mit so viel Geist that, als Strauß; aber sie haben nichts anders an die Stelle gesetzt und noch viel weniger die Art und Weise gegeben zu einer weisen Erhaltung des Menschengeschlechtes mit den Wahrheiten und Grundsätze oder Mythen im Volke obligatorisch zu machen.

Noch könnte ich viel über diesen Gegenstand berichten. Kurz also, ich fürchte, die Berufung von Strauß hat fatale Folgen. In meinem Orte werde ich Alles thun, damit Ruhe und Ordnung im Lande bleibe und unsere freisinnigen Institutionen nicht leiden. Lassen Sie mir gefälligst melden, wie es bei uns steht.

Mit freundschaftlicher Hochschätzung ꝛc.

Zürich, den 8. Februar 1839.

Die Nachricht von diesem Beschlusse verbreitete sich mit ungemeiner Schnelligkeit in der Stadt. Schon um 11 Uhr ward derselbe in einem Cafehause als Verfassungsbruch erklärt und laut angekündigt, es werde der Erlaß auf der Stelle mit einem Commentar vom Central-Comite abgedruckt und der Welt das Vergehen bekannt gemacht werden. Der Beobachter vom folgenden Tage betrachtete den Erlaß als Fehdehandschuh, den man aufnehmen werde. Von den Liberalen hingegen, selbst von gemäßigten Antistraußianern ward derselbe mit Freude empfangen; man beglückwünschte die Regierung zu der von ihr eingenommenen Stellung.

Indessen erschien wirklich der bemerkte Commentar, wie die Proclamation, auch vom 23sten datirt. Wir lassen diese Actenstücke hier folgen:

Theure Mitbürger! Brüder!

Wir beeilen uns, Euch den so eben erschienenen Regierungserlaß zur Kenntniß zu bringen.

Wir theilen Euch mit unserer gewohnten Offenheit den obigen Beschluß mit: Ihr werdet mit uns bedauern, daß der Regierungsrath, durch böswillige Einflüsterung veranlaßt, sich bewogen findet, das Central-Comite mit unverdienten Beschuldigungen zu überhäufen. Nie hat es etwas Anderes gethan, als wozu es von Euch beauftragt worden ist, und bewegte sich immer innert den Schranken der Verfassung und der Gesetze; wir appelliren deßhalb an Euch und an die ganze Welt!

Das Central-Comite ist vollkommen damit einverstanden, daß es ihm nicht zukommt, Befehle oder Aufträge an die Gemeindsbeamten zu ertheilen; es hat dieß aber auch nie gethan, und nur von dem Rechte, Euch zu rathen, Gebrauch gemacht, wofür es von Euch ist angegangen worden. So lange Ihr ihm Euer Vertrauen schenkt, wird es Euch ferner beistehen, bis die heilige Sache zu Euerer Befriedigung erledigt sein wird, unbekümmert um alle Kränkungen, die wir für unsere Hingebung erfahren.

Die Gemeinden dürfen sich in ihren Angelegenheiten, von wem es immer sei, rathen lassen, und mit der Verfassung und den Gesetzen in der Hand, werden sie ihr Recht geltend zu machen wissen, jeden beliebigen Gegenstand, der von der Vorsteherschaft, oder von einzelnen Bürgern ihnen vorgelegt wird, in Berathung zu ziehen und darüber Beschlüsse zu fassen.

Seid mannhaft und stark!

Der Herr wird Euere gute Sache zum Siege führen.

Den 23. August 1839.

Namens des engern Ausschusses:
Der Präsident,
Hürlimann-Landis.
Der Aktuar,
Spöndlin.

Diese Widerstandsaufforderung wurde Sonntags den 25sten durch den Substituten der Staatsanwaltschaft, Procurator Benz, in der Druckerei von Zürcher und Furrer mit Beschlag belegt. Eine Auflage von circa 5000 Exempl. fand sich vor, die er abfaßte, und vernahm, daß 100 bis 120 Stück an Actuar Spöndli abgegeben worden seien, auf ihre Comite's zu wirken, und bald erschienen Protestanten von Gemeindräthen und Stillständen. (S. H. Weiß, Beitrag zur Geschichte der Revolution ꝛc. S. 20 und f.) Der Stadtrath von Zürich stand als Vordermann in der Reihe. Noch glaubten einige treue und kräftige Beamtete, die Regierung werde dieß Mal mit Ernst ihren Schritt verfolgen; darum stellte Benz eine Anklage bei'm Criminalgericht gegen den Ausschuß des Central-Comite: Hürlimann, Rahn-Escher, Bleuler und Actuar Spöndli, nachdem er diese vorher citirt und einvernommen hatte,*) auch

*) Die drei Letztern sollen erklärt haben, sie werden nichts Anderes thun, als Wahlvereine stiften; es sei nicht ihr Zweck und Absicht, etwas gegen die Regierung zu unternehmen. Hürlimann

traten mehrere Statthalter in den Bezirken dem aufrührerischen Treiben eifrig entgegen. Dieses alles mochte zwar den engern Ausschuß etwas geschreckt haben, da in dem nachfolgenden Schreiben eine etwas mildere Saite aufgezogen war, das aber immer noch die Leute aufzuregen und gegen den Regierungserlaß zu stimmen suchte. Das Schreiben lautet:

Der engere Ausschuß des Central-Comite an sämmtliche Mitglieder der Bezirks-Comite's.

Zur schnellen Vertheilung durch die Präsidenten der Bezirks-Comite's

Theure Freunde!

Die neuesten Ereignisse, und namentlich der Erlaß der h. Regierung an die Vollziehungsbehörden, betreffend Aufträge des Central- oder anderer Comite's, scheinen an mehrern Orten Mißverständnisse und Besorgnisse unter dem Volke zu veranlassen. Wir ersuchen Sie daher, das Volk allenthalben zu beruhigen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung in dem Erlasse nur Aufträge des Comite's verbietet, die jene aber auch nie gaben; daß hingegen Anträge, sie mögen auf gesetzlichem Wege gebracht werden, von wem immer sie wollen, von den Gemeinden berathen werden dürfen, wenn nicht das freie Petitions- und Gemeindeversammlungs-Recht eine Verfassungsverletzung erleiden sollen, welche in keinem Falle im Sinne der Behörden liegen kann.

Bereits haben deßhalb viele Gemeinden nähern Aufschluß über den eigentlichen Sinn des Proclams von der h. Regierung begehrt, und es liegt gewiß im höchsten Interesse der Gemeinden selbst, daß dieß von allen Seiten her geschehe; daher wir auch gegen Sie zu Handen Ihrer Gemeinde diesen Wunsch aussprechen.

In Allem bitten wir Sie, Ihrer Gemeinde das Interesse für

---

stellt sich einläßlicher ausgesprochen, jedoch im Wesentlichen auch erklärt haben, daß er niemals gegen die Regierung etwas unternehmen werde.

die gute Sache und deren gesetzliche Vertheidigung dringend zu empfehlen.

Wir grüßen Sie mit Treue und Hochachtung.

Zürich, den 26. August 1839.

Der engere Ausschuß.
Für denselben:
sig. J. J. Hüttlmann-Landis,
Präsident.
Spöndlin,
Actuar.

Erfreut über den gelegenen Anlaß, endlich einmal die Politik, wenn auch mit Haaren, herbeizieben zu können, schrieb der östliche Beobachter in seiner Nr. 102:

„Die religiöse Frage tritt für den Moment in den Hintergrund. Die Bürger fühlen, daß es ihre wichtigste Freiheit zu wahren gilt, die Freiheit ihrer Gemeinden. Diese unverkümmert zu wahren, ist nun die nächste Aufgabe."

Nun vernahm man, daß das Central-Comite, mit Mitgliedern aus den Bezirks-Comite's, die am zahlreichsten aus den Bezirken Pfäffikon und Hinweil erschienen, sich in Kloten versammelt und daß sie eine größere Versammlung aller Bezirks- und Gemeinds-Comite's und „wer sonst Platz in der Kirche hätte", beschlossen hatten.

Die Aufforderungen, am 2ten recht zahlreich in Kloten zu erscheinen, gingen schnell und vielfach durch's Land: viele Pfarrer luden auch ihrerseits dazu, als zu einem Tage ein, dem an Resultaten der Tag von Uster nicht gleich kommen werde. Eduard Sulzer war von Baden zurückgekehrt, und nun folgte am 31sten wieder folgende Proclamation, welche vom Volke nicht anders verstanden wurde, als daß die Regierung keine ernsten Maßregeln ergreifen werde.

Mitbürger!

Als das sogenannte Central-Comite reformirender Kirch-

meinden neue Bewegungen im Canton zu veranlassen sich berufen glaubte, erließen Wir unter'm 23. August einen Beschluß, welcher den Befehl enthielt, bei Verantwortlichkeit keine Gemeindsversammlungen in Folge etwaiger von jenem sogenannten Central- oder andern ähnlichen Comite's ausgegangenen Aufträge zu veranstalten. Diesem Beschlusse wurde, sei es mit oder ohne Absicht, von mehrern Seiten eine solche Deutung unterlegt, welche den Bürger in einer Zeit unläugbarer Aufregung mit Besorgnissen für die Erhaltung seiner theuersten Rechte erfüllen und zu Einfragen Veranlassung geben mußte. Wir halten es daher Unserer Stellung angemessen, durch gegenwärtige Kundmachung den ohnedieß unzweideutigen Sinn Unserer Verfügung nochmals bestimmt zu erklären, den unbefangenen Bürger zu beruhigen, den irregeleiteten zu belehren.

Die Verfassung sichert jedem einzelnen Einwohner, so wie den in den Gemeinden regelmäßig versammelten Bürgern, das Recht zu, ihre Wünsche und Anliegen dem Großen Rathe vorzulegen; soll diese Bestimmung ihren schönen Zweck erreichen, so müssen die Petitionen die Aeußerungen des eigenen, aus freier Berathung hervorgegangenen Willens sein. Eben diese Freiheit des Bürgers zu schirmen und dem Mißbrauche des Petitionsrechtes zu begegnen, war die Absicht und der klare Zweck Unseres Verbotes, Gemeindsversammlungen aus Auftrag von irgend welchen Vereinen und Comite's zu halten und vorgeschriebene Wünsche zum Gegenstand der Berathungen zu machen. Nur ein getrübter Sinn konnte hierin die Absicht vermuthen, die Befugnisse der Gemeinden und das Petitionsrecht der Bürger beeinträchtigen oder untergraben zu wollen. Wir werden die Rechte der Gemeinden, gesetzmäßige Versammlungen zu halten, in denselben Fragen jeder Art zu erörtern, und daraufhin, innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze, Beschlüsse zu fassen, jederzeit eben so gewissenhaft achten, als Wir entschlossen sind, dieses den Bürger ehrende Recht seiner freien Willensbestimmung vor jedem äußern Zwang rein zu bewahren.

Der feste Vorsatz und die Uns als gegenwärtigem Verort in noch erhöhtem Maße obliegende Pflicht, das Ansehen der Gesetze und jene Ordnung im Staate aufrecht zu halten, ohne welche derselbe nur der Willkür und der Gewaltthat anheimfiele, haben Uns

bewogen, eine Anzahl Truppen theils auf's Piquet zu stellen, theils nöthigenfalls nach Zürich in Dienst zu berufen. Sie sind bestimmt, wenn es nöthig seyn sollte, der Erreichung jener Zwecke Nachdruck zu geben, keineswegs aber ruhige Versammlungen zu stören, die persönliche Sicherheit zu gefährden oder die Ausübung verfassungsmäßiger Befugnisse zu hemmen; denn Wir anerkennen die doppelte Obliegenheit einer aus der Wahl des Volkes hervorgegangenen Regierung, gleich wie alle constitutionellen Rechte und Freiheiten des Bürgers und der Gemeinden zu schützen, so auch hinwieder den Mißbrauch dieser edeln Güter mit den Uns zu Gebot stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Wir hoffen der nächstens zusammentretenden obersten Landesbehörde den Bericht einer beruhigten Gegenwart vorlegen und die Aussicht einer auf den Grundlagen des Rechtes und der Ordnung ruhenden frohen Zukunft eröffnen zu können.

Gegenwärtige Kundmachung soll in das Amtsblatt eingerückt, öffentlich angeschlagen und durch Austheilung an die Haushaltungen bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Zürich, den 31. August 1839.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Amtsbürgermeister: Johann Jacob Hess.

Der erste Staatsschreiber: Hottinger.

Im Gefühl der Noth hatten sich 60 Männer aus allen Gegenden des Cantons auf dem rothen Thurm in Zürich versammelt, Männer von republikanischer Gesinnung; sie richteten in einer Adresse die Bitte an die Regierung, doch auf kräftige Weise dem revolutionairen Treiben entgegen zu stehen; 5 Abgeordnete überbrachten dieselbe dem Bürgermeister Heß, die Regierung hatte aber bereits den Rückzug angetreten, noch rief sie ein Bataillon Milizen in die Stadt und übertrug das Commando derselben dem Oberst Hirzel; beschloß aber zugleich, die Sache abermals den Großen Rathe in den Schoß zu legen, der dann auf den 9. September einberufen ward. Sobald das Schwanken der Regierung zur Oeffentlichkeit gekommen, und dieß ge-

schah frühzeitig genug, da fast außer Zweifel das Central-Comite von den Sitzungen jedes Mal genau Kenntniß erhielt, so wuchs demselben der Muth, und die Anarchie machte in wenigen Tagen ungeheure Fortschritte.

Die Feinde des Volkes und seiner freien Institutionen hatten die Maske abgeworfen, reizten und predigten offenbaren Aufruhr. So hieß es unter Anderm im östlichen Beobachter vom 30. August:

„Die Regierung, welche gegen den Willen und gegen die Wünsche des Volkes nur auf die Gewalt und den Schrecken ihr fernetes Dasein zu gründen strebt und zu gründen gezwungen ist, muß und wird von nun an jene Einrichtungen verfälschen, verstümmeln und endlich vernichten, aus denen sie hervorgegangen." Ferner: „Die entartete Tochter erwürgt die Mutter, um deren Vorwürfe nicht hören zu müssen, um von ihr nicht gezüchtigt und verödet zu werden." Weiter: „Mit Ordonnanz vom 23. August haben die Radicalen die Fahne des Krieges für ihre Alleinherrschaft und gegen die Macht des Volkes entfaltet; vor dem Entscheide dieses Krieges werden Friede und Versöhnung nicht wieder kehren."

Da die Erneuerungswahlen in die obersten Landesbehörden erst nach 2 Jahren Statt gehabt haben würden, so sieht man endlich aus folgender Stelle in Verbindung mit obiger Kriegserklärung, daß unsern freien Institutionen und den genannten Behörden Gefahr drohte, indem es u. A. heißt:

„Ohne den schrankenlosen Uebermuth der Radicalen wäre die Entscheidung des Streites erst in zwei Jahren bei den neuen Wahlen zum Großen Rathe erfolgt. Die Radicalen verlangen die Entscheidung jetzt; also, Volk, entscheide, ob dein Wille oder der Wille der Radicalen gelten soll."

Die noch vorhandenen Exemplare des benannten Beobachters wurden von dem Substituten Benz ebenfalls mit Beschlag belegt. Nun war es den Reactionairs unwohl und der entscheidene Schlag mußte befördert werden; denn

schon am 1. September wurde nachfolgende Einladung gedruckt in Zürich verbreitet:

Theure Freunde und Glaubensgenossen!

Morgen tritt aus allen Gemeinden das Volk in Kloten zusammen, um den Verhandlungen über seine heiligsten Interessen beizuwohnen. Die Bewohner von Zürich werden hinter ihren Brüdern der andern Gemeinden nicht zurück bleiben!

Damit das Volk, wie es seiner heiligen Sache geziemt, ernst und ruhig dastehe, ziehen die Gemeinden, um ihre Fahnen vereint dahin; auch Zürich wird diesem Beispiele folgen!

Seine Bewohner werden sich Morgens genau um halb 6 Uhr auf dem Helmhause versammeln, und unter ihrer Fahne von da aus nach Kloten ziehen.

Am Abend des 1sten trafen schon einige Landleute in der Stadt ein. Die Stadtgemeinde Zürich versammelte sich am 2ten auf dem Helmhause, von welchem aus der Zug der Hauptführer schon Morgens 6 Uhr, unter Vortragung einer Cadettenfahne und derjenigen der drei zum Neumünster vereinigten Gemeinden, durch die Stadt nach Kloten zog, unter Leitung des damaligen Administrators der eidgenössischen Kriegsgelder, Oberstl. Bürkli. Noch einige Züge bewegten sich durch die Stadt; der Himmel weihte sie durch eine reichliche Wassertaufe zum redlichen Verhaben ein. Hürlimann war, ohne Lärm zu machen, durch die Stadt nach Kloten gefahren. Die Hauptmasse der zur Versammlung Ziehenden bestand aus Leuten vom See *) und aus den Bezirken Hinweil und Pfäffikon.

Ein Augenzeuge versicherte, schon am Abend des 1ten zwischen Fehraltorf und Pfäffikon durch mehr als 5—600 passirt zu sein. Die Straße soll die Nacht über von Fuß-

*) Stäfa machte, die Wachter und ihre Anhänger ausgenommen, eine ehrenvolle Ausnahme.

gängern, Reitenden und Fahrenden gewimmelt haben. Aus dem Bezirke Winterthur soll nur eine kleine Anzahl Neugieriger und aus dem Bezirk Knonau Niemand, als die Committirten, sich eingefunden haben. Man schätzte die Volksmenge auf 10—15,000 Köpfe. Das Central-Comite hielt die Verhandlungen in der Kirche. Der größere Theil des Volkes war in vielen Wirths- und Schenkhäusern vertheilt. Hürlimann hielt eine schwülstige Rede voll unverständlicher Phrasen, jedoch geeignet, dem Volke eine große „Religionsgefahr und den Verfall der Sittlichkeit vor die Augen zu malen."

Der Redner begann:

„Im Namen des Herrn, der das Weltall regiert, in dessen Hand die Schicksale der Völker, der Familien und der einzelnen Wesen sind, des Unsichtbaren und doch Naherfühlenden (!) jedem gläubigen Gemüthe, der Trost, Hülfe und Rettung spendet dem darnach Lechzenden" u. s. w.

Ueber die durch den Großen Rath an den Tag gelegten, wahrhaft edeln Grundsätze sagte Hürlimann:

„Was man in keinem Lande der Erde hätte wagen dürfen, ward im Großen Rathe des Cantons Zürich gewagt; man hat ein ganzes Volk wegen dem tiefen Gefühl für seinen Glauben schwer gehohnt und mit eiserner Zuchtruthe geschlagen." (!)

Am Schlusse seiner Rede zeigte Hürlimann die Gefahr, in welcher das Comite schwebe, und was dasselbe verlange, in folgenden Worten:

„Als der Große Rath unsere Petitionswünsche abgewiesen hatte, die schwachen Versuche einiger gutgesinnten Großräthe, in den Regierungsrath hinein Männer zu bringen, deren kirchliche Grundsätze mit denen des Volkes mehr im Einklang wären, durch verfehlte Combination mißlangen — mußte das Central-Comite, abermals durch die sämmtlichen Comite's des Cantons dazu veranlaßt, die Angelegenheit der Petition wieder aufnehmen. Mißhelligkeiten, die

darüber an das Volk gemacht wurden, fanden die wüthendsten Angriffe in der radicalen Partei. Die Regierung sollte nun in offenen Kampf gegen die Vereine treten, und die obern Polizeibeamten in den Bezirken buchstäblich ihre Befugnisse überschreiten und die Volksrechte verletzen. Eine unschuldige Erläuterung über den Regierungserlaß vom 23. August ward mit Beschlag belegt, mit einer Criminalanklage bedroht und die Verfasser, der engere Ausschuß des Central-Comité vor die Staatsanwaltschaft belangt.

Im Volke machten diese Schritte großes Aufsehen; man betrachtet sie als einen indirecten Angriff auf die 40,000 Petenten selbst, welche in dem Benehmen des Comité selbst keineswegs eine unartetzliche Handlung sahen, sondern nur die Anstrebung eines heiligen Gutes, das durch die Verfassung gesichert ist. Von allen Seiten liefen Versicherungen moralischer (?) Unterstützung aus den petitionirenden Gemeinden ein, und strenges Festhalten auf der betretenen Bahn ward empfohlen, und dafür jeder Schutz zugesagt. Das Central-Comité, sich ebenfalls seiner redlichen Absicht bewußt *) vollendete seine Arbeiten, in einer Adresse an den Regierungsrath in einer Petition an den hohen Großen Rath und in einem Plane für kirchliche und Wahlzwecke bestehend, um sie auf den bestimmten Tag den versammelten Bezirks-Comité's vorzulegen."

Nun brachte Hürlimann die Petitionen, welche dem Regierungsrath und dem Großen Rathe vorgelegt werden sollten, in Anregung, auf welche wir bald zurückkommen werden, und schloß seine Rede (welche gedruckt erschien) mit folgenden Worten:

„Nur wenn die Verfassung verletzt wird oder ungerechte Verfügung gegen uns eintritt, ist der Widerstand (?) gebeiligt. Möge das biedere, christliche Volk diese Grundsätze stets festhalten, und durch seine allgemeine Beistimmung zu allen Beschlüssen des Comité und durch sein unbedingtes (!) Vertrauen den Dank ausstrecken

*) Wie redlich diese Absicht war, ergibt sich aus den nachfolgenden Ereignissen am 6. Septbr.

der ihrem reinen und uneigennützigen, nur auf das Gemeinwohl berechneten, Werke gebührt. Gott erhalte das Vaterland!"

Nicht nur die 11 Bezirks-Comite's, sondern so viel Volk, als in der Kirche Raum fand, wurde hinein gelassen. Der ganze Kirchhof war mit Menschen besetzt, andere befanden sich auf der freien Straße, bei und in den Wirthshäusern. Die Versammlung hatte den Dr. Rahn-Escher zu ihrem Präsidenten gewählt. Es wurde sodann der Entwurf der Adresse an den Regierungsrath berathen und angenommen; er lautet, wie folgt:

Hochgeachteter Herr Amtsbürgermeister!
Hochgeachtete, hochzuverehrende Herren!

Die Versammlung der Bezirkscommittirten der vereinigt petitionirenden Kirchgemeinden, bestehend aus Bürgern aller Theile und Gegenden unsers Landes, tief bekümmert über den Zwiespalt zwischen Volk und Regierung, erachtet es in ihrer Pflicht, die hohe Regierung auf die bedauerliche und allgemeine Aufregung aufmerksam zu machen, welche in Folge des Erlasses derselben an die Gemeindsbeamten vom 23. Aug. und die seither folgenden Schritte, sich im ganzen Lande verbreitet hat, und die durch die Kundmachung vom 31. August um so weniger gemildert wurde, als gleichzeitig das Aufgebot der Truppen zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Statt hatte, während nirgends eine Störung derselben drohte.

Wir sind ferne von der Anmaßung, den hohen Regierungsrath über seine Schritte tadeln oder Rechenschaft von ihm darüber heischen zu wollen, und wollen glauben, daß er dieselben für die Ruhe des Landes nöthig erachtete. Aber wir bitten die h. Behörde dringend, das leider bereits vorhandene Mißtrauen gegen sich nicht durch Verfügungen zu mehren, welche, und wir sprechen hier die Gesinnung der entschiedenen Mehrheit unserer Mitbürger aus, das biedere und an Verfassung und Gesetz unwandelbar festhaltende Volk des Cantons Zürich auf unverdiente Weise tief kränken.

Fast alle Gemeinden hatten im März d. J. ihre Ausschüsse gewählt, um sich zu berathen, wie die Gefahr des durch das beabsichtigte Wirken des Hrn. Dr. Strauß an unserer Hochschule befestigten

Unglaubens von unserm Vaterland abgewendet werden könne. Ruh waren die hiefür bezeichneten Bürger zusammen getreten; sie erlaubten sich weder ungesetzliche Schritte noch Drohung von sollten. Sie glaubten ihre Pflicht erfüllt, als sie die Petition vom 8. März entworfen und den Gemeinden zu freier Abstimmung vorgelegt hatten. Die freiwillige allgemeine Annahme und Billigung derselben war ihr Lohn.

Aber die hohe gesetzgebende Behörde unsers Vaterlandes versagte dem Volke die Garantieen für Glaube in Kirche und Schule, um welches es gebeten hatte, und schmerzlich sah es sich an seinem heiligthume von mächtigen und einflußreichen Männern gehöhnt. Darum sagten wir, die Bezirksabgeordneten, im Namen und im Auftrag unserer Comittenten, abermals dem Central-Comite': Leitet die Angelegenheit in der gesetzlichen Bahn weiter, und strebt, sie zu einem gedeihlichen Ende zu bringen; denn das Volk will Beruhigung über den §. 4 der Verfassung.

Das Central-Comite kam unserm Auftrage auf gesetzlichem Wege nach, indem es zunächst in seinem Sendschreiben vom 8. An den Gemeinden, die hierüber ganz ohne Kunde geblieben waren, anzeigte, worin der h. Große Rath den Bitten des Volkes entsprochen und worin nicht, als — plötzlich der Erlaß der h. Regierung vom 23. August uns und unsern Mitbürgern kränkend zur Kunde kam. Denn die in demselben dem Central-Comite Schuld gegebenen Bestrebungen zur Aufwiegelung und des Mißbrauches des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken sind in unser Aller Augen ein unverdienter und grundloser Vorwurf gegen unbescholtene Bürger, denen wir fernerhin unser Vertrauen in der heiligen Sache, die uns vereinigt, zu schenken und zu erhalten fest entschlossen sind. Ferner erklären wir, daß die auf das Central-Comite vom h. Regierungsrathe gehäuften Beschuldigungen uns allen, den Bezirkscommittirten und mit uns den 40,000 Bürgern gelten, welche die Petition vom 8. März einreichten. Das Central-Comite steht schuldlos und rein vor uns da, und wir heißen die von ihm und in seinem Namen von unserm Ausschuß gethanen Schritte gut und unsern Aufträgen und Vollmachten entsprechend.

Nie hat auch das Central-Comite sich erlaubt, Aufträge zu

Behörden oder Gemeinden zu ertheilen, und nie wird es — deſſen ſind wir verſichert — ſich ſolche erlauben. Aber ſeine Anträge nach Verfaſſung und Geſetz zu berathen und darüber zu entſcheiden, dieſes Recht wahren wir für uns und unſere Committenten, die Bürger der vereinigt petitionirenden Gemeinden, feierlich und ernſt. Nie iſt von den Comite's, nie vom Central-Comite Drohung oder Einſchüchterung angewandt worden; auch dieſen Vorwurf weiſen wir als grundlos und unverdient zurück; aber die Vereinigung von 40,000 Bürgern für geſetzliche und heilige Zwecke iſt eine Macht, die jeder Regierung, jeder Behörde einen Eindruck machen muß, der dann willkommen und angenehm ſein kann, wann die Anſichten beider Theile übereinſtimmen; und nur dann kann das Land glücklich ſein, und die Folgen für dasſelbe ſegnend, wenn die Regenten die ſchöne Beruhigung im Buſen tragen, billigen Wünſchen des Volkes entſprochen zu haben.

Allein mehr noch ſah ſich das Volk in ſeinem Herzen gekränkt, als die Staatsanwaltſchaft wider die Glieder des engern Ausſchuſſes Klage erhob über Worte einer Mittheilung desſelben, die, der heil. Schrift entnommen, uns in ihren wahren, erhabenen und hier ohne böswillige Verdrehung einzig ſtatthaften Sinne bekannt ſind, für die wir Alle laut und freudig zeugen.

Und dieſelbe Behörde hat ſich in den jüngſten Tagen geradezu einer Verletzung des §. 5 der Verfaſſung, welcher die Preßfreiheit gewährleiſtet, ſchuldig gemacht, ohne daß hierüber der Regierungsrath irgend wie eingeſchritten wäre.

Dieſe Vorfälle, Tit.! haben im ganzen Volke die Frage erregt: Wo will Das hinaus? Warum ſolche Maßnahmen, die nur Unruhe und Unfrieden verbreiten müſſen! und warum bleiben ſolche Vergehen ungeahndet, ja ungerügt?!

Dieſer Zuſtand eines Landes aber, wo das Volk an ſeiner Regierung zweifelt, iſt zu ernſt, zu bedauerlich, als daß es nicht Pflicht der Bürger wäre, die geeigneten Mittel zu deſſen Beſeitigung aufzuſuchen und auszuſprechen, und auf die Gefahr hin, mißkannt oder mißbilligt zu werden, um dem Lande den Frieden zu retten. Denn das Volk iſt feſt entſchloſſen, ſeine bürgerlichen, wie ſeine kirchlichen Rechte unverletzt und unangetaſtet zu erhalten und zu ſchirmen. Es

ehrt Verfassung und Gesetz und bleibt ihnen treu; aber es weiß, daß sie ihm gehören.

Wir legen Ihnen, Tit., die folgenden 3 Bitten ehrerbietig vor; ihre Erfüllung wird unendliche Wohlthat für das Land sein; denn sie wird den Bürgern Gewährung geben, daß die hohe Regierung Eintracht mit dem Volke und Frieden im Lande wünscht, und am meisten wird sie dieß, wenn die frohe Stunde einer schnellen Erledigung noch heute von den nach Hause zurückkehrenden Bürgern allenthalben hin verbreitet werden könnte.

Unsere Bitten sind:

1. Es wolle die h. Regierung die dem Central- und den Comité im Allgemeinen im Erlaß des 23. August gemachten Beschuldigungen der Aufwiegelung und des Mißbrauches des Staatsorganismus zu ungesetzlichen Zwecken als gänzlich grundlos erklären;
2. es wolle die h. Regierung die von der Staatsanwaltschaft gegen den engern Ausschuß des Central-Comité eingeleitete Klage auf Versuch zum Aufruhr als unstatthaft unterdrücken und
3. es wolle die h. Regierung die Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des §. 5 der Verfassung zur Rechenschaft ziehen, und Vorsorge treffen, daß jener Paragraph, die Preßfreiheit enthaltend, nicht nur zum Vortheil der Gegner des Volkes gehandhabt, sondern allen Theilen gleiches Recht gehalten werde.

Und diesen Bitten schließen wir im Namen der vielen tausend Mitbürger, die jetzt um uns versammelt sind, die Bitte an, es wolle die h. Regierung die Bürger ihr Petitionsrecht frei und ungehindert üben lassen, die hemmenden Befehle der Statthalterämter entkräften und die Herren Statthalter zur Rechenschaft ziehen.

Ihrer ernsten Erwägung die Lage des Vaterlandes und die Stellung der Bürger dringend empfehlend, und Sie im Namen derselben um schnelle und befriedigende Antwort bittend, versichern wir Sie, Tit., unserer schuldigen Hochachtung und Treue.

Die 11 Bezirks-Comité's der vereinigten petitionirenden Gemeinden.

Der Präsident: Hürlimann-Landis.

Der Vicepräsident: Dr. Rahn-Escher.

Der Actuar: Spöndlin, Proc.

Sodann wurden aus jedem Bezirke 2 Abgeordnete ernannt, obige Adresse nach Zürich zu bringen und eine Antwort des Regierungsrathes zu gewärtigen.

Ferner wurde folgender Antrag zu Constituirung von Wahlvereinen vorgelegt und angenommen:

Die Versammlung der Mitglieder der 11 Bezirks-Comite's der vereinigt petitionirenden Gemeinden,

in Berücksichtigung:

1) daß die Erreichung der in der Petition vom 8. März a. c. durch das Volk dem Großen Rathe vorgelegten Wünsche und die Sicherung des Einflusses der heil. Religion auf das häusliche und bürgerliche Leben namentlich davon abhängt, daß sowohl in den Gemeinds- und Bezirks-, als in der obersten Landesbehörde christlich gesinnte, den Glauben unsers Volkes theilende Männer sitzen;

2 daß zu diesem Zwecke bei allen vorkommenden Wahlen die Gutgesinnten nur durch innige Vereinigung unter einander und gegen die Gegner der guten Sache zum Ziele gelangen könne, für eine solche Vereinigung aber den besten Anhaltspunkt die schon zum Schutze der heil. Sache constituirten Gemeinds- und Bezirks-Comite's bilden

beschließt:

1) Der bisherige Organismus der Gemeinde-, Bezirks- und der Central-Comite's bleibt zur Erweckung der nöthigen persönlichen und gesetzlichen Garantieen fortbestehen, bis sie erlangt sind.
2) Die Gemeinds-Comite's vereinigen um sich die gutgesinnten Bürger zu einem Gemeindsverein.
3) Dieser Verein hat den Zweck, die Interessen des Glaubens und der Kirche und Schule in der Gemeinde und in Verbindung mit den Vereinen der übrigen petitionirenden Gemeinden im ganzen Canton zu wahren und zu fördern, sowohl durch Besprechung und gemeinsames gesetzliches Handeln für alle Interessen der Kirche und Schule im Sinne einer religiösen Fortbildung und des christlichen, häuslichen Lebens, als durch das Bestreben,

bei allen Gemeinds-, Zunft- und Bezirkswahlen tüchtige und christlich gesinnte Männer an die Stellen zu bringen.

4) Zu diesem Ende versammelt entweder das Comite den Gemeindsverein, wo er constituirt ist, so oft es nöthig, namentlich vor jeder ordentlichen Kirchgemeinde und vor jeder Wahl, um sich gegenseitig zu geeigneten Schritten und Schlußnahmen zu verbinden, oder seine Glieder streben in schicklicher und würdiger Weise, bei den Wahlen die Stimmen ihrer Freunde auf christlich gesinnte Männer zu lenken.

5) Bei Zunft- und Bezirkswahlen verständigen sich die zur Zunft resp. Bezirk, gehörigen Gemeinds-Comite's mittelbar oder unmittelbar zum wesentlichen Zwecke unter einander und leiten das nöthigen Einverständnisse unter ihren Freunden ein.

So existirte nun neben dem Großen Rathe eine permanente oberste Landesbehörde.

Ferner wurde der Entwurf einer neuen Petition an den Großen Rath im Sinne der im März abgegangenen vorgelegt und beschlossen, dieselbe den Gemeinden vorzulegen und darauf hinzuwirken, daß der Große Rath so bald als möglich außerordentlich einberufen werde. In dieser Petition werden folgende Begehren an den Großen Rath gerichtet:

1) daß durch Aufnahme genügender Garantieen in Verfassung und Gesetzen, im Sinne der im März dieses Jahres mit den resp. nicht petitionirenden Gemeinden eingereichten und nun abermals gestellten Wünsche, dem christlich gesinnten Volke des Cantons Zürich die Ueberzeugung und Beruhigung gegeben werde, daß der Ausspruch des §. 4 unserer Staatsverfassung: „die christliche Religion nach dem evangelisch reformirten Lehrbegriffe ist die vom Staate anerkannte Landesreligion", nicht bloße, leere Worte, ohne Schutz gegen die Angriffe böswilliger Gegner, sondern wirklich die feste und klare Bestimmung unseres Grundgesetzes in dem Sinne und keinem andern sei: die Landesreligion des Cantons Zürich ist die Religion nach der Bibel, als dem geoffenbarten Worte Gottes, wie sie die heiligen Bücher des

geben, d. h. ganz vollständig, ohne Mehrung noch Minderung durch Menschensatzung, und daß ihm diese, wie alle andern Theile unserer Verfassung, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln aufrecht und unverletzt erhalten werden wolle;

2) daß er die Gesetze und Einrichtungen des Schullehrerseminars so umändern und feststellen wolle, daß diese Anstalt eine Pflanzschule religiöser und gläubiger Jugendlehrer, und so das sichere Bollwerk gegen das Emporwuchern des Unglaubens in einem Lande werde, das stets treu an seinem Gott und Heiland gehalten habe;

3) daß er bei den bevorstehenden Erneuerungswahlen des Erziehungsrathes die oberste Leitung der Erziehung der Kinder in die Hände von Männern legen möchte, die durch Wort und That, durch Rede und Handeln beweisen, daß ihnen das ewige Heil und nicht allein das zeitliche Wohl der vaterländischen Jugend am Herzen liege, die für Gott und göttliche Dinge Achtung haben und die ihre wichtige Stellung nicht zu andern Zwecken mißbrauchen, sondern darin eine der schönsten und heiligsten Aufgaben des Bürgers erblicken, daß ihnen aufgetragen werde, dem Volke für die großen und schweren Opfer, welche es willig und freudig für seine Schulen bringt, den schönsten Lohn geben zu helfen, nämlich eine Erziehung seiner Kinder zu tüchtigen Menschen, wackern Bürgern, oder vor Allem aus zu frommen Christen.

4) Und da ferner es schon lange Bedürfniß und Wunsch des Volkes gewesen, ein biblisches Spruchbuch für die Real- und Repetirschule zu haben, der h. Große Rath aber auf diesen Punkt ebenfalls nicht eingetreten sei: so werde gebeten, um theils unnöthige Kosten dem ärmern Mitbürger zu ersparen, theils und vorzüglich aber, weil das Buch selbst hiefür besonders geeignet scheine, und endlich, weil dadurch recht eigentlich die innige und ohne Gewalt nicht auflösliche Vereinigung von Kirche und Schule neu und mehr befestigt werde, daß der h. Große Rath es dahin ordne, daß der neue Landes-Katechismus in die Real- und Repetirschule als Unterrichts- und Lehrmittel eingeführt werde.

5) daß der h. Große Rath auf den h. Regierungsrath dahin einwirken wolle, daß derselbe:

a) die Besorgnisse, welche sein Erlaß vom 23. August in allen Gegenden des Vaterlandes verursachte, und die durch die Proclamation vom 31. August nicht gehoben wurden, weil sie die Schritte der Statthalterämter nicht entkräftet, durch eine klare Auseinandersetzung des Sinnes und Zweckes derselben im Einklang mit Verfassung und Gesetz beruhigend hebe; und

b) in Zukunft nicht ferner durch ähnliche Befehle die Bürger für die ihnen zukommenden Rechte, die sie unverletzt bewahrt wissen wollen, und für deren Aufrechthaltung sie selbst kein Opfer scheuen, und den landesväterlichen Schutz mit Ernst in Anspruch nehmen, in Unruhe und Sorge versetze."

Dr. Rahn-Escher sprach noch an das Volk und Hürlimann entließ endlich die Versammlung.

Abends 3 Uhr wurde die Adresse derselben durch die 22 Deputirten *) dem Bürgermeister Heß übergeben. Ihr

---

*) Die Deputirten bestanden aus folgenden, ihre Bezirke repräsentirenden, Personen:

Zürich: Alt Regierungsrath Escher und Präsident Baumann von Hottingen.

Horgen: Zunftpräsident Hünt und Präsident Hofmann von [illegible]schweil.

Knonau: Alt Schulverwalter Suter von Hedingen und Kirchenpfleger Nievergelt von Maschwanden.

Meilen: Major Zuppinger und Präsident Wunderli.

Uster: Seckelmeister Boller von Egg und Lieut. Weber von [illegible]altorf.

Hinweil: Wirth Bietenholz von Walfershausen und [illegible] Weber von Goßau.

Pfäffikon: Pfarrer Hirzel und Fabrikant Isler von Wyla.

Winterthur: Hauptmann Reimann von Schottikon und Schulverwalter Boßhart von Wülflingen.

Bülach: Dr. Graf von Rafz und Präsident Brunner von [illegible]

Sprecher war Pfarrer Hirzel. Heß versprach, den Regierungsrath sogleich zu besammeln. Hätte Heß erklärt, der Regierungsrath könne spät Abends nicht mehr besammelt werden, sondern erst am folgenden Morgen, dann hätte es sich schon erklärt, ob und was man mit dem in Kloten gebliebenen Volke vor hatte. Weiß sagt: „Mir kommt es jetzt vor, wie wenn ein General vor der Schlacht über seine Armee Heerschau hält und je nach dem Ergebniß seinen Plan macht. Die Regierung hatte ihr Bataillon, die Stadt ihre Bürgerwache." Heß besammelte den Großen Rath sogleich (Abends 4 Uhr), welcher den folgenden Beschluß faßte:

Der Regierungsrath,

nach Anhörung einer aus Kloten vom heutigen Tage datirten Petition, unterzeichnet die Bezirks-Comite's der vereinigt petitionirenden Gemeinden ꝛc.,

hat

mit Rücksicht auf die Bitte baldiger Erledigung,

beschlossen,

folgenden Bescheid zu ertheilen:

Der Beschluß des Regierungsrathes vom 23sten v. M., welcher vielfach auf irrige Weise ausgelegt worden, hat durch die Kundmachung vom 31sten in Bezug auf das Ganze seines Inhaltes eine vollständige Erläuterung erhalten, welche hinreichende Zusicherungen gibt, daß den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger hinsichtlich ihres Petitionsrechtes und der Preßfreiheit keinerlei Eintrag geschehen solle; — es findet sich der Regierungsrath daher nicht im Falle, darüber weiter sich auszusprechen, wird hingegen dem Großen Rathe, als seiner vorgesetzten Behörde, bei deren nahem Zusammentritte sowohl über Veranlassung als Inhalt jenes Beschlusses Bericht erstatten.

Was die von der Staatsanwaltschaft nach ihrer Stellung von sich aus eingeleitete Klage betrifft, welche ohne Auftrag des Regierungsrathes angehoben worden, und bereits in den Händen des be-

Regensberg: Präsident Schenkel von Weiach und Seckelmeister Utzinger von Niederweningen.

treffenden Gerichtes liegt, so steht dem Regierungsrathe verfassungsgemäß seine Einwirkung auf die Verhandlungen des Tribunals zu.

In Betreff der Verfügung der Staatsanwaltschaft, gegen welche, unter Berufung auf Art. 5 der Verfassung, Klage geführt wird, hat der Regierungsrath in Folge einer eingekommenen Beschwerde dieselbe schon früher zur Berichterstattung aufgefordert.

Endlich findet der Regierungsrath, es haben die Beamteten hinsichtlich der Vollziehung des Beschlusses vom 23sten v. M., durch die Kundmachung vom 31sten bereits die nöthigen Belehrungen erhalten.

Beschlossen Zürich, den 2. September 1839.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber,
Pestalozzi.

Dieser Beschluß des Regierungsrathes war ganz der Ausdruck seiner Weisheit, indem er sich nicht getraute, den unerhörten Hohn, der für ihn in jenen drei „Bitten" lag, gebührend zurückzuweisen; er ließ sich die förmliche Zumuthung einer Selbstentehrung gefallen; faßte aber auch nicht den jedenfalls noch ehrbarern Entschluß, sich frischweg unter die Herrschaft des Central-Comite zu beugen. Es war eigentlich, wie Regierungsrath Weiß sagt, ein schwankendes weder Ja noch Nein! Die Antwort des Regierungsrathes wurde dem im Casino versammelten Comite mitgetheilt. Mit dieser Antwort, sagt Weiß, glaubte Hess, werden sich die Petenten begnügen; Hegetschweiler hingegen äußerte sich: er wünsche es, zweifle aber sehr daran. Er hatte richtig gesehen! denn das Comite machte noch am gleichen Abend diesen Beschluß seinen Bezirks-committenten mit folgendem Begleitschreiben kund:

Theure Freunde und Brüder!

Wir haben so eben die Antwort von der hohen Regierung auf die von den vereinigten Bezirks-Comite's an sie erlassene Adresse erhalten.

Daß dieselbe keineswegs befriedigend, noch den Wünschen der

Versammlung entsprechend ist, liegt außer Zweifel. Nicht allein sind die ungerechten Beschuldigungen gegen uns nicht zurückgenommen, nicht allein die Klage nicht zurückgezogen und ist die durch die Staatsanwaltschaft begangene Verfassungsverletzung bloß zu einer Aufforderung zur Berichterstattung gekommen, sondern die verfassungswidrigen Erlasse vieler Statthalterämter werden als durch die Proclamation vom 31. August hinreichend beseitigt betrachtet. Dieß kann aber den Männern, welchen das Volk heute auf's Neue die Leitung und Führung der heiligen Sache auf der gesetzlichen Bahn mit einem Vertrauen und einer Freude übertrug, die sie demselben auf's Festeste verpflichtet, nicht genügen. Ueberdieß dauert der Aufenthalt der Truppen in Zürich noch fort und ist ihre Zahl auch heute Abend noch vermehrt worden.

Womit das Volk, womit dessen Abgeordnete diese neue Kränkung verdienen, wissen wir nicht. Aber wie wir in Kloten einander, wie wir es dem Volke feierlich versprochen haben, fest und ruhig der heiligen Sache treu zu dienen, so bleiben wir es auch jetzt. Der engere Ausschuß erachtet es daher für seine Pflicht, die sämmtlichen Bezirks- und Gemeinds-Comite's zur ernsten und sorgfältigsten Wachsamkeit aufzufordern, damit die Güter, für welche sich unsere Mitbürger heute feierlich und freudig erklärten, und deren Begehrung sie uns auftrugen, demselben gesichert seien.

Wir grüßen Euch mit Treue und Hochachtung.

Zürich, den 2. September 1839.

Der engere Ausschuß des Central-Comite.

Für denselben:

Der Vicepräsident Rahn-Escher.

Der Actuar Spöndlin, Proc.

(So eben vernehmen wir, daß die Truppen abgedankt werden sollen.)

Am Abend des 2. Septembers bot Zürich einen sonderbaren Anblick dar; auf der einen Seite der berathende Regierungsrath, auf der andern das erwartende Central-Comite und zwischen und nebenher eine ungeheure Volksmenge, auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sich drängend,

in den Wirthsstaben lärmend. Hell und hoffnungsreich leuchteten die Gesellschaftshäuser der Städter, wo man mit Witzen und Gelächter sich über die Lage der Regierung und der Liberalen belustigte. Ein großer Theil der Leute kam von Kloten über Zürich zurück. Die Ruhe war indessen nirgends gestört. Weiß sagt hierüber: „Ob und welche weitere Verabredungen in Kloten Statt gehabt, ist mir nicht bekannt geworden, namentlich kann ich in Bezug auf die hin und wieder aufgeworfene Frage, ob nicht bei der Gedanke an die Organisation des Landsturms zuerst in Umlauf gekommen sei, bloße Vermuthungen haben. Nach dem Tenor des später anzuführenden Briefes von Rahn Escher vom 8ten an die Präsidenten des Vezirks-Comité scheint es wenigstens, als ob an jenem Tage die Organisation schon vorhanden gewesen wäre."

Das Bataillon Milizen war am 1. September einberufen, wie die Regierung befohlen. Durch die Disziplinar-Pedanterei eines städtischen Offiziers *) gab es schon am ersten Abend eine kleine Meuterei, und als später noch einige zweideutige Aeußerungen vernommen wurden, so beschloß der Regierungsrath am 3ten Vormittags: — : Es solle das Bataillon entlassen werden! was auch sogleich geschah. Also während das Central-Comité seine Macht auf's Piket rief; während das Ansehen der Regierung mit jeder Stunde fiel, und die Anarchie im gleichen Grade höher und höher stieg: in diesem Augenblicke schickt die Regierung die kaum einberufenen Milizen wieder heim, gleichsam als Boten, die dem Lande verkündigen sollten, die Regierung hält sich auch von den Milizen verlassen, sie traut ihnen nicht und schickt sie darum wieder heim.

Der Plan der Städtischen, sagt Scherr in seinen „A-

*) Siehe Weiß, Beitrag zur Geschichte der Revolution u. p. 15

strebungen" ꝛc., war nach der öffentlichen Versicherung des †Correspondenten der Allgemeinen Zeitung, als welcher Dr. Bluntschli bekannt war, daß am Montag den 9ten eine große Masse Volks in die Stadt gezogen werden sollte, um dem Gr. Rathe zu zeigen, „daß er nicht mehr bleiben könne." Mit solchem Plane waren einige Regierungsmitglieder, namentlich, wie der Correspondent sagt, Staatsrath Hegetschweiler, einverstanden. In diesem Artikel der Allgemeinen Zeitung wird die Verrätherei im Schooße des Regierungsrathes ganz frei aufgedeckt, und wie eine Sache, die sich von selbst verstehe, dargestellt. Die Volksmenge sollte unbewaffnet erscheinen, eine Zusicherung gerade so zuverlässig, als jene, daß nur die Bezirks-Comite's nach Kloten eingeladen wurden. Indessen waren ja vom 3. bis 9. September noch sechs volle Tage, eine halbe Ewigkeit für die brennende Herrschbegierde und glühende Rachsucht, sowie für die ängstliche Besorgtheit, es möchte noch einmal der günstige Zeitpunkt entschlüpfen. Ein Vorwand, eine Vermuthung war genug, um den bewaffneten Arm zum letzten Schlag alsogleich zu erheben, und dieser Vorwand ergab sich aus Folgendem: Am 4ten wies das Criminalgericht, eingeschüchtert, durch Stichentscheid, die Anklage wider das Comite ab. Abends versammelten sich im Gesellschafts-Locale auf der Platte etwa 100 Freisinnige aus den Umgebungen der Stadt. Hier wurde einfach die Abrede getroffen, es sollen auf nächsten Freitag die freisinnigen Mitglieder des Großen Rathes zu einer Zusammenkunft eingeladen werden, mit dem Zusatze, vertrautere Freunde in diese Versammlung mitzubringen. Diese Abrede vernahmen Spione und Verräther, und mit abenteuerlichen Uebertreibungen wurde den Städtischen bekannt gemacht, daß die Freisinnigen auf Freitag einen Handstreich verabredet hätten und namentlich die Zeughäuser

besetzen wollten. So hieß es schon seit ein Paar Tagen, — und die Gerüchte fanden um so gläubigere Aufnahme, da sie geeignet waren, die liberale Partei und die Regierung in ein recht gehässiges Licht zu stellen und den ohnehin schon über die Maßen aufgeregten Unwillen gegen sie auf den äußersten Punkt zu bringen, — Hürlimann, Rahn-Escher und Spöndlin seien verhaftet, Baumgartner sei nach St. Gallen, Oberrichter Füßli nach Bern gegangen, um Truppen zu verlangen; die Gesandten von Bern, Luzern, St. Gallen, Solothurn, Baselland, Aargau und Thurgau hätten solche anerboten; die von Bern, Aargau und Baselland seien bereits im Anmarsch; sogar wurde noch das Gerücht verbreitet, die Radicalen hätten ein Register derjenigen Köpfe entworfen, die fallen müssen, und zu dem Ende einen Scharfrichter aus Colmar und zwei Guillotinen, weil die vorhandene nicht hingereicht hätte, aus Köln verschrieben, u. dgl.

Der Punkt der Einberufung fremder (man bediente sich dieses Wortes statt Eidgenössischer) Truppen, spielte eine wesentliche Rolle in unserm Drama.

Donnerstags den 5ten Abends wurde der Regierungsrath wieder außerordentlich versammmelt, und die Tagsatzungsgesandten, welche seit 1832 mit Zürich im Concordat standen, nämlich: Neuhaus und Steinhauer von Bern, Kopp und Pfyffer von Luzern, Munzinger und Wiswald von Solothurn, Dorer und Siegfried von Aargau, Baumgartner und Steiger von St. Gallen, und Gräflein und Anderwerth von Thurgau, richteten eine Anfrage an die Regierung, in welcher sie ihre Besorgnisse über den Stand der Dinge durchblicken ließen; sie sagten: „die Unterzeichneten erachten es daher als hohe Pflicht, zu Handen ihrer Committenten Hochdieselben um beförderlichen Aufschluß über den Stand

dieser Bewegungen sowohl, als insbesondere und vorzüglich über zulängliche Kraft und Wirksamkeit der Regierungsbehörden des Cantons dringlich zu bitten."

Wir haben schon bemerkt, daß zur Zeit des September-Scandals in Zürich die Tagsatzung versammelt war und Bürgermeister Heß als Tagsatzungspräsident functionirte. Der eidgenössische Staatsrath bestand aus Mitgliedern des Zürcherischen Regierungsrathes. Durch diese Stellung wurde die Zürcherische Anarchie zur eidgenössischen, und die Gesandten der freisinnigen Cantone sahen mit Entrüstung und Ekel auf einen Vorgang, durch den die ganze Eidgenossenschaft in hohem Grade compromittirt ward. Wenn je die Wirksamkeit des Concordates zur Sprache kommen konnte, so war es gewiß jetzt der Fall, da im Canton Zürich Diejenigen an der Spitze einer revolutionairen Bewegung standen, welche die Verfassung vom J. 1831 feindlich aufgenommen hatten. Man hätte nach diesen Verhältnissen die Einfrage der Concordatsstände als ganz angemessen erachten mögen; allein im Zürcherischen Regierungsrathe erregte sie bei der Minorität heftigen Widerspruch, wogegen jedoch Bürgermeister Heß jenen Schritt der Gesandten als zeit- und sachgemäß und von der Pflicht geboten darstellte. Daß in jener Anfrage eine Art Hinweisung auf die durch das Concordat festgesetzte, gegenseitige Hülfleistung lag, kann nicht geläugnet werden, und damit hatte man das eiternde Geschwür in der Regierung berührt. Dieselbe zuckte dabei vor Schmerz, sie hatte so große Furcht vor einer kräftigen Entscheidung, daß sie beschloß, die Antwort bis auf den kommenden Tag zu verschieben. Es muß hier bemerkt werden, daß schon am Abend des 2. Septembers sich die Berner Gesandten Neuhaus und Steinhauer bei'm Regierungsrathe melden ließen und zur Rücksprache an Hegetschweiler und

[illegible]

XIX.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Stunde Abends 5 Uhr, während die [illegible] in Zürich sich gegen jede

Intervention erklärte, wurden die Befehle, diesen Abend Sturm zu läuten, in den am meisten fanatisirten Gemeinden abgegeben. Von Pfäffikon aus, wo der Orientalist Pfarrer Hirzel sich an die Spitze des Aufruhrs gestellt, sollte das Signal ergehen. Ein Bote von dort hatte in das Pfarrhaus von Russikon den Auftrag gebracht, zu läuten, sowie die Glocken in Pfäffikon tönen. In Illnau war die Kirche ebenfalls um 5 Uhr bereits umstellt, und der Pfarrer hatte in den Häusern anzeigen lassen, das heutige Geläute gelte nicht einer Feuersbrunst, sondern einem Marsch nach Zürich. Wirklich hörte man am 5ten Abends „die Glocken gehen." Pfarrer Bernhard Hirzel hatte sie in Bewegung setzen lassen, nachdem er, wie er in seiner Schrift: „Mein Antheil an den Ereignissen des 6. Sept." sagt, 3 Stunden lang sich und sein Vorhaben vor Gott geprüft, und voraus gefunden: wer den ersten Streich thut, bleibt Meister. Reitende Boten gingen von Pfäffikon an den See und nach Zürich, um „den Brüdern" Kunde von dem Sturme zu geben, und alsbald heulten die Glocken zu Russikon, Hittnau, Illnau und in andern benachbarten Dörfern die Marseillaise des Fanatismus nach, und (sagt Henne in seiner Schweizerchronik) „die Rotten setzten sich in Bewegung, dem Meineide etlicher Landesverräther Waffen zu leihen und die Eidgenossenschaft in Schmach zu bringen." „Pfr. Hirzel", sagt Scherr, „ist allerdings als ein Hitzkopf bekannt, der sich leicht zu übereilten Entschlüssen hinreißen läßt: indessen kann man sich doch kaum des Gedankens enthalten, daß eine anderseitige, einflußreiche Mahnung ihn zu dem außerordentlichen Entschlusse geführt habe, entgegen der Centralleitung, plötzlich den Angriff zu beginnen." Wir unserseits glauben, daß alle Angaben, die Hirzel in der angeführten Schrift macht, ihn weniger zu dem Ent-

schlusse vermochten, Sturm läuten zu lassen, als die schlimme Lage, in welcher sich das Comite und er seinen Leuten gegenüber befand. Merkwürdig bleibt es indessen, daß in den entfernten, äußern Theilen des Cantons, namentlich im Bezirke Andelfingen, folgender Aufruf zum Sturme durch Bezirksrichter Merz verbreitet wurde:

„An das Gemeinds-Comite N., Bezirk Andelfingen."

„Gestern, den 5. Herbstm., hatte der hohe Regierungsrath, aus glaubwürdiger Nachricht, Sitzung, um darüber zu debattiren, ob nicht das Siebner-Concordat gegen das eigene Volk in Anwendung zu bringen sei. Es wurde bis Nachts 9 Uhr gestritten, und zuletzt ergab sich eine Minorität für diese Maßregel; aber nach dem Siebner-Concordat kann auch eine Minderheit den Schutz desselben anrufen."

„Hierauf aufmerksam gemacht, und in der Meinung, daß die Häupter der Radicalen einen verzweifelten Streich beabsichtigen — erhob sich der ganze Bezirk Pfäffikon, ließ Sturm läuten und befindet sich mit 2500 Mann vor den Thoren Zürichs."

„Inzwischen besetzt die volksthümliche und für das Vaterland warm schlagende Stadt alle Posten zur Aufrechthaltung guter Ordnung des Eigenthums. Die Bezirke Horgen, Meilen und Zürich fangen jetzt an, Sturm zu läuten und heran zu kommen. Das Central-Comite wird sich berathen, was zu thun sei."

„Eine provisorische Regierung wird gebildet werden müssen, da die alte das Zutrauen nicht mehr besitzt."

„Die Grundsätze der Verfassung, unbedingte Rechtsgleichheit werden festgestellt, sowie die Volksrechte im Allgemeinen als das heiligste Gut betrachtet."

„Morgen wird eine ungeheure Volksversammlung die nähern Beschlüsse fassen."

„Laßt Sturm läuten, Brüder! vereinigt Euch zum Schutz der verletzten Religion, der verletzten Verfassung, der Grundlage einer bessern Zukunft! Gott mit Euch und uns!

Zürich, den 6. September 1839.

Der Präsident des Central-Comite: J. Hürlimann-Landolt.

Dem Original gleichlautend: Joh. Merz Bezirksrichter.

„Man sieht", sagt Weiß, „Hürlimann hatte die Napoleonischen Armee-Bülletins gelesen; allein, wenn ihn seine Schüler Rahn und Spöndli nicht secundiren, hapert's mit der Redaction. — Von dem Vielen, was sich sagen ließe, nur folgendes Wenige:

Im ersten Satze ist jedes Wort eine Lüge. Auf diese Unwahrheiten und auf eine Meinung, die Meinung hin, die Häupter der Radicalen beabsichtigen einen verzweifelten Streich, konnte dieser Mann der Religion, dieser Mann der Verfassung und Gesetze, einen ganzen Bezirk zum Sturmläuten auffordern! — Und wie reimt sich die Angabe, bis Nachts 9 Uhr wurde gestritten, mit der Thatsache, daß die Sitzung schon vor 7 Uhr vorbei war, und in Pfäffikon, 4 Stunden entfernt, schon um 7 Uhr gestürmt wurde! Wie konnte H. spätestens um 9 Uhr Vormittags am 6ten (denn um 11 Uhr war der Aufruf schon in Embrach!) schon sagen: eine provisorische Regierung werde gebildet werden müssen! das sind Fäden, spürte man ihnen nach, sie würden durch's Labyrinth zur Wahrheit führen!" Fürchterliche Nachrichten über die bevorstehenden Gräuel, unter dem Drucke fremder Truppen und den mörderischen Armen der Radicalen *), durchliefen die zusammenströmende Menge. In Bauma rief der junge Prediger das Volk in der Mitternachtsstunde, unter Fackelschein in die Kirche, und weihte und segnete sie betend zum Zuge gegen die Feinde der Religion. Wie eine Lawine wälzte sich der Zug aus dem Berglande hinab in die Thalebene auf die Straße nach der Stadt. Wer nicht mißhandelt werden wollte, mußte fliehen oder mitziehen. Viele, denen es im Herzen leid war, wurden von dem Strome fortgerissen. Manchen trieb

*) Wir verweisen auf das bemeldte Gerücht wegen der Guillotine und des Scharfrichters von Colmar.

auch die Neugierde zum Anschlusse. In Dübendorf, so schreibt Pfarrer Hirzel, war der Sturmhaufe etwa 4—5000 Mann stark, und dort kam eine Staffette vom Central-Comite, welche „eine Aufforderung zur Rückkehr" enthielt. Rahn-Escher mochte seiner Sache nicht recht getraut haben. Das Schreiben lautete, wie folgt:

„An die Männer von Pfäffikon.

Zürich, den 5. September 1839, Mittwochs

„Theure Freunde! Ich eile, Euch zu bitten, ruhig zu bleiben. In der Stadt ist Alles ruhig, aber bereit gegen die Radicalen, die wie es sich herausstellt, einen Handstreich im Sinne hatten, der aber durch Euch glücklich abgewendet scheint. Ich bitte Euch daher, entweder ruhig zu bleiben und nach Hause zu gehen, oder, wenn Ihr nach der Stadt kommt, nichts Anderes, als zu sagen, Ihr kommet um zu wissen, ob Spöndli und ich wohl seien.

Mit Treue und Freundschaft Euer
Rahn-Escher."

Ob Pfarrer Hirzel wieder andern Instructionen höhere Folge gab, ob er abermals aus eigenem Entschluß handelte, oder ob ihn (wie es hieß) die Massen nöthigten, nicht zurück zu ziehen, bleibt dahin gestellt; genug, er zog vorwärts und kam gegen Tagesanbruch auf die Höhe von Oberstraß, in der Nähe der Stadt, wo Halt gemacht wurde. Bald genug trafen hier Rahn-Escher und Spöndli mit dem Pfarrer und seinem Sturmhaufen zusammen, so daß wenigstens nicht die ermüdeten Tausende, welche in nächtlicher Stunde durch Sturmgeläute eine Meilen hergeführt worden waren, noch in die Stadt gehen mußten, um sich zu erkundigen, „ob Dr. Rahn-Escher und (der junge Procurator) Spöndli wohl seien".

Kommen wir einen Augenblick auf den Stand der Dinge in der Stadt zurück.

Am Abende des 5ten waren die Liberalen sehr ver-

reich auf der Platte versammen, als ein junger Mann schweißtriefend dort ankam und berichtete, der Landsturm sei wirklich im Anbruch. Nun verfügten sich Regierungsrath Weiß, Cantonsrath Studer und ein Dritter zu Bürgermeister Heß, um ihm die Lage der Dinge vorzustellen und ihn um geeignete Maßregeln zu bitten. Heß war verwirrt und unentschlossen, Studer drang sehr auf ihn ein und verlangte Vollmacht zur Bewaffnung der liberalen Freiwilligen. Heß gab keine Vollmacht und wich mit den Worten aus: „Thun Sie für sich, was Sie angemessen halten.“ Scherr sagt über das dießfällige Benehmen des Bürgermeisters Heß: „Es war klar, daß er eine andere Richtung genommen; ob sich bereits der Geist der Hürlimannischen provisorischen Regierung auch auf den Tannenberg, sei es in der Gestalt einer Taube, oder eines Raben, niedergesetzt hatte, dieß ist nicht erwiesen, obgleich es von Vielen geglaubt wird. Sehr nahe liegt auch die Vermuthung, Heß habe die Zusicherung erhalten, daß, im Falle einer Einmischung der Liberalen, alsbald die bewaffneten Städter die Offensive für den Landsturm ergreifen würden. Vielleicht sind beide Fälle, die ja gar gut zusammen passen, von Heß in Betracht gezogen worden.“ Ueber diese Vorgänge theilt Regierungsrath Weiß in seinem Beitrage zur Geschichte der Revolution vom 6. September 1839, Folgendes mit. „Die Berichte häuften sich und Niemand zweifelte mehr an ihrer Wahrheit. Zwei Freunde mit mir begaben sich zu Herrn Bürgermeister Heß, ihm theils davon Anzeige zu machen, theils ihn zur Ergreifung von Maßnahmen zu vermögen. Es war hauptsächlich Einer *) aus uns, der ihm hart zusetzte. Wir entfernten

*) Dieser Eine ist Herr Cantonsrath Studer von Wipplingen, der Mann, der über den 6ten wohl den meisten Muth bewiesen hat.

uns, ohne auf besondern Erfolg Rechnung zu machen. Vor dem Hause ritten eben zwei junge Leute vorbei, die mir auf ihren mit Koth beworfenen Pferden als Boten aus jener Gegend erschienen. Ich vernahm später, daß sie die Nachricht von dem Ausbruche des Landsturmes an ihre Obern überbracht hatten. Es mochte 9¼ Uhr gewesen sein. Ich ging auf die Hauptwache, um zu sehen, was die Polizei gethan habe. Sie hatte nicht das Mindeste gethan. Auf meine Veranlassung wurden einige Landjäger abgeschickt und ihnen aufgetragen, von Stunde zu Stunde Rapport zu bringen. Noch hatte ich keinen vernommen, der mir gesagt hätte, er habe das Sturmläuten wirklich gehört. Nach 10 Uhr wurde Einer zu mir gebracht, den ich wohl kannte und der mir die allerbestimmteste Versicherung gab, daß bei seinem Abgange von Pfäffikon die Glocken allerdings in vollem Gange gewesen seien.

Nun suchte ich Herrn Oberst Hirzel im Feldhof und sagte ihm, ruhig dürfen die Mitglieder des Kriegsrathes nicht zusehen, einige Maßregeln müssen getroffen sein. Bei der Entlassung des Bataillons Nr. 4. habe man im Regierungsrathe angenommen, wenn irgend welche militairische Anordnungen, z. B. während der Großrathssitzung, nothwendig würde, sich dazu der Militairschule zu bedienen. Ich denke, auch jetzt müsse das geschehen. Er war damit einverstanden, verlangte aber Vollmacht. Ich gab sie ihm schriftlich in folgenden Worten:

„Herr Oberst Artillerieinspektor Hirzel wird hiermit beauftragt,
„und bevollmächtigt, zum Schutz und zur Sicherheit der Stadt

---

der Morgens früh durch den Gewalthausen in Oberstraß rief, an dem Posthause 100 gute Dragoner verlangte, Freiwillige im Limmatthale auf die Beine brachte und erst gegen Abend durchs Gedränge in der Stadt sich Luft machte und sich nach Hause begab.

„nen und des Eigenthums, so wie der verfassungsmäßigen Be„hörden, die ihm zweckmäßig scheinenden Maßregeln zu treffen.

„Zürich, den 5. September 1839."

„Weiß, Präsident des Kriegsrathes."

Die Vollmacht sei weit, erwiederte Hirzel, man könnte dieselbe so oder anders auslegen, viel oder wenig darunter verstehen. Ich entgegnete ihm darauf, er werde seine Kräfte kennen und seine Einrichtungen darnach treffen müssen. Ganz einverstanden waren wir zuvörderst, daß das Zeughaus bewacht werden müsse; dann äußerte er gegen mich das Vorhaben, die beiden Brücken zu besetzen; von Bewachung der Stadt könne bei solchen Mitteln keine Rede sein. Ich ließ ihn gewähren und begab mich auf die Hauptwache zurück.

Als Weiß auf der untern Brücke Hegetschweiler'n antraf und ihm den Aufzug der Landstürmer mittheilte, behauptete dieser beharrlich, die Nachricht sei falsch, und Domainen-Cassier Steffan, einer der heftigsten Anhänger, stimmte entschieden in diese Verneinung ein. Als ihn Weiß versicherte, daß es laut hinlänglichen Berichten nur zu wahr sei, daß Pfarrer Hirzel das Stürmen angeordnet habe, äußerte er die Verwünschung, „dann soll ihn das — — ꝛc.". Ein treuer Bauersmann kam schweißtriefend von Schwamendingen und verlangte auf der Hauptwache vorgelassen zu werden. Hegetschweiler stellte mißtrauisch eine Art Verhör mit ihm an, so daß der junge Mann, eine andere Aufnahme gewärtigend, etwas verblüfft da stand, und es beinahe nicht gewagt hätte, nur die Wahrheit zu sagen. Scherr sagt hierüber: „daß Hegetschweiler sich verstellt habe, ist wohl nicht anzunehmen; es scheint vielmehr, er habe den Gang und Stand der Sache nur bis auf die Rahn'sche Zuschrift gekannt, oder er habe als sicher angenommen, die zweite Rahn'sche Zuschrift werde

die Umkehr des Volkes bewirken; in diesen Fällen dürfe man darauf schließen, daß auch Hegetschweiler mit den innersten Federn der Revolutionsmaschine nicht bekannt gewesen, und mit Cassier Steffan, dem seine Betheuerungen wohl auch Ernst waren, auf gleicher Höhe und Tiefe gestanden sei." Während die Regierungsräthe Weiß und Fierz sich bemühten, die wenigen verfügbaren Streitkräfte der Regierung in Bereitschaft zu setzen, nämlich Zeughaus und Brücken durch die Zöglinge der Militairschule zu besetzen, hatten die Städter bereits ihre Macht entwickelt. 5—600 Mann waren aufgeboten. Weiß stellte darauf den Stadtrath Gysi, Präsident der Stadtpolizei, zur Rede und erhielt von ihm die Zusicherung, „der Zweck dieser Anordnung sei einzig Handhabung der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit von Personen und Eigenthum; ein politischer Zweck sei damit nicht verbunden." „Oberst Zuppinger (sagt Scherr) fügte einer solchen Erklärung in einer darauffolgenden Conferenz bei, „es wäre möglich, daß auch die Städter sich mit den Landleuten verbinden könnten, wogegen er nicht bürgen möchte." Auf diese Erklärung hin wurden den Städtern, auf ihr Ansuchen — ! noch 600 Gewehre von der Regierung abgeliefert!!

Die Studenten, gegen 50 an der Zahl, hatten sich am Abende auf dem Cafe Widder zum Abschieds-Commers für das Sommer-Semester versammelt, als um halb 11 Uhr die Runde erscholl, auf dem Lande werde in mehreren Gemeinden Sturm geläutet, und der Landsturm sei im Anmarsch gegen die Stadt. Augenblicklich loste sich der Commerce auf, und die Studenten organisirten sich als militairisches Freicorps, ernannten auch ihren Chef und 5 Pelotonsführer. Mit dem ihnen eigenthümlichen, [illegible] Feuer hatten sie sich zur Vertheidigung der Regierung

und Verfassung angeboten und mit stürmischer Begierde mehrmals von den Behörden Waffen verlangt, die ihnen aber verweigert wurden. „O hättet ihr das Feuer gesehen, das aus Aller Augen strahlte“ — so schreibt ein damals mitbetheiligter Student an seine Eltern — „den Muth und die sich selbst vergessende Begeisterung! Von solchen Empfindungen hatte ich in meinem Leben keine Ahnung und hätte mir bis zur Stunde auch nie, unter keinen Verhältnissen, solche zugetraut. Ich fühlte ein Herz im Busen, wie ich es noch nie gekannt; ich war mit Gott und mit der Welt im Reinen; ich umarmte die Brüder, mit denen ich den Tod für's Vaterland zu sterben bereit war, und legte ihnen, wenn sie mich überleben sollten, meine letzten Wünsche ans Herz.“ —

Zum Zeugniß des Muthes und der edeln Hingebung, welche bei diesem Anlasse von den Studirenden an den Tag gelegt wurde, entheben wir aus der oft angeführten Broschüre von Regierungsrath Weiß folgende nähere Data:

„Der Staatsanwaltschaft ist der Vorwurf gemacht worden, sie habe die Studenten aufgefordert, sich zu bewaffnen. Ich habe mich genau erkundigt, und von Herrn Benz Auskunft erhalten über Folgendes, wovon ich zum Theil Augenzeuge war: Um 10 Uhr Abends verlangte Jemand vom Kafe Wieder auf der Hauptwache, daß man bei den dort versammelten Studenten, die ungebührlich lärmten, Ruhe schaffe. Die beiden Polizeisoldaten kamen mit der Nachricht zurück, dieselben seien allerdings sehr laut, und verlangen Waffen zum Schutze der Regierung. Bald kam ein zweiter ähnlicher Bericht, nach welchem Herr Benz sich hinbegab. Es gelang ihm, sie durch das Versprechen, von ihrem Anerbieten geh'rigen Ortes Anzeige zu machen und sie zu berichten, sobald die Regierung ihrer Dienste begehre, wenigstens in so weit zu beruhigen, daß sie die anwesenden Musikanten fortschickten, und der Senior versprach, daß sie sich stille halten wollten. Herr Benz benachrichtigte Herrn Oberst Hiegel von

dem Begehren der Studenten, ihm überlassend, davon Gebrauch zu machen oder nicht. — Sie hatten unterdessen einiges Aufsehen erregt, man fing an, sich mißbilligend über sie zu äußern, namentlich soll Herr Hauptmann Fehr sich wiederholt in diesem Sinne gegen Herrn Benz ausgesprochen und u. A. gesagt haben, wenn sie kämen, und Waffen wollten, würden sie auf eine Weise empfangen, daß sie das Begehren nicht erneuerten. Um 2 Uhr Morgens traf Herr Benz die Studenten nicht mehr bei'm Widder an. Dann sah er Herrn Oberst Hirzel, der ihm bemerkte, er dürfte sich ihrer nicht bedienen, und um halb 3 Uhr fand er sie ganz ruhig bei'm Feldhof stehen, wo er sie ersuchte, sich nach Hause zu begeben, worauf auch einige sich entfernten, andere stehen blieben und berathschlagten, was zu thun sei. Herr Benz entfernte sich ebenfalls. Von Herrn Hegetschweiler bemerkte Benz nichts, als daß er von den Studenten und von jungen Leuten, redete, die von selbst wieder ruhig würden.

Im Limmatthale war eine Anzahl Freiwilliger, von dem muthigen Studer aufgerufen, in Bereitschaft, um Regierung und Verfassung zu schützen. Auf dem Cafe Literaire waren fast die ganze Nacht durch und am Morgen des 6ten mehrere entschlossene Liberale versammelt, welche der Regierung Hülfe zusicherten und baten, dieselbe anzunehmen; sie fanden kein Gehör, im Gegentheil wurden sie von ihren liberalen Freunden im Regierungsrathe verlassen, indem sich diese scheuten, den benannten Vereinigungen der Liberalen mehr zu betreten, wo sie sonst so oft von Muth und Hingebung für's Vaterland sprachen.

Wir kommen nun wieder auf den Morgen des 6. September zu sprechen. Um 4 Uhr Morgens hatte Bürgermeister Heß den Regierungsrath zu einer Sitzung in seine Wohnung einladen lassen; auf gestelltes Ansuchen wurde dieselbe auf dem Zimmer des Polizeirathes über der Hauptwache gehalten. Der Beschluß war, es sollten die Regierungsräthe Hegetschweiler und Melchior Sulzer

mit der Standesfarbe sich nach Oberstraß begeben und dort nach dem Zweck und Vorhaben der Leute fragen; um 8 Uhr sollte sich die Behörde auf dem Postgebäude wieder versammeln.

Die Abgesandten begaben sich auf die Höhe, und das Volk ließ sie ruhig passiren; Viele hielten den Waibel im Amtsornate für einen vornehmen Offizier, und einige bewaffnete Volkshaufen präsentirten das Gewehr. Die beiden Regierungsräthe wurden, wie sie berichteten, bei Herrn Pfarrer Hirzel „vorgelassen“ und erhielten den Bescheid, man verlange in möglichst kurzer Zeit

1) Erfüllung der Adresse von Kloten;
2) bestimmte Erklärung, daß der Regierungsrath weder jetzt, noch in Zukunft, bei innern Angelegenheiten fremde Hülfe in Anspruch nehme;
3) Lossagung vom Siebner-Concordat.

Bald erschien Pfarrer Hirzel vor seinem Volke und eröffnete demselben, der Regierungsrath werde Sitzung halten, und wenn den Wünschen nicht entsprochen werde, so gehe man in die Stadt, das Comite werde dann sagen, was zu thun sei. Er fügte noch bei: wer auch kein Geld habe, möge gleichwohl in Wirthshäusern das Morgenessen nehmen, man werde es schon bezahlen. Das Volk theilte sich in verschiedene Haufen. — Wenn man sie fragte, warum sie denn gekommen, so antworteten Viele mit einiger Scheue: „sie wüßten es eigentlich selbst nicht.“ Andere behaupteten: „sie wollten die Religion garantiren.“ und wieder Andere: „die Regierung müsse weg.“ Einzelne Haufen begaben sich auch in die Stadt, und bemerkten nicht ohne Mißtrauen die bewaffneten Städter. Diese jedoch suchten ihnen auf a... Weise verständlich zu machen, daß sie Nichts von W...

zu fürchten hätten. „Ich lasse das Gewehr präsentiren“ sprach ein städtischer Commandant zu den Bauern, wenn Ihr vorbeiziehet.“ Unterdessen kamen viele Städter aus dem Hauptcorps heraus und verbreiteten sehr beunruhigende Gerüchte: „der Regierungsrath werde nicht nachgeben, er habe neuerdings um fremde Truppen gebeten; Bern und St. Gallen seien bereit, aus sich selbst einzurücken; das Comite solle arretirt werden; man werde das Stadthaus angreifen; aus dem Limmatthale kommen Freiwillige für die Regierung; die Studenten seien auch bewaffnet u. s. f.“

Während man durch aufregende Reden und durch volle Weinbütten das Volk in Oberstraß zum Ueberfall verbereitete, saß der Regierungsrath auf dem Postgebäude und vernahm den Bericht seiner Abgesandten. Hegetschweiler versicherte, die Leute halten sich gewiß ruhig. Nach einer Debatte von beiläufig 1½ Stunden, wobei der Regierungsrath das Mißliche seiner Lage nur zu gut einsah, nur zu sehr sich überzeugte, daß er auf dem äußersten Punkte seiner Ohnmacht angekommen war, beschloß er, dem Volke in Oberstraß durch die Kanzlei nachfolgende Antwort kund machen zu lassen:

Der Regierungsrath des Cantons Zürich an seine Mitbürger.

Mitbürger!

Der Regierungsrath, auf die vielfachen Berichte über die große Bewegung und Unruhe, welche durch falsche Berichte, daß der Regierungsrath eidgenössische Truppen einberufen habe, veranlaßt worden ist, findet sich, die Wohlfahrt des Cantons berücksichtigend, verpflichtet, zur Beruhigung des Volkes die bestimmte Erklärung zu geben, daß weder fremde Truppen aufgeboten, noch sonst irgend Anstalten dazu getroffen seien, und daß der Regierungsrath die ganze Gesetzgebung [illegible]

Schooß des Gr. Rathes gelegt habe und nicht daran zweifle, daß diese hohe Behörde Beschlüsse fassen werde, welche die Ruhe und den Frieden des Landes wieder herzustellen geeignet sind.

Gegeben in unserer Rathssitzung,
Zürich, den 6. Herbstmonat 1839.

Im Namen des Regierungsrathes:
Der Amtsbürgermeister,
Johann Jacob Heß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Kaum war der Beschluß gefaßt, so kam die Nachricht, in Neumünster werde gestürmt. Nun wurde schnell noch, auf Melchior Sulzers Antrag, beschlossen, die Klage gegen das Comite zurück zu ziehen, und rasch trat Waibel Brändli ein, mit der Nachricht: das Volk zieht über die Brücke. „Jetzt die Kanonen heraus!" rief Ed. Sulzer. „Ich verlange hiezu schriftlichen Auftrag", versetzte Weiß. „Versteht sich", erwiederte Sulzer. Nun vernahm man das Rollen des Gewehrfeuers vom Münsterhof herüber. Die Mitglieder des Rathes wurden vor Schrecken und Entsetzen unwillkürlich von ihren Stühlen gehoben. Weiß und Hegetschweiler eilten an das Portal des Postgebäudes und erblickten das Volk in wildem Gewühle und Fluchtgedränge. Da eilte Hegetschweiler hinauf in den Rathssaal, kam bald mit zwei Papieren zurück, ließ das Portal öffnen und stürzte, die Papiere hoch emporhaltend, um die Südseite des Hotel Baur gegen den Militairposten bei'm Zeughause. — Ein blutiger Kampf hatte sich entsponnen.

XX.

Der 6. September 1839 in Zürich.

In Zürich war die Cantonal-Militairschule zu ihrer regelmäßigen Uebung versammelt. Das Ganze bestand aus 190 Infanteristen, mit Scharfschützen und Rekruten zum Geniecorps, und aus 30 Cavalleristen; darunter mehr als 50 ganz junge Leute, Cadetten, die sich auf Offiziersdienste vorbereiteten, und eine verhältnißmäßig große Anzahl von Offizieren selbst. Der Instructor der Infanterie war Oberst Sulzberger, ein ausgezeichneter Taktiker, der sich in französischem Militairdienste gebildet hatte; der Instructor der Cavallerie war Major Uebel, über dessen Tüchtigkeit und trefflichen Charakter nur Eine Stimme herrscht. Um ½ 10 Uhr Nachts, den 5. September, schlug die Trommel vor der Kaserne: „Feldwebel raus.“

Oberst Sulzberger ertheilte den Befehl, die Mannschaft sollte angezogen und mit umgehängter Patrontasche sich stets bereit halten; die Lichter sollten brennen, die Fenster geschlossen sein und Niemand an denselben sich blicken lassen. Um 11 Uhr rückte die Cavallerie in die Kaserne ein, wo sie sich im Saalboden aufstellte. Mehrere Cadetten suchten im Eifer Säbel zu schleifen, was aber ein ziemlich erfolgloses Geschäft war, weil sich die ungemein stumpfen Waffen nicht so bald schneidend machen ließen. Die Landjäger, 50 — 60 Mann, verließen die Kaserne, um sich bei der Hauptwache aufzustellen. Um 2 Uhr Morgens, den 6. September, rückte die Cavallerie aus; um 3 Uhr versammelten sich Offiziere, Cadetten und Soldaten in aller Stille auf dem Kasernenhof. Die ganze Mannschaft wurde von Oberst Sulzberger in 6 Pelotons

eingetheilt; die Feldweibel theilten scharfe Patronen aus — Jedem 24 derselben. Einzelne Cadetten sollen deren keine gehabt haben; ob man ihnen keine gegeben, oder ob sie dieselben weggeworfen, wollen wir nicht entscheiden; die Cavallerie erhielt ihre Pistolen-Patronen erst später, auf besonderes Andringen von Major Uebel. Oberst Sulzberger redete nach der Vertheilung der Munition die Mannschaft an und erklärte, daß sie, vereint mit der Bürgerschaft, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten hätte; Jeder sollte auf seinem Posten bleiben, was auch um ihn geredet würde; er habe den bestimmten Auftrag, daß ja Keiner feuern sollte, es sei denn zu seiner Selbstvertheidigung nach besonderm Befehl. — Die Anrede wurde mit einem ernsten Bravo aufgenommen. Es folgte der Auszug auf den Münsterhof, und das Corps wurde nun folgendermaßen aufgestellt: 1 Peloton bei der Münsterbrücke nebst 2 Schildwachen; 2 Pelotons bei der untern Brücke, 1 Peloton auf dem Platz der Peterskirche, 1 Peloton bei'm Hotel Baur, ½ Peloton bei der Brücke nach Enge, 1 Korporal mit 4 Mann gegen den See, ½ Peloton bei'm Schanzsteg, zur Bewachung der Pulverhütten, 1 Korporal mit 4 Mann bei'm Pelikan, 1 Korporal mit 4 Mann bei der Augustinerbrücke; die Cavallerie stand auf dem Münsterhofe; 25 Artilleristen aus der Stadt waren ins Zeughaus gerufen worden. Um 5 Uhr wurde Wein und Brod ausgetheilt, um 6 Uhr aber die ganze Stellung verändert. Oberst Sulzberger machte besonders auf die Gefahr einer solchen Zersplitterung der Kräfte aufmerksam, und es wurden nun von dem Obercommandanten Oberst Hirzel die Truppen auf nachstehende Weise vertheilt: 1 Abtheilung unter Lieutenant Peemann am Rank des alten Zeughauses, bei dem Hause des Eisenhändlers Schoch; 1 Abtheilung unter Oberst Markwalder in der Storchengasse, 1 Ab-

theilung unter Orelli auf dem Petersplatze, 1 Abtheilung unter Bluntschli in Gassen bei'm alten Zeughaus, 20 Schritte weiter oben die Gemeo-Rekruten unter Studer, bei'm Windeck 1 Abtheilung Scharfschützen unter Rordorf, 1 Abtheilung am Portal des Zeughauses unter Schulthess, und eine stärkere Abtheilung im Feldhof; die Cavallerie hielt eben am Münsterhof. Die Position war zur Deckung der Zeughäuser berechnet; der Münsterplatz und von da die Zugänge zu den Zeughäusern sollten frei gehalten werden. In dieser Stellung harrte das Corps der weitern Befehle; weder Oberst Sulzberger, noch ein anderer Offizier, wußte eigentlich recht, was geschehen sollte, eine besondere Berathung hatte unter den Commandirenden nicht Statt gefunden. Eine ernste Vertheidigung schien nicht im Plane zu liegen, sonst hätte man wohl kaum die Studenten und die anderseitigen zahlreich angebotenen Freiwilligen abgewiesen; auch wäre das Geschütz nicht im Zeughause verschlossen geblieben. — Um 8 Uhr wurde nochmals Wein und Brod ausgetheilt.

Die absichtlich verbreiteten, aufregenden Gerüchte hatten die Leute an der Oberstraß in große Gährung versetzt. Der Haufe organisirte sich zum Zuge gegen die Stadt, da die Sitzung des Regierungsrathes, wie schon bemerkt, 1½ Stunde dauerte, und die beschlossene Antwort vom Regierungsrathe noch nicht erschienen war. Einer wählte sich bei hundert Mann, um sie als ihr Hauptmann zu führen. Ehe sich nun seine Truppe in Marsch setzte, instruirte er sie folgendermaßen: „Wenn i ei mol blose, so ränned: (er hatte einen Jägerruf umgehängt); wenn i zwei mol blose, so ränned gege mir.“ Diejenigen, die Gewehre hatten, luden sie, und stellten sich an die Spitze. Die mit Schießgewehren Bewaffneten zogen meistens mit Pfarrer Hirzel; es mochten etwa 300 sein, und mit ihnen

etwa 1500 mit Prügeln, Sensen, Hauen, Kärsten, Brickeln, Heugabeln, Heulüchern und Aexten an lange Stangen gebunden u. s. w. Bei Vielen endlich sah man noch über den Rücken einen leeren Sack hängen. Sonderbar war es anzusehen, wie Einige Patrontaschen und lange Stöcke trugen. Dr. Rahn-Escher führte die größere Abtheilung. Sie zogen nun fort von der ehemaligen Kronenporte her, hinunter über den Neu- und Rindermarkt durch die Marktgasse; die ganze Masse zog zu Vier und Vier, Psalmen und Lieder singend; besonders hörte man das Lied aus dem neuen Kirchengesangbuche:

Dieß ist der Tag, den Gott gemacht,
Sein werd' in aller Welt gedacht,
Ihn preise, wer durch Jesum Christ
Im Himmel und auf Erden ist.

So auch den 3ten Lobwasser'schen Psalm, wo es unter Anderm heißt:

Wenn hunderttausend Mann mich wollten greifen an
Zur Linken und zur Rechten, und mich umringten gar,
Sollt' mich doch kein' Gefahr erschrecken noch anfechten,
Drum hilf, o lieber Herr, und meinen Feinden wehr':
Dann du ihr' Zähn' zerstoßen und gar zerschmettern pflegst,
Auch auf die Backen schlägst die Rotten der Gottlosen.

56 Psalm. Wo es heißt:

O Herr Gott erbarme dich über mich,
Denn mich ein Mensch zu fressen grimmiglich;
Und mit Gewalt zu bringen unter sich,
Durch Krieg sich thut vermessen;
Viel meiner Feind gedenken mich zu fressen.

Viele waren übrigens schon betrunken. Ueber das Aussehen dieser Leute ist nur Ein Urtheil: „es sei, wie

Anführer abgerechnet, kein wohlgekleideter Mann darunter gewesen."

Auf dem Rathhausplatze angekommen, schieden die Massen nach zwei Seiten: die Einen, darunter alle Bewaffneten, zogen mit Pfarrer Hirzel über die untere Brücke durch die Storchengasse, die Uebrigen mit Rahn-Escher nach der Münsterbrücke zu, um auf dem Fraumünsterplatze sich mit einander zu vereinigen. In der Storchengasse stand die Abtheilung Markwalder mit ungeladenen Gewehren, und ohne Verhaltungsbefehle. Die Stürmer zogen an ihnen vorüber, indem man sich gegenseitig „guten Tag" zurief. Inzwischen war die andere Abtheilung mit Rahn-Escher und unter dem Gesang

„Kein Sperling fällt, Herr, ohne deinen Willen.
Sollt' ich mein Herz nicht mit dem Trost stillen,
Daß deine Hand mein Leben hält."

über die Münsterbrücke gezogen. Beide Abtheilungen hielten so auf das eine Ziel, nämlich die Zeughäuser, los. Dabei waren, obgleich die Kramladen geschlossen waren, die Fenster mit lachenden Bürgern besetzt. Wie sich der erstere Zug mit hoch-vorwärts gehaltenen Gewehren bis dahin genähert hatte, wo die Storchengasse in den Münsterplatz sich mündet, da folgte Major Uebel der von Oberst Hirzel erhaltenen Instruction, und ritt mit seinen Dragonern gegen den Ausgang der Storchengasse, wo er Posto faßte und den Stürmern zurief: „Zurück, der Platz soll frei bleiben"! Pfarrer Hirzel rief „Friede", und Uebel wiederholte: „Ja wohl, Friede, aber der Platz muß frei bleiben; Ihr dürft nicht vorrücken."

Unterdessen war der Obercommandant, Oberst Hirzel zu Fuß den Dragonern nachgeeilt, und Pfarrer Hirzel rief abermals: „Friede!" doch aus dem Haufen hallte es

„Vorwärts!“ und die Stürmer legten die Gewehre in der Nähe von 10 Schritten auf die Dragoner an. Oberst Hirzel und die Dragoner riefen stärker: „Zurück!“ — Nun fiel ein Schuß aus dem Sturmhaufen, und Pfarrer Hirzel commandirte: „Nun denn, in Gottes Namen, schießet.“ Da begann das Schießen allgemein; ein lebhaftes Rottenfeuer folgte auf des Pfarrers Commando aus dem Gewalthaufen; die meisten Schüsse gingen jedoch zu hoch; einige derselben trafen die Helme der Dragoner. Die einzelnen Cavalleristen feuerten nun ihre Pistolen los, und vom Peloton Leemann oben am Münsterhofe fielen ebenfalls Schüsse; die Infanterie- und Scharfschützenposten in der Nähe des Zeughauses machten sich ebenfalls kampffertig. Die Dragoner zogen sich durch die Pestgasse auf die Infanterie zurück, da sie bemerkten, daß nun auch Rahns Sturmhaufen über die obere Brücke gegen den Münsterhof heranzog. Bei'm Rückzug aber machten die Dragoner zwei Mal Front, um einzelne Cameraden zu retten, deren Pferde gestürzt waren, und bei diesen Bewegungen wurden einige Stürmer mit scharfen Säbelhieben getroffen.

Auf des Obercommandanten Befehl hatte Sulzberger laden lassen, und der Generalmarsch wurde geschlagen. Indessen zeigte sich bei dem Peloton in Gassen einige Unruhe, weil von der Abtheilung Markwalder aus der Storchengasse mehrere Flüchtlinge herangerannt waren. Sulzberger eilte dorthin. Bei seiner Rückkehr stürmte der Gewalthaufe gegen das Zeughaus. Die Infanterie hatte sich nach beiden Seiten hin formirt, feuerte nun gegen die Anstürmenden, und besonders die Kugeln der Scharfschützen wirkten tödtlich. Die Cavallerie brach hervor, und nun kehrte sich der Sturmhaufen und eilte in wilder Flucht zurück. Viele drängten sich auch durch die

Storchengasse, und ihr Verlust wäre da unvermeidlich sehr groß geworden, wenn nicht die Abtheilung Markwalder eine höchst rühmliche Mäßigung an den Tag gelegt hätte. Einige der hitzigsten waren Anfangs geneigt, die Flüchtigen mit den Waffen zu empfangen; doch Markwalder hielt sie zurück, und darauf zog Einer seine Wurst aus der Tasche und verzehrte sie lachend. Ueber beide Brücken stürzten die Flüchtigen zurück, Pengel und andere Kampfwerkzeuge von sich werfend; in blinder Angst rannten sie in enge Gäßchen, wo sie keinen Ausweg fanden. Einige flohen weit fort, ohne sich umzusehen, und brachten Schrecken und Verwirrung in die Heimat, wo sogleich auch die Vorwürfe gegen den Zug erwachten. Auf dem Kampfplatze lagen mehrere Todte und schwer Verwundete aus den Sturmhaufen. Im ausgestreckten Arme einen Säbel haltend, lag Einer nur zwei Schritte vor dem Peloton; neben ihm ein junger Mensch, dem das Blut aus der tödtlichen Hauptwunde strömte, unverständlich einige Worte röchelnd; ein Dritter versuchte etliche Mal sich zu erheben, und sank endlich todt zusammen; ein Vierter lag bei dem Brücken über den Fröschengraben in einer Lache vergossenen Blutes. Ein Stürmer wollte einem Cadetten das Bajonett entreißen, sie stießen sich einige Mal hin und her, bis endlich der Cadette losdrückte und der Stürmer todt niederfiel. Todt oder tödtlich verwundet waren 13, leichter verwundet gewiß ziemlich Viele; von 12 wurde die Verwundung bekannt.

Tödtlich verwundet war überdieß Staatsrath Hegelschweiler, der während des Kampfes einen von Bürgermeister Heß geschriebenen Befehl an die Dragoner zu Handen des Obercommando's abreichte, des Inhaltes: das Feuern sofort einzustellen und die Truppen zusammenzuziehen. Er hatte die Papiere dem Lieutenant Fenner zu

der Forch übergeben und wollte sich entfernen; da traf ihn ein Schuß. Er versuchte, sich wieder nach dem Zeughausplatze zu wenden, und fiel bewußtlos nieder. Der Schuß, der ihn getroffen, war ein Schrotschuß, und die Schrote waren von unten aufwärts gegen das Hirn gedrungen. Das Militair hatte keine solchen Ladungen, und da überdieß hauptsächlich in dem Momente die Cavallerie agirte, so ist sicher anzunehmen, Hegetschweiler sei von einem Flintenschusse aus dem Haufen der Stürmer getroffen worden, von denen ein Theil von dem Münsterhofe her durch die Postgasse nach dem Paradeplatz und um das Hotel Baur herum stürzte. Auch hier wurden sie von den Militairposten auf gleiche Weise, wie auf dem Münsterhofe, empfangen, und flohen dann größtentheils neben dem Postgebäude hinauf in die Kappelergasse. Reg. Rath Weiß war Hegetschweiler'n aus dem Postgebäude nachgeeilt, theils nichts Gutes für ihn ahnend, theils um von Oberst Hirzel eine Sicherheitswache für das Postgebaude zu verlangen. Wie er um die südliche Ecke des Hotel Baur kam, sah er an der westlichen Ecke derselben, 4 Fuß davon, einen wohlgekleideten Mann im blauen Ueberrocke auf dem Pflaster, mit dem Kopfe nach Südosten gewendet und auf dem Rücken liegend, ihm gegenüber auf zehn Schritte das Militair, rückwärts gegen den Paradeplatz zerstreute bewaffnete Landleute, da und dort Verwundete, die sich noch rührten, und Todte. „Der Anblick", sagt Weiß, „durchbebte mein Innerstes; ich lief, die fürchterliche Wahrheit ahnend, auf ihn zu, — er war es! — Ohne Bewußtsein lag Hegetschweiler da, das rechte Auge hoch angeschwollen und Blut aus seinem Munde fließend. Ich wollte ihn aufheben, Niemand half mir. In diesem Augenblicke wurde eine Haubitze aus dem südlichen Thore des Zeughauses gebracht; ich ging auf dieselbe zu, und sagte einem Hauptmann M., der dabei

behülflich war: Um's Himmels Willen, ohne Noth kein Kartätschen! die Leute sind ja meistens zerstreut. Ich frag nach Herrn Oberst Hirzel; es hieß, er sei im Zeughaus. Ich lief durch alle Treppen hinauf, fand ihn aber nicht. Auf jedem Boden standen einige Bewaffnete; ich kannte sie nicht, zweifle aber noch jetzt, ob sie zur Militairschule gehörten. Man sagte mir, Hegetschweiler liege da unten todt; ich wollte es verheimlichen, man glaubte mir aber nicht. Wie ich das Zeughaus wieder verließ, ward Hegetschweiler hinweggetragen. „Er ward in das Postgebäude transportirt und namentlich von Reg. Rath Dr. Zehnder auf die liebevollste Weise gepflegt. Sein Tod erfolgte am 9ten September. Unter denjenigen, die alsbald auf der Wahlstatt zur Wegschaffung der Todten und Verwundeten erschienen, bemerkte man in besonderer Thätigkeit Dr. Locher-Zwingli. Oberst Ziegler hatte an die Scharfschützen mit Drohungen vermischte Ansprache gegen den Gebrauch der Waffen gerichtet. Das Militair stand siegreich auf dem Kampfplatze, ohne nur einen Mann verloren zu haben, ja nicht einmal verwundet war einer aus denselben; nur einige Trazener hatten unschädliche Streifschüsse oder Kugeln durch das Rüstzeug erhalten. Sobald die Führer des Sturmhaufens den Widerstand wahrgenommen, ließen sie im Neumünster die Sturmglocken ziehen, dieß war das verabredete Zeichen, und sogleich ertönten die Glocken auf den Stadthürmen und auf den Kirchen der Seegemeinden. Einem allgemeinen Aufstande ward dadurch gerufen. Da brachte Oberst Hirzel den zweiten Befehl von Bürgermeister Heß, die Truppen in die Caserne zu bringen, schnell zu entlassen und die Zeughäuser ꝛc. der Bürgerwache von Zürich und ihrem Commandanten, Oberstlieut. Ziegler, zu überlassen.*)

*) Ueber die beiden angeführten Befehle sagt ein ehemaliger

Das Militair zog sich in Folge dieser Ordre wirklich in die Caserne zurück. Im Hofe redete Sulzberger die Truppen an und stellte ihnen vor, daß sie wahrscheinlich für ihre Selbsterhaltung sich zu vertheidigen haben würden, und suchte sie durch kurze und treffende Worte zum ehrenhaften Kampfe zu ermuntern. Das Corps antwortete mit kräftigem: Bravo! und nachdem die zweckmäßigen Posten aufgestellt, wurde das Portal verbarricadirt.

Einzelne neue Sturmhaufen zogen bereits in die Stadt ein, und große Züge waren vom See her zu erwarten. Die von der Regierung mit Waffen ausgestatteten Städter nahmen jetzt offen die Partei der Landstürmer und besetzten das Zeughaus und die öffentlichen Plätze und Locale. Da erschien Oberst Hirzel, und befahl, die Militairschule auf der Stelle zu entlassen; in diesem Augenblicke machte Sulzberger den Vorschlag, gemeinsam an die Grenze zu marschiren, fand aber keinen Anklang. Da war keine Minute zu verlieren; denn mit jedem Augenblicke näherten sich racheschnaubende Züge. Sulzberger kündigte im Casernenhofe die Auflösung an, empfahl Eile und Vorsicht, dankte für die gute Haltung, und wünschte glückliche Heimkehr. Dr. von Escher hatte im Namen der

---

Regierungsmitglied: „Heß schrieb den ersten Befehl ohne Auftrag, und zu einer Zeit, wo noch fast alle Mitglieder der Regierung sich im Rathhause befanden. Ebenso den zweiten, und diesen namentlich in dem Momente, wo die Landstürmer alle in die Flucht geschlagen und, so zu sagen, kein Mann mehr von ihnen in der Stadt zu sehen war!!! Oberstlieutenant Brunner, der die Papiere aus der Hand des Lieutenant Fenner in die Kanzlei genommen und dieselben dem Oberst Hirzel übergeben hatte, will den einen der genannten Befehle vom Bürgermeister Heß, den andern von Bürgermeister Hirzel geschrieben gesehen haben. Hirzel widersprach dieses, und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß er in Gegenwart des ersten Bürgermeisters es wo und unter jenen Umständen Befehle ertheilt habe.

[redacted]

---

*) Wollte (sagt Weiß) die alte Regierung, oder wer das in ihrem Namen that, mit dem Glaubenseomite, oder mit der Statthalterey kapitulieren, so hatte sie wenigstens ihren Truppen ehrenvollen Abzug bedingen, und sie dadurch vor Verfolgung sichern sollen.

Verkleidung ab und sprach kräftig: Ich bin der Sulzberger; was wollt Ihr von mir? Alsbald kam der Mechaniker Frei herbei, fluchend und tobend; unter Drohungen wurde Sulzberger aus dem Wagen genommen, und in die benachbarte Wohnung des Friedensrichter Gugelz gebracht. Frei drohte und schimpfte; aber zwei Soldaten und Wachtmeister Rüegg nahmen sich des Aufgegriffenen bald sehr theilnehmend und ernsthaft an. Er berief sich auf das von Dr. Escher gegebene Wort, und zeitig kam dieser auf den Platz und vermittelte. Frei begab sich zu Bürgermeister Muralt, und bald erschien der Staatsschreiber Hottinger, der den Auftrag zur Freilassung und sicherer Geleitung überbrachte. — Frei wurde bald manierlicher und drückte sogar Bedauern über sein Benehmen aus; auch Schweizer änderte sich günstiger, und so kam Sulzberger unter ihrem, des Wachtmeisters und der beiden Soldaten Geleit sicher nach Altstätten, wo er freundliche Aufnahme fand und bald nach Baden abfahren konnte. Einige behaupteten, man habe geglaubt, den Staatsanwalt Ulrich in dem Wagen aufzubringen: dieser hielt sich jedoch bis in die Nacht in der Stadt auf und verließ sie dann zu Fuß mit einem sichern Führer. Dr. Keller, Dr. Furrer und noch manche Andere entgingen dem Sturme, indem sie nach Baden flüchteten. Kaum eine Stunde nach dem Gefechte langten die Zuzüger der Stürmer aus den Seegemeinden an, nachdem sie bereits berichtet waren, daß der Kampf zu Ende und das Militair abgedankt sei. Viele kamen zu Schiffe. Sie eilten, etwa 40 mit Stutzern und Flinten Bewaffnete und 100 Unbewaffnete, meist von Küßnacht und Erlenbach, auch von den Geflohenen, die sich wieder anschlossen, unterstützt, wuthknirschend über die Münsterbrücke gegen den Münsterhof. Procurator Spöndli führte sie an. Diese Leute konnten nur mit großer Mühe von einem Sturm auf das Haus zur Waag

abgehalten werden, weil es hieß, es sei aus den Fenstern desselben auf die Stürmer geschossen worden, was geschehen sein soll, jedoch nicht von Bewohnern, sondern von Soldaten, welche den Platz vertheidigen halfen. Mit großer Mühe gelang es den Erstern, die Letztern zum Ausgange aus dem Hause zu vermögen und unverschuldetes, drohendes Unglück von sich abzuwenden; die Zuzüger eilten endlich wuthentbrannt durch die Poststraße über den Paradeplatz, wo sie die Blutspuren sahen, gegen die Caserne, um diese einzunehmen. Auf den Kampfplatz herangezogen kamen jetzt auch die Schaaren von Außersihl, Wiedikon und der dortigen Umgegend. In der Caserne fanden sie Alles bereits leer, denn das Militair hatte sich auf erhaltenen Befehl aufgelöst, und die einzelnen Militairs zerstreuten sich nach allen Richtungen hin. Auf ähnliche Weise, wie aus den benannten Orten, kamen die Züge von andern Gemeinden, mit Stutzern und Flinten bewaffnet; Einige trugen auch Hellebarden und Morgensterne. Wohlgekleidete Leute waren auf der Straße gefährdet, weil man sie für „Straußen" hielt. Besonders scheel blickte man auf diejenigen, die eine den Einziehenden entgegengesetzte Richtung einschlugen. So wurde unweit der Forch Gantenrath Suter von Gossau mißhandelt, welcher nur durch die Flucht auf eine geschickte Weise den Mißhandlern entging. Ebenso wurde unweit dem letztern Orte der achtungswürdige Criminalrichter Voller verfolgt und auf ihn geschossen; nur seiner Geistesgegenwart und seinem Muthe verdankte er die Fristung seines Lebens. Am wenigsten hatte dieser, stets für die Rechte des Volkes mit Aufopferung kämpfende, Volksmann eine solche Behandlung verdient. Im Wirthshaus zur Forch selbst hatten die Landstürmer sehr übel gehaust und den Wirth beträchtlich geschädigt; er mußte sich flüchten und es wurde auf ihn eigentlich

Jagd gemacht. So wurden achtungswürdige Männer behandelt.

Abends wollten zwei Männer in den Riesbach zurück, wurden für Flüchtlinge gehalten und stark mißhandelt; ja sie wären in Lebensgefahr gekommen, wenn nicht ein Haufen von Bekannten vermittelnd eingeschritten und Gewalt mit Gewalt abgetrieben hätte. Gegen Abend waren der Zuzüger schon mehr als 8000 in der Stadt. Die Fremden verließen dieselbe eiligst, nach allen Seiten hin sah man Kutschen und Reisewägen eilen, Alles blieb geschlossen, indem Niemand wußte, zu welchen Excessen das Volk in seiner Wuth schreiten konnte. Als Bediente bei'm Hotel Baur das Blut auf dem Pflaster wegschaffen wollten, rief ihnen die Menge erbittert zu: „Nei, nei, lönds nur si, damit me sieht, wie me mit is umgange ist." Bis spät in die Nacht langten Züge aus allen Gegenden des Cantons an. Winterthur und Andelfingen blieben ziemlich ruhig. Im letzten Bezirke durfte nur in wenigen Gemeinden Sturm geläutet werden, so sehr sich Bezirksrichter Merz auch bemühte, die Hürlimann'schen Sturmbefehle auszukünden. Im Bezirke Bülach wurde viel gestürmt. Vom Rafzerfelde, von Glattfelden her zog man der Hauptstadt zu, die Einwohner von Eglisau und Bülach jedoch blieben meistens zu Hause. Sie setzten sich in Stand, allfälligen Excessen der Haufen Einhalt zu thun. Der Bezirk Regensperg war ebenfalls nur theilweise über die Bewegung erfreut; Schöfflisdorf, Stadel, Weiach u. s. f. rückten jedoch aus. Pfarrer Keller von Weiach kam von Zürich her gelaufen, um das Land aufzuregen. Fast in allen Gemeinden waren es die Pfarrer, welche den Landsturm organisirten und zum Zuge anfeuerten. In Zürich wurde der Menge reichlich Essen und Trinken ausgetheilt. Die Masse wurde einquartirt. Einzelne Züge wurden bewillkommt und an den Ort ihrer

Quartiere geführt. Nicht alle konnten in den Bürgerhäusern untergebracht werden. Da belegte man den Boden der Kirchen mit Stroh, damit die Uebrigen dort noch Obdach fänden. Die Todten wurden in der Predigerkirche ausgestellt. Es heißt, diese Todten hätten zusammen 17 Schilling Baarschaft bei sich gehabt. Der Volkslauf, um die Gefallenen zu sehen, war unermeßlich. Die Schaustellung war grausenhaft und fast Ekel erregend. Die Wunden klafften unbedeckt, das Gehirn drang durch die Schädelspalten, Blut und Koth bedeckte die Kleider. Und neben an standen große hölzerne Gefäße mit Wein, an welchen sich das Volk in starken Zügen labte; es wechselten fanatische Reden mit dem allgemeinen Tosen und Drängen. So schien es fast darauf berechnet, die Wuth des Volkes zur Begier und Rache zu entflammen.

Die Mehrzahl der Regierungsräthe hielt sich noch im Saale des Posthauses, als schon die städtische Miliz sich des Platzes bemeistert hatte. Die beiden Sulzer, Melchior und Eduard, begaben sich ins Seitenzimmer, Fierz besichtigte noch Hegetschweiler'n auf dem Passagierzimmer und begab sich dann in seine Wohnung. Bürgermeister Hirzel hatte vom Postdirector die Warnung erhalten, daß er hier nicht mehr sicher sei, und zugleich die Weisung auf eine Mittelthüre, die in einen Hinterhof führt. Er suchte von dort in eines der benachbarten Schulzimmer zu gelangen, fand aber Alles verschlossen. Ein Mann rieth ihm, sich hinter die Wagen zu verstecken; er schritt jedoch durch den Hausgang, bei sich selbst erwägend, welchen der beiden Auswege er einschlagen wolle, sich auf's Stadthaus zu begeben und dort den, am frühen Morgen der Regierung zugesagten Schutz in Anspruch zu nehmen, oder sich über den Münsterhof durch die hin und her wogende nach Hause zu verfügen. Indem er sich unter den

gang des Hauses hierüber besann, trat (wie Weiß erzählt) O. Z. auf ihn zu mit den Worten: „Herr, Sie wissen, daß ich nicht Ihrer Meinung bin; aber, wenn Ihnen Ihr Leben lieb ist, so machen Sie, daß Sie fort kommen.“ „Wollen Sie mich begleiten“? erwiederte Hirzel. — „Mit Ihnen gehe ich nicht“, rief jener, indem er ihm den Rücken kehrte. Hirzel entschloß sich nun, auch unter Lebensgefahr sein Haus zu suchen, und kam, einige Beschimpfungen abgerechnet, glücklich daselbst an. *) So viel Schutz erhielt der Bürgermeister, als die Städtischen Meister waren, während unmerfort vom Stadthause die treuesten Zusicherungen für Schutz der Behörden und von Personen und Eigenthum überhaupt gegeben worden waren. Als die Städtischen überall Meister waren, begab sich Weiß, in Begleitung von Oberst Pestalutz, zur Wohnung des Bürgermeister Heß, wo er diesen auch antraf und die Worte vernahm: „Das Glaubens-Comite

*) Ein Augenzeuge berichtet uns hierüber Folgendes:

„Ich sah den Bürgermeister Hirzel am 6. Sept., gerade als er vom Kratz her nach dem Münsterhofe ging. Er zog meine Aufmerksamkeit auf sich, und ich beobachtete ihn scharf. — Zufällig erreichte er gerade zu gleicher Zeit den Münsterhof, als die zweite Schaar vom See von der neuen Brücke her auf den Münsterhof stürmte, so daß die letztere dem eben angekommenen Bürgermeister den Weg versperrte. Der Bürgermeister, der diese wilde Schaar vor dem Kaufhaus-Gebäude nicht eher sehen konnte, als da er bereits unmittelbar vor ihr stand, schien im ersten Augenblicke überrascht, faßte sich aber bald, und setzte seinen Weg — sein Haupt entblößend und die Schaar der Stürmer durchschreitend — fort. Während dem wurden ihm aus der wilden Rotte mehrere gemeine Schimpfreden angeworfen, wodurch jedoch der edle Bürgermeister in seinem langsamen Schritt sich nicht irre machen ließ. Dieser Anblick zerriß mein Herz; ich schritt hinter ihm her, um zu sehen, ob er seine Wohnung glücklich erreichen werde; und zu meiner Freude betrat er die letztere ohne weitere erlittene Unbilden.“

regiert halt jetzt. . . . Eine vertrauliche Besprechung hat vorläufig Statt gefunden. . . . Wollen Sie jetzt nicht gehen." Das war deutlich (sagt Scherr) und doch konnte der gute Weiß, der sich entfernte, noch nicht begreifen, daß die städtische Vorsicht schon eine neue Regierung zugerichtet habe, und Heß an der Spitze derselben figuriren sollte. Die beiden Sulzer wußten, was geschehen müsse, und begaben sich geradezu vom Posthause aufs Stadthaus; von Muralt war eiligst dorthin abgeholt worden, Hürlimann und Escher-Schultheß hatten bereits ihrer neuen Collegen, und Heß ließ nicht lange auf sich warten. Etwas später wurde der alte Meier von Knonau berufen, erst in Folge einer neuen Bestimmung, da ohne Zweifel Hegetschweiler auch für das neue Regiment ausersehen war.

Die Sieben bildeten sich sogleich zur provisorischen und vorörtlichen Regierung um, und erließen folgende Proclamation an das Volk:

Mitbürger!

Die Unterzeichneten haben es für ihre ernste Pflicht erkannt, unter den gegenwärtigen verhängnißvollen Umständen, bei der Auflösung des Regierungsrathes, die einstweilige Leitung der vorörtlichen Geschäfte als ergänzter Eidgenössischer Staatsrath zu übernehmen, bis ein Gr. Rath die Behörde wieder organisirt haben wird. Mitbürger! verhütet jeden Ausbruch der Gewalt, aller Excesse!

Ein Gr. Rath wird für die Mittel sorgen, die öffentliche Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, die Gesetzgebung sofort nach den Bedürfnissen des Volkes zu ordnen.

Zürich, den 6. September 1839.

J. J. Heß, Bürgermeister. L. Meyer von Knonau, Regierungsrath. M. F. Sulzer. Gd. Sulzer. J. J. Hürlimann, Landis. Ed. von Muralt. Escher-Schultheß.

Das Central-Comite verkündigte in nachfolgender Proclamation den Sieg (?) des Volkes:

Mitbürger! Theure Freunde! Das Volk hat gesiegt und sein heiliges Recht errungen. Die Kunde gefährlicher Plane war in den Bezirk Pfäffikon gedrungen: die Gegner des Volkes hatten dem guten Rechte desselben Gewalt und List entgegen zu stellen gestrebt.

Das Volk rückte friedlich, aber entschlossen ein, Schutz für seine heiligen Rechte zu verlangen.

Da wurde es plötzlich überfallen und angegriffen, die wenigen Bewaffneten wehrten sich tapfer, aber sie mußten weichen, die vielen Unbewaffneten flohen.

Aber die Brüder vom See, namentlich von Küßnacht, Herrliberg und Erlibach, rückten nach und nahmen die Stadt, die Bürger das Zeughaus in Besitz, und die Regierung mußte ihre Stellen niederlegen.

Mitbürger! Brüder! Gott hat der gerechten Sache den Sieg verschafft. Aber er ist theuer erkauft. Manche Euerer Brüder haben ihn mit dem Leben, viele mit schweren Wunden errungen. Sie haben für das Vaterland, sie haben für ihren Heiland geblutet. Gott wird es ihnen jenseits lohnen; ihrer Wittwen und Waisen wird das Vaterland, werden ihre begüterten Brüder gedenken.

Erinnert Euch des ernsten, wichtigen, aber theuer erkauften Sieges. Er macht es Euch zur Pflicht, im Andenken an die für die heilige Religion Gefallenen, durch die That zu beweisen, daß es Euch Ernst war, die heilige Religion zu schützen, daß Ihr dieß und nichts Anderes wolltet, und daß Ihr in Euerm häuslichen und öffentlichen Leben Tugend und Frömmigkeit für Euere Leitsterne bewahret.

Brüder! Wir beschwören Euch bei der heiligen Religion, für die Ihr in den Kampf getreten seid, verübt keine Vergeltung für erlittene Unbilden; — zeigt Euch als wahre Jesusbekenner, die, wie Er, auch den Feinden zu vergeben wissen; die Rache sei Gottes, er wird Jeden zur Rechenschaft ziehen, früher oder später; die Strafe der Ungerechten und Ungläubigen ist durch den errungenen Sieg schon hart genug.

Schwöret Treue dem neu geretteten Vaterlande und der provisorischen Regierung, denn die Männer, die jetzt das Ruder des Staates ergriffen, verdienen das Vertrauen des Volkes im höchsten Grade.

Gott segne das Vaterland und lasse ihm aus dem blutig erkauften Siege eine schönere Zukunft erblühen!

Wir grüßen Euch mit Treue und Hochachtung.

Zürich, den 6. September 1839.

Das Central-Comite. Für dasselbe:

Der Präsident: J. J. Hürlimann-Landis.

Der Vizepräsident: Rahn-Escher.

Die provisorische Regierung ernannte den Stadtpräsidenten (Oberst) Ziegler zum Commandanten der in Zürich befindlichen Truppen, ordnete an, es soll aus dem Landsturm ein Elite von 3 Bataillons gebildet werden und diese zur Aufrechthaltung der Ordnung (?) und Sicherheit den Dienst zu verrichten haben, bis die einberufenen Milizen aufgestellt seien. Diese Bataillone erhielten die Waffen aus dem Zeughause. Zu dieser Zeit erließ die provisorische Regierung folgendes Kreisschreiben an sämmtliche Eidgenössischen Stände:

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beeilen uns, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, davon zu benachrichtigen, daß die Regierung des Cantons Zürich sich heute in Folge eines laut ausgesprochenen Volkswillens factisch aufgelöst hat.*)

*) Sie wurde nämlich durch den Aufruhr aufgelöst. Regierungsrath Weiß schrieb von Frauenfeld aus Folgendes:

„An den jetzigen Staatsrath des Cantons Zürich.

Tit. Wäre der Unterzeichnete nicht schon seit Monaten von dem sehnlichsten Wunsche durchdrungen gewesen, einer Lage enthoben zu werden, in welcher eine Menge peinlicher Empfindungen sein Herz zerreißen, so würde er heute mit der Frage vor Sie treten: Wer und mit welchem Rechte hat man mich von meiner Stelle verdrängt? Nun aber wende ich mich nicht an Sie, um mit Ihnen darüber zu rechten: ich stelle den Urtheilsspruch Gott und der Zeit anheim, und habe bei allem Schmerz ob dem Schicksal meines Vaterlandes zwei Dinge, die mich in Bezug auf mich selbst vollkommen zu beruhigen vermögen. Das Eine ist die Erlösung aus einem Verhältnisse, in welchem nun die Ausübung Dessen, was ich für Pflicht hielt, zur Unmöglichkeit geworden war; das Andere die Erinnerung und das Bewußtsein Dessen, was ich während des schönsten Theils meiner Lebenszeit angestrebt und für unser Volk redlich gewollt und gewirkt habe. All' der Undank, der mir jetzt widerfährt und mich zwingt, mit dem Namen eines Volksfeindes gebrandmarkt, den heimathlichen Herd zu meiden, ist nicht im Stande, mir die Ehre dieses Trostes zu verbittern u. s. w."

Nachdem die öffentliche Ruhe während einigen Augenblicken gestört worden ist, haben die Unterzeichneten, von dem Wunsche beseelt, fernerm Unglücke vorzubeugen, provisorisch die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernommen.

Ihren vereinten Anstrengungen, welche durch die würdige Mäßigung der versammelten Volksmenge auf erfreuliche Weise unterstützt worden, ist es gelungen, die Ruhe und Ordnung sofort wieder herzustellen.

Die Sicherheit von Personen und Eigenthum ist nicht ferner verletzt worden und ist für die Zukunft vollständig gewährleistet. Dem Großen Rathe, welcher auf künftigen Montag einberufen worden ist, und demjenigen, welcher ihm nachfolgen dürfte, steht es zu, für die Reorganisation der sämmtlichen Behörden zu sorgen.

Uns liegt es aber daran, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, schon dermalen die bestimmte Versicherung abzugeben, daß die durch sämmtliche Cantone gewährleistete Verfassung des Cantons Zürich durchaus unverändert gewahrt werden wird.

Da Euch eben Euere uns bekannten bundesbrüderlichen Gesinnungen vielleicht bewegen könnten, dem Stande Zürich Eure werkthätige Hülfe auch unaufgefordert angedeihen zu lassen, so erklären wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, hiemit feierlichst, daß wir ein bewaffnetes Einschreiten von Seite anderer Eidgenössischer Stände in unsere innern Angelegenheiten nicht nur nicht für nothwendig erachten, sondern daß wir ein solches in jeder Beziehung für bedauerlich und als die Ruhe des Cantons sowohl, als diejenige der Eidgenossenschaft schwer gefährdend ansehen müßten.

Indem wir uns auf unsere Cantonalsouverainetät berufen und daher jedes Einschreiten von Seite anderer Stände aufs Bestimmteste ablehnen, erlauben wir uns, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, daran zu erinnern, daß bewaffnete Intervention nach dem Wortlaut des bestehenden Bundes nur auf die ausdrückliche Mahnung des betreffenden Standes, oder in Folge eines formlichen Tagsatzungsbeschlusses geschehen darf. Wir wiederholen, daß eine solche Intervention im gegenwärtigen Augenblicke zu den traurigsten Folgen führen und den von Euch beabsichtigten bundesbrüderlichen Zweck jedenfalls verfehlen würde. In der frohen Aussicht, daß die neu constituirten Be-

rückſtellung der Großrathsſitzung erſuchte, deſſen Empfang die Kanzlei wirklich beſcheinigte, durch dieſelbe Kanzlei an alle Großräthe die Anzeige gehen, ja auf Furrer's Proteſtation (welche, ſo weit es möglich war, an die Mitglieder geſandt wurde) nicht zu achten, ſondern am 9ten zu erſcheinen, obwohl nach Auflöſung der Regierung nur noch der Große Rath geſetzlich beſtand. *)

*) Präſident Fürſprech Furrer veröffentlichte in Nr. 75 des Republikaners vom 17. Sept. 1839 folgende Erklärung:

„Vielfache Mißdeutungen und falſche Gerüchte, welche über meine Abweſenheit während der außerordentlichen Sitzung des Gr. Rathes vom 9. September im Umlauf ſind, veranlaſſen mich, die wahren Gründe bekannt zu machen und die öffentliche Meinung hierüber zu berichtigen.

Ungeachtet die Glaubenscomite's und deren Organ ſtets verſicherten, daß ſie nur mit dem Intereſſe der Religion, und zwar lediglich auf dem geſetzlichen Wege ſich befaſſen, und daß es Lüge und Verleumdung ſei, wenn man ſie reactionärer oder wohl gar aufrühreriſcher Umtriebe beſchuldige, waren dennoch unzweifelhafte Anzeichen vorhanden, daß es am 9. September, als dem Sitzungstage des Gr. Rathes, auf einen Hauptſtreich abgeſehen ſei. Einen frühern Ausbruch erwartete man damals noch nicht. — Schon vor dem 6. September fand ich mich daher, als Präſident jener Behörde, veranlaßt, den Regierungsrath an ſeine beſchworne Pflicht zu erinnern, „über des Landes Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu wachen;“ ich hielt mich nicht nur für berechtigt, ſondern für verpflichtet, zu verlangen, daß der Regierungsrath der oberſten Landesbehörde, vor deren Angeſicht er jenen Eid geleiſtet, diejenige Sicherheit verſchaffe, welche als unerläßliche Bedingung für die Würde und Freiheit der Berathung ſich herausſtellte.

Ob dieſes Begehren noch im Regierungsrathe behandelt wurde oder nicht, iſt mir unbekannt; ſo viel aber iſt gewiß, daß er nichts im Sinne jenes Begehrens that, ſondern noch einen Beſchluß faßte, der eher zu einem entgegengeſetzten Reſultate führen mußte, den Beſchluß nämlich, den Gr. Rath in der Großmünſterkirche abzuhalten, wobei natürlich vorauszuſetzen war, daß das Außergewöhnliche dieſer Erſcheinung die Menge noch mehr aufregen, und daß eine

An diesen Abends und bis tief in die Nacht strömten immer noch neue Schaaren vom Lande herein, namentlich von Seegemeinden. Sämmtliche Mannschaft wurde, nach dem die Unbewaffneten Gewehre in Empfang genommen

---

weil an jenem Tage [illegible] Jahrer in dringender Weise der Ruhe und Ordnung [illegible] wurde. — Am 6. September zeigte Herr Bürgermeister Heß unserer Versammlung den Tod des Großherzogs Ludwig an, daß er für die Sitzung in der Gesetzgebungsfrage auf den 9. September anberaumt. Diese Einladung vom 6. September ist unterzeichnet: In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten ꝛc., während ich an diesem Tage bis Abends spät über bei Hause war, und Niemand von meinen Hausgenossen etwas davon weiß, daß man mir am selben Abend noch zu sagte. Es war somit klar, daß man den Präsidenten des Großen Rathes und seine allfälligen Vertretungen beseitigen wollte. — Am 7. September sandte ich von Baden, wohin ich mich Abends vorher begeben hatte, einen Expressen an Herrn Bürgermeister Heß, mit einer Zuschrift, worin ich die Zurücknahme der Einladung durch ein wohnten Zirkular um so mehr verlangte, weil inzwischen ein ungesetzlicher Zustand eingetreten und keine Garantie für eine würdige und freie Berathung vorhanden war. Diesem Begehren wurde aber nicht nur keine Folge gegeben, sondern es erschien am 7. September eine neue (nun die dritte) Einladung in die Sitzung, von der Staatskanzlei unterzeichnet; auch wurde mir weder am 7. noch am 8. September Bericht zugesandt, daß für irgend eine Sicherheit gesorgt, daß z. B. Truppen einberufen seien. Was ich hierüber vernahm waren zum Theil widersprechende Gerüchte. — Confequent meinen geäußerten Ansichten und, wenn auch erfolglosen Verfügungen, konnte ich daher nicht im Gr. Rathe erscheinen. Ich hatte nämlich dafür, daß es gegen die Würde einer obersten Landesbehörde sei, ihr zuzumuthen, eine Sitzung abzuhalten, unter Umständen, welche die Ueberzeugung und das freie Wort einzelner Mitglieder, sei es mit physischer, sei es mit psychologischer Gewalt, niederdrücken. Daß dieß aber wirklich der Fall war und sein mußte, bewiesen theils die Vorgänge vom 6. u. 7. September, theils die Sitzung des Gr. Rathes selbst zum Ueberfluß. Unter jenen erwähne ich nur die auf öffentlichen Plätzen an die versammelte Volksmasse gerichtete Frage, ob der Gr.

theils in der Stadt, theils in den benachbarten Gemeinden einquartirt, theils auch in die Caserne und Kirchen verlegt. Am folgenden Tage, Samstags den 7ten, wurden die Massen, 8—10,000 Mann stark, welche unter Trommeln und mit Fahnen aufzogen, auf zwei Hauptplätzen der Stadt, nämlich auf dem Paradeplatz bei'm Hotel Baur und auf dem Münsterhofe, zunächst der Fraumünsterkirche, an welchen beiden Orten Rednerbühnen aufgerichtet waren, durch Hürlimann-Landis, Rahn-Escher, Pfarrer Reutlinger von Mettmenstetten und Pfarrer Usteri von Kilchberg haranguirt. Der französische Gesandte Mortier fand Gelegenheit, diesem republikanischen Schauspiele von der Altane des Hotel Baur herab zuzusehen. Rahn-Escher wiederholte dem Volke das verbreitete, unwahre Gerücht: auf Aeußerung eines Regierungsrathes (Bürgi) die Regierung suche Intervention, sei der Volksaufbruch aus Pfäffikon ergangen, und das Zaudern derselben habe

---

Rath nicht aufgelöst werden müsse, und in der Sitzung selbst durfte, trotz den aufgebotenen Truppen, kein Mitglied es wagen, das Geschehene mit Ernst zu rügen und auf Nichtanerkennung der provisorischen Regierung anzutragen; es wurden sogar sehr gemäßigte Anträge ausgepfiffen; was vollends erfolgt wäre, wenn ein lebhafter Kampf der Ansichten Statt gefunden hätte, ist leicht abzusehen. Für diejenigen Mitglieder also, welchen es Ueberzeugung und Herzenssache war, der Verfassung, gesetzlicher Ordnung und den rechtmäßigen Behörden das Wort zu sprechen, blieben nur drei Auswege offen: entweder mit dem Strome zu schwimmen und an ihrer eigenen Ueberzeugung zum Verräther zu werden (möge kein Mitglied diesen Stachel in sich fühlen), oder ihre Ansichten in so wichtiger Sache mit Nachdruck zu vertheidigen, und ohne alle Aussicht auf Erfolg mindestens insultirt zu werden, oder endlich von der Sitzung wegzubleiben. Ich wählte das Letztere; denn nicht einen terrorisirten, nur einen freien Gr. Rath wollte und konnte ich präsidiren.

J. Furrer, Fürsprech."

den Einzug in die Stadt veranlaßt. Hürlimann rief der Massen zu: „Das Zürchervolk ist ein hehres, christliches Volk," und beliebte dann, daß die Versammlung im Namen dieses Volkes die Anerkennung der provisorischen Regierung, die Auflösung des Großen Rathes und Verfassung der noch im Zuchthause sich befindenden Brandstifter von Uster ausspreche.

Scherr sagt hierüber:

„Hiermit war die Verfassung gebrochen, und die siegreiche Revolution trat in ihre Rechte. Um offen und frei Gebrauch zu machen von den Urversammlungen, gestützt auf den unmittelbaren souveränen Willen des versammelten Volkes, die Wahl eines neuen Gr. Rathes aufzutragen, kam man auf den eitlen und lächerlichen Gedanken, sich von dem bereits abgethanen Gr. Rathe noch legitimiren zu lassen, denselben in Corpore zu einem Verfassungsbruche zu nöthigen und dann dann die Behauptung zu bauen, es sei Alles ganz nach Verfassung und Gesetz gegangen, und die Zürcherische Staatsmaschine habe ihr kleinen Leck, den das Staatsschiff bekommen, so unmerklich und vortrefflich ausgebessert, daß nur noch ein neuer Anstrich und etwas Staffirung nöthig sei, um das Fahrzeug in neuer Pracht vor der Welt zu zeigen."

Sonntags den 8. September konnte zu Zürich nur in der St. Peterskirche Gottesdienst gehalten werden. Die Landsturm-Bataillone wurden, nachdem sie ihre Waffen im Zeughause abgegeben hatten, aufgelöst. Abends 4 Uhr wurden die 9 Gefallenen auf dem Kirchhofe zum Predigen unter dem Zulaufe einer großen Volksmenge, beerdigt. Diakon Pestalozzi hielt eine Leichenrede, die nachher gedruckt wurde, betitelt: „Worte, gesprochen bei der Beerdigung der im heiligen Kampfe, den 6. September 1839, auf dem Münsterhofe in Zürich gefallenen Männer ꝛc." Jenen schen waren nebst dem Bataillon Dänker, auch die übrigen einberufenen Truppen, das Bataillon Brunner, eine Ar

tillerie- und Scharfschützen-Compagnie, vollständig versammelt. Das Bataillon Brunner, welches Abends auf dem Münsterhofe aufgestellt und dem Commando des damaligen Stadtpräsidenten Ziegler untergeordnet war, verlangte mit Ungestüm seinen freisinnigen Oberst-Lieutenant. Eine Abtheilung zog vor seine Wohnung, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen, und die Mannschaft gab sich nicht zufrieden, bis derselbe das Commando übernahm.

Montags den 9. September versammelte sich der Gr. Rath Vormittags 9 Uhr in der Großmünsterkirche, wo zu diesem Ende hin einige oberflächliche Einrichtungen getroffen worden waren. Das gesammte Militair rückte unter Trommelschlag aus und besetzte alle Zugänge zu der Kirche. Eine große Menschenmenge, zum Theil neue Zuzüger aus den entferntern Theilen des Cantons, wo erst am 7ten und 8ten die bestimmte Kunde von den Ereigniffen des 6. Septembers eingetroffen war, wogte in den Straßen, und es drängten sich dichte Haufen in die Kirche, wo sich auch die meisten der anwesenden Gesandten als Zuschauer einfanden. Das Central-, die Bezirks- und Gemeinds-Comite's hatten sich vorher, gemäß der am 4ten durch das erstere getroffenen Anordnung, in der Fraumünsterkirche versammelt.

Nicht der Präsident des Gr. Rathes, oder der Vice-Präsident — beide waren abwesend —, sondern der Präsident der provisorischen Regierung (Heß) eröffnete die Versammlung. Bei dem Namensaufruf ergab es sich, daß 140 Mitglieder anwesend, 64 abwesend waren (später traf noch ein Mitglied ein). Die Mitglieder des bereits abgethanen Gr. Rathes waren demnach in ihrer Mehrheit da; auch die Verständigern ließen sich bereden, einer Sitzung beizuwohnen, die dazu bestimmt war, das zu beschließen, was sie nicht beschließen durften, weil es gegen die Ver-

fassung und ihren Eid war, freilich gedrängt und bedroht vom Volkshaufen.

Bürgermeister Heß wurde zum Präsidenten, Staatsrath Gurer zum Vice-Präsidenten der Versammlung ernannt. Sodann ward ein vom 8. September datirter Bericht des provisorischen eidgenössischen Staatsrathes, über die neuesten Ereignisse im Canton, verlesen und von demselben der Antrag gestellt:

1) Daß der provisorisch ergänzte Staatsrath als Regierungsrath und eidgenössischer Staatsrath bestätigt werde, bis der Regierungsrath völlig organisirt sei, und

2) der gegenwärtig bestehende Große Rath sich auflöse und den Staatsrathe die Besorgung neuer verfassungsmäßiger Wahlen übertragen werde, daß der neue Große Rath wenigstens binnen 14 Tagen einberufen werden könne. Das Referat führte Regierungsrath Ed. Sulzer.

Procurator Schoch stellte den Gegenantrag, daß in jeder Zunft durch geheimes Stimmenmehr über die Frage abgestimmt werden möchte, ob die Auflösung des Großen Rathes gewünscht werde oder nicht. Cantonsrath Suter von Wipkingen, durch die traurigen Ereignisse in einer Gemüthsstimmung versetzt, stellte folgenden Antrag:

1) Daß Amnestie über alles Vorgefallene ausgesprochen und die vorortlichen Geschäfte der Tagsatzung übertragen werden;

2) aus der Mitte des Großen Rathes solle, mit Ausschluß der Mitglieder des jetzigen Regierungsrathes und des sogenannten provisorischen Staatsrathes, behufs der einstweiligen Leitung der Cantonalangelegenheiten, eine eigene Commission ernannt und dieser die Anordnung einer Abstimmung übertragen werden betreffend die Frage, ob man die Auflösung des Großen Rathes wolle oder nicht;

3) erfolge aus dem Resultate der Abstimmung Abtreten des Großen Rathes, so solle die Integralerneuerung im Februar 1832

vernehmen sein (somit der neue Große Rath in die Fußstapfen des alten treten;

4) es möge diese Commission über die Cantonaltruppen verfügen, und die Cantone Aargau, Thurgau und St. Gallen um Aufsehen ansprechen.

Im ersten Rathschlage erhob sich Schoch, seinen Antrag zu begründen.

Er sei überzeugt, daß eine große Zahl weit entfernt sei, zu behaupten, der Große Rath besitze ihr Zutrauen nicht mehr. Das Volk wolle nicht das Abtreten des Großen Rathes, sondern nur Garantie für rechtliche Freiheit, und diese könne der Große Rath geben. Die Auflösung sei nicht nöthig und auch nicht rechtlich. Wenn ein einziges Mitglied sich widersetze, seine Demission einzugeben, so könne Niemand es dazu zwingen. In der Verzögerung liege keine Gefahr; die provisorische Behörde werde den ausgetretenen Strom wieder in sein Bett zurück führen.

Dr. Bluntschli trat ihm mit harter dictatorischer Rede entgegen, worauf das Volk nach stürmischen Bravo's schrie: „So ist's recht, so wend mers ha." Der Präsident Heß glaubte, daß auch nicht einmal der parlamentarische Anstand verletzt werden sollte, um ja jeden Vorwurf eines unordentlichen Verfahrens ferne zu halten; darum erhob er sich entrüstet und rief: „Stille, oder ich hebe die Sitzung auf!" Und das Volk schrie noch heftiger, und ein altes Bäuerlein reckte sich über die Emporkirchenbrüstung heraus und sprach: „Hochgeehrte Herre, das ist eusere Meinig, mer wend nüd, wie de Prokrater Schoch!" Das war eine ordentliche Meinungsäußerung, und der Präsident führte die Sitzung fort. Es sprachen noch Mutalt, Zehnder, alt Oberrichter Ulrich für den verfassungsmäßig unmöglichen Antrag. Ed. Sulzer hatte als Referent gezeigt, daß auch diese Maßregel lähmend

wegs die Verfassung verletze. Mit 104 Stimmen gegen 1 (die des Herrn Studer) wurde der Antrag zum Beschlusse erhoben.

Ehre den beiden Männern Studer und Schoch, die ihrem Eide getreu, wenn auch von dem verführten, fanatisirten Volke bedroht, es in einem so schweren Zeitpunkte wagten, gegen die Verletzung der Verfassung zu protestiren und auf die gesetzliche Bahn zu weisen. Diese Männer haben die Ehre des Cantons bei diesem Anlasse gerettet, wofür ihnen jeder Recht und Freiheit liebende Mann zu Dank verpflichtet ist. Studer's Wirksamkeit im Erziehungswesen verdient schon eine Bürgerkrone, und sein Name wird um so ruhmvoller in der Geschichte, weil der Undank schütterliche allein in der Oppositon blieb. Der Große Rath hatte dagegen seine eigene Unwürdigkeit erklärt, aber er konnte sich mit äußerem Zwang entschuldigen; hingegen ward ganz überflüssig die Ehre der Revolution mit einem beschmutzten Lappen der zerrissenen Verfassung befleckt. Der Große Rath beschloß:

„In Betrachtung, daß es unter solchen Verhältnissen für die Herstellung der allgemeinen Ruhe als unerläßlich und in der Kraft der Stellvertreter des Volkes begründet erscheint, ihre Vollmachten in die Hände ihrer Commitenten zurück zu legen und der gesammten Landesverwaltung durch neue Wahlen in den Gr. Rath die nöthige diese Festigkeit zu verleihen:

1) Der am 6. September constituirte Staatsrath wird in seiner Eigenschaft für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten als Regierungsrath und eidgenössischer Staatsrath bestätigt; derselbe wird beauftragt, alle dießfälligen Verrichtungen nach Maßgabe der Verfassung und Gesetze auch noch ferner und so lange zu besorgen, bis der Regierungsrath völlig organisirt sein wird.

2) Der gegenwärtig bestehende Gr. Rath löst sich auf; der Staatsrath ist beauftragt, unverzüglich für die verfassungsmäßigen

Wahlen der Mitglieder des Gr. Rathes zu sorgen, so daß derselbe längstens binnen 14 Tagen einberufen werden kann."

Der provisorische Regierungsrath erließ hierauf eine Kundmachung an das Volk, in welcher er nach Mittheilung des Beschlusses des Großen Rathes sagt:

„Nachdem wir uns, im Drange der Umstände, eingedenk unserer Bürgerpflicht, entschließen mußten, die provisorische Leitung der Staatsangelegenheiten zu übernehmen, soll uns der Augenblick einer der lebhaftesten Freude sein, wo wir dieselbe in die Hand des neu zu erwählenden Regierungsrathes übergeben können, und mit dem Bewußtsein der heiligen Pflicht, mit welcher wir solche angenommen haben, werden wir auch unsern Obliegenheiten für deren kurze Dauer noch mit gewissenhafter Treue Genüge leisten.

Mitbürger! bei Euch steht es nun allein, für unser theures Vaterland eine neue glückliche Zukunft zu bereiten, indem Ihr die Leitung seiner wichtigsten Angelegenheiten vaterlandsliebenden Stellvertretern anvertraut. Darum vereinigt Euch, unter Anrufung göttlichen Beistandes, um in den, Montags und Dienstags den 16ten und 17ten vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder eines neuen Großen Rathes leidenschaftlos und friedlich diejenigen Euerer Mitbürger zu erwählen, welche durch Einsicht und Rechtschaffenheit, durch Treue an Staat, Kirche und Schule, vorzüglich geeignet dazu sind; dann werdet Ihr die Früchte eines glücklichen Staatshaushaltes selbst genießen und Euern Enkeln einen reichen Segen hinterlassen."

Das Central-Comite erließ an diesem Tage ebenfalls noch einen Zuruf an das Volk, bezüglich auf die bevorstehenden Großrathswahlen, um möglichst zu imponiren: er lautet, wie folgt:

Das Central-Comite an seine Mitbürger.

Mitbürger!

Theure Freunde und Brüder!

Wie nach schwerem Gewitter die Luft reiner und leichter ist,

wenn auch noch einzelne schwarze Wolken langsam sich zertheilen, so hellt sich der Himmel über unserm theuren Vaterlande auf. Ueberall freut sich das Volk des errungenen Sieges; dankt dem Allmächtigen für seine wunderbare, gütige Führung; segnet das Andenken der für die heilige Sache gefallenen Brüder, und strebt in Ernst und Begeisterung, durch Ruhe, Gesetzlichkeit und Mäßigung, wie bisher, es ferner zu beweisen, daß es nichts Anderes, aber das sich und es schänden wollte, daß seiner heiligen Religion und seinen Freiheiten Schutz und Sieg werde.

Brüder! Euch lohnt der Dank des Vaterlandes, Euch lohnt das eigene Bewußtsein, Gutes gewollt und Gutes gethan zu haben, und Euch segnen alle Eure Mitbürgergenossen und alle christlichen Völker. Denn die Fahne, die Ihr erhobet, ist diejenige Jesu Christi, um welche sich alle Gläubigen schaaren, und die sie, wie Ihr, kennen wollen vor Befleckung und Zerreißung.

Wie Ihr aber Eure erbitterten Feinde als Christen besiegt habt, so hoffen wir, Ihr werdet ferner als Schüler Dessen handeln, in Versöhnung und Milde auch gegen alle Gegner lebete. Reichet ihnen brüderlich die Hand; saget ihnen überall: Nicht um weltliches Gut oder irdischen Vortheil war es uns, sondern um den Schutz und die Bewahrung Dessen, was uns das Heiligste und Höchste ist. Durch ruhiges, mildes Betragen, unter dem kräftigen und beglückenden Schutze einer volksthümlichen Regierung, wird den irrenden Brüdern ihren bösen Wahn benehmen, und sie nach und nach überzeugen, daß das Christenthum ist eine Kraft Gottes, zum Heil einem Jeden der daran glaubt; es wird ihnen zeigen, daß das Volk, dessen edelste Thätig ist, das beste und wackerste, und allen dasjenige ist, wo alle Klassen und Stände ihr Glück genießen.

Der h. Große Rath hat seine Auflösung beschlossen, nachdem er den provisorischen Staatsrath als provisorischen Regierungsrath ernannt und die ungesäumte Vornehmung der Wahlen eines neuen Großen Rathes angeordnet hat. Ihr habet alle durch die Ausübung Eures verfassungsmäßigen Wahlrechtes kund zu thun, was für Männern Ihr nach dieser ernsten Prüfungszeit, wo so manches Metall unedel erfunden, so manches anscheinende Korn als Spreu benahm

wurde, das Wohl des Vaterlandes, das hochwichtige Amt der Gesetzgebung und der Wahl der wichtigsten Behörden übertragen wollet. Wie Ihr bisher in den schwersten Zeiten uns ein Vertrauen bewieset, das uns zu stetem Danke verpflichtet, so geben wir Euch nun auch einige Räthe für die vorzunehmenden Wahlen, deren Befolgung dem Vaterlande Heil und Frieden bringen wird.

Wählet Keinen, von dessen unchristlichem Sinne seine Rede oder sein Wandel zeugt.

Wählet nicht Solche, die früher des Volkes Rechte und Wünsche gehohnt hatten, und jetzt umkehren, da das Volk gesiegt hat.

Verwerfet aber die Männer nicht, deren wahre Verdienste um das Vaterland Euch die Vergangenheit lehrt, ob sie auch jetzt nicht ganz die Ansicht ihrer Brüder theilen konnten.

Sehet bei Euern Wahlen namentlich auf Männer, die, in Erfahrung gereift (nicht die Jahre thun dieß, sondern der offene Sinn), des Volkes Bedürfnisse kennen und des Landes Wohl verstehen.

Vereinigt Euch mit Euren gleichgesinnten Brüdern zur Wahl von solchen Männern, denen Ihr dann Euer unbedingtes Vertrauen schenken könnt, und vermeidet es, durch unnütze Zersplitterung Euerer Stimmen den Gegnern der guten Sache Vortheil zu geben.

Deßhalb hat die heutige Versammlung der Gemeinds-Komite's beschlossen, daß die Komite's der eine Zunft bildenden Gemeinden sich, mit Zuziehung einer kleinern oder großern Zahl gleichgesinnter Freunde, über die dem Volke zu empfehlenden Candidaten besprechen und vereinigen, und die Namen derselben *) allen gutgesinnten Wählern mittheilen sollen.

Dem so gebildeten Großen Rathe aber werdet Ihr dann Euere Wünsche und Bitten um Garantie für unsere h. Religion und für Aufrechthaltung derselben in der Schule vertrauensvoll vorlegen, und in seiner Erledigung derselben und in den Wahlen, die er in die Erziehungsbehörde treffen wird, die Gewährung und Beruhigung finden, welche Euch Euere frühern Stellvertreter unbillig versagten.

Ruhe und Mäßigung, Einigkeit und Frömmigkeit, diese vier Bürgertugenden, walten fortan über dem theuren Vaterlande und

*) Durch Wahllisten.

geben ihm reiche und erquickende Ernte aus der ernsten Saat dieser Tage.

Gott sei mit Euch und Euern Familien!
Er segne das Vaterland.
Wir grüßen Euch in Treue und Liebe.

Zürich, den 9. September 1839.

Das Central-Comité.
Für dasselbe:
Der Präsident,
J. J. Hürlimann Landm.
Der Actuar,
Spöndli, Procurator

An die sämmtlichen Stände ging wieder ein neues Kreisschreiben folgenden Inhaltes ab:

Hochgeachtete Herren!
Getreue, liebe Eidgenossen!

Indem wir uns auf das Kreisschreiben beziehen, welches wir den 6ten dieses Monats an Euch, getreue, liebe Eidgenossen zu richten die Ehre hatten, säumen wir nicht, mit der Anzeige, daß seither die Ruhe in unserm Canton auf keine Weise mehr gestört worden ist, hiermit des Weitern einen Beschluß zu Euerer Kenntniß zu bringen, den der Gr. Rath unsers Standes in seiner am heutigen Tage abgehaltenen außerordentlichen Versammlung einmüthig gefaßt hat, und wodurch wir als constituirter Staatsrath in dieser Eigenschaft für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten, als Regierungsrath und eidgenössischer Staatsrath bestätigt und bezeichnet worden, alle dießfälligen Verrichtungen nach Maßgabe der Verfassung und Gesetze auch noch ferner und so lange zu besorgen, bis der Regierungsrath völlig organisirt sein wird.

Dieser Obliegenheit werden wir ein pflichtgemäßes Genüge leisten und sowohl die Angelegenheiten unsers Cantons, als diejenigen der vorörtlichen Behörde mit Treue und Gewissenhaftigkeit, zur Aufrechthaltung unserer Verfassung, besorgen.

Wir zählen nun darauf, daß Ihr, über den verfassungsmäßigen Zustand unsers Cantons vollkommen beruhigt, die alt-freundlichen

Verhältnisse mit uns unterhalten und uns in allen Angelegenheiten, besonders auch in den eidgenössischen, Euer schätzbares Zutrauen schenken werdet.

Schließlich versichern wir Euch, getreue, liebe Eidgenossen, unserer vollkommenen Hochachtung, und empfehlen Euch sammt uns in den Machtschutz des Allerhöchsten.

Der Regierungsrath des Standes Zürich
In dessen Namen:
Der Amtsbürgermeister,
Johann Jacob Heß.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

Man hatte nun das Beispiel erlebt, daß man in der Schweiz, mitten im Frieden, Regierung und Großen Rath und die vorörtliche Behörde sprengen und ändern kann, sobald es einigen Reactionairen gelingt, eine Anzahl Pöbel hiezu zu gewinnen. Die öffentliche Meinung brach über Scheußlichkeit den Stab überall. Am 11ten waren die Gesandten der Tagsatzung abermals in der Wohnung des Bernerschen versammelt. 7½ (Uri, Schwyz, Unterwalden, Freiburg, Tessin, Waadt, Genf mit Basel) wollten den Staatsrath (Henne sagt den hörnernen Rath) anerkennen; 6½ (Luzern, Bern, Solothurn, Aargau, St. Gallen, Thurgau, Baselland) nicht. Die Zumuthung, sofort das Präsidium zu übernehmen, wies Neuhaus entschieden ab, wenn nicht 12 Stimmen es begehren. Die übrigen Gesandten hatten dießfalls noch keine Instructionen. Am 12ten reichten die 6½ ihren Mitständen folgendes Schreiben ein:

Erklärung.

Die unterzeichneten Standesgesandtschaften eröffnen den Gesandtschaften ihrer hohen Mitstände, was folgt:

Den Vorschriften des Bundes zufolge weilten sie seit Anfangs Juli in der Hauptstadt des Cantons Zürich. Sie nahmen Theil bis und mit dem 4. September an den Berathungen der eidgs

tretenen Unterbrechung der ordentlichen Versammlung der Tagsatzung und aus unterlassener Obsorge für fortgesetzte, benutzte Leitung der eidgenössischen Angelegenheiten hervorgehen könnte.

2) Sie anerkennen die am 6. Septbr. verfassungswidrig bestätigte provisorische Regierung von Zürich keineswegs als vorörtliche Behörde der Eidgenossenschaft. Sie verwahren sich gegen jede Ausübung vorörtlicher Functionen durch dieselbe, und erklären daherige Amtshandlungen, so viel an ihnen steht, als null und nichtig.

3) Sie beharren auf der schleunigen Wiederversammlung der Tagsatzung und der Leitung ihrer Berathungen durch die Gesandtschaft des Standes Bern, mit Ausschluß eines Präsidiums aus der Mitte der provisorischen Regierung von Zürich.

4) Sie werden gegenwärtige Erklärung in der ersten künftigen Sitzung dem Protokoll der Tagsatzung einverleiben.

Inzwischen ist den Gesandten der übrigen Mitständen der Beitritt vorbehalten.

Gegeben in Zürich, den 12. September 1839.

Die Gesandtschaft des Standes Bern.

Die Gesandtschaft von Bern unterzeichnet diese Erklärung mit der besondern Eröffnung, daß sie einer Einberufung der Tagsatzung so lange keine Folge geben kann, als nicht wenigstens eilf andere Standesstimmen sich für Uebernahme des Präsidiums durch den Stand Bern erklären, wird aber in diesem Fall der Einladung der ausgesprochenen Mehrheit der Stände, in Uebereinstimmung mit ihren Instructionen und Vollmachten, sich unterziehen.

C. Neuhaus, Schultheiß. Steinhauer, Oberstlieut.

Die Gesandtschaft des Standes Luzern:

J. Kopp. Kasimir Pfyffer, D. J. U.

Die Gesandtschaft des Standes Solothurn:

J. Munzinger. Dom. Wiswald.

Die Gesandtschaft von Basel Landschaft:

Dr. Hug. Mesmer.

Die Gesandtschaft des Standes St. Gallen:

Baumgartner, Landammann. Steiger, Staatsschreiber.

Die Gesandtschaft des Standes Aargau:
Hr. Derer. J. Siegfried.
Die Gesandtschaft des Standes Thurgau:
Gräflein, Oberrichter. Anderwerth, Bezirksstatthalter.

Der Regierungsrath gab am 12ten folgende Gegenerklärung:

Ist. Den Gesandtschaften zur ordentlichen, in der Hauptstadt des bundesgemäßen, eidgenössischen Vororts Zürich versammelten Tagsatzung ist eine vom 12ten l. M. datirte Erklärung der Gesandtschaften der löbl. Stände Bern, Luzern, Solothurn, Basel Landschaft, St. Gallen, Aargau und Thurgau, aus Veranlassung der in Canton Zürich in der jüngsten Zeit Statt gefundenen Ereignisse mitgetheilt worden.

Die unterzeichnete, von dem verfassungsmäßigen Großen Rath des Cantons Zürich am 9ten l. M. durch eine an Einmüthigkeit grenzende Mehrheit bestätigte Behörde, welche Namens des Cantons und des Vororts Zürich, theils zufolge der Cantonsverfassung, theils zufolge des zwischen sämmtlichen eidgenössischen Cantonen bestehenden Bundesvertrages, bis auf Weiteres die wichtigsten Verpflichtungen sowohl gegen den eigenen Canton, als gegen die gesammte Eidgenossenschaft zu erfüllen hat, darf die anmaßliche Tendenz jener Erklärung nicht mit Stillschweigen übergehen.

Schon eine mehr oder weniger nicht begründete Besorgniß, als wollte vor einigen Tagen der Regierungsrath des Cantons Zürich von einzelnen Standesgesandtschaften eidgenössische Dazwischenkunft anrufen, oder als könnte derselbe eine solche Dazwischenkunft, wenn sie ihm angeboten, aufgedrungen werden sollte, annehmen, um die traurigen Zerwürfnisse zu schlichten, welche zwischen den Behörden und der Bevölkerung des Cantons Zürich ausgebrochen waren, veranlaßte Ereignisse, welche bei einer Bevölkerung, die von weniger gutem Geiste für öffentliche Ruhe und Ordnung belebt wäre, für den verfassungsgemäßen Zustand des Cantons Zürich, so wie für dessen Wohlfahrt, von den verderblichsten Folgen hätten werden können.

Kaum ist es gelungen, diese Besorgnisse zu beschwichtigen, jenen traurigen Folgen vorzubeugen, so versuchen es einige Standes

gesandtschaften, in der Form von Erklärungen an die Gesandtschaften der übrigen Stände, sich in die Angelegenheiten des Cantons Zürich, in seiner Eigenschaft als Canton oder als bundesgemäßer eidgenössischer Vorort, einzumischen, um, so weit sie es vermögen, die zum Zweck allgemeiner Beruhigung so nothwendige Befestigung der Behörden zu untergraben, deren Befugnisse zu mißkennen und, wenn möglich, eine schleunige und allseitig durchzuführende Wiederherstellung der verfassungsgemäßen Zustände zu erschweren.

Der Canton Zürich ist berechtigt, von allen seinen Miteidgenossen ein bundesbrüderliches Benehmen zu erwarten; viele eidgenössische Mitstände, ja die entschiedene Mehrheit derselben, haben ein solches ihm aus Anlaß der neuesten Ereignisse bereits bewährt, andere werden bei besonnenerem Auffassen der Verhältnisse das Gleiche thun; denn ein jeder Canton weiß zur Genüge, daß seine Souverainetät, auf welche die Bevölkerung in den Cantonen mit vollem Recht so großen Werth setzt, nur so lange besteht, als die Souverainetät aller andern Cantone geachtet und unverletzt bewahrt wird; denn ein jeder eidgenössischer Stand weiß, daß die Verletzung bundesgemäßer Verhältnisse, an einem der verbündeten Staaten begangen, den Rechtszustand aller Cantone erschüttert; denn jeder Canton weiß, daß die Grundsätze der Verfassung — und der Canton Zürich will die seinige selbstständig bewahren und wieder befestigen — über den Personen stehen, die im Getriebe von Leidenschaften leider nur zu oft über sich selbst vergessen, was dem Vaterlande Noth thut, was sie demselben schuldig sind.

Im Namen des eidgenössischen Standes und Vorortes Zürich, im Namen des Großen Rathes, der uns unsere Befugnisse bestätigt und ertheilt hat, und desjenigen Großen Rathes, in dessen Schooß wir in wenigen Tagen unsere Befugnisse zurückgeben werden, verwahren wir uns daher auf das Entschiedenste gegen eine jede unmittelbare oder mittelbare Einmischung in die Angelegenheiten des Cantons Zürich, welche einzelne Standesgesandtschaften unbefugter Maßen versucht haben oder noch versuchen könnten, gegen eine jede Einwendung, durch welche, entgegen dem entschiedenen Willen des Großen Rathes, unsere amtliche Stellung als oberste Verwaltungs-Behörde des Cantons und des bundesgemäßen eidgenössischen Vorer-

tes, oder die seine unsers Präsidenten, des Herrn Amtsbürgermeisters Heß, in seiner Eigenschaft als Tagsatzungspräsident, im Mindesten beschränkt oder gelähmt werden wollte.

Wir können solche Einwendungen gegen die bundesgemäße Stellung des Amtsbürgermeisters des Cantons Zürich noch um so weniger zugeben, als der Präsident der außerordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 während drei vollen Monaten ohne Widerspruch von Seite irgend welcher Gesandtschaft von einem Großen Rathe seine Ernennung erhalten hatte, zur Zeit, als dessen verfassungsgemäß selbständige Wirksamkeit durch einen in das Leben getretenen, an seiner Seite handelnden, Verfassungsrath bereits entschieden gehemmt war; während die Behörden des damaligen vorörtlichen Cantons Bern nur kraft eines außerordentlichen Dekretes jenes Großen Rathes vom 10. December 1830 noch eine einzelne formelle Gränze bewahrt hatten.

Kraft seines Amtes und der dem Canton Zürich, zufolge des Bundesvertrages, dermalen zustehenden Stellung eines eidgenössischen Vorortes, wird unser Präsident daher auch die ordentliche Tagsatzung so bald wieder zu ihren Sitzungen versammeln, als die überhäuften Geschäfte, die denselben dermalen obliegen, es gestatten, oder es von Seite einer Anzahl von Gesandtschaften an denselben besondere Begehren gestellt werden sollten.

Uebrigens werden wir die Ehre und die Würde des Bundes auch ohne Mahnung von Seite einer Minderheit von Cantonen in guten Treuen zu wahren wissen, überzeugt, daß dasselben insofern nirgends geschirmt seien, als ein jeder verbündete Canton sich strenge innerhalb der Schranken seiner bundesgemäßen Befugnisse und Verpflichtungen verhält.

Zürich, den 14. September 1839.

Der Regierungsrath des eidgen. Standes und Vorortes Zürich
In dessen Namen:
Der Amtsbürgermeister:
Johann Jacob Heß.
Der erste Staatsschreiber:
Hottinger.

Den 16. und 17. September fanden in allen Zünften des Cantons die Wahlen in den neuen Großen Rath Statt. Das Central-Comite hatte schon am 2. September den Beschluß gefaßt, dem Wahlgeschäft eine geeignete Richtung zu geben, und es erreichte seine Zwecke auf die vollständigste Weise. Fast in jeder Zunft wurde, nach den besonders vertheilten Wahllisten, wenigstens ein Stadtbürger gewählt, so daß deren 50—60 im Großen Rathe saßen. Die aus den Landbürgern gewählten Stellvertreter des Volkes waren, mit wenigen Ausnahmen, Männer ohne alle Bildung und Geschäftskenntniß, durchaus unfähig, auch nur einen Antrag richtig zu stellen. Einer der Verständigern unter diesen, Gemeindammann Hardmeier von Zumikon, wurde sogleich in das Obergericht gewählt, und auch dieser war so ganz ohne die nöthige Bildung, daß er in einem seiner Großrathsvoten ausrief: „Ein Gesetz und eine allgemeine Gleichgültigkeit, für's ganze Land." Ein ander Mal votirte er, bei Anlaß der Eisenbahnangelegenheit: „Von 99 Fuhrleuten gibt es 100 Falleiten." Er kann nicht drei Worte richtig schreiben, und man hat Actenstücke veröffentlicht, in welchen er sich „ober Reichter" unterzeichnet.

Zur Erreichung des Zweckes, den Großen Rath mit Stadtaristokraten und Solchen, die ihrer Richtung ergeben waren, zu besetzen, mußten Bürkli-Zeitung und Beobachter nun auch besonders wirken. Auf welche erbärmliche Weise das erstere Blatt freisinnige Männer anfeindete, beweist folgender Aufsatz in Nr. 37, vom 13. September:

„Nachdem nun der Große Rath freiwillig abgetreten, ist dem Volke das herrliche Recht geworden, sich gute, vollsthümliche Repräsentanten zu wählen. Es hängt nun von ihm ab, ob es gut oder schlecht regiert sein will. Wohl gibt es viele der Großen Räthe, die, so sehr sie bis jetzt immer gegen des Volkes Willen ge-

stimmt, um wieder an ihre Stellen zu kommen, gute und süße Worte geben und den Wolf in den Schafspelz stecken. Aber durch solche Künste wird man sich so schnell nicht zum Besten halten lassen. Herr Regierungsrath Zehnder hat z. B. im letzten Großen Rathe geredet, wie wenn des Volkes Wünsche ihm heilig wären; aber jedes Kind weiß, wie gottlos er sich bei Anlaß der Straußerzeichnis gegen unsern Glauben ausgesprochen hat, gegen den Glauben, da eben das Zürcherische Volk um keinen Preis sich wollte rauben lassen. Ein Mann mit solchen Ansichten kann unmöglich eines christlichen Volkes Repräsentant sein.*) Es haben sich während der letzten Bewegung in allen Gemeinden Männer gezeigt, die, bereit, für das Gute Opfer zu bringen, Herz und Kopf genug haben, um als Regenten das Volk glücklich und ehrenvoll zu leiten, und diese muß man wählen.**) Die Radicalen***) zeigen in ihrem jetzigen Benehmen noch recht, was sie sind. Sulzberger, der als Bad verkleidet auf die feigste Weise sich flüchten wollte, nachdem er Bürgerblut vergossen hatte, hat nun die Unverschämtheit, wieder nach Zürich zu kommen und eine Pension fordern zu wollen. Denn, da sich zum Anführer einer Straußenrotte aufgeworfen, will ferner sein wichtige Amt eines Substituten des Staatsanwaltes bekleiden; sie, die Leute geberden sich, als ob nichts geschehen wäre, wollen unter der neuen Regierung wieder Aemter bekleiden, und wiegeln zu gleicher Zeit, so viel sie können, gegen diese Regierung auf. Dieser Zustand muß aufhören, die Radicalen müssen sich ergeben, und wenn sie das nicht wollen, so müssen sie. Spaß treibt man von jetzt an keinen mehr mit ihnen; sie haben lange genug gehohnt, und die gefundenen Papiere der Radicalen zeigen, daß, wenn die Regierung Sieger geworden wäre, die Mitglieder des Central-Comite, nebst vielen

*) Im Augenblicke, als wir dieses schreiben, sitzt Zehnder, nun zur höchsten Staatswürde erhoben, auf dem Bürgermeisterstuhl, vom Volke geachtet und geliebt.

**) Hier wird also vorgeschrieben, was für Männer man wählen müsse, nämlich die Bewegungsmänner.

***) Mit diesem Titel wurde in der Regel jeder Ehrenmann belegt, der an dem Glaubenssturme keinen thätigen Antheil nahm.

Andern, ſofort unter die Guillotine gekommen wären. Hoffentlich wird die hohe Regierung dem Treiben dieſer Menſchen in Bälde ein Ende machen, damit Ruhe und Frieden im Lande wieder herrſchen. — Ein Hauptmittel der Radicalen, ihre gemeine Niederlage zu beſchönigen, iſt auch das, daß ſie verruchte Lügen in fremde Zeitungen ſchreiben. So erzählt die St. Galler Zeitung: die rohen Volksrotten haben ſich an den Leichnamen vergriffen. Es muß ein ehrloſer Schurke ſein, der ſo was ſchreibt. Von Baumgartner, der die Sache mit angeſehen, darf man erwarten, daß er ſolche Lügen des St. Gallerblattes öffentlich rüge."

Wir enthalten uns jeder weitern Bemerkung über obigen Aufſatz. Jeder Vernünftige wird bald ein Urtheil gefällt haben über dieſen Beitrag in die ſchwarzen Blätter der Geſchichte des Cantons Zürich.

Unter den jetzt wieder hoffend und rührig gewordenen ſtädtiſchen Ariſtokraten ſaßen auch die Häupter der Comite's, beſonders Hürlimann, Pfarrer Hirzel und Dr. Rahn-Eſcher. Hürlimann und Muralt wurden an mehrern Orten gewählt; vom bisherigen Großen Rathe nur 65.

Am 19ten, 20ſten und 21ſten wurden die erſten Sitzungen gehalten. Die Rede, womit Bürgermeiſter Heß die Verhandlungen eröffnete, iſt ein zu intereſſantes Actenſtück, als daß wir nicht den bedeutſamen Theil derſelben in die Geſchichte aufnehmen ſollten. Sie enthält zwei Haupttheile. In dem erſten ſpricht der Redner ſeine Anſicht über die ſchaffende Periode des Liberalismus im Canton Zürich ſeit 1830 aus; der zweite beabſichtigt eine Apologie ſeines Benehmens in den erſten Septembertagen 1839. Das Ganze trägt zur Charakteriſtik Heß's bei. Nachdem der Redner einige flüchtige Züge über ſeine Laufbahn hingeworfen hat, fährt er alſo fort:

„Jene ältern Zeiten zeigen Ihnen, wie ſchwer es wird, ſich an ein ganz neues Staatsleben zu gewöhnen, Vorrechte, Mißbräuche

und alle Teile des Gemeinwesens gegen ein neues, von außen her drohendes Verhältnis zusammenhalten. Es ist der Zustand einer Krankheit, — Ueberspannte wechseln mit allen Erscheinungen von Hitze und Kälte, von Muth und Unentschlossenheit, bis auf einmal ein Gott einmal ein Wort hervorgiebt, den wir als Genesung betrachten können. — Ich will von allen jenen Erscheinungen nicht mehr sprechen, der Zustand ist wirklich nicht immer zugleich Arzt, und die Mittel zur Heilung sind oft so schlimm, als die Krankheit selbst. Aber das Gute festzuhalten zu wissen, seit 1830 ist in unserem Vaterlande ein Zustand von Selbstbewußtsein eingetreten, der uns möglich macht, mit Selbsterkenntniß zu handeln. Wohl uns, wenn wir sie nicht zum Verderben benutzen! Wehe uns, wenn wir sie nicht zum Besserwerden benutzen, umsonst vorübergehen lassen!

Wie zu der gegenwärtigen Zeit hat die innere Verfassung unsers Vaterlandes nie Unglück immer glücklich bewahrt; ich hoffe auch, sie werden solch' göttlichen Schutzes nie unwürdig werden.

Wir lernten aus den Erfahrungen, daß zu dem Glück eines Staates bevorrechtete Classen der Bürgerschaft nicht erforderlich sind, wir überzeugten uns, daß das Recht des einzelnen Bürgers sich unabhängig dem Rechte jedes Andern gleichgestellt werden dürfe, wir erfreuten uns in jüngstem Verlaufe der Freiheit, die nach uns vielleicht zu oft vielleicht etwas zu schnell, durch Verfassung und Gesetze den Bürgern unsers schönen Landes überlassen wurde. Für Vielheit ist mehr gethan, als unsere Kräfte gestatteten. Und doch nachdem alle diese Phasen einer Prüfungszeit vorübergegangen sind, stehen wir uns in einer Krise befinden. Woher das?

Ist es Erschöpfung nach den großen Anstrengungen einer ganz vergangenen Zeit? Ist es neue Krankheit? Ist es Rückfall? oder ist es vielleicht ein Uebergang zur Genesung für ein minderbewegtes Volksleben?

Ich glaube, es sei das Letztere, ich hoffe es, ich wünsche es und ich bin überzeugt, es hängt wesentlich von dem gegenwärtigen neuen Großen Rathe und dem Volke ab, welches ihn gewählt und berufen hat, was diese Krise werden soll.

In den bewegten Jahren der Völker umgestaltenden Revolution

der letzten Zeit war es bald ſehr ſchwer, allen dieſen Schöpfungen die gehörige Weihe zu geben; Mancher begriff ſie kaum in ihrem Umfange; Unmuth und große unerwartete Laſten waren hie und da damit verbunden. Nach Erleichterung von dieſen Laſten, nach Mäßigung im Fortſchritt, nach Gerechtigkeit gegen Neulinge in der formalen Ausbildung des Staatslebens, nach Billigkeit und Humanität war ein Beſtreben ſichtbar, dem hie und da vielleicht mit etwas mehr Entgegenkommen hätte begegnet werden können. Eine neue Krankheit drohte und zeigte ſich in gefährlichen Symptomen, als jene immer fortſchreitende Revolution auch der Kirche ſich unberufen nahte. In guter Meinung wollten Einige auch hier vorſchreiten; allein die Volksſtimme wurde ſo laut, daß man davon abſtehen mußte. Anſtatt nun aber jener Volksſtimme noch mehr genetzten Gehör zu ſchenken und zu erkennen, was ganz entſchiedener Volkswille ſei, täuſchte man ſich in der Machtvollkommenheit einer Partei-Anſicht ſelbſt, und jede Maßnahme, die man ergriff, führte zu neuer Beunruhigung, und endlich zu der Criſis, die Viele als einen gefährlichen Rückfall in alte ehemalige Krankheitszuſtände anſehen.

Ich finde mich verpflichtet, da ich mich ſelbſt ganz entſchieden unter Denjenigen befunden habe, die verblendet waren und welche die Volksſtimme lange nicht ganz erkannten, offen vor aller Welt meinen Irrthum redlich zu bekennen, und ich bereue beſonders tief, daß ich weſentlich auch zu den letzten Mißgriffen mit beigetragen habe, die am Ende zu Erſcheinungen führten, welche die höchſte Gefahr dem Vaterlande brachten. Nie habe ich mit Abſicht einem von mir als gut erkannten Volkswillen widerſprochen, und mit Freuden jederzeit mich der Stimme unterworfen, die wir, wo wir ſie als ächte Volksſtimme erkennen, als die wirkliche Stimme des Souverains ehren ſollen!

Ich glaube nämlich dieſe Stimme nun dahin zu verſtehen, daß Sie zu uns laut ſprecht: „Alle Reform, aller Fortſchritt im Staatsleben hat keinen Werth, keine Bedeutung und noch weniger Dauer und innere Kraft, wenn ſie nicht auf etwas Höherem beruht, und dieſes Höhere ſucht und findet das Volk in ſeinem Glauben, in der Feſthaltung an ſeiner Kirche, an dem Troſte der chriſtlichen Religion! — Geſetzgeber! ehe ihr weiter ſchreitet, bringet euere Reformen und

euer Leben in Einklang mit diesem Fundamente! — Gesetzgeber! übereilt euch nicht mit Reformen, sondern pflegt der Mäßigung und der Gerechtigkeit! — Gesetzgeber! rathet, tröstet und erleichtert Diejenigen, die unter der Last der Zeit beinahe erliegen, und die Rathes und der Hülfe bedürfen! — Gesetzgeber! haltet Maß im Ziel in euern, wenn auch gut gemeinten, doch vielleicht unsere ökonomischen Kräfte überflügelnden Unternehmungen!"

Ja Dieses wirklich die Stimme des Volkes des Cantons Zürich so werde ich ihr gehorsam seyn, und glaube, sie findet ihre Bestätigung in naher Zukunft. — Trägt man aber, welchem politischen System wird fortan Zürich nach dieser Revolution folgen? so glaube ich auch hier getrost auf die öffentliche Meinung, auf die Stimme des Volkes verweisen zu dürfen. Schon seit sechs Jahren hat sich sie von den Extremen immer mehr abgewendet. Als das Ende des Sarnerbundes sich aufgelöst hatte, wurde die Stimme jeder Uebertreibung auf der andern Seite ebenfalls nach und nach entschiedener, und der Weg der Mäßigung und eines bescheidenen Auftretens gegen In- und Ausland fand immer mehr Billigung. Ich hoffe also auch hier auf eine entschiedene Stellung, nicht im Sinne eines Extreme, sondern des Rechts und der Mäßigung, und jedem Banner schwebt das ganze Volk der Eidgenossen. Soll wieder der Eidgenossenschaft wieder Friede geben und Eintracht entstehen, so kann es nur unter dem Banner der Mäßigung und Gerechtigkeit geschehen.

Aus diesen Betrachtungen allen aber schöpfe und nähre ich die tröstliche Hoffnung, daß wir einer bessern Zukunft entgegen gehen können, als viele redliche, aber besorgte Gemüther kaum erwarten dürften.

So viel als Gruß und Hoffnungswort für die Zukunft! Nur noch einige Aufschlüsse über die jüngsten Ereignisse, die Sie bald von dem mit heutigem oder morgendem Tage abtretenden Amtsbürgermeister erwarten dürfen, da er sich, wenn schon vielfach angegriffen, bedroht und beschimpft, doch bis anhin mit keinem Worte öffentlich darüber ausgesprochen hat.

Wie ich früher andeutete, war ich wirklich durch die Erscheinungen fortwährender Bewegung im Volke in der irrigen Ansicht

es beruhe diese nicht auf Volksüberzeugung, und ich glaubte daher Allem aufbieten zu sollen, daß diese ein Ende nehme. Ich unterstützte somit jene Aufforderung vom 23. August, und als man noch von weitern Maßnahmen sprach, war ich ebenfalls der Ansicht, zu polizeilichem Schutze selbst Truppen aufzubieten. Gegen Hülfe von anderer Seite, die uns angeboten wurde, sprach ich mich hingegen, zwar eidgenössische Gesinnung ehrend, aber entschieden verneinend, aus. Sie wissen, wie alle jene Maßnahmen mehr erbitterten als halfen. Freilich mußte ich am 6. Sept. früh noch Vorwürfe hören, daß man nur halbe Maßnahmen ergriffen habe. Besonders aber ist Ihnen bekannt, wie nur auf falsche Gerüchte hin, es sei eidgenössische Hülfe angerufen worden, jene Volksbewegungen erfolgten.

Ueber die Berathungen des Regierungsrathes am frühen Morgen des 6. Sept. habe ich nichts zu bemerken. Die Nacht vom 5ten auf den 6ten ward nach den höchst unerwarteten überraschenden Berichten zu einigen Schutzvorkehrungen benutzt. Als aber die unglücklichen Angriffe zum Blutvergießen führten, da ertheilte ich, noch in Gegenwart mehrerer Regierungsräthe, die Befehle, mit dem Feuern einzuhalten, und endlich, um volle Sicherheit herzustellen, auch die Weisung, die Arsenale an die Bürger Zürichs zu übergeben. Während dieser Zeit hatten sich allmälig die meisten Mitglieder des Regierungsrathes entfernt, und ich kehrte nun endlich, auch in Begleit eines einzigen Menschen, tief betrübt nach Hause, den Ausgang dieses Sturmes gewärtigend, und ohne von irgend einer Behörde mehr Hülfe zu finden, als von der mit musterhafter Ordnung geleiteten Bürgergarde Zürichs. Nachdem ich vielleicht eine Stunde daselbst verweilt hatte, und ein Mitglied des Regierungsrathes, das sich bei mir eingefunden hatte, ebenfalls in seine Wohnung geleiten lassen konnte, wurde ich ersucht, auf das Stadthaus zu kommen, woselbst ich einige Mitglieder des Staatsrathes antraf, welche mich aufforderten, mit ihnen Hand in Hand und mit Zuzug der ebenfalls anwesenden Männer, deren Namen Ihnen bekannt sind, zu Herstellung der Ordnung und zu Verhütung nachtheiliger Folgen für Canton und Stadt, und für Sicherheit der Personen und des Eigenthums, zur Aufstellung einer provisorischen Behörde Hand zu bieten, bis der Große Rath das Weitere entschieden haben würde. Ich willigte

nach Ueberlegung dazu ein, und zwar, weil ich einsah, daß 1) ohne eine solche Behörde (und gerade so zusammengesetzt, wie sie sie bildete) für Stadt und Canton Zürich ein höchst gefährlicher anarchischer Zustand drohe.

Die Volksmassen hatten sich von Stunde zu Stunde vermehrt und wenn sie schon ziemlich gut disciplinirt erschienen, so konnte doch Niemand voraussehen, wie lange ohne obere Behörde eine solche möglich sein würde.

2) Weil ich mich vielfältig überzeugt hatte, daß in der gegenwärtigen Stellung Zürichs, als eidgenössischer Vorort, und bei der Anwesenheit der hohen Tagsatzung nur das bisherige Tagsatzungs-Präsidium eine Garantie gegen revolutionäre und sehr gefährliche Intervention der Eidgenossenschaft geben konnte, eine Intervention, die zweifelsohne aus guten Absichten anerboten oder beschlossen worden wäre, welche aber Ausbrüche eines schrecklichen Bürgerkrieges gar unzweifelhaft herbeigeführt hätte; und endlich

3) weil ich hoffen konnte, durch eine solche Theilnahme an dem Provisorium jeden Ausbruch von Rache und Verfolgung zu verhindern, die in solchen Zeiten sonst überall nur allzu leicht ausbrechen. — Es war in keiner andern Absicht, mit redlichem und vaterländischem Sinne, brachte ich dieses vielfach mißdeutete Opfer meiner Persönlichkeit, und ich hege die feste Ueberzeugung, daß, hätte ich solches nicht gethan, noch mehr Vorwürfe, als jetzt, auf mich gefallen wären.

Ueber die Arbeiten dieses provisorischen Staatsrathes sind Sie schon genügend berichtet. Mit blutendem Herzen stimmte ich zu seinen Anträgen, besonders zu denen, welche durch Auflösung und Reconstituirung ganzer Collegien den Rathen mancher von mir hochgeachteten und theuer geschätzten Collegen sehr nahe traten.

Revolutionen, wie die gegenwärtige, haben zwar immer in ihrem Gefolge solche Umgestaltungen; aber wenn in Republiken derartige Erscheinungen sich oft wiederholen, so erschüttern sie den Glauben an den festen Bestand des ganzen Staatsgebäudes, sie untergraben die Hoffnungen, daß sich Männer von großem Verdienste und Patriotismus seinem Dienste hingeben werden, und sie bringen noch Gefahren mancher andern Art, die ich nicht andeuten mag.

Die gegenwärtige Zeit der Aufregung ist vielleicht nicht geeignet,

solche Betrachtungen zur Ueberzeugung zu empfehlen, und dennoch finde ich mich pflichtig, im Interesse des ganzen Cantons, des ganzen Vaterlandes, solche zur Sprache zu bringen. Hören Sie auf meine Stimme, auf meine persönliche Ueberzeugung!

Die Verluste, die wir gemacht haben, sind ohnehin schwer zu ersetzen. Der Tod meines unvergeßlichen Freundes Hegetschweiler, die freiwillige Entsagung anderer Collegen, sind schon schmerzlich genug, und glauben Sie nicht mir, sondern der unerbittlichen Geschichte, welche Ihnen sagt, daß persönliche Revolutionen oft nur allzu schnell Reactionen rufen. Ich weiß es wohl, daß man nun einmal glaubt, die Wohlfahrt des Ganzen erheische solche Opfer; allein dann bitte ich besonders, auch die freiwillig gebrachten zuerst anzunehmen, und zu diesen zähle ich voraus auch meinen Namen.

Ich bin in dem Augenblicke der Gefahr absichtlich nicht auf die Seite getreten, um weder den Schein von Entziehung vor der Gefahr auf mich zu laden, noch persönlich durch mein Weggehen andern Gefahren zu rufen, und endlich, weil ich die Ueberzeugung nähre, es sei ernste Bürgerpflicht, in solchen Momenten vor Allem aus den Staat aufrecht zu erhalten, und sollte auch die Regierung in ganz andere Hände übergehen. Aber jetzt ist der glückliche Moment da, wo ich leicht zu ersetzen bin; nehmen Sie diese meine feierliche Erklärung gütigst auf, und wählen Sie einen tüchtigern und einsichtigern Führer. Vermehren Sie nicht das ohnehin herbe und schmerzliche der Vorwürfe, die eine Zukunft genauer prüfen und würdigen wird, womit man eine Verwerfung dermalen rechtfertigen will. Seien Sie überzeugt, nur dann wird es Ihnen möglich werden, Ihre neue, hohe Aufgabe vollständig im Interesse des Cantons zu erfüllen, wenn Sie gerecht sind für die Vergangenheit, billig für die Gegenwart und strenge für die Zukunft.

Doch verzeihen und entschuldigen Sie dem Manne die Worte, die er nach Ueberzeugung zu Ihnen sprach. Er verlangt nichts, als was Sie alle im Herzen tragen, die Wohlfahrt des Vaterlandes, und mögen Leidenschaft und Parteihaß ihn persönlich auch verfolgen, er wird dennoch, so lange er es mit Ueberzeugung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit seiner Mitwirkung thun kann, unentwegt alle Opfer diesem großen Zwecke freudig bringen, und er hofft auch, die

Zeiten seien noch nicht verflossen, wo ein wahrhafter Patriot kein Gehör findet.

Ich war Ihnen Wahrheit schuldig; ich habe sie Ihnen ... und offen vorgetragen, und ich bitte Sie, überzeugt zu sein, daß es mir nie um etwas anderes zu thun sein wird, als um Wahrheit und Recht!

Gott segne unser Vaterland!

Der Namensaufruf der Mitglieder des Großen Rathes zeigte, daß deren 177 anwesend waren. Zuerst wurden die 12 indirecten Wahlen vorgenommen, dann zum Präsidenten als Oberrichter Ulrich, zum Vicepräsidenten Regierungsrath Melchior Sulzer gewählt. Sodann wurde folgender Beschlussesentwurf des Regierungsrathes angenommen:

„Die Mitglieder des gegenwärtigen Gr. Rathes treten rücksichtlich ihrer Amtsdauer in die Fußstapfen ihrer Vorgänger; ihr Austritt geschieht demgemäß gleichzeitig im Jahr 1842."

Der Referent Eduard Sulzer stützte diesen Antrag auf §. 5 der Verfassung, um anscheinend den entstandenen großen Riß in derselben zu verdecken. Sulzer fügte dem Referat bei:

„Zum Schlusse erlaube ich mir die Bemerkung, die nicht nur für diesen Beschlussesentwurf, sondern auch für die übrigen Vorschläge gilt. Es hatte eine große Umwälzung Statt, und wenn wir den praktischen Gesichtspunkt ins Auge fassen, so müssen wir dieselbe als eine Nothwendigkeit ansehen, und wir müssen uns vornehmen, nichts zu thun und nichts zu beschließen, was die gleichen Erscheinungen, die wir erlebt haben, zurück führen könnte; wir sollen aus allen Kräften suchen, das Volk in den Normalzustand zurück zu führen."

Ferner wurde ein zweiter Beschlussesentwurf hinsichtlich der Wahl anderer Cantonalbehörden von Regierungsrath Eduard Sulzer begutachtet und angenommen; er lautet, wie folgt:

Der Große Rath, in Erwägung,

daß der frühere Gr. Rath durch seinen Beschluß vom 9. September d. J. es der allgemeinen Wohlfahrt angemessen erachtete, sich aufzulösen, worauf die Erneuerung der gesammten höchsten Landesbehörde Statt fand,

in Betracht

der hieraus entspringenden Nothwendigkeit, die oberste Landesbehörde, hervorgehend aus der Wahl des Großen Rathes, mit dieser höchsten gesetzgebenden Behörde, als Stellvertreter des Volkes, in Einklang zu bringen,

beschließt:

§. 1.

Sämmtliche Cantonalbehörden, welche nach den Artikeln 53, 61, 68, 69 und 70 der Verfassung durch den Großen Rath erwählt oder bestätigt worden, sind aufgelöst; es werden dem zufolge neu bestellt:

a) der Regierungsrath und die Staatsanwaltschaft;
b) das Obergericht;
c) das Kriminalgericht und das Cantonalverhöramt;
d) der Kirchenrath;
e) der Erziehungsrath.

§. 2.

Die wieder neu gewählten Mitglieder in §. 1 erwähnten Behörden treten rücksichtlich ihrer Amtsdauer in die Fußstapfen ihrer Vorgänger.

Nicht wieder gewählte Mitglieder haben keinen Anspruch weder auf Besoldung noch Entschädigung.

§. 3.

Die Bezirks- und Gemeindsbehörden (T.t. 4 und 5 der Verfassung) fallen nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Beschlusses und unterliegen demgemäß der Erneuerung nur bei dem periodischen Austritte, oder in Folge von Veränderungen in den sie betreffenden Artikeln der Verfassung.

Der Bericht des Regierungsrathes und der Referent begründeten den Entwurf mit der Nothwendigkeit einer Har-

monte zwischen den Behörden und mit dem Satze, daß, da der frühere Große Rath aufgehoben worden, auch sein Ausfluß (die andern Cantonal-Behörden) wegfallen müsse, die Bezirks- und Gemeinds-Behörden könne man nicht aufheben, weil man sonst nicht regieren könne und sich 4 bis 5000 abgesetzte Beamte zu Feinden machen würde.

Dieselben Gedanken werden in der langen Discussion und unter mannigfachen Formen wieder vorgebracht. Baron Sulzer z. B. sagte: „Die Verfassung werde nicht verletzt, weil von keiner Entsetzung die Rede sei, sondern von einer durch den Drang der Umstände gebotenen Auflösung und schnellen Wiederbesetzung.“ *) Nur der wackere Oberst Bleuler von Feuerthalen hatte den Muth, die angegriffenen und aufzulösenden Behörden und ihre Verdienste zu vertheidigen und die Auflösung als Verfassungsverletzung zu erklären. Hürlimann-Landis sprach unter Anderm die merkwürdigen Worte: „Das Volk wollte nicht so weit, als es gekommen, aber es ist geschehen. So rein religiös die erste Richtung war, so mußte sie durch den Widerstand zu einer politischen werden. **) Pfarrer Hirzel sagte unter Anderm: „Mein Herz schlägt mir schwer, weil ich glaube zu bemerken, daß sehr viele Mitglieder unserer Behörde wenigen die Sache selbst ins Auge fassen, als vielmehr einzig, was das Volk dazu sagen könne. Ferne sei es von mir, mich dahin auszusprechen, daß der Volkswille nicht alle Achtung

*) Wie scharfsinnig: Nach der Verfassung gibt es keinen Austritt vom Amte, außer durch periodische Erneuerung, durch gerichtliches Urtheil oder durch freiwillige Entsazung.

**) Welchen Widerstand hat wohl die Regierung gezeigt? keinen, als daß sie das Glaubenscomite seine Plane ungestört durchsetzen und: daß der Gr. Rath den Dr. Strauß nicht kommen ließ. Die Richtung konnte daher nur noch politisch werden.

verdiene; aber eben so fern, gegen meine Ueberzeugung zu sprechen und zu handeln, selbst, wenn das Volk es wollte." Domainen-Cassier Steffan bemerkte: „Vor 9 Jahren war ich auch an der Spitze einer Bewegung: sie wurde allgemein gebilligt, und eine volksthümliche Regierung ging aus ihr hervor. Hätten wir damals das Petitionsrecht gehabt, so hätten wir nicht bei 10,000 auf Zürich's freiem Felde uns versammeln müssen. Von diesen Bänken aus sind aber die Petitionen unter den Tisch geworfen und es ist auf eine Weise gesprochen worden, daß die Jahrbücher der Welt kein solches Beispiel aufzuweisen haben. Auf diesen Bänken wurde zum Schauder der Menschheit bezweifelt, daß ein Christus sei; auf diesen Bänken saß dahinten ein Mensch, der aller Religion Hohn sprach, ja es ging so weit, daß man 40,000 Unterschriften mit 40,000 Sneren verglich. (Der Redner ward von dem Präsidenten unterbrochen und auf das Reglement aufmerksam gemacht.) Am lebhaftesten war die Discussion über den §. 3 des Beschlussesentwurfes (die Nichterneuerung der Bezirks- und Gemeindsstellen.) Diejenigen Mitglieder, die frisch aus dem Volke hervorgegangen waren, bemerkten, fast allgemein sei der Wunsch, daß auch die Bezirks- und Gemeindsstellen erneuert würden; wenn das nicht geschehe, so wisse man nicht, was die Repräsentanten wieder zu gewärtigen haben, (weil Viele lüstern nach Aemtern waren.) Die Gegner entwickelten wiederholt, daß man durch eine solche Totalerneuerung sich in die Unmöglichkeit versetze, zu regieren. Einige machten auch noch auf die Gefahr einer zu weit getriebenen Verfassungsverletzung aufmerksam, wie Statthalter Sulzer. „Was haben aber, sagte damals der Republikaner, neben den großen Löchern die kleinen Löcher zu bedeuten." Zuletzt wurde der ganze (vorstehende) Beschlussesentwurf angenommen, mit einem von Dr. Wunderli

vorgeschlagenen Zusatz als §. 4: „bis zur Wiederherstellung der aufgelösten Behörden setzen die bisherigen Personen und Collegien ihre Verrichtungen fort“; desgleichen folgender Zusatz von demselben Mitgliede: „Durch eine Kundmachung an die Gemeinden wird der Große Rath ihnen die nähern Gründe für diesen Beschluß berichten.“ Die Discussion zeigt, daß der eigentliche Zweck dieser Kundmachung war, das Volk zu beruhigen, daß man nicht auch die Bezirks-, Zunft- und Gemeindsstellen ernennen habe. Darauf kündigte Hürlimann-Landis eine Motion über Reduction des Regierungsrathes auf 11 und des Obergerichtes auf 9 Mitglieder an.

Ungeachtet der Bemerkung, daß man nach dem Reglement nicht sogleich in die Motion eintreten könne, wurde diese Einwendung doch leicht beseitigt, wobei Dr. Bluntschli äußerte: „Schon der vorige Große Rath, der in Formen so streng war, wie wir, so Gott will, nicht werden wollen, hat keinen Anstand genommen, in außerordentlichen Sitzungen Motionen zu behandeln, so daß wir gewiß ohne Anstand eintreten dürfen.“ Die Motion wurde für erheblich erklärt und an eine Commission gewiesen. Auf die Grundlage dieser Erheblichkeitserklärung wurde dann am Nachmittag von der provisorischen Regierung ein Beschlussesentwurf für die Wahl der neuen Mitglieder des Regierungsraths und des Obergerichts gebracht, der also lautet:

„Der Große Rath, in Betracht:

daß eine Motion auf Reduction des Regierungsrathes und des Obergerichtes gestellt und erheblich erklärt worden ist;

in Betracht,

daß zwar bis zu verfassungsmäßiger Erledigung des angehobenen Gesetzes die Bestimmungen der gegenwärtigen Staatsverfassung über die Zahl der Regierungsräthe und Oberrichter zur Anwendung kommen, daß aber, nach erfolgter Annahme der Abänderung durch das

Bürgerschaft, die dannzumal geltenden Bestimmungen ohne Aufschub ins Leben treten müssen,

beschließt:

1) es sind, gemäß der §§. 53 und 61 der Verfassung, die erforderlichen Wahlen für 19 Mitglieder des Regierungsrathes und 11 Mitglieder des Obergerichtes vorzunehmen;

2) wenn das Verfassungsgesetz, betreffend Reduction des Regierungsrathes und Obergerichts, angenommen sein wird, so tritt diejenige Zahl, um welche sich die Mitglieder vermindert, im umgekehrten Verhältnisse ihrer Wahl zurück;

3) bei Statt findender Verwerfung des Verfassungsgesetzes bleiben bis zu legaler Erneuerung sämmtliche 19 Mitglieder des Regierungsraths und die 11 Mitglieder des Obergerichtes definitiv gewählt in ihrer verfassungsmäßigen Stellung."

Obgleich von den HH. Spöndli, Zwingli u. A. bemerkt wurde, daß die Verfassung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nichts wisse, daß sie alle gleiche Rechte und Pflichten haben, daß man auf die Möglichkeit einer künftigen Verfassungsänderung hin nicht, ehe sie eingetreten, schon verfahren könne, daß der einzig richtige Weg sei: wenn die Motion angenommen worden, eine neue Wahl zu treffen, daß mithin der ganze Beschluß eine Verfassungsverletzung sei: so erhielt gleichwohl dieser Beschluß, wie die andern, die große Majorität der Stimmen, ein kleines Loch gegen die großen. Zur Probe, wie die Anträge in dieser neuen Behörde mitunter stylisirt wurden, führen wir an, daß Herr Steffan einen Antrag brachte, der also begann: „Der Große Rath beschließt, daß es sich von selbst verstehe" u. s. w.

In dieser Sitzung wurden auch zwei Entlassungsgesuche, von Bürgermeister Hirzel und Oberrichter Schultheß, vorgelegt und zu den Acten erkennt, weil alle Cantonal-

behörden als aufgelöst zu betrachten seien. *) In die Regierung wurden gewählt: Heß, Muralt, Ed. Sulzer, Melchior Sulzer, Hüni, Dr. Bluntschli, Ferdinand Meier, Baron Sulzer-Wart, Mousson, Jean Wild von Wädenschweil, Arzt Kündig von Grüningen, Binschädler von Männedorf, Escher-Schulthes, Erziehungsrath Eßlinger, Furrer von Präfikon, Alt-Regierungsrath Spöndli, Alt-Regierungsrath Hirzel-Escher, Präsident Nägeli von Kilchberg und Krenal von Riesbach. Heß wurde zum Amtsbürgermeister und Muralt zum zweiten Bürgermeister gewählt. Schon bei der Wahl in den Regierungsrath knüpfte Muralt die Annahme an drei Bedingungen, deren Nichterfüllung seinen augenblicklichen Rücktritt zur Folge hätte: 1) daß die Freiheiten, welche dem Volke durch die Verfassung gewährt sind, unangetastet bleiben (die Verfassung war leider schon gebrochen); 2) daß mit Mäßigkeit regiert werde, ohne Verfolgungssucht. Die dritte Bedingung will er nicht aussprechen, weil er hofft, sie werde von selbst eintreten (wahrscheinlich meinte er die Auflösung des Glaubens-Conseil). Nach der Wahl zum Bürgermeister sagte Muralt unter Anderm:

„Dem gestern Gesagten will ich nur noch ein Paar Worte über mein Verhältniß zur Eidgenossenschaft beifügen. Warme und treue Liebe zum schweizerischen Vaterlande hat von Jugend auf mein Herz beseelt. Sie ist nie erkaltet. Es war stets meine Ueberzeugung, daß nur Mäßigung, Bescheidenheit und Achtung des Rechts

*) Henne sagt hierüber: „In allem dem brach man Eid und Verfassung, welche die Amtsdauer des Obergerichtes auf 6 Jahre festsetzt, mit einem Leichtsinne, der jeden unbefangenen Zuschauer erschreckt, und von dem moralischen Sinne der Betreffenden üble Begriffe gab!!

Anderer die wahre Politik der Schweiz ſeien, indem der Schwächere nie ſtärker iſt, als wenn er beſcheiden und mäßig iſt. Ich wünſche, daß der Geiſt jenes Nikolaus von der Flüe über unſer Vaterland komme. Ihm gelang es, die erzürnten Eidgenoſſen wieder zum Frieden zu bringen. Mögen Sie Alle die Geſinnungen jenes Nikolaus ſich aneignen, und Ruhe und Eintracht in der Eidgenoſſenſchaft ſtiften. Um dazu zu gelangen, muß Jeder ſeine eigene Leidenſchaft darnieder halten. Es kann nicht genug wiederholt werden: Beherrſchung ſeiner ſelbſt iſt die erſte Pflicht eines Mannes, der irgend eine öffentliche Stellung bekleiden will."

Der greiſe Staatsrath Meier von Knonau trat einzig mit dem Vorſatze in den proviſoriſchen Staatsrath, auf Verſöhnung und Wiedervereinigung der getrennten Gemüther hinzuwirken, und wo möglich die verfaſſungsmäßigen Zuſtände zu erhalten. Da er ſich aber in ſeinen Erwartungen bald getäuſcht ſah, ſo ſchlug er ſchon die durch den Großen Rath auf ihn gefallene Wahl in denſelben aus, nachdem er bereits aus dem Staatsrathe getreten war. Folgendes iſt das Schreiben, welches er an den Großen Rath richtete und welches ſeine edeln Geſinnungen rührend bezeichnet:

Tit. „Ein Mann von 71 Jahren, an den in der gegenwärtigen Zeit noch ein wichtiger Ruf gelangt, darf nicht mit nur einigen Zeilen ſeine Ablehnung entſchuldigen. Vorerſt ein Wort über meine letzte öffentliche Stellung, dann die Gründe meiner jetzigen Erklärung.

Als am 6. September der unvergeßliche Hegetſchweiler verwundet in das Poſtgebäude gebracht wurde, traf ich auf ihn, und weil zuerſt nur ein Menſch bei ihm zurück blieb, ſuchte ich ihm Hülfe zu leiſten. Wiederholt begab ich mich mittlerweile zu meinen Collegen; als aber hinlänglicher ärztlicher und anderer Beiſtand ſich eingefunden hatte, und ich noch einmal in das Sitzungszimmer hinauf ging, fand ich daſſelbe und den Vorſaal verlaſſen, und kehrte nach Hauſe zurück. Ehe zwei Stunden verfloſſen waren, wurde ich daſelbſt von Herrn

[illegible] Heß [illegible] an den Verhandlungen [illegible] Regierung Theil zu nehmen. [illegible] sechs Namen hatte nennen lassen, und die Versicherung [illegible] hatte [illegible] Zweck vorhanden, als [illegible] Ordnung und Aufrechthaltung der Verfassung, [illegible] dem Rufe zu folgen, und ich glaubte in [illegible] Stellung [illegible] Gutem und Verhütung von [illegible] etwas mitgewirkt zu haben. So viel über das Erste.

Ich habe viele Stellen bekleidet, aber Niemand wird [illegible] daß ich seit dem Anfange des Jahres 1798 [illegible] oder durch Freunde, [illegible] Mehrere noch höhere Ernennungen, als [illegible] und einst, als ich nicht mehr nach meiner [illegible] zu können glaubte, mich zurückgezogen.

Doch schon [illegible] daß man beinahe ein halbes Jahrhundert dem Staate gedient hat, liegt eine Erinnerung, [illegible] Hiezu kommt noch, daß ich der Hoffnung Raum geben darf, [illegible] Stimmung, die sich auf meine Person gerichtet hat, [illegible] auf einen kräftigern meiner gewesenen Collegen sich wenden.

Verfügen Sie über den mir angedachten Platz; ich trete [illegible] Reihe der politischen Zuschauer, werde aber nicht aufhören, [illegible] Heil des Vaterlandes sehnlich zu wünschen; der Verfassung getreu und der gesetzlichen Ordnung

aufrichtig ergeben.

L. Meier von Knonau, Dr. phil.

Noch genehmigte der Große Rath in dieser Sitzung die Anträge des Regierungsrathes, betreffend die Begnadigung der Brandstifter von Uster, und ein allgemeines Amnestie-Dekret. Damit wieder ein Loch in der Verfassung anscheinend verdeckt werde, wußte Ed. Sulzer Rath, indem er beide Entwürfe (als Referent) in der veränderten Gestalt brachte, daß der Strafnachlaß, anstatt als besondere Begnadigung beschlossen zu werden, unter die allgemeine Amnestie subsumirt werde, was keinen Widerspruch erfuhr

So war die Begnadigung jener Brandſtifter zu einem politiſchen Vergehen umgeſtempelt. Hier fiel man aber auf die Scylla, während man die Charybdis vermeiden wollte. Offenbar würde es ſich übel ausgenommen haben, eine neue Aera des Heils mit der Begnadigung gemeiner Verbrecher anzufangen; das fühlte man. Aber wie nimmt es ſich aus, wenn man ſolche Verbrechen zu politiſchen ſtempelt? Jeder Dieb kann ſich entſchuldigen, er habe die philoſophiſch-politiſche Theorie der Gütervertheilung zu ſeinem Prinzip gemacht, ſei mithin ein unglücklicher, politiſcher und obendrein ein philoſophiſcher Verbrecher. In Bezug auf das allgemeine Amneſtie-Decret, waltet die Frage: wer wird amneſtirt? — Der beſiegte Theil? dieſer hat ſich aber weder eine Verletzung der Verfaſſung, noch eine Uebertretung der Geſetze zu Schulden kommen laſſen. Der Sieger? das wäre das erſte Beiſpiel, daß in einem politiſchen Kampfe der Sieger ſich ſelber amneſtirt hätte. Warf man etwa Blicke in die Zukunft? Der Große Rath wählte endlich auch noch, ſtatt Keller und Weiß, zwei andere Geſandte; die Wahl fiel auf Sulzer und Bluntſchli. Zum Staatsanwalt wurde (ſtatt Ulrich) Joh. David Rahn, und zum Subſtituten desſelben (ſtatt Benz) Procurator Spöndli gewählt. Am Schluſſe der Sitzung erließ der Große Rath noch folgende Kundmachung an das Volk:

Der Große Rath des Cantons Zürich an ſeine Mitbürger.

Theure Mitbürger!

Der aus Euerem Schooße verfaſſungsgemäß hervorgegangene Gr. Rath hat ſich bereits conſtituirt und ſofort ſeine Berathungen be[illegible]

Die Regierung, welche vor ſeiner Einberufung in nähere Be-

[illegible] ... stellt sei.

[illegible]

Der Regierungsrath war [illegible] aufgestellt; das Obergericht und der Erziehungsrath aber waren [illegible] noch aus Männern zusammengesetzt, die der geistlichen Richtung im Volke entgegenstanden. Mehrere aus ihnen hatten sich entfernt, und ihre Wiedervereinigung würde jener Regierung, welche in religiöser und politischer Hinsicht von den übrigen abweichenden Grundsätzen gehuldigt hätte, mannigfache Verlegenheiten und dem Vaterlande neue Stürme erregt haben.

Als im Jahre 1830 die Nothwendigkeit, auch das Obergericht einer Erneuerung zu unterwerfen, gefühlt und beachtet worden, so mußte gegenwärtig diese Nothwendigkeit um so gebieterischer hervortreten, als seither der Grundsatz der Trennung der Gewalten schärfer durchgeführt worden ist. Es mußte die Gefahr einleuchten, daß sich in den höchsten Gerichten eine der politischen und religiösen Richtung des Volkes und seiner Regierung widerstrebende Partei gebildet und sich dadurch neue Unruhe und Verwirrung verbreitet hätte, ohne daß ein verfassungsmäßiges Mittel zur Abhülfe da gewesen wäre.

Die gerechte und unpartheiische Vollziehung der Gesetze ist durch die Persönlichkeit der Behörden bedingt. Die Wahlgeschäfte des Volkes, der Kollegien und der Verwaltungen bilden das wichtigste Recht im Staate, von dessen gewissenhaftem, klugem und zweckmäßigem Gebrauche das Schicksal des Ganzen abhängt.

Der Große Rath, der das Erforderniß eines völligen Einklanges der obern administrativen und richterlichen Behörden mit ihm, als

das Wichtigste betrachtet, wird bei den vorzunehmenden Wahlen sämmtlicher Behörden von diesem Gesichtspunkte ausgehen und dadurch eine heilsame Aufsicht ausüben über die Administration und die Gerichte in den Bezirken, damit auch da, ungeachtet die Erneuerung noch nicht Statt gefunden hat, die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit vorherrschend werden und Niemanden Unrecht geschehe, welcher politischen oder religiösen Partei er auch angehören möge.

Gleichwie die von übereinstimmenden Grundsätzen geleiteten obern Staatsbehörden auf die innern Angelegenheiten wohlthätig einwirken werden, sollen sie auch nach Außen das Vaterland groß, stark und achtungswürdig machen, auf daß ein unverdienter Tadel, unchristliche Verleumdung und die Stimme der Bösen vor der würdigen Haltung des Volkes, vor der Kraft der Behörden verstummen.

Wohl wußte der Gr. Rath, daß in einigen Landesgegenden der Wunsch laut geworden, es möchten auch die Bezirks- und Gemeindsbehörden mit den Cantonalbehörden erneuert werden; allein wichtige Gründe bestimmten denselben, darauf nicht einzugehen. Erst vor wenigen Monaten sind die meisten Gemeindsbeamtungen und Zunftgerichte neu und größtentheils in volksthümlichem Sinne besetzt worden; die Bezirksgerichte werden im nächsten Jahre theilweise und die Wahlcollegien ganz in Erneuerung fallen und von da an, von Zeit zu Zeit, die übrigen Bezirksstellen; bei einer plötzlichen Umänderung der Bezirksbeamten würde man an vielen Orten in Verlegenheit gekommen sein, eine hinlängliche Zahl von Geschäftsmännern aufzufinden, die mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet gewesen wären, um die Functionen der Abgetretenen im Sinne einer schnellen und zuverlässigen Geschäftserledigung zu übernehmen. Stockung im administrativen und Rechtsgebiete würde die unausweichliche Folge einer solchen Maßnahme gewesen sein. An die Stelle der nun so nothwendigen Ruhe und Eintracht wäre Spannung, Erbitterung eingetreten; die Handhabung der Gesetze würde schwer, ja unmöglich geworden sein.

Sollte es wider alles Verhoffen Bezirks- oder Gemeindsbeamte geben, welche ihre Stellung mißkennen und dieselbe, entgegen ihrer heiligen Pflicht, zur Unterdrückung des Rechtes mißbrauchen wollten, dann, werthe Mitbürger, wendet Euch mit Vertrauen an die neu-

gewählten Oberbehörden; dort werdet Ihr kräftigen Schutz und strenge Unparteilichkeit finden.

Mitbürger! der Große Rath mußte alle Klippen vermeiden, an welchem von nun an die Eintracht hätte scheitern können; denn eure Wolfswohlfahrt wäre sonst auf dem Spiele gestanden; das Staatsschiff mußte aus einer stürmischen See in eine friedliche Bucht gesteuert werden. Ehret seine Führer, denn was sie auch Gutes thaten sie im Hinblick auf den Herrn. Verlanget Nichts, was der Große Rath unbilligerweise erachtet; folgt der Stimme eurer gewählten Obrigkeit; vertrauet ihrer Einsicht und ermuntert sie durch, sich unablässig mit Eurer wahren Wohlfahrt zu beschäftigen. Groß und erhaben ist der Ruhm, den Ihr durch Mäßigung und das musterhafte Benehmen, in welchem unverkennbar hohe Mannswürde liegt, in den verhängnißvollen Tagen der jüngsten Verwirrung Euch erworben habt. Er erhalte sich dieser schöne Zug, diese herrliche Kraft der Seele, damit Gott ferner gnädig sei dem theuren Vaterlande; Er sei mit Euch und mit uns.

Gegeben in unserer Rathssitzung, Zürich, den 21. Sept. 1839.

Im Namen des Großen Rathes
Der Präsident,
C. Ulrich.
Der dritte Secretair
Hottinger.

Als am 23. September nach hartem Kampfe endlich die Regierung von Zürich von 15½ Ständen als rechtmäßige erkannt worden, half sie nun, wie früher in Schwyz, so in Wallis, das neu entstandene Leben zu Grabe tragen. Die Gesandten dieses Cantons wurden nicht anerkannt. „Der Frevel ist verübt", schrieb Baumgartner; „die Tagsatzung ist zur aristokratischen Frage geworden." Doch schafften die Walliser, wie auch die Tessiner, daheim mit Ordnung. An letztbenanntem Tage wurden die letzten Truppen in Zürich entlassen, und am 28sten löste sich die Tagsatzung auf.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 1. October mußte der Austritt aus dem Siebner-Concordat erzweckt werden. Die Erwägungen des vorgelegten Beschlussesentwurfes sind summarisch und sollten wenigstens den Schein retten. Der Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath ꝛc., in Betracht:

daß besondere Bündnisse unter einzelnen Cantonen nicht nur der Eidgenossenschaft und Stärke der Schweiz nicht förderlich, sondern vielmehr geeignet sind, Parteiungen unter den Bundesbrüdern hervor zu rufen, —

in Betracht:

daß das unter'm 17. März 1832 von den Ständen Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau zu gegenseitiger Gewährleistung ihrer Verfassungen abgeschlossene Concordat sich in der Erfahrung als überflüssig und unzweckmäßig erwiesen,

beschließt:

Der Stand Zürich erklärt seinen Austritt aus dem, unter'm 17. März 1832 eingegangenen Concordate.

Dr. Bluntschli referirte, der Große Rath sagte Ja und Amen, und Zürich war aus dem Concordate getreten. Die neue Regierung, entsprungen aus einer Revolution, deren Verhinderung eben Zweck des Siebner-Concordates hätte sein sollen, war aber durch ihre Existenz schon thatsächlich aus demselben getreten, und mußte dieß consequenter Weise auch förmlich thun, und zwar um so mehr, als sie sich zu einer ganz andern politischen Partei geschlagen hatte, als diejenige war, welche die Concordats-Stände bildeten.

Bei den nunmehr gefolgten Wahlen der Mitglieder des Obergerichtes wurde das Ausschließungs-System gegen mehrere, der „besondern Richtung" nicht ergebene Oberrichter auch vorzüglich in Anwendung gebracht, und Männer, wie z. B. Oberrichter Füßli und Dr. Geßner, nicht mehr gewählt, welche theils durch juristische Kenntnisse, theils

durch langjährige Erfahrungen vorzügliche Stützen des Obergerichts waren und eine bessere Anerkennung verdienten als ihnen zu Theil ward. So ging es auch bei der Wahl der Mitglieder des Criminalgerichtes. Namentlich wurde der geschäftsthätige, gewiß unermüdete, dem Präsidium und seinen Collegen schätzenswerth gewordene Bezirk ausgeschlossen. In keiner Weise, wir wiederholen es, ließ sich ein rechtlicher oder vernünftiger Grund zur Auflösung des Obergerichtes und Criminalgerichtes finden; hier wüteten bloße Personalrücksichten, die vollends in Gewaltthätigkeiten sich äußerten, als man auch untergeordnete Beamte: den Kriegscommissair von Orelli, sowie die Mitinstructoren Sulzberger und Uebel und sogar den Seminardirector ohne Untersuchung und Urtheil ihrer Stellen entsetzte.

Die Wahlen in den Erziehungsrath zeigten hauptsächlich, welche Richtung dem Erziehungswesen zugedacht war. Der aus Verdienst der Werke hochgeachtete Professor von Orelli, ein Gelehrter von europäischem Rufe, auch Pfarrer Bleuler von Wipkingen und andere sehr verdienstvolle Männer wurden ausgestoßen, dagegen, neben mehreren Hauptlenkern der aristokratischen Bestrebungen, Antistes Füßli, Dr. Rahn-Escher, Pfarrer Hirzel, Baron Sulzer-Wart, Pfarrer Birch, C. Bleuler, Präsident ins Gesammt meistens Städter, welche der besondern politisch-religiösen Richtung ergeben waren, gewählt und dem Präsidium des Regierungsrathes Ferd. Meier untergeordnet. Das Ausschließungssystem wurde auch bei Besetzung der Stellen der Präsidenten der Schul-Synode und der Bezirksschulpflegen, der Conferenz-Directoren und der Musterlehrer in Anwendung gebracht, was um so bedauerlicher war, da hochverdiente Schulfreunde, wie Ed. Bleuler in Männedorf, Pfarrer Gutmann in Meilen, Be-

zirkorath Jöler und Andere entfernt wurden. Die Personal-Reaction war streng durchgeführt.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 5 November beschloß derselbe in einer Berathung, es soll der Regierungsrath auf 13, das Obergericht auf 9 Mitglieder reducirt werden, welche Berathung er im Jahr 1840 verfassungsgemäß wiederholte, worauf dann diese Reduction vom Volke in seinen Urversammlungen angenommen ward und noch in dem bemeldten Jahre in Vollziehung trat. Bei diesem Anlaß mußte Oberrichter Hardmeier, als einer der letztgewählten, austreten. Damit wurde aber auch der alte ehrwürdige Toggenburger mit hinaus gestoßen und später nicht mehr gewählt. Dagegen wählte ihn sein heimatlicher Wahlkreis 1842 in den Großen Rath und zollte so dem wackern Manne die verdiente Anerkennung.

XXI.

Verfolgung des Seminardirectors Dr. J. Th. Scherr.

Wer gute Volksschulen ruiniren will, der muß vor Allem aus die tüchtigen Lehrer vertreiben und zweitens dafür sorgen, daß keine tüchtigen Lehrer mehr gebildet werden. Mögen die Schulhäuser noch so helle und geräumig, die Lehrmittel noch so gut und vollständig, die Gesetze noch so zweckmäßig und weise sein, die Lehrer aber sind untüchtig, so kann die Volksbildung nicht gedeihen, und wo sie schon da ist, da muß sie zu Grunde gehen. Und umgekehrt, mögen die Schulstuben auch enge und finster, die

Lehrmittel unvollständig und schlecht, die Gesetze verfehlt und unzweckmäßig sein. Die Lehrer aber sind tüchtig, voll inniger Begeisterung für ihr heiliges Amt, so muß, trotz aller dieser Hemmnisse, die Volksbildung vorwärts schreiten und, wenn auch nur langsam, das Volk der Veredlung entgegen führen; denn nicht der Buchstabe, der Geist ist, der da lebendig macht, das mußten die Aristokraten klar eingesehen haben, denn es war eines der ersten Geschäfte des neuen Erziehungsrathes, den Mann zu vertreiben, der es so meisterhaft verstand, in kurzer Zeit junge Männer für den Beruf eines Volksbildners tüchtig und geschickt zu machen.

Scherr hatte Jahre lang mit ausgezeichnetem Erfolge in Zürich Blinde und Taubstumme unterrichtet. Da wandte sich sein Blick und seine Thätigkeit auch auf die große Mehrzahl des Volkes, die da Augen hatte und doch nicht sah, und Ohren hatte und doch nicht hörte. Das Elend desselben jammerte ihn. Scharf tadelte er die absichtliche Blindmachung des Volkes durch schlechte Schulen, und mit freudigem Eifer leitete er zuerst die Bildung einiger Volksschullehrer. Aber als ihn das Zutrauen der obersten Erziehungsbehörde als Director an die neu errichtete Lehranstalt berief, entfaltete er erst die ganze Macht seiner Tüchtigkeit und Thätigkeit. Neben der Bildung der Lehrer entwarf er zweckmäßige Gesetze und Reglemente, faßte Lehrmittel ab, inspicirte Schulen, wirkte mit zur Erbauung von Schulhäusern, drang auf Entfernung der alten, unbrauchbaren Schulmeister und kämpfte muthig gegen Mißbräuche aller Art. Wurde ein Lehrer unschuldig angefeindet, Scherr vertheidigte ihn öffentlich; war ein Bedrängter, ein Rathloser unter dem Lehrerstande, Scherr half ihm, wenn immer möglich; wurden die Rechte des Lehrstandes angegriffen, so wehrte er sich mit aller Macht dagegen.

In den Herzen seiner Zöglinge entzündete er das heilige Feuer für den erhabenen Beruf; in ihren Gemüthern entflammte er die Liebe zur Verfassung, Gesetz und Freiheit. Kurz, Scherr war das Leben, die Wurzel der neuen Volksschule; was er wollte, das wollte auch der Lehrstand, und Scherr wollte wahrlich viel. Die Kinder aller Volksclassen, nach übereinstimmenden Grundsätzen, zu geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen heran zu bilden, das war sein höchstes, sein alleiniges Ziel.

Scherr wollte nicht nur, er verstand es auch, seinen Willen ins Werk zu setzen; Scherr nun seine Functionen auch nach dem 6. September fortsetzen lassen und dabei auch die Schulreaction mit Erfolg durchführen zu wollen, das wäre für den Erziehungsrath ein unsinnig verzweifeltes Vorhaben gewesen. Eines mußte zur Unmöglichkeit werden, entweder Scherr oder die Schulreaction. Leider ward Scherr zur Unmöglichkeit.

Am 23. October 1839 suspendirte der Erziehungsrath den Seminardirector Scherr, ohne ihn je gehört zu haben, von seinem Amte, entzog ihm $^2/_3$ seines Einkommens, ohne daß ihm ein Vergehen oder eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte. Man konnte die Suspension nur damit motiviren, seine Wirksamkeit als Seminardirector stehe im entschiedenen Widerspruche mit der öffentlichen Meinung und mit den Ansichten der großen Mehrheit des Zürchervolkes. Der Beschluß lautet, wie folgt:

Herrn J. Th. Scherr an der Hochstraße.

Der Erziehungsrath des Cantons Zürich, in Betracht:

1) daß die Wirksamkeit des Herrn J. Th. Scherr, als Director des Schullehrer-Seminars in Küßnacht, sich in entschiedenem Widerspruche mit der öffentlichen Meinung und mit den Ansichten der großen Mehrheit des Zürcherischen Volkes befindet;

2) daß demgemäß das Wohl dieser öffentlichen Anstalt die Fortsetzung des Unterrichtes, sowie die Leitung des Seminars durch den bisherigen Lehrer nicht gestattet;

3) daß eine Revision des Gesetzes über das Schullehrer-Seminar bevorstehe;

4) daß der §. 13 b. der Geschäftsordnung für den Erziehungsrath vom 28. Herbstm. 1831 hier seine Anwendung findet;

beschließt:

1) Herr Scherr wird bis zu definitiver Festsetzung der Verhältnisse des Schullehrer-Seminars durch den Gr. Rath seiner Verrichtungen als Seminardirector enthoben und dieselben einem Stellvertreter übertragen.

2) Diesem wird die amtliche Wohnung des Directors, sowie die dem Letztern für Besorgung der Localität geordnete Entschädigung von 400 Frkn. überlassen.

3) Werden dem Stellvertreter von der Besoldung des bisherigen Directors für das Jahr 1000 Frkn. berechnet und angewiesen.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll seine Gültigkeit vom 1. Weinmonat dieses Jahres an erhalten, und der Aufsichts-Behörde für sie zu Handen des Herrn Scherr und dem Finanzrathe durch Zuschrift mitgetheilt werden.

Zürich, den 23. Weinmonat 1839.

Vor dem Erziehungsrathe
Der zweite Secretair,
J. H. Egli.

Der Präsident des Erziehungsrathes, Ferdinand Meyer, soll Scherr's Recht vertheidigt haben, aber ohne Erfolg; ja, der Erziehungsrath beschloß nach reiflicher Discussion, es solle Hrn. Scherr auch der amtliche Rang und Titel entzogen werden; die Kanzlei erhielt den gemessenen Befehl, solches bei den amtlichen Zuschriften zu berücksichtigen. Dadurch bekam die Suspension das Ansehen einer förmlichen Absetzung und Entlassung, wozu der Erziehungsrath nach Verfassung und Gesetzen nicht berechtigt war. Da §. 11 der Züricherischen Staatsverfassung sagt: „Kein

Beamteter kann ohne richterliches Urtheil seiner Stelle entsetzt werden. Der Erziehungsrath fertigte indessen am 13. Jänner 1840 einen Gesetzesentwurf, in welchem nach §. 26 das bisherige Seminar mit Mai 1840 aufgehoben, die Lehrerstellen als erledigt erklärt und ein neues Seminar von da an ins Leben trete; in §. 27 ist von einer „allfälligen Entschädigung der bisherigen, nicht wieder angestellten Lehrer" die Rede, nicht aber vom bisherigen Director. Dem Letztern wurde dann freilich unter der Hand der Ablauf seines Heimwesens in Küßnacht und eine Entschädigung in Aussicht gestellt. Indessen befahl der Erziehungsrath, daß Scherr innerhalb 14 Tagen das Seminargebäude räume. Da Scherr, wie wir wissen, damals in Emmishofen, Canton Thurgau, wohnte, so war er hierdurch genöthigt, einen Theil des Mobiliars unter dem Preise zu verkaufen, einen andern Theil durch Transport zu schädigen; schon hierdurch, noch mehr aber durch die gebotene Kellerräumung, fügte er Hrn. Scherr einen neuen pecuniären Verlust zu. Der erziehungsräthliche Gesetzesvorschlag zu einer scheinbaren Auflösung des Seminars kam zu Ende Februars 1840 vor den Großen Rath. Trotz der ungünstigen Zusammensetzung dieser Behörde, zeigte sie dennoch weniger persönliche Leidenschaft und mehr Rücksicht, als der Erziehungsrath und Regierungsrath; dieser hatte sämmtliche Lehrstellen bloß für eine sechsjährige Amtsdauer bestimmt, und mit jenem bloß eine „allfällige" Entschädigung der nicht wieder angestellten Lehrer vorgeschlagen. Der Große Rath beschloß, daß die Lehrer, wie bisher, keiner Erneuerungswahl unterliegen sollten, und die „allfällige" Entschädigung wurde in eine „angemessene" umgewandelt. Die Directorstelle jedoch sollte bloß je auf sechs Jahre besetzt werden. Bei der Discussion bemerkte man wohl, wie die bessern der neuen

öffentliche Meinung aller Bürger (denn das Geschrei eines [illegible] rebellischen Haufens konnte hier nicht entscheiden) über Scherr's Wirksamkeit einvernommen, daß man so bestimmt von der großen Mehrzahl des Zürchervolkes sprach? Nein; denn hätte man eine Abstimmung über Scherr's Wirksamkeit im ganzen Canton angeordnet, so hätte sich klar herausgestellt, daß ein sehr großer Theil des Volkes, wenn auch nicht die Mehrheit desselben, mit derselben vollkommen einverstanden sei. Hatten ja am 22. Nov. 1840 10,000 Männer öffentlich ihr tiefes Bedauern über Scherr's Entfernung ausgesprochen. Doch ob die Mehrheit oder Minderheit des Zürchervolkes sich gegen Scherr ausgesprochen, das kommt weniger in Betracht; es frage sich, was für ein Theil des Zürchervolkes sich gegen ihn erklärte. Es ist aber erwiesene Thatsache, daß es außer der Aristokratie, der ärmste und ungebildetste Theil des Volkes, daß es größtentheils diejenige Classe war, die weder lesen noch schreiben kann und willig alle geistigen Güter für einige wenige materielle Vortheile hingäbe. Mit dieser Volksclasse mußte das Seminar in Widerspruch kommen, sofern es seiner Bestimmung genügen wollte. Die Aufgabe des Zürcher Schullehrerseminars war, durch die Lehrer auch die unterste Volksclasse zu einer geistig thätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen heran zu bilden. Es ist ja allbekannt, daß, je ungebildeter ein Volk ist, dasselbe desto mehr am Alten, am Hergebrachten, von den Vätern Ererbten hängt. Es ist daher begreiflich, daß diese unterste Volksclasse die Entfernung des Namenbüchleins, Katechismus und der Zeugnisse und deren Vertauschung mit Scherrischen Lehrmitteln bitter schmerzen mußten: begreiflich, daß sie, die geistig Todten, die Buchstabenreligion nicht über's Herz bringen konnten, daß ihre Kinder geistig thätig, bürgerlich brauchbar und sittlich religiös werden:

Dr. Furrer); das Bezirksgericht Zürich ließ die Sache mehrere Monate liegen und erklärte dann dieselbe durch ein später gegebenes Gesetz, dem es also rückwirkende Kraft zuschrieb, — für erledigt. Nachdem aber das Obergericht, in Folge eines Recurses, das Bezirksgericht zu einem Spruche nöthigte, so gründete dieses auch sein Urtheil bloß auf das später erlassene Seminargesetz. Da endlich das Obergericht, die höchste richterliche Behörde des Staates, beinahe mit Einmuth (nur eine einzige Stimme ausgenommen) in oberster Instanz entschieden hatte, Scherr's Streitsache falle der Competenz der Gerichte anheim, maßte sich dennoch der Große Rath, gegen den Grundsatz der Gewaltentrennung, der in der Verfassung ausdrücklich gewährleistet ist, durch einen zweiten Beschluß, die Entscheidung einer gerichtlich gewordenen und gerichtlich anerkannten Streitsache an, und verletzte so die Verfassung ganz offenbar. Ohne Unterhandlung und Uebereinstimmung mit Scherr hob der Große Rath den mit ihm auf Lebenszeit abgeschlossenen Dienstvertrag auf und bestimmte mit gewaltsamer Einseitigkeit das Quantitaav seiner Entschädigung: 4,400 Franken für ein und alle Mal.

Nachdem Scherr so rechtlos da stand, mußte er sich gefallen lassen, die Sache endlich durch Vermittlung abzuthun. Der Staat kaufte ihm am Ende noch seine Liegenschaften in Küßnacht ab. Wie bei vielen derartigen Sachen, wirkte besonders Eduard Sulzer mit, weil er wohl einsah, daß die Sache am Ende doch noch eine andere Wendung hätte nehmen müssen.

Wir geben zu, daß Scherr's Wirksamkeit mit der Meinung eines sehr zahlreichen Theiles des Zürcherischen Volkes im Widerspruch stand; daß es aber die große Mehrzahl des Zürchervolkes gewesen sei, möchten wir sehr bezweifeln. Hatte man denn einmal von Staatswegen die

Und wird Dir auch der Lohn der Jugend
Hier nimmer nach Verdienst zu Theil,
So findest Du, o Freund der Jugend,
In ihrem Glück Dein größ Heil.

Gibt's nicht ein höh'res, beff'res Streben,
Als auf der Erde Nachtgebiet?
Ja Freund, es ist das geist'ge Leben —
Das edle Seelen an sich zieht;
Ihm reicht der Weisheit reinste Quelle
Den ewig frischen Lebenstrank.
Auch Dir wird einst noch Alles helle —
Und Gotteslohn, statt Menschendank.

XXII.

Eingriffe in das Gebiet des Schulwesens, und Lehrerverfolgung.

Zu den traurigsten Erscheinungen, die in Folge der September-Erzesse sich offenbarten, gehören die pöbelhaften Einbrüche in das Gebiet des Schulwesens; sie offenbarten sich zuerst in zwei Gemeinden des linken Seeufers. So verlangte eine Gemeinde, ihr Schullehrer müsse ein öffentliches Glaubensbekenntniß in der Kirche ablegen, um zu sehen, ob man ihn behalten oder entlassen wolle; in einer andern Gemeinde wurde geradezu die Absetzung des Lehrers, der Religion wegen, gefordert. Aehnliches trug sich in Pfäffikon zu. Dem dortigen Secundarlehrer Kramer hatten die Bewohner erklärt, daß sie ihre Kinder nicht mehr zu ihm schicken werden. Auch gegen die neuen Lehrmittel — die man fälschlich die Scherr'schen nannte

es ist begreiflich, daß sie, die bisher die Hände nur für den Leib gerührt, es für ein großes Uebel hielten, daß sie dieselben auch für den Geist in Bewegung setzen sollten; daher also der Widerspruch mit der Wirksamkeit des Zürcherischen Seminardirectors. Dieser Widerspruch mußte um so größer werden, je rascher und kräftiger die Schulreform vorwärts schritt. Der ächte, allein gültige Volkswille, den Behörden bei ihren Beschlüssen zur alleinigen Norm nehmen dürfen, ist aber in der Verfassung und in den Gesetzen ausgesprochen. Mit diesem wahren Volkswillen stand aber Scherr's Wirksamkeit nicht im mindesten Widerspruche; die Masse war auf einige Zeit, durch die beständigen Hetzereien, stark gegen das Seminar eingenommen, das ist wahr; aber die Behörden hätten Mittel gehabt, den Director zu schützen. Nach einiger Zeit wäre gar nichts zu befürchten gewesen.

Im Rathe der Machthaber war es aber anders beschlossen: Scherr sollte nicht nur zur „Unmöglichkeit", sondern auch noch die Erinnerung an ihn verdrängt werden. Die Entfernung seines Bildnisses aus der Schule zu Oberstammheim, durch Schlußnahme des Erziehungsrathes, mußte selbst jeden Leidenschaftslosen kränken. Scherr's Andenken lebt aber in tausend Herzen; es blüht in dem Glück und Wohlstand des Volkes auf. Fester steht es, als ein Denkmal von Erz; denn es ist auf felsigen Grund gebaut, in einer festen Burg, geschützt von den Waffen des Geistes.

An Dr. Scherr.

Du bist so manchem Herzen theuer,
Das dankbar Dir entgegen schlägt,
Ja, dein Verdienst wird immer neuer,
Je mehr Dein Wirken Früchte trägt.

Und wird Dir auch der Lohn der Jugend
Hier nimmer nach Verdienst zu Theil,
So findest Du, o Freund der Jugend
In ihrem Glück Dein bestes Heil.

Gibt's nicht ein höh'res, bess'res Streben,
Als auf der Erde Nachtgebiet?
Ja Freund, es ist das heil'ge Leben —
Das edle Seelen an sich zieht;
Ihm reicht der Weisheit reinste Quelle
Den ew'ig frischen Lebenstrank.
Auch Dir wird einst noch Alles helle —
Und Gotteslohn statt Menschendank!

XXII.

Eingriffe in das Gebiet des Schulwesens, und Lehrerverfolgung.

Zu den traurigsten Erscheinungen, die in Folge der September-Ereignisse sich offenbarten, gehören die gewaltsamen Einbrüche in das Gebiet des Schulwesens; sie offenbarten sich zuerst in zwei Gemeinden des linken Seeufers. So verlangte eine Gemeinde, ihr Schullehrer müsse ein öffentliches Glaubensbekenntniß in der Kirche ablegen, um zu sehen, ob man ihn behalten oder entlassen wolle; in einer andern Gemeinde wurde geradezu die Absetzung des Lehrers, der Religion wegen, gefordert. Aehnliches trug sich in Präffikon zu. Dem dortigen Secundarlehrer Kramer hatten die Bewohner erklärt, daß sie ihre Kinder nicht mehr zu ihm schicken werden. Auch gegen die neuen Lehrmittel — die man fälschlich die Scherr'schen nannte,

da sie doch von dem ganzen Erziehungsrathe ausgingen, — brach nun der Unverstand und die Unwissenheit los, und verlangte wieder das Waserbüchlein, den Lehrmeister u. s. w. Diese Erscheinungen waren bei einiger psychologischen Kenntniß der Leidenschaften des Volkes voraus zu sehen. Hat man einmal das Urtheil der Masse über die Wahl eines Hochschullehrers gelten lassen, ja, sie zur Entscheidung herbeigezogen; hat man sie als Glaubensrichter über die religiösen Ueberzeugungen der geachtetsten Männer in den Behörden, ja über ganze Behörden, der verfassungsmäßig garantirten Glaubensfreiheit und allen Grundsätzen der Humanität zum Trotz, anerkannt: so mußte man wohl auch die Kleinigkeit hinnehmen, daß sie sich zu Experten über die Lehrmittel in den Schulen aufwarfen, und ein academischer Senat aus Pfäffikon gehörte nicht mehr unter die unmöglichen Dinge. Auch über den höhern Kultur-Instituten entluden sich Gewitterwolken: Schönlein, Arnold und Löw verließen Zürich; die ausgeschriebenen Stellen konnten lange nicht besetzt und nicht ersetzt werden. Welche Motive die ausgezeichneten Professoren zu diesem Entschlusse bestimmten, ist leicht zu errathen. Eine Hochschule kann die erschütterndsten Ereignisse, ja große Umwälzungen vertragen, wenn die Palladien, die ihr Schirm erheischt, geachtet werden. Die deutschen Universitäten sind unter dem Donner der Kanonen, unter dem Gewühl der Schlachten, unter den Schwärmen fremder Kriegsvölker und selbst bei dem Wechsel der Regenten-Dynastien dennoch bestanden. Aber Gemeinheiten und Schmählichkeiten können die Pflanzschulen der Kultur nicht vertragen; durch Ausbrüche der Rohheit werden ihre Lebenswurzeln zerknickt. Wenn ein unwürdiger Fremdenhaß gegen die Gelehrten gerichtet und ihnen das sauer verdiente Stück Brot vergönnt; wird wenn die Unwissenheit sich auf den Schöpfen-

stuhl setzt, und in ihren Händen die Würfel über die Lebensinteressen einer Hochschule rüttelt, so wird der Tempel der Musen zur Ruine.

Wenn der neue Erziehungsrath weder für die Vervollkommnung der wissenschaftlichen, noch der Volksbildung etwas that, so hatte er dagegen in andern Richtungen größere Thätigkeit entwickelt, namentlich in der Verfolgung von Lehrern und andern Schulbeamten.

Der Erziehungsrath hatte ein Schreiben an sämmtliche Volksschullehrer des Cantons erlassen, welches um so wichtiger und bedeutungsvoller war, da es, nach der eigenen Erklärung dieser Behörde, als eine Darlegung der Grundsätze betrachtet werden sollte, nach welcher dieselbe fernen das Volksschulwesen zu leiten entschlossen war. Dasselbe folgt hier vollständig, indem allein aus dem vollständigen Texte Geist und Tendenz klar werden, welche dasselbe beherrschen.

„Bei'm Beginn unserer Verrichtungen erachten wir es [illegible] messen, sämmtlichen an den Volksschulen des Cantons angestellten Lehrern die Grundsätze zu bezeichnen, welche wir bei Erfüllung der uns durch Verfassung und Gesetze übertragenen Aufgabe zu befolgen entschlossen sind, in der festen Ueberzeugung, es könne nur auf diesem Wege unser Unterrichtswesen und namentlich unsere Volksschule zu der Blüthe gelangen, in der wir die sicherste Bürgschaft für das Heil des Vaterlandes auf ferne Zeiten hinaus erblicken.

Es ist anerkannte Thatsache, daß unsere Volksschule in den letzten Jahren in der die Ausbildung des Verstandes bezweckenden Richtung ausgezeichnete Fortschritte gemacht hat. Mochte man auch mit der Ausführung im Einzelnen nicht überall einverstanden sein, so war doch in dieser Entwickelung der Verstandeskräfte ein weniger hohes Förderungsmittel auch für den Gemüthen im Volke, so weit es für wenigstens um sein äußeres Fortkommen und seine bürgerliche Stellung handelte. Um so auffallender war es, wie sehr die religiöse Bildung und sittliche Erziehung der Jugend, diese wichtigste Aufgabe

der Volksschule, im Allgemeinen hinter den Forderungen zurückblieb, die man an diese Anstalt zu stellen berechtigt war. Im Volke erhob sich hierüber eine ernste, von Tag zu Tag zunehmende Mißstimmung. Sie äußerte sich weniger noch in Beschwerden über einzelne Einrichtungen oder über nachgewiesene Mängel oder Mißgriffe in den Leistungen einzelner Lehrer, als in der lauten und weitverbreiteten Klage, daß die Schule ihren sonst so heilsamen Einfluß auf die Erziehung der Kinder großen Theils aufgegeben habe, indem sie jetzt den Unterricht als ihre alleinige Aufgabe betrachte, vor Allem aber, daß es an der rechten Gesinnung fehle, an der innigen Liebe zu dem, was für den Christen das Höchste und Heiligste im Leben sein und bleiben soll.

Es ist hier nicht der Ort, näher darüber einzutreten, in welcher Ausdehnung diese Klage gegründet gewesen. Denn ferne von uns sei es, zwischen Lehrern und Eltern einen Zwiespalt zu nähren, der für beide Theile gleich verderblich sein müßte, und am verderblichsten für die Schuljugend selbst; im Gegentheil werden wir aus allen Kräften bemüht sein, zwischen der häuslichen und der öffentlichen Erziehung jene Uebereinstimmung wieder herzustellen und zu erhalten, ohne die keine von beiden gedeihen kann. Aber das fühlen wir öffentlich zu erklären uns verpflichtet, daß nach unserer innigsten Ueberzeugung in einem christlichen Staate die Religion Jesu, des Sohnes Gottes, die Grundlage der Volksschule sein soll. Nur dadurch kann sie dieses wirklich werden, wenn die Lehrer von Liebe zu Gott und dem göttlichen Stifter unserer Religion durchdrungen sind, und diese Gesinnung in ihrem Reden und Handeln, in und außer der Schule, an den Tag legen. Der Erziehungsrath hegt zu den Lehrern das frohe Vertrauen, sie werden alle, — und insbesondere die jüngern unter ihnen, mit jedem Jahre, um das sie an ermunternden wie an niederschlagenden Erfahrungen reicher werden, den hohen Werth einer solchen christlichen Gesinnung immer richtiger zu würdigen wissen und hinwieder auch sich selbst je länger je mehr darin zu befestigen trachten. Auf diesem Wege nur wird es ihnen gelingen, wie in ihrer eigenen Weiterbildung, so auch in Ausübung ihres Berufes auf Verstand und Gemüth gleichmäßig einzuwirken, und jenen erziehenden Einfluß auf die Jugend wieder auszuüben, den

[illegible]

[illegible] Erziehung und [illegible] Kenntniß der Individualität, die dem Lehrer im Umgang mit der Jugendwelt zu gut kommt, sich zu harmonischem Wirken vereinen.

Weit entfernt, die Leistungen gering zu achten, wodurch sich viele von Ihnen den gerechten Beifall Ihrer Oberbehörden erworben haben, sind wir vielmehr entschlossen, jedem pflichtgetreuen Lehrer die kräftigste Ermunterung und Unterstützung in seinem mühevollen Berufe angedeihen zu lassen, und überhaupt Alles zu thun, was in unserer Macht liegt, daß unser Volksschulwesen fortwährend auf eine immer höhere Stufe gehoben werde, wobei wir auf die ausharrende und hingebungsvolle Mitwirkung der Bezirks- und Gemeindsschulpflegen mit freudigem Zutrauen rechnen.

Gott segne Ihre und unsere Bemühungen.

Aarau, den 16. October 1839.

Im Namen des Erziehungsrathes:
Der Präsident, H. Meyer.
Der zweite Secretär, J. [illegible]

Dieſes Schreiben kann nicht wohl ſcharfſinniger durchblickt und beſſer beurtheilt werden, als dieß in Nr. 88 des Schweizeriſchen Republikaners von 1839 geſchah. Der treffliche Aufſatz lautet, wie folgt:

„Das Schreiben des Erziehungsrathes an die Schullehrer ſoll die Grundſätze bezeichnen, nach welchen die Behörde in Zukunft das Schulweſen zu leiten geſonnen iſt; es iſt deßhalb ſchon an ſich von großer Bedeutung. Dieſe Bedeutung wird aber noch erhöht durch die Zeitumſtände, unter denen es erlaſſen worden iſt. Auch ohne Rückſicht auf die letztern iſt es, trotz einer gewiſſen Milde in der Form, geeignet, die größten Beſorgniſſe zu erregen, noch weit beunruhigender wird es aber, wenn man den Inhalt desſelben vergleicht mit den Jahre langen Anfeindungen unſers Volksſchulweſens, mit den Angriffen der Gegner desſelben auf den ganzen Bildungsgang, mit ihren Vorwürfen gegen das Seminar, gegen den Geiſt der Methode und gegen Leben und Lehre der Schullehrer, mit dem innigen Zuſammenhang endlich, in welchem während der jüngſten Zeit die pädagogiſche Bewegung mit der religiöſen geſtanden hat und noch ſteht. Erſt durch dieſe Vergleichung wird Sinn und Tendenz jenes Schreibens klar.

Wir faſſen zuerſt die pädagogiſche Seite ins Auge, und wollen zuletzt noch Einiges über die politiſche Beziehung bemerken. In jenem Manifeſt iſt zuvörderſt der Mittelpunkt des ganzen Syſtems der veredelten Volksbildung (ſeit 1830) — die bildende Methode*), im Gegenſatz zur mechaniſchen, angegriffen. Es erhält dieſes erſtens aus dem indirecten Tadel, der über die vorzügliche Sorge für die Ausbildung der Erkenntnißkräfte (Verſtandes- und Vernunftkraft) durch die Volksſchule ausgeſprochen wird. Zwar wird der Werth dieſer Entwickelung der Verſtandeskräfte als „Förderungsmittel für äußeres Fortkommen und für die bürgerliche Stellung ſcheinbar anerkannt; gleichwohl läuft, wie jeder Unbefangene ſieht, durch das ganze Schreiben der Vorwurf, daß die Volksſchule die

*) Oder, wie Nägeli dieſe einzig wahre und richtige Methode nannte, die pſychologiſche.

Ausbildung der Verstandeskräfte einseitig und zu weit getrieben und darüber die sittliche und religiöse Bildung vernachlässigt habe. Dieser Vorwurf ist grundlos und verräth nur zu deutlich, daß es eigentlich die Methode ist, der man zu Leibe gehen will. Die Volksschule kultivirt mit Recht vorzüglich die Erkenntnißkräfte, nicht blos weil sie den jungen Menschen für seine Zeit, deren Grundcharakter allerdings, und zwar zum Glück der Völker, Wissen und Erkennen ist, erziehen muß, nicht bloß weil die geübte Erkenntnißkraft heut zu Tage und zwar in Folge einer höhern und edlern Civilisation, nothwendig zum „äußern Fortkommen“ und zu ehrenvoller Ausfüllung der bürgerlichen Stellung ist, sondern weil die Entwickelung der Perzeption und Vernunftkraft — versteht sich, nach den Gesetzen der Entwicklung alles Seelenlebens — eben im Wesen der bildenden Methode liegt, ja den Mittelpunkt derselben ausmacht, oder, mit andern Worten, weil ohne sorgfältige Kultur jener Seite des menschlichen Geistes gar kein tüchtiger Mensch gebildet werden kann. Die Vernunft gibt dem Willen Richtung und Ziel und dem Begriffe der Pflicht Klarheit und Verständniß; nur sie läutert und veredelt das Gefühl und gibt dem religiösen Gemüthe die wahre himmlische Weihe; nur durch die Hinleitung zum Bewußtsein und zur Erkenntniß der höhern Vernunftideen und durch die Uebung der Kraft zur freien Selbstthätigkeit und zur geistigen Selbstständigkeit, in und durch diese Vernunftkräfte wird der wahre, zu endlosem Fortschritte fähige und sich selbst seine Zukunft schaffende Mensch gebildet, im Gegensatz zu den Sklavenmenschen, die in fremden Fesseln leben und sterben. Was nemlich aus dem „religiösen Gemüth“ wird, wenn es des Lichtes der Vernunft entbehrt, hat die Geschichte aller Zeiten und auch die jüngste gelehrt: wilder Fanatismus, unsinnige Schwärmerei, dumpfer Aberglaube, pietistischer Hochmuth und verketzernde Unduldsamkeit, ist im Stande ist, mit Mißachtung aller Verhältnisse und aller Rechte Anderer das ganze Bildungssystem eines Volkes mit einem Federstrich abzuthun u. s. w. Daß es die bildende Methode ist, gegen welche dieses Manifest gerichtet war, erhellt aus der Stelle, wo es heißt: Um so auffallender war es, wie sehr die religiöse Bildung und sittliche Erziehung der Jugend im Allgemeinen hinter den Forderungen zurückblieb, die man an diese Anstalt (Volksschule) zu

ſtellen berechtigt war.“ Daß hierin nicht ein Vorwurf wegen Mangel an hinreichenden Lehrſtunden oder Lehrerfleiß für den religiöſen Unterricht liegt, iſt klar; denn der Erziehungsrath weiß wohl, daß ſeit der Reform des Volksſchulweſens weit mehr Zeit und Sorgfalt auf jenen Unterricht verwendet wurden, als früher; er weiß, daß die Stundenzahl und der Stoff für den Religionsunterricht vermehrt und auch die Geiſtlichen zur Hülfe zugezogen wurden. Die Art, wie dieſer Unterricht ertheilt wurde, die Methode der religiöſen Bildung iſt es, was mißfällt, was geändert werden ſoll. Wenn früher der Religionsunterricht in dem Eintrichtern eines blinden Köhlerglaubens beſtand, ſo wurde er in der neuen Volksſchule ein geiſtiges Verſtändniß, eine Entwickelung des ächten, geläuterten, mit der Vernunft übereinſtimmenden Chriſtenthums; wenn früher die religiöſe Gemüthsbildung eine Erregung dumpfer, dunkler und knechtiſcher Gefühle war, ſo ward ſie nun eine Hinleitung „durch die Wahrheit, welche frei macht, zu dem vertrauensvollen Geiſte der Kindſchaft zu Gott“, wie das Evangelium ſagt; wenn die Gottesverehrung früher das Lippen- und Plapperwerk eines Gedächtnißkrames unverſtandener Sprüche war, ſo wurden ſie nun „zur Anbetung Gottes im Geiſte und in der Wahrheit.“ Daß es eine Menge von Eltern gibt, die in dem verwahrloſeten Volkszuſtande unter der Ariſtokratie in jenem blinden Köhlerglauben aufgewachſen, an der veredelten Religionsbildung in der Volksſchule keinen Gefallen finden, und das Weſen der Religion darein ſetzen, ſich in aller Gemächlichkeit von dem Blute des Heilandes ihre Sünden abwaſchen zu laſſen, iſt natürlich, und eben ſo natürlich, daß ſie klagen, es fehle ihren Kindern an der rechten chriſtlichen Geſinnung“, an der „rechten Liebe zum Heilande“; die öffentliche Stimme nicht mit der häuslichen*) „Erziehung überein“, die Schule habe keinen heilſamen Einfluß auf die ſittliche Erziehung“ **) u. ſ. w. Daß aber ein Erziehungsrath ſich auf ſolche

*) Wer ein recht lebendiges Bild von der Kläglichkeit der häuslichen Erziehung in vielen Gegenden des Cantons erhalten will, der leſe den zweiten Abſchnitt von Scherr's Pädagogik, die Mittheilungen von Seminarzöglingen aus ihren Kinderjahren.

**) Dieſer Vorwurf iſt gänzlich unwahr. Ueberall hat, nach dem übereinſtimmenden Zeugniß urtheilsfähiger Männer, die Schule

[illegible] der verwandtesten [illegible] der Bevölkerung beruft und [illegible] [illegible] betrachtet, das wäre [illegible] [illegible] an der [illegible] [illegible] muß [illegible] [illegible] wollen. [illegible] [illegible] nächstens eine [illegible] [illegible] der [illegible] Bildungsgang der [illegible] [illegible] Stelle in dem [illegible] [illegible] Erziehungsrath [illegible] [illegible] — wahrscheinlich [illegible] [illegible] — [illegible] sei, dann [illegible] „[illegible], Bescheidenheit [illegible] die Eltern und [illegible] [illegible] wieder für die [illegible] des [illegible] Alters [illegible] und jene Anmaßung und [illegible], die nicht selten zum [illegible] der Familien auszuschlagen drohte, verstummen machen." [illegible] und Bescheidenheit! Unsere Zeiten haben schrecklich [illegible] was aus dem blinden Kohlerglauben hervorwächst. [illegible] [illegible], erzogen durch den bildenden Unterricht der neuen [illegible] [illegible] wäre nie fähig gewesen, mit Verläugnung aller [illegible] [illegible], Bescheidenheit und Achtung" gegen eine [illegible] [illegible], sich einer Bewegung hinzugeben, welche durch ihre [illegible] und Begehrlichkeit zum Ruin des Staates auszuschlagen [illegible]

Ist das Manifest auf der einen Seite sehr besorgniserregend [illegible] gegen die Unterrichtsweise der Volksschule [illegible] [illegible] auf der andern Seite gar keine Beruhigung über die [illegible] [illegible] die sich Jedem aufdrängen. Soll das Volksschulwesen [illegible], eine selbstständige Staatsanstalt [illegible] [illegible] der Kirche werden, und unter die [illegible] [illegible] fallen? Sollen die Lehrmittel [illegible] [illegible] sollen sie in pietistischem Geschmack [illegible] Da in der Ordonanz gegen Hrn. Scherr [illegible]

[illegible] die Sitten bewährt; aber [illegible] [illegible] Eltern, die ihre [illegible] [illegible] für den [illegible] betrachten.

Reviſion des Seminargeſetzes angekündigt iſt, ſo fragt ſich ferner: in welchem Geiſte und nach welchen Grundſätzen ſoll dieſe Reviſion vor ſich gehen? ſoll es eine Reviſion zum Fortſchritt oder zum Rückſchritt ſein? Lauter wichtige Fragen, die jetzt jeden aufgeklärten Bürger beſchäftigen, worüber indeſſen das Manifeſt gar keine beruhigenden Aufſchlüſſe gewährt.

Nur noch wenige Worte über die politiſchen Bedenken, die ſich an dieſes Schreiben knüpfen. Jeder Welt- und Geſchichtskenner weiß, daß, ſo oft von einer Partei ein politiſcher Rückſchritt eingeleitet wird, und ariſtokratiſche Tendenzen das Staats- und Verfaſſungsleben zu verändern ſtreben, jedes Mal ein jammervolles Klaglied über das liberale Syſtem der Volksbildung und über den Geiſt der Volksſchulen erhoben wird, als werde da der Geiſt der Welt genährt, und die menſchliche Natur, die ohnehin ſchon mit Sünden befleckt ſei, noch mehr verdorben, die chriſtliche Geſinnung nicht beigebracht, der Unglaube gelehrt, die chriſtliche Religion verdrängt u. ſ. w. Man erinnere ſich an die Erſcheinungen der Reſtaurationsepoche, man leſe z. B. die Beſchwerden, welche die Luzerner Geiſtlichkeit 1814 gegen den Volksunterricht und etwas ſpäter gegen den aufgeklärten Ed. Pfyffer (die Hauptkraft im Erziehungsrathe) richtete, oder die Anklagen, welche im Jahr 1818 die Jeſuiten — bei dieſem Worte ſehen wir manches hochwürdige Antlitz ſich finſter zuſammenziehen; aber es iſt nur von den Jeſuiten im Canton Freiburg die Rede — gegen den frommen Pater Girard ſchleuderten; da wird überall gejammert, daß der Volksunterricht nicht „im Geiſte der Kirche“ eingerichtet ſei, daß ihm die Bildung zu „ächt chriſtlicher Geſinnung“ abgehe, daß er „die Chriſtusreligion durch hochmüthige Vernunftaufklärung zu verdrängen ſuche“, daß „zu ſehr auf Verſtandesbildung und auf nur Zeitliches hingearbeitet werde“, daß „die Schullehrer, die doch nur zum gemeinen Volke gehören, zu übermüthig ſeien“, daß „der Jugend Frömmigkeit, Beſcheidenheit und Achtung gegen die Erwachſenen fehle“ u. ſ. w. *) Und häufen nicht die ariſtokratiſchen

*) Es ſind dieß wörtlich die Ausdrücke, die in den erwähnten Klagen vorkommen.

und ultramontanistischen Blätter unablässig diese Vorwürfe auf die verbesserten Volksschulen, die sie nur „eine Veranstaltung zur Verderbung der Jugend und zur Unterdrückung des Christenthums“ nennen. Es ist Thatsache, daß dem Wesen nach dieselben Klagen in dem Manifeste des Erziehungsrathes vorkommen, und sich so heftiger während der Glaubensbewegung von ihren geistlichen und weltlichen Führern ertönten. Wie nun? ist, da auf diese Weise die religiöse Bewegung eine politische Richtung genommen hat, auch eine pädagogische Bewegung im Werke für politische Zwecke oder mit andern Worten: soll die Seele eines freien Staatsbürgers die Volksbildung zur Freiheit, unterdrückt werden, um antiliberale Tendenzen zu fördern? Ist die Klage des „Erzählers“ [Nr. 4] gegründet, daß seit dem Siege des Glaubens-Comite und seiner Septemberverzierung in Zürich ein entarteter Protestantismus mit römischem Curialismus die Hand reicht für gemeinsame Zwecke? Was über diese Lebensfragen die Zukunft entscheiden. Nur das ist gewiß, daß zwei bestimmte äußere Zeichen einer Restaurationsepoche hervorgetreten sind; das Eine ist das eben genannte, das Andere das Anlehnen an die Äußere, namentlich die österreichische Diplomatie, worüber der „Beobachter einen so unverständigen Jubel erhoben hat. Ob diese Zeichen trügen oder nicht, wird die Zeit lehren.“

Die Verfolgung der Lehrer, namentlich von Seite des Erziehungsrathes, hatte zur Folge, daß viele solche, und gerade sehr tüchtige Schulmänner, entweder aus dem Lehrerstande austraten, oder sonst dem Canton und dem Gesammtvaterlande Lebewohl sagten. Dagegen wurden mehrere Zöglinge der Pietistenschulen von Schiers und Beuggen in den Zürcherischen Lehrstand aufgenommen.

An Scherr's Stelle wurde Dr. Bruch von Wädenschweil, bisher Privatlehrer in Lausanne, gewählt. Werfen wir nun auch noch einen Blick auf die innere Einrichtung der Schule seit 1839. Unmittelbar nach dem 6. September riß die größte Verwirrung und Unordnung in vielen Schulen ein. Die obligatorischen Lehrmittel wur-

den bei Seite geworfen und Namenbüchlein und Katechismus, Zeugniß und Testament, Psalmen und Gesangbuch wieder aus dem Staube hervorgezogen. Eine Schulpflege beschloß: die Schulzeit auf die Hälfte zu reduciren; in M. erhielt der Lehrer vom Pfarrer folgende Instruction: — Zeit für den Religionsunterricht: eine Stunde Vormittags, und für die Gedächtnißübungen: eine halbe Stunde Nachmittags. Lehrmittel: Für die erste und zweite Classe: das Spruchbüchlein, das Unservater, einige leichte Lieder aus dem Gesangbuche; für die dritte und vierte Classe: das Spruch- und Liederbüchlein, die biblischen Geschichten, die 10 Gebote, das Glaubensbekenntniß und die kleinen Fragen; für die fünfte und sechste Classe: das neue Testament, die biblische Geschichte, die großen Fragen, die Psalmen; am Samstag Bettag, d. h. Wiederholung der Gedächtnißaufgaben. Repetirschule: das neue Testament, Psalmen und Lieder repetiren. Singschule: vorzüglich Lieder aus dem Kirchengesangbuche. Jede Schule Vor- und Nachmittags wird mit Gebet und wo möglich mit Gesang eröffnet und geschlossen. Pfarrer Reutlinger entwarf für die Schule Reßweid folgenden Muster-Lectionsplan: 8—9 Abhören aufgegebener Gedächtnißübungen, 9—10 Lesen, Gedrucktes im Neuen Testament und im Gesangbuch, und Geschriebenes lesen; 10—11 Schönschreiben und Diktiren zu orthographischen Uebungen. Nachmittags 1—3 Religionsunterricht für die Repetir- und Singschüler; 3—4 Rechnen, Kopf- und Zifferrechnen. In St. beschloß die Gemeindsschulpflege: die Schule wegen allfälligem Schnee für drei Monate einzustellen. — Ein aus Thurgau eingewanderter Lehrer ließ täglich 3 Stunden im Testamente lesen und Lieder aus dem Gesangbuche auswendig lernen. Der Pfarrer hielt ihm deßwegen bei'm Abgang auf eine andere Schule eine Lobrede, und der Erziehungsrath versetzte ihn

auf eine Stelle erster Classe. Ein Altschulmeister las mit seinen Schülern Basler-Traktätlein und erzählte ihnen mit allem Ernst, wie der kleine Herr Jesus Vögelein von Leim habe fliegen lassen. Ein anderer Schulmeister sang in Gegenwart des Visitators einen halben Tag gemeine Lieder und las zum Schlusse eine Stelle aus dem Heidenbuben vor.

Geraume Zeit sah der Erziehungsrath diesem Unwesen ruhig zu; dann erließ er folgendes Circular:

„Der Erziehungsrath des Cantons Zürich an die Bezirks- und Gemeindsschulpflegen für sich und zu Handen der Schulgenossenschaften.

Es sind dem Erziehungsrathe mehrere Fälle zur Kunde gekommen, wo theils einzelne Bürger, theils Schulgenossenschaften in der irrigen Ansicht ausgingen, als sei durch die erfolgte Umänderung der Behörden die bisher bestandene Einrichtung der Volksschule aufgehoben und an deren Stelle in Lehrmitteln und Methode die frühere wiedergekehrt. Da nun in Folge dieses Irrthums an einzelnen Orten nachtheilige Verwicklungen und Streitigkeiten entstanden sind, so fühlt sich der Erziehungsrath veranlaßt, die sämmtlichen Schulbehörden und Schulgenossenschaften darauf aufmerksam zu machen, daß er bereits die nöthigen Einleitungen zu einer sorgfältigen Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen über die allgemeine Volksschule und der in derselben eingeführten obligatorischen Lehrmittel getroffen habe, daß aber diese umfassende Arbeit, wenn sie mit der gebotenen Rücksicht vollendet werden soll, eine geraume Zeit und reife Ueberlegung erfordert, um so mehr, als die schon an sich nicht geringe Schwierigkeit dieser Aufgabe noch durch die nothwendige Rücksicht auf die verschiedenartigen Verhältnisse der Schulgenossenschaften und auf die möglichste Schonung ihrer Oekonomie erhöht wird. Diese Umstände machen es dem Erziehungsrathe doppelt zur Pflicht, die durch die bisherigen Erfahrungen, und namentlich auch durch die Jahresberichte der Bezirksschulpflege, nachgewiesenen Mängel und Fehler nach einer reiflich durchdachten und allseitig geprüften Plane zu verbessern, und welchen das jetzt vorhandene Gute ferner zum Besten der Jugend

unsers Vaterlandes benutzt, hingegen das Fehlerhafte verbessert werden soll. Es ist dieß auch dasjenige Geschäft, welchem der Erziehungsrath, neben der dringend nöthigen Revision des Seminargesetzes, vorzügliche Aufmerksamkeit widmet.

Inzwischen aber gibt der Erziehungsrath den sämmtlichen Schulbehörden für sich und zu Handen der Schulgenossenschaften die Anweisung, daß bis zur endlichen Erledigung der bezeichneten Arbeit die bestehenden Gesetze und Verordnungen pflichtgemäß gehandhabt werden sollen, indem jedes Widerstreben gegen die Schulbehörden oder die Lehrer in Bezug auf die Anwendung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen als unzulässige und strafbare Handlung angesehen werden müßte."

Hierauf wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Der Erziehungsrath, in Erwägung,

a) daß sich über die Zweckmäßigkeit einzelner Theile des bisherigen Unterrichtes in der allgemeinen Volksschule, ihrer jetzigen Ausdehnung und ihrer gegenseitigen Verhältnisse mehrfache Zweifel erhoben haben;

b) daß auch die wesentlichere Gründung der Schule auf die christliche Religion eine sorgfältige Prüfung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen nothwendig macht;

c) daß die beförderliche Anhandnahme und Vollendung dieser Arbeit sehr Vieles zur Beruhigung des Volkes und zur Aufklärung der über das Volksschulwesen waltenden Mißverständnisse und abweichenden Ansichten beitragen wird;

d) daß die Nothwendigkeit der baldigen Beseitigung verschiedener in der Volksschule waltender Uebelstände schon im Jahresbericht des (frühern) Erziehungsrathes 1838 — 1839 ausgesprochen wurde,

beschließt:

1) Es sei die zweite Section des Erziehungsrathes mit Prüfung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen über das Volksschulwesen beauftragt.

2) Dieselbe habe über das Ergebniß dieser Arbeit Bericht und Antrag an den Erziehungsrath zu hinterbringen."

Die zweite Section setzte nun sofort eine Commission zur Behandlung dieses Gegenstandes nieder und gab ihr den Auftrag, Experten einzuvernehmen. Als solche wurden dann bezeichnet: Secundarlehrer Bär, Pfarrer Brunner in Regensdorf, Lehrer Wieland in Trüllikon, Wälli in Stäfa, Rüegg in Winterthur, Secundarlehrer Wild (damals Vicar am Seminar), Pfr. Reutlinger in Mettmenstetten, Lehrer Gattiker in Richterswyl.

Nach einmüthigem Beschluß der Commission wurden diesen Experten als leitende Punkte für die Berathung folgende Fragen bezeichnet:

1) Was zur Erweiterung und Verbesserung des Religionsunterrichtes in der allgemeinen Volksschule geschehen könnte? Ob die Einführung des Katechismus in eine oder mehrere Stufen, oder eines Auszuges aus demselben, oder bloß einer Auswahl der sich in demselben enthaltenen biblischen Sprüche zweckmäßig sei?

2) Ob alle in die allgemeine Volksschule eingeführten Lehrmittel auch fernerhin in derselben bleiben sollen, oder nicht? oder ob wenigstens einige derselben zweckmäßig eine andere Behandlung erhalten, so daß z. B. das Materielle davon nur als Lehrbuch in einem eigens abgefaßten Lesebuch vorkäme?

3) Ob alle Lehrfächer für alle Schulen des ganzen Landes obligatorisch sein sollen und können, oder ob nicht nur mit Rücksicht auf den Unterschied zwischen befähigten und unbefähigten Lehrern, sondern auch auf die durch physische Gründe gebotene Verkürzung der Schulzeit und andere besondere Umstände und Verhältnisse der Bezirks- und Gemeindsbehörden, eine gewisse, durch reglementarische Bestimmungen genau zu beschränkende Freiheit, das Angemessene zu bestimmen, gegeben werden sollte?

4) Welche von den vorhandenen Lehrmitteln ihrem Zwecke entsprechen? Welche hingegen einer gänzlichen oder partiellen Umarbeitung bedürfen möchten?

5) Ob sonst gesetzliche Bestimmungen über das Volksschulwesen vorhanden seien, deren Veränderung wünschbar wäre für einen gedeihlichen Fortgang der Volksschule, und welche?

Wir erinnern hier, zur gerechten Würdigung dieſer Fragen, an den Zuſtand des Volksſchulweſens vor 1830, wo der Städter weit beſſer gebildet war, als der Bewohner großer Dörfer auf der Landſchaft, und dieſer wieder beſſer, als der eines abgelegenen Bergdörfchens; ferner an den §. 1 des organiſchen Schulgeſetzes: die Volksſchule ſoll die Kinder aller Volksclaſſen nach übereinſtimmenden Grundſätzen zu geiſtig thätigen, bürgerlich brauchbaren und ſittlich religiöſen Menſchen bilden. — Die Experten ſprachen ſich aber der Mehrzahl nach gegen dieſe angeregten Rückſchritte aus. Die Frucht dieſer Unterſuchungen und Prüfungen iſt das Geſetz, betreffend einige Abänderungen in den beſtehenden Geſetzen über das Unterrichtsweſen. Betrachten wir nun dasſelbe in ſeiner Beziehung zum beſtehenden Schulorganismus etwas näher. —

I. Lehrgegenſtände.

Der §. 11 des Geſetzes vom 25. Brachm. 1840, betreffend einige Abänderungen in den beſtehenden Geſetzen über das Unterrichtsweſen, ſagt: die Lehrgegenſtände der allgemeinen Volksſchule ſind:

1) Für die Stufe der Elementarbildung:

a) Anregung und Belebung des religiöſen Gefühls; Entwickelung ſittlicher und religiöſer Begriffe zur Begründung chriſtlicher Erkenntniß und Geſinnung; Erklärung und Einprägung leichter Sprüche und Liederverſe;

b) Sprachunterricht: Uebung des Sprachvermögens, des Verſtandes und Gedächtniſſes. Leſe- und Schreibunterricht;

c) Zahlenlehre: Kopf- und Tafelrechnen mit Uebungen in den vier Rechnungsarten;

d) Formenlehre: Unterſcheidung und Anordnung der äußeren Formen aus ihren einfachſten Elementen, hauptſächlich als Vorbereitung auf den Unterricht im Schönſchreiben und Zeichnen;

e) Bildung in den Tonelementen.

2) Für die höheren Stufen der allgemeinen Volksschulen:

a) fortgesetzter Religionsunterricht: Biblische Geschichte, erläutert durch die nöthigsten geographischen Nachweisungen; Lesen und Erklärung einzelner Abschnitte des neuen Testamentes; fortgesetzte Behandlung religiöser Lieder und biblischer Sprüche zur Vorbereitung auf den kirchlichen Religionsunterricht;

b) fortgesetzter Sprachunterricht: Grammatik, stufenweise fortgehende Uebungen zum Verständniß der Sprache und zum richtigen Gebrauche derselben im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; Weckung des Sinnes für das Schöne im Gebiete der Sprache;

c) Rechnen, auf das Geschäftsleben angewandt und als Anwendung aus der Größenlehre die Berechnung von Flächen und Körpern;

d) vaterländische Geschichte;

e) vaterländische Erdbeschreibung und eine Uebersicht der allgemeinen Geographie;

f) Darstellungen aus der allgemeinen Geschichte, Mittheilungen aus der Natur- und Gewerbskunde, sowie Belehrungen über die vaterländischen Staatseinrichtungen als Lesestoff, mit sachgemäßer Erklärung durch den Lehrer;

g) Gesang; Zeichnen in Umrissen; Schönschreiben.

§. 12. Der Erziehungsrath stellt einen allgemeinen Unterrichtsplan für die Alltags- und Repetirschule auf, nach welchem in jeder Schule durch die Gemeindsschulpflege, in Bezug des Lehrers aber unter Genehmigung der Bezirksschulpflege, ein Lectionsplan abgefaßt ist, welcher genau angibt, wie viel und welche Stunden auf jeden der durch das Gesetz bezeichneten Lehrgegenstände verwendet werden sollen. Der allgemeine Unterrichtsplan bezeichnet das Ziel, welches Erreichung die Aufgabe der allgemeinen Volksschule sein soll.

Die Bezirksschulpflegen haben bei der Prüfung der Lectionspläne und ebenso die Mitglieder der Gemeinds- und Bezirksschulpflegen bei ihren Schulbesuchen, vor Allem darauf zu achten, daß das in dem allgemeinen Unterrichtsplan Geforderte in allen Fächern vollständig und gründlich geleistet werde.

Durch §. 21 desselben Gesetzes wird sodann noch ausdrücklich §. 5. des organischen Schulgesetzes vom 28. Sept. 1832, betreffend

die Lehrgegenstände, und §. 21 desselben, betreffend den allgemeinen Unterrichtsplan, **aufgehoben**.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule haben also durch das Gesetz von 1840 etwelche Veränderung erlitten, der allgemeine Unterrichtsplan ist gesetzlich annullirt und darf somit nicht befolgt werden; der im oben angeführten §. 12 verlangte allgemeine Unterrichtsplan für die Alltags- und Repetirschule wurde seither weder vom Erziehungsrathe entworfen, noch den Schulbehörden und Lehrern mitgetheilt, und die Schulen sind ohne Lehrplan; noch immer kennen sie das Ziel nicht, das sie während der ganzen Schulzeit und den einzelnen Jahrescursen erreichen sollen. Niemeier, ein berühmter Pädagog, sagt: „In jeder Schule, wenn sie ihrer Bestimmung ganz genügen soll, muß ein fester Lehrplan zu Grunde gelegt werden. Nur Unkunde der Sache oder einseitige Verwechslung dessen, was ein tüchtiger Lehrer auch an einer planlosen Schule wirken kann, mit der allgemeinen Wirksamkeit der Schule selbst, könnte dieß bezweifeln. Für die Mehrzahl der Schulen wird Regellosigkeit in diesem Punkte immer verderblich." Somit ist durch solches Verfahren der Zürcherischen Volksschule aller feste Boden zum Gedeihen entzogen. — Wir kommen nun noch auf die Lehrmittel. Das nämliche Gesetz vom Jahr 1840 sagt, §. 14:

Hinsichtlich der Lehrmittel wird festgesetzt:

B. Schulbücher:

1) für die Elementarschüler:

a. ein erstes Schulbüchlein, enthaltend Lautirübungen, Wörter und Sätze zu gleichmäßig fortschreitenden Sprach-, Lese- und Schreibübungen, kurze Beschreibungen und Erzählungen;

b ein Sprach- und Liederbüchlein, sammt einem Anhange von kleinen Gebeten für Schule und Haus.

2) Für die Real- und Repetirschüler:

a. eine einfache und faßliche deutsche Sprachlehre, entsprechend dem in Art. 11, Nr. 2, b. angegebenen Zwecke, nebst einem Anhange von Aufgaben für leichtere schriftliche Aufsätze;

b. ein Rechenbüchlein, sammt einer kurzgefaßten Anleitung zur Berechnung von Flächen und Körpern;

c. ein Lesebuch, enthaltend:

a. eine anschaulichere Darstellung der vaterländischen Geschichte und Erdbeschreibung, sammt einer Uebersicht der allgemeinen Erdbeschreibung und einigen Belehrungen über das Weltgebäude;

b. belehrende Unterhaltungen aus dem Gebiete der allgemeinen Geschichte, der Naturgeschichte, Naturlehre und Gewerbskunde; mit Rücksicht auf die Benutzung des Buches auch in der Repetirschule; eine kurzgefaßte populäre Gesundheitslehre und Belehrungen über die Staatseinrichtungen und die Rechte und Pflichten der Bürger.

d. biblische Erzählungen aus dem alten Testamente, auserlesenen Stellen aus den Psalmen, den Sprüchen und andern Büchern belehrenden Inhalts, sowie mit einer kurzen Beschreibung des jüdischen Landes. Dieses soll von der dritten Classe der Elementarschule an benutzt;

e. das Neue Testament in derselben Ausgabe für alle Schulen. Als Lehrstoff sollen vorzugsweise die Gleichnisse gebraucht werden;

f. der Katechismus. In der Realschule soll er blos als Spruchbuch dienen und zu diesem Ende die von dem Lehrer zu erklärenden und von den Schülern zu lernenden Stellen auf angemessene Weise bezeichnet werden;

g. das kirchliche Gesangbuch als religiöses Liederbuch und als Singstoff;

h. ein Schulgesangbuch, enthaltend:
eine Sammlung leichter Choräle und eine Reihenfolge zwei- und dreistimmiger Lieder für den Figuralgesang.

Die Genehmigung und Einführung der obligatorischen Lehrmittel Sache des Erziehungsrathes.

Durch §. 21 desselben Gesetzes wird §. 22 des or- ischen Schulgesetzes, betreffend die Lehrmittel, ausdrück- und einfach aufgehoben, ohne irgend eine vorkehrende timmung, daß die vorhandenen so lange gelten sollen, die neuen Lehrpläne und Lehrbücher eingeführt seien, somit der Gebrauch der jetzigen Lehrmittel, die mit so eben verlangten nicht übereinstimmen, als unge- ich und unerlaubt bezeichnet. Mehrere Schulpflegen ten schriftlich bei'm Erziehungsrathe ein, was für Lehr- el denn auch gültig seien: man antwortete: die bisher- n; also die nämlichen, die durch §. 21 des Gesetzes 25. Juni 1840 als ungesetzlich erklärt sind. Seit der assung dieses Gesetzes ist von den in denselben verlang- Lehrbüchern nichts in der Volksschule, als das neue ament, der Katechismus, das kirchliche Gesangbuch cher, die schon früher vorhanden waren) und das Spruch- Liederbüchlein. Wie soll aber die Volksschule gedeih- sich entfalten können, wenn es ihr an den gesetzlichen plänen und Lehrbüchern mangelt. Daß indessen die ule nicht gänzlich dem Zerfalle nahe ist, daran sind glich die Lehrer und untern Schulbehörden Schuld, die den gesetzlich abgeschafften alten Lehrplänen und Lehr- ern fest hielten, und von der Willkür und Unordnung, denen ihnen der Erziehungsrath auf diese Weise Thür Thor öffnete, keinen Gebrauch machten; denn hätten Lehrer nach dem Willen des Erziehungsrathes das neue tz ohne Rücksicht ausgeführt, so herrschte nun bereits allen Schulen die vollendetste Confusion, welcher Zu- d freilich, wie sich aus dem oben Gesagten ergibt, wendig das Ziel sein muß, wornach allmälig die Volks-

schule sich hinbewegen wird, wenn keine Vorkehrungen dagegen getroffen werden.

Auch die Lehrer an der Hochschule sahen die Lehrfreiheit durch das neue Unterrichtsgesetz gefährdet. In einer Eingabe an den Erziehungsrath entwickelte die theologische Facultät sehr klar und lichtvoll den Gedanken, daß die academische Lehrfreiheit im Allgemeinen und im Speciellen wie die der theologischen Facultät, nicht eine an sich unbedingte und schrankenlose sei; die Schranke könne aber durch kein Gesetz definitiv, noch weniger durch eine Behörde entschieden werden, das Urtheil darüber müsse dem Lehrer, dem der Staat sein Vertrauen geschenkt habe, überlassen bleiben, der wohl zu unterscheiden wisse, was dem allgemeinen sittlich religiösen Gefühle und dem Wesen des Protestantismus zuwider sei. Die Eingabe verwahrte sich daher gegen eine Bestimmung „der Grenzen des biblischen Christenthums" durch eine positive Staatsgewalt. Eine solche Bestimmung — sei es durch das Glaubens-Gemüte oder den Kirchenrath — war gerade der Zweck des Gesetzes. Wir heben folgende Hauptstelle heraus:

„Bei dieser Ansicht von Lehrfreiheit können nun allerdings Lehren hervortreten, von denen auch unter Sachgenossen streitig sei, ob sie sich auf das evangelisch-protestantische Prinzip zurückführen lassen, ob sie noch auf dem Boden des biblisch zu bewahrenden Christenthums stehen, oder ob sie nicht vielleicht das Christliche vergestalt über sich selbst hinausführen, daß es in ein Anderes seiner selbst umschlage. Was soll dann eine Staatsregierung thun? Die theologische Facultät glaubt, gerade für diese Fälle sei von einsichtsvollen Regierungen die Lehrfreiheit anerkannt worden, indem, wer Freiheit und Bewegung selbst wer diese mit gewisser Beschränkung will, nothwendig auch Verschiedenheit der Ansichten mit hinnehmen muß. Eine Regierung wird daher nicht mit der Staatsgewalt dazwischen treten, noch eine Behörde von sich aus aburtheilen, so lange die Sachkundigen noch kein allgemeines Einverständniß erzielt haben. Sie wird sich darauf

finden, daß von der zugestandenen Freiheit auch Gebrauch gemacht werde, und eine durch Gegensätze sich durchlebende Entwickelung ein wahres, aus Ueberzeugung flammendes Resultat herbeiführen, wie solches allein der protestantischen Kirche angemessen ist und frommt."

Das war eine Erläuterung der berühmten Sentenz Baco's von Verulam: „Erst am großen Ruhetage der Geister werden sich die Denker über dem Altar der Wahrheit die Hände reichen." Aus dieser Erklärung leitete dann die theologische Facultät eine entschiedene Protestation in folgender Form ab:

„Auf diese Erwägung gestützt, erlaubt sich die theologische Facultät einem hohen Erziehungsrathe nachstehende Erklärung abzugeben: Durch die §. 8 aufgestellte Bestimmung: „innerhalb der Grenzen des biblischen Christenthums", fühlen wir in unserer academischen Wirksamkeit uns nicht eingeengt, in unserer wissenschaftlichen Bewegung nicht gehemmt, da wir eben so streng, als er uns binden konnte, uns schon selber binden. Nur lehnen wir alle Auslegung und Belehrung, was biblisches Christenthum sei, welche uns von außen her, z. B. von einer kirchlichen oder Staatsbehörde, kommen sollte, auf das Ernstlichste und Bestimmteste ab, indem in allen diesen Behörden, den Kirchenrath nicht ausgenommen, verfassungsgemäß auch Laien theologischer Gelehrsamkeit sitzen, denselben also, uns von Amtswegen zu belehren, eine Competenz nicht zusteht, die wir selbst einem theologischen Collegium außer uns so wenig zuerkennen, als wir sie gegen ein solches uns anmaßen möchten."

In Uebereinstimmung mit dem Schreiben der theologischen Facultät, ließ die Generalversammlung aller Facultäten ebenfalls folgende Eingabe an den Erziehungsrath abgehen:

„Herr Präsident, hochgeachtete Herren! Mit tiefem Bedauern sehen sich die Unterzeichneten schon wieder genöthigt, dem hohen Erziehungsrathe eine Protestation einzureichen. Bereits zum dritten Male in dem kurzen Zeitraume eines Vierteljahres geschieht ein Angriff auf die Rechte der Hochschule, und zwar von den höchsten Landesbehörden, welche eben diese Rechte feierlich garantirt haben.

Wenn die frühern Angriffe vornehmlich Recht und Ehre der einzelnen Professoren verletzten, so droht dagegen das Gesetz vom 25. Juni d. J., betreffend einige Abänderungen in den bestehenden Gesetzen über das Unterrichtswesen (Amtsblatt vom 30. Juni 1840) die Wurzel des wissenschaftlichen Lebens, die academische Lehrfreiheit zu zerstören. Zwar ist es seinem Wortlaute nach nur gegen die erste unserer Facultäten gerichtet; aber wir Alle erkennen und fühlen darin die Gefährdung der gesammten academischen Freiheit. Der wichtigste Paragraph unserer Stiftungsurkunde wird dadurch entkräftet, zu vernichtet; daher erklären wir Unterzeichnete hiermit, daß wir uns als die Gesammtheit der academischen Lehrer, der Eingabe und Protestation der hochwürdigen theologischen Facultät völlig anschließen.

Indem wir dem hohen Erziehungsrathe diesen unsern Anschluß anzeigen, bedauern wir, befürchten zu müssen, daß noch ähnliche Angriffe auf die Stiftungsurkunde der Universität folgen möchten. Diese schmerzliche Befürchtung zwingt uns zur weitern Erklärung, daß wir hiermit, wie gegen jeden schon erfolgten, so gegen einen noch künftig unternommenen Angriff auf die Stiftungsurkunde und die uns darin zugesicherten Rechte, ein für alle Mal, in bester Form Rechtens, feierlich protestiren. Von der bereits uns zugewandten öffentlichen Meinung des Aus- und Inlandes und von der aus ihr unvermeidlich hervorgehenden bessern Zukunft erwarten wir die Wiederherstellung und endliche Sicherstellung unserer sämmtlichen Rechte. Dann werden auch die verdankenswerthen Bemühungen des hohen Erziehungsrathes für das Gedeihen der höhern Wissenschaft den allseitig erwünschten Erfolg haben können."

Mit bewunderungswürdiger Kraft organisirte der Lehrstand überhaupt eine systematische Opposition und vertheidigte die Schule mit einem Muthe und einem Ernste, die ihm zu allen Zeiten zur höchsten Ehre gereichen muß. Der Lehrstand bildete den eigentlichen Kern, um den sich allmälig die Liberalen sammelten; das Volksschulwesen war es, in dem sie den ersten Haltpunkt wieder gewannen. Besondere Bedeutung erhielt auch ein neuer Sängerverein, genannt „Harmonie", welcher sich unter der Leitung des

freisinnigen Gesanglehrers Kraußkopf bildete und sich dem aristokratischen Stadt-Sängervereine gegenüber stellte, dessen Capellmeister Kraußkopf bisher war, der nun aber mit Wegsetzung eigenen Nutzens das Wiederaufleben des freien Volksgesanges in Zürich förderte. Bald zählte der Verein Harmonie über 200 Mitglieder. Viele angesehene, freisinnige Männer, wenn sie auch nicht Sänger waren, schlossen sich an den Verein an; denn nachdem das gesellschaftliche Leben durch den Septembersturm zerrissen war, gab er wieder einen festen Anhaltspunkt. Der Sängerverein am Zürich-See, unter Pfarrer Sprüngli's Leitung, und andere Gesangvereine gewannen neues Leben und verbanden viele Gleichgesinnte mit einander zu neuer Wirksamkeit. Gesang und Rede sollten die gedrückten Herzen des Volkes wieder öffnen. Mit bewundernswürdiger Standhaftigkeit und Unerschrockenheit traten einige öffentliche Blätter dem verheerenden Septemberthum entgegen. Der Landbote, von Lehrer Dätwyler redigirt, eröffnete den Kampf gleich nach dem 6. September, und scheute Processe und anderweitige Verfolgungen und Drohungen nicht. Das Manifest des Erziehungsrathes veranlaßte ihn zu einem vortrefflichen Aufsatz über den Religionsunterricht in den Volksschulen, der, mit einem Hinblick auf den frühern Zustand des Landschulwesens und mit Anführung der speciellen Gesetze und Verordnungen seit 1830, die Vorwürfe, welche der Volksschule gemacht wurden, völlig entkräftete. Dem kurze Zeit verwaisten Republikaner sprang der brave Dr. Ludw. Snell bei, der stets, wo die köstlichsten Güter des Volkes bedroht werden, als ein schützender Genius waltet, und leuchtete mit seinem Geistesfeuer in das Dunkel der eingebrochenen Nacht des Septembersturmes hinein. Dem erwähnten Manifeste gab er das volle Licht, indem er mit wenigen Worten die drei Fragen beantwor-

tete: 1) Wie war es vor 1830, und was wollte man damals? 2) Wie war es seit 1830 bis jetzt? 3) Was will man jetzt? Ueber die letzte Frage sagt der Republikaner (Nr. 89

„Die religiöse Bildung der Jugend bleibt hinter den Forderungen zurück, die man an die Volksschule zu stellen berechtigt ist, so sagt das Manifest des Erziehungsrathes. Guter Gott! Was sind denn das für Forderungen, die man an die Religions-Bildung der Schule stellt? Sind es die Forderungen, die vor 1830 schon die Göttinger, Orelli, Nägeli, Nüscheler, Gutmann und viele Andere ausgesprochen haben? Aber diese sind ja durch das neue Schulwesen auf eine glänzende Weise erfüllt worden. Oder wollen die Herren Sulzer-Wart, Aristides Füßli, Pfarrer Hirzel u. s. w. noch weiter vorwärts, als jene aufgeklärten Schulfreunde 1830? wollen sie noch mehr den Ansprüchen der Wissenschaft genügen und die Schulordnungen der gebildetsten Länder Europa's überflügeln? Behüte der Himmel! sie wollen rückwärts; sie wollen sich jenem religiösen Unterricht und jener Methode wieder nähern, welche Hottinger in seinem Berichte als die elendeste und kläglichste unter allen, als eine [illegible] und herzlose Katechismus-Dogmatik geschildert hat. Was man damals in einem edlen Eifer für Fortschritt verschmähte und als Rest mittelalterlicher Barbarei betrachtete, das wird heut zu Tage zur „Forderung des christlichen Glaubens." Sagen wir es offen heraus: es ist seit dem 6. September ein geistiger Jammer auf das Erstarrleben unsers Staates gefallen, der nicht allein mit den Bestrebungen seit 1830, sondern auch mit dem regen und thatkräftigen Bildungstrieb aller bessern Köpfe in der letzten Hälfte des Jahrzehents vor 1830 in einem traurigen und niederschlagenden Contrast steht. Ob man wird noch lange an den schmutzigen Freitag denken."

XXIII.

Suspensionen von Geistlichen.

Eines der vielen Uebel, welche der 6. September brachte, war die Art, wie mißfällige Beamte von ihren Oberbehörden, wegen der geringfügigsten Dinge, suspendirt wurden. — Verfassungs- und gesetzmäßig kann bekanntlich kein weltlicher noch geistlicher Beamtete seiner Stelle anders, als durch richterliches Urtheil, entsetzt werden. Der Richter kann aber ein solches Urtheil niemals fällen, wenn nicht ein Vergehen oder Verbrechen vorliegt. Ueberall, bei uns, wie in andern Staaten, können indeß Beamtete Fehler begehen, welche keine richterliche Strafe nach sich ziehen, allein doch, wegen der in jedem Staate nothwendigen Ordnung, von den Behörden nicht ignorirt werden dürfen, sondern Abhülfe und Zurechtweisung involviren müssen. Darum haben die abgetretenen Gesetzgeber dem Kirchenrath wie dem Erziehungsrath das Recht eingeräumt, die ihnen untergeordneten Angestellten in gewissen Fällen zu suspendiren und ihnen Vikare zu geben. Der Gesetzgeber dachte dabei ganz bestimmt, wie das aus den betreffenden Gesetzen erhellt, nur an zwei Gründe zur Suspension: 1) wenn der Pfarrer oder Lehrer aus geistigen oder physischen Gründen für sein Amt untüchtig wird; 2) wenn er sich offenbare Taktlosigkeit oder Unanständigkeiten zu Schulden kommen läßt. Dabei hatte es natürlich die Meinung, daß im erstern Falle die Suspension aufhöre, so bald ihre Ursache, die Unfähigkeit, wegfalle, und daß im zweiten Falle die Suspension und ihre Folgen nicht zur unverhältnißmäßig harten Strafe gemacht werden, die empfindlicher sei, als selbst ein richterliches Urtheil für ein gröberes Verge-

[illegible] Wahrscheinlich hätte man übrigens die Suspensions-Paragraphen etwas [illegible] und auf größere Garantieen der Beamten gegen Willkür ihrer Obern berechnet, wenn man bei ihrer Abfassung an Mißbrauch gedacht, und nicht zu sehr auf die Gerechtigkeit der Personen vertraut hätte. Das ist aber jedenfalls klar, daß aus keinem Suspensions-Paragraphen, selbst nicht mit gewaltsamer Auslegung, die Folgerung gezogen werden kann, als ob bei Klagen auf Vergehen nach gerichtlicher Freisprechung irgend eine Behörde noch ein Recht zur Suspension habe. Nach dem 6. September wurden aber die Suspensions-Gesetze so ausgelegt und angewendet, daß die Suspension gar nicht mehr als eine bloße Maßregel administrativer Vorsorge, sondern als wirkliche und zwar sehr empfindliche Strafe angesehen werden mußte. Wir citiren für diese Behauptung drei Fälle, wobei wir übrigens die Bemerkung vorausschicken, daß bei genauer Beobachtung des Gesetzes auch nicht einer derselben zur Suspension berechtigte. In Folge einer von Pfarrer Morf in Wildberg, über Röm. XIII, 1–7. am 8. September gehaltenen Predigt, in welcher die Ereignisse vom 6. September, mit den Worten der h. Schrift, als ein Aufruhr bezeichnet und das Verhalten der daran Betheiligten pflichtgemäß gerügt wurde, entstand von Seite der darüber erbitterten drei Civilgemeinden, Wildberg, Ehrikon und Schalchen, eine, das Gepräge der damals herrschenden Leidenschaftlichkeit an sich tragende Klageschrift, worin nicht nur über diese Predigt, sondern auch über den Religionsunterricht und Lebenswandel des Pfarrers bei dem Kirchenrathe Klage geführt, und das Begehren um Entsetzung des Pfarrers ausgesprochen wurde, mit der Drohung begleitet, daß sonst Niemand mehr die Kirche besuchen werde. Eine von der Bezirkskirchen-

pflege, aus Auftrag des Kirchenrathes, unternommene Untersuchung zeigte, daß zu einer Amtsentsetzung keine Gründe vorlagen. Dagegen wurde von denselben der Wunsch ausgesprochen, daß „auf irgend eine, Verfassung und Gesetze nicht verletzende Weise“ das Band zwischen Pfarrer und Gemeinde gelöst werden möchte. Diesen verfassungs- und gesetzmäßig gerade unmöglichen Wunsch erfüllte der Kirchenrath dadurch, daß er am 7. Jänner 1840 dem Pfarrer Morf einen beständigen Pfarrverweser verordnete, mit der Verpflichtung, demselben von seiner Besoldung jährlich 600 Frkn. und entweder freie Kost und Wohnung, oder statt dessen eine Entschädigung von 320 Frkn., im Ganzen also 920 Frkn. zu leisten, so daß dem Pfarrer für seine Haushaltung noch 180 Frkn. übrig blieben. Es lag klar am Tage, daß man, da sich eine Entsetzung vom Amte auf keine Weise rechtfertigen ließ, den Pfarrer (Vater einer zahlreichen Familie) ökonomisch ruiniren und so die Pfarrstelle erledigen wollte. Gegen den dießfälligen kirchenräthlichen Beschluß ergriff Pfr. Morf Recurs an den Regierungsrath, war aber vorerst noch genöthigt, die Aushingabe aller und jeder auf seine Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke, die ihm vom Kirchenrathe verweigert wurden, vom Regierungsrathe zu verlangen; allein auch letzterer entsprach ihm nur theilweise, namentlich wurden ihm die vor der Kirchenpflege gegen ihn erhobenen Klagepunkte nicht mitgetheilt. Pfarrer Morf war also genöthigt, seinen Recurs abzufassen, ohne auf eine ganz genaue Basis fußen zu können; gleichwohl ging derselbe am 23. März 1840 an den Regierungsrath ab. Kaum war dieß geschehen, so ließ ihm Pfarrer Hirzel in Pfäffikon entbieten, daß er zu ihm kommen möchte, indem er ihm etwas Wichtiges mitzutheilen habe. Morf hätte in jener Zeit den Mann nicht ansehen können, und

[illegible] Der Sommer [illegible] blieb. *) [illegible] in einer [illegible] des Regierungsrathes zur Rücknahme des [illegible] Beschlusses geboten. [illegible] Rechnung tragen. [illegible] erfolgte eine neue Einladung von Pfarrer Hirzel. [illegible] Meri Folge, und Hirzel eröffnete ihm, daß, wenn er sich zur Resignation entschließen könne, ihm 2,400 Frkn. aus der Staatscasse ausbezahlt würden. Pfarrer Meri weigerte sich dessen, in der Hoffnung, der Kirchenrath werde die Suspension nicht weiter über Gebühr verlängern. Am 22. Nov. kam er deswegen bei letztbenannter Behörde ein, wurde aber am 13. Jänner 1841 auf's Neue abgewiesen. Am 25. Jänner brachte er die Sache auch noch vor Regierungsrath. Indessen war seine Noth auf's Höchste gestiegen; um nicht bürgerlich todt zu werden, war er genöthigt, nun schon an Pfarrer Hirzel zu gelangen, mit der Erklärung, daß er gegen eine Compensation von 2,400 Frkn. resigniren wolle. Zu diesem Ende hin trat er mit Regierungsrath

*) [illegible] in der Recurs-Abweisung die zweite Erwägung: [illegible] Abgang von den unwandelbaren Grundlagen [illegible] hat. — Diese Entdeckung wurde gemacht, nachdem [illegible] Gemeinde [illegible] 3 volle Jahre [illegible] Pfarrer [illegible] hatte.

Eduard Sulzer in Unterhandlung und brachte mit demſelben einen Vertrag zu Stande, welcher am 29. April von dem Regierungsrathe gut geheißen wurde. So wurde Morf aus ſeinem amtlichen Wirkungskreiſe hinausgeſtoßen und gehörte ſeither zu den „Unmöglichkeiten“. Hoffentlich wird, bei veränderter Geſtaltung der politiſchen Verhältniſſe, Rückſicht für ihn und ſeine zahlreiche Familie genommen, die er in der That verdient.

Pfarrer Tobler in Weiningen, ein wegen ſeines wahrhaft ſittlichen Charakters, ſo wie wegen ſeiner gediegenen Kenntniſſe allgemein geachteter Geiſtlicher, hatte am 15. Juni 1840 bei dem Sängerfeſte vom Zürich-See, welches in Neumünſter abgehalten wurde, in einem Toaſte auf die Denkgläubigen diejenigen Grundſätze und Wahrheiten ausgeſprochen, welche den Gegenſatz zu der traurigen Rückwendung eines Theils der Proteſtanten unſerer Tage zu dem Papismus, und die einzige Garantie der Fortdauer des Proteſtantismus bilden. Es ſind dieß diejenigen Wahrheiten, durch welche die Reformatoren die evangeliſche Lehre aus der Nacht, in welche die chriſtliche Kirche durch die Päpſte begraben worden war, in ihrer Reinheit wieder hergeſtellt haben, — Grundſätze, die ſeitdem ein Gemeingut aller ächt proteſtantiſchen, wiſſenſchaftlich gebildeten Geiſtlichen ausmachen, und nur bei denjenigen Anſtoß erregen können, die entweder vom Prinzip des Proteſtantismus abgefallen ſind, oder nicht auf Univerſitäten, ſondern, wie Handwerksburſchen, auf Wanderungen ihre Studien gemacht haben. Die Entſtellungen, welche jener Toaſt erfuhr, hatten Tobler'n bewogen, denſelben durch den Druck zu veröffentlichen. Denn kaum war derſelbe geſprochen, als die Organe der Verfinſterung darüber herfielen, ſich der offenbarſten Verfälſchungen und unwürdigſten Verleumdungen nicht ſchämten, und ſelbſt die muſterhafte Anus-

[illegible] derselben [illegible] sich nicht scheuten. Der [illegible] Beobachter ging so weit, demselben [illegible] die unwürdige Anklage aufzubürden. „Die Gemeinde [illegible] das Werk eines frommen Betrugs", und ein Zürcher-Correspondent der Basler-Zeitung vermochte es über sich zu bringen, diese gewissenlose Verdächtigung der Wahrheit aus der genannten schmutzigen Pfütze auch in die Basler-Zeitung überzutragen. So wie die ungerechte Anlage im Beobachter gegen Pfarrer Tobler erschienen war, erhob derselbe eine Klage wegen Verleumdung. Unterdessen bemühte sich eine gewisse Partei, Unruhen, tumultuarische Auftritte und Störung des Gottesdienstes, Sonntags den 21sten, in der Gemeinde Weiningen zu erregen und eine Erklärung der Kirchgemeinde zu bewirken, daß der Pfarrer fernerhin nicht mehr die Kanzel besteigen dürfe. Noch in der Nacht vom 20sten auf den 21sten wurden Briefe mit Zürich gewechselt, und selbst am Sonntag Morgen von Einzelnen der Versuch gemacht, die Leute abzuhalten, in die Kirche zu gehen. Das Gerücht der bevorstehenden Unruhen mußte sehr verbreitet gewesen sein, so daß Statthalter Zwingli und Landjägerhauptmann Fehr am Sonntag in Weiningen erschienen, um tumultuarischen Auftritten vorzubeugen, wo sie indeß Alles in der besten Ordnung fanden. Der Gemeindrathspräsident Frei bemerkte dem Statthalter, fragend: „wo sich die vielleicht von gewisser Seite gewünschten Unruhen in seiner Gemeinde befänden? Sie könnten nirgends existiren, als in den Köpfen Derer, die sie zu stiften beabsichtigten." Bedeutsam war es auch, daß der Beobachter in seiner Nummer vom 22. Juni, die mithin zu einer Zeit gedruckt wurde, wo man von den Vorgängen in Weiningen, den 21sten, unmöglich etwas wissen konnte, sich mit aller Bestimmtheit folgendermaßen ausdrückte: „Ein großer Theil

Eduard Sulzer in Unterhandlung und brachte mit demselben einen Vertrag zu Stande, welcher am 29. April von dem Regierungsrathe gut geheißen wurde. So wurde Merk aus seinem amtlichen Wirkungskreise hinausgestoßen und gehörte seither zu den „Unmöglichkeiten“. Hoffentlich wird, bei veränderter Gestaltung der politischen Verhältnisse, Rücksicht für ihn und seine zahlreiche Familie genommen, die er in der That verdient.

Pfarrer Tobler in Weiningen, ein wegen seines wahrhaft sittlichen Charakters, so wie wegen seiner gediegenen Kenntnisse allgemein geachteter Geistlicher, hatte am 15. Juni 1840 bei dem Sängerfeste vom Zürich-See, welches in Neumünster abgehalten wurde, in einem Toaste auf die Denkgläubigen diejenigen Grundsätze und Wahrheiten ausgesprochen, welche den Gegensatz zu der traurigen Rückwendung eines Theils der Protestanten unserer Tage zu dem Papismus, und die einzige Garantie der Fortdauer des Protestantismus bilden. Es sind dieß diejenigen Wahrheiten, durch welche die Reformatoren die evangelische Lehre aus der Nacht, in welche die christliche Kirche durch die Päpste begraben worden war, in ihrer Reinheit wieder hergestellt haben, – Grundsätze, die seitdem ein Gemeingut aller ächt protestantischen, wissenschaftlich gebildeten Geistlichen ausmachen, und nur bei denjenigen Anstoß erregen können, die entweder vom Prinzip des Protestantismus abgefallen sind, oder nicht auf Universitäten, sondern, wie Handwerksburschen, auf Wanderungen ihre Studien gemacht haben. Die Entstellungen, welche jener Toast erfuhr, hatten Tobler'n bewogen, denselben durch den Druck zu veröffentlichen. Denn kaum war derselbe gesprochen, als die Organe der Verfinsterung darüber herfielen, sich der offenbarsten Verfälschungen und unwürdigsten Verleumdungen nicht schämten, und selbst die musterhafte Anas-

thängkeit desselben anzugreifen sich nicht scheuten. Der östliche Beobachter ging so weit, demselben unter Anderm die unsinnige Aeußerung aufzubürden, „die Evangelien seien das Werk eines frommen Betrugs“, und ein Zürcher-Correspondent der Basler-Zeitung vermochte es über sich zu bringen, diese gewissenlose Verdrehung der Wahrheit aus der genannten schmutzigen Pfütze auch in die Basler-Zeitung überzutragen. So wie die injurierte Zulage im Beobachter gegen Pfarrer Tobler erschienen war, erhob derselbe eine Klage wegen Verleumdung. Unterdessen bemühte sich eine gewisse Partei, Unruhen, tumultuarische Auftritte und Störung des Gottesdienstes, Sonntags den 21sten, in der Gemeinde Wädenswil zu erregen und eine Erklärung der Kirchgenossen zu bewirken, daß der Pfarrer fernerhin nicht mehr die Kanzel besteigen dürfe. Noch in der Nacht vom 20sten auf den 21sten wurden Briefe mit Zürich gewechselt, und selbst am Sonntag Morgen von Einzelnen der Versuch gemacht, die Leute abzuhalten, in die Kirche zu gehen. Das Gerücht von bevorstehenden Unruhen mußte sehr verbreitet gewesen sein, so daß Statthalter Zwingli und Landjägerhauptmann Fehr am Sonntag in Weinungen erschienen, um tumultuarischen Auftritten vorzubeugen, wo sie indeß Alles in der besten Ordnung fanden. Der Gemeindrathspräsident Frei bemerkte dem Statthalter, fragend: „wo sich die vielleicht von gewisser Seite gewünschten Unruhen in seiner Gemeinde befänden? Sie könnten nirgends existiren, als in den Köpfen Derer, die sie zu stiften beabsichtigten.“ Bedeutsam war es auch, daß der Beobachter in seiner Nummer vom 29. Juni, die mithin zu einer Zeit gedruckt wurde, wo man von den Vorgängen in Weinungen, vom 21sten, unmöglich etwas wissen konnte, sich mit aller Bestimmtheit folgendermaßen ausdrückte: „Ein großer Theil

seiner (des Pfr. Tobler) Gemeindsgenossen hat erklärt, den Gottesdienst, der von einem solchen Geistlichen gehalten werde, nicht mehr besuchen zu wollen." Hieraus sieht man, was von einer Partei angestrebt wurde, und es ist außer Zweifel, daß dieselbe durch Intriguen und Wühlereien Störung des Gottesdienstes und Aufregung in der Gemeinde zu stiften suchte, um hinterher diese künstlich hervorgerufenen Erscheinungen und die Wirkungen eigener Nichtswürdigkeit als Anklage gegen Tobler zu gebrauchen, daß sie sich mithin eines, in der ganzen gesitteten Welt gebrandmarkten Mittels bedienen wollten, um ihren Zweck zu erreichen. Allein das Mittel schlug fehl; die Ordnung blieb ungestört; von einer Erklärung der Gemeinde war keine Rede; die Intriguen Einzelner wurden von ihr mit Abscheu zurückgewiesen; der sonntägliche Gottesdienst war besucht, wie gewöhnlich, die größte Ruhe und Stille herrschte und nach beendigter Feier wurde Tobler beinahe einmüthig als Wahlmann für die Bezirkswahlen von seiner Gemeinde ernannt. Dennoch suspendirte der Kirchenrath denselben auf unbestimmte Zeit von seinem Amte und überwies ihn an die Gerichte. Der Suspensionsbeschluß wurde mit Mehrheit gefaßt. Eine Minderheit wollte den Tobler wenigstens zuerst hören, ehe sie ihn verdammte. Allein die übrigen Kirchenväter müssen diesen so billigen und gerechten Vorschlag als eine überflüssige Formel angesehen haben. Selbst in deutschen, monarchischen Staaten, wenn es sich um Suspension eines Pfarrers handelt, gibt das Consistorium dem Dekan immer den Auftrag, den betreffenden Pfarrer zur Berichterstattung aufzufordern, ehe es die Suspension verhängt. So viel Recht sollte doch wohl in unserer sogenannten freien Republik ein Beamter auch aussprechen dürfen. Da aber der Kirchenrath den Beschluß in seinem ganzen unbegreiflichen Umfange schien festhalten zu wollen,

daß bei Suspension eine Untersuchung vorhergehen
ſe. Muralt empfing übrigens die Abgeordneten freund-
und ſchien die Suspenſion innerlich ſelbſt zu mißbilli-
. Er wollte auch den Regierungsrath ſofort beiſammeln,
einen Beſchluß in der Sache zu faſſen; allein die Mi-
der konnten nicht in hinreichender Anzahl zuſammenge-
cht werden. Der hierauf einberufene Staatsrath aber
beſchloſſen haben, nichts zu verfügen, da er nicht com-
ni ſei. Vom Antiſtes ſollen die Abgeordneten vornehm
andelt worden ſein. An derben Aeußerungen ließen ſie
aber nicht fehlen.

Sonntags ſollte nun ein Vicar predigen. Als ſolcher
t Alexander Schweizer bezeichnet worden; er bedankte
aber der Arbeit. Nun gelangte man an Pfr. Wyß,
her Pfarrer in Embrach und dort von Antiſtraußen ver-
ben, der ſich unterzog und auch wirklich am Sonntag
rgen im Pfarrhaus zu Weiningen eintraf. Allein ſchon
6 Uhr Morgens hatte der verſammelte Stillſtand von
n Stgriſt die Schlüſſel zur Kirche bezogen und beſchloſſen,
ſelben nicht abzugeben. Um 8 Uhr kam Statthalter
ingli an (auch der Landjägerhauptmann Fehr war wie-
da), trat vor den Stillſtand und erſuchte denſelben, die
rche zu öffnen. Der Stillſtand beſchloß: er öffne nicht;
nn der Regierungsrath oder der Statthalter als Bevoll-
chtigter deſſelben die Schlüſſel verlange, ſo liegen ſie
, der Stillſtand entſchlage ſich jedoch aller Verantwortlich-
t für die Folgen. — Der Statthalter ſetzte dem Still
nde von Viertelſtunde zu Viertelſtunde Friſten zur Oeff-
ng der Kirche, allein umſonſt. Zwingli ſelbſt aber, die
geheure Aufregung der Bürger wohl bemerkend, wollte
Kirche nicht auf eigene Fauſt öffnen und ließ dem
ar ins Pfarrhaus ſagen, daß die Predigt nicht Statt
den könne. Die Kirche blieb den ganzen Tag geſchloſſen.

Viele Freunde der guten Sache waren an jenem Tage nach Weinungen gegangen, und die Aufregung hatte im ganzen Limmatthale einen hohen Grad erreicht. Auch im übrigen Canton machte Tobler's Verfolgung großes Aufsehen.

Indessen behandelte der Regierungsrath am 30sten die Recursschrift von Weinungen. Sechs Mitglieder seien der Meinung gewesen sein, ohne Weiteres es bei der Suspension bewenden zu lassen und nöthigen Falls militärische Gewalt anzuwenden. Die Mehrheit aber beschloß, den Kirchenrath zur Berichterstattung und Beantwortung der Recursschrift aufzufordern. Der Kirchenrath saß und berichtete dem Regierungsrathe, er bleibe bei der Suspension, und der Regierungsrath fand dieselbe gerechtfertigt, hielt sie somit ohne vorhergegangene Untersuchung gut gethan, während er doch selbst in seiner Weisung an den Kirchenrath eine Untersuchung forderte. Diese Sache machte nun noch größeres Aufsehen und bewies, daß es seit dem 6. Sept. im Volke anders geworden war. Ohne Aufforderung, ohne Verabredung, durch keine Septembermittel bestimmt, versammelten sich an dem schon erwähnten Sonntage mehr. Tausend wohlhabende, verständige und überlegende Landleute, um einem Geistlichen, der wegen der freien Verkündung dessen, was er für wahr hielt, suspendirt worden war, ihre Theilnahme zu beweisen, um jenen Wahrheiten, die in den Septembertagen verhöhnt, und jenen Rechten, die in diesen Tagen schnöde verletzt worden waren, ihre feierliche Anerkennung zu bezeugen, und die Gefahr, die über ihnen schwebte, abzuwenden. Die Täuschung fiel und die Nebel fielen. Und wer gesehen hatte, wie ergriffen diese Männer da standen, als Pfr. Tobler mit zum Himmel erhobener Hand das Gelübde ablegte, daß er in seiner Ueberzeugung und der Wahrheit bis in den Tod treu bleiben wolle; gesehen hat, mit welcher gespannten Aufmerksamkeit

wenn er ſich eines wirklichen Fehlers ſchuldig gemacht hätte, durch eine mehrmonatliche Suspenſion doch wahrhaftig empfindlich genug gebüßt worden wäre; 4) weil das Anſehen der verfaſſungsmäßigen Gerichte unter Null herabſinken müßte, wenn geiſtliche oder weltliche Behörden eine definitive gerichtliche Freiſprechung nicht reſpektirten.

Dennoch hatte der Kirchenrath, wie ſich aus einer Zuſchrift desſelben an Pfr. Tobler (vom 5 Octbr.) ergibt, am 2. October beſchloſſen, den Freigeſprochenen nicht eher ins Amt einzuſetzen, bis er „beſtimmte Erklärungen, die ihm abzufordern“ ſeien, abgegeben habe. Der Kirchenrath ſchien indeſſen das Mißliche in ſeinem Verfahren zu fühlen, denn in dem gleichen Aktenſtücke, welches von jenen „Erklärungen“ ſpricht, berührte er dieſelben gleichſam nur beiläufig, legte hingegen ſein ganzes Gewicht auf einen durchaus neuen Umſtand, in Folge deſſen die Suspenſion fortdauern müſſe. Es iſt folgender: Dem Kirchenrathe wurde unterm 30. September eine ſogenannte Klagſchrift, angeblich von 90 Bürgern der Civilgemeinde Weiningen, eingereicht, in welcher, wie wir ſogleich ſehen werden, allerlei confuſe Beſchwerden über Pfr. Tobler geführt werden.

Der Kirchenrath, ohne weder den Stillſtand, oder die Kirchgemeinde Weiningen, oder den Pfarrer ſelbſt zu vernehmen, beſchloß abermals vor allen Dingen Fortdauer der Suspenſion und ſetzte dann zur Unterſuchung der Sache eine Comiſſion nieder. Dieſe letztere ſandte dem Pfr. Tobler unter'm 7. October folgende ſchriftliche Fragen, welche ſich auf die ſogenannten neuen Klagepunkte bezogen, zur ſofortigen ſchriftlichen Beantwortung zu:

1) Hat Herr Pfarrer Tobler an einem heiligen Weihnachtsfeſte faſt ausſchließlich vom neuen Schulhauſe in Oetwil gepredigt?
2) Hat derſelbe an einem heiligen Pfingſtfeſte über die Nothwen-

digkeit der Vereinigung der schweizerischen Cantons zu einem Centralbunde gepredigt?

3) Hat derselbe in einem sonntäglichen Morgengottesdienste ganz ausführlich die Beschäftigung der Kinder in den Kleinkinderschulen erzählt?

4) Hat derselbe an der letzten h. Ostern die zur Confirmation zugelassenen Knaben und Töchter über die Fütterungsart der verschiedenen Thiergattungen befragt?

5) Ist sich endlich derselbe in Ertheilung des Confirmationsunterrichtes keiner Versäumniß bewußt?

Tobler beantwortete diese, das Gepräge der Parteiwirthschaft an sich tragenden Fragen, recurrirte zugleich aber gegen den erneuerten Suspensionsbeschluß an den Regierungsrath. Inzwischen verlangte der Kirchenrath von Tobler folgende Erklärung: „1) Er bereue, durch seine am letzten Sängerfeste in Neumünster gethanen, auch in ihrer gedruckten Fassung dem Synodalgelübde höchst unangemessenen Aeußerungen über den Ursprung der neutestamentlichen Schriften bei einem großen Theile des Publikums Aergerniß erregt und die Würde des geistlichen Berufes verletzt zu haben. 2) Er gelobe, in Zukunft, als Mitglied des Ministeriums weder in seinen amtlichen Verrichtungen noch sonst sich solche Verletzung zu Schulden kommen zu lassen. 3) Er erkläre, seinem Synodalgelübde treu sein zu wollen." Als nun Tobler sich bloß zu folgender Erklärung verstand: „daß er sowohl in seinem amtlichen Wirken, als auch in bürgerlicher Stellung die Würde seines geistlichen Berufes gewissenhaft im Auge behalten, seinem Synodalgelübde jederzeit nachleben und überhaupt den wahren Christenglauben durch Wort und Vorbild zu mehren trachten werde, so faßte der Kirchenrath in seiner Sitzung vom 16. Oct., in welcher Tobler persönlich vor demselben erscheinen mußte, folgenden Beschluß:

„Der Kirchenrath hat in seiner heutigen Sitzung, nach Anhörung

der ausführlichen Erklärungen des Herrn Pfarrer Tobler, und in Erwägung: 1) daß Herr Pfarrer Tobler auch nach ihm gegebener Bedenkzeit wiederholt und bestimmt sich geweigert, sowohl die vom Kirchenrathe ihm vorgelegten Erklärungen nach ihrem unveränderten Wortlaute zu bejahen, als überhaupt eine dem Sinne derselben entsprechende und dahin gehende Erklärung abzugeben: a) Es sei ihm leid, durch seine Rede am Sängerfeste ꝛc. Aergerniß gegeben und die Würde seines geistlichen Standes verletzt zu haben; b) er verheiße, von nun an vor ähnlichen Verletzungen sich zu hüten; 2) daß aus seiner mündlichen und schriftlichen Erklärung sich ergebe: a) Er glaube und behaupte, an jenem Anlasse die Pflichten eines Geistlichen durchaus nicht verletzt zu haben; b) es verliere daher auch sein anerbotenes Versprechen, künftig die Würde des geistlichen Berufes gewissenhaft ins Auge zu fassen, seine Bedeutung — mit Einmuth beschlossen: 1) Sei Herr Pfarrer Tobler in seinen sämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen auf unbestimmte Zeit suspendirt; 2) ein Vicar wird für die Dauer dieser Suspension auf Kosten des Herrn Pfarrer Tobler seine Stelle vertreten; 3) die nähern Bestimmungen der Besoldungsverhältnisse behält sich der Kirchenrath vor; 4) von diesem Beschlusse wird sowohl dem Regierungsrathe als dem Dekanat Zürich für sich und zu Handen des Herrn Pfarrer Tobler, des Herrn Vicar Wirz und des Stillstandes Weiningen, Mittheilung gemacht." 16. Oct. 1840 (Unterschriften).

Entrüstet über diesen Beschluß, recurrirte, wie Pfarrer Tobler, so auch die Gemeinde an den Regierungsrath; der Stillstand machte in corpore den Mitgliedern dieser Behörde Besuch und verlangte in entschiedener Sprache, daß das freisprechende gerichtliche Urtheil über Pfr. Tobler endlich respectirt und vollzogen werde. Am 20. October erfolgte der Recursal-Bescheid des Regierungsrathes. Der wesentliche Inhalt dieses auf 15 Erwägungen gegründeten labyrinthischen Bescheides geht dahin, daß der Recurs insofern begründet sei, als die frühere provisorische Suspension mit dem freisprechenden Urtheile aufgehört habe, auch Kosten des Vikariats nicht dem Pfarrer Tobler überbunden

digkeit der Vereinigung der schweizerischen Cantone zu einem Centralbunde gepredigt?

3, Hat derselbe in einem sonntäglichen Morgengottesdienste unter anderm ausführlich die Beschäftigung der Kinder in den Kleinkinderschulen erzählt?

4) Hat derselbe an der letzten h. Ostern die zur Confirmation zugelassenen Knaben und Töchter über die Fütterungsart der verschiedenen Thiergattungen befragt?

5) Ist sich endlich derselbe in Ertheilung des Confirmationsunterrichtes seiner Versäumniß bewußt?

Tobler beantwortete diese, das Gepräge der Partei denschaft an sich tragenden Fragen, recurrirte zugleich auch gegen den erneuerten Suspensionsbeschluß an den Regierungsrath. Inzwischen verlangte der Kirchenrath von Tobler folgende Erklärung: „1) Er bereue, durch seine an letzten Sängerfeste in Neumünster gethanen, auch in nicht gedruckten Fassung dem Synodalgelübde höchst unangemessenen Aeußerungen über den Ursprung der neutestamentlichen Schriften bei einem großen Theile des Publikums Aergerniß erregt und die Würde des geistlichen Berufes verletzt zu haben. 2) Er gelobe, in Zukunft, als Mitglied des Ministeriums weder in seinen amtlichen Verrichtungen noch sonst sich solche Verletzung zu Schulden kommen zu lassen. 3) Er erkläre, seinem Synodalgelübde treu sein zu wollen." Als nun Tobler sich bloß zu folgender Erklärung verstand „daß er sowohl in seinem amtlichen Wirken, als auch in bürgerlicher Stellung die Würde seines geistlichen Berufes gewissenhaft im Auge behalten, seinem Synodalgelübde je derzeit nachleben und überhaupt den wahren Christenglauben durch Wort und Vorbild zu mehren trachten werde," so faßte der Kirchenrath in seiner Sitzung vom 16. Dez. in welcher Tobler persönlich vor demselben erscheinen mußte folgenden Beschluß:

„Der Kirchenrath hat in seiner heutigen Sitzung, nach Anhörung

der ausführlichen Erklärungen des Herrn Pfarrer Tobler, und in Erwägung: 1) daß Herr Pfarrer Tobler auch nach ihm gegebener Bedenkzeit wiederholt und bestimmt sich geweigert, sowohl die vom Kirchenrathe ihm vorgelegten Erklärungen nach ihrem unveränderten Wortlaute zu bejahen, als überhaupt eine dem Sinne derselben entsprechende und dahin gehende Erklärung abzugeben: a) Es sei ihm leid, durch seine Rede am Sängerfeste ꝛc. Aergerniß gegeben und die Würde seines geistlichen Standes verletzt zu haben; b) er verheiße, von nun an vor ähnlichen Verletzungen sich zu hüten; 2) daß aus seiner mündlichen und schriftlichen Erklärung sich ergebe: a) Er glaube und behaupte, an jenem Anlasse die Pflichten eines Geistlichen durchaus nicht verletzt zu haben; b) es verliere daher auch sein anerbotenes Versprechen, künftig die Würde des geistlichen Berufes gewissenhaft ins Auge zu fassen, seine Bedeutung — mit Einmuth beschlossen: 1) Sei Herr Pfarrer Tobler in seinen sämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen auf unbestimmte Zeit suspendirt; 2) ein Vicar wird für die Dauer dieser Suspension auf Kosten des Herrn Pfarrer Tobler seine Stelle vertreten; 3) die nähern Bestimmungen der Besoldungsverhältnisse behält sich der Kirchenrath vor; 4) von diesem Beschlusse wird sowohl dem Regierungsrathe als dem Dekanat Zürich für sich und zu Handen des Herrn Pfarrer Tobler, des Herrn Vicar Wirz und des Stillstandes Weiningen, Mittheilung gemacht." 16. Oct. 1849 (Unterschriften).

Entrüstet über diesen Beschluß, recurrirte, wie Pfarrer Tobler, so auch die Gemeinde an den Regierungsrath; der Stillstand machte in corpore den Mitgliedern dieser Behörde Besuch und verlangte in entschiedener Sprache, daß das freisprechende gerichtliche Urtheil über Pfr. Tobler endlich respectirt und vollzogen werde. Am 20. October erfolgte der Recursal-Bescheid des Regierungsrathes. Der wesentliche Inhalt dieses auf 15 Erwägungen gegründeten labyrinthischen Bescheides geht dahin, daß der Recurs insofern begründet sei, als die frühere provisorische Suspension mit dem freisprechenden Urtheile aufgehört habe, auch Kosten des Vikariats nicht dem Pfarrer Tobler überbunden

werden können; desgleichen insofern, als die Klagen der 96 Beschwerdeführer noch zu keiner Suspension berechtigen, daß der Recurs aber insofern unbegründet sei, als der Kirchenrath befugt sei, dem Herrn Tobler eine Erklärung, welche eine Garantie gewähre, daß er sein Amt im Sinne der evangelisch-reformirten Landeskirche verwalten und in Zukunft vermeiden wolle, Aergerniß zu geben, abzufordern, und demnach auch befugt sei, eine neue Suspension über Herrn Tobler auf so lange zu verhängen, bis er eine solche Erklärung abgegeben habe. Zugleich wurde beschlossen: die Erklärung, welche Herr Pfarrer Tobler unter'm 17. Oct. dem Regierungsrathe eingereicht habe, dem Kirchenrathe zu überweisen, um darauf hin in erster Instanz einen geeigneten Beschluß zu fassen. Höchst auffallend ist es, und nur allein aus der langen Nachgiebigkeit des Regierungsrathes gegen den Kirchenrath begreiflich, daß der erstere überhaupt die Statthaftigkeit der Abforderung einer Erklärung zugegeben, und den Kirchenrath nicht nachdrücklich und ohne alle Umschweife an die gänzliche Unzulässigkeit einer solchen, unter den gegebenen Umständen, erinnert hat; denn indirecte und auf eine überzuckerte Weise gibt er ihm in der 11. und 12. Erwägung des Recurs-Bescheides in der That diese Erinnerung, wie sogleich erhellt, wenn man diese Erwägungen analysirt. In Bezug auf die abzulegende Erklärung waren nämlich zwei Fälle möglich: Entweder nämlich sprach der, welcher sie ablegte, bestimmt das Geständniß einer verübten Amtsverletzung aus und versprach, für die Zukunft sich vor ähnlichen Pflichtverletzungen zu hüten, gerade wie es der Kirchenrath früher verlangt hatte; in diesem Fall hatte die Erklärung Sinn und Bedeutung und war der Lage eines Geistlichen angemessen, der wegen angeschuldigter Amtsvergehen verfolgt, angeklagt und suspendirt worden war. Oder die Erklärung war

ganz allgemein gehalten und enthielt mithin nur in allgemeinen Ausdrücken das Versprechen, die Pflichten des geistlichen Amtes zu erfüllen; eine Erklärung der Art hat wohl bei der Ordination eines Geistlichen einen Sinn, war aber unter den gegebenen Verhältnissen ohne Grund, ohne Zweck und ohne Bedeutung. Eine Erklärung der ersten Art abzufordern, war aber in dem Falle Toblers rechtlich und moralisch unmöglich. Nach erfolgter gerichtlicher Freisprechung auf die Anklage eines Amtsvergehens von dem Angeschuldigten zu fordern, daß er dennoch ein Vergehen eingestehen und die Nichtverübung desselben in der Zukunft geloben solle, ist in einer rechtlichen und sittlichen und auch in einer wahrhaft christlichen Ordnung der Dinge eine Unmöglichkeit; diese Forderung konnte Tobler nicht eingehen, wenn er nicht den Namen eines Ehrenmannes verscherzen, nicht alle Achtung bei seiner Gemeinde einbüßen und sich nicht in die Gefahr setzen wollte, auf ein solches Eingeständniß hin ohne weiters, und zwar mit Recht, abgesetzt zu werden. Es blieb also nur eine Erklärung der zweiten Art übrig, und die war völlig zweck- und bedeutungslos und konnte höchstens nur dazu dienen, die Retirade des Kirchenrathes zu decken. Diese Ansicht gibt denn auch der Recurs-Bescheid des Regierungsrathes, freilich auf eine sehr sanfte Art, dem Kirchenrathe zu bedenken, wenn er in Erwägung 11 sagt:

„Daß die von dem Kirchenrathe dem Herrn Pfarrer Tobler am 16. Oct. vorgelegten Fragen, wenn sie von demselben bejaht worden wären, geeignet gewesen wären, einige Garantie für die Zukunft zu gewähren, daß aber auf der andern Seite sich begreifen läßt, wenn Herr Pfarrer Tobler besorgte, durch einfache Bejahung seine amtliche Wirksamkeit einigermaßen zu gefährden; Erwägung 12: daß es zumal vom kirchlichen Standpunkte aus betrachtet, weniger auf eine formelle Fassung beräumter Erklärungen, als auf den Geist derselben ankommen kann, mithin auch eine anders gefaßte Erklärung, wenn

sie, ihrem Inhalte nach, einige, immerhin nur relative Beruhigung gewähret, ebenfalls als genügend betrachtet werden kann."

Gehen wir nun zur Erzählung des endlichen Ablaufs, den dieser widrige Kirchenhandel genommen hat, über. Als der erwähnte Recurs-Bescheid des Regierungsrathes vom 20. Octbr. dem Kirchenrathe mitgetheilt worden war, ertheilte das Präsidium desselben dem Prof. Alex. Schweizer den Auftrag, sich mit Pfr. Tobler über eine Erklärung zu verständigen, welche natürlich der Kirchenrath derjenigen, die er am 16. Octbr. auferlegt hatte, so ähnlich als möglich wünschte. Pfr. Tobler aber äußerte sich fest und entschieden, daß er nicht über die Erklärung, welche er am 17. Octbr. dem Regierungsrath eingegeben habe, hinaus gehen und sich zu keiner Abbitte verstehen könne. Auf den 23sten wurde dann derselbe vor den Kirchenrath geladen. Die Discussion der Mitglieder war ungemein lebhaft und dauerte gegen 4 Stunden. Die weltlichen Mitglieder seien die Aufhebung der Suspension beharrlich an die Bedingung der Abbitte haben knüpfen wollen, und gegen die Erklärung, wozu sich Pfr. Tobler erboten hatte, angeführt haben, daß sie im Grunde gar nichts sage und nur das Bedauern über die Wirkung der Rede ausdrücke, was auf sehr verschiedene Weise ausgelegt werden könne u. s. w. Die Mehrheit indessen fand — was sie schon viele Wochen vorher hätte finden können, — daß diesem Handel einmal ein Ende gemacht werden müsse und daß man sich mit der Erklärung Toblers begnügen könne. Dem gemäß wurde dann die Wiedereinsetzung des Pfr. Tobler in sein Amt beschlossen und ihm der Beschluß unter Beifügung eines „Mißfallens" mitgetheilt. Die Erklärung, welche derselbe ablegte, lautet wie folgt: „Ich erkläre, daß es mir in meiner Absicht gelegen, irgend Jemand in seinem Gewissen zu ärgern, und daß ich, wenn es dennoch geschehen

ist, es bedaure. *) Ich erkläre, daß ich in meiner amtlichen und bürgerlichen Stellung die Würde meines Berufes stets gewissenhaft im Auge behalten, meinem Synodalgelübde jeder Zeit nachleben und überhaupt den Christenglauben, gemäß den auch mir heiligen Bibelschriften, durch Wort und Vorbild zu mehren trachten werde." Noch denselben Abend reiste Pfr. Tobler wieder in seine Gemeinde zurück, wo er mit Freudenschüssen empfangen wurde, und am 1. Nov. zum großen Vergnügen seiner Kirchgenossen (die des Vikars herzlich satt waren) und seiner vielen Freunde, in und außer dem Canton, in Weinungen wieder von der Kanzel die reine Lehre Christi verkündigte. Wir werden auf diesen festlichen Tag zurück kommen.

Man wird vielleicht sagen, Tobler hätte auch vorstehende Erklärung nicht abgeben sollen. Wir unsrerseits billigen seine Handlungsweise. Einmal handelte er stets im Einverständniß mit seiner Gemeinde; er that in dieser wichtigen Sache keinen Schritt ohne ihre Beistimmung. Mit der Erklärung, die er gab, war sie aber zufrieden, jeder weitern Nachgiebigkeit widersetzte sie sich. Sodann wollte Tobler selbst den Schein eines verwerflichen Ungehorsams vermeiden, und gab daher in der Form — selbst wo es überflüssig und bedeutungslos war und er nach allem Recht sich hätte weigern können — dennoch so weit nach, als es immerhin die Stimme seines Gewissens ihm erlaubte. Auch in dieser Hinsicht wollte er gegen die Grundsätze des 6. Septembers ein Gegenbeispiel aufstellen. Das war nun die erste bedeutende Niederlage, welche der Pietismus erlitten hatte. Werfen wir nun einen Rückblick auf die ganze Verfolgungsgeschichte, so ist an ihrem An-

*) Das heißt, die Schwachheit oder Unart Derer bedauern, welche Aergerniß genommen haben.

[illegible]

auch durch ein Glied der Kirche wieder gehoben werden. Diesen Beruf erfüllte Tobler auf die würdigste Art.

Kommen wir schließlich noch auf die Wiedereröffnung des Gottesdienstes in Weiningen zurück. Freudenschüsse und eine Fahne mit dem eidgenössischen Emblem, die von einem der Kirche benachbarten Hügel wehte, begrüßten den Tag, an welchem die Kirchgemeinde ihren lange gehegten Wunsch erfüllt sah, wieder aus dem Munde ihres verehrten Seelsorgers die Lehre Christi zu vernehmen. Aus den Umgebungen, besonders aus dem Limmatthal und von Zürich — hatte die Theilnahme eine bedeutende Anzahl Gäste herbeigeführt. Ueber dem Haupteingange der Kirche hing ein Kranz mit der Inschrift: „Gott und Freiheit", ohne Zweifel, um anzudeuten, daß der Glaube an Gott und an Freiheit innig verbunden sei, und daß die Lehre derjenigen falsch sei, welche behaupten, daß, wer an Gott glaube, ein Knecht der Pfaffen sein müsse, und wer an geistige Freiheit glaube und nicht blind annehme, was ihm die Priesterzunft sagt, ein Gottesläugner sei. Vor demjenigen Eingang, welcher dem Pfarrhaus zugekehrt war, erhob sich ein Triumphbogen aus frischem Grün und lebendigen Blumen, über welchem die inhaltschweren Worte standen: „Willkomm dem Kämpfer für Wahrheit und Licht." Die Kirche hatte bei Weitem nicht Raum für die, welche gekommen waren, um zu hören; dicht gedrängte Haufen waren vor den Thüren und dem Eingang der Emporkirche versammelt. Mit einer sichtbaren Bewegung der Ehrfurcht wurde Tobler empfangen, als er die Kanzel bestieg, und schwerlich blieb ein Herz ungerührt, als er, selbst ergriffen, in ergreifenden, einfachen Worten, im Beginne seiner Rede der Gemeinde für die ausdauernde Treue und Anhänglichkeit, die sie ihm in schweren Tagen der Prüfung bewiesen habe, seinen Dank aussprach und in dieser sel-

tenen Theilnahme einen neuen Antrieb fand, um zu Pflichten, die ihm sein heiliger Beruf auflege, immer vollkommener zu erfüllen. Dann ging er zu einer allgemeinen Schilderung des geistigen Kampfes unserer Tage um religiöse Meinungen über, aus welcher wir besonders hervorheben die treffende Beleuchtung des ungeheuren Mißbrauchs, der mit den Worten Christi: „Ich bin nicht gekommen, den Frieden zu senden, sondern das Schwert u. s. f.“ von der Verfolgungssucht ist getrieben worden, und die Angabe des wahren Sinnes, der in jene Worte gelegt werden muß. Zum Texte seiner Predigt hatte Tobler Röm. 14, V. 11—13 gewählt, und zum Thema derselben den Satz: „Einheit des Glaubens im Wesentlichen, Freiheit im Nichtentschiedenen und Nichtentscheidenden und Liebe in Allem.“ Im ersten Theile seiner Predigt, welche der Erläuterung jenes Satzes gewidmet war, stellte Tobler mit besonderm Nachdrucke die fortbildende Kraft, die im Christenthume liegt, und den innigen Einklang derselben mit allen Fortschritten des menschlichen Geistes, sowie das Grundprinzip des christlichen Glaubens: „freie Ueberzeugung“ dar, und schilderte im zweiten Theile mit überzeugender Klarheit die dunkeln Wege, auf welche der Mensch gerath, wenn er jene Wahrheit und besonders die Liebe und Duldsamkeit im Glauben vergißt. Meisterhaft war der Vergleichung des mit Furcht und Schrecken erfüllten jüdischen Gottesdienstes mit dem christlichen, durch Freiheit, Liebe und Tugend geadelten religiösen Glauben, entsprechend das düstere Gemälde der schrecklichen Erscheinungen, welche die Geschichte als unausbleibliche Folgen aufstellt, wenn der Grund des Christenthums, Liebe, Freiheit und Duldung, aufgegeben wird und Zwang und Priestermacht über den Glauben gebieten; begeisternd die Darstellung von Natur und Wesen der protestantischen Freiheit,

die sich aus dem eben bezeichneten finstern Wahne hindurchgekämpft und die ächte Lehre Christi wieder hergestellt habe. Am Schlusse der Predigt kam der Redner nochmals auf die Bewegung unserer Zeit in dem Gebiete religiöser Ideen zurück, die sich nicht bloß in unserm Lande, sondern in viel weitern Kreisen offenbare, und ermahnte mit dem ganzen Pathos eines edeln Gemüthes zum Frieden, zur Eintracht und Duldung, wobei nur zu wünschen gewesen wäre, daß seine Feinde diese Sprache der Ruhe, der Liebe und Versöhnung gehört hätten. Hätte sie diese Sprache nicht gerührt und nicht die Empfindung der Schaam, einen solchen Mann verfolgt zu haben, in ihnen hervorgerufen, dann hätten sie beklagenswerthe, durch Religionshaß entmenschte Wesen sein müssen. — Während der ganzen Predigt herrschte eine Stille, daß man ein fallendes Blatt hätte hören können. Belehrt, erhaben zu einer Fülle neuer und großer Ideen und gestärkt zum Muthe für ein würdiges christliches Benehmen, verließ die Versammlung die Kirche, und die fremden Gäste sandten eine eigene Deputation an Tobler ab, um ihm ihren Dank für seine Rede und ihren Glückwunsch wegen der für alle wahren Christen erfreulichen Beendigung seiner Prüfungszeit abzustatten.

Auch Pfarrer Tobler in Hirzel, der gefeierte vaterländische Dichter, Verfasser der classischen Dichtung, „die Enkel Winkelrieds", wurde wegen einer am 8. September gehaltenen, nichts weniger als anstößigen Predigt, nachdem böswillige Pfarrgenossen sich grundlos beschwerten, suspendirt und ihm ein Vikar beigegeben. Er wurde aber von der Gemeinde Embrach als Pfarrer berufen und auch als solcher gewählt, womit seine Verfolgung ein Ende hatte.

XXIV.

Das Septemberjahr.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse, die sich seit 1850 ausgebildet hatten, waren aus der Gesammtheit der intelligenten und gebildeten Bürger hervorgegangen und beruhten mithin auf dem natürlichen Staatsprincip einer jeden wahrhaften Repräsentativ-Verfassung — der Vernunft. Die Zustände, die in Jahresfrist von dem Septemberjahr zum andern geworden waren, hatten ihren Ursprung, mit Ausschluß jenes repräsentativen Staatsprincips, in dem Willen einer vertretenen und verführten Masse und in den beiden Parteien, die sie in Bewegung setzten, in einer aristokratischen und in einer pietistischen Partei. Werfen wir noch einen flüchtigen Ueberblick auf diese Zustände in Staat, Schule und Kirche. Daß im Gebiete des eigentlichen Staatslebens, obschon der Stoß der „schönen Bewegung“ nicht unmittelbar darauf gerichtet war, dennoch große Veränderungen vor sich gehen mußten, ist klar. Der ganze freisinnige Theil der Bevölkerung, aus dessen Händen die Schöpfungen von neun Jahren hervorgegangen waren, wurde von dem Staatsrathe ausgeschlossen, und dieser im Sinne der „besondern Geistesrichtung“, — so nannte man das pietistische Stichwort, zusammengesetzt, wie die Häupter dieser Richtung selbst im Großen Rathe erklärt hatten. Nach der gleichen Richtschnur wurde der Regierungsrath und Erziehungsrath erwählt. Wir wollen damit nicht sagen, daß nicht in der einen oder andern dieser Behörden einzelne aufgeklärte und selbst freisinnige Männer saßen; aber einestheils vermochten sie nichts, anderntheils mußten sie den herrschenden Ton

der ausführlichen Erklärungen des Herrn Pfarrer Tobler, und in Erwägung: 1) daß Herr Pfarrer Tobler auch nach ihm gegebener Bedenkzeit wiederholt und bestimmt sich geweigert, sowohl die vom Kirchenrathe ihm vorgelegten Erklärungen nach ihrem unveränderten Wortlaute zu bejahen, als überhaupt eine dem Sinne derselben entsprechende und dahin gehende Erklärung abzugeben: a) Es sei ihm leid, durch seine Rede am Sängerfeste ꝛc. Aergerniß gegeben und die Würde seines geistlichen Standes verletzt zu haben; b) er verheiße, von nun an vor ähnlichen Verletzungen sich zu hüten; 2) daß aus seiner mündlichen und schriftlichen Erklärung sich ergebe: a) Er glaube und behaupte, an jenem Anlasse die Pflichten eines Geistlichen durchaus nicht verletzt zu haben; b) es verliere daher auch sein anerbotenes Versprechen, künftig die Würde des geistlichen Berufes gewissenhaft ins Auge zu fassen, seine Bedeutung — mit Einmuth beschlossen: 1) Sei Herr Pfarrer Tobler in seinen sämmtlichen pfarramtlichen Verrichtungen auf unbestimmte Zeit suspendirt; 2) ein Vicar wird für die Dauer dieser Suspension auf Kosten des Herrn Pfarrer Tobler seine Stelle vertreten; 3) die nähern Bestimmungen der Besoldungsverhältnisse behält sich der Kirchenrath vor; 4) von diesem Beschlusse wird sowohl dem Regierungsrathe als dem Dekanat Zürich für sich und zu Handen des Herrn Pfarrer Tobler, des Herrn Vicar Wirz und des Stillstandes Weimingen, Mittheilung gemacht." 16. Oct. 1840 (Unterschriften).

Entrüstet über diesen Beschluß, recurrirte, wie Pfarrer Tobler, so auch die Gemeinde an den Regierungsrath; der Stillstand machte in corpore den Mitgliedern dieser Behörde Besuch und verlangte in entschiedener Sprache, daß das freisprechende gerichtliche Urtheil über Pfr. Tobler endlich respectirt und vollzogen werde. Am 20. October erfolgte der Recursal-Bescheid des Regierungsrathes. Der wesentliche Inhalt dieses auf 15 Erwägungen gegründeten labyrinthischen Bescheides geht dahin, daß der Recurs insofern begründet sei, als die frühere provisorische Suspension mit dem freisprechenden Urtheile aufgehört habe, auch Kosten des Vikariats nicht dem Pfarrer Tobler überbunden

hern Staatsführung erklärt sich leicht die Natur der v dem Septemberjahre erlassenen Gesetze und Beschlüsse. Z dem höhern Gesichtspunkte der Kultur betrachten, sind s beinahe sämmtlich Rückschritte: die ganze geist- und leben volle legislative Entwickelung der frühern Jahre stand st Man nahm einzelne Gesetze aus der Kulturepoche heraus und gab ihnen das steife und kränkelnde Pietistische hinein, oder man verstärkte auf eine bedenkliche Weise die Befug nisse der vollziehenden Gewalt, um das herrschende Syste desto fester zu gründen, oder man machte — das Trau rigste von Allem — Gelegenheitsgesetze; selbst die Natur zu einem Prügelgesetze wurde in diesen legislativen Jam mergen zu Ehren gezogen. Fortschritte waren nur in den Eisenbahngesetze und in dem verbesserten, d. h. Ersparniss bewirkenden Militairgesetze zu erkennen; aber beide waren — was wohl zu bemerken ist — schon von dem alten Großen Rathe vorbereitet. Dabei berief man sich nur auf den „Willen des Volkes", d. h. auf die Masse; denn auch dem frühern Großen Rathe war der Wille des Volkes eine Norm, aber der vernünftige Wille. — Geben wir nach diesen allgemeinen Zügen nun noch kurz an einzelnen Seiten des Staatslebens vorüber, um die Einwirkung zu erkennen, welche theils die Erschütterung des 6. Septembers, theils der Wechsel des Staatsprinzips — wir meinen die Vertauschung des Kulturprinzips mit dem aristokratisch-pietistischen Prinzip — auf sie hervorbrachte. Daß ein Ereigniß, welches den Staat an allen Fugen herausgerissen hat, den öffentlichen Kredit zum Sinken bringen, den Werth der Häuser und Grundstücke herabdrücken, auf Industrie und Handel und den Verdienst der Handwerker verderblich wirken mußte, das konnten die Heroïstraten, deren Werk der 6. September war, voraus wissen. Auch von Seite des Staates

huldigen, oder glaubten wenigstens es zu müssen, was schon daraus sich erhellte, daß aus beiden Behörden keine Stimme gegen die Fortexistenz des Glaubens-Comite — dieses selbstgeschaffenen Primats — sich erhob, obgleich das Dasein dieser revolutionären Gewalt stets an den Ursprung der ganzen Staatsordnung erinnerte. Daß dieser Große Rath nicht die legislatorischen Grundsätze des frühern als leitende Gesichtspunkte annehmen konnte — (jenen steten Hinblick auf die bewährten Ergebnisse der Wissenschaft, jene ungetrübte allseitige Beachtung der Gesammtinteressen des Ganzen, unbekümmert um die Ansprüche der Parteien, jene zarte Berücksichtigung der Stimme der Humanität und Kultur): das folgt mit Nothwendigkeit aus der Grundveränderung in dem herrschenden Geiste, der ihn durchdrang. Die „besondere Geistesrichtung", die sich übrigens sehr bald mit aristokratischen Interessen zu verschmelzen wußte, war das Gesetz des damaligen Großen Rathes; in ihr war er durch und durch befangen. Diese Erscheinung bot sich in der veränderten Tendenz des Regierungsrathes und noch mehr des Erziehungsrathes dar; schon allein deßhalb, weil diese beiden Behörden stets dem Gange der obersten Staatsgewalt folgen mußten: das Glaubens-Comite gab den Grundton des Staates an. Die höhere geistige Bildung der Stadt führte sehr bald ihr entscheidendes Uebergewicht im Großen Rathe, dessen Mitglieder von der Landschaft, mit wenigen Ausnahmen, dem Glaubensbekenntniß des Septembers angehörten, herbei; auch in den andern Behörden trat dieß Uebergewicht hervor, und für alle bedeutenden Cantonalstellen fielen die Loose aus der aristokratischen Urne der Stadt; die Landschaft hatte bei der „Wiederherstellung des christlichen Elementes" ihr früheres Staatsgewicht eingebüßt. — Aus dem angedeuteten Wechsel in dem Grundcharakter der frü-

hern Staatsführung erklärt sich leicht die Natur der v dem Septemberjahre erlassenen Gesetze und Beschlüsse. A dem höhern Gesichtspunkte der Kultur betrachtet, sind s beinahe sämmtlich Rückschritte; die ganze geist- und lebe volle legislative Entwickelung der frühern Jahre stand st Man nahm einzelne Gesetze aus der Kulturepoche heraus und gab ihnen das siche und kränkelnde pietistische Gepräg oder man verstärkte auf eine bedenkliche Weise die Erfo nisse der vollziehenden Gewalt, um das herrschende Syst desto fester zu gründen, oder man machte — das Irr rigste von Allem — Gelegenheitsgesetze; selbst die Mein zu einem Prügelgesetze wurde in diesen legislativen Erzeu gen zu Ehren gezogen. Fortschritte waren nur in den Eisenbahngesetze und in dem verbesserten, d. h. Ersparn bewirkenden Militairgesetze zu erkennen; aber beide waren — was wohl zu bemerken ist — schon von dem alten Großen Rathe vorbereitet. Dabei berief man sich stets auf den „Willen des Volkes", d. h. auf die Masse; denn auch dem frühern Großen Rathe war der Wille des Vo kes eine Norm, aber der vernünftige Wille. — Ge hen wir nach diesen allgemeinen Zügen nun noch rasch an einzelnen Seiten des Staatslebens vorüber, um die Einwirkung zu erkennen, welche theils die Erschütterung des 6. Septembers, theils der Wechsel des Staatsprinzips — wir meinen die Vertauschung des Kulturprinzips mit dem aristokratisch-pietistischen Prinzip — auf sie hervorbrachte. Daß ein Ereigniß, welches den Staat aus allen Fugen herausgerissen hat, den öffentlichen Kredit zum Sinken bringen, den Werth der Häuser und Grundstücke herabdrücken, auf Industrie und Handel und den Verdienst der Handwerker verderblich wirken mußte, das konnten die Heroßraten, deren Werk der 6. September war, voraus wissen. Auch von Seite des Staates

erlahmte die materielle Thätigkeit nicht weniger, als die geistige; der Straßenbau — um nur dieß zu erwähnen, stand, so zu sagen, still, und es hätten über das Septemberregiment, (wenn es anders diese Lebensfähigkeit gehabt hätte,) Decennien hinfahren mögen, bis es das geleistet hätte, was das frühere in wenigen Jahren gethan hatte. Selbst die großen national-ökonomischen Grundgesetze, deren Anerkennung eine Zierde des Cantons und die Säule des Wohlstandes von vielen hundert Bürgern wurde, die gleiche Freiheit der Production des Gewerbes und Verkehres, wurden angefochten und schwebten in steter Gefahr. Wer um die schnöde Bewegung ein Verdienst zu haben glaubte, sprach gierig Vorrechte an, und der Große Rath trat vor solchen Ansprachen erschrocken zurück. Reelle Erleichterungen aber, die mit dem allgemeinen Wohl vereinbar gewesen wären, erfolgten nicht. Kein Wunder endlich, daß bei dieser ganz veränderten Richtung des Staatslebens auch die politischen Fundamente der Republik nicht unberührt blieben. Die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte wurde zum Schatten, indem der freisinnige Theil der Bevölkerung nicht allein aus allen obern Behörden vertrieben, sondern auch bei allen Wahlen ihm das Vertrauen seiner Mitbürger durch die Verleumdungen der Organe der herrschenden Partei geraubt wurde. Wir hatten eine Aristokratie des Pietismus, eine orientalische Staatsform. Die Oeffentlichkeit der Verwaltung war in enge Schranken zurück gesunken. Die Freiheit der Presse war in einem fortwährenden Kampfe mit der Staatsanwaltschaft. Klagen gegen Landbote und Republikaner häuften sich auf Klagen. Die aristokratischen Blätter schrieen über Mißbrauch der Preßfreiheit, während dem sie selbst die Liberalen „Buben“ und „Wühler“ nannten und sie und ihre Blätter mit Schmähungen überhäuften. Wie wir aus unserer

Geschichte vernommen haben, war die Volksschule seit Jahren von der Reactions-Partei als das Terrain ausersehen, auf welchem sie ihre Pläne auszuführen gedacht. „Irreligiosität und Unsittlichkeit wird von der neuen Volksschule gepflanzt, und diesen Geist hat ihr der Seminardirector Scherr eingehaucht“ — so tönte es seit Jahren, und besonders aus der Kirche hallte diese schwere Anschuldigung hervor, und wenn aus dem künstlich fanatisirten Volke diese Beschuldigung zurück tönte, so hieß es: „Der Wille des Volkes ist gegen die neue Volksschule; des Volkes Wille ist Gottes Stimme.“ Am Tage zu Klöten wurde der Umsturz der Volksschule und die Vertreibung des Seminardirectors verkündigt, und nach dem 6ten begann die Verfolgung und Entsetzung, die wir früher einläßlich beschrieben haben. Die vielen, als unbegründet erwiesenen Beschuldigungen gegen den Lehrerstand und dessen Verfolgung sind ebenfalls schon bemerkt. Trauernd sah er, wie stückweise unter den Angriffen des Pietismus der herrliche Bau der freien Volksschule zusammenstürzte; wie der geliebte Lehrer entfernt und das Seminar aus der Kultur-Periode aufgelöst und ein neues im Geiste der herrschenden Partei errichtet wurde, wie ein neues Schulgesetz den früheren, mit so großer Sorgfalt entworfenen Bildungsgang verrückte und die Volksschule ganz nahe an die alte Unterordnung unter die Kirche zurück warf, wie alle Vorstellungen einzelner Schulcapitel, vieler Gemeinden, großer Versammlungen der gebildetsten Bürger für Erhaltung des Schulorganismus ohne alle Beachtung blieben, ja sogar für „unchristlich“ erklärt wurden, und wie selbst das Gutachten der Expertencommission spurlos dahin schwand, wie der Wunsch nach einer außerordentlichen Synode, um da seine Ansichten auszusprechen, zurückgewiesen, die Wahl Scherrs zum Conferenzdirector mehrerer Capitel cassirt wurde und die Leiden und

Opfer einzelner Freunde und Genossen fortdauerten; — das Alles sah und erfuhr der Lehrerstand, und was konnte, was mußte das Resultat aller dieser Erfahrungen sein? Wer nur eine Ahnung von den Gesetzen hat, welche das sittliche Leben freier, gebildeter, ihre Würde fühlender Männer beherrscht, mußte das Resultat voraussehen. Der Erziehungsrath hat das Resultat seines Verfahrens am Schlusse des Septemberjahres in der Schulsynode wahrgenommen. Der ganze Lehrerstand hatte dort — mit der bedeutungslosen Ausnahme von 20 unter 460 — „eine feierliche, allgemeine Mißbilligung der Behörden und ihrer Verordnungen ausgesprochen" *), und in dem Beschluß, unter den jetzigen Umständen kein Gesuch mehr an die Cantonalbehörden zu stellen, weil es absolut nutzlos sei — den gänzlichen Mangel alles Vertrauens in dieselben erklärt. Eine erschütternde Erscheinung für jede denkende Staatsbehörde! Ein tiefer und unheilbarer Zwiespalt hatte sich zwischen dem Erziehungsrathe und dem Lehrerstande aufgethan. Das war der Zustand der Volksschule, das war das Verhältniß ihrer Lehrer zu der Geistesrichtung des sechsten Septembers. Und die Hochschule? diese Anstalt, welche das Gulturprinzip der frühern Staatsordnung jederzeit so zart und schonend behandelt und auf deren Aufhebung ein Theil der Liberalen nur allein darum angetragen hatte, weil das aufwachsende Gespenst dem frühern Großen Rathe eine Verletzung ihrer innersten Lebensbedingungen abgepreßt hatte — diese Anstalt mußte mit dem ausschließenden Geiste, der dem Pietismus unabänderlich einwohnt, unausweichlich in Conflikt kommen; denn dieser Geist hat noch nie eine unbeschränkte Lehrfreiheit geduldet und wird sie nie dulden. Nachdem wir die Wirkungen des 6. Septembers auf Staat

*) Worte der Zürcher Schul-Zeitung.

der Verleumdung unaufhörlich die edelsten Verhältnisse des geselligen Lebens vergiftet? Finstere Religion, welche die Moral von dem Glauben trennt! Mittelalterliche Religion, die den freien Glauben verfolgt! Das war und ist die Religion des 6. Septembers. Schließlich noch ein Wort über die Septemberliteratur, nicht um ihre innere Hohlheit und Nichtigkeit, ihre Geistesarmuth und ihren gänzlichen Mangel an wissenschaftlichem Gehalt zu charakterisiren, denn das Alles bedarf keines Fingerzeiges: sondern um einen Zug an ihr hervorzuheben, der in dem innigsten Zusammenhange mit dem Wesen der ganzen September-Epoche steht. Diese Literatur, — wir meinen damit sowohl die öffentlichen Blätter, als auch die andern dick- und dünnleibigen Schriften, welche für die Septembersache fochten — ist ein Muster von Unwahrheiten, Heuchelei und jesuitischer Sophistik. Keines dieser Produkte hat bis jetzt offen und aufrichtig gesagt: Das Regiment der Liberalen gefiel uns nicht, darum haben wir es durch Gewalt, mit schlauer Benutzung der Vorurtheile des Volkes, gestürzt. Nein! diese Literatur war eine fortwährende Fabrik der Täuschung. Jede Gewaltthat ward in das Gewand des Rechts gekleidet und gerechtfertigt; jeder Rückschritt auf dem Gebiete der Erziehung als Mittel zur Förderung der Bildung bezeichnet; die gemeinste politische Speculation als Schutzmittel „des gefährdeten Glaubens an Jesum Christum" geschmückt; die schwersten Schläge gegen die freie Wissenschaft als zarte Sorgfalt für die Existenz und die offene Protektion des Köhler- und Aberglaubens als Erhaltung des „ächten christlichen Elementes" erklärt. In dieser grenzenlosen Begriffsverwirrung und bodenlosen Heuchelei trat so recht anschaulich der moralische Knochenfraß an den Tag, der an dem ganzen Septemberwerke nagte und sein nicht fernes, unvermeidliches Ende verkündigte. Dieser Ge-

nach Zürich zu bringen, daß die Oesterreicher im Einverständnisse mit Waldmann bei Eglisau schon über den Rhein gekommen seien und brennen und morden. Um den 6. September herbei zu beschwören, log man an den meisten Orten dem Volke vor, daß auf Geheiß der Regierung „fremde", d. h. schweizerische, Truppen zur Besetzung des Cantons kommen; ja in einigen Gegenden war man so frech, auszustreuen, wie zu Waldmanns Zeit, die Regierung habe sich mit Oesterreich verbunden und die Oesterreicher marschiren schon! Um den wirklichen Ausbruch des Aufstandes gegen den Held von Murten zu erzwecken, sprach man von einer Liste Hinzurichtender, die Waldmann gemacht hätte. Mit dem gleichen Mittel, nebst Beifügung des „Colmarer Scharfrichters", erbitzte man 1839 die Leute zur Thätlichkeit. Als am 6. April 1489 Waldmanns Haupt durch das Schwert des Scharfrichters fiel, ließen die Zürcher das Landvolk vor den Mauern ihrer Stadt stehen, weil sie seiner Hülfe nicht mehr bedurften, bewirtheten es aber auf eine glänzende Weise. Am 6. September ließ man es in die Stadt, um den Schlag selbst zu führen, und bewirthete es reichlich in den Kirchen. Im Jahre 1489 wurde unter Lazarus Göldi ein Pöbelregiment geschaffen, welches man wegen seiner Dummheit und Unbändigkeit den hörnernen Rath nannte. Im Jahre 1839 entstand das Glaubensregiment. Im J. 1489 wurde der hörnerne Rath nicht erwählt, sondern durch leidenschaftliche Parteimänner ernannt. Im Jahre 1839 schlug das Glaubenskomite und seine Verbündeten die in die höchsten Staatsbehörden zu ernennenden Männer vor. Zu Waldmanns Zeiten wurden dem Landvolke eine Menge Begünstigungen schriftlich und geseegelt zugesichert, bald aber wieder geraubt. Im Jahre 1839 machte man auch viele Versprechungen. Der Geist, welcher aus Waldmanns

Sängerverein rief ihm seinen Beifall zu, und Tausende bezeugten dem Angeklagten in Weiningen ihre Sympathie, der siegreich aus dem Kampfe hervorging in den er gewaltsam hineingerissen ward. Den Tag, der ihn der Gemeinde wieder gab, begrüßte sie und noch Viele außer ihr als eigenen Festtag. Die Professoren traten für die Lehrfreiheit in die Schranken, und die academische Jugend dankte gerührt und begeistert ihnen für den Schutz des gefährdeten Palladiums; die freie Volksschule rief um Hülfe, und der ganze Lehrerstand schloß sich wie eine Phalanx um die bedrängte, und die ganze gebildete Bevölkerung reichte ihr die Hand. Welche wunderbaren Erscheinungen! Das war der Kampf um Prinzipien, der jedes Mal aus dem innersten Leben hervorgeht. Er war angebrochen, dieser Kampf, und der Sieg der geistigen Freiheit und Kultur war schon am Schlusse des ersten Septemberjahres, mit welchem wir auch unsere Geschichte schließen, unzweifelhaft.

Mögen hinfort die von dem sel. Hegetschweiler am Tage von Uster, dem 22. Nov. 1830, ausgesprochenen Worte Schillers: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd' er in Ketten geboren!“ in ihrer ganzen Vielbedeutsamkeit in die freie Brust der Mehrzahl unserer Bürger, und der Abglanz der Sonne der Freiheit in unsere, nun erleichterten, aber Jahre lang mißhandelten und betrübten Herzen dringen, welche den einstigen Druck der auf dem Lande seit Jahrhunderten gelasteten Stadtaristokraten empfanden, sowie in den Herzen derjenigen, welche unsere vieljährige Leidensgeschichte gelesen und Mitgefühl empfunden haben, tief eingegraben bleiben *), da-

*) S. Geschichte des Volksaufstandes in den ehemaligen Herrschaften Wädenschweil und Knonau, im Jahr 1646. Geschichte

mit wir alle den Werth der Freiheit und Rechtsgleichheit in seiner segensreichen Bedeutsamkeit zu würdigen wissen.

Wir kommen nochmals auf das Jahr 1839 zurück, um dasselbe am Schlusse unserer Geschichte mit dem Jahr 1489 zu vergleichen. Es gibt fast kein bedeutendes Ereigniß in der neuern Geschichte, dem man nicht ein in vielerlei Beziehungen Ähnliches aus der Vorzeit an die Seite stellen kann, und so zeigt sich dann auch für den Sturz und die Versprengung der höchsten Zürcherischen Staatsbehörden im Jahre 1839 ein ihnen in manchen Zügen Ähnliches Gemälde in dem Sturze und der Hinrichtung des Bürgermeisters Waldmann und seiner Freunde von Zürich, im Jahre 1489. Sowohl die aus dem Tage von Uster hervorgegangenen höchsten Behörden des Cantons Zurich, als Waldmann und seine Freunde, benutzten in wenigen Jahren eine Menge Dinge, die jeden Unbefangenen in Erstaunen setzen müssen. Seit dem Jahre 1830 erstieg der Zürcherische Staat eine Höhe, und erlangte die Stadt Zürich einen Glanz, wie es früher noch nie geschehen war. Auf eine ähnliche Weise verhielt es sich zu Waldmanns Zeiten. So wie durch die im September 1839 gestürzten und versprengten Behörden die Macht der Aristokratie gebrochen wurde, so hatte es auch Waldmann im Verein mit seinen Freunden gethan. So wie die seit dem Jahre 1830 aus dem Volke hervorgegangenen Regenten den Zürcherischen Aristokraten verhaßt waren, so auch der vom schlichten Gerber zum weit über der hochgeehrten Bürgermeister emporgestiegene Waldmann. Darin aber wich dieser von jenen ab, daß er nicht, wie sie,

---

des Bockenkrieges von 1804. Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1831, von J. J. Heusy.

die Rechte und Freiheiten des Volkes immer tiefer zu begründen und allgemeiner zu machen, sondern in manchen, freilich nur untergeordneten Dingen, zu schmälern suchte. So wie die Behörden von Uster durch ihre Schöpfungen und Verordnungen auf der Landschaft bei Vielen Unzufriedenheit erzeugten, so auch Waldmann. Zur Zeit dieses Mannes stellte sich auf dem Lande der Weber Rudi Rellstab von Meilen an die Spitze der Bewegungspartei. Im Jahre 1839 war es Hürlimann-Landis von Richterschweil, der diese Rolle übernahm. Sowohl im Jahre 1489 als 1839 waren es Stadt-Zürcher, namentlich Aristokraten, welche die Bewegung leiteten. Zu Waldmanns Zeiten suchte und wußte man den Bürgermeister und seine Freunde mit dem Worte „Freiheit" zu vernichten, und in neuerer Zeit nahm man die Religion zu Hülfe, weil Parteiung und Aufruhr, wie Johannes von Müller treffend sagt, das Heiligste bedürfen, um zu täuschen. In beiden Fällen warfen arge Heuchler denen, die sie aus politischen Gründen stürzen wollten, „Unsittlichkeit" vor; in beiden Fällen arbeiteten die Geistlichen den Reactionairs in die Hände. Um Waldmann und seine Freunde immer tiefer herabzusetzen und allgemeiner verhaßt zu machen, wurden alle nur mögliche Lügen und Verdächtigungen in Umlauf gebracht. Die nämlichen Mittel wurden im Jahre 1839 gegen die höchsten Behörden des Cantons Zürich angewandt. Um den Sturz und die Hinrichtung Waldmanns und seiner Freunde zu beschleunigen, gab man dem Volke lügnerischer Weise vor, er rufe die Oesterreicher zu seiner und seiner Anhänger Hülfe ins Land; ja die Schamlosigkeit und Schlechtigkeit ging so weit, daß man Leute anstellte, welche in einem Bache ihre Kleider naß machen und dann thun mußten, als würden sie vom Schweiße triefen, weil sie sich beeilt hätten, die erlogene Nachricht

Beschäftigung seines Geistes. Noch auf seinem Krankenlager war das Vaterland der Gegenstand seiner Sorgen und Wünsche. Sein Tod erfolgte am 21. September a. Folge Entkräftung des Alters, die sich gegen Erwarten plötzlich eingestellt hatte, nach einem nicht langen Krankenlager, und machte einem schönen, edeln Leben ein Ende zu frühe für den regen, vielbeschäftigten Greis und zu frühe für Alle, die ihn kannten und ehrten. Aber mit jener frommen Resignation in die Fügungen der Vorsehung, die seinem ganzen Leben eine so erhabene Ruhe gegeben hatte, erkannte und erwartete er die Stunde des Abschiedes. Sein Tod war antik, wie der Tod großer Römer, deren letzter Gedanke das Vaterland war. Diese antiken Gepräge hatte er, als Staatsmann, auch bewahrt in Sitten und Lebensformen. Offen, gerade und einfach abgesagter Gegner alles Prunkes und höfischer Kunst, fremd aller Schlauheit und Hinterlist — bewährte er auch hier die hohe Stufe der Humanität, zu der sein Geist sich erhoben hatte. In ihm war eine seltsame Vereinigung vortrefflicher Eigenschaften: die Sittenreinfalt eines alten Schweizers war in ihm mit der geistigen Bildung der neuern Zeit vermählt.

Die Zeit der Aristokraten hat nur Aristokraten verherrlicht; aber die Zeit der Freiheit wird diesen ihren Freund so wenig vergessen, als einen Paul Usteri. Schöne und große Lehren gab uns Meyer noch kurz vor seinem Hinscheide, würdig, der Geschichte anheim zu fallen, in seinen schon vorerwähnten „Abschiedsworten“, die wir hier folgen lassen.

In einem kurzen Vorworte sagt Meyer: „Von Jugend auf habe ich mein Vaterland innig geliebt. Von ihm habe ich große Beweise des Zutrauens erhalten. Es ist mir dabei vergönnt, in den letzten Tagen meines Lebens

Bauten und Gesetzen, Reden und Handlungen webt, der Schwung des Zürcherischen Staatslebens ward mit List und Gewalt von der thatenlosen Stadtaristokratie gelähmt. Dasselbe geschah seit dem 6. September 1839, und ein Organ der Stadtaristokratie hatte sogar die Unverschämtheit, zu bedauern, daß man die neue Cantonsschule, eine der schönsten Schöpfungen für die Stadt, fertig bauen müsse. Nach der Hinrichtung Waldmanns trieb eine Partei mehrere Jahre ihr heilloses Spiel, verfolgte die Freunde und Anhänger des großen Bürgermeisters auf alle mögliche Weise. Seit dem 6. September herrschte die damals siegende Partei, und die andere stand ihr gewissermaßen rechtlos gegenüber und wurde von ihr auf alle mögliche Arten besudelt und gekränkt. Die Hinrichtung Waldmanns ist ein unauslöschlicher Schandfleck in der Zürcherischen Geschichte, und der 6. September das schmutzigste Blatt in derselben. Das börnerne Regiment dauerte nicht lange. Das Septemberregiment erhielt schon 1842 einen Stoß, und 1845 ging seine Macht völlig zu Ende.

XXV.

Erinnerungen an Staatsrath Ludwig Meyer von Knonau.

Wir überschreiten hier den unserer Geschichte bis und mit dem Jahre 1840 zugemessenen Zeitraum, um eines edeln Mannes zu gedenken, der kurz nachher zu den Vätern hinüberging, um von dem ewigen Urgeiste den Lohn seiner

sezes und verabscheuet die Gewalt, deren verderbliche Eindrücke die Zeit nur langsam zu mildern vermag."

Dringend möchte man die Wortführer beider Parteien bitten, den gegenseitigen Tadel nicht bis zur höchsten Ungerechtigkeit auszudehnen und einander nicht in eine solche aufgeregte Stimmung zu versetzen, daß Einzelne verleitet werden, mit Vergessenheit der großen Wohlthaten, die unser Zürich und viele andere Kantone aus einer zweckmäßigen Umgestaltung der Klöster bezogen haben, für diese veralteten, meistens übel mißbrauchten Einrichtungen als zeitgemäße Institute anzupreisen; daß Andere, deren Zahl man nicht für sehr gering halten soll, versucht werden, sich Leuten, die nicht unsere Freunde sind, in die Arme zu werfen, um bei ihnen Asyl gegen Verfolgungen zu finden, durch welche man das eigene Volk bändigen könne, oder noch Andere sich so weit verirren, um zu Demagogenkünsten ihre Zuflucht zu nehmen, durch welche das Volk mehr als durch irgend etwas Anderes herabgewürdigt wird, den Staat und dessen Zweck vergißt und zuletzt nur auf seine Privatvortheile bedacht genommen wird, u. dgl. m.

An diese Männer seien nun folgende Fragen gerichtet:

Kämpft ihr über Regentengefühle?

Diese sind von Langem her nicht nur von der jedesmaligen Oppositionspartei, sondern bisweilen auch von denen, die der Regierung näher standen, so erschüttert und herumgeworfen worden, daß sie, in allen ihren Fugen gelockert, ohne Festigkeit sind und unter Jedem der sich nur ein wenig fest auf sie zu setzen versucht, auseinander zu fallen drohen.

Ueber Regierungsgewalt?

Von einer solchen ist nur noch ein schwacher Schatten vorhanden, jetzt man das Volk, statt seine Wünsche aus sich selbst entwickeln zu lassen, von allen Seiten immer aufregt und weit mehr zur Verwendung seiner rohen Kraft, als seiner edlern Bedürfnisse, bringt; seit man es gelehrt hat, seine Regierungen wie ein altes Kleid wegwerfen und nach Belieben sich ein neues zu geben.

---

wo man entweder ganz schweigen, oder die Wahrheit so reden muß, wie man sie fühlt, noch einige wohlgemeinte Worte auszusprechen. Wenn ich Jemand kränke, so bitte ich, es mir zu vergeben; aber wer das Ganze liebt und es wohl meint, darf nicht zurückhaltend sein."

Nun folgen die vielsagenden Abschiedsworte selbst, das schöne Testament, das uns der edle Volks- und Vaterlandesfreund hinterlassen hat:

„Die große Mehrheit meiner Cantonsmitbürger wünscht aus tiefem Herzen Wahrheit und Aufrichtigkeit; sie will aber auch Ruhe, einen gesetzlichen Zustand, Versöhnung, Friede, eine würdige Stellung gegen die Eidsgenossen und das Ausland. Ich darf hoffen, daß ein großer Theil dieser vaterländisch gesinnten Männer das Meiste, was ich hier auszusprechen gedenke, nicht mißbilligen werde, wenn es zu seiner Kenntniß gelangen sollte. — Neben diesen ist eine andere, nicht weniger wichtige Anzahl unserer Bevölkerung, unter zwei verschiedenen Panieren einander gleichsam gegenüber gestellt. Viele Tausende aus ihnen suchen das Heil des Vaterlandes aus reinem Herzen; allein weil ihre Gemüther von bitteren Erinnerungen erfüllt sind und man sich tief verletzt und gekränkt findet, vermögen sie nicht immer die nöthige Besonnenheit und Ruhe beizubehalten. Unter diesen befinden sich viele talentvolle, kräftige und thätige Männer, die wahrscheinlich das, was hier gesagt werden wird, schwankend und vielleicht schwach finden werden. Dennoch richte ich meine Stimme, mit der Bitte um einige Aufmerksamkeit, auch an sie. Ich rechte mit Niemand. Ein ganz unbetheiligtes Publikum und eine entfernte unparteiische Nachwelt, wenn diese Zeilen so weit reichen, mögen über den Werth derselben entscheiden.

Möchte eine höhere Leitung, oder ein aus der Brust der Söhne des Vaterlandes hervorgehendes Gefühl dem Parteienkampfe ein Ende machen! Doch, weil dieß mehr zu wünschen, als aber nächstens zu erwarten ist, so wird es um so viel nothwendiger, den Betheiligten und insbesondere ihren Häuptern zuzurufen: „Bleibet in Eurem Kampfe innerhalb der Schranken der Verfassung und des Ge-

setzes und verabscheuet die Gewalt, deren verderbliche Gewalt die Zeit nur langsam zu mildern vermag."

Dringend möchte man die Wortführer beider Parteien beschwören, den gegenseitigen Tadel nicht bis zur höchsten Ungerechtigkeit auszudehnen und einander nicht in eine solche aufgeregte Stimmung zu versetzen, daß Einzelne verleitet werden, mit Verkennung der großen Wohlthaten, die unser Zeitalter und viele andere Länder aus einer zweckmäßigen Umgestaltung der Kleider gezogen haben, für diese veralteten, meistens übel mißbrauchten Einrichtungen und geheiligte Institute anzupreisen; daß Andere, deren Zahl man zwar für sehr gering halten soll, versucht werden, sich Leuten, die nicht unsere Freunde sind, in die Arme zu werfen, um bei ihnen Rettung zu finden, durch welche man das eigene Volk bändigen, oder noch Andere sich so weit verirren, um zu Demagogenvereinen ihre Zuflucht zu nehmen, durch welche das Volk mehr als durch irgend etwas Anderes herabgewürdigt wird, den Staat und dessen Zweck vergiftet und zuletzt nur auf seine Privatvortheile bedacht gemacht wird, u. dgl. m.

An diese Männer seien nun folgende Fragen gerichtet.

Kämpft ihr über Regentenfühle?

Diese sind von Langem her nicht nur von der jedesmaligen Oppositionspartei, sondern bisweilen auch von denen, die der Krone näher standen, so erschüttert und herumgeworfen worden, daß sie in allen ihren Fugen gelockert, ohne Festigkeit sind und unter Jeder sich nur ein wenig fest auf sie zu setzen versucht, auseinander fallen drohen.

Ueber Regierungsgewalt?

Von einer solchen ist nur noch ein schwacher Schatten vorhanden, fast man das Volk, statt seine Wünsche aus sich selbst entwickeln zu lassen, von allen Seiten immer aufregt und weit mehr auf seine rohen Kraft, als seiner edlern Verhältnisse, bringt; wenn man gelebt hat, seine Regierungen mit ein altes Kleid wegwerfen und nach Belieben sich ein neues zu geben.

Ueber Vorrechte

Diese sind seit dem Jahr 1798 durch freiwillige Entsagung dahin, und jeder Versuch, sie wieder herzustellen, ist immer von unglücklichen Folgen begleitet gewesen. Es kann nicht mehr die Frage sein, ob eine unbedingte Aufhebung wirklich gut war, sondern das gegebene Wort und der Buchstabe der Verfassung müssen befolgt werden.

Soll unser Vaterland nicht gänzlich politisch herabgewürdigt und zertreten werden, so müssen die Parteien sich allmälig einander nähern, sich ertragen lernen. Diejenigen Männer, die durch eine freie Wahl des Volkes in die obersten Behörden treten, müssen sich einverstehen, jenen lockern Stühlen wieder Festigkeit zu geben und an der Stelle eines Schattens von Regentengewalt wieder ein obrigkeitliches Ansehen aufleben zu lassen, das der Achtung des Volkes genieße.

Nur dadurch kann die unselige Mißstimmung eines großen Theiles des Volkes geheilt werden, welches jetzt häufig ausspricht: „Wir wissen nicht mehr, wem wir trauen, wem und was wir glauben sollen!" Jeder Redliche und Jeder, in dessen Brust noch ein Fünkchen von Vaterlandsliebe glimmt, sollte jenen elenden Hader bei Seite setzen, um eine solche furchtbare Mißstimmung beschwichtigen zu helfen.

Vorrechte und Aristokratie sollen beseitigt bleiben, weil die einzig gute Aristokratie, die der Besten und Würdigsten, ein bloßer Traum ist; aber ein wenig Aristokratie scheint eine Art von Gebäude der Menschen und von ihren Verhältnissen unzertrennlich zu sein. Stürzte man eine frühere Aristokratie, so bildete sich eine andere. Beseitigte man die alten Aristokraten, so traten junge an ihre Stelle, die den Regentenstab nicht weniger stark führten und führen. Machte man der Aristokratie einer Stadt ein Ende, so lebte eine andere auf der Landschaft wieder auf. Dem, der diese Worte ausspricht, sagten verständige Männer aus ganz verschiedenen Landestheilen, die einander nicht einmal kannten: „Wir haben jetzt die Herren und Junker mitten unter uns." Wirklich wird jeder Verständige zugeben müssen, daß kaum ein kleines Dörfchen ohne Aristokratie sei. Gleichwohl wird Jeder bald begreifen, daß zwischen einer auf einzelne Familien oder

[illegible]

Grundsatz, jeder waffenfähige Schweizer sei Soldat und gehöre wenigstens zur Reserve, nie zu Grunde gehen. Niemals vertilge man diese Idee durch einen Akt der Gesetzgebung. Nie lasse man sich durch das Blendwerk, stehende Truppen in der Schweiz zu errichten, irre führen, denn neben stehenden Truppen verliert ein großer Theil des Volkes nur zu leicht jeden kriegerischen Sinn. Die stehenden Truppen selbst sind ihrem Wesen nach Feinde, oder doch Verächter der republikanischen Institute. Sie ehren und lieben Den- oder Diejenigen, welche sie den Degen gut führen sehen, und spotten Derjenigen, von denen sie glauben, daß sie nur mit der Feder und den Akten sich beschäftigen. Beinahe immer sind es die stehenden Truppen gewesen, welche die republikanischen Verfassungen umstürzten und einen beliebten Anführer an die Spitze des Staates stellten.

Das Rechtswesen werde wissenschaftlich und nach Grundsätzen behandelt; aber ebenso nothwendig oder noch nothwendiger ist es, wenn nämlich dem Volke geholfen werden soll, alles Pedantische, alles Erkünstelte, insbesondere die Rabulisterei zu entfernen, durch welche das Recht den Kuissen preis gegeben wird. Mache man, daß das Volk nicht in dem Rechtsgange einen Irrgarten erblicke, indem es durch seinen eigenen Verstand sich nicht zurecht finden, sondern unfehlbar sich verstricken muß. Möglichste Kürze des Prozeßganges und mäßige Kosten sind die größte Wohlthat, die eine weise Gesetzgebung dem Volke zuwenden kann. Alles ist besser, als wenn der Aermere und Geringere, und neben ihm auch der Friedliebende und Berechnende, lieber sein Recht aufgibt, als daß er sich in die unsichern Bahnen des Rechtsganges wagt, wie dieß in mehr als einem Lande nur zu oft zu geschehen pflegt.

Ueber den Jugendunterricht, diese Bildungsanstalt für bürgerliche Tugenden und nützliche bürgerliche Wirksamkeit, sollte nie gehadert werden, und wo Hader entstanden ist, derselbe bald bessern Einsichten weichen. Durch Hohn und Spott geschieht dieß nicht und die Herzen der Jugend leiden von den Stacheln derselben. Die Ansprüche aller Volksclassen auf Bildung und denjenigen Unterricht, dessen sie bedürfen, müssen gleich geachtet und berücksichtigt werden. Ferne sei der Wahn, daß die Schulen den Collegien nachgesetzt wer-

und daß, wenn sie, wie ihr Amt es fordert, Sünden und Laster straft, sie aus diesen Rügen keine Parteisache mache.

Noch manches Wichtige wäre zu sagen, z. B. daß der Republikanismus nicht nur in Worten, sondern auch in Werken bestehe, daß die fortwährende Beibehaltung scharfer Partenamen die Rohheit im Volke vor einer Annäherung zurückscheuche u. dgl. m.

Hier nur noch Folgendes:

Liebe Mitbürger! seid bei den Wahlen, insbesondere bei den wichtigern nicht gleichgültig, denn von denen, die Ihr wählet, hängt ein großer Theil Euers Wohles und Wehes ab. Nur zu oft setzt in Republiken, wie in andern Staaten, der Würdige dem Unwürdigern nachgesetzt. Denkt nicht, daß Geschwätzigkeit, Schlauheit u. dgl. einen Mann zum tüchtigen Volksvertreter machen. Hütet Euch zu glauben, daß Einer, den Ihr erkaufen könnet, Euch treu bleiben werde; denn er wird sich auch von Andern gewinnen lassen, und so müßet Ihr, wie es in mehrern andern Ländern der Fall ist, mit Geld und mit Dienstleistungen erkaufen, was Ihr umsonst hätten haben können. Sehet vor Allem aus auf rechtschaffene Männer und wählet vorzugsweise solche, die Ihr beim Scheiden aus dieser Welt mit ruhigem Herzen Euern Kindern zu Vögten und Vormündern zu geben wünschen würdet, denn der Staat selbst ist eine unglückliche Waise, wenn ihm rechtschaffene Vorsteher fehlen. Stoßet mit Abscheu Jeden zurück, der Euere Wahlstimme mit Geld oder mit Dienstleistungen erkaufen will. Prüfet genau einen Jeden, der sich Euch empfiehlt. Hütet Euch, so lange das Land in Parteien getheilt ist, einen Jeden, der sich als einen entschiedenen Parteimann darstellt, um deßwillen auch für einen guten Stellvertreter des Volkes zu halten; sondern forschet zuerst nach, was und wer er sei. Richtet Euere Aufmerksamkeit insbesondere auch auf solche, die sich nicht zu den Stellen hervordrängen, sondern im Hintergrunde stehen bleiben; unter diesen könnet und werdet Ihr manchen Würdigen und Tauglichen finden, wenn Ihr sie wohl erforschet. Solche Männer sind, wenn sie gewählt werden, es dem Vaterlande schuldig, demselben wenigstens eine Zeit lang ein Opfer zu bringen. Wenn die ungestümen Zugthiere den Wagen umwerfen, müssen oft die Besonnenen ihn

wieder aufrichten, und sie lernen daraus, daß sie besser gethan hätten, ihn führen zu helfen, ehe Fracht und Fuhrwerk geschädigt waren. Vergesset nie bei der Auswahl von Beamten darauf zu sehen, ob sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen; denn es wird immer nothwendiger, daß die Beamten unterrichtet seien. Diejenigen, welche in den Behörden, wo sie sitzen, nicht begreifen, warum es zu thun ist, helfen Euch und ihrem Amte nicht, und sind meistens das Werkzeug und Spielwerk der List. Ferne sei es aber, daß Ihr nicht auch dem richtigen Verstande und dem gesunden Sinne eines Biedermannes Euer Vertrauen schenken solltet, der in seiner einfachen Sprache oft so richtig urtheilt, als der Staatsmann und der Gelehrte, und im Großen Rathe an der rechten Stelle steht.

Bezahlt Euere Beamten nicht kärglich. Sie sollen nicht zu Anwendung schlechter Mittel gereizt werden. Man muß durch angemessene Besoldungen verhüten, daß die Stellen nicht mit unfähigen Leuten bekleidet seien, die nichts Besseres zu erlangen fähig sind. Besoldet aber auch die Beamten nicht zu hoch, damit Ränkesucht und Habsucht nicht gereizt werden, bei jedem günstigen Anlaß einen Beamten zu verdrängen und einen andern in seine Stelle einzuschieben. Es ist höchst verderblich und ungerecht, getreue und tüchtige Beamte von ihren Stellen zu entfernen. Lieber besolde man sie mäßig und lasse sie an ihren Stellen, so lange sie dazu tauglich sind.

Ihr, die Ihr nach öffentlichen Stellen trachtet, oder die Ihr zu solchen berufen werdet, prüfet Euer Inneres, ob Ihr das Volk, dessen Wohl Ihr besorgen sollet, wirklich von Herzen liebet. Es ist nicht die Rede von jedem Einzelnen, der nicht immer dieser Liebe werth ist, sondern von dem Ganzen, von dem Großern, von dem Bilde des Vaterlandes. Für diese soll jeder gute Bürger mit Liebe erfüllt sein, und wem es an dieser Liebe fehlt, der erkenne, daß er nicht geeignet ist, ein guter Beamter zu werden, am wenigsten an hohern Plätzen zu stehen.

Glieder der Regierung und der Gesetzgebung! regiert nicht zu viel, nicht bloß nach Euern Ideen, sondern prüfet immer zuerst, was die Bedürfnisse des Volkes und dessen gerechte Wünsche fordern. Die Gesetzgebung beschränke sich auf das durchaus Nothwendige und

Zweckmäßige und ermüde das Volk, welches nicht gern immer neue Vorschriften studirt, nicht durch unnöthige Vielthätigkeit. Es ist ein vielleicht zu hartes Wort eines Weisen des Alterthums, wenn er sagt: „Je verdorbener der Staat, desto zahlreicher sind dessen Gesetze;“ aber der Gedanke ist nichts desto weniger beherzigungswerth und sagt, daß man nicht sogleich damit fertig sein müsse, wenn man eine Menge von Gesetzen aufstellt.

Nie sehe eine republikanische Regierung sich wie einen Anführer einer Kriegerschaar an, auf dessen Wort Alles sogleich in einem Takte sich bewegen soll. Sie muß zwar, so viel wie möglich, darauf halten, daß ihre Verordnungen befolgt werden; aber sie soll desto nachsichtsamer sein, ehe sie dergleichen trifft. Sie muß die Volksstimmung beherzigen und sich nicht dem Wahne hingeben, daß sich immer Theile des Volkes finden werden, durch welche man den Widerstand Anderer sogleich niederschlagen kann.

Verkenne man nicht, daß der größere Theil des Volkes nicht wünscht, daß der Staatswagen wie durch ein rasches Pferdegespann geführt werde. Es hofft und erwartet, daß die Regierung für das Volk sorge. Man hat sich sehr geirrt, wenn man das sogenannte väterliche System unbedingt verspottete. Allerdings taugt jenes zu anmaßende, väterlich sein sollende System nicht, in welchem man das Volk wie unmündige Kinder behandeln und gleichsam mit der Rute leiten will. Immer wird dagegen jenes System wohlthätig wirken, in welchem die Regierung einem klugen und erfahrenen Vater gleicht, der von seinen erwachsenen Söhnen umgeben, die ihm ihr Vertrauen schenken, auf sie und auf ihr Bestes bedacht ist. Will man jetzt von einem väterlichen Systeme nichts mehr hören, so walte wenigstens ein brüderliches und niemals weder ein schulmeisterliches, noch dasjenige eines nur nach seiner Amtsvorschrift kurzweg verfahrenden Verwalters.

Die volle Freiheit der Verhandlungen und der Presse sollen uns heilig sein; aber trachten wir, daß sie so wenig als möglich ihrer schönen Bestimmung unwürdig werden. Verletzt das Ausland unsere Rechte und unser gerechtes Ehrgefühl, so darf der Republikaner nicht schweigen; aber er soll nie in seiner Sprache zur Gemeinheit herab-

sinken. Wenn unsere Ahnen die Kriegerschaaren der Fürsten darnieder schmetterten, so führten sie dennoch gegen diese eine Sprache, die der größte Theil von uns allzu demüthig finden konnte. Vermeiden sollen wir aber jenen thörichten Trotz und jene beleidigenden Ausfälle gegen die Mächtigen der Erde, die zwar der Brust des Einzelnen aufrichtig entströmen können, nie aber gut sind, oft hingegen von Andern nur geführt werden, um vor den Augen der Mitbürger als Kraftmänner zu prunken. Alle diese Ausfälle bringen die Mächtigen gegen Euch auf und geben Euern Gegnern, die ihnen oft niedrig schmeicheln, ein gewonnenes Spiel, um Euch als gefährliche Feinde jener Mächtigen zu schildern. Kennet Ihr Euch verwundern, daß Ihr unter solchen Umständen oft verkannt werdet, und bei großen Krisen allein stehet, während daß diejenigen, welche in der Eidsgenossenschaft nicht nur nichts Gutes aufkommen lassen wollen, sondern auch das vorhandene Gute zu zertreten suchen, sich öfterer Begünstigungen zu erfreuen haben? Sollen wir auch unter edeln Bestrebungen die Unklügern sein?

Bewohner der Zürichsee-, der Rhein-, Thur-, Töß-, Glatt-, Limmat-, der Gebirgs- und der Ablagegend! höret auf, um kurzer Verirrungen willen Euch zu hassen und zu beleidigen; erkennet, daß Euer Wohl auf Eurer Eintracht beruhet.

Zürich, Winterthur, Landschaft! bedenket das Nämliche. Gewinnen werdet Ihr durch fortgesetzten Kampf nichts. Wunden könnet Ihr Euch schlagen und Einzelne von der Gegenpartei Euern Zorn fühlen lassen. Die Einen von Euch können die Andern politisch, diese letztern jene vielleicht ökonomisch in einem gewissen Grade aushungern; aber alles dieses fällt zermalmend auf das ganze Vaterland und auf jeden Einzelnen zurück, weil dadurch auch die letzten Ueberbleibsel von Wohlstand, Credit und Wohlwollen verschwinden müssen. Bedenkt das einstige Ansehen Zürichs! Soll es ganz verloren gehen? Bedenket aber noch mehr den schmählichen Untergang manches Freistaates, den ähnlicher Hader zerrissen hat, und vergesset nicht, daß der Spott der Welt und die Verwünschungen der spätesten Enkel Diejenigen verfolgen, deren Egoismus die Schuld davon trägt.

Gott verhüte solche Verschuldigungen durch seine Gnade.

XXVI.

Nachträgliches.

Wir haben auf Seite 800 u. w. der Anträge von Procurator Schoch und Studer von Wipkingen in der Sitzung vom 9. Sept. 1839 gedacht, welche gegen die Auflösung des Großen Rathes gerichtet waren, aber kaum Folgen hatten, da der Terrorismus zu groß war. Man hatte die Sitzung in die Großmünsterkirche verlegt, damit ja die Obergewalt (das Central-Comité) sammt seinem Staab und den niedern Trabanten, ein allfälliges Gelüsten die verfassungs- und gesetzmäßige Ordnung aufrecht zu erhalten, im Schach halten könne. Warum folgten aber, fragen wir, die Mitglieder einer nicht von ihrem Präsidenten ausgegangenen Aufforderung, um sich selbst aufzugeben? Wir schreiben es einer allgemeinen Verwirrung zu, welche die Gemüther ergriffen hatte, können indessen hierüber noch einige interessante Aufschlüsse geben, die uns erst jetzt mitgetheilt wurden, die wir aber, da sie uns sehr wichtig scheinen, nachliefern. Es waren nämlich die liberalen Großräthe vor Beginn der Sitzung am 9. Septbr. in der Krone in Zürich besammelt, um die Frage zu entscheiden, ob man der Sitzung beiwohnen wolle oder nicht. — Allein zu einem Beschlusse konnte man es nicht bringen. Bezirksgerichtspräsident Huggenberger und Kübler von Winterthur und Ernst von Töß blieben fest, indem sie erklärten: Sie wollen nicht die Schande tragen, den liberalen Großen Rath verfassungswidrig stürzen zu helfen, und sie wollen nicht ihrem eigenen Leichenbegängnisse beiwohnen: sie erließen auch sogleich folgende Protestation an den Amtsbürgermeister:

An HHerrn Amtsbürgermeister Heß.

Hochgeachteter Herr!

Da wir Unterzeichnete aus allen Verumständungen, namentlich aber aus der großen Volksmasse, die sich heute wieder beim Sitzungs-Locale des Großen Rathes versammelt hat, entnommen haben, daß eine freie Meinungsäußerung gegenwärtig unmöglich, daher die verfassungsmäßige Freiheit im höchsten Grade gefährdet ist, was namentlich bei Versammlung der höchsten Landesbehörde nie und nimmer geduldet werden darf, — so finden wir uns verpflichtet, gegen alle heute gefaßten Beschlüsse der Großrathsversammlung feierlich zu protestiren und zu verlangen: daß der Große Rath neuerdings, verfassungsgemäß, einberufen und daß dann dafür gesorgt werde, daß die erforderliche Ruhe und Ordnung Statt finde, damit der Große Rath frei und ungezwungen berathen und beschließen könne.

Mit Hochachtung

Zürich den 9. Sept. 1839.

Huggenberger, Bezirksg.-Präs.,
Mitglied des Großen Rathes.

Köbler,
Mitglied des Großen Rathes.

Ernst von Töß,
Mitglied des Großen Rathes.

Es war dieß die einzige Protestation, die von Mitgliedern des Großen Rathes gegen die „Revolution" erlassen wurde, und daher ist sie auch von ganz besonderem Interesse, zumal die Gegner der Liberalen wiederholt behaupteten, es habe sich Niemand gegen die 1839er Vorfälle erhoben, sie seien allenthalben, wenn auch nur stillschweigend, anerkannt worden. Die Protestation wurde übrigens nicht einem Regierungsrathe (der damals nicht existirte), sondern dem Amtsbürgermeister überreicht, und zwar während der Sitzung des Gr. Rathes; es hatte daher ein „sich so nennender Regierungsrath" nicht darauf zu antworten. Wir betrachten indessen das Aktenstück bloß

als Bescheinigung für die Protestation und lassen es hier folgen:

Eine vom heutigen Tage datirte Zuschrift der HHerren Cantonsräthe Huggenberger, Kübler und Ernst, womit dieselben gegen alle heute gefaßten Beschlüsse der Großrathsversammlung feierlich protestiren und verlangen, daß der Große Rath neuerdings verfassungsgemäß einberufen und dafür gesorgt werde, daß die erforderliche Ruhe und Ordnung Statt finde, damit derselbe frei und ungezwungen berathen und beschließen könne, wird den Petenten mit der Bemerkung zurückgestellt, daß der Regierungsrath nicht im Fall sei, darüber einzutreten.

Zürich, den 9. September 1839.

Von dem Regierungsrath.
Für den ersten Staatsschreiber:
Näscheler,
Rechenschreiber.

XXVII.

Schlußwort.

Die Ereignisse eines Decenniums, das immer zu den wichtigsten der Schweizergeschichte gehören wird, sind an den Augen unsers Geistes vorüber gegangen. Die Morgenröthe einer schönern Zukunft nicht nur für unser engeres, sondern für das Gesammtvaterland, war mit den Dreißiger-Jahren angebrochen. Unsere Geschichte zeigt, daß im Staats- und Schulwesen mehr geleistet wurde, als früher in Jahrhunderten. Nur die Kirche blieb nicht nur etwa stabil, sondern wollte sich wieder eine Herrschaft anmaßen, fast wie sie eine solche im Mittelalter besessen hatte. Zwar wird der „Ketzer" nicht mehr auf Scheiterhaufen verbrannt, aber, was noch mehr ist, er wird, wo immer möglich, moralisch und ökonomisch vernichtet; dazu bieten sich die Hierarchie und eine durch und durch faule Aristokratie, die sich conservativ nennt, die Hand. Doch, so Gott will, werden die Pläne dieser Unterdrücker der Volksfreiheit und Rechte zu Schanden werden. Das Zürchervolk hat durch seinen 6. September eine Lehre erhalten, die es nimmer vergessen wird. Der Brudermord am Trient im Wallis, die Jesuitenberufung nach Luzern und die seitherigen erschütternden Ereignisse, theilweise Früchte dieses 6. Septembers, des schwärzesten Blattes in der Geschichte des Cantons Zürich, haben dem Volke die Augen geöffnet. Schon 1842 bei der Integralerneuerung des Großen Rathes schwankte, nach heftigem Wahlkampfe, der Sieg zwischen der liberalen und aristokratischen Partei im Großen Rathe. Die letztere erhielt kurze Zeit mit wenigen Stimmen Mehrheit die Ober-

hand. Seither aber fielen die meisten einzelnen Wahlen in den Großen Rath im liberalen Sinne aus — und mit einem Male entschied sich der Sieg zu Gunsten der Liberalen, so daß nun zwei Bürgermeister vom Lande an der Spitze der Regierung stehen, nämlich Jonas Furrer, J. U. Dr von Winterthur, der besonnene, aber stets muthige Kämpfer für die heiligsten Rechte des Volkes, und Ulrich Zehnder Med. Dr. von Engstringen, der 1839 wegen seiner freien, aber stets edeln Gesinnungen vertriebene Regierungsrath. Der edle Hirzel ging zu den Vätern über; lebte er noch so würde er auch wieder an dem Ruder des Staates stehen, so wie nun auch der wackere Regierungsrath Fierz und andere Biedermänner dem Staate neuerdings ihre Kraft widmen. Auch das Volk wird sich, so hoffen und erwarten wir, im Mai 1846 wie ein Mann erheben und durch seine Großrathswahlen zeigen, daß es des Namens eines freien Volkes würdig ist.

Druckfehler.

Seite 54. Zeile 4 von unten. statt „man hatte“. lies. „man hatte“
„ 55. „ 17 „ oben, statt „Gewitter in unserm“. lies: „Gewitter an unserm“
„ 293 „ 6 „ oben. statt „Frühling 1840“ lies: „Frühling 1834.“

Sollten noch andere Druckfehler sich eingeschlichen haben und übersehen worden seyn, so bitten wir um Entschuldigung und die Geneigtheit, solche selbst zu berichtigen.

DQ 796 .L472 C.1
Geschichte des Cantons Zurich
Stanford University Libraries
3 6105 036 379 381

DQ
796
L4r

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305